

GAP-Strategieplan

CCI	2023AT06AFSP001
Bezeichnung auf Englisch	CAP Strategic Plan Austria 2023-2027
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027
Version	3.1
Erstes Jahr	2023
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2023
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2024)5619
Datum des Kommissionsbeschlusses	05.08.2024
Betroffene(r) Fonds	EGFL, ELER
Datum der Erstellung des Berichts	06/08/2024 13:10

Inhaltsverzeichnis

Art der Änderung.....	46
Allgemeine Informationen zum Änderungsantrag	46
Art der Änderung(en)	46
Genauere Angaben zu den spezifischen Elementen jeder Änderung	47
01) Mitteilung nach Art. 119(9): Kapitel 5.3, Interventionen 70-01 bis 70-19, jeweils Abschnitte 7, 12 und 13; Kapitel 5.3, Interventionen 72-01 und 72-02, jeweils Abschnitte 7, 12 und 13; Kapitel 4.1.8.13. Nationale Obergrenze	47
Gründe für die Änderung.....	47
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	48
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	49
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	49
02) Mitteilung nach Art. 119(9): Kapitel 5.3 Intervention 71-01, Abschnitte 7, 12 und 13	49
Gründe für die Änderung.....	49
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	49
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	50
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	50
03) Mitteilung nach Art. 119(9): Kapitel 5.3 Intervention 73-01, Abschnitt 7	50
Gründe für die Änderung.....	50
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	50
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	50
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	50
04) Mitteilung nach Art. 119(9): Anpassung des Anhangs V	51
Gründe für die Änderung.....	51
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	51
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	51
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	51
05) Kapitel 4.1.2.3.3 Landwirtschaftliche Fläche – Dauerkulturen: Ausbau förderwürdiger Obstkulturen	51
Gründe für die Änderung.....	51
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	51
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	51
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	51
06) Kapitel 4.7.3.1.3 Auflage Behalteverpflichtung: Ergänzung einer Ausnahmeregelung, wonach bei bestimmten Investitionen der Betrieb der Investition während der Behalteverpflichtung durch Dritte erfolgen darf	52
Gründe für die Änderung.....	52
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	52
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	52
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	52
07) Kapitel 4.7.3.2.3 Kostenanerkennung und Förderfähigkeit von Kosten: Verwendung eines Standardpauschalsatz für die Personal- und Verwaltungskosten im Ausmaß von 2 % des genehmigten Betriebsfonds.	52
Gründe für die Änderung.....	52
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	52
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	53
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	53
07a) Kapitel 3.10.4.1 Inanspruchnahme der GLÖZ 8 Ausnahmeregelung 2024: Erfüllung der Mindestprozentsatzes von 4 % neben Bracheflächen durch stickstoffbindende Pflanzen und Zwischenfrüchte ohne Pflanzenschutzmittel	53
Gründe für die Änderung.....	53
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	53
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	53
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	53

08) Im Falle der Ausnutzung der Ausnahme von GLÖZ 8 im Antragsjahr 2024: Anpassung der Prämiensätze bei den Interventionen 31-01 Begrünung - Zwischenfruchtanbau, 31-02 Begrünung – System Immergrün, 70-01 - UBB und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise.....	53
Gründe für die Änderung.....	53
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	53
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	54
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	54
09) Kapitel 5.1, 21-02 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen: Adaption des Flächenausmaß für Basiszahlung für Almweideflächen	54
Gründe für die Änderung.....	54
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	54
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	54
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	55
10) Kapitel 5.1, 31-01 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau: Flexibilisierung der Begrünungsvarianten 1	55
Gründe für die Änderung.....	55
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	55
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	56
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	56
11) Kapitel 5.1, 31-02 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün: Anpassung Vorgaben Saatgut bei Begrünung System Immergrün.....	56
Gründe für die Änderung.....	56
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	57
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	57
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	57
12) Kapitel 5.1, 31-03 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen und Kapitel 5.3: Umsetzung der Öko-Regelung 31-03 als Agrarumweltmaßnahme ab dem Antragsjahr 2025	57
Gründe für die Änderung.....	57
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	58
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	58
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	58
13) Kapitel 5.2, 47-09 Ökologische/Biologische Erzeugung: Aktualisierung der Fördervoraussetzung betreffend Bio-Maßnahme im GSP.....	59
Gründe für die Änderung.....	59
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	59
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	59
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	59
14) Kapitel 5.2, 47-11 Bodenerhaltung: Flexibilität betreffend Fördergegenstand (3) hinsichtlich der Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen	59
Gründe für die Änderung.....	59
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	59
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	59
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	59
15) Kapitel 5.2, 47-13 Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie alternative Energien: Präzisierung betreffend Art der Energieträger mit der Blockheizkraftwerke betrieben werden und Lockerung einer Fördervoraussetzung betreffend öffentlicher Einspeisung.....	59
Gründe für die Änderung.....	60
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	60
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	60
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	60
15a) Kapitel 5.2, 47-14 Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten: Ausweitung der Anwendung der Vereinfachten Kostenoption.....	60
Gründe für die Änderung.....	60
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	60
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	61

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	61
16) Kapitel 5.2, 47-16 Verringerung des Pestizideinsatzes: Einführung einer flexiblen Anpassung von vereinfachten Kostenoptionen	61
Gründe für die Änderung.....	61
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	61
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	61
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	61
17) Kapitel 5.2, 47-17 Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung sowie 2.1 SO5.4 und 3.1.3: Neuer Fördergegenstand betreffend die Nacherntebehandlung von Obst mit Hilfe von Heißwasserduschen	61
Gründe für die Änderung.....	61
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	61
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	62
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	62
18) Kapitel 5.2, 55-01 Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst, EB 1 (Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen)	62
Gründe für die Änderung.....	62
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	62
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	62
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	62
18a) Kapitel 5.2., 55-02 Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel: Fehlerkorrektur bei EB 3 (EB Volk Ein-/Umstieg bio, Ankauf Biofuttermittel) ..	62
Gründe für die Änderung.....	62
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	62
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	63
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	63
19) Kapitel 5.2, 55-03 Netzwerkstelle Biene Österreich, EB 1 (Biene Österreich).....	63
Gründe für die Änderung.....	63
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	63
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	63
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	63
20) Kapitel 5.2, 55-04 Investitionen im Imkereisektor: Reduktion bei EB 1 (Investitionen in die technische Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei) und Erhöhung bei EB 2 (Kleingeräte), Anpassung der Outputs	63
Gründe für die Änderung.....	63
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	64
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	64
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	64
21) Kapitel 5.2, 55-05 Bienenzucht: EB 2 Vatervolk, künstliche Besamung: Erhöhung der Anzahl der Einheiten (Output)	64
Gründe für die Änderung.....	64
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	64
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	64
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	64
22) Kapitel 5.2, 55-06 Unterstützung von Analyselabors: Reduzierung des Förderbetrags	65
Gründe für die Änderung.....	65
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	65
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	65
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	65
23) Kapitel 5.2, 58-02 Investitionsförderung: Erweiterung eines Fördergegenstandes	65
Gründe für die Änderung.....	65
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	65
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	65
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	65

25) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Gesonderter Prämienzuschlag für DIVAGF (Altgrasflächen)	65
Gründe für die Änderung.....	65
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	66
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	66
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	66
26) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Reinigungsschnitt und Beweidung von Acker-Biodiversitätsflächen	66
Gründe für die Änderung.....	66
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	67
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	67
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	68
27) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Attraktivierung der Prämien für Biodiversitätsflächen in Gunstlagen	68
Gründe für die Änderung.....	68
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	68
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	68
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	68
28) Kapitel 5.3, 70-01 UBB und 70-02 Bio: Erweiterung des Zuschlages für DIV-Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung durch Einführung einer späten Mulchoption ab 1.10. und dem Zulassen eines Reinigungsschnitts im 1. Jahr der Beantragung vor 1.8.	68
Gründe für die Änderung.....	69
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	70
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	70
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	70
29) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Ergänzung förderwürdiger Streuobstbäume und seltene Kulturpflanzen	70
Gründe für die Änderung.....	70
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	71
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	71
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	71
30) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Pheromonfallen zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers bei Zuckerrüben	71
Gründe für die Änderung.....	71
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	72
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	72
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	73
31) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Erweiterung der Ausnahmen bei der Anbaudiversifizierung	73
Gründe für die Änderung.....	73
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	73
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	73
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	73
32) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Streichung Aufzeichnungsverpflichtung bei der Biodiversitätsflächenvariante DIVNFZ	73
Gründe für die Änderung.....	73
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	74
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	74

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	74
33) Kapitel 5.3, 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Zuschlag für Kreislaufwirtschaft, Transaktionskosten und Anpassung Prämiendifferenzierung auf erosionsgefährdeten Flächen	74
Gründe für die Änderung.....	74
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	75
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	76
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	76
34) Kapitel 5.3, 70-07 Erosionsschutz Acker: Ausweitung der Untersaaten auf erosionsgefährdete Kulturen Mais und Sorghum	76
Gründe für die Änderung.....	76
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	76
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	76
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	77
35) Kapitel 5.3, 70-08 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation und 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker: Ausweitung der stark N-reduzierten Fütterung bei Schweinen	77
Gründe für die Änderung.....	77
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	79
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	79
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	80
36) Kapitel 5.3, 70-12 Almbewirtschaftung: Verfütterung almeigener Silage und Zuschlag für die Erstellung eines Almweideplans sowie zusätzlicher Anreiz für Naturschutz auf der Alm.....	80
Gründe für die Änderung.....	80
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	82
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	83
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	83
36a) Kapitel 5.3, 70-13 Tierwohl – Behirtung: Attraktivierung der Prämie für Herdenschutzhund und Vereinfachung der Einheitsbeträge	84
Gründe für die Änderung.....	84
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	84
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	84
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	84
37) Kapitel 5.3, 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker: Gebietserweiterung im vorbeugenden Gewässerschutz.....	85
Gründe für die Änderung.....	85
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	85
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	85
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	85
38) Kapitel 5.3, 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker: Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen in der Grundwasserschutz-Gebietskulisse	85
Gründe für die Änderung.....	85
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	87
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	87
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	87
39) Kapitel 5.3, 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker: Anpassungen des anzurechnenden Stickstoffsaldos aus der Vorkultur	87
Gründe für die Änderung.....	87
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	88
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	88
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	88
40) Kapitel 5.3, 70-15 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland: Erweiterung des Zuschlages für artenreiches Grünland auf Flächen > 18 % Hangneigung	89
Gründe für die Änderung.....	89
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	89
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	89

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	90
41) Kapitel 5.3, 70-16 Naturschutz: C-Speicherung durch Attraktivierung und Bewirtschaftung von Feuchtgrünland durch temporärer Wiedervernässung.....	90
Gründe für die Änderung.....	90
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	92
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	92
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	92
42) Kapitel 5.3, 70-16 Naturschutz: Berücksichtigung von erhöhtem Arbeitsaufwand Naturschutz.....	92
Gründe für die Änderung.....	92
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	95
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	96
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	96
43) Kapitel 5.3, 70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung: Berücksichtigung von erhöhtem Arbeitsaufwand in der Ergebnisorientierten Bewirtschaftung	96
Gründe für die Änderung.....	96
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	97
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	97
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	97
44) Kapitel 5.3, 70-18 Tierwohl - Stallhaltung Rinder und 70-19 Tierwohl – Schweinehaltung: Reduktion Aufzeichnungspflichten bei Stallhaltung Rind und Schwein	97
Gründe für die Änderung.....	97
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	98
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	98
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	98
45) Kapitel 5.3, 70-18 Tierwohl - Stallhaltung Rinder und 70-19 Tierwohl – Schweinehaltung: Anpassung der Auflagen zur Kompostierung bei Stallhaltung Rind und Abgeltung der Kompostierung bei Stallhaltung Schwein	98
Gründe für die Änderung.....	98
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	99
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	100
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	100
46) Kapitel 5.3, 73-03 Infrastruktur Wald: Ergänzungen und Korrekturen bei Begünstigte/Förderwerbende, Fördervoraussetzungen, - gegenstände, -sätze und -betragsgrenzen	100
Gründe für die Änderung.....	100
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	101
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	101
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	101
47) Kapitel 5.3, 73-04 Waldbewirtschaftung: Ergänzungen und Korrekturen bei Förderwerbenden, -voraussetzungen, - gegenständen, und -sätzen.....	101
Gründe für die Änderung.....	101
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	101
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	101
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	101
48) Kapitel 5.3, 73-10 Orts- und Stadtkernförderung: Einschränkung auf Call-Verfahren	101
Gründe für die Änderung.....	101
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	102
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	102
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	102
49) Kapitel 5.3, 73-12 Investitionen in erneuerbare Energien: Erhöhung des Mitteleinsatzes durch frei werdende Mittel aus der 78-03.....	102
Gründe für die Änderung.....	102
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	102
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	102

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	102
50) Kapitel 5.3, 73-12 Investitionen in erneuerbare Energien und 73-13 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene: Ergänzung von „bis zu“ im Zusammenhang mit den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen	102
Gründe für die Änderung.....	102
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	102
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	102
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	102
51) Kapitel 5.3, 73-16 Unterstützung für Investitionen im Bereich kleiner touristischer Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz: Ergänzung bei den Begünstigten/Förderwerbenden und Erhöhung der Kostenobergrenze.....	103
Gründe für die Änderung.....	103
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	103
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	103
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	103
52) Kapitel 5.3, 73-17 Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum: Absenkung der Untergrenze der anrechenbaren Kosten auf 10.000 Euro	103
Gründe für die Änderung.....	103
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	103
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	104
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	104
52a) Kapitel 5.3, 77-01 Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen und 77-02 Zusammenarbeit: Verschiebung von Mitteln.....	104
Gründe für die Änderung.....	104
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	104
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	104
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	104
53) Kapitel 5.3, 77-03 EIP sowie Kapitel 2.1.SO2.8, 2.1.SO3.8, 2.1.SO5.8, 2.1.XCO.8, 2.3.1 : Erweiterung um die Option eines Call-Verfahrens; Erhöhung des Fördersatzes und des Einheitsbetrags; Erhöhung der Laufzeit für den Fördergegenstand (2b) (LIP).....	104
Gründe für die Änderung.....	104
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	105
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	105
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	105
54) Kapitel 5.3, 77-04 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung... und Anhang V: Auswahlverfahren, Fördersätze, Anhebung des 77-04-EB1, Adaptierung der Outputs des 77-04-EB2; Aufnahme zusätzlicher nationaler Mittel in Höhe von 0,3 Mio. EUR.....	106
Gründe für die Änderung.....	106
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	106
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	106
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	107
55) Kapitel 5.3, 77-05 LEADER sowie 2.1.SO2.8, 2.1.SO4.8, 2.1.SO5.8, 2.1.SO6.8, 2.1.SO7.8, 2.1.SO8.8, 2.3.1: Verlinkung der LEADER-Intervention mit zusätzlichen Ergebnisindikatoren	107
Gründe für die Änderung.....	107
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	107
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	107
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	107
56) Kapitel 5.3, 78-03 Wissenstransfer sowie Kapitel 2.1.SO2.8, 2.1.SO3.8, 2.1.SO5.8, 2.1.XCO.8, 2.3.1.: Streichung der QM Beratungsförderung für Klima- und Energiemodellregionen + Umschichtung auf 73-12 ; Erhöhung der förderfähigen Kosten in Bereichen.....	107
Gründe für die Änderung.....	107
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	108
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	108
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	108

57) Kapitel 6.2 Detaillierte Finanzinformationen: Aufschlüsselung nach Interventionen und Planung der Outputs	109
Gründe für die Änderung.....	109
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	109
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	109
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	109
58) Kapitel 7.5.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die soziale Konditionalität: Korrektur der genannten zuständigen Behörden	109
Gründe für die Änderung.....	109
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	109
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	109
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	109
59) Aktualisierung der beihilferechtlichen Grundlagen	109
Gründe für die Änderung.....	109
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	110
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	110
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	110
59a) Kapitel 3.10.1.2.3 Aufnahme der Auböden in der Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches von GLÖZ 2	110
Gründe für die Änderung.....	110
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	110
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	110
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	110
60) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Klarstellung zur Neueinsaat von Saatgutmischungen auf Acker-Biodiversitätsflächen	110
Gründe für die Änderung.....	110
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	110
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	111
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	111
61) Kapitel 5.3, Interventionen 70-01 UBB, 70-02 Bio, 70-16 Naturschutz, 70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung und 70-19 Tierwohl – Schweinehaltung, Anpassung Bezeichnungen und Einheit bei Einheitsbeträgen und Änderungen bei Ergebnisindikatoren	111
Gründe für die Änderung.....	111
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	111
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	111
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	112
63) Kapitel 7.3.1.1.4 Flächenüberwachungssystem: Klarstellung, dass die vorgegebene Kontrollquote eine Mindestkontrollquote ist und auch überschritten werden kann.....	112
Gründe für die Änderung.....	112
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	112
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	112
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	112
64) Kapitel 7 - Anhang 7.3.1.1.5. Kontroll- und Sanktionssystem: Klarstellung im Anhang zu Kapitel 7, dass die vorgegebenen Kontrollquoten Mindestkontrollquoten sind und auch überschritten werden können.....	112
Gründe für die Änderung.....	112
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	112
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	112
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	112
65) 7.3.2.2 Kurzbeschreibung des Kontrollsystems für nicht unter das IVEKOS fallende Interventionen: Einführung von stichprobenartigen Kontrollen von Einheitskosten.....	112
Gründe für die Änderung.....	112
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	113
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	113

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	113
67) Kapitel 5.3, 70-14 - Vorbeugender Grundwasserschutz: Korrektur betreffend Stickstoffgaben im Gebiet Oberösterreich.....	113
Gründe für die Änderung.....	113
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	113
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	113
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	113
68) Kapitel 5.1, 31-01 bis 31-04 Ökoregelungen: Vereinheitlich der Angabe zur Mittelverteilung für Art. 31	113
Gründe für die Änderung.....	113
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	114
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	114
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	114
68a) Kapitel 5.3 – 73-01 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und Anhang V – Zusätzliche nationale Finanzierung: Erhöhung der Kostenobergrenze für Investitionen im Bereich Schweinehaltung und Aufnahme von Mitteln in Höhe von 75 Mio.EUR im AnhangV.....	114
Gründe für die Änderung.....	114
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	114
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	114
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	114
68b) Kapitel 5.3, 77-01 Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen: Ergänzung der Lebensmittelqualitätsregelungen, die mit 80 % bezuschusst werden um das AMA-Gütesiegel Ackerkulturen	115
Gründe für die Änderung.....	115
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	115
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	115
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	115
68c) 32-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie): Ergänzung des Milchsektors bei der Auflistung der betroffenen Sektoren.....	115
Gründe für die Änderung.....	115
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	115
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	115
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	115
69) Kapitel 3.10.3.3 GLÖZ 7 Fruchtfolge im Ackerland: Ermöglichung der Erfüllung durch Anbaudiversifizierung	115
Gründe für die Änderung.....	115
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	116
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	116
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	116
70) Kapitel 3.10.4.1 – GLÖZ 8 Streichung des Mindestanteils der für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorgesehenen Ackerfläche	116
Gründe für die Änderung.....	116
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	116
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	116
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	116
70a) Kapitel 3.10.2.1 GLÖZ 4 Streichung der Möglichkeit der Anrechnung von Pufferstreifen für GLÖZ 8 aufgrund der Streichung des Mindestprozentsatzes für nichtproduktive Flächen	116
Gründe für die Änderung.....	116
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	117
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	117
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	117
71) Kapitel 7.4.1.1 – Kontrollsystem Konditionalität und Kapitel 7.4.2.1 – Sanktionssystem Konditionalität: Ausnahme von Betrieben mit bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche von Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität	117

Gründe für die Änderung.....	117
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	117
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	117
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	117
72) Kapitel 5.1, 31-05 (NEU) Öko-Regelung zur Umsetzung der GLÖZ 8 Stilllegungen und Agroforststreifen als Landschaftselement	117
Gründe für die Änderung.....	117
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	120
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	121
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	121
73) Kapitel 5.3, 70-01 UBB und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise Änderungen aufgrund Wegfall der 4% Bracheverpflichtung in GLÖZ 8 und damit verbundene, geänderte Baseline sowie Anpassung zum Zusammenspiel mit der neuen Intervention 31-05.	121
Gründe für die Änderung.....	121
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung.....	122
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren.....	122
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan.....	122
Anhörung des Begleitausschusses (Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115).....	122
Datum	122
Stellungnahme des Begleitausschusses	122
1 Erklärung zur Strategie.....	124
2 Bewertung der Bedarfe und der Interventionsstrategie, einschließlich Plan mit Zielwerten und Kontextindikatoren.....	128
2.1 Bewertung der Bedürfnisse und Interventionsstrategie.....	128
2.1.SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union.....	179
2.1.SO1.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	179
2.1.SO1.1.1 Stärken.....	179
2.1.SO1.1.2 Schwächen.....	179
2.1.SO1.1.3 Chancen	179
2.1.SO1.1.4 Gefahren	179
2.1.SO1.1.5 Sonstige Bemerkungen.....	180
2.1.SO1.2 Ermittlung der Bedürfnisse.....	180
2.1.SO1.4 Interventionslogik.....	180
2.1.SO1.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel.....	190
2.1.SO1.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren.....	190
2.1.SO1.9 Begründung der Mittelzuweisung	198
2.1.SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung	200
2.1.SO2.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	200
2.1.SO2.1.1 Stärken.....	200
2.1.SO2.1.2 Schwächen.....	200
2.1.SO2.1.3 Chancen	201
2.1.SO2.1.4 Gefahren	201
2.1.SO2.1.5 Sonstige Bemerkungen.....	202
2.1.SO2.2 Ermittlung der Bedürfnisse.....	202
2.1.SO2.4 Interventionslogik.....	202
2.1.SO2.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel.....	208
2.1.SO2.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren.....	208

2.1.SO2.9 Begründung der Mittelzuweisung	218
2.1.SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette	220
2.1.SO3.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	220
2.1.SO3.1.1 Stärken	220
2.1.SO3.1.2 Schwächen	220
2.1.SO3.1.3 Chancen	220
2.1.SO3.1.4 Gefahren	221
2.1.SO3.1.5 Sonstige Bemerkungen	221
2.1.SO3.2 Ermittlung der Bedürfnisse	221
2.1.SO3.4 Interventionslogik	221
2.1.SO3.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel	224
2.1.SO3.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren	224
2.1.SO3.9 Begründung der Mittelzuweisung	228
2.1.SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie	229
2.1.SO4.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	229
2.1.SO4.1.1 Stärken	229
2.1.SO4.1.2 Schwächen	229
2.1.SO4.1.3 Chancen	230
2.1.SO4.1.4 Gefahren	230
2.1.SO4.1.5 Sonstige Bemerkungen	230
2.1.SO4.2 Ermittlung der Bedürfnisse	230
2.1.SO4.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden	231
2.1.SO4.4 Interventionslogik	232
2.1.SO4.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel	247
2.1.SO4.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?	247
2.1.SO4.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren	247
2.1.SO4.9 Begründung der Mittelzuweisung	258
2.1.SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien	260
2.1.SO5.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	260
2.1.SO5.1.1 Stärken	260
2.1.SO5.1.2 Schwächen	260
2.1.SO5.1.3 Chancen	260
2.1.SO5.1.4 Gefahren	260
2.1.SO5.1.5 Sonstige Bemerkungen	261
2.1.SO5.2 Ermittlung der Bedürfnisse	261
2.1.SO5.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden	261
2.1.SO5.4 Interventionslogik	263
2.1.SO5.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel	271
2.1.SO5.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?	272
2.1.SO5.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren	272
2.1.SO5.9 Begründung der Mittelzuweisung	285

2.1.SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	287
2.1.SO6.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	287
2.1.SO6.1.1 Stärken	287
2.1.SO6.1.2 Schwächen	287
2.1.SO6.1.3 Chancen	288
2.1.SO6.1.4 Gefahren	288
2.1.SO6.1.5 Sonstige Bemerkungen	289
2.1.SO6.2 Ermittlung der Bedürfnisse	289
2.1.SO6.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden	289
2.1.SO6.4 Interventionslogik	290
2.1.SO6.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel	308
2.1.SO6.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?	308
2.1.SO6.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren	308
2.1.SO6.9 Begründung der Mittelzuweisung	319
2.1.SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten ...	321
2.1.SO7.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	321
2.1.SO7.1.1 Stärken	321
2.1.SO7.1.2 Schwächen	321
2.1.SO7.1.3 Chancen	321
2.1.SO7.1.4 Gefahren	321
2.1.SO7.1.5 Sonstige Bemerkungen	321
2.1.SO7.2 Ermittlung der Bedürfnisse	321
2.1.SO7.4 Interventionslogik	322
2.1.SO7.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel	325
2.1.SO7.6 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum Erasmus-Programm?	325
2.1.SO7.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren	325
2.1.SO7.9 Begründung der Mittelzuweisung	327
2.1.SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft	329
2.1.SO8.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	329
2.1.SO8.1.1 Stärken	329
2.1.SO8.1.2 Schwächen	330
2.1.SO8.1.3 Chancen	332
2.1.SO8.1.4 Gefahren	334
2.1.SO8.1.5 Sonstige Bemerkungen	335
2.1.SO8.2 Ermittlung der Bedürfnisse	335
2.1.SO8.4 Interventionslogik	336
2.1.SO8.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel	353
2.1.SO8.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren	353
2.1.SO8.9 Begründung der Mittelzuweisung	364
2.1.SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen	366

2.1.SO9.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse	366
2.1.SO9.1.1 Stärken.....	366
2.1.SO9.1.2 Schwächen.....	366
2.1.SO9.1.3 Chancen	366
2.1.SO9.1.4 Gefahren	367
2.1.SO9.1.5 Sonstige Bemerkungen.....	367
2.1.SO9.2 Ermittlung der Bedürfnisse.....	367
2.1.SO9.4 Interventionslogik.....	368
2.1.SO9.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel	376
2.1.SO9.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren.....	376
2.1.SO9.9 Begründung der Mittelzuweisung	382
2.1.XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung	384
2.1.XCO.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse.....	384
2.1.XCO.1.1 Stärken.....	384
2.1.XCO.1.2 Schwächen.....	385
2.1.XCO.1.3 Chancen.....	388
2.1.XCO.1.4 Gefahren.....	389
2.1.XCO.1.5 Sonstige Bemerkungen.....	390
2.1.XCO.2 Ermittlung der Bedürfnisse	390
2.1.XCO.4 Interventionslogik	391
2.1.XCO.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel	395
2.1.XCO.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren	395
2.1.XCO.9 Begründung der Mittelzuweisung.....	398
2.2 Kontextindikatoren und andere Werte, die zur Berechnung der Ziele herangezogen werden	399
2.3 Plan mit Zielwerten	400
2.3.1 Zusammenfassende Tabelle.....	400
2.3.2 Geplante Interventionen und Outputs mit einem unmittelbaren und signifikanten Bezug zu den Ergebnisindikatoren.....	412
2.3.3 Kohärenz mit den von der Union in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bis 2030 und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 angestrebten Ziele und Beitrag zu diesen Zielen.....	412
3 Kohärenz der Strategie und Komplementaritäten	423
3.1 Übersicht über die Umwelt- und Klimaarchitektur	423
3.1.1 Eine Beschreibung des Gesamtbeitrags der Konditionalität zu den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f.....	423
3.1.2 Übersicht über die Komplementarität zwischen den einschlägigen Ausgangsbedingungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 70 Absatz 3, der Konditionalität und den verschiedenen Interventionen, mit denen auf die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele eingegangen wird	426
3.1.3 Erläuterung, wie der größere Gesamtbeitrag gemäß Artikel 105 erreicht werden kann	446
3.1.4 Erläuterung, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans zu bereits bestehenden langfristigen nationalen Zielwerten beitragen soll, die in den in Anhang XI aufgeführten Rechtsinstrumenten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben.....	463
3.1.5 Gegebenenfalls GAP-Beitrag zu LIFE-Projekten	469
3.2 Übersicht über die Strategie eines Generationswechsels	469
3.2.1 Gegebenenfalls GAP-Beitrag zu Erasmus-Projekten.....	470
3.3 Erläuterung, wie die Interventionen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 mit der Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG vereinbar sind.....	470
3.4 Übersicht über eine gerechtere Verteilung und eine wirksamere und effizientere Ausrichtung der Einkommensstützung.....	471
3.5 Übersicht über die sektorbezogenen Interventionen	480

3.5.1 Obst und Gemüse.....	480
3.5.2 Bienenzüchterzeugnisse.....	485
3.5.3 Wein.....	491
3.5.4 Hopfen.....	492
3.5.5 Olivenöl und Tafeloliven.....	494
3.5.6 Rind- und Kalbfleisch.....	494
3.5.7 Milch und Milcherzeugnisse.....	496
3.5.8 Schafe und Ziegen.....	498
3.5.9 Eiweißpflanzen.....	500
3.5.10 Zuckerrüben.....	500
3.5.11 Sonstige Sektoren.....	500
3.6 Übersicht über die Interventionen, die zu einem kohärenten und integrierten Ansatz für das Risikomanagement beitragen werden, falls zutreffend.....	502
3.7 Zusammenspiel zwischen nationalen und regionalen Interventionen.....	504
3.7.1 Falls zutreffend: eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen, einschließlich der Aufteilung der Mittelzuweisungen auf die einzelnen Interventionen und Fonds.....	504
3.7.2 Falls zutreffend und wenn Elemente des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt werden: Wie gewährleistet die Interventionsstrategie die Kohärenz und Übereinstimmung dieser Elemente mit den auf nationaler Ebene erstellten Elementen des GAP-Strategieplans?.....	504
3.8 Übersicht darüber, wie der GAP-Strategieplan zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i festgesetzten Ziel der Verbesserung des Tierwohls und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen beiträgt, einschließlich der Ausgangsbedingungen und der Komplementarität.....	504
3.9 Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands.....	506
3.10 Konditionalität.....	513
3.10.1 Hauptthema: Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel).....	513
3.10.1.1 GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche.....	513
3.10.1.1.1 Zusammenfassung der Verpflichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs (z. B. System der Vorabgenehmigung und Umstellungsverpflichtung).....	513
3.10.1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (nationale Ebene, regionale Ebene, Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs, Ebene der Gruppe von Betrieben).....	513
3.10.1.1.3 Wert des Referenzanteils (einschließlich Berechnungsmethode).....	513
3.10.1.1.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber (alle Betriebsinhaber, die über Dauergrünland verfügen).....	513
3.10.1.1.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards.....	513
3.10.1.2 GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen.....	514
3.10.1.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren.....	514
3.10.1.2.2 Jahr der Geltung des GLÖZ.....	514
3.10.1.2.3 Räumlicher Geltungsbereich und ausgewiesenes Gebiet.....	514
3.10.1.2.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber.....	515
3.10.1.2.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards.....	515
3.10.1.3 GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes.....	515
3.10.1.3.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren.....	515
3.10.1.3.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	515
3.10.1.3.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber.....	515
3.10.1.3.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards.....	516
3.10.2 Hauptthema: Wasser.....	516
3.10.2.1 GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen.....	516
3.10.2.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren.....	516
3.10.2.1.2 Mindestbreite der Pufferstreifen (in m).....	516
3.10.2.1.3 Räumlicher Geltungsbereich, einschließlich Angabe der Wasserläufe.....	516
3.10.2.1.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber.....	517
3.10.2.1.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards.....	517

3.10.3	Hauptthema: Boden (Schutz und Qualität).....	517
3.10.3.1	GLÖZ 5: Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und - erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung.....	517
3.10.3.1.1	Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren.....	517
3.10.3.1.2	Räumlicher Geltungsbereich (unter Angabe der Flächen mit einem Risiko der Bodenerosion und der Hangneigung).....	518
3.10.3.1.3	Art der betroffenen Betriebsinhaber.....	518
3.10.3.1.4	Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards.....	518
3.10.3.2	GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden.....	519
3.10.3.2.1	Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren (einschließlich des betreffenden Zeitraums).....	519
3.10.3.2.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	520
3.10.3.2.3	Art der betroffenen Betriebsinhaber.....	520
3.10.3.2.4	Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards.....	520
3.10.3.3	GLÖZ 7: Fruchtfolge auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau.....	521
3.10.3.3.1	Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung.....	521
3.10.3.3.2	Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung.....	521
3.10.3.3.3	Räumlicher Geltungsbereich.....	522
3.10.3.3.4	Art der betroffenen Betriebsinhaber.....	522
3.10.3.3.5	Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards (insbesondere, wenn der Mitgliedstaat sich für Anbaudiversifizierung entschieden hat).....	522
3.10.4	Hauptthema: Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität).....	523
3.10.4.1	GLÖZ 8: Mindestanteil des für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorgesehenen Ackerlands sowie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, keine Beseitigung von Landschaftselementen und Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln.....	523
3.10.4.1.1	Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren.....	523
3.10.4.1.2	Räumlicher Geltungsbereich (anwendbar für den „Mindestanteil“-Standard).....	525
3.10.4.1.3	Art der betroffenen Betriebsinhaber (anwendbar für den „Mindestanteil“-Standard)	525
3.10.4.1.4	Erläuterung des Beitrags zum Hauptziel des Verfahrens/Standards.....	525
3.10.4.2	GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist.....	525
3.10.4.2.1	Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren.....	525
3.10.4.2.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	526
3.10.4.2.3	Art der betroffenen Betriebsinhaber.....	526
3.10.4.2.4	Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards.....	526
3.10.5	Zusätzlicher GLÖZ (falls anwendbar).....	527
4	Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind.....	528
4.1	Definition und Mindestanforderungen.....	528
4.1.1	Landwirtschaftliche Tätigkeit.....	528
4.1.1.1	Definition der Erzeugung.....	528
4.1.1.2	Definition der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen.....	528
4.1.1.2.1	Erhaltungskriterien für Ackerland.....	528
4.1.1.2.2	Erhaltungskriterien für Dauerkulturen.....	528
4.1.1.2.3	Erhaltungskriterien für Dauergrünland.....	528
4.1.2	Landwirtschaftliche Fläche.....	528
4.1.2.1	Elemente von Agrarforstsystemen, wenn ein solches auf der landwirtschaftlichen Fläche eingrichtet und/oder aufrechterhalten wird.....	528
4.1.2.1.1	Elemente von Agrarforstsystemen auf Ackerland.....	528
4.1.2.1.2	Elemente von Agrarforstsystemen in Dauerkulturen.....	528
4.1.2.1.3	Elemente von Agrarforstsystemen auf Dauergrünland.....	528

4.1.2.2 Ackerland.....	529
4.1.2.2.1 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Ackerland“.....	529
4.1.2.3 Dauerkulturen.....	529
4.1.2.3.1 Definition des Begriffs „Baumschulen“.....	529
4.1.2.3.2 Definition des Begriffs „Niederwald mit Kurzumtrieb“.....	529
4.1.2.3.3 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauerkulturen“ ..	529
4.1.2.4 Dauergrünland.....	530
4.1.2.4.1 Definition von Gras und anderen Grünfütterpflanzen.....	530
4.1.2.4.2 Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Umpflügen“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland.....	530
4.1.2.4.3 Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Bodenbearbeitung“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland.....	530
4.1.2.4.4 Entscheidung für die Verwendung „Neuansaat mit verschiedenen Gräserarten“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland.....	530
4.1.2.4.5 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Bäume und/oder Sträucher, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.....	530
4.1.2.4.6 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können und/oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in den Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen.....	530
4.1.2.4.7 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauergrünland“ ..	531
4.1.2.5 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“ im Allgemeinen.....	532
4.1.3 Förderfähige Hektarfläche.....	532
4.1.3.1 Kriterien für die Feststellung des Vorherrschens der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Flächen auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.....	532
4.1.3.2 Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die Flächen dem Landwirt zur Verfügung stehen.....	533
4.1.3.3 Zeitraum, in dem eine Fläche der Definition von „förderfähige Hektarfläche“ entsprechen muss.....	533
4.1.3.4 Entscheidung, bestimmte Flächen einzubeziehen, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.....	533
4.1.3.5 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Landschaftselemente (die nicht im Rahmen eines GLÖZ-Standards geschützt sind), sofern diese nicht vorherrschend sind und die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund der von ihnen auf der landwirtschaftlichen Parzelle besetzten Fläche nicht wesentlich behindern.....	533
4.1.3.6 Entscheidung über die Anwendung festgesetzter Verringerungskoeffizienten für Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Landschaftselementen, um die als förderfähig geltende Fläche festzulegen.....	533
4.1.3.7 Entscheidung, die Förderfähigkeit zuvor förderfähiger Flächen, die der Definition des Begriffs „förderfähige Hektarfläche“ gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung über die GAP-Strategiepläne nicht mehr entsprechen, aufgrund der Umsetzung nationaler Regelungen aufrechtzuerhalten, deren Bedingungen mit den vom integrierten System gemäß Artikel 63 Absatz 2 der horizontalen Verordnung abgedeckten Interventionen übereinstimmen, die die Erzeugung von nicht in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen durch Paludikultur erlauben und die zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne beitragen.....	534
4.1.4 Aktiver Landwirt.....	534
4.1.4.1 Kriterien zur Ermittlung derjenigen, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.....	534
4.1.4.2 Entscheidung für die Verwendung einer Negativliste nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten als ergänzendes Instrument.....	535
4.1.4.3 Entscheidung zur Festlegung eines Betrags an Direktzahlungen von höchstens 5000 EUR, bei dem Landwirte in jedem Fall als „aktive Landwirte“ gelten.....	535

4.1.5 Junglandwirt	535
4.1.5.1 Höchstaltersgrenze.....	535
4.1.5.2 Vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllende Voraussetzungen.....	535
4.1.5.3 Einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen.....	535
4.1.5.4 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Junglandwirt“	535
4.1.6 Neuer Landwirt.....	536
4.1.6.1 Die von einem erstmaligen „Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen.....	536
4.1.6.2 Einschlägige Qualifikationen und Ausbildungsanforderungen.....	536
4.1.7 Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen	536
4.1.7.1 Schwellenwert	536
4.1.7.2 Erläuterung	536
4.1.8 Andere im GAP-Plan verwendete Definitionen	537
4.2 Element im Zusammenhang mit Direktzahlungen	551
4.2.1 Gegebenenfalls Beschreibung der Bestimmung der Zahlungsansprüche und der Funktionsweise der Reserve	551
4.2.1.1 Ansprüche.....	551
4.2.1.2 Territorialisierung.....	551
4.2.1.3 System der internen Konvergenz.....	551
4.2.1.4 Funktionsweise der Reserve	551
4.2.1.5 Gegebenenfalls Vorschriften für die Übertragung von Zahlungsansprüchen	552
4.2.2 Kürzung der Direktzahlungen	552
4.2.2.1 Beschreibung der Kürzung und/oder Kappung von Direktzahlungen.....	552
4.2.2.2 Abzug von Arbeitskosten	552
4.2.2.3 Geschätztes Aufkommen aus der Kürzung der Direktzahlungen und der Deckelung für jedes Jahr	553
4.2.3 Anwendung auf Ebene von Mitgliedern juristischer Personen oder Vereinigungen bzw. auf Ebene von Vereinigungen verbundener juristischer Einheiten (Artikel 110)	553
4.2.4 Beitrag zu Risikomanagementinstrumenten.....	554
4.3 Technische Hilfe.....	554
4.3.1 Ziele.....	554
4.3.2 Geltungsbereich und indikative Planung der Tätigkeiten.....	554
4.3.3 Begünstigte	555
4.3.4 Satz	555
4.4 GAP-Netz	555
4.4.1 Zusammenfassender Überblick und Ziele des nationalen GAP-Netzes, einschließlich Tätigkeiten zur Unterstützung der EIP und des Wissenstransfers innerhalb der AKIS	555
4.4.2 Struktur, Verwaltung und Betrieb des nationalen GAP-Netzes	556
4.5 Übersicht über die Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten zwischen dem ELER und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Fonds der Union.....	560
4.6 Finanzinstrumente	565
4.6.1 Beschreibung des Finanzinstruments	565
4.7 Gemeinsame Elemente für Arten der Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums	565
4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen	565
4.7.2 Definition des ländlichen Raums und Anwendbarkeit.....	566
4.7.3 Zusätzliche Elemente, die für sektorale Interventionen oder Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder sowohl für sektorale Interventionen als auch für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten.....	566
4.7.4 Beteiligungssatz/-sätze für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums.....	573
5 In der Strategie festgelegte Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	575
5.1 Interventionen in Form von Direktzahlungen	583
BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.....	583
21-01 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung für Heimgutflächen).....	583
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	583

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	583
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	583
4 Ergebnisindikator(en)	583
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	583
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	584
7 Spanne und Höhe der Unterstützung.....	584
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	584
9 WTO-Konformität.....	584
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	585
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	585
21-02 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (Basiszahlung für Almweideflächen)	587
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	587
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	587
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	587
4 Ergebnisindikator(en)	587
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	587
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	588
7 Spanne und Höhe der Unterstützung.....	588
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	588
9 WTO-Konformität.....	588
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	589
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	589
CRISS(29) - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	591
29-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungszahlung).....	591
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	591
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	591
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	591
4 Ergebnisindikator(en)	591
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	591
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	592
7 Spanne und Höhe der Unterstützung.....	592
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	592
9 WTO-Konformität.....	592
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	594
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	596
CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte.....	597
30-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)	597
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	597
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	597
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	597
4 Ergebnisindikator(en)	597
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	597
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	598
7 Spanne und Höhe der Unterstützung.....	598
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	598
9 WTO-Konformität.....	599
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	600
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	600
Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	601
31-01 - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau.....	601
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	601
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	601

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	601
4 Ergebnisindikator(en)	601
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	602
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	604
7 Spanne und Höhe der Unterstützung	605
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	606
9 WTO-Konformität	606
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	607
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	607
31-02 - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	610
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	610
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	610
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	610
4 Ergebnisindikator(en)	610
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	611
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	613
7 Spanne und Höhe der Unterstützung	614
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	614
9 WTO-Konformität	614
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	615
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	615
31-03 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	616
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	616
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	616
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	616
4 Ergebnisindikator(en)	616
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	617
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	618
7 Spanne und Höhe der Unterstützung	619
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	620
9 WTO-Konformität	620
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	622
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	622
31-04 - Tierwohl – Weide	624
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	624
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	624
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	624
4 Ergebnisindikator(en)	624
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	624
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	626
7 Spanne und Höhe der Unterstützung	627
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	628
9 WTO-Konformität	628
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	629
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	629
31-05 - Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen	631
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	631
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	631
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	631
4 Ergebnisindikator(en)	632
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	632
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	634
7 Spanne und Höhe der Unterstützung	635
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	635
9 WTO-Konformität	635

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	637
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	637
CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung.....	639
32-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und - ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie).....	639
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	639
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	639
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	639
4 Ergebnisindikator(en)	639
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ...	639
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	640
7 Spanne und Höhe der Unterstützung.....	640
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	641
9 WTO-Konformität.....	643
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition	644
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	646
5.2 Sektorale Interventionen.....	648
Obst und Gemüse.....	648
Geplante Einheitsbeträge – Definition	649
Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output.....	649
INVRE(47(1)(a)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	650
47-01 - Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage	650
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	650
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	650
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	650
4 Ergebnisindikator(en)	650
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	650
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	651
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	653
8 WTO-Konformität.....	653
47-02 - Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität.....	654
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	654
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	654
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	654
4 Ergebnisindikator(en)	654
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	654
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	655
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	656
8 WTO-Konformität.....	657
47-07 - Bündelung des Angebots	658
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	658
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	658
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	658
4 Ergebnisindikator(en)	658
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	658
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	659
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	660
8 WTO-Konformität.....	660
47-08 - Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse.....	662
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	662
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	662
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	662
4 Ergebnisindikator(en)	662

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	662
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	664
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	665
8 WTO-Konformität	665
47-11 - Bodenerhaltung	666
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	666
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	666
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	666
4 Ergebnisindikator(en)	666
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	666
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	667
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	669
8 WTO-Konformität	669
47-12 - Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität	670
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	670
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	670
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	670
4 Ergebnisindikator(en)	670
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	670
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	673
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	674
8 WTO-Konformität	674
47-13 - Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien	676
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	676
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	676
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	676
4 Ergebnisindikator(en)	676
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	676
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	679
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	680
8 WTO-Konformität	680
47-14 - Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	681
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	681
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	681
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	681
4 Ergebnisindikator(en)	681
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	681
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	682
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	684
8 WTO-Konformität	684
47-15 - Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser	685
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	685
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	685
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	685
4 Ergebnisindikator(en)	685
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	685
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	688
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	689
8 WTO-Konformität	689
47-16 - Verringerung des Pestizideinsatzes	690
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	690
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	690
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	690

4 Ergebnisindikator(en)	690
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	690
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	692
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	694
8 WTO-Konformität.....	694
47-17 - Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung	
.....	695
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	695
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	695
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	695
4 Ergebnisindikator(en).....	695
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	695
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	697
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	698
8 WTO-Konformität.....	698
47-19 - Verringerung von Emissionen	699
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	699
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	699
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	699
4 Ergebnisindikator(en).....	699
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	699
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	700
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	701
8 WTO-Konformität.....	701
47-26 - Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen	703
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	703
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	703
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	703
4 Ergebnisindikator(en).....	703
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	703
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	704
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	705
8 WTO-Konformität.....	705
ADV11(47(1)(b)) - - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	706
47-20 - Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich	706
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	706
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	706
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	706
4 Ergebnisindikator(en).....	706
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	707
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	707
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	709
8 WTO-Konformität.....	709
TRAINCO(47(1)(c)) - - Schulungen, einschließlich Betreuung und Austausch bewährter Verfahren, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung sowie die Nutzung organisierter Handelsplattformen und Handelsbörsen auf den Spot- und Terminmärkten	710
47-21 - Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren.....	710
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	710
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	710

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	710
4 Ergebnisindikator(en)	710
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	710
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	712
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	713
8 WTO-Konformität.....	713
ORGAN(47(1)(d)) - - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	715
47-09 - Ökologische/biologische Erzeugung	715
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	715
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	715
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	715
4 Ergebnisindikator(en)	715
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	715
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	716
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	718
8 WTO-Konformität.....	718
47-10 - Integrierter Landbau.....	719
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	719
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	719
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	719
4 Ergebnisindikator(en)	719
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	719
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	721
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	722
8 WTO-Konformität.....	722
TRANS(47(1)(e)) - - Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen	723
47-18 - Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse.....	723
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	723
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	723
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	723
4 Ergebnisindikator(en)	723
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	723
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	724
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	725
8 WTO-Konformität.....	725
PROMO(47(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte.....	727
47-04 - Verbesserung der Vermarktung	727
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	727
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	727
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	727
4 Ergebnisindikator(en)	727
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	727
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	729
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	730
8 WTO-Konformität.....	730
47-05 - Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	731
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	731
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	731
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	731
4 Ergebnisindikator(en)	731

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	731
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	732
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	733
8 WTO-Konformität	733
47-06 - Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	734
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	734
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	734
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	734
4 Ergebnisindikator(en)	734
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	734
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	735
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	736
8 WTO-Konformität	736
QUAL(47(1)(g)) - - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen	737
47-03 - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen	737
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	737
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	737
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	737
4 Ergebnisindikator(en)	737
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	737
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	738
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	739
8 WTO-Konformität	739
ORCHA(47(2)(d)) - - Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder aufgrund der Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist	740
47-22 - Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung	740
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	740
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	740
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	740
4 Ergebnisindikator(en)	740
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	740
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	741
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	742
8 WTO-Konformität	742
WITHD(47(2)(f)) - - Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung, um solche Rücknahmen zu erleichtern	744
47-23 - Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung	744
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	744
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	744
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	744
4 Ergebnisindikator(en)	744
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	744
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	745
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	746
8 WTO-Konformität	746
HARIN(47(2)(i)) - - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen	747
47-24 - Ernteversicherung	747
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	747
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	747

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	747
4 Ergebnisindikator(en)	747
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	747
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	748
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	749
8 WTO-Konformität.....	749
COMM(47(2)(l)) - - Kommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher	751
47-25 - Krisenkommunikation.....	751
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	751
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	751
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	751
4 Ergebnisindikator(en)	751
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	751
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	752
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	753
8 WTO-Konformität.....	753
Imkereierzeugnisse	754
ADVIBEEES(55(1)(a)) - - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerkaktivitäten, für Imker und Imkerorganisationen	754
55-01 - Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst.....	754
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	754
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	754
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	754
4 Ergebnisindikator(en)	754
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	754
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	755
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	755
8 WTO-Konformität.....	755
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	757
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output	757
55-03 - Netzwerkstelle Biene Österreich.....	759
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	759
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	759
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	759
4 Ergebnisindikator(en)	759
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	759
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	760
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	760
8 WTO-Konformität.....	760
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	761
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output	761
INVAPI(55(1)(b)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen	762
55-02 - Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel	762
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	762
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	762
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	762
4 Ergebnisindikator(en)	762
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	762
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	763
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	764
8 WTO-Konformität.....	764

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	765
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output	765
55-04 - Investitionen im Imkereisektor	767
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	767
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	767
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	767
4 Ergebnisindikator(en)	767
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	767
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	769
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	769
8 WTO-Konformität	769
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	771
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output	772
ACTLAB(55(1)(c)) - - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzuchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen	774
55-06 - Unterstützung von Analyselabors	774
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	774
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	774
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	774
4 Ergebnisindikator(en)	774
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	774
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	775
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	775
8 WTO-Konformität	775
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	776
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output	776
PRESBEEHIVES(55(1)(d)) - - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht	777
55-05 - Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)	777
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	777
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	777
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	777
4 Ergebnisindikator(en)	777
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	777
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	778
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	778
8 WTO-Konformität	778
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	779
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output	779
COOPAPI(55(1)(e)) - - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind	781
55-07 - Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei	781
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	781
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	781
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	781
4 Ergebnisindikator(en)	781
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	781
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	782
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention	782
8 WTO-Konformität	782
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	783
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output	783

PROMOBEES(55(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Marktbeobachtungsmaßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher für die Qualität von Bienenzüchterzeugnissen zu sensibilisieren	784
55-08 - Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung.....	784
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	784
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	784
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	784
4 Ergebnisindikator(en)	784
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	784
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	785
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	785
8 WTO-Konformität.....	785
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	786
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output.....	786
Wein.....	787
RESTRVINEY(58(1)(a)) - - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	787
58-01 - Umstellungsförderung.....	787
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	787
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	787
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	787
4 Ergebnisindikator(en)	787
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	787
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	788
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	788
8 WTO-Konformität.....	788
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	789
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output.....	789
INWINE(58(1)(b)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	790
58-02 - Investitionsförderung.....	790
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	790
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	790
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	790
4 Ergebnisindikator(en)	790
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	790
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	791
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	792
8 WTO-Konformität.....	792
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	793
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output.....	793
INFOR(58(1)(h)) - - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird.....	794
58-03 - Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten.....	794
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	794
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	794
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	794
4 Ergebnisindikator(en)	794
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	794
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	795
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	795

8 WTO-Konformität.....	795
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	797
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output.....	797
PROMOWINE(58(1)(k)) - - Absatzförderung in Drittländern	798
58-04 - Absatzförderung auf Drittlandsmärkten	798
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	798
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	798
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	798
4 Ergebnisindikator(en)	798
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	798
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	799
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention.....	799
8 WTO-Konformität.....	799
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition	801
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output.....	801
5.3 Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	801
ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	801
70-01 - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB).....	801
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	801
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	801
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	802
4 Ergebnisindikator(en)	802
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	802
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	816
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	817
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	820
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	820
10 WTO-Konformität.....	820
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	821
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	822
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	827
70-02 - Biologische Wirtschaftsweise.....	836
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	836
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	836
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	836
4 Ergebnisindikator(en)	837
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	837
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	851
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	852
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	857
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	857
10 WTO-Konformität.....	857
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	857
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	858
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	865
70-03 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	875
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	875
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	875
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	875
4 Ergebnisindikator(en)	875
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	876
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	877
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	878
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	879
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	879

10 WTO-Konformität.....	879
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	880
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition.....	881
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs.....	881
70-04 - Heuwirtschaft.....	883
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	883
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele.....	883
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird.....	883
4 Ergebnisindikator(en).....	883
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention.....	883
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	885
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	886
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung.....	886
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention.....	887
10 WTO-Konformität.....	887
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	887
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition.....	888
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs.....	888
70-05 - Bewirtschaftung von Bergmähdern.....	890
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	890
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele.....	890
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird.....	890
4 Ergebnisindikator(en).....	890
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention.....	890
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	892
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	892
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung.....	893
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention.....	893
10 WTO-Konformität.....	893
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	894
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition.....	895
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs.....	895
70-06 - Erhaltung gefährdeter Nutztierassen.....	897
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	897
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele.....	897
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird.....	897
4 Ergebnisindikator(en).....	897
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention.....	897
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	901
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	901
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung.....	902
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention.....	902
10 WTO-Konformität.....	902
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	902
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition.....	903
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs.....	903
70-07 - Erosionsschutz Acker.....	905
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	905
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele.....	905
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird.....	905
4 Ergebnisindikator(en).....	905
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention.....	906
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	908
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	909
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung.....	910

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	910
10 WTO-Konformität	911
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	911
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	912
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	912
70-08 - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	914
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	914
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	914
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	914
4 Ergebnisindikator(en)	914
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	914
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	918
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	918
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	919
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	920
10 WTO-Konformität	920
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	920
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	921
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	921
70-09 - Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	924
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	924
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	924
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	924
4 Ergebnisindikator(en)	924
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	924
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	925
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	926
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	927
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	927
10 WTO-Konformität	927
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	927
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	928
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	928
70-10 - Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen.....	930
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	930
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	930
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	930
4 Ergebnisindikator(en)	930
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	930
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	931
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	932
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	933
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	933
10 WTO-Konformität	933
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	934
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	935
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	935
70-11 - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	937
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	937
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	937
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	937
4 Ergebnisindikator(en)	937
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	937
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	939
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	939

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	940
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	940
10 WTO-Konformität	940
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	941
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	942
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	942
70-12 - Almbewirtschaftung	944
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	944
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	944
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	944
4 Ergebnisindikator(en)	944
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	944
6 Angabe relevanter Ausgangselemente	948
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	950
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	951
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	951
10 WTO-Konformität	951
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	951
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	952
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	952
70-13 - Tierwohl – Behirtung	955
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	955
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	955
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	955
4 Ergebnisindikator(en)	955
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	955
6 Angabe relevanter Ausgangselemente	957
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	957
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	959
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	959
10 WTO-Konformität	959
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	959
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	960
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	960
70-14 - Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	962
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	962
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	962
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	962
4 Ergebnisindikator(en)	962
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	963
6 Angabe relevanter Ausgangselemente	968
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden	969
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	971
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	971
10 WTO-Konformität	971
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	972
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	973
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	974
70-15 - Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	977
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	977
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	977
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	977
4 Ergebnisindikator(en)	977
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention	978
6 Angabe relevanter Ausgangselemente	982

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	983
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	983
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	984
10 WTO-Konformität.....	984
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	984
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	985
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	985
70-16 - Naturschutz	987
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	987
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	987
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	987
4 Ergebnisindikator(en)	987
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	988
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	999
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1000
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1002
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1002
10 WTO-Konformität.....	1002
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1002
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1003
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1003
70-17 - Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	1005
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1005
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1005
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1005
4 Ergebnisindikator(en)	1005
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1006
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1018
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1019
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1020
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1020
10 WTO-Konformität.....	1021
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1021
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1022
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1022
70-18 - Tierwohl - Stallhaltung Rinder	1024
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1024
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1024
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1024
4 Ergebnisindikator(en)	1024
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1024
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1026
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1027
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1028
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1028
10 WTO-Konformität.....	1028
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1028
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1029
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1029
70-19 - Tierwohl – Schweinehaltung	1031
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1031
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1031
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1031
4 Ergebnisindikator(en)	1031
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1031

6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1034
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1036
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1037
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1037
10 WTO-Konformität.....	1037
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1037
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1038
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1038
70-20 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen.....	1041
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1041
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1041
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1041
4 Ergebnisindikator(en).....	1041
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1042
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1043
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1044
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1045
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1045
10 WTO-Konformität.....	1046
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1046
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1047
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1047
ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen.....	1049
71-01 - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.....	1049
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1049
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1050
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1050
4 Ergebnisindikator(en).....	1050
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1050
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1053
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1053
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1057
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1057
10 WTO-Konformität.....	1057
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1057
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1059
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1060
ASD(72) - Gebietspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	1063
72-01 - Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft	1063
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1063
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1063
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1063
4 Ergebnisindikator(en).....	1063
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1064
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1065
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1066
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1066
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1067
10 WTO-Konformität.....	1067
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1067
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1068
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1068
72-02 - Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft.....	1070

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1070
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1070
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1070
4 Ergebnisindikator(en)	1070
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1070
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1072
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1073
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1073
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1073
10 WTO-Konformität	1073
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	1074
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1075
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1075
INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	1077
73-01 - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung.....	1077
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1077
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1077
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1077
4 Ergebnisindikator(en)	1078
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1078
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1082
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1082
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1084
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1084
10 WTO-Konformität	1084
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	1085
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1086
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1086
73-02 - Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ..	1088
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1088
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1088
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1088
4 Ergebnisindikator(en)	1088
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1089
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1091
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1091
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1092
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1092
10 WTO-Konformität	1093
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	1093
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1094
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1094
73-03 - Infrastruktur Wald.....	1096
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1096
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1096
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1096
4 Ergebnisindikator(en)	1096
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1096
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1099
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1099
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1100
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1100
10 WTO-Konformität	1101
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	1101
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1102

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1102
73-04 - Waldbewirtschaftung	1104
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1104
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1104
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1104
4 Ergebnisindikator(en)	1105
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1105
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1107
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1107
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1108
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1109
10 WTO-Konformität	1109
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1110
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1111
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1111
73-05 - Investitionen in überbetriebliche Bewässerung	1113
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1113
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1113
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1113
4 Ergebnisindikator(en)	1113
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1113
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1116
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1116
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1116
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1116
10 WTO-Konformität	1117
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1117
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1118
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1118
73-06 - Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	1120
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1120
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1120
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1120
4 Ergebnisindikator(en)	1120
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1121
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1123
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1123
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1123
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1124
10 WTO-Konformität	1124
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1124
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1125
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1125
73-07 - Investitionen in gewässerökologische Verbesserung.....	1128
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1128
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1128
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1128
4 Ergebnisindikator(en)	1128
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1128
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1130
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1130
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1131
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1131
10 WTO-Konformität	1131

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1132
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1133
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1133
73-08 - Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	1135
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1135
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1135
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1135
4 Ergebnisindikator(en)	1135
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1135
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1137
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1138
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1138
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1138
10 WTO-Konformität.....	1139
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1139
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1140
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1140
73-09 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur.....	1142
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1142
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1142
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1142
4 Ergebnisindikator(en)	1142
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1142
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1144
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1144
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1144
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1144
10 WTO-Konformität.....	1145
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1145
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1146
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1146
73-10 - Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)	1148
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1148
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1148
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1148
4 Ergebnisindikator(en)	1148
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1148
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1150
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1150
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1151
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1152
10 WTO-Konformität.....	1152
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1152
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1153
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1153
73-11 - Investitionen in soziale Dienstleistungen.....	1156
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1156
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1156
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1156
4 Ergebnisindikator(en)	1156
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1156
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1158

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1158
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1159
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1159
10 WTO-Konformität.....	1159
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1160
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1161
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1161
73-12 - Investitionen in erneuerbare Energien	1163
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1163
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1163
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1163
4 Ergebnisindikator(en)	1163
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1163
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1165
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1165
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1166
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1167
10 WTO-Konformität.....	1167
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1167
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1168
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1168
73-13 - Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	1170
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1170
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1170
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1170
4 Ergebnisindikator(en)	1170
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1170
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1173
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1173
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1174
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1174
10 WTO-Konformität.....	1174
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1175
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1176
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1176
73-14 - Klimafreundliche Mobilitätslösungen - klimaaktiv mobil.....	1178
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1178
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1178
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1178
4 Ergebnisindikator(en)	1178
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1178
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1179
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1180
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1180
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1181
10 WTO-Konformität.....	1181
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1181
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1182
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1182
73-15 - Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	
.....	1184
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1184
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1184
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1184
4 Ergebnisindikator(en)	1184

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1184
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1186
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1186
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1186
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1187
10 WTO-Konformität.....	1187
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1187
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1189
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1189
73-16 - Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz	1191
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1191
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1191
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1191
4 Ergebnisindikator(en).....	1191
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1191
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1193
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1193
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1193
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1194
10 WTO-Konformität.....	1194
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1194
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1195
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1195
73-17 - Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum.....	1197
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1197
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1197
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1197
4 Ergebnisindikator(en).....	1197
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1197
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1198
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1199
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1199
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1199
10 WTO-Konformität.....	1200
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1200
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1201
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1201
73-18 - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen	1203
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1203
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1203
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1203
4 Ergebnisindikator(en).....	1203
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1203
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1204
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1205
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1205
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1205
10 WTO-Konformität.....	1205
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1206
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1207
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1207
INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum.....	1209

75-01 - Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	1209
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1209
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1209
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1209
4 Ergebnisindikator(en)	1209
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1209
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1211
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1211
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1212
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1212
10 WTO-Konformität	1212
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	1212
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1213
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1213
75-02 - Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum.....	1215
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1215
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1215
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1215
4 Ergebnisindikator(en)	1215
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1215
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1216
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1216
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1217
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1217
10 WTO-Konformität	1217
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	1217
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1218
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1218
COOP(77) - Zusammenarbeit.....	1220
77-01 - Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen	1220
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1220
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1220
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1220
4 Ergebnisindikator(en)	1220
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1220
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1221
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1222
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1222
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1222
10 WTO-Konformität	1222
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention	1222
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1223
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1223
77-02 - Zusammenarbeit.....	1226
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension	1226
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1226
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1226
4 Ergebnisindikator(en)	1227
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1227
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1230
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1230
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1231
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1231
10 WTO-Konformität	1231

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1231
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1232
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1234
77-03 - Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft.....	1238
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1238
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1238
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1238
4 Ergebnisindikator(en).....	1238
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1238
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1242
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1242
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1243
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1243
10 WTO-Konformität.....	1243
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1244
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1245
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1245
77-04 - Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung	1248
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1248
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1248
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1248
4 Ergebnisindikator(en).....	1248
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1248
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1251
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1251
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1252
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1253
10 WTO-Konformität.....	1253
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1253
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1254
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1254
77-05 - LEADER.....	1257
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1257
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1257
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1257
4 Ergebnisindikator(en).....	1257
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1258
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1275
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1275
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1276
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1277
10 WTO-Konformität.....	1280
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1280
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1281
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1281
77-06 - Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI.....	1283
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1283
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1283
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1283
4 Ergebnisindikator(en).....	1283
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1283
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1285

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1285
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1286
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1286
10 WTO-Konformität.....	1286
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1287
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1288
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1288
KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information	1290
78-01 - Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung.....	1290
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1290
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1290
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1290
4 Ergebnisindikator(en)	1290
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1291
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1293
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1293
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1293
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1294
10 WTO-Konformität.....	1294
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1294
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1295
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1295
78-02 - Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)	1297
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1297
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1297
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1297
4 Ergebnisindikator(en)	1297
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1298
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1303
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1303
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1304
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1304
10 WTO-Konformität.....	1305
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1305
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1306
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1306
78-03 - Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder.....	1308
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension.....	1308
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	1308
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird	1308
4 Ergebnisindikator(en)	1308
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ..	1309
6 Angabe relevanter Ausgangselemente.....	1313
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden.....	1313
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung	1313
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention	1314
10 WTO-Konformität.....	1314
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention.....	1314
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition	1315
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs	1315
6 Finanzplan	1318
6.1 Übersichtstabelle	1318

6.2 Detaillierte Finanzinformationen, Aufschlüsselung nach Interventionen und Planung der Outputs	1321
6.2.1 Direktzahlungen	1321
6.2.2 Sektorale	1325
6.2.3 Entwicklung des ländlichen Raums	1329
7 Verwaltungs- und Koordinierungssystem	1390
7.1 Benennung von Verwaltungs- und Koordinierungsstellen + Kontrollstellen	1390
7.2 Beschreibung der Struktur für Überwachung und Berichterstattung	1393
7.3 Angaben zum Kontrollsystem und zu den Sanktionen	1395
7.3.1 InVeKoS – integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	1395
7.3.1.1 Alle Elemente des InVeKoS gemäß der horizontalen Verordnung sind festgelegt und gelten ab dem 1. Januar 2023	1395
7.3.1.1.1 System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)	1396
7.3.1.1.2 Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA)	1397
7.3.1.1.3 Wenden Sie ein automatisches Antragssystem (im Sinne des Artikels 65 Absatz 4 Buchstabe f der horizontalen Verordnung) an?	1398
7.3.1.1.4 Flächenüberwachungssystem	1398
7.3.1.1.5 Kontroll- und Sanktionssystem	1399
7.3.1.1.5.1 Beschreibung des oder der Kontroll- und Sanktionssysteme für unter das InVeKoS fallende Interventionen	1399
7.3.1.1.6 Gegebenenfalls ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen	1400
7.3.1.1.7 System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren im Sinne des Artikels 65 Absatz 4 Buchstabe c [Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g der horizontalen Verordnung]	1400
7.3.2 Nicht InVeKoS	1400
7.3.2.1 Kurzbeschreibung des Sanktionssystems für nicht unter das InVeKoS fallende Interventionen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung	1400
7.3.2.2 Kurzbeschreibung des Kontrollsystems für nicht unter das IVKS fallende Interventionen (Kontrollmethoden, Gegenkontrollen, Dauerhaftigkeit der Investitionen und entsprechende Ex-Post-Kontrollen usw.)	1403
7.3.2.3 Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge?	1408
7.4 Konditionalität	1409
7.4.1 Kontrollsystem für die Konditionalität	1409
7.4.1.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die Konditionalität	1409
7.4.1.2 Arten von Kontrollen	1411
7.4.2 Sanktionssystem für die Konditionalität	1413
7.4.2.1 Beschreibung des Sanktionssystems für die Konditionalität	1413
7.4.2.2 Definition und Anwendung des Begriffs „Wiederholung“ (Berechnung und abgedeckter Zeitraum):	1414
7.4.2.3 Definition und Anwendung des Begriffs „Vorsätzlichkeit“	1414
7.4.3 Angabe, ob ein vereinfachtes Kontrollsystem für Kleinerzeuger angewendet wird	1414
7.4.4 Zuständige Kontrollstellen für die Prüfung der Konditionalität und der Grundanforderungen an die Betriebsführung	1415
7.5 Soziale Konditionalität	1418
7.5.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die soziale Konditionalität	1418
7.5.2 Beschreibung des Sanktionssystems für die soziale Konditionalität	1418
8 Modernisierung: AKIS und Digitalisierung	1419
8.1 AKIS	1419
8.1 Geplante allgemeine Organisationsstruktur des verbesserten AKIS	1419
8.2 Beschreibung, wie Beratungsdienste, Forschung und GAP-Netze im Rahmen der AKIS zusammenarbeiten werden (Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii)	1428
8.3 Beschreibung der Organisation aller landwirtschaftlichen Betriebsberater entsprechend den Anforderungen gemäß Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4	1430

8.4 Beschreibung der Art und Weise, wie Innovationsförderung gemäß Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii geleistet wird	1431
8.5 Digitalisierungsstrategie (Artikel 114 Buchstabe b)	1433
Anhänge	1438
Anhang I – Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG	1438
1. Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung und der Ergebnisse	1438
2. Empfehlungen hinsichtlich der Ex-ante-Evaluierung und der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) und wie die Ergebnisse berücksichtigt wurden	1444
3. Bericht Ex-ante-Evaluierung	1479
4. Bericht über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung	1479
Anhang II – SWOT-Analyse	1479
Anhang III – Anhörung der Partner	1480
Anhang IV – Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle (falls zutreffend)	1480
Anhang V – Zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen des GAP-Strategieplans	1481
Nationale finanzielle Hilfe im Sektor Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	1484
Anhang VI – Nationale Übergangsbeihilfe (falls zutreffend)	1485
a) jährlicher sektorspezifischer Finanzrahmen für jeden Sektor, dem nationale Übergangsbeihilfe gewährt wird	1485
b) gegebenenfalls den Höchstsatz der Unterstützung je Einheit für jedes Jahr des Zeitraums	1485
c) gegebenenfalls Angaben zu dem im Einklang mit Artikel 147 Absatz 2 Unterabsatz 2 geänderten Referenzzeitraum	1485
d) Kurzbeschreibung der Komplementarität der nationalen Übergangsbeihilfe mit den Interventionen des GAP-Strategieplans	1485
Anhang (Sonstiges): Kohärenz mit den Zielen der Union für 2030 und Beitrag zu diesen Zielen	1485
Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel einer Verringerung der Nährstoffausschwemmung um 50 %, während gleichzeitig keine Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit gewährleistet wird	1485
Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel, 10 % der landwirtschaftlichen Fläche für Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt vorzusehen	1485
Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel, 25 % der landwirtschaftlichen Fläche der EU für den ökologischen/biologischen Landbau vorzusehen	1485
Nationaler Beitrag zu den EU-2030-Zielen einer Verringerung des Gesamteinsatzes und des Risikos chemischer Pestizide sowie des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 %	1485
Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel einer 50%igen Verringerung des Verkaufs antimikrobieller Mittel bei Nutztieren und in der Aquakultur	1486
Nationaler Beitrag zum EU-2025-Ziel eines Ausbaus des schnellen Breitband-Internets in ländlichen Gebieten, um das Ziel eines Zugangs für alle zu erreichen	1486
DOKUMENTE	1487

Art der Änderung

Änderung

Allgemeine Informationen zum Änderungsantrag

Die Änderungen gemäß Artikel 119(9) stellen die langfristige Erreichung der spezifischen Ziele sicher. Auf Basis der Erkenntnisse des ersten Umsetzungsjahres erfolgen verschiedene inhaltliche Anpassungen ab 2025 zur Steigerung der Umweltwirkung und Akzeptanz des österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL. Als Beitrag zu den LULUCF-Zielen und EU-Biodiversitätszielen wird die temporäre Wiedervernässung von Feuchtflächen zur Renaturierung agrarischer Feuchtlebensräume unterstützt. Zudem werden Agroforststreifen gefördert, die mittelfristig als Kohlenstoffsenke fungieren, zum Erosionsschutz beitragen und ein günstiges Kleinklima schaffen. Weitere biodiversitätsrelevante Inhalte wurden inhaltlich angepasst und einzelne Prämien angehoben, um auf der Einzelfläche eine deutlich höhere Wirkung zu erreichen und die Akzeptanz der Maßnahmen zu erhöhen – damit wird eine Verbesserung der Wirkungs- und Flächenindikatoren angestrebt. Zur weiteren Stärkung der biologischen Landwirtschaft, werden in der Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ mit knapp 20 Mio. Euro zusätzliche Fördermöglichkeiten geschaffen und Mehrleistungen von Bio-Betrieben abgegolten. Mit den Änderungen im Bereich Gewässerschutz und Nährstoffkreisläufe sollen insbesondere Maßnahmen zur Reduktion von Nitrat- und Ammoniak-Emissionen auf weitere Betriebe und Flächen ausgeweitet werden. Um Investitionen im Bereich Tierwohl - Schweinehaltung anzustoßen wird die Obergrenze für anrechenbare Kosten für den besonders tierfreundlichen Stallbau erhöht.

Art der Änderung(en)

- Überarbeitung der geplanten Outputs oder Festlegung/Überarbeitung der Verringerungskoeffizienten gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Änderungen im Zusammenhang mit der Konditionalität gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Mittelübertragung im Zusammenhang mit der Degressivität und Kappung von Zahlungen gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Änderungen von Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Zuweisung eines Betrags als Beitrag an InvestEU gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Änderungen infolge einer Überarbeitung von Beschlüssen über die Verwendung von Zuweisungen für Direktzahlungen für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 88 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Übertragungen von Zuweisungen aus dem ELER an Direktzahlungen gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Änderungen von Elementen im Zusammenhang mit Interventionskategorien für Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115
- Aufnahme fehlender Elemente in den genehmigten GAP-Strategieplan gemäß Artikel 118 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Änderungen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Ausnahme der Änderungen gemäß Artikel 119 Absatz 9 jener Verordnung
- Änderungen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 genannt werden, gemäß Artikel 119 Absatz 9 jener Verordnung
- Änderungen aufgrund einer Überprüfung des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115
- Änderungen der folgenden Elemente gemäß Artikel 4 Absatz 1
- Änderungen aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen, die zur Bewältigung von Naturkatastrophen, Katastrophenereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen, die von der zuständigen nationalen Behörde offiziell als solche anerkannt wurden, erforderlich sind, oder Änderungen aufgrund einer erheblichen und plötzlichen Veränderung der sozioökonomischen Gegebenheiten in dem Mitgliedstaat

- Änderungen, die infolge anderer als der in Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Änderungen des Unionsrechts erforderlich sind, oder Änderungen, die infolge von Entscheidungen der Gerichte der Europäischen Union erforderlich sind
- Änderungen infolge von erlassenen außergewöhnlichen Maßnahmen gemäß Artikel 219, 220 oder 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Änderungen, die aufgrund der Einführung der in Artikel 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Finanzinstrumente oder ihrer Änderungen erforderlich sind
- Änderungen aufgrund einer automatischen Aufhebung für GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/2116
- Änderungen, die Interventionen im Rahmen von Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 betreffen, gemäß Artikel 119 Absatz 9 jener Verordnung
- Änderung, die andere als die unter den oben stehenden Nummern genannten Elemente des GAP-Strategieplans abdeckt

Genauere Angaben zu den spezifischen Elementen jeder Änderung

01) Mitteilung nach Art. 119(9): Kapitel 5.3, Interventionen 70-01 bis 70-19, jeweils Abschnitte 7, 12 und 13; Kapitel 5.3, Interventionen 72-01 und 72-02, jeweils Abschnitte 7, 12 und 13; Kapitel 4.1.8.13. Nationale Obergrenze

Gründe für die Änderung

Unvorhersehbare Preis- und Kostenentwicklungen seit der Einreichung des GSP im Jahr 2021 (Prämienkalkulationszeitraum 2016 bis 2020) führen zu sinkender Attraktivität der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des GSP.

Die sinkende Attraktivität ergibt sich vor allem aus folgenden Umständen:

1. Gestiegene Deckungsbeiträge erhöhen den Anreiz für eine intensivere Produktion. Die höheren Kosten für Betriebsmittel werden durch höhere Erlöse aufgrund gestiegener Erzeugerpreise in der Regel zumindest kompensiert. Die angebotenen Prämien sind dadurch nicht mehr mit den am Markt zusätzlich zu erlösenden Erträgen konkurrenzfähig.
2. Die Mehrkosten des zusätzlichen Arbeitszeitbedarfs für die Umsetzung der Interventionen sind deutlich gestiegen und es ist somit weniger attraktiv, diese Arbeitsleistungen für Agrarumweltmaßnahmen zu erbringen.
3. Massiv gestiegene Maschinenkosten (insbesondere Treibstoff- und Instandhaltungskosten) führen zu erhöhten Kosten in Zusammenhang mit der Einhaltung von Förderungsverpflichtungen verschiedener Agrarumweltmaßnahmen.

Die bestehenden Prämien gleichen die anfallenden Kosten bzw. auch die anzunehmenden Opportunitätskosten für die Teilnahme im aktuellen Umfeld also nicht mehr ausreichend aus. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die geplante Umweltleistung nicht erreicht wird.

Um das Erreichen der gesetzten Zielwerte weiterhin sicherzustellen, ist ein Gegensteuern erforderlich. Zu diesem Zweck setzt Österreich zusätzliche nationale Mittel für die Agrarumweltinterventionen gemäß Artikel 70 und Artikel 72 ein.

Mit diesen zusätzlichen Mitteln wird einerseits eine Erhöhung aller Prämienätze um genau 8% ab dem Antragsjahr 2024 umgesetzt werden.

Andererseits werden weitere Prämienanpassungen vorgenommen, um die Attraktivität einzelner, besonders hoch umweltwirksamer Prämien/Zuschläge zu erhöhen, bei denen aufgrund der geschätzten

Teilnahme von einer Unterzahlung der Umweltleistungen auszugehen ist. Die Prämienhöhung ist notwendig, um damit das Erreichen der gesetzten Ziele sicherzustellen.

Die Prämienhöhung ist durch die Prämienkalkulation gedeckt bzw. ist eine Erhöhung um 8% nicht ausreichend, um die zusätzlichen Kosten abzudecken.

Konkret ist eine über die 8% hinausgehende Prämienhöhung geplant in

- 70-01 und 70-02: in verschiedenen Zuschlägen, die aufgrund zu niedriger Prämien im Jahr 2023 zu wenig angenommen wurden (z. B. nur 76 ha mit Neueinsaat regionaler Saatgutmischung, nur 7 ha Mehrnutzenhecken). Daher soll der Zuschlag für Einsaat artenreicher Saatgutmischungen von 300 auf 424 Euro/ha angehoben werden und die Prämie für Mehrnutzenhecken von 800 auf 1.000 Euro/ha. Der Zuschlag für Sonnenblume soll aufgrund der hohen Umweltwirkung auf das Niveau von Raps angehoben werden (50 auf 86,4 Euro/ha), dies ist eine Korrektur auf Basis der bereits bestehenden Kalkulation.
- 70-14: aufgrund der höheren Dokumentationsaufwände (als in der Programmplanung angenommen wurde) soll der Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben von 30 auf 60 Euro/ha erhöht werden, um den hohen Dokumentationsaufwand besser zu honorieren.
- 70-15: aufgrund der deutlich unter den Erwartung liegende Teilnahme in an dem Zuschlag für artenreiches Grünland (nur 1.000 ha) ist davon auszugehen, dass die bisher angebotene Prämie nicht den tatsächlichen Aufwendungen der Betriebe entspricht (bisherige Prämie lag unter den kalkulierten Kosten um Mitnahmeeffekte zu vermeiden). Daher soll die Prämie von 100 auf 262 Euro/ha angehoben werden.
- 70-17 aufgrund unzureichender Abgeltung für die ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Nasswiesen und Weiden, deren Bewirtschaftung sich als aufwändiger als bisher angenommen herausstellte, daher Prämienanhebung sowie Anpassung an angehobene Obergrenze

Aufgrund der Prämienanhebung der Agrarumweltmaßnahmen ist bei besonders wertvollen Flächen oftmals die – auf den einzelnen Schlag bezogene Prämienobergrenze - wirksam und daher werden die Prämien begrenzt. Daher wird die nationale Obergrenze der Zahlungen gemäß Artikel 70 und 72 in Kapitel 4.1.8.13 auch um 8% angehoben. Die Obergrenze für Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen 70-16 und 70-17 wird stärker erhöht (von 1.300 auf 1.500 Euro/ha) um die Bewirtschaftung von besonders schwer und nur mit hohem Arbeitsaufwand zu bewirtschaftenden Naturschutzflächen, wie etwa Feuchtlebensräume, weiter zu attraktivieren.

Das Erfordernis zur Prämienhöhung ergibt sich aus denselben Gründen auch für die gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen gemäß Artikel 72 ergeben.

Nur so kann die Zielerreichung in der Intervention 72-01 sichergestellt werden.

Die Anhebung aller Prämien ist durch die auf der Basis von Mehrkosten bzw. Mindererlösen vorgenommenen Kalkulationen gedeckt.

Seitens der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen wird bestätigt, dass die Erhöhungen der Prämien durch die vorgenommenen Kalkulationen gedeckt sind, und diese den einschlägigen wissenschaftlichen Methoden entsprechen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit den zusätzlichen nationalen Mittel wird verhindert, dass die landwirtschaftlichen Betriebe keine weiteren Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen eingehen bzw. aus diesen aussteigen. Mit dem Attraktiveren der Prämien kann die weitere Teilnahme der Betriebe gewährleistet und damit der geplante Umweltnutzen weiterhin erreicht werden.

Die Prämienhöhung wird nach dem Tag der Einreichung bei der Europäischen Kommission wirksam. (Datum des Inkrafttretens: 13.12.2023)

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Durch diese Änderung wird das Erreichen der Zielwerte der Outputindikatoren auch unter den gestiegenen Kosten und in einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld gewährleistet.

Die Zielwerte blieben unverändert. Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Mittel dazu führen, dass diese auch unter den geänderten Rahmenbedingungen erreicht werden.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Erhöhung des Gesamtvolumens für Interventionen gem. Artikel 70 um 150,5 Mio. Euro sowie Erhöhung des Gesamtvolumens für Interventionen gem. Artikel 72 um 0,5 Mio. Euro.

Die ELER-Mittel für diese Interventionen blieben unverändert. Die gesamte neue Finanzierung von in Summe 151 Mio EUR wird über nationale Mittel vorgenommen.

Daraus ergibt sich eine entsprechende Absenkung des ELER-Beteiligungssatzes in beiden Regionstypen (Übergangsbereich Burgenland und restliches Gebiet).

Die neuen ELER-Beteiligungssätze betragen 55,86% für das Übergangsbereich Burgenland und 46,21% für das restliche Gebiet.

02) Mitteilung nach Art. 119(9): Kapitel 5.3 Intervention 71-01, Abschnitte 7, 12 und 13

Gründe für die Änderung

Unvorhersehbare Preis- und Kostenentwicklungen seit der Einreichung des GSP im Jahr 2021 (Prämienkalkulationszeitraum bis 2020) führen zu steigenden Kosten der Flächenbewirtschaftung im benachteiligten Gebiet.

Die gestiegenen Kosten erhöhen die Gefahr der Aufgabe der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten beträchtlich.

Für die gestiegenen Kosten sind folgende Faktoren ausschlaggebend:

- Mehrkosten des zusätzlichen Arbeitszeitbedarfs für die Mahd von schwer zu bewirtschaftenden Flächen sind im Vergleich zum ursprünglichen Kalkulationszeitraum deutlich gestiegen
- massiv gestiegene Maschinenkosten (insbes. Treibstoffe und Instandhaltung) erhöhen die Bewirtschaftungskosten von schwer zu bewirtschaftenden Flächen.

Zudem haben sich die Deckungsbeiträge in außerhalb des benachteiligten Gebietes relativ besser entwickelt, wodurch sich die abzugeltenden Einkommensunterschiede vergrößert haben.

Die bestehenden Prämien gleichen die anfallenden Kosten bzw. auch die anzunehmenden Opportunitätskosten für die Bewirtschaftung dieser Flächen im aktuellen Umfeld also nicht mehr ausreichend aus.

Daraus ergibt sich das Risiko, dass Ziele für die Flächenbewirtschaftung im benachteiligten Gebiet nicht erreicht werden.

Um das Erreichen der gesetzten Zielwerte weiterhin sicherzustellen, ist ein Gegensteuern erforderlich. Zu diesem Zweck setzt Österreich zusätzliche nationale Mittel für die Intervention 71-01 ein.

Mit den zusätzlichen Mitteln für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete werden die Prämien um 8% erhöht. Für Betriebe mit besonderer Erschwernis (ab 180 Erschwernispunkten) werden die Prämien um 14% erhöht, da die Kosten für diese Betriebe noch stärker gestiegen sind.

Seitens der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen wird bestätigt, dass die Erhöhungen der Prämien durch die vorgenommenen Kalkulationen gedeckt sind, und diese den einschlägigen wissenschaftlichen Methoden entsprechen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit den zusätzlichen nationalen Mittel wird verhindert, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten die Bewirtschaftung von Flächen vor dem Hintergrund der gestiegenen Kosten aufgeben. Mit dem Attraktiveren der Prämien kann die Flächennutzung weiterhin gewährleistet und damit

die geplanten Nutzungseffekte erreicht werden.

Die Prämienerrhöhung wird nach dem Tag der Einreichung bei der Europäischen Kommission wirksam.

(Datum des Inkrafttretens: 13.12.2023)

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Durch diese Änderung wird das Erreichen der Zielwerte der Outputindikatoren auch unter den gestiegenen Kosten und in einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld gewährleistet.

Die Zielwerte blieben unverändert. Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Mittel dazu führen, dass diese auch unter den geänderten Rahmenbedingungen erreicht werden.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Erhöhung des Gesamtvolumens, für die Intervention 71-01 um 105 Mio. Euro nationale Mittel.

Die ELER-Mittel für diese Intervention blieben unverändert. Die gesamte neue Finanzierung von in Summe 105 Mio EUR wird über nationale Mittel vorgenommen.

Daraus ergibt sich eine entsprechende Absenkung des ELER-Beteiligungssatzes in beiden Regionstypen (Übergangsbereich Burgenland und restliches Gebiet).

Die neuen ELER-Beteiligungssätze betragen 54,49% für das Übergangsbereich Burgenland und 45,07% für das restliche Gebiet.

03) Mitteilung nach Art. 119(9): Kapitel 5.3 Intervention 73-01, Abschnitt 7

Gründe für die Änderung

Die vorgeschlagene Anpassung basiert auf den aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen, denen Landwirte gegenüberstehen. Die Kosten für Betriebsmittel, Baustoffe und Arbeitskräfte sind seit der Einreichung des GSP im Jahr 2021 aufgrund von Inflation erheblich gestiegen.

Daraus ergibt sich das Risiko, dass die gesetzten Zielwerte nicht erreicht werden. Damit die Zielerreichung weiterhin gesichert bleibt, wird eine Erhöhung der anrechenbaren Investitionskosten Förderbereiche von derzeit EUR 400.000 auf EUR 500.000 in folgenden Bereichen vorgenommen: Tierwohl, Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Die Fördersätze selbst bleiben von der Änderung unberührt.

Diese Anpassung unterstützt nicht nur die ökonomische Stabilität der Betriebe, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft, die den aktuellen gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen gerecht wird.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Aufgrund der Erhöhung der anrechenbaren Obergrenzen wird die Wirksamkeit von ausgewählten investiven Maßnahmen in einem stark veränderten Umfeld sichergestellt und das Erreichen der gesetzten Zielwerte gewährleistet.

Die Erhöhung der anrechenbaren Kosten für bestimmte Förderbereiche kommt für ab 01.01.2024 eingereichte Förderanträge zur Anwendung.

(Datum des Inkrafttretens: 13.12.2023)

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Durch diese Änderung wird das Erreichen der Zielwerte der Outputindikatoren auch unter den gestiegenen Kosten und in einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld gewährleistet.

Die Zielwerte blieben unverändert. Mit der Anhebung der Obergrenze bzw. mit den zusätzlichen Mitteln wird sichergestellt, dass diese auch unter den geänderten Rahmenbedingungen erreicht werden.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Finanzplan gem. Kapitel 6 des GSP. Die neu hinzukommenden Mittel werden national bereitgestellt und stellen eine Erhöhung der zusätzlichen nationalen Finanzierung gemäß Artikel 146 der GSP-Verordnung um EUR 64 Mio. für die Intervention 73-01 dar. Dazu wird der Anhang V des GSP entsprechend angepasst (vgl. nächster Punkt)

04) Mitteilung nach Art. 119(9): Anpassung des Anhangs V

Gründe für die Änderung

Erhöhung der zusätzlichen nationalen Finanzierung gem. Art. 146 der GSP-Verordnung um EUR 64 Mio. für die Intervention 73-01 zur Finanzierung der durch die Erhöhung der Kostenobergrenze von 400.000 auf 500.000 EUR zusätzlich erforderlichen Finanzierung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit den zusätzlichen Mitteln wird die Attraktivität von ausgewählten investiven Maßnahmen in einem stark veränderten Umfeld sichergestellt und das Erreichen der gesetzten Zielwerte gewährleistet.

(Datum des Inkrafttretens: 13.12.2023)

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die zusätzlichen Mittel stellen sicher, dass die Zielwerte erreicht werden können (siehe auch Punkt 3) Mitteilung nach Art. 119(9)).

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen auf den Finanzplan gem. Kapitel 6.

05) Kapitel 4.1.2.3.3 Landwirtschaftliche Fläche – Dauerkulturen: Ausbau förderwürdiger Obstkulturen

Gründe für die Änderung

Begründung

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der ergänzten Kulturen im Anbau und der Vermarktung ist eine Ausweitung sinnvoll.

Änderung

Die Kulturen in der Obstdefinition des Agrarumweltprogrammes ÖPUL werden um drei Sorten erweitert und sind damit förderwürdig in den Interventionen 31-03, 70-02, 70-03, 70-09 und 70-10.

„Obstflächen sind Flächen mit den Kulturen Apfel, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Birne, Brombeere sowie deren Kreuzungen, Eberesche, Edelkastanie, Feige, Felsenbirne, Gojibeere, Haselnuss sowie andere Schalenfrüchte, Heidelbeere, Himbeere, Holunder, Johannisbeere, Kirsche, Kiwi, Kornelkirsche, Mandel, Marille, Maulbeere, Mispel, Nektarine, Olive, Papau, Pflaume, Pfirsich, Preiselbeere, Quitte, Sanddorn, Schlehe, Stachelbeere, Walnuss, Weichsel und Zwetschke.“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Aufgrund klimatischer Veränderungen nimmt der Anbau von wärmeliebenden und exotischen Kulturpflanzen zu, was auch im Agrarumweltprogramm abgebildet werden soll.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Eine geringfügige Erhöhung der aggregierten Outputfläche im Rahmen der Interventionen 31-03 (O.8), 70-02 (O.17) sowie 70-03, 70-09 und 70-10 (O.18) ist möglich, sowie damit verbundenen Ergebnisindikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

06) Kapitel 4.7.3.1.3 Auflage Behalteverpflichtung: Ergänzung einer Ausnahmeregelung, wonach bei bestimmten Investitionen der Betrieb der Investition während der Behalteverpflichtung durch Dritte erfolgen darf

Gründe für die Änderung

Die derzeitige Regelung der Behalteverpflichtung erlaubt es nicht, dass der Antragsteller (=Investor) nicht auch der Betreiber der Investition ist. Bei bestimmten Interventionen (73-10, 73-11, 73-16, 77-05) sind jedoch die Betreiber einer Infrastrukturinvestition oft aus wirtschaftlichen Gründen nicht bereit die Investition auf ihre Kosten durchzuführen, sondern es wird erwartet, dass die Liegenschaftseigentümer die Investition machen. Das Förderziel in den genannten Interventionen besteht darin, dass solche Infrastrukturinvestitionen getätigt werden, die dann im allgemeinen Interesse genutzt werden. Wer die Investition innerhalb der Behalteverpflichtung betreibt, ist aus Sicht des Förderziels nicht von Bedeutung. Um derartige Investitionen, die im öffentlichen Interesse genutzt werden, ermöglichen zu können, muss daher eine Ausnahme aufgenommen werden.

Praktische Beispiele:

73-10: Sanierung eines leerstehenden Gebäudes durch die Gemeinde, das Gebäude wird dann als Mehrzweckgebäude genutzt, z.B. als Bibliothek, Jugendraum, Sozialcafé

73-11: Errichtung einer Arztpraxis durch Gemeinde, die an Mediziner vermietet wird

73-16: Sanierung einer alpinen Infrastruktur durch den Eigentümer Alpenverein; der Betrieb der Schutzhütte erfolgt durch Pächter

77-05: Gemeinde investiert in ein Verkaufslokal, um wieder einen Nahversorger in der Gemeinde ansiedeln zu können.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Bisherige Regelung stellt eine große Hürde für bestimmte Investitionen in den genannten Interventionen dar, die mit der Ausnahmebestimmung beseitigt wird. Dadurch wird die Zielerreichung in diesen Maßnahmen besser gewährleistet.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung; bei Festlegung der Zielwerte war die Hürde noch nicht im Bewusstsein.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

07) Kapitel 4.7.3.2.3 Kostenanerkennung und Förderfähigkeit von Kosten: Verwendung eines Standardpauschalsatz für die Personal- und Verwaltungskosten im Ausmaß von 2 % des genehmigten Betriebsfonds.

Gründe für die Änderung

Diese Pauschale wurde im bisherigen GMO-System gefördert (ohne Erwähnung in der Nationalen Strategie für Obst und Gemüse), da im Annex III, Absatz 3 des DELRA 2017/891 die Förderfähigkeit explizit formuliert ist/war;

Im System des GSP wird eine derartige Festlegung den Mitgliedstaaten überlassen; eine allfällige Förderfähigkeit muss in den nationalen GAP-Strategieplänen festgeschrieben werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung in der Abwicklung durch die Anwendung eines Pauschalkostensatzes (Förderfähigkeit eines 2% Standardpauschalsatzes für die Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Betriebsfonds oder der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des operationellen Programms im Rahmen des GSP-Sektorprogramm für Obst und Gemüse)

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der

Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

07a) Kapitel 3.10.4.1 Inanspruchnahme der GLÖZ 8 Ausnahmeregelung 2024: Erfüllung der Mindestprozentsatzes von 4 % neben Bracheflächen durch stickstoffbindende Pflanzen und Zwischenfrüchte ohne Pflanzenschutzmittel

Gründe für die Änderung

Die Ausnahme wird zur Abfederung der schwierigen Situation auf den Agrarmärkten im Einklang mit der Ermöglichung der Ausnahmeregelung im Rahmen der VO (EU) 2024/587 umgesetzt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Wie bereits in den Jahren 2022 und 2023 wird auch 2024 eine Ausnahmeregelung zur Nutzung von GLÖZ 8 Bracheflächen umgesetzt. Durch die Einschränkung auf die Nutzung durch stickstoffbindende Pflanzen sowie Zwischenfrüchte ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmittel wird dennoch eine positive Wirkung hinsichtlich der Umweltleistung sichergestellt. Es ist außerdem auch davon auszugehen, dass auch 2024 trotz Ausnahmeregelung wieder ein Bracheflächenausmaß von rund 10.000 ha in der 1. Säule erreicht werden kann.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2024 bis 31.12.2024

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Auf die Indikatoren hat diese Ausnahmeregelung keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine

08) Im Falle der Ausnutzung der Ausnahme von GLÖZ 8 im Antragsjahr 2024: Anpassung der Prämiensätze bei den Interventionen 31-01 Begrünung - Zwischenfruchtanbau, 31-02 Begrünung – System Immergrün, 70-01 - UBB und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise

Gründe für die Änderung

Begründung

Für das Antragsjahr 2024 können Landwirtinnen und Landwirte gemäß Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 zur Ermöglichung einer Ausnahmeregelung die Vorgaben des GLÖZ 8 Standards unter neuen Bedingungen erfüllen. Die Umsetzung der Ausnahme erfolgt in Österreich als Änderung der GSP-Anwendungsverordnung, sowohl für die Bereich Zwischenfruchtanlage, als auch Leguminosen.

Änderung

Es erfolgt keine Änderung des GAP-Strategieplans. Um Doppelförderungen zu vermeiden, werden auf für GLÖZ 8 angerechneten Zwischenbegrünungen keine Prämien im Rahmen der Interventionen 31-01 und 31-02 gezahlt. Im Falle des Anbaues von Leguminosen im Rahmen von GLÖZ 8 werden im Rahmen der Interventionen 70-01 und 70-02 keine Prämienzuschläge für förderungswürdige Kulturen gezahlt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Aufgrund der Erfahrungen zur GLÖZ 8 Ausnahme des Vorjahres ist mit einer geringen Auswirkung auf die Flächen der ÖPUL Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu rechnen.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2024 – 31.12.2024

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine

09) Kapitel 5.1, 21-02 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen: Adaption des Flächenausmaß für Basiszahlung für Almweideflächen

Gründe für die Änderung

Beschreibung der Änderung:

Um eine möglichst realitätsnahe Entwicklung des O.4 für die Intervention 21-02 für die Kalenderjahre 2025-2027 abzubilden, ist eine geringfügige Adaption des angegebenen Flächenausmaßes notwendig.

Begründung der Änderung:

Mit Beginn der neuen GAP ab dem Antragsjahr 2023 erfolgte eine Österreichweite Neufestlegung der Alm- und Hutweiderefereenzflächen. Dabei wurde dieses Dauergrünlandflächenausmaß gemäß der Bestimmung des Art. 4 (4) b VO (EU) 2021/2115 neu festgelegt. Durch diese Neufestlegung ist es zu einem Anstieg der förderfähigen Almweidefläche gekommen.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des GSP konnten noch keine belastbaren Aussagen darüber getroffen werden, in welchem Ausmaß sich das Flächenausmaß verändern würde. Zur Kalkulation des O.4 für die Intervention 21-02 wurde daher die Entwicklung des Flächenausmaßes vorheriger Jahre angenommen.

Nach den Ergebnissen im 1. Antragsjahr 2023 liegen nun Daten vor, die eine Änderung des im GSP angegebenen Flächenausmaß für die Jahre 2025 bis 2027 erforderlich macht.

Der geplante sowie minimale und maximale Einheitsbetrag (EHB) hängt unmittelbar mit dem Flächenausmaß (O.4) zusammen und wird in der Folge ebenfalls adaptiert.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Bei gleichbleibender indikativer Mittelzuweisung (jährlich 12 Mio. €) bedeutet das erhöhte Flächenausmaß für die Intervention 21-02 für die Kalenderjahre 2025-2027 einen höheren Wert für den O.4 und folglich einen geringeren EHB/ha.

Basierend auf der Erfahrung der vergangenen Jahre wird das Flächenausmaß der Almweideflächen mit der Zeit leicht sinken. In der Folge wird der EHB leicht ansteigen.

Für das Antragsjahr 2023 wurde ein EHB in Höhe von 37,94 € ausbezahlt. Dieser basiert auf den 2023 angemeldeten förderfähigen Flächen und beruht damit bereits auf dem neuen Referenzsystem.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Auswirkungen auf Ziele:

Die Intervention 21-02 wird für Almweideflächen –traditionelle extensive Dauergrünlandflächen – gewährt. Durch die Einführung des neuen Referenzsystems erhalten Bewirtschafterinnen und

Bewirtschaftern von Almweideflächen stabile Rahmenbedingungen während der laufenden GAP-Periode. Damit wird noch gezielter zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (B03) und damit zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 beigetragen.

Auswirkungen auf Ergebnisindikatoren:

Durch das zusätzliche Flächenausmaß (rd. 23.500 ha) wird mit keinen signifikanten Auswirkungen auf die Ergebnisindikatoren R.4 und R.6. gerechnet und die Meilensteine daher nicht verändert.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die indikative Mittelzuweisung bleibt unverändert. Durch das Kalkulationsprinzip der Intervention 21-02 wird sichergestellt, dass die Mittel jährlich nahezu vollständig ausgeschöpft werden können.

10) Kapitel 5.1, 31-01 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau: Flexibilisierung der Begrünungsvarianten 1

Gründe für die Änderung

Begründung

Im Rahmen der Intervention 31-01 sind grundsätzlich fixe Zeiträume – unterschiedlich je nach gewählter Begrünungsvariante - vorgegeben, in denen eine Zwischenfrucht anzulegen ist. Im Falle der Variante 1 wird die späteste Anlage mit 31.07. vorgegeben, der früheste Umbruch mit 10.10. Die Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass eine erhöhte Flexibilität erforderlich ist, damit sowohl der Anbau auf die Witterung abgestimmt werden kann als auch ein früherer Nachbau einer Folgekultur möglich wird. Durch die Flexibilisierung kann der Anbau zum betriebsindividuell optimalen Zeitpunkt erfolgen (Witterung, Bodenverhältnisse), wodurch sich die Zwischenfrucht und Folgekultur besser entwickeln kann und eine höhere Qualität der Bodenbedeckung ermöglicht wird. Somit wird auf die Auswirkungen des Klimawandels und den damit regional stark variierenden Witterungsbedingungen reagiert. Durch die verstärkte Nutzung des Flächenmonitoringsystem zur Überprüfung der inhaltlichen Auflagen, kann die Flexibilität für die Betriebe erhöht werden, während die Überprüfung der Auflagen gewährleistet ist und die Akzeptanz des Monitorings gesteigert werden kann.

Änderung

Der Anlagezeitpunkt und Umbruchszeitpunkt der Variante 1 im Rahmen der Intervention wird von einem starren Zeitraum (31.07. bis 10.10.) auf einen flexiblen Zeitraum von mindestens 70 Kalendertagen flexibilisiert. Die Anlage muss jedoch weiter innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erfolgen, so darf die Anlage nicht nach dem 10.08. bzw. der Umbruch darf nicht vor dem 15.09. erfolgen – sofern bereits die 70 Tage Mindestbegrünungsdauer erfüllt sind. Durch die Änderung bleibt der zumindest einzuhaltende Begrünungszeitraum gleich, ebenso bleiben die inhaltlichen Verpflichtungen zu den Mischungspartnern der Begrünungskultur aufrecht.

Abschnitt 5

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

„Anlage spätestens am ~~31.07.~~ 10.08.

Ende Begrünungszeitraums (frühester Umbruch) ~~10.10.~~ und Umbruch frühestens nach 70 Kalendertagen, jedoch nicht vor dem 15.09.

[...] Befahrungsverbot bis einschließlich ~~30.~~ 15.09.“

Datum des Inkrafttretens: 01.11.2024 --> Die Änderung ist ab dem Antragsjahr 2025 gültig.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Flexibilisierung wird zu einer erhöhten Akzeptanz der Variante 1 führen und eine bessere

Entwicklung der Begrünungen bzw. eine längere, durchgehende Bodenbedeckung aus Zwischenfrüchte und Hauptkulturen gewährleisten. Dadurch wird der Erosionsschutz erhöht und die Stickstoffauswaschung auf den betroffenen Flächen reduziert.

Der frühere Anbau der Begrünung erhöht die Flexibilität für den Anbau der Folgekultur im Herbst. Neben Weizen wird der Anbau anderer Winterungen wie z.B. Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale und Winterdurum ermöglicht, was eine hohe einzelbetriebliche Bedeutung hat. Ein späterer Anbauzeitpunkt - bei gleichbleibender Begrünungsdauer und späterer Anlage der Folgekultur - ermöglicht außerdem die Anlage dieser hochwertigen Variante mit vielen Mischungspartnern auch in Regionen mit spätem Druschtermin (z.B. Waldviertel in Niederösterreich). Diese Flächen würden ansonsten bis zum Anbau der Folgekultur brachliegen.

Früher angelegte Begrünungen stehen in einem Zeitraum am Feld, in dem bei ausreichendem Wasserangebot aufgrund der Temperatur, Strahlungsintensität und Tageslänge eine hohe Biomasseproduktion möglich ist. Eine hohe oberirdische Biomasseproduktion bringt bei den meisten Begrünungspflanzen auch eine entsprechende Durchwurzelung mit sich, die aus Sicht der Bodenstrukturverbesserung, Humusstabilisierung und des Grundwasserschutzes wichtig ist.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Es wird eine Verschiebung der Outputfläche zwischen den Einheitsbeträgen der Intervention 31-01 erwartet. Es könnte zu einer Erhöhung des Outputwertes insgesamt kommen, aufgrund des Prämienbandes besteht jedoch kein Bedarf für die Anpassung des geplanten Outputwertes.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 31

11) Kapitel 5.1, 31-02 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün: Anpassung Vorgaben Saatgut bei Begrünung System Immergrün

Gründe für die Änderung

Begründung

Derzeit dürfen in der Intervention 31-02 nach dem 20.09. angelegte Zwischenfrüchte nur winterharte Mischungspartner verwendet werden. Die Erfahrungen in der Umsetzung der Maßnahme haben allerdings gezeigt, dass die Verwendung von untergeordnet abfrostenden Mischungspartnern positive Umweltwirkungen auslösen, da diese abfrostenden Kulturen meist eine deutlich raschere Jugendentwicklung aufweisen und daher eine schnellere Bodenbedeckung gewährleistet ist.

Änderung

Im Rahmen der Öko-Regelung wird die Vorgabe zu den Kulturen der Zwischenfrüchte angepasst, die nach dem 20.09. angebaut werden, sodass auch untergeordnet abfrostende Zwischenfrucht-Kulturen verwendet werden können.

Abschnitt 5

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

„Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 42 Kalendertage betragen. Eine Erneuerung der Zwischenfrüchte ist nach Ablauf der 42 Kalendertage bis zum 15.10. Zug um Zug zulässig, sofern die erneuerte Zwischenfrucht mindestens weitere 42 Kalendertage bestehen bleibt. Zwischenfrüchte müssen mindestens 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien aufweisen; nach dem 20.09. angelegte Zwischenfrüchte müssen überwiegend [Anm. mindestens 50 %] winterhart sein, dürfen frühestens am 15.02. umgebrochen werden und können auch im Fall von winterharten Kulturen in Reinsaat angelegt werden.“

Datum des Inkrafttretens: 01.11.2024 --> Die Änderung ist ab dem Antragsjahr 2025 gültig.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Für eine rasche Bodenbedeckung sind laut Pflanzenbauexpertinnen und Pflanzenbauexperten abfrostende Mischungspartner in untergeordnetem Ausmaß sinnvoll. Damit erhöht sich die Qualität der Begrünungsdecke und durch eine praxisnahe Vorgabe erhöht sich die Akzeptanz der Intervention.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit einem höheren Anteil an tatsächlich gut etablierten Zwischenfrüchten kann sich die Outputfläche der Intervention 31-02 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (O.8) geringfügig erhöhen, eine Erhöhung der Ergebnisindikatoren liegt eher im vernachlässigbaren Ausmaß.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 31

12) Kapitel 5.1, 31-03 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen und Kapitel 5.3: Umsetzung der Öko-Regelung 31-03 als Agrarumweltmaßnahme ab dem Antragsjahr 2025

Gründe für die Änderung

Begründung

Im ersten Antragsjahr hat sich die Teilnahme an den Öko-Regelungen besser entwickelt als erwartet. Insbesondere unter der 31-01 wurden deutlich mehr Zwischenfrüchte angelegt (unter anderem aufgrund GLÖZ 6) und mehr Mittel aufgrund von höherwertigen Begrünungsvarianten ausgelöst als geplant. Durch die hohe Teilnehmerate liegen die Einheitsbeträge der Artikel 31-Interventionen im Antragsjahr 2023 und voraussichtlich auch 2024 am unteren Ende der Prämienbänder.

Damit besteht das Risiko, dass sich die Teilnahme aufgrund der geringen Abgeltung in den Folgejahren rückläufig entwickeln wird. Die Erreichung der mit den Öko-Regelungen verlinkten Zielwerte für Umwelt, Klima und Tierwohl wäre dann angesichts der niedrigeren Prämien als erwartet somit – insbesondere unter den derzeitigen schwierigen Marktbedingungen der Betriebe - nicht mehr gesichert.

Da ab dem Jahr 2025 weitere nationale Mittel für die Kofinanzierung der Art. 70 und 72 Interventionen bereitgestellt werden, ist eine Verschiebung der Intervention von der 1. Säule in die 2. Säule möglich, ohne dass die angestrebten Outputwerte der anderen Maßnahmen abgesenkt werden müssen und ohne dass Auswirkungen auf die Zielstrategie des Österreichischen GSPs eintreten.

Änderung

Die Öko-Regelung wird ab 2025 als Agrarumweltmaßnahme gemäß **Art. 70** ohne inhaltlichen Änderungen (jedoch mit 8 % Prämienerrhöhung) umgesetzt. Das für Öko-Regelungen zugeteilte Mittelvolumen bleibt gleich und wird auf die verbleibenden Öko-Regelungen aliquot aufgeteilt. Der Finanzplan wird entsprechend angepasst und zusätzliche nationale Mittel werden hinzugefügt. Damit erforderlich sind Änderungen in der Übersicht zu den Förderbeträgen und Einheitsbeträgen, Finanzmittel und Outputs unter **Kapitel 5.1, Eco-Scheme(31), 31-03, Abschnitt 7, 11 und 12.**

Da inhaltlich bei der gegenständlichen Intervention nichts geändert wird und das Finanzvolumen für Öko-Regelungen unverändert bleibt, liegt keine Veränderung bei den Umweltzielen und der Strategie vor. Formale Änderungen sind in **Kapitel 2, 3 und 4** erforderlich. Da die Zielzuordnung sich zwischen den beiden Interventionen nicht unterscheidet, ist vor allem die Auflistung bzw. Erwähnung der neuen Intervention 70-20 ergänzend zur Öko-Regelung 31-03 erforderlich.

Kapitel 2 und 3 (Beispiel)

Ergänzung zur Intervention 31-03 „sowie die Art. 70 Intervention „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (70-20)“ / „bzw. (70-20)“

Kapitel 4, Abschnitt 4.1.8.12

Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

„Für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 GSP-VO gilt:

Der Vertragszeitraum für die inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (im Folgenden:

Förderungsverpflichtungen) einzuhalten sind, beträgt für folgende Interventionen grundsätzlich ein Kalenderjahr (einjährige Interventionen):

- *Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (31-03) und Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (70-20)“*

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Da ab dem Antragsjahr 2025 zusätzlich jährlich rund 13,3 Mio. Euro an nationalen Mitteln für die ÖPUL-Interventionen der 2. Säule bereitgestellt werden und es Restmittel aus der Unterausnutzung im Jahr 2023 gibt, kann die Intervention 31-03 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen – mit einem Mittelbedarf von rund 10 Mio. Euro pro Jahr – im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen der Artikel 70 finanziert werden ohne, dass für andere Vorhaben Mittelkürzungen notwendig sind. Dazu erfolgt eine Umsetzung einer Intervention 70-20, welche die gleichen Bedingungen wie die derzeitige Intervention 31-03 enthält. Die Prämien werden – gleich wie alle anderen Prämien in Artikel 70 – ausgehend vom Mittelwert des bestehenden Prämienbandes um 8 % erhöht, hier jedoch erst ab 2025. Die Zuteilung der zusätzlichen EU-Mittel erfolgt durch eine aliquote Reduktion der EU-Mittel aller Interventionen des Artikel 70. Diese Reduktion wird bei gleichbleibendem Prämienvolumen (inkl. der bereits 2024 zugeteilten, zusätzlichen nationalen Mittel) durch nationale Mittel ausgeglichen. Die frei werdenden EU-Mittel werden dann für die neue Intervention 70-20 verwendet und mit dem gleichen Kofinanzierungssatz wie die anderen Maßnahmen durch nationale Mittel finanziert.

Die Art. 31, 70 und 72 Interventionen werden in Österreich in einem gemeinsamen Rahmenprogramm umgesetzt und die Intervention „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ wurde im ÖPUL 2014 bereits als Agrarumwelt-Maßnahme angeboten. Die Änderung ab 2025 ergibt keine inhaltlichen Änderungen und soll auch als Art. 70 Intervention als einjähriger Vertrag umgesetzt werden. Damit ändert sich nichts in der Antragstellung der Förderwerbenden und es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Teilnehmerate und Umweltwirkung. Die Flexibilität der einjährigen Verträge soll – auch im Hinblick auf schwierige klimatische Bedingungen – beibehalten werden.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit der Verschiebung der Intervention in die zweite Säule kann die Umweltstrategie des nationalen GSP in der geplanten Form weiterverfolgt werden. Es liegt auch keine Änderung der relevanten Zielwerte vor, da auch bei Umsetzung der Maßnahme in Artikel 70 die gleichen Ziele angesprochen werden. Die Deckung der Bedarfe (B13 Kohlenstoffspeicher, B14 Klimawandelanpassung, B18 Gewässerschutz, B19 Bodenschutz) und der Beitrag zu den spezifischen Zielen (4 Klima und 5 Natürliche Ressourcen) sowie den Ergebnisindikatoren (R.12 Klimawandelanpassung, R.14 Klimaschutz, R.19 Bodenschutz, R.21 Gewässerqualität) erfolgt im Rahmen der zweiten Säule gleichermaßen.

Für die Intervention ändert sich - auf Grund der geänderten Artikelzuordnung - lediglich die Outputindikator-Zuordnung – vom O.8 in den O.14 – die geförderte Fläche bleibt dabei aber im gleichen Ausmaß bzw. wird sich voraussichtlich aufgrund einer nunmehr angemesseneren Abgeltung in der zweiten Säule nicht reduzieren.

Aufgrund der zusätzlichen nationalen Mittel die ab 2025 für die Programmänderung zur Verfügung gestellt werden und den Restmittel aus der Unterausnutzung im Jahr 2023, sind keine zusätzlichen Mittel zu den bereits geplanten Mittel der 2. Säule erforderlich, wodurch sich keinen Änderungen der geplanten Output- und Zielwerte der anderen Art. 70 Interventionen für die Finanzjahre 2026 bis 2028 aufgrund der Verschiebung der Intervention ergeben.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Ab dem Antragsjahr 2025 werden zusätzlich jährlich rund 13,3 Mio. Euro an nationalen Mitteln für Interventionen gemäß Art. 70 bereitgestellt, was eine Finanzierung der Intervention 31-03 Erosionsschutz

Wein, Obst und Hopfen – mit einem durchschnittlichen Mittelbedarf von rund 10 Mio. Euro pro Jahr auch unter Art. 70 ermöglicht. Damit ergibt sich keine Auswirkung auf die Gesamtdotation gem. Art. 31.

13) Kapitel 5.2, 47-09 Ökologische/Biologische Erzeugung: Aktualisierung der Fördervoraussetzung betreffend Bio-Maßnahme im GSP

Gründe für die Änderung

Verwaltungsvereinfachung bei einer Fördervoraussetzung der Intervention 47-09
Ökologische/Biologische Erzeugung. Streichung des Nachweises der Verbesserung der Umweltwirkung, da Beratungen betreffend Biologische Wirtschaftsweise (als eine umweltschonende Bewirtschaftungsform) positive Umweltwirkungen implizieren. Das ursprüngliche Erfordernis (derzeitige Formulierung) war schwer nachweis- und kontrollierbar.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Erleichterung für die Förderwerber

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

14) Kapitel 5.2, 47-11 Bodenerhaltung: Flexibilität betreffend Fördergegenstand (3) hinsichtlich der Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen

Gründe für die Änderung

Mehr Flexibilität bei der Auflistung der Düngungsarten von landwirtschaftlichen Abfällen zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern durch die Aufhebung der Einschränkung auf drei Formen der Düngung. Bisher Einschränkung auf Kompost, Gründüngung, „Komposttee“.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Einführung einer exemplarischen Aufzählung bei Fördergegenstand 3 (Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern) bringt mehr Flexibilität für die landwirtschaftlichen Betriebe (Bsp. Biogastrückstände, biologische Schafwollrückstände, pflanzlich/tierischer Kompost, tierische Dünger).

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

15) Kapitel 5.2, 47-13 Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie alternative Energien: Präzisierung betreffend Art der Energieträger mit der

Blockheizkraftwerke betrieben werden und Lockerung einer Fördervoraussetzung betreffend öffentlicher Einspeisung

Gründe für die Änderung

a) Klarstellung/Präzisierung, dass ausschließlich erneuerbare Energieträger verwendet werden dürfen (Anlehnungen an Regelung in der Intervention 73-01)

b) Fördervoraussetzungen auf Grund einer EK-Auslegung liberalisiert.

VO (EU) 2022/126, Art. 11 (3) regelt nur die Dimensionierung der Anlagen. Auftretende Überproduktion soll eingespeist werden können (*Einspeisung von leichter Überproduktion in Zeiten von Stromspitzen gem. EK (ICOP 23.11.2023; plus Dokument zum GREXE GAP vom 16.01.2024 Technical clarifications Fruit and vegetables CAP Strategic Plan) möglich*) bzw. auch über öffentliche Netze zwischen EO und ihren Mitgliedern gegenseitig genutzt und/oder zur Verfügung gestellt werden können.

Ergänzung, dass allfällige Nutzungsverträge dazulegen sind (z.B. PV-Anlagen auf Liegenschaften der Mitgliedsbetriebe liefert Strom zur EO).

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

a) Klarstellung für die Förderwerbenden, dass es sich um erneuerbare Energieträger handeln muss.

b) Überproduktion kann verkauft werden. Es besteht weiterhin die Nachweispflicht, dass die Dimensionierung der Anlage so erfolgt, dass die Produktionsmenge den durchschnittlichen Verbrauch pro Jahr wiedergibt

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

15a) Kapitel 5.2, 47-14 Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten: Ausweitung der Anwendung der Vereinfachten Kostenoption

Gründe für die Änderung

Formulierung eines Passus, der eine flexible Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen ermöglicht (von der Bewilligenden Stelle offiziell kundgemacht), trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. In Verordnung und dem GSP muss festgelegt werden, für welchen Bereich vereinfachte Kostenregelungen vorgesehen sein sollen:

Für folgende Aktivitäten im Rahmen des Fördergegenstandes 1 werden Einheitskosten angewendet:

a) Resistentes Saatgut – Spinat

b) Resistentes Saatgut – Basilikum

Gefördert werden 50 % der eingereichten Netto-Kosten. Diese Einheitskostensätze werden von der AMA kundgemacht und sind regelmäßig zu valorisieren.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung da zukünftige Änderungen ohne GSP-Änderung möglich sind.

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

16) Kapitel 5.2, 47-16 Verringerung des Pestizideinsatzes: Einführung einer flexiblen Anpassung von vereinfachten Kostenoptionen

Gründe für die Änderung

Streichung der fix festgelegten Pauschalsätze und gleichzeitige Formulierung eines Passus, der eine flexible Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen ermöglicht. Die Bereiche für die vereinfachte Kostenregelung sind im GSP festgelegt (biologische Bekämpfung des Apfel- und Fruchtschalenwicklers, Verwirrung des Apfelwicklers durch Pheromone). Diese Pauschalsätze/ha werden von der AMA kundgemacht und sind regelmäßig zu valorisieren.

Für folgende Aktivitäten im Rahmen des Fördergegenstandes 1 werden Einheitskosten angewendet:

- a) Innovativer Pflanzenschutz – biologische Bekämpfung der Apfel- und Fruchtschalenwickler
- b) Verwirrung des Apfelwicklers durch Pheromone

Gefördert werden 50 % der eingereichten Netto-Kosten. Diese Einheitskostensätze werden von der AMA kundgemacht und sind regelmäßig zu valorisieren.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung da zukünftige Änderungen ohne GSP-Änderung möglich sind.

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Trägt zur geplanten Zielerreichung bei

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

17) Kapitel 5.2, 47-17 Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung sowie 2.1 SO5.4 und 3.1.3: Neuer Fördergegenstand betreffend die Nacherntebehandlung von Obst mit Hilfe von Heißwasserduschen

Gründe für die Änderung

Durch die Nacherntebehandlung z.B. mit Heißwasserduschen kommt es zur Schwundverringerung durch Hemmung von Lagerfäule. Die entsprechende Betreibung der Dusche sowie die Behandlung des Erntegutes kann auch als Dienstleistung zugekauft werden. Wichtig für alle Apfel-EOs vor allem mit Bio-Produktion.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Verringerung des Abfallaufkommens

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkungen, neuer Fördergegenstand ist ein weiterer Beitrag, der die Erreichung der gesteckten Ziele ermöglichen soll (Zusatz zum Spezifischen Ziel 05)

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

18) Kapitel 5.2, 55-01 Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst, EB 1 (Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen)

Gründe für die Änderung

Die Anzahl bzw. der Umfang der angebotenen Ausbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen und Qualifizierungsmaßnahmen ist stark angestiegen. Es muss daher der Förderbetrag von 90 % des kalkulierten Pauschalbetrages auf 80 % reduziert werden und die bisher für EB 1 veranschlagte Ausgaben erhöht werden

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Es werden mehr Ausbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Der Förderbetrag wird auf 80 % des kalkulierten Pauschalbetrages reduziert, der Selbstbehalt der förderwerbenden Person erhöht sich dadurch im selben Ausmaß. Durch die erhöhte Anzahl der angebotenen Ausbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen und Qualifizierungsmaßnahmen erhöhen sich sowohl der EB 1 als auch die jährlichen EK-Ausgaben ab dem Imkereijahr 2025 auf 230.000 € (Kostensteigerungen mitberücksichtigt).

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Erhöhung der Ausgaben bei 55-01, EB 1 auf 230.000 € jährlich ab 2025, aber keine Auswirkung auf das Gesamtbudget für die Imkereiförderung

18a) Kapitel 5.2., 55-02 Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel: Fehlerkorrektur bei EB 3 (EB Volk Ein-/Umstieg bio, Ankauf Biofuttermittel)

Gründe für die Änderung

Bei der Einreichung des GSP ist der Fehler unterlaufen, dass für den geplanten Einheitsbetrag anstelle der EU-Kosten die öffentlichen Gesamtkosten je Output eingetragen worden sind. Eine Anpassung ist notwendig.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Der geplante Einheitsbetrag wird ab dem Imkereijahr 2025 auf 11 € reduziert und der O.37 auf 9.545 Bienenstöcke erhöht. Die jährliche geplante Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union) bleibt mit 105.000 € gleich.

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

19) Kapitel 5.2, 55-03 Netzwerkstelle Biene Österreich, EB 1 (Biene Österreich)

Gründe für die Änderung

Aus budgetären Gründen muss der Umfang der Aktivitäten auf 160.000 € jährlich reduziert werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Der Umfang der Aktivitäten wird auf 159.688 EUR jährlich reduziert. Dadurch reduzieren sich sowohl der EB 1 als auch die jährlichen EK-Ausgaben ab dem Imkereijahr 2025 auf 159.688 EUR (Kostensteigerungen mitberücksichtigt).

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Reduktion der Ausgaben bei 55-03, EB 1 auf 159.688 EUR jährlich ab 2025, aber keine Auswirkung auf das Gesamtbudget für die Imkereiförderung

20) Kapitel 5.2, 55-04 Investitionen im Imkereisektor: Reduktion bei EB 1 (Investitionen in die technische Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei) und Erhöhung bei EB 2 (Kleingeräte), Anpassung der Outputs

Gründe für die Änderung

a) EB 1: Die Förderung der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei wird seitens der förderwerbenden Personen nicht im geplanten bzw. erhofftem Ausmaß angenommen. Bei O.37 wird die Einheit von „Bienenstöcken“ auf „Maßnahmen“ geändert und auf 145 Maßnahmen festgelegt. Aus technischen Gründen wird der EB1 als EB 3 weitergeführt.

Damit ändert sich auch der geplante Einheitsbetrag auf 1.586 EUR. Die geplanten EK-Ausgaben werden auf 230.000 EUR jährlich reduziert.

b) EB 2: Die Förderung der Kleingeräte wird seitens der förderwerbenden Personen in stärkerem Ausmaß angenommen, wie geplant. Bei O.37 wird die Einheit von „Bienenstöcken“ auf „Maßnahmen“ geändert und auf 427 Maßnahmen festgelegt. Aus technischen Gründen wird der EB2 als EB4 weitergeführt. Damit ändert sich auch der geplante Einheitsbetrag auf 468 EUR. Die geplanten EK-Ausgaben werden auf 200.000 EUR jährlich angehoben.

Hintergrund zur Änderung der Maßeinheit ist das jetzt bessere Verständnis über die Berichterstattung von Output Indikatoren, und welche Auswirkungen die Wahl der Maßeinheiten hat. In der initialen Programmierungsphase hatte wir gedacht, dass die Standard Maßeinheit Bienenstöcke ist, und nur dann abgewichen werden sollte, wenn dies rechnerisch nicht geht. Da dem nicht so ist, wollen wir im Bereich dieser Investitionsförderung die Programmierung des Outputindikators besser an den Fördergegenstand

anpassen. Investiert wird auf dem imkerlichen Betrieb, wobei die Abläufe des Gesamtbetriebs verbessert werden. Demgegenüber werden keine Investitionen getätigt, die ausschließlich individuellen Bienenstöcken zugutekommen. Daher ist bei diesen Investitionen der direkte Zusammenhang zu einzelnen Bienenstöcken nicht gegeben. Hier erscheint es uns aussagekräftiger, Investitionsprojekte der Imkereibetriebe anzugeben. Des Weiteren gestaltet sich die Schätzung des Einheitsbetrages mit der neuen Maßeinheit sinnvoller. Außerdem wird die Berichterstattung vereinfacht, da dadurch die Kosten auf die Investitionsprojekte angelegt werden können, und nicht in einem weiteren Schritt auf die Bienenstöcke umgelegt werden muss.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

- a) Die Förderung der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei wird seitens der förderwerbenden Personen nicht im geplanten bzw. erhofftem Ausmaß angenommen. Es erfolgen Anpassungen bei O.37 indem die Einheit von „Bienenstöcken“ auf „Maßnahmen“ geändert und auf 145 Maßnahmen (Output) festgelegt wird. Der geplante Einheitsbetrag wird auf 1.586 EUR geändert und die geplanten EK-Ausgaben auf 230.000 EUR jährlich ab dem Imkereijahr 2025 reduziert.
- b) Die Förderung der Kleingeräte wird seitens der förderwerbenden Personen in stärkerem Ausmaß angenommen, wie geplant. Es erfolgen Anpassungen bei O.37 indem die Einheit von „Bienenstöcken“ auf „Maßnahmen“ geändert und auf 427 Maßnahmen (Output) festgelegt wird. Der geplante Einheitsbetrag wird auf 468 EUR geändert. Die geplanten EK-Ausgaben werden auf 200.000 EUR jährlich ab dem Imkereijahr 2025 angehoben.

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

- a) Reduktion der Ausgaben bei 55-04, EB 3 (Weiterführung des EB1) auf 230.000 EUR jährlich ab 2025, aber keine Auswirkung auf das Gesamtbudget für die Imkereiförderung
- b) Erhöhung der Ausgaben bei 55-04, EB 4 (Weiterführung des EB2) auf 200.000 EUR jährlich ab 2025, aber keine Auswirkung auf das Gesamtbudget für die Imkereiförderung

21) Kapitel 5.2, 55-05 Bienenzucht: EB 2 Vatervolk, künstliche Besamung: Erhöhung der Anzahl der Einheiten (Output)

Gründe für die Änderung

Die Anzahl von bereit gestellten und zur Förderung beantragten Vatervölkern und der künstlichen Besamung ist stark angestiegen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Durch die Erhöhung der Ausgaben kann die Nachfrage besser gedeckt werden.

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Anzahl der Einheiten (Output) wird auf 794 angehoben.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Erhöhung der Ausgaben bei 55-05, EB 2 auf 50.000 EUR jährlich ab 2025, aber keine Auswirkung auf das Gesamtbudget für die Imkereiförderung

22) Kapitel 5.2, 55-06 Unterstützung von Analyselabors: Reduzierung des Förderbetrags

Gründe für die Änderung

Da die Anzahl der Laboruntersuchungen ansteigt, würde die Förderung der Laboruntersuchungen mit 90 % des kalkulierten Pauschalbetrages das Gesamtbudget zu sehr beanspruchen. Es muss daher der Förderbetrag von 90 % des kalkulierten Pauschalbetrages auf 75 % reduziert werden um mit dem insgesamt veranschlagten Budget für die Imkereiförderung das Auslangen zu finden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Förderung der Laboruntersuchungen wird auf 75 % des kalkulierten Pauschalbetrages reduziert, der Selbstbehalt der förderwerbenden Person erhöht sich dadurch im selbigen Ausmaß. Der Einheitsbetrag reduziert sich daher ab dem Imkereijahr 2025 auf 26 EUR (Kostensteigerungen mitberücksichtigt).

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Anzahl der Laboruntersuchungen (Output) steigt auf 13.462.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung - die jährlichen Ausgaben bleiben mit 350.000 EUR gleich.

23) Kapitel 5.2, 58-02 Investitionsförderung: Erweiterung eines Fördergegenstandes

Gründe für die Änderung

Unterkapitel 5 und 6) Erweiterung des Fördergegenstandes „Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehalts“ um Investitionen in Einrichtungen zur Einstellung des CO₂-Gehalts: CO₂-Membransysteme zur Reduzierung bzw. zur Anreicherung eines Weines mit CO₂ ermöglichen die rasche und schonende Einstellung des Sauerstoff- und CO₂-Gehalts eines Weines. Rotweine werden durch die damit verbundene Reduktion des Phenolgehaltes weicher und runder im Geschmack. Bei Weißweinen wird die Lager- und Reifefähigkeit verbessert, indem CO₂ den Sauerstoff verdrängt. Weiters können diese System aufgrund ihrer hydrophoben Membran zur Alkoholreduktion bei Wein eingesetzt werden, was im Gegensatz zur Vakuumdestillation ein wesentlich schonenderes Verfahren darstellt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Förderwerben steht eine neue Technik zur Qualitätsverbesserung ihrer Produkte zur Verfügung.

Anhebung des EB 1 von 5.000 auf 8.000 EUR aufgrund Aktualisierung der Daten zur Inanspruchnahme der Förderung aus der aktuellen Periode

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

25) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Gesonderter Prämienzuschlag für DIVAGF (Altgrasflächen)

Gründe für die Änderung

Begründung

Im ersten Antragsjahr 2023 konnte nur eine vergleichsweise geringe Akzeptanz (ca. 80 ha österreichweit) der Altgrasflächen erreicht werden. Da Altgrasflächen sowie die verpflichtende Schnittzeitverzögerung aus ökologischer Sicht sehr sinnvoll sind, sind zusätzliche finanzielle Anreize erforderlich, um die Teilnahme an diesen Optionen zu steigern.

Änderung

Zuschlag für Biodiversitätsflächen im Grünland als Altgrasflächen. Es werden zusätzliche Einheitsbeträge erstellt und unter **Kapitel 5.3 70-01/70-02** in **Abschnitt 12** und **13** ergänzt.

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Grünlandflächen

- 150 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen *“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit dem Belassen von Altgrasflächen, die ab 15.08. bis zur Nutzung im nachfolgenden Jahr nicht mehr bewirtschaftet, befahren oder gedüngt werden dürfen, werden wichtige Lebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten von Insekten und anderen Tierarten der Agrarlandschaft geschaffen. Um die Teilnahme an dieser biodiversitätsfördernden Bewirtschaftungsoption zu attraktiveren, wird die Prämie erhöht um die zusätzlichen Ertragsverluste, die aus dieser Variante entstehen, besser auszugleichen. Laut den Berater:innen ist für eine bessere Akzeptanz dieser Biodiversitätsflächenvariante jedenfalls eine adäquate monetäre Abgeltung des Ertragsentgangs erforderlich, der mitunter auch durch die verpflichtende späte Nutzung der Flächen im Folgejahr entsteht.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Da es sich um einen Zuschlag handelt, sind nur geringfügige Änderungen der Output- und Ergebnisindikatoren zu erwarten. Da aber anzunehmen ist, dass durch den erhöhten Zuschlag zusätzliche Biodiversitätsflächen als Altgrasflächen beantragt werden, ergibt sich eine geringfügige Ausweitung der Fläche des betroffenen Einheitsbetrages und eine erhöhte Umweltleistung.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

26) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Reinigungsschnitt und Beweidung von Acker-Biodiversitätsflächen

Gründe für die Änderung

Begründung

Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass bei einer Anlage von Biodiversitätsflächen im Frühjahr vermehrt eine starke Verunkrautung durch nicht erwünschte Wärmekeimer wie z. B. Melde, Hirsen, Kamillen oder Knöterich auf den Acker-Biodiversitätsflächen zu beobachten ist. Ein Zurückdrängen dieser Unkräuter ist mittels mechanischer Einkürzung bzw. Häckseln möglich und ermöglicht den eingesäten Biodiversitätsmischungen einen stabileren Bestandaufbau. Auch laut Expert:innen der HBLFA Raumberg Gumpenstein sind Ackerbiodiversitätsflächen gerade in der sensiblen Keim- und Jungpflanzenphase einem massiven Konkurrenzdruck durch die schnellkeimende Ackerbeikräuter ausgesetzt. Vor allem bei Frühjahrsanlagen kommt es daher häufig zu einem schnellen Überwachsen der Flächen mit starker Schattenbildung aber auch zu einer starken Wasserkonkurrenz im Boden. Auf Acker-Biodiversitätsflächen soll deshalb ein Reinigungsschnitt auf neu angelegten Flächen ermöglicht werden, was zu einer gesteigerten Akzeptanz der Anlage der Biodiversitätsflächen beitragen wird. Für Biobetriebe ist das besonders wichtig da sie weder auf angrenzenden Flächen noch beim Anbau der Folgekultur nach Biodiversitätsflächen Herbizide einsetzen können.

Darüber hinaus wird zur Pflege der Biodiversitätsflächen künftig neben dem Mähen und Häckseln auch

die Beweidung erlaubt. Vor allem vom Biosektor wurde die Möglichkeit einer Beweidung gewünscht. Weil eine Beweidung der Acker-Biodiversitätsflächen im Herbst aus ökologischer Sicht zielführend ist, da die extensive Beweidung auch laut Birdlife Österreich viele positive Wirkungen auf die Artenvielfalt besitzt: So entsteht durch das selektive Fressen der Weidetiere (Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen) in Kombination mit deren Trittsiegel und Dung ein strukturreiches Biotopmosaik.

Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass insbesondere auch für die erfolgreiche Etablierung von artenreichen, regionalen Ansaatmischungen von Vorteil ist, wenn auf den Flächen im Anlagejahr ein Reinigungsschnitt vor dem 01.08. durchgeführt wird. Hintergrund dazu ist, dass sich DIVRS-Mischungen laut Expert:innen der HBLFA Raumberg-Gumpenstein vor allem aus ausdauernden Arten des extensiven Grünlands zusammensetzen, die im Vergleich zu Kulturarten oder Ackerbeikräutern sehr langsame Keimung in Kombination mit einer langsamen Jugendentwicklung aufweisen. Hat sich der artenreiche Bestand aber einmal erfolgreich etabliert, ist er bei richtiger Pflege konkurrenzstark und ausdauernd. Weil artenreiche Ackeransaamischungen gerade in der sensiblen Keim- und Jungpflanzenphase einem massiven Konkurrenzdruck durch schnellkeimende, aber nicht ausdauernde Ackerunkräuter ausgesetzt sind, lohnt sich ein Reinigungsschnitt. Dieser wirkt einem Überwachsen der Flächen mit Schattenbildung und Wasserkonkurrenz im Boden entgegen. Diese Konkurrenzwirkung ist vor allem bei Frühjahrsanlagen groß (Melden, Hirsen, Kamillen etc.) und führt ohne Gegenmaßnahme wie einem Reinigungsschnitt in vielen Fällen zum Absterben der jungen Ansaat. Um hier gegenzusteuern soll daher im ersten Beantragungsjahr ein Reinigungsschnitt auch vor 01.08. möglich sein.

Änderung

In den Interventionen soll zukünftig ein Reinigungsschnitt zur Beikrautbekämpfung auch vor dem 01.08. sowie eine Beweidung ab dem 01.08. ermöglicht werden.

Abschnitt 5

Auflagen

„Mahd/Häckseln/Weide mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal zweimal pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig.“

„Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung erst ab dem 01.08. erlaubt, ~~und~~ Drusch ~~sind~~ ist nicht erlaubt.“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Im ersten Anlagejahr wurde – insbesondere von Bio-Betrieben - die Verbreitung von Beikräutern auf neu angelegten Biodiversitätsflächen beobachtet. Mit der Möglichkeit der Umsetzung eines Reinigungsschnitts im Anlagejahr soll die Etablierung der neu angelegten Saatgutmischung abgesichert werden.

Die Möglichkeit einer Beweidung von Acker-Biodiversitätsflächen ab 01.08. ist laut Birdlife' Österreich und der Naturschutzabteilungen der Bundesländer aus ökologischer Sicht sehr wichtig und sinnvoll, da Acker-Biodiversitätsflächen aktuell vor allem im Ostösterreich häufig gehäckselt werden, weil die Maschinen/ Geräte für die Mahd und Abtransport des Mähguts oft nicht vorhanden sind. Das verbleiben der Mulchdecke führt zu einer Nährstoffanreicherung, wodurch stickstoffliebende Arten gefördert werden und durch die Mulchdecke kommt es außerdem zu einer Unterdrückung konkurrenzschwacher und v.a. lichtbedürftiger Pflanzenarten, was sich negativ auf den Artenreichtum der Biodiversitätsflächen auswirkt. Laut Birdlife ist das Zulassen einer späten Beweidung auch aus Biodiversitätssicht sinnvoll, da durch die extensive Beweidung ein arten- und strukturreiches Biotopmosaik entsteht.

Durch das Zulassen des optionalen Reinigungsschnitts und der Beweidung von Ackerbiodiversitätsflächen soll außerdem die allgemeine Akzeptanz und das Verständnis von Betrieben für biodiversitätsfördernde Auflagen erhöht werden.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit praxisnäheren Vorgaben wird mit einer geringen Erhöhung der Fläche unter den Interventionen 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] (O.14) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise (O.17) gerechnet und im geringen Ausmaß damit verbunden Ergebnisindikatoren. Insbesondere wird eine stärkere Akzeptanz durch praxistaugliche Auflagen erwartet, welche einen

positiven Zugang zur Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen verstärken wird.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

27) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Attraktivierung der Prämien für Biodiversitätsflächen in Gunstlagen

Gründe für die Änderung

Begründung

Im ersten Antragsjahr 2023 ist die allgemeine Teilnahme an den Interventionen regional sehr unterschiedlich. Insbesondere in Regionen mit hohem Ertragspotential und oftmals hohen Pachtpreisen ist die Herausnahme von Flächen aus der Produktion für die Anlage von Biodiversitätsflächen ein wesentlicher Grund, warum die Betriebe nicht an den Maßnahmen 70-01 oder 70-02 teilnehmen. Durch die Erhöhung der Prämie für die Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen mit hoher Acker- bzw. Grünlandzahl soll für Biodiversitätsflächen auf diesen Standorten ein Anreiz für derzeit nicht teilnehmende Betriebe geschaffen werden in die Intervention 70-01 und 70-02 einzusteigen.

Änderung

Prämienerhöhung für den Zuschlag für höhere durchschnittliche Bodenzahlen. Ab dem Finanzjahr 2026 werden daher die Einheitsbeträge unter **Kapitel 5.3 70-01/70-02** in **Abschnitt 13** erhöht und weitere Anpassung bei **12** ergänzt.

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Ackerflächen

• *75,6 EUR/ha im Antragsjahr 2024, 140 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Biodiversitätsflächen-Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl ≥ 50 *“*

„Grünlandflächen

• *54 EUR/ha im Antragsjahr 2024, 100 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Biodiversitätsflächen-Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schlages ≥ 30 *“*

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Anlage von Biodiversitätsflächen ist auf besonders ertragsfähigen Standorten zur Erreichung einer besseren Verteilung und Vernetzung wünschenswert bzw. wird mit einer zusätzlichen Teilnahme von Betrieben in den Interventionen 70-01 bzw. 70-01 gerechnet.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit einem zusätzlichen Anreiz in intensiveren Regionen wird mit einer leichten Erhöhung der Fläche unter den Interventionen 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] (O.14) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise (O.17) gerechnet und im geringen Ausmaß damit verbunden Ergebnisindikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf zwischen 1,5 und 2 Mio. Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

28) Kapitel 5.3, 70-01 UBB und 70-02 Bio: Erweiterung des Zuschlages für DIV-Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung durch Einführung einer späten

Mulchoption ab 1.10. und dem Zulassen eines Reinigungsschnitts im 1. Jahr der Beantragung vor 1.8.

Gründe für die Änderung

Begründung

Derzeit wird die Neueinsaat von regionalen, artenreichen Acker-Saatgutmischungen im Rahmen von Bio und UBB gefördert, jedoch nur unter der Auflage, dass die Pflege der Flächen die Mahd und Abtransport des Mähgutes umfasst. Damit sollen Nährstoffanreicherungen vermieden und sichergestellt werden, dass sich die angesäten Mischungen, die sich aus ausdauernden Arten des extensiven Grünlands zusammensetzen, langfristig etablieren können. Es hat sich aber herausgestellt, dass gerade im Trockengebiet im Osten Österreichs oftmals keine Mähtechnik vorhanden ist, die eine Mahd und einen Abtransport des Mähgutes ermöglichen. Außerdem zeigen neueste, fachliche Erkenntnisse, dass sich diese artenreichen Bestände auch bei einem späten Häckseln ab Oktober, das alle ein oder zwei Jahre stattfindet gut etablieren können. So hat ein später Mulchgang laut Expertinnen und Experten der HBLFA Raumberg Gumpenstein nur geringfügig negative Auswirkungen auf die botanische Zusammensetzung der Flächen, weil es vor allem im August und September zu einer starken Abnahme an Biomasse im Bestand kommt und die am Feld verbleibende Mulchdecke durch ein spätes Häckseln weniger dicht und schon weitgehend abgetrocknet ist. Diese Erfahrungen decken sich auch mit langjährigen Praxiserfahrungen aus dem östlichen Niederösterreich, wo bei entsprechend späten Mulchterminen der Artenreichtum von Blühmischungen im Vergleich zu gemähten Flächen nur geringfügig negativ beeinflusst wurde.

Um Landwirtinnen und Landwirten in Ackerbaugebieten, die keine Möglichkeit zum Mähen der Flächen haben, also nicht von der Teilnahme an dieser biodiversitätsfördernden Option auszuschließen, soll künftig auf DIVRS Ackerflächen neben der Mahd auch ein Mulchen der Flächen zugelassen werden.

Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass es für die erfolgreiche Etablierung von artenreichen, regionalen Ansaatmischungen von Vorteil ist, wenn auf den Flächen im Anlagejahr ein Reinigungsschnitt vor dem 01.08. durchgeführt wird. Hintergrund dazu ist, dass sich DIVRS-Mischungen laut Expert:innen der HBLFA Raumberg-Gumpenstein vor allem aus ausdauernden Arten des extensiven Grünlands zusammensetzen, die im Vergleich zu Kulturarten oder Ackerbeikräutern eine sehr langsame Keimung in Kombination mit einer langsamen Jugendentwicklung aufweisen. Hat sich der artenreiche Bestand aber einmal erfolgreich etabliert, ist er bei richtiger Pflege konkurrenzstark und ausdauernd. Weil artenreiche Ackeransaatsmischungen gerade in der sensiblen Keimpflanzenphase und Jungpflanzenphase einem massiven Konkurrenzdruck durch schnellkeimende, aber nicht ausdauernde Ackerunkräuter ausgesetzt sind, lohnt sich ein Reinigungsschnitt. Dieser wirkt einem Überwachsen der Flächen mit Schattenbildung und Wasser Konkurrenz im Boden entgegen. Diese Konkurrenzwirkung ist vor allem bei Frühjahrsanlagen groß (Melden, Hirsen, Kamillen etc.) und führt ohne Gegenmaßnahme wie einem Reinigungsschnitt in vielen Fällen zum Absterben der jungen Ansaat. Um hier gegenzusteuern soll daher im ersten Beantragungsjahr ein Reinigungsschnitt auch vor 01.08. möglich sein.

Neben diesen inhaltlichen Anpassungen, soll außerdem künftig die Prämienhöhe für gemähte DIVRS Flächen auf Acker und Grünland angehoben werden, um mehr Landwirtinnen und Landwirte zur Teilnahme an der optionalen Einsaat artenreicher, regionaler Saatgutmischungen zu motivieren. Außerdem sind für Mai 2024 zwei Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geplant, bei denen Pflanzenbauberaterinnen und Pflanzenbauberater über diese neue Option und ihre Vorteile informiert werden. Dabei ist auch ein Demonstrationsteil mit Flächenbegehungen geplant, sowie die Vorstellung von geeigneten Gerätschaften zur Ansaat und Pflege dieser Flächen. Zielsetzung dahinter ist, dass hier Unsicherheiten und Vorbehalte der Beraterinnen und Berater gegenüber dieser neuen Optionen ausgeräumt werden und dass diese künftig auch seitens der Landwirtschaftskammern stärker beworben werden.

Änderung

Im Rahmen der Interventionen wird der optionale Zuschlag für regionale Acker-Saatgutmischungen auf Biodiversitätsflächen inhaltlich und prämientechnisch differenziert.

Die Einheitsbeträge werden aufgrund der Prämiendifferenzierung unter **Kapitel 5.3 70-01/70-02 in Abschnitt 12 und 13** auf „Durchschnitt“ geändert.

Abschnitt 5

Auflagen

„[...] Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. ~~Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln nicht zulässig~~ Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr ist auch vor dem 01.08. zulässig. Für die Pflege/Nutzung der Fläche kann aus folgenden zwei Varianten gewählt werden, wobei ein Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig ist:

i. Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln und Weide nicht zulässig.

i.ii. Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal einmal pro Jahr, frühestens ab 01.10.“

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Ackerflächen

„• 424 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag Variante i) (optional) für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar) *

• 324 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag Variante ii) (optional) für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar) *“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Der Teilnahme am optionalen Zuschlag auf Biodiversitätsflächen war mit 55 Hektar im ersten Antragsjahr entgegen den Erwartungen sehr gering. Mit der Option „spätes Häckseln“ (ab 01.10.) soll die Anlage solcher hochwertigen Flächen auch für Ackerbaubetriebe ohne verfügbaren Mähgeräten ermöglicht und entsprechend abgegolten werden. Da der Mulchtermin mit 01.10. sehr spät gewählt wurde, hat das außerdem weniger problematische Auswirkungen auf die botanische Zusammensetzung der Flächen, weil es vor allem im August und September zu einer starken Abnahme an Biomasse im Bestand kommt und die am Feld verbleibende Mulchdecke durch ein spätes Häckseln weniger dicht ist.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Da es sich um einen Zuschlag handelt, sind nur geringfügige Änderungen der Output- und Ergebnisindikatoren zu erwarten. Da aber anzunehmen ist, dass durch den erhöhten Zuschlag zusätzliche Flächen mit artenreichen, regionalen Saatgutmischungen angelegt werden, ergibt das eine erhöhte Umweltleistung insbesondere in reinen Ackerbaugebieten.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

29) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Ergänzung förderwürdiger Streuobstbäume und seltene Kulturpflanzen

Gründe für die Änderung

Gründe für die Änderung

Begründung

Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass auch Maulbeerbäume und Pfirsichbäume die Eigenschaften und positiven Umweltwirkungen von Streuobstbäumen aufweisen. Daher soll die Streuobstförderungen ausgeweitet werden.

Im Bereich der Unterstützung des Anbaus von seltenen Kulturpflanzensorten soll die Sortenliste der seltenen Kulturpflanzen ausgeweitet werden.

Änderung

Im Rahmen der Interventionen werden die Kulturen für die Förderung von Streuobstbäumen um Maulbeere und Pfirsich bzw. von seltenen Kulturpflanzen um Soblus (Sonnenblume) erweitert.

Abschnitt 5

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

„*Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hochstammbäume oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Elsbeere, Kirsche, Marille, Maulbeere, Pfirsich, Pflaume, Ringlotte, Weichsel und Zwetschke sowie Eberesche, Kornelkirsche, Kriecherl und Quitte. [...]*“

Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen:

„*Sonnenblume (Helianthus annuus L.):*

- *Greenino 1 (A)*
- *Soblus (A)*“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Laut ARGE Streuobst haben diese Maulbeeren und Pfirsich bereits jetzt eine hohe einzelbetriebliche Bedeutung und eine Aufnahme der Kulturen würde den zusätzlichen Aufwand im Streuobstbau entsprechend abgelten. Eine Förderfähigkeit steigert außerdem die Akzeptanz des Programmes aufgrund Berücksichtigung individueller Betriebssituationen und -entscheidungen. Laut AGES erfüllt die Sonnenblumensorte „Soblus“ die Anforderungen für die Aufnahme in die Liste der seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung erwartet da Maulbeere und Pfirsiche bereits jetzt als sonstige punktförmige Landschaftselemente förderbar waren, mit geringerer Prämie aber gleicher Fläche.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

30) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Pheromonfallen zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers bei Zuckerrüben

Gründe für die Änderung

Begründung

Durch die klimatischen Veränderungen ist ein zunehmender und massiver Schädlingsdruck beim Anbau von Zuckerrüben zu verzeichnen. Insbesondere der Befall von Zuckerrüben durch den Rübenderbrüssler stellt für die Betriebe – insbesondere in Jahren mit trockenem Frühjahr – eine bedeutende Herausforderung dar. Die Bekämpfung des Rübenderbrüsslers erfolgt aufgrund des Verbotes von Saatgutbeizungen mittels flächendeckenden Insektizideinsatzes. Für einen sichtbaren Effekt beim Einsatz von flächig ausgebrachten Insektiziden sind mehrmalige flächige Überfahrten erforderlich, oftmals bis an die zulässige Höchstgrenze um eine ausreichende Wirkung zu erzielen, was auch entsprechende negative Effekte auf Nicht-Zielorganismen mit sich bringt.

Durch den Einsatz von Pheromonfallen erfolgt ein Monitoring des Auftretens des Rübenderbrüsslers bzw. kann eine Abwanderung der im Frühjahr austretenden Käfer auf Zuckerrübenflächen des Vorjahres in neu angebauten Zuckerrübenfelder reduziert werden. Zudem werden zugewanderte Käfer durch das Pheromon in den Fallen angelockt, und daher verwirrt und die Population dadurch reduziert, was einen reduzierten Einsatz von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht.

Durch eine möglichst breite Teilnahme von Flächen mit Pheromonfallen lassen sich Schadschwellen rasch

erkennen und das Auftreten des Rübenderbrüsslers kann früher bestätigt werden.

Die Aufstellung von Pheromonfallen ist jedoch mit hohem Arbeitsaufwand verbunden und kann nur dann erfolgreich sein, wenn eine möglichst flächendeckende Teilnahme gegeben ist.

Die Erhaltung der Zuckerrübe in der Fruchtfolge ist wichtig, da ein Wechsel Halmfrucht-Blattfrucht erfolgt – und damit der Unkrautdruck (und damit auch der notwendige Bekämpfungsaufwand) reduziert wird bzw. die Fruchtfolge dadurch aufgelockert wird.

Auf Basis der 2023 durchgeführten nationalen Maßnahme wurden die Vorgaben weiterentwickelt und in das ÖPUL-Programm integriert. Im Unterschied zur bisherigen Umsetzung, wird eine Teilnahmemöglichkeit jetzt auch auf Rübenflächen des jeweiligen Vorjahres ausgeweitet. Die Berücksichtigung der Altflächen ist zur Vermeidung des starken Auswanderns der Käfer aus diesen Flächen besonders wichtig.

Änderung

Einführung eines einjährigen optionalen Zuschlages zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers bei Zuckerrüben durch Pheromonfallen in den Interventionen 70-01 und 70-02.

In **Kapitel 2** und **3** ist insbesondere der Umweltbeitrag im Zusammenhang mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zu beschreiben. Es werden zusätzliche Einheitsbeträge erstellt und unter **Kapitel 5.3 70-01/70-02** in **Abschnitt 12** und **13** ergänzt und bei **70-01** der R.24 in **Abschnitt 4** verlinkt.

Abschnitt 5

Auflagen

„Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben

a. Anlage und Betrieb von mindestens 15 Pheromonfallen je Hektar zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers (*Asproparthenis punctiventris*) auf Zuckerrübenflächen bzw. Schlägen auf denen im Vorjahr Zuckerrüben angebaut wurden. Eine Pheromonfalle besteht zumindest aus einem Fangbehälter sowie aus darin ausgelegten Pheromon-Lockstoffen.

b. Die Anlage hat spätestens 14 Kalendertage nach dem Anbau der Zuckerrübe oder spätestens zu einem vergleichbaren Zeitpunkt bei einer auf Zuckerrüben des Vorjahres nachfolgenden Kultur zu erfolgen. Die Pheromonfallen sind jedenfalls 5 Wochen am Feld zu belassen, regelmäßig - zumindest zweimal im Mindestanlagezeitraum - zu leeren und spätestens vor der Ernte zu entfernen.

c. Aufzeichnungen über die Anlage und den Betrieb der Pheromonfallen (Schlag und Anlagedatum, Anzahl je Schlag sowie Datum des Entleerens sowie Entfernen der Fallen) sowie Aufbewahrung von Belegen über den Bezug der Pheromone. Die verwendeten Pheromonfallen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.

d. Sollte ein Umbruch auf Schlägen mit angelegten Pheromonfallen erforderlich sein, so hat eine entsprechende Dokumentation zu erfolgen. Im Falle eines Nachbaus von Zuckerrüben sind die Pheromonfallen entweder zu belassen oder unmittelbar nach dem Nachbau wieder anzulegen.“

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Ackerflächen

Optionaler Zuschlag Pheromonfallen Zuckerrüben

- 150 EUR/ha“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Der Einsatz von Pheromonfallen als Alternative zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verringert die Belastung auf Biodiversität und Gewässer. Gleichzeitig wird ein Totalernteausfall auf Zuckerrübenflächen verhindert, wodurch auch potentielle THG-Emissionen eingespart werden.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Da es sich bei dem neu zu definierenden Einheitsbetrag um einen Zuschlag handelt sind keine

Änderungen der Outputindikatoren (O.14/O.17) zu erwarten, jedoch eine erhöhte Umweltleistung auf der Einzelfläche. Die Ergebnisindikatoren im Bereich Gewässerschutz R. 21 und Pestizideinsparung R.24 können jedoch mit dem Einheitsbetrag verlinkt und die Fläche erweitert werden, etwa mit den zusätzlichen UBB-Flächen (70-01) unter R.24.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf zwischen 1,5 und 2 Mio. Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

31) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Erweiterung der Ausnahmen bei der Anbaudiversifizierung

Gründe für die Änderung

Begründung

Stark spezialisierte Spargelbetriebe können die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung aufgrund der Mehrjährigkeit der Ackerkultur nicht umsetzen wodurch eine Teilnahme an den Interventionen bisher nicht möglich war. Zudem haben Weinbaubetriebe in den „Ruheperioden“ bis zur Wiederbestockung auf Grünbrachen, die in der Vergangenheit Weinflächen waren, die Schwierigkeit eine entsprechende Anbaudiversifizierung einzuhalten.

Änderung

In den Interventionen werden die Kulturen Grünbrache und Spargel von der verpflichtenden Anbaudiversifizierung ausgenommen.

Abschnitt 5

Auflagen

„Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:

Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter, Grünbrache und Spargel).“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit den Änderungen wird es spezialisierten Betrieben ermöglicht an den Interventionen teilzunehmen, wodurch sie weitere Verpflichtungen auf ihren Ackerflächen einhalten müssen, wie etwa die Anlage von 7 % Biodiversitätsflächen. Mit der Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsstrukturen, können individuelle Betriebsentscheidungen besser berücksichtigt werden und die Akzeptanz der Interventionen kann sich allgemein erhöhen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit der Teilnahme der betroffenen Betriebe werden zusätzliche Outputflächen in den Interventionen 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] (O.14) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise (O.17) gefördert. In einem geringen Ausmaß können sich auch Ergebnisindikatoren ändern, die aufgrund einer Ausweitung der teilnehmenden Betriebe betroffen sind.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Geringfügige Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan in Bezug auf das Gesamtfinanzvolumen

32) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Streichung Aufzeichnungsverpflichtung bei der Biodiversitätsflächenvariante DIVNFZ

Gründe für die Änderung

Begründung

Aufgrund der Prüfbarkeit des Nutzungszeitpunktes über das Flächenmonitoring-Systems ist im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine zusätzliche Dokumentation nicht notwendig.

Änderung

Streichung der Aufzeichnungsverpflichtung bei der Grünland-Biodiversitätsflächenvariante DIVNFZ (9 Wochen zwischen erstem und zweitem Schnitt) in den Interventionen.

„Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig. ~~Der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.~~“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Erhöhung der allgemeinen Akzeptanz des Programmes und des Flächenmonitoring-Systems („Gläserner Bauer“), durch tatsächlicher Vereinfachung für die Förderwerberinnen und Förderwerber.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung erwartet

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

33) Kapitel 5.3, 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Zuschlag für Kreislaufwirtschaft, Transaktionskosten und Anpassung Prämiendifferenzierung auf erosionsgefährdeten Flächen

Gründe für die Änderung

Begründung

Aufgrund der ungünstigen Marktlage in der Vermarktung von Einstellern bzw. Jungrinder mit nur geringen Bio-Mehrpreis ist die Anzahl der Bio-Betriebe seit 2007 in den Grünland-dominierten Bundesländer – in Salzburg leicht und in Tirol stark – rückläufig. Ebenso wurde ein hoher Druck auf Bio-Betriebe mit einem hohen Anteil an Ackerfutterflächen insbesondere im Trockengebiet rückgemeldet. Diese Betriebe sollen gezielt durch die die Umsetzung eines Zuschlags für eine kreislaforientierte Wirtschaftsweise erhalten bzw. sollen zusätzliche Betriebe für einen Umstieg in die biologische Wirtschaftsweise motiviert werden. Die Kreislaufwirtschaft ergibt sich durch die Nutzung des Aufwuchses von Grünland- und Ackerfutterflächen, welche entweder im Betrieb eingesetzt werden oder in einem betrieblichen Kreislauf mit anderen Betrieben verfüttert werden. Hinweis: Als Ackerfutter gelten nur mit Gräsern oder Leguminosen bewachsene Flächen, Silomais zählt nicht als Ackerfutter.

Generell haben Bio-Betriebe einen höheren, betriebsbezogenen Managementaufwand, der sich aus den Notwendigkeiten des Studiums und der Berücksichtigung der vielfältigen Vorgaben und der zusätzlich notwendigen Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der biologischen Wirtschaftsweise ergibt. Diese Aufwendungen fallen auf betrieblicher Ebene, weitgehend unabhängig von der bewirtschafteten Fläche, an.

Mit dem Zuschlag zur Kreislaufwirtschaft (betrifft rund 50 % der Bio-Grünlandfläche) und der Betriebsprämie für den Managementaufwand (betrifft alle 70-02 Bio-Betriebe) werden Zusatzaufwendungen von Bio-Betrieben besser und fairer abgegolten. Damit soll ein weiterer Anreiz für den Bio-Umstieg geschaffen werden und ein Beitrag zum österreichischen Bio-Ziel geleistet werden. Betriebe erhalten im Falle des Anbaus von erosionsgefährdeten Kulturen auf erosionsgefährdeten Flächen ohne die Anwendung einer Maßnahme gemäß der Intervention 70-07 Erosionsschutz Acker keine Prämie im Rahmen der Interventionen 70-01 (70 Euro/ha) und 70-02 (205 Euro/ha). Aufgrund der Prämiendifferenz insbesondere aufgrund der Einhaltung der Vorgaben für die biologische Wirtschaftsweise ergibt sich ein deutlicher Unterschied des gekürzten Betrages auf den betroffenen Flächen. Der bei Bio-Betrieben gekürzte Betrag soll vermindert werden, um diese Werte anzunähern und

die Leistungen der Bio-Betriebe zu honorieren.

Änderung

Zuschlag für Kreislaufwirtschaft an extensive Bio-Betriebe mit zumindest 15 % Feldfutterflächen, sowie bei Tierhaltern für Grünland mit mindestens 8 % biodiversitätsfördernden bzw. artenreichen Flächen.

Betriebsprämie für Bio-Betriebe für die Abgeltung zusätzlicher Managementaufgaben Reduzierte Prämien-gewährung für Bio-Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung von über 10 % sofern erosionsgefährdete Kulturen ohne erosionsmindernde Verfahren angebaut werden.

In **Kapitel 2** und **3** ist insbesondere der Umweltbeitrag im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und dem Beitrag zum Bio-Ziel in Österreich zu beschreiben. Es werden zusätzliche Einheitsbeträge erstellt und unter **Kapitel 5.3 70-02** in **Abschnitt 12** und **13** ergänzt.

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Zuschlag Kreislaufwirtschaft tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha

-40 EUR/ha Grünlandflächen inkl. Biodiversitätsflächen sofern am Betrieb in Summe mehr als 8 % Biodiversitätsflächen im Rahmen der Intervention 70-02 oder artenreiches Grünland gemäß der Intervention 70-15 auf gemähtem Grünland bewirtschaftet werden.“

„Zuschlag Kreislaufwirtschaft Nicht-tierhaltender und Tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha

-40 EUR/ha Wechselwiese, Klee-gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide sowie Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken sofern diese Kulturen mehr als 15 % der Ackerfläche am Betrieb ausmachen.“

„Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten

- 400 EUR/Betrieb/Jahr“

Zusätzliche Erläuterungen

1. „Schläge größer 0,5 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung $\geq 10\%$, auf denen erosionsgefährdete Kulturen gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 GSP-AV ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Maßnahme 70-07 „Erosionsschutz Acker“ angebaut werden, erhalten keine Ackerflächeneine-eine um 50 % reduzierte Basismodulprämie.“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Laut Klimabroschüre der HBLFA Raumberg-Gumpenstein sind der Anbau von Futterleguminosen in der Fruchtfolge sowie standortgerechte Grünlandnutzung beispielhafte Lösungsansätze zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen am Betrieb. Im Ackerfutterbau und in der Rinderhaltung wäre es durch mehr Leguminosen in der Fruchtfolge möglich, den Zukauf von Eiweißfuttermitteln zu reduzieren. Der verstärkte Einsatz von Leguminosen in Fruchtfolge ermöglicht auch eine bessere Bodengesundheit, Pflanzengesundheit und Nährstoffversorgung. Mit dem Zuschlag sollen insbesondere Bio-Betriebe gestärkt werden und ein Beitrag zu einem kreislaufbezogenen Futterbau bewirkt. Außerdem steht laut HBLFA Raumberg-Gumpenstein die extensive Form der Bewirtschaftung, sowohl in konventionellen als auch in biologisch wirtschaftenden Betrieben, aufgrund geringerer Deckungsbeiträge und einer limitierten Marktnachfrage besonders unter Druck. Diese Betriebsformen arbeiten im Sinne der Kreislaufwirtschaft, indem sie ihre eigenen Ressourcen effizient nutzen. Um eine Vielzahl von Betrieben in dieser wünschenswerten Form der Landwirtschaft zu halten und einer Aufgabe der Nutzung oder, im Gegenteil, einer starken Intensivierung entgegenzuwirken, ist diese Maßnahme besonders geeignet. Darüber hinaus trägt die Förderung solcher Betriebe entscheidend zur Erreichung der Ziele des Österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft bei. Es ist daher entscheidend, dass diese Fördermaßnahme nicht nur die wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Betriebe sichert, sondern auch ihre wichtige Rolle bei der Erhaltung der Umwelt und der ländlichen Vielfalt anerkennt und unterstützt. Mit dem Angebot in der 70-02 werden insbesondere Bio-Betriebe mit entsprechender Betriebsstruktur gefördert, die laut Auskunft der Bio-Interessenvertretung oftmals regionsspezifische Abnahmeprobleme von Bio-Produkten haben und es wird ein Anreiz für die Teilnahme an der Intervention gesetzt. Zudem werden nicht-flächenbezogenen Transaktionskosten die mit der Einhaltung der allgemeinen Bio-Vorgaben in Zusammenhang stehen derzeit nicht abgegolten. Darunter fallen insbesondere Informations- und

Beschaffungskosten – wie etwas zur Qualitäts- und Bestandssicherung, Fruchtfolgeplanung oder Umstellungsflächenmanagement – im Ausmaß von ca. 18 Stunden pro Jahr

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit dem zusätzlichen Förderanreiz in der 70-02 ist eine Steigerung der Outputfläche (O.17) zu erwarten sowie der Ergebnisindikator zur biologischen Wirtschaftsweise R.29 und gegebenenfalls Indikatoren die aufgrund einer Ausweitung der teilnehmenden Betriebe betroffen sind. Mit dem Zuschlag für die Kreislaufwirtschaft sind auch Beiträge zum R.22 Nährstoffmanagement möglich.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70:

-Zuschlag für Kreislaufwirtschaft ca. 5 – 6 Mio. Euro/Jahr

-Betriebsbezogene TAK ca. 8,5 Mio. Euro/Jahr

Reduzierter Abschlag auf erosionsgefährdeten Flächen ca. 150.000 Euro/Jahr

34) Kapitel 5.3, 70-07 Erosionsschutz Acker: Ausweitung der Untersaaten auf erosionsgefährdete Kulturen Mais und Sorghum

Gründe für die Änderung

Begründung

Im Rahmen der Intervention sollen neben den bisher bereits geförderten Kulturen auch Untersaaten in Mais und Sorghum gefördert werden, da einzelne Versuche bereits gute Erfahrungen mit der Anlage von Untersaaten auch auf diesen Kulturen gezeigt haben. Dadurch kann auch bei Mais und Sorghum die Bodenfruchtbarkeit verbessert und die Erosionsgefahr im Acker weiter verringert werden.

Änderung

Ergänzung von Mais und Sorghum in der Intervention für die Bewirtschaftungsoption zur Anlage von Untersaaten. Der Titel des Einheitsbetrages wird unter **Kapitel 5.3 70-07 in Abschnitt 12 und 13** den neuen Ergänzungen anzupassen.

Abschnitt 5

Auflagen

„Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Mais, Soja, ~~und~~ Sonnenblume und Sorghum“

a. Aktive Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens 3 Mischungspartnern zwischen den Reihen der Hauptkultur spätestens 8 Wochen nach dem Anbau von Ackerbohne, Kürbis, Mais, Soja, Sonnenblume, Sorghum, spätestens jedoch bis zum 30.06. Sollte die Anzahl an angesäten Mischungspartnern am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich.“

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Mais, Soja, ~~und~~ Sonnenblume und Sorghum“

- 81,0 EUR/ha für Untersaat
- 16,2 EUR/ha Zuschlag zu Untersaatprämie bei Teilnahme an Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02)“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Allgemein bekannt sind die positiven Wirkungen der Untersaaten auf die Bodenfruchtbarkeit und -funktionen, etwa durch Stickstoffbindung und Humusbildung, sowie der Beitrag zum Erosionsschutz durch Bodenbedeckung.

Laut Aussagen der Bio-Interessenvertretung sind Untersaaten auch bei Mais und Sorghum eine wichtige Erosionsschutzmaßnahme im Bio-Landbau. Damit werden insbesondere Mehrleistungen im Bio-Sektor fair abgegolten.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Durch die Aufnahme weiterer Kulturen ist eine Zunahme der Ackerfläche und auch der Anteil an Bio-

Betrieben in der Intervention 70-07 Erosionsschutz Acker (O.14) zu erwarten. Eine zusätzliche Steigerung des Flächenausmaßes unter R.12, R.14, R.19 und R.21 ist nicht zu erwarten, da die neu eingebrachte Fläche voraussichtlich bereits durch Flächen unter der Bio-Intervention 70-02 oder den Öko-Regelungen 31-01 oder 31-02 in den Indikatoren abgedeckt sind.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf maximal 500.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

35) Kapitel 5.3, 70-08 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation und 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker: Ausweitung der stark N-reduzierten Fütterung bei Schweinen

Gründe für die Änderung

Begründung

Angepasste Fütterungstechniken leisten einen Beitrag zur Reduktion von Ammoniakemissionen und damit zur NEC-Zielerreichung sowie der Reduktion von THG aus der Nutztierhaltung. Laut Umweltbundesamt wird derzeit in der Österreichischen Luftschadstoffinventur davon ausgegangen, dass rund 30 % der in Österreich gehaltenen Schweine mit Universalfutter gefüttert werden, 45 % unter Anwendung einer stickstoffreduzierten Fütterung und nur rund 25 % der Schweinehaltenden Betriebe eine stark stickstoffreduzierte Fütterung anwenden und daher ist hier noch ein hohes Potential für eine Steigerung der Stickstoffeffizienz in der Schweinefütterung vorhanden, welche sich sowohl positiv auf die Ammoniakemissionen, als auch auf die Stickstoffeinträge in Gewässer und die Reduktion der Treibhausgasemissionen, auswirken würde. Im derzeitigen Umsetzungsgebiet der Intervention 70-14 nehmen ca. 1/3 der dort gehaltenen Schweine an dem Zuschlag für stickstoffreduzierte Fütterung teil, das entspricht ca. 1/6 der in Österreich gehaltenen Schweine.

Aus diesem Grund soll die bereits im Rahmen der Intervention 70-14 angebotene Leistungsabgeltung (auch im Rahmen der Intervention 70-08 – und hier für das gesamte Bundesgebiet - angeboten werden. Dabei wird eine gleiche Teilnahmerate wie innerhalb des Gebietes der 70-14 angenommen. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass 1/3 der in Österreich gehaltenen Schweine im Rahmen des Zuschlags der Interventionen 70-08 und 70-14 stark stickstoffreduziert gefüttert werden. Die Unterstützung im Rahmen des GSP wird einen wichtigen Beitrag leisten, damit die Anwendung derartiger Fütterungsverfahren noch stärker in der Landwirtschaft etabliert wird.

Änderung

Umsetzung der bereits im Rahmen der Intervention 70-14 angebotene Leistungsabgeltung für „stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ auch im Rahmen der Intervention 70-08 und somit Ausweitung der förderfähigen Ackerflächen auf ganz Österreich. In diesem Zuge wird die Prämienvergütung im Rahmen der Intervention 70-14 für den optionalen Zuschlag „stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ auf alle Ackerflächen am Betrieb (in und außerhalb der Gebietskulisse) ausgeweitet.

Formale Änderungen sind in **Kapitel 2** und **3** erforderlich. Da die Zielzuordnung sich zwischen den beiden Zuschlägen nicht unterscheidet, ist vor allem die Auflistung bzw. Erwähnung des Zuschlags in der weiteren Intervention 70-08 ergänzend zur Intervention 70-14 erforderlich.

Es wird ein zusätzlicher Einheitsbetrag erstellt und unter **Kapitel 5.3 70-08** in **Abschnitt 12** und **13** ergänzt und der R.21 in Abschnitt 4 verlinkt.

Kapitel 2 und 3 (Beispiel)

„Vor diesem Hintergrund werden durch das optionale Angebot der Förderung stickstoffreduzierter Fütterung im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ sowie „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ ein weiteres Reduktionspotential erwartet.“

70-08 Abschnitt 5

„Zugangsvoraussetzungen

Im Falle der Teilnahme am optionalen Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen mindestens 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche.“

Fördergegenstände

„Die Unterstützung wird für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen, sowie für die Gülleseparierung von Rindergülle sowie für die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen gewährt.“

Förderfähige Kosten

„Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen als auch durch die Gülleseparation und die Anpassung in der Fütterung anfallen.“

Auflagen

„Im Rahmen der Intervention ist wahlweise die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle, die bzw. Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle oder die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen durchzuführen, wobei auch beide mehrere Verfahren am Betrieb angewendet und gefördert werden können. [...]“

„Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen

Umsetzung einer stark stickstoffreduzierten Fütterung bei allen am Betrieb gehaltenen Schweinen mit folgenden Rohproteingrenzen je kg der Ration in der Trockenmasse (88 % TM) bei

a. Jung- und Mastschweine ab 32 kg bis Mastende sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 50 kg im Durchschnitt max. 157 g oder

i. 32 bis 60 kg max. 170 g

ii. 60 bis 90 kg max. 155 g

iii. ab 90 kg max. 150 g

b. Zuchtsauen inkl. Ferkel zwischen 8 und 32 kg, Jungsauen gedeckt ab 50 kg und Eber ab 50 kg

i. Zuchtsauen tragend max. 125 g

ii. Zuchtsauen säugend max. 155 g

iii. Ferkel zwischen 8 und 32 kg im Durchschnitt max. 166 g

iv. Eber max. 170 g

c. Für die Berechnung der Rohproteingehalte der Rationen sind die Ergebnisse von Futtermitteluntersuchung(en), für nicht untersuchte Futtermittel Standardwerte für Proteingehalte aus der Fachliteratur und bei Fertigfuttermischungen die Proteingehalte gemäß Angaben des Futtermittelherstellers zu verwenden.

d. Der schlüssige Nachweis der stark stickstoffreduzierten Fütterung über Rezepturen, bei welchen der Rohproteingehalt je kg FM (88 % TM) ausgewiesen ist (z. B. Ausdruck Fütterungscomputer, Berechnung Futtermittelfirma oder Officialberatung). Im Falle einer Phasenfütterung und insbesondere bei einer allfälligen Vor-Ort-Kontrolle muss plausibel gemacht werden können, dass diese technisch möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird, z. B. Beschriftung von Silos, entsprechende Fütterungstechnik.“

70-08 Abschnitt 6

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
<u>Baseline für die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen ist eine</u>	<u>Im Rahmen der Intervention werden die Mehraufwendungen für die angepasste,</u>

<u>praxisübliche Fütterung im Einphasensystem.</u>	<u>stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen abgegolten.</u>
--	---

70-08 Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen

- 54,0 EUR/ha Ackerfläche“

Berechnungsmethode

„Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten und Minderleistungen durch die Umsetzung stickstoffreduzierter Fütterung bei Schweinen, gegengerechnet sind Einsparungen von Futtermittelkosten.“

70-14 Abschnitt 5

Fördergegenstände

„Die Unterstützung wird für Ackerflächen in ausgewählten Gebieten bzw. im Falle der stickstoffreduzierten Fütterung auch für Ackerflächen außerhalb dieser Gebiete gewährt.“

70-14 Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Ackerfläche in den ausgewiesenen Gebieten Burgenland., Kärnten., Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und Steiermark. gemäß Gebietsabgrenzung (vgl. 5.3.5.)

- 54,0 EUR/ha Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit ≥ 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche) im Antragsjahr 2024

Ackerfläche

- 54,0 EUR/ha Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit ≥ 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche) ab dem Antragsjahr 2025)“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Laut erster Abschätzung des Umweltbundesamts besteht für die Ausweitung der Maßnahme auf das gesamte Bundesgebiet ein Reduktionspotential von ca. 0,2 – 0,4 kt NH₃/ Jahr.

Laut HBLFA Raumberg-Gumpenstein ist eine stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen zu begrüßen, insofern dies einen Ansatz direkt am Tier darstellt, damit in weiterer Folge die N-Konzentration im anfallenden Wirtschaftsdünger und bei dessen Ausbringung reduziert wird. Reduzierte N-Mengen im Kreislauf senken die Treibhausgasemissionen aus Wirtschaftsdüngerlagerung und Ausbringung und senken insgesamt den Bedarf an importierten Eiweißfuttermitteln. Mit Hilfe von geeigneten Fütterungsberechnungen ist es für Betriebe möglich, leistungsangepasst zu füttern und eine Proteinübersversorgung in der Schweinehaltung zu vermeiden. Bei der Umsetzung der stark stickstoffreduzierten Fütterung entstehen auch entsprechende Mehrkosten im Vergleich zur üblichen, in Österreich angewendeten Fütterungsverfahren, die im Sinne einer verstärkten Umsetzung im Rahmen des GSP abgefördert werden sollen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die weitere Maßnahmenoption stickstoffreduzierte Fütterung (neben der Gülleausbringung und Gülleseparierung) der Intervention 70-08 führt zu einer potentiellen Erweiterung der Teilnahmefläche

unter 70-08 (O.14). Mit der Ausweitung des Angebotes auf das gesamte Bundesgebiet ist außerdem ein weiterer Flächenzuwachs in den Indikatoren R.14, R.21 und R.22 zu erwarten. Aufgrund von Überschneidungen mit anderen Interventionen, wird die Änderung der Indikatoren insgesamt nur gering ausfallen.

Mit der Erweiterung der förderfähigen Flächen von der ursprünglichen Ackerfläche im Gebiet, auf die gesamte Ackerfläche am Betrieb, steigt die Outputfläche unter 70-14. Aufgrund der Mehrjährigkeit der Intervention sind keine Ausstiege und Umstiege aus der 70-14 in die 70-08 zu erwarten.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf ca. 3 Mio. Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

36) Kapitel 5.3, 70-12 Almbewirtschaftung: Verfütterung almeigener Silage und Zuschlag für die Erstellung eines Almweideplans sowie zusätzlicher Anreiz für Naturschutz auf der Alm

Gründe für die Änderung

Begründung

Verfütterung almeigener Silage: Grundsätzlich ist in Intervention 70-12 festgelegt, dass keine almfremden Futtermittel (mit Ausnahme Ausgleichsfütterung) eingesetzt werden dürfen. Seit 2023 ist auch die Verfütterung von auf der antragstellenden Alm produzierter Silage nicht mehr zulässig, das heißt es darf zwar Futter von der Alm konserviert werden, jedoch nur in Form von Heu. Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass aufgrund der unsicheren Wetterlage die Trocknung von Grünfutter insbesondere auf Almen sehr schwierig ist und daher die Silagebereitung deutlich mehr Flexibilität bietet. Damit kann der Futterbedarf auch während Schlechtwetterperioden sichergestellt werden. Es sind weiterhin nur almeigene Futterreserven zulässig, wodurch die Silagebereitung mit keinem zusätzlichen Nährstoffeintrag auf der Alm bzw. einer Nutzungsintensivierung verbunden ist. Mit der Einschränkung des Verzehrs auf *almfremde* Silage wird die Vorgabe aus dem ÖPUL 2014 wiederhergestellt und der Anreiz zum Einstieg zusätzlicher Almen in die Maßnahme gewährleistet und damit die eingebundene Fläche mit entsprechenden Auflagen (z. B. Verzicht Pflanzenschutzmittel) erhöht. Zur Sicherstellung einer standortgerechten Düngung auf Almen sollen die Betriebe im Rahmen des Bildungsprogrammes für die Almwirtschaft und der Bildungsveranstaltung für die neue Option zum Almweideplan der Intervention „70-12 Almbewirtschaftung“ sensibilisiert werden. Dazu wird die bedarfsgerechte Düngung bei langanhaltenden Witterungswidrigkeiten thematisiert.

Almbewirtschaftungsplan: Almen umfassen ein komplexes Ökosystem und eine große Vielfalt an Flächen und Ertragspotentiale. Die Intervention 70-12 fördert die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung dieser Flächen, die eine Offenhaltung der Kulturlandschaft ermöglicht. Weiteres wird im Rahmen der Förderung umfassende Rahmenbedingungen festgelegt, um eine umweltverträgliche Almbewirtschaftung sicherzustellen (z.B. Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel). Im Rahmen der Intervention soll die Erstellung eines Almweideplans als optionaler Zuschlag aufgenommen werden. Dadurch wird das Bewusstsein zur standortangepassten Beweidung der unterschiedlichen Flächen erhöht sowie ein Anreiz für ein verstärktes Management auf der Alm und eine regelmäßige Adaptierung der Bewirtschaftung auf die jeweiligen Bedingungen geschaffen. Im Zuge der Erstellung des Almbewirtschaftungsplans ist es erforderlich, dass sich Bewirtschaftnerinnen und Berater intensiv mit der Beweidung der Flächen auseinandersetzen. Die fachliche Expertise wird durch Begehungen und eine zielgerichtete Planung wird mittels verpflichtender Weiterbildung sichergestellt.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass bei manchen Almen auf klimatisch begünstigen Standorten das natürliche Ertragspotential auch bei extensiver Almbewirtschaftung beträchtlich ist. Dadurch kann der Aufwuchs unter Anwendung der gültigen Grenze von 2,0 GVE/ha nicht immer ausreichend abgeweidet werden.

In den letzten Jahren, haben jährlich rund 100 Antragstellende den Viehbesatz von 2,0 GVE /ha

überschritten. Darüber hinaus gibt es noch rund 300 Almen, welche knapp unter dem Wert von 2,0 GVE/ha Almweidefläche liegen und gegebenenfalls eine höhere Anzahl an Tieren auftreiben könnten. Auf den ca. 200 bis 400 potentiell teilnehmenden Almen – davon je 1/3 in Tirol bzw. der Steiermark – wären für die Offenhaltung technische Pflegemaßnahmen mit teilweise schweren Geräten zusätzlich erforderlich. Insbesondere der Einsatz von Mulchern und Mähgeräten zur Entfernung des Mähgutes sowie zur Hintanhaltung von Verstrauchung und Verbuschung kann ein starker Eingriff in das Ökosystem darstellen. Im Vergleich dazu fördert die Beweidung aktiv das Ökosystem und trägt somit zu einer nachhaltigeren Landnutzung bei, insbesondere da ein Viehbesatz von 2,0 GVE/ha auf die Almperiode gerechnet (ca. 100 Tage) einer extensiven Beweidung auf Heimbetriebsflächen entspricht (ca. 0,55 GVE/ha). Daher soll im Bedarfsfall und nach ausreichender Begründung eine individuell erhöhte Bestoßung im Rahmen des Almweideplans für die Offenhaltung der Almflächen ermöglicht werden. Mit Hilfe von qualifizierten Bildungsanbietern aus Wissenschaft und Umwelt, wird die erforderliche Qualität der Weideplanung erreicht bzw. den Bewirtschaftern das notwendige Know-How mitgegeben. Um die positive Umweltwirkung dieser neuen Regelung betreffend den Viehbesatz zu überprüfen wird das Ministerium eine entsprechende Evaluierung durchführen. Im Rahmen dieser Evaluierung soll mit einer repräsentativen Stichprobe (im Bereich von 5 %) der teilnehmenden Almen die Auswirkung der Regelung über die Jahre hinweg beobachtet und analysiert werden. Von der tatsächlichen Erhöhung des Viehbesatzes wären wahrscheinlich wenige als 5 % der Almen betroffen, aber auch auf diesen besteht keine grundsätzliche Gefahr der Überdüngung.

Im Jahr 2023 haben lediglich 12 Betriebe am optionalen Zuschlag für Naturschutz auf der Alm teilgenommen. Durch diesen optionalen Zuschlag wird die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Almlebensräumen (Borstgrasrasen, Lärchwiesen und weiden, Hochmoore, Niedermooren und Quellfluren) sichergestellt. Um künftig vermehrt Almflächen in den Naturschutzplan zu integrieren, soll die Sockelprämie ab 2025 erhöht und damit ein zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme geschaffen werden. Laut Einschätzung der Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzabteilungen der Bundesländer soll sich die Teilnahme am optionalen Zuschlag Naturschutz auf der Alm in den kommenden Jahren noch deutlich verbessern und könnte sogar auf bis zu 250 Betriebe ansteigen. In Kombination mit einem zusätzlichen Anreiz mittels Anhebung des Sockelbetrags wird eine Verbesserung der Akzeptanz sowie Umweltleistung auf der Fläche erwartet. Nach Angaben der zuständigen Stelle für die Kalkulation der Prämien ist eine Anhebung innerhalb der bestehenden Kalkulation zu diesem Zweck möglich, da derzeit eine Unterzahlung im Bereich des Sockelbetrages stattfindet.

Änderung

Im Rahmen der Intervention wird die Verfütterung von auf der Alm produzierter Silage wieder erlaubt sowie ein optionaler Zuschlag zur Erstellung eines Almweideplan mit einer Weiterbildungsverpflichtung im Ausmaß von 4 Stunden ergänzt. Im Einzelfall ist eine Erhöhung des zulässigen Viehbesatzes auf max. 2,4 RGVE/ha zulässig. Zudem wird der Sockelbetrag für den optionalen Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ erhöht.

In **Kapitel 2** und **3** ist insbesondere der Umweltbeitrag im Zusammenhang mit der gelenkten standortangepassten Weideführung zu beschreiben. Es wird ein zusätzlicher Einheitsbetrag erstellt und unter **Kapitel 5.3 70-12** in **Abschnitt 12** und **13** ergänzt. Ab dem Finanzjahr 2026 wird außerdem der Einheitsbetrag für Naturschutz auf der Alm unter **Kapitel 5.3 70-12** in **Abschnitt 13** erhöht.

Abschnitt 5

Auflagen

„Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter.“

„Optionaler Zuschlag Almweideplan

a. Erstellung eines Almweideplans für alle Almen des Betriebes zur gelenkten Weideführung im Rahmen einer von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer zu absolvierenden Bildungsveranstaltung im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom Ministerium als geeignet anerkannten Bildungsanbieters.

i. Die Bildungsveranstaltung ist spätestens bis 15.07. des ersten Jahres der Beantragung des Zuschlages zu absolvieren und hat jedenfalls die Themen Almwirtschaft

(Weideführung/standortangepasste Beweidung) und damit verbundene ökologische Auswirkungen zu beinhalten. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.10.2024. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

ii. Der Almweideplan hat eine Bewertung der bewirtschafteten Almweideflächen nach den Kriterien Standortfaktoren/Ertragsfähigkeit, ökologische Wertigkeit sowie der Entwicklungsziele und Managementnotwendigkeiten (Beweidungsintensität, Schwendmaßnahmen) der Almweideflächen zu beinhalten und es sind geeignete Maßnahmen zur standortangepassten Beweidung der bewirtschafteten Almweideflächen bzw. umzusetzende Lenkungsmaßnahmen der weidenden Tiere je Almfeldstück bzw. Teilfläche darzustellen. Der Almweideplan ist entweder gemeinsam mit den in die Almbewirtschaftung eingebundenen Personen zu erstellen bzw. jedenfalls an diese in die Almbewirtschaftung eingebundene Personen zu kommunizieren.

Ab dem zweiten Teilnahmejahr hat eine jährliche Überprüfung des Almweideplans und ggf. eine Aktualisierung zu erfolgen. Die Überprüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

b. Sofern aufgrund der Bewertung der bewirtschafteten Almweideflächen - insbesondere zur Erhaltung der ökologischen Wertigkeit der Teilflächen - eine verstärkte Weideintensität erforderlich ist, kann abweichend zum Auflagenpunkt 2 ein Auftrieb von maximal 2,4 RGVE/ha Almweidefläche je Alm erfolgen. Eine entsprechende Gründe für die Änderung ist im Almweideplan darzulegen und es hat eine gesonderte Beantragung zu erfolgen.“

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

Naturschutz auf der Alm

• 5,4 EUR/ha im Antragsjahr 2024, 10,0 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Zuschlag (optional)

Naturschutz auf der Alm

• Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement gem. den entsprechenden Auflagen (vgl. 5.3.5.)“

„Optionaler Zuschlag Almweideplan

• 20,0 EUR/ha für die ersten 20 ha je Alm“

Berechnungsmethode

„Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

• Zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Erstellung und Aktualisierung des Almweideplans inklusive notwendiger Zeitaufwand für Schulungsbesuch (keine Kurskosten)“

Zusätzliche Erläuterungen

„1. Prämienvergütung für maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche.

2. Ermittlung der förderfähigen RGVE gemäß Almauftriebsliste sowie Alm/Weidemeldung Rinder. Im Falle von Rindern hat eine tierbezogene Beantragung gemäß Rinderdatenbank (Alm/Weidemeldung Rinder), bei Schafen und Ziegen mittels tierbezogener Beantragung der aufgetriebenen Tiere zu erfolgen.

-3 Der optionale Zuschlag Almweideplan ist nicht mit dem optionalen Zuschlag Naturschutz auf der Alm kombinierbar.“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Laut Aussagen der Interessenvertretung und der HBLFA Raumberg-Gumpenstein gewährleistet eine Wiederezulassung almeigener Silage die erforderlichen Futtermengen auch in Schlechtwetterperioden oder bei sehr geringem Futterzuwachs (z.B. extreme Hitze und Trockenheit), was aktuell insbesondere auf Niederalmen herausfordernd sein kann. Es ist mit dieser Änderung keine frühere Nutzung des Aufwuchses bzw. kein zusätzlicher Nährstoffeintrag verbunden. Letztlich ist nicht das System der

Futterkonservierung - Silage oder Heu – für eine standorangepasste Bewirtschaftung wichtig, sondern dass die Wahl auf Basis der spezifischen Gegebenheiten vor Ort getroffen wird.

Die Erstellung eines Almweideplans zur gelenkten Weideführung ist laut HBLFA Raumberg-Gumpenstein sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus fachlicher Sicht als positiv zu bewerten. Durch die seit Jahren sinkenden Auftriebszahlen und verstärkt durch den Klimawandel haben sich viele Almen vom gewünschten Zustand, auch hinsichtlich Artenvielfalt und Biodiversität, entfernt. Eine genaue Auseinandersetzung mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen und eine Adaption des Managements kann viele der negativen Effekte abfedern und sogar positive Entwicklungen auf den Almen herbeiführen (Verrall und Pickering, 2020^[1]).

Die Anpassung der maximalen GVE-Grenze von 2,0 (entspricht 0,55 GVE/ha in Bezug auf das gesamte Jahr) auf 2,4 GVE pro Hektar (entspricht 0,66 GVE/ha in Bezug auf das gesamte Jahr), unter der Voraussetzung ausreichender Futtermittelverfügbarkeit gemäß Almweideplan, wird positiv bewertet. Diese Anhebung ermöglicht es einigen Betrieben, die Flächen effektiver offen zu halten. Auf von Verstrahlung und Verbuschung gefährdeten Sukzessionsflächen sind positive Entwicklungen hinsichtlich Ertrag, Futterqualität und auch Biodiversität zu erwarten (Pittarello et al., 2020^[2]).

Bei einer moderaten Steigerung der Beweidungsintensität ist zu beachten, dass dies keinen zusätzlichen Nährstoffanfall und somit allfällige negative Auswirkungen auf das Almökosystem mit sich bringt. Um den Anforderungen der Förderverpflichtungen der Intervention 70-12 Almbewirtschaftung gerecht zu werden, muss sichergestellt werden, dass den aufgetriebenen Tieren ausreichend natürliche Futtergrundlagen zur Verfügung stehen. Durch die Anwendung des Prinzips der Kreislaufwirtschaft werden die auf der Weide aufgenommenen Nährstoffe ohne entstehenden Überschüssen in den natürlichen Kreislauf rückgeführt. Abzuziehen ist dabei ein beträchtlicher Anteil der aufgenommenen Nährstoffe, der tierisch gebunden und als Milch und Fleisch die Alm verlässt. Auf diese Weise wird die ökologisch vertretbare Erhöhung der Beweidungsintensität und die nachhaltige Nutzung der Almflächen unterstützt.

Auch aus Sicht des Umweltdachverbandes wird die Umsetzung eines Almweideplans aus ökologischer Sicht befürwortet und auch die individuelle, geringfügige Erhöhung des Viehbesatzes im Zusammenhang mit dem Almweideplan zur Offenhaltung der Almen unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben wird unterstützt.

Durch die vermehrte Einbindung von Betrieben und Flächen in den optionalen Zuschlag Naturschutz auf der Alm, soll außerdem die maßgeschneiderte Bewirtschaftung naturschutzfachlich besonders wertvoller Almliebensräume in einem breiteren Ansatz sichergestellt werden.

[1] Verrall, B., Pickering, C.M. (2020): Alpine vegetation in the context of climate change: A global review of past research and future directions. *Science of the Total Environment* 748, 141344.

[2] Pittarello, M.; Lonati, M.; Ravetto Enri, S., Lombardi, G. (2020): Environmental factors and management intensity affect in different ways plant diversity and pastoral value of alpine pastures. *Ecological Indicators* 115, 106429.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit der höheren Anzahl an gealpten Tieren wird sich der Outputwert der Intervention 70-12 Almbewirtschaftung (O.14) voraussichtlich erhöhen. Geringfügige Auswirkung auf den R.31 Arten- und Habitatschutz ist möglich.

Mit den zusätzlichen Anreizen für den Naturschutz-Zuschlag wird mit einem deutlichen Anstieg der Outputfläche für den Einheitsbetrag gerechnet sowie eine merkliche Umweltleistung auf der Fläche. Da es sich um einen Zuschlag handelt, ist die Auswirkung auf den aggregierten Outputindikator der Intervention und den Ergebnisindikatoren nicht zu erwarten.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf maximal 200.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

36a) Kapitel 5.3, 70-13 Tierwohl – Behirtung: Attraktivierung der Prämie für Herdenschutzhund und Vereinfachung der Einheitsbeträge

Gründe für die Änderung

Begründung

Im ersten Antragsjahr wurden mit lediglich 8 geförderten Tiere deutlich weniger Herdenschutzhund beantragt als erwartet. Da im Rahmen der aktuellen Kalkulation noch weitere Kosten für die Haltung von Herdenschutzhunden abgegolten werden können, soll die Prämie attraktiviert werden.

Bei einer Gesamtmittelsumme von jährlich rund 17 Mio. € für die Intervention 70-13 Tierwohl – Behirtung, umfasst der Einheitsbetrag für den Herdenschutzhund aktuell unter 1 % der gewährten Mittel. Ein zusätzlicher Einheitsbetrag für diesen geringen Anteil erfordert einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand, weshalb die Einheitsbeträge im Sinne der Verwaltungsvereinfachung zusammengefasst werden sollen.

Auf Basis der Umrechnungstabelle unter Kapitel 5.3, 70-13, Abschnitt 7 erfolgt eine Meldung unter dem 70-13-EB1 wie folgt: 1 Herdenschutzhund mit 1 GVE.

Änderung

Prämienhöhung für den Zuschlag Herdenschutzhund. Ab dem Finanzjahr 2026 wird daher der Einheitsbetrag unter Kapitel 5.3 70-13 in Abschnitt 13 erhöht. Ergänzung der Umrechnungstabelle und Anpassung der Planwerte für die Einheitsbeträge für die Finanzjahre 2024 bis 2028.

Abschnitt 7

„Fördersätze/Förderbeträge

Behirtung

- 756 EUR/je Hund im Antragsjahr 2024, 1.200 EUR/je Hund ab dem Antragsjahr 2025 Optionaler Zuschlag Herdenschutzhund; max. 5 Hunde je Alm*“

<u>Umrechnungstabelle 70-13 "Tierwohl - Behirtung"</u>				
<u>Prämie [€]</u>	<u>Einheit</u>	<u>Faktor</u>	<u>Prämie [€]</u>	<u>Einheit</u>
<u>Herdenschutz hund</u>				
<u>AJ 23: 700</u>			<u>AJ 23: 700</u>	
<u>AJ 24: 756</u>	<u>je Hund</u>	<u>= XX*1</u>	<u>AJ 24: 756</u>	<u>je GVE</u>
<u>Ab AJ 25: 1.200</u>			<u>Ab AJ 25: 1.200</u>	

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit der Prämienhöhen soll ausreichend Kosten gedeckt werde, um die Anzahl der geförderten Tiere zu erhöhen und damit den Schutz den Herdenschutz weiter zu verbessern.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Da die Förderung der Herdenschutzhund nur einen geringen Anteil der für den Tierwohl geförderten Tiere der 70-13 ausmacht wirkt sich die Prämienhöhung nur geringfügig auf die Indikatoren O.18 und R.44 aus, wird aber deutlich zur Attraktivierung des Herdenschutz auf Almen beitragen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mittelbedarf kann durch bestehende Mittel unter Art. 70 gedeckt werden

37) Kapitel 5.3, 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker: Gebietserweiterung im vorbeugenden Gewässerschutz

Gründe für die Änderung

Begründung

Die Intervention 70-14 wird in Gebieten mit verstärkten Aktionen laut Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sowie in Gebieten mit dem Risiko von Schwellenwertüberschreitungen hinsichtlich Nitrat in den Grundwässern angeboten.

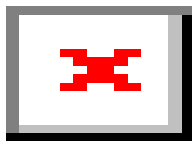
Derzeit sind von der Gebietskulisse rund 600.000 ha, das heißt rund 50 % der österreichischen Ackerflächen erfasst. Die Ausweisung der Gebiete erfolgte in Abstimmung mit den Bundesländern auf Basis der Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV). Aktuelle Daten dazu zeigen beim Grundwasserkörper zwischen Traun und Alm in Oberösterreich teilweise Schwellenwertüberschreitungen bei einzelnen Messstellen und Messwerte bei zwischen 30 und 40 mg NO₃/l Trinkwasser. Diese Messwerte liegen an den meisten Messstellen unter dem Grenzwert von 45 mg Nitrat/l Grundwasser und zeigen somit noch keine erforderlichen Aktionen im Bereich der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung an. Da die Messwerte jedoch kontinuierlich über 30 mg Nitrat/l liegen, sollen im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes weitere Maßnahmen für die Reduktion der Stickstoffauswaschung in diesem Gebiet umgesetzt werden.

Änderung

Erweiterung der Gebietskulisse

Abschnitt 5

Gebietsabgrenzung *



Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit der Ausweitung der Gebietskulisse auf den Grundwasserkörper zwischen Alm und Traun wird potentiell auf weiteren 7.000 ha Ackerflächen die Intervention 70-14 angeboten und kann durch die teilnehmenden Betriebe eine verbesserte Stickstoffdüngung erreichen und damit zu einer Verringerung der Stickstoffverluste in Luft und Gewässer beitragen und die Grundwassermessstellen-Ergebnisse hinsichtlich Nitrat positiv beeinflussen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit der Ausweitung der Gebietskulisse und das Angebot weiterer Förderoptionen wird es voraussichtlich einen Zuwachs an teilnehmenden Betrieben in der Intervention 70-14 (O.14) geben, was angesichts der derzeit noch unzufriedenstellenden Teilnahme an der Maßnahme in manchen Regionen – insbesondere im Trockengebiet - sehr zu begrüßen wäre. Mit der Ausweitung des Angebotes auf das ist außerdem ein weiterer der verlinkten Indikatoren möglich.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf maximal 400.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

38) Kapitel 5.3, 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker: Zuschlag Cultandüngung auf Ackerflächen in der Grundwasserschutz-Gebietskulisse

Gründe für die Änderung

Begründung

In Österreich erfolgt ein großer Teil der Düngung landwirtschaftlicher Kulturen mittels

Wirtschaftsdünger, die im betrieblichen Kreislauf eingesetzt werden. Insbesondere im nordöstlichen und südöstlichen Ackerbaugebiet erfolgt eine Düngung vor allem durch Mineraldünger, welche standardmäßig mittels Schleuderstreuer ausgebracht werden. Die Ausbringungstechnik ist eine bewährte und günstige Technik. In den letzten Jahren wurden neue Düngerausbringungsverfahren entwickelt, die neben einer präzisen Nährstoffverteilung auch dem Aspekt einer zunehmenden Trockenheit in den landwirtschaftlichen Produktionsgebieten Rechnung tragen. Insbesondere die Ausbringung von Mineraldüngern mittels Cultan-Nagelradverfahren zeigen gute Ergebnisse in der Reduktion der Ausgasungsverluste als auch hinsichtlich Vermeidung von Auswaschungsverlusten durch die Anlage von Ammoniumdepots. So wiesen mehrere Studien eine Reduktion der Nährstoffverluste bei Anwendung des Cultan-Verfahrens um bis zu einem Drittel nach (Bernert, Spiess und Liebisch (2023)¹, Schwarz, Bischoff, Maier und Müller-Sämann (2011)², Köhler, Bischoff und Liebig (2002)³)

Darüber hinaus ist im Zuge der Cultan-Düngung mit einem verbesserten Wurzelwachstum der Kulturpflanzen zu rechnen, da sich die Pflanzen die Ammoniumdepots „erwachsen“ müssen, das heißt die Wurzeln stark rund um die Depots ausgeprägt sind. Dadurch kann im Falle von erhöhter Trockenheit auf eine stärkere Wurzelmasse zurückgegriffen werden, welche eine höhere Wasseraufnahme auch bei trockenen Bedingungen ermöglicht. Insbesondere auf leichten Böden ist hier eine wesentlich bessere Ertragssicherheit bei verringertem Nährstoffauswaschungsrisiko gegeben. Trotz der Vorteile sind die Kosten der Ausbringungstechnik nicht abgedeckt und sollen daher zur weiteren Etablierung im Rahmen des GSP unterstützt werden. Dass Bewusstsein über einen nachhaltigen Stickstoffeinsatz soll bei Landwirtinnen und Landwirte mit Interesse an der Cultan-Ausbringung mittels Bilanzierungen, Bodenproben, Düngeplanung und Weiterbildungen im Rahmen der Intervention 70-14 zusätzlich gestärkt werden. Parallel ist derzeit ein EIP-Projekt zu dem Thema in Ausarbeitung, das weitere Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Cultan-Düngung für österreichische Verhältnisse bringen wird.

Änderung

Ergänzung des optionalen Zuschlags für Cultan-Düngung im Rahmen der Intervention. In **Kapitel 2** und **3** ist insbesondere der Umweltbeitrag im Zusammenhang mit dem verbesserten Stickstockmanagements zu beschreiben. Es wird ein zusätzlicher Einheitsbetrag erstellt und unter **Kapitel 5.3 70-14** in **Abschnitt 12** und **13** ergänzt.

Abschnitt 5

Förderfähige Kosten

„Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die aufgrund einer verminderten Düngungsintensität sowie durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung und das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe oder die stickstoffreduzierte Fütterung oder die Düngerausbringung im Cultan-Verfahren bzw. die Anlage und Pflege von dauerhaften Begrünungsmischungen aus auswaschungsgefährdeten Ackerflächen entstehen.“

Auflagen

„Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen im Gebiet gemäß Gebietsabgrenzung

a. Ausbringung von zumindest einer Düngergabe als Ammoniumdepot mittels Injektion des Düngers im Cultan-Nagelradverfahren in den Boden.

b. Schlagbezogene Dokumentation über die injizierte Art und Menge sowie des Ausbringungszeitpunktes der Düngemittel.

c. Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.“

Abschnitt 6

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

<i>Baseline</i>	<i>Intervention</i>
<i>Baseline für die Cultan-</i>	<i>Im Rahmen der</i>

<u>Düngung ist eine praxisübliche Ausbringung mittels Schleuderstreuer.</u>	<u>Intervention werden die Mehraufwendungen für die Cultan-Düngung abgegolten.</u>
---	--

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„Ackerfläche in den ausgewiesenen Gebieten Bgld., Ktn., Nö, Oö, Wien und Stmk. gemäß Gebietsabgrenzung (vgl. 5.3.5.)

- 40 EUR/ha Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen im Gebiet“

^[1] Bernert, G., Spiess, E. und Liebisch (2023): CULTAN-Düngung reduziert die Stickstoffauswaschung bei gleichbleibendem Ertrag. Agrarforschung Schweiz 14: 207–213, 2023. <https://doi.org/10.34776/afs14-207g>

² Schwarz, A., Bischoff, W.-A., Maier, J. und Müller-Sämann, K. (2011): CULTAN-Düngung und Grundwasserschutz: Kann die Nitratauswaschung durch CULTAN-Düngung reduziert werden? gwfw-Wasser/Abwasser Oktober 2011: 942-950. <https://www.researchgate.net/publication/292852249>.

³ Köhler, S., Bischoff, W.-A. und Liebig, H.-P. (2002): Cultandüngung – ein Beitrag zum Grundwasserschutz durch Verringerung des Nitrataustrages. Landbauforschung Voelkenrode, Sonderheft: 117-127.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Durch die Förderung der Cultan-Technik wird ein weiterer Anreiz für den Einstieg in Intervention 70-14 geschaffen und die Effizienz der Stickstoffdüngung kann durch den Einsatz des Ausbringungsverfahrens weiter verbessert werden. Die Düngung mittels Ammoniumdepot im Boden stellt eine bedarfsgerechte, standortangepasste Düngung dar und bewirkt eine Verringerung der N₂O- bzw. NH₃-Emissionen. Zudem kann durch die Nutzung von Ammonium in der Düngung eine Einsparung von CO₂ und N₂O-Emissionen bei der energieintensiven N-Düngerproduktion erreicht werden.

Laut HBLFA Raumberg-Gumpenstein können Maßnahmen für eine Bewusstseinsbildung dazu beitragen, dass die Düngung noch stärker am Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen ausgerichtet wird und mit Augenmerk auf Art/Sorte erfolgt, sowie unterschiedliche Ertragsniveaus und das Nährstoffnachlieferungsvermögen des Bodens berücksichtigt werden. Die Vermeidung von hohen N-Überhängen

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Förderung der Cultan-Düngung im Rahmen der 70-14 könnte weitere Anreize für den Einstieg schaffen und den bisher leider sehr geringen Outputwert (O.14) der Intervention steigern. Die Cultan-Düngung trägt insbesondere zum Indikator R.22 Nährstoffmanagement bei. Da es sich jedoch um einen Zuschlag handelt, sind zusätzliche Beiträge nur durch die Anreizwirkung im Rahmen der Intervention 70-14 zu erwarten.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf maximal 500.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

39) Kapitel 5.3, 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker: Anpassungen des anzurechnenden Stickstoffsaldos aus der Vorkultur

Gründe für die Änderung

Begründung

Kern der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ ist die Anrechnung von nicht verbrauchten Stickstoffmengen der Vorkultur auf die nachfolgend angebaute Kultur. Hierzu wird nach der Ernte der Vorkultur ein Stickstoff-Saldo aus der Gegenüberstellung der durchgeführten Düngung inkl. Vorfruchtwirkungen und dem Entzug durch das Erntegut vorgenommen. Im Falle eines positiven Stickstoffsaldos, d.h. im Falle von übrig gebliebenen Stickstoffmengen der Vorkultur, ist die Düngung der Nachfolgekultur zu reduzieren.

Wenn z.B. die Vorkultur Weizen mit 150 kg N/ha gedüngt wird, jedoch die Ernte nur 100 kg N/ha entzieht, dann sind die übrig gebliebenen 50 kg unter Anwendung eines Reduktionsfaktors (0,6 bzw. 0,8) bei der nachfolgenden Kultur in der Düngebemessung zu berücksichtigen.

Im Antragsjahr 2023 war die Teilnahme an der Intervention mit insgesamt 224.000 ha deutlich unter den erwarteten Outputwerten von rund 418.000 ha und die Maßnahmenwirkung daher unter den ursprünglich angenommenen Werten. Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass die geringe Teilnahme insbesondere auf eines befürchten Humusabbaus durch eine Unterversorgung des Bodens mit Stickstoff (im Verhältnis zum Bodenkohlenstoff) zurückzuführen ist, sowie durch das Risiko einer zu hohen Düngereduktion durch Missernten aufgrund von Trockenheit oder Unwetterereignissen. Das Risiko für eine überproportionale Düngerreduktion wird von den Betrieben als zu groß eingeschätzt.

Daher wird ein „Korridor“ eingeführt, als Unter- und Obergrenze für den anzurechnenden Stickstoff auf die Folgekultur. Dadurch wird eine Erhaltung bzw. ein Aufbau des Boden-Humus durch einen zumindest vorhandenen Stickstoffvorrat von 20 kg im Boden sichergestellt. Außerdem wird mit der Umsetzung eines maximal zu berücksichtigenden Stickstoffwertes im Falle von Extremwetterereignissen mit vollständiger Zerstörung der Vorkultur (= Entzug gering oder sogar null) eine ausreichende Düngung der Folgekultur ermöglicht. Beide Maßnahmen sind erforderlich, um sowohl negative Auswirkungen durch den Abbau organischer Substanz als auch das Risiko von massiven Ertragsreduktionen zu vermeiden und damit die Attraktivität der Maßnahme insgesamt zu steigern.

Änderung

Im Rahmen der Intervention wird ein Korridor von 20 – 100 kg N/ha für den zu übertragenden Stickstoffsaldos der Vorkultur umgesetzt.

Abschnitt 5

Auflagen

„Ein Stickstoffüberschuss von mehr als 10 20 kg/ha aus der vorangegangenen Kultur gemäß schlagbezogener Düngebilanzierung (Stickstoffsaldo) ist für die Folgekultur zu berücksichtigen, jedoch max. 100 kg N/ha.“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Eine praxisnahe und flexiblere Lösung für allen Regionen ist laut Pflanzenbauexpertinnen und Pflanzenbauexperten insbesondere aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen erforderlich. Durch einen zu geringen N-Mindestvorrat im Boden kann es zu einem - unerwünschten - Abbau organischer Substanz im Boden und damit zur Freisetzung von Treibhausgasen kommen. Darüber hinaus ist die Teilnahme an der Intervention im ersten Antragsjahr gering, weshalb eine weitere Attraktivierung erforderlich ist. Insbesondere das Risiko eines hohen Ertragsrückganges durch eine sehr starke Düngereduktion aufgrund einer hohen Anrechnung von N-Saldi der Vorkultur (wegen zunehmenden Extremwetterereignissen) führte bei vielen Betrieben zu einer Nichtteilnahme an der Intervention.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung erwartet

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Verbesserte Ausnutzung der bereits zugeteilten Mittel

40) Kapitel 5.3, 70-15 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland: Erweiterung des Zuschlages für artenreiches Grünland auf Flächen > 18 % Hangneigung

Gründe für die Änderung

Begründung

Im Rahmen der Intervention wird derzeit bereits ein Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland angeboten, jedoch ausschließlich für Flächen mit einer Hangneigung < 18 %, also ausschließlich für potentiell umbruchsfähige Grünlandflächen. Rückmeldungen aus der Praxis haben jedoch ergeben, dass auch bei Grünlandflächen > 18 % Hangneigung ein Rückgang der Artenzahlen zu beobachten ist und artenreiche Grünlandflächen auch auf Hanglagen abgegolten werden sollen. Außerdem sollen Landwirtinnen und Landwirte durch den ergebnisorientierten Ansatz des Zuschlages für den Zusammenhang zwischen Bewirtschaftungsform und dem Vorkommen von Pflanzenarten sensibilisiert werden. Im besten Fall wird dadurch Interesse und Freude an artenreichen Flächen geweckt und das sollte unabhängig von der Hangneigung umgesetzt werden.

Änderung

Im Rahmen der Intervention wird der optionale Zuschlag zur Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen durch die Ausweitung auf gemähtes Grünland ≥ 18 % Hangneigung ausgeweitet. Zudem wird die Obergrenze für die Förderfähigkeit angehoben und klargestellt, dass Bodenproben nur für Flächen < 18 % Hangneigung zu ziehen sind.

Der Einheitsbetrag wird aufgrund der Prämiendifferenzierung unter **Kapitel 5.3 70-15** in **Abschnitt 12** und **13** auf „Durchschnitt“ geändert und der Titel ist den neuen Ergänzungen anzupassen.

Abschnitt 5

„Fördergegenstand

Die Unterstützung wird für umbruchsfähige Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 % bzw. für artenreiche Grünlandflächen gewährt.“

Abschnitt 5

Auflagen

„Pro angefangene 5 ha förderfähige Grünlandfläche < 18 % Hangneigung gemäß Mehrfachantrag 2025 ist bis 31.12.2025 mindestens eine Bodenprobe nach den Normen entsprechend den Richtlinien für sachgerechte Düngung oder der EUF-Methode hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes zu ziehen und von einem akkreditierten Labor zu untersuchen. Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 01.01.2022 gezogen werden. Die Ergebnisse der Bodenproben sind in die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank einzupflegen.“

Abschnitt 7

Fördersätze/Förderbeträge

„262 EUR/ ha optionaler Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) mit einer Hangneigung < 18 % und für max. 25 15 % des gemähten Grünlands; jedenfalls 2 ha

162 EUR/ ha optionaler Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) mit einer Hangneigung ≥ 18 % und für max. 25 % des gemähten Grünlands; jedenfalls 2 ha“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Der Teilnahme an der Intervention 70-16 (140.000 ha vs. 290.000 ha geplant) sowie am optionalen Zuschlag für artenreiches Grünland (540 ha vs. 15.000 ha) war im ersten Antragsjahr entgegen den Erwartungen sehr gering. Mit der Option „Artenreiches Grünland ≥ 18 % Hangneigung“ soll die Bewirtschaftung solcher hochwertigen Grünlandflächen auch in Hanglagen abgegolten werden. Dadurch wird die Fläche an artenreichem Grünland ausgeweitet und der entsprechende Mehrwert für die Biodiversität generiert.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit der Berücksichtigung von zusätzlichen gemähten Grünlandflächen im Rahmen der Intervention 70-15 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland wird die Outputfläche (O.14) erhöht. Damit verbessert sich auch die geförderte Fläche für den Ergebnisindikator R.31 Artenschutz und Habitatschutz zur Berücksichtigung des optionalen Zuschlages.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 2 Mio. Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

41) Kapitel 5.3, 70-16 Naturschutz: C-Speicherung durch Attraktivierung und Bewirtschaftung von Feuchtgrünland durch temporärer Wiedervernässung

Gründe für die Änderung

Begründung

Durch die Förderung von temporären Wiedervernässung landwirtschaftlicher Feuchtflächen, sowie durch Anreize für die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen, soll die Renaturierung agrarischer Feuchtlebensräume künftig im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme unterstützt werden.

Ausgehend von derzeit trockengelegten Flächen wird nach entsprechender Begutachtung und fachlicher Bestätigung durch die Naturschutzbehörde eine konkrete Projektauflage zur Aufstauung – und damit Wiederherstellung – von Feuchtflächen umgesetzt.

Durch die über mehrere Monate gehende Überstauung landwirtschaftlicher Flächen mit einem Ablassen des Wassers zeitgerecht vor der Mahd, leistet die temporäre Wiedervernässung einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Im Fall von entwässerten Feuchtlebensräumen werden deren organischen Bestandteile nach und nach zersetzt und der eingebundene Kohlenstoff in Form von Treibhausgasen (CH₄ und CO₂) wieder freigesetzt. Wird der Wasserstand durch den Einstau von Flächen angehoben, werden Emissionen aber entsprechend reduziert.

Durch die neue Auflage GC05 soll ein temporärer Einstau von mindestens 30 % der landwirtschaftlichen Feuchtflächen sichergestellt sein. Diese Grenze wurde bewusst gewählt, weil die Bodenwasserverhältnisse von Feucht- und Nasswiesen in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen und Trockenperioden eine gewisse hydrologische Dynamik aufweisen können und es auf diese Weise im Fall einer Auflagenkontrolle gewährleistet ist, dass die Zielsetzung zu jedem Zeitpunkt im Jahr erreicht ist. Zudem hat auch die Schlagbildung einen Einfluss auf das Erreichen von quantitativ festgesetzten Zielwerten. Um zu gewährleisten, dass die Flächen möglichst lange und entsprechend der standortspezifischen Verhältnisse vernässt werden, wird der Zeitraum der Wasserspiegelabsenkung von den Naturschutzabteilungen in der Projektbestätigung individuell festgelegt.

Die Förderung der Rekultivierung von Feuchtgrünlandbrachen bietet Anreiz und Motivation die Bewirtschaftung auf diesen Flächen wiederaufzunehmen, da insbesondere Erstpflegemaßnahmen sehr aufwändig und kostenintensiv sind. Die Rückführung von Feuchtbrachen in extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland wirkt sich laut den Expertinnen und Experten der Naturschutzabteilungen der Bundesländer positiv auf Biodiversität, Klimaschutz und Wasserhaushalt aus. So sind Feuchtbrachen häufig durch die Bildung von Gräserhorsten von Seggen geprägt, zwischen denen sich wassergefüllte Schlenken befinden. Gerade bei hoher Verdunstung und saisonal sinkendem Grundwasserspiegel treten diese Schlenken vom anaeroben Zustand in einen aeroben, wobei es durch einsetzende Zersetzungs Vorgänge organischen Materials zur Freisetzung von CO₂ bzw. CH₄ kommt. Auch wenn sich die Mengen der freigesetzten Gase insbesondere in kurzen Phasen des temporären Trockenfallens von Schlenken schwer quantifizieren lassen, hat die geschlossene Vegetationsdecke durch extensive Bewirtschaftung eine positivere Klimaschutzwirkung. Verbuschungen und Verwaldungen von nicht mehr bewirtschafteten Kleinseggenrieden erhöhen zudem die Verdunstungsleistung der Flächen und wirken sich nachteilig auf den Wasserhaushalt aus. Außerdem sind Brachen laut Expertinnen und Experten der

Naturschutzabteilungen der Bundesländer durchwegs artenärmer als extensiv bewirtschaftete Feuchtflächen, da die Mahd konkurrenzstarke Arten zurückdrängt und Nährstoffe entzieht, sodass sich auch andere Arten durchsetzen und die Biodiversität bereichern können.

Mit Einführung der beiden Auflagen zur Attraktivierung von Feuchtgrünland wird ein Beitrag zum LULUCF-Ziel geleistet. Weil Feuchtlebensräume aber auch aus Biodiversitätssicht zu den gefährdeten und schützenswerten Ökosystemen zählen, tragen die Auflagen auch zu Zielsetzungen in den Bereichen Naturschutz und Biodiversität bei. Die durch die neuen Auflagen geförderten extensiv bewirtschafteten Feuchtgrünlandflächen stellen insbesondere Lebensraum für gefährdete Arten der Niedermoorwiesen dar: z.B. Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Sauergräser (*Carex* agg.) und Binsen-Arten (*Juncus* agg.), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Sumpf-Neugoldschlafrmoos (*Campylium elodes*) (vgl. Naturschutzdatenbank Abt. Naturschutz⁵). Positiv sollten die neuen Auflagen insbesondere für folgende FFH-Lebensraumtypen wirken: 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 7150 Torfmoor-Schlenken, 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* und 7230 Kalkreiche Niedermoore.

Änderung

Ergänzung von zwei neuen Bewirtschaftungsauflagen zur Attraktivierung der Bewirtschaftung von Feuchtgrünlandflächen, die von den Naturschutzabteilungen der Bundesländer auf Feuchtstandorten vergeben werden können.

In **Kapitel 2** und **3** ist insbesondere der Beitrag zum spezifischen Ziel 4 zu beschreiben.

Abschnitt 5

Auflagen und Prämiensätze

Der Auflagentext der GC05 und GC03 wurde im Vergleich zur letzten Übermittlung angepasst.

<u>GC05</u>	<i>Temporäre Abriegelung bestehender Drainagen oder Gräben mit Einstau von mindestens 30 % der Fläche. Die Grabensperren dürfen maximal einmal jährlich für Mahd und Abtransport des Mähgutes längstens \$ Tage geöffnet werden.</i>	<u>287,3</u>
<u>GD03</u>	<i>Erhöhter Arbeitsaufwand für die Durchführung von spezifischen Pflege- und Rekultivierung</i>	<u>461,2</u>

	<u>maßnahmen</u> <u>auf</u> <u>Feuchtgrünland</u> <u>flächen</u> <u>(Mähwiesen/</u> <u>Mähweiden).</u>	
--	---	--

[1] Evans, C.D., Peacock, M., Baird, A.J. et al.: Overriding water table control on managed peatland greenhouse gas emissions. Nature 593, 548–552 (2021). <https://doi.org/10.1038/s41586-021-03523-1>

² Tiemeyer, B., Freibauer, B., Borraz, E.A. et al.: A new methodology for organic soils in national greenhouse gas inventories: Data synthesis, derivation and application. Ecological Indicators 109, 105838. <https://doi.org/10.1016/j.ecolind.2019.105838>

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (2022): Nationale Moorschutzstrategie. (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf)

⁴ IPCC 2014: 2013 Supplement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories: Wetlands. Hiraishi, T., Krug, T., Tanabe, K., Srivastava, N., Baasansuren, J., Fukuda, M. and Troxler, T.G. (eds). Published: IPCC, Switzerland. <http://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/wetlands/index.html>

⁵ Abfrage 20.2.2024; Schröck C. Köckinger H. Schlüsslmayr G. 2014; Schratt-Ehrendorfer L. Niklfeld H. Schröck C. Stöhr O. 2022

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Laut Einschätzung der Naturschutzabteilungen der Bundesländer sind die Möglichkeiten zur Förderung von flächenbezogenen ÖPUL-Maßnahmen für Feuchtstandorte sehr begrenzt – aufgrund der geringen Akzeptanz der Bewirtschaftung dieser Standorte und der Förderstruktur. Für folgende Änderungen besteht in gewissen Regionen jedoch ein Potential, Flächen für den Naturschutz zu lukrieren, die einen zusätzlichen Biodiversitätseffekt haben:

GC05: Durch eine temporäre Abriegelung von Drainagen und die damit verbundene Anhebung des Wasserspiegels wird Kohlenstoff in den organischen Böden erhalten und die Treibhausgasemissionen werden entsprechend verringert. Gleichzeitig kommt die extensive Nutzung der Flächen dem Naturschutz zugute indem seltene Arten und Lebensräume gefördert werden.

GD03: Die Rückführung von Feuchtbrachen in extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland wirkt sich positiv auf Biodiversität und Klimaschutz aus (Verringerung von THG Emissionen, Verbesserung der Kohlenstoffbindung, Verbesserung der Artenzusammensetzung).

Nach Rücksprache mit dem Umweltbundesamt können die verringerten Emissionen dieser derart bewirtschafteten und geförderten ÖPUL-Flächen in der nationalen THG-Inventur konkret berücksichtigt werden und auch temporäre Abriegelungen können zukünftig als Beitrag für die C-Speicherung berücksichtigt werden.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Durch die zusätzliche Fördermöglichkeit für Feuchtflächen könnte sich das Ausmaß der geförderten Flächen (O.14) in der Intervention 70-16 erhöhen und damit auch eine Erhöhung von für den Naturschutz relevanten Ergebnisindikatoren (R.31, R.33, R.34) resultieren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf maximal 250.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

42) Kapitel 5.3, 70-16 Naturschutz: Berücksichtigung von erhöhtem Arbeitsaufwand Naturschutz

Gründe für die Änderung

Begründung

Die neuen Prämienstufen dienen einer adäquaten Berücksichtigung des besonders hohen Arbeitsaufwandes in der Bewirtschaftung von spezifischen Grünlandweiden und Ackerweiden mit hohem Naturschutzwert, sowie in der Bewirtschaftung von Lärchwiesen und Lärchenweiden mit hoher Baumanzahl. Im Sinne der Gleichbehandlung für Betriebe in Ackerbaugebieten soll außerdem der erhöhte Arbeitsaufwand auf beweideten Ackerflächen – analog zu Grünlandweiden – abgegolten werden. Außerdem soll künftig auch der hohe Bewirtschaftungsaufwand von nur alle 2 Jahre (halbschürig) bewirtschafteten Bergmähdern und halbschürigen, leicht zu bewirtschaftenden Wiesenflächen besser berücksichtigt werden.

Halbschürige, leicht zu bewirtschaftende Wiesenflächen

Auf Grund der Rückmeldungen aus den bisherigen Flächenkartierungen für die Naturschutzprojektbestätigungen hat sich herausgestellt, dass eine Auflage die, die halbschürige Bewirtschaftung auch auf leicht zu bewirtschaftenden Wiesenflächen ermöglicht fehlt. Hintergrund ist, dass für den Habitatschutz bestimmter Schmetterlingsarten, wie z.B. Randring-Perlmutfalter (*Boloria eunomia*) eine Auflage wichtig ist, die es ermöglicht, dass leicht zu bewirtschaftende Schläge nur jedes zweite Jahr gemäht werden. Der Randring-Perlmutfalter (*Boloria eunomia*), mit seinen speziellen Lebensraumsansprüchen, legt die Eier auf den Schlangen-Knöterich (*Persicaria bistorta*) ab und die Raupe überwintert dann in der Bodenstreu. Letzteres ist für die neue Auflage ausschlaggebend: Die Bewirtschaftung der Lebensräume dieser Schmetterlingsart ist optimaler Weise halbschürig mit einer möglichst späten Mahd im Jahr der Bewirtschaftung (ab 1.9. besser noch ab 15.9).

Lärchwiesen, -weiden:

Bei Lärchwiesen und weiden, die sehr dicht mit Lärchen bestockt sind, fallen Tätigkeit des zusammen Rechens von Ästen und des Anhäufens bei durchschnittlichen Schlägen auf mindestens 50 % der Fläche an. Diese Kosten sind daher mit der bisherigen Prämie nicht gedeckt (*Der Kalkulation für die erste Prämienstufe liegt die Annahme zugrunde, dass diese Aufräumarbeiten nur auf 25 % der Fläche notwendig sind*). Vor dem Hintergrund des österreichweiten Rückgangs und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Biotoptyps wird ein neuer Zuschlag für Lärchwiesen und Lärchenweiden mit hoher Baumanzahl (>75 Bäume/ ha) eingeführt, mit dem das jährliche Räumen und Zusammentragen auf Asthaufen auf solchen Flächen abgegolten wird.

Erhöhter Arbeitsaufwand Grünlandweiden:

Der erhöhte Arbeitsaufwand in der Bewirtschaftung von naturschutzfachlich wertvollen Grünlandweiden wird durch die Einführung einer neuen Prämienstufe für mehr als 25 Stunden Mehraufwand für Tätigkeiten wie Tier- oder Zaunkontrolle, oder Wassertransport abgegolten. Bedarf wurde diesbezüglich vor allem für Naturschutzweideflächen in Erholungsgebieten in Wien (häufige Kontrollen wegen starkem Druck durch Naherholung) und Tirol (kleine schwer erreichbare Flächen) angemeldet.

Bessere monetäre Berücksichtigung halbschüriger Bergmähder:

Vermeehrt werden halbschürig genutzte, naturschutzfachlich sehr hochwertige Bergmähder aufgrund des sehr hohen Arbeitsaufwand in der Bewirtschaftung verstärkt aus der Nutzung genommen. Dies betrifft z.B. eines der letzten großen Alm-Mähwiesen Gebiete im Kärntner Lesachtal. Der hohe Arbeitsaufwand in der Bewirtschaftung von halbschürigen Bergmähdern ergibt sich unter anderem aus dem vermehrten Auftreten von Ereignissen wie Lawinen, Muren, Steinschlägen und dass die Flächen zur Bewirtschaftung einer höheren Kontrolle unterzogen werden müssen. So sind die Kontrollen auch in den Jahren der Nicht-Bewirtschaftung durchzuführen, um im Folgejahr die Bewirtschaftung sicherzustellen. Dementsprechend nehmen auch die Aufräumarbeiten (Entsteinen, Wegsanierungen, Flächensanierungen.) zu. Die Abgeltung der Erreichbarkeit von Bergmähdern für halbschürigen Flächen erfolgt derzeit unter der Annahme, dass die Flächen nur im Jahr der Mahd aufgesucht werden, da dies aber nicht der Realität entspricht wird die Abgeltung entsprechend angepasst und mit der für jährlich bewirtschaftete Bergmähder gleichgesetzt.

Abgeltung erhöhter Arbeitsaufwand bei Ackerweiden:

Für Ackerweiden werden zwei neue Naturschutzaufgaben ergänzt, mit denen der erhöhte Arbeitsaufwand analog zu Grünlandweiden abgegolten wird. Bedarf für diese Auflagen gibt es laut Birdlife Österreich insbesondere in Ostösterreich um die extensive Beweidung von Ackerflächen zu fördern und damit naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume bereitzustellen. Eine Beweidung mit niedrigem GVE-Besatz,

wie sie im Naturschutz gefördert wird, begünstigt im Vergleich zur Mahd artenreiche Biotopmosaiken durch das selektive Fressen, die Trittsiegel und den Dung der Weidetiere. Vor allem bei einer extensiven Beweidung werden vor allem konkurrenzschwächere Pflanzenarten, davon häufig seltene und stark gefährdete Arten, begünstigt. So haben etwa Mann & Tischew (2010^[1]) festgestellt, dass sich durch Beweidung einer ehemals intensiv genutzten Ackerfläche eine enorm hohe Anzahl an Arten unterschiedlicher ökologischer Gruppen, darunter auch wichtige Zielarten des Naturschutzes etablieren konnten (*Bromus arvensis*, *Centaurium pulchellum*, *Samolus valerandi*, *Teucrium scordium*, *Scutellaria hastifolia*, *Inula britannica* und *Cirsium canum*). Positive Synergien sind durch die Einführung dieser neuen Auflage auch hinsichtlich der Bemühungen einer verstärkten Viehhaltung im Bioackerbau zu erwarten.

Änderung

Ergänzung bzw. monetäre Aufwertung von insgesamt sieben Auflagen (5 neue und 2 mit erhöhter Prämie), die von den Naturschutzabteilungen der Bundesländer für einen erhöhten Arbeitsaufwand auf naturschutzfachlich wertvollen Weiden im Acker und Grünland, sowie auf naturschutzfachlich besonders hochwertigen Lebensräumen wie Lärchwiesen und Lärchenweiden mit hoher Baumanzahl, sowie halbschürigen Bergmähdern und Wiesenflächen vergeben werden.

Abschnitt 5

Auflagen und Prämiensätze

Der Auflagentext der GR02/WF02 und Codes wurde im Vergleich zur letzten Übermittlung angepasst.

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	
GA21	<i>Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, leicht bewirtschaftbar</i>	<i>Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$</i>	205,2
GR02/ WF02	<i>Zuschlag bei hoher Baumanzahl bei jährlichem einmaligem Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchenwiesen oder Lärchenweiden mit > 75 Bäumen pro ha.</i>	<i>Prämienzuschlag bei hoher Baumanzahl für 1 x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr, die Asthaufen können auf der Fläche verbleiben</i>	252,7
WC03	<i>erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (mehr als 25 Stunden Mehraufwand z.B. für Tierkontrolle, Aufstellung</i>	<i>zusätzliche Arbeiten: \$1</i>	486

	eines Weidezauns oder Wassertransport)		
GG03	Entfernung über 10 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche mehr als 10 km vom Betrieb	291,6
GG04	Entfernung über 5 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche über 5 und bis 10 km vom Betrieb	145,8
BI01	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (10 bis 15 Stunden Mehraufwand z.B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezaunes oder Wassertransport)	Zusätzliche Arbeiten: \$1	232,2
BI02	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (mehr als 15 Stunden Mehraufwand z. B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezaunes oder Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	324

Das Zeichen \$ dient in der Auflagenbeschreibung der SRL als Platzhalter. Diese Platzhalter können Zahlen oder Texte beinhalten, die die Naturschutzbehörden individuell und aus naturschutzfachlichen Gründen für die Flächen festlegen. Die Naturschutzbehörden der Bundesländer erstellen dabei gemeinsam mit Landwirt:innen maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte für besonders wertvolle Landwirtschaftsflächen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Laut Einschätzung der Naturschutzabteilungen der Bundesländer und von Birdlife Österreich ist die Einführung der zusätzlichen Prämienstufen für die Erhaltung und Entwicklung dieser ökologisch wertvollen Lebensräume zentral.

GA21: Durch die Einführung dieser neuen Auflage die die halbschürige Nutzung auf leicht zu bewirtschaftenden Grünlandflächen berücksichtigt ist für den Habitatschutz bestimmter Schmetterlingsarten, wie z.B. dem stark gefährdeten Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*) zentral.

GR02/ WF02: Mit einer dem Aufwand entsprechenden Abgeltung wird sichergestellt, dass herabgefallene Äste auch auf Lärchwiesen, Lärchenweiden mit hohem Baumbestand geräumt und auf Asthaufen zusammentragen werden. Damit werden die ökologisch hochwertigen Lebensräume auf Lärchenwiesen oder Lärchenweiden erhalten, die derzeit österreichweit sehr stark zurückgehen.

WC03: Auf naturschutzfachlich wertvollen Grünland-Weideflächen besteht vor allem oft innerhalb von Erholungsgebieten (v.a. in Wien und Tirol) Bedarf für die Abgeltung eines Mehraufwandes von mehr als 25 - 30 Stunden. Zur Erhaltung dieser artenreichen Lebensräume ist die adäquate Abgeltung des Mehraufwandes entscheidend.

GG03 und GG04: Anhebung der Prämien für die schwere Erreichbarkeit in der Bergmahdbewirtschaftung ist für die adäquate Abgeltung des Arbeitsaufwandes auf solchen Flächen zentral und wichtig für die Sicherung des Fortbestands der naturschutzfachlich besonders hochwertigen halbschürigen Bergmahdflächen.

BI01 und BI02: Die Beweidung von Ackerflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, um die Struktureichtum der Flächen zu erhöhen und damit diese vor allem in Ostösterreich für die Artenvielfalt wichtigen Lebensräume zu erhalten.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Geringfügige Ausweitung der Outputfläche der Intervention 70-16 Naturschutz (O.14) durch einen zusätzlichen Anreiz zu erwarten und damit sind auch positive Auswirkungen auf die damit verbundenen Ergebnisindikatoren R.14, R. 31, R.33 und R.34 möglich.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 300.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

43) Kapitel 5.3, 70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung: Berücksichtigung von erhöhtem Arbeitsaufwand in der Ergebnisorientierten Bewirtschaftung

Gründe für die Änderung

Begründung

In der „Ergebnisorientierten Bewirtschaftung“ (EBW) soll eine zweite EBBA Prämienstufe („Besonderer Aufwand Zuschlag“) eingeführt werden, durch die der erhöhte Arbeitsaufwand in der Bewirtschaftung von Lebensräumen mit sehr gutem Erhaltungszustand höher abgegolten wird. Grundsätzlich kann der „Besonderer-Aufwand-Zuschlag“ nur einmal pro Fläche für besondere Umstände bzw. für einen hohen Aufwand zur Erreichung des EBW Ziels vergeben werden. Die erste EBBA Prämienstufe wird für den besonderen Aufwand in der Bewirtschaftung von Lebensraumtypen mit ungünstigen und guten Erhaltungszuständen gewährt.

Außerdem sollen die Prämienätze für Braunkehlchenwiesen, die in die ergebnisorientierte Bewirtschaftung eingebunden sind, angehoben werden. Grund dafür ist, dass die bisherigen Beratungen gezeigt haben, dass potentielle Braunkehlchenwiesen vor allem auf steileren Flächen oder in Feuchtwiesen zu finden sind und so zumindest als mittelschwer bewirtschaftbar eingestuft werden müssten. Bis dato wurde in der Kalkulation eine leichte Bewirtschaftbarkeit der Flächen angenommen, die aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Auflagen und Prämienätze

<i>Code</i>	<i>Indikator</i>	<i>Euro/ha</i>
EBBA02	<i>Prämienzuschl</i>	162,0

	<i>ag für besonderen Aufwand in der Flächenbewirtschaftung von Lebensräumen mit sehr gutem Erhaltungszustand.</i>	
--	---	--

	Sehr guter Erhaltungszustand (A)
Braunkehlchenwiese	1053,0 €/ha

Änderung

In der Intervention wird eine zweite Prämienstufe des „Besonderer-Aufwand-Zuschlags (EBBA)“ eingeführt um den besonderen Aufwand in der Flächenbewirtschaftung von Lebensräumen mit sehr gutem Erhaltungszustand abzugelten. Zusätzlich wird die Prämienberechnung für die ergebnisorientierte Bewirtschaftung potentieller Braunkehlchenwiesen an den tatsächlichen Bewirtschaftungsaufwand angepasst.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Auf Basis der Rückmeldung der beauftragten Stellen ist die Abgeltung dieser zusätzlichen Naturschutzaspekte wichtig um die Zielerreichung im Naturschutz zu erreichen

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Geringfügige Ausweitung der Outputfläche der Intervention 70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (O.14) durch einen zusätzlichen Anreiz zu erwarten und damit sind auch positive Auswirkungen auf die damit verbundenen Ergebnisindikatoren R.14, R. 31, R.33 und R.34 möglich.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

44) Kapitel 5.3, 70-18 Tierwohl - Stallhaltung Rinder und 70-19 Tierwohl – Schweinehaltung: Reduktion Aufzeichnungspflichten bei Stallhaltung Rind und Schwein

Gründe für die Änderung

Begründung

Der Stall sowie die Belegung der Tiere in den Stallabteilen wird im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle geprüft. Eine zusätzliche Dokumentation stellt laut der Zahlstelle keine Unterstützung in der Kontrolle dar, wodurch die Aufzeichnungsverpflichtung ein Zusatzaufwand für die Förderwerberinnen und Förderwerber darstellt, ohne zusätzlicher Information für die kontrollierenden Personen.

Änderung

Streichung der Aufzeichnungsverpflichtung für Stallskizze und Belegungsplan im Rahmen der Interventionen.

17-18 Abschnitt 5

Auflagen

„Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile.“

70-19 Abschnitt 5

Auflagen

„Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile bzw. laufende Dokumentation über die Freilandhaltung von Schweinen (Beginn und Ende des Weidezeitraums je Schlag sowie Anzahl der Tiere je Schlag).“

„Haltung von Ferkeln, Jungschweinen und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen in Freilandhaltung auf unbefestigten Flächen unter folgenden Bedingungen: [...] e. Laufende Dokumentation über die Freilandhaltung von Schweinen (Beginn und Ende des Weidezeitraums je Schlag sowie Anzahl der Tiere je Schlag).“

70-19 Abschnitt 6

Baseline	Intervention
<u>Bezüglich Kompostierung ist die Baseline eine Ausbringung von Festmist ohne vorherige Kompostierung</u>	<u>Durch die Kompostierung entstehen Mehrkosten durch erhöhten Manipulationsaufwand, geringere Ausbringungsmengen werden gegengerechnet</u>

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Auch ohne Dokumentation ist die Einhaltung der tierwohlfreundlichen Belegung prüfbar, wodurch keine nachteiligen Effekte für die Nutztiere entstehen. Mit Vereinfachungen wird jedoch die Akzeptanz und das Verständnis für die Auflagen bei den potentiellen und bisherigen Förderwerberinnen und Förderwerber gestärkt.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit der gesteigerten Akzeptanz kann sich eine zusätzlich positive Wirkung auf den Output im Rahmen der Interventionen 70-18 Tierwohl – Stallhaltung Rinder und 70-19 und Tierwohl – Schweinehaltung (O.18) sowie den damit verlinkten Tierwohl-Ergebnisindikator R.44.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf unter 100.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

45) Kapitel 5.3, 70-18 Tierwohl - Stallhaltung Rinder und 70-19 Tierwohl – Schweinehaltung: Anpassung der Auflagen zur Kompostierung bei Stallhaltung Rind und Abgeltung der Kompostierung bei Stallhaltung Schwein

Gründe für die Änderung

Begründung

Die Verwendung von Festmistkompost im Düngermanagement ist insbesondere für Betrieb mit Kreislaufwirtschaft und tierwohlfreundliche Haltungsformen wichtig. Darüber hinaus kann sich durch die verbesserte Humusbildung und einer anhaltenden Stickstoffverfügbarkeit ein positiver Effekt auf die

Bodenfruchtbarkeit ergeben.

Änderung

Die Förderfähigkeit von Kompostierung im Rahmen der Intervention wird durch eine Auflagenänderung des „Optionalen Zuschlags Festmistkompostierung“ ausgeweitet und im Rahmen der Intervention erstmals angeboten.

Formale Änderungen sind in **Kapitel 2** und **3** erforderlich. Da die Zielzuordnung sich zwischen den beiden Zuschlägen nicht unterscheidet, ist vor allem die Auflistung bzw. Erwähnung des Zuschlags in der weiteren Intervention 70-19 ergänzend zur Intervention 70-18 erforderlich.

Es wird ein zusätzlicher Einheitsbetrag erstellt und unter **Kapitel 5.3 70-19** in **Abschnitt 12** und **13** ergänzt.

70-18/70-19 Abschnitt 5

„Optionalen Zuschlag Festmistkompostierung

a. Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes durch Aufsetzen von Kompostmieten am Betrieb und anschließendes, mindestens zweimaliges Umsetzen in einem Abstand von ≥ 14 Kalendertagen mittels Kompostwender. Weiters können Kompostmieten anerkannt werden, wenn es sich um eine aufgesetzte/angelegte Mischung oder Schichtung von organischen Rückständen der Tierproduktion (Festmist) und organischem Material der Feldproduktion (Ernterückstände/Stroh/Grünschnitt) und/oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial handelt.

b. Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an Dritte.“

70-19 Abschnitt 5

„Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Ferkeln, Jungschweine und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsaunen auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot und/oder für Freilandhaltung von Schweinen, sowie die Haltung von unkupierten Schweinen und deren Fütterung mit europäischen Eiweißfuttermitteln sowie die Festmistkompostierung gewährt.“

„Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch Einstreu, Beschäftigungsmaterial, erhöhten Platzbedarf, die Freilandhaltung, die Fütterung von Eiweißfuttermitteln aus europäischen Quellen sowie den Verzicht auf das Schwanzkupieren bei Ferkeln sowie die Festmistkompostierung entstehen.“

70-19 Abschnitt 5

Fördersätze/Förderbeträge

- 21,6 EUR/RGVE für optionalen Zuschlag Festmistkompostierung je GVE in der Intervention“

Berechnungsmethode

„Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Festmistkompostierung: Mehrkosten für Aufsetzen und Umsetzen von Kompostmieten sowie erhöhter Strohbedarf bei Anwendung von Kompostierung des Festmists“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit der gezielten Förderung von Festmistsystemen werden indirekt Mehrleistungen von Bio-Betrieben und von tierfreundlichen Haltungsformen mit hohen Einstreumengen abgegolten. Allgemein wird damit die Verwendung von organischem Dünger und auch der Kreislaufgedanke der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gefördert.

Laut HBLFA Raumberg-Gumpenstein ist die Erweiterung der ÖPUL Maßnahme Kompostierung von Festmist in der Schweinehaltung jedenfalls sinnvoll. Aufgrund der stärkeren Berücksichtigung von Tierwohlställen in der Förderung und der damit verbundenen Zunahme an Strohstallungen mit Festmist – insbesondere in der Sauenhaltung – ist eine Ausweitung der ÖPUL Maßnahme begründbar. Das neue

Konzept der funktionsgetrennten Stallssysteme für die Mastschweinehaltung in Kombination zur dem steigenden Erfordernis auch in Richtung Humusaufbau in maisbaustarken Anbauregionen eine Lösung anzubieten, bietet mit der Kompostierung eine sinnvolle Ergänzung.

Eine Auswirkung auf die Grundwassergüte ist nicht zu erwarten, da bei der Anlage von Kompostmieten die Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (§ 7 Z 2, 4, 5 und 6) einzuhalten sind. Konkret muss ein Abstand von mindestens 25 m zu Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben eingehalten werden, es darf keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch das Abfließen von Sickersaft in Oberflächengewässer bestehen, es darf sich nicht um staunasse Böden handeln und der Mindestabstand zum Grundwasserpegel muss mindestens einen Meter betragen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Durch die Abgeltung der Kompostierung im Rahmen der Tierwohlmaßnahmen kann ein zusätzlicher Anreiz für die Teilnahme an den Interventionen geschaffen werden (O.18), aber insbesondere wird ein Anstieg der geförderten GVE in der Schweinehaltung (70-19) im Rahmen des R.13 zur klimafreundlichen Tierhaltung erwartet.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

70-18 und 70-19 insgesamt Mehrbedarf maximal 200.000 Euro/Jahr, gedeckt durch bestehende Mittel unter Art. 70

46) Kapitel 5.3, 73-03 Infrastruktur Wald: Ergänzungen und Korrekturen bei Begünstigte/Förderwerbende, Fördervoraussetzungen, - gegenstände, -sätze und -betragsgrenzen

Gründe für die Änderung

a) Begünstigte/Förderwerbende „Für Wasserstellen zusätzlich: Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände“ streichen.

Wasserstellen sind im Bereich „Schutz vor Naturgefahren“ in der gleichen Intervention mitumfasst.

b) Fördervoraussetzungen:

-Markierte Wege, die von einer ~~neu errichteten~~ Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden. Beschränkung auf „neu errichtete“ wird gestrichen, soll für alle Forststraßen gelten.

-„Für Wasserstellen zusätzlich: Vorhaben zur Anlage von Wasserstellen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen.“ streichen. Kann entfallen, da Förderprojekte grundsätzlich auf die Zweckmäßigkeit zu prüfen sind

-„Bestätigung von der örtlich zuständigen Dienststelle (z.B. Wildbach- und Lawinenverbauung oder Bundeswasserbauverwaltung) über das öffentliche Interesse am eingereichten Fördervorhaben und über ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Planungsgrundlagen“ --> Fehlerkorrektur

c) Fördergegenstände: (1) Errichtung oder Umbau von Forststraßen, ~~biologische Begleitmaßnahmen~~
Biologische Begleitmaßnahmen werden im Rahmen von forstlichen Infrastrukturprojekten nicht gefördert. Projekte mit biologischen Begleitmaßnahmen werden jedoch im Auswahlverfahren gegenüber sonst gleichwertigen Projekten vorgereicht

d) Fördersätze:

-Anlage von und Investitionen in ~~Holzlagerplätze~~ Trockenholzlagerplätze --> Klarstellung

-Anlage von und Investitionen in Nassholzlagerplätzen: Ergänzung um Investitionen --> Klarstellung
80% Zuschuss zu den förderfähigen Kosten auch für „Investitionen für die Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie zur gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen -Produktionspotenzials“ (Bsp. Lawinensprenganlagen, Luftmessstationen)
--> Ergänzung

e) Förderbetragsbegrenzungen:

Die förderfähigen Kosten betragen mindestens EUR 5.000 je Projekt und maximal EUR 5.000.000 je Projekt. --> Klarstellung, dass die Kosten in Bezug zum Projekt stehen und nicht zu Aktivitäten oder Fördergegenständen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Klarstellungen und Fehlerkorrekturen erleichtern die Abwicklung

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

47) Kapitel 5.3, 73-04 Waldbewirtschaftung: Ergänzungen und Korrekturen bei Förderwerbenden, -voraussetzungen, -gegenständen, und -sätzen

Gründe für die Änderung

a) Förderwerbende: Änderung der Kategorie „Waldpflegemaßnahmen“ auf „waldbauliche und biodiversitätsfördernde Maßnahmen“

b) Fördervoraussetzung:

-Ergänzung um „große Unternehmen“ (lt. Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472) : diese lautet nun wie folgt: Große Unternehmen und Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente vorzuweisen.

-Für waldbauliche und biodiversitätsfördernde Maßnahmen: Ergänzung, dass Vorhaben nur gefördert werden, wenn dafür keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde.

-Für Maßnahmen der genetischen Ressourcen des Waldes - Beerntung: Ergänzung um „sonstige wertvolle Samenbäume“.

c) Fördergegenstände: 2) Investitionen in Forstschutzmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Schäden wie z.B. Bekämpfungsmaßnahmen, Spezialgeräte ~~oder Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wäldern~~) à Fehlerkorrektur

d) Fördersätze - für Forstschutzmaßnahmen: Ergänzung von „60% für Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen auf Waldflächen mit geringer Schutzfunktion und geringer oder mittlerer Wohlfahrtsfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (WEP S1, W1, oder W2)“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Klarstellungen und Fehlerkorrekturen erleichtern die Abwicklung

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

48) Kapitel 5.3, 73-10 Orts- und Stadtkernförderung: Einschränkung auf Call-Verfahren

Gründe für die Änderung

Aufgrund der sehr begrenzten Ausstattung an Budgetmitteln (13 Mio. € für 8 Bundesländer) und der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in den Bundesländern kann die Antragsstellung nur mehr im Rahmen von zielgerichteten Calls/Aufrufverfahren stattfinden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Fördermaßnahme noch nicht angelaufen

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

49) Kapitel 5.3, 73-12 Investitionen in erneuerbare Energien: Erhöhung des Mitteleinsatzes durch frei werdende Mittel aus der 78-03

Gründe für die Änderung

Durch die Streichung der Qualitätsberatung für Klima und Energiemodellregionen aus der 78-03 werden die daraus freiwerdenden Mittel zur weiteren Unterstützung von investiven Projekten in erneuerbare Energien eingesetzt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mehr investive Projekte in erneuerbare Energien können umgesetzt werden.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Im Gegensatz dazu steigt der gemeinsame Outputindikator O.24 (Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder – einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe) gemäß dem geplanten Einheitsbetrag (iHv EUR 230.000,00 pro Projekt) um ca. 2 Einheiten. Die gleiche Auswirkung wird sich im Ergebnisindikator R.27 widerspiegeln bzw. erhöht sich auch die erzeugte Mehrkapazität in Megawatt in Ergebnisindikator R.15.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Erhöhung der Mittel um 1 Mio. EUR (Mittelumschichtung von der Intervention 78-03 in die Intervention 73-12)

50) Kapitel 5.3, 73-12 Investitionen in erneuerbare Energien und 73-13 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene: Ergänzung von „bis zu“ im Zusammenhang mit den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen

Gründe für die Änderung

Der Fördergegenstand 3 wird im Sinne von einer vereinfachten und effizienten Verwaltung über Förderpauschalen je Einheit Speicherkapazität abgewickelt wodurch der erzielte Fördersatz meist unter 30% liegt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Geringfügige Steigerung der Fördereffizienz

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

51) Kapitel 5.3, 73-16 Unterstützung für Investitionen im Bereich kleiner touristischer Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz: Ergänzung bei den Begünstigten/Förderwerbenden und Erhöhung der Kostenobergrenze

Gründe für die Änderung

a) Änderung der Definition der Begünstigten bzw. der förderwerbenden Person wie folgt: Begünstigte sind gemeinnützige, alpine Vereine, die ordentliches Mitglied des Verbandes alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) sind oder die einer Dachorganisation angehören, die in Summe mehr als 10.000 natürliche Personen als Mitglieder aufweisen repräsentiert. Diese Vereine bzw. Dachorganisationen müssen alpinhistorische Bedeutung haben und ein entsprechend langes Wirken im öffentlichen Interesse nachweisen können.

Alpine Kleinvereine in Österreich haben keine bundesweite Dachorganisation, wie der Österr. Alpenverein oder die Naturfreunde Österreich, sondern sind Mitglied beim Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) und waren in der Programmperiode LE14-20 vom Zugang zur Fördermaßnahme nicht umfasst.

b) Erhöhung der Kostenobergrenze und der daraus resultierenden Beträge wie folgt:

-Kostenobergrenze: 1.000.000 ~~750.000~~ EUR (eine Abweichung ist nur in Fällen „höherer Gewalt“ möglich)

-90 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten, max. 900.000 ~~675.000~~ EUR pro Projekt

Bei Programmierung des GSP wurde die aktuell geltende Kostenobergrenze in der VHA 7.5.1.a der LE14-20 Periode übernommen. Angesichts der allgemeinen inflationsbedingten Kostensteigerung, speziell auch im Baugewerbe, ist die Kostenobergrenze den realen Gegebenheiten anzupassen.

Die neue Kostenobergrenze liegt immer noch im unteren Bereich der Definition von kleinen Infrastrukturen. Der Fördersatz bleibt von der Änderung unberührt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

a) Ausweitung des Begünstigtenkreises auch auf alpine Kleinvereine mit alpinhistorischer Bedeutung, die oft im Besitz weniger Schutzhütten sind und daher auch nur lokal organisiert sind.

b) Die Erhöhung der Kostenobergrenze erlaubt auch den Ersatzbau von Schutzhütten, deren schlechte Bausubstanz eine Sanierung nicht mehr erlaubt.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen

52) Kapitel 5.3, 73-17 Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum: Absenkung der Untergrenze der anrechenbaren Kosten auf 10.000 Euro

Gründe für die Änderung

Es sollen auch Investitionen kleineren Umfangs förderbar sein.

Korrektur: Einreichstelle wird nicht explizit erwähnt

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Es kann eine größere Zahl an Unternehmensübernahmen, insb. Übernahmen von Kleinstunternehmen,

unterstützt werden.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Durch diese Änderung kann eine insgesamt höhere Zahl an Unternehmensübernahmen unterstützt werden.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Es sind keine Auswirkungen auf den Finanzplan zu erwarten.

52a) Kapitel 5.3, 77-01 Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen und 77-02 Zusammenarbeit: Verschiebung von Mitteln

Gründe für die Änderung

Korrektur: die Umsetzung des Qualitätsprogramms „TierhaltungPLUS Modul Gütesiegel Haltung von Kühen“ war ursprünglich in der Intervention 77-01 vorgesehen. Die dazugehörigen Mittel werden nun von der Intervention 77-02 zu 77-01 verschoben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die für die Umsetzung der Lebensmittelqualitätsregelung „TierhaltungPLUS Modul Gütesiegel Haltung von Kühen“ vorgesehenen Mittel werden von der Intervention 77-02 abgezogen und zur Intervention „77-01 Lebensmittelqualitätsregelungen“ hinzugefügt.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Das Zusätzliche Qualitätsprogramm wird mit einem Budget von 10 Mio EUR finanziert. Voraussichtlich werden hier über die Jahre 2025 bis 2028 ca. 60.000 Prüfungen finanziert werden. Diese werden im Einheitsbetrag 1 dazugegeben. Entsprechende Erhöhungen des Beitrags der Intervention zum Ergebnisindikator R.10 werden auch erwirkt.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mittelsverschiebung zwischen Intervention, aber keine Auswirkung auf die thematische Nutzung
Für den Einheitsbetrag 1 werden der geplante Einheitsbetrag und der Maximale Einheitsbetrag auf 180 EUR bzw. 200 EUR für die Jahre 2025 bis 2028 abgesenkt. Grund ist, dass die neu dazukommenden Prüfungen weniger kosten als die schon in der Intervention programmierten Prüfungen. So muss der gewichtete Einheitsbetrag angepasst werden.

53) Kapitel 5.3, 77-03 EIP sowie Kapitel 2.1.SO2.8, 2.1.SO3.8, 2.1.SO5.8, 2.1.XCO.8, 2.3.1 : Erweiterung um die Option eines Call-Verfahrens; Erhöhung des Fördersatzes und des Einheitsbetrags; Erhöhung der Laufzeit für den Fördergegenstand (2b) (LIP)

Gründe für die Änderung

a) Ergänzung zur Art des Auswahlverfahrens: laufende Antragstellung mit Stichtag oder eine Antragstellung nach Aufrufen.

Die Ergänzung, dass bei der 77-03 zusätzlich zum geblockten Verfahren auch Aufrufe möglich sein sollen, soll mehr Flexibilität für förderwerbende Personen bringen, da beim geblockten Verfahren aufgrund der Vorgabe der „Vollständigkeit des Förderantrags“ zum Stichtag die Förderantragsstellung bereits rund 1 ½ Monate vor dem Stichtag mit der Einreichung begonnen werden muss.

Zudem soll für das BML/die BST die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung und eine bessere Budgetsteuerung ermöglicht werden.

b) Ergänzung/Klarstellung zur förderwerbenden Personen für Fördergegenstand 1 („regionale Kooperation“ vs. Fördergegenstand 2: „Ländliche Innovationspartnerschaft“)

Mit dieser Ergänzung soll ein Mangel/Klarstellung betreffend den Förderwerbenden behoben werden.

c) Zum Zeitpunkt der Erstellung des GSP waren die beihilferechtlichen Grundlagen ab 2023 noch nicht bekannt. Es wurde daher davon ausgegangen, dass bei beihilferelevanten Projekten nur Fördersätze möglich sind, die durch die AGVO gedeckt waren. Es wurden damals ein Fördersatz von 50% angenommen. Inzwischen wurde die Intervention 77-03 nach der Rahmenregelung notifiziert und von der EK genehmigt (SA.108179). Dies ermöglicht nunmehr die Anwendung höherer Fördersätze (100% als Regelfördersatz angenommen).

Fördersatz neu für Fördergegenstand (2b): max. 100 % der förderfähigen Kosten des Projekts (65% für zugelassene Investitionskosten)

In der Umsetzung stellte sich heraus, dass die Aufbringung der Eigenmittel in Höhe von 50% bei einer gleichzeitigen vollständigen Dissemination der Ergebnisse für Förderwerbende nicht gut machbar ist. Die Zielerreichung erschien gefährdet. Es bestand die Gefahr nur Netzwerke ohne konkrete Umsetzungsprojekte zu fördern. Im Vergleich ist bei der EIP AGRI auch eine Förderintensität von 100% (ausgenommen Investitionen) vorgesehen.

d) Laufzeit für den Fördergegenstand (2b) (LIP): maximal 3 anstatt bisher 2 Jahre

Diverse Rückmeldungen im Zuge des 1. Stichtages, bei dem es noch keine Förderantragstellung für eine LIP gegeben hat, haben gezeigt, dass eine Verlängerung der Laufzeit die Attraktivität der Antragstellung für LIPs und eine realistische Umsetzung erhöhen könnte. Das hat sich auch bei der EIP AGRI gezeigt (wurde im Rahmen der GSP-Erstellung von 3 auf 4 Jahre verlängert).

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

a) Bessere Schwerpunktsetzung möglich

c) Beim EB 3 es fast zu einer Verdoppelung (Rundung auf ganze Projekte) der Fördersumme bzw. des EB/Projekt.

d) Steigerung der Wahrscheinlichkeit, die Zahl der intendierten LIPs zu erreichen

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

c) Die Outputs sind folgendermaßen anzupassen:

Änderung O.1 (Einheit: Projekte): insgesamt ~~45,00~~ 23,00. Max. ~~14~~ 7,00.

Anpassung der Anzahl der geplanten Outputs beim Punkt Haushaltsjahr:

2023: --

2024: ~~5~~ 1,00

2025: ~~10~~ 5,00

2026: ~~14~~ 7,00

2027: ~~13~~ 7,00

2028: ~~3~~ 3,00

2029: --

Entsprechende Aktualisierung der Gesamttabelle

der Outputs des 77-03-EB3

Ergebnisindikator R1: Dieser reduziert sich aufgrund der Halbierung der Projekte für den Fördergegenstand EB3 LIP bei der IV 77-03.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung auf die Gesamtsumme von 14 Mio.€

54) Kapitel 5.3, 77-04 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung... und Anhang V: Auswahlverfahren, Fördersätze, Anhebung des 77-04-EB1, Adaptierung der Outputs des 77-04-EB2; Aufnahme zusätzlicher nationaler Mittel in Höhe von 0,3 Mio. EUR

Gründe für die Änderung

a) „Art des Auswahlverfahrens“ wurde die laufende Antragsstellung mit Stichtag als Option gestrichen.

Aufgrund der sehr begrenzten Ausstattung an Budgetmitteln (13,25 Mio. € für 8 Bundesländer) und der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in den Bundesländern kann die Antragsstellung nur mehr im Rahmen von zielgerichteten Calls/Aufrufverfahren stattfinden.

b) Unter „Fördersätze/Förderbeträge“ wurde die Zuordnung von einzelnen Kostenarten zu den Fördergegenständen gestrichen und ein stattdessen allgemeiner Passus ergänzt.

Durch die Definition möglicher Förderwerbenden und der möglichen Fördergegenstände ist diese verkürzte Textpassage ausreichend, da sich die möglichen Kostenarten aus dem Kontext ergeben. Durch diese Umformulierung sind aber darüber hinaus nun beim FG 3a neben den Personalkosten auch Sachkosten möglich, was im Sinne der Zielsetzung des Fördergegenstandes notwendig ist.

c) Anhebung des EHB sowie dessen Höchstbetrag des 77-04-EB1 von 107.000 Euro auf 132.250 Euro und Anpassung der Outputs anhand des in der Intervention zur Verfügung stehenden Budgets

Der EHB ist grundsätzlich ein recht schwierig zu berechnender EHB, da hier in den betreffenden Fördergegenständen der Intervention sehr unterschiedliche Förderbeträge möglich sein können – auch dadurch bedingt, dass die Größe der antragsstellenden Gemeinden für die Berechnung der Höhe des möglichen Förderbetrags relevant ist. Auf Grund dieser Unwägbarkeiten wurde unter der Annahme von verschiedenen möglichen Förderszenarien dieser EHB berechnet. Die ursprüngliche Berechnung basierte jedoch auf Nettokosten. Da aber voraussichtlich mehr Nichtvorsteuerabzugsberechtigte potenzielle Förderwerbende darstellen, wurde hier nun noch die Mehrwertsteuer plus ein geringer Teuerungsbonus dazugerechnet. Daher mussten auch die Outputs dem verfügbaren Budget angepasst werden.

Korrektur: EB1 wurde für das HJ2024 auf 107.000 korrigiert. Beim Durchschauen und Zurücksetzen der Werte auf den ursprünglichen Wert von 2024 ist uns aufgefallen, dass in der 77-04 der ursprüngliche Wert im Jahr 2024 10.700 war, während im Jahr 2023 und ursprünglich 2025 jeweils 107.000 stand. Es handelt sich offensichtlich um einen Tippfehler in der Ursprungsversion und es macht keinen Sinn diesen Tippfehler wieder hinzuschreiben. Sinnvoller erschien uns den Wert zu korrigieren und auch als Korrektur in diese Änderung aufzunehmen.

d) Adaptierung der Outputs des 77-04-EB2. Es wurden der 77-04-EB2 4 um 4 Outputs reduziert, um das Budget der Intervention einzuhalten aufgrund der Änderungen im 77-04-EB1. Weiters wurden die Outputs für 2023 gestrichen, da die Intervention erst 2024 angelaufen ist. Weiters wurde um einen Output bei 77-04-EB1 reduziert um das Budget durch die Erhöhung des Einheitsbetrags einzuhalten.

Anhang V: Aufnahme zusätzlicher nationaler Mitteln in Höhe von 0,3 Mio. EUR

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Fördermaßnahme bisher noch nicht angelaufen

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

c) Ggf. geringe Auswirkung auf die Gesamtberechnung des R.40, da dieser in der 77-04 auch teilweise von FG 3 gespeist wird.

d) 4 Outputs bei EB2 wurden gestrichen und 1 Output bei EB1, siehe Erläuterung Spalte 2

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung

55) Kapitel 5.3, 77-05 LEADER sowie 2.1.SO2.8, 2.1.SO4.8, 2.1.SO5.8, 2.1.SO6.8, 2.1.SO7.8, 2.1.SO8.8, 2.3.1: Verlinkung der LEADER-Intervention mit zusätzlichen Ergebnisindikatoren

Gründe für die Änderung

Aktualisierung aufgrund der Anerkennung der LAG:

Zusätzlich zum LEADER Indikator R.38 leistet LEADER durch die Umsetzung der LES weitere Beiträge zu anderen Indikatoren.

Die geplanten individuellen Zielwerte zu den R.27, R.37, R.39, R.40, R.41, R.42 wurden im Rahmen der LES-Auswahl von den LAG abgefragt und auf GSP-Ebene aggregiert. Diese aggregierten Werte sind nun im GSP erfasst und abgebildet.

-Qualitative Darstellung des Beitrages von LEADER zu den neu verlinkten Ergebnisindikatoren sowie Anpassung der Tabellen in den Unterabschnitten 8 der angesprochenen Schwerpunktziele.

-Anpassung der Etappenziele und Zielwerte der betroffenen Ergebnisindikatoren in Abschnitt 2.3.1

Neue Ergebnisindikatoren werden der LEADER-Intervention im Kapitel 5 des GSP zugeordnet

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Ergänzung der geplanten Beiträge von LEADER zu den Indikatoren R.27, R.37, R.39, R.40, R.41, R.42

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Auswirkung: durch die geplanten Ergebnisse in den LES werden die Zielwerte bei den genannten Ergebnisindikatoren erhöht.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung

56) Kapitel 5.3, 78-03 Wissenstransfer sowie Kapitel 2.1.SO2.8, 2.1.SO3.8, 2.1.SO5.8, 2.1.XCO.8, 2.3.1,: Streichung der QM Beratungsförderung für Klima- und Energiemodellregionen + Umschichtung auf 73-12 ; Erhöhung der förderfähigen Kosten in Bereichen

Gründe für die Änderung

a) Umstellung der KEM QM Beratungsförderung auf ein Vergabeverfahren, rein national finanziert; aus Gründen einer effizienten und vereinfachten Verwaltung und zur finanziellen Entlastung der Regionen. Die Mittel bleiben durch die Umschichtung für den Bereich des Klimaschutzes erhalten und zwar für die konkrete Umsetzung von investiven Projekten (73-12).

b) Fördersätze/Förderbeträge (Teilnehmerförderung)

Teilnehmerförderung:

Zuschuss zur individuellen Betriebsberatung in den Bereichen Gewerbe und Tourismus mit einer Förderintensität von 80 %, maximal förderfähige Kosten von ~~5.000 EUR~~ 10.000 EUR (max. Förderung ~~8.000~~ 4.000 EUR)

Ergänzung: Im Themenbereich Gewerbe und Tourismus ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorierungen zulässig.

Im Jahr 2023 wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Sektion Tourismus, eine Studie zum Thema „Betriebsübergabe im Tourismus“ in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Studie,

die auch mit den Stakeholdern der Branche (Beratungsunternehmen, KMU, Wirtschaftskammer) im April 2023 in Salzburg vertieft wurden, haben gezeigt, dass die Beratungsdienstleistung samt Erstellung eines Businessplans für die Betriebsübergabe (soll als Output und Nachweis zur durchgeführten Beratungsleistung auch für die künftige Förderung im GAP dienen) eine Kostenuntergrenze von EUR 10.000,00 aufweist. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung der letzten Jahre liegen die Durchschnittskosten eines Businessplans mittlerweile bei rund EUR 15.000,00. Die Annahmen bei GSP-Programmierung entsprechen somit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Weiters ist die Zuschussleistung in Form eines Pauschalbetrags angedacht.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

- a) Mittelumschichtung iHv. 1 Mio. EUR (ELER und national) auf 73-12;
- b) Steigerung der Attraktivität der Fördermaßnahme für KMU und KU durch Erhöhung des max. Zuschusses pro förderungswürdiges Projekt auf EUR 8.000,00. Für Übergeber im Gewerbe wird die Förderung in der nationalen Richtlinie mit EUR 4.000 beschränkt sein, da die Beratung auf das Finden eines/r geeigneten Nachfolger/s/in sowie auf die Vorbereitung der Übergabe beschränkt ist. Bei der Beratung des Übernehmers ist darüber hinaus ein Weiterführungskonzept zu entwickeln.
- c) Beibehaltung der Attraktivität dieses Themenbereichs bzw. noch bessere inhaltliche Adressierung der naturschutzfachlichen Ansprüche.
- d) Der EHB für diesen Themenbereich reduziert sich und damit auch der den EHB 3 und andererseits erhöht sich der Output O.33.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

- a) Durch die Umschichtung reduziert sich der gemeinsame Outputindikator O.33 (Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten). Durch den Wegfall dieses Themenfeldes in der IV 78-03 reduziert sich der EB 78-03-EB2 - EB Naturschutz klein Teilnehmendenförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) und der O.33. Ebenso sinken die Ergebnisindikatoren R.1 und R.28, und R.2.
- b) Durch die starke Erhöhung der förderfähigen Kosten und die Umstellung der Annahme, dass in den meisten Förderanträgen inflationsbedingt die max. förderfähigen Kosten abgerufen werden (ursprünglich wurde von durchschnittlich 2.500€ ausgegangen, reduziert sich die Anzahl der zu erwartenden Förderanträge und damit der Outputindikator O.33 für diesen Themenbereich auf ein Viertel. Im Gegenzug erhöht sich der EHB 4, dem der Themenbereich Betriebsübergabeberatung zuzuordnen ist, um das Vierfache auf EUR 8.415 (statt EUR 2.106). Ebenso reduziert sich der Beitrag für den Ergebnisindikator R1 für diesen Themenbereich auf ein Viertel mit 563 Teilnehmenden und ebenso beim Indikator R2
- c) Der EHB 2 (betrifft nur mehr diesen Themenbereich) erhöht sich durch die höheren förderfähigen Kosten auf EUR 5.308 (bisher EUR 3.296) und im Gegenzug sinkt der Beitrag des Outputindikator O.33 für diesen Themenbereich auf 442 (bisher 930). Ebenfalls sinkt der Beitrag der Teilnehmenden zu den Ergebnisindikatoren R1 und R28 auf 62%.
- d) Der EHB für diesen Themenbereich reduziert sich durch die erwartete Verzehnfachung der Anträge auf ein Zehntel und reduziert daher den gewichteten gesamten EHB 3 auf EUR 212.436 (bisher EUR 237.908). Dadurch erhöht sich die Anzahl der Outputs O.33 auf 93 (bisher 83) für den EHB 3.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

- a) Reduktion der Mittel um 1 Mio. EUR (Mittelumschichtung von 1 Mio. EUR von der Intervention 78-03 in die Intervention 73-12)
- b) keine Auswirkung

c) keine Auswirkung

d)keine Auswirkung

57) Kapitel 6.2 Detaillierte Finanzinformationen: Aufschlüsselung nach Interventionen und Planung der Outputs

Gründe für die Änderung

Automatische Aktualisierung der Übersichtstabelle

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Siehe detaillierte Beschreibungen der einzelnen Änderungen

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

58) Kapitel 7.5.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die soziale Konditionalität: Korrektur der genannten zuständigen Behörden

Gründe für die Änderung

Die soziale Konditionalität wird ab 01.01.2023 angewendet. Die Kontrolle der in Anhang IV der GAP-Strategieplan-Verordnung genannten Bestimmungen (Arbeitsrechtsbestimmungen und Sozialrechtsbestimmungen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft) erfolgt in allen Bundesländern durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in allen Bundesländern.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine, gibt den derzeitigen Zustand wieder

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

59) Aktualisierung der beihilferechtlichen Grundlagen

Gründe für die Änderung

Nach der ersten Änderung der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, die Auswirkungen auf die beihilferechtliche Klärung mancher Fördermaßnahmen hatte, musste der bisherige Freistellung SA.106084 nach der landwirtschaftlichen Gruppenfreistellungsverordnung geändert werden. So war zu berücksichtigen, dass die Fördermaßnahmen 77-02, 77-03 und 77-05 inzwischen notifiziert wurden und die EK diese Beihilfen genehmigte. Für diese Fördermaßnahmen musste daher die Freistellung gestrichen und das Mittelvolumen entsprechend geändert werden.

Verlängerungsmeldung zur SA.106085, da die AGVO geändert und verlängert wurde.

Ergänzung:

-73-02 zur SA.109916

-73-03, 73-04, 77-06, 78-01, 78-02 und 78-03 zur SA. 109745

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine, gibt den derzeitigen Zustand wieder

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung

59a) Kapitel 3.10.1.2.3 Aufnahme der Auböden in der Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches von GLÖZ 2

Gründe für die Änderung

Wurde bei der Änderung 2023 nicht in dieses Unterkapitel übertragen

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine

60) Kapitel 5.3, 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise: Klarstellung zur Neueinsaat von Saatgutmischungen auf Acker-Biodiversitätsflächen

Gründe für die Änderung

Begründung

Die Ergänzung zur Einsaat ist irreführend, da der zulässige Verbleib des Bestandes – z.B. Grünbrachen – im gleichen Absatz geregelt ist und es sich um eine „oder“-Bestimmung handelt. Eine neu angelegte Biodiversitätsfläche erfordert aber für einen ausreichend entwickelten Bestanden eine Ansaat der Mischung.

Änderung

Streichung des Begriffes „Einsaat“ in den Interventionen.

Abschnitt 5

Auflagen

„Neuansaat ~~oder Einsaat~~ einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie max. 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrüntem Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

keine

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine

61) Kapitel 5.3, Interventionen 70-01 UBB, 70-02 Bio, 70-16 Naturschutz, 70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung und 70-19 Tierwohl – Schweinehaltung, Anpassung Bezeichnungen und Einheit bei Einheitsbeträgen und Änderungen bei Ergebnisindikatoren

Gründe für die Änderung

Begründung

Da laut Auskunft der Europäischen Kommission eine Zuordnung auch im Fall von unterschiedlichen Einheiten zwingend erforderlich ist werden die Ergebnisindikatoren der Einheitsbeträge mit Betriebsprämie (Einheit: Begünstigte) der Interventionen 70-01 „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ (EB27 bis EB30 mit Ergebnisindikator R.31), 70-02 „Biologische Wirtschaftsweise“ (EB33 bis EB36 mit Ergebnisindikator R.31), 70-16 „Naturschutz“ (EB2 mit Ergebnisindikatoren R.14; R.31; R.33; R.34) und 70-17 „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (EB2 mit Ergebnisindikatoren R.14; R.31; R.33; R.34) nicht gestrichen.

Bereits programmierte Ergebnisindikatoren werden unter Kapitel 5.3, Intervention 70-02 „Biologische Wirtschaftsweise“, Abschnitt 12 ergänzt und konkret gelistet:

70-02-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV-Flächen: R.43; R.44

70-02-EB02 - EB DIV-Flächen Acker inkl. > 7 %: R.43; R.44

70-02-EB16 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen: R.43; R.44

70-02-EB17 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha inkl. > 7 %: R.43; R.44

70-02-EB18 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit >=1,4 RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen: R.43; R.44

70-02-EB19 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit >=1,4 RGVE/ha inkl. > 7 %: R.43; R.44

70-02-EB20 - EB Basismodulprämie Grünland nicht-Tierhalter, exklusive DIV-Flächen: R.43; R.44

70-02-EB21 - EB DIV-Flächen Grünland nicht-Tierhalter inkl. > 7 %: R.43; R.44

70-02-EB32 - EB Biologische Bienenstöcke: R.35

70-01-EB26: Anpassung an den tatsächlichen Fördergegenstand (EB-Titel) in den Auflagen der Intervention und Vereinheitlichung mit der Intervention 70-02. Es wurde die falsche Einheit im SFC ausgewählt, eine dringende Korrektur ist erforderlich für die Aufbereitung der Daten für den Leistungsbericht 2024. Die Korrekte Einheit "Hektar" ist auch in der Prämientabelle in Kapitel 5.3, ENVCLIM(70), 70-01, Abschnitt 7 ersichtlich. Die gleiche Förderung wird auch in der Intervention 70-02 angeboten und der entsprechende Einheitsbetrag mit korrekter Einheit angegeben (70-02-EB31 EB Mehrnutzenhecken).

70-19-EB1: Anpassung an den tatsächlichen Fördergegenstand, da nicht nur Ferkel, sondern auch andere Tierkategorien in diesem EB umfasst sind, entsprechend den Fördersätzen in Kapitel 5, Abschnitt 7

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

keine

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine

63) Kapitel 7.3.1.1.4 Flächenüberwachungssystem: Klarstellung, dass die vorgegebene Kontrollquote eine Mindestkontrollquote ist und auch überschritten werden kann

Gründe für die Änderung

Klarstellung: ...

Über die oben angeführten Überprüfungen hinausgehende nicht-monitoringfähige Auflagen von flächenbezogenen Interventionen werden im Ausmaß von mindestens 1 % einer klassischen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung

64) Kapitel 7 - Anhang 7.3.1.1.5. Kontroll- und Sanktionssystem: Klarstellung im Anhang zu Kapitel 7, dass die vorgegebenen Kontrollquoten Mindestkontrollquoten sind und auch überschritten werden können

Gründe für die Änderung

Der Kontrollsatz beträgt

- mindestens 1% der Antragsteller von durch Flächenmonitoring erfassten Interventionen zur Überprüfung von Auflagen, die nicht vom Flächenmonitoring erfasst sind,
- mindestens 5% der Antragsteller für tierbezogene Interventionen der Art. 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 und der gekoppelten Einkommensstützung bei Rindern,
- mindestens 10% der Antragsteller für die gekoppelte Einkommensstützung bei Schafen und Ziegen und
- mindestens 3% der von den vorgenannten Interventionen nicht erfassten Antragsteller

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung

65) 7.3.2.2 Kurzbeschreibung des Kontrollsystems für nicht unter das IVEKOS fallende Interventionen: Einführung von stichprobenartigen Kontrollen von Einheitskosten

Gründe für die Änderung

Derzeit sind 100%ige Verwaltungskontrollen bei Abrechnung von Leistungen mit Einheitskosten

vorgesehen. Bei Projekten mit einer hohen Anzahl an genehmigten Einheiten führt das zumindest im Falle sehr geringer Kosten je Einheit zu einem unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand; z. B. bei Abrechnung von Beratungsleistungen nach Beratungsstunden oder Abrechnung von Laboruntersuchungen für Honig. Die detaillierte Kontrolle der Nachweise für die beantragten Einheiten soll stichprobenartig erfolgen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Für die förderwerbenden Personen ergeben sich keine Auswirkungen, sie müssen weiterhin die Nachweise für die beantragten Einheiten vorlegen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine Auswirkung

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine Auswirkung

67) Kapitel 5.3, 70-14 - Vorbeugender Grundwasserschutz: Korrektur betreffend Stickstoffgaben im Gebiet Oberösterreich

Gründe für die Änderung

Begründung

Die Gabenteilung des Stickstoffs bezieht sich lediglich auf die Fläche.

Änderung

Abschnitt 5

Auflagen

„b. Stickstoffgaben, die nach Abzug der Stall- und Lagerverluste mehr als 80 kg Nitrat-Stickstoff, Ammonium- Stickstoff oder Carbamid- Stickstoff je Hektar ~~und Jahr~~ enthalten, sind zu teilen.“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

keine

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine

68) Kapitel 5.1, 31-01 bis 31-04 Ökoregelungen: Vereinheitlich der Angabe zur Mittelverteilung für Art. 31

Gründe für die Änderung

Begründung

Anpassung der Formulierung auf korrekte Vorgangsweise. Diese wurde nach Rücksprache mit der Zahlstelle in allen Öko-Regelungen vereinheitlicht, um Fehlerquellen zu vermeiden. Sonst wäre eine Differenzierung nach Intervention und Haushaltsjahr erforderlich.

Änderung

31-01 bis 31-05 jeweils Korrektur in Abschnitt 7

„* die zugewiesenen Mittel laut Finanzplan des GSP werden im Rahmen der in den Maßnahmen vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen bzw. GVE aliquot aufgeteilt,

garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Bei einer Nichtausnutzung des vorgesehenen Prämienvolumens im Rahmen der Intervention [...] werden die nach Anwendung der maximalen Auszahlungsbeträge dadurch entstandenen nicht-genutzten Mittel, je nach Bedarf, in den anderen Öko-Regelungen genutzt.“

Datum des Inkrafttretens: am Tag nach der Notifizierung der Durchführungsentscheidung der Kommission zur Genehmigung der Änderung an Österreich

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

keine

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine

68a) Kapitel 5.3 – 73-01 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und Anhang V – Zusätzliche nationale Finanzierung: Erhöhung der Kostenobergrenze für Investitionen im Bereich Schweinehaltung und Aufnahme von Mitteln in Höhe von 75 Mio.EUR im AnhangV

Gründe für die Änderung

Erhöhung der Kostenobergrenzen für folgenden Bereich:

-Investitionen in den besonders tierfreundlichen Stallbau – Schweinehaltung: 700.000 EUR

Durch die Erhöhung der Kostenobergrenze sollen im Schweinebereich Anreize für tierfreundliche Haltungssysteme angeboten werden.

Sprachliche Korrekturen

Die zusätzliche nationale Finanzierung ermöglicht eine höhere Anzahl an unterstützten Projekten bzw. eine höhere Fördersumme je Projekt in der Intervention 73-01.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit den zusätzlichen Mitteln wird die Attraktivität von ausgewählten investiven Maßnahmen in einem stark veränderten Umfeld sichergestellt und insbesondere Investitionen gezielt im Bereich Tierwohl unterstützt.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die zusätzliche nationale Finanzierung ermöglicht eine höhere Anzahl an unterstützten Projekten bzw. eine höhere Fördersumme je Projekt in der Intervention 73-01.

Es kommt zu einer Erhöhung des Outputindikators O.20 und zur Anpassung der Ergebnisindikatoren R.9, R.16., R.26 und R.44.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen

68b) Kapitel 5.3, 77-01 Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen: Ergänzung der Lebensmittelqualitätsregelungen, die mit 80 % bezuschusst werden um das AMA-Gütesiegel Ackerkulturen

Gründe für die Änderung

Die nationale Lebensmittelqualitätsregelung „AMA-Gütesiegel Ackerkulturen“ wurde 2024 neu eingeführt. Da sich das gesamte System noch im Aufbau befindet ist insbesondere in den ersten Jahren für die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe noch kein signifikanter Mehrertrag durch die Teilnahme an der Regelung zu erwarten, weshalb der Beihilfensatz mit 80 % statt der ansonsten zur Anwendung kommenden 50 % festgelegt wird.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Einstieg von Ackerkulturen erzeugenden landwirtschaftlichen Betrieben in die Lebensmittelqualitätsregelung „AMA-Gütesiegel Ackerkulturen“

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine, die Einführung der Regelung war geplant, konnte aber da es die Regelung noch nicht gab, noch nicht in den GSP aufgenommen werden.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine, die Einführung der Regelung war geplant, konnte aber da es die Regelung noch nicht gab, noch nicht in den GSP aufgenommen werden.

68c) 32-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie): Ergänzung des Milchsektors bei der Auflistung der betroffenen Sektoren

Gründe für die Änderung

Korrektur: Bei den betroffenen Sektoren wurde neben Schaf- und Ziegenfleisch bzw. Rind- und Kalbfleisch auf den Milchsektor vergessen. Dieser war immer mitbedacht und wird nun auch angeführt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Richtigstellung

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine

69) Kapitel 3.10.3.3 GLÖZ 7 Fruchtfolge im Ackerland: Ermöglichung der Erfüllung durch Anbaudiversifizierung

Gründe für die Änderung

- Ermöglichung der Erfüllung durch eine Anbaudiversifizierung mittels Änderung Anhang III der VO (EU) 2021/2115

- Erhöhung der Flexibilität für Landwirt*innen, ihre Anbauentscheidungen an die spezifischen betrieblichen Voraussetzungen anzupassen.

Zur Erfüllung dieses Standards können Betriebe zwischen den Fruchtwechsel- und den

Anbaudiversifizierungsbestimmungen wählen.

Gemäß Änderung des Anhang III der VO (EU) 2021/2115 sind bei Erfüllung durch eine Anbaudiversifizierung folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

Beträgt die Ackerfläche des Betriebes zwischen 10 und 30 Hektar, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden.

Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% dieser Ackerfläche einnehmen.

Beträgt die Ackerfläche des Betriebes mehr als 30 Hektar, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens drei verschiedene

landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% dieser Ackerfläche einnehmen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Es ist davon auszugehen, dass Landwirtinnen und Landwirte trotz der Änderung auch weiterhin im Eigeninteresse auf geeignete Fruchtfolgen achten werden.

Diesbezüglich sind insbesondere die Bildung und Beratung als wertvolle Instrumente zu nennen.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine

70) Kapitel 3.10.4.1 – GLÖZ 8 Streichung des Mindestanteils der für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorgesehenen Ackerfläche

Gründe für die Änderung

Streichung der Bestimmung aus Anhang III der VO (EU) 2021/2115

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Da bisher jährlich Ausnahmen von der Bracheflächenbestimmung unter GLÖZ 8 umgesetzt wurden, kommt es zu keiner unmittelbaren Auswirkung dieser Änderung.

Auch in den Vorjahren wurden trotz Ausnahme jeweils rd. 9.000 ha Bracheflächen in der ersten Säule beantragt. Es ist davon auszugehen, dass durch das anreizbasierte Modell (Verschiebung in Öko-Regelung) dieses Ausmaß erhöht werden kann.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Siehe Einführung neuer Öko-Regelung Bracheflächen/Agroforst

70a) Kapitel 3.10.2.1 GLÖZ 4 Streichung der Möglichkeit der Anrechnung von Pufferstreifen für GLÖZ 8 aufgrund der Streichung des Mindestprozentsatzes für nichtproduktive Flächen

Gründe für die Änderung

Streichung der Bestimmung des Mindestprozentsatzes für nichtproduktive Flächen (GLÖZ 8) aus Anhang III der VO (EU) 2021/2115

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Siehe Änderung GLÖZ 8

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Siehe Änderung GLÖZ 8

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine

71) Kapitel 7.4.1.1 – Kontrollsystem Konditionalität und Kapitel 7.4.2.1 – Sanktionssystem Konditionalität: Ausnahme von Betrieben mit bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche von Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität

Gründe für die Änderung

Änderung Artikel 83 (2) der VO (EU) 2021/2116

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Durch die Ausnahme von Betrieben bis zu 10 ha von den Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität kann ein großer Beitrag zur Vereinfachung der Verwaltungssysteme geleistet werden, ohne die von der Konditionalität angestrebten Ziele maßgeblich zu gefährden. Zwar sind insgesamt rd. 38 % der Betriebe in Österreich umfasst, diese bewirtschaften jedoch nur rd. 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Untergeordnet

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine

72) Kapitel 5.1, 31-05 (NEU) Öko-Regelung zur Umsetzung der GLÖZ 8 Stilllegungen und Agroforststreifen als Landschaftselement

Gründe für die Änderung

Begründung

Aufgrund der Änderung der GLÖZ-Bestimmungen auf EU-Ebene zur Umsetzung von Vereinfachungsvorschlägen ist eine Öko-Regelung zur Förderung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen umzusetzen.

Daher wird in einer neuen Intervention die Neuanlage oder das Belassen nichtproduktiver Ackerflächen sowie die Neuanlage oder das Belassen von Agroforststreifen gefördert.

Mit der Förderung von Agroforststreifen soll der Anteil an Feldgehölzen in der Agrarlandschaft erhöht werden. Dadurch werden Landnutzungssysteme etabliert, die sowohl einen ökologischen, als auch einen ökonomischen Nutzen am Betrieb bringen. Agroforststreifen leisten einen Beitrag zum Erreichen der LULUCF-Ziele, der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, sowie zur Anpassung an den Klimawandel und ermöglichen neue wirtschaftliche Möglichkeiten durch die Nutzung von Obst und Wertholz.

Änderung

Im Rahmen der Interventionen wird ab 2025 eine Prämie zur Unterstützung der Anlage 4 % nichtproduktiver Ackerflächen und an Acker angrenzende Agroforststreifen angeboten. Dazu werden konkrete Verpflichtungen (z.B. Betriebsmitteleinsatz) für die geförderten Flächen festgelegt und eine Definition für förderfähige Agroforststreifen implementiert, inkl. Negativliste für die wählbaren Baumarten um die Ausbreitung invasiver Pflanzenarten zu verhindern. Von einer Positivliste wird abgesehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass regional sinnvolle und wichtige Sorten nicht inkludiert sind. Dadurch wäre eine kontinuierliche Aktualisierung der Liste im Rahmen von Programmänderungen ggf. erforderlich und die Liste wäre sehr umfassend. Zudem wird ein Schwerpunkt auf eine entsprechende Beratung gelegt, die regionale Aspekte berücksichtigt.

In **Kapitel 2** und **3** ist insbesondere der Beitrag zu den spezifischen Zielen 4, 5 und 6 zu beschreiben, sowie die Aufnahme eines neuen Ergebnisindikators **R.17** für Agroforst. In **Kapitel 4** wird die Definition von Agroforst und Mehrnutzenhecken adaptiert.

Unter **Kapitel 5.1** wird eine zusätzliche Intervention mit zwei neuen Einheitsbeträgen erstellt. Das Prämienband der nichtproduktiven Flächen wurde auf 350 – 450 €/ha im Vergleich zur letzten Übermittlung angepasst. Zusätzlich erfolgt auch eine Anpassung bezugnehmender Abschnitte und damit eine Angleichung an die bereits im Plan enthaltenen Mehrnutzenhecken.

Unter Kapitel **5.3. 70-01 UBB / 70-02 Bio / 70-07 Erosionsschutz Acker / 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker / 70-16 Naturschutz / 70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung** sind Bestimmung zur Anrechenbarkeit von Agroforststreifen auf bestimmte inhaltliche Verpflichtungen geregelt.

Abschnitt 4

4.1.2.1.1 Elements of agroforestry systems in arable land

Als Agroforst-Elemente können bestockte Traditionelle Charakteristika, GLÖZ-Landschaftselemente, Flächen mit punktförmigen Landschaftselementen und an Ackerflächen angrenzende Mehrnutzenhecken und Agroforststreifen gelten.

4.1.2.4.7 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauergrünland“

„Dauergrünlandwertung [...]

- *Die Dauergrünlandwertung wird auf bestimmten Flächen, die im Rahmen der 1. und der 2. Säule mehr als 5 Jahre stillgelegt oder nicht Teil der Fruchtfolge waren, oder die in Interventionen mit Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen bzw. Verpflichtungen gemäß GLÖZ & oder einer Öko-Regelung einbezogen waren, gehemmt. Hemmung bedeutet, dass die Dauergrünlandwertung unterbrochen wird, solange der als Hemmung bewertete Umstand aufrecht ist. Nach Wegfall des betreffenden Umstandes wird die Dauergrünlandwertung am Unterbrechungszeitpunkt fortgesetzt.*

- *Als solche gelten:*

1) Grünbrachen im Rahmen von GLÖZ & der Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05),“

4.1.2.5 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“ im Allgemeinen

- *[Verschiebung von 4.1.8.5] Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 5 m bzw. maximal 20 m aufweisen. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen.*

- *Agroforststreifen sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2020 neu angelegte*

Elemente, die mit Gehölzen ohne Gehölze der Negativliste bestockt sind. Agroforststreifen müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 2 m bzw. maximal 10 m aufweisen und mit einer Dichte von mindestens 10 bis maximal 25 Bäumen pro 100 Laufmeter sowie einem maximalen Baumabstand von 15 m bepflanzt sein. Der Agroforststreifen darf keiner Spezialkultur gemäß Abschnitt 4.1.2.3 entsprechen. Die Pflanzung von Sträuchern zwischen den Bäumen ist zulässig.

• Negativliste: Fertile Paulownia (Paulownia tomentosa), Götterbaum (Ailanthus altissima), Essigbaum (Rhus typhina), Chinesischer Talgbaum (Triadica sebifera), Mesquitebaum (Prosopis juliflora), Seidiger Nadelbusch (Hakea sericea), Kreuzstrauch (Baccharis halimifolia), Sommerflieder (Buddleja davidii), Robinie (Robinia pseudoacacia), Eschenahorn (Acer negundo), Rotesche (Fraxinus pennsylvanica), Späte Traubenkirsche (Prunus serotina), Gew. Schneebeere (Symphoricarpos albus), Ölweiden (Elaeagnus).“

4.1.8.11. Verpflichtungsgründe für die Änderung – Mindestgröße des Betriebes - Zugangsvoraussetzung

„Für die Interventionen gemäß den Artikeln 70 und 72 GSP-VO gilt:

Zur Begründung einer Verpflichtung gemäß den Artikeln 70 und 72 GSP-VO muss der Betrieb im ersten Jahr der Teilnahme mindestens 0,5 ha Flächen im geschützten Anbau oder 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (inkl. Mehrnutzenhecken, Agroforststreifen und GLÖZ-Landschaftselemente) bewirtschaften.“

4.1.8.12. Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

„[...] Der Vertragszeitraum für die inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (im Folgenden: Förderungsverpflichtungen) einzuhalten sind, beträgt für folgende Interventionen grundsätzlich ein Kalenderjahr (einjährige Interventionen):

• Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (31-05)“

4.1.8.12. Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

Für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 GSP-VO gilt:

Der Vertragszeitraum für die inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (im Folgenden: Förderungsverpflichtungen) einzuhalten sind, beträgt für folgende Interventionen grundsätzlich ein Kalenderjahr (einjährige Interventionen):

· Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (31-05)

4.1.8.9. Förderfähigkeit von Flächen

„Für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70, 71 und 72 GSP-VO gilt:

Förderfähig sind nur Flächen auf denen folgende Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden (ausgen. Biodiversitätsflächen, Mehrnutzenhecken, nichtproduktive Ackerflächen, Agroforststreifen, Begrünte Abflusswege, Auswaschungsgefährdete Ackerflächen und Grünbrachen [...])

Auf aus der Produktion genommenen Flächen in den vorgenannten Nutzungsbereichen: ordnungsgemäße Anlage einer Gründecke (ausgenommen Selbstbegrünung bei nichtproduktiven Ackerflächen der Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ 31-05) und Häckseln oder Pflagemahd zumindest jedes 2. Jahr.“

31-05: Kapitel 5.1

70-01 UBB/70-02 BIO

Abschnitt 5 Auflagen angepasst aufgrund Unterstützung Agroforststreifen:

„Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab einer Ackerfläche von 10 ha. Zur Erreichung der 15 a können auch dem

Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente oder Agroforststreifen angerechnet werden. Diese angerechneten GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.“

Abschnitt 6 Baseline

„GLÖZ- 8 legt einen Mindestanteil von 4 % Bracheflächen [...]. (gilt bis inklusive Antragsjahr 2024)“

„In der Intervention wird die Anlage von mindestens 7% Biodiversitätsflächen [...] (gilt bis inklusive Antragsjahr 2024)“

70-07 Erosionsschutz Acker

Abschnitt 7

„Zusätzliche Erläuterungen

Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 ~~oder stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8~~ sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als Begrünte Abflusswege förderbar.“

70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker

Abschnitt 7

„Zusätzliche Erläuterungen

Auswaschungsgefährdete Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen ÖPUL-Intervention auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise (70-02). Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 ~~bzw. stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8~~ sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als auswaschungsgefährdete Ackerflächen förderbar.“

70-16 Naturschutz

Abschnitt 5

„Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen (K20) [...]. Eine Prämiengewährung ist auf den bis zum Antragsjahr 2024 geltenden Flächen gemäß GLÖZ 8 nicht möglich.“

70-16 Naturschutz/ 70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Abschnitt 7

„Zusätzliche Erläuterungen

Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 ~~bzw. stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8~~ sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Intervention nicht förderbar.“

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit der Anlage von nichtproduktiven Ackerflächen, wird ein wichtiger Beitrag hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Ackerflächen geleistet, da sie einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Neben den Vorteilen für die Biodiversität sind auch zahlreiche weitere positive Effekte zu erwarten. So wirkt sich die Anlage solcher Flächen günstig auf die Vermeidung von Erosion aus und die Gefahr von Nährstoffauswaschungen durch den ganzjährigen Bewuchs ist vermindert.

Vor allem mehrjährig nichtproduktive Flächen können sich auch positiv auf den Humusgehalt im Boden auswirken. Abgestorbene Pflanzenstängel bieten wichtige Nistmöglichkeiten für Wildbienen und andere (Bestäuber)insekten. In Abhängigkeit vom Pflanzenbestand auf den nichtproduktiven Flächen ist auch

eine stickstofffixierende Wirkung im Boden möglich. Die Einschränkung von Pflanz- und Düngemittel, trägt zusätzlich zum allgemeinen Ziel der Reduktion solcher Mittel bei.

Laut HBLFA Raumberg-Gumpenstein haben Agroforststreifen ebenso wie Hecken auf Ackerflächen das Potenzial, positive Beiträge für ein günstiges Kleinklima zu leisten, sie können mittelfristig als Kohlenstoffsenke fungieren und zusätzliche Vorteile im Erosionsschutz sowie für die Förderung der Biodiversität bieten. Agroforststreifen stehen in Synergie zu den Hauptkulturen, sie können die Böden potenziell vor Wind und Austrocknung schützen, die Verdunstung vermindern, die Taubildung erhöhen und Temperaturextreme abmildern sowie positive Effekte hinsichtlich der Schädlingsregulation benachbarter Kulturpflanzen erbringen. Eine höhere Ertragsstabilität im Anbau leistet indirekt einen Klimaschutzbeitrag, da etwaige Produktionseinbußen extern bereitgestellt werden müssten, obwohl der bereits erfolgte Betriebsmitteleinsatz auf der Fläche dennoch zu Treibhausgasemissionen geführt hat. Die Pflanzung und Betreuung von Hecken und Agroforststreifen kann überdies ober- und unterirdisch Kohlenstoff binden (einmalige Kohlenstoffsenke) und einen positiven Klimaschutzbeitrag liefern.

Laut Einschätzung des Umweltbundesamtes kann durch die Anlage von Agroforststreifen die C-Speicherung auf landwirtschaftlichen Flächen, einerseits durch neue Gehölzbestände und andererseits durch erhöhte Humusbildung im Boden, erhöht werden. Die Senkenleistung der im ÖPUL geförderten Flächen könnte zukünftig mit spezifischen Methoden in der THG-Inventur berücksichtigt werden

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Mit der Förderung von Agroforststreifen wird der Ergebnisindikator R.17 zur Förderung von Agroforstflächen für die Intervention 31-05 programmiert. Aufgrund des voraussichtlich geringen Flächenausmaßes, ist die Auswirkung auf die Indikatoren R.12, R.14, R.19, R.21 und R.34 untergeordnet, aber mit zusätzlichen erwarteten Flächen für R.34, da die nichtproduktiven Ackerflächen nur in dieser Intervention förderbar.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Mehrbedarf rund 4 Mio. Euro/Jahr

73) Kapitel 5.3, 70-01 UBB und 70-02 Biologische Wirtschaftsweise Änderungen aufgrund Wegfall der 4% Bracheverpflichtung in GLÖZ 8 und damit verbundene, geänderte Baseline sowie Anpassung zum Zusammenspiel mit der neuen Intervention 31-05.

Gründe für die Änderung

Aufgrund der geänderten Baseline hinsichtlich der verpflichtenden Anlage von mind. 4% GLÖZ 8-Brachen ändert sich die Kalkulation der betrieblich kalkulierten Acker-Prämien in 70-01 und 70-02. Bisher wurden in der Acker-Prämie nur die über die mind. 4% GLÖZ-Brachen hinausgehenden Biodiversitätsflächen gefördert, welche ab 2025 jedoch aufgrund des Wegfalls der GLÖZ 8-Brache ebenso gefördert werden können.

Aus diesem Grund wird ab 2025 eine Prämienerrhöhung wie folgt vorgenommen:

70-01: UBB-Acker-Basisprämie wird von 75,60 Euro/ha (nach Umsetzung 8% Prämienerrhöhung Impulsprogramm) auf 85 Euro/ha erhöht (+8,6 Euro/ha)

70-02: BIO-Acker-Basisprämie wird von 221,40 Euro/ha (nach Umsetzung 8% Prämienerrhöhung Impulsprogramm) auf 235 Euro/ha (+13,6 Euro/ha)

Im GSP-Dokument werden aufgrund der Änderungen auch noch inhaltliche Anpassungen hinsichtlich der

geänderten Baseline, der geänderten Kalkulation sowie in Bezug auf Verweis auf GLÖZ 8 – Brachen angepasst (siehe auch Angaben bei 31-05 (NEU) Öko-Regelung).

70-01 UBB

Abschnitt 7

„• 75,6 EUR/ha im Antragsjahr 2024, 85,0 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)“

70-02 Bio

Abschnitt 7

„• 221,4 EUR/ha im Antragsjahr 2024, 235,0 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)“

Anpassung der Einheitsbeträge in **Abschnitt 13**.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Aufgrund des Wegfalls der verpflichtenden 4% GLÖZ 8 – Brachen auf Acker sinkt – bei gleichbleibender Prämie - die Attraktivität der Teilnahme an den Interventionen 70-01 und 70-02 in Zuge dessen die Anlage von mind. 7% Biodiversitätsflächen gefordert ist.

Um die Attraktivität beizubehalten wird die Prämie in den beiden Interventionen entsprechend erhöht um eine Abgeltung für die reduzierte Baseline zu gewährleisten und damit die Ertragsdifferenz für die Anlage von 7% Biodiversitätsflächen in Bezug auf die neue Baseline anzupassen..

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Änderung auf Ziele und Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Änderung. Die zusätzlich benötigten Mittel können aus noch freien Mitteln (aufgrund Teilnahme unter den Zielwerten) der Interventionen bedeckt werden.

Anhörung des Begleitausschusses (Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115)

Datum

06.06.2024

Stellungnahme des Begleitausschusses

Schriftliches Umlaufverfahren zur Änderung nach Artikel 119(9) von 27.11.2023 bis 11.12.2023. Der Begleitausschuss nimmt den Vorschlag einstimmig zustimmend zur Kenntnis. Der Begleitausschuss nahm zur vorliegenden Planänderung in seiner 3. Sitzung am 6. und 7. Juni 2024 in Bregenz wie folgt Stellung: Der Begleitausschuss GSP 23–27 erachtet den GAP-Strategieplan als wichtiges Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Räume in Österreich. Zur Sicherstellung einer möglichst vollständigen Zielerreichung und um auf sich ändernde Rahmenbedingungen und Bedürfnisse bestmöglich eingehen zu können, besteht die Möglichkeit, den Strategieplan im Bedarfsfall entsprechend anzupassen. Vonseiten der Verwaltungsbehörde wurde dem Begleitausschuss dahingehend der Vorschlag für die zweite Änderung des GAP-Strategieplans zur Stellungnahme vorgelegt. Inhaltlich betrifft die Änderung die Aufnahme des im Dezember 2023 notifizierten Impulsprogramms Landwirtschaft, Anpassungen bei den Sektorinterventionen Obst und Gemüse, Imkerei und Wein sowie der Interventionen der ländlichen Entwicklung. Bei Letzteren sind insbesondere die Weiterentwicklung und der Ausbau des Agrarumweltprogramms ÖPUL sowie die erhöhten Obergrenzen für Investitionen in besonders tierfreundlichen Stallbau hervorzuheben. Der Begleitausschuss nimmt diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis. Der Vorschlag wird vom

Begleitausschuss GSP 23–27 unterstützt, wobei zusammenfassend insbesondere folgende Punkte in die Diskussion eingebracht wurden: - Positive Sichtweise betreffend zusätzlicher Mittel in tierfreundlichen Stallbau; - Positive Einschätzung zur Unterstützung des Ausbaus der biologischen Landwirtschaft; - Kritische Stimmen zur Absenkung der Umweltstandards in den EU-Rechtsgrundlagen; Anerkennung für die Bemühungen im österreichischen GAP-Strategieplan, negative Auswirkungen davon möglichst gering zu halten. Der Begleitausschuss nimmt den Vorschlag mit drei Gegenstimmen zustimmend zur Kenntnis

1 Erklärung zur Strategie

Der GAP-Strategieplan (GSP) ist das zentrale Instrument für die Weiterentwicklung der österreichischen Landwirtschaft und von enormer Bedeutung für den ländlichen Raum. Er zielt auf die nachhaltige **Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe** und die Sicherung der **Ernährung der Bevölkerung** ab, bei gleichzeitig wesentlich **erhöhter Ambition hinsichtlich Ressourcen- und Klimaschutz**. Durch Investitionen, Wissenstransfer und Innovation trägt er substantiell zur Verbesserung der **Vitalität und Lebensqualität in ländlichen Gebieten** bei. Gemeinsam mit anderen Instrumenten wird der GSP wesentliche Beiträge zur **Erreichung der Green Deal-Ziele** leisten.

Einschließlich der nationalen Kofinanzierung werden über **60% der finanziellen Mittel** für die **ländliche Entwicklung** eingesetzt. Es erfolgt **kein Mitteltransfer** zwischen den Säulen.

Bei der **Einkommensstützung** für landwirtschaftliche Betriebe fokussiert Österreich auf die **entkoppelten Direktzahlungen**. Für die gekoppelte Einkommensstützung werden lediglich 2,66% der Mittel eingesetzt und damit ausschließlich der **Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen** unterstützt. In Kombination mit zielgerichteten Interventionen der 2. Säule wird eine **flächendeckende Beweidung** dieser sensiblen **alpinen Ökosysteme** gewährleistet. Die Sicherstellung der **Bewirtschaftung der benachteiligten Gebiete** ist ein wesentliches Ziel des GSP.

Mit der **Umverteilungszahlung und der Kappung** wird die Empfehlung 1 der EU-Kommission (EK) umgesetzt und die **Rentabilität von Klein- und Bergbauern** in benachteiligten Gebieten gestärkt. In Summe werden damit 10% der Direktzahlungen auf die ersten 40 ha von Betrieben umverteilt, wobei die zusätzliche Prämie für die ersten 20 ha doppelt so hoch sein wird wie für jene zwischen 20 und 40 ha. Die **Kappung** wird bei 100.000 EUR Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit wirksam. Eine Anrechnung der Lohnkosten ist möglich. Auch wenn Österreich bereits eine ausgewogene Verteilung der Direktzahlungen aufweist (20 % der Betriebe erhalten 55 % der Direktzahlungen, im Vergleich zu über 80% im EU-Durchschnitt), wird damit zu einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen beigetragen.

Die **Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe an Marktgegebenheiten** und die **Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit** wird mit vielfältigen Interventionen vorangetrieben. Dabei wird sowohl auf die **Erhöhung der betrieblichen Produktivität** als auch die Sicherung und **Schaffung von Beschäftigung** abgezielt. Mehr als ein Viertel der Betriebe werden im Umsetzungszeitraum geförderte Investitionen vornehmen. Insgesamt steht die Verbesserung der **Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung**, die **Forcierung von Qualitätsproduktion und Innovationen** in der Landwirtschaft sowie die Erhöhung des **Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette** im Vordergrund. Betriebe sollen auch darin unterstützt werden, **in höherpreisige Märkte zu gelangen**. Erzeugerorganisationen sollen in ihrer Wirkung unterstützt werden: die Planung sieht Verbesserungsmöglichkeiten für 70% der landwirtschaftlichen Betriebe vor, wie die Teilnahme an **Erzeugerorganisationen, Qualitätsregelungen** oder die Unterstützung für kurze und **lokale Lieferketten**. Diese Interventionen stehen im Einklang mit den EK-Empfehlungen 2 und 3 und unterstützen einen krisenfesten und diversifizierten Agrarsektor.

Die im Rahmen der Konditionalität **weiterentwickelten Grundanforderungen steigern den Nutzen für Umwelt und Klima beträchtlich**. Hervorzuheben sind die Erweiterung der Verpflichtungen zum **Erhalt von Dauergrünland** (GLÖZ 1), zum Schutz kohlenstoffreicher **Feucht- und Torfflächen** (GLÖZ 2), zum **Boden- und Erosionsschutz** (GLÖZ 5) sowie betreffend **Anbaudiversifizierung und Fruchtfolge**.

Ausgehend von einem ausgesprochen hohen Niveau werden mit dem GSP die **Umwelt- und Klimaleistungen** der GAP **weiter ausgebaut**. **58,5%** der Mittel der in Österreich finanziell hoch dotierten 2. Säule (ELER) werden **für umwelt- und klimabezogene Ziele** gemäß Artikel 93 eingesetzt. Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Reduktion des Anteils der **Öko-Regelungen** werden nur teilweise in Anspruch genommen (**15% der Direktzahlungen als Öko-Regelungen**). Dabei wird mit der

Anlage von Zwischenfrüchten auf Ackerflächen ein wesentlicher Beitrag zum Humusaufbau bzw. -erhalt geleistet. Mit dem System Immergrün wird eine **ganzjährige Bodenbedeckung** auf zumindest 85% der Ackerfläche eines Betriebs umgesetzt und die Begrünung aller Fahrgassen der **Wein-, Obst- und Hopfenflächen** (als Öko-Regelung bis inklusive Antragsjahr 2024) reduziert maßgeblich den Bodenabtrag sowie folglich den Nährstoffeintrag in Oberflächengewässer. Zudem wird eine tierwohlfördernde und ressourcenschonende Grünlandbewirtschaftung durch **Weidehaltung forciert** und ab dem Antragsjahr 2025 eine Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ umgesetzt.

Die Bedarfsanalyse hat die Notwendigkeit der Stärkung einer **biodiversitätsfördernden Landwirtschaft** eindeutig aufgezeigt. Daher soll die Agro-Biodiversität künftig noch stärker unterstützt werden (EK-Empfehlung 9). Mit dem ÖPUL ist geplant, möglichst **flächendeckend Biodiversitätsleistungen** zu erbringen. **Artenreiche Landwirtschaftsflächen** werden durch Interventionen wie **Naturschutz**, Mahd von **Bergmähdern** oder **ergebnisorientierte Bewirtschaftung** spezifisch gefördert. Darüber hinaus wird die **Anlage, Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen** wie (Obst-)bäume, Büsche, Blühflächen und Bienenweiden unterstützt. Der Anteil **verpflichtend anzulegender Biodiversitätsflächen** im Grünland und Acker wird im Rahmen der Basis-Interventionen **deutlich von 5 auf 7% erhöht**. Durch die vielfältigen Angebote an Agrarumweltmaßnahmen kann von einer **signifikanten Steigerung der „naturnahen landwirtschaftlichen Flächen“** und der **Erreichung des 10% Zieles aus dem Green Deal** ausgegangen werden. Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Arten und Lebensräumen in **Natura 2000-Gebieten** werden deutlich ausgeweitet.

Als Antwort auf die **Klimaherausforderungen** ist geplant, dass **auf rund 60% der Fläche** und **bei rund 30% der gehaltenen Großvieheinheiten klimawirksame Emissionen reduziert** bzw. CO₂ gespeichert werden. Gleichzeitig sind etwa **6.300 Investitionsprojekte** zur Erbringung von Umwelt- und Klimaleistungen in ländlichen Gebieten vorgesehen (EK-Empfehlungen 5 und 6). Der Ausbau der **Bioökonomie** wird forciert, insbesondere die Steigerung der **Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie**.

Der GSP unterstützt die Ziele und Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans die nachhaltige **Verwendung von Pestiziden 2022 – 2026**, der sich in Ausarbeitung befindet und sich auch an den ambitionierten Zielsetzungen der EU-Strategien „Biodiversität“ und „Vom Hof auf den Tisch“ orientieren wird (EK-Empfehlung 11).

Die **biologische Produktion** soll durch die Interventionen des GSP und den dafür erhöhten Finanzmitteln – ausgehend von einem sehr hohen Niveau – um **20% auf einen Anteil von mindestens 30% steigen**. Bis 2030 soll sich ihr Anteil weiter erhöhen.

Der GSP unterstützt eine **nachhaltige Waldbewirtschaftung**, indem die Biodiversität und die Anpassung der Wälder an die sich ändernden klimatischen Bedingungen gefördert sowie forstschutztechnische Maßnahmen und der Schutz vor Naturgefahren unterstützt werden (EK-Empfehlung 8) und wirkt komplementär mit umfangreichen national finanzierten Instrumenten.

Vielfältige Investitionen stärken die **Infrastrukturen und Dienstleistungen im ländlichen Raum** und wirken der Überalterung und Entvölkerung entgegen. Durch Zusammenarbeit und die Unterstützung ländlicher Innovationssysteme werden Landwirtschaft und KMUs gestärkt. Ein Fokus wird auf **touristische Infrastruktur** und das **Attraktiveren von Ortskernen** gelegt. **Soziale Dienstleistungen** sind weiterhin vorgesehen, wobei Einrichtungen für die **Kinderbetreuung** im Vordergrund stehen (EK-Empfehlung 10). Leader wird um 20% auf 210 Mio. EUR ausgebaut und 80% der ländlichen Bevölkerung zugutekommen.

Für eine zielgerichtete Umsetzung des GSP ist das Know-how bei den beteiligten Akteurinnen und Akteuren ebenso essenziell wie das Bewusstsein bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Daher sieht

der GSP ein möglichst **flächendeckendes Angebot für Wissenstransfer und Beratung** vor, vor allem in Bezug auf standortangepasster Ressourcennutzung, Biodiversität, Klimaschutz und Digitalisierung. Die **Stärkung des AKIS** entspricht den EK-Empfehlungen 12 und 13. Der **Breitbandausbau** ist wesentlich für die Zukunft der ländlichen Gebiete und wird über den Aufbau- und Resilienzplan Österreichs unterstützt.

2 Bewertung der Bedarfe und der Interventionsstrategie, einschließlich Plan mit Zielwerten und Kontextindikatoren

2.1 Bewertung der Bedürfnisse und Interventionsstrategie

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja	X									
B02	Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietspezifischen Benachteiligungen	Hoch	Ja	X									
B03	Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	Mittel	Ja	X									
B04	Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko	Mittel	Ja	X									
B05	Verbesserung der Resilienz der Produktionssektoren zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit	Mittel	Ja	X									
B06	Sicherung und Schaffung von außerlandwirtschaftlichem Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben	Mittel	Ja	X									
B07	Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe	Hoch	Ja		X								
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja		X								
B09	Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion	Hoch	Ja		X								
B10	Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe	Hoch	Ja			X							
B11	Erhöhung der Produktdifferenzierung	Hoch	Ja			X							
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja				X						
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja				X						
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja				X						
B15	Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz	Hoch	Ja				X						

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
	und Landnutzung												
B16	Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz zur THG-Reduktion und Ressourcennutzung	Hoch	Ja				X						
B17	Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung	Hoch	Ja				X						
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja					X					
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja					X					
B20	Quantitative Erhaltung des Bodens als Produktionsgrundlage	Hoch	Ja					X					
B21	Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft	Hoch	Ja					X					
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja						X				
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja						X				
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja						X				
B25	Forcierung der Berücksichtigung gebietspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele	Mittel	Ja						X				
B26	Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität	Mittel	Teilweise						X				
B27	Unterstützung der inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme, Erleichterung der Betriebsgründung	Mittel	Ja							X			
B28	Verbesserung von Präventivmaßnahmen und Funktionssicherung von Wäldern zum Schutz vor Naturgefahren	Hoch	Ja								X		
B29	Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Ortskerne	Hoch	Ja								X		
B30	Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten	Mittel	Ja								X		

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
B31	Sicherstellung und Ausbau ländlicher Verkehrsinfrastruktur und klimaschonender Mobilitätslösungen	Mittel	Ja								X		
B32	Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten	Mittel	Nein								X		
B33	Stärkung der Gleichstellung, Vereinbarkeit, gesellschaftlicher polit. Teilnahme und sozialer Vielfalt	Hoch	Ja								X		
B34	Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur und Verbesserung der Infrastruktur im Tourismus	Mittel	Ja								X		
B35	Verbesserte stoffliche Biomassenutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz	Hoch	Ja								X		
B36	Verbesserung von Infrastruktur, Ressourcenverfügbarkeit, Diversifizierung in der Waldwirtschaft	Hoch	Ja								X		
B37	Verbesserung des Tierwohls	Hoch	Ja									X	
B38	Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit	Hoch	Ja									X	
B39	Bewusstseinsbildung hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit	Mittel	Ja									X	
B40	Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots für Weiterbildung und Beratung	Mittel	Ja										X
B41	Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen	Mittel	Ja										X
B42	Steigerung des Anteils höherer Berufsabschlüsse bei den Betriebsführerinnen bzw. Betriebsführern	Mittel	Ja										X
B43	Stärkere Einbeziehung der Praxis und Beratung in die Forschung und Aufbereitung der Ergebnisse	Mittel	Ja										X
B44	Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und KMU	Hoch	Ja										X
B45	Verbesserung des Wissens und zu effizienter Ressourcennutzung, Biodiversität und Klimawandel	Hoch	Ja										X

B01 - Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen

Ausgangslage:

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Jahresarbeitseinheit (JAE) liegen deutlich unterhalb der Einkünfte in der gesamten Wirtschaft (siehe Abbildung 1). Eine JAE entspricht der von einer Vollzeitkraft in einem landwirtschaftlichen Betrieb geleisteten Arbeit. Dabei werden 1.800 Stunden (225 Werktage bei 8 Arbeitsstunden/Tag) unterstellt. Gemäß dem Kontextindikator C.25 liegt der Anteil landwirtschaftlicher Einkommen in Österreich in den Jahren 2010 bis 2019 im Durchschnitt nur bei 46,4 % der Einkommen aus der gesamten Wirtschaft.

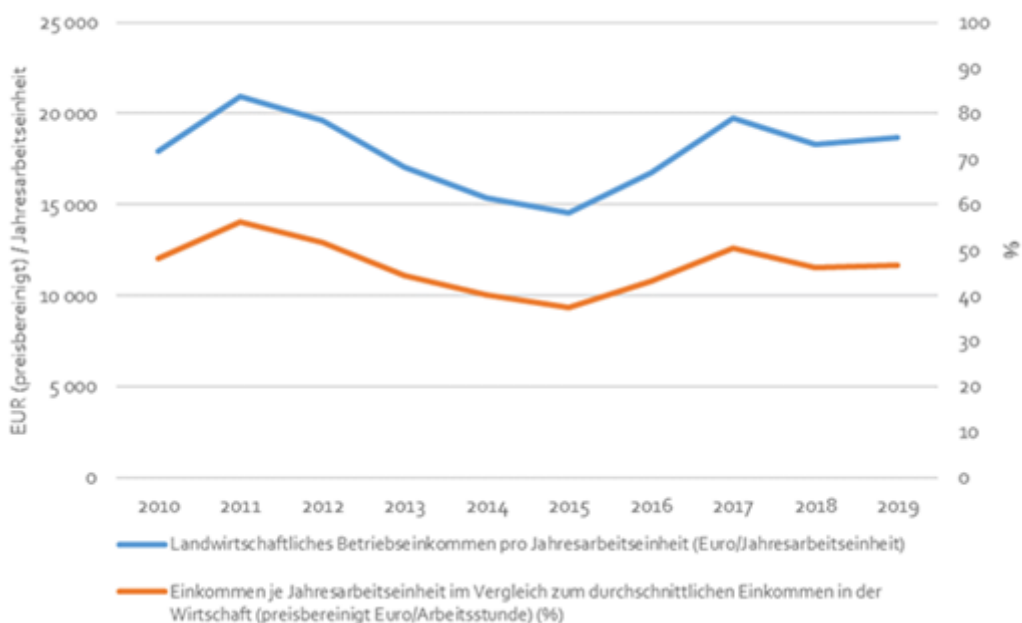
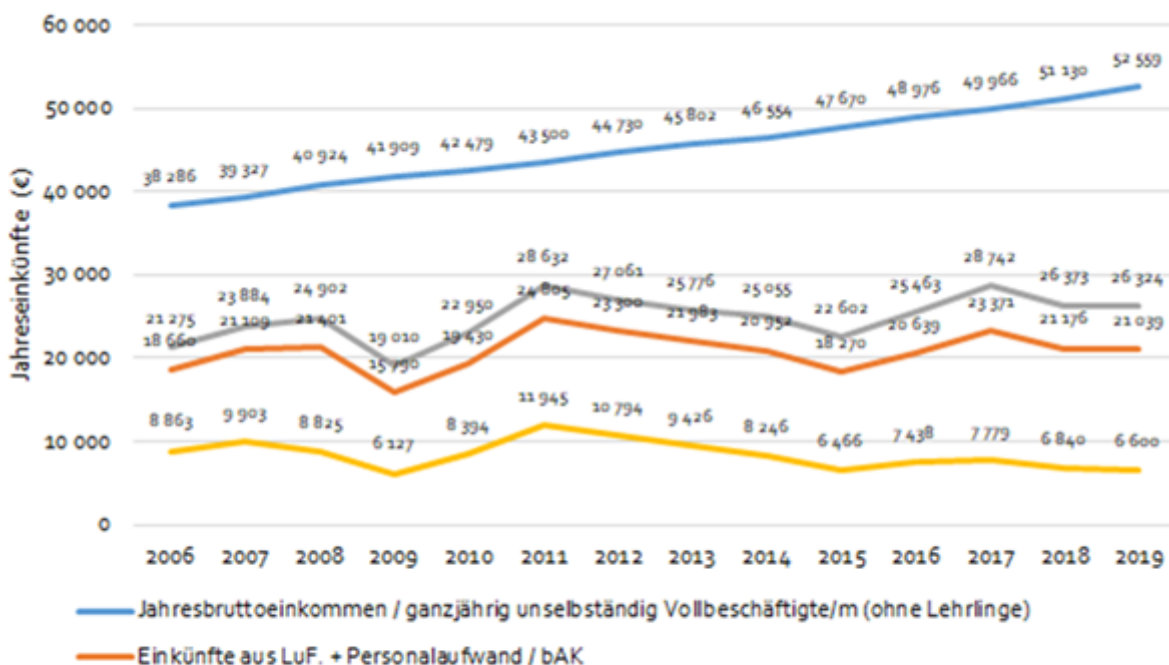


Abbildung 1: Kontextindikator C.25: errechnetes landwirtschaftliches Betriebseinkommen / Jahresarbeitseinheit im Vergleich zum Einkommen aus der gesamten Wirtschaft von 2010 bis 2019

Quelle: BML- Eigene Darstellung nach Eurostat - National Accounts and Economic Accounts for Agriculture, 2021

Während die Jahresbruttoeinkommen unselbstständig Beschäftigter im Durchschnitt von 2006 bis 2019 kontinuierlich angestiegen sind, ist die Entwicklung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft starken Schwankungen unterworfen (siehe Abbildung 2).



B02 - Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen

Ausgangslage:

In Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen lagen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft selbst unter Berücksichtigung der bisher gewährten öffentlichen Zahlungen seit 2010 über alle Betriebsformen im Durchschnitt rund 11.000 € unter den Einkünften von Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete.

Zusätzlich zeigen sich deutliche Unterschiede in den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft je nach Ausmaß der Benachteiligung. Ein wesentlicher Faktor ist die geringere Betriebsgröße im benachteiligten Gebiet, da die Bewirtschaftung in diesen Gebieten mehr Arbeitszeit beansprucht bzw. nur mit leistungsschwächeren Bergbauern-Spezialmaschinen erfolgt. Der Unterschied wird umso größer, umso höher die Benachteiligung ist.

Zusätzliche Auflagen, die durch gesetzliche Verpflichtungen oder zwingende Vorgaben bei Natura 2000-Managementplänen oder der Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (2000/60/EG) entstehen, sorgen für gebietsspezifische Benachteiligungen. Durch die Einhaltung dieser Auflagen entstehen den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben Mindererlöse beziehungsweise Mehrkosten.

Zielzustand:

Ziel ist die Angleichung der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen der Betriebe mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen an die land- und forstwirtschaftlichen Einkommen der Betriebe ohne naturbedingter oder gebietsspezifischer Benachteiligung. Damit soll zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden Bewirtschaftung und zum Erhalt dieser Betriebe auch in benachteiligten Gebieten beigetragen werden.

B03 - Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

Ausgangslage:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Österreich laut INVEKOS hat von 2004 (2,87 Mio. ha) bis 2020 (2,57 Mio. ha) um rund 10 % abgenommen. Die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe ist von 2004 (149.086) bis 2020 (109.392) um 27 % zurückgegangen. Die Bewirtschaftung der durch die Betriebsaufgabe frei gewordenen Flächen wurde großteils durch die weiter bestehenden Betriebe übernommen. So betrug die durchschnittliche Betriebsgröße 2004 ca. 19,2 ha und steigerte sich bis 2020 auf 23,5 ha (+22 %).

Zielzustand:

Ziel ist die Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung für den Erhalt der natürlichen Produktionsgrundlagen und Kulturlandschaften.

B04 - Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko

Ausgangslage:

Im Vergleich zu anderen Produktgruppen ist in Österreich der Selbstversorgungsgrad von Obst (27-59 %) und Gemüse (54-63 %) zwischen 2014 und 2020 eher gering. Der Obst- und Gemüsesektor ist - auch mit Blick in die Zukunft - einer Reihe von potentiell schädlichen Ereignissen ausgesetzt. Darunter fallen z.B. Pflanzenkrankheiten, der Befall durch Schädlinge sowie Extremwetterereignisse. Besonders im Hinblick auf den Klimawandel muss in Zukunft mit massiven Schäden aufgrund von Hagel, Frost, Sturm, Starkregen, Dürren sowie Bränden gerechnet werden. Hinzu kommen allfällige Marktverwerfungen. Aufgrund dieser Ereignisse und der Deregulierung der Märkte ist davon auszugehen, dass die Volatilität der Märkte und Preise weiter ansteigen und die landwirtschaftlichen Einkommen – auch unter dem Aspekt der zunehmenden Spezialisierung – größeren Schwankungen unterworfen sein werden. Mit den bisherigen, über Jahrzehnte aufgebauten, nationalen Maßnahmen auf Basis staatlicher Beihilfen konnte und kann bereits ein hoher Abdeckungsgrad hinsichtlich der Absicherung gegen Ertragsrisiken erreicht werden. Die Sektorinterventionen sollen diese Maßnahmen nun gezielt ergänzen.

Zielzustand:

Ziel ist es, Risiken abzufedern und die Betriebsleiterinnen und -leiter für die zunehmende Bedeutung der Risikobewertung und des Risikomanagements in der Land- und Forstwirtschaft stärker zu sensibilisieren und so insgesamt die Resilienz bezüglich Produktions- und Marktrisiko zu stärken.

B05 - Verbesserung der Resilienz der Produktionssektoren zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit

Ausgangslage:

Solange der grenzüberschreitende Waren- und Personenverkehr aufrechterhalten werden kann, ist die Versorgungslage mit Lebensmitteln (Ernährungssicherheit) aus europäischer und regionaler Erzeugung im Binnenmarkt und durch Handel mit Drittstaaten grundsätzlich als ausreichend und sicher anzusehen. Die Erfahrungen aus den Komplikationen bei Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise haben jedoch gezeigt, dass es notwendig ist, auf mögliche und wahrscheinliche Herausforderungen in verschiedenen Krisenfällen vorbereitet zu sein.

Die langfristige Sicherung der Bodenverfügbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion ebenso wie die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Betriebsmitteln, Arbeitskräften und Energieversorgung muss gewährleistet werden. Die Wahrscheinlichkeit von Störungen der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln – insbesondere großflächig und kurzfristig – bedarf ausreichender Vorbereitung, wie z. B. im Rahmen des staatlichen Katastrophen- und Krisenmanagements (SKKM).

Zielzustand:

Ziel ist die Verbesserung der Resilienz aller Sektoren der Lebensmittelproduktion entlang der Wertschöpfungskette zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit insbesondere auch in nationalen und internationalen Krisensituationen.

B06 - Sicherung und Schaffung von außerlandwirtschaftlichem Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben

Ausgangslage:

Der Anteil außerbetrieblicher Einkünfte am Erwerbseinkommen landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich betrug im Durchschnitt in den letzten Jahren rund 40 %. 2016 wurden 36 % der Betriebe im Haupterwerb und 55 % im Nebenerwerb geführt (9 % Personengemeinschaften). Durch diesen hohen Anteil an Nebenerwerb in der Landwirtschaft können Einkommensschwankungen durch die betriebsunabhängigen Einkommensquellen besser ausgeglichen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere eher kleinstrukturierte bäuerliche Familienbetriebe, können durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unter Heranziehung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen generieren. Der Schwerpunkt liegt in Österreich dabei beim ländlichen Tourismus mit Bezug zur Landwirtschaft (z.B. Urlaub am Bauernhof) und bei der Be- und Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (z.B. im Hofladen). Weitere wichtige Diversifizierungsaktivitäten sind z.B. das Betreiben von Buschenschank/Heurigen, Erzeugung von Erneuerbarer Energie oder auch die soziale Landwirtschaft (z.B. Green Care). Neben zusätzlicher Krisenfestigkeit durch verschiedene Einkommensstandbeine werden Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze für Frauen und Männer, oft auch für anders qualifizierte Familienmitglieder geschaffen.

Zielzustand:

Ziel ist die Sicherung und Erleichterung der Betriebsdiversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten am Betrieb ebenso wie die Einkommensdiversifizierung durch Ausbau der Wertschöpfungstiefe.

B07 - Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe

Ausgangslage:

Die durchschnittliche Produktivität (Gesamtfaktorproduktivität, vor allem aber Arbeitsproduktivität) in Österreich liegt unabhängig von der absoluten Betriebsgröße relativ weit hinter vergleichbaren Regionen in der EU zurück. Wichtige Faktoren zur Erhöhung der Produktivität sind technischer Fortschritt (u. a. auch in der Pflanzen- und Tierzucht) und ausreichende Finanzierung für den für Innovationen notwendigen Kapitaleinsatz. Der Anteil an Bruttoanlageinvestitionen ist in Österreich vergleichsweise hoch. Dies spiegelt sich teilweise auch im hohen Abschreibungsanteil für bewegliches Anlagevermögen wider.

Darüber hinaus streuen die Leistungen und Kosten extrem innerhalb der österreichischen Betriebe. Die österreichische Landwirtschaft produziert im internationalen Vergleich mit zu hohen Kosten, was sich auf die Produktivität auswirkt. Dies resultiert insbesondere aus natürlichen Standortnachteilen sowie kleineren Betriebsstrukturen (und aus höheren Arbeitskosten und höheren Kosten für Maschinen und Gebäude). Teilweise sind durch die topographischen Umstände (z.B. in Berggebieten) auch Produktivitätsnachteile und Grenzen des betriebsindividuellen Wachstums bedingt, die aufgrund des Ziels der Aufrechterhaltung der flächendeckenden Bewirtschaftung und der daraus resultierenden Effizienznachteile in Kauf genommen werden (müssen). Auch die im internationalen Vergleich hohen Sozial-, Umwelt und Tierhaltungsstandards wirken sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit aus. Es besteht hier Potenzial zur Steigerung der Effizienz sowie zur Kostendegression durch verstärkte Zusammenarbeit.

Wie durch vergleichende betriebliche Auswertungen nachgewiesen wurde hat das Betriebsmanagement den größten Einfluss auf die Produktivität, Einkommen und Wettbewerbsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben.

Zielzustand:

Ziel ist die Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe auf allen Ebenen in einem nachhaltigen Rahmen, wobei auf die spezifischen Rahmenbedingungen und Anforderungen hinsichtlich Betriebsstruktur, Umweltbedingungen und –anliegen sowie die natürlichen Gegebenheiten und Tierwohl Rücksicht zu nehmen ist. Bessere Produktionstechnik und gemeinschaftliche sowie überbetriebliche Auslastung können die Kosten der österreichischen Betriebe markant senken. Dabei können auch Betriebskooperationen, gemeinsame Maschinennutzung zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung eine Rolle spielen.

Ebenso tragen Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen wesentlich zur Steigerung der Produktivität und der Lebensqualität auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei. Auf diese wird beim Querschnittsziel 10 näher eingegangen.

B08 - Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Ausgangslage:

Die Lebensmittelwirtschaft, im Besonderen der Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist das wesentliche Bindeglied zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion auf der einen und der weiteren Distribution der Erzeugnisse hin zu Konsumentinnen und Konsumenten, sowie auch der volkswirtschaftlich bedeutenden Exporte auf der anderen Seite. In diesem Bereich konnten in den letzten Jahren bedeutende Erfolge erzielt werden, nicht zuletzt durch die Unterstützung aus den Vorprogrammen. Dennoch zeigen die Daten in manchen Sektoren eine Struktur, die mit einer strategischen Ausrichtung und Unterstützung für eine weitere Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit – auch mit den entsprechenden positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Urproduktion und die vor allem in den KMU zu schaffenden Beschäftigungsmöglichkeiten – weiterhin eine Entwicklungsperspektive in Aussicht gestellt werden kann. Dabei sind insbesondere auch die Innovationskraft der beteiligten Unternehmen und die Verbesserung der Kooperationen zu berücksichtigen.

Die in anderen Zielen beschriebenen Bedarfe in Hinblick auf Nachhaltigkeit, Tierwohl, Energie- und Klimawirkungen sind dabei mit zu berücksichtigen.

Der Verarbeitungs- und Vermarktungssektor ist außerdem wichtiger Partner in der Ausrichtung auf Produkte mit hoher Wertschöpfung, Gütesiegel sowie Qualitäts- und Herkunftssicherung.

Zielzustand:

Ziel ist die Schaffung effizienter Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die Sicherung des Absatzes und der Wertschöpfung für die landwirtschaftliche Erzeugung. Die Potenziale der österreichischen Land- und Ernährungswirtschaft sollten durch horizontale und vertikale Kooperationen besser genutzt werden. Der Fokus liegt auf Qualitätsprodukten mit überdurchschnittlicher Wertschöpfung und kurzen Versorgungsketten.

B09 - Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion**Ausgangslage:**

Eine Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und der Universität für Bodenkultur Wien (siehe SWOT-Kapitel 4.1.3.1) zeigt, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die neue Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse einführen, unter anderem aufgrund niedriger Risikobereitschaft relativ gering ist. Dies ist bedingt durch eine eher traditionswahrende Grundeinstellung (langfristig orientiert) wie auch durch die kleine Agrarstruktur, in der kaum Skaleneffekte möglich sind. Dabei ist der Innovationsbegriff nicht ausschließlich technisch-produktiv zu sehen und umfasst beispielsweise auch Produktentwicklungen, Produktionstechniken, Vermarktungsstrategien und die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe. Diversifizierte Betriebe scheinen auch eher bereit für die Annahme von Innovationen zu sein.

Gründe für mangelnde Innovationsbereitschaft können weiters in fehlender Transmission von Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung (außerhalb der von Lieferanten von Betriebsmitteln und Produktionsfaktoren bedingten Informationen), geringem Wissen über das Innovationssystem, geringer Betriebsgröße und damit verbundener unzureichender finanzieller Ausstattung und in mangelnder Kooperationsbereitschaft liegen. Scheitern als Teil einer Innovationskultur ist bisher wenig akzeptiert.

Zielzustand:

Ziel ist die Steigerung der Innovationsbereitschaft und die Bereitschaft zur Annahme und ggf. Weiterentwicklung von neuen Technologien, Prozessen, Methoden und Geschäftsmodellen einschließlich Nutzung der sich durch die Digitalisierung bietenden Möglichkeiten in auf den jeweiligen Betriebstyp und die betrieblichen Anforderungen angepasster Form. Dazu bedarf es auch der entsprechenden Bildung und Beratung, einer Ausrichtung und Rückkoppelung des Systems für Forschung und Entwicklung und Innovationen in technisch-produktiven und nicht technisch-produktiven Bereichen an die tatsächlichen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Praxis.

B10 - Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe

Ausgangslage:

Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg landwirtschaftlicher Betriebe ist ein angemessener Anteil der Wertschöpfung an der Lebensmittelkette.

Die österreichische Landwirtschaft ist klein bis sehr klein strukturiert (siehe SWOT-Kapitel 5.1.1.). Der österreichische Lebensmitteleinzelhandel (LEH) weist hingegen im internationalen Vergleich eine sehr hohe Konzentration auf: So haben die vier größten Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels rund 92 % Marktanteil. Auch alle anderen Unternehmen in der österreichischen Agrar- und Ernährungswirtschaft (z. B. verarbeitende Betriebe, Zwischenhandel) sind in der Regel deutlich größer strukturiert als die landwirtschaftlichen Betriebe. Aufgrund dieser ungleichen Verhältnisse ist die Verhandlungsposition des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs gegenüber seinen abnehmenden Unternehmen relativ schwach. Er ist somit oftmals nur „Preisnehmer“.

Die relativ schwache Stellung im Preiswettbewerb erfordert die Suche nach alternativen Absatzkanälen und einer Differenzierung von zu Weltmarktpreisen anonym angebotenen Gütern.

In Bereichen mit hoher oder über dem Eigenbedarf liegenden Selbstversorgungsgrad sind Volatilität und Preisdruck aufgrund der Schwankungen auf dem Weltmarkt hoch.

Die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe ist je nach Sektor sehr unterschiedlich ausgeprägt. Insbesondere jene Sektoren, die bis vor kurzem im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen oder sonstiger gekoppelter Direktzahlungen größeren Schutz genossen haben, dürften die Orientierung aus der Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln weniger stark geschafft haben (siehe SWOT-Kapitel 4.1.1.2).

Zielzustand:

Ziel ist neben einer besseren vertikalen Abstimmung entlang der Wertschöpfungskette auch eine bessere horizontale Koordination auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe. Es sollen Institutionen angesprochen werden, die groß genug sind, um eine Steuerungs- und Bündelungsfunktion wahrzunehmen. Dabei sind besonders die unterschiedlichen Voraussetzungen in verschiedenen Sektoren zu beachten. So gilt es u. a. das Defizit an Branchenverbänden in den wichtigen Sektoren zu beheben. Auch das Halten oder die Erhöhung des Anteils der über Erzeugerzusammenschlüsse vermarkteten Produktionsmengen und eine verbesserte Abstimmung entlang der Wertschöpfungskette sind wichtige Ziele.

Alternative Vertriebsformen, die einen direkteren Kundenkontakt und eine entsprechende Kundenbindung ermöglichen, wie z. B. die Nutzung von kurzen Versorgungsketten und Konzentration bzw. Entwicklung von lokalen Märkten werden vermehrt genutzt (Ausschalten von Handelsstufen, höhere Wertschöpfung im landwirtschaftlichen Betrieb).

Neue Absatzwege (insbes. Internetplattformen) werden genutzt und ermöglichen ein direkteres Ansprechen der Konsumentinnen und Konsumenten und eine Berücksichtigung sich wandelnder Einkaufsgewohnheiten.

Eine verbesserte Bindung zwischen Urproduktion und Konsumentinnen und Konsumenten gibt ein realitätsnahes Bild der landwirtschaftlichen Produktion insbesondere im Qualitätssegment und hat damit die Abhängigkeit von anonymen Commodity-Märkten verringert.

Eine bessere Kenntnis der Marktsituation (Transparenz in der Kette) ermöglicht eine bessere Abstimmung der Produktion und des Angebots.

B11 - Erhöhung der Produktdifferenzierung

Ausgangslage:

Aufgrund der hohen Produktionsstandards und damit verbundenen höheren Kosten sind österreichische „Einheits-Produkte“ am Weltmarkt nicht besonders konkurrenzfähig. Zudem ist trotz des relativ hohen Bio-Anteils im österreichischen LEH der Bio-Anteil bei verarbeiteten Produkten noch gering.

Österreich sieht sich als Vorreiter bei umweltgerechter und biologischer Landwirtschaft, mit dem Ziel die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln zu versorgen. Konsumentinnen und Konsumenten wünschen sich nicht nur sichere Lebensmittel, sie erwarten Qualität, die über die gesetzliche Mindestnorm hinausgeht und fordern eine klare Qualitätskennzeichnung.

Auf EU-Ebene sind die Regelungen „Biologische Erzeugung“, „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g. U.), „geschützte geographische Angabe“ (g. g. A.) und „garantierte traditionelle Spezialität“ (g. t. S.) geregelt. Bisher gibt es im Lebensmittelbereich 11 österreichische g. U. Produkte, 5 g. g. A. Produkte und 3 g.t.S. Produkte. Im Weinbereich gibt es 28 Erzeugnisse mit g.U. und 3 Erzeugnisse mit g.g.A.

Zielzustand:

Ziel ist die Entwicklung durchgängiger strategischer Konzepte für Qualitätsprodukte und -systeme entlang der Lebensmittelkette, um die Wertschöpfung für Lebensmittel durch Produktdifferenzierung zu erhöhen und damit neue Qualitätsprogramme zu etablieren.

Um am Markt bestehen zu können, müssen sich österreichische Produkte von Standardprodukten abheben, um dadurch einen zusätzlichen Mehrwert zu generieren. Neben der Qualität und der Regionalität ist dabei auch die klimaverträgliche und tierfreundliche Produktion von Bedeutung. Um daraus auch einen Mehrerlös umsetzen zu können, sollen die Konsumentinnen und Konsumenten durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und Kommunikation der Produktions- und Produktqualität über diesen Mehrwert informiert werden.

Eine erhöhte Produktdifferenzierung soll jedoch nicht nur bei Rohstoffen angestrebt werden, sondern wäre auch bei verarbeiteten Produkten (z. B. Convenience-Produkten) wichtig. So soll die Anzahl der teilnehmenden Betriebe sowie der Produkte an anerkannten LMQR (z. B. g. U., g. g. A.) erhöht und deren Absatz gesteigert werden.

B12 - Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum

Ausgangslage:

Die österreichische Landwirtschaft (ohne dem Sektor Landnutzungsänderungen) trägt mit einem Anteil von 9 % (2019, National Inventory Report) zu den nationalen Treibhausgasemissionen bei, wobei es sich dabei hauptsächlich um biogene, systemimmanente Emissionen handelt. Unter Berücksichtigung vorgelagerter Bereiche steigt dieser Anteil deutlich an. Potentiale zur Einsparung bestehen, etwa in der tierischen Produktion und im Düngermanagement, beim Einsatz alternativer Treibstoffe und Antriebsformen sowie im Rahmen der Verbesserung der Energieeffizienz. Die Umsetzung mancher klimawirksamen Emissionsreduktionsmaßnahmen ist aber mitunter aufgrund betrieblicher und lokaler Gegebenheiten schwierig bzw. für die betroffenen Betriebe ohne Unterstützung wirtschaftlich nicht tragbar. Das Konsumverhalten und die Ernährungsgewohnheiten der Bevölkerung sind für die landwirtschaftliche THG-Bilanz sehr bedeutend. Im ländlichen Raum sind abseits der Land- und Forstwirtschaft zusätzliche Einsparungspotentiale (z. B. im Bereich Mobilität und erneuerbare Energie) gegeben.

In der Vergangenheit wurden in der Landwirtschaft bereits viele positive Klimawirkungen realisiert, sodass die Emissionen aktuell 12 % unter dem Wert von 1990 liegen, wobei die THG-Emissionen seit 2005 leicht steigen. Dieser vergleichsweise starke Rückgang landwirtschaftlicher Treibhausgasemissionen ist insbesondere auf strukturelle Veränderungen der österreichischen Landwirtschaft und den damit verbundenen rückläufigen Rinderbestand sowie den geringeren Mineraleinsatz der letzten Jahrzehnte zurückzuführen. Letzteres ist insbesondere durch die weitgehend flächendeckende Umsetzung des Agrarumweltprogramms ÖPUL in Österreich bedingt. Positiv zu werten ist die oft multifunktionale Wirkungsweise von klimaschutz-orientierten landwirtschaftlichen Praktiken. So besitzen beispielsweise Maßnahmen zur Steigerung der Stickstoffeffizienz auch vorteilhafte Wirkungen auf Bereiche wie Gewässerschutz, Biodiversität oder Luftreinhaltung und erhöhen gleichzeitig Ressourceneffizienz und damit auch die Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe. Trotz der Umsetzung klimawirksamer Maßnahmen wurden die nationalen THG-Ziele des Sektors Landwirtschaft in den Jahren 2016 und 2017 überschritten. Ohne zusätzliche Maßnahmen werden auch in Zukunft Überschreitungen erwartet, nicht zuletzt, da der europäische Grüne Deal und damit einhergehend das europäische Klimagesetz den Handlungsbedarf in den Sektoren Landwirtschaft und Forstwirtschaft weiter erhöhen werden.

Österreich setzt sich für eine flächendeckende, resiliente sowie an den Standort und Klimawandel angepasste Land- und Forstwirtschaft ein. Die Internalisierung externer Umwelt-Kosten, sowie wirkungsvolle gesetzliche Rahmenbedingungen zur THG-Reduktion fehlen jedoch bzw. sind erst im Entstehen (Grüner Deal). Die kleineren Betriebsstrukturen Österreichs können zudem die Umsetzung (teurer) Klimaschutzmaßnahmen erschweren. Zwar wächst die nationale Klima-Forschung stetig, jedoch fehlen derzeit nach wie vor Informationen (Aktivitätsdaten, Emissionsfaktoren, Kosten) zu vielen landwirtschaftlichen Klima-Maßnahmen. Diese Informationen wären notwendig, um die Wirkungen besser in der nationalen THG-Inventur abzubilden und Klimaschutz kosteneffizienter gestalten zu können.

Zielzustand:

Ziel ist es, THG-Emissionen zu verringern, um einen wichtigen Beitrag zu den Zielsetzungen des Pariser Klimaübereinkommen leisten. Ebenso soll zu den klimarelevanten Green Deal Zielen „-50% Nährstoffverlust“ „-20% Düngemittelsatz“ „mind. 25% Bio-Fläche“ und generell ein angemessener Beitrag zur THG-Emissionsreduktion und der Biodiversität beigetragen werden. Dabei muss der Erhalt einer lokalen, nachhaltigen, resilienten, an den Klimawandel angepassten und wirtschaftlich rentablen land- und forstwirtschaftlichen Produktion in einem entsprechenden Ausmaß gesichert werden. Synergien zwischen Klimaschutz und anderen Umweltzielen sind bestmöglich herzustellen. Österreich kann dabei von seinen Erfahrungen mit der Umsetzung klimarelevanter Maßnahmen, sowie der hohen Teilnehmerate an klimarelevanten Maßnahmen – wie etwa die Umstellung auf Kreislaufwirtschaft im Sinne der Biologischen Landwirtschaft - profitieren und darauf aufbauen.

Agrarische Klimaschutzmaßnahmen sollten so gestaltet werden, dass sie die Minderung ertragsbezogener Emissionen erzielen, ohne eine Verlagerung von Produktion und Emissionen in andere Länder zur Folge zu haben. Die Potentiale für Klimaschutz im Agrarsektor liegen daher einerseits in der Emissionsreduktion pro Produkteinheit und andererseits im Konsumentenverhalten, das die Nachfrage nach Produkten mit unterschiedlicher Klimawirksamkeit steuert. Die Produktion und das Konsumverhalten in Österreich soll einer klima- und umweltfreundlichen, standortangepassten Landwirtschaft im Sinne der europäischen „Vom Hof auf den Tisch“ - Strategie entsprechen.

Mit den eingesetzten Förderungen sollen die größtmöglichen Umwelt- und Klimaleistungen erzielt werden, wobei unterschiedliche Betriebsstrukturen entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die

Ausgangslage:

Die Erhaltung bzw. Optimierung der Kohlenstoffaufnahme durch land- und forstwirtschaftliche Ökosysteme ist von großer Bedeutung für den Klimaschutz. CO₂-Emissionen aus dem Wald, Ackerland und Grünland werden im Sektor Landnutzung (LULUCF) bilanziert. Die Nettosenken aus dem Sektor LULUCF belaufen sich derzeit (2019) auf insg. -4.636 kt CO₂-Äquiv. bzw. 5,8%. Im Vergleich zu 1990 nahmen die Kohlenstoffsenken damit um 61% ab, was in erster Linie auf die zunehmende Umwandlung von Dauergrünland in Ackerflächen, die Trockenlegung von Torfböden, sowie die fortschreitende Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftswesen zurückzuführen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass verbindliche nationale Zielsetzungen/Maßnahmen zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme fehlen. Temporäre Potentiale zur CO₂-Einsparung sind durch Kohlenstoffspeicherung im Grünland, Ackerland, Feuchtgebieten, Mooren und Wald sowie in langlebigen Holzprodukten gegeben. Die Möglichkeit, Kohlenstoff in Böden und in Form von Biomasse zu speichern, ist eine Besonderheit der Land- und Forstwirtschaft, die aber auch in ihrer dynamischen Entwicklung unter Beachtung der natürlichen Wachstumsgrenzen zu betrachten ist. Viele der landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Steigerung der Kohlenstoffspeicherung haben zudem auch vorteilhafte Wirkungen auf Bereiche wie Gewässerschutz, Biodiversität oder Luftreinhaltung. Darüber hinaus verbessern kohlenstoffspeichernde landwirtschaftliche Nutzungen neben der Treibhausgasbilanz auch die Resilienz von Böden gegenüber Extremwetterereignissen, wie z. B. Dürreperioden oder Erosionsereignissen, indem sie beispielsweise deren Wasserspeicherkapazität erhöhen.

Die Waldfläche und der dortige Biomassevorrat haben mit großem Abstand den bedeutendsten Einfluss auf die THG-Bilanz des LULUCF-Sektors. Die Waldflächen bzw. der Biomassevorrat nehmen in Österreich seit vielen Jahren zu. Die Nutzung von Holz und Holzbiomasse wurde im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ausgebaut, wodurch fossile Energieträger und Materialien mit höheren Lebenszyklusemissionen ersetzt werden. Dadurch kann auch in Zukunft ein höherer Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen realisiert werden, als es bei einer reinen Senkennutzung des Waldes der Fall wäre.

Studien belegen, dass das Kohlenstoffbindevermögen flächenbezogen in den Altersklassen 21 bis 40 und 41 bis 60 Jahren höher ist als in anderen Altersstufen. Das heißt, dass durch Waldpflegemaßnahmen und aktive Waldbewirtschaftung das Waldwachstum und damit das Kohlenstoffspeichervermögen im Vergleich zum unbewirtschafteten Wald deutlich gesteigert werden kann.

Auch Dauergrünlandböden und Flächen für mehrjährigen Feldfutterbau gehören durch ihren hohen Anteil an organischer Substanz zu wichtigen Kohlenstoffspeichern. Dauergrünlandböden, ob feucht oder trocken, bedürfen für ihren Erhalt einer standortangepassten und flächengebundenen Tierhaltung, wofür sich Wiederkäuer besonders gut eignen. Weil Grünland neben seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher auch die tier-, umwelt- und klimafreundliche Weidehaltung ermöglicht, kommt diesem beim Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu.

Zu den bedeutendsten Kohlenstoffsenken unter den Grünlandböden gelten Feuchtlebensräume, die außerdem Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten dar, was diese auch aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll macht.

Ackerland hat im Vergleich zum Grünland einen geringeren Kohlenstoffgehalt im Boden. Allerdings kann der Humusgehalt durch entsprechende Maßnahmen kontinuierlich optimiert bzw. erhalten werden. In den letzten Jahren hat die Kohlenstoffspeicherung im österreichischen Ackerland durch humusaufbauende (ÖPUL-)Maßnahmen sowie durch Maßnahmen wie die organische Düngung, weiter zugenommen, wie auch aus einschlägigen Evaluierungsstudien hervorgeht. Das nun bereits hohe Kohlenstoff-Speicherniveau im Ackerland erschwert allerdings weitere Zuwächse und führt zu verlangsamten Steigerungsraten, weshalb der Erhalt dieses Kohlenstoff-Speicherniveaus hier im Vordergrund steht.

Alle nationalen Kohlenstoffspeicher (Acker, Grünland, Wald) bergen das Risiko, durch Landnutzungsänderungen und Bodenverbrauch zukünftig mehr CO₂ in die Atmosphäre freizusetzen. Darüber hinaus ist die C-Speicherkapazität neben Wassermangel durch steigende Durchschnittstemperaturen bedroht, da Böden bei höheren Temperaturen vermehrt Kohlenstoff abbauen bzw. eine dauerhafte Speicherung schwieriger wird. Das bedeutet, dass der Klimawandel selbst auch die Senkenfunktion reduziert. Daher ist der rasche Ausstieg aus fossilen Energieträgern besonders essentiell.

Zielzustand:

Ziel ist es, die nationalen Kohlenstoffspeicher zu erhalten und wo sinnvoll und machbar zu erhöhen. In diesem Kontext ist auch das Green Deal Ziel „mind. 25% Biologische Anbaufläche“ von Bedeutung. Dabei sollen die land- und forstwirtschaftlichen Flächen in ihrem Ausmaß und in ihrer Funktionalität

Ausgangslage:

Neben dem Klimaschutz ist die Klimawandelanpassung eine der wesentlichen Herausforderungen der Land- und Forstwirtschaft und des gesamten ländlichen Raums. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels wie Hitze, Dürre, Starkregen, Schädlingsdruck, etc.) nehmen klimawandelbedingt deutlich zu und verursachen hohe Schäden in der Land- und Forstwirtschaft. Aufgrund seiner Topographie ist Österreich besonders vulnerabel gegenüber klimatische Veränderungen. Mögliche Wirkungen des Klimawandels werden regional unterschiedlich eingeschätzt. So wird insbesondere der bereits heute niederschlagsarme Osten als hoch vulnerabel hinsichtlich der Wasserversorgung eingestuft. Die übrigen ackerbaulich genutzten Gebiete werden als mäßig vulnerabel bewertet. Für das Grünland ist je nach Region von einer mäßigen bis hohen Vulnerabilität auszugehen, da das Produktionspotenzial von Grünlandstandorten von den Frühjahrs- und Sommerniederschlägen abhängig ist. Die hohe Diversität der lokalen und betrieblichen Gegebenheiten ist hingegen positiv für die Resilienz der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Durch ihre hohe Nutzungselastizität spielen hier insbesondere auch Grenzertragsstandorte eine wichtige Rolle, da diese aufgrund ihrer Höhenlage weniger von Dürre- und Hitzeperioden betroffen sind und darüber hinaus zur Vielfalt von Landnutzungsstrukturen beitragen, wodurch sie die Resilienz der Landwirtschaft verbessern.

Auch das erhöhte Hochwasserrisiko infolge von klimawandelbedingtem Starkregen stellt Österreich zunehmend vor eine große Herausforderung, da der dadurch entstehende Oberflächenabfluss überall auftreten kann und dadurch schwer einschätzbar ist. Mittlerweile resultiert ein erheblicher Anteil aller Hochwasserschäden in Österreich aus Oberflächenabflüssen infolge von Starkregenereignissen. In der „Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (2017) sind entsprechende Anpassungsansätze enthalten, die regelmäßig auf ihre Fortschritte hin evaluiert werden, wobei der Anpassungsfortschritt aufgrund der komplexen Thematik schwer quantifizierbar ist.

Auch wenn von einer erhöhten Bereitschaft zur Klimawandelanpassung durch die spürbaren Auswirkungen ausgegangen wird, gestaltet sie sich aufgrund unbekannter Langzeiteffekte, hoher Planungsunsicherheit sowie fehlender Information bzw. fehlendem Wissen/ Wissensvermittlung über Anpassungsmaßnahmen sehr schwer. Anpassungsmaßnahmen im Aktivitätsfeld Landwirtschaft tragen zur Sicherung einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und klimafreundlichen Produktion sowie zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Leistungen der Landwirtschaft unter veränderten klimatischen Bedingungen bei. Von Nachteil für die Anpassung können mitunter auch die kleineren Betriebsstrukturen Österreichs sein, für die Anpassungen mitunter wirtschaftlich nicht tragbar wären. Positiv ist, dass Österreich teilweise von Bewässerungsmöglichkeiten in betroffenen Gebieten, von positiven Erfahrungen mit der Züchtung klimafitter Sorten und der Umsetzung vieler erfolgreicher Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit – die beispielsweise zur Erhöhung des Bodenkohlenstoffgehalts oder zur Verringerung nachteiliger Folgen für Mensch und Raum bedingt durch Hochwasser geführt haben – profitieren kann.

Zielzustand:

Ziel ist die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und der Anpassung an den Klimawandel, sowohl in der Land- und Forstwirtschaft, als auch im ländlichen Raum. Damit einhergehend soll daher auch zu den relevanten Green Deal Ziele in Bezug auf Nährstoffverlustreduktion (-50%), biologische Landwirtschaft („mind. 25%) und hoher Biodiversität ein Beitrag geleistet werden. Für die land- und forstwirtschaftliche Anpassung ist die Umsetzung naturnaher Lösungen für den Erhalt bzw. die Verbesserung intakter Ökosysteme (inkl. Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorten), guter Bodenfruchtbarkeit, optimierter Wasserversorgung und -qualität, der Ausgleichsfunktion des Waldes sowie hoher Diversität und Züchtung von lokal angepassten Sorten essentiell, um auch in Zukunft die nationale Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion, sowie die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen langfristig sichern zu können. Zum Schutz von menschlicher Gesundheit, Infrastruktur und Siedlungsraum in ländlichen Gebieten, ist das Management von Hochwasserrisiken und Schutz vor Naturgefahren im Wald wesentlich. In diesem Zusammenhang sind ein entsprechendes Risikomanagement, risikomindernde Maßnahmen sowie die Anwendung von Instrumenten zur Risikostreuung besonders wichtig. Die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen soll auch für kleinere Betriebe bzw. Betriebe in benachteiligten Gebieten wirtschaftlich möglich sein.

Ziel ist, auf bereits gesammelten Erfahrungen im Bereich der Klimawandelanpassung weiter aufzubauen und zudem neue Möglichkeiten, die durch Technologieinnovationen und digitalen Wandel geboten werden, bestmöglich zu nutzen. Die Anpassung von Ställen soll zur Senkung der Vulnerabilität des landwirtschaftlichen Sektors erhöht werden.

B15 - Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung

Ausgangslage:

In Österreich werden 16 % des nationalen Gesamtenergieverbrauches durch biogene Energieträger aus der Land- und Forstwirtschaft gedeckt. Im EU-Vergleich liegt das walddreiche Österreich damit im Spitzenfeld. Dank langjähriger Erfahrung mit nachhaltiger Waldbewirtschaftung kann die forstliche Biomasse stofflich und energetisch genutzt werden, während die Potentiale zur Holznutzung zuletzt weiter gewachsen sind. Die Erzeugung erneuerbarer Energie muss sich dabei stärker in Richtung ungenutzter land- und forstwirtschaftlicher Reststoffe und Nebenprodukte unter Berücksichtigung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen bis 2030 richten. In Österreich konnten bei der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie Erfahrungen gesammelt und enorme Fortschritte gemacht werden, etwa im Bereich der Biomethanherzeugung und -einspeisung. Fortschritte und Erfahrungen wurden zudem bei der Erweiterung anderer erneuerbarer Energieträger, insbesondere der thermischen Solarenergie und Photovoltaik, gemacht. Insbesondere die Biomassenutzung in regionalen Biomasseheizwerken sowie über Biomassekleinanlagen ist für große Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzeffekte im ländlichen Raum verantwortlich. „Problematisch ist, dass der Erhalt und die Weiterentwicklung selbst bestehender Biogasanlagen derzeit nicht gesichert sind.

Die geforderte Energiewende im Sinne des Grünen Deals bzw. der Pariser Klimaziele birgt Chancen, aber auch Risiken und Zielkonflikte für die Land- und Forstwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzungskonkurrenz um Flächen und Biomasse steigen wird (bei abnehmender produktiver Fläche), insbesondere zwischen der Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Energieerzeugung – insb. Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Freiflächen. Flächen werden zudem für die Biomasseproduktion benötigt, die im Sinne der Bioökonomie fossile Rohstoffe ersetzen sollen. Nutzungskonkurrenz ergibt sich aber auch mit dem Wunsch nach Außernutzungsstellung gewisser Flächen bzw. mit der extensiven Nutzung aus Biodiversitäts- und Umweltschutzgründen. Auch ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung der Klimaziele ein größerer Fokus auf die Kohlenstoffspeicherleistung der Wald- und landwirtschaftlichen Flächen sowie der Holzprodukte gelegt werden wird. Derzeit fehlt es an der Internalisierung externer Umweltkosten bei der Produktion von (erneuerbarer) Energie, der Berechnung von Kosten und Nutzen von Maßnahmen zur erneuerbaren Energieproduktion, an Konzepten zur stofflichen und energetischen Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und entsprechender Fortentwicklung der Biogastechnologie in Österreich. Problematisch ist auch, dass es derzeit an marktgängigen, fossil-freien Antriebsalternativen in der Land- und Forstwirtschaft fehlt.

Zielzustand:

Ziel ist es, das Potential zur Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der energie- und klimapolitischen Ziele bis 2030 bestmöglich zu nutzen und dabei Arbeits- und Wertschöpfungseffekte weiter auszubauen. Bei der Erzeugung erneuerbarer Energie in der Land- und Forstwirtschaft sollen im Spannungsfeld unterschiedlicher Landnutzungsinteressen (Lebensmittel- und Futtermittelproduktion/ Flächen für die Energieproduktion) insbesondere auch Biodiversitäts- und Umweltansprüche entsprechend berücksichtigt und durch vorausschauendes Handeln abgefedert werden. Rest- und Abfallstoffe sollen verstärkt energetisch genutzt und die Biogastechnologie entsprechend fortentwickelt werden. Bestehende Anlagen zur Produktion und Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen sollen erhalten werden.

Erneuerbare Energie soll möglichst kosteneffizient und ökologisch verträglich produziert werden, wobei deren Wirtschaftlichkeit gesichert sein muss.

Auch soll die Erforschung und Entwicklung marktgängiger, alternativer Antriebssysteme auf erneuerbarer Basis forciert werden, um die THG-Emissionen der land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Arbeitsgeräte zu reduzieren. Flexifuel-Systeme, modulare Bauweise, Recyclingfähigkeit und lange Nutzungsdauer bzw. hohe Auslastung können dabei helfen, dem Nachhaltigkeits- und Effizienzprinzip in der Auswahl und Anwendung von Maschinen und Anlagen zu entsprechen.

B16 - Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz zur THG-Reduktion und Ressourcennutzung

Ausgangslage:

Der energetische Endverbrauch der Landwirtschaft liegt seit vielen Jahren nahezu konstant bei rd. 22 PJ (rd. 2 % des nationalen Gesamtverbrauches). Aufgrund des Klimawandels ist allerdings davon auszugehen, dass zukünftig mehr Energie benötigt werden wird (etwa für Kühlung und Bewässerung). Die Steigerung der Energieeffizienz hat in der Land- und Forstwirtschaft bisher eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Im Bereich der stofflichen Effizienzsteigerung ist die Land- und Forstwirtschaft gefordert, den Ressourceneinsatz möglichst minimal und unter Rücksicht auf Umwelt- und Klimabelastungen zu gestalten (Grüner Deal, „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie, Kreislaufstrategie). Österreich weist hier noch ungenutztes Potential auf. Auch stellen Lebensmittelverluste bzw.-verschwendungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette Emissions- und Nährstoffverlustquellen dar. Diesbezüglich spielen auch das derzeitige Konsumverhalten und die Ernährungsgewohnheiten eine entscheidende Rolle.

Aktuell fehlen noch Konzepte zur stofflichen Nutzung von Rest- und Abfallstoffen.

Bei der Nutzung von fossilen und biogenen Ressourcen werden externe Umweltkosten derzeit nicht internalisiert, was den Anreiz für nachhaltige, biogene Ressourcennutzung und effizienten Umgang mit Rohstoffen erschwert. Dass der Kosten/Nutzen-Effekt von Maßnahmen zur stofflichen und energetischen Einsparung mitunter negativ beurteilt wird, ist ebenfalls von Nachteil.

Zielzustand:

Ziel ist es, die Energieeffizienz in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum insgesamt zu erhöhen und der energetischen und stofflichen Effizienz einen höheren Stellenwert zukommen zu lassen. Die Nährstoffkreisläufe sollen geschlossen und möglichst effizient gehalten werden. Anzustreben ist, dass hohe Erträge bei gleichzeitig minimalen Klima- und Umweltbelastungen erwirtschaftet werden. Die Möglichkeiten, die durch Technologieinnovationen und digitalen Wandel in diesem Zusammenhang geboten werden, sollen bestmöglich genutzt werden. Neben der Produktion sollen auch alle weiteren Quellen entlang der Wertschöpfungskette, an denen THG-Emissionen durch stoffliche Ineffizienz entstehen können (z. B. im Bereich Bauwesen - Stichwort „klimafreundlicher Holzbau“) effizienter gestaltet werden. Der positive Effekt von Maßnahmen zur energetischen und stofflichen Effizienzsteigerung soll verstärkt vermittelt werden.

B17 - Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung

Ausgangslage:

Die Tierhaltung in Österreich erfolgt durch die Umsetzung der Nitrat-Aktionsprogramm Verordnung, BGBl. II Nr. 385/2017, flächengebunden und standortangepasst. Österreich weist einen hohen Anteil an (Dauer)Grünland sowie an Weidehaltung auf, allerdings weisen beide abnehmende Trends auf. Aus Klimaschutzsicht ist dies positiv, da bei der Weidehaltung durch die schnelle Trennung von Kot und Harn weniger THG-Emissionen (und Ammoniakemissionen) entstehen und durch die Erhaltung von Grünland Kohlenstoff langfristig gebunden werden kann. Auch indirekte THG-Emissionen (Transport, Landnutzungsänderungen bei Futtermittelproduktion) können durch höhere Grundfutteranteile reduziert oder gänzlich vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist auch die nationale Eiweißstrategie und der wachsende Selbstversorgungsgrad mit Körnerleguminosen wie Soja positiv zu werten, da dadurch die Abhängigkeit von Futtermittelimporten reduziert werden kann. Problematisch ist, dass österreichweit sowohl das Grünland, als auch die Weidehaltung abnimmt. Durch die Aufgabe der Weidehaltung infolge einer mangelnden Abgeltung der Produktionskosten droht mitunter auch eine Umwandlung von Grünland in Ackerland, wobei langfristig gebundener Kohlenstoff in die Atmosphäre entweicht.

Die Viehdichte ist in den meisten Regionen Österreichs moderat und der Einsatz der Zweinutzungsrinder ist nach wie vor hoch, wenn auch ein Trend weg von Zweinutzungsrindern hin zu Milch- und Fleischrassen erkennbar ist. Aus Klimaschutzsicht ist es problematisch, dass der Einsatz von stickstoffhaltigem Kraftfutter in den letzten Jahren gestiegen ist. Auch der Wechsel von Anbinde- zu Freilaufställen, der meist mit dem Umstieg von Fest- auf Flüssigmistsystemen einherging und somit zu einem Anstieg an THG-Emissionen geführt hat, stellt einen Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Klimaschutz dar.

Österreich setzt sich für eine aktive, vergleichsweise kleinstrukturierte, flächendeckende und standortangepasste Landwirtschaft ein. Die Umsetzung klimafreundlicher Tierhaltung kann jedoch durch die kleineren Betriebsstrukturen des Landes erschwert werden, wenn diese mit Kosten verbunden ist, die über den Erlös nicht erwirtschaftet werden können. Neben der fehlenden Internalisierung externer Klimaschutzkosten ist die tierische Produktion auch stark vom Konsumverhalten und den Ernährungsgewohnheiten beeinflusst. Derzeit wird klimafreundliche Tierhaltung mit hohen Tierwohlstandards von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht in dem Ausmaß nachgefragt, dass die Produktion für alle Betriebe wirtschaftlich möglich wäre. Sofern nicht vermehrt Produkte aus klimafreundlicher, standortangepasster Tierhaltung nachgefragt werden, drohen bei rückläufiger nationaler Produktion Kompensationen durch Importe, was aus Klimaschutzsicht keinen positiven bzw. möglicherweise sogar einen negativen Effekt haben würde.

Zielzustand:

Ziel ist der Erhalt der in Österreich vorherrschenden flächengebundenen und standortangepassten Tierhaltung, sowie die Erhöhung des Anteils besonders klimafreundlicher Tierhaltungsformen. Damit einhergehend soll die nationale Versorgung mit Eiweißfuttermitteln gesteigert werden. Synergien zwischen der Umsetzung klimafreundlicher Tierhaltung und positiven Umweltwirkungen – insbesondere dem Erhalt des Grünlandes durch Aufrechterhaltung einer rentablen Bewirtschaftung – sollen dabei bestmöglich genutzt und Kompromisse für Zielkonflikte (z. B. zwischen Klimaschutz und erhöhten Emissionen aus Tierwohl-Laufstall) gefunden werden. Der Vorteil Österreichs, klimafreundlich tierische Produkte herstellen zu können, soll genutzt werden, wobei der Weg der flächengebundenen, standortangepassten Tierhaltung mit hohen Tierwohl-Standards weiterverfolgt und der hohe Anteil an Weidehaltung und Zweinutzungsrindern erhalten bzw. ausgebaut werden soll.

B18 - Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes

Ausgangslage:

Bei etwa 9 % der beobachteten Grundwassermessstellen sind Überschreitungen des Schwellenwertes für die Nitratbelastung, in geringem Umfang für einige Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten festzustellen. Vier Grundwasserkörper befinden sich nicht im guten chemischen Zustand hinsichtlich Nitrat, zwei Grundwasserkörper hinsichtlich Abbauprodukten von Pflanzenschutzmitteln. In trockenen Regionen im Osten Österreichs sind erhöhte Nitratkonzentrationen im Sickerwasser und Grundwasser insbesondere bedingt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Verbindung mit geringen Niederschlagsmengen feststellbar. Auch die Bewässerung hat einen Einfluss auf die N-Einträge ins Grundwasser. Etwa 20 % der Oberflächengewässer sind aufgrund von stofflichen Belastungen (durch Nährstoffe oder organische Substanzen) nicht im guten ökologischen Zustand. Überschreitungen der Richtwerte sind v.a. für Nitrat und Orthophosphat in den Oberflächengewässern festzustellen. Insbesondere der Bodenabtrag trägt wesentlich zu den diffusen Einträgen in Oberflächengewässer bei (vor allem Phosphoreinträge und in geringem Umfang Pflanzenschutzmittel). Alle Grundwasserkörper befinden sich in einem guten mengenmäßigen Zustand, regional ist die Ressourcenverfügbarkeit jedoch limitiert. Durch den Klimawandel sind verstärkte Belastungen in den niederschlagsarmen Regionen zu erwarten.

Zielzustand:

Die regionale stoffliche Belastung von Grund- und Oberflächengewässer gibt Anlass, die landwirtschaftliche Produktion in diesen ausgewählten Regionen entsprechend einer gewässerschonenden Bewirtschaftung weiter zu optimieren (z. B. hinsichtlich Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, erosionsmindernde Anbauverfahren, dauerhafte Begrünung von Ackerflächen, Gewässerrandstreifen).

Als Ziel wird die langfristige Einhaltung der stofflichen Belastung entsprechend den in der Nitrat- als auch Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesenen Zielwerte festgelegt, wobei hier auch andere Einflussfaktoren als die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entsprechend zu berücksichtigen sind. Die im Green Deal verankerte Reduktion der Nährstoffverluste um 50% und des Düngereinsatzes um 20% bis 2030 soll insbesondere zur Zielerreichung beitragen.

Wo die Verfügbarkeit von Wasser beschränkt ist, ist die Effizienz der Wassernutzung zu verbessern. Generell ist eine standortangepasste Nutzung des Wassers sicher zu stellen.

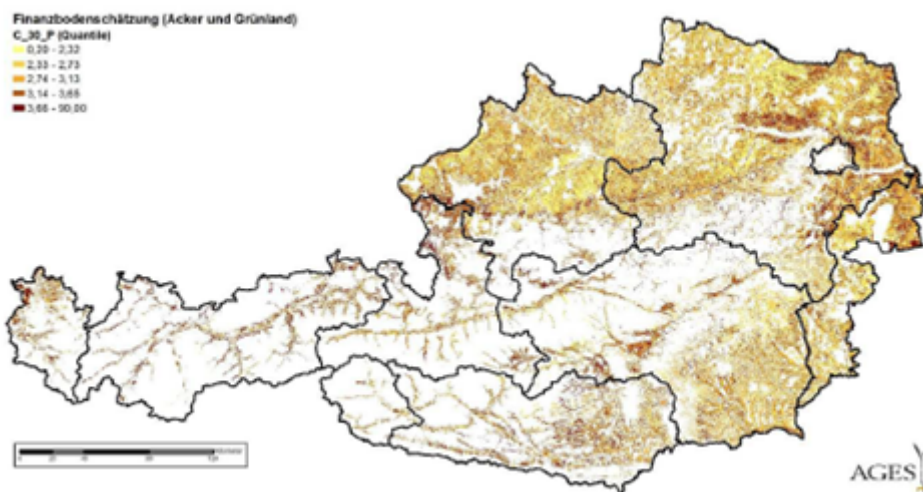
B19 - Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit

Ausgangslage:

Resilienz und Fruchtbarkeit von Böden sind unmittelbar mit ihrem Humusgehalt verbunden. Durch die permanente Gründecke weisen insbesondere Grünlandböden einen hohen Anteil an organischer Substanz auf. Das Niveau der Bodenfruchtbarkeit im Ackerbau ist neben standörtlichen und klimatischen Bedingungen in erster Linie von Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie der Fruchtfolgevielfalt, dem Anteil an Grünbedeckung, dem Düngemanagement, sowie von Bodenbearbeitungs- und Erntetechniken abhängig.

Im Rahmen des ASOC-Projekts wurden bei 76 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Österreichs im Oberboden organische Kohlenstoffgehalte (SOC) über 1,5 Masse-%, bzw. rund 2,5 % Humus festgestellt. 28 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurden mit mehr als 3 Masse-% Kohlenstoff, also rund 5 % Humus, ausgewiesen. Trotz standörtlicher und klimatischer Schwankungen zeigen die Ergebnisse, dass Grünlandböden höhere Humusgehalte aufweisen als Ackerböden.

Abbildung 4: SOC-Gehalte [%] in 0-30 cm Tiefe der Acker- und Grünlandflächen



Quelle: AGES, 2018

Bodenfruchtbarkeit und Humusgehalte österreichischer Ackerböden konnten seit Einführung des österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) durch gezielte Maßnahmen verbessert werden. So besitzen etwa die im ÖPUL geförderten Erosionsschutzmaßnahmen auf Obst- und Weingartenflächen, die Anlage von Zwischenfrüchten und Begrünungen von Ackerflächen generell, sowie Fruchtfolgen mit höheren Feldfutteranteilen oder die Aussaat ohne intensive vorbereitende Bodenbearbeitung (Mulch- und Direktsaat) und die organische Düngung humusaufbauende Effekte. In der SWOT wurde veranschaulicht, dass Mulch- und Direktsaat noch deutlich höhere erosionsmindernde Wirkung zeigt als allein die Begrünungsmaßnahmen. Durch die Bündelung dieser Maßnahmen konnte der Bodenabtrag in den letzten Jahrzehnten reduziert werden, während die Humusgehalte von Acker- und Dauerkulturböden seither deutlich zugenommen haben und in den letzten Jahren auf höheren Niveau gehalten bzw. regional sogar noch leicht erhöht werden konnten. Die positiven Entwicklungen der Bodenfruchtbarkeit auf Österreichs Ackerböden dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Stabilisierung des Bodenhumus weiterhin notwendig ist. Je nach Bodenzustand, Hanglage, klimatischen Bedingungen und Fruchtfolge sind Böden nämlich von Erosion durch Wasser- oder Windeinwirkung betroffen. Klimawandelbedingt prognostizierte Zunahmen an Dürre- und Starkregenereignissen werden diese Entwicklungen zusätzlich verstärken. Auch das Ertragspotential der Böden und Kulturen wird abhängig vom Klimawandel tendenziell zurückgehen (BEAT-Studie). Erschwerend hinzu kommt, dass höhere Temperaturen Abbauprozesse im Boden beschleunigen. Auch wenn in Österreich die Bodenerosion die größte Gefährdung darstellt, dürfen andere Einflussfaktoren nicht außer Acht gelassen werden. Neben der Bodenerosion und dem Verlust organischer Substanz können z. B. auch Bodenverdichtungen, Hangrutschungen, Bodenversauerung oder Ungleichgewicht in der Nährstoffversorgung die Bodenfruchtbarkeit von Böden gefährden.

Zielzustand:

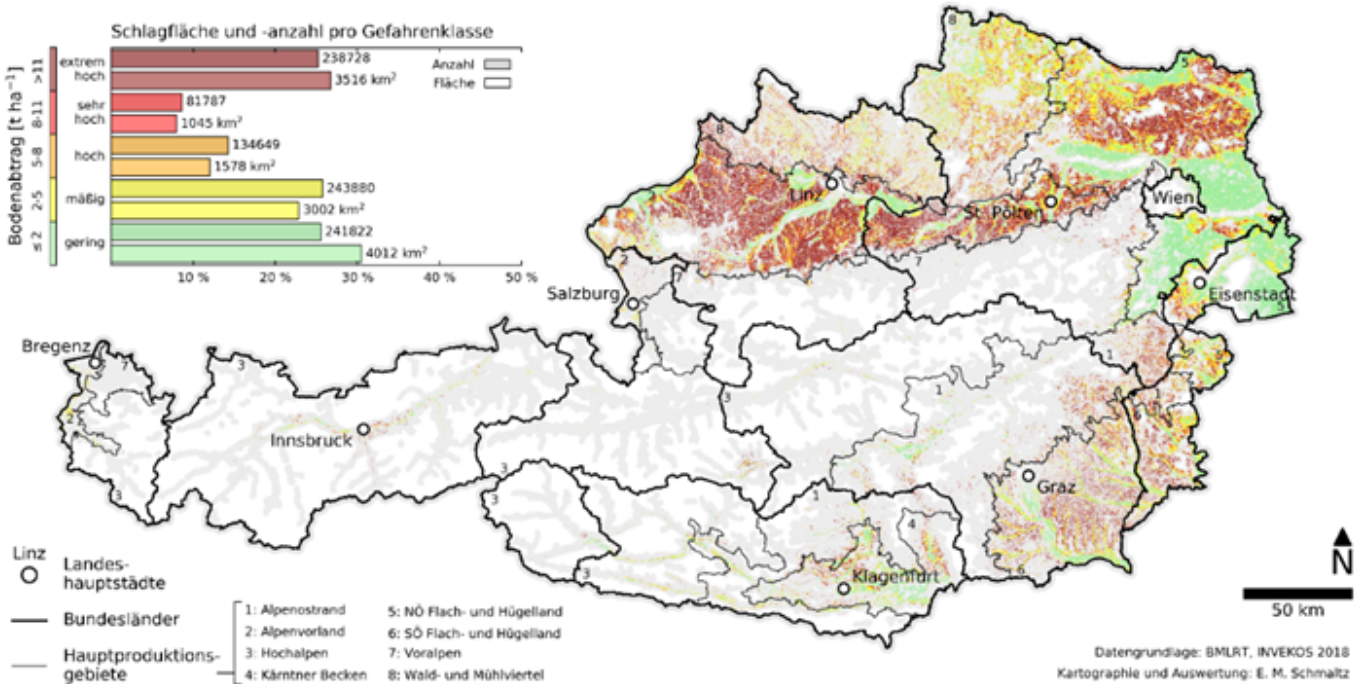
Die Bemühungen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und regional weiter zu verbessern, sind jedenfalls fortzusetzen. Wegen seines hohen Anteils an organischer Substanz ist die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung bzw. die Erhaltung von Dauergrünland zentral. Weil das Niveau der Bodenfruchtbarkeit im Acker- und Dauerkulturbau sehr stark von Bewirtschaftungsmaßnahmen abhängt, sind vielfältige Fruchtfolgen, eine möglichst lange Bodenbedeckung, reduzierte Bodenbearbeitungsformen sowie die organische Düngung besonders wichtig.

Ausgangslage:

Gemäß der Studie BEAT werden sich bei extremer Klimaveränderung die Ertragspotentiale auf allen Ackerböden verringern. Gleichzeitig nimmt die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche für andere Zwecke kontinuierlich zu, auch wenn der Flächenverlust seit 2010 von etwa 24 auf rund 12 ha pro Tag gesenkt werden konnte (Stand 2018). So nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche lt. INVEKOS Daten zwischen dem Jahr 2000 (rund 3 Mio. ha) und dem Jahr 2019 (2,57 Mio. ha) doch deutlich ab. Von den aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen werden jährlich zwischen 30 und 40 % versiegelt; diese können also irreversibel nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Weiteres stellt die Bodenerosion (Bodenabtrag) einen Verlust an fruchtbaren Böden vor allem bei der Bewirtschaftung von Hanglagen dar. Klimawandelbedingt machen sich in diesem Zusammenhang auch das vermehrte Auftreten von Starkregenereignissen und trockenen Winden in den Sommermonaten und als wesentliche Einflussfaktoren auf die Erosion bemerkbar. Zusätzlich hat der Umfang des Anbaus von erosionsgefährdeten Kulturarten in den letzten Jahren wieder zugenommen. Der Erhalt des Ackerlandes ist insbesondere bei ertragreichen Böden wichtig, um die Ernährungsversorgung auch in Hinkunft sicher zu stellen.

Abbildung 5: Erosionsgefährdung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf Basis eines rasterbasierten Bodenabtragmodells

Gefahr durch Bodenerosion auf Ackerlandflächen in Österreich



Quelle: BAW, 2020

Zielzustand:

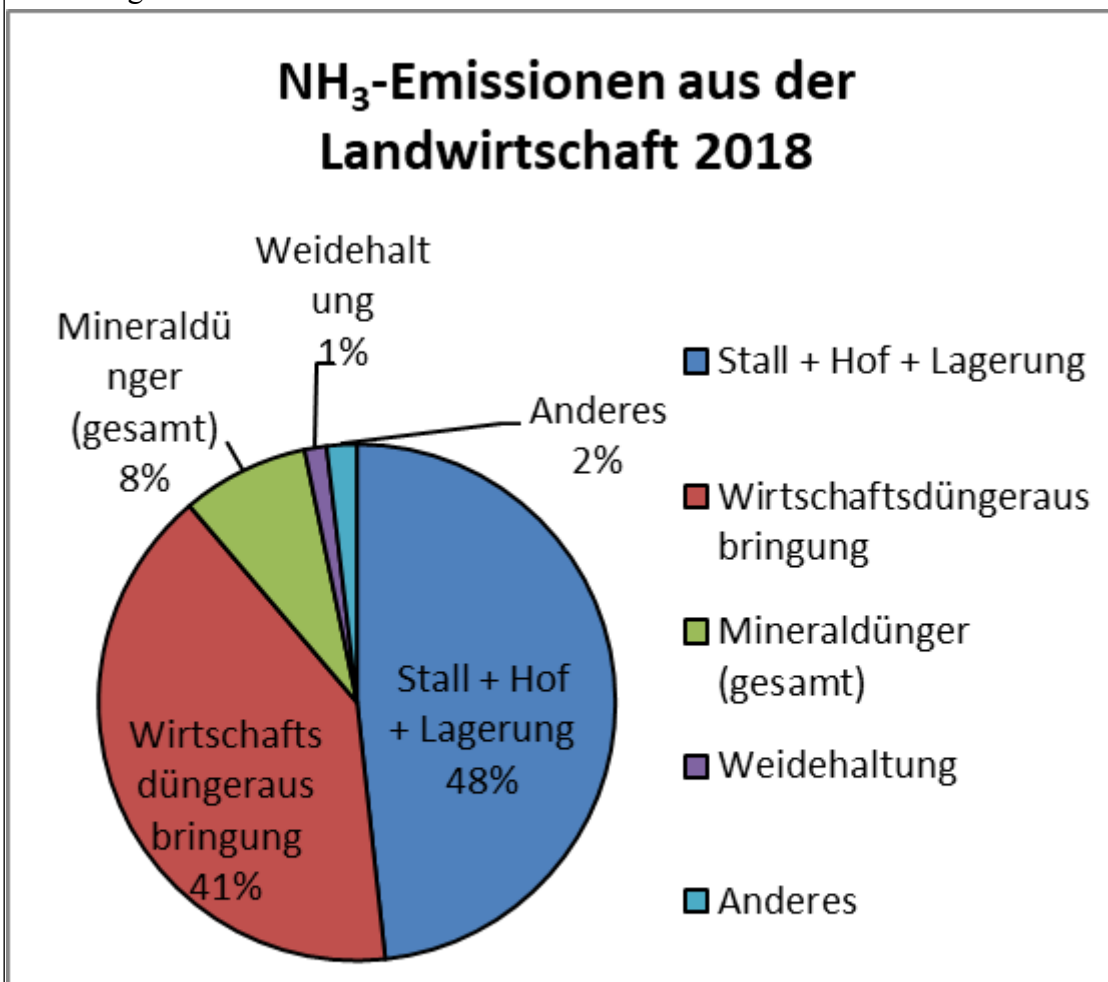
Diese Ergebnisse bestätigen die Notwendigkeit Ausmaß und Qualität landwirtschaftlicher Nutzflächen aus verschiedenen Gründen, aber insbesondere im Hinblick auf ihren besonderen Produktionswert mit dem Ziel der Ernährungssicherung zu erhalten. Die Erosion von gefährdeten Böden ist auf ein Minimum zu reduzieren. Strategien und Maßnahmen sind dahingehend auszurichten, dass auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die lokal bestmöglichen Mittel angewandt werden, um der Bodenerosion entgegen zu wirken. Insgesamt sollten die gesetzten Interventionen noch gezielter und standortangepasster eingesetzt werden, um die Böden, deren Fruchtbarkeit und somit Ertragsfähigkeit zu erhalten. Der Zielsetzung der Soil Mission der Europäischen Kommission –Strategie 75% gesunde Böden 2030 – sollte entsprochen werden.

Ausgangslage:

Stickstoffverluste in Form von Ammoniak (NH₃) bedeuten nicht nur einen wirtschaftlichen Verlust für die Landwirtschaft, sondern stellen auch ein nicht zu vernachlässigendes Umweltproblem dar. So können Ammoniak (NH₃) und dessen Umwandlungsprodukt Ammonium (NH₄) Lebensräume durch übermäßige Nährstoffanreicherung und Versauerung schädigen. Ammoniakemissionen gefährden aber auch als Vorläufersubstanzen von Feinstaub direkt die menschliche Gesundheit und werden durch ihren intensiven Geruch oft als Belästigung wahrgenommen. Ammoniakemissionen stammen mit rd. 93% (2018) zum überwiegenden Teil aus der Landwirtschaft und entstehen hier naturbedingt in erster Linie in den Bereichen Tierhaltung und Düngung. So sind insbesondere Stallsituation, Wirtschaftsdüngerlagerung und Ausbringung organischer und mineralischer Düngemittel mit Stickstoffverlusten in Form von NH₃ verbunden (vgl. 6). Laut österreichischer Luftschadstoffinventur (UBA, 2020) haben sich die nationalen Ammoniakemissionen seit 1990 kaum verändert und sind ausgehend von 1990 bis 2018 um 2,2% auf rund 60 Kilotonnen angestiegen. Die Zunahme an Ammoniakemissionen (NH₃) ist trotz sinkender Rinderzahlen auf die aufgrund der Forderung nach mehr Tierwohl forcierten Laufstallhaltung von Rindern und die damit zum Teil verbundene Zunahme an Flüssigmistsystemen, sowie den Trend zu nährstoffreicheren Futtermitteln - insbesondere bei leistungsstärkeren Milchkühen - und den gesteigerten Einsatz von Harnstoffdüngern zurückzuführen. Die Leistungssteigerung der Milchkühe führt pro Produkteinheit zwar zu niedrigeren, je Kuh aber zu höheren Emissionen. Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Ammoniakemissionen im Jahr 2018 um 1,8% zurück, was sich laut Umweltbundesamt (UBA, 2020) durch verringerten Einsatz von Mineral- bzw. Harnstoffdüngern erklären lässt.

Wie im nationalen Luftreinhalteprogramm 2019 näher ausgeführt wird, ist nun besonderes Augenmerk zur Verbesserung der Situation auf die Forcierung der bodennahen sowie emissionsmindernden Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger, festen Abdeckung von Güllelagern, emissionsarme Fütterungsstrategien, emissionsarme Viehhaltungssysteme und die Reduktion des Einsatzes von mineralischen N-Düngemitteln, v. a. von Harnstoff, zu richten. Auch tierfreundliche Stallhaltungssysteme können zur Minderung der Emissionen beitragen. Je trockener der Absetzort der Tierausscheidungen gehalten wird, desto geringer sind die Geruchsbelastungen und Methanemissionen. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die Optimierung des N-Kreislaufes und die Minimierung von N-Verlusten neben den NH₃-Emissionen auch die treibhausgaswirksamen N₂O-Emissionen (Lachgas) reduziert werden.

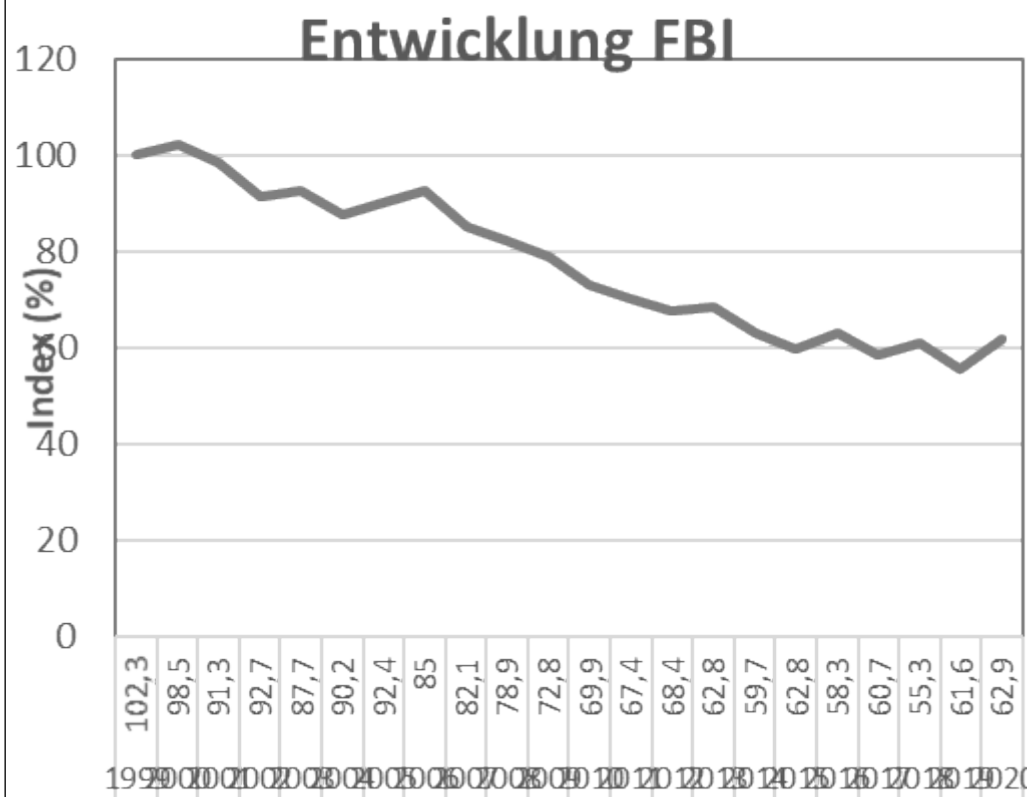
Abbildung 6: NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft 2018



Ausgangslage:

Österreich ist durch eine vielerorts kleinräumige und vielfältige Kulturlandschaft charakterisiert, die neben ihrem hohen ökologischen auch einen hohen landschaftsästhetischen Wert besitzt. Die standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung trägt maßgeblich zum Erhalt dieser Landschaften bei. Innerhalb der vergangenen Jahrzehnte ging die Biodiversität in Österreich vielerorts zurück. Das liegt unter anderem am fortschreitenden Verbrauch und der Versiegelung von Flächen, sowie an der zunehmend intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung in Gunstlagen und daran, dass Landwirtinnen und Landwirte infolge ökonomischer Zwänge und hohen Arbeitsbelastungen immer mehr „Grenzertragsböden“ brachliegen lassen oder gar nicht mehr pflegen. Nutzungsintensivierung und -aufgabe einhergehend mit der Beseitigung von Strukturelementen, wie Hecken, Einzelbäume, Büsche, Streuobstwiesen und Blühflächen führten in den letzten Jahrzehnten zu negativen Entwicklungen bei relevanten Biodiversitätsindikatoren (Heuschrecken, Tagfalter und Vögel) (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Farmland Bird Index für Österreich 2020 (23 Arten); für den Zeitraum 1998–2008 liegen nur Daten niederer Lagen (<1.200 m) vor



Quelle: Eigene Darstellung BML in Anlehnung an Teufelbauer & Seaman, 2020

Der Farmland Bird Index (FBI) spiegelt die Bestandstrends von 23 charakteristischen Vogelarten der Kulturlandschaft wider. Seit 1990 hat der Indikator um rund 40% abgenommen, konnte sich aber innerhalb der letzten Jahre aber auf niedrigem Niveau stabilisieren und schließlich sogar leicht zunehmen (vgl. Abbildung 7). Dass die Bestandsentwicklung von Kulturlandvögeln in den letzten Jahren im Grünland negativer als im Ackerland verlief, ist laut Bergmüller & Nemeth (2019) auf die zunehmend intensivere Bewirtschaftung von Wiesenflächen in Gunstlagen zurückzuführen. Um das Potential des Grundfutters bestmöglich auszuschöpfen, werden Grünlandflächen nämlich tendenziell intensiver bewirtschaftet, dies betrifft auch Bio-Grünland. So konnten aktuelle ÖPUL-Evaluierungsstudien keine positive Biodiversitätswirkung der biologischen Wiesenbewirtschaftung feststellen (vgl. Holzer et al. 2020 und Bergmüller & Nemeth 2019), was durch die fehlende Verpflichtung zur Anlage von Biodiversitätsflächen noch zusätzlich verstärkt wurde.

Im Grünland (inkl. Berggebiet) zeigen insbesondere Programmmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von ein- und zweimähdigen Wiesen, sowie Hutweiden eine biodiversitätsfördernde Wirkung. Es geht insbesondere darum, entsprechende Rückzugsräume und Habitate durch extensive Nutzungen zu erhalten. Im Grünland wirken insbesondere ein verzögerter erster Schnitt, sowie längere Zeitintervalle zwischen den Mahdterminen, in Kombination mit einer reduzierten Düngung biodiversitätsfördernd. Im Ackerland haben neben bewirtschaftungsfreien Zeiträumen, vor allem Streubäume, Hecken, Blühflächen, kleine Gehölzgruppen, kleine Gewässer, kleine

Ausgangslage:

Die regional angepasste landwirtschaftliche Produktion und die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich tragen zur genetischen Vielfalt von Ökotypen, Arten, Sorten und Rassen sowie zur genetischen Vielfalt der Wälder und Gehölzbestände bei. Durch ihr meist vergleichsweise geringeres Ertragspotential, ihre oft schlechtere Eignung für Maschinen, Lagerung und Transport, sowie durch Vorgaben des Handels werden traditionelle Sorten und Rassen zunehmend durch Hochzuchtsorten bzw. Hochleistungsrassen ersetzt, wodurch wichtige genetische Ressourcen verloren gehen.

Um die genetische Vielfalt langfristig zu erhalten, besteht eine Herausforderung darin, Bewirtschaftungssysteme, die rein betriebswirtschaftlich gesehen oft nicht optimal sind, zu erhalten, da sie Voraussetzung für stabile, krisenresistente Ökosysteme sind und einen wichtigen Genpool für künftige Züchtungen bilden. Die Haltung seltener Nutztierassen spielt insbesondere im extensiven Grünland eine wichtige Rolle und wird verstärkt im Biobereich betrieben und vermarktungstechnisch genutzt. Auch seltene Kulturpflanzen werden eher auf Biobetrieben angebaut.

Die Erhaltung regionaler genetischer Ressourcen von Wildpflanzenbeständen und traditioneller Kultursorten, sowie die Ausweitung von Gen-Erhaltungsbeständen und die Anlage von Samenplantagen sind wichtige Beiträge zur Sicherung der genetischen Vielfalt der Land- und Forstwirtschaft. Das gilt auch für die Begründung von leistungsfähigen Beständen zur Produktion nachwachsender Rohstoffe. Neben Abgeltungen für Mindererträge und die erschwerte Zuchtarbeit leisten Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz, sowie die Zusammenarbeit zwischen Züchterinnen und Züchtern einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung genetischer Ressourcen.

Auch im Hinblick auf den Klimawandel und dem damit einhergehenden verstärkten Auftreten invasiver Tier- und Pflanzenarten kommt regionalen Ökotypen traditionellen Sorten, Rassen und standortangepassten Kulturarten eine zunehmende Bedeutung zu.

Zielzustand:

Ziele sind der verstärkte Anbau, Vermehrung und Bereitstellung von Saatgut seltener Kulturpflanzen einhergehend mit dem Aufbau einer regionalen Wiesensaatgutproduktion, sowie die Unterstützung einer regionalen Gehölzvermehrung und die Aufrechterhaltung des Streuobstbaus als wichtiger Träger obstgenetischer Ressourcen. In der Forstwirtschaft wird bei der waldbaulichen Planung bei der Auswahl der Baumarten besonders auf die Herkunft und auf die Genetik geachtet. Insgesamt wird eine Verbesserung der genetischen Vielfalt des land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgutangebotes angestrebt. Darüber hinaus sollen Zucht und Haltung „alter“ Nutztierassen gefördert werden. Damit wird sowohl ein Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel geleistet als auch zu den Zielen und Inhalten der EU-Biodiversitätsstrategie beigetragen. Darüber hinaus soll auch im Markt ein entsprechender Mehrpreis für derartige Produkte erzielt werden.

B24 - Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume

Ausgangslage:

Extensive land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, als wichtige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sind zunehmend in ihrem Bestand bedroht. So ist die landwirtschaftliche Fläche mit hohem Naturwert (HNVF) seit Beginn der letzten Programmperiode (2007) leicht rückläufig, was vor allem auf die Abnahme des Magergrünlandes durch Nutzungsintensivierungen einerseits und vermehrtes Brachfallen andererseits bedingt ist (vgl. Suske et al. 2019). Insbesondere im Berggebiet zeigt sich durch die extensiven Almfutterflächen, Bergmähder, sowie den in Steillagen vorkommenden ein- und zweimähdigen Wiesen und Hutweiden ein vergleichsweise hoher Anteil an HNVF Flächen. Auch aus dem aktuellen Bericht gem. Artikel 17 Fauna Flora Habitat Richtlinie geht hervor, dass sich Grünlandlebensraumtypen zwar Großteils in einem nicht günstigen Erhaltungszustand mit negativem Trend befinden, jene in alpinen Lagen aber vergleichsweise besser abschneiden.

Grundsätzlich verringert der fortschreitende landwirtschaftliche Strukturwandel hin zu zunehmender Spezialisierung und wachsenden Betriebsgrößen die Möglichkeiten zur Durchführung arbeitsintensiver Bewirtschaftungsmaßnahmen auf biodiversitätsrelevanten Flächen (z. B. Bergmähder, Trockenrasen, Feuchtgebiete). Die zunehmende „Professionalisierung“ in der Bewirtschaftung – insbesondere auch im Grünland– konkurriert mit Biodiversitätszielen, vor allem in den Schwerpunktgebieten des Artenschutzes (z. B. Wiesenbrütergebiete). Das Management und die Gebietsbetreuung in National- und Biosphärenparks, Landschafts- und Naturschutzgebieten, Wildnisgebieten, Naturparks und Naturwaldreservaten spielen für den Arten- und Lebensraumschutz und die Bewusstseinsbildung der Landnutzerinnen und Landnutzer, der informierten Stakeholder inkl. NGOs bis hin zur breiten Öffentlichkeit eine bedeutende Rolle. Wichtig ist hier insbesondere auch der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) mit der Festlegung von Maßnahmen und deren Finanzierungserfordernisse zur Umsetzung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Neben hoheitlichen Maßnahmen ist die Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Schutzgüter sowie die Wiederherstellung von degradierten Lebensräumen und Ökosystemen (z. B. Moore, Feuchtgebiete, Magerwiesen, Brachflächen, Almen u. a.) entscheidend. Auch in Wäldern sind Schutzgebiete erforderlich, in denen Eingriffe entweder vollkommen untersagt oder beschränkt werden.

Zielzustand:

Ziele sind die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung lebensraumtypgerechter Bewirtschaftungsformen zur Sicherung des Fortbestands gefährdeter Arten und Biotoptypen um damit die positive Biodiversitätswirkung der Land- und Forstwirtschaft zu erhöhen. Angestrebt wird die Erhaltung des Anteils an HNVF Flächen, eine Trendumkehr und Stabilisierung des Kulturlandschaftsvogelbestands, sowie die Sicherung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von der Land- und Forstwirtschaft abhängiger prioritärer Arten und Lebensräume in- und außerhalb von Natura 2000 Gebieten. Wesentlich dabei ist, dass der Anteil an Flächen mit biodiversitätswirksamen Maßnahmen insgesamt signifikant erhöht wird und begleitende Maßnahmen im Bildungs- und Bewusstseinsbildungsbereich verstärkt umgesetzt werden. Zielsetzung ist außerdem die qualitative Weiterentwicklung von Vorgaben (z. B. Konditionalitäten) und Auflagen (z. B. ÖPUL-Maßnahmen) in ihrer Biodiversitätswirkung. Damit soll ein wichtiger Beitrag zu den Zielen der österreichischen und der EU-Biodiversitätsstrategie 2030+, sowie zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bzw. zur Finanzierung von Natura 2000 (PAF), geleistet werden.

Wichtige Instrumente zur Erreichung von Biodiversitätszielen sind außerdem Wiederherstellungsmaßnahmen degradierter Lebensräume und Ökosysteme, Neuanlage von Strukturelementen und Verbundsystemen, sowie die Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen. Zentral sind in diesem Zusammenhang auch die Durchführung von Studien und Grundlagenerhebungen im Biodiversitätsbereich, sowie die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen mit regional angepassten Bewirtschaftungsauflagen um eine kontinuierliche Gebietsbetreuung und ein professionelles Schutzgebietsmanagement zu gewährleisten. Durch die umfassende Einbindung von Landbewirtschaftenden und Landbewirtschaftern in den Prozess der Umsetzung von Managementplänen, soll die Wirksamkeit des Managements von Natura 2000-Gebieten erhöht werden. Die Auflagen und Vorgaben sind entsprechend ihrer Biodiversitätswirkung zu fokussieren. Für die biodiversitätsfördernde Waldbewirtschaftung spielen neben wissenschaftlichen Grundlagen insbesondere die naturnahe, vielfältige und klimafitte Baumartenzusammensetzung, die Verhinderung der Ausbreitung invasiver Neobiota, Naturverjüngung sowie das Belassen von Alt- und Totholz, sowie die Einrichtung von Naturwaldreservaten eine wichtige Rolle.

Ausgangslage:

Die große naturräumliche Variabilität in Österreich führt zu einem regional sehr unterschiedlichen Zusammenspiel von Bewirtschaftungssystemen, Lebensräumen und Arten. Österreichweit umgesetzte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit breiter Akzeptanz bieten die Basis für eine ausreichende Ausstattung von biodiversitätsrelevanten Flächen, zeigen jedoch in manchen Regionen nur eine geringe Wirkung im Vergleich zum Status quo. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nur schwer abzuschätzen ist, wie sich die Landschaft ohne die flächendeckende Unterstützung einer biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung entwickeln würde.

Durch das Zusammenspiel von verpflichtenden Umweltauflagen (Konditionalität, EU-Naturschutz-Richtlinien, Naturschutzgesetze der Bundesländer, etc.), breit wirksamen freiwilligen ÖPUL-Maßnahmen und zielgerichteten Maßnahmen wie dem Vertragsnaturschutz, wird die biologische Vielfalt gefördert. Es bestehen allerdings Zielkonflikte zwischen der Rolle der Landwirtschaft als Bewahrer artenreicher Kulturlandschaften und den primären agrarpolitischen Aufgaben wie der Ernährungssicherheit und Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit bäuerlicher Familienbetriebe. Um diese Zielkonflikte aufzulösen, bedarf es spezifischer Lösungsansätze, die auch gebietsspezifische Maßnahmen umfassen können.

Die Verbesserung bzw. die Verlangsamung der negativen Entwicklung von Agrarumweltindikatoren ist neben dem Erreichen der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 eine zentrale Herausforderung.

Zielzustand:

In Hinblick auf die Erreichung der Ziele der EU- Biodiversitätsstrategie (z. B. Erhöhung des Anteils an nichtproduktiven Elementen auf 10% der Landwirtschaftsfläche, signifikante Reduktion des Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatzes,) und des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000, soll der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Artenreichtum erhöht werden. Ziel ist es, durch spezifische Maßnahmen speziell auf einzelne Gebiete oder Arten – die gefährdet sind und nur noch regional vorkommen – einzugehen. Das trägt dazu bei, sowohl Regionen mit geringer als auch mit guter Biodiversitätsausstattung anzusprechen als auch die Biodiversität insgesamt zu erhöhen. Auflagen bzw. Vorgaben sind an die unterschiedlichen Standortbedingungen, Bewirtschaftungssysteme, Lebensräume und Arten in Österreich anzupassen.

B26 - Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität

Ausgangslage:

Die im Rahmen von Projekten und Studien zur Evaluierung des LE-Programms erhobenen Daten über Status und Entwicklung der biologischen Vielfalt erlauben eine Beurteilung, ob Biodiversitätsziele erreicht werden und ob Schutzmaßnahmen wirksam sind. So werden etwa im Rahmen der ÖPUL-Evaluierung anhand von gezielten Erhebungen im Freiland die Auswirkungen biodiversitätsfördernder Maßnahmen auf Artenreichtum sowie auf das Vorkommen gefährdeter (Indikator)Arten untersucht. Gemäß Artikel 17 der FFH-RL müssen die EU-Mitgliedstaaten außerdem alle 6 Jahre über den Zustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, die in den Anhängen der FFH-RL gelistet sind, berichten. Wichtige Grundlagen im Biodiversitätsbereich liefern zusätzlich Monitoringdaten, die Status und Trends von Lebensräumen und Arten in der österreichischen Kulturlandschaft abbilden. Beispiele sind etwa das österreichische Biodiversitätsmonitoring (ÖBM Kulturlandschaft) und das österreichische Brutvogelmonitoring. Die Datenerhebung des österreichischen Brutvogelmonitorings, bei dem seit 1998 die Bestände der häufigsten Brutvogelarten gezählt werden, basiert zu einem großen Teil auf die Unterstützung durch Freiwillige. Möglichkeiten für die Finanzierung von Projekten, die wissenschaftliche Daten und Fakten zum aktuellen Zustand der Biodiversität in Österreich liefern, bietet neben den Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik insbesondere auch der Biodiversitätsfonds des Klimaschutzministeriums.

Österreich verfügt zwar über viele Projekte und Studien über Status und Trend der Biodiversität, jedoch ist die Verwendung der Daten zur Beurteilung von konkreten Fragestellungen vielfach schwierig, da diese mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen ermittelt wurden, teilweise nur schwer zugänglich sind und in ihren Aussagen nicht komplementär oder kombinierbar sind. Problematisch ist auch, dass Biodiversitätstrends im Rahmen von landesweiten Monitoringprogrammen lediglich für Vogelbestände seit mehr als zwei Jahrzehnten durch BirdLife Österreich systematisch erfasst werden. Das systematische Monitoring von Arten und Lebensräumen der österreichischen Kulturlandschaft bzw. von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie wurde erst gestartet bzw. ist gerade erst im Entstehen.

Eine Herausforderung besteht darin, auch langfristig Daten über die pflanzliche und tierische Vielfalt sowie Lebensräume und Landschaften bereitzustellen und Wissenslücken, die für einzelne Arten und Lebensraumtypen bestehen, zu schließen.

In Österreich gibt es zudem zahlreiche "Laien-Monitoring-Projekte", die Landwirtinnen und Landwirte sowie die breite Öffentlichkeit für Biodiversitätsaspekte sensibilisieren. In diversen Citizen-Science-Projekten beobachten und zählen interessierte Landwirtinnen und Landwirte auf ihren Flächen lebende Pflanzen und Tiere und lernen damit die Zusammenhänge ihrer Bewirtschaftung und dem Vorkommen schützenswerter Arten kennen. Dadurch steigt die Bereitschaft von Landwirtinnen und Landwirten ihre Bewirtschaftung zur Förderung der Biodiversität zu verändern.

Zielzustand:

Ziel ist es, durch eine Forcierung von Grundlagenerhebungen, wissenschaftlichem und Laien-Monitoring sowie deren Zusammenarbeit, die Datengrundlage zu Biodiversitätsaspekten zu verbessern und so langfristig zum Schutz der Biodiversität beizutragen und wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung darauf aufbauender Biodiversitätsprojekte zu erreichen. Wesentlich dabei ist, die jeweiligen Ziele in den Bereichen Forschung, Evaluierung und Monitoring sowie die einzelnen Projekte aufeinander abzustimmen und die jeweiligen Zuständigkeiten gezielt anzusprechen. Projekte, die den Status von Tieren und Pflanzen monitoren, sowie Wissensgrundlagen zum Status quo der Biodiversität schaffen, sollen auch gezielt durch den österreichischen Biodiversitätsfonds gefördert werden. Laut Novelle des Umweltförderungsgesetzes vom Oktober 2021 können im Rahmen des Biodiversitätsfonds nur Maßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der gemeinsamen Agrarpolitik umgesetzt werden. Landwirtschaftsflächen sind demnach für Maßnahmen, die aus dem Biodiversitätsfonds finanziert werden, klar ausgenommen. Bei der Förderung von Biodiversitätsprojekten, wie Monitoringprogramme bedarf es im Einzelfall einer Abstimmung.

B27 - Unterstützung der inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme, Erleichterung der Betriebsgründung

Ausgangslage:

Aufgrund der schon bisher eingeschlagenen Strategie zum Generationenwechsel auch außerhalb der Programme für die ländliche Entwicklung ist das durchschnittliche Alter der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten sehr niedrig. Ausgangspunkt sind entsprechende Rahmenbedingungen im Bereich der Sozialversicherung (Absicherung der Altersversorgung), des Steuerrechts (bei Erwerb landwirtschaftlicher Flächen bzw. Betriebe) und im Erbrecht (Verhinderung der Zersplitterung der Betriebe. Auch eine relative Stabilität und das hohe Ansehen des Standes tragen zur Attraktivität der Fortführung landwirtschaftlicher Tätigkeit bei.

Die überwiegende Anzahl der Übernahmen landwirtschaftlicher Betriebe finden in der Familie statt. Es gibt aber auch Betriebe, die keine Nachfolgerinnen und Nachfolger aus dem Familienkreis finden. Gleichzeitig steigt der Kreis jener Interessentinnen und Interessenten, die ohne entsprechenden familiären Hintergrund in die Landwirtschaft einsteigen möchten leicht und von einem sehr niedrigen Niveau ausgehend. Insbesondere von den traditionellen Strukturen betroffen sind weichende Erbinnen und Erben. Außerfamiliäre Übernahmen und Neueinsteigerinnen und -einsteiger bedingen andere Voraussetzungen (rechtlich, Finanzierungsfragen, Flächenverfügbarkeit, etc.) als Übernahmen in der Familie. Der Erwerb von Grund und Boden bzw. Betrieben kann sich für Neueinsteigerinnen und -einsteiger schwierig gestalten. Im Gegensatz zu Familienbetrieben mit Eigentum in Form von Grund und Boden ist für Neueinsteigerinnen und -einsteiger der Zugang zu Finanzmitteln schwieriger.

Das im Zuge der Programmerstellung durchgeführte preliminary ex-ante assessment fand jedoch keine Evidenz für eine massive Finanzierungslücke oder die Notwendigkeit der Einführung von Finanzinstrumenten zur besonderen Unterstützung von Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern. Maßnahmen wie Hofbörsen und andere Beratungsinstrumente unterstützen speziell auch die außerfamiliäre Betriebsübergabe bzw. -übernahme.

Zielzustand:

Ziel ist, die bisher günstig verlaufende Altersstruktur der österreichischen Betriebsleiterinnen und -leiter aufrecht zu erhalten und den Anteil an Hofübernehmerinnen und -übernehmer sowohl durch innerfamiliäre Übergabe von Betrieben als auch durch Betriebsübergabe außerhalb der Familie - zu steigern, aber auch die Neugründung von Betrieben weiter zu unterstützen und zu begleiten. Dadurch soll auch das Weiterbestehen der Betriebe gesichert und Betriebsneugründungen forciert werden.

Der Zeitpunkt der Betriebsübernahme soll als Angelpunkt für die strategische Analyse und Weiterentwicklung des Betriebs genutzt werden. Die entsprechenden Bildungs- und Beratungsangebote sind ergänzend bereitzustellen (nähere Behandlung im Querschnittsziel 10).

B28 - Verbesserung von Präventivmaßnahmen und Funktionssicherung von Wäldern zum Schutz vor Naturgefahren

Ausgangslage:

In Österreich ist der Lebensraum in vielen Bereichen von Naturgefahren betroffen. Hochwasser, Muren, Lawinen oder Steinschlag führen zur Bedrohung von Menschen, Umwelt, Sach- und Vermögenswerten. Einerseits begünstigt der Klimawandel die Intensität der Naturgefahren und andererseits fördern die Zersiedelung und die Ausweitung von Infrastruktur das Gefahrenpotential. Der Wald in Österreich bietet nachhaltigen Schutz gegenüber Naturgefahren und den daraus resultierenden Risiken. 1,2 Mio. ha Wald haben in Österreich gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) eine hohe Schutzfunktion, das sind rund 30 % der insgesamt 4 Mio. ha Waldfläche in Österreich. Schutzwälder übernehmen wesentliche Funktionen in der Naturgefahrenprävention in Österreich. Sie erfüllen vielseitige Wirkungen Objekt- oder Standortschutz, die Teil der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind. Letztere leistet durch die Umsetzung von Maßnahmen wie Förderung der Naturverjüngung, Pflege der naturnahen Baumartenzusammensetzung, Belassen von Totholz oder auch durch die Verhinderung der Ausbreitung von invasiven Neobiota einen wichtigen Beitrag zur Vitalität und Resilienz heimischer Wälder.

Zielzustand:

Ziel ist die Verbesserung von Präventivmaßnahmen und der Funktionssicherung von Wäldern zum Schutz vor Naturgefahren und Katastrophen sowie ein effizientes und wirkungsorientiertes Schutzwaldmanagement und insgesamt eine Forcierung der nachhaltigen Waldwirtschaft. In den vor allem alpin geprägten Regionen Österreichs befinden sich derzeit ca. 300.000 ha Schutzwald, die nicht oder nur in einem sehr eingeschränkten Zustand funktionsfähig im Sinne der „Schutzfunktion“ sind; durch das Programm sollen zumindest auf einer Fläche von 2.500 ha jährlich Verbesserungen erreicht werden.

B29 - Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Ortskerne

Ausgangslage:

Die lokale Entwicklungsarbeit ist in Österreich aufgrund langjähriger Erfahrungen grundsätzlich gut ausgebaut. Der Bottom-Up-Ansatz innerhalb der regionalen Governance soll weiterhin erhalten und gestärkt werden. Um den Nutzen lokaler Entwicklungsstrategien (LES) zu erhöhen, soll stärker auf die lokalen Problemstellungen bzw. Potenziale fokussiert werden (z. B. Aspekte von Umwelt und Klimawandel). In Österreich gibt es derzeit eine erfolgreiche, pilothafte Umsetzung des CLLD-Multifonds-Ansatzes.

Bereits sehr viele strategische Schwerpunkte in den LES und deren Umsetzungsprojekten in Österreich entsprechen in Ansätzen dem „Smart Village“-Konzept, bei dem mit Hilfe moderner Technologien neue Lösungen entwickelt werden (z.B. im Rahmen der Digitalisierung). Innovation, im speziellen soziale Innovation, ist eine wichtige Aufgabe von LEADER. Damit kann LEADER einen Beitrag zur Nutzung der Chancen von Digitalisierung und Innovation im ländlichen Raum und auch in der Land- und Forstwirtschaft leisten. Dadurch soll ein Beitrag geleistet werden die Kaufkraftstandards, die in ländlichen Regionen deutlich niedriger als in städtischen bzw. Übergangsregionen sind, zu verbessern.

Die Abstimmung zwischen regionalen und lokalen Strategien und der LES ist derzeit wenig strukturiert, obwohl die Gemeinden bei den verschiedenen Maßnahmen beteiligt sind. Auch das Zusammenwirken zwischen den LES und den übergeordneten (Sektor-)Strategien auf Bundes- und Landesebene (z. B. Smart Specialisation-Strategie) ist in einigen Regionen derzeit nicht im Fokus.

Vielfach ist auch eine Abwanderung aus dem Ortskern und die Errichtung von Gewerbegebieten am Siedlungsrand mit negativen Klimaeffekten und Mobilitätszwängen zur Autonutzung zu beobachten. Zwischen dem Streben der Gemeinden nach verstärkter Betriebsansiedelung und dem Bedarf nach lokalen Infrastrukturen, reduzierter Flächeninanspruchnahme sowie lebendigen Orts- und Stadtkernen besteht ein Spannungsfeld, das durch einen regionalen und interkommunalen Interessenausgleich bearbeitet werden kann. Die Verfügbarkeit von Gebäudeleerständen birgt das Potenzial zur Reaktivierung von Orts- und Stadtkernen als Wirtschafts-, Nahversorgungs-, Kultur und Wohnstandort sowie für wohnortnahe soziale Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Altenbetreuung.

Demographischer Wandel, arbeitsplatzbedingtes Auspendeln, zum Teil Abwanderung gefährden zunehmend die Lebensqualität und das immer noch gut ausgeprägte Engagement (Ehrenamt) der lokalen Bevölkerung. Diese Aktivierung ist ein aufwendiger Prozess, der eine verstärkte regionale Zusammenarbeit und aktive Einbindung der lokalen Bevölkerung erfordert, damit z. B. soziale Innovationen entstehen.

Zielzustand:

Fortführung und besser abgestimmte Weiterentwicklung lokaler und regionaler Entwicklungsinstrumente, um eine aktive, inklusive Beteiligung der Bevölkerung im ländlichen Raum für alle Altersgruppen, Geschlechter, etc. sicherstellen und um zu einer Attraktivierung der Regionen als Arbeits-, Wirtschafts-, Erholungs- und Lebensraum beizutragen

Stärkerer Fokus auf lokale Problemstellungen und Potenziale und Stärkung des Zusammenspiels zwischen regionalen Zentren und peripheren Gebieten, um den Nutzen lokaler Entwicklungsstrategien zu erhöhen

Verbesserte Abstimmung zwischen den LEADER-Strategien und den anderen lokalen und übergeordneten Strategien (z.B. LA21, Dorferneuerung, KEM/KLAR, Landes- und Kleinregionsstrategien)

Umsetzung des „Smart Village“ Konzeptes über LEADER/CLLD, wobei mit Hilfe moderner Technologien neue Lösungen entwickelt werden sollen (z.B. im Rahmen der Digitalisierung)

Verbesserung des gemeindeübergreifenden Standort-bzw. Flächenmanagements sowie Erhöhung des Problembewusstseins und der Problemlösungskompetenzen der handelnden Akteurinnen und Akteure, um eine Belebung von Orts- und Stadtkernen zu erreichen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region zu verbessern und den Flächenverbrauch zu reduzieren.

B30 - Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten

Ausgangslage:

Die Arbeitslosenquote in und der BIP Unterschied der ländlichen Regionen zur urbanen Gebieten ist in Österreich gering bzw. reduziert sich. Ländlichen Gebieten mangelt es aber an höher qualifizierten Arbeitsplätzen, u.a. im Bereich wirtschafts- und wissensbezogener Dienstleistungen, das ist mit ein Grund für die schlechtere Einkommenssituation. Das geringe Angebot solcher Arbeitsplätze macht den ländlichen Arbeitsmarkt insbesondere für Frauen, die erworbene Qualifikationen umsetzen wollen, unattraktiv.

Der Unterschied in der Arbeitslosenquote zwischen den Städten und dem Umland ist groß, vor allem zwischen Wien und den westlichen Bundesländern.

Der Fachkräftemangel für Gewerbe, Handel, Tourismus und Industrie betrifft vor allem Westösterreich und verstärkt sich aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie. Der Fachkräftemangel wird durch die Demografie noch weiter zunehmen. Die verschlechterte Verfügbarkeit von familienfremden Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterinnen und Landarbeiter) hat sich durch die Corona Pandemie noch verschärft. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberzusammenschlüsse, Erzeugerorganisationen (plus ihre Mitgliedsbetriebe) und größer werdende Betriebe schaffen attraktive und qualifizierte Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Ein weiterer Mangel besteht darin, innovative Geschäftsmodelle für den langfristigen Bestand von KMUs in ländlichen Gebieten zu entwickeln. Der Transfer von Forschungsergebnissen zu den KMUs ist derzeit relativ unsystematisch und hindert die Umsetzung in wirtschaftlichen Mehrwert und gesellschaftliche Wohlfahrtswirkungen. Der Grund liegt in fehlender Vernetzung mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie relevanten regionalen Stakeholdern und nicht vorhandenen finanziellen wie personellen unternehmerischen Ressourcen. Die regionalen Wirtschaftssysteme sind zudem oft wenig divers strukturiert, wodurch oftmals externe Faktoren die Resilienz ganzer Regionen negativ beeinflussen können (z.B. globale Wettbewerbsfähigkeit beeinflusst Standortentscheidungen). Der Verlust von am Markt gut etablierten Betrieben durch nicht funktionierende Übergabe ist ein zusätzliches Risiko. Die eigenständigen, endogenen Potenziale werden zu wenig genutzt, um in den Regionen neue Beschäftigung und Wertschöpfungskreisläufe hervorzubringen und damit die wirtschaftliche Diversifizierung systemrelevanter, regionaler Wertschöpfungsketten zu stärken.

Zielzustand:

Die wichtigsten Zielsetzungen zusammengefasst:

1. Stärkung der regionalen Innovationsfähigkeit und Innovationskapazitäten durch intensivere Vernetzung von Institutionen und Stakeholdern;
2. Steigerung von Unternehmensgründungen und Gründung von Kooperationen, die einen ökonomischen Mehrwert und eine gesellschaftliche Wohlfahrtssteigerung für die Region bringen;
3. Begleitung von Betriebsübergaben/-übernahmen;
4. Schaffung von neuen wirtschafts- und wissensbezogenen Beschäftigungsmöglichkeiten sowie verbesserte Arbeitsbedingungen, insbesondere für Frauen, Saisoniers und junge Menschen;
5. Stärkung regionaler Wertschöpfungskreisläufe und damit Steigerung der Wertschöpfung, inkl. der Einkommen in ländlichen Regionen und damit einhergehend der Resilienz

B31 - Sicherstellung und Ausbau ländlicher Verkehrsinfrastruktur und klimaschonender Mobilitätslösungen

Ausgangslage:

Mit einem Anteil von 80 % am österreichischen Gesamtstraßennetz trägt das engmaschige ländliche Straßen- und Wegenetz einen großen Anteil zur Feinerschließung des ländlichen Raumes bei. Ländliche Straßen und Güterwege umfassen dabei ein funktional breites Spektrum der Verkehrsinfrastruktur. Das Benutzerspektrum geht weit über den agrarischen Bereich hinaus, von Pendlerinnen und Pendler, Schulbus über Rad- und Siedlerverkehr bis hin zu Wirtschafts- und Tourismusaktivitäten. Das niederrangige Verkehrsnetz unterstützt auch klimafreundliche Mobilitätslösungen im Tourismus.

Die Verantwortung und Zuständigkeit für den Bau und die Erhaltung dieser Anlagen tragen Interessentengruppen und Gemeinden. Aufgrund der mittlerweile erreichten oder auch überschrittenen technischen Lebensdauer und der erhöhten strukturellen Inanspruchnahme (höheres Transportvolumen und Achslasten der Kraftfahrzeuge, größere landwirtschaftliche Maschinen) nimmt der Ausbau- und Erhaltungsbedarf zu. Beides übersteigt aber vielerorts die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen bzw. der Gemeinden.

Ländliche Gebiete sind häufig geprägt von großen Entfernungen zwischen Wohnort, Arbeitsort und Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die fortschreitende Zersiedelung und räumliche Ausdünnung von Angeboten der Beschäftigung und der Daseinsvorsorge (z. B. in den Bereichen Nahversorgung, Kinderbetreuung, Bildung, Gesundheit und Pflege) lässt eine Verstärkung dieser Entwicklungen erwarten. Hinzu kommt oft schlechte/keine attraktive öffentliche Erreichbarkeit oder fehlende Infrastruktur zur Forcierung aktiver und alternativer Mobilitätsformen, die eine starke Abhängigkeit vom (privaten) PKW und fossilen Kraftstoffen zur Folge haben. Eine Trendumkehr des bereits jetzt schon hohen Motorisierungsgrades in ländlichen Gebieten ist aktuell nicht absehbar. Die mittel- und langfristigen Klima- und Energieziele erfordern jedoch eine weitgehende Dekarbonisierung der Mobilität. Dies gilt auch für die touristische Mobilität.

Zielzustand:

Sicherstellung eines multifunktionalen ländlichen Wegenetzes auf technisch aktuellem Stand unter Vermeidung negativer ökologischer/klimaschädlicher Auswirkungen (Sicherstellung umfasst eine Kombination von Erhaltungs-, Instandsetzungs- und bedarfsgerechten Ausbaumaßnahmen)

- Ausbau klimaschonender Mobilitätslösungen in ländlichen Gebieten auf kommunaler, regionaler, betrieblicher und touristischer Ebene (z. B. aktiver Mobilität, Mobilitätsmanagement, neue Mobilitätsservices, alternative Antriebe, etc.) und Nutzen der Chancen der Digitalisierung, damit alle Bevölkerungsgruppen die Angebote der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen, den Arbeitsplatz und Freizeitangebote etc. in der Region klimafreundlich, unabhängig und attraktiv erreichen können (Beitrag zu Green Deal)
- Beschleunigung der breiten Marktdurchdringung klimafreundlicher, innovativer Technologien und Dienstleistungen, um zur Transformation zu einer sauberen, emissionsarmen Mobilität der Zukunft und klimafreundlicher Mobilitätslösungen für den Tourismus beizutragen.

B32 - Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten

Ausgangslage:

Für den internationalen Standortwettbewerb, die kommunale Daseinsvorsorge und die Flexibilisierung von Tätigkeiten spielt die Digitalisierung wie die COVID-19 Krise aufzeigt eine entscheidende Rolle. Eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Gigabit-fähigen Internetanbindungen ist Voraussetzung für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Internationale Prognosen wiesen darauf hin, dass die Nachfrage an hochleistungsfähigen Internet-Zugängen (größer 100 Mbps) in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Weil aber besonders in weniger besiedelten Regionen der Ausbau von hochleistungsfähigen Netzen mangels Rentabilität nicht im erforderlichen Ausmaß stattfindet, sind dort frühzeitig öffentliche Interventionen notwendig und gerechtfertigt. Selbst die Verfügbarkeit von Zugängen mit NGA-Qualität (größer 30 Mbps im Download) liegt in ländlichen Gebieten teilweise noch deutlich unter dem Österreichschnitt (Stand 2019: 84 %).

Bei der Abdeckung mit Fiber-to-the-Premises (FTTP) weist Österreich im europäischen Vergleich mit rund 14 Prozent der Haushalte einen deutlichen Rückstand bei Glasfasernetzen auf.

Zielzustand:

Leistung eines Beitrags zum möglichst flächendeckenden, fixen und mobilen Ausbau der Breitbandinfrastruktur hin zu Gigabit-fähigen Netzen in den von Marktversagen betroffenen ländlichen Gebieten.

B33 - Stärkung der Gleichstellung, Vereinbarkeit, gesellschaftlicher polit. Teilnahme und sozialer Vielfalt

Ausgangslage:

Im ländlichen Raum bestehen nach wie vor Ungleichheiten im Sinne von Gleichstellung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstbestimmtem Leben, aber trotzdem ist die Situation besser als in Städten und EU-weit.

Speziell junge Frauen mit wissensbasierter Ausbildung wandern aus ländlichen Gebieten aus Gründen wie fehlenden strukturellen Rahmenbedingungen (z. B. qualifizierte Arbeitsplätze, Einkommen, Kinderbetreuung, Pflege bzw. Altenbetreuung, Freizeitangebote, Mobilität, etc.) und tradierten Geschlechterrollen ab. Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben ist ein wichtiger Faktor für Gleichstellung und ökonomische Eigenständigkeit.

Dies ist auch mit ein Grund dafür, dass die politische Teilhabe von Frauen ist in ländlichen Gebieten weiterhin schwach ist.

Vor allem für Frauen ist sie eine Herausforderung, da die traditionelle Aufteilung von Betreuungs- und Erwerbsarbeit samt fehlender Unterstützungsangebote eine nachteilige horizontale Arbeitssegregation begünstigt und damit zu Armut und sozialer Benachteiligung beiträgt. In der Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren und aufgeschlüsselt nach den VIF Kriterien (bildet Öffnungszeiten und Ferienschliefungen ab) zeigen sich zum Teil große Unterschiede in den Bundesländern. Auch bei der Betreuung pflegebedürftiger Menschen (ältere oder behinderte Personen) sind es vor allem Frauen, die im Bereich der informellen Pflege zu Hause die Hauptlast tragen. In Zukunft wird die Anzahl Pflegebedürftiger noch weiter steigen, wodurch die Nachfrage nach professionellen Pflegedienstleistungen steigen wird. Soziale Landwirtschaft (z.B. Green Care) kann lokal ergänzend zu anderen Angeboten dezentral und flexible Betreuungsangebote für verschiedenste Personengruppen vor allem ländlichen Regionen schaffen.

Die Covid19-Krise führt zu einer Verschärfung der Lebenssituation von Menschen, die an der Armutsgrenze leben. Dadurch sind vermehrt Unterstützungsleistungen durch soziale Einrichtungen erforderlich. Darüber hinaus wird die latent bestehende psychosoziale und psychiatrische Unterversorgung von Kindern und Jugendlichen durch die Covid19-Krise verstärkt.

Für Menschen mit Behinderung ist die Realisierung eines selbstbestimmten Lebens die zentrale Herausforderung.

Besser genutzt werden kann das Potenzial von Zuzug. Ein konstruktiver Umgang mit (Binnen-)Zuwanderung, sowie bessere Integration von Zuwandernden und Flüchtlingen sind nicht nur wegen ihrer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtig, sondern auch um das durch demografischen Wandel sich ständig reduzierende Humankapital zu stärken.

Zielzustand:

- Erhöhung der Lebensqualität und gleicher Chancen für die unterschiedlichen Zielgruppen in den ländlichen Gebieten
- Leistung eines Beitrags zur Verbesserung von qualitativ hochwertigen, flexiblen und dezentralen Betreuungsformen für Kinder, ältere Menschen, Menschen in Notlagen und Menschen mit Behinderung in ländlichen Gebieten, auch in Kooperation mit geeigneten Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und durch das Nutzen der Chancen der Digitalisierung, um die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben insbesondere für Frauen zu verbessern.
- Entwicklung von integrierten Handlungsansätzen für spezielle Zielgruppen und benachteiligte Personengruppen (Rückkehrerinnen und Rückkehrer, Frauen, Männer, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Migrierende) zur Stärkung der gesellschaftlichen Vielfalt sowie zur Entwicklung neuer Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsformen
- Verstärkte Nutzung der in den Regionen vorhandenen Vielfalt an Potenzialen und Ressourcen in der Bevölkerung als Standortfaktor zur Erhöhung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit von ländlichen Regionen
- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Engagements für die Gemeinschaft

B34 - Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur und Verbesserung der Infrastruktur im Tourismus

Ausgangslage:

Der Tourismus trägt mit rund 7,5 % wesentlich zum österreichischen Bruttoinlandsprodukt bei. Um dieses hohe Niveau auch nach der Coronakrise wieder erreichen zu können, ist es erforderlich, das touristische Angebot den Bedürfnissen der Gäste (u. a. nachhaltige Mobilität) entsprechend qualitativ durch Innovation und - wo möglich – auch durch verstärkte Kooperation kontinuierlich zu verbessern. Im Bereich der touristischen Infrastruktur stellt vor allem die Erhaltung und nachhaltige Verbesserung der alpinen Infrastruktur einen Schwerpunkt dar, da diese einen Beitrag für den nachhaltigen Tourismus im Alpenraum in Österreich leistet.

Die Landwirtschaft prägt die ländlichen Räume und liefert damit die kulturlandschaftliche Grundlage für den Tourismus. Intensive landwirtschaftliche Produktion entspricht nicht den Gästee Erwartungen. Umgekehrt bietet der Tourismus auch landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit der Diversifizierung ihres Angebots und trägt so zum Erhalt/zur Schaffung von Arbeitsplätzen - auch in peripheren ländlichen Gebieten - bei. Es ist daher notwendig, Synergien und Wertschöpfungsketten zwischen Landwirtschaft/Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe zu stärken.

Eine der zentralen Herausforderungen besteht in der Schaffung kritischer Größen und in der Realisierung von Synergieeffekten, sowohl auf einzelbetrieblicher als auch auf überbetrieblicher Ebene. Die Entwicklung hin zu einem nachhaltigen Tourismus, wie im Plan T - Masterplan für Tourismus als oberstes Ziel festgelegt, erfordert eine entsprechende Anpassung der Tourismusinfrastruktur und des touristischen Angebots in ländlichen Gebieten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen. Im alpinen Lagen betrifft dies auch die Erhaltung und Verbesserung der alpinen Infrastruktur.

Zielzustand:

Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur im Tourismus sowie zwischen Tourismus, Gewerbe und Landwirtschaft/Forstwirtschaft

- Verbesserung der gemeinsamen Angebotsentwicklung und Vermarktung
- Qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- Verbesserung der alpinen Infrastruktur und Stärkung der touristischen Potentiale des alpinen ländlichen Raums unter der Prämisse des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung
- Umsetzung regional differenzierter und mit der lokalen Bevölkerung abgestimmte Herangehensweisen im Tourismus

B35 - Verbesserte stoffliche Biomassenutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz

Ausgangslage:

Österreich weist ungenutztes Potential auf, Rohstoffe nachhaltig aufzubringen und erneuerbare Rohstoffquellen für die stoffliche Nutzung im Sinne der Bioökonomie zu erschließen. Durch die notwendige Schaffung neuer biogener Wertschöpfungsketten wird ein Anstieg der Nachfrage nach klassischen Rohstoffen der Land- und Forstwirtschaft und damit steigende Nachfrage nach Flächen und Biomasse erwartet. Um vermehrte Nutzungskonkurrenz und Zielkonflikte zwischen Bioökonomie, Ernährungssicherung, erneuerbare Energieerzeugung sowie Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz zu vermeiden, ist die Nutzung neuer Rohstoffquellen (wie bisher ungenutzte Rest- und Abfallstoffe und Nebenprodukte) von großer Bedeutung. Aktuell fehlen detaillierte Kenntnisse über diese Biomasseströme in Österreich sowie Konzepte zur stofflichen Nutzung von Rest- und Abfallstoffen. Zu bedenken ist, dass derzeit externe Umweltkosten nicht internalisiert werden, was den Einsatz erneuerbarer Rohstoffe im Vergleich zu fossilen Rohstoffen benachteiligt. Eine erfolgreiche Verwertung bisher ungenutzter Stoffe kann aber auch unvorhergesehene Preisbildungen, Auswirkungen auf Ökosysteme und Marktreaktionen entlang der Wertschöpfungskette auslösen. Ebenso ist von Bedeutung, dass die Aus- und Weiterbildung von in der Land- und Forstwirtschaft arbeitenden Bevölkerung hinsichtlich Bioökonomie noch gering ist. Die hohe Anzahl an Beschäftigten in der Holzverarbeitung fördert hingegen die Entwicklung der Bioökonomie, durch die wiederum weitere Arbeitsplatz- und Wertschöpfungseffekte realisiert werden können.

Zielzustand:

Beitrag zur Erhöhung stofflich genutzter Biomasse im Sinne der Bioökonomiestrategie, um Produkte fossilen Ursprungs zu ersetzen, Kohlenstoff langfristig in Produkten zu speichern und somit THG-Emissionen einzusparen ohne andere Klimaschutzziele und den Biodiversitätsschutz in der Land- und Forstwirtschaft negativ zu beeinflussen

- Entwicklung neuer Verarbeitungsketten zur Inwertsetzung von Abfällen, Reststoffen und Nebenprodukten im Sinne einer kreislaufwirtschaftlich orientierten Bioökonomie, um neue, dauerhafte Arbeitsplätze (v. a. im ländlichen Raum) zu schaffen.
- Etablierung neuer, wirtschaftlicher Strukturen (z. B. gemeinschaftliche Sammelmöglichkeiten von Reststoffen, Reststoffbörsen, digitale Handelsplattformen) die es ermöglichen, die bioökonomie relevanten Ressourcen effizient und effektiv bereitzustellen und zu nutzen.
- Verbesserte Datensammlung, um vor dem Hintergrund der gegenwärtigen dynamischen Entwicklungen die Bedürfnisse in den Bereichen der Rohstoffaufbringung und –Verarbeitung exakt lokalisieren und zukünftige Infrastrukturen entsprechend darauf abstimmen zu können
- Vorbereitung der in der Land- und Forstwirtschaft Arbeitenden auf die neuen Anforderungen der Bioökonomie
- Nutzung der Möglichkeiten, die durch Technologieinnovationen und den digitalen Wandel geboten werden, für Entwicklungen und Vernetzungen im Sinne der Bioökonomie
- Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber biogenen Erzeugnissen, durch regionale, kostengünstige und nachhaltige Erzeugung

B36 - Verbesserung von Infrastruktur, Ressourcenverfügbarkeit, Diversifizierung in der Waldwirtschaft

Ausgangslage:

Rund vier Millionen Hektar, das entspricht knapp der Hälfte der österreichischen Staatsfläche sind Wald. Wälder sind nicht nur Lebensraum und Lebensgrundlage für viele Pflanzen- und Tierarten, sondern sie liefern den bedeutenden nachwachsenden und langfristig CO₂ speichernden Rohstoff Holz und bieten damit auch rund 300.000 Menschen entlang der Wertschöpfungskette Holz ein Einkommen. Darüber hinaus ermöglichen innovative Ansätze neue Beschäftigungsmöglichkeiten. Hohe Bewirtschaftungsstandards, ungünstige topografische Gegebenheiten, klimatische Veränderungen sowie externe Ansprüche der Gesellschaft stellen eine Herausforderung für die nachhaltige Waldbewirtschaftung dar. Dies erfordert komplexe infrastrukturelle Abläufe, welche die Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz gewährleisten, forstschutztechnische Maßnahmen ermöglichen. Zusätzlich können neue Dienstleistungen für die Gesellschaft entstehen.

Zielzustand:

Verbesserung der Infrastruktur durch Aus- und Umbau des Forstwegenetzes, Errichtung von Holzlagerplätzen und, zur kleinflächigen boden- und Bestandes schonenden Bewirtschaftung. Damit wird die regionale Ressourcenverfügbarkeit mit dem nachhaltigen Rohstoff Holz gesteigert, die Attraktivität der Arbeit im Wald (durch Arbeitserleichterungen und raschere Hilfeleistungsmöglichkeiten bei Unfällen) erhöht und das nachhaltige Waldmanagement forciert

Darüber hinaus sollen die horizontalen (innerhalb einer Logistikstufe oder eines Sektors) und vertikalen (zwischen Logistikstufen oder Sektoren) Synergien in der Forst- und Holzwirtschaft genutzt werden, um die gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung zu stärken, die Potenziale im Hinblick auf Klimaschutz und Erneuerbare Energien zu nutzen und die Arbeitsplätze und die Wertschöpfung in den ländlichen Regionen sicherzustellen.

B37 - Verbesserung des Tierwohls

Ausgangslage:

Ein erheblicher Teil der konsumierenden Bevölkerung legt großen Wert auf die Art und Weise, wie die Nutztiere, von denen unsere Lebensmittel stammen, gehalten werden.

In Österreich sind die nationalen Tierschutzstandards in vielen Bereichen bereits höher als das EU-Niveau. Die Umsetzung des Verbotes des routinemäßigen Kupierens der Schwänze von Ferkeln ist aber in Österreich genauso schwierig wie in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten. Außerdem gibt es hierzulande ein breites Beratungsangebot zu tiergerechten Systemen und es finden auch immer wieder neue Erkenntnisse aus der Forschung Berücksichtigung.

So entspricht die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen und sonstigen Weidetieren hinsichtlich Fortbewegung, Futteraufnahme Ruhe- und Sozialverhalten sehr gut den natürlichen Bedürfnissen dieser Nutztiere. Zusätzlich sind mit der Weide- und Almhaltung positive Umweltwirkungen bezüglich niedrigerer Treibhausgas- und Ammoniakemissionen verbunden. Mit der Weidehaltung sind jedoch ein erheblicher Mehraufwand in der Haltung sowie oftmals eine verminderte Produktionsleistung der Tiere verbunden. Diese Umstände machen es daher einigen Sektoren sehr schwer, tierfreundliche Haltungssysteme wirtschaftlich betreiben zu können, sofern keine adäquate Abgeltung über den Markt erfolgt. In den letzten Jahrzehnten war daher ein Trend in Richtung einer ganzjährigen Stallhaltung sowie zu Haltungsformen ohne Einstreu zu beobachten.

Die Haltungsform der Tiere ist aber auch ein wesentliches Element der Produktdifferenzierung und Vermarktung geworden. Dennoch sind in manchen Sektoren Lebensmittel aus besonders tierfreundlicher oder Bio-Haltung noch Nischenprodukte.

Zielzustand:

Ziel sind tierwohlgerichte Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere, die den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an eine moderne Tierhaltung entsprechen. Dazu zählt unter anderem die Erhöhung des Anteils der Tiere mit Weidehaltung und eine standortangepasste extensive Almbewirtschaftung. Auch in den Stallgebäuden sollen besonders tierfreundliche Haltungsbedingungen (z. B. erhöhtes Platzangebot, eingestreute Liegeflächen, ausreichend organisches Beschäftigungsmaterial, Gruppenhaltung) umgesetzt werden, die auch dazu führen, dass Eingriffe an Tieren weniger oft durchgeführt werden müssen. Ebenso soll auch der Anteil der biologischen gehaltenen Nutztiere erhöht werden.

Schließlich soll auch der Absatz von diesen tierwohlgerichtet erzeugten Lebensmitteln gesteigert werden.

B38 - Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit

Ausgangslage:

In Österreich sorgen hohe Qualitätsstandards und ein dichtes Netz von Kontrollen für die Sicherheit von Lebensmitteln von den landwirtschaftlichen Betrieben über Gewerbe und Industrie bis zum Handel und zur Gastronomie.

Obwohl die offiziellen Kontrollen bestätigen, dass die österreichischen Lebensmittel unbedenklich und sicher sind, sind die Verbraucherinnen und Verbraucher misstrauisch bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder hinsichtlich des Einsatzes von Tierarzneimitteln, insbesondere von antibiotisch wirkenden Substanzen. Der Einsatz von Antibiotika in der österreichischen Tierhaltung unterschreitet dabei den in der Farm to Fork – Strategie genannten Zielwert von 50 % des EU-Durchschnittes bereits deutlich.

Die Landwirtschaft sieht sich auch durch bereits spürbare Klimaänderungen mit vermehrten Schwierigkeiten durch Pflanzenschädlinge und Krankheitserreger konfrontiert.

Österreich bewirtschaftet bereits 26 % seiner Flächen in biologischer Wirtschaftsweise.

Auch wurden die in Verkehr gebrachten chemisch-synthetischen Wirkstoffmengen im 10-Jahresvergleich um etwa 22 % reduziert und der Anteil der für die biologische Produktion gelisteten Wirkstoffe beträgt bereits 65 %. Der Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (2017-2021) enthält quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Im Rahmen des Österreichischen Umweltprogramms ÖPUL werden verschiedene Maßnahmen angeboten bei denen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert oder gänzlich untersagt ist.

Der Ausbau eines modernen Warndienstsystems und dessen Weiterentwicklung unterstützt die Landwirtinnen und Landwirte dabei, einen bedarfsgerechten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzunehmen. Weiters wird in einem Projekt intensiv daran gearbeitet, klimafitte Sorten von lokal angepassten Kulturpflanzen zu entwickeln.

Zielzustand:

Ziel ist es, über gesunde Tier- und Pflanzenbestände den Einsatz von Tierarzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln auf das absolut Notwendigste zu reduzieren. Dies ist insbesondere mit den Zielsetzungen der Farm to Fork-Strategie relevant.

Dazu bedarf es in den Sektoren der Tierhaltung neuer Kooperationen für Datenerhebung, Auswertung und Beratung sowie der Orientierung an Positivbeispielen.

Die Tätigkeit des Tiergesundheitsdienstes QGV im Geflügelbereich liefert dazu ein Positivbeispiel für andere Sektoren. Diese Möglichkeiten zur weiteren Senkung des Antibiotikaverbrauchs, besonders von solchen, die auch in der Humanmedizin eingesetzt werden, sollen genutzt werden.

Hinsichtlich der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln ist der Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ein wichtiger Bestandteil des verantwortungsvollen Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln und deren Reduktion in Österreich. Der neue Nationale Aktionsplan 2022-2026 wird derzeit finalisiert und soll bis Ende 2021 an die EK übermittelt werden. Ziel des Nationalen Aktionsplan 2022 – 2026 ist unter Berücksichtigung der EU Maßnahmen und Zielvorgaben quantitative Vorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne festzulegen, um die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln weiter zu verringern.

Eine weitere Steigerung des Anteils der biologischen Erzeugung wird angestrebt, darüber hinaus soll der Integrierte Pflanzenschutz verbessert und der Einsatz sicherer alternativer Methoden verstärkt werden. sich günstig auf einen niedrigeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auswirken. Bewirtschaftungsformen ohne oder mit verringertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Steigerung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten oder unter Verwendung von Nützlingen sollen sowohl im Ackerbau als auch bei den Sonderkulturen des Obst- und Gemüsesektors wie auch beim Wein verstärkt eingesetzt werden.

B39 - Bewusstseinsbildung hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit

Ausgangslage:

Die Land- und Forstwirtschaft genießt in der österreichischen Gesellschaft nach wie vor hohes Vertrauen. Es gibt jedoch zunehmend kritische Stimmen aus der Bevölkerung und in den Medien zu Themen wie Pflanzenschutz, Tierwohl, Beitrag zu Treibhausgas-Emissionen und Nachhaltigkeit der Produktion von Lebensmitteln. Obwohl in Österreich sehr hohe Produktionsstandards herrschen, die nicht nur Lebensmittelsicherheit, sondern auch hohe Qualität gewährleisten, ist das Wissen darüber nur eingeschränkt. Ein Drittel der österreichischen Bevölkerung stimmt beispielsweise der Aussage „Heutzutage sind Lebensmittelprodukte voll mit Schadstoffen“ zu. Ebenso führt die Vielzahl an vor allem privatrechtlichen Qualitätsauslobungen dazu, dass die Konsumentinnen und Konsumenten verwirrt zurückgelassen werden.

Aktuell besteht daher ein großes Defizit in der (klar verständlichen) Kommunikation von agrarischen Themen in der Öffentlichkeit. Den Bäuerinnen und Bauern mangelt es oft an Kommunikationskompetenz für den Dialog mit der Gesellschaft.

Gleichzeitig haben das derzeitige Konsumverhalten und der sorglose Umgang mit Lebensmitteln negative Auswirkungen auf das Klima. Eine Verhaltensänderung der Konsumgewohnheiten wird als Grundvoraussetzung gesehen, um die Pariser Klimaziele zu erreichen. Sollte nur die inländische Produktion klimafreundlicher gestaltet werden, nicht aber die Konsumgewohnheiten, droht eine Kompensation durch (womöglich klimabelastend produzierte) Importe.

Zielzustand:

Ziel ist es, die Diskrepanz zwischen dem (idealisierenden) Bild der Gesellschaft von der Landwirtschaft und der realen, zeitgemäßen Landwirtschaft auszugleichen. Dabei sind auch neue und aktuelle Themenstellungen wie Bioökonomie, Klima-, Umwelt- und Naturschutz sowie Wissen über grundlegende Zusammenhänge zwischen landwirtschaftlicher Produktion und einem unvermeidlichen Mindestmaß an Umweltbelastungen (z. B. THG-Emissionen) einzubeziehen.

Durch bundesweite Schulungen sollen Bäuerinnen und Bauern sowie Verantwortliche in Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sollen für die direkte Kommunikation mit Konsumentinnen und Konsumenten und Medien besser befähigt werden. Dadurch können sie sowohl Wissen über ihren Betrieb und ihre Produktionsform vermitteln als auch den Wert der von ihnen erzeugten Produkte aufzeigen und durch aktivere Einbeziehung von Konsumentinnen und Konsumenten für diese Themen sensibilisiert werden.

Ein Ziel ist es auch, die österreichische Bevölkerung über klima- und umweltschonende Produktionsmethoden in der Landwirtschaft aufzuklären und damit auf den Mehrwert entsprechender Produkte (zum Beispiel aus Weide- oder Almhaltung oder aus der Imkerei) hinzuweisen. Ebenfalls sollen die Konsumentinnen und Konsumenten auf Produkte mit besonderer Qualität oder für eine gesunde Ernährung besonders wertvolle Erzeugnisse wie unter anderem jene des Obst- und Gemüsesektors aufmerksam gemacht werden. Dies wiederum soll in weiterer Folge zu einer Steigerung des Verbrauches sowie des Absatzes gesunder Lebensmittel (unter anderem Erzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors) führen. Beiträge zur Aufklärung der Bevölkerung über die österreichische Ernährungspyramide sollen Änderungen der Konsumgewohnheiten hin zu einer gesünderen und ausgewogeneren Ernährung bewirken.

Zur Verminderung der Lebensmittelverschwendung soll sie verstärkt über den richtigen klima- und umweltschonenden Umgang mit Lebensmitteln (Einkauf, Haltbarkeit, richtige Lagerung und Weiterverarbeitung) zu informiert werden. Dadurch soll u. a. ein Beitrag zur Reduktion der Lebensmittelverschwendung geleistet werden.

B40 - Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots für Weiterbildung und Beratung

Ausgangslage:

Weiterbildung und Beratung sind ein Schlüssel für die erfolgreiche Bewältigung von Veränderungsprozessen. Ein eigenständiges, gut vernetztes agrarisches Bildungs- und Beratungssystem in Österreich ermöglicht derzeit mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln flächendeckend die Umsetzung umfassender, aufeinander abgestimmter Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Allen Betrieben steht in räumlich zumutbarer Entfernung ein kostengünstiges Beratungsangebot über ein Konsortium aus den Landwirtschaftskammern mit Bio Austria bzw. in der Weiterbildung durch aktuell 26 anerkannte Bildungsanbieterinnen und -anbieter zur Verfügung.

Die relativ hohe Konzentration der Bildungsanbieterinnen und -anbieter und der daraus resultierende geringe Wettbewerb bewirken, dass neben der Fortführung von bewährten und gut nachgefragten Bildungsformaten zu wenige neue, innovative Angebote entwickelt und umgesetzt werden. Einen limitierenden Faktor stellen dabei die knappen Zeitressourcen und die strukturell bedingt niedrigen potenziellen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen dar.

Zielzustand:

Ziel ist weiterhin die Aufrechterhaltung und Bereitstellung einer leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen, neutralen, zielgruppenorientierten und kostengünstigen Beratung und Weiterbildung in ganz Österreich. Durch bestehende und bei Bedarf zusätzliche Bildungs- und Beratungsanbieterinnen und -anbieter sowie einer stärkeren bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit sollen mehr Spezialberaterinnen und -berater zu aktuell wichtigen Themen wie z. B. Energie- bzw. Ressourceneffizienz, erneuerbare Energie, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz, Bioökonomie, Agrarkommunikation, Lebensqualität, Innovationen oder Digitalisierung zur Verfügung stehen. Das Aus- und Weiterbildungsangebot für Beratungskräfte ist darauf abzustimmen.

Die Förderung von verschränkten Weiterbildungs- und Beratungsangeboten zu bestimmten Themen insbesondere in Abstimmung mit neuen Anforderungen aus der Umsetzung des GSP ist anzustreben, um die Kundenanforderungen besser zu erfüllen, Synergien zu nutzen und damit die Effektivität und Effizienz zu steigern. Auch die bessere Vernetzung des Beratungs- und Bildungsangebots mit aktuellen Themenstellungen im Rahmen des AKIS gilt es weiter zu forcieren.

B41 - Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen

Ausgangslage:

Zahlreiche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in Österreich verfügen über sehr gute fachliche, aber mangelnde unternehmerische Kompetenzen für die operative Steuerung und die strategische Ausrichtung ihrer Betriebe. Ursache dafür sind vielfach fehlende gesamtbetriebliche Aufzeichnungen und Kennzahlen zu den Einkünften und Produktionskosten. Dies erschwert das Controlling und Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsrechnungen auch unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte für Betriebsplanungen und die Erstellung von Betriebskonzepten bzw. Betriebsplänen für die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und die Investitionsförderung.

Zielzustand:

Ein zentrales Ziel ist die Weiterentwicklung von spezifischen Bildungs- und Beratungsprodukten zur Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern. Möglichkeiten und Anreize für den Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben auf Basis von Produktions- und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen sowie eigenständigen Stärken/Schwächen-Analysen sollen geschaffen werden.

Die Einführung bzw. Verbesserung von betriebswirtschaftlichen Aufzeichnungen eröffnet die Möglichkeit zur Kennzahlen-basierten Analyse des Betriebes und seiner Abläufe und ermöglicht frühzeitigere Reaktionen auf außerbetriebliche Veränderungen und innerbetriebliche Defizite. Ziel ist deshalb, die land- und forstwirtschaftliche Berufsqualifikation und die unternehmerischen Kompetenzen der Betriebsleiterinnen und -leiter zu stärken, um den Herausforderungen des Marktes, des Klimawandels u. a. auch in Zukunft gerecht zu werden.

Dafür bedarf es auch einer Verbesserung des Angebots an benutzerfreundlichen elektronischen Datenerfassungssystemen mit Verknüpfung verschiedener Datenquellen für verschiedene Endgeräte, um einfach und schnell Daten erfassen und auswerten zu können.

Zusätzlich sind spezielle Bildungs- und Beratungsangebote für die Begleitung zur Umsetzung neuer, innovativer Wege der Betriebsentwicklung zu erstellen und umzusetzen. Digitale Bildungs- und Beratungsformate sind dabei besonders zu berücksichtigen.

B42 - Steigerung des Anteils höherer Berufsabschlüsse bei den Betriebsführerinnen bzw. Betriebsführern

Ausgangslage:

Im europäischen Vergleich weisen die Betriebsführerinnen und Betriebsführer in Österreich einen wesentlich geringeren Anteil an höheren land- und forstwirtschaftlichen Berufsabschlüssen auf. So verfügen nur rund 25 % der Betriebsleiterinnen und -leiter von Haupterwerbsbetrieben über eine Meister- und Meisterinnenausbildung oder einen höheren Abschluss, bei den Nebenerwerbsbetrieben sind es ca. 17 %. Der geringe Anteil an höheren Abschlüssen lässt sich z. T. mit den kleinen Betriebsstrukturen (ohne hochqualifiziertes Management) und dem hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben erklären.

Zielzustand:

Die Erhöhung des Anteils an Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter (v. a. Haupterwerbsbetrieben) mit Meister- und Meisterinnenausbildung oder mit einem höheren Berufsabschluss ist ein vorrangiges Ziel in Österreich. Dazu ist auch die Anerkennung und der Stellenwert der Meister- und Meisterinnenausbildung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft und im gesellschaftlichen Bewusstsein zu erhöhen. Es soll dabei speziell der Zeitpunkt der Hofübernahme genutzt werden, um eine Höherqualifikation zu erreichen, da dieser Zeitpunkt allgemein als jener angesehen wird, mit welchem wesentliche Innovationsschritte im landwirtschaftlichen Betrieb umgesetzt werden können. Ein weiteres Ziel ist die Steigerung der Ausbildungsqualität durch bundesweite Vereinheitlichung und Weiterentwicklung der Inhalte und Umsetzung in Form von modularen, berufsbegleitenden Kursen unter Verwendung von neuen Lernformen (z. B. *Blended Learning*). Zudem soll durch monetäre und nicht monetäre Anreizsysteme die Höherqualifizierung in Form von umfassenden Spezialkursen gesteigert werden.

B43 - Stärkere Einbeziehung der Praxis und Beratung in die Forschung und Aufbereitung der Ergebnisse

Ausgangslage:

Trotz eines breit aufgestellten AKIS – mit Akteurinnen und Akteuren aller Ebenen - gibt es wenig gezielte Interaktion zwischen Forschung, Beratung, Bildung und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Es findet kein regelmäßiger, systematisch organisierter Austausch von Fragestellungen aus der Praxis und Erkenntnissen aus der Forschung statt. Universitäten wirken kaum in der Weiterbildung mit.

Forschungsergebnisse werden meist nicht ausreichend verständlich oder zielgruppengerecht aufbereitet und vermittelt. Hinzu kommt, dass sich Forschungsschwerpunkte teilweise zu wenig an der agrarischen oder forstwirtschaftlichen Praxis orientieren und bisher kaum gesamthafte Lösungsansätze und Antworten auf die komplexen Spannungsfelder (Tierwohl, Umwelt- und Klimaschutz versus Markt- und Preisdruck) liefern, mit denen bäuerliche Betriebe konfrontiert sind.

Zielzustand:

Ziel ist eine engere Verknüpfung von Forschung, Bildung, Beratung und Praxis und eine stärkere Berücksichtigung von praxisrelevanten Fragestellungen bei Versuchs- und Forschungsprojekten. Der Wissenstransfer von der Forschung über Bildung und Beratung an land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll beschleunigt und akuter Forschungsbedarf zurückgemeldet und in die Forschungstätigkeit aufgenommen werden. Die zielgruppengerechte Aufbereitung von Forschungs- und Versuchsergebnissen nimmt eine Schlüsselstellung ein, damit die kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft auch künftig dem Druck globaler Marktentwicklungen standhalten kann.

Ein weiteres Ziel ist ein geordneter und regelmäßiger Wissensaustausch und –transfer durch Unterstützung der Vernetzung und des Kommunikationsflusses innerhalb und zwischen den unterschiedlichen AKIS-Ebenen.

Ziel ist die Entwicklung und Implementierung neuer Produkte und Verfahren in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Unter Einbindung der Praxis, Wissenschaft, Beratung und sonstiger relevanter Akteurinnen und Akteure sollen gemeinsam Lösungen für Probleme und Herausforderungen der Praxis erarbeitet und die gewonnenen Ergebnisse in möglichst großem Umfang verbreitet werden. Insbesondere der „*Multi-Actor-Ansatz*“ der EIP-AGRI bietet dazu Möglichkeiten für eine praxisrelevante Umsetzung und Erprobung von Forschungsergebnissen.

B44 - Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und KMU

Ausgangslage: Unzureichende Ressourcenausstattung (z.B.: schnelle mobile Anbindung, umfassende Schnittstellen zwischen Programmen und Softwares), Kostenpflicht bei wichtigen Basisdaten sowie mangelnde Rechtssicherheit bei der Nutzung der Daten von bäuerlichen Betrieben verursachen eine gewisse Grundskepsis gegenüber technologischen Neuerungen, die in weiterer Folge für mangelnde Akzeptanz der Digitalisierung im Landwirtschaftssektor sorgt und hinderlich für technologische Innovationen ist. Fehlendes Wissen zu Chancen, Kosten, Einsatzmöglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung, aber auch über das Innovationssystem führen zu mangelnder Innovationsbereitschaft und hemmen die Umsetzung digitaler Technologien. Die fehlende Transmission von Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung vor allem im agrarwissenschaftlichen Bereich sind zusätzliche Gründe für die Hemmnis von Innovationen.

Es fehlt noch an genügend repräsentativen Demonstrationsbetrieben zum Veranschaulichen digitaler Techniken, um die Einsatzmöglichkeiten und den Nutzen besser vermitteln zu können. Darüber hinaus mangelt es an firmenunabhängigen „Tests“ bzw. Informationen, die als Entscheidungshilfe für den Ankauf der „richtigen“ digitalen Systeme/Geräte in Abhängigkeit von den betrieblichen Anforderungen aufgerufen werden können. Schlechte Internet- und Mobilfunkverbindungen in manchen Regionen tragen außerdem dazu bei, dass digitale Techniken oft nicht eingesetzt werden können.

Zielzustand:

Ziel ist die Steigerung der Innovationsbereitschaft der Betriebsleiterinnen und –leiter sowie die Akzeptanz und Annahme von neuen Technologien und Möglichkeiten, die sich u. a. durch die Digitalisierung bieten, zu verbessern. Betriebliche Chancen durch innovative Methoden und Techniken sollen erkannt und die Umsetzung innovativer Ideen für neue Betriebsausrichtungen auch für kleine Betriebe ermöglicht werden.

Ein weiteres Ziel ist es eine stärkere Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung bei der Vermittlung von Sinn und Zweck digitaler Techniken und innovativer Methoden. Die Umsetzung erfolgt durch zielgruppengerechte und geschlechtersensible Schulungsangebote, die an die Bedürfnisse der Praxis sowie der Wissensvermittlung hinsichtlich einer realistischen Risikoabschätzung anknüpft. Dazu gehören auch laufende Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Beratungs- und Lehrkräfte) zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen für die Entwicklung und Umsetzung von webbasierten Anwendungen in der Beratung und Weiterbildung.

Die Einrichtung von weiteren Demonstrationsbetrieben zum Veranschaulichen digitaler Techniken (firmenunabhängige Information, Aufzeigen Kosten-Nutzen als Entscheidungshilfe für Ankauf) und die Klärung rechtlicher Fragen zum Datenschutz, Dateneigentum und der Datennutzung durch Dritte sollen die Akzeptanz in der Praxis erhöhen.

Die Entwicklung von digitalen Kommunikationsangeboten zur Darstellung einer modernen und nachhaltigen Landwirtschaft soll vorangetrieben werden. Voraussetzung dafür ist allerdings auch der weitere rasche Ausbau der digitalen Infrastruktur (schnelles Breitband).

B45 - Verbesserung des Wissens und zu effizienter Ressourcennutzung, Biodiversität und Klimawandel

Ausgangslage:

Die gesellschaftlichen Anforderungen an die Landwirtschaft und die Lebensmittelproduktion nach mehr Umwelt- und Klimaschutz nehmen stetig zu. Für die Weitergabe von umwelt- und klimarelevantem Wissen an Landwirtinnen und Landwirte existiert in Österreich bereits ein dichtes Weiterbildungs- und Beratungsnetz. Es werden Schulungen, Beratungen und unterstützende Tools angeboten (z. B. zur standortangepassten und bedarfsorientierten Düngung), ebenso wie Weiterbildungen im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen. Beratungen, die einen alleinigen Fokus auf „Klimaschutz“ setzten, wurden allerdings kaum angenommen.

Aktuelle und mögliche zukünftige Verfehlungen von Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimazielen (z. B. Ammoniak- und THG-Emissionen, *Sustainable Development Goals*, FBI) zeigen, dass noch mehr Sensibilisierung - nicht nur bei Landwirtinnen und Landwirten sondern auch bei allen anderen Akteurinnen und Akteuren im ländlichen Raum und der breiten Öffentlichkeit - notwendig ist. Durch die Bereitstellung von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Biodiversität wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt und der Lebensräume geleistet. So müssen Sinn und Zweck von Bewirtschaftungsauflagen oder Produktionsbeschränkungen besser an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vermittelt werden, um deren Verständnis und Eigenverantwortung zu erhöhen. Wissensvermittlung, Bewusstseinsbildung, Bildung und Beratung nehmen eine Schlüsselrolle in der wirkungsvollen Umsetzung von klimarelevanten, biodiversitätsfördernden und ressourcenschonenden Maßnahmen ein. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Untermauerung von umwelt- und klimarelevanten Auflagen in der Land- und Forstwirtschaft, wobei die wissenschaftliche Datenbasis in Österreich stetig im Wachsen begriffen ist.

Zielzustand:

Ziel ist die Verbesserung des Wissens der Landwirtinnen und Landwirte in den Bereichen Biodiversität, standortangepasste Bewirtschaftung, Schonung natürlicher Ressourcen, Ökosystemleistungen und Klimaschutz, um den zunehmenden gesellschaftlichen Anforderungen nach mehr Umwelt- und Klimaschutz gerecht zu werden. Die Erfahrungen aus bereits bestehenden Bildungs- und Beratungsangeboten zeigen, dass diese Querschnittsthemen am besten über fachspezifische Bildungs- und Beratungsangebote mittransportiert und an die Kunden gebracht werden können. Neben diesen „bewährten“ Methoden, sind neue, innovative Formate zu entwickeln, die möglichst viele Betriebe erreichen.

Auch anderen Akteurinnen und Akteuren im ländlichen Raum soll dieses Wissen verständlich kommuniziert werden. Ebenso soll das oft noch mangelnde Wissen der Gesellschaft über grundlegende Zusammenhänge zwischen landwirtschaftlicher Produktion und systemimmanenten Emissionen verbessert werden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen dabei gewonnen sowie zeitgemäß und praxisgerecht vermittelt werden, um die Planung und Umsetzung möglichst wirkungsvoller, standortangepasster und kosteneffizienter Maßnahmen zu garantieren und Möglichkeiten der Technologieinnovation und des Digitalen Wandels bestmöglich zu nutzen. Neben der Sensibilisierung ist auch der Zugang zu den notwendigen Informationen zu ermöglichen.

Bewertung der Bedarfe bestimmter geografischer Gebiete, z. B. Gebiete in äußerster Randlage sowie Berg- und Inselgebiete.

Nicht für AT relevant

Methode und Kriterien für die Priorisierung

Im Rahmen des Prozesses zur Erarbeitung des GAP-Strategieplans wurde ein Prozedere zur Priorisierung erarbeitet. Der Vorgangsweise liegt die Einschätzung zugrunde, dass ein absolutes Ranking aller 45 Bedarfe nicht sinnvoll ist. Das entwickelte Konzept sieht eine Zuteilung der Bedarfe in die folgenden drei Gruppen vor:

Gruppe „Priorität hoch“: Die Zielerreichung dieser Bedarfe setzen einen hohen Handlungsbedarf voraus. Die Zielerreichung ist entweder von großer Bedeutung für eine Zielgruppe oder hat im zeitlichen Kontext dringend zu erfolgen, um eine Verschlechterung des Ausgangszustands abzuwenden und eine Verbesserung herzuführen. Mit der Zielerreichung wird auch die Verfolgung übergeordneter strategischer

Ziele sichergestellt. So kein anderes, besser geeignetes Förderinstrument zur Verfügung steht, ist der Bedarf über den GAP-Strategieplan zu adressieren. Interventionen, die effizient und effektiv zur Zielerreichung beitragen, sind im GAP-Strategieplan zu programmieren und umzusetzen.

Gruppe „Priorität mittel“: Die Zielerreichung dieser Bedarfe setzen einen Handlungsbedarf voraus. Die Zielerreichung ist entweder von Bedeutung für eine Zielgruppe oder soll zumindest im zeitlichen Kontext des GAP-Strategieplans verfolgt werden. Der Bedarf leistet einen Beitrag zur Umsetzung übergeordneter Strategien. So kein anderes, besser geeignetes Förderinstrument zur Verfügung steht, wird der Bedarf über den GAP-Strategieplan adressiert. Geeignete Interventionen, die einen effektiven Beitrag zur Zielerreichung leisten, sind im GAP-Strategieplan vorzusehen.

Gruppe „Priorität niedrig“: Bedarfe mit einer niedrigen Priorität weisen nur einen geringen Handlungsbedarf auf. Die Ausgangssituation ist stabil bzw. die Zielerreichung wird auf indirektem Weg erreicht. So die Umsetzung über den GAP-Strategieplan erfolgt, ist es ausreichend, wenn eine andere Intervention diesen Bedarf in seinen Nebenzielen anspricht.

Die Zuordnung zu den drei Gruppen ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen Bedarfe mittels der vorgegebenen Kriterien. Innerhalb der Gruppen ist kein Ranking vorgesehen. Die Ex-ante Evaluatoren zeigen in ihrer Gegenüberstellung von Bedarfen und Budgetplan auf, dass rund 70% aller Budgetmittel zu Bedarfen mit hoher Priorität fließen und 30% zu Bedarfen der Gruppe „Priorität mittel“. Damit folgt die Zuteilung der Budgetmittel auch der Priorisierung der Bedarfe.

Prozess der Priorisierung

Für die Bewertung der Bedarfe wurde die erstellte SWOT-Analyse, die nachstehend angeführten Bewertungskriterien sowie die aktuelle Situation (u. a. Covid-19-Krise, Grüner Deal) herangezogen. Expertinnen und Experten des BML bewerteten im Rahmen eines zweistufigen Prozesses die einzelnen Bedarfe anhand der vorgegebenen Kriterien. In der ersten Stufe wurde basierend auf der SWOT-Analyse das Ausmaß des Handlungsbedarfs analysiert und die Relevanz für die Zielgruppe bestimmt. Im Rahmen der zweiten Stufe wurde überprüft, in wie weit der Bedarf auch zur Zielsetzung übergeordneter Strategien beiträgt. Auf internationalem Niveau sind darunter beispielsweise die UN Nachhaltigkeitsziele (Agenda 2030) und Strategievorgaben der Europäischen Union zu verstehen. Es wurde bewertet, welchen Stellenwert der Bedarf in Bezug zu den zehn spezifischen Zielen der GAP hat. Weiter erfolgte eine Zuordnung, inwieweit durch die Erfüllung des Bedarfs auch nationale Strategievorgaben verfolgt werden und das Regierungsprogramm zur Umsetzung beitragen kann.

Bewertungskriterien für die Priorisierung

	<i>Kriterium</i>	<i>Detailfrage</i>	<i>Max. Punkte</i>
1. Stufe	Handlungsbedarf	Wie wichtig ist der Bedarf?	4
		Wie dringend ist der Bedarf?	4
		Wie groß sind die Relevanz des Bedarfs und die Erreichung des Zielzustandes für die Bevölkerung im ländlichen Raum(=Zielgruppe)?	4
		Wie groß sind die Relevanz des Bedarfs und die Erreichung des Zielzustandes für die Land- und Forstwirtschaft (= Zielgruppe)?	4
2. Stufe	Politische/strategische Relevanz	Wie hoch ist die Übereinstimmung des Bedarfs mit europäischen/ internationalen Strategien (z. B. Green Deal, SDGs)?	4
		Wie hoch ist die Übereinstimmung des Bedarfs mit nationalen Strategien (z. B. Klimawandelanpassungsstrategie)?	4

		Welchen Stellenwert nimmt der Bedarf in Zusammenhang mit den neun spezifischen Zielen und im Gesamtkontext der GAP ein?	4
		Wie hoch ist die Übereinstimmung des Bedarfs mit dem Regierungsprogramm?	4

Jeder Bedarf durchlief beide Stufen und erzielte daraus eine Gesamtpunktezahl, welche in der Zuordnung zu einer der drei Gruppen (hoch, mittel oder niedrig) resultierte:

Priorität hoch	25 bis 32 Punkte
Priorität mittel	17 bis 24 Punkte
Priorität niedrig	0 bis 16 Punkte

Begründung der Entscheidung, warum im GAP-Strategieplan auf die ermittelten Bedarfe nicht oder nur teilweise eingegangen wird

B26 Studien und praxisbezogenes Monitoring bzw. Projekte zur Verbesserung von Datengrundlagen über Biodiversität

Der Bedarf wurde der Kategorie „mittel“ zugeteilt und wird wie schon im Programm zur ländlichen Entwicklung 14-20 durch die Förderung von Studien im Bereich Biodiversitätsmonitoring teilweise abgedeckt. Weiter wird dieser Bedarf auch über den nationalen Biodiversitätsfonds, welcher zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie eingerichtet wurde und vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwaltet wird, angesprochen. Laut Novelle des Umweltförderungsgesetzes vom Oktober 2021 können im Rahmen des Biodiversitätsfonds nur Maßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der gemeinsamen Agrarpolitik umgesetzt werden. Landwirtschaftsflächen sind demnach für Maßnahmen, die aus dem Biodiversitätsfonds finanziert werden, klar ausgenommen. Bei der Förderung von Biodiversitätsprojekten, wie Monitoringprogramme bedarf es im Einzelfall einer Abstimmung.

B32 Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten

Der Bedarf wurde in der Priorisierung der Kategorie „mittel“ zugeteilt. Es sind jedoch bereits ausreichend Förderinstrumente vorhanden, um diesen Bedarf in den nächsten Jahren zu bedienen. Mit den derzeit laufenden nationalen Maßnahmen ist das Ziel einer 100 % NGA Abdeckung bis 2025 erreichbar. Weiters sind im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 Investitionen von 891,3 Mio.€ in Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten vorgesehen. Die „Initiative Breitband Austria 2030“ trägt mit den Förderungsinstrumenten (BBA2030: Access sowie BBA2030: OpenNet) insbesondere zur Chancengleichheit zwischen Stadt und Land bei (siehe auch Interventionsstrategie)

2.1.SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

2.1.SO1.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO1.1.1 Stärken

1. Divers aufgestellte Betriebe (Einkommensquellen, Haupt- und Nebenerwerb, Produktionsrichtungen, landwirtschaftliche Gemischtbetriebe)
2. Hoher Anteil entkoppelter öffentlicher Gelder (wirkt stabilisierend)
3. Kostenvorteile durch familiäre Arbeitskräfte und Betriebsteilungen, als Krisenpuffer für Arbeitsspitzen
4. Überbetriebliche Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung
5. Innovative Junglandwirtinnen und Junglandwirte mit hohem Ausbildungsniveau
6. Bewusstsein und Bereitschaft für freiwillige Risikoabsicherungssysteme
7. Brauchbare nationale Risikomanagement-Instrumente
8. Relativ gleichmäßige Verteilung der DZ zwischen den Betrieben

2.1.SO1.1.2 Schwächen

1. Einkommensnachteil gegenüber nicht-landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichen
2. Schwankendes Einkommen
3. Betriebsgröße, Produktionskosten, Übermotorisierung
4. Erhöhte Arbeitsintensität, benachteiligte Gebiete, beschränkte Rentabilität
5. Flächenkonkurrenz und -beschränkung, Nutzungskonflikte und Verfügbarkeit
6. Erhalt der längerfristigen Ernährungssicherung in Österreich
7. Erhalt der Almwirtschaft durch den Auftrieb von Tieren aus den Sektoren "Rind- und Kalbfleisch" und "Schaf- und Ziegenfleisch", trotz erhöhtem Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand.

2.1.SO1.1.3 Chancen

1. EU-Binnenmarkt ermöglicht Marktzugang, Exportmöglichkeiten, Absatzchancen (EU-Erweiterung)
2. Höhere Wertschöpfung durch alternative Vermarktungsformen (Direktvermarktung, Gütesiegel, Veredelungsgrad)
3. Erhöhte Wertschätzung der regionalen / heimischen Lebensmittelproduktion durch Bezugspersonen und genaue Herkunftskennzeichnung
4. Hochpreisige Verkaufsmöglichkeiten durch spezielle Bereitschaft und Erwartungen der Konsumierenden
5. Ernährungstrends ermöglichen Marktchancen und das Erschließen neuer Absatzmärkte

2.1.SO1.1.4 Gefahren

1. Landwirtschaftliches Produktionsrisiko
2. Risikoreicheres Marktumfeld (Preisvolatilität)
3. Politik (Änderungen der Rahmenbed.)
4. Rückläufiges Förderbudget der EU
5. Steigendes Schadenspotential durch Naturgefahren
6. Unerwartete Aufwände und Investitionen durch Schadereignisse und/oder Arbeitskraftausfälle

7. Steigende Umweltauflagen
8. Unrealistische Erwartungen von Gesellschaft und Handel an die Landwirtschaft
9. Der globale Handel erzeugt einen verschärften Wettbewerb durch geringe Transportkosten und internationale Handelsvereinbarungen

2.1.SO1.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.SO1.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja
B02	Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen	Hoch	Ja
B03	Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	Mittel	Ja
B04	Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko	Mittel	Ja
B05	Verbesserung der Resilienz der Produktionssektoren zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit	Mittel	Ja
B06	Sicherung und Schaffung von außerlandwirtschaftlichem Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben	Mittel	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO1.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	21-01 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung für Heimgutflächen)	O.4. Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
DPdecoupled	BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	21-02 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (Basiszahlung für Almweideflächen)	O.4. Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
DPdecoupled	CRISS(29) - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	29-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungszahlung)	O.7. Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung
DPdecoupled	CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	30-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)	O.6. Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
DPcoupled	CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung	32-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern,	O.11. Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird

		Mutterschafen und -ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie)	
Sectoral - Obst und Gemüse	ORCHA(47(2)(d)) - Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder aufgrund der Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist	47-22 - Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	WITHD(47(2)(f)) - Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung, um solche Rücknahmen zu erleichtern	47-23 - Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	HARIN(47(2)(i)) - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen	47-24 - Ernteversicherung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	COMM(47(2)(l)) - Kommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher	47-25 - Krisenkommunikation	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
RD	ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	71-01 - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	O.12. Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
RD	ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	72-01 - Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
RD	ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	72-02 - Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-01 - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-08 - Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Landwirtschaftspolitik der Europäischen Union (EU) manifestiert sich durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Sie ist eine zielgerichtete Partnerschaft zwischen der europäischen Gesellschaft und dem Sektor Landwirtschaft. Dabei ist die GAP eine der ältesten Politikbereiche der EU und umfasst im wesentlichen die Direktzahlungen, die gemeinsame Marktordnung und die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die grundlegenden Ziele der GAP sind in den Artikeln (Art.) 38 bis 44 des Gründungsvertrages der Europäischen Gemeinschaft festgelegt und sind bis heute unverändert relevant und gültig:

- Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion,
- Sicherung angemessener Einkommen in der Landwirtschaft,
- Versorgung der Verbraucher und Verbraucherinnen mit ausreichend Nahrungsmitteln zu vernünftigen Preisen und
- Stabilisierung der Märkte.

Die konkreten Herausforderungen der GAP sind einem steten Wandel unterworfen. Mit der Formulierung des Spezifischen Ziels 1 (SZ 1) „Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit“ werden auch in der neuen Förderperiode drei grundlegende Zielsetzungen der GAP weiterverfolgt. Diese umfassen die Unterstützung einer produktiven Landwirtschaft für eine sichere und leistbare Versorgung, ein angemessenes Einkommen für Landwirtinnen und Landwirte der EU, sowie die Belebung der ländlichen Wirtschaft durch die Förderung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und ihren verbundenen Branchen.

Ziele des Landwirtschaftsgesetzes 1992

Die Förderung des landwirtschaftlichen Einkommens, der Krisenfestigkeit und der Ernährungssicherung ist Teil der politischen Agenda in Österreich und national schon lange gesetzlich verankert. Die Bestrebungen des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes 1992 (§ 1, Ziele) decken sich in vieler Hinsicht mit den zentralen Zielen der GAP und dem Spezifischen Ziel Z 1 des Strategieplans:

„Das Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

- 1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,*
- 2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,*
- 3. die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung marktorientiert auszurichten,*
- 4. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, sozialorientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,*
- 5. den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen und*
- 6. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,*
 - 1. naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,*
 - 2. der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,*
 - 3. sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und*
 - 4. die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen und*
 - 5. für die Land- und Forstwirtschaft EU-Kofinanzierungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen.“*

Das österreichische Regierungsprogramm 2020 - 2024

Gemäß dem aktuellen Regierungsprogramm bekennt sich Österreich zur Bedeutung der heimischen Land- und Forstwirtschaft und der bäuerlichen Familienbetriebe. Zu den übergeordneten Zielen zählt die Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln, der Erhalt einer multifunktionalen, nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft sowie ein hoher Selbstversorgungsgrad. Voraussetzung dafür ist ein faires, existenzsicherndes Einkommen für österreichische Bäuerinnen und Bauern sowie faire Preise für ihre hochwertigen Produkte. Für die Sicherstellung einer bäuerlichen Landwirtschaft und ökosozialen Agrarpolitik wird ein ergebnisorientierter GAP-Strategieplan in Österreich umgesetzt.

Allgemeine und spezifische Ziele der GAP-Strategieplan Verordnung

Die GAP-Strategieplan Verordnung (GSP-VO) enthält drei allgemeine Ziele, wobei das Spezifische Ziel 1 „Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit“ dem Ziel (a) „Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der Ernährungssicherheit gewährleistet“ zugeordnet wird. Die weiteren darunterfallenden spezifischen Ziele sind „Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung“ (SZ 2) und „Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette“ (SZ 3).

Der europäische Green Deal

Der europäische „Green Deal“ verfolgt das Ziel ein nachhaltiges Ernährungssystem in der Europäischen Union zu schaffen und wird in den GAP-Strategieplänen ab 2023 Berücksichtigung finden. Für diesen Zweck wurde die „Farm to Fork“ Strategie und die Biodiversitätsstrategie von der Europäischen Kommission erarbeitet. Auf die darin formulierten Zielsetzungen ist bei der Erarbeitung der GAP-Strategiepläne der Mitgliedsstaaten Bedacht zu nehmen.

Ein grüner Wandel in Europa und eine nachhaltige Erreichung der Green Deal Ziele kann nur gelingen, wenn neben ökologischen auch soziale und ökonomische Belange berücksichtigt werden. Tragfähige landwirtschaftliche Einkommen und Krisenfestigkeit in der gesamten Union sind Voraussetzung, um Ernährungssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig die zukünftigen klima- und umweltpolitischen Herausforderungen in der Landwirtschaft lösen zu können. So wie in den meisten EU-Ländern liegt in Österreich das durchschnittliche Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte unter dem Durchschnittseinkommen der anderen Wirtschaftssektoren. Dieser Unterschied ist noch stärker für kleine und mittelgroße Betriebe, sowie für Betriebe in benachteiligten Gebieten.

Empfehlungen der Europäischen Kommission für den österreichischen GAP-Strategieplan

Für das Spezifische Ziel 1 hat die Europäische Kommission eine einzige Empfehlung ausgesprochen: *„Verbesserung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von kleineren Landwirten und Bergbauern in Gebieten mit natürlichen oder spezifischen Einschränkungen durch eine gezieltere und effektivere Verteilung von Direktzahlungen, auch durch die Anwendung der ergänzenden umverteilenden Einkommensstützung für Nachhaltigkeit.“*

Bedarfe des spezifischen Ziels

Auf Basis der SWOT-Analyse der österreichischen Landwirtschaft wurden 45 Bedarfe (B) abgeleitet, die in den GAP-Strategieplan einfließen. Im Folgenden werden die dem Spezifischen Ziel 1 zugeordneten sechs Bedarfe und die dazugehörigen Interventionen gemäß ihrer Priorisierung angeführt. Bei der finanziellen Zuteilung müssen die Interventionen vier Kategorien zugeordnet werden: Direktzahlungen, Ausgleichszulage, sektorale Interventionen und investive Interventionen.

Hohe Priorität

In Österreich lag der Anteil der öffentlichen Gelder an den Durchschnittseinkünften aus der Land- und Forstwirtschaft in den letzten zehn Jahren zwischen 60 % bis 75 %. Um den Betriebsrückgang in der österreichischen Landwirtschaft weiter zu verlangsamen und die agrarische Kulturlandschaft zu erhalten, ist eine angemessene Unterstützung auch zukünftig zwingend erforderlich. Besonders zu berücksichtigen ist eine Abgeltung betriebsindividueller und klimatischer Erschwernisse und eine Abfederung des höheren Arbeitsaufwandes in benachteiligten Gebieten. Eine „hohe“ Priorität wurde daher der **Unterstützung der landwirtschaftlichen Einkommen (B1)** sowie dem **Beitrag zum Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen (B2)** zugesprochen.

Die **Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen (B1)** erfolgt durch Interventionen im Rahmen der Direktzahlungen der 1. Säule. Grundlegend sind dabei die Einkommensgrundstützung je ha Heimgutfläche (21-01) sowie die Einkommensgrundstützung je ha Almweidefläche (21-02). Eine zusätzliche Zahlung der 1. Säule stellt die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (29-01) für die ersten 40 ha Heimgutfläche für alle Betriebe dar. Gegenüber größeren Betrieben soll das Einkommen kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe stärker gefördert werden, um eine zielgerichtete und ausgewogene Unterstützung zu erreichen. Junglandwirtinnen und Junglandwirten soll eine zusätzliche Prämienzahlung in den ersten fünf Jahren den erstmaligen Einstieg als Betriebsleiterin und Betriebsleiter erleichtern (30-01). Damit werden die finanziellen Herausforderungen der Ersteinrichtung abgedeckt und die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unterstützt.

Weiterhin ist in der 1. Säule eine Intervention als gekoppelte Einkommensstützung vorgesehen. Sie umfasst Zahlungen für den Auftrieb von Rindern, sowie Mutterschafen und -ziegen auf Almen im gesamten Bundesgebiet (32-01).

Die Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen umfasst auch die Abgeltung von Auflagen, die durch gesetzliche Verpflichtungen oder zwingende Vorgaben wie z.B. bei Natura 2000-Managementplänen oder der Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (2000/60/EG) entstehen. Die Interventionen "Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft (72-01)" sowie die "Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft (72-02)" gelten die durch die Einhaltung der Auflagen entstehenden Mindererlöse beziehungsweise Mehrkosten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ab.

Bedarf 2 bezieht sich auf den **Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen**. Ziel ist es, die land- und forstwirtschaftlichen Einkommen von Betrieben mit naturbedingten oder aus gebietsspezifischen Gründen auftretenden Benachteiligungen an die land- und forstwirtschaftlichen Einkommen der Betriebe ohne diese Benachteiligungen anzugleichen. Die Ausgleichszulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (71-01) trägt dabei zum Einkommensausgleich gegenüber Betrieben in Gunstlagen bei. Die Interventionen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (72-01) und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ (72-02) federn gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Auflagen ergeben, ab.

Mittlere Priorität

Als „mittel“ eingestuft wurde die **Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (B3)** sowie die **Verbesserung der Resilienz der Produktionssektoren zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit (B5)**. Einen Beitrag zur Resilienz leisten vor allem Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01). Im Rahmen des Spezifischen Ziels 1 werden z.B. Notstromaggregate in der Tierhaltung für den Fall eines längerfristigen Stromausfalls gefördert. Dieser Bedarf wird jedoch vor allem auch durch Maßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans ergänzt, etwa im Rahmen des staatlichen Katastrophen- und Krisenmanagements (SKKM).

Da die Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen im gesamten Bundesgebiet die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (B3) ist, werden zur Deckung von Bedarf 3 die Bedarf 1 zugeordneten Interventionen – ergänzt um die

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (71-01) – herangezogen.

Auch der **Sicherung und Schaffung von außerlandwirtschaftlichem Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben (B6)** wird eine „mittlere“ Priorität zugesprochen. Investitionen in die Diversifizierung (73-08) ermöglichen es Betrieben zusätzliches landwirtschaftliches und außerlandwirtschaftliches Einkommen zu generieren und damit die Krisenfestigkeit der Betriebe zu erhöhen.

Beschreibung des Interventionsmixes

Die **Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (21-01)** sowie die **Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (21-02)** dienen dem Ziel der Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen (B1). Mit diesen Interventionen werden die Unterschiede zwischen den landwirtschaftlichen Einkommen und den Einkommen der restlichen Wirtschaft sowie die Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen reduziert. Die Aufrechterhaltung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird gesichert (B3). Beide Einkommensgrundstützungen werden im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Flächenzahlung (ohne Zahlungsansprüche) für förderfähige Heimgut- beziehungsweise Almweideflächen gewährt. Gemäß Art. 22 (2) der GSP-VO wird der Betrag der Einkommensgrundstützung je Hektar zwischen Heimgutflächen und den traditionellen extensiven Almweideflächen differenziert.

Da der Almwirtschaft als traditionelle Form der Landwirtschaft in Österreich eine besondere Bedeutung zukommt, erhalten Almweideflächen neben der Einkommensgrundstützung weitere umfassende Förderungen in Form von ÖPUL-Zahlungen (**Almbewirtschaftung (70-12)** und **Tierwohl – Behirtung (70-13)**), **Ausgleichszulage (71-01)** sowie einer gekoppelten Einkommensstützung. Letztere umfasst **Zahlungen für den Auftrieb von Rindern, sowie Mutterschafen und -ziegen auf Almen (32-01)** im gesamten Bundesgebiet. Dadurch soll eine flächendeckende Beweidung der Almweideflächen zur Aufrechterhaltung der standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gewährleistet werden und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit der Sektoren “Rind- und Kalbfleisch” sowie “Schaf- und Ziegenfleisch” geleistet werden.

Ebenfalls einen Beitrag zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen leistet die Intervention **“Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft” (72-01)** in Natura 2000 Gebieten mit gesetzlichen Bewirtschaftungsauflagen. Indem die durch die Bewirtschaftung in den förderfähigen Gebieten oder aufgrund gebietsspezifischer Benachteiligungen (Umsetzung Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) entstehenden Kosten und Einkommensverluste abgegolten werden, soll das Einkommen gestützt und die Akzeptanz der Bewirtschaftenden gegenüber den geforderten Auflagen erhöht werden. Gleiches gilt für die **“Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft” (72-02)**. In dieser Intervention werden die bei der Bewirtschaftung von Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der WRRL (2000/60/EG) anfallenden Kosten und Einkommensverluste, aufgrund der über die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung hinausgehenden Auflagen, abgegolten.

In Österreich erhalten 74,7 % aller Betriebe eine Ausgleichszulage zur Abfederung einer natürlichen bzw. spezifischen Benachteiligung. Um einen gezielten Einkommensausgleich gegenüber den Betrieben in Gunstlagen und damit einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten zu leisten, gibt es für Betriebe in benachteiligten Gebieten diese zusätzliche **Ausgleichszulage (71-01)**. Dadurch werden natürliche Produktionsgrundlagen, Kulturlandschaften und Biodiversität durch standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Um das Ziel einer gerechteren Verteilung und einer wirksameren und effizienteren Ausrichtung der Einkommensstützung zu erreichen wird die **ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (29-01)** als eine zusätzliche Zahlung für die ersten 40 ha Heimgutfläche für alle Betriebe gewährt. Dadurch wird gegenüber den größeren Betrieben, das Einkommen kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe stärker gefördert. Einen weiteren Beitrag zur Stärkung der Einkommen kleinerer

landwirtschaftlicher Betriebe leistet das Capping der Einkommensstützung für Nachhaltigkeit.

Um jungen Menschen den erstmaligen Einstieg als Betriebsleitende zu erleichtern, bietet die **ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (30-01)** eine zusätzliche Prämienzahlung in den ersten fünf Jahren. Indem das Weiterbestehen der Betriebe gesichert und Betriebsneugründungen forciert werden, trägt diese Intervention ebenfalls zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen (B1) und zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten Bewirtschaftung (B3) bei.

Vor dem Hintergrund, dass besonders das Haushaltseinkommen landwirtschaftlicher Betriebe für die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit von Relevanz ist, sollen **Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08)** für die Sicherung und Schaffung von landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben (B6) sorgen und damit auch die Krisenfestigkeit der Betriebe erhöhen.

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) führen zu einer Vielzahl von ökonomischen, ökologischen und sozialen Verbesserungen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Langfristig sorgen sie für eine Verbesserung der Resilienz der Produktionssektoren zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit (B5).

Zur Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich des Produktions- und Marktrisikos (B4) werden im Bereich der Sektorinterventionen vier Maßnahmen für den Obst- und Gemüse Sektor bereitgestellt. Auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe ist dies die **Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach einer aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats durchgeführten Rodung (47-22)**. Zusätzlich wird Erzeugerorganisationen und/oder ihren Mitgliedern die **Ernteversicherung (47-24)** zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken angeboten. Als weitere Krisenmaßnahme dienen **Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung an gemeinnützige Einrichtungen (47-23)** (sofern diese die §§ 34 bis 47 des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO) erfüllen). Außerdem werden **Kommunikationsmaßnahmen in Krisensituationen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher und Verbraucherinnen angeboten (47-25)**. Sowohl im Hinblick auf die Marktrücknahmen als auch auf die Kommunikationsmaßnahmen muss hier klar zwischen unternehmerischem Risiko und einer Krisensituation unterschieden werden. Der Nachweis einer Krisensituation ist obligatorisch.

Gerechtere Verteilung und wirksamere und effizientere Ausrichtung der Einkommensstützung

(für eine ausführliche Darstellung siehe Kapitel 3.4)

Im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (Invekos) in Österreich waren im Jahr 2020 insgesamt 109.392 landwirtschaftliche Betriebe ausgewiesen. Diese Betriebe bewirtschafteten in Summe 2.565.690 ha landwirtschaftliche Fläche. Das sind durchschnittlich etwa 23,5 ha je Betrieb.

Die durchschnittlichen Flächenzahlungen (Direktzahlungen, ÖPUL-Zahlungen und Ausgleichszulage) je Hektar (ohne Almen) sind regional stark unterschiedlich ausgeprägt, wobei im Hochalpengebiet (basierend auf Auswertungen nach Gemeinden) durchschnittlich die höchsten Zahlungen je Hektar ausbezahlt werden.

Die Betriebe bis zu einer Betriebsgröße von 40 ha landwirtschaftlicher Fläche (ohne Almen) stellen etwa 80 % aller Invekos-Betriebe dar. Die Flächenzahlungen je Hektar unterscheiden sich je nach Betriebsgröße. Kleinere Betriebe erhalten durchschnittlich je Hektar mehr an Flächenprämien ausbezahlt

als größere Betriebe.

Das verfügbare Haushaltseinkommen je Betrieb errechnet sich aus den Einkünften aus Land und -Forstwirtschaft abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen plus außerbetrieblichen Erwerbseinkünften minus Einkommenssteuer plus übrige Einkünfte und Sozialtransfers. Durch die außerbetrieblichen Erwerbseinkünfte plus der übrigen Einkünfte und Sozialtransfers erreichen Betriebe bis zu einer Größe von 30 ha in etwa das durchschnittliche verfügbare Haushaltseinkommen aller Betriebe in Österreich.

Der Anteil der außerbetrieblichen Einkünfte ist bei kleineren Betrieben wesentlich höher als bei größeren Betrieben. Kleinere Betriebe können durch zusätzliche Tätigkeiten im Nebenerwerb und sonstigen öffentlichen Mitteln ein ausreichendes Haushaltseinkommen erwirtschaften. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe gemäß Agrarstrukturerhebung 2016 in Österreich beträgt etwa 55 %.

Kleinere landwirtschaftliche Betriebe lukrieren im Durchschnitt je betrieblicher Arbeitskraft geringere landwirtschaftliche Einkünfte. Das landwirtschaftliche Einkommen ist aber nicht alleinig durch das bewirtschaftete Flächenausmaß determiniert. Insgesamt zeigt sich, dass landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Betriebsgröße zwischen 35 bis 45 Hektar je betrieblicher Arbeitskraft über ein im Durchschnitt geringeres landwirtschaftliches Einkommen verfügen.

Zur Erreichung einer gerechteren Verteilung und einer wirksameren und effizienteren Ausrichtung der Einkommensstützung gemäß Art. 109 2 (d) GSP-VO tragen Interventionen der 1. und 2. Säule bei. In der 1. Säule ist die **ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (29-01)** eine zusätzliche Zahlung für die ersten 40 ha Heimgutfläche für alle Betriebe. Der Prämiensatz für die Flächen in der 1. Stufe bis zu 20 ha ist mit ca. 44 €/ha etwa doppelt so hoch wie der Prämiensatz für die Hektare der zweiten Stufe zwischen 20 und 40 ha mit ca. 22 €/ha. Ziel ist es, kleineren landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Betriebsgröße von ca. 43 ha (break-even-point) eine zusätzliche Unterstützung zukommen zu lassen. Insgesamt sind ca. 10 % der Direktzahlungsobergrenze – das sind rund 67,8 Mio. Euro pro Jahr – für die **ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (29-01)** vorgesehen. Einen weiteren Beitrag zur Stärkung der Einkommen kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe leistet das Capping der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit. Im Rahmen des Cappings wird Betrieben, die über 100.000 Euro Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit erhalten, jener Betrag, der die 100.000 Euro übersteigt, vollständig gekürzt. Eine Anrechnung der Lohnkosten ist möglich.

Die **Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (30-01)** wird auch in der GAP ab 2023 für maximal 40 ha förderfähige Fläche je Junglandwirtin/Junglandwirt gewährt. Eine Anhebung der Grenze würde eine Umverteilung zu Gunsten größerer Betriebe bedeuten und den Erhalt der kleinstrukturierten österreichischen Landwirtschaft gefährden. Der bewährte Schwellenwert von 40 ha wird daher beibehalten.

Die gekoppelte **Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen (32-01)** trägt durch den Tierbezug zu einer Verbesserung der Zielgenauigkeit der Direktzahlungen bei. In der 2. Säule sorgt die **Ausgleichszulage (71-01)** ganz gezielt für einen Einkommensausgleich für Betriebe in den aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Betrieben in Gunstlagen. Indem die bisherige Größenklasse 10 – 30 ha zukünftig in 10 – 20 ha und 20 – 30 ha aufgeteilt wird, werden insbesondere Betriebe zwischen 10 und 20 ha stärker als bisher unterstützt.

Insgesamt ist die Verteilung der Einkommensstützung aufgrund der österreichischen Agrarstruktur bereits relativ ausgewogen – besonders auch im Vergleich zu anderen EU-Staaten. Zwischen 2015 und 2019 haben sich die durchschnittlichen Direktzahlungen für Betriebe mit einer unterdurchschnittlichen Betriebsgröße gegenüber dem nationalen Durchschnitt erhöht. Im Jahr 2019 belaufen sich die durchschnittlichen Direktzahlungen der kleineren Betriebe auf 101,1 % im Vergleich zu den durchschnittlichen Direktzahlungen aller Betriebe (+ 7,9 % Punkte gegenüber 2015).

Territoriale Differenzierung

(für eine ausführliche Darstellung siehe Kapitel 3.4)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Almen im Jahr 2020 beläuft sich auf 2.254.240 ha und die Almweidefläche auf 311.450 ha. Gemäß Art. 22 (2) der GSP-VO hat der Mitgliedstaat die Möglichkeit den Betrag der Einkommensgrundstützung je Hektar zwischen Heimgutflächen und den traditionellen extensiven Almweideflächen zu differenzieren. Die Reduktion wird dadurch begründet, dass Almweideflächen nicht allen Landwirtinnen und Landwirten zur Verfügung stehen. Nur für ca. 26.000 Landwirtinnen und Landwirte, welche zu 99 % im Berggebiet wirtschaften, stellt sie eine zusätzliche Produktionsgrundlage dar.

Da der extensiven Almwirtschaft als traditionelle Form der Landwirtschaft in Österreich jedoch eine besondere Bedeutung zukommt, erhalten Almen umfassende und gezielte Förderungen der 1. und 2. Säule in Form von ÖPUL-Zahlungen (**Almbewirtschaftung (70-12)** und **Tierwohl – Behirtung (70-13)**), **Ausgleichszulage (71-01)** sowie der **gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen (32-01)**. Durch den stärkeren Fokus auf tierbezogene Zahlungen soll der Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren gefördert und dadurch eine flächendeckende Beweidung der traditionellen extensiven Almweideflächen gewährleistet werden.

Für Heimgutflächen sind jährlich rd. 466 Mio. € Einkommensgrundstützung vorgesehen. Bei rd. 2,2 Mio. ha förderfähiger Heimgutflächen erhalten landwirtschaftliche Betriebe daher 208 € Einkommensgrundstützung je ha.

Für Almen sind für die 1. und 2. Säule jährlich rd. 93,4 Mio. € Mittel vorgesehen. Bei rd. 310.000 ha förderfähiger Almweideflächen können landwirtschaftliche Betriebe für ihre Almweideflächen folglich einen Betrag von durchschnittlich rd. 301 € je ha erzielen.

In Übereinstimmung mit Art. 22 (2) der VO (EU) 2021/2115 und im Einklang mit Art. 109 (2) d kann der Betrag der Einkommensgrundstützung je ha Almweidefläche auf ca. 41 €/ha gekürzt werden.

Aufgrund der gut aufeinander abgestimmten Interventionen in der 1. und 2. Säule werden die für Almweideflächen geplanten Mittel in Höhe von ca. 93,4 Mio. Euro trotz der reduzierten Einkommensstützung für Almweideflächen gegenüber den Auszahlungen der laufenden Periode insgesamt höher ausfallen.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik umfassen die bedeutendsten gezielten Einkommensförderungen für landwirtschaftliche Betriebe und leisten damit den wichtigsten Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels 1. Dennoch gibt es weitere relevante Aspekte, die außerhalb des GSP geregelt werden: So leistet das gut etablierte nationale Beratungs- und Fortbildungssystem einen wichtigen Beitrag für die Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und unterstützt die Diversifizierung von Beschäftigungsmöglichkeiten in den ländlichen Regionen. Durch Investitionsförderungen soll dieses Angebot in Zukunft weiter ausgebaut werden.

Die Covid-19-Pandemie hat nicht nur gezeigt, dass die Errichtung eines nationalen Härtefallfonds im Fall von unvorhersehbaren Ereignissen in kürzester Zeit realisierbar ist, sondern auch, dass für ein resilientes Ernährungssystem langfristig eine Sensibilisierung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter erforderlich ist. Risikomanagement nimmt sowohl in der europäischen als auch in der österreichischen Agrarpolitik einen immer stärkeren Stellenwert ein. Der Ausbau des staatlichen Katastrophen- und Krisenmanagements (SKKM) sowie nationale Versicherungsprämien haben sich in Österreich bereits wiederholt bewährt.

Auch in anderen Bereichen wurden in Österreich bereits in der Vergangenheit Maßnahmen für die Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens gesetzt, die durch den nationalen GAP-Strategieplan ergänzt werden können. Um die Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko zu stärken (B4), werden staatliche Beihilfen für einen hohen Abdeckungsgrad bei der Absicherung gegen Ertragsrisiken (wie z.B. eine nationale Ernteversicherung) mit gezielten Sektorinterventionen kombiniert. Für erfolgreiche Betriebsübergaben und Niederlassungen in der Land- und Forstwirtschaft sind das österreichische Erbrecht, Steuerrecht und die Sozialversicherung maßgeblich (siehe SZ 7).

Die WRRL hat zum Ziel, den guten Zustand aller Gewässer zu erhalten. Mit Berufung auf Art. 72 des GSP sind in bestimmten Regionen der Bundesländer Sonderprogramme zum Schutz des Grundwassers vorgesehen (z.B. Verordnung des Landes Steiermark zum Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl Nr. 24/2018).

Relevante nationale Gesetzesgrundlagen

- Landwirtschaftsgesetz (StF: BGBl. Nr. 55/2007 idF. BGBl. I Nr. 104/2019)
- Marktordnungsgesetz (StF: BGBl. Nr. 55/2007 idF. BGBl. I Nr. 77/2022)
- Landwirtschafts(förderungs)gesetze der Länder (StLWFöG, StF: LGBl. Nr. 32/2013 idF. LGBl. Nr. 63/2018; Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, StF: LGBl. Nr. 16/1975 idF. LGBl. Nr. 63/2018; Tiroler Landwirtschaftsgesetz, StF: LGBl. Nr. 3/1975 idF. LGBl. Nr. 144/2018; Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz, StF: LGBl. Nr. 59/1987 idF. LGBl. Nr. 38/2015; Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft Voralberg, StF: LGBl. Nr. 44/2004 idF. LGBl. Nr. 37/2018; Oö. Landwirtschaftsgesetz, StF: LGBl. Nr. 1/1994 idF. LGBl. Nr. 111/2019; NÖ Landwirtschaftsgesetz, StF: LGBl. 6100-0 idF. LGBl. Nr. 23/2018; Kärntner Landwirtschaftsgesetz, StF: LGBl. Nr. 6/1997 idF. LGBl. Nr. 106/2020; Wiener Landwirtschaftsgesetz, StF.: LGBl. Nr. 15/2000 idF. LGBl. Nr. 58/2018)
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014)
- Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 194/1961)
- Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 326/2015)
- Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) (BGBl. II Nr. 385/2017) / Novelle NAPV 2021
- Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 (LGBl. Nr. 24/2018)
- hinsichtlich investiver Interventionen siehe SZ 2 und für Junglandwirtinnen und Junglandwirte siehe SZ 7

Relevante nationale Förderinstrumente

- Nationale Beihilfen und bundesländerspezifische Beihilfen im Rahmen De-Minimis
- hinsichtlich investiver Interventionen siehe SZ 2 und für Junglandwirtinnen und Junglandwirte siehe SZ 7

Relevante nationale Steuerungsinstrumente

- hinsichtlich investiver Interventionen siehe SZ 2

Regionale Auswirkungen

Aufgrund ihres Geltungsbereichs werden die **Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (21-02)** und die **gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen (32-01)** ausschließlich auf Almen gewährt. Die **Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (71-01)** werden vorwiegend in benachteiligten Gebieten (Berggebiet, Kleines Gebiet, - andere, aus anderen spezifischen

Gründen benachteiligte Gebiete, Sonstiges benachteiligtes Gebiet - andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind) umgesetzt. Im Hinblick auf Berggebiete sind dies vor allem Vorarlberg, Tirol, Osttirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten sowie Teile von Ober- und Niederösterreich. Das Kleine Gebiet sowie das Sonstige benachteiligte Gebiet befinden sich primär in Teilen von Oberösterreich, Niederösterreich, des Burgenlands sowie der Steiermark. Die Interventionen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01) sowie „Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft“ (72-02) haben einen Einfluss auf die von den Auflagen betroffenen Flächen. Die **Sektorinterventionen im Obst- und Gemüse** werden vor allem Auswirkungen in den österreichischen Gemüsebauregionen in Niederösterreich, der Steiermark, Oberösterreich sowie dem Burgenland und den Obstanbauregionen in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark haben.

Aufgrund der strukturellen nationalen Gegebenheiten wird die **ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (29-01)** durch die zusätzliche Förderung der ersten 40 ha Heimgutfläche zu Lasten der östlichen Bundesländer (Burgenland, Niederösterreich und Wien) und zu Gunsten aller anderen Bundesländer ausfallen.

2.1.SO1.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO1.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.4 - Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt	97,25 %
R.5 - Risikomanagement Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten	0,57 %
R.6^{PR} - Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)	106,96 %
R.7^{PR} - Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)	110,82 %
R.8 - Gezielte Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in spezifischen Sektoren Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten	19,26 %
R.9^{CU PR} - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	27,04 %
R.10^{CU PR} - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	71,86 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	20,61 %
R.36^{CU PR} - Generationswechsel Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung	10.400,00

niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht	
R.39^{CU} - Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden	2.744,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Für das Spezifische Ziel 1 wurden **acht relevante Ergebnisindikatoren** für den Leistungsrahmen des GAP-Strategieplans festgelegt. Diese Auswahl an Indikatoren zeigt den Beitrag der ermittelten Interventionen zur Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit. Zusätzlich ausgewählt wurden die Ergebnisindikatoren R.10 und R.11, die für Sektorinterventionen Obst & Gemüse verpflichtend anzuführen sind. Diese sind an dieser Stelle nicht beschrieben worden.

Ergebnisindikator R.4 – Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis

Der Ergebnisindikator R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis gibt den Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche an, für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt.

Zur Berechnung des R.4 müssen – unabhängig von der Logik der Interventionsstrategie – 14 Interventionen herangezogen werden. Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel ist jeweils die Einhaltung der Konditionalität. Zehn dieser Interventionen sind dem Spezifischen Ziel 1 zugeordnet. Die Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen (SZ 1) erfolgt vor allem durch Zahlungen der 1.Säule. Um den Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die Einkommensstützungen gezahlt werden und die der Konditionalität unterliegen, zu stabilisieren, sind für die Betriebe betriebswirtschaftlich nachhaltige und über die Periode möglichst stabile Förderbeträge notwendig.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche und damit auch die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche in Österreich nehmen aus verschiedensten Gründen ab. Ziel ist es, den Anteil der geförderten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhöhen beziehungsweise zumindest zu stabilisieren, um die Konditionalität möglichst umfassend anzuwenden. Für die jährliche Neuberechnung des R.4 wird der Nenner – die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche gemäß EUROSTAT-Erhebung in Hektar – jedoch zu Beginn der neuen Periode eingefroren. Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche in Hektar (Zähler) wird jährlich neu ermittelt. Während sich das Ausmaß der geförderten landwirtschaftlichen Flächen in Österreich höchstwahrscheinlich verringern wird (Zähler), bleibt der Vergleichswert (Nenner) auf einem konstanten Niveau. Basierend auf den statistischen Auswertungen der letzten Jahre ist daher weder ein steigender noch ein stabiler Anteil an geförderten Flächen realistisch. Folglich ist es das Ziel, die zu erwartende Abnahme des Anteils an geförderten Flächen möglichst gering zu halten. Obwohl landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund der Vielzahl an Förderungen mehrfach gefördert werden (können), darf es bei der Berechnung des Ergebnisindikators im Zähler zu keiner Doppelzählung kommen.

Eine ausreichend dotierte Grundstützung des landwirtschaftlichen Einkommens mittels gut aufeinander abgestimmten Interventionen ist vorgesehen. Damit soll ein hoher Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die Einkommensstützung gezahlt wird, erreicht werden und in weiterer Folge die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der Konditionalität möglichst bundesweit gewährleistet werden. Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit wird für Heimgutflächen (21-01) und für traditionelle extensive Almweideflächen (21-02) im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Flächenzahlung (ohne Zahlungsansprüche) je Hektar förderfähige Heimgutfläche und Almweidefläche gewährt. Die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (29-01) in Form einer zusätzlichen Zahlung für die ersten 40 ha Heimgutfläche für alle Betriebe soll vor allem kleinere Betriebe zusätzlich unterstützen.

Im Rahmen der 1. Säule tragen weiterhin die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (30-01) zur Erleichterung des Betriebseinstiegs sowie die Almauftriebsprämie (32-01) als Anreiz für den Auftrieb auf extensive traditionelle Almweideflächen zum R.4 bei.

In der 2. Säule sind es die Interventionen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (72-01) und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ (72-02) zur Abgeltung verpflichtender Auflagen. Für die Berechnung des Indikators muss – unabhängig von der Logik der Interventionsstrategie – außerdem die Ausgleichszulage (71-01) für benachteiligte Gebiete herangezogen werden.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.4:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
21-01 Basiszahlung I		2 238 000	2 235 000	2 232 000	2 229 000	2 226 000		2 238 000
21-02 Basiszahlung II		293 000	290 000	286 000	283 000	280 000		293 000
29-01 Umverteilungszahlung		1 755 000	1 743 000	1 731 000	1 719 000	1 707 000		1 755 000
30-01 Zahlung JLW		216 000	216 000	216 000	216 000	216 000		216 000
31-01 Begrünung – Zwischenfrucht		240 027	242 476	244 925	249 824	247 374		249 824
31-02 Begrünung – Immergrün		222 950	225 225	227 500	232 050	229 775		232 050
31-03 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen		38 098	38 487					38 487
31-04 Tierwohl Weide		305 764	308 884	312 004	318 244	315 124		318 244
31-05 Nichtproduktive Ackerflächen und Agofroststreifen				9 850	9 850	9 850		9 850
32-01 Almauftriebsprämie		293 000	290 000	286 000	283 000	280 000		293 000
71-01 Ausgleichszulage		1 440 000	1 440 000	1 440 000	1 440 000	1 440 000	-	1 440 000
72-01 Natura 2000		1 900	1 900	1 900	1 900	1 900	-	1 900
72-02 WRRL		14 305	14 305	14 305	14 305	14 305	-	14 305
Summe Zähler		7 058 044	7 045 277	7 001 484	6 996 173	6 967 328		7 058 044
Summe Zähler, bereinigt		2 531 000	2 525 000	2 518 000	2 512 000	2 506 000	-	2 531 000
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666		2 602 666
Anteil in %		97,25	97,02	96,75	96,52	96,29		97,25

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.5 – Risikomanagement

Der Ergebnisindikator R.5 Risikomanagement gibt den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten an.

Im Sektorprogramm für Obst und Gemüse sind Erzeugerorganisationen (EO) und ihre Mitgliedsbetriebe in der Lage, bei Bedarf, einzelne Interventionen zur Krisenprävention beziehungsweise zum -management durchzuführen. Das Angebot reicht hierbei von der Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung über Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung sowie Ernteversicherung hin zu Krisenkommunikation. Zu zählen ist dabei die Anzahl der begünstigten Betriebe.

Zum R.5 tragen die Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung (47-22), Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung (47-23), die Ernteversicherung (47-24) sowie die Krisenkommunikation (47-25) bei. Da es im Bereich der operationellen Programme (OP) für Obst und Gemüse eine Übergangsphase gibt, und die bestehenden OP nicht gleichzeitig auslaufen, treten mit fortlaufender Förderperiode nach und nach alle Antragsteller dem neuen System bei.

Eine weitere Variable stellt die voraussichtliche Beteiligung von EOs an der sich in Rede befindlichen Interventionen dar. Die Anzahl der Begünstigten, der Wert der vermarkteten Erzeugung (WvE) oder auch andere Komponenten variieren, je nachdem welche EOs (z.B. mitgliederstark vs. mitgliederschwach) diese Intervention durchführen könnten/werden.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt

alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.5:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
47-22 Wiederbepflanzung	-	427	509	509	509	N.A.	N.A.	509
47-23 Marktrücknahmen	-	41	124	124	124	N.A.	N.A.	124
47-24 Ernteversicherung	-	-	363	363	363	N.A.	N.A.	363
47-25 Krisenkommunikation	-	41	124	124	124	N.A.	N.A.	124
Summe Zähler	-	509	1 120	1 120	1 120	0	0	1 120
Summe Zähler, bereinigt	-	468	633	633	633	0	0	633
Nenner: Gesamte Anzahl an Betrieben, C.12*	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in %	-	0,42	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.6 – Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe

Der Ergebnisindikator R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe gibt den Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (im Vergleich zum Durchschnitt) an.

Um das Ausmaß der Umverteilung der Direktzahlungen widerzuspiegeln, müssen - unabhängig von der Logik der Interventionsstrategie – für die Berechnung des R.6 alle Direktzahlungs-Interventionen (inkl. Öko-Regelungen) herangezogen werden. Liegt der Ergebnisindikator über 100 %, bedeutet dies, dass Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße – im Durchschnitt – einen überdurchschnittlichen Betrag je Hektar erhalten.

In Österreich liegt die durchschnittliche Betriebsgröße der Invekos-Betriebe im Jahr 2020 bei 23,5 ha. Basierend auf den statistischen Auswertungen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die förderfähige landwirtschaftliche Nutzfläche in den kommenden Jahren weiter sinken wird. Weiterhin werden die aufgrund der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit einzelner Betriebe freiwerdenden Flächen in der Regel durch bereits vorhandene Betriebe übernommen. In der Folge dürfte die durchschnittliche Betriebsgröße weiter steigen. Eine Voraussage der Entwicklung des R.6 ist jedoch aufgrund multipler Faktoren zu diesem Zeitpunkt schwierig. Als Zielwert ist ein relativ konstanter Wert über die Periode vorgesehen.

Die Umverteilung von den größeren hin zu den kleineren Betrieben erfolgt durch die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (29-01) in Form einer zusätzlichen Zahlung für die ersten 40 ha Heimgutfläche für alle Betriebe.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie sich der Indikatorwert zusammensetzt. Grundlage der Berechnung sind alle Interventionen der Direktzahlungen (21-01, 21-02, 29-01, 30-01, 31-01, 31-02, 31-03, 31-04, 31-05, 32-01). Die Interventionen Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (21-01) und Almweideflächen (21-02) und die Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (29-01) tragen laut Interventionslogik direkt zum Spezifischen Ziel 1 bei.

Unter den Direktzahlungsinterventionen wird die stärkere Förderung der ersten Hektare vor allem durch die Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (29-01) erreicht. Des Weiteren wird die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte auch nur für die ersten 40 ha gewährt.

Die Abschätzung der Meilensteine und des Zielwertes basiert auf den Interventionsbeschreibungen aller Direktzahlungsinterventionen und der dort vorgenommenen Output Planungen, wobei die Hektar der

Betriebe mit unterdurchschnittlichen Flächengröße auf Basis der Umsetzungserfahrung der Direktzahlungen in 2020 geschätzt wurden.

Tabelle für R.6:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027 gesamt (=höchster jährlicher Wert)
Summe aller Direktzahlungen der Betriebe unter ø Betriebsgröße	205 500 000	205 500 000	205 500 000	205 500 000	205 500 000
Summe Fläche der Betriebe unter ø Betriebsgröße	725 000	725 000	725 000	725 000	725 000
Zähler = ø Direktzahlung je ha der Betriebe unter der ø Betriebsgröße	283	283	283	283	283
Nenner = ø Direktzahlung je ha aller Betriebe	265	265	265	265	265
Prozent	106,96	106,96	106,96	106,96	106,96
Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt					

Ergebnisindikator R.7 – Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen

Der Ergebnisindikator R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen gibt den Anteil der zusätzlichen Einkommensunterstützung je Hektar in Gebieten mit besonderen Bedarfen (im Vergleich zum Durchschnitt) an.

Für die Berechnung des R.7 müssen – unabhängig von der Logik der Interventionsstrategie – zusätzlich zur Ausgleichszulage (71-01) sowie der „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01) und der „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ (72-02) alle Direktzahlungs-Interventionen (inkl. Öko-Regelungen) herangezogen werden. Liegt der Ergebnisindikator über 100 %, bedeutet dies, dass Betriebe in Gebieten mit besonderen Bedarfen – im Durchschnitt – einen überdurchschnittlichen Betrag je Hektar erhalten.

Die Zahlungen für Betriebe im Rahmen der Interventionen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01) und „Wasserrahmenrichtlinie-Landwirtschaft“ (72-02) erfolgen für die Umsetzung verpflichtender Auflagen, die für die Implementierung im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL festgelegt wurden. Durch eine differenzierte und betriebsbezogene Zahlung für Betriebe, die in Gebieten wirtschaften, die aus natur- oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind (71-01), können Zahlungen zudem bedarfsorientiert unterschiedlich hoch gewährt werden. Für eine zielgerichtete Unterstützung der benachteiligten Gebiete werden die österreichischen Gegebenheiten mittels eines einzelbetrieblichen Prämiensystems berücksichtigt.

Aus den Analysen der letzten Jahre zeigt sich, dass der Strukturwandel in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten langsamer voranschreitet als in den Gunstlagen (Wirkung der Ausgleichszulage). Daher ist anzunehmen, dass die Zielwerte der zusätzlichen Unterstützung bis 2027 leicht ansteigen werden.

Die folgende Tabelle resümiert die Berechnung.

Tabelle für R.7:

Werte	Betriebe mit AZ, N2K, WRRL	Betriebe ohne AZ, N2K, WRRL	Gesamtergebnis
Anzahl von hbnr	79 735	24 473	104 208
Summe von LF Gesamt	1 752 298,36	803 786,59	2 556 084,95
Summe von DIZA mit Öko mit UVZ	441 128 930,54	222 223 696,70	663 352 627,23
JLW	10 887 520,71	3 341 698,05	14 229 218,77
DZ Gesamt	452 016 451,25	225 565 394,75	677 581 846,00
Summe von AZ-Simulation	259 984 116,56	0,00	259 984 116,56
Summe von N2K+WRRL	1 220 882,82	0,00	1 220 882,82
Gesamt DZ, AZ, N2K+WRRL	713 221 450,63	225 565 394,75	938 786 845,38
Ø Gesamt je ha	407,02	280,63	367,28
R.7	110,82		
Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt			

Ergebnisindikator R.8 – Gezielte Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in spezifischen Sektoren

Der Ergebnisindikator R.8 Gezielte Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in spezifischen Sektoren gibt den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an, die eine gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten.

Almweideflächen bilden nicht nur eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung, sondern stellen für Österreich vor allem eine traditionelle und schützenswerte Form der Landwirtschaft dar. Die gekoppelte Einkommensstützung wird für den Auftrieb auf Almen von Rindern, Mutterschafen und -ziegen (32-01) im gesamten Bundesgebiet gewährt.

Wie in der Interventionsbeschreibung 32-01 SWOT-Analyse dargestellt, ist die Zahl der auf Almen aufgetriebenen Tiere rückläufig. Im Zeitraum von 2009 bis 2018 hat die Gesamtzahl der gealpten Rinder, Schafe und Ziegen um 14 % - 22 % abgenommen. Auch zwischen 2015 und 2020 ist die Anzahl der gealpten Kühe (-3,35 %) und die Anzahl der gealpten Rinder, ausgenommen Kühe (-2,218 %) gesunken. Eine Zunahme (+ 7,03 %) gab es bei den Mutterschafen und -ziegen. Um dem insgesamt Abwärtstrend (-2,437 %) entgegenzusteuern, deckt die gekoppelte Einkommensstützung die drei wichtigsten Tiergruppen für den Auftrieb auf Almen ab: Kühe, Mutterschafe- und -ziegen sowie Rinder (32-01). Tierbezogene Zahlungen sind ein unmittelbarer Anreiz für die Bewirtschaftenden ihre Tierbestände während der Sommermonate auf Almweideflächen aufzutreiben. Mit dieser Einkommensstützung werden zusätzliche Aufwendungen des Almauftriebes ausgeglichen, um diese besonders nachhaltige Form der Tierhaltung auf traditionellen extensiven Almweideflächen im gesamten Bundesgebiet zu erleichtern und zu sichern. Die Abgeltung des erforderlichen Aufwandes und der entstandenen Leistungen soll zu einer hohen Teilnahme unter den Antragsberechtigten führen. Es darf bei der Zählung zu keiner Doppelzählung kommen. Begünstigte werden nur einmal gezählt, auch wenn sie im Rahmen von mehr als einer Almauftriebsprämie Unterstützung erhalten.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.8:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
32-01 Almauftriebsprämie		21 229	21 022	20 817	20 614	20 413	n/a	21 229
Summe Zähler		21 229	21 022	20 817	20 614	20 413	n/a	21 229
Nenner: Gesamte Anzahl an Betrieben, C.12*	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in %		19,26	19,07	18,88	18,70	18,52		19,26
Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.9 – Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Der Ergebnisindikator R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe gibt den Anteil landwirtschaftlicher Betriebe an, die Investitionshilfen zur Umstrukturierung und Modernisierung sowie zur Verbesserung der Ressourceneffizienz erhalten.

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) sind wie im Spezifischen Ziel 2 angesprochen vor allem die Basis für die Steigerung der Produktivität und damit der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Ausrichtung auf den Markt der landwirtschaftlichen Betriebe. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch ihr Beitrag zu einer Verbesserung der Resilienz in Krisen (B5), beispielsweise in Form von Investitionen in Notstromaggregate zur Sicherung vor einem Ausfall in der Tierhaltung. Dem R.9 werden für das Spezifische Ziel 1 nur diese Art von Investitionen zugeordnet. Da der R.9 nur die Anzahl der begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe erfasst, nicht jedoch inhaltliche Vorgaben zur Zielerreichung, ist nur die Anzahl der jeweiligen Betriebe und die statistische Grundgesamtheit zur Definition der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.9:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-01 Produktionsplanung	24	485	591	-	-	N.A.	N.A.	1 100
47-02 Produktqualität	24	485	591	-	-	N.A.	N.A.	1 100
47-04 Vermarktung	24	240	489	-	-	N.A.	N.A.	753
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	468	208	-	-	N.A.	N.A.	676
58-01 Umstellungsförderung	-	350	350	350	250	N.A.	N.A.	1 300
58-02 Investitionsförderung	-	716	716	716	516	N.A.	N.A.	2 664
73-01 Invest Landwirtschaft	1 912	3 195	3 440	4 382	4 630	4 630	3 776	25 965
73-05 Bewässerung	-	4	6	7	7	7	8	39
73-18 Hangstabilisierung	3	5	6	7	7	8	8	44
								-
Summe Zähler	1 987	5 948	6 397	5 462	5 410	4 645	3 792	33 641
Summe Zähler Doppelzählungen bereinigt	1 939	4 405	4 759	5 112	5 160	4 645	3 792	29 812
Nenner: Gesamte Anzahl der Betriebe, C.12*	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % jährlich	1,76	4,00	4,32	4,64	4,68	4,21	3,44	27,04
Anteil in % kumuliert	1,76	5,75	10,07	14,71	19,39	23,60	27,04	27,04
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.36 – Generationswechsel

Der Ergebnisindikator R.36 Generationswechsel gibt die Anzahl der begünstigten Junglandwirtinnen und Junglandwirte an, die in der Programmperiode zumindest eine erste Auszahlung zur Unterstützung der Aufnahme der Tätigkeit als verantwortliche Betriebsleiterin oder Betriebsleiter erhalten haben.

Die Erhebung erfolgt getrennt nach Geschlechtern, wobei die Aufschlüsselung nur zu Monitoringzwecken verwendet wird und nicht Teil der Leistungsüberprüfung ist. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die

mehrere Zahlungen erhalten oder auch abweichend in mehreren geförderten Interventionen eine Zahlung erhalten, sind nur einmal zu zählen.

Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (30-01) soll Berufseinsteigenden bis max. 40 Jahre einen Anreiz bieten, eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen. Der erstmalige Einstieg als Betriebsleiterin und Betriebsleiter wird unterstützt, indem die finanziellen Herausforderungen der Erstiniederlassung abgedeckt werden. Dadurch soll das Weiterbestehen der Betriebe gesichert und Betriebsneugründungen forciert werden. Aus der Erfahrung der Vorperioden ist jährlich mit der Übernahme von rund 1.800 landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Ziel ist es, dass der Anteil der begünstigten Junglandwirtinnen und Junglandwirte über die Programmperiode stabilisiert wird.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.36:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	
30-01 Zahlung JLW			1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	N.A.	9 000
75-01 Existenzgründung LW	600	1 000	1 400	1 500	1 600	1 700	800	8 600	
Summe jährlich	600	2 800	3 200	3 300	3 400	3 500	800	17 600	
Summe jährlich, bereinigt	600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	800	10 400	
Summe kumulativ	600	2 400	4 200	6 000	7 800	9 600	10 400	10 400	
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt									

Ergebnisindikator R.39 – Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Der Ergebnisindikator R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft gibt die Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum an, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie.

Durch das Angebot, Investitionen in Diversifizierungstätigkeiten (73-08) zu fördern, wird Bewirtschaftenden die Aufrechterhaltung und der Ausbau ihrer landwirtschaftlichen Aktivitäten ermöglicht, indem die Generierung eines außerlandwirtschaftlichen Zusatzeinkommens unterstützt wird.

Es wird erwartet, dass diese Intervention über nahezu jedes unterstützte Projekt zum R.39 beiträgt. Die unterstützten Diversifizierungsaktivitäten sind eigene Betriebszweige- oder Unternehmen im ländlichen Raum von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht die i.d.R. Urproduktion betreffen (z.B. Urlaub am Bauernhof, Hofladen). Dadurch wird das Gesamteinkommen dieser Betriebe erhöht und die Lebensfähigkeit und Krisenfestigkeit durch verschiedene Einkommensstandbeine verbessert.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.39:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	15	34	38	38	36	25	22	208
73-08 Diversifizierung	13	86	229	273	273	301	258	1 433
73-17 Unternehmensübergaben	-	19	25	24	25	25	5	123
75-02 Gründung KMU	8	18	20	20	20	12	2	100
77-05 LEADER	-	88	106	176	202	220	88	880
Summe jährlich	36	245	418	531	556	583	375	2 744
Summe kumulativ	36	281	699	1 230	1 786	2 369	2 744	2 744

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

2.1.SO1.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Ziel 1 ansprechen, insgesamt 4.479,3 Mio. EUR vorgesehen, die durch die EU kofinanziert werden. Das entspricht rund 49 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
21-01	Basiszahlung I	2.327.972.210
21-02	Basiszahlung II	60.000.000
29-01	Umverteilungszahlung	338.790.925
30-01	Zahlung JLW	71.146.095
32-01	Gekoppelte Alauftriebsprämie	90.000.000
47-22	Wiederbepflanzung	n/a
47-23	Marktrücknahmen	n/a
47-24	Ernteversicherung	n/a
47-25	Krisenkommunikation	n/a
71-01	Ausgleichszulage	1.095.000.000
72-01	Natura 2000	4.830.336
72-02	WRRL Landwirtschaft	3.869.664
73-01	Investitionen Landwirtschaft	456.070.000
73-08	Diversifizierung	31.650.000
SUMME SO 1		4.479.329.230

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Mitteln sind Top-ups von Bund und Ländern in der Höhe von 247,75 Mio. EUR vorgesehen.

Für Interventionen gemäß Titel III, Kapitel III der GAP-Strategieplan-Verordnung in den Sektor Obst und Gemüse wird für die Periode 2023 bis 2027 mit EGFL-Mitteln in der Höhe von 36,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser Betrag ist ein indikativer Wert, der sich aus Erfahrungen der Vorperiode ergibt. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da diese vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Das Herunterbrechen auf einzelne Interventionen ist a priori nicht möglich.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

2.1.SO2.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO2.1.1 Stärken

1. Gute Integration in den Binnenmarkt, hoher Anteil von Exporten mit hohem Wertschöpfungsanteil;
2. Hohe Lebensmittelsicherheit, hohe Produktionsstandards, Qualitätsorientierung
3. Herkunfts- und Qualitätssicherungssysteme gut entwickelt, sowohl in landwirtschaftliche Urproduktion wie auch in Verarbeitungswirtschaft;
4. Leistungsfähige Verarbeitungswirtschaft mit hoher Wertschöpfung, zeigt sich auch in Zusammensetzung der Exporte (KN-Codes);
5. Gute Nutzung von Produktionsnischen und Erfüllen der Erwartungen von Konsumentinnen und Konsumenten /Wahrnehmung von Marktsignalen (u.a. Bio), hoher Bioanteil als Wettbewerbsvorteil;
6. Marktnähe drückt sich auch in hohem Anteil an Direktvermarktung aus;
7. Mit dem Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BvZert) wurde eine Voraussetzung für die Erschließung von Drittstaatsmärkten im tierischen Bereich geschaffen;
8. Im internationalen Vergleich relativ gute Bruttowertschöpfung;
9. Regional unterschiedlich gute Produktionsvoraussetzungen, (vorläufig) ausreichend Wasservorräte bzw. klimatisch gute Voraussetzungen für landwirtschaftliche Produktion;
10. Positive Tendenzen in der Multifaktorproduktivität;
11. Durch hohe Investitionen wird der Anlagebestand auf dem Stand der Technik gehalten, teilweise werden künftige Entwicklungen vorweggenommen
12. Hohe Professionalität in manchen landwirtschaftlichen Produktionssparten, dort auch hohe Beteiligung an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

2.1.SO2.1.2 Schwächen

1. Produktions- statt Marktorientierung in manchen Sektoren;
2. Entwicklung der Bruttowertschöpfung, totale Faktorproduktivität und Arbeitsproduktivität hinkt hinter wettbewerbsstarken Landwirtschaften hinterher, besonders benachteiligte Gebiete fallen in Rentabilität überproportional zurück und bleiben zunehmend von öffentlicher Unterstützung abhängig;
3. Hohe Kosten für Arbeit und Produktionsfaktoren (Land, Rohstoffe, Energie);
4. Kleine, ineffiziente Betriebsstruktur (geringe Skaleneffekte) in landwirtschaftlicher Urproduktion und in manchen Verarbeitungssektoren;
5. In bestimmten Regionen hohe Pachtpreise, geringe Mobilität/Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen;
6. Hohe gesetzliche Standards, Anforderungen an die Landbewirtschaftung und Fördermaßnahmen mit anderer Zielsetzung dämpfen die Produktivitätsentwicklung;
7. Hoher Anteil an Gebieten mit Produktionsnachteilen (Berggebiete und benachteiligte Gebiete) bedingt hohe Investitionskosten, führt zu hohen Aufwendungen und erschwert Strukturverbesserung und Bewirtschaftung;
8. Hohe Abschreibungen, teilweise bedingt durch Übermechanisierung, teilweise durch ungünstige Produktionsvoraussetzungen, Arbeitsproduktivität relativ gering;
9. Relativ geringer Anteil an Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit fundierter fachlicher landwirtschaftlicher Ausbildung

10. Schwächen in der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, fehlende Aufzeichnungen verhindern betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Betriebe;
11. Geringe Bereitschaft zur Annahme von Innovationen
12. Geringe Bereitschaft zur Fortbildung
13. Allgemein geringer F&E-Anteil; Schwächen in (betriebswirtschaftlicher) Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, mangelnder Austausch zwischen Forschung/Lehre/Praxis;
14. Entwicklungen im Bereich der technischen Entwicklung (u.a. Digitalisierung) richten sich eher an große Betriebe mit einfachen Bewirtschaftungsmöglichkeiten als an die vorherrschenden kleinen Strukturen;
15. Unvollständige Abdeckung des ländlichen Raumes mit schnellem Internet als Voraussetzung u. a. für *smart farming*

2.1.SO2.1.3 Chancen

1. Weltweit steigender Bedarf an Lebensmitteln und Rohstoffen der Bioökonomie;
2. Präferenz für sichere, einheimische und regionale Produkte (v.a. Frischebereich), ebenso für sozial- und umweltverträglich erzeugte Produkte bringt nachfrageseitige Preisimpulse;
3. Vertrauen in die Einhaltung der Standards durch die österreichische Landwirtschaft im Bereich Umwelt, Hygiene, Tierwohl;
4. Guter Ruf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus österreichischer Produktion in Absatzmärkten;
5. Eingehen des (Lebensmitteleinzel-)Handels auf Anforderungen der Konsumentinnen und Konsumenten durch Anbieten von integrierten/herkunftsgesicherten Produkten mit entsprechender Auslobung im Premiumsegment (inkl. GVO-Freiheit);
6. Nutzung von neuen Konsumtrends und Nischen einschließlich Onlinemarketing kann Wertschöpfung bringen;
7. Aufrechterhaltung des relativen Wettbewerbsvorsprungs im Verarbeitungsbereich gegenüber anderen Mitgliedstaaten;
8. Wachstumsmöglichkeit für wettbewerbsstarke Betriebe durch freiwerdende Flächen aus Betriebsaufgaben;
9. Generationenwechsel in der Landwirtschaft als Promotor für betriebliche, betriebswirtschaftliche Entwicklung und Innovationen;
10. Digitalisierung bringt Effizienzgewinn und Kundennähe über räumliche Distanz

2.1.SO2.1.4 Gefahren

1. Verlust von Absatzmärkten (u.a. Brexit);
2. „Nahrungsmittelchauvinismus“ (vgl. „*dual-food quality*“-Diskussion) erschwert Exporte, insbesondere von verarbeiteten Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung;
3. Aufholen der Produktionssektoren in bislang wettbewerbsschwächeren Absatzmärkten kann sowohl die Marktsituation, wie auch die relative Wettbewerbsstärke von landwirtschaftlicher Produktion als auch der Verarbeitungswirtschaft verschieben;
4. Überschwappen von Krisen und Skandalen im Lebensmittelsektor aus anderen Ländern; mediale Hysterie;
5. Veränderung der Ernährungsgewohnheiten können manche Sektoren unter Druck bringen (insbesondere tierische Erzeugnisse);
6. Mangelnde Kenntnis und Ferne der Konsumentinnen und Konsumenten von der Produktionsrealität in der österreichischen Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft;
7. Steigende Konkurrenz im Bereich der Flächennutzung (Siedlung, Infrastruktur, allgemein Flächenverluste) beeinträchtigen die Produktionsgrundlage;
8. Auswirkungen des Klimawandels erschweren oder verschieben landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten;

- 9. Vorgezogene (überzogene) Anforderungen, Auflagen und Verbote bei Betriebsmitteln und Produktionsmethoden;
- 10. Konkurrenz durch Produktionsstandorte mit niedrigeren Standards, Anforderungen und Kosten;
- 11. Gefahr des Aufgehens einer Wissens- und Technologielücke bei Betrieben, die bei Innovationen und im Wissenstransfer nicht am Puls der Zeit bleiben.

2.1.SO2.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.SO2.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B07	Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe	Hoch	Ja
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja
B09	Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion	Hoch	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO2.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-01 - Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-02 - Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-08 - Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte	47-04 - Verbesserung der Vermarktung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	QUAL(47(1)(g)) - Umsetzung unionsweiter und nationaler	47-03 - Umsetzung unionsweiter und nationaler	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

	Qualitätsregelungen	Qualitätsregelungen	
Sectoral - Imkereierzeugnisse	INVAPI(55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen	55-04 - Investitionen im Imkereisektor	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Imkereierzeugnisse	COOPAPI(55(1)(e)) - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind	55-07 - Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Wein	RESTRVINEY(58(1)(a)) - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	58-01 - Umstellungsförderung	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Sectoral - Wein	INWINE(58(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	58-02 - Investitionsförderung	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Sectoral - Wein	PROMOWINE(58(1)(k)) - Absatzförderung in Drittländern	58-04 - Absatzförderung auf Drittländermärkten	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-01 - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-02 - Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-05 - Investitionen in überbetriebliche Bewässerung	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-08 - Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-18 - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-02 - Zusammenarbeit	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Bereits im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird mit Artikel 39, Abs. 1 lit a die

Produktivität als wesentlicher Bestandteil der Wettbewerbsfähigkeit als eines der Kernziele der Gemeinsamen Agrarpolitik formuliert. Entsprechend bildet das spezifische Ziel 2 diese Grundausrichtung der EU in zeitgemäßer Formulierung und Ergänzung um andere Aspekte in der GAP-Strategieplan-VO ab.

Das österreichische Landwirtschaftsgesetz 1992 verfolgt in § 1 Absätze 3 und 4 etwas anders formuliert eine ähnliche Ausrichtung.

Wenngleich die von der Kommission vorgelegte Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ in weiten Teilen den Fokus auf andere Aspekte eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystems setzt, steht außer Frage, dass eine nachhaltige Landbewirtschaftung auch eine lebensfähige und insofern wettbewerbsfähige Landwirtschaft voraussetzt, bei der auch die Familien der Betriebsführerinnen und Betriebsführer, wie auch Landarbeiterinnen und Landarbeiter ihren fairen Anteil an der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette erhalten. Neben den u.a. zum spezifischen Ziel 1 entwickelten Interventionen dient im Besonderen die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Ausrichtung auf den Markt dazu, die Einkommen der in der Primärerzeugung tätigen Personen zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in der EU zu stärken (vgl. dazu die Mitteilung COM(2020) 381 endg., S. 4 letzter Absatz). Darauf wird auch in den Empfehlungen der Kommission für den GAP-Strategieplan (siehe Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission, SWD(2020) 367 endg.) Bezug genommen. Genannt wird u.a. die bereits erreichte Verbesserung der Faktorproduktivität. Wie in der SWOT-Analyse ausführlich dargestellt hinkt die österreichische Landwirtschaft in diesem Bereich wettbewerbsstarken und stärker auf den Markt ausgerichteten Ländern hinterher.

Nicht zuletzt entspricht die Förderung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe den Teilzielen 2.3 „By 2030, double the agricultural productivity and incomes of small-scale food producers, in particular women, indigenous peoples, family farmers, pastoralists and fishers, including through secure and equal access to land, other productive resources and inputs, knowledge, financial services, markets and opportunities for value addition and non-farm employment“, 2.4 „By 2030, ensure sustainable food production systems and implement resilient agricultural practices that increase productivity and production, that help maintain ecosystems, that strengthen capacity for adaptation to climate change, extreme weather, drought, flooding and other disasters and that progressively improve land and soil quality“ und 2.a “Increase investment, including through enhanced international cooperation, in rural infrastructure, agricultural research and extension services, technology development and plant and livestock gene banks in order to enhance agricultural productive capacity in developing countries, in particular least developed countries” des Ziels 2 “Zero Hunger” der nachhaltige Entwicklungsziele (SDGs) der Agenda 2030 (Nachzulesen z.B. unter [THE 17 GOALS | Sustainable Development \(un.org\)](https://www.un.org/sustainabledevelopment/)) der Vereinten Nationen.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Auf Basis der SWOT-Analyse wurden **drei Bedarfe** dem spezifischen Ziel 2 zugeordnet.

Zusätzlich dazu haben einige weitere Bedarfe (abgeleitet von den spezifischen Zielen 1, 3 und 9), in besonderem Maße aber des Querschnittziels einen indirekten Bezug zu Ziel 2.

Zwei der drei zum spezifischen Ziel 2 ermittelten Bedarfe, **Bedarf 7** - Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe und **Bedarf 9** - Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion, wurden im Ergebnis der Priorisierung „**mit hoher Relevanz**“ eingestuft. Damit wird auch die langfristige Bedeutung der kontinuierlichen Weiterarbeit an diesem Ziel unterstrichen. Durch die Verankerung in verschiedenen Rechtsgrundlagen ergibt sich die Bedeutung der Bedarfe im Rahmen des GAP-Strategieplans.

Bedarf 8 - Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurde aufgrund geringerer Überschneidungen mit europäischen und nationalen Strategien mit

mittlerer Relevanz priorisiert.

Die Berücksichtigung, gegenseitige Abstimmung und synergetische Herangehensweise bei der Umsetzung anderer Ziele und Reaktion auf andere Bedarfe ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Ergänzend und für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Ausrichtung auf den Markt, Fortschritt, Technologieentwicklung und Digitalisierung essentiell sind auch die grundsätzlich dem Querschnittsziel zugeordneten **Bedarfe 41** - Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, **43** - Stärkere Einbeziehung der Praxis und Beratung in die Forschung und praxisgerechte Aufbereitung der Ergebnisse und **44** - Bewusstseinsbildung und Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in KMUs im Ländlichen Raum.

Auf diese 3 Bedarfe und die Maßnahmen/Interventionen die ergänzend vor allem für Bedarf 9 im Bereich Bildung/Beratung von Bedeutung sind wird beim Querschnittsziel näher eingegangen. Sie werden hier der Vollständigkeit halber erwähnt.

Beschreibung des Interventionsmixes

Die Förderung von Investitionen im Rahmen einer größeren Anzahl von Interventionen bildet das zentrale Instrumentarium zur Unterstützung der Anpassung an die Marktgegebenheiten und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in ihren verschiedenen Ausprägungen. Der Interventionsmix zur Deckung der Bedarfe aus Ziel 2 umfasst Interventionen zur **Bildung- und Beratung**, die **Europäische Innovationspartnerschaft**, **Sektorinterventionen**, **Investitionsförderungen** sowie die Förderung von landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen **Zusammenschlüssen**.

Die durch die GAP-Strategieplan-VO vorgegebene Struktur der Interventionen ergibt eine Vielzahl von möglichen, mit unterschiedlichen Schwerpunkten versehenen Ansatzpunkten für die Förderung, zwischen denen bestmögliche Abstimmung aber auch Abgrenzung erforderlich ist. Die wichtigste Ressource zur Erreichung von Marktorientierung und Wettbewerbsfähigkeit sind aber die Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, allen voran die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, weshalb die vorrangig auch im Querschnittsziel angesprochenen Interventionen zur Förderung von Beratung und Bildung bzw. Wissenstransfer (Interventionen 78-01 und 78-02) für das spezifische Ziel 2 essentiell sind. Diese Interventionen werden im Rahmen der Interventionsstrategie für das Querschnittsziel behandelt und daher hier nicht weiter beschrieben.

Die Europäische Innovationspartnerschaft (Intervention 77-06 Förderung von Innovationsprojekten und Operationellen Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit) beinhaltet in ihrem Titel und in der Definition schon die landwirtschaftliche Produktivität und Innovation. Insofern trägt diese Intervention eine wesentliche Rolle zur Erreichung des Ziels 2 bei. Sie wird beim Querschnittsziel beschrieben und hier entsprechend auch nicht weiter behandelt.

Weitere wichtige Instrumente zur Deckung der Bedarfe sind **Sektorinterventionen in den Sektoren Obst und Gemüse, Wein und Imkerei** sowie Investitionsförderung.

Im **Sektor Obst und Gemüse** wird die verstärkte Ausrichtung auf den Markt durch Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage sowie die Verbesserung und Erhaltung von Produktqualität gefördert. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern wird die Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen unterstützt sowie die Vermarktung verbessert. Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse dient zum einen dazu, gezielt durch Marktforschung und Trendanalysen auf Marktentwicklungen reagieren und somit Wettbewerbsvorteile erlangen zu können. Zum anderen gilt es insbesondere, die der Produktion nachgelagerten Bereiche durch gezielte

Forschungsaktivitäten zu optimieren.

Im **Sektor Wein** wird durch die Umstellungsförderung eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Möglichkeit der stärkeren Ausrichtung auf den Markt erwartet. Die Investitionsförderung zielt auf die Modernisierung der Produktionskette in der Kellertechnik und somit auf die Produktivitätserhöhung im Weinsektor ab. Die Absatzförderung auf Drittlandmärkten dient der Stützung der abgesetzten Mengen im qualitativ hochpreisigen Segment und hilft insofern zusätzlich Einnahmen und damit Faktorproduktivität zu generieren.

Im **Imkereisektor** spricht die Intervention 55-07 Angewandte Forschung und Innovation im Bereich der Bienenzucht den Bedarf 9 an. Forschungs- und Innovationsprojekte in den Bereichen Betriebsmanagement, Produktentwicklung, Produktqualität, Bienengesundheit sollen die notwendige Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion von Imkereiprodukten liefern.

Ein zentrales Instrument zur Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist die **Förderung von Investitionen**. Die Intervention Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung sieht die Förderung baulicher Maßnahmen mit festverbundener technischer Einrichtung, baulicher und technischer Maßnahmen im Gartenbau, die Anlage von erwerbsmäßigen Dauer- und Spezialkulturen und dauerhafte Schutzanlagen vor; jeweils unter Berücksichtigung von Umweltaspekten. Durch diese Förderung können Landwirtinnen und Landwirte langfristig ihre Produktivität steigern. Die Investition ist in Zusammenschau mit den Interventionen Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung, Investitionen in überbetriebliche Bewässerung und Hangstabilisierung sowie Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten – diese finden ja auch auf dem landwirtschaftlichen Betrieb statt - zu sehen.

Die große Bedeutung, die der Förderung von Investitionen im Rahmen dieses Strategieplans beigemessen wird, drückt sich auch in der Mittelzuteilung aus. Dabei wird durchaus berücksichtigt, dass Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in den meisten Fällen komplexere Unterfangen sind, die ein Bündel von Zielen verfolgen – sowohl aus der Sicht des investierenden Betriebes wie auch aus der Sicht der Förderungsausrichtung. Diese lässt sich nicht detailliert bei jedem einzelnen Förderfall und im Umkehrschluss in der Darstellung in der Interventionsstrategie und in der Interventionsbeschreibung vollständig erläutern. Die Schwerpunktsetzung und die Verfolgung der Teilziele und die Beantwortung auf die dargestellten Bedarfe erfolgt in der Ausgestaltung der Fördergegenstände und insbesondere der Auswahlverfahren.

Durch die vorgegebene Erneuerung des Ausrüstungsstandes bei geförderten Investitionen finden Innovationen Einzug in die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Förderung senkt auch den real von den Betrieben in die Abschreibung zu kalkulierenden Beträge, was wiederum die wirtschaftliche Situation, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit steigert. Die wirtschaftliche Beurteilung für den investierenden Betrieb wird insbesondere auch durch die Vorgabe, der Erstellung eines Betriebsverbesserungsplans bzw. einer Projektbeurteilung im Zuge des Bewilligungsprozesses vollzogen.

Gerade hinsichtlich Bedarf 09 ist die Bedeutung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen – die im Querschnittsziel breiter dargelegt werden – besonders hervorzuheben.

Abgerundet wird der Interventionsmix mit der Förderung von Projekten der **Zusammenarbeit**, der die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren vorsieht und somit zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt. Bessere Produktionstechnik und im Fall zu kleiner Produktionseinheiten gemeinschaftliche Auslastung könnten die Kosten der österreichischen Betriebe markant senken. Dabei können auch Betriebskooperationen zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung eine Rolle spielen. Im Rahmen von vertikaler wie horizontaler Zusammenarbeit können auch effiziente Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse geschaffen und damit die Sicherung des Absatzes und der Wertschöpfung für die landwirtschaftliche Erzeugung gewährleistet werden. Die Potenziale der österreichischen Land- und Ernährungswirtschaft

sollten durch vertikale Kooperationen besser genutzt werden mit einem Fokus auf Qualitätsproduktion mit überdurchschnittlicher Wertschöpfung und kurzen Versorgungsketten.

Einsatz von Finanzinstrumenten

Das preliminary ex-ante assessment betreffend den Einsatz von Finanzinstrumenten im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans (siehe dazu insbesondere Abschnitt 9.1.6 Zugang zu Finanzmitteln der SWOT-Analyse) kam zum Ergebnis, dass angebotsseitig auf Grund der Kapitalmarktsituation in Österreich kein Nachfrage-Überschuss an Finanzmitteln besteht.

Nachfrageseitig wurden drei spezifische Teilbereiche der land- und forstwirtschaftlichen Produktion herausgearbeitet: Hofnachfolger außerhalb der Familien, atypische agrarische Produzentinnen und Produzenten mit geringem Bodenbedarf und Ausgleich von Kapitalengpässen beim working capital aufgrund von Extrem-Ereignissen. Für alle drei Teilbereiche zeigt sich, dass eine Finanzierungslücke im Sinne eines staatlichen Finanzinstrumentes (Garantie, Kredit, Eigenkapital) nicht gegeben ist. In allen drei Bereichen werden die existierenden Instrumente der Finanzierung als ausreichend gesehen. Diese detailliert und unter Einbindung verschiedener Stakeholder aufgearbeitete Studie kommt damit zu einem deutlich differenzierteren Ergebnis als die auch methodisch oberflächlich und mit einem eklatanten Mangel an Detailanalysen des land- und forstwirtschaftlichen Sektors im Auftrag der EIB durchgeführten Studien aus den Jahren 2018 und 2020.

Die Inanspruchnahme von aus Mitteln der EU finanzierten Finanzinstrumenten wird daher nicht vorgesehen. Nähere Ausführungen dazu sind im Abschnitt 9.1.6 (Zugang zu Finanzmitteln der SWOT-Analyse) und in der Interventionsstrategie zum spezifischen Ziel 7 dargestellt.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Die Interventionen des GSP stellen inhaltlich wie von der finanziellen Ausstattung den größten Teil der Maßnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 2 dar. Die Rahmenbedingungen der österreichischen Agrarpolitik und aus Mitteln des Mitgliedstaats (Bund und Länder) finanzierte Maßnahmen ergänzen den GSP. Interventionen anderer ESI-Fonds spielen hier praktisch keine Rolle.

Relevante nationale Gesetzesgrundlagen

- **Landwirtschaftsgesetz 1992** (Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), StF: BGBl. Nr. 375/1992)
- **Garantiesgesetz 1977** (Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes (Garantiesgesetz 1977), StF: BGBl. Nr. 296/1977)
- **KMU-Gesetz** (Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), StF: BGBl. Nr. 432/1996)

Relevante nationale Förderinstrumente

Ergänzend zu den Investitionszuschüssen für die landwirtschaftliche Erzeugung (Intervention 73-01) wird land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein Zinsenzuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit (siehe Punkt 10 der Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, Stammfassung BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015 bzw. Folgeregelungen) gewährt (nationaler Top-up zur Investitionsförderung).

Die aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) bietet Unternehmen ergänzend zu den Investitionszuschüssen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Intervention 73-02) aws-Garantien ([aws Garantie - Austria Wirtschaftsservice](#)) und ERP-Kredite (<https://www.aws.at/aws-erp-credit/>) an.

Aufgrund der Ergebnisse des preliminary ex-ante assessments betreffend den Einsatz von **Finanzinstrumenten** im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans (siehe dazu insbesondere Abschnitt 9.1.6 Zugang zu Finanzmitteln der SWOT-Analyse und Beschreibung des spezifischen Ziels 7) wird die Inanspruchnahme von national oder aus Mitteln der EU finanzierter Finanzinstrumente darüber hinaus nicht vorgesehen (siehe dazu Erklärungen/Begründungen in der SWOT-Analyse auf Grundlage der Studie des ÖIR)

Relevante nationale Steuerungsinstrumente

Agrarinvestitionskredite werden von den gleichen bewilligenden Stellen wie Investitionszuschüsse aus dem GAP-Strategieplan (73-01) vergeben und entsprechend ausgewählt. Die Abwicklung erfolgt über den Bankensektor. Die erp-Kommissionen (erp-Kreditkommission, erp-Fachkommission Land- und Forstwirtschaft) entscheiden über die Vergabe der aws erp-Kredite und genehmigen die erp-Richtlinien. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Bundesregierung bestellt. Ergänzend werden von den Bundesländern nationale Top-ups auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen gewährt.

Regionale Auswirkungen

Regionale Auswirkungen der vorgeschlagenen Interventionen ergeben sich insbesondere aus den landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, wie z.B. Topographie, Seehöhe, Niederschlagsmengen und den klimatischen Rahmenbedingungen. Eine gesonderte Schwerpunktsetzung (Angebot bestimmter Interventionen oder Fördergegenstände nur in bestimmten Regionen) wird a priori nicht vorgesehen.

2.1.SO2.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO2.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.1^{CU PR} - Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	1.276.582,00
R.3^{CU} - Digitalisierung der Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten	7,75 %
R.9^{CU PR} - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	27,04 %
R.10^{CU PR} - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen	71,86 %

Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	20,61 %
R.35^{CU} - Erhaltung von Bienenstöcken Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden	17,51 %
R.37^{CU} - Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten	12.325,00
R.39^{CU} - Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden	2.744,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Für das Spezifische Ziel 2 wurden **acht relevante Ergebnisindikatoren** für den Leistungsrahmen des GAP-Strategieplans festgelegt. Diese Auswahl an Indikatoren zeigt den Beitrag der ermittelten Interventionen zur kurz- als auch langfristigen Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

R.1 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation

Mit dem Indikator R.1 Leistungssteigerung durch Wissen und Innovation werden jene (natürlichen) Personen gezählt, die von Unterstützungsmaßnahmen für Beratung, Weiterbildung, Wissensaustausch oder Teilnahme in einer EIP-operationellen Gruppe oder anderen Zusammenarbeitsaktionen profitieren.

Vorgesehen ist die Sektorintervention 47-08, durch die die Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse forciert werden soll. Diese Intervention enthält sowohl Markt- und Trendforschung wie auch Verbesserung von Produktion und nachgelagerten Stufen der Verarbeitung und Vermarktung (dies kommt auch dem Querschnittsziel zugute).

Für diesen Indikator werden insbesondere Vorhaben im Bereich „Standortangepasste Produktion“ oder „Alternativen im Pflanzenschutz“ heranzuziehen sein. Weiters werden hierbei Anbau- und Sortenversuche sowie Forschungsaktivitäten zur Effizienzsteigerung in der Produktion trotz Reduktion von Pflanzenschutzmitteln unterstützt. Darüber hinaus können die Kosten der Kooperation und Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen und/oder nationalen und/oder internationalen Forschungsinstitutionen gefördert werden. Adressiert wird Bedarf 9.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden.

Tabelle für R.1:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-08 Forschung und Entwicklung	-	216	489	-	-	-	-	705
47-09 Biologische Erzeugung	-	240	226	-	-	N.A.	N.A.	466
47-20 Umweltberatung	-	240	209	-	-	-	-	449
47-21 Schulungen & Austausch	-	240	572	-	-	-	-	812
77-03 Ländliche Innovationssysteme	-	44	195	311	372	43	-	965
77-06 EIP-AGRI	-	40	48	48	24	-	-	160
78-01 LW und FW Beratung	-	67 500	67 500	67 500	67 500	67 500	67 500	405 000
78-02 Wissenstransfer LW/FW	-	30 000	35 000	55 000	50 000	50 000	-	220 000
78-03 Allgemeiner Wissenstransfer	14 534	88 626	124 960	183 094	117 692	59 560	59 559	648 025
Summe jährlich	14 534	187 146	229 199	305 953	235 588	177 103	127 059	1 276 582
Summe kumuliert	14 534	201 680	430 879	736 832	972 420	1 149 523	1 276 582	1 276 582

Indikator ist kumulativ, Doppelzählungen erlaubt

R.3 Digitalisierung der Landwirtschaft

Der Indikator R.3 - Digitalisierung der Landwirtschaft - bezeichnet den relativen Anteil an der Gesamtzahl landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarstrukturerhebung zuzüglich Bienenhalterinnen und Bienenhalter, die dort nicht enthalten sind), die zumindest eine Zahlung im Rahmen der Förderung produktiver Investitionen (einschließlich Investitionen zur Verbesserung der effizienten Ressourcennutzung) erhalten haben, die eine digitale Komponente beinhalten. Betriebe, die mehrere Zahlungen erhalten oder mehrere geförderte Investitionen tätigen sind nur ein Mal zu zählen. Bei Teilnahme an Gemeinschaftsinvestitionen werden alle teilnehmenden Betriebe gezählt.

Intervention 73-01: Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Auch finanziell entsprechend ausgestattet bildet die **Intervention 73-01 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung**, die grundsätzlich allen landwirtschaftlichen Betrieben über bestimmten Mindestschwellen zugänglich ist, die Basis für eine Steigerung der Produktivität und damit der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Ausrichtung auf den Markt der landwirtschaftlichen Betriebe.

Mit dieser Intervention werden Investitionen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt, die zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tierschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen führen. Viele dieser Interventionen beinhalten eine digitale Komponente.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.3:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-01 Invest Landwirtschaft	800	1 126	1 126	1 520	1 520	1 520	921	8 531
77-06 EIP-AGRI		2	3	4	1			10
Summe Zähler	800	1 128	1 129	1 524	1 521	1 520	921	8 541
Nenner: Gesamte Anzahl an Betrieben, C.12*	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % pro Jahr	0,73	1,02	1,02	1,38	1,38	1,38	0,84	7,75
Anteil in % kumuliert	0,73	1,75	2,77	4,15	5,53	6,91	7,75	7,75

Indikator ist kumulativ, Doppelzählung erlaubt

R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Der Indikator R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Farm modernisation) bezeichnet den

relativen Anteil an der Gesamtzahl landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarstrukturerhebung zuzüglich Bienenhalterinnen und Bienenhalter, die dort nicht enthalten sind), die zumindest eine Zahlung im Rahmen der Förderung produktiver Investitionen (einschließlich Investitionen zur Verbesserung der effizienten Ressourcennutzung) erhalten haben. Betriebe, die mehrere Zahlungen erhalten oder mehrere geförderte Investitionen tätigen sind nur ein Mal zu zählen. Bei Teilnahme an Gemeinschaftsinvestitionen werden alle teilnehmenden Betriebe gezählt.

Sektorinterventionen Obst und Gemüse:

Der Anteil der direkt landwirtschaftlichen Betrieben zugutekommenden Operationen und entsprechend das Gewicht für die Erreichung des Zielwerts ergibt sich aus der finanziellen Ausstattung des Sektorprogramms und der Gewichtung von Maßnahmen innerhalb der operationellen Programme der Erzeugerorganisationen.

Intervention 47-01: Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage (Obst und Gemüse)

Für das marktgerechte Agieren der Erzeugerorganisationen ist eine geeignete Produktionsplanung basierend auf einer Prognose für Angebot und Nachfrage unerlässlich. Dabei wird es in Zukunft nicht mehr ausreichen, auf eine Angebotsnachfrage nur zu reagieren, sondern vielmehr wird es notwendig sein, mit eigenen Angeboten neuer Produkte im Frische- und Verarbeitungsbereich sowie bei Dienstleistungen aufwarten zu können. Mit angebotenen Fördergegenständen (z.B. Ankauf von Software, elektronisches Betriebsheft) zur Produktionsplanung soll ein Beitrag zur „Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt“ gemäß Ziel 2 erfolgen.

Es wird Bedarf 8 adressiert.

Intervention 47-02: Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität (Obst und Gemüse)

Die Anforderungen an die Qualität der erzeugten Produkte haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Ein qualitätserhaltendes Handling der empfindlichen Produkte betrifft insbesondere den Nacherntebereich. In den letzten Jahren wurden diverse Qualitätssicherungssysteme, wie „Qualität und Sicherheit“ (QS), GlobalGAP und der „International Food Standard“ (IFS) für die Land- und Ernährungswirtschaft entwickelt und weiträumig in die Praxis eingeführt. Die Einführung von Qualitätsmanagement-Systemen in der Vergangenheit hat wesentlich zur Verbesserung der internen Organisationsstruktur und Produktqualität beigetragen. Blickt man jedoch auf die neuen Marktanforderungen und die Möglichkeit für Erzeugerorganisationen, künftig auch in anderen Bereichen (Dienstleistungen) tätig zu sein, wird ersichtlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema Produktqualität über die klassischen Anforderungen der Vermarktungsnormen oder Hygienevorschriften hinausgehen muss. Hier sind sowohl Investitionen wie auch Sach- und Personalaufwand bei Erzeugerorganisationen förderbar. Damit wird mit dieser Intervention das Ziel der Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt verfolgt.

Es wird Bedarf 8 adressiert.

Intervention 47-04: Verbesserung der Vermarktung (Obst und Gemüse)

Die Vermarktung der in den angeschlossenen Betrieben erzeugten Produkte wird als die originäre Funktion von Erzeugerorganisationen angesehen. Die Leistungsfähigkeit einer Erzeugerorganisation ist damit entscheidend von der Bewältigung dieser Aufgabe abhängig und stellt außerdem die Basis für die Attraktivität dieser Form der Vermarktungsorganisation für potentielle Mitglieder dar. Durch die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel wird der Druck der Handelsketten auf die Erzeuger/Lieferanten ständig größer. In Zukunft wird es dennoch nicht ausreichen, nur den Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels zu entsprechen. Die Erzeugerorganisationen sollen mit eigenen Angeboten an den Lebensmitteleinzelhandel aktiv herantreten, sei es mit neuen Produkten, neuen Dienstleistungen und/oder Kombinationen daraus. Hier kann die Verarbeitung von Obst und Gemüse eine Möglichkeit darstellen. Mit den angebotenen Fördergegenständen wird unter anderem das spezifische Ziel

„Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt“ gemäß Art. 6 (lit. b) verfolgt. Damit wird auch der Aufbau von Verhandlungsmacht im Sinne von Ziel 3 unterstützt.

Es wird Bedarf 8 adressiert.

Sektorinterventionen Wein

Der Anteil der direkt landwirtschaftlichen Betrieben zugutekommenden Operationen und entsprechend das Gewicht für die Erreichung des Zielwerts ergibt sich aus der finanziellen Ausstattung des Sektorprogramms. Die teilnehmenden Betriebe sind häufig auch in anderen Interventionen des Artikels 68 erfasst. Abgrenzung und Vermeidung von Doppelzählungen sind daher essentiell.

Intervention 58-01: Umstellungsförderung Wein

Diese Intervention umfasst die Förderung aller notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuanlage eines Weingartens. Durch diese Intervention ist es daher möglich, stärker nachgefragte Sorten auszupflanzen und generell die Ausrichtung der Weinproduktion auf den Markt und eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Die Umstellungsförderung soll also eine beschleunigte und nachhaltige Anpassung der österr. Weinproduktion an die gegebene Nachfragesituation bewirken und dadurch ein gesichertes und ausgeglichenes Absatzpotential für die heimische Weinproduktion ermöglichen.

Infolge eines geänderten Konsumverhaltens (insbesondere im Bereich der Sorten) sowie der Entwicklung neuer, fortschrittlicher Rebflächenbewirtschaftungstechniken besteht in Österreich die Notwendigkeit einer Anpassung zahlreicher Weingärten an die geänderten Marktgegebenheiten.

Es wird Bedarf 7 adressiert.

Intervention 58-02: Investitionsförderung Wein

Der Strukturwandel in der österreichischen Weinwirtschaft bewirkt eine Zunahme leistungsfähiger, familienstrukturierter Betriebe, welche Trauben aus Eigenflächen und/oder vertraglich geregelter Zukauf in der durchschnittlichen Größenordnung von 10 ha bis 30 ha verarbeiten und den Wein praktisch ausschließlich in Flaschen vermarkten. Die Vermarktung erfolgt zu einem großen Teil direkt ab Hof an den Endverbraucher, an den Facheinzelhandel oder an die gehobene Gastronomie und ermöglicht zufrieden stellende Verkaufspreise (und somit auch zufrieden stellende Preise für den Traubenverkäufer) bzw. Einkommen. Durch die Modernisierung der Produktionskette in der Kellertechnik ist eine Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowohl in Bezug auf die Erzeugung als auch die Vermarktung ihrer Erzeugnisse möglich.

Es wird Bedarf 7 adressiert.

Intervention 73-01: Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Auch finanziell entsprechend ausgestattet bildet die **Intervention 73-01 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung**, die grundsätzlich allen landwirtschaftlichen Betrieben über bestimmten Mindestschwellen zugänglich ist, die Basis für eine Steigerung der Produktivität und damit der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Ausrichtung auf den Markt der landwirtschaftlichen Betriebe. Anzumerken ist dazu, dass gerade dieser Intervention auch bei der Implementierung einer Reihe anderer Ziele eine zentrale Rolle zukommt (insbesondere Ziele 1, 3, 4, 5, 9).

Mit dieser Intervention werden Investitionen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt, die zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tierschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen führen. Diese Intervention bildet erfahrungsgemäß einen der finanziellen Schwerpunkte der Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im GAP-Strategieplan, entsprechend wird durch sie auch der Großteil der Zielerreichung ausgelöst werden.

Es wird Bedarf 7 adressiert.

Intervention 73-05 Investitionen in überbetriebliche Bewässerung und Intervention 73-18 Investitionen zur Hangstabilisierung

Eine gewisse Sonderstellung nehmen die Interventionen 73-05 und 73-18 ein, mit der – wie die Interventionsbezeichnungen schon festhalten – über den einzelnen Betrieb hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (immer unter strenger Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen) und zur Verbesserung der Bearbeitbarkeit und dauerhaften Stabilisierung von steilen Hanglagen förderungstechnisch abgedeckt werden. Als Ziele mitzubeachten sind hier insbesondere Ziele 4 und 5.

Die Intervention dient der Sicherstellung der Produktion sowie der Verbesserung einer effizienten Nutzung der Ressourcen Wasser und Boden. Einerseits durch Förderung der überbetrieblichen Bewässerung (Wasserförderungs- und -Verteilungssysteme, Speicherbecken) als Ausgleich künftig zunehmender natürlicher Niederschlagsdefizite und als Schutz vor Frostschäden. Andererseits durch präventive Rutschhangsicherungen zur dauerhaften Stabilisierung von Hanglagen und zur Verbesserung des Wasserhaushaltes bzw. des Erosionsschutzes in Landschaften mit Wein, Obst und Sonderkulturen. Es wird in diesem Zusammenhang Bedarf 7 adressiert.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.09:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-01 Produktionsplanung	24	485	591	-	-	N.A.	N.A.	1 100
47-02 Produktqualität	24	485	591	-	-	N.A.	N.A.	1 100
47-04 Vermarktung	24	240	489	-	-	N.A.	N.A.	753
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	468	208	-	-	N.A.	N.A.	676
58-01 Umstellungsförderung	-	350	350	350	250	N.A.	N.A.	1 300
58-02 Investitionsförderung	-	716	716	716	516	N.A.	N.A.	2 664
73-01 Invest Landwirtschaft	1 912	3 195	3 440	4 382	4 630	4 630	3 776	25 965
73-05 Bewässerung	-	4	6	7	7	7	8	39
73-18 Hangstabilisierung	3	5	6	7	7	8	8	44
								-
Summe Zähler	1 987	5 948	6 397	5 462	5 410	4 645	3 792	33 641
Summe Zähler Doppelzählungen bereinigt	1 939	4 405	4 759	5 112	5 160	4 645	3 792	29 812
Nenner: Gesamte Anzahl der Betriebe, C.12*	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % jährlich	1,76	4,00	4,32	4,64	4,68	4,21	3,44	27,04
Anteil in % kumuliert	1,76	5,75	10,07	14,71	19,39	23,60	27,04	27,04

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette

Der Ergebnisindikator R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette gibt den Anteil der Betriebe an, die Mitglieder in von sektoralen Interventionen unterstützen Erzeugerorganisationen sind, die an Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen oder im Rahmen der Zusammenarbeit an Interventionen zu neuen Absatzmöglichkeiten, kurzen Versorgungswegen oder Qualitätsprogrammen teilnehmen. Zu quantifizieren sind die Betriebe in [%] und über die Periode hinweg aufsummierend.

Interventionen 47-01 bis 47-26 (Obst und Gemüse):

Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Interventionen ist die Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation, insofern sind diese Interventionen auch für den Indikator R.10 relevant. Es wird Bedarf 8 adressiert.

Intervention 47-03: Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen (Obst und Gemüse)

Mit Gütezeichen soll die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion gefördert, Produktbezeichnungen gegen Missbrauch und Nachahmung geschützt und die Verbraucher über die besonderen Merkmale der Erzeugnisse informiert werden: Hier bietet sich die Möglichkeit, sich von Konkurrenzprodukten abzuheben und die Regionalität, die Herkunft bzw. das Traditionelle eines Erzeugnisses zu belegen und marketingwirksam zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird mit dieser Intervention ein Beitrag zum Zielwert verfolgt. Es wird Bedarf 8 adressiert.

Intervention 77-02: Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe untereinander aber auch von landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Unternehmen im ländlichen Raum haben häufig eine positive Wirkung auf die Verbesserung der Marktorientierung, der Strukturverbesserung in Hinblick auf die Positionierung auf Märkten, den Erfahrungsaustausch und integrierend wirkende Vorhaben der Digitalisierung. Es werden die Bedarfe 7 und 8 adressiert.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.10:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-01 Produktionsplanung	24	485	591	-	-	-	N.A.	1 100
47-02 Produktqualität	24	485	591	-	-	-	N.A.	1 100
47-03 Qualitätsregelungen	-	-	125	-	-	-	N.A.	125
47-04 Vermarktung	24	240	489	-	-	-	N.A.	753
47-05 Verbrauchssteigerung	-	216	83	-	-	-	N.A.	299
47-06 Absatzförderung	-	142	113	-	-	-	N.A.	255
47-07 Angebotsbündelung	-	-	125	-	-	-	N.A.	125
47-08 Forschung und Entwicklung	-	216	489	-	-	-	N.A.	705
47-09 Biologische Erzeugung	-	240	226	-	-	-	N.A.	466
47-10 Integrierter Landbau	-	-	125	-	-	-	N.A.	125
47-11 Bodenerhaltung	24	240	572	-	-	-	N.A.	836
47-12 Biodiversität	24	-	83	-	-	-	N.A.	107
47-13 Nachhaltige Energie	24	269	572	-	-	-	N.A.	865
47-14 Resilienzverbesserung	-	41	489	-	-	-	N.A.	530
47-15 Wassernutzung	24	-	-	-	-	-	N.A.	24
47-16 Pestizideinsatz	24	427	589	-	-	-	N.A.	1 040
47-17 Abfallbewirtschaftung	24	-	-	-	-	-	N.A.	24
47-18 Nachhaltige Logistik	24	199	17	-	-	-	N.A.	240
47-19 Emissionsverringerung	24	-	-	-	-	-	N.A.	24
47-20 Umweltberatung	-	240	209	-	-	-	N.A.	449
47-21 Schulungen & Austausch	-	240	572	-	-	-	N.A.	812
47-22 Wiederbepflanzung	-	427	82	-	-	-	N.A.	509
47-23 Marktrücknahmen	-	41	83	-	-	-	N.A.	124
47-24 Ernteversicherung	-	-	363	-	-	-	N.A.	363
47-25 Krisenkommunikation	-	41	83	-	-	-	N.A.	124
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	468	208	-	-	-	N.A.	676
77-01 Teilnahme LMDR	-	860	14 752	14 765	13 614	13 214	2 264	59 469
77-02 Zusammenarbeit	63	4 823	9 741	14 073	9 646	12 334	12 571	63 251
Summe Zähler	327	10 340	31 372	28 838	23 260	25 548	14 835	134 520
Summe Zähler, bereinigt	87	5 523	14 020	17 765	13 049	15 637	13 137	79 218
Nenner: Gesamte Anzahl der Betriebe,	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % jährlich	0,08	5,01	12,72	16,11	11,84	14,19	11,92	
Anteil in % kumuliert	0,08	5,09	17,81	33,92	45,76	59,94	71,86	71,86
Indikator ist kumulativ, Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.11: Bündelung des Angebots

Der Ergebnisindikator R.11 Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots quantifiziert den Anteil des

Wertes der durch anerkannte Erzeugerorganisationen mit geförderten operationellen Programmen vermarkteten Erzeugnisse an der Gesamterzeugung in Prozent.

Intervention 47-03: Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen (Obst und Gemüse)

Die in dieser Intervention angebotenen Fördergegenstände ermöglichen eine klare Qualitätsstrategie in Bezug auf die vermarkteten Produkte. Diese Maßnahme soll die Teilnahme weiterer Betriebe des Obst- und Gemüsesektors an Erzeugerorganisationen attraktivieren, womit sich auch der Anteil der Angebotsbündelung im Sektor Obst und Gemüse erhöhen lässt.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.11:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
47-01 Produktionsplanung	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	N.A.	N.A.	212 533 047
47-02 Produktqualität	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	N.A.	N.A.	212 533 047
47-03 Qualitätsregelungen	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-04 Vermarktung	4 741 066	78 692 264	167 149 144	175 506 601	184 281 931	N.A.	N.A.	184 281 931
47-05 Verbrauchssteigerung	-	33 389 184	56 916 643	59 762 476	62 750 599	N.A.	N.A.	62 750 599
47-06 Absatzförderung	-	72 275 828	97 747 620	102 635 001	107 766 751	N.A.	N.A.	107 766 751
47-07 Angebotsbündelung	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-08 Forschung und Entwicklung	-	33 389 184	119 580 911	125 559 956	131 837 954	N.A.	N.A.	131 837 954
47-09 Biologische Erzeugung	-	73 714 144	175 147 471	183 904 845	193 100 087	N.A.	N.A.	193 100 087
47-10 Integrierter Landbau	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-11 Bodenerhaltung	4 741 066	78 692 264	189 007 144	198 457 501	208 380 376	N.A.	N.A.	208 380 376
47-12 Biodiversität	4 741 066	4 978 120	27 085 025	28 439 277	29 861 240	N.A.	N.A.	29 861 240
47-13 Nachhaltige Energie	4 741 066	48 890 313	157 715 095	165 600 850	173 880 892	N.A.	N.A.	173 880 892
47-14 Resilienzverbesserung	-	41 103 659	127 681 109	134 065 165	140 768 423	N.A.	N.A.	140 768 423
47-15 Wassernutzung	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-16 Pestizideinsatz	4 741 066	40 397 138	149 614 896	157 095 641	164 950 423	N.A.	N.A.	164 950 423
47-17 Abfallbewirtschaftung	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-18 Nachhaltige Logistik	4 741 066	37 588 605	40 285 669	42 299 953	44 414 950	N.A.	N.A.	44 414 950
47-19 Emissionserringering	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-20 Umweltberatung	-	73 714 144	174 329 836	183 046 328	192 198 645	N.A.	N.A.	192 198 645
47-21 Schulungen & Austausch	-	73 714 144	183 780 118	192 969 124	202 617 580	N.A.	N.A.	202 617 580
47-22 Wiederbepflanzung	-	35 419 019	59 047 969	62 000 368	65 100 386	N.A.	N.A.	65 100 386
47-23 Marktrücknahmen	-	73 714 144	183 780 118	192 969 124	202 617 580	N.A.	N.A.	202 617 580
47-24 Ernteversicherung	-	-	9 450 282	9 922 796	10 418 935	N.A.	N.A.	10 418 935
47-25 Krisenkommunikation	-	41 103 659	65 016 842	68 267 684	71 681 068	N.A.	N.A.	71 681 068
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	76 522 678	177 278 797	186 142 737	195 449 874	N.A.	N.A.	195 449 874
Summe Zähler	52 151 726	1 096 791 845	2 787 059 200	2 926 412 165	3 072 732 768	-	-	3 072 732 768
Summe Zähler Doppelzählungen bereinigt	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	-	-	212 533 047
Nenner: Gesamtproduktionsvolumen des Sektors	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000
Anteil in %	0,46	7,98	18,69	19,63	20,61	-	-	20,61

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.35 Erhaltung von Bienenstöcken

R.35 Erhaltung von Bienenstöcken beschreibt den Anteil an Bienenstöcken die im Rahmen der GAP gefördert werden. Mit diesem Ergebnisindikator wird ein Beitrag der GAP-Interventionen zur Zielsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zur Erhöhung des Bestands an Bestäubern auf landwirtschaftlichen Flächen abgebildet.

Im Ziel 2 trägt die Intervention **55-04 Investitionen im Imkereisektor** durch die Förderung von Investitionen in die technische Ausstattung, in die Rationalisierung der Wanderimkerei sowie in imkerliche Kleingeräte dazu bei, dass das Ziel des Ergebnisindikators 35 erreicht wird. Besonders die technische Ausstattung und Kleingeräte sind für eine ökonomische und effiziente Imkerei-Arbeit notwendig, um eine entsprechend gute Qualität erzeugen zu können.

Es wird Bedarf 8 adressiert.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.35:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
55-02 Ein- und Umstieg Bio	2 740	629	296	296	296	n/a	n/a	4 258
55-04 Investitionen Imkerei	7 691	9 968	9 968	9 968	9 968	n/a	n/a	47 563
70-02 BIO	-	24 000	500	750	500	-	-	25 750
Summe Zähler	10 431	34 597	10 764	11 014	10 764	-	n/a	77 571
Summe Zähler Doppelzählungen bereinigt	7 691	30 368	10 393	10 606	10 393	-	-	69 450
Nenner: Anzahl Bienenstöcke	396 539	396 539	396 539	396 539	396 539	396 539	396 539	396 539
Anteil in % jährlich	1,94	7,66	2,62	2,67	2,62	n/a	n/a	
Anteil in %, kumulativ	1,94	9,60	12,22	14,89	17,51	n/a	n/a	17,51
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt								

R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten

Der Indikator R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten (Growth and jobs in rural areas) zählt die mithilfe der Unterstützung aus dem GSP neu geschaffenen Arbeitsplätze in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum Zeitpunkt der letzten Zahlung für das jeweilige geförderte Vorhaben. Die Anzahl wird über die Laufzeit des Programms kumuliert gezählt.

Erhaltene Arbeitsplätze sowie Arbeitsplätze im nicht-ländlichen Raum (Städten) sind nicht zu zählen.

Intervention 73-02: Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Intervention **73-02 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** setzt bei (überwiegend nichtlandwirtschaftlichen) Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft an. Diese Intervention deckt – mit wenigen Ausnahmen – alle Sektoren landwirtschaftlicher Erzeugnisse an der Schnittstelle zu den nicht-Anhang I-Erzeugnissen ab. Die Standorte der geförderten Unternehmen verteilen sich sowohl auf den ländlichen wie den städtischen Raum. Andere spezifische Ziele (insbesondere Ziele 1, 3, 4, 8) sind mit zu berücksichtigen.

LEADER (77-05) trägt im speziellen im strategischen Aktionsfeld zur Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien bei. Aber auch in allen anderen thematischen Bereichen können Arbeitsplätze durch konkrete Projekte direkt geschaffen werden oder durch innovative Konzepte und Begleitmaßnahmen Unternehmen und Arbeitskräfte so gestärkt werden, dass Arbeitsplätze entstehen. Zudem finanziert LEADER in den LAG-Managements qualitativ hochwertige Beschäftigung.

Die Bewertung von Investitionen im Bereich der „Verarbeitung und Vermarktung“ sieht die Erfassung der Arbeitsplatzeffekte im Auswahlkriterium „Volkswirtschaftliche Bedeutung des Projektvorhabens“ vor. Im Parameter „Sicherung und Erhöhung des Beschäftigungstandes“ werden bestehende und neu geschaffene Arbeitsplätze am Projektstandort nach männlichen und weibliche Arbeitskräften (in Vollzeitäquivalenten) erhoben. Es werden die „Anzahl der Beschäftigten vor Investitionsbeginn“ erhoben und die Zielgröße des Beschäftigungswachstums nach Realisierung der Investition erfasst. Die Erreichung der Zielgrößen an zusätzlichen Beschäftigten wird nach Projektumsetzung noch einmal erhoben. Wiewohl Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in vielen Fällen eine Steigerung der Arbeitsproduktivität im Fokus haben, werden in dieser in Österreich sehr leistungsfähigen Branche auch Arbeitsplätze in KMUs geschaffen, wobei diese überwiegend im ländlichen Raum entstehen. Es wird Bedarf 8 adressiert.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung

und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.37:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
30-01 Zahlung JLW		1 691	1 691	1 691	1 691	1 691	N.A.	8 456
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	89	202	202	202	202	134	89	1 120
73-11 Soziale Dienstleistungen	-	4	11	21	25	21	19	101
73-17 Unternehmensübergaben	-	46	100	96	100	100	50	492
75-01 Existenzgründung LW	600	1 000	1 400	1 500	1 600	1 700	800	8 600
75-02 Gründung KMU	8	18	20	20	20	12	2	100
77-03 Ländliche Innovationssysteme	-	-	2	4	7	-	-	13
77-04 Reaktivierung Leerstand	-	-	-	7	12	12	3	34
77-05 LEADER	-	120	144	240	276	300	120	1 200
Summe jährlich	697	3 081	3 570	3 781	3 933	3 970	1 083	20 116
Summe jährlich, bereinigt	97	2 081	2 170	2 281	2 333	2 279	1 083	12 325
Summe, kumulativ	97	2 178	4 349	6 630	8 963	11 242	12 325	12 325

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Der Indikator R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (Developing the rural economy) zählt die Anzahl der ländlichen Unternehmen, die eine Unterstützung aus dem GSP für ihre Entwicklung erhalten haben. Gezählt wird zum Zeitpunkt der ersten Zahlung für das jeweilige geförderte Unternehmen. Erhält ein Unternehmen Zahlungen aus mehreren Interventionen ist es nur ein Mal zu zählen. Die Anzahl wird über die Laufzeit des Programms kumuliert gezählt.

Die in Indikator R.9 gezählten landwirtschaftlichen Betriebe sind hier nicht zu berücksichtigen.

Intervention 73-02: Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Förderung von Investitionen in dieser Investition zielt per se auf Unternehmen ab, die nur in einer sehr geringen Zahl der Fälle landwirtschaftliche Betriebe sind (diese sind dann in R 9 zu zählen). Allerdings sind Standorte für Verarbeitungsunternehmen häufig auch außerhalb des ländlichen Raumes angesiedelt, sodass diese Unternehmen gesondert zu erfassen sind.

Hauptzielrichtung der Förderung ist jedoch das jeweilige Investitionsvorhaben, sodass die konkrete Anzahl der geförderten Unternehmen per se nur eine Funktion der Summe der eingereichten und bewilligten Förderanträge sein wird.

Es wird Bedarf 8 adressiert.

Intervention 73-08 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Über diese Intervention werden Beiträge über nahezu jedes unterstützte Projekt erwartet. Diversifizierungsaktivitäten sind eigene Betriebszweige- oder Unternehmungen von in der Regel landwirtschaftlichen Betrieben, die außerhalb der Urproduktion stattfinden, und ein zusätzliche Einkommensstandbein darstellen.

Zu erwarten ist eine ähnlich Größenordnung wie vergleichbare Maßnahmen in der LE 14-20 erzielt haben. Es wird Bedarf 8 adressiert.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen

relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.39:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	15	34	38	38	36	25	22	208
73-08 Diversifizierung	13	86	229	273	273	301	258	1 433
73-17 Unternehmensübergaben	-	19	25	24	25	25	5	123
75-02 Gründung KMU	8	18	20	20	20	12	2	100
77-05 LEADER	-	88	106	176	202	220	88	880
Summe jährlich	36	245	418	531	556	583	375	2 744
Summe kumulativ	36	281	699	1 230	1 786	2 369	2 744	2 744

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

2.1.SO2.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen (ohne dem Sektor Obst und Gemüse), die Bedarfe des Spezifischen Ziel 2 ansprechen, insgesamt 899,9 Mio. EUR vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden.

Das entspricht rund 10 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
47-01	Produktionsplanung	n/a
47-02	Produktqualitätverbesserung	n/a
47-03	Umsetzung Qualitätsregelungen	n/a
47-04	Verbesserung der Vermarktung	n/a
47-08	Forschung und Entwicklung	n/a
55-04	Investitionen Imkerei	4.100.000
55-07	Forschung und Innovation	500.000
58-01	Umstellungsförderung Wein	5.850.000
58-02	Investitionsförderung Wein	13.320.000
58-04	Absatzförderung Drittländsmärkten	14.700.000
73-01	Investitionen Landwirtschaft	456.070.000
73-02	Verarbeitung & Vermarktung	70.000.000
73-05	Überbetriebliche Bewässerung	27.700.000
73-08	Diversifizierung	31.650.000
73-18	Hangstabilisierung	2.300.000
77-02	Zusammenarbeit	273.675.000
SUMME SO 2		899.865.000

Zusätzlich zu den oben angeführten Mitteln sind Top-ups von Bund und Ländern in der Höhe von 209,15 Mio. EUR vorgesehen.

Für Interventionen gemäß Titel III, Kapitel III der GAP-Strategieplan-Verordnung in den Sektor Obst und Gemüse wird für die Periode 2023 bis 2027 mit EGFL-Mitteln in der Höhe von 36,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser Betrag ist ein indikativer Wert, der sich aus Erfahrungen der Vorperiode ergibt. Die genaue Höhe

kann ex ante nicht beziffert werden, da diese vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Das Herunterbrechen auf einzelne Interventionen ist a priori nicht möglich.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

2.1.SO3.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO3.1.1 Stärken

1. In vielen landwirtschaftlichen Sektoren besteht bereits eine gute Vernetzung und Bündelung auf überbetrieblicher Ebene durch genossenschaftliche Strukturen, Erzeugerorganisationen und Vertragslandwirtschaft
2. Es gibt sektorspezifisch unterschiedliche, etablierte Preisfindungssysteme auf genossenschaftlicher Ebene oder zwischen Erzeugerorganisationen und deren Abnehmerinnen und Abnehmer
3. Die Produktdifferenzierung durch Qualitätsprogramme ist in einigen Sektoren erfolgreich umgesetzt und führt zu Mehrerlösen auf Erzeugerebene
4. Bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche hat Österreich den EU-weit höchsten Bio-Anteil (knapp 25%) vorzuweisen, auch bei Milch (18%), Getreide (16%) oder Eiern (13%) gibt es einen hohen Anteil an Bio-Produkten
5. Das AMA-Gütesiegel ist ein über Jahrzehnte etabliertes Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem, das bei den Konsumentinnen und Konsumenten über einen hohen Bekanntheitsgrad und ein hohes Vertrauen verfügt
6. Eine Stärke der Direktvermarktung ist die Kundennähe, damit werden Glaubwürdigkeit und Vertrauen geschaffen

2.1.SO3.1.2 Schwächen

1. Die Erzeugerebene in Österreich ist in allen Sektoren überwiegend klein bis sehr klein strukturiert wodurch sich eine schwache Marktstellung auf Einzelbetriebsebene ergibt
2. Die Bündelung der Erzeugung (durch einen höheren Vermarktungsanteil von Erzeugerorganisationen oder die Gründung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen) und die gemeinsame strategische Ausrichtung der Erzeugerebene ist in manchen Sektoren zu wenig ausgeprägt
3. Die Zusammenarbeit zwischen den Gliedern der Wertschöpfungskette hat Aufholbedarf, durchgängige Konzepte von der Erzeugerebene bis zum Handel fehlen vielfach. Branchenverbände sind bisher kaum eingerichtet.
4. In manchen Sektoren ist eine Produktdifferenzierung noch wenig ausgeprägt, es werden hauptsächlich Standardprodukte erzeugt
5. Direkte Lieferbeziehungen von Erzeugerinnen und Erzeugern mit der Gastronomie sind noch schwach ausgeprägt

2.1.SO3.1.3 Chancen

1. Der Trend zu Regionalität, Herkunft, Individualität und Nachhaltigkeit im Bereich Lebensmittel kann genutzt werden um die Nachfrage nach bäuerlichen Qualitätsprodukten weiter zu erhöhen
2. Durch Produktdifferenzierung und Abstimmung mit Marktpartnern kann ein Mehrwert für Produkte geschaffen und auf Wünsche der Konsumierenden eingegangen werden
3. Erzeugerorganisationen können verstärkt ihre Rolle als Bündler für die Umsetzung von Qualitätsprogrammen nutzen, um über Produktdifferenzierung und Kommunikation Mehrerlöse für ihre Mitglieder zu erzielen.
4. Der technologische Fortschritt ermöglicht es, alternative Vertriebsstrukturen aufzubauen und neue Vermarktungskonzepte zu etablieren
5. Das neue Regelwerk gegen unlautere Handelspraktiken soll die Verkäuferebene schützen und damit deren Position in der Lebensmittelkette stärken
6. Neue Regeln zur Markttransparenz bringen mehr Information und können einen Beitrag zu mehr

2.1.SO3.1.4 Gefahren

1. Durch die Globalisierung besteht ein hoher Wettbewerbsdruck durch ausländische Ware. In sensiblen Sektoren verschärfen der Austritt des Vereinigten Königreiches und neue Freihandelsabkommen die Situation.
2. Die sehr hohe Konzentration im LEH führt zu einer großen Marktmacht gegenüber der Ebene der Verarbeitung und der Erzeugung
3. Die sehr starke Marktstellung ermöglicht es dem LEH, einseitig Produktionsstandards vorzugeben
4. Die steigende Bedeutung eines anonymen Außer-Haus-Verzehrs und von Convenience-Produkten begünstigt die Verwendung billiger Standardprodukte
5. Das zunehmend eingesetzte Instrument der Handelsmarken schwächt die Position von Markenerzeugern und deren Lieferkette durch Austauschbarkeit
6. Zu viele Gütesiegel und Labels können zur Verwirrung/Orientierungslosigkeit der Konsumentinnen und Konsumenten führen

2.1.SO3.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.SO3.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B10	Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe	Hoch	Ja
B11	Erhöhung der Produktdifferenzierung	Hoch	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO3.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-07 - Bündelung des Angebots	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	TRAINCO(47(1)(c)) - Schulungen, einschließlich Betreuung und Austausch bewährter Verfahren, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung sowie die Nutzung organisierter Handelsplattformen und Handelsbörsen auf den Spot- und Terminmärkten	47-21 - Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-01 - Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen	O.29. Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-02 - Zusammenarbeit	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Die Interventionsstrategie des Ziels 3 ist darauf ausgerichtet, zu erklären, wie die Marktposition der Produzentinnen und Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse im GAP-Strategieplan gefördert werden soll.

Eine in Österreich überwiegend kleinteilige Anbieterstruktur auf Ebene der Primärerzeugerinnen und Primärerzeuger steht überwiegend stärker konzentrierten und mit größerer Marktmacht ausgestatteten Käuferinnen und Käufern – seien es Verarbeitung oder Handel – gegenüber. Insbesondere die Konzentration des Lebensmitteleinzelhandels ist in Österreich besonders groß. Entsprechend kann der Druck sowohl hinsichtlich der Gestaltung von Preisen wie auch anderer Konditionen über die gesamte Wertschöpfungskette aufgebaut und letztlich an die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe weitergegeben werden.

Anstrengungen zu größerer Transparenz und einem fairen Verhalten zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Kette (in Österreich wie auf EU-Ebene) beginnen hier zwar teilweise zu greifen, aber auch die fehlende Information über Herkunft, Qualität und Erzeugungsweise von Lebensmitteln – im wertmäßig zunehmenden Außer-Haus-Verzehr wie auch bei verarbeiteten Erzeugnissen spielt hier eine wichtige Rolle für die österreichische landwirtschaftliche Produktion.

Eine Steigerung des Anteils an der Wertschöpfung kann vor allem durch eine Bündelung und die Differenzierung des Angebots erfolgen. Die Bündelung des Angebots kann durch eine Stärkung von Erzeuger-Zusammenschlüssen erreicht werden. Sowohl im Sektor Obst und Gemüse wie auch in den tierischen Sektoren sind Erzeugerorganisationen bereits jetzt wichtige Akteure am Markt, eine noch größere Marktabdeckung wird aber angestrebt. Dabei kann sich das Angebot an Produkten sowohl hinsichtlich der Art der Erzeugung, der Qualität des Produktes oder auch der Art des Verkaufs und eines direkteren Zuganges zu den Konsumentinnen und Konsumenten unterscheiden.

Das Verständnis der Endverbraucherinnen und Endverbraucher für die Wichtigkeit kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte ist in der Zeit der COVID-19 Pandemie gewachsen. Die positive Entwicklung von Direkt- und online-Vermarktung sollte auch nach dem Ende dieser Krise weitergehen.

Aus einer zunehmend kritischen Einstellung zu bisher üblichen Erzeugungsmethoden ergeben sich Forderungen nach einer noch umweltgerechteren und das Tierwohl noch mehr beachtenden Landwirtschaft. Die Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung aber auch des Ernährungsverhaltens werden als wichtige Zukunftsthemen erkannt. Diese Kernelemente der „Farm to Fork-Strategie“ können die Landwirtinnen und Landwirte nur erfüllen, wenn sie einen fairen Anteil am zusätzlichen Wert derart hergestellter Produkte erhalten.

Einen neuen europäischen Rahmen dazu geben die Initiativen zur Bekämpfung unfairer Handelspraktiken und die ebenfalls neuen Meldeverpflichtungen im Rahmen der Markttransparenz.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Auf Basis der SWOT-Analyse wurden zwei der 45 insgesamt identifizierten Bedarfe dem spezifischen Ziel 3 zugeordnet.

Die Bedarfe 10 und 11 zielen sowohl auf eine Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe als auch auf eine Erhöhung der Produktdifferenzierung ab.

Der Bedarf 10 - Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe - ist dem Ziel 3 zugeordnet, weil die monetäre Vergütung der Produkte durch Konsumentinnen und Konsumenten, sowie durch nachgelagerte Stufen wie Verarbeitung, Gastronomie und Handel die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg der Produzentinnen und Produzenten

und deren Fortbestehen ist. Aufgrund der Kleinstrukturiertheit der Erzeugerbetriebe ist eine starke Bündelung der Erzeugung und der Vermarktung ihrer Produkte in Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und sonstigen Zusammenschlüssen von besonderer Wichtigkeit, um eine aktivere Rolle in der Preisgestaltung gegenüber der konzentrierten Abnehmerseite einnehmen zu können.

Eine weitere Möglichkeit, eine bessere Marktposition einzunehmen, sind alternative Absatzwege, kürzere Lieferketten mit Überspringen von Handelsstufen und generell ein direkterer Zugang der Erzeugerseite zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Durch Direktvermarktung kann ein realitätsnahes Bild der agrarischen Produktion geschaffen werden. Sie kann überdies zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Erzeugerinnen und Erzeugern und Konsumentinnen und Konsumenten beitragen.

Eine regionale Produktion im LEADER-Kontext ist durch ein (Wieder-)Herstellen des Kontakts zwischen Produzenten und Produzentinnen und den Konsumentinnen und Konsumenten als vertrauensvolle Beziehung gekennzeichnet. LEADER kann daher ergänzend regionale Wirtschaftskreisläufe fördern und damit zur Erhöhung der Wertschöpfung der Landwirtschaft in der Lebensmittelkette beitragen, ein Hauptbeitrag zu Ziel 3 wird jedoch nicht gesehen.

Eine **Erhöhung der Produktdifferenzierung** hat der **Bedarf 11** zum Ziel.

Die Etablierung von Qualitätsprogrammen, um den hohen Produktionsstandard in Österreich entsprechend vermarkten zu können und sich dadurch mit einem Mehrwert von üblichen Produkten abheben zu können, spielt bei der Steigerung des Anteils der agrarischen Produktion an der Wertschöpfungskette eine wesentliche Rolle. Klare und nachvollziehbare Produkt- und Produktionsstandards sind dabei die Basis, um den Absatz dieser Produkte mit Mehrwert auch entsprechend bewerben zu können.

Beide Bedarfe wurden aufgrund ihrer Eignung zur Erreichung des Zielzustandes, der politischen Relevanz und des Handlungsbedarfs mit **hoher Relevanz** eingestuft.

Beschreibung des Interventionsmixes

Die Bedarfe, die dem Ziel 3 zugeordnet wurden, umfassen diverse landwirtschaftliche Sektoren mit unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen.

Den **Bedarf 10** Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe sprechen im Rahmen des Zieles 9 im Sektor Obst und Gemüse sollen sektorale Interventionen 47-07: Bündelung des Angebots und 47-21: Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren an. Die Möglichkeit sektoraler Interventionen bei den „anderen Sektoren“ gemäß Art. 66 ff wird nicht in Anspruch genommen. Bei diesen Sektoren der tierischen und pflanzlichen Erzeugung besteht in Österreich bereits eine gute Struktur an Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften.

Deren Weiterentwicklung im Sinne des Bedarfes 10 kann über die Unterstützung von bundesweiten Projekten im Rahmen der Intervention 77-02 Zusammenarbeit gezielt erfolgen. Potenziale liegen insbesondere in vertikalen Kooperationen mit Fokus auf Qualitätsproduktion mit überdurchschnittlicher Wertschöpfung sowie in der Stärkung von kurzen Versorgungsketten. Die Etablierung von Qualitätsprogrammen durch Erzeugerorganisationen mit dem Ziel höherer Produkterlöse stellt ein zentrales Element zur Verbesserung der Position der agrarischen Produktion in der Wertschöpfungskette dar und spricht in diesem Fall den **Bedarf 11** Erhöhung der Produktdifferenzierung an.

Für die Weiterentwicklung der Produktdifferenzierung ist die Intervention 77-01 Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen besonders geeignet. Mit dieser Intervention können insbesondere die auf EU-Ebene geregelten Bezeichnungen geschützte Ursprungsangabe (g. U.), geschützte geografische Angabe (g. g. A.) und garantierte traditionelle Spezialitäten (g. t. S) aber auch national anerkannte Lebensmittelregelungen unterstützt werden.

Ergänzend werden im Rahmen des heimischen Agrarumweltprogramms ÖPUL traditionelle Bewirtschaftungsformen, wie die Heuwirtschaft, die Almwirtschaft oder die Haltung seltener Nutztierassen unterstützt. Damit wird nicht nur zur Biodiversität beigetragen sondern auch ein wichtiger Grundstein für die Entwicklung und Vermarktung von Spezialprodukten gelegt.

Die Interventionen Heuwirtschaft, Erhaltung gefährdeter Nutztiere und standortangepasste Almbewirtschaftung unterstützen die Beibehaltung traditioneller Bewirtschaftung und schaffen als Nebeneffekt auch Ansätze für die Vermarktung von Spezialprodukten mit Bezug zu diesen Produktionsweisen.

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung gemäß der Intervention 73-02 können Effekte sowohl auf die Verbesserung der Marktposition als auch auf die Produktdifferenzierung ausüben und damit als Nebenwirkung zu beiden Bedarfen beitragen. Ergänzend können auch Projekte in der Maßnahme LEADER Anbieter durch die Schaffung regionaler Absatzwege unterstützen.

Regionale Auswirkungen

Die Interventionen im Sektor Obst und Gemüse werden in den Produktionsgebieten im Osten und Süden Österreichs Anwendung finden.

Bei den Interventionen 77-01: Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen und 77-02: Zusammenarbeit wird eine breite Anwendung in ganz Österreich erwartet.

2.1.SO3.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO3.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.1^{CU PR} - Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	1.276.582,00
R.10^{CU PR} - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	71,86 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	20,61 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Drei Ergebnisindikatoren wurden in der Interventionslogik des Spezifischen Ziels 3 verankert und sind hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.1: Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation

Mit dem Indikator R.1 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation werden jene (natürlichen) Personen gezählt, die von Unterstützungsmaßnahmen für Beratung, Weiterbildung, Wissensaustausch oder Teilnahme in einer EIP-operationellen Gruppe oder anderen Zusammenarbeitsaktionen profitieren.

Intervention 47-21: Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren

Ein Fördergegenstand dieser Intervention zielt auf eine auf Mitglieder von Erzeugerorganisationen ausgerichtete Stärkung des Wissens zu Themen wie marktbasierter Nachfrage, innovativer Produktportfolios, Evaluierung und Optimierung von Unternehmensstrategien sowie der Ablauf- und/oder Organisationsoptimierung. Durch Beratungen und Schulungen wird eine Verbesserung der Kompetenz in Bezug auf die Planung der Produktion oder die Erhaltung und Steigerung der Produktqualität, einschließlich der Minimierung von Pestizidrückstände angestrebt. Durch größeres Wissen und eine verbesserte Anpassung der Erzeugung an die Marktbedürfnisse wird die Marktstellung der Erzeugerinnen und Erzeuger und damit auch die Position der Erzeugerorganisationen gestärkt.

Diese Aktivitäten sind daher dem Bedarf 10 zuzuordnen, leisten aber ebenso einen unmittelbaren Beitrag zum Ergebnisindikator R.1.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden.

Tabelle für R.1:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-08 Forschung und Entwicklung	-	216	489	-	-	-	-	705
47-09 Biologische Erzeugung	-	240	226	-	-	N.A.	N.A.	466
47-20 Umweltberatung	-	240	209	-	-	-	-	449
47-21 Schulungen & Austausch	-	240	572	-	-	-	-	812
77-03 Ländliche Innovationssysteme	-	44	195	311	372	43	-	965
77-06 EIP-AGRI	-	40	48	48	24	-	-	160
78-01 LW und FW Beratung	-	67 500	67 500	67 500	67 500	67 500	67 500	405 000
78-02 Wissenstransfer LW/FW	-	30 000	35 000	55 000	50 000	50 000	-	220 000
78-03 Allgemeiner Wissenstransfer	14 534	88 626	124 960	183 094	117 692	59 560	59 559	648 025
Summe jährlich	14 534	187 146	229 199	305 953	235 588	177 103	127 059	1 276 582
Summe kumuliert	14 534	201 680	430 879	736 832	972 420	1 149 523	1 276 582	1 276 582

Indikator ist kumulativ, Doppelzählungen erlaubt

Ergebnisindikator R.10 – Bessere Organisation der Versorgungskette

Der Ergebnisindikator R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette gibt den Anteil der Betriebe an, die Mitglieder in von sektoralen Interventionen unterstützten Erzeugerorganisationen sind, die an Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen oder im Rahmen der Zusammenarbeit an Interventionen zu neuen Absatzmöglichkeiten, kurzen Versorgungswegen oder Qualitätsprogrammen teilnehmen.

Zu quantifizieren sind die Betriebe in [%] und über die Periode hinweg aufsummierend.

Intervention 47-07: Bündelung des Angebots

Intervention 47-21: Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren

Intervention 77-01: Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen

Intervention 77-02: Zusammenarbeit

Neben der Mitgliedschaft von Obst- und Gemüsebetrieben in anerkannten Erzeugerorganisationen mit ihren operationellen Programmen wird ein hoher Anteil an Betrieben in Projekten der Zusammenarbeit von Erzeugerorganisationen und Erzeugerverbänden oder im Rahmen der Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen eingebunden sein und somit zu einer hohen Teilnahmerate und damit zur Erreichung eines hohen Zielwertes für R.10 beitragen.

Die Sektorinterventionen im Bereich Obst und Gemüse tragen über die Anzahl der Mitgliedsbetriebe der anerkannten Erzeugerorganisationen zum Zielwert bei. Derzeit sind rund 1.600 produzierende Betriebe in

Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse Mitglieder. Die Interventionen 47-07 Bündelung des Angebots und 47-21: Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren tragen durch die Unterstützung des Zusammenschlusses oder die Vereinigung von Erzeugerorganisationen sowie durch den Austausch von Wissen in Form von Beratungen und Schulungen für moderne Marktausrichtung zur Verbesserung der Position der Erzeugerorganisationen bei und sprechen damit den Bedarf 10 an.

Die Zusammenarbeit ist in besonderem Ausmaß geeignet, Qualitäts- und Vermarktungsprogramme zu etablieren und den Wert der Erzeugnisse dadurch zu steigern.

Mit der Intervention 77-01: Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen wird ein wichtiger Anreiz zur Teilnahme landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe an der Erzeugung, Verarbeitung und für den Absatz hochwertiger Lebensmittel gegeben. Diese Intervention ist dem Bedarf 11 Produktdifferenzierung zugeordnet.

Die Intervention 77-02: Zusammenarbeit fördert die horizontale und vertikale Zusammenarbeit und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren in der Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittel- und Versorgungskette, sowie im Sozial-, Gesundheits- und Veterinärwesen. Mit Bezug auf das Ziel 3 sind insbesondere bundesweit wirksame Projekte von Erzeugerorganisationen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Etablierung von Qualitätsprogrammen geeignet, eine bessere Ausrichtung auf den Markt und eine Verbesserung der Marktposition der Mitglieder zu erreichen. Je nach Schwerpunktsetzung der Projekte werden die Bedarfe 10 oder 11 primär angesprochen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.10:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-01 Produktionsplanung	24	485	591	-	-	N.A.	N.A.	1 100
47-02 Produktqualität	24	485	591	-	-	N.A.	N.A.	1 100
47-03 Qualitätsregelungen	-	-	125	-	-	N.A.	N.A.	125
47-04 Vermarktung	24	240	489	-	-	N.A.	N.A.	753
47-05 Verbrauchssteigerung	-	216	83	-	-	N.A.	N.A.	299
47-06 Absatzförderung	-	142	113	-	-	N.A.	N.A.	255
47-07 Angebotsbündelung	-	-	125	-	-	N.A.	N.A.	125
47-08 Forschung und Entwicklung	-	216	489	-	-	N.A.	N.A.	705
47-09 Biologische Erzeugung	-	240	226	-	-	N.A.	N.A.	466
47-10 Integrierter Landbau	-	-	125	-	-	N.A.	N.A.	125
47-11 Bodenerhaltung	24	240	572	-	-	N.A.	N.A.	836
47-12 Biodiversität	24	-	83	-	-	N.A.	N.A.	107
47-13 Nachhaltige Energie	24	269	572	-	-	N.A.	N.A.	865
47-14 Resilienzverbesserung	-	41	489	-	-	N.A.	N.A.	530
47-15 Wassernutzung	24	-	-	-	-	N.A.	N.A.	24
47-16 Pestizideinsatz	24	427	589	-	-	N.A.	N.A.	1 040
47-17 Abfallbewirtschaftung	24	-	-	-	-	N.A.	N.A.	24
47-18 Nachhaltige Logistik	24	199	17	-	-	N.A.	N.A.	240
47-19 Emissionsverringerung	24	-	-	-	-	N.A.	N.A.	24
47-20 Umweltberatung	-	240	209	-	-	N.A.	N.A.	449
47-21 Schulungen & Austausch	-	240	572	-	-	N.A.	N.A.	812
47-22 Wiederbepflanzung	-	427	82	-	-	N.A.	N.A.	509
47-23 Marktrücknahmen	-	41	83	-	-	N.A.	N.A.	124
47-24 Ernteversicherung	-	-	363	-	-	N.A.	N.A.	363
47-25 Krisenkommunikation	-	41	83	-	-	N.A.	N.A.	124
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	468	208	-	-	N.A.	N.A.	676
77-01 Teilnahme LMQR	-	860	14 752	14 765	13 614	13 214	2 264	59 469
77-02 Zusammenarbeit	63	4 823	9 741	14 073	9 646	12 334	12 571	63 251
Summe Zähler	327	10 340	31 372	28 838	23 260	25 548	14 835	134 520
Summe Zähler, bereinigt	87	5 523	14 020	17 765	13 049	15 637	13 137	79 218
Nenner: Gesamte Anzahl der Betriebe,	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % jährlich	0,08	5,01	12,72	16,11	11,84	14,19	11,92	
Anteil in % kumuliert	0,08	5,09	17,81	33,92	45,76	59,94	71,86	71,86
Indikator ist kumulativ, Doppeltzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.11: Bündelung des Angebots

Der Ergebnisindikator R.11 Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots quantifiziert den Anteil des Wertes der durch anerkannte Erzeugerorganisationen mit geförderten operationellen Programmen vermarkteten Erzeugnisse an der Gesamterzeugung in Prozent. Das betrifft für Österreich ausschließlich den Sektor Obst und Gemüse.

Folgende Interventionen im Sektor Obst und Gemüse werden im Rahmen des spezifischen Zieles 3 dem Ergebnisindikator R.11 zugeordnet:

Intervention 47-07: Bündelung des Angebots

Intervention 47-21: Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren

Durch operationelle Programme mit attraktiven Maßnahmen kann die Teilnahme von Betrieben des Obst- und Gemüse-sektors erhöht werden, womit sich auch der Anteil der über die anerkannten Erzeugerorganisationen vermarkteten Produkte erhöht.

Ein Zusammenschluss und eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen stärkt die Position gegenüber den Abnehmern, deshalb sollen Aktionen zur Gründung von Vereinigungen oder zum Zusammenschluss bereits bestehender Organisationen gefördert werden. Auch Maßnahmen und Veranstaltungen zur Informationsbereitstellung für bestehende Mitglieder und zur Werbung potentieller neuer Mitglieder sollen durchgeführt werden. Die beiden Interventionen ergänzen sich gegenseitig, da sie einerseits Maßnahmen vorsehen, um Anreize zur Mitgliedschaft bei einer Erzeugergemeinschaft zu setzen und Aktionen zur Errichtung von Vereinigungen oder Zusammenschlüssen beinhalten und andererseits den Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen unterstützen. Diese Interventionen sind daher dem Bedarf 10 zugeordnet.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.11:

Interven	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchste jährliche)
47-01 Produktionsplanung	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	N.A.	N.A.	212 533 047
47-02 Produktqualität	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	N.A.	N.A.	212 533 047
47-03 Qualitätsregelungen	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-04 Vermarktung	4 741 066	78 692 264	167 149 144	175 506 601	184 281 931	N.A.	N.A.	184 281 931
47-05 Verbrauchssteigerung	-	33 389 184	56 916 643	59 762 476	62 750 599	N.A.	N.A.	62 750 599
47-06 Absatzförderung	-	72 275 828	97 747 620	102 635 001	107 766 751	N.A.	N.A.	107 766 751
47-07 Angebotsbündelung	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-08 Forschung und Entwicklung	-	33 389 184	119 580 911	125 559 956	131 837 954	N.A.	N.A.	131 837 954
47-09 Biologische Erzeugung	-	73 714 144	175 147 471	183 904 845	193 100 087	N.A.	N.A.	193 100 087
47-10 Integrierter Landbau	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-11 Bodenerhaltung	4 741 066	78 692 264	189 007 144	198 457 501	208 380 376	N.A.	N.A.	208 380 376
47-12 Biodiversität	4 741 066	4 978 120	27 085 025	28 439 277	29 861 240	N.A.	N.A.	29 861 240
47-13 Nachhaltige Energie	4 741 066	48 890 313	157 715 095	165 600 850	173 880 892	N.A.	N.A.	173 880 892
47-14 Resilienzverbesserung	-	41 103 659	127 681 109	134 065 165	140 768 423	N.A.	N.A.	140 768 423
47-15 Wassernutzung	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-16 Pestizideinsatz	4 741 066	40 397 138	149 614 896	157 095 641	164 950 423	N.A.	N.A.	164 950 423
47-17 Abfallbewirtschaftung	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-18 Nachhaltige Logistik	4 741 066	37 588 605	40 285 669	42 299 953	44 414 950	N.A.	N.A.	44 414 950
47-19 Emissionsreinerung	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-20 Umweltberatung	-	73 714 144	174 329 836	183 046 328	192 198 645	N.A.	N.A.	192 198 645
47-21 Schulungen & Austausch	-	73 714 144	183 780 118	192 969 124	202 617 580	N.A.	N.A.	202 617 580
47-22 Wiederbepflanzung	-	35 419 019	59 047 969	62 000 368	65 100 386	N.A.	N.A.	65 100 386
47-23 Marktrücknahmen	-	73 714 144	183 780 118	192 969 124	202 617 580	N.A.	N.A.	202 617 580
47-24 Ernteversicherung	-	-	9 450 282	9 922 796	10 418 935	N.A.	N.A.	10 418 935
47-25 Krisenkommunikation	-	41 103 659	65 016 842	68 267 684	71 681 068	N.A.	N.A.	71 681 068
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	76 522 678	177 278 797	186 142 737	195 449 874	N.A.	N.A.	195 449 874
Summe Zähler	52 151 726	1 096 791 845	2 787 059 200	2 926 412 165	3 072 732 768	-	-	3 072 732 768
Summe Zähler Doppelzählungen bereinigt	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	-	-	212 533 047
Nenner: Gesamtproduktionsvolumen des Sektors	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000
Anteil in %	0,46	7,98	18,69	19,63	20,61	-	-	20,61
Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt								

2.1.SO3.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Spezifischen Ziel 3 ansprechen, insgesamt 287,3 Mio. EUR vorgesehen. Das entspricht rund 3 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
47-07	Angebotsbündelung	n/a
47-21	Schulungen & Austausch	n/a
77-01	Teilnahme LMQR	13.700.000
77-02	Zusammenarbeit	273.675.000
SUMME SO 3		287.375.000

Für Interventionen gemäß Titel III, Kapitel III der GAP-Strategieplan-Verordnung in den Sektor Obst und Gemüse wird für die Periode 2023 bis 2027 mit EGFL-Mitteln in der Höhe von 36,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser Betrag ist ein indikativer Wert, der sich aus Erfahrungen der Vorperiode ergibt. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da diese vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Das Herunterbrechen auf einzelne Interventionen ist a priori nicht möglich.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

2.1.SO4.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO4.1.1 Stärken

1. Erhöhte Resilienz durch Diversität der Kulturlandschaft und Betriebe in Österreich
2. Hohe THG-Reduktion seit 1990 im Sektor Landwirtschaft; weitere THG-Einsparungspotentiale sind aber noch gegeben
3. Erfahrung mit klimarelevanten Maßnahmen und hohe Umsetzungsbereitschaft
4. Viele positive Klimawirkungen wurden bereits realisiert, insb. durch ÖPUL-Maßnahmen
5. Möglichkeit zur weidebasierten Grünlandwirtschaft; hoher Anteil an Weidehaltung
6. Hoher Anteil an Zweinutzungsrindern
7. Vorwiegend flächengebundene, standortangepasste Tierhaltung, wenig Intensiv-Betriebe
8. Nationale Forschung im Bereich Klima wächst
9. Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzeffekte im ländlichen Raum durch hohe erneuerbare Energieerzeugung
10. Technische Fortschritte und langjährige Erfahrung bei der Erzeugung erneuerbarer Energie (Biogas, nachhaltige Waldbewirtschaftung)
11. Potential zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen (Holz, Reststoffe, Nebenprodukte, etc.) u. a. dank Erfahrung mit nachhaltiger Waldbewirtschaftung
12. Wachsender Selbstversorgungsgrad mit Soja
13. Einsatz für flächendeckende, aktive, standortangepasste Land- und Forstwirtschaft
14. Bewässerungsmöglichkeit in betroffenen Gebieten
15. Erfahrungen mit der Züchtung klimafitter Sorten
16. Erfahrungen mit der Biomethanherzeugung und -einspeisung
17. Implementierung teurer Technologie durch Strukturwandel für manche Betriebe leichter
18. Höhere Bereitschaft zur Klimawandelanpassung durch spürbare Auswirkungen

2.1.SO4.1.2 Schwächen

1. Gestiegener N-Einsatz in der tierischen Produktion und Ausstoß von THG-Emissionen durch die Verdauung in Rindermägen
2. Zunahme der Flüssigmistsysteme
3. Schwierige Bedingungen zur bodennahen Gülleausbringung (Berggebiet, Hanglagen)
4. Rückgang von Grünland/Weidehaltung
5. Fehlende Studien und Daten über Klima-Maßnahmen (Aktivitätsdaten, Emissionsfaktoren, Grenzkosten)
6. Derzeitiges Konsumverhalten und Ernährungsmuster
7. Fehlendes Wissen und Wissensvermittlung bezüglich Klimaschutz und Klimawandelanpassung
8. Angebot an klimaschutz-relevanten Schulungen und Beratungen ist ausbau- und optimierungsfähig
9. Bisher wenig Angebote zur Steigerung der Energieeffizienz
10. Überschreitung der nationalen THG-Sektorziele und mögliche weitere Überschreitung
11. Kleinere Betriebsstrukturen können Klimaschutz und -anpassung erschweren
12. Fehlende Konzepte zur energetischen und stofflichen Nutzung von Rest- und Abfallstoffen sowie Fortentwicklung der Biogastechnologie
13. Zielkonflikt zwischen Energiezielen, landwirtschaftlicher Produktion und Umweltzielen

2.1.SO4.1.3 Chancen

1. Höheres Bewusstsein für Klimaschutz erhöht Bereitschaft zur Entlohnung von Agrarumwelt- und Klimaleistungen
2. Vermeidung von THG-Emissionen durch Aufrechterhaltung klimafreundlicher Produktionssysteme
3. Positive Umweltwirkungen von vielen landwirtschaftlichen Klimaschutzmaßnahmen
4. Doppelter Klimaschutz durch Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen als Ersatz fossiler Rohstoffe und langfristige C-Speicher (insb. Holzbau)
5. Ertragssteigerungen und Ausweitung gewisser Kulturen mitunter möglich
6. Eröffnung neuer Geschäftsfelder (z. B. Tourismus)
7. Möglichkeiten zur besseren Anpassung und Erhöhung der landwirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit sind gegeben
8. Technologieinnovationen und digitaler Wandel

2.1.SO4.1.4 Gefahren

1. Überdurchschnittlich hohe Betroffenheit durch Klimawandel (insb. Alpenraum)
2. Zunehmend direkte und indirekte negative Auswirkungen des Klimawandels
3. Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Ernährungssicherung, Umweltschutz, Tierwohl, etc.
4. Nutzungskonflikt um den Einsatz von Ressourcen und Fläche (Lebensmittel, Erneuerbare Energie und Bioökonomie) bei gleichzeitigem Rückgang der produktiven Fläche; Zielkonflikte zwischen Produktionssteigerung und Umweltschutz
5. Fehlende Internalisierung von externen Kosten
6. Bereits hohes Niveau an C-Speicher in Ackerland erschwert weitere Zuwächse
7. Umwandlung nationaler Kohlenstoffsinken (Wald, humusreiches Acker- und Grünland, kohlenstoffreiche Feuchtgebiete und Torfflächen) in C-Quellen möglich
8. Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Abnahme des Grünlandes auf Kosten von Ackerland
9. Unbekannte Langzeiteffekte und hohe Planungsunsicherheit erschweren Anpassung; Anpassungsfortschritt schwer abbildbar
10. Mangelndes Wissen über systemimmanente Emissionen in der Landwirtschaft u. Unterschiede zwischen fossilen und biogenen THG-Emissionen
11. Steigender Energiebedarf durch Klimawandel (und umgekehrt)
12. Erhalt und Weiterentwicklung bestehender Biogasanlagen gefährdet
13. Marktgängige, fossil-freie Antriebsalternativen in der Land- und Forstwirtschaft fehlen
14. Kompensation rückläufiger nationaler Produktion durch Importe mit höherer THG-Bilanz möglich
15. Negative Bewertung der Kosten/Nutzen-Effizienz von Klimaschutzmaßnahmen
16. Kein gesetzlicher Anreiz (Klimaschutz-Gesetz) zur THG-Reduktion
17. Notwendige Transformationen zur Erreichung von Klimaneutralität ist derzeit nicht gesichert

2.1.SO4.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.SO4.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher	Hoch	Ja

	Kohlenstoffspeicher		
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B15	Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung	Hoch	Ja
B16	Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz zur THG-Reduktion und Ressourcennutzung	Hoch	Ja
B17	Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung	Hoch	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO4.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden

Governance-VO (VO 2018/1999), LULUCF-VO (REG 2018/841) und Emissionsreduktions-VO (REG 2018/842)

Die **Governance-Verordnung** stellt den rechtlichen Überbau des „Clean Energy“ Paketes dar und soll die Erreichung der 2030-Ziele^[1] der EU sicherstellen. Die VO soll die Planungs- und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Klima und Energie bündeln und neu ausrichten. Zudem soll sie die Klima- und Energiepolitik für die Zeit nach 2020 zwischen den Mitgliedsstaaten und der Kommission etablieren und regeln. Die Governance-VO ist die rechtliche Basis für die Integrierten Nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP), in denen die Mitgliedsstaaten darlegen, mit welchen Maßnahmen sie die 2030-Ziele erreichen wollen. Mit der **Emissionsreduktions-VO** („Lastenteilungsverordnung“) wurden verbindliche Reduktionsziele für die Treibhausgasemissionen auf Mitgliedstaatenebene festgelegt. Diese Ziele beziehen sich auf die Sektoren des Non-ETS-Bereiches (Nicht-Emissionshandels-Bereich), zu denen neben der Landwirtschaft auch der Verkehr, Gebäude und Abfall zählen. Das (aktuelle) nationale THG-Reduktionsziel 2030 für Österreich ist -36% (vgl. zu 1990). Für den nicht in der Emissionsreduktions-VO mitumfassten Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forst“ (LULUCF) wurde 2018 die sogenannte „**LULUCF-VO**“ erlassen. Diese soll sicherstellen, dass die THG-Emissionen aus diesem Bereich ausgeglichen werden, indem zwischen 2021 und 2030 eine mindestens gleich große Menge an CO₂ aus der Atmosphäre in den Senken gespeichert wird. Der Sektor soll also ab 2021 einen Beitrag zum Emissionsziel der EU 2030 leisten. Aufgrund der Initiativen im Rahmen des Green Deals (inkl. der Anhebung des -55%-Zieles für 2030) ist eine Anhebung der nationalen Emissionsreduktionsziele eine von vielen notwendigen Adaptierungen der EU-Klima- und Energiepolitik. Im Rahmen des „Fit for 55“-Paketes soll etwa die Emissionsreduktions-VO und die LULUCF-VO novelliert werden.

Die Governance-VO bzw. Emissionsreduktions-VO wird mit dem **Bedarf 12** „Verringerung der Treibhausgas-Emissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum“ angesprochen. Dieser behandelt den Bedarf der THG-Emissionsreduktion im Sektor Landwirtschaft, aber auch darüber hinaus im ländlichen Raum. Dabei muss der Erhalt einer flächendeckenden, aktiven, resilienten und standortangepassten Land- und Forstwirtschaft gesichert und die Besonderheiten der produzierenden, naturbasierten Sektoren berücksichtigt werden. Der **Bedarf 13** „Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher“, der auf den Erhalt bzw. die Optimierung der natürlichen Kohlenstoffspeicher (kohlenstoffreiche Böden, Wald und Holzprodukte) steht in Zusammenhang mit der LULUCF-VO. Neben dem Erhalt des bereits sehr hohen Anteils an Ackerböden mit optimalem Kohlenstoffgehalt wird der Erhalt des Grünlands und der Holzeinschlag im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Einhaltung des Referenzwertes für Waldbewirtschaftung gemäß LULUCF-VO

angestrebt. Der in der Governance-VO abgedeckte Aspekt „Klimawandelanpassung“ wird im **Bedarf 14** „Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel“ adressiert. Als hauptbetroffener Sektor ist die Anpassung in der Land- und Forstwirtschaft von enormer Bedeutung. Um auch in Zukunft Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion sowie Ökosystemdienstleistungen sicherstellen braucht es den Erhalt und Fortbestand intakter Ökosysteme, guter Bodenfruchtbarkeit, optimierte Wasserversorgung und -qualität, Ausgleichsfunktionen des Waldes und hohe Diversität. Der Bedarf bezieht sich darüber hinaus auch auf die Anpassungsnotwendigkeit ländlicher Räume. Der **Bedarf 17** „Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung“ steht insofern in Bezug zur Governance-VO und Emissionsreduktions-VO, als dass hier der Bedarf möglichst klimafreundlicher Tierhaltung angesprochen wird. Gleichzeitig wird dabei auf bestehende Zielkonflikte, aber auch auf Synergien zwischen klimafreundlicher Tierhaltung und positiven Umweltwirkungen (z.B. Erhalt des LULUCF-relevanten Grünlandes) hingewiesen.

Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RL 2009/28/EG) und Energieeffizienz-Richtlinie (RL 2021/27/EU)

Die Governance-VO stellt den rechtliche Überbau des „Clean Energy“-Paketes dar und umfasst mehrere klimarelevante Dossiers – darunter die **Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RED II)** und die **Energieeffizienzrichtlinie (EED)**, die wesentlichen Einfluss auf die THG-Emissionen in Österreich haben und die Mitgliedsstaaten zur Setzung eigener Energieziele verpflichten. In Österreich soll der Erneuerbaren Energieausbau auf 45-50% bis 2030 gesteigert werden. Bereits 2030 soll 100% des Stroms national bilanziell erneuerbar sein. Die EED sieht ein Energieeffizienzziel von 32,5% für 2030 auf EU-Ebene vor. Österreich hat sich das nationale Ziel gesetzt, die Primärenergieintensität um 25-30% gegenüber 2015 zu verbessern. Das kürzlich im Rahmen des Green Deals angehobene EU-Klimaziel für 2030 (-55%), welches im neuen EU-Klimagesetz festgelegt wurde, zieht weitreichende Überarbeitungen nach sich. Zu den notwendigen Änderungen relevantester Richtlinien zählen die Änderungen der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RED III) sowie der Energieeffizienz-Richtlinie (EED). In Österreich wurde kürzlich (Juli 2021) das Erneuerbaren Ausbaugesetz beschlossen, das wichtige nationale Gesetze wie das Ökostromgesetz ablösen wird und den Ausbau der Erneuerbaren ermöglichen soll.

Die Energieziele, die in der der RED II und EED verankert sind, werden im **Bedarf 15** „Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung“ und **Bedarf 16** „Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz“ berücksichtigt. Bedarf 15 geht auf die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft sowie des ländlichen Raumes für die Energiewende ein und sieht als Ziel, das Potential der Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der energie- und klimapolitischen Ziele bis 230 bestmöglich zu nutzen. Ebenso wird auf verschiedene Zielsetzungen und Spannungsfelder (insb. Landnutzungsinteressen) zwischen Land- und Forstwirtschaft und erneuerbarer Energieproduktion, aber auch die Bedeutung für die regionale Wertschöpfung und Arbeitsplätze, hingewiesen. Bedarf 16 behandelt ergänzend die Notwendigkeit der Energieeffizienzsteigerung, wo es in der Land- und Forstwirtschaft noch ungenutztes Potential gibt – insbesondere betreffend der effizienten Nutzung von ungenutzten Rest- und Abfallstoffen sowie Nebenprodukten. Neben der Land- und Forstwirtschaft geht es auch um die Effizienzsteigerung generell im ländlichen Raum, wobei möglichst hohe Erträge bei gleichzeitig minimaler Klima- und Umweltbelastung als Ziel gesehen wird. Möglichkeiten durch Technologieinnovationen und dem digitalen Wandel sollen dabei bestmöglich genutzt werden.

[1] Bezieht sich auf das 2030-Ziel von -40% im Vergl. zu 1990. Dieses Ziel wurde kürzlich auf -55% erhöht. Die Ziele für den Erneuerbaren-Anteil und die Energieeffizienz müssen entsprechend aktualisiert werden.

2.1.SO4.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
-----------------------	----------------------	-------------------------------	-----------------------------

DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-01 - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-02 - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-03 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-04 - Tierwohl – Weide	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-05 - Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-13 - Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	TRANS(47(1)(e)) - Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen	47-18 - Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-01 - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-02 - Biologische Wirtschaftsweise	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-03 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-04 - Heuwirtschaft	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-07 - Erosionsschutz Acker	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-08 - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-14 - Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-15 - Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-16 - Naturschutz	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-17 - Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-18 - Tierwohl - Stallhaltung Rinder	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-19 - Tierwohl – Schweinehaltung	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-20 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-01 - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-02 - Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-03 - Infrastruktur Wald	O.22. Anzahl unterstützter Investitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-04 - Waldbewirtschaftung	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-06 - Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-07 - Investitionen in gewässerökologische Verbesserung	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-12 - Investitionen in erneuerbare Energien	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-13 - Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-14 - Klimafreundliche Mobilitätslösungen - klimaaktiv mobil	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen gehören zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Als ein hauptbetroffener Sektor muss die österreichische Land- und Forstwirtschaft ihre Resilienz und Anpassungsfähigkeit gegenüber sich ändernder Witterungs- und Klimabedingungen erhöhen, um die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion sowie die Bereitstellung von Ökosystemleistungen auch zukünftig erfüllen zu können. Gleichzeitig ist der Sektor auch unverzichtbarer Teil der Lösung und kann wichtige Beiträge zur Erreichung der Klima- und Energieziele durch die Realisierung von THG-Einsparungspotentialen, Effizienzsteigerung bzw. geschlossene stoffliche Kreisläufe und Kohlenstoffspeicherung leisten.

Das Thema Klimaschutz dominiert nicht zuletzt durch die Veröffentlichung des Klimaschutzplans „Green Deal“ der Europäischen Kommission mehr denn je den agrarpolitischen Diskurs. Für den nachhaltigen, langfristigen Wandel des europäischen Wirtschaftssystems spielen die Land- und Forstwirtschaft als naturbasierte, produzierende Sektoren und Lieferanten von Lebensmitteln, Ökosystemleistungen, Biomasse und erneuerbarer Energie eine entscheidende Rolle. Neben den unmittelbar auf Klimaschutz und Emissionen fokussierenden Green-Deal-Initiativen (u.a. EU Klimagesetz, EU Klimapakt, EU Methanstrategie) stehen auch die für die Landwirtschaft bedeutsame Farm-to-Fork-Strategie und die EU Kreislaufwirtschaftsstrategie unter dem Zeichen der Klimaneutralität. Das spezifische Ziel 4 geht somit direkt mit dem übergeordneten Green Deal Ziel, 2050 Klimaneutralität zu erreichen, einher. Darüber hinaus sind die Green Deal Ziele „-50 % Nährstoffverlust“, „mindestens 25 % biologische Anbaufläche“ sowie „Erhöhung der Biodiversitätsfläche“ im weiteren Sinne auch für erfolgreichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung relevant. Auch ist der Zusammenhang zwischen Land- und Forstwirtschaft und der erneuerbaren Energieproduktion und –nutzung von großer Bedeutung. Ausgehend von den Zielen des Green Deals soll im Rahmen des „Fit for 55“ die notwendigen politischen Maßnahmen identifiziert werden, um das 55%-Klimaziel der EU zu erreichen.

Auf nationaler Ebene hat sich Österreich das Ziel gesetzt, bereits 2040 Klimaneutralität zu erreichen; die Land- und Forstwirtschaft sind dabei sehr relevante Sektoren mit der Besonderheit, dass vorwiegend biogene Emissionen entstehen und Kohlenstoff auch langfristig gebunden werden kann. Die klimarelevanten Maßnahmen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sind im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP 2019) integriert. Bei der Erstellung des NEKP wurde insbesondere auf ein gelungenes Zusammenspiel mit Maßnahmen zur Luftreinhaltung (Ammoniakemissionsreduktion) geachtet. Die Verringerung von Methan- und Lachgasemissionen in der Landwirtschaft bis 2030 soll insbesondere durch Maßnahmen im tierischen Bereich (Düngemanagement, Fütterungsstrategien, Haltungssysteme), der Bodenbearbeitung (Humusaufbau und –stabilisierung / C-Speicherung, Erosionsschutz) und durch den Erhalt von Dauergrünland, produktivem Ackerland und Feuchtgebieten realisiert werden. Darüber hinaus sollen zur Erreichung der Klima- und Energieziele Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie (Einbringung eines erheblichen Teils des Wirtschaftsdüngers in Biogas-Verwertungsschiene, Abwärmenutzung, erneuerbare Kraftstoffe, Umrüstung von Motoren) und zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz umgesetzt werden. Dabei spielt die erfolgreiche Fortführung und der Ausbau von Sensibilisierungsmaßnahmen (Weiterbildung, Information, Demonstration, Beratung) eine wichtige Rolle. Als Lieferant von biogenen Roh- und Reststoffen leistet die Land- und Forstwirtschaft einen sehr bedeutsamen, sektorübergreifenden Beitrag zu

den Klima- und Energiezielen (im Sinne der Bioökonomie, aber auch der Bereitstellung von erneuerbarer Energie). Die Gemeinsame Agrarpolitik wird als das zentrale Instrument für die Umsetzung dieser nationalen Vorhaben im Sektor Landwirtschaft angeführt.

Der NEKP Österreichs wird 2023 überarbeitet, wobei auch die Auswirkungen der GSP-Interventionen bis 2030 eingeschätzt bzw. quantifiziert werden. Ein quantitativer THG-Sektorbeitrag wird im Rahmen des Klimaschutzgesetzes (KSG) 2021 verankert werden. Neben dem KSG wird auch das Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) maßgeblich die klima- und energiebezogenen Rahmenbedingungen in Österreich beeinflussen. Beide nationalen Gesetze sollen demnächst in Kraft treten. Auf strategischer Ebene wird an einer Langfriststrategie 2040 gearbeitet.

Strategische Schlüsselziele der Österreichischen Waldstrategie 2020+ sind ein aktiver Beitrag des Forst- und Holzsektors zum Klimaschutz und zur Anpassung der Waldbestände an den Klimawandel, sowie die bestmögliche Substitution fossiler Energieträger bzw. von Rohstoffen mit höheren Lebenszyklusemissionen. Die Vielfalt der Waldbaumarten und ihrer genetischen Diversität und ein nachhaltiges, multifunktionales, standortsangepasstes Waldmanagement sollen gefördert werden. Die Holznutzung soll im naturverträglichen Ausmaß forciert werden, unter Beachtung der Wechselwirkungen zu Biodiversität, Klimaschutz, Gesundheit, etc. Holz soll zur Substitution energieintensiver Materialien wie Stahl und Beton vermehrt eingesetzt werden. Durch Waldbewirtschaftung mit hoher Vorratshaltung, Ankurbelung der Gesamtwuchsleistung, sowie längerfristige CO₂-Speicherung in Holzprodukten soll Kohlenstoffspeicherung in der Forst- und Holzwirtschaft optimiert werden.

Der Österreichische Waldfonds wurde mit einer Laufzeit von 01.02.2021 bis vorerst 31.01.2025 mit einem Finanzvolumen in der Höhe von 350 Mio. Euro etabliert. Dieses nationale Förderprogramm dient der Finanzierung der alternativen Finanzierung von Wiederbewaldungen nach Katastrophen, Waldpflegemaßnahmen, zur Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, der Entschädigung von Borkenkäferschäden und dem verstärkten Einsatz des erneuerbaren, nachwachsenden, CO₂-neutralen Rohstoffes Holz

Bedarfe des spezifischen Ziels

Die große Bedeutung des Klimawandels zeigt sich im österreichischen GAP-Strategieplan. Basierend auf der SWOT-Analyse wurden sechs von insgesamt 45 identifizierten Bedarfen dem spezifischen Ziel 4 zugeordnet. Zusätzlich dazu haben einige weitere Bedarfe (abgeleitet z.B. von den Zielen 2, 5, 6, 8 oder dem Querschnittziel) einen Klimabezug bzw. einen Bezug zum Ziel 4. Insbesondere mit den Bedarfen und Inhalten der Umweltziel 5 („natürliche Ressourcen“) und 6 („Biodiversität“) gibt es naturgemäß viele Querverbindungen und Überschneidungen, da die drei Umwelt-Ziele inhaltlich stark miteinander vernetzt sind.

Alle sechs der „Klimabedarfe“ wurden mit hoher Priorität eingestuft. Dazu zählt **Bedarf 12**, der auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum adressiert, um einen Beitrag zu den Pariser Klimazielen und dem Green Deal zu leisten. Gleichzeitig ist es wichtig, eine lokale, nachhaltige und resiliente sowie wirtschaftliche rentable Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und Verlagerungen von Produktion und Emissionen in andere Länder vermieden wird. Für die Adressierung dieses Bedarfs bezogen auf die landwirtschaftliche Produktion sind dabei Interventionen des ÖPUL-Programms zentral. Emissionseinsparungen durch Düngemittelreduktion oder Anpassungen des Düngemanagements werden im Rahmen der „Biologischen Wirtschaftsweise“ (70-02), „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (70-03), der „Bodennahen Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (70-08) und dem „Vorbeugenden Grundwasserschutz - Acker“ (70-14) realisiert. Im Sektorbereich wird durch die „Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transportes sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse“ (47-18) Energieeinsatz durch Effizienzsteigerung gefördert.

Die „Förderung von „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (73-01) ist ebenfalls von großer

Bedeutung bei der Unterstützung der Reduktion von Treibhausgasemissionen, die bei der landwirtschaftlichen Produktion zwangsläufig anfallen. Hier geht es etwa um die emissionsmindernde/emissionsarme Ausführung von Stallgebäuden, den Ausstieg aus fossil betriebenen Maschinen und Geräten, Elektrifizierung und alternative Antriebe

Im außerlandwirtschaftlichen Bereich wird durch „Investitionen in erneuerbare Energien“ (73-12) und „Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene“ (73-13) das Angebot und die Nutzung erneuerbarer Energien und klimarelevanter Infrastrukturen im ländlichen Raum und dadurch die Reduktion von Treibhausgasemissionen gefördert. Darüber werden durch die „Klimafreundlichen Mobilitätslösungen“ (73-14) Emissionen eingespart, indem aktive Mobilität und, umweltschonendes Mobilitätsmanagement gezielt gefördert werden.

Mit hoher Priorität wird auch **Bedarf 13** eingestuft. Ergänzend zu Bedarf 12 wird hier speziell die notwendige Erhaltung bzw. Optimierung der Kohlenstoffspeicherung in land- und forstwirtschaftlichen Kohlenstoffspeichern adressiert und die Notwendigkeit behandelt, Dauergrünlandböden und Feuchtgebiete zu erhalten und Holzprodukte als langfristige Kohlenstoffsinken zu nutzen. Für die Landwirtschaft wurden hierfür drei Öko-Regelungen designt, die diesen Bedarf adressieren: die „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01), die „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-02) und „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (31-03), bzw. ab dem Antragsjahr 2025 als Art. 70 Intervention „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (70-20), die durch möglichst lange Bodenbedeckung Humusaufbau und -erhalt fördern. Im Rahmen des ÖPUL-Programms wird der Humuserhalt durch die Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) gefördert, indem aufwendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung verzichtet wird. Der Erhalt von Kohlenstoffsinken durch den Erhalt von Grünland gilt bei den ÖPUL-Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] (70-01)“, „Biologische Wirtschaftsweise (70-02)“ und „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (70-15) als Fördervoraussetzung, außerdem werden im Rahmen der Interventionen Zuschläge für die Förderung von Feldfutter gewährt. Darüber hinaus sollen durch die ÖPUL-Interventionen „Naturschutz“ (70-16) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) positive Wirkungen auf Kohlenstoffsinken erzielt werden, indem natur- und klimaschutzfachliche wertvoller Landschaftsflächen (u.a. Feuchtlebensräume) erhalten und maßgeschneidert bewirtschaftet werden. Außerdem wird ab dem Antragsjahr 2025 durch die Förderung von temporären Wiedervernässung landwirtschaftlicher Feuchtflächen, sowie durch Anreize für die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen, die Renaturierung agrarischer Feuchtlebensräume im Rahmen der Intervention „Naturschutz“ (70-16) unterstützt. Durch die Intervention „Heuwirtschaft“ (70-04) wird ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung einer traditionellen Grünlandnutzung und zum Erhalt des Dauergrünlandes geleistet, wodurch wertvolle Kohlenstoffsinken im Sinne des Klimaschutzes erhalten werden. Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) bieten Strukturen in der Landwirtschaft, die Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten schaffen. Gleichzeitig schonen sie landwirtschaftliche Böden und leisten einen Beitrag zur Humusbildung, wodurch Kohlenstoffspeicher in der Kulturlandschaft entstehen. Darüber hinaus werden ab dem Antragsjahr 2025 nichtproduktive Ackerflächen und erstmals Agorforststreifen in der neuen Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) unterstützt, die weitere Struktur- und Speicherelemente durch Gehölzbestände und Brachen im Ackerland schaffen.

Die Intervention „Infrastruktur Wald“ (73-03) trägt zur Optimierung der Kohlenstoffspeicherung der Wälder und Holzprodukte bei, als Grundvoraussetzung für Waldbewirtschaftung mit hoher Holzvorratshaltung, Ankurbelung der Gesamtwuchsleistung und Substitution nicht erneuerbarer Energieträger und längerfristiger CO₂-Speicherung in Holzprodukten.

Die Interventionen „Investitionen in ökologische Verbesserung und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos“ (73-06), „Investitionen in gewässerökologische Verbesserung“ (73-07) und „Natürliches Erbe“ (73-15) umfassen die Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen. Die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgebietsflächen und die damit einhergehende zusätzliche Senkenwirkung, wird im Rahmen der Investitionsförderungen (vgl. GAP-Kap. 5, Intervention 73-06, 73-07 und 73-15) ermöglicht. Die Interventionen haben eine sekundäre Wirkung im Hinblick auf

Kohlenstoffsinken. Aus diesem Grund werden sie hier zwar erwähnt, sind dem Bedarf jedoch nicht zugeordnet.

Mit hoher Priorität wurde auch der **Bedarf 14** gesehen, der auf eine Erhöhung der Resilienz in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch darüber hinaus im außerlandwirtschaftlichen Bereich des ländlichen Raumes abzielt. Der sehr vielfältige Bedarf der Klimawandelanpassung umfasst den Erhalt bzw. die Verbesserung intakter Ökosysteme, gute Bodenfruchtbarkeit, optimierte Wasserversorgung und -qualität. Ebenso wird der Erhalt der Ausgleichsfunktion des Waldes und hohe Diversität und Schutz vor Hochwasserrisiken und Naturgefahren im Wald als Ziel erkannt. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Resilienz wird durch die Öko-Regelungen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01), „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-02) und „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (31-03) bzw. ab dem Antragsjahr 2025 als Art. 70 Intervention „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (70-20) erhöht, da durch sie bodenschonende und erosionsreduzierende Begrünungen bzw. möglichst lange Bodenbedeckung forciert wird. Darüber hinaus werden ab dem Antragsjahr 2025 Agroforststreifen in der neuen Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) gefördert. Agroforststreifen haben ebenso wie Hecken auf Ackerflächen das Potenzial, positive Beiträge für ein günstiges Kleinklima zu leisten und zusätzliche Vorteile im Erosionsschutz sowie für die Förderung der Biodiversität bieten. Diese Landschaftselemente stehen in Synergie zu den Hauptkulturen, sie können die Böden potenziell vor Wind und Austrocknung schützen, die Verdunstung vermindern, die Taubildung erhöhen und Temperaturextreme abmildern sowie positive Effekte hinsichtlich der Schädlingsregulation benachbarter Kulturpflanzen erbringen. Ebenso relevant ist die ÖPUL-Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07), da sie bodenschonende Praktiken und hohe Bodengesundheit (und somit hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber klimabedingten Auswirkungen wie Dürre oder Starkregen) fördert. Auch dieser Bedarf wird durch die Förderung von „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (73-01) adressiert, Beispiele der notwendigen Anpassungsinvestitionen sind hier etwa die Errichtung von Hagelschutznetzen bei Dauerkulturen, oder Investitionen im Bereich der Bewässerung und Beregnung.

Zur Erhöhung der Resilienz des Waldes trägt die Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04) bei, die auf die Begründung klimaangepasster Wälder und die gezielte Lenkung der natürlichen Waldentwicklung abzielt. Darüber hinaus wird Wiederaufforstung mit standort- und klimaangepassten Baumartenmischungen gefördert. Ein Beitrag zur Klimawandelanpassung wird auch durch die „Infrastruktur Wald“ (73-03) erreicht, die kleinflächige und standortangepasste Bewirtschaftung sowie Investitionen in die forstliche Infrastruktur zur Früherkennung und raschen Bekämpfung von Forstschädlingen zum Inhalt hat. Auch drei wasserwirtschaftliche Interventionen tragen zu Bedarf 14 bei. Die „Investitionen in ökologische Verbesserung und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos“ (73-06) zielen auf den Rückhalt von Wasser und Sedimenten durch die Schaffung von Rückhalte- und Feuchtgebietsflächen und damit auf die Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts und die Reduktion des Hochwasserrisikos ab. Durch die „Investitionen in gewässerökologische Verbesserung“ (73-07) soll der ökologische Zustand kleinerer Gewässer verbessert und damit ihre Resilienz erhöht werden. Die Vorgaben der beiden Interventionen wurden gegenüber der Vorperiode durch Aufnahme neuer Maßnahmeninhalte (z.B. die Verbesserung der Durchgängigkeit von kleinen Fließgewässern) und mit dem Ziel einer verbesserten Inanspruchnahme weiterentwickelt.

Auch mit hoher Priorität eingestuft wurde **Bedarf 15**, der den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energieproduktion und -nutzung adressiert. Im Sektorbereich werden durch die Intervention „Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien“ (47-13) der neue Fördergegenstand zur Errichtung von Blockheizkraftwerken sowie Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen gefördert. Durch die außerlandwirtschaftlichen Interventionen „Investitionen in erneuerbare Energien“ (73-12) und „Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene“ (73-13) wird die erneuerbare Energieproduktion sowie der Einsatz von Erneuerbaren adressiert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz – und mitunter auch zur Forcierung der Bioökonomie – geleistet. Zum Bedarf 15 leisten auch die beiden Interventionen „Infrastruktur Wald“ (73-03) und „Waldbewirtschaftung“ (73-04) einen grundlegenden Beitrag, da sie die nachhaltige Waldbewirtschaftung sichern, welche Voraussetzung für die energetische

(und stoffliche) Nutzung forstlicher Biomasse ist.

Ebenfalls von hoher Priorität ist der **Bedarf 16**, der die Steigerung der energetischen und stofflichen Effizienz und der damit einhergehenden THG-Reduktion und nachhaltigen Ressourcennutzung zum Inhalt hat. Der Bedarf beruht auf dem noch ungenutzten Potential bezüglich Energieeffizienzsteigerung in der Land- und Forstwirtschaft bzw. im ländlichen Raum sowie der effizienten Nutzung von Roh-, Rest- und Abfallstoffen. Effizienzsteigerungen werden durch die außerlandwirtschaftlichen energiebezogenen Interventionen „Investitionen in erneuerbare Energie“ (73-12), „Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene“ (73-13) und „Klimafreundliche Mobilitätslösungen“ (73-14) unterstützt. Im Rahmen der „Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien“ (47-13) soll durch die Fördergegenstände „Optimierungen bestehender Anlagen“ sowie „Investitionen in besonders klimafreundliche Neuanlagen“ der Energieverbrauch in der Produktion, Aufbereitung und Lagerung gesenkt und damit klimarelevante CO₂-Emissionen reduziert werden. Zusätzlich kann in diesem Zusammenhang auch der neu erstellte Fördergegenstand „Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)“ erwähnt werden. Investitionen in die „Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (73-02) zielen auch auf die Steigerung der Energieeffizienz, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Verringerung des Ressourcenverbrauchs durch die Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen ab.

Bedarf 17 zielt auf den Erhalt und Ausbau klimafreundlicher, an den Standort angepasster Tierhaltung ab und ist ebenso von hoher Priorität. Der Bedarf zielt auf den Erhalt der in Österreich vorherrschenden flächengebundenen und standortangepassten Tierhaltung sowie eine zunehmende Umsetzung klimafreundlicher Tierhaltungsformen ab. Dabei sollen insb. die Synergien zwischen klimafreundlicher Tierhaltung und anderen positiven Umweltwirkungen (Grünlanderhalt, Aufrechterhaltung rentabler Bewirtschaftung) realisiert werden. Der Bedarf 17 wird von mehreren Interventionen angesprochen. Dazu zählt die Öko-Regelung „Tierwohl-Weide“ (31-04), da es durch die Förderung der tierwohlfreundlichen Weidehaltung zu einer raschen Trennung von Kot und Harn und somit einer Reduktion von Ammoniak- und Treibhausgasemissionen kommt. Durch die ÖPUL-Intervention „Tierwohl-Stallhaltung Rinder“ (70-18) sowie ab dem Antragsjahr 2025 die ÖPUL-Intervention „Tierwohl-Schweinehaltung“ (70-19) wird neben dem erhöhten Tierwohl ebenso die optionale klimarelevante Festmistkompostierung gefördert.

Auch hier spielt die Förderung von „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (73-01) eine Rolle. Tierwohl und klimafreundliche, standortangepasste Tierhaltung werden grundsätzlich in den Fördervoraussetzungen und in den Auswahlkriterien für Stallbauinvestitionen und im speziellen durch Investitionen in die Almwirtschaft in diese Intervention integriert.

Die hohe Priorisierung der Bedarfe des Zieles 4 lässt sich unter anderem durch die sehr hohe Übereinstimmung mit internationalen und nationalen Strategien (SDGs, Green Deal, Fit for 55, NEKP, LULUCF-VO, RED II, etc.) sowie nationalen Programmen und Strategien begründen. Erneuerbare Energieproduktion und Klimainitiativen im ländlichen Raum werden auch über andere nationale Förderangebote und Rahmenbedingungen angeregt. Auf die 6 identifizierten Bedarfe von Ziel 4 nehmen insgesamt 25 Interventionen einen bedeutenden Einfluss.

Beschreibung des Interventionsmixes

Zentrales Instrument für die Umsetzung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung auf Landwirtschaftsflächen und zur Förderung einer klimafreundlichen Tierhaltung sind die freiwilligen Interventionen des österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL. Im Rahmen der Direktzahlungen tragen insbesondere die Öko-Regelungen, die neben der Weidehaltung auch die möglichst lange Begrünung von Acker und Dauerkulturflächen sowie nichtproduktive Flächen und Agrofrost im Ackerland unterstützen, zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung bei. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Klimaschutzmaßnahmen oft eine multifunktionale Wirkungsweise haben. So besitzen beispielsweise Maßnahmen zur Steigerung der Stickstoffeffizienz im Rahmen des Agrarumweltprogramms neben der Treibhausgasreduktion auch vorteilhafte Wirkungen auf

Bereiche wie Gewässerschutz, Biodiversität oder Luftreinhaltung. Ein wichtiges Beispiel für multifunktionale Umwelteffekte ist die ÖPUL-Förderung zur Wiedervernässung und Rekultivierung von Feuchtflächen im Rahmen des Naturschutz-Programmes. Ein effizienterer Betriebsmitteleinsatz spart zudem auch Kosten, weswegen sich zusätzlich positive Wirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit ergeben. Darüber hinaus erhöhen humusaufbauende/ -konservierende Maßnahmen im Ackerbau nicht nur deren Fruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen, sondern tragen auch zum Klimaschutz bei. Ebenso leisten Maßnahmen, die den Erhalt der (Dauer)Grünlandböden und somit der Kohlenstoffsenken fördern, einen wichtigen Beitrag im Sinne des Klimaschutzes. Fruchtbare Böden tragen auch wesentlich zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen bei. Zentral ist in diesem Kontext auch die Weidehaltung, die nicht nur Treibhausgasemissionen reduziert, sondern auch als tierfreundlichste Haltungsform gilt.

Bei den Investitionen, die im Rahmen des GAP-Strategieplans für landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung, Forstwirtschaft sowie Wasserwirtschaft angeboten werden, sind spezielle Schwerpunkte auf Klimaschutz bzw. Emissionsreduktion sowie Klimawandelanpassung gesetzt, wobei insbesondere auf eine positive Zusammenwirkung im Bereich der Luftreinhaltung geachtet wird. Auch wenn bei der Förderung von Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung und von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Schwerpunkt der Ausrichtung von Interventionen auf der Marktorientierung und Wettbewerbsfähigkeit liegt, werden sie im Rahmen dieses Programmes als wesentliche Hebel zur Steuerung hin zu Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Luftreinhaltung eingesetzt.

Die Erhöhung der Resilienz der Wälder wird durch zahlreiche Maßnahmen gefördert. Beginnend von der Förderung der Produktion von klimaangepasstem Forstsaatgut, über Bestandesbegründungen mit standortstauglichem, klimaangepasstem Pflanzmaterial, der Pflege und Mischwuchsregelung von Jungbeständen bis zu zielgerichteten Durchforstungen bewirken viele Maßnahmen die Stärkung der Wälder gegenüber der Anfälligkeit der Folgen des Klimawandels. Einen weiteren Beitrag zur Klimawandelanpassung leisten auch die Verbesserungen der forstlichen Infrastruktur. Sie bieten Voraussetzung für eine nachhaltige auch kleinflächig orientierte und standortangepasste Bewirtschaftung, die Früherkennung und rasche Bekämpfung von Forstschädlingen und Waldbränden, sowie der Schaffung ausgeglichener Wald-Wildverhältnisse. Darüber hinaus fungieren derzeit schon über 50 % der Forstwege als markierte Wanderwege. Besonders in ökologisch sensiblen Räumen leisten sie somit einen wichtigen Beitrag zur in vielen Fällen dringend gebotenen Besucherlenkung. Im Rahmen des GSP werden Maßnahmen für die Entwicklung von Waldlebensräumen und zum Schutz vor Naturgefahren als auch zur Reduktion von Waldschäden durch abiotische und biotische Schadfaktoren unterstützt. Dadurch sollen naturnahe, widerstandsfähige an den Klimawandel dynamisch angepasste Waldbestände gewährleistet und die natürliche Regenerationsfähigkeit der Wälder begünstigt werden.

Im Bereich Wasserwirtschaft werden Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und zur Minimierung von Hochwasserrisiken angesprochen, um den regionalen Wasserhaushalt zu verbessern.

Mit bestimmten Sektorinterventionen des Bereichs Obst und Gemüse soll die Reduktion von Emissionen erreicht und so ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Unter anderem sind auch Fördergegenstände zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen.

Durch den österreichischen GAP-Strategieplan werden auch abseits der Landwirtschaft Förderungen für Klimaschutz und Klimawandelanpassung angeboten. So werden im Rahmen der Interventionen zum Einsatz und Ausbau erneuerbaren Energien, aber auch durch die Intervention für saubere Mobilitätslösungen der gesamte ländliche Raum und dessen Bewohnerinnen und Bewohner angesprochen. Mit den Förderungen von Investitionen sollen zudem klimawandelbedingte Benachteiligungen und Risiken im ländlichen Raum minimiert werden, bspw. durch Erosionsschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Naturgefahren.

Für die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung als Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen sind einschlägige Bildungs-, Beratungs- und Informationsangebote besonders wichtig (siehe dazu auch Bedarf 45 des Querschnittsziels 10 bzw. R.28). Aus diesem Grund werden im Rahmen des GAP-Strategieplans entsprechende Angebote für Landwirtinnen und Landwirte, sowie Personen im ländlichen Raum, unterstützt. Die Schwerpunkte hinsichtlich Klimaschutz, Klimawandelanpassung, erneuerbare Energie und Energieeffizienz erfolgt somit nicht nur im landwirtschaftlichen Bereich, sondern auch im Außerlandwirtschaftlichen. Im landwirtschaftlichen Bereich werden spezielle Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ausschließlich zu den Themen „Klima“ und „Umwelt“ nur im geringen Umfang angeboten, da es sich um Querschnittsmaterien handelt. Zumeist werden diese wichtigen Inhalte als integrierter Bestandteil zusammen mit anderen Beratungs- und Weiterbildungsthemen behandelt (z. B. Bauen, Pflanzenproduktion, Tierhaltung, Fütterung, Forstwirtschaft, Energieeffizienz, Einsatz digitaler Technologien für den gezielten Betriebsmitteleinsatz).

In der aktuellen Förderung für Beratung gibt es neben Fachbereichen, in denen Klima- und Umweltfragen als Querschnittsmaterien mit behandelt werden, auch einen eigenen Bereich zu dem Themenkomplex „Klimaschutz, Umweltschutz, erneuerbare Energie, Energieeffizienz“. Es ist vorgesehen, dass dieser Bereich in der neuen Beratungsförderung (78-01) finanziell ausgebaut wird.

Der Konnex von (außer)landwirtschaftlichem Wissenstransfer, Bildung und Beratung an der Schnittstelle zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung wird detailliert im Querschnittsziel 10 über den dort ausgewiesenen Ergebnisindikator R.28 erfasst.

Über den hier angeführten Mix an Interventionen hinaus leisten noch weitere Interventionen des GSP einen Beitrag zu Ziel 4, zum Beispiel durch spezielle Schwerpunktsetzungen bei Ausschreibungen oder Auswahlkriterien (z.B. Schwerpunktsetzung auf klimafitte und/oder alte Sorten, kurze Transportwege, saubere Infrastrukturlösungen, etc.). Dazu zählen Förderprojekte, die über die horizontale und vertikale Kooperation oder EIP-AGRI gefördert werden. Klimarelevante Vorhaben im ländlichen Raum werden auch im Rahmen von LEADER unterstützt – hier wird es erstmals ein strategisches Aktionsfeld zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung geben. Auch über die „Zusammenarbeit“ können Beiträge zu den Klimazeilen geleistet werden. Da es bei diesen Interventionen auf den jeweiligen Fokus des eingereichten Projektes ankommt, werden diese Klima-Leistungen allerdings nicht über die Ergebnisindikatoren in der Interventionslogik des Zieles 4 abgebildet, wohlgleich ihr Beitrag sehr wichtig ist.

Beitrag zur Erreichung der Green-Deal Ziele

Die Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 ist das übergeordnete Ziel des Green Deal. Auch wenn das EU-Ziel „-55 % der THG-Emissionen bis 2030“ nicht auf einzelne Sektoren aufgeteilt ist, ist klar, dass der Sektor Landwirtschaft für die Transformation hin zu einem klimaneutralen Wirtschaftssystem eine entscheidende Rolle einnimmt. Einige der quantifizierten Green Deal Ziele – nämlich „-50 % Nährstoffverlust“, „mindestens 25 % biologische Anbaufläche“ sowie „Erhöhung der Biodiversitätsfläche“ – sind im weiteren Sinne auch für erfolgreichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der Landwirtschaft relevant. Aufgrund des direkteren Bezuges werden die genannten Green Deal-Ziele in den GSP-Zielen 5 und 6 detaillierter behandelt.

Die Reduktion von Nährstoffverlusten führt indirekt auch zu einer Reduktion von THG-Emissionen. Die Forcierung biologischer Landwirtschaft ist für die Kohlenstoffspeicherung/ den Humusaufbau und -erhalt in den Böden relevant und die Biodiversität spielt eine entscheidende Rolle für die Klimawandelanpassung. Diese Ziele werden insbesondere durch die Maßnahmen des ÖPUL-Programms (siehe dazu Ergebnisindikatoren R.12 und R.14) adressiert.

Beitrag zu „Fit for 55“

Um Europa bis 2050 zum erster klimaneutraler Kontinent der Welt zu machen, wurde das „Fit for 55“-Paket vorgelegt, welches einen entscheidenden Schritt zur Erreichung der Green Deal Ziele darstellt –

neue Maßnahmen sollen Treibhausgasemission bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 reduzieren. Die Erhöhung des EU-Reduktionszieles 2030 (vormals -40%) macht nun eine Reihe an rechtlichen Anpassungen notwendig. Auch wenn momentan die Verordnungen für den Emissionshandel (ETS), die Lastenteilung (ESR), die Landnutzungsänderungen (LULUCF) sowie die Erneuerbaren Richtlinie (RED III) noch nicht finalisiert sind, ist es klar, dass die Landwirtschaft einen Beitrag leisten wird und sich explizit auch dazu bekannt hat. Zuvor muss jedoch der Anteil der Landwirtschaft am Ziel im nationalen Klimaschutzgesetz (KSG) festgesetzt werden. Dazu bedarf es entsprechender Stakeholder-Verhandlungen. Von besonderer Bedeutung für den Sektor ist die nachhaltige Speicherung von Kohlenstoff im Boden, im Holz und in Produkten, sowie die Eindämmung von Methan und Lachgas in der Bewirtschaftung. Wesentlich ist der Erhalt bzw. die Optimierung der natürlichen Kohlenstoffsenken, ohne die grundlegenden Aufgaben und Ziele der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft in Frage zu stellen. Es ist ebenfalls geplant den Anteil erneuerbare Energien in der EU bis 2030 auf mind. 40% (dzt. 32%) zu erhöhen, auch hier kann die GAP einen Beitrag leisten.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Während viele Interventionen des GSP die Inhalte des spezifischen Zieles 4 direkt und indirekt ansprechen, gibt es auch einige klima-relevante Aspekte, die außerhalb des GSP geregelt werden:

Relevante nationale Gesetzesgrundlagen

- **NAPVO und WRRL:** Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) werden die Maßnahmen zur Erreichung bzw. Sicherstellung des guten Zustandes im Grundwasser und in den Oberflächengewässern zusammengefasst. Zentrales Instrument bezüglich Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ist das Aktionsprogramm Nitrat (NAPV) zur Umsetzung der EU Nitratrichtlinie und als grundlegende Maßnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Über die rechtlich verbindlichen Vorgaben der NAPV hinaus, die flächendeckend umzusetzen sind, werden im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL regionalspezifische Maßnahmen auf freiwilliger Basis angeboten, um die Effizienz des Nährstoffeinsatzes zu verbessern und damit Auswirkungen auf Umwelt und Klima weiter zu reduzieren. Ziel der WRRL ist eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung des Zustands aller Gewässer, zum Schutz der Aquatischen Ökosysteme, aber auch jener Landökosysteme und Feuchtgebiete, die direkt von den Gewässern (Oberflächengewässern und Grundwasser) abhängig sind. 2003 wurde sie durch eine Novelle im Wasserrechtsgesetz in nationales Recht überführt. Im Bereich Landwirtschaft beinhaltet die WRRL beispielsweise Bewirtschaftungsauflagen im Bereich Stickstoff-Düngung und Aufzeichnungspflichten.
- **Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) und Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018):** Regelungsgegenstand des Luftreinhaltrechts ist die Vermeidung und Verminderung schädlicher Luftschadstoffe aus anthropogenen Quellen. Immissionsseitig legt das IG L für bestimmte Luftschadstoffe (unter anderem für Feinstaub PM10 und PM2,5) Immissionsgrenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit fest. Bei Grenzwertüberschreitungen sind von den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptleuten Luftreinhaltprogramme zu erstellen, die Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vorsehen. Emissionsseitig enthält das EG-L 2018 nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe wie unter anderem für Feinstaub PM2,5 und Ammoniak (NH3), die in einem bestimmten Zeitraum erfüllt werden müssen. Zentrales Steuerungsinstrument ist das Nationale Luftreinhaltprogramm, das von der Bundesregierung zu erstellen ist und Maßnahmen zur Zielerreichung enthält. Da Ammoniak zu über 93% aus landwirtschaftlichen Quellen stammt, wird aktuell an einer Ammoniakreduktionsverordnung des BMK mit ordnungspolitischen Maßnahmen im Bereich der Ausbringung und Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie des Einsatzes von Harnstoffdünger gearbeitet, die im Einvernehmen mit dem BML zu erlassen ist. Die Erarbeitung des Fachentwurfs ist in enger Abstimmung der beiden Ressorts unter Einbindung der relevanten Stakeholder erfolgt. Der Entwurf befindet sich derzeit noch in politischer Koordinierung.

- **Österreichischen Düngemittelgesetz:** Ziel ist der Erhalt der Bodengesundheit, der Bodenfruchtbarkeit und des Naturhaushaltes zur Sicherstellung einer nachhaltigen Ernährungsgrundlage. Das Bundesgesetz umfasst Regelungen für das Inverkehrbringen und die Zulassung und Kennzeichnung von Düngeprodukten, um einerseits einen lautereren Wettbewerb zwischen den Marktbeteiligten, und andererseits die erforderlichen (Sicherheits-)Anforderungen für Mensch, Tier und Umwelt sowie deren Eignung für den Endverbraucher sicherzustellen. Unter dem Aspekt der Kreislaufwirtschaft wird die Wiederverwertung von Reststoffen der Agrar- und Lebensmittelindustrie sowie aus anderen Bereichen gefördert, um die daraus gewonnenen und für die Düngung geeigneten Stoffe wieder in den Naturkreislauf einzubringen. Im Rahmen der Zulassung wird soweit wie möglich berücksichtigt, dass Düngeprodukte ressourceneffizient hergestellt und eingesetzt werden, um eine Ressourcenverschwendung oder Überdüngung zu vermeiden.
- **Erneuerbarer Energieausbau:** Mit Blick auf die neuen klimapolitischen Zielsetzungen und Vorgaben der EU sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien wurde mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ein neues Fördersystem für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen implementiert (in Kraft getreten am 28. Juli 2021). Darin werden die wesentlichen Rahmenbedingungen für Förderungen und Bestimmungen zur erneuerbaren Energie in Österreich geregelt. Konkret soll bis zum Jahr 2030 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter Beachtung strenger ökologischer Kriterien um 27 TWh gesteigert werden. Von diesen 27 TWh sind 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse aufzubringen. Die Förderungen für erneuerbare Energie, die im Rahmen des GSP angeboten werden, haben einen besonderen Fokus auf den ländlichen Raum und die nachhaltige Energieproduktion. Die GSP-Förderungen müssen daher mit dem EAG abgestimmt sein und ein spezielles Angebot bieten. Aufbauend auf dem EAG wurde die „Investitionszuschüsse-VO Strom“ im April 2022 vom BMK in Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium erlassen. Im Rahmen dieser VO werden knapp 300 Mio. Euro für Investitionszuschüsse von Neuerrichtungen und Erweiterungen von PV-Anlagen und damit verbundenen Stromspeichern, Neuerrichtungen und Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen, Neuerrichtungen von Windkraftanlagen sowie Neuerrichtungen von Anlagen auf Basis von Biomasse gewährt. Aufgrund der Notwendigkeit, EU-weit möglichst rasch Energieunabhängigkeit aufzubauen, wurden die Mittel für Investitionen massiv aufgestockt. Während PV-Freiflächenanlagen einen Förderabschlag von 25% erfahren, entfällt dieser für Agri-PV-Anlagen bzw. wird für innovative (Agri-)PV-Anlagen ein Förderzuschlag von 30% gewährt. Damit wird die Installierung von PV-Anlagen auf Dächern und bereits verbauten Flächen priorisiert, während ein klarer Anreiz zum Erhalt produktiver Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und zur sinnvollen Doppelnutzung (Agri-PV) geschaffen wird. Die ebenfalls auf dem EAG fußende „Marktprämien-VO“ für Anlagen größerer Leistungsklasse befindet sich aktuell in Ausarbeitung. Im Wärmebereich ist das Umweltförderungsgesetz sowie die darauf aufbauenden Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland die gesetzliche Grundlage der Förderung. Diese Förderungsrichtlinien sind sowohl nach GGVO als auch nach agrarischer GVO angemeldet und damit beihilferechtlich geprüft. In der Umweltförderung werden Betriebe, Gebietskörperschaften und private Haushalte beim Umstieg auf erneuerbare Wärme unterstützt. Für die GAP relevant sind vor allem die Biomasse-Heizwerke, die wie bisher gefördert werden sollen. Eine separate gesetzliche Regelung zur Unterstützung von erneuerbarem Gas wird noch erwartet.

Relevante nationale Fördermaßnahmen

- **Risikomanagement:** Österreich verfügt über ein seit Jahrzehnten etabliertes nationales Agrarversicherungsbezuschussungssystem im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit Versicherungsunternehmen. Das Angebot an Versicherungen wurde in den letzten Jahren ständig erweitert und kontinuierlich an die Bedürfnisse angepasst. Dabei sind sowohl Schäden aufgrund von widrigen Witterungsverhältnissen an Kulturpflanzen, als auch Schäden aufgrund von Tierseuchen und -krankheiten an Nutztieren inbegriffen. Die Landwirtinnen und Landwirte haben

das Angebot bereits gut angenommen. Dies zeigt insbesondere der hohe Versicherungsgrad. In Österreich gibt es das Bekenntnis zur Fortführung des derzeitigen nationalen Agrarversicherungssystems.

- **Überwachung und Management von Schädlingen und Krankheiten:** Seit dem Frühjahr 2015 wird für Österreich ein Warndienst für Krankheiten und Schädlinge in den Sparten Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau kulturübergreifend und bundesweit angeboten. Die Prognosemodelle, die für Österreich angepasst und angewendet werden, sind international anerkannte und seit Jahren etablierte Modelle. Durch regelmäßige Beobachtungen direkt am Feld oder mittels Fallenfängen bzw. Probenuntersuchungen bieten die online-Monitoringkarten wichtige Informationen, Empfehlungen und Warnungen über die aktuelle Situation der Pflanzengesundheit. Ziel ist es, durch den Warndienst die Landwirtinnen und Landwirte rechtzeitig über das Auftreten von Krankheiten und Schädlinge auf Basis von nationalen bzw. regionalen Monitoring- und Prognosesystemen zu informieren. Dadurch wird ein noch zielgerichteter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ermöglicht und die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel verringert. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist eine wesentliche gesellschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Forderung (u.a. auch im Rahmen des Green Deals adressiert). Zusätzlich spielen Warndienstsysteme und Prognosemodelle eine zentrale Rolle im Zusammenhang mit der verpflichtenden Einhaltung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes.
- **Erhöhung der Biodiversität und erhöhter Einsatz lokal angepasster, klimafitter Sorten:** Die Erhöhung der Biodiversität wird durch einige Maßnahmen unterstützt, die die Sortenvielfalt in Österreich sicherstellen. Durch das breit angelegte Sortenzulassungsverfahren sowie durch Genbanken, steht den heimischen Züchterinnen und Züchtern sowie Landwirtinnen und Landwirten ein umfangreiches Sortenangebot zu Verfügung. Zusätzlich tragen die Maßnahmen zur Erhaltung des genetischen Potentials der seltenen Kulturpflanzensorten bei. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für züchterische Fortschritte und damit auch für die Anpassungsfähigkeit von Kulturpflanzen an veränderte Umweltbedingungen. Die Züchtungsforschung für die Entwicklung lokal angepasster klimafitter Sorten durch Saatgutunternehmen wird gefördert. Ein verstärkter Fokus liegt hier auf Bio-Sorten, Eiweißpflanzen- und Resistenzzüchtungen. Auf nationaler Ebene leistet beispielsweise das Forschungs- und Entwicklungsprojekt "KLIMAFIT" der österreichischen Saatgutindustrie und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) wesentliche Arbeit im Bereich der Pflanzenzüchtung zur Entwicklung von Pflanzensorten, die besonders an die zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels (insbesondere Hitze und Trockenheit) angepasst sind. Ab 2021 wird ein verstärkter Fokus auf die Bereiche Krankheitsresistenz, Eiweißpflanzen und Biolandbau gelegt.
- **Waldfonds:** Im Juli 2020 wurde der Waldfonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz errichtet. Nationale Förderungen im Rahmen des Waldfonds können binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien genehmigt und binnen vier Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien ausgezahlt werden (Genehmigungszeitraum: 01.02.2021 – 31.01.2023). Eine Verlängerung des Waldfonds um zwei Jahre ist vorgesehen. Die Antragsstellung wird bis 31.01.2025 möglich sein, sofern noch Budgetmittel im Waldfonds zur Verfügung stehen. Ziele des Waldfonds sind unter anderem die Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität im Wald, sowie die Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Verlängerung des Waldfonds kann es zu einer zeitlichen Überschneidung mit dem GAP-Strategieplan kommen. Der Waldfonds umfasst 245,9 Mio. Euro, davon entfallen 231,5 Mio. Euro auf klimarelevante Maßnahmen.
- **Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (RRF):** Kurzfristig soll im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 (RRF) die Förderung von Investitionen in emissionsfreie Busse und Nutzfahrzeuge inkl. Infrastruktur erfolgen. Diese Angebote sollen für geeignete Projekte sowohl in ländlichen Gebieten wie auch in urbanen Räumen offenstehen und aktuell soll ein Budget idH von 306 Mio. Euro dafür zur Verfügung stehen.
- **Sonderinvestitionsprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“:** Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform soll ein Budgetvolumen von jährlich 25 Mio. Euro für 4 Jahre (in Summe 100 Mio.

Euro) dem neuen Sonderinvestitionsprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“ (Klima- und Energiefonds) zugeordnet werden. Zielsetzung ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Verbesserung der betrieblichen Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie, Optimierung des Energieeinsatzes durch Effizienz- & Lastmanagementmaßnahmen und Stärkung der Krisensicherheit durch praxistaugliche Notversorgungssysteme. Aktuell wird an der konkreten Programmgestaltung bzw. dem Förderleitfaden dieser neuen, nationalen Förderung gearbeitet. Das Grundkonzept stellt eine zweistufige Förderung (Stufe 1: Beratung und umfassendes Energiekonzept auf Betriebsebene; Stufe 2: Umsetzung der Maßnahmen) dar.

- **klimaaktiv mobil, national finanziert:** Parallel und ergänzend zu den klimaaktiv mobil Förderangeboten im GAP Strategieplan bietet die rein national finanzierte klimaaktiv mobil Förderschiene österreichweite Unterstützungen sowie Angebote für urbane Räume und wickelt aus verwaltungsökonomischen Gründen auch sehr kleine Förderprojekte (im de-minimis Bereich mit vereinfachtem Förderprozedere) – wie z.B. die Förderung von E-(Cargo)-Bikes – ab. Die Festlegung der jeweiligen Budgets erfolgt jährlich auf Basis der nationalen Rahmenbedingungen und Vorgaben.
- **Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte:** Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bildet österreichweit die landwirtschaftlichen Beratungskräfte aus und ist das Kompetenzzentrum für die Fort- und Weiterbildung der landwirtschaftlichen Beratungskräfte. Für die bundesweite Fortbildung von Beratungskräften durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (Dienststelle des BML) stehen jährlich rund 100.000 Euro aus nationalen Budgetmitteln zur Verfügung. Zusätzlich werden aus nationalen Mitteln (BML und Bundesländer) Fortbildungen der Beratungskräfte im In- und Ausland jährlich mit rund 60.000 Euro finanziell bezuschusst. Die Schulungen umfassen fachliche und beinhalten somit auch klimarelevante Aspekte sowie methodische Inhalte für die Fachberatung und Prozessbegleitung.

Relevante nationale Steuerungsinstrumente

- **Emissionsreduzierte Fütterung:** Die bei der Verdauung und Vergärung (enterische Fermentation) in Rindermägen entstehenden Gase haben im landwirtschaftlichen Sektor den größten Emissionsanteil. Die daran beteiligten Bakterien lassen sich durch die Art und Zusammensetzung des Futters beeinflussen. Aus diesem Grund stellt die Fütterung von Wiederkäuern einen bedeutsamen Ansatzpunkt in der landwirtschaftlichen Emissionsreduktion dar. Dazu laufen in Österreich derzeit Forschungsprojekte, welche die Auswirkungen ernährungsbezogener Faktoren und den möglichen damit verbundenen Minderungspotentialen im Bereich der tierischen Lebensmittelproduktion untersuchen. Aus diesen Forschungsergebnissen sollen zukünftig Maßnahmen zu Fütterungsstrategien abgeleitet werden.
- **Der Österreichische Walddialog:** Mit dem Walddialog haben alle walddrelevante Organisationen und Beteiligten die Möglichkeit, sich in einem strukturierten Rahmen aktiv an der Gestaltung der Österreichischen Forstpolitik und damit auch Nachhaltigkeitspolitik zu beteiligen. Um den Wald konkurrieren zahlreiche ökonomische, ökologische und soziale Interessen. Dabei ist das Verständnis von nachhaltiger Waldbewirtschaftung, Erhaltung und Entwicklung der Wälder einem ständigen Wandel unterworfen, weil permanent globale, nationale, wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Entwicklungen stattfinden. Der Österreichische Walddialog ist ein offener, kontinuierlicher partizipativer Politikentwicklungsprozess und es findet regelmäßig ein ausgewogener Interessensausgleich zwischen allen am Walddialog beteiligten Akteurinnen und Akteuren statt.
- **Nationales Luftreinhalteprogramm 2019:** Die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie), die mit dem Emissionsgesetz-Luft 2018 in nationales Recht umgesetzt wurde, verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur Erstellung eines nationalen Luftreinhalteprogramms. Mit diesem Programm soll die Einhaltung von nationalen Reduktionszielen für die Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und

Feinstaub (PM10 und PM2,5) dargestellt werden. Mit den bisherigen Maßnahmen werden bei den meisten Schadstoffen erhebliche Emissionsminderungen erzielt, die eine Einhaltung der österreichischen Reduktionsverpflichtungen erwarten lassen. Die für die Einhaltung der Klima- und Energieziele 2030 erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen werden zu einem weiteren deutlichen Emissionsrückgang bei den Luftschadstoffen führen, durch den Zielerreichung auch bei Stickstoffoxiden und Feinstaub gesichert wird. Eine große Herausforderung stellt jedoch die Situation bei Ammoniak dar, wo noch weitere Minderungsmaßnahmen nötig sind um die Reduktionsverpflichtungen für die Jahre 2020 und 2030 einhalten zu können.

- **Richtlinie für sachgerechte Düngung:** Im Rahmen der Arbeitsgruppen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, der im BML angesiedelt ist, erarbeiten Expertinnen und Experten aller relevanten Institutionen aus Verwaltung, Forschung und Praxis seit Jahrzehnten gemeinsam Empfehlungen („Richtlinien“) für die Düngung der in Österreich relevanten Kulturen. Diese Empfehlungen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und basieren auf den vorhandenen wissenschaftlichen Daten und Informationen. Diese Empfehlungen sind nicht verpflichtend anwendbar, bilden aber die Basis für die landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung und sind auch die Grundlage für das österreichische Nitrataktionsprogramm.
- **Moorstrategie Österreich 2030+:** Moore können CO₂ aus der Atmosphäre binden und in Form von kohlenstoffreichem Torf speichern. Durch die Speicherung von CO₂ wirken Moore langfristig dem Klimawandel entgegen. Aktuell wird durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) gemeinsam mit den Bundesländern eine Moorstrategie 2030+ für Österreich erarbeitet. Die Erarbeitung findet in enger Abstimmung mit dem BMK sowie relevanten Institutionen und AkteurInnen (u.a. Landwirtschaft) statt. Die Moorstrategie zielt in erster Linie darauf ab, naturnahe Moore zu erhalten und geschädigte Moore wiederherzustellen, um ihre Ökosystemleistungen sicherzustellen. Die Moorstrategie orientiert sich an den Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und trägt somit zu deren Zielerreichung bei. Die Moorstrategie Österreich 2030+ befindet sich derzeit noch in Abstimmung und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 veröffentlicht.
- **Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz** (<https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/bodenschutz/bodenschutz-duengung/Bodenschutz.html>): Dieser Beirat, der im BML angesiedelt ist, ist ein Beratungsgremium des Herrn Bundesministers und setzt sich aus Bodenexpert:innen der Länder, des Bundes, der Interessensvertretung und der Forschung zusammen. In verschiedenen Arbeitsgruppen werden zu aktuellen Themen Broschüren erarbeitet und publiziert wie beispielsweise die Richtlinien für sachgerechte Düngung. Seit Jahrzehnten werden gemeinsam von Forschung und Praxis Empfehlungen („Richtlinien“) für die Düngung der in Österreich relevanten Kulturen publiziert. Diese Empfehlungen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und basieren auf den vorhandenen wissenschaftlichen Daten und Informationen. Diese Empfehlungen sind nicht verpflichtend anwendbar, bilden aber die Basis für die landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung und sind auch die Grundlage für das österreichische Nitrataktionsprogramm. Die Themenvielfalt dieses Gremiums ist sehr breit, es gibt beispielsweise auch Broschüren zur Flächeninanspruchnahme, zum Thema Bodenfunktionen oder zu Biokohle. Derzeit ist eine Humusbroschüre in Fertigstellung, die auch von einem Humusfilm begleitet werden wird.
- **Beispiele für regionale Aktivitäten außerhalb der GAP:** Auch auf regionaler Ebene werden Aktivitäten durchgeführt, die auf eine bodenschonende Bewirtschaftung und einen effizienten Einsatz von Betriebsmitteln abzielen. Das Land Oberösterreich hat beispielsweise zusammen mit der regionalen Landes-Landwirtschaftskammer eine sogenannte Boden- und Wasserschutzberatung eingerichtet (<https://www.bwsb.at/>). Hier werden zusammen mit Landwirtinnen und Landwirten Projekte wie beispielsweise zum Erosionsschutz durchgeführt. In der Steiermark hat die Landwirtschaftskammer ein Humuskompetenzzentrum eingerichtet (www.myhumus.at). Dieses Kompetenzzentrum für Acker, Humus und Erosionsschutz hat sich zur Aufgabe gemacht, durch Beratung und Schulungen den Humusaufbau und die Bodenfruchtbarkeit zu fördern, um die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen.

- **Eigeninitiativen:** Ein Beispiel für eine Initiative von Landwirten für Landwirte ist der Verein Bodenleben (www.bodenistleben.at). Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, Wissen über bodenverbessernde und erosionsmindernde Bewirtschaftungsweisen zu sammeln und diese in die Praxis einfließen zu lassen beispielsweise im Rahmen von Seminaren, Feldtagen etc. Der Verein arbeitet auch intensiv mit der Bodenforschung und der landwirtschaftlichen Beratung zusammen.
- **Weiteres:** Unterstützung der Organisation von ExpertInnenpools; Erstellung von Fachpublikationen und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Klimaschutz, Klimawandelanpassung; Einsatz erneuerbarer Energieträger, ressourcenschonende Landbewirtschaftung; umweltschonender und effizienter Technikeinsatz. Das Umweltbundesamt wird im Rahmen einer Studie die Vorschläge des GAP-Strategieplans im Hinblick auf ihre Relevanz und Anwendbarkeit für die THG-Inventur analysieren. Es soll dabei aufgezeigt werden, welche Daten oder Vorarbeiten fehlen, sollte eine Maßnahmenwirkung noch nicht quantifizierbar sein.

Regionale Auswirkungen

Aufgrund technischer Limitierungen auf Hanglagen wird die bodennahe Gülleausbringung, die im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (70-08) gefördert wird, voraussichtlich vorwiegend im Flachland umgesetzt werden. Ebenso auf Gunstlagen konzentriert sich die Intervention „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdeten Grünlandflächen“ (70-15), da hier der Verzicht auf Grünlandumbruch auf „ackerfähigen“ Grünlandflächen mit einer Hangneigung von <18% gefördert wird (Prämie erhöht sich mit steigender Grünlandzahl). Die Intervention „Tierwohl-Weide“ (31-04) wird hingegen vorwiegend im Berggebiet in Anspruch genommen. Die Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker“ (70-14) zielt auf eine Reduktion der Gewässerbelastung in nitratbelasteten bzw. -gefährdeten Regionen ab und wirkt sich daher speziell in diesen Gebieten positiv auf das Klima aus. Die neue Öko-Regelung ab 2025 „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) fördert die Anlage und Weiterführung von Strukturelemente im Ackerland, da hier ein höhere Bedarf besteht. Darüber hinaus werden durch die Interventionen „Naturschutz“ (70-16) und „Ergebnisorientierung“ (70-17) gezielt Regionen bzw. spezifische Flächen angesprochen. Die „Investitionen in die Infrastruktur Wald“ (73-03) und „Investitionen in die Waldbewirtschaftung“ (73-04) wird sachgemäß in bewaldeten Regionen zur Umsetzung kommen. Bei der Intervention „Klimafreundliche Mobilitätslösungen“ (73-14) wird eine vorwiegende Umsetzung im gesamten ländlichen Raum erwartet.

2.1.SO4.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO4.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?

: Nein

2.1.SO4.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.10^{CU PR} - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	71,86 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen	20,61 %

oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	
R.12 - Anpassung an den Klimawandel Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen	20,25 %
R.13^{PR} - Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen zu reduzieren, einschließlich Düngermanagement	28,32 %
R.14^{PR} - Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen	59,51 %
R.15^{CU} - Erneuerbare Energie aus der Land- und Forstwirtschaft und aus anderen erneuerbaren Quellen Unterstützte Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, auch biobasiert (in MW)	184,25 MW
R.16^{CU} - Klimabezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten	11,72 %
R.17^{CU PR} - Aufgeforstete Flächen Anteil der unterstützten Bodenbedeckung zur Aufforstung und agroforstlichen Wiederaufforstung, einschließlich einer Aufschlüsselung	200,00 ha
R.18^{CU} - Investitionsförderung im Forstsektor Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	98.658.267,00 EUR
R.27^{CU} - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	6.944,00
R.29^{PR} - Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung	23,66 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Im Ziel 4 wurden **acht Ergebnisindikatoren** gewählt, die den Erfolg der Interventionen messen sollen. Dieser Wirkungsmechanismus wird nachfolgend je Ergebnisindikator beschrieben. Zusätzlich ausgewählt wurden die Ergebnisindikatoren R.10 und R.11, die für Sektorinterventionen Obst & Gemüse verpflichtend anzuführen sind. Auf diese wird hier nicht weiter eingegangen.

Ergebnisindikator R.12 – Anpassung an den Klimawandel

Der Ergebnisindikator R.12 Anpassung an den Klimawandel gibt den Anteil der geförderten landwirtschaftlichen Fläche in Prozent (%) an, auf denen Maßnahmen Verbesserung der Klimawandelanpassung umgesetzt werden.

Landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen tragen dazu bei, Agrarökosysteme resilienter im Hinblick auf die Klimaerwärmung und der damit einhergehenden, prognostizierten Zunahme an Extremwetterereignissen zu machen (Starkregen, Hagel, Überschwemmungen, Hitzeperioden oder Wasserknappheit). Ansätze dazu finden sich vor allem im Rahmen des Agrarumweltprogramms und der Öko-Regelungen, indem eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion unterstützt wird, indem

Humusaufbau und Bodenfruchtbarkeit gefördert und damit die Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Ökosysteme erhöht wird. Weil Begrünungen von Acker- und Dauerkulturflächen Humus aufbauen und damit die Wasserhaltkapazität bei gleichzeitiger Senkung des Erosionsrisikos erhöhen, ist die möglichst lange Bodenbedeckung Fördergegenstand im Rahmen der Öko-Regelungen „Begrünung – Zwischenfrucht“ (31-01) und „Begrünung – System Immergrün“ (31-02), sowie von „Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen“ (31-03) bzw. der Art. 70 Intervention „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (70-20). Wichtige Beiträge zum Humusaufbau landwirtschaftlicher Böden und zum Verdunstungsschutz leistet außerdem der Verzicht wendender Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07). Darüber hinaus werden ab dem Antragsjahr 2025 Agroforststreifen in der neuen Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) gefördert. Agroforststreifen haben ebenso wie Hecken auf Ackerflächen das Potenzial, positive Beiträge für ein günstiges Kleinklima zu leisten und zusätzliche Vorteile im Erosionsschutz sowie für die Förderung der Biodiversität bieten. Diese Landschaftselemente stehen in Synergie zu den Hauptkulturen, sie können die Böden potenziell vor Wind und Austrocknung schützen, die Verdunstung vermindern, die Taubildung erhöhen und Temperaturextreme abmildern sowie positive Effekte hinsichtlich der Schädlingsregulation benachbarter Kulturpflanzen erbringen.

Mit diesen Interventionen werden die Bedarfe 13 und 14 adressiert.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.12:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
31-01 Begrünung – Zwischenfrucht		240 027	242 476	244 925	249 824	247 374	N/A	249 824
31-02 Begrünung – Immergrün		222 950	225 225	227 500	232 050	229 775	N/A	232 050
31-03 Erosionsschutz		38 098	38 487	38 876	39 654	39 265	N/A	39 654
70-07 Erosionsschutz Acker		142 596	148 664	154 732	157 766	154 732	-	157 766
Summe Zähler		643 672	654 852	666 033	679 293	671 146	-	679 293
Summe Zähler, bereinigt		506 039	511 363	516 687	527 019	521 800	-	527 019
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	-	2 602 666
Anteil in %	-	19,44	19,65	19,85	20,25	20,05	-	20,25
<small>Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt</small>								

Ergebnisindikator R.13 – Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor

Der Ergebnisindikator R.13 Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor gibt den Anteil der geförderten GVE an, die von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen (inklusive Wirtschaftsdüngermanagement) umfasst sind.

Die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Equiden, Ziegen und Neuweltkamelen wird im Rahmen der Öko-Regelung „Tierwohl-Weide“ (31-04) unterstützt und damit Treibhausgase (Methan, Lachgas) und Luftschadstoffe (Ammoniak) reduziert. Der leicht umsetzbare Stickstoff im Urin wird nämlich, direkt auf die Weide aufgebracht, sehr schnell vom Boden aufgenommen. Außerdem wird durch die Weidehaltung weniger Wirtschaftsdünger gelagert und ausgebracht, wodurch auch Emissionen eingespart werden. Durch die Weidehaltung kommt es nämlich zu einer schnelleren Trennung von Kot und Harn, sowie zu einer beschleunigten Bodeninfiltration von Harnstoff. Die optionale Festmistkompostierung im Rahmen der ÖPUL-Interventionen „Tierwohl-Stallhaltung Rinder“ (70-18) sowie ab 2025 auch in „Tierwohl – Schweinehaltung“ (70-19) hilft ebenfalls Emissionen einzusparen. Mit diesen Interventionen wird auf den ermittelten Bedarf 17 eingegangen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.13:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
31-04 Tierwohl Weide		611 528	617 768	624 008	636 488	630 248		636 488
70-18 Tierwohl Rinder		8 861	10 633	11 815	14 178	13 587		14 178
Summe Zähler		620 389	628 401	635 823	650 666	643 835		650 666
Nenner: Gesamtanzahl von GVE		2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224		2 305 224
Anteil in %		26,91	27,26	27,58	28,23	27,93		28,23

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Das Thema Gülle- und Düngemanagement steht in Synergie mit dem spezifischen Ziel 5. Da Ammoniak eine Vorläufersubstanz von Feinstaub ist, tragen diese Interventionen auch maßgeblich zur Verringerung und Vermeidung von Luftschadstoffen bei.

Ergebnisindikator R.14 – Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse

Der Ergebnisindikator R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse gibt den Anteil landwirtschaftlicher Fläche in Prozent (%) an, auf dem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen oder zum Erhalt und/oder Aufbau des Kohlenstoffspeichers (inkl. Dauergrünland, Begrünung, Feuchtgebiete und Moore) umgesetzt werden.

Die Evaluierung^[1] hat gezeigt, dass sich insbesondere Maßnahmen wie die reduzierte Bodenbearbeitung, die Begrünung von Ackerflächen und die organische Düngung, positiv auf den Bodenkohlenstoffgehalt auswirken, während vor allem Maßnahmen mit Düngeeinschränkungen oder dem gänzlichen Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger eine Reduktion an Treibhausgasemissionen (Lachgas) bewirken. Auf Basis von Evaluierungsergebnissen über die Klimawirksamkeit einschlägiger Maßnahmen des Agrarumweltprogramms 2015-2020 wurden die Treibhausgasreduktions- und Kohlenstoffspeicherpotentiale der Maßnahmen im ÖPUL 2020+ weiterentwickelt und ausgebaut.

Weil sich Begrünungen von Acker- und Dauerkulturflächen positiv auf deren Humus- bzw. Kohlenstoffgehalt auswirken, wird die möglichst lange Bodenbedeckung im Rahmen der Öko-Regelungen „Begrünung von Acker – Zwischenfruchtanbau“ (31-01) und „Begrünung – System Immergrün“ (31-02), sowie „Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen“ (31-03) bzw. der Art. 70 Intervention „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (70-20) gefördert. Wichtige Beiträge zum Humus- bzw. Kohlenstoffaufbau landwirtschaftlicher Böden leistet außerdem der Verzicht wendender Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) sowie die im biologischen Landbau üblichen vielfältigeren Fruchtfolgen und der Einsatz organischer Düngemittel (z. B. Festmist, Gülle, Kompost). Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) bieten Strukturen in der Landwirtschaft, die Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten schaffen. Gleichzeitig schonen sie landwirtschaftliche Böden und leisten einen Beitrag zur Humusbildung, wodurch Kohlenstoffspeicher in der Kulturlandschaft entstehen. Darüber hinaus werden ab dem Antragsjahr 2025 nichtproduktive Ackerflächen und erstmals Agorforststreifen in der neuen Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agorforststreifen“ (31-05) unterstützt, die weitere Struktur- und Speicherelemente durch Gehölzbestände und Brachen im Ackerland schaffen. Zudem fördert auch die Stickstofffixierung durch den Anbau von Feldfutter in den Interventionen „UBB“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) die Kohlenstoffspeicherung auf Ackerflächen. Weil

die Umwandlung von Grünland in Acker- oder Dauerkulturflächen hohe Humus- bzw. Kohlenstoffverluste nach sich zieht ist die Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes bzw. der Verzicht auf Grünlandumbruch/ Grünlanderneuerung Fördervoraussetzung im Rahmen der horizontalen Intervention „UBB[2]“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) , sowie zentraler Inhalt der ÖPUL-Intervention „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (70-15). Auch die „Heuwirtschaft“ (70-04) leistet einen Beitrag zum Erhalt der wichtigen Kohlenstoffsenske „Dauergrünland“, indem die Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung im Rahmen dieser Intervention gefördert wird. Auf Acker- und Grünlandflächen, den in die ÖPUL Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (70-03) eingebunden sind, wird auf Mineraldünger verzichtet und damit Treibhausgase eingespart. Verpflichtungen zur Düngereduktion finden sich außerdem im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (70-14) kombiniert mit Dünge-Bilanzierungen und Schulungen. Gefördert wird im ÖPUL zusätzlich die „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger“ (70-08) mittels Schleppschuh, Schleppschlauch oder Injektionsverfahren, wodurch Nährstoffverluste und damit neben Ammoniak auch Lachgasemissionen vermieden werden. Zudem wird die stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen, die bisher nur im Gebiet der ÖPUL-Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (70-14) förderfähig war, auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Zu diesem Zweck wird dieser Förderung ab 2025 auch im Rahmen der Intervention „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (70-08) angeboten, um weitere Stofstoffverluste zu reduzieren.

Durch maßgeschneiderte Auflagen betreffend Mähzeitpunkt, Düngung und Geräteinsatz werden im Rahmen der Interventionen „Naturschutz“ (70-16) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) naturschutzfachlich wertvolle Landwirtschaftsflächen, zu denen auch Feuchtlebensräume gehören, standortangepasst und auf ihre ökologischen Erfordernisse abgestimmt bewirtschaftet. Die Verpflichtungen zur Düngereduktion auf den naturschutzfachlich wertvollen Landwirtschaftsflächen helfen zusätzlich Treibhausgasemissionen einzusparen. Außerdem wird ab dem Antragsjahr 2025 durch die Förderung von temporären Wiedervernässung landwirtschaftlicher Feuchtflächen, sowie durch Anreize für die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen, die Renaturierung agrarischer Feuchtlebensräume im Rahmen der Intervention „Naturschutz“ (70-16) unterstützt.

Durch die o.g. klimaschutzrelevanten Interventionen wird der Bedarf 13 (Kohlenstoffspeicher), Bedarf 14 (Klimawandel) bzw. Bedarf 12 (THG-Emissionsreduktion) angesprochen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.14:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
31-01 Begrünung – Zwischenfrucht		240 027	242 476	244 925	249 824	247 374		249 824
31-02 Begrünung – Immergrün		222 950	225 225	227 500	232 050	229 775		232 050
31-03 Erosionsschutz		38 098	38 487	38 876	39 654	39 265		39 654
70-01 UBB		550 845	545 445	540 044	534 644	529 243		550 845
70-02 BIO		561 889	573 595	591 154	602 860	597 007		602 860
70-03 EEB		224 573	224 573	224 573	220 126	217 902		224 573
70-04 Heuwirtschaft		107 672	110 968	110 968	110 968	108 770		110 968
70-07 Erosionsschutz Acker		142 596	148 664	154 732	157 766	154 732		157 766
70-08 Bodennahe Gülleausbringung		174 328	224 136	273 944	286 396	286 396		286 396
70-14 Grundwasserschutz Acker		418 245	436 043	453 840	462 739	453 840		462 739
70-15 Humuserhalt und Bodenschutz		290 171	302 519	314 866	321 040	314 866		321 040
70-16 Naturschutz		75 014	78 206	81 399	82 995	81 399		82 995
70-17 Ergebnisorientierung		2 510	4 602	4 602	4 685	4 518		4 685
Summe Zähler		3 048 919	3 154 938	3 261 423	3 305 746	3 265 089		3 305 746
Summe Zähler, bereinigt		1 478 799	1 503 044	1 533 034	1 548 784	1 532 510		1 548 784
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666		2 602 666
Anteil in %		56,82	57,75	58,90	59,51	58,88		59,51

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.15 - Erneuerbare Energie

Der Ergebnisindikator R.15 gibt die Anzahl der installierten Produktionskapazitäten von erneuerbarer Energie, die über den GAP-Strategieplan gefördert wurden, in Megawatt an.

Zwei Interventionen werden einen Beitrag zur Erreichung des Zielwerts leisten:

Im Rahmen der Sektorintervention 47-13 „Energieeinsparung (inklusive Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien“ sind Investitionen in Energieträger, die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität, Gewässer und Boden erzeugt werden, die Nutzung von Abwärme zur Energieproduktion sowie die Errichtung von Blockheizkraftwerken.

Die investive Intervention 73-12 „Investitionen in erneuerbare Energie“ fördert unter anderem die primärseitige Optimierung von Nahwärmanlagen, die Installation von Biomasse-Heizzentralen, die Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmanlagen sowie die Erweiterung, Verdichtung und Neuerrichtung von Fernwärmenetzen und Wärmeverteilnetze zur großräumigen Wärmeversorgung Dritter. Obwohl der Fokus der Intervention nicht primär auf die Erweiterung der Produktionskapazitäten abzielt, ist dennoch eine Erhöhung der Kapazität zu erwarten.

Einen weiteren potenziellen Beitrag leistet die Intervention 73-13 „Investitionen in Klima- und Energieprojekte“, in deren Rahmen innovative Demonstrationsprojekte im ländlichen Raum gefördert werden.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Outputplanung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden.

Tabelle für R.15:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-13 Nachhaltige Energie		0	0	2,5	0	0	0	2,5
73-12 Erneuerbare Energien		0	0	18	36	54	46	181
73-13 Klima- & Energieprojekte		0	0	0,2	0,3	0,15	0,1	0,75
Summe		0	0	20,7	36,3	54,15	46,1	184,25
Summe kumuliert		0	0	20,70	57,00	111,15	157,25	184,25

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.16 – Klimabezogene Investitionen

Mit dem Ergebnisindikator R.16 Klimabezogene Investitionen wird der Anteil landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich (in %) ausgewiesen, welche Förderungen für klimarelevante Investitionen (Beitrag zu Klimaschutz, Klimawandelanpassung, erneuerbarer Energie oder Bioökonomie) erhalten.

In der Intervention vorgesehen ist die Unterstützung von Vorhaben, mit denen klima- und energierelevante Investitionen in der Landwirtschaft unterstützt werden. Im Fokus stehen dabei Investitionen zur Treibhausgasreduktion, Energieeinsparung und Forcierung erneuerbarer Energien. Neben den Angeboten, die sich speziell auf die Sektoren Obst und Gemüse beziehen, werden breitere Angebote für die landwirtschaftliche Erzeugung geschaffen, wobei hier auch Investitionen gefördert werden, die einen Beitrag zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel leisten.

Die angebotenen Fördergegenstände der Sektorintervention „Energieeinsparung (inklusive Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien“(47-13) sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen, wie beispielsweise die Optimierung bestehender Anlagen oder Investitionen in besonders klimafreundliche Neuanlagen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse. Mit dieser Intervention wird der relevante Bedarf 16 angesprochen.

Die Intervention „Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse“ (47-18), soll durch das Angebot diverser Fördergegenstände erreicht werden und adressiert den Bedarf 12. Weiters können durch alternative Logistikkonzepte, wie beispielsweise die Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik, die Verringerung des CO₂-Ausstoßes forciert werden; dies wiederum trägt zur Erreichung des Ziels 4 bei.

Im Rahmen der Intervention „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (73-01) werden folgende Fördergegenstände gefördert, die einen Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimawandelanpassung leisten: Bauliche Maßnahmen und festverbundene technische Einrichtungen im Bereich Stallbau und Wirtschaftsgebäude in der landwirtschaftlichen Urproduktion, sowie almwirtschaftliche Investitionen, bauliche und technische Maßnahmen im Gartenbau, Anlage von erwerbsmäßigen Dauer- und Spezialkulturen und dauerhafte Schutzanlagen, bauliche und technische Anlagen zur Beregnung und Bewässerung, Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltwirkung insbesondere im Hinblick auf Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Maschinen und Geräte der landwirtschaftlichen Innen- und Außenwirtschaft. Bei all diesen Investitionen gelten auch Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien, die eine Lenkung in Hinblick auf Klimaschutz, Emissionsminderung und Klimawandelanpassung bewirken sollen bzw. ist der Fördergegenstand auf die entsprechenden Ziele ausgerichtet. Auch die vorgesehene Abstufung der Fördersätze soll diesem Ziel dienen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.16:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-13 Nachhaltige Energie	24	269	572	-	-	N.A.	N.A.	865
47-18 Nachhaltige Logistik	24	199	17	-	-	N.A.	N.A.	240
73-01 Invest Landwirtschaft	1 111	1 564	1 604	2 152	2 152	2 152	1 319	12 056
Summe Zähler	1 159	2 032	2 193	2 152	2 152	2 152	1 319	13 270
Summe Zähler, bereinigt	1 135	1 833	2 176	2 152	2 152	2 152	1 319	12 921
Nenner: Gesamte Anzahl an Betrieben, C.12*	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % jährlich	1,03	1,66	1,97	1,95	1,95	1,95	1,20	11,72
Anteil in % kumuliert	1,03	2,69	4,67	6,62	8,57	10,52	11,72	11,72

Ergebnisindikator R.17 – Aufgeforstetes Land

Im Rahmen der neuen Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) werden ab dem Antragsjahr 2025 erstmals Agroforststreifen im ÖPUL gefördert. Die neuen Landschaftselemente aus Büschen und Bäumen schaffen neue Strukturen Gehölzbestände in der Kulturlandschaft und leisten damit einen Beitrag zum R.17.

Tabelle für R.17:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
31-05 Nichtproduktive Ackerflächen und Agofroststreifen	-	-	-	-	200	200	200	200
Summe	-	-	-	-	200	200	200	200
Summe kumuliert					200	200	200	200

Ergebnisindikator R.18 – Investitionsförderung im Forstsektor

Mit dem Ergebnisindikator R.18 Investitionsförderung im Forstsektor wird die Höhe der Investitionen (in Euro) angegeben, die für Equipment und Technologie zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im Forstsektor sowie zur Geschäftsentwicklung gefördert werden.

Geplant sind zwei Interventionen, die zu einer Forcierung klimaangepasster Wälder und dem nachhaltigen Fortbestand der Wälder beitragen, und somit auch einen Beitrag zur langfristigen CO₂-Speicherung in Wald und Holz leisten.

Durch die Intervention „Infrastruktur Wald“ (73-03) wird eine kleinflächige standortsangepasste Bewirtschaftung der Wälder ermöglicht. Dadurch wird die Bestandesstabilität erhöht und eine Bestockung mit hohen Holzvorräten, in denen große Mengen an CO₂ gespeichert sind, erreicht. Aufgrund der steigenden Temperaturen und der Trockenheit in Folge des Klimawandels treten abiotische und biotische Waldschäden verstärkt auf. Investitionen in die forstliche Infrastruktur sind für Früherkennung und rasche Bekämpfung von Forstschädlingen und dem Hintanhalten von deren Massenvermehrung Grundvoraussetzungen. Gerade die Bewirtschaftung von naturnahen Wäldern, wie z.B. Plenterwäldern, bedarf einer ausreichenden Infrastruktur. Zur Umstellung auf naturnahe Waldbauverfahren wird damit ein großer Beitrag geleistet.

Durch die Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04) sollen klimaangepasste Wälder begründet werden und die natürliche Waldentwicklung zielgerichtet gelenkt werden. Bei Wiederaufforstungen werden Baumartenmischungen forciert, welche an den Standort und an die Klimabedingungen angepasst sind.

Durch waldbauliche Maßnahmen, die zum richtigen Zeitpunkt, im richtigen Ausmaß und am richtigen Ort durchgeführt werden, wird der Wald in der Anpassung an die klimatischen Entwicklungen unterstützt – und somit auf den Bedarf 14 reagiert. Auch der Bedarf 15 wird mit den beiden Interventionen adressiert, da sie nachhaltige Waldbewirtschaftung ermöglichen. Erst dadurch kann in weiterer Folge forstliche Biomasse energetisch (und stofflich) dauerhaft und nachhaltig genutzt werden. Die Potentiale zur Holznutzung können durch die Interventionen ausgebaut werden.

Der Bedarf 13 allerdings wird ausschließlich von der Intervention „Infrastruktur Wald“ (73-03) adressiert. Zur Optimierung der Kohlenstoffspeicherung der Wälder und Holzprodukte, ist die nötige Infrastruktur Grundvoraussetzung für Waldbewirtschaftung mit hoher Holzvorratshaltung und Ankurbelung der Gesamtwuchsleistung.

Die Forstwirtschaft ist durch die langen Produktionszeiträume besonders stark vom Klimawandel betroffen. Die Auswirkungen des Klimawandels führen zu erhöhtem Schädlingsdruck durch Trockenheit und Witterungsextreme. Insekten und Krankheiten, die den Wald schädigen, treten in gehäufte Form auf. Gleichzeitig verringert sich nach langer Trockenheit die Abwehrfähigkeit von Bäumen gegen Insekten wie z.B. den Borkenkäfer. Die Veränderung des Klimas bringt auch eine Änderung der Baumartenzusammensetzung mit sich. Die Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04) leistet durch die Förderung entsprechender waldbaulicher Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Die Produktion von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut ist ein wichtiger Beitrag, um die Versorgung mit genetisch hochwertigen, an dem jeweiligen Standort angepassten Saat- und Pflanzgut sicherzustellen. Nicht zuletzt ist dies ein wesentlicher Faktor zum Hintanhalten der Folgen des Klimawandels, und zur Sicherung der Stabilität der Wälder in der Zukunft.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.18:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-03 Infrastruktur Wald	379 933	949 833	4 654 181	5 319 064	5 698 997	5 698 997	5 698 997	28 400 000
73-04 Waldbewirtschaftung	-	709 475	3 040 606	16 520 625	18 243 635	18 243 635	13 500 290	70 258 267
Summe jährlich	379 933	1 659 307	7 694 787	21 839 689	23 942 632	23 942 632	19 199 287	98 658 267
Summe kumuliert	379 933	2 039 241	9 734 027	31 573 716	55 516 348	79 458 980	98 658 267	98 658 267
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.27 – Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Der Ergebnisindikator R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten gibt die Anzahl der geförderten Projekte in ländlichen Raum an, die einen Beitrag zu Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimawandelanpassung leisten.

Um das Ziel 4 zu adressieren, sind gezielte Investitionen im außerlandwirtschaftlichen Bereich notwendig. Um auf die identifizierten Bedarfe zu reagieren wurden Interventionen designt, durch die Investitionen bezüglich Wasserqualität, Wasserressourcen und Hochwasserrisiko unterstützt werden. Einige Interventionen haben Investitionen zur Anpassung und C-Speicherung im Wald zum Inhalt, während andere Interventionen zur Förderung der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energie sowie aktiver und alternativer Mobilität im ländlichen Raum designt wurden.

In Folge des Klimawandels ist künftig regionsspezifisch einerseits mit erhöhtem Hochwasserrisiko infolge von Starkregen zu rechnen, anderenorts nimmt die Dürreproblematik zu. Mit den „Interventionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos“ (73-06) soll der Rückhalt von Wasser und Sediment im landwirtschaftlichen Einzugsgebieten zur Minderung von Hochwasserrisiken, aber auch zur Minderung der Auswirkungen von Trockenheit verbessert werden. Damit wird dem Bedarf 14 Rechnung getragen, ebenso wie mit der Intervention „Investitionen in gewässerökologische Verbesserung“ (73-07), durch die gezielt hydromorphologische Maßnahmen in und

an Gewässern gefördert, um den ökologischen Zustand von kleinen Gewässern in landwirtschaftlichen Einzugsgebieten und damit die Resilienz der Gewässer gegen klimawandelbedingte Veränderungen zu verbessern.

Im Rahmen der Intervention „Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (73-02)“ werden Investitionsmaßnahmen im Bereich Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz unterstützt. Die Parameter für die Bewertung der Investitionsmaßnahmen zielen im Speziellen auf die Steigerung der Energieeffizienz, die Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Verringerung des Ressourcenverbrauchs durch die Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen ab. Darüber hinaus wird auch auf die Verringerung des Wasserverbrauchs sowie die Vermeidung zusätzlichen Bodenverbrauchs durch die Nutzung bestehender Gebäude abgestellt. Im Besonderen wird dabei ein Fokus auf die Verarbeitung und Vermarktung biologischer Produkte gelegt.

Durch die Intervention „Investition in erneuerbare Energien“ (73-12) werden Förderungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum angeboten, die die Errichtung, den Ausbau und die Verbesserung aller Arten kleinräumiger Infrastrukturen zur Bereitstellung von Erneuerbaren Energieträgern unterstützen. Im Sinne des Klimaschutzes, aber auch zur flächendeckenden Umsetzung der Bioökonomie, werden durch diese Projekte das Angebot und die Nutzung von erneuerbaren Energien gesteigert und Treibhausgasemissionen reduziert. Darüber hinaus sichert die Maßnahme langfristige Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Durch die Intervention werden die Bedarfe 12, 15 und 16 angesprochen.

Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung ausgewählter Arten von innovativen klimarelevanten Infrastrukturen im ländlichen Raum werden durch die Intervention „Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene“ (73-13) unterstützt, wodurch klimarelevante Projekte im ländlichen Raum umgesetzt werden, die einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende bzw. zur Reduktion energiebezogener Treibhausgas-Emissionen leisten werden und somit zu Bedarf 12, aber auch zu den Bedarfen 15 und 16.

Die angebotene Intervention „Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil“ (73-14) trägt insbesondere zur Forcierung aktiver Mobilität und von umweltschonenden Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher und touristischer Ebene bei. Die Förderung von Investitionen in die Umstellung großer Fuhrparks und Flotten auf E-Mobilität (insbesondere emissionsfreier Busse und Nutzfahrzeuge inkl. Infrastruktur) soll im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 (RRF) erfolgen. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wurde dieser Fördergegenstand aus dem GAP Strategieplan 2023-2027 entfernt. Durch die „klimaaktiv mobil“-Förderungen werden insbesondere im Sektor Verkehr THG-Emissionen eingespart und somit zu den Bedarfen 12 und 16 beigetragen.

Die Wald-bezogene Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04) (Beschreibung der Wirkung in Bezug auf Ziel 4 bzw. Bedarfe 14 und 15 siehe R.18) werden ebenfalls in R.27 erfasst.

Die Intervention „LEADER“ (77-05) trägt besonderes mit Projekten in den thematischen Aktionsfeldern „Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen“ und „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ in den Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) zum Indikator R. 27 bei. Die LES setzen sich regional strategische Ziele auf Basis der regional individuellen Bedarfsanalyse und unterstützen damit gezielt umwelt- und klimarelevante Vorhaben (Darstellung in Kap. 2.1.SO8.4).

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.27:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	7	14	16	16	15	11	9	88
73-04 Waldbewirtschaftung	-	160	844	1 335	1 499	1 360	376	5 574
73-06 Hochwasserschutz	-	3	5	8	10	11	13	50
73-07 Gewässerökologie	7	10	14	14	15	15	17	92
73-12 Erneuerbare Energien	-	-	21	50	75	71	54	271
73-13 Klima- & Energieprojekte	-	5	11	26	30	25	23	120
73-14 Klimaakti mobil	-	-	4	9	14	13	11	51
73-15 Natürliches Erbe	-	5	19	26	23	16	9	97
77-05 LEADER	-	60	72	120	138	150	60	600
Summe jährlich	14	257	1 006	1 603	1 819	1 672	572	6 944
Summe kumulativ	14	271	1 277	2 880	4 699	6 372	6 944	6 944

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.29 – Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus

Der Ergebnisindikator R.29 Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus gibt den Anteil der von der GAP geförderten landwirtschaftlichen Nutzfläche für den ökologischen Landbau an. Es wird allerdings zwischen Erhaltung und Umstellung unterschieden

Fast die Hälfte der gesamten Emissionen aus dem Sektor Landwirtschaft stellen in Österreich Lachgasemissionen dar. In erster Linie entstehen Lachgasemissionen durch die ausgebrachte Menge von organischen und mineralischen Düngemitteln sowie durch Stickstoffumsätze im Boden (Mineralisierung, Nitrifizierung, Denitrifizierung). Durch die Kreislaufwirtschaft trägt die Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) zu einer Verringerung von Lachgasemissionen bei. Auch die im Biologischen Landbau übliche Stickstofffixierung durch Leguminosen sowie der verstärkte Einsatz organischer Düngemittel (z. B. Festmist, Kompost) leisten wichtige Beiträge zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Biologisch bewirtschaftete, landwirtschaftliche Böden haben grundsätzlich einen hohen Bedarf an organischer Substanz, da ein enger Zusammenhang zwischen der Versorgung von Böden mit organischem Material und deren Ertragsleistung besteht. Durch den gänzlichen Verzicht auf Mineraldünger ist die Biologische Landwirtschaft auf höhere Bodenhumusgehalte angewiesen, da die Ernährung der Kulturpflanzen wesentlich vom Umsatz der organischen Bodensubstanz, insbesondere von der Stickstoffmineralisation, abhängig ist. Erreicht werden die hohen Humusgehalte vor allem durch den im Biologischen Landbau üblichen Anbau humusmehrender Fruchtarten gemeinsam mit einer organischen Düngung. Durch ihren humusaufbauenden, kohlenstoffanreichernden Effekt leistet die Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) jedenfalls einen Beitrag zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft und damit auch zum Klimaschutz.

Durch die o.g. klimaschutzrelevante Intervention wird der Bedarf 12 (THG-Emissionsreduktion) und der Bedarf 13 (Kohlenstoffsinken) angesprochen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.29:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
70-02 BIO		573 904	585 860	603 795	615 751	609 773		615 751
Summe Zähler		573 904	585 860	603 795	615 751	609 773	-	615 751
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666		2 602 666
Anteil in %		22,05	22,51	23,20	23,66	23,43		23,66
Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt								

[1] - Foldal et. al. (2019): Evaluierung verschiedener ÖPUL Maßnahmen in Hinblick auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen, insbesondere Lachgas. Universität für Bodenkultur Wien.

[2] „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“

2.1.SO4.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Querschnittsziels ansprechen, insgesamt rund 3.543,1 Mio. EUR vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden. Das entspricht etwa 39 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
31-01	Begrünung - Zwischenfrucht	195.125.000
31-02	Begrünung - Immergrün	94.700.667
31-03	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	19.700.000
31-04	Tierwohl Weide	178.474.333
31-05	Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen	12.000.000
47-13	Nachhaltige Energie	n/a
47-18	Nachhaltige Logistik	n/a
70-01	UBB	568.117.579
70-02	BIO	800.683.328
70-03	EEB	78.150.080
70-04	Heuwirtschaft	84.698.309
70-07	Erosionsschutz Acker	62.101.260
70-08	Bodennahe Gülleausbringung	70.969.594
70-14	Grundwasserschutz Acker	136.487.165
70-15	Humuserhalt und Bodenschutz	116.514.006
70-16	Naturschutz	261.662.115
70-17	Ergebnisorientierung	12.879.891
70-18	Tierwohl Rinder	57.251.325
70-20	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	32.724.000
73-01	Investitionen Landwirtschaft	456.070.000
73-02	Verarbeitung & Vermarktung	70.000.000
73-03	Infrastruktur Wald	28.400.000
73-04	Waldbewirtschaftung	70.258.515
73-06	Hochwasserschutz	16.000.000

73-07	Gewässerökologie	26.000.000
73-12	Erneuerbare Energieträger	62.700.000
73-13	Klima- & Energieprojekte	18.000.000
73-14	Klimaaktiv mobil	13.400.000
SUMME SO 4		3.543.067.165

Zusätzlich zu den oben angeführten Mitteln sind nationale Top-ups in der Höhe von 12,5 Mio. EUR für das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL und 206,75 Mio. EUR für die projektbezogenen LE-Interventionen vorgesehen.

Für Interventionen gemäß Titel III, Kapitel III der GAP-Strategieplan-Verordnung in den Sektor Obst und Gemüse wird für die Periode 2023 bis 2027 mit EGFL-Mitteln in der Höhe von 36,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser Betrag ist ein indikativer Wert, der sich aus Erfahrungen der Vorperiode ergibt. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da diese vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Das Herunterbrechen auf einzelne Interventionen ist a priori nicht möglich.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

2.1.SO5.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO5.1.1 Stärken

1. Umfassende Messnetze betreffend Wasser und Luft liefern brauchbare Daten
2. Teilnahmebereitschaft an Förderungsangeboten zum Schutz der natürlichen Ressourcen im ländlichen Raum ist groß
3. Bodenfruchtbarkeit und Humusgehalt wurden durch gezielte Maßnahmen verbessert und stabilisiert
4. Die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Oberflächen- und Grundwasserschutz ist gegeben bzw. nachgewiesen
5. Bestehende Beratungsstrukturen stellen umfassendes Wissen zur umweltschonenden Bewirtschaftung in den Bereichen Erosionsschutz und Düngung sicher

2.1.SO5.1.2 Schwächen

1. Weiterhin partielle oder regionale Verfehlung von Umweltzielen (z. B. die Ammoniakemission in die Luft nimmt wieder zu; außerdem: Abhängigkeit der Teilnahmebereitschaft auch davon, wie leicht Förderungsbedingungen erfüllt werden können)
2. Ausschließlich Aktionen auf freiwilliger Basis mit unterschiedlicher Anreizwirkung sind nicht ausreichend; insbesondere ist es nicht gelungen die durch erosionsgefährdende Kulturen verursachte Erosion entsprechend einzudämmen
3. Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen Anforderungen und Ansprüchen der Gesellschaft an Umwelt- und Tierschutz nehmen zu
4. Digitale Umwelttechniken (wie *Precision Farming*) sind derzeit in der kleinstrukturierten Landwirtschaft nur begrenzt einsetzbar (eher auf Großbetriebe ausgerichtet)
5. Der Bodenverbrauch schreitet weiter voran und trägt damit zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) bei

2.1.SO5.1.3 Chancen

1. Bewusstsein für positive Wirkungen von Umweltmaßnahmen steigen und ermöglichen Umsetzung und Finanzierung entsprechender Maßnahmen
2. Verpflichtende Vorschriften zur Gewährleistung der natürlichen Ressourcen und freiwillige Maßnahmen oder Initiativen ergänzen einander
3. Erkenntnisse aus der Forschung und aus innovativen Projekten (z. B. EIP) können breitenwirksam genutzt werden (z. B. Anwendung neuer Techniken zur Optimierung der Bodenbearbeitung und Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln)
4. Nutzung der Digitalisierung für gezielte standortbezogene Maßnahmen

2.1.SO5.1.4 Gefahren

1. Der Klimawandel erhöht die Bodenerosion (durch Starkregenereignisse und trockene Winde); Effekt wird durch wirtschaftlich bedingte Kulturartenverschiebung verstärkt
2. Bodenverbrauch und Klimawandel wirken sich negativ auf die Selbstversorgung mit agrarischen Produkten aus
3. Das Ertragspotential der Böden und Kulturen wird abhängig vom Klimawandel tendenziell zurückgehen
4. Der Klimawandel beeinflusst negativ die Ertragsfähigkeit der Böden (Bodenverlust/ Bodenerosion)

und damit verbundene Gefahr, die Mindererträge durch mehr Düngung auszugleichen, wirkt sich außerdem negativ auf die Treibhausgasbilanz, vgl. SO6, aus)

5. Eine Intensivierung der Produktion hätte negative Auswirkungen auf die Treibhausgasbilanz und die Ammoniakemissionen in die Luft
6. Die Langzeitwirkung von heute gesetzten Maßnahmen kann oft nicht abgesehen werden.

2.1.SO5.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.SO5.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja
B20	Quantitative Erhaltung des Bodens als Produktionsgrundlage	Hoch	Ja
B21	Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft	Hoch	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO5.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden

Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und Nitratrichtlinie (91/676/EWG)

Die Wasserrahmenrichtlinie (EG) 2000/60/EG gibt die Erreichung bzw. die Verbesserung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor. Beim Grundwasser ist auch der gute mengenmäßige Zustand von Bedeutung. Gemäß der SWOT-Analyse, welche auf den Ergebnissen des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) hinsichtlich diffuser Belastungen – im Wesentlichen hervorgerufen durch die landwirtschaftliche Nutzung - beruhen, kann ein guter mengenmäßiger Zustand für alle Grundwasserkörper festgestellt werden. Zielverfehlungen im Grundwasser sind insbesondere aufgrund von Nitratbelastungen und in geringem Ausmaß aufgrund von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und deren Abbauprodukten festzustellen, bei Oberflächenbewässerungen Richtwertüberschreitungen für Orthophosphat und Nitrat.

Die Maßnahmen des NGP 2021 zur Verbesserung der Nitratsituation im Grundwasser beruhen insbesondere auf der verpflichtenden Umsetzung der Vorgaben des Nitrataktionsprogramms (Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG). Es enthält sowohl flächendeckende Regelungen, mit der Novelle 2018 wurden aber auch strengere Vorgaben für Gebiete mit erhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser umgesetzt. Das Nitrataktionsprogramm wird derzeit überprüft und gezielt auch zur Verbesserung der Situation in den Oberflächengewässern weiterentwickelt. Neben diesen geplanten grundlegenden Maßnahmen sollen die Maßnahmen des GAP-Strategieplans, welche auf die geänderten Rahmenbedingungen abgestimmt sind, im Bereich der Konditionalitäten, der freiwillig zu setzenden Maßnahmen im Rahmen des Agrarumweltprogramms oder der Projektmaßnahmen einen zusätzlichen unterstützenden Beitrag zur Zielerreichung im Grundwasser sowie in den Oberflächengewässern leisten.

Maßnahmen zur Reduktion der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukten werden vorrangig im Rahmen der Zulassung (z.B. durch Einschränkungen bzw. Verbote der Verwendung von bestimmten Wirkstoffen in Wasserschutz- und Schongebieten) oder der Anwendung (siehe Aktionsrahmen zur Pestizidverwendung) gesetzt.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers werden im Rahmen des GAP-Strategieplans über die Vorgaben für Bewässerungen umgesetzt. Die Anforderungen des Artikel 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden in vollem Umfang in den betreffenden Interventionen übernommen und in jenen Gebieten mit bereits hohem Ausnutzungsgrad der verfügbaren Ressourcen strenger gefasst (Vorgaben für Grundwasserkörper mit nicht gutem mengenmäßigen Zustand und mit Risiko der Zielverfehlung des guten mengenmäßigen Zustandes).

Der Schwerpunkt der Maßnahmensetzung des NGP 2021 liegt auf Maßnahmen zur Reduktion der hydromorphologischen Belastung der Oberflächengewässer. Hier werden durch den NGP 2021 Handlungsschwerpunkte in prioritären Gewässern (für Lebensraumvernetzung bedeutsame Gewässer) gesetzt. Im Rahmen des GAP-Strategieplans werden Maßnahmen zur Reduktion hydromorphologischer Belastungen - ergänzend zur Gebietskulisse des NGP – verstärkt in kleinen Gewässern des ländlichen Raums durch Investitionen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken unterstützt.

Aktionsrahmen zur Pestizidverwendung (RL 2009/128/EG)

Nach Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden haben die Mitgliedstaaten Nationale Aktionspläne zu erlassen. In diesen Aktionsplänen sollen die Mitgliedstaaten ihre eigenen quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne festlegen. Nach der österreichischen Bundesverfassung (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG) ist der Bund lediglich für die Grundsatzgesetzgebung verantwortlich. Der Aktionsrahmen zur Pestizidanwendung betrifft sowohl den Bedarf 18 in Bezug auf Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer mit Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukten als auch Bedarf 38 im Hinblick auf Vermeidung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln.

Der Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Zeitraum 2022-2026 enthält quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne sowie Maßnahmen über die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes.

Die Förderung des integrierten Pflanzenschutzes in Österreich erfolgt durch das Zusammenwirken von GAP-Maßnahmen und dem Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der integrierte Pflanzenschutz wird auch in Zukunft durch Maßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) weiter forciert. Die Beratung und gezielte Information in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz wird ausgebaut, und es wird insbesondere auf den Einsatz von Nützlingen verstärkt Wert gelegt. Im aktuellen österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) werden in der Maßnahme „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) weitere Vorgaben zur Fruchtfolgegestaltung und -auflockerung (z.B. Beschränkung der häufigsten Kultur auf 55 Prozent der Ackerfläche) getroffen und auch im zukünftigen Programm weitergeführt bzw. weiterentwickelt. Durch Verzicht Maßnahmen (z.B. Herbizid- und Insektizid Verzicht) soll der Pflanzenschutzmitteleinsatz weiter reduziert werden.

Der Pflanzenschutz-Warndienst mit seinen Prognosemodellen und Monitorings stellt für die Landwirtschaft ein effizientes und modernes Instrument zum zielgerichteten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes dar. Durch Erhöhung der Anzahl an Zugriffen auf die Warndienst-Plattform und einer Steigerung der Verfügbarkeit von Prognosemodellen und Monitorings wird der Warndienst ein immer wichtigeres Instrument um den Landwirtinnen und Landwirten eine Entscheidungsfindung für ziel- und bedarfsgerechte Maßnahmen zu ermöglichen. Durch fachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildungen soll das bestimmungs- und sachgerechte Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes sichergestellt werden.

Durch Forcierung der Forschung sollen den Landwirt*innen neue Instrumente in die Hand gegeben werden um einen nachhaltigen Pflanzenschutz unter Beibehaltung von Qualitätskriterien und der Erhaltung der Ernährungssicherheit zu ermöglichen. Das Projekt KLIMAFIT etwa hat das Ziel, klimafitte Sorten für Österreich unter besonderer Berücksichtigung von Trockenheits- und Hitzetoleranz zu entwickeln, diese an den voranschreitenden Klimawandel sowie an regionale Erfordernisse anzupassen und die Kulturarten-Vielfalt im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung herzustellen. Außerdem ist die Verbesserung der Krankheitsresistenz ein wichtiges Ziel. Für eine zusätzliche Entscheidungshilfe im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes wurden Kulturpflanzen- bzw. sektorenspezifische Leitlinien entwickelt.

Der bereits sehr hohe Anteil an biologisch bewirtschafteten Flächen trägt maßgeblich zur Förderung einer naturnahen, umwelt- und ressourcenschonenden Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen bei. Die Vielzahl an Initiativen und Maßnahmen in den Agrarumweltprogrammen und dem Nationalen Aktionsplan sollen zu einer verstärkten nachhaltigen Produktion und einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln beitragen.

Um die Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes durch die beruflichen Verwender im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG sicherzustellen, wurde eine Checkliste und Prüfanleitung erarbeitet, welche sich derzeit in der Probephase befindet, sodass bei amtlichen Kontrollen die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes geprüft werden kann.

NEC-Richtlinie (RL 2016/2284) und Richtlinie (RL 2008/50/EG) über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 (NEC-RL) sind die NH₃-Emissionen zwischen 2020 und 2030 um jährlich 1% und ab 2030 um 12 % zu reduzieren (Basiswert ist dabei jeweils 2005). Zwischen 2020 und 2030 ist dabei ein „linearer Zielpfad“ (kontinuierliche Reduktion) einzuhalten. Dieser Zielzustand wurde auch mit dem Bedarf 21 adressiert. Die rechtliche Umsetzung der NEC-Richtlinie auf nationaler Ebene erfolgt durch das „Emissionsgesetz-Luft“ (EG-L). Gemäß der Ausführung in der SWOT-Analyse droht eine Zielverfehlung im Hinblick auf die Emissionsbelastungen mit Ammoniak aus der Landwirtschaft. Es konnte aber auch dort identifiziert werden, welche Maßnahmen besonders wirksam waren. Insbesondere die bodennahe Gülleausbringung soll noch stärker forciert werden - durch Förderung der Erhöhung der emissionsschonenden Ausbringung als auch durch Investition in die Technologie am Betrieb. Dazu zählt auch die Abdeckung von Güllegruben (emissionsarme Lagerung). Eine möglichst umgehende Einarbeitung der Gülle in den Boden soll außerdem die gasförmigen Verluste minimieren. Der Einsatz von Harnstoff soll sukzessive eingestellt werden. Auch die Forcierung der Weidehaltung trägt wesentlich zur Reduktion der NH₃-Emissionen bei. Da Ammoniak eine Vorläufersubstanz von Feinstaub ist, wird mit Bedarf 21 indirekt auch die Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa angesprochen, in der Normen für Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) festgelegt sind. Die Richtlinie über Luftqualität wird durch das „Immissionsschutzgesetz – Luft“ (IG-L) in nationales Recht umgesetzt

2.1.SO5.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-01 - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-02 - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-03 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-04 - Tierwohl – Weide	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-05 - Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-11 - Bodenerhaltung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-14 - Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-15 - Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-16 - Verringerung des Pestizideinsatzes	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-17 - Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-19 - Verringerung von Emissionen	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	ADVII(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	47-20 - Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	47-09 - Ökologische/biologische Erzeugung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	47-10 - Integrierter Landbau	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-01 - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über

			die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-02 - Biologische Wirtschaftsweise	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-03 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-07 - Erosionsschutz Acker	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-08 - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-09 - Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-10 - Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-11 - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-12 - Almbewirtschaftung	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-14 - Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-15 - Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-20 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ASD(72) - Gebietspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	72-02 - Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-01 - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-05 - Investitionen in überbetriebliche Bewässerung	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-06 - Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-07 - Investitionen in gewässerökologische Verbesserung	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Das spezifische Ziel 5 spielt eine bedeutende Rolle in der Verfolgung der Umweltpolitik der EU und ihrer Mitgliedstaaten. In den Konditionalitäten des GSP sind ökologische Grundanforderungen zu erfüllen, um an den Interventionen teilnehmen zu können. Die Interventionen sind nicht nur an die Zielsetzungen und Vorgaben der Rechtsvorschriften, sondern auch an die des Green Deal anzupassen. Hervorzuheben sind etwa die Vorgaben für die Zielsetzung der NEC-Richtlinie, die Ammoniakemissionen zwischen 2020 und 2030 jährlich um 1 % zu reduzieren und den Zielsetzungen des Green Deals in Bezug auf die Reduzierung der Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln zu folgen sowie Anreize für die Erweiterung des biologischen Landbaus zu schaffen. Es gilt, die nationalen Interventionen entsprechend wirksam und attraktiv zu gestalten.

Die regionalen Belastungen der Grundwasserkörper, der Verlust von Böden als Produktionsgrundlage infolge des Klimawandels und des qualitativen und quantitativen Bodenverbrauches sowie die Luftverunreinigung durch Ammoniak, mit der Landwirtschaft als Hauptverursacher, stellen große Herausforderungen für die nationale Agrarpolitik dar. Die österreichische Land- und Forstwirtschaft muss ihre Resilienz und Anpassungsfähigkeit gegenüber sich ändernden Witterungs- und Klimabedingungen unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit in der Agrarproduktion und Selbstversorgung mit Lebensmitteln und Futtermitteln behaupten. In diesem Spannungsfeld sind Interventionen zu entwickeln, die sowohl zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen, als auch die landwirtschaftliche Produktion auf eine effiziente Bewirtschaftung ausrichten.

Das Thema „natürliche Ressourcen“ wird vermehrt im agrarpolitischen Diskurs aufgegriffen, nicht zuletzt durch die Veröffentlichung der Ziele im „Green Deal“, die Nährstoffverluste in der Landwirtschaft um 50 % zu reduzieren und einen Rückgang des Düngereinsatzes um 20 % bis 2030 zu bewirken. Stickstoffdüngerverluste belasten insbesondere das Grundwasser und tragen zudem zur Luftverunreinigung bei. Daher leistet die reduzierte und standortangepasste Anwendung von Düngemitteln einen wichtigen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen. Darüber hinaus kann

Auswaschung und Erosion durch eine verbesserte Bodenfruchtbarkeit verringert und damit Eintragungen in nationale Gewässer reduziert werden. Die Bodenfruchtbarkeit ist zu bewahren und dort wo diese gefährdet ist, zu erhöhen. Darüber hinaus forciert das Green Deal Ziel „mindestens 25 % biologische Anbaufläche“ die Umstellung auf ressourcenschonendere Bewirtschaftungsformen, die auf den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft organische Substanz dem Boden zum Aufbau und Erhalt von Humus wieder zuführen.

Auf nationaler Ebene dient die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) als Grundlage zur Reduktion von Grundwasser-, Oberflächengewässer- und Luftbelastungen, u.a. mit Nitraten und Ammoniak. Sie legt österreichweit verpflichtende Maßnahmen hinsichtlich der Stickstoffdüngung von landwirtschaftlichen Fläche fest. Im Rahmen der geplanten Novelle 2022 werden zusätzliche regionale und flächendeckende Regelungen zum Grundwasserschutz vorgesehen. Gebiete mit regionalen Nitratbelastungen von Grundwasserkörpern werden in der Verordnung ausgewiesen und mit zusätzlichen rechtlich verbindlichen Vorschriften versehen. Aufbauend auf den rechtlich verbindlichen Vorgaben der NAPV werden unterstützend dazu Interventionen im Agrarumweltprogramm ÖPUL angeboten.

Betreffend Luftreinhaltung sind Maßnahmen im Nationalen Luftreinhaltprogramm integriert, in welchem auch ein „Nationaler Ratgeber für die gute fachliche Praxis zur Begrenzung von Ammoniakemissionen“ enthalten ist. Im Bereich Boden gibt es in Österreich langjährige Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, welche einerseits dem Humusaufbau dienen und andererseits der Bodenerosion entgegenwirken. Aufbauend auf den Vorgaben der Konditionalitäten werden entsprechende Interventionen umgesetzt.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Auf Basis der SWOT-Analyse wurden vier der 45 identifizierten Bedarfe dem spezifischen Ziel 5 zugeordnet.

Unter Ziel 5 werden die zentralen Themen zum Bereich „natürliche Ressourcen“ erfasst. Zentral angesprochen sind hier die Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer, den Boden sowie die Luft. Querschnittsthemen wie Pestizide werden auch unter anderen Zielen abgehandelt, wie etwa Ziel 9 in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Pestizide und deren Auswirkung auf Lebensmittel und Gesundheit. Ziel 5 beschränkt sich hier auf die Auswirkungen der Pestizide betreffend dem Bereich Wasser (Bedarf 18). Der unter Ziel 4 angesprochene Klimawandel hat auch negative Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Boden und Wasser, die in den Bedarfen 18, 19 und 20 erfasst sind. Bei der Verringerung von Luftschadstoffen ist in Bedarf 21 v.a. Ammoniak angesprochen, welcher zu 94 % aus dem Sektor Landwirtschaft als Verursacher stammt.

Bei **Bedarf 18** sind primär Interventionen angesprochen, die zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer beitragen. Beim Grundwasserschutz sind dies insbesondere die ÖPUL-Maßnahme vorbeugender Grundwasserschutz sowie weitere Interventionen, die einen Beitrag zu den Ergebnisindikatoren R.21 in Bezug auf die Verhinderung von Verunreinigungen des Grundwassers und von Gewässern beitragen sowie zu R.24 in Bezug auf eine gesunde und nachhaltige Ernährung. Die unter R.19 genannten erosionsmindernden Maßnahmen, insbesondere die ÖPUL-Maßnahmen zum Erosionsschutz und zur Begrünung, tragen außerdem zur Verhinderung der Abschwemmung von Sedimenten in Gewässer bei, womit auch der Eintrag von Nährstoffen (Nitrate und Orthophosphate) sowie von Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln verringert wird. Weiter leistet die Intervention „Wasserrahmenrichtlinie Landwirtschaft“ (72-02) einen Beitrag zur Deckung von Bedarf 18. Durch die Einkommensstützung wird Landwirtinnen und Landwirten die Umsetzung der Auflagen zur Reduktion stofflicher Belastungen von Grund- und Oberflächengewässer abgegolten.

Bedarf 19 zielt auf die die Erhaltung und Verbesserung der Bodenqualität ab. Dabei handelt es sich primär darum, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und den Bodenabtrag zu unterbinden. Beim Ergebnisindikator R.19 werden einerseits Interventionen angeführt, die nicht nur über

Begrünungsmaßnahmen zur Belebung der Böden und damit verbundenem Humusaufbau beitragen, sondern auch Interventionen, die eine reichhaltigere Fruchtfolgegestaltung fördern. Bereits bei der Basisintervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) sind über der Konditionalität liegende Mindestanforderungen an die Anbaudiversifizierung und zusätzliche Dotierungen für den Anbau humusaufbauender Kulturen vorgesehen.

Bodenerosionsmindernde Interventionen tragen auch zur quantitativen Erhaltung der Böden als Produktionsgrundlage und somit zu **Bedarf 20** bei. Somit wird der Erkenntnis aus der SWOT Rechnung getragen, dass der hohe Bodenverbrauch in Österreich eine wesentliche Gefährdung darstellt.

Bedarf 21 kommt besondere Bedeutung zu, da rund 94 % der Ammoniakemissionen in Österreich aus der Landwirtschaft stammen und somit zur Luftverunreinigung beitragen. Die dazu vorgesehenen Interventionen sind unter R.20 zusammengefasst. Insbesondere durch die Steigerung der Attraktivität der Intervention „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (70-08) soll ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung geleistet werden.

Alle Bedarfe wurden als „**hoch**“ eingestuft. Diese Priorisierung lässt sich unter anderem durch die sehr hohe Übereinstimmung mit internationalen und nationalen Strategien oder Zielvorgaben (Green Deal, Bodenschutzstrategie, NEC-RL), dem nationalen Regierungsprogramm sowie zusätzlichen Beiträgen zur Reduktion landwirtschaftlicher Treibhausgasemissionen (Ziel 4), begründen. Zusätzlich haben einige weitere Bedarfe (abgeleitet z.B. von den Zielen 2, 6, 8 und 9 oder dem Querschnittziel) einen Bezug zum spezifischen Ziel 5.

Beschreibung des Interventionsmixes

Abgeleitet von den ermittelten Bedarfen und der Priorisierung wird die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft durch Interventionen des vorliegenden nationalen GAP-Strategieplans unterstützt.

Zentrales Instrument für die Umsetzung sind die freiwilligen Interventionen des österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen des Schutzes der natürlichen Ressourcen oft eine multifunktionale Wirkungsweise haben. So tragen sie etwa neben der Steigerung der Stickstoffeffizienz auch zu Treibhausgasreduktionen bei. Besonders hervorzuheben ist Bedarf 17 (Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung) aus Ziel 4. Bedarf 21 (Verringerung von Luftschadstoffen) in Ziel 5 korreliert positiv mit Bedarf 17. Am Beispiel der gasförmigen Emissionsminderung aus der Gülle durch technisch/bauliche Maßnahmen ergeben sich sowohl Vorteile im Hinblick auf die Reduzierung der Ammoniakemissionen in die Luft als auch die Emissionen von Lachgas, welches ein Treibhausgas ist. Die Forcierung einer Verminderung von Ammoniakemissionen und Lachgas (THG) aus der Landwirtschaft trägt auch gleichzeitig indirekt zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser bei.

Zusätzlich dient die Intervention „Wasserrahmenrichtlinie Landwirtschaft“ (72-02) insbesondere als Einkommensstützung für Landwirtinnen und Landwirte in ausgewiesenen Gebieten, um die gesetzlichen Auflagen gemäß Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) angemessen umsetzen zu können. Damit wird auch die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben gestärkt, die den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Gegenständliche Intervention leistet aber auch einen Beitrag zur Green Deal Zielsetzung, die Nährstoffverlusten bis 2030 zu reduzieren und unterstützt die Landwirtinnen und Landwirte in der Umsetzung gesetzlicher Auflagen.

Durch die Förderung des Humusaufbaus und Maßnahmen zur Hintanhaltung der Bodenerosion, wird nachhaltig Kohlenstoff im Boden gebunden (Kohlenstoffsenke). Durch humusaufbauende Interventionen bleibt die Erhaltung der Böden als wesentlicher Stabilitätsfaktor in der Einkommenssicherung der pflanzlichen Produktion - nicht zuletzt in seiner Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen -

erhalten.

Ergänzend gefördert wird der Aufbau von Humus durch die Begrünungsmaßnahmen Zwischenfruchtanbau und System Immergrün. Gemeinsam mit der Intervention Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen, welche die Begrünung zum Schutze vor Bodenerosion und Nährstoffauswaschung in Grundwässer fördert, und der Intervention Tierwohl –Weide, durch die Treibhausgase und Ammoniak reduziert werden, zählen die Interventionen zu den Direktzahlungen unter Artikel 31 (Öko-Regelungen).

Bei den Sektorinterventionen im Bereich Obst und Gemüse handelt es sich um einen Interventionsmix von Maßnahmen und Investitionen, die zur Verringerung von Emissionen und chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen sowie zur Erhöhung der Effizienz der Bewässerung dienen.

Bei den Investitionen, die im Rahmen des GAP-Strategieplans für landwirtschaftliche Erzeugung angeboten werden, sind spezielle Schwerpunkte auf den effizienten, emissionsarmen und ressourcenschonenden Einsatz von Betriebsmitteln gesetzt. In der Interventionsstrategie zu Ziel 5 werden lediglich unter den Ergebnisindikatoren R.26 und R.27 jene Interventionen angesprochen, welche ausschließliche Relevanz für Ziel 5 haben, also zur Verbesserung des Zustandes der natürlichen Ressourcen beitragen. Die nicht-produktiven Investitionen in ökologische Verbesserungen (Intervention 73-06) und in gewässerökologische Verbesserungen (Interventionen 73-07) setzen Schwerpunkte zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und des Erosionsschutzes zur Reduktion stofflicher Belastungen sowie zur Verbesserung hydromorphologischer Belastungen in Fließgewässern. Weiters sind Sektorinterventionen geplant, die die ressourcenschonende Anbauweisen fördern, welche maßgeblich zur Erhaltung von Luft, Boden und Wasser beitragen.

Die große Gruppe der Investitionen in der landwirtschaftlichen Erzeugung wird jedoch bei den Zielen 1 und 2 mit dem Ergebnisindikator R.9 behandelt. Besonderes die Investitionen zur bodennahen Gülleausbringung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Ammoniakemissionen in der österreichischen Landwirtschaft. Im außerlandwirtschaftlichen Bereich wirkt unterstützend die Intervention 73-10 „Orts- und Stadtkernförderung“. Die unter dieser Maßnahme geplanten Projekte sollen dazu beitragen, dass Leerstände bevorzugt u.a. gegenüber der Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen verbaut werden.

Für die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung als Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung von Umweltmaßnahmen zur schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen sind zudem einschlägige Bildungs-, Beratungs- und Informationsangebote besonders wichtig. Diese werden in der Interventionsstrategie zum Querschnittsziel 10 abgehandelt. Die Wissensvermittlung bzw. diesbezügliche Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe bezieht sich auch auf die Anwendung umweltfreundlicher Technologien wie etwa zur Reduzierung der Ammoniakemissionen von Gülle bei der Lagerung, Bearbeitung (Sequestrierung) oder Ausbringung. In dieser Interventionsstrategie werden lediglich Verpflichtungen zur Inanspruchnahme der Weiterbildung im Rahmen von auf Ziel 5 zugeordneten Interventionen angesprochen.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Zur Veranschaulichung der Komplexität des Zusammenwirkens der Einflüsse nationaler Maßnahmen (Instrumente) und Interventionen auf Luft, Boden und Wasser wurde nachfolgende Tabelle erstellt.

SO5: Komplementäre nationale Maßnahmen/Instrumente zu den Interventionen bezogen auf die natürlichen Ressourcen, Luft, Boden und Wasser

Nationale Instrumente:	Natürliche Ressource:	Interventionen bezogen auf folgende Ergebnisindikatoren:
<p>Maschinenringe: überbetriebliche bodennahe Gülleausbringung -> Erhöhung der Effizienz</p>		<p>R.20: z.B. bodennahe Gülleausbringung-> Senkung der NH3 Emissionen</p> <p>R.26: Investitionen zur Reduktion von Emissionen (z.B. Stall, Düngelager)</p>
<p>Raumordnungsgesetze: Vorgaben für die Bodennutzung, Einschränkungen in der Flächenwidmung (-> Reduktion des Bodenverbrauchs, -versiegelung)</p> <p>Maschinenringe: überbetrieblicher Einsatz von bodenschonenden Bodenbearbeitungsgeräten-> Bodenschutz</p> <p>Eigeninitiativen: -> Beratung von Praktikern aus der LW an andere Betriebe betr. optimale Bodenbearbeitung</p>		<p>R.19: ->Reduktion der Bodenerosion, Förderung der Bodenfruchtbarkeit</p>
<p>NAPVO/WRRL: Rahmenbedingungen für die Stickstoffdüngung mit zusätzlichen regionalen Einschränkungen in Problemgebieten-> Basisvorgabe unabhängig von geförderten Interventionen</p>		<p>R.21: -> Reduktion vermeidbarer Nährstoffeinträge und PSM vom Boden in Grund- und Oberflächenwasser</p> <p>R.22: Investitionen: kulturtechnische Maßnahmen des Wasserbaus, Optimierung sparsamer Bewässerung</p>
<p>Regionale Initiativen (Länder, Gemeinden): -> gebietsspezifisch eingeschränkte Tätigkeiten unter Einbindung der Landwirtschaft (z.B. zur Optimierung bodenschonender Abflusswege von Wasser bei Starkregenereignissen)</p> <p>Tools: -> Angebot an Hilfsmitteln zur Erstellung von Nährstoff- und Humusbilanzen</p>		<p>R.28: Beratung, Ausbildung -> Bezug nur auf Umweltprogramme (nicht allgemeine Beratung und Wissensaustausch)</p>

Die Grafik zeigt, dass ein Austausch zwischen den drei natürlichen Ressourcen v.a. betreffend den Stickstoffkreislauf in gasförmiger (Ammoniak, Lachgas) als auch flüssiger Form (Nährstoffe, Pflanzenschutzmitteln) stattfindet. Unterstützt von den Interventionen des GSPs im Zusammenhang mit den angeführten nationalen rechtlichen Grundlagen soll die Effizienz der Nutzung der Nährstoffe und Betriebsmittel erhöht werden und so die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Erhaltung des guten Zustandes der Wasserkörper) und der Zielvorgaben für die Luftreinhaltung (d.h. Reduktion der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft) gewährleistet werden.

Während viele Interventionen des GSP die Inhalte des spezifischen Zieles 5 direkt und indirekt ansprechen, gibt es somit auch relevante Aspekte, die außerhalb des GSP geregelt werden:

Relevante nationale Gesetzesgrundlagen

- **NAPV und WRRL:** Die Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV) ist das zentrale Instrument für gesetzlich verpflichtende Maßnahmen zur Reduktion von Belastungen durch landwirtschaftliche Aktivitäten, die zur Erreichung der Umweltziele gemäß Wasserrahmenrichtlinie für das Grundwasser und die Oberflächengewässer erforderlich sind. Über die rechtlich verbindlichen Vorgaben der NAPV hinaus werden im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL regionalspezifische Maßnahmen auf freiwilliger Basis angeboten. Ein Verordnungsentwurf zur Novellierung der NAPV wurde 2021 einer Begutachtung unterzogen. Er sieht eine Weiterentwicklung der flächendeckenden und regionalen Maßnahmen vor. Ein Schwerpunkt bei Interventionen im neuen Agrarumweltprogramm ÖPUL wird insbesondere auf die Berücksichtigung der Vorfruchtwirkung bei der Stickstoffdüngung der Folgekulturen in Abstimmung mit der NAPV zu setzen sein. In Hinblick auf Artikel 72 des GSP sind in bestimmten Regionen der Bundesländer Programme zum Schutz des Grundwassers vorgesehen (z.B. Verordnung des Landes Steiermark zum Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl Nr. 24/2018)
- Die Bundesländer haben unterschiedliche **Raumordnungsgesetze** und rechtliche Bestimmungen

zum Bodenschutz im Sinne einer Reduzierung des Bodenverlustes und der Bodenversiegelung.

Relevante nationale Förderungsinstrumente

- Auf regionaler Ebene führt das Land Oberösterreich zusammen mit der regionalen Landes-Landwirtschaftskammer unter Einbindung von Landwirtinnen und Landwirten Erhebungen durch, wo gezielt Maßnahmen zur Umsetzung des Erosionsschutzes bei Starkregenereignissen gesetzt werden können, wovon letztendlich generell die Einwohnerinnen und Einwohner des Einzugsgebietes profitieren. Durch die gezielte Verortung von Abflusswegen (3D Modelle) und deren Umsetzung im Gelände wird nicht nur ein Beitrag zur Reduzierung der Wassererosion des Bodens, sondern auch zur Abminderung der Hochwassergefahr geleistet.
- Weitere relevante nationale Förderungen: Unterstützung der Organisation von Pools von Expertinnen und Experten; Erstellung von Fachpublikationen und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Bodenbearbeitung und ressourcenschonender Landbewirtschaftung. Als Beispiele sind Bildungsprojekte zu nennen, die landwirtschaftlichen Betrieben Informationen über ihren Boden vermitteln (z.B. Bodenfächer).

Relevante nationale Steuerungsinstrumente

- **Eigeninitiativen:** Besonders im Bereich des Bodens gibt es Initiativen (Interessensgemeinschaften, Vereine), die den landwirtschaftlichen Betrieben Hilfestellung bei Fragen der Bodenbearbeitung, Fruchtfolge sowie Verhinderung des Bodenabtrags leisten. Den Betrieben werden erarbeitete Informationen aus der Praxis vermittelt (z.B. in Form von Feldtagen, Anwendung einer Humusbilanzierung). 2021 wurde von der ÖROK, einer von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden getragenen Einrichtung zur Koordination von Raumordnung und Regionalentwicklung auf gesamtstaatlicher Ebene, im Rahmen des Raumordnungskonzeptes 2030 eine Bodenschutzstrategie beschlossen, die sich zum Ziel gesetzt hat, bis 2030 den Bodenverbrauch auf 2,5 ha/Tag zu senken. Orts- und Stadtkerne sollen gestärkt sowie Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestaltet werden.
- Der **NEKP** (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich) (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html) – sieht in „Kapitel 3.1 Dekarbonisierung“ auch Beiträge zur GAP 2020+ vor und nimmt Bezug auf das Österreichische Raumentwicklungskonzept (vgl. oben Eigeninitiativen) in Bezug auf das Handlungsziel zum quantitativen Bodenschutz (B20).
- Das „**Nationale Luftreinhalteprogramm**“ (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/luft/luftguete/luftreinhalteprog.html) enthält auch Empfehlungen zu Maßnahmen zur Reduzierung der Ammoniakbelastung aus der Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Intervention 70-08 (Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation) hingewiesen.
- **Tools:** Als Dienstleistung für landwirtschaftliche Betriebe bieten v.a. die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherung) und die Interessenvertretungen Tools an, die die Erstellung von Nährstoffbilanzen und Humusbilanzen ermöglichen oder erleichtern.
- **Maschinenringe:** Diese stellen überbetrieblich spezielle Maschinen und Geräte zur Verfügung, die dem Zweck einer ressourcenschonenden Ausbringung von Betriebsmitteln sowie standortangepassten Bodenbearbeitung dienen und somit zur optimalen Nährstoffeffizienz beitragen. Außerdem werden Projekte/Versuche durchgeführt, die zur Steigerung der Nährstoffeffizienz beitragen z.B. durch den Einsatz von Digitalisierung.

2.1.SO5.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO5.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?

: Nein

2.1.SO5.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.1^{CU PR} - Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	1.276.582,00
R.10^{CU PR} - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	71,86 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	20,61 %
R.13^{PR} - Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen zu reduzieren, einschließlich Düngermanagement	28,32 %
R.19^{PR} - Verbesserung und Schutz der Bodenqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)	65,50 %
R.20^{PR} - Verbesserung der Luftqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen bestehen	18,62 %
R.21^{PR} - Schutz der Wasserqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen	56,65 %
R.22^{PR} - Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen	58,09 %
R.24^{PR} - Nachhaltige und geringere Verwendung von Pestiziden Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern	45,01 %
R.26^{CU} - Auf natürliche Ressourcen bezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten	2,36 %
R.27^{CU} - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	6.944,00

R.28^{CU} - Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen	98.397,00
R.29^{PR} - Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung	23,66 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Für das spezifische Ziel 5 wurden **zehn relevante Ergebnisindikatoren** für den Leistungsrahmen festgelegt, die den Beitrag der Interventionen des GAP-Strategieplans zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen darstellen sollen. Zusätzlich ausgewählt wurden die Ergebnisindikatoren R.10 und R.11, die für Sektorinterventionen Obst & Gemüse verpflichtend anzuführen sind. Diese sind an dieser Stelle nicht beschrieben worden. Darüber hinaus ist R.1 angeführt, da R.28 als Teilmenge dieses Indikators zum Zielwert beiträgt

Ergebnisindikator R.13 – Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor

Der Ergebnisindikator R.13 Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor gibt den Anteil der geförderten GVE an, die von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen (inklusive Wirtschaftsdüngermanagement) umfasst sind.

Die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Equiden, Ziegen und Neuweltkamelen wird im Rahmen der Öko-Regelung „Tierwohl-Weide“ (31-04) unterstützt und damit nicht nur Treibhausgase (Methan, Lachgas) sondern auch Luftschadstoffe (Ammoniak) reduziert. Da R.20 sich zwar unmittelbar auf die Verbesserung der Luftqualität bezieht, jedoch nur Hektar-bezogene Interventionen berücksichtigt, muss die Intervention 31-04 bei R.13 angeführt werden, da sie sich ausschließlich auf die Abgeltung von GVE bezieht. Die anderen Interventionen betreffend Ziel 5 beziehen sich nicht in der Abgeltung auf GVE und sind daher hier nicht hervorzuheben.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.13:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
31-04 Tierwohl Weide		611 528	617 768	624 008	636 488	630 248		636 488
70-18 Tierwohl Rinder		8 861	10 633	11 815	14 178	13 587		14 178
Summe Zähler		620 389	628 401	635 823	650 666	643 835		650 666
Nenner: Gesamtanzahl von GVE		2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224		2 305 224
Anteil in %		26,91	27,26	27,58	28,23	27,93		28,23
<small>Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt</small>								

Ergebnisindikator R.19 – Verbesserung der Bodenqualität

Der Ergebnisindikator R.19 – Verbesserung der Bodenqualität gibt den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die geförderte Verpflichtungen für eine bodenschonende Bewirtschaftung bestehen, an. Über diesen Ergebnisindikator kann gleichzeitig der Beitrag zum Humusaufbau als auch der Abminderung der

Bodenerosion (Verhinderung des Humusabbaus) erfasst werden.

Die bisherigen Erfolge der Agrarumweltmaßnahmen in ÖPUL, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und regional weiter zu verbessern, sind fortzusetzen. Wegen seines hohen Anteils an organischer Substanz ist die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung bzw. die Erhaltung von Dauergrünland ein zentrales Anliegen.

Diese Ergebnisse der quantitativen Analyse der österreichischen Böden aus der Bedarfsanalyse bestätigen die Notwendigkeit, Ausmaß und Qualität landwirtschaftlicher Nutzflächen aus verschiedenen Gründen - aber insbesondere im Hinblick auf ihren besonderen Produktionswert mit dem Ziel der Ernährungssicherung - zu erhalten. Die Erosion von gefährdeten Böden ist europaweit - nicht zuletzt zurückzuführen auf Extreme des Klimawandels - auf ein Minimum zu reduzieren.

Zu den wichtigsten bodenrelevanten humusaufbauenden Interventionen in ÖPUL und Öko-Regelungen zählen folgende Interventionen:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB, 70-01)
- Biologische Wirtschaftsweise (70-02)
- Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau (31-01)
- Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün (31-02)
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (70-15)
- Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (31-05)

Bereits in der Basismaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ sind wesentliche Elemente dazu enthalten. Nicht nur durch erhöhte Anforderungen an die Biodiversität gegenüber der Konditionalität (Anbaudiversifizierung) wird ein positiver Beitrag geleistet, sondern insbesondere auch durch die Förderung von humusaufbauenden Kulturen, das heißt für zusätzlichen Feldfutterbau sowie förderfähige Leguminosen, Kreuzblütler, Korbbblütler und Blühkulturen. Eine Förderung auf erosionsgefährdeten Flächen ist ausgeschlossen oder reduziert, wenn darauf erosionsgefährdete Kulturen wie etwa Mais oder Sojabohnen angebaut werden. Darüber hinaus wird mit den Pflanzen- und Wurzelbestand auf den Biodiversitätsflächen der Interventionen UBB (70-01) und Bio (70-02) sowie den nichtproduktiven Ackerflächen im Rahmen der ab dem Antragsjahr 2025 neuen Öko-Regelung (31-05) Humus aufgebaut und Bodenerosion vermindert. Eine möglichst lange Bodenbedeckung des Ackerlandes - garantiert durch die beiden Begrünungsmaßnahmen „Zwischenfruchtanbau“ und „System Immergrün“ - hat bereits in der Vergangenheit einen kontinuierlichen Humusaufbau gesichert. Somit werden diese Interventionen auch weiterhin angeboten. Weil die Umwandlung von Grünland in Acker- oder Dauerkulturflächen hohe Humusverluste nach sich zieht, ist die Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes bzw. der Verzicht auf Grünlandumbruch/Grünlanderneuerung ein zentraler Inhalt der ÖPUL-Intervention „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“.

Durch die Biologische Wirtschaftsweise (70-02) kommt es zu einer vermehrten Anreicherung von organischer Substanz im Boden (Wirtschaftsdünger, Kompostierung, vermehrter Leguminosenanbau begünstigt den Humusaufbau). Bei dieser Wirtschaftsweise kann also davon ausgegangen werden, dass von vornherein mehr organische Substanz in den Boden zurückgeführt wird als bei einer herkömmlichen Bewirtschaftung.

Zu den wichtigen bodenrelevanten erosionsmindernden Interventionen in ÖPUL und Öko-Regelungen zählen:

- Erosionsschutz Acker (70-07)

- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (31-03 bzw. 70-20)

In Kombination mit der ganzjährigen Bodenbedeckung sollen unter 70-07 erosionsmindernde Anbautechniken wie Mulch- und Direktsaat bzw. Strip Till beim Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen verfolgt werden. Intensive, d.h. wendende und tief mischende Bodenbearbeitung ist dabei unzulässig. Beim Kartoffelanbau sind Anhäufungen zur Verhinderung von Wassererosion vorzunehmen. Die Anlage begrünter Abflusswege zur Abmilderung von Erosionseintragspfaden soll außerdem gefördert werden. Bei 31-03 bzw. ab dem Antragsjahr 2025 als 70-20 besteht der Erosionsschutz in der ganzjährigen, flächendeckenden Begrünung in allen Fahrgassen auf allen Obst-, Wein und Hopfenflächen.

Auch außerhalb des Agrarumweltprogramms ÖPUL werden schwerpunktmäßig unter den operationellen Programmen (OP) Maßnahmen mit der Zielsetzung der Bodenerhaltung bzw. -verbesserung angeboten:

- Bodenerhaltung (47-11): Verwendung spezifischer bodenverbessernden Substanzen (Kompost; Gründüngung u.s.w.) sowie Einsatz von Techniken zum Erosionsschutz und von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung für Spezialkulturflächen (schonende Bodenbearbeitung, Einsatz von Sensortechnik)
- Integrierter Landbau (47-10): Kostenersatz für Bodenanalysen (als Grundlage für eine bedarfsgerechte Ausbringung von Nährstoffen)

Außerdem sind im investiven Bereich als erosionsmindernde Intervention Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen in Landschaften mit Wein- Obst- und Sonderkulturen vorgesehen (73-18).

Sonstige Beiträge von Interventionen:

Bewirtschaftungsbedingt kann es vor allem in den Ackerbaugebieten – abhängig von den Bodenverhältnissen - in den Voralpen und im südöstlichen Flach- und Hügelland – insbesondere wo ein hoher Hackfruchtanteil (v.a. Rübenanbau) stattfindet - zu Bodenverdichtungen kommen. Im Hinblick auf die Fruchtfolgegestaltung bietet die Intervention 70-01 (UBB) optional die Möglichkeit der Förderung von bodenlockernden Kulturen mit Pfahlwurzeln wie Kreuzblütler (z.B. Senf) oder generell Tiefwurzler wie Sonnenblume. Förderungszuschläge erhalten generell nur bodenschonende oder humusaufbauende Kulturen. In der Intervention 73-01 (Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung) werden technische Einrichtungen gefördert, die zur Absenkung des Bodendrucks der Bereifung von Maschinen am Feld dienen.

In ihrer Gesamtheit ist die Biodiversität im Boden derzeit noch kaum beurteilbar, es ist aber bekannt, dass sie maßgeblich von der Bewirtschaftung beeinflusst wird. An den Ackerstandorten ist sicherlich die Bodenverdichtung ein treibender Faktor für eine gehemmte Vielfalt der Bodenorganismen. Mit Sicherheit tragen alle bereits angeführten humusaufbauenden und erosionsmindernden Interventionen zu einer Förderung des Bodenlebens bei.

Der Boden wirkt generell als Filter für Schadstoffe. Das Umweltbundesamt hat generell einen Rückgang der Belastungen bei Schwermetalleinträgen seit 1995, insbesondere auch bei Blei (Wegfall als Antiklopfmittel in Benzin), festgestellt. Die Filterfunktion des Bodens wirkt auch als Garant für die Qualität des Grundwassers. Die Intervention 70-14 (Grundwasserschutz – Acker) sieht in Gebieten mit höheren Nitratbelastungen des Grundwassers (intensiver Ackerbau- und Viehzucht) verschärfte Maßnahmen zur Anwendung von Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmitteln vor. Der sachgerechte Einsatz von Stickstoffdüngern ist außerdem in den „Richtlinien für sachgerechte Düngung“ des BMLRT geregelt. Der Gehalt an Kalium ist in den meisten Produktionsgebieten Österreich im Optimalbereich, während für Phosphor in Teilbereichen sogar eine Unterversorgung erkennbar ist.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung

und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.19:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
31-01 Begrünung – Zwischenfrucht		240 027	242 476	244 925	249 824	247 374	n/a	249 824
31-02 Begrünung – Immergrün		222 950	225 225	227 500	232 050	229 775	n/a	232 050
31-03 Erosionsschutz		38 098	38 487	38 876	39 654	39 265	n/a	39 654
47-10 Integrierter Landbau	-	-	431	431	431	n/a	n/a	431
47-11 Bodenerhaltung	257	1 848	4 977	4 977	4 977	n/a	n/a	4 977
70-01 UBB		1 049 088	1 038 803	1 028 518	1 018 232	1 007 947	-	1 049 088
70-02 BIO		561 889	573 595	591 154	602 860	597 007	-	602 860
70-07 Erosionsschutz Acker		142 596	148 664	154 732	157 766	154 732	-	157 766
70-15 Humuserhalt und Bodenschutz		290 171	302 519	314 866	321 040	314 866	-	321 040
Summe Zähler	257	2 546 668	2 575 177	2 605 980	2 626 834	2 590 967	-	2 626 834
Summe Zähler, bereinigt	257	1 687 824	1 693 670	1 701 809	1 704 763	1 682 418	-	1 704 763
Nenner: Total UAA, C.17*	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666
Anteil in %	0,01	64,85	65,07	65,39	65,50	64,64	-	65,50

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.20 - Verbesserung der Luftqualität

Mit dem Ergebnisindikator R.20 Verbesserung der Luftqualität wird der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die geförderte Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen bestehen, ausgewiesen.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 (NEC-Richtlinie) sind die Ammoniakemissionen zwischen 2020 und 2030 um jährlich 1 % zu reduzieren. Hierzu sind Interventionen zur Reduktion der Ammoniakbelastung im investiven Bereich als auch im Umweltprogramm ÖPUL notwendig. Diese dienen der Reduktion von Lager- und Ausbringungsverlusten bei Wirtschaftsdünger, Stickstoffdüngereinsparung und einer emissionsarmen Viehhaltung.

Zu den wichtigsten Interventionen zur Verbesserung der Luftqualität des ÖPUL sowie den Öko-Regelungen zählen:

- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (70-08): Diese Intervention hat sich bereits bei der Evaluierung von ÖPUL in der bisherigen Programmplanungsperiode als wirksamste Maßnahme erwiesen und soll somit in ihrer Attraktivität noch ausgebaut werden.
- Tierwohl – Weide (31-04) (siehe Angaben dazu bei R.13) : Die Weidehaltung wurde als wichtige Intervention in ihrer Wirkung zur Senkung der Ammoniakemissionen nach der bodennahen Gülleausbringung identifiziert. Für die Dauer der Weidehaltung werden die hohen Ammoniakverluste aus der einstreulosen Spaltenbodenhaltung in Ställen unterbunden.
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (70-03): Hier wird auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen Grünland, Acker- und Sonderkulturflächen im Umweltprogramm ÖPUL verzichtet. Der maximale Reinstickstoffanfall/ha aus der Tierhaltung (Emissionsquelle für Ammoniak) ist auf 170 kg/ha beschränkt.

Außerdem wird im Kapitel „Beschreibung des Interventionsmixes“ auf Investitionen zur Luftreinhaltung verwiesen.

Da die Landwirtschaft Hauptverursacher der österreichischen Ammoniak-Emissionen ist, sei auch auf das Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen zur Reduktion dieser verwiesen. Die Emissionen aus der Landwirtschaft gingen seit 1990 zwar zurück, das nationale Ammoniakreduktionsziel für 2020 konnte in Österreich jedoch nicht erreicht werden, weshalb seitens Österreich weitere Bestrebungen umgesetzt werden, um auf dem Zielpfad zu bleiben.

Als zentrale Maßnahme im Rahmen des ÖPUL-Programmes gilt die Intervention „bodennahe Gülleausbringung“, die bereits in der Übergangsperiode 2021/22 mit einer Erhöhung der förderfähigen Menge attraktiver gestaltet wurde. In der neuen GAP-Programmperiode wird für eine effiziente und zielgerichtete Maßnahmengestaltung die Prämien-gestaltung nach Ausbringungsmethode gestaffelt (Schleppschlauch, Schleppschuh, höchste Prämie für Injektionsverfahren). Für die neue Förderperiode wird daher ein weiterer Anstieg der geförderten bodennah ausgebrachten Güllemengen auf zumindest 9 Mio. m³ im Jahr 2027 erwartet (entspricht ca. 3facher Menge von 2020). Diese wird zu einer deutlichen Reduktion der Emissionsmengen führen. Darüber hinaus wird künftig die Separierung von am Betrieb angefallener Rindergülle abgegolten. Bis zum Ende der kommenden GSP-Periode wird eine separierte Menge von rund 3,5 Mio. m³ erwartet. Generell wird über die Maßnahme „Tierwohl – Stallhaltung“ auch die Haltung von Tieren auf eingestreuten Systemen gefördert und somit auch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung bzw. Steigerung der Festmistausbringung geleistet.

Die Weidemaßnahme gilt im Rahmen des ÖPULs als zweitwirksamste Reduktionsmöglichkeit von Ammoniak und wird auch in der neuen Programmperiode einen wichtigen Beitrag zur Emissionsreduktion in der Tierhaltung beitragen. Neu ist eine Differenzierung nach Weidedauer und es wird angenommen, dass mehr als 50 % der Tiere mindestens 150 Tage auf der Weide verbringen. Es wird von einer stabilen positiven Entwicklung der Teilnahme in der Intervention ausgegangen. In der Schweinehaltung können Stickstoffemissionen durch Anpassungen in der Fütterung effektiv verringert werden. Vor diesem Hintergrund werden durch das optionale Angebot der Förderung stickstoffreduzierter Fütterung im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ sowie „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ ein weiteres Reduktionspotential erwartet. Ein wesentlicher Teil der Ammoniakemissionen der österreichischen Landwirtschaft fallen jedoch im Bereich Stall, Hof und Lagerung an, auch hier werden im Rahmen der Investitionsförderung entsprechende Ansätze umgesetzt um die Emissionen hier zu minimieren. Es zeigt sich hier jedoch ein Zielkonflikt zwischen erhöhten Tierwohlanforderungen und dem Bestreben nach reduzierten Emissionen, welche meist in eine gegenläufige Richtung laufen. Auch in der Beratung wird ein verstärktes Augenmerk auf die Thematik gelegt. Der „Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung von Ammoniakemissionen“ des BMLRT (eh. BMNT) umfasst daher auch Empfehlungen um auch bauliche Maßnahmen v.a. in der Tierproduktion zur Senkung der Ammoniakemissionen zu setzen.

Ohne Zweifel wird die Intervention „bodennahe Gülleausbringung“ als bedeutendste Maßnahme im GSP zur Senkung der Ammoniakbelastungen beitragen. Es bedarf aber des Zusammenwirkens zusätzlicher gesetzlich verpflichtender Maßnahmen mit den im GSP vorgesehenen Maßnahmen, die die Verwendung von Ammoniakemissionsquellen einschränken und die unmittelbare Einarbeitung nach der Ausbringung vorsehen. Derzeit befindet sich eine gesetzliche Regelung auf Basis des österreichischen Luftreinhaltegesetzes in Vorbereitung (Ammoniakreduktions-VO), welche entsprechende Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsdüngerlagerung, der umgehenden Einarbeitung von ausgebrachten Wirtschaftsdüngern sowie auch im Bereich stabilisierter Harnstoff umsetzen wird. Eine Verpflichtung zur bodennahen Gülleausbringung wird nicht umgesetzt, da sie im Rahmen des GSP in genannter Intervention entsprechend gefördert wird.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.20

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher)
70-03 EEB		224 573	224 573	224 573	220 126	217 902		224 573
70-08 Bodennahe Gülleausbringung		174 328	224 136	273 944	286 396	286 396		286 396
Summe Zähler		376 444	426 252	476 060	484 509	482 508		484 509
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666		2 602 666
Anteil in %		14,46	16,38	18,29	18,62	18,54		18,62

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.21 – Schutz der Wasserqualität

Mit dem Ergebnisindikator R.21 Schutz der Wasserqualität wird der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die geförderte Bewirtschaftungsverpflichtungen bezüglich der Wasserqualität bestehen, ausgewiesen.

Die angebotenen Fördergegenstände der Interventionen beziehen sich auf eine Senkung der stofflichen Belastung von Grund- und Oberflächengewässern mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Produktion in besonders betroffenen Regionen entsprechend einer gewässerschonenden Bewirtschaftung zu optimieren. Hier ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu reduzieren, erosionsmindernde Anbauverfahren anzuwenden und eine dauerhafte Begrünung von Ackerflächen oder Anlage von Gewässerrandstreifen vorzunehmen. Die Interventionen dazu sind ergänzend zu den rechtlichen Vorgaben und den Vorgaben aus den Konditionalitäten auf eine Verbesserung des Zustandes ausgerichtet.

Insbesondere wo die Verfügbarkeit von Wasser beschränkt ist, soll mit Hilfe von investiven Interventionen die Effizienz der Wassernutzung verbessert werden. Prinzipiell sind auch alle Interventionen, die auf eine Reduktion von Düngemitteln und Pestiziden ausgerichtet sind wirksam im Sinne des Green Deal (vgl. Inhaltliche Beschreibung der Interventionsstrategie). Auf Acker- und Grünlandflächen, die biologisch bewirtschaftet werden oder in die ÖPUL Intervention „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingebunden sind, wird auf Mineraldünger verzichtet. Verpflichtungen zur Düngereduktion finden sich außerdem im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker“ kombiniert mit Dünge-Bilanzierungen und Schulungen. Ab dem Antragsjahr 2025 wird außerdem das Cultan-Nagelradverfahren im ausgewiesenen Gebiet dieser Intervention gefördert, wodurch die Ausgasungs- und Auswaschungsverluste durch die Anlage von Ammoniumdepots reduzieren werden können. Zudem wird die stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen, die bisher nur im Gebiet der ÖPUL-Grundwasserschutz-Intervention förderfähig war, auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Zu diesem Zweck wird dieser Förderung ab 2025 auch im Rahmen der Intervention „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (70-08) angeboten. Damit werden weitere Stickstoffverluste reduziert.

Zu den wichtigsten die Grundwasserqualität schützenden Aspekten des ÖPUL zählen folgende Interventionen:

- Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (70-14)
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (70-03)

Zu den wichtigsten ÖPUL - Interventionen zum Schutz der Oberflächen- und Grundgewässer zählen jene Interventionen, die die Bodenerosion und damit verbundene Erd- bzw. Sedimentabschwemmungen in Oberflächengewässer hintanhaltend (z.B. Mulch-/Direktsaat, Untersaat, begrünte Fahrgassen, Grünlandumbruchverbot), Auswaschung durch begrünte Ackerflächen vermindern (z.B. Zwischenfrüchte, Grünbrachen, Biodiversitätsflächen) sowie alle Interventionen, die zur Absenkung des Einsatzes von chemisch synthetischen Pestiziden oder deren Ersatz durch alternative Methoden zur

Bekämpfung von Schadorganismen führen. Im Rahmen der Interventionen UBB (70-01) und Bio (70-02) wird ab dem Antragsjahr 2025 ein Zuschlag für Pheromonfallen bei Zuckerrüben aufgenommen, wodurch eine umweltschonende Methode zur Eindämmung des Rübenderbrüsslers gefördert wird und biologisch angebaute Zuckerrüben unterstützt werden. Dazu gehören:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] (70-01)
- Biologische Wirtschaftsweise (70-02)
- Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (31-05)
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (31-01)
- Begrünung von Ackerflächen- System Immergrün (31-02)
- Erosionsschutz Acker (70-07)
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (31-03 bzw. 70-20)
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (70-15)
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (70-08)
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (70-09)
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (70-10)
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (70-11)

Im sektorspezifischen Bereich sind v.a. als Beitrag zur Wasserqualität Interventionen angesprochen, die zu einer Senkung der Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel beitragen; diese werden gesondert unter R.24 angeführt. Somit trägt R.21 auch zum nachhaltigen und reduzierten Pestizideinsatz (R.24) bei.

Unter Ergebnisindikator R.27 sind sämtliche Interventionen angesprochen, die den investiven Bereich in diesem Zusammenhang betreffen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.21

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)	
31-01 Begrünung – Zwischenfrucht			240 027	242 476	244 925	249 824	247 374	-	249 824
31-02 Begrünung – Immergrün			222 950	225 225	227 500	232 050	229 775	-	232 050
31-03 Erosionsschutz			38 098	38 487	38 876	39 654	39 265	-	39 654
70-01 UBB			550 845	545 445	540 044	534 644	529 243	-	550 845
70-02 BIO			561 889	573 595	591 154	602 860	597 007	-	602 860
70-03 EEB			224 573	224 573	224 573	220 126	217 902	-	224 573
70-07 Erosionsschutz Acker			142 596	148 664	154 732	157 766	154 732	-	157 766
70-09 Herbizid-Verzicht			7 174	7 480	7 785	7 937	7 785	-	7 937
70-10 Insektizid-Verzicht			14 548	15 167	15 786	16 095	15 786	-	16 095
70-11 Nützlingseinsatz			187	195	203	207	203	-	207
70-14 Grundwasserschutz Acker			418 245	436 043	453 840	462 739	453 840	-	462 739
70-15 Humuserhalt und Bodenschutz			290 171	302 519	314 866	321 040	314 866	-	321 040
Summe Zähler			2 711 304	2 759 868	2 814 285	2 844 942	2 807 780	-	2 844 942
Summe Zähler, bereinigt			1 435 127	1 446 417	1 463 559	1 474 482	1 459 199	-	1 474 482
Nenner: Total UAA, C.17*			2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	-	2 602 666
Anteil in %			55,14	55,57	56,23	56,65	56,07	-	56,65

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.22 – Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung

Mit dem Ergebnisindikator R.22 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung (Green Deal-Indikator) wird der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen, ausgewiesen.

Im Green Deal wird angestrebt, die Nährstoffverluste zumindest um 50 % unter Beibehaltung der Bodenfruchtbarkeit bis 2030 zu reduzieren. Das sollte dann letztendlich zu einer Reduktion des Düngemittelverbrauchs um 20 % führen.

Die angebotenen Fördergegenstände der Interventionen beziehen sich wie beim Ergebnisindikator R.21 (Schutz der Wasserqualität) auf eine Senkung der stofflichen Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Produktion in besonders betroffenen Regionen entsprechend einer gewässerschonenden Bewirtschaftung zu optimieren. Jedoch ist dieser Ergebnisindikator doch schwerpunktmäßig auf den optimalen Einsatz von Düngemitteln ausgerichtet, so dass er insbesondere einen Teil der unter R.20 genannten Interventionen hervorhebt:

- Biologische Wirtschaftsweise (70-02)
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (70-03)
- Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (70-14)
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (70-08)
- Almbewirtschaftung (70-12)

Auf Acker- und Grünlandflächen, die biologisch bewirtschaftet werden oder in die ÖPUL-Intervention „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingebunden sind, wird auf Mineraldünger verzichtet. Darüber hinaus wird ab dem Antragsjahr 2025 Bio-Betrieben mit extensiver Grünlandwirtschaft oder hohem Anteil an Ackerfutterflächen für ihr kreislauforientiertes Nährstoffmanagement ein Zuschlag gewährt. Verpflichtungen zur Düngereduktion finden sich außerdem im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker“ kombiniert mit Dünge-Bilanzierungen und Schulungen. Darüber hinaus wird in dieser Intervention die Düngemittelausbringung mittels Cultan-Nagelradverfahren ab dem Antragsjahr 2025 im ausgewiesenen Gebiet gefördert, wodurch die Ausgasungs- und Auswaschungsverluste durch die Anlage von Ammoniumdepots reduzieren werden können. Bei der bodennahen Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger kommen Geräte zum Einsatz, die den Dünger unmittelbar auf bzw. in den Boden ablegen (Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor) und dadurch Nährstoffverluste reduzieren. Zudem wird die stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen, die bisher nur im Gebiet der ÖPUL-Grundwasserschutz-Intervention förderfähig war, auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Zu diesem Zweck wird dieser Förderung ab 2025 auch im Rahmen der Intervention „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (70-08) angeboten. Damit werden weitere Stickstoffverluste reduziert.

Für den Zeitraum der Bestoßung der Almen (70-12) wird ein nachhaltiges Nährstoffmanagement unterstützt, bei dem auf die die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche verzichtet wird und ausschließlich biologische Düngemittel zum Einsatz kommen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Intervention auf die Zufütterung von almfremdem Grünfutter und Silage verzichtet.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.22

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
70-02 BIO		561 889	573 595	591 154	602 860	597 007	-	602 860
70-03 EEB		224 573	224 573	224 573	220 126	217 902	-	224 573
70-08 Bodennahe Gülleausbringung		174 328	224 136	273 944	286 396	286 396	-	286 396
70-12 Almbewirtschaftung		250 331	247 900	243 039	238 179	235 748	-	250 331
70-14 Grundwasserschutz Acker		418 245	436 043	453 840	462 739	453 840	-	462 739
Summe Zähler		1 629 366	1 706 247	1 786 551	1 810 300	1 790 894	-	1 810 300
Summe Zähler, bereinigt		1 393 570	1 443 461	1 496 775	1 512 010	1 496 138	-	1 512 010
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	-	2 602 666
Anteil in %		53,54	55,46	57,51	58,09	57,48	-	58,09

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.24 – Nachhaltiger und reduzierter Pestizideinsatz

Der Ergebnisindikator R.24 Nachhaltiger und reduzierter Pestizideinsatz beschreibt den Anteil der landwirtschaftlichen Fläche, die in Maßnahmen eingebunden ist, die eine nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fördern und dadurch die negativen Effekte und Risiken des Pestizid-Einsatzes reduzieren. Dies umfasst alle Interventionen, die zu R.21 (Schutz der Wasserqualität) beitragen, da diese Interventionen auch den Einsatz von Pestiziden reduzieren, beziehungsweise mit einem Verzicht von Pestiziden verbunden sind. Im Rahmen der Interventionen UBB (70-01) und Bio (70-02) wird ab dem Antragsjahr 2025 ein Zuschlag für Pheromonfallen bei Zuckerrüben aufgenommen, wodurch eine umweltschonende Methode zur Eindämmung des Rübenderbrüsslers gefördert wird und biologisch angebaute Zuckerrüben unterstützt werden.

Dazu kommen noch Interventionen, welche nicht unmittelbar mit einem Verzicht, sondern mit einer Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind:

- 47-14 Resilienzverbesserung: Verwendung von resilientem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepassten Sorten durch die der Einsatz von Pestiziden gesenkt werden kann
- 47-16: Verringerung des Pestizideinsatzes: Einsatz alternativer Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz wie etwa der Einsatz der thermische Bodendesinfektion

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.24

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
47-14 Resilienzverbesserung	-	257	2 652	2 652	2 652	n/a	n/a	2 652
47-16 Pestizideinsatz	257	2 831	6 006	6 006	6 006	n/a	n/a	6 006
70-01 UBB				10 000	9 900	9 800		10 000
70-02 BIO		561 889	573 595	591 154	602 860	597 007	-	602 860
70-03 EEB		206 788	206 788	206 788	202 693	200 645	-	206 788
70-09 Herbizid-Verzicht		7 174	7 480	7 785	7 937	7 785	-	7 937
70-10 Insektizid-Verzicht		14 548	15 167	15 786	16 095	15 786	-	16 095
70-11 Nützlingseinsatz		187	195	203	207	203	-	207
70-12 Almbewirtschaftung		250 331	247 900	243 039	238 179	235 748	-	250 331
70-14 Grundwasserschutz Acker		85 925	89 582	93 238	95 066	93 238	-	95 066
Summe Zähler	257	1 129 930	1 149 365	1 176 651	1 181 596	1 160 213	-	1 181 596
Summe Zähler, bereinigt	257	1 124 191	1 143 381	1 166 424	1 171 347	1 150 186	-	1 171 347
Nenner: Total UAA, C.17*	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 664 000	2 602 666
Anteil in %	0,01	43,19	43,93	44,82	45,01	44,19	-	45,01

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.26 – Investitionen betreffend natürliche Ressourcen

Mit dem Ergebnisindikator R.26 Investitionen betreffend natürliche Ressourcen wird der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die von GAP Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen profitieren, angegeben.

Es handelt sich dabei zum Einen um spezielle Investitionsförderungen im Sektor Obst und Gemüse:

- „Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser“ (47-15): Investitionen in Wasser sparende Bewässerungsverfahren, insbesondere auch im Gartenbau und Glashausbereich. Dabei sei auf die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 74 (Investitionen in Bewässerung) hingewiesen.
- „Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung“ (47-17): Investitionen in die Verarbeitung von Pflanzenresten bzw. die Fragmentierung von Ernterückständen zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft; Erwerb von Geräten/Anlagen zur Abfallvermeidung in der Lagerhaltung/Aufbereitung
- „Verringerung von Emissionen“ (47-19): Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung

In der Intervention 73-05 (Investitionen in überbetriebliche Bewässerung) werden Investitionen in bestehende überbetrieblicher Bewässerungsanlagen, die auch mit Vorgaben hinsichtlich Wassereinsparungen verbunden sind, sowie in der Intervention 73-18 Investitionen in präventive Stabilisierung von gefährdeten Rutschhängen in Landschaften mit Wein-, Obst- und Sonderkulturen gefördert. In der Intervention 73-01 (Investitionen in der landwirtschaftlichen Erzeugung) werden auch Düngesammelanlagen und Geräte und Einrichtungen zur bodennahen Gülleausbringung gefördert, welche v.a. zur Luftreinhaltung beitragen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.26

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-15 Wassernutzung	24	-	-	-	-	N.A.	N.A.	24
47-17 Abfallbewirtschaftung	24	-	-	-	-	N.A.	N.A.	24
47-19 Emissionsverringerung	24	-	-	-	-	N.A.	N.A.	24
73-01 Inest Landwirtschaft	-	340	380	499	499	499	318	2 535
73-05 Bewässerung	-	4	6	7	7	7	8	39
Summe Zähler	72	344	386	506	506	506	326	2 646
Summe Zähler, bereinigt	24	344	386	506	506	506	326	2 598
Nenner: Gesamte Anzahl an Betrieben, C.12*	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % jährlich	0,02	0,31	0,35	0,46	0,46	0,46	0,30	2,36
Anteil in % kumuliert	0,02	0,33	0,68	1,14	1,60	2,06	2,36	2,36

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.27- Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Der Ergebnisindikator R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten gibt die Anzahl der geförderten Projekte im ländlichen Raum an, die einen Beitrag zu Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimawandelanpassung leisten.

Folgende Projekte für Investitionsvorhaben sollen im ländlichen Raum gefördert werden (Angabe der

Intervention, welcher diese zuzuordnen sind):

- Investitionen in Maßnahmen zum Wasserrückhalt in Einzugsgebieten sowie zur Minderung von Hochwasserrisiken (73-06), insbesondere zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet sowie zur Verminderung der Bodenerosion: diese Maßnahme trägt zur Reduktion von stofflichen Belastungen von Fließgewässern bei
- Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Kleingewässern und zur Verbesserung der Durchgängigkeit an bestehenden Kleinwasserkraftanlagen (73-07): diese Maßnahme trägt zur Reduktion der hydromorphologischen Belastungen von Fließgewässern bei

Die Intervention "LEADER" (77-05) trägt besonders in den thematischen Aktionsfeldern "Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen" und "Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel" in den Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) zum Indikator R. 27 bei. Die LES setzen sich regional strategische Ziele auf Basis der regional individuellen Bedarfsanalyse und unterstützen damit gezielt umwelt- und klimarelevante Vorhaben (Darstellung in Kap. 2.1.SO8.4).

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.27

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	7	14	16	16	15	11	9	88
73-04 Waldbewirtschaftung	-	160	844	1 335	1 499	1 360	376	5 574
73-06 Hochwasserschutz	-	3	5	8	10	11	13	50
73-07 Gewässerökologie	7	10	14	14	15	15	17	92
73-12 Erneuerbare Energien	-	-	21	50	75	71	54	271
73-13 Klima- & Energieprojekte	-	5	11	26	30	25	23	120
73-14 Klimaakti mobil			4	9	14	13	11	51
73-15 Natürliches Erbe	-	5	19	26	23	16	9	97
77-05 LEADER	-	60	72	120	138	150	60	600
Summe jährlich	14	257	1 006	1 603	1 819	1 672	572	6 944
Summe kumulativ	14	271	1 277	2 880	4 699	6 372	6 944	6 944

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.28: Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation

Der Ergebnisindikator R.28 Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation gibt die Anzahl der Personen an, die von Beratung, Ausbildung und/oder Wissensaustausch unterstützt im Rahmen der GAP in Bezug auf Umweltschutz und Klimaschutz profitieren.

Folgende sektoriellen (Obst und Gemüse) Interventionen bzw. operationellen Programme (OP) sind auch mit Verpflichtungen in einem Mindestausmaß zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen verbunden, die sich auf natürliche Ressourcen (Ziel 5) beziehen:

- Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich (47-20): Spezifische Beratung von Erzeugerorganisationen (Obst und Gemüse) im Pflanzenschutz
- Ökologische/biologische Erzeugung (47-09): Sektorbezogene Spezialberatung sowie Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum ökologischen Anbau und der Verarbeitung biologisch hergestellter Produkte

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung

und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben.

Tabelle für R.28

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-09 Biologische Erzeugung	-	240	226	-	-	N.A.	N.A.	466
47-20 Umweltberatung	-	240	209	-	-	N.A.	N.A.	449
78-01 LW und FW Beratung		6 750	6 750	6 750	6 750	6 750	6 750	40 500
78-02 Wissenstransfer LW/FW		2 071	6 859	9 016	9 620	4 227	1 208	33 000
78-03 Allgemeiner Wissenstransfer	976	3 835	6 031	6 031	3 590	1 639	1 882	23 982
Summe jährlich	976	13 135	20 074	21 796	19 959	12 616	9 840	98 397
Summe kumulativ	976	14 111	34 186	55 982	75 941	88 557	98 397	98 397
Indikator ist kumulativ, Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.29 – Ausbau der ökologischen/biologischen Landbaus

Der Ergebnisindikator R.29 Ausbau der ökologischen/biologischen Landbaus gibt den Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche an (in Prozent), der mit Unterstützung biologisch bewirtschaftet oder umgestellt wird.

Hierzu trägt maßgeblich die Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) bei.

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel, wird ein wichtiger Beitrag zur Reduktion stofflicher Einträge in das Grundwasser und Gewässer geleistet. Der generell niedrigere Stickstoffumsatz, insbesondere durch die geringeren Viehdichten in der Biologischen Wirtschaftsweise, führt in der Folge häufig zu geringeren Stickstoff-Bilanzsalden als in der konventionellen Landwirtschaft. Durch die organische Düngung und den Einsatz vielfältiger Fruchtfolgen mit mehr Feldfutter und Gründüngung leistet die Biologische Landwirtschaft außerdem einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und zur Verringerung von Bodenerosion. Durch die im Biologischen Landbau übliche Düngung mit Festmist und Kompost in Kombination mit Fruchtfolgen mit höherem Leguminosenanteil, wird organische Substanz bzw. Humus im Boden angereichert.

Um die biologische Landwirtschaft weiter zu stärken, werden zusätzliche Fördermöglichkeiten ab dem Antragsjahr 2025 in der ÖPUL-Intervention „Biologische Landwirtschaft“ (70-02) programmiert. Bio-Betriebe haben etwa einen höheren, betriebsbezogenen Managementaufwand, der sich aus den Notwendigkeiten des Studiums und der Berücksichtigung der vielfältigen Vorgaben und der zusätzlich notwendigen Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der biologischen Wirtschaftsweise ergibt. Diese Aufwendungen fallen auf betrieblicher Ebene, weitgehend unabhängig von der bewirtschafteten Fläche an, weshalb den teilnehmenden Betrieben eine pauschale Betriebsprämie im Rahmen der 70-02 gewährt wird. Darüber hinaus werden Bio-Betrieben mit extensiver Grünlandwirtschaft oder hohem Anteil an Ackerfutterflächen ihre Mehrleistungen für eine kreislauforientierte Bewirtschaftung als Zuschlag abgegolten.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.29

Intention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
70-02 BIO		573 904	585 860	603 795	615 751	609 773		615 751
Summe Zähler		573 904	585 860	603 795	615 751	609 773	-	615 751
Nenner: Total UAA, C. 17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666		2 602 666
Anteil in %		22,05	22,51	23,20	23,66	23,43		23,66

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

2.1.SO5.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Querschnittsziels ansprechen, insgesamt 2.987,4 Mio. EUR vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden.

Das entspricht rund 33 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
31-01	Begrünung - Zwischenfrucht	195.125.000
31-02	Begrünung - Immergrün	94.700.667
31-03	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	19.700.000
31-04	Tierwohl Weide	178.474.333
31-05	Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen	12.000.000
47-09	Biologische Erzeugung	n/a
47-10	Integrierter Landbau	n/a
47-11	Bodenerhaltung	n/a
47-14	Verbesserung der Resilienz	n/a
47-15	Verbesserung Wassernutzung	n/a
47-16	Pestizidverringering	n/a
47-17	Abfallbewirtschaftung	n/a
47-19	Emissionsverringering	n/a
47-20	Umweltberatung	n/a
70-01	UBB	568.117.579
70-02	BIO	800.683.328
70-03	EEB	78.150.080
70-07	Erosionsschutz Acker	62.101.260
70-08	Bodennahe Gülleausbringung	70.969.594
70-09	Herbizid-Verzicht	10.150.281
70-10	Insektizid-Verzicht	20.582.178
70-11	Nützlingseinsatz	2.120.232
70-12	Almbewirtschaftung	59.129.024
70-14	Grundwasserschutz Acker	136.487.165
70-15	Humuserhalt und Bodenschutz	116.514.006
70-20	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	32.724.000

72-02	WRRL Landwirtschaft	3.869.664
73-01	Investitionen Landwirtschaft	456.070.000
73-05	Überbetriebliche Bewässerung	7.700.000
73-06	Hochwasserschutz	16.000.000
73-07	Gewässerökologie	26.000.000
SUMME SO 5		2.987.368.389

Zusätzlich zu den oben angeführten Mitteln sind nationale Top-ups in der Höhe von 12,5 Mio. EUR für das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL und 196,0 Mio. EUR für die Intervention "73-01 Investitionen Landwirtschaft" vorgesehen.

Für Interventionen gemäß Titel III, Kapitel III der GAP-Strategieplan-Verordnung in den Sektor Obst und Gemüse wird für die Periode 2023 bis 2027 mit EGFL-Mitteln in der Höhe von 36,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser Betrag ist ein indikativer Wert, der sich aus Erfahrungen der Vorperiode ergibt. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da diese vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Das Herunterbrechen auf einzelne Interventionen ist a priori nicht möglich.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

2.1.SO6.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO6.1.1 Stärken

1. Gute topographische und großklimatische Voraussetzungen für einereiche Biodiversitätsausstattung
2. Hohe Artenvielfalt durch Aufrechterhaltung extensiver Bewirtschaftung (Berggebiet)
3. Hoher Waldanteil mit Potential die Artenvielfalt weiter auszubauen
4. Günstige betriebsstrukturelle Voraussetzungen (kleinstrukturierte Betriebe)
5. Gut ausgebaute Institutionen und Instrumente und gute Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren im ländlichen Raum
6. Gute Informationsbasis und Wissensweitergabe zwischen Akteurinnen und Akteuren des Naturschutzes und der Landwirtschaft
7. Gute Datengrundlage über den Status der Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitat-RL und der Vogelschutz-RL
8. Naturschutz- und Nationalpark-Projektförderungen bieten umfangreiche Möglichkeiten zur Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen und werden engagiert umgesetzt
9. Kombination horizontaler und (gebiets-) spezifischer biodiversitätsfördernder Maßnahmen ist gut etabliert
10. Bewusstseinsbildung und Beratung als wichtiges Instrument zur wirkungsvollen Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen
11. Hohe Bereitschaft zur Teilnahme an freiwilligen Maßnahmen im Bereich Biodiversität und Naturschutz
12. Naturlandschaften sind als Schutzgebiete gut gemanagt

2.1.SO6.1.2 Schwächen

1. Trend zu Intensivierung, Spezialisierung, wachsenden Betriebsgrößen und größeren Ackerschlägen führt zu Biodiversitätsverlusten
2. Nutzungsaufgabe von Grenzertragsstandorten und Rückgang landwirtschaftlich genutzter Fläche hat einen Rückgang der Agrobiodiversität zur Folge
3. Klimawandel als Treiber für Biodiversitätsverlust im Wald
4. Zielkonflikt: Wirtschaftlichkeit und Bereitstellung von Ökosystemleistungen
5. Finanzielle Wertschätzung der Bevölkerung bzw. anderer Sektoren zur Bereitstellung von Kulturlandschaft/Ökosystemleistungen durch die Land- und Forstwirtschaft unzureichend
6. Planung überwiegend für kurzfristige wirtschaftliche Erfolge auf betrieblicher und kommunaler Ebene
7. Geringe Personalressourcen für Beratung und Umsetzung biodiversitätsrelevanter Maßnahmen
8. Projektlaufzeiten, steigender Verwaltungsaufwand und Vorfinanzierung erschweren den Zugang zu LE-Projektförderungen
9. Motivationsmangel bei Landwirtinnen und Landwirten aufgrund vermehrter Auflagen und zu geringem finanziellen Anreiz
10. Fehlende Regelungen für die Förderung des dynamischen Schutzes wichtiger Ökosysteme
11. Horizontale Ansätze können nicht alle regionalen Probleme lösen
12. Trotz kurzfristiger Stabilisierung langfristiger Rückgang von Biodiversitäts-Indikatoren (z. B. FBI, HNPF)
13. Konflikte mit anderen agrarpolitischen Zielen (Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit)

14. Komplexität und Probleme in der Abwicklung von Waldumweltmaßnahmen hinderlich für die Teilnahme
15. Mehr als 90% der FFH-Grünlandlebensraumtypen befinden sich in “ungünstig unzureichend” und “ungünstig schlechtem” Erhaltungszustand

2.1.SO6.1.3 Chancen

1. Zunehmendes Bekenntnis zu internationalen und nationalen Abkommen und Strategien (CBD, SDGs; EU und nationale Biodiversitätsstrategie, etc.) führt zu verstärkten Umsetzungsschritten
2. Andere Sektoren (z. B. Tourismus, Erholung) erkennen zunehmend den Wert von Kulturlandschaftserhaltung im ländlichen Raum
3. Hohe Erwartungen der Gesellschaft an die Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf die Bewahrung der Biodiversität
4. Verstärktes Interesse zur Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz
5. Steigende Nachfrage nach Produkten die mit höheren Umweltauflagen produziert wurden
6. Steigender Anteil biologisch wirtschaftender Betriebe mit großem Potential für die Artenvielfalt durch Weiterentwicklung einschlägiger Auflagen
7. Viele Projekte und Studien zur Bewertung des Bewirtschaftungseinflusses auf die Biologische Vielfalt
8. Steigende Marktchancen betreffend genetische Ressourcen wie alte Sorten oder Tierrassen
9. Durch Adaptionstrategien und Diversifizierungsmöglichkeiten den Aufbau klimafitter Waldbestände weiterentwickeln
10. Beitrag zur Klimawandelanpassung durch Diversifizierung der Produktion
11. Steigende Marktpreise für Qualitätsprodukte, die durch ihren Umwelt- bzw. Biodiversitätsmehrwert überzeugen
12. Hohe Artenvielfalt durch Aufrechterhaltung extensiver Bewirtschaftung (Berggebiet).
13. Bewahrung und Wiederherstellung von günstigen Erhaltungszuständen von natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch Umsetzung des Prioritären Aktionsrahmens

2.1.SO6.1.4 Gefahren

1. Steigender Konkurrenzdruck aus anderen Sektoren (Tourismus, Raumplanung, Risikomanagement)
2. Biodiversitätsverlust hat vielfältige Ursachen. Neben Landnutzungsänderungen spielen insbesondere auch Faktoren wie Verbauung und Flächenversiegelung, sich ändernde menschliche Verhaltensweisen (Mobilität, Konsum, Energieerzeugung und –verbrauch, Lichtverschmutzung) und der Klimawandel eine entscheidende Rolle.
3. Mangelndes Bewusstsein in der Bevölkerung zur Erhaltung biodiversitätsfördernder landwirtschaftlicher Strukturelemente
4. Zunehmende Flächenkonkurrenz (z. B. Siedlungen, Industrie, Tourismus)
5. Forderung der Gesellschaft nach umweltgerecht produzierten Lebensmitteln spiegelt sich nicht in der tatsächlichen Zahlungsbereitschaft wider und verstärkt den Zielkonflikt zwischen Lebensmittelproduktion und Biodiversitätsschutz
6. Unvorhersehbare Einflüsse auf Biodiversität (Marktentwicklungen, pflanzenbauliche und technische Fortschritte)
7. Landwirtschaftlicher Strukturwandel durch Klimaänderungen einerseits und Klimaschutzbemühungen andererseits (Bereitstellung von Bioenergie) beschleunigt.
8. Ausbreitung invasiver Arten
9. Begrenzte Produktionsmöglichkeiten für die heimische Landwirtschaft
10. Durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel finden sich weniger Betriebe, die arbeitsintensive Flächen bewirtschaften, was zu Nutzungsaufgaben führt. Flächen in Gunstlagen werden dagegen

zunehmend intensiver bewirtschaftet, wodurch es auch zum Verlust von biodiversitätsfördernden Strukturelementen, wie Hecken, Bäume, Büschen oder Blühflächen kommt.

11. Finanzierungsmöglichkeiten von Naturschutzprojekten durch gegenläufige Interessen beeinträchtigt
12. Anthropogen induzierte Veränderungen der hydrologischen Bedingungen können negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben.
13. Zunehmende Verdrängung von traditionellen Sorten und Rassen durch Hochzuchtsorten bzw. Hochleistungsrassen, aufgrund ihres vergleichsweise geringem Ertragspotentials, ihrer oft schlechteren Eignung für Maschinen, Lagerung und Transport, sowie durch Vorgaben des Handels.

2.1.SO6.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.SO6.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja
B25	Forcierung der Berücksichtigung gebietspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele	Mittel	Ja
B26	Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität	Mittel	Teilweise

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO6.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden

Herzstück des europäischen Naturschutzrechts bilden die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG)** und die **Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG)**. Die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) zielt darauf ab, eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume wildlebender Vogelarten in der EU zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erweitert diese Ausrichtung auf den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, sowie auf natürliche Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten. Die Absicherung der in den beiden EU-Naturschutzrichtlinien angeführten Arten und Lebensräume erfolgt mit der Ausweisung von Schutzgebieten im EU-weiten Netzwerk Natura 2000, sowie in spezifischen Bestimmungen für den Artenschutz. In Österreich gibt es 352 Natura 2000 Gebiete, die eine Fläche von rund 12.900 km² (rd. 15,4 % der Landesfläche) einnehmen. Eine Auswertung der INVEKOS-Daten (Stand 2020) ergab, dass rund 248.000 ha oder rund 9,6 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Österreichs innerhalb dieser Natura 2000-Gebiete liegen. Der Anteil der LF an den Natura 2000-Gebieten beträgt somit rd. 19 %. Der Waldanteil der

österreichischen Natura 2000 Gebiete beläuft sich auf knapp 5.900 km² bzw. auf rund 45 % (BML: Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges, 2020).

Im österreichischen „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000“ ist der Finanzierungsbedarf für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete und deren Schutzgüter dargestellt. Insgesamt wurde im österreichischen prioritären Aktionsrahmen ein Finanzbedarf von 585 Mio. Euro für die Periode 2023 bis einschließlich 2027 bekannt gegeben. Speziell für den Projektbereich wird im nationalen PAF für die Periode 2023-27 ein zweckgebundener Finanzierungsbedarf für proaktive Maßnahmen in Höhe von rd. 225 Mio. Euro ausgewiesen und im Flächenbereich für den fokussierten, zielgerichteten Einsatz von Naturschutzmaßnahmen und Zahlungen für Natura 2000 weitere rd. 360 Mio. Euro. Der Finanzierungsbedarf im nationalen PAF bezieht sich in erster Linie auf das Netzwerk Natura 2000, sowie in eingeschränktem Umfang auf Interventionen im Bereich der grünen Infrastruktur mit Bezug auf die Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

Die Erhaltung und Verbesserung des Zustands von FFH-Lebensraumtypen, sowie von Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. durch die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wird insbesondere durch die Bedarfe 22 und 24 adressiert. So beinhaltet der Bedarf 24 den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Arten und Lebensräumen. Dabei wird die Umsetzung lebensraumtypgerechter Bewirtschaftungsformen zur Sicherung des Fortbestands gefährdeter Arten und Biotoptypen angestrebt, um damit die Biodiversitätswirkung der Land- und Forstwirtschaft zu erhöhen. Zentral ist dabei die Bewahrung bzw. die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von land- und forstwirtschaftlich genutzten Arten und Lebensräumen in- und außerhalb von Natura 2000 Gebieten. Zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie trägt außerdem Bedarf 22 bei, der den Erhalt artenreicher Kulturlandschaften und den Stopp des Biodiversitätsverlusts durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung zum Inhalt hat. Dabei wird die Aufrechterhaltung der Nutzung von extensiv bis mäßig intensiv genutzten Landwirtschafts- und Waldflächen angestrebt, sowie auf den Erhalt und die Pflege von Landschaftselementen und dem damit in Zusammenhang stehenden Aufbau von Biotopverbundsystemen abgezielt. Die Inhalte der FFH- und VS-RL werden darüber hinaus durch den Bedarf 25 adressiert, der beim Biodiversitätsschutz verstärkt gebietspezifische Aspekte berücksichtigt haben will. Dabei sollen maßgeschneiderte Maßnahmen speziell für gefährdete oder nur noch regional vorkommende Lebensräume oder Arten umgesetzt werden.

2.1.SO6.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-05 - Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-12 - Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Imkereierzeugnisse	ADVIBEEES(55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerktätigkeiten, für Imker und Imkerorganisationen	55-01 - Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Imkereierzeugnisse	ADVIBEEES(55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten	55-03 - Netzwerkstelle Biene Österreich	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

	Verfahren, auch durch Netzwerktätigkeiten, für Imker und Imkerorganisationen		
Sectoral - Imkereierzeugnisse	INVAPI(55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen	55-02 - Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Imkereierzeugnisse	PRESBEEHIVES(55(1)(d)) - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht	55-05 - Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-01 - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-02 - Biologische Wirtschaftsweise	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-03 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-04 - Heuwirtschaft	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-05 - Bewirtschaftung von Bergmähdern	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-06 - Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	O.19. Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-09 - Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-10 - Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen

			bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-11 - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-12 - Almbewirtschaftung	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-14 - Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-15 - Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-16 - Naturschutz	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-17 - Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	71-01 - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	O.12. Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
RD	ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	72-01 - Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-04 - Waldbewirtschaftung	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-06 - Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher

		Hochwasserrisikos	Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-07 - Investitionen in gewässerökologische Verbesserung	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-15 - Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-02 - Zusammenarbeit	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
RD	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information	78-03 - Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention; BGBl. Nr. 213/1995) und dem Bekenntnis zu den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen hat sich Österreich zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität verpflichtet. Österreich unterstützt außerdem die EU-weite Initiative zum Schutz der Bestäuber (2018), sowie die 2020 veröffentlichten EU-Zukunftsstrategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch“, die beide ambitionierte Vorgaben für die Agrobiodiversität beinhalten. Vor diesem Hintergrund bekennt sich die österreichische Bundesregierung auch im aktuellen Regierungsprogramm (2020 bis 2024) zum Schutz der Biodiversität und will in allen Sektoren Initiativen zum Erhalt der Artenvielfalt, zum Verbund von Lebensräumen und zur Förderung der Strukturvielfalt setzen. Aktuell wird auf nationaler Ebene gerade die neue Biodiversitätsstrategie 2030 und das neue Bioaktionsprogramm 2030 ausgearbeitet – dabei zeigt sich, dass ein großer Teil der Ziele und Maßnahmen den Landnutzungsbereich betreffen. Auch in der österreichischen Moorstrategie 2030+, die auf den Erhalt und die Wiederherstellung von Mooren und Feuchtflächen abzielt, spielt die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung eine wichtige Rolle.

Im aktuellen nationalen „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000“ (02/ 2021) hat Österreich der EU-Kommission die geschätzten Kosten für die Umsetzung von Natura 2000 übermittelt. Zur Erreichung dieser Finanzierungserfordernisse spielen die Interventionen des GAP-Strategieplans eine wichtige Rolle. So sind der Stopp und die Umkehr des Biodiversitätsverlusts und damit einhergehend die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen Kulturlandschaft zentrale agrarpolitische Anliegen. Zahlreiche Interventionen des GAP Strategieplans leisten einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität und zum Stopp und zur Umkehr des Biodiversitätsverlusts. Das spezifische Ziel 6 des GAP-Strategieplans korreliert außerdem direkt mit dem Green Deal Ziel, den Anteil an biodiversitätsfördernden Landschaftselementen bis 2030 auf 10 % der Landwirtschaftsfläche anzuheben. Auch zur Erreichung folgender Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 wird ein wichtiger Beitrag geleistet: „Keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und Arten bis 2030 und ein günstiger Zustand oder ein starker positiver Trend von mindestens 30 %“, sowie „Stopp der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“. Zusätzliche Green Deal Ziele, die auch Einfluss auf Ziel 6 nehmen, sind etwa die „Halbierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bis 2030“, oder die „Verringerung von Nährstoffverlusten aus Düngemittel um 50 %“ bis 2030.

Das Handlungsfeld 4 der Österreichischen Waldstrategie 2020+ widmet sich der biologischen Vielfalt in Österreichs Wäldern. Mit der Vision, dass die biologische Vielfalt in Österreichs Wäldern mit ihren Arten, Genen, Ökosystemen und Landschaften durch die nachhaltige, multifunktionale Waldbewirtschaftung, die auch gezielte Außernutzungsstellungen nach erfolgtem Interessensausgleich beinhaltet, forciert wird und damit der Verlust an biologischer Vielfalt in den Waldökosystemen österreichweit gestoppt ist.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Dass das Biodiversitätsthema zunehmend den agrarpolitischen Diskurs dominiert, zeigt sich auch in der Bedarfsanalyse des österreichischen GAP Strategieplans. Von insgesamt 45 Bedarfen wurden fünf Bedarfe dem Biodiversitätsziel 6 zugeordnet. Die hohe Priorisierung der Bedarfe des Ziels 6 lässt sich dabei auch durch die sehr gute Übereinstimmung mit einschlägigen Zielsetzungen internationaler, EU-weiter und nationaler Programme und Strategien (SDGs, Green Deal Ziele, nationale Biodiversitätsstrategie, österreichisches Regierungsprogramm) begründen. So sprechen die „Biodiversitäts-Bedarfe“ gleich mehrere Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 direkt an, wie: „Gestaltung von mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche mit vielfältigen biodiversitätsfördernden Strukturelementen“, „Keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und Arten bis 2030 und ein günstiger Zustand oder ein starker positiver Trend von mindestens 30 %“, sowie „Stopp der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“.

Darüber hinaus haben auch einige andere Bedarfe der Ziele 1, 4, 5 und 9 positive Auswirkungen auf den Biodiversitätsbereich. Beispiele dafür sind Bedarfe, in denen die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung im Berggebiet, sowie Themen des Klima-, Gewässer- und des Bodenschutzes umfasst sind.

Drei der „Biodiversitätsbedarfe“ wurden mit einer hohen Relevanz eingestuft. Einer davon ist der **Bedarf 22**, der den Erhalt artenreicher Kulturlandschaften und den Schutz der Biodiversität durch eine standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zum Inhalt hat. Damit werden die Hauptgründe für den land- und forstwirtschaftlichen Biodiversitätsverlust adressiert, nämlich das vermehrte Brachfallen der oft sehr artenreichen Grenzertragsstandorte auf der einen Seite und die zunehmende Intensivierung von Landwirtschaftsflächen in Gunstlagen auf der anderen Seite, sowie das klimawandelbedingt vermehrte Auftreten von Schädlingskalamitäten besonders in Wäldern mit monotoner Baumartenzusammensetzungen mit geringer standörtlicher Eignung. Angesprochen wird dieser Bedarf im Landwirtschaftsbereich in erster Linie durch die Interventionen des Agrarumweltprogrammes ÖPUL, durch die Naturschutzbudgets der Länder und Gemeinden, sowie im Forstbereich durch Maßnahmen des nationalen Waldfonds. Zentrale ÖPUL-Interventionen für die Aufrechterhaltung einer biodiversitätsfördernden, standortangepassten Bewirtschaftung speziell auf Grenzertragsstandorten sind die „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ (70-05) und „Almbewirtschaftung“ (70-12). Zentrale Intervention für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung und der Erhaltung der Biodiversität im Berggebiet stellt außerdem die „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (71-01)“ dar. Die traditionellen Bewirtschaftungsformen der heimischen Bergbäuerinnen und Bergbauern sind nämlich Grundlage für die vielfältige, artenreiche Kulturlandschaft in der montanen Stufe mit ihrem hohen Anteil an „High Nature Value Farmland“. Artenreiche Wiesenflächen werden aber auch in Gunstlagen durch Förderung einer traditionellen Heuwirtschaft (70-04) in Kombination mit insektenschonenden Mähetechniken (Verzicht Mähauflbereiter) und durch das Top-up „artenreiches Grünland“ im Rahmen der Intervention (70-15) unterstützt. Durch die verpflichtende Anlage von mindestens 7 % Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland im Rahmen der Maßnahmen „UBB“ (Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung) und „Bio“ (70-01, 70-02), werden Landschaftselemente bzw. Trittsteinbiotope gefördert, die Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft darstellen. Zuschlüsse gibt es außerdem für die Erhaltung von Landschaftselementen, die Anlage von Mehrnutzenhecken, von Wildkräuter- und Brutflächen, sowie den Anbau seltener Kulturpflanzen. Darüber hinaus werden ab dem Antragsjahr 2025 nichtproduktive Ackerflächen und

Agroforststreifen in der neuen Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) unterstützt. Mit diesen neuen Strukturelementen werden weitere Lebensräume auf landwirtschaftlichen Ackerflächen außerhalb der horizontalen Interventionen „UBB“ (70-01) und „Bio“ (70-02) geschaffen. Vor allem mehrjährige, nichtproduktive Flächen stellen wichtige Lebensräume und Nahrungsangebote für Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft dar. Der Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz auf diesen Flächen wirkt sich zusätzlich positiv auf die Biodiversität und Bestäuberinsekten aus. Die Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten, vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaft wird auch außerhalb des GAP-Strategieplans durch die Naturschutzbudgets der Länder und Gemeinden unterstützt. Konkrete Förderinhalte des Niederösterreichischen Landschaftsfonds (LAFO) beispielsweise der Schutz und das Management von naturschutz- bzw. klimaschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. Feuchtgebiete) sowie die Anlage, Pflege und Erhaltung von Strukturelementen (Bäume, Hecken, Bodenschutzanlagen). So wird beispielsweise auch die Neuanlage von Mehrnutzenhecken durch das Land Niederösterreich gefördert.

Mehrere ÖPUL-Interventionen (70-02, 70-03, 70-09, 70-10, 70-11, 70-12, 70-14) haben die Reduktion des Einsatzes oder den gänzlichen Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zum Inhalt. Aktuelle Ergebnisse der laufenden ÖPUL-Evaluierung (Bergmüller & Nemeth, 2019) untermauern, dass der Pestizidverzicht in Ackerbaugebieten eine wichtige Rolle für die Biologische Vielfalt spielt. Zu einer artenreichen Kulturlandschaft tragen darüber hinaus auch die Sektorinterventionen im Obst- und Gemüsebau (47-12) und im Imkereibereich (55-01, 55-02, 55-03 und 55-05) bei. Zusätzliche biodiversitätsfördernde Maßnahmen des GAP-Strategieplans, die zum Bedarf 22 beitragen, sind außerdem nicht produktive Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässerökosystemen, zur Minderung des Hochwasserrisikos, sowie zur Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur (Interventionen 73-06 und 73-07). Außerhalb des GAP-Strategieplans zielen im Rahmen des nationalen Waldfonds gleich 3 Maßnahmen auf die Förderung der Biodiversität im Wald ab (Maßnahmen 1, 2 und 10) und leisten damit einen direkten Beitrag zum Bedarf 22. Im Rahmen von M1 werden Wiederaufforstungen mit standortangepasstem und klimafitem Pflanzmaterial unterstützt und die Baumartenvielfalt gefördert. Die Maßnahme M2 zielt auf die Schaffung von stabilen Mischbeständen mit hoher Biodiversität und auf die Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes ab, wodurch auch ein Beitrag in Richtung „klimafitem Wald“ geleistet wird. Durch die M10 werden außerdem naturschutzfachlich wertvolle Flächen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt, sowie die Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen zu biodiversitätsrelevanten Themen unterstützt.

Als „hoch relevant“ wurde außerdem auch der **Bedarf 23** eingestuft, der die Sicherung der genetischen Vielfalt beinhaltet. Die Erhaltung des genetischen Potentials seltener Haustierrassen und Kulturpflanzensorten (23) hat hohe Priorität, weil die genetische Vielfalt wichtige Voraussetzung für züchterische Fortschritte und die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen (Klimaerwärmung) darstellt. Im Agrarumweltprogramm werden daher Landwirtinnen und Landwirte unterstützt, die gefährdete Nutzierrassen halten (70-06) oder seltene Kulturpflanzen anbauen (Interventionen 70-01 und 70-02 - Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen). Die genetische Vielfalt wird außerdem im Rahmen der Intervention 73-15 unterstützt, weil hier Lebensräume naturschutzfachlich wertvoller Tier- und Pflanzenarten verbessert und wiederhergestellt werden, sowie Investitionen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft oder zur Biotopvernetzung gefördert werden. Im Forstbereich wird die genetische Vielfalt im Rahmen der Intervention 73-04 „Waldbewirtschaftung“ gefördert und damit ebenfalls zum Bedarf 23 beigetragen, indem die Produktion von autochthonem forstlichem Vermehrungsgut, sowie die Versorgung mit genetisch hochwertigem, an den jeweiligen Standort angepassten Saat- und Pflanzgut unterstützt wird. Die genetische Diversität der Baumartenzusammensetzung von Waldökosystemen wird außerdem im Rahmen des nationalen Waldfonds durch die Maßnahme M1 im Zuge von Wiederaufforstung gefördert, sowie durch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes im Rahmen der M2.

Ebenfalls mit „hoher Relevanz“ wurde der **Bedarf 24** eingestuft, der auf die Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände sowie den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Arten und Lebensräumen abzielt. Zentrales Instrument für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen in- und außerhalb von Schutzgebieten, ist die gezielte

Förderung des bäuerlichen Naturschutzes im ÖPUL. Im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (70-16) und der „Ergebnisorientierten Bewirtschaftung“ (70-17) erstellen Ökologinnen und Ökologen gemeinsam mit Landwirtinnen und Landwirten maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte für besonders wertvolle Landwirtschaftsflächen. Typische Naturschutzflächen sind Biototypen des Magergrünlands wie Trockenrasen, Feuchtwiesen, Hutweiden oder Bergmäher, sowie Streuobstbestände oder Ackerstilllegungsflächen. Ab dem Antragsjahr 2025 wird im ÖPUL Naturschutz außerdem auch die Renaturierung von agrarischen Feuchtlebensräumen unterstützt, da diese neben ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung auch wichtige natürliche Kohlenstoffspeicher darstellen. Konkret werden die temporäre Wiedervernässung landwirtschaftlicher Feuchtflächen und die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen gefördert. Weiters wird durch die Intervention „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ (70-05) die Aufrechterhaltung der Nutzung der besonders artenreichen und ökologisch wertvollen Bergmähwiesen unterstützt. Die Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01) zielt auf die Erhaltung von guten und die Verbesserung von weniger guten Erhaltungszuständen landwirtschaftlich genutzter Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG, sowie für Habitate von Arten gemäß Richtlinie 209/147/EG, in Natura 2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten ab und trägt dadurch ebenfalls zum Bedarf 24 bei. Die „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ eignet sich außerdem besonders gut um ungünstige Erhaltungszustände gefährdeter Lebensräume zu verbessern. Beispiele sind etwa die (Rück)Umwandlung von verbuschten Trockenrasen in artenreiche Trockenrasenflächen oder die Rückentwicklung von Hochstaudenfluren. Einen Beitrag zur Wiederherstellung von degradierten Ökosystemen leisten außerdem nicht produktive Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässerökosystemen und zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06 und 73-07). Grundsätzlich zielen die Interventionen darauf ab, den ökologischen Zustand von Fließgewässern und deren Umland zu verbessern und den Rückhalt von Wasser und Sediment in Einzugsgebieten zu erhöhen, sowie agrarökologische Infrastrukturen zu schaffen. Im Rahmen dieser Interventionen werden aber zusätzlich Feuchtgebietsflächen wiederhergestellt bzw. neue Feuchtgebietsflächen geschaffen. Im Rahmen der Intervention 73-15 „Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“ werden außerdem gezielt Naturschutzinvestitionen gefördert, die den ökologischen Wert von Lebensräumen verbessern und wiederherstellen. Damit wird ebenso zum Bedarf 24 beigetragen, wie auch durch Investitionen in waldbauliche Maßnahmen in der Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04), die auf die Entwicklung naturnaher, widerstandsfähiger Waldbestände mit einer hohen Biodiversität abzielen. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Waldlebensräume wird insbesondere im Rahmen der Maßnahme M10 des nationalen Waldfonds gefördert, die in erster Linie auf die Finanzierung des Österreichischen Naturwaldreservate-Programms des Bundes abzielt wodurch pro Waldgesellschaft und Wuchsgebiet ein repräsentatives Netzwerk von Naturwaldreservaten geschaffen werden soll. Die biologische Vielfalt von Waldökosystemen wird außerdem zusätzlich im Rahmen der Maßnahmen M1 und M2 des nationalen Waldfonds unterstützt.

Durch die Intervention 77-02 „Zusammenarbeit“ sollen außerdem Anreize für unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, inklusive National- und Naturparks, sowie im alpinen ländlichen Raum geschaffen werden. Damit wird zusätzlich zum Bedarf 24 beigetragen. Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, sowie zur Lebensraumvernetzung werden außerhalb des GAP-Strategieplans auch durch den nationalen Biodiversitätsfonds unterstützt. Über diese Förderschiene kann beispielsweise der Erwerb oder die Anpachtung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, sowie die Abgeltung von biodiversitätsfördernden Nutzungseinschränkungen, finanziert werden. Für die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen (wie z.B. Feuchtlebensräume, Trockenrasen, Strukturelemente, etc.) sind außerdem die Naturschutzförderungen der Bundesländer zentral.

Weil die Herausforderungen beim Naturschutz regional oft sehr unterschiedlich sind und es für Regionen daher immer wichtiger wird, gebietsspezifische Konzepte für die Erhaltung und Entwicklung von Zielarten und Lebensräumen umzusetzen, wurde der **Bedarf 25** mit mittlerer Priorität eingestuft. Direkt adressiert wird dieser Bedarf durch die Option „regionaler Naturschutzplan“ der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (70-16) und der „Ergebnisorientierung (70-17) – dort werden Zielsetzungen für die

Erhaltung und Entwicklung bestimmter Schutzgüter (z.B. Streuobst, Feuchtwiesen, Trockenrasen) für abgegrenzte Regionen definiert und mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Rahmen der „Naturschutzmaßnahme“ (70-16) und der „Ergebnisorientierten Bewirtschaftung – Naturschutz“ (70-17) wird auf gebietspezifische Aspekte eingegangen, indem für naturschutzfachlich wertvolle Landwirtschaftsflächen gemeinsam mit Ökologinnen und Ökologen maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden. In der alpinen Stufe Österreichs findet man außerdem traditionelle, artenreiche Weidesysteme, die typisches “High Nature Value Farmland” repräsentieren und deren Bewirtschaftung durch die ÖPUL-Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (70-12) insbesondere durch das optionale Top-up „Naturschutzplan auf der Alm“, unterstützt wird. Gefördert werden dabei ein gelenktes, biodiversitätsförderndes Weidemanagement, wie z.B. die gezielte Beweidung mit Schafen und Ziegen um Zwergsträucher zurückzudrängen, sowie die Auszäunungen von sensiblen Lebensräumen (z.B. Hoch- und Niedermoore, Quellfluren). Mit einem weiteren optionalen Top-up der Intervention „Almbewirtschaftung“ (70-12) soll ab dem Antragsjahr 2025 die Erstellung eines Almweideplans das Bewusstsein zur standortangepassten Beweidung der unterschiedlichen Flächen erhöhen. Außerdem wird ein Anreiz für ein verstärktes Management auf der Alm und eine regelmäßige Adaptierung der Bewirtschaftung auf die jeweiligen Bedingungen geschaffen. Im Bedarfsfall und nach ausreichender Begründung, kann der Viehbesatz im Rahmen des Almweideplans auf bis zu 2,4 RGVE/ha erhöht werden, um die Offenhaltung der Almflächen bei klimatischen Veränderungen (Verlängerung der Vegetationsperiode) sicherzustellen. Des Weiteren werden im Rahmen der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01) in Natura 2000 Gebieten Nachteile monetär abgegolten, die aus verpflichtenden Anforderungen und aus Managementplänen in Natura 2000 Gebieten resultieren. Gebietspezifische Investitionen im Naturschutzbereich, zur Wiederherstellung von Lebensräumen (z.B. Revitalisierung von verbuschten Almweideflächen) werden außerdem im Rahmen der Intervention 73-15 umgesetzt. So werden beispielsweise Flächen für den Naturschutz über Grundankäufe und Pachtvorauszahlungen gesichert oder das Management von invasiven, gebietsfremden Neophyten und Neozoen unterstützt.

Der **Biodiversitätsbedarf 26**, bei dem es um die Durchführung von Studien und praxisbezogenem Monitoring bzw. Projekten zur Verbesserung von Datengrundlagen über Biodiversität geht, wurde ebenfalls mit mittlerer Relevanz eingestuft. Informationen zum Status quo und zur Entwicklung der heimischen Artenvielfalt in ausreichender Qualität und Quantität bilden die Grundlage für gezielte Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität bzw. zur Hintanhaltung des Biodiversitätsverlusts. Adressiert wird dieser Bedarf auch durch die Möglichkeit zur Erstellung und Umsetzung von Studien und fachlicher Grundlagen, sowie Pilotprojekten im Biodiversitätsbereich im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ (77-02). Monitoringaktivitäten, Fallstudien, angewandte Studien, sowie Grundlagenhebungen (z.B. Kartierungen) werden außerdem im Rahmen der Intervention „Wissenstransfer für außerlandwirtschaftliche Themenfelder“ (78-03) gefördert – die Umweltwirkung dieser Interventionen wird im Rahmen des Querschnittsziels 10 beschrieben. Das in Österreich bereits etablierte Biodiversitäts-Laienmonitoring, bei dem Landwirtinnen und Landwirte Tiere und Pflanzen ihrer naturschutzfachlich wertvollen Flächen beobachten, wird mit einem optionalen Zuschlag im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) gefördert. Mit diesem Biodiversitäts-Laienmonitoring wird in erster Linie das Bewusstsein für Landwirtinnen und Landwirte im Biodiversitätsbereich gestärkt, aber es können auch Aussagen über die Entwicklung von naturschutzfachlich bedeutenden Pflanzen und Tieren in unterschiedlichen Regionen Österreichs getroffen werden. Die Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04) fördert außerdem Monitoringaktivitäten im Bereich Waldbiodiversität. Als Datengrundlage für die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 ist außerdem ein österreichweites Biodiversitätsmonitoring in Planung, dessen Finanzierung außerhalb des GAP-Strategieplans durch den nationalen Biodiversitätsfonds erfolgen soll. Das systematische Monitoring des Status und Trends von Lebensräumen und Arten liefert wichtige Daten zu den Ursachen von Biodiversitätsverlusten und damit Grundlage für einschlägige Managementmaßnahmen. Durch den nationalen Biodiversitätsfonds werden außerdem auch andere Projekte zur Verbesserung von Datengrundlagen über die biologische Vielfalt umgesetzt und damit wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen geschaffen.

Beschreibung des Interventionsmixes

Weil die Bedarfsanalyse die Notwendigkeit für die verstärkte Umsetzung einer biodiversitätsfördernden Landwirtschaft klar aufgezeigt hat, wird die Agrobiodiversität künftig durch eine Reihe an verschiedenen Interventionen des GAP Strategieplans unterstützt und ausgebaut werden. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Interventionen des österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL (Art. 70 der GSP-VO). Das ÖPUL 2023+ verfolgt einen horizontalen Ansatz, mit dem möglichst flächendeckend Biodiversitätsleistungen erbracht werden sollen und damit breitenwirksam Lebensräume für (Wild-)Bienen und Bestäuber der Agrarlandschaft sicherstellt. Teilnehmende Bäuerinnen und Bauern erhalten Ausgleichszahlungen für geringere Erträge, Mehraufwendungen oder zusätzliche Kosten, die mit der Einhaltung biodiversitätsfördernder Auflagen einhergehen. Artenreiche Landwirtschaftsflächen, mit einem hohen Blütenangebot für Bestäuberinsekten, werden im ÖPUL durch die Förderung des bäuerlichen Naturschutzes auf Grünland- und Ackerflächen (70-16, 70-17), die Mahd von Bergmähdern (70-05), die sowie durch die standortangepasste, biodiversitätsschonende Bewirtschaftung von Almen (70-12, 70-13) und Wiesenflächen (70-04, 70-15 – Top up artenreiches Grünland) gefördert. Insbesondere Almen, die über einen sehr hohen Anteil an Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert („HNVF-High Nature Value Farmland“) verfügen, werden auch künftig großteils in die ÖPUL Intervention 70-12 eingebunden sein, wodurch eine zu intensive Nutzung von Almflächen verhindert wird (Verbot almfremder Gülle, Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Viehbesatzobergrenze). Zusätzlich wird es im Rahmen der ÖPUL-Alpungsmaßnahme zukünftig außerdem möglich sein, am „Naturschutz auf der Alm“ teilzunehmen. Optional können Landwirt*innen dabei am „naturschutzorientierten Weidemanagement“, dem „naturschutzorientierten Düngemanagement“ oder dem „Biotopmanagement und der Pflege von strukturreichen Flächen“ teilnehmen. Damit wird die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von naturschutzfachlich besonders wertvoller Almlebensräume (z.B. Kalkmagerrasen, Bergmähwiesen..) sichergestellt. Unterstützt wird dabei auch die „Auszäunung“ von Hoch-, Niedermooren und Quellfluren sowie die gezielte Beweidung durch Schafe und Ziegen um Zwergsträucher und Büsche zurückzudrängen. Für einen größtmöglichen Biodiversitätseffekt, ist im Rahmen des Top-ups eine 4-stündige Weiterbildungsverpflichtung, die die naturschutzorientierte Almbewirtschaftung zum Thema hat, verpflichtend. Einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Berggebiet leistet außerdem die „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (71-01)“, weil diese auf die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorten abzielt und damit wichtige Grundlage für die vielfältige, artenreiche Kulturlandschaft in der montanen Stufe mit ihrem hohen Anteil an „High Nature Value Farmland“ bildet.

Im ÖPUL werden außerdem in einem horizontalen Ansatz Landschaftselemente wie (Obst-)bäume, Büsche, Blühflächen und Bienenweiden angelegt, erhalten und gepflegt (Interventionen 70-01, 70-02). Unterstützt werden außerdem Landwirtinnen und Landwirte, die gefährdete Nutztierassen (z. B. Kärntner Blondvieh, Tiroler Steinschaf) halten (70-06) oder seltene Kulturpflanzen (z. B. Pölstaler Winterroggen, Waldviertler Graumohn, Vorarlberger Riebelmais) anbauen (Zuschläge im Rahmen von 70-01, 70-02). Neben der biologischen wird damit auch die genetische Vielfalt erhöht und zur Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an den Klimawandel beigetragen.

Der Anteil verpflichtend anzulegender Biodiversitätsflächen im Grünland und Acker wurden im ÖPUL 2023+ im Rahmen der Interventionen „UBB“ und „Bio“ (70-01, 70-02) deutlich erhöht (von 5 % auf 7 %). Zukünftig müssen auch Biobetriebe Biodiversitätsflächen anlegen und darüber hinaus besteht die Möglichkeit für eine freiwillige Anlage von Biodiversitätsflächen über das geforderte Mindestmaß hinaus, weshalb mit einer signifikanten Steigerung der Blühflächen zu rechnen ist. Gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzexpertinnen und -experten wurden für Biodiversitätsflächen ambitioniertere Bewirtschaftungsauflagen festgelegt, die zwar höhere Anforderungen aber auch mehr Flexibilität bedeuten. So können Bäuerinnen und Bauern für ihre Biodiversitätsflächen im Grünland künftig zwischen 4 verschiedenen Bewirtschaftungsvarianten wählen und Biodiversitätsflächen im Acker müssen sich aus mindestens 7 verschiedenen insektenblütigen Mischungspartnern aus 3 verschiedenen

Pflanzenfamilien zusammensetzen. Durch den Zusatz „insektenblütig“ und, dass die Pflanzenarten aus unterschiedlichen Familien stammen, soll ein größeres Spektrum an bestäubenden Insekten, wie Wild- und Honigbienen, Hummeln, Tagfalter, Wespen oder Käfer angesprochen werden. Im Vergleich zur Vorperiode wird es außerdem möglich sein, die Acker-Biodiversitätsflächen nur jedes zweite Jahr zu mähen bzw. häckseln, weil sich gezeigt hat, dass es wichtig sein kann, Pflegemaßnahmen auszusetzen, damit sich die Bestände gut entwickeln. Außerdem bieten abgestorbene Pflanzenstängel wichtige Nistmöglichkeiten für Wildbienen und andere (Bestäuber)insekten. Aufgrund einer in der Praxis verstärkt aufgetretenen Verunkrautung von Ackerbiodiversitätsflächen im Anlagejahr, wird es ab 2025 möglich sein im ersten Jahr der Beantragung auf 75% der Flächen vor dem 01.08. einen Reinigungsschnitt durchzuführen. Ab dem Antragsjahr 2025 wird zur Pflege der Ackerbiodiversitätsflächen außerdem neben dem Mähen und Häckseln zusätzlich auch die Beweidung erlaubt. Aus Biodiversitätssicht ist das sehr positiv, da vor allem in Ostösterreich oft die technische Ausstattung für Mahd und Abtransport des Mähguts fehlt und die Beweidung dieser Flächen im Herbst ein alternatives Verfahren darstellt wie das Futter von der Fläche verbracht werden kann. Außerdem entsteht bei extensiven Weideflächen durch das selektive Fressen der Weidetiere (Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen) in Kombination mit deren Trittsiegel und Dung ein strukturreiches Biotopmosaik. Optional besteht im Rahmen der Interventionen UBB und Bio ab 2023 sowohl im Acker als auch im Grünland die Möglichkeit, Biodiversitätsflächen mit sehr artenreichen, regionalen Saatgutmischungen (mind. 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien) neu einzusäen und damit zusätzliche besonders vielfältige Nahrungsquellen für Bestäuber zu schaffen. Monetäre Zuschläge gibt es im ÖPUL außerdem für die Erhaltung von Landschaftselementen, die Anlage von Mehrnutzenhecken, von Wildkräuter- und Brutflächen, sowie den Anbau von Blühkulturen und von seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (70-01, 70-02).

Aufgrund der Änderung der GLÖZ-Bestimmungen auf EU-Ebene zur Umsetzung von Vereinfachungsvorschlägen im Jahr 2024, ist eine Öko-Regelung anstelle der GLÖZ 8 Ackerstilllegungen umzusetzen. In Österreich wird diese Vorgabe ab dem Antragsjahr 2025 in der ÖPUL-Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) umgesetzt und die Ackerbasisprämien der „UBB“ und „Bio“ (70-01, 70-02) werden durch den Wegfall der GLÖZ 8 Baseline erhöht. Damit kann die Akzeptanz der UBB- und Bio-Biodiversitätsflächen auch angesichts der abgesenkten Baseline erhalten bleiben. In der Intervention 31-05 werden zusätzliche Brachflächen (maximal 4 % der betrieblichen Ackerfläche) sowie weitere Strukturelemente (Agroforststreifen) im Ackerland auch außerhalb der UBB- und Bio-Flächen geschaffen.

Für die Erhaltung und Entwicklung von ökologisch besonders wertvollen, artenreichen Landwirtschaftsflächen spielt die gezielte Naturschutzförderung im ÖPUL (70-16, 70-17) weiterhin eine Schlüsselrolle. Hier entwickeln Ökologinnen und Ökologen gemeinsam mit Landwirtinnen und Landwirten betriebs- und flächenindividuelle Bewirtschaftungskonzepte, die eine maßgeschneiderte Bewirtschaftung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Landwirtschaftsflächen sicherstellen und damit oft ein vielfältiges Blütenangebot für Bestäuber schaffen. Um regionale Ansätze und das Lernen voneinander zu stärken, wurden im Agrarumweltprogramm außerdem Elemente wie der „regionale Naturschutzplan“ oder das „Biodiversitätsmonitoring“ ausgebaut. Im ÖPUL 2023+ wird außerdem die Auseinandersetzung mit den Zielen und den fachlichen Gründen für Bewirtschaftungsmaßnahmen noch stärker in den Mittelpunkt gerückt und die Ergebnisorientierung als eigenständige Intervention angeboten (70-17). Bei dieser Intervention entscheiden Landwirtinnen und Landwirte anhand ihrer praktischen Erfahrungen selbst, welche Pflegemaßnahmen sie auf ihren Flächen umsetzen, damit sie die vereinbarten Naturschutzziele wie z. B. „Schaffung eines Lebensraumes für eine artenreiche Insektengemeinschaft“ erreichen. Das gibt ihnen mehr Flexibilität, was z. B. Wetterbedingungen oder Düngung betrifft, und außerdem bekommen sie ein besseres Verständnis für Zusammenhänge zwischen der Flächenbewirtschaftung und dem Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten. Erfahrungsgemäß eignet sich der ergebnisorientierte Ansatz besonders gut für das Zurückdrängen von Problemarten (z.B. Neophyten), die Bewirtschaftung von sehr dynamischen Naturschutzflächen wie z.B. Ackerbrachen, oder die Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen (z.B. verbuschte Trockenrasen). Darüber hinaus wird im Agrarumweltprogramm auch außerhalb des ÖPUL-Naturschutzes ein ergebnisorientierter Ansatz zur Förderung von Blumenwiesen als Nahrungsquelle für Bestäuberinsekten angeboten (70-15 – Top-up artenreiches Grünland). Hier erhalten die Betriebe eine Unterstützung, wenn mindestens 5 blühende

Kennarten artenreicher Fettwiesen auf der Fläche vorkommen (z. B. Wiesen-Margerite, Wiesen-Glockenblume oder Wiesen-Witwenblume). Für eine ausreichende Akzeptanz ist das Top-up mit einer einfachen, jährlichen Beantragung niederschwellig gehalten. Und außerdem wird es ab dem Antragsjahr 2025 möglich sein, auch Mähwiesen-Feldstücke mit $\geq 18\%$ Hangneigung als artenreiches Grünland zu beantragen.

Zur Wiederherstellung degradierter Ökosysteme eignen sich weiters die nicht produktiven Investitionen des GAP-Strategieplans zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässerökosystemen, zur Minderung des Hochwasserrisikos, sowie zur Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur (73-06 und 73-07). Grundsätzlich zielen die Interventionen darauf ab, den Rückhalt von Wasser und Sediment in Einzugsgebieten zu verbessern und damit die Auswirkungen von Trockenheit zu mindern (erhöhte Klimaresilienz). Im Rahmen dieser Interventionen werden aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des guten ökologischen Zustands von Gewässern mit hydromorphologischen Defiziten sowie die Schaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebietsflächen gefördert. Weil Feuchtlebensräume eine Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten beherbergen und eine wichtige Kohlenstoffspeicherfunktion besitzen, wird deren Renaturierung bzw. Wiedervernässung auch durch die Intervention 73-15 (Investitionen natürliches Erbe) gefördert. Für die Erhaltung und Verbesserung von intakten Feuchtlebensräumen ist außerdem der Naturschutz im ÖPUL ein wichtiges Instrument (73-16, 73-17). Ab dem Antragsjahr 2025 wird im Rahmen der ÖPUL Naturschutzmaßnahme außerdem die Renaturierung agrarischer Feuchtlebensräume unterstützt. Konkret wird die temporäre Wiedervernässung von Landwirtschaftsflächen, sowie die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen gefördert und stellen somit eine wichtige Ergänzung zu Wiedervernässungsprojekten im Rahmen des GSPs dar.

Im forstlichen Bereich werden im Rahmen des GAP-Strategieplans Investitionen in waldbauliche und biodiversitätsfördernde Maßnahmen, inklusive Außernutzungsstellungen gefördert. Dazu zählen die standortsangepasste Baumartenwahl, Waldpflege, Außernutzungsstellungen von ökologisch wertvollen Waldflächen, Schaffung von Trittsteinbiotopen, Belassen von Totholz und Horstschtzsbäumen, Gestaltung von Waldrändern, Bestandesumwandlungen, Förderung und Erhaltung von seltenen Baumarten, sowie Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes (Intervention 73-04).

Positive Auswirkungen auf Insektenpopulationen, Kulturlandvögel und Wildkräuter hat der heimischen Kulturlandschaft hat außerdem der im ÖPUL geförderte Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (70-14), Anwendungseinschränkungen (Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes i.R. von 31-01 und 31-02) sowie die Reduktion bzw. der vollständige Verzicht auf chemisch- synthetische Pflanzenschutzmittel (Interventionen 70-02, 70-03, 70-09, 70-10, 70-11, 70-12) (Holzer & Zuna-Kratky, 2019) (Bergmüller & Nemeth, 2019). Die Einschränkung von Pflanzenschutzmittel kommt außerdem dem Schutz heimischer Gewässer und dem Boden zu Gute. Die Wirkungsweise von ÖPUL Maßnahmen ist grundsätzlich oft multifunktional – so wirken sich stickstoffreduzierende Maßnahmen nicht nur positiv auf Gewässer- und Klimaschutz aus, sondern begünstigen indirekt auch die biologische Vielfalt. Im Rahmen der Interventionen „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (70-03) und der „Biologischen Wirtschaftsweise“ (70-02) wird der Verzicht auf die Ausbringung von chemisch-synthetischen Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen von Betrieben gefördert. Grundsätzlich soll mit Umsetzung der Interventionen eine betriebliche Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert werden. Flächenspezifische Düngermengen und betriebliche Nährstoffbilanzierung sind auch Themen in der Weiterbildungsverpflichtung im Rahmen der Intervention 70-03, bei der auch die Idee des abgestuften Wiesenbaus vermittelt wird. Beim abgestuften Wiesenbau sollen ja die ertragsbetonte Grünlandnutzung und die naturnahe Bewirtschaftung artenreicher Wiesen am selben Betrieb kombiniert werden. Flächen mit hoher Bonität werden also entsprechend ihres Ertragspotentials genutzt und gedüngt, während im Gegenzug dazu flachgründige, staunasse, entfernter gelegene oder aus anderen Gründen schwer zu bewirtschaftende Flächen extensiviert werden. Die erfolgreiche Etablierung einer biodiversitätsfördernden abgestuften Grünlandnutzung steht und fällt dabei mit der fachlichen Begleitung der Betriebe und die Vermittlung der (wirtschaftlichen) Vorteile dieses Nutzungskonzepts.

Zentrale, den Artenreichtum fördernde Instrumente des GAP-Strategieplans sind außerdem Projektmaßnahmen zur Umsetzung eines proaktiven Naturschutzes – etwa zur Wiederherstellung oder Neuanlage von Lebensräumen und Landschaftselementen, zur Entwicklung von Innovationen zum Biodiversitätsschutz, oder zur Finanzierung von regionalen Betreuungsnetzwerken und Kooperationen für Naturschutzinitiativen und Bildungskampagnen im Biodiversitätsbereich (Interventionen 73-15, 77-02). Darüber hinaus werden auch im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" EIP-AGRI (77-06) Biodiversitätsthemen angesprochen, um praxistaugliche Lösungen und Innovationen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu entwickeln. Ein weiteres Instrument, mit dem eine „Inwertsetzung“ des Artenreichtums von Regionen gelingen kann, stellt außerdem das LEADER Programm (77-05) dar. Durch die Zusammenarbeit von Regionalentwicklung und Naturschutz werden Projekte zur Bewusstseinsbildung und Information im Biodiversitätsbereich umgesetzt und Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz, die die Nachfrage nach Produkten mit Biodiversitätsbezug unterstützen, umgesetzt. Die Umweltwirkungen der Interventionen 77-05 und 77-06 werden im Querschnittsziel 10 beschrieben.

Positiv auf die biologische Vielfalt können sich außerdem auch die Interventionen „Tierwohl Weide“ und „Behirtung“ (31-04, 70-13) auswirken, weil durch die Beweidung von Flächen oft ein Mosaik aus Flächen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität entsteht und diese das Potential haben sehr artenreich zu sein. Eine positive Wirkung auf die Biodiversität hat außerdem auch die Intervention „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (72-01) positive Effekte auf die Biodiversität, weil gebietspezifische Benachteiligungen, die sich aus verpflichtenden Auflagen in Natura 2000 Gebieten ergeben (Schnittzeitpunktauflagen, Düngeverbote), monetär abgegolten werden. Zusätzlich gibt es im Rahmen der Intervention außerdem einen Schutzgutzuschlag für sensible Dauergrünlandflächen und Habitate von Arten gem. Vogelschutzrichtlinie.

Die Sektorinterventionen im Obst- und Gemüsebau zielen ebenfalls auf die Förderung der Artenvielfalt und auf die Schaffung und Sicherung von Lebensräumen ab (Intervention 47-12). Und im Rahmen der Sektorinterventionen werden außerdem Jungeinsteigerinnen und -einsteiger, der Neueinstieg in die (biologische) Bienenhaltung (55-02), sowie die Wiederauffüllung von Bienenbeständen gefördert (55-05). Außerdem werden Schulungen, Kurse und Beratungen im Hinblick auf die Bienengesundheit unterstützt (55-01) und die „Netzwerkstelle Biene Österreich“ als Plattform und Ansprechstelle für die Imkerinnen und Imker wie auch der Imkerverbände eingerichtet (55-03). Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass die Honigbiene in der Landwirtschaft nur eine ergänzende Rolle in der Bestäubung einnimmt und dagegen das Zusammenspiel zwischen natürlichen Bestäubern wie Wildbienen, Schmetterlinge und Schwebfliegen mit Honigbienen viel entscheidender ist. Neuere Studien weisen sogar auf negative Einflüsse der konkurrenzstarken Honigbienen auf die natürliche (Wild)Bestäuberdiversität und –abundanz hin (Angelella, G.M., McCullough, C.T. & O'Rourke, M.E. (2021): Honey bee hives decrease wild bee abundance, species richness, and fruit count on farms regardless of wildflower strips. *Sci Rep* 11, 3202 (2021). <https://doi.org/10.1038/s41598-021-81967-1>); (Alaux C, Le Conte Y and Decourtye A (2019): Pitting Wild Bees Against Managed Honey Bees in Their Native Range, a Losing Strategy for the Conservation of Honey Bee Biodiversity. *Front. Ecol. Evol.* 7:60. doi: 10.3389/fevo.2019.00060).

Eine Schlüsselrolle in der wirksamen Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen nehmen Bildungs- und Beratungsmaßnahmen ein, die LandwirtInnen für den Mehrwert der Biodiversitätswirkungen sensibilisieren. Verpflichtende Weiterbildungen bzw. Beratung im Biodiversitätsbereich, sowie einschlägige Monitoringaktivitäten werden deshalb gezielt im Agrarumweltprogramm ÖPUL unterstützt (Interventionen 70-01, 70-02, 70-15, 70-17). Daneben werden Betriebsberatungen, Wissenstransfer, sowie Pläne, Studien, Grundlagenhebungen oder Zertifikatslehrgänge im Rahmen der Interventionen 78-01, 78-02 und 78-03 gefördert. Die Bildungsaktivitäten im Rahmen der Art. 70 Interventionen, sowie die Interventionen des Artikel 78 sind dem Querschnittsziel zugeordnet und werden dort abgehandelt.

Damit Bildung und Beratung bei der Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen eine Schlüsselrolle einnehmen kann, ist die Fachkompetenz der Beraterinnen und Berater entscheidend. Vor diesem Hintergrund wurde auch im Rahmen des EU-Projekts „Birds@farmland“ für Österreich als

landwirtschaftliche Maßnahme zur Erhaltung von Kulturlandvögeln das Konzept „Train the trainer“ vorgeschlagen. Konkret sollen dabei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Beratungsdienste bei der Wissensvermittlung und Beratung zu biodiversitätsrelevanten Themen (Schwerpunkt Vogelschutz) unterstützt werden. Ein praxisnahes, regionsspezifisches Bildungsangebot soll durch Fachexpertinnen und –experten im Biodiversitätsbereich möglichst niederschwellig vermittelt werden. Möglichkeiten für die Umsetzung der Maßnahme gibt es insbesondere im Rahmen der Interventionen 77-02 “Zusammenarbeit” und 78-03 “Wissenstransfer für außerlandwirtschaftliche Themenfelder”.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Die biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung bzw. der Erhalt und die Entwicklung einer vielfältigen, artenreichen Kulturlandschaft wird in Österreich auch außerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik unterstützt.

Existierende relevante nationale Gesetzesgrundlagen:

- **Naturschutzgesetze:** Naturschutzrechtlich verordnete Gebiete erstrecken sich auf rund 28% der österreichischen Landesfläche, wobei es sich hier bei rund der Hälfte der Flächen um Natura 2000 Gebiete handelt (Umweltbundesamt, 2019). Laut eigenen Berechnungen des Umweltbundesamt (Umweltbundesamt, 2019) bestehen auf rund 6,2 % der Waldfläche und auf rund 5,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Österreichs potentielle naturschutzrechtliche Bewirtschaftungseinschränkungen.
- **Pflanzenschutz:** Die österreichische Landwirtschaft hat sich der Strategie des integrierten Pflanzenschutzes verschrieben. Diese orientiert sich an naturnahen Maßnahmen und räumt nachhaltigen biologischen, sowie anderen nicht-chemischen Methoden den Vorzug ein. In den letzten 10 Jahren konnte der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln damit stark reduziert werden. Dieser Trend soll auch in Zukunft durch eine Vielzahl an Maßnahmen fortgesetzt werden. Erfreulich ist auch, dass im Zeitraum 2011-2019 der Harmonisierte Risikoindikator 1 (HRI 1) für Pflanzenschutzmittel um rund 30 % abgenommen hat, wenn die im Biolandbau zulässigen Wirkstoffe nicht miteinberechnet werden. Diese positive Entwicklung soll auch in Zukunft durch eine Vielzahl an Maßnahmen fortgesetzt werden.

Relevante nationale Steuerungsinstrumente in Ausarbeitung/Planung:

- **Nationales Biodiversitätsmonitoring:** Als Datengrundlage für die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein österreichweites Biodiversitätsmonitoring in Planung. Ziel ist ein systematisches Monitoring von Status und Trends von Lebensräumen und Arten, einschließlich der österreichischen Kulturlandschaft. Dazu werden periodische Erhebungen in der offenen Kulturlandschaft durchgeführt und der Erhaltungszustand von Lebensräumen bestimmt, sowie das Vorkommen von Gefäßpflanzen, sowie von Insektengruppen (z.B. Heuschrecken, Wildbienen, Tagfalter u.a. Bestäuber) aufgenommen.

Existierende, relevante nationale Steuerungsinstrumente:

- **Österreichische Biodiversitätsstrategie 2030:** Die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ wurde durch einen breit angelegten, partizipativen Prozess entwickelt unter Federführung des BMK entwickelt, der darauf ausgerichtet war, alle zuständigen Akteurinnen und Akteure aktiv einzubeziehen und Biodiversitäts-Strategie Österreich das Anliegen „Biodiversität“ als

gemeinsame Aufgabe zu definieren. Die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ greift die von der EU sowie auf internationaler Ebene formulierten Zielsetzungen und Maßnahmen für den Erhalt der Biodiversität auf. Die Biodiversitätsziele für die Land- und Forstwirtschaft wurden in Abstimmung mit dem BML und den Landwirtschaftskammern festgelegt. Diese Ziele und die entsprechenden Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die biologische Vielfalt in Österreich zu schützen, die Gefährdungen aktiv anzugehen und somit weitere Verluste zu verhindern und auch die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

- **PAF – Prioritärer Aktionsrahmen:** Der prioritäre Aktionsrahmen (PAF) umfasst Maßnahmen, die zur Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) und des EU-weiten Natura 2000 Netzwerks, erforderlich sind. Der Finanzierungsbedarf im nationalen PAF bezieht sich dabei in erster Linie auf das Netzwerk Natura 2000 (Natura 2000 bzw. Europaschutzgebiete), sowie in eingeschränktem Umfang auf Interventionen im Bereich der grünen Infrastruktur mit Bezug auf die Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000. Konkret wurde seitens der Republik Österreich ein Finanzbedarf für Natura 2000 in Höhe von 585 Mio. Euro für 5 Jahre (2023 bis 2027) bekanntgegeben. Speziell für den Projektbereich wird im nationalen PAF für die Periode 2023-27 ein zweckgebundener Finanzierungsbedarf für proaktive Maßnahmen in der Höhe von rd. 225 Mio. Euro ausgewiesen und im Flächenbereich für den fokussierten, zielgerichteten Einsatz von Naturschutzmaßnahmen und Zahlungen für Natura 2000 weitere rd. 360 Mio. Euro. Die Umsetzung dieser prioritären Maßnahmen werden -soweit sie mit den Förderprinzipien des Programms kompatibel sind- durch die Maßnahmen des GAP-Strategieplans unterstützt. Insbesondere gebietsbezogene Maßnahmen, zur Bewahrung und Wiederherstellung von Lebensräumen innerhalb und außerhalb von Natura 2000 Gebieten, werden durch den GAP-Strategieplan und hier insbesondere durch Maßnahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL adressiert. Beispiele sind etwa die, für das Natura 2000 Netzwerk relevanten Grünland-Lebensräume, bei denen das Nutzungsspektrum von Grenzertragsstandorten im Hochgebirge, bis hin zu mäßig intensiven Wirtschaftswiesen reicht. Die zielorientierte und maßnahmenbezogene Flächenzahlung im Rahmen des Agrarumweltprogramms wird im PAF als die zentrale Maßnahme für die Erhaltung und Wiederherstellung dieser Lebensraumtypen dargestellt. Auch zur Bewahrung von Nischenlebensräumen in ackerbaulich geprägten Gebieten, die für Natura 2000 bedeutend sind, tragen Interventionen des GAP-Strategieplans bei. Einschlägige Interventionen des Agrarumweltprogramms ÖPUL, die die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Landwirtschaftsflächen fördern sind neben den ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen 70-16, 70-17 und der Intervention „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01), insbesondere auch die Bergmahdbewirtschaftung (70-05), sowie der Naturschutz auf der Alm (Top up innerhalb von 70-12). Insgesamt werden damit alleine durch diese einschlägigen Interventionen des Agrarumweltprogramms für den Zeitraum 2023-27 rd. 264 Mio. Euro bereitgestellt (70-16 „Naturschutz“: € 239,1 Mio.; 70-17 „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“: € 12 Mio.; 70-05 „Bewirtschaftung von Bergmähdern“: € 5,7 Mio.; 70-12 optionaler Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“: € 2,5 Mio.; 72-01 Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft: € 4,5 Mio.). Zu weiteren flächenbezogenen Interventionen des ÖPULs mit einer nachweislich biodiversitätsfördernden Wirkung zählen insbesondere auch die verpflichtend anzulegenden Biodiversitätsflächen im Rahmen der horizontal angebotenen Interventionen 70-01 und 70-02 „DIV Bio und UBB“, sowie die breitenwirksame Intervention 70-12 „Almbewirtschaftung“ durch die die Erhaltung artenreicher Weidesysteme gefördert wird. Diese Interventionen wurden im nationalen PAF allerdings nicht als Umsetzungsinstrument angeführt und auch nicht budgetär berücksichtigt. Im Flächenbereich werden nach Planungen des BMLs außerdem zusätzlich noch rd. 4 Mio. Euro im Rahmen des Waldfonds (Maßnahme 10) für die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen im Wald zur Verfügung gestellt (Zeitraum 2023-27). Auch die Förderung von Biodiversitätsprojekten (73-15, 77-02), wie beispielsweise die Einrichtung von Schutzgebietsbetreuungen, die Sanierung von degradierten Lebensräumen (u.a. Mooren), sowie Grundankäufe und Pachtvorauszahlung für ökologisch wertvolle Flächen, oder Bildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung des Europaschutzgebietsnetzwerkes sind im nationalen

GAP-Strategieplan entsprechend berücksichtigt und gehören ebenfalls zu den prioritären Maßnahmen. Durch nicht-produktive Investitionen im Rahmen der Intervention 73-15 „Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“, werden Lebensräume naturschutzfachlich wertvoller Tier- und Pflanzenarten verbessert und wiederhergestellt, sowie die Biodiversität der Kulturlandschaft erhöht und zur Biotopvernetzung beigetragen. Für die Periode 2023-27 sind im Rahmen des GAP-Strategieplans durch die Intervention 73-15 speziell für den Biodiversitätsbereich knapp 44 Mio. Euro vorgesehen. Demgegenüber steht ein Finanzbedarf im nationalen PAF für nicht-produktive Investitionen aus Mitteln des nationalen GAP-Strategieplans in der Höhe von rd. 75 Mio. Euro für die Periode 2023-27. Ergänzend dazu leisten aber zusätzliche nicht-produktive Investitionen des GAP-Strategieplans einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität in Gewässer- und Waldökosystemen, sowie zur Schaffung und Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen (Interventionen 73-04, 73-06 und 73-07). Diese ergänzenden, nicht-produktiven Investitionen weisen, analog zu den horizontalen Flächenzahlungen des ÖPULs, keine direkte Zweckbindung für die Umsetzung des PAFs auf, können jedoch trotzdem für das Management und die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten genutzt werden. Werden diese nicht-produktiven Investitionen, analog zu den horizontalen Flächenzahlungen mit breiter Wirkung, auch dem ermittelten Finanzbedarf des nationalen PAFs zugeordnet, ergibt sich daraus ein monetärer Betrag von 85 Mio. Euro für 2023-27. Projektmaßnahmen leisten darüber hinaus auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Wissensstands im Biodiversitätsbereich. Dazu zählen Biotopkartierungen und Erhebungen zu gefährdeten oder geschützten Arten, sowie das Monitoring gem. Artikel 17 FFH RL (RL 92/43/EWG) und Artikel 11 Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG). Sowie außerdem die Durchführung von Studien und Grundlagenerhebungen oder die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen mit regional bzw. lokal angepassten Bewirtschaftungsauflagen. Diese auf Naturschutzziele fokussierten Aktivitäten werden im GAP-Strategieplan Österreich insbesondere im Rahmen der Interventionen 77-02 und 78-03 unterstützt. Für die Interventionen „Zusammenarbeit“ (77-02) und „außerlandwirtschaftlicher Wissenstransfer“ (78-03) werden konkret für auf Naturschutzziele fokussierte Biodiversitätsthemen in der kommenden Periode rd. 65,2 Mio. Euro bereitgestellt (77-02: € 14,4 Mio., 78-03: € 50,8 Mio.). Zusammen mit den rd. 44 Mio. Euro, die im Rahmen der Intervention 73-15 speziell für den prioritäre Lebensräume und Arten eingesetzt werden, ergibt das insgesamt rd. 109,2 Mio. Euro die durch Projektmaßnahmen des GAP-Strategieplans gezielt für das Netzwerk Natura 2000 nutzbar sind. Für die Periode 2023-27 werden außerdem voraussichtlich im Rahmen des nationalen Waldfonds rd. 85 Mio. Euro für Projektmaßnahmen ausgegeben, die unter anderem die Biodiversität von Waldökosystemen fördern (Maßnahmen 1, 2 und 10). Für das laufende Management des Netzwerkes Natura 2000, sowie für die Umsetzung des nationalen PAFs spielt der nationale Waldfonds aber keine ganz zentrale Rolle.

- **Moorstrategie Österreich 2030+:** Die österreichische Moorstrategie 2030+ zielt in erster Linie darauf ab den qualitativen und quantitativen Rückgang von Mooren und Feuchtlebensräumen zu stoppen, sowie geschädigte Moore und deren ökologische Funktionen wiederherzustellen. Die Strategie trägt auch dazu bei, eine nachhaltige Nutzung von Torfböden als ehemalige Moore zu fördern, um Treibhausgasemissionen zu vermindern und deren Wasserrückhalt zu erhöhen. Die Bedeutung der Moore und Torfböden für Klimaschutz und Biodiversität soll außerdem in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und zu gemeinsamen Handeln motivieren, um diese einzigartigen Lebensräume zu schützen. Die Moorstrategie orientiert sich an den Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und trägt somit zu deren Zielerreichung bei. Veröffentlicht wurde die österreichische Moorstrategie 2030+ wurde im ersten Quartal 2022 veröffentlicht. Erstellt wurde diese durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BML) gemeinsam mit den Bundesländern und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz und anderen relevanten Institutionen und AkteurInnen (u.a. Landwirtschaft).
- **Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte:** Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bildet österreichweit die landwirtschaftlichen Beratungskräfte aus und ist das

Kompetenzzentrum für die Fort- und Weiterbildung der landwirtschaftlichen Beratungskräfte. Für die bundesweite Fortbildung von Beratungskräften durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (Dienststelle des BML) stehen jährlich rund 100.000 Euro aus nationalen Budgetmitteln zur Verfügung. Zusätzlich werden aus nationalen Mitteln (BML und Bundesländer) Fortbildungen der Beratungskräfte im In- und Ausland jährlich mit rund 60.000 Euro finanziell bezuschusst. Die Schulungen umfassen fachliche und beinhalten somit auch biodiversitätsrelevante Aspekte.

- **Erhöhung der Biodiversität und verstärkter Einsatz lokal angepasster, klimafitter Sorten:** Die Erhöhung der Biodiversität wird grundsätzlich auch durch alle Maßnahmen unterstützt, die die Sortenvielfalt in Österreich sicherstellen. Mit dem breit angelegten Sortenzulassungsverfahren und durch Genbanken steht den heimischen Züchterinnen und Züchtern, sowie Landwirtinnen und Landwirten ein umfangreiches Sortenangebot zu Verfügung. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere die Züchtungsforschung für die Entwicklung lokal angepasster klimafitter Sorten durch Forschungsanstalten, Saatgutunternehmen und Universitäten. Es wird dazu beigetragen, dass Alternativkulturen vermehrt angebaut werden und andererseits, dass Feldfutter in der Kulturartenzusammensetzung weiterhin eine wichtige Rolle spielt.
- **Der Österreichische Walddialog** soll die vielfältigen Interessen an der Nutzung des Waldes vereinen und den sorgsam Umgang mit dem Wald weiterentwickeln, worin auch Biodiversitätsziele enthalten sind. Der Österreichische Walddialog fördert eine sektorübergreifende Zusammenführung vorhandener walddirelevanter sowie forstpolitischer Diskussionen und Instrumente auf Bundes- und Länderebene. Außerdem werden Synergieeffekte, Defizite und Konflikte aufgezeigt, sowie Zielsetzungen und Lösungsansätze gemeinsam erarbeitet. Ein ausgewogener Interessensausgleich zwischen allen am Walddialog beteiligten Akteurinnen und Akteuren findet regelmäßig statt. Der Österreichische Walddialog ist ein offener, kontinuierlicher partizipativer Politikentwicklungsprozess und findet nationale und internationale Beachtung und Wertschätzung.

Existierende relevante nationale Förderinstrumente:

- **Nationaler Biodiversitätsfonds:** Mit dem österreichischen Biodiversitätsfonds wurde eine Förderschiene geschaffen, die zur Umsetzung der nationalen Biodiversitäts-Strategie und Erreichung der österreichischen Biodiversitäts-Ziele beitragen soll. Im Rahmen des nationalen Biodiversitätsfonds, der Ende 2020 eingerichtet wurde, standen im ersten Jahr 2021 5 Millionen Euro zur Verfügung. Für die Periode 2021-2026 ist dieser mit insgesamt 80 Millionen Euro dotiert, wobei hier 30 Mio. Euro aus nationalen Mitteln bereitgestellt werden (pro Jahr 5 Mio. Euro) und 50 Millionen Euro aus dem von der Europäischen Kommission genehmigten Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020 – 2026 (ÖARP) stammen. Die Fördermittel des Biodiversitätsfonds sollen zum Schutz, der Wiederherstellung und der Erhaltung der Biodiversität in Österreich eingesetzt werden. Zentraler Gegenstand ist außerdem die Verbesserung von Datengrundlagen im Biodiversitätsbereich um damit Voraussetzungen für die Entwicklung, Umsetzung, und Evaluierung einschlägiger Managementmaßnahmen zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden etwa Forschungs- und Monitoringprojekte gefördert oder Kampagnen zur österreichischen Artenvielfalt finanziert und die "vielfältleben"-Initiative unterstützt. Durch Mittel des Biodiversitätsfonds sollen künftig außerdem speziell auch Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen umgesetzt werden. So wird mit dem Biodiversitätsfonds neben dem GAP-Strategieplan ein weiteres Instrument zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie geschaffen. Dazu gehören insbesondere auch Grundlagenerhebungen wie Biodiversitätsmonitorings. Grundsätzlich sollen die Beiträge des Biodiversitätsfonds zusätzlich zu den Maßnahmen in den Sektoren im Rahmen der Wirkungsbereiche der gemeinsamen Agrarpolitik und des nationalen Waldfonds erbracht werden und somit auf eine Maximierung der über diese Instrumente möglichen Effekte hinwirken

- **Nationaler Waldfonds:** Der nationale Waldfonds unterstützt die Zukunftsfähigkeit der österreichischen Forst- und Holzwirtschaft und fördert in hohem Maße Biodiversitätsleistungen des Waldes. Insgesamt ist der Waldfonds mit 350 Mio. Euro dotiert, wovon 151 Mio. Euro auf biodiversitätsrelevante Maßnahmen entfallen. Förderanträge können seit 1. Februar 2021 bis 31.01.2023 eingebracht werden. Für die Abwicklung der Projekte sind zusätzliche zwei Jahre Zeit. Aller Voraussicht nach wird der Waldfonds bezüglich Einreichung von Projekten bis 31.01.2025 und bezüglich der Abwicklung von Projekten bis 31.01.2027 verlängert. Insgesamt umfasst der Waldfonds 10 Maßnahmen. Für die Biodiversität sind insbesondere die Maßnahmen 1, 2 und 10 relevant. Im Rahmen von M1 „Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen“ werden Wiederaufforstungen mit standortangepasstem und klimafitem Pflanzmaterial unterstützt und die Baumartenvielfalt gefördert. Die Maßnahme M2 „Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder“ zielt auf die Schaffung von stabilen Mischbeständen mit hoher Biodiversität und auf die Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes ab und leistet damit einen Beitrag zum Artenreichtum des Waldes. Durch die M10 „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald“ werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt. Des Weiteren wird im Rahmen dieser Maßnahme die Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die in Zusammenhang mit biodiversitätsrelevanten Themen stehen, unterstützt. Die Maßnahme M10 des Waldfonds wird seitens des Bundes (BML) in erster Linie für die Finanzierung des Österreichischen Naturwaldreservate-Programms eingesetzt, dessen Hauptziel die Schaffung eines repräsentativen Netzwerks von Naturwaldreservaten pro Waldgesellschaft und Wuchsgebiet ist.
- **Nationale Umsetzung EU-Life Programm:** Ein weiteres wichtiges Instrument zur Förderung von Projekten in den Bereichen Biodiversität und Artenschutz ist außerdem das EU LIFE-Programm, das in Österreich seit 1992 besteht und im Zuge dessen mittlerweile mehr als 50 Projekte umgesetzt wurden. Beispiele sind Artenschutzmaßnahmen, wie für die Großtrappe oder den Seeadler. In einem aktuellen, grenzüberschreitenden Life-Projekt zum Schutz der Großtrappe setzen Österreich und Ungarn gemeinsam Maßnahmen zum Schutz der Vogelart um. Dabei geht es insbesondere um lebensraumverbessernde Maßnahmen. Die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von Ackerflächen, die zu den bevorzugten Lebensräumen der Großtrappe zählen, wird auch im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzinterventionen (70-16, 70-17) gefördert. Das 2021 in Österreich, Italien (Südtirol) und Deutschland (Bayern) gestartete Life Projekt zu großen Beutegreifern „Life Stock Protect“ klärt Nutztierhaltende darüber auf, wie sie ihre Schafe, Ziegen und Rinder, sowie ihre Schweine, Pferde und ihr Geflügel am besten vor großen Beutegreifern schützen können. Fokus liegt dabei insbesondere auf Bildung, Prävention und dem Umgang mit dem Wolf. Außerdem werden Grundlagen für die Zucht und den Einsatz von Herdenschutzhunden entwickelt, sowie die besonderen touristischen Herausforderungen bei der Umsetzung von Herdenschutz adressiert.
- **Naturschutzbudgets der Bundesländer und Gemeinden:** Für die Erhaltung und Verbesserung, sowie für die Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen (wie z.B. Feuchtlebensräume, Trockenrasen, Strukturelemente, etc.) sind außerdem die Naturschutzförderungen der Bundesländer zentral. Ein Beispiel ist etwa der Niederösterreichische Landschaftsfonds (LAFO), der die Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten, vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaft zum Ziel hat. Konkrete Förderinhalte sind unter anderem der Schutz und das Management von naturschutz- bzw. klimaschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. Feuchtgebiete) sowie die Anlage, Pflege und Erhaltung von Strukturelementen (Bäume, Hecken, Bodenschutzanlagen). So wird beispielsweise die Neuanlage von Mehrnutzenhecken durch das Land Niederösterreich gefördert. Konkret werden maschinell auspflanzbare Anlagen von den Bodenschutzstationen der Niederösterreichischen (NÖ) Agrarbezirksbehörde realisiert und händisch auszupflanzende Mehrnutzenhecken durch den NÖ Landschaftsfonds gefördert. Dies umfasst das verwendete Pflanzmaterial und gegebenenfalls die Pflege in den ersten Jahren bis zur Bestandssicherung. Die Anlage von Mehrnutzenhecken durch den LAFO Niederösterreich ist eine wertvolle Ergänzung zum Zuschlag für die Anlage von

Mehrnutzungshecken im Rahmen des ÖPULs, weil hier auch Landwirtinnen und Landwirte angesprochen werden können, die nicht am heimischen Agrarumweltprogramm teilnehmen (können/wollen). Neben Mehrnutzungshecken unterstützen die Förderungen des Landschaftsfonds auch andere Projekte für Landschaftsgestaltung, Naturraummanagement, Artenschutz, nachhaltige Landnutzung, Wald, touristische Einrichtungen und Gewässer. Pro Jahr ist der Fonds mit rund 4 Millionen Euro dotiert (Durchschnitt der Jahre 2017-2019).

Regionale Auswirkungen

Im Rahmen des Agrarumweltprogramms werden mit den Interventionen „UBB“, „Bio“, und „Heuwirtschaft (inkl. Verzicht Mähauflbereiter)“ (70-01, 70-02, 70-04) horizontale, biodiversitätsfördernde Maßnahmen mit einer hohen Breitenwirkung über ganz Österreich angeboten. Die im Rahmen von „Bio“ und „UBB“ verpflichtenden ÖPUL-Schulungen mit Biodiversitätsschwerpunkt sorgen dafür, dass für die verpflichtend anzulegenden 7 % Biodiversitätsflächen geeignete Standorte und Bewirtschaftungsoptionen gewählt werden, und dass diese sinnvoll verteilt werden. Eine bessere, regionale Verteilung der Biodiversitätsflächen bewirkt insbesondere auch die Verpflichtung, dass auf Feldstücken, mit mehr als 5 ha, Biodiversitätsflächen (oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen) von in Summe zumindest 15 a anzulegen sind. Darüber hinaus gibt es außerdem Zuschläge dafür, wenn mindestens eine Biodiversitätsfläche (< 5 a) je angefangene 3 ha Ackerfläche angelegt wird. Insbesondere für Regionen mit geringem Anteil an teilnehmenden UBB- und Bio-Betrieben, gibt es ab dem Antragsjahr 2025 auch die Möglichkeit, bis zu 4 % nichtproduktive Ackerflächen im Rahmen der neuen Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) abzugelten

Speziell im ÖPUL gibt es aber zusätzlich auch sehr zielgerichtete Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Entwicklung von ökologisch besonders wertvollen Landwirtschaftsflächen abzielen und die auf regionale und standörtliche Besonderheiten eingehen können („Naturschutz“ 70-16, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ 70-17, „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ 70-05) oder „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01). Beim regionalen Naturschutzplan im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (70-16) werden außerdem Zielsetzungen für Arten und/ oder Lebensräume (z.B. Streuobst, Trockenrasen, Braunkehlchen) abgegrenzter Regionen definiert, und mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden regional wertvolle Flächen bzw. Tier- oder Pflanzenarten identifiziert und Pflegekonzepte erarbeitet.

Durch die Einschränkung der förderfähigen Flächen nach Hangneigung und durch gestaffelte Prämiensätze je nach Grünlandzahl, ist das Top up „artenreiches Grünland“ der ÖPUL-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland“ (70-15) schwerpunktmäßig auf Gunstlagen beschränkt. Während die Interventionen „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ (70-05) und „Almbewirtschaftung“ (70-12) auf die Umsetzung in alpinen Regionen bzw. oberhalb der Dauersiedlungsgrenze ausgerichtet sind. Darüber hinaus wird es im Rahmen der ÖPUL-Alpungsmaßnahme zukünftig möglich sein, am „Naturschutz auf der Alm“ teilzunehmen. Optional können Landwirtinnen und Landwirte dabei am „Weidemanagement“, dem „Düngemanagement“ oder dem „Biotopmanagement und der Pflege von strukturreichen Flächen“ teilnehmen. Ebenso wird die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Almlebensräumen sichergestellt. Im Rahmen des „naturschutzorientierten Weidemanagements“ der Intervention 70-12 wird ein biodiversitätsförderndes gelenktes Weidemanagement umgesetzt. Beispiele sind etwa die gezielte Beweidung abgegrenzter Magerrasen, sowie die Hintanhaltung einer Verhaidung und Verbuschung dieser Grenzertragsstandorte durch die Beweidung mit Schafen und Ziegen. Im Naturschutzplan auf der Alm wird aber auch die „Auszäunung“ von sensiblen, für die Beweidung ungeeigneten Lebensräumen, wie Hoch-, Niedermooren und Quellfluren unterstützt. Die Revitalisierung von bereits verbuschten Almweideflächen wird im Rahmen der Intervention „Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“ (73-15) unterstützt. Im Rahmen von 73-15 wird außerdem auch die

Renaturierung bzw. die Wiedervernässung von Feuchtlebensräumen gefördert, die eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Klimaschutz haben. So werden Feuchtflächen, wie Moore, auch im Rahmen der nicht produktiven Investitionen 73-06 und 73-07 gezielt revitalisiert. Gemäß dem aktualisierten österreichischen Feuchtgebietsinventar befinden sich Feuchtflächen und Moore schwerpunktmäßig in den westlichen Bundesländern, weshalb anzunehmen ist, dass die Umsetzung dieser Interventionen hauptsächlich in diesen Gebieten zum Einsatz kommen wird. Auch die ÖPUL Interventionen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-16, 70-17) können bestehende, landwirtschaftlich genutzte Feuchtflächen ansprechen und zu deren Erhaltung beitragen. Ab dem Antragsjahr 2025 wird außerdem die temporäre Wiedervernässung und die Rekultivierung von landwirtschaftlichen Feuchtgrünland durch zwei neue Naturschutzauflagen unterstützt. An diesen neuen Auflagen zeigen vor allem die Naturschutzabteilungen der westlichen Bundesländer großes Interesse.

Die Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04) wird sachgemäß in bewaldeten Regionen zur Umsetzung kommen. Und Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässerökosystemen, oder zur Minderung des Hochwasserrisikos werden im landwirtschaftlichen Einzugsgebieten von Gewässern umgesetzt.

2.1.SO6.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO6.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?

: Nein

2.1.SO6.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.10^{CU PR} - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	71,86 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	20,61 %
R.18^{CU} - Investitionsförderung im Forstsektor Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	98.658.267,00 EUR
R.24^{PR} - Nachhaltige und geringere Verwendung von Pestiziden Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern	45,01 %
R.25 - Umweltleistung im Tierhaltungssektor Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen	1,40 %
R.27^{CU} - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	6.944,00

R.29^{PR} - Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung	23,66 %
R.31^{PR} - Erhaltung von Lebensräumen und Arten Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)	20,65 %
R.33 - Verbesserung der Natura 2000-Bewirtschaftung Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen	2,83 %
R.34^{PR} - Erhaltung von Landschaftselementen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen	8,34 %
R.35^{CU} - Erhaltung von Bienenstöcken Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden	17,51 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Für das spezifische Ziel 6 wurden **neun relevante Ergebnisindikatoren** für den Leistungsrahmen festgelegt, die den Beitrag der Interventionen des GAP-Strategieplans zum Stopp und zur Umkehr des Biodiversitätsverlusts, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften darstellen sollen. Zusätzlich ausgewählt wurden die Ergebnisindikatoren R.10 und R.11, die für Sektorinterventionen Obst & Gemüse verpflichtend anzuführen sind. Diese sind an dieser Stelle nicht beschrieben worden.

Ergebnisindikator R.18 - Förderungen von Investitionen im Forstbereich

Der Ergebnisindikator R.18 Förderung von Investitionen im Forstbereich umfasst Investitionen, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik getätigt wurden, um die Nachhaltigkeit des Forstsektors zu verbessern.

Für das Ziel 6 beschreibt R.18 die Anzahl an investiven Projekten, die direkt einen Beitrag zum Schutzgut Biodiversität leisten. Zu einschlägigen Interventionen im Forstbereich zählt die Waldbewirtschaftung (73-04). Die Intervention 73-04 leistet durch Investitionen in biodiversitätsfördernde Maßnahmen wie Waldverjüngung Waldpflege, Habitatpflege, Außernutzungsstellungen oder der Zurückdrängung von Problemarten (Neobiota), sowie durch Investitionen in Forstschutzmaßnahmen (z.B. Monitoring von Schadorganismen, Wiederherstellung von Wäldern) einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität im Forstsektor.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.18:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-03 Infrastruktur Wald	379 933	949 833	4 654 181	5 319 064	5 698 997	5 698 997	5 698 997	28 400 000
73-04 Waldbewirtschaftung	-	709 475	3 040 606	16 520 625	18 243 635	18 243 635	13 500 290	70 258 267
Summe jährlich	379 933	1 659 307	7 694 787	21 839 689	23 942 632	23 942 632	19 199 287	98 658 267
Summe kumuliert	379 933	2 039 241	9 734 027	31 573 716	55 516 348	79 458 980	98 658 267	98 658 267
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.24 – Nachhaltiger und reduzierter Pestizideinsatz

Der Ergebnisindikator R.24 Nachhaltiger und reduzierter Pestizideinsatz beschreibt den Anteil der landwirtschaftlichen Fläche, die in Maßnahmen eingebunden ist, die eine nachhaltige und reduzierte Anwendung von Pflanzenschutzmittel fördern und dadurch die negativen Effekte und Risiken des Pestizid-Einsatzes reduzieren. Mit diesem Ergebnisindikator werden Interventionen abgebildet, die zur Erreichung der Zielsetzungen im Rahmen der nationalen und der EU-Biodiversitätsstrategie beitragen, indem sie den Einsatz von Pflanzenschutzmittel reduzieren und bevorzugt auf biologische, sowie andere nicht-chemische Methoden setzen.

Dass der Pestizidverzicht eine wichtige Rolle für die Biologische Vielfalt spielt wird auch durch aktuelle Ergebnisse der laufenden ÖPUL-Evaluierung (Bergmüller & Nemeth, 2019) untermauert. Im Rahmen von Ziel 6 tragen gleich mehrere Interventionen des Agrarumweltprogramms ÖPUL zu einem reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei. In den ÖPUL Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, sowie „Almbewirtschaftung“ (70-02, 70-03, 70-12), wird gänzlich auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel verzichtet. Im Rahmen dieser Maßnahmen dürfen also nur Wirkstoffe eingesetzt werden, die im Anhang II der EU-Bio-Verordnung VO (EU) 2018/848) gelistet sind. Dabei handelt es sich um natürlich vorkommende Stoffe auf Basis von Pflanzenextrakten (Neembaum, Chrysanthemen, u.a.) oder mineralischen Substanzen (Schwefel, Tonmehle, Kupfer, u.a.), wodurch das Risiko des Pflanzenschutzmitteleinsatzes reduziert wird. Darüber hinaus werden im Rahmen der ÖPUL-Interventionen 70-09 und 70-10 auf die Wirkstoffgruppen der chemisch-synthetischen Herbizide bzw. Insektizide auf Obst, Wein und Hopfenflächen verzichtet. Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (70-14)“ werden anwendbare Wirkstoffe im Pflanzenschutz auf der Maßnahmenfläche eingeschränkt und optional auch die Stilllegung einhergehend mit einem gänzlichen Pflanzenschutzmittelverzicht auf besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen unterstützt. Auf natürliche Bekämpfungsmaßnahmen setzt dagegen die ÖPUL-Intervention 70-11, die den Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau fördert. Im Rahmen der Interventionen UBB (70-01) und Bio (70-02) wird ab dem Antragsjahr 2025 ein Zuschlag für Pheromonfallen bei Zuckerrüben aufgenommen, wodurch eine umweltschonende Methode zur Eindämmung des Rübenderbrüsslers gefördert wird und die flächige Ausbringung von Insektiziden vermindert wird.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.24:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
47-14 Resilienzerbesserung	-	257	2 652	2 652	2 652	2 652	n/a	2 652
47-16 Pestizideinsatz	257	2 831	6 006	6 006	6 006	6 006	n/a	6 006
70-01 UBB				10 000	9 900	9 800		10 000
70-02 BIO		561 889	573 595	591 154	602 860	597 007	-	602 860
70-03 EEB		206 788	206 788	206 788	202 693	200 645	-	206 788
70-09 Herbizid-Verzicht		7 174	7 480	7 785	7 937	7 785	-	7 937
70-10 Insektizid-Verzicht		14 548	15 167	15 786	16 095	15 786	-	16 095
70-11 Nütlingseinsatz		187	195	203	207	203	-	207
70-12 Almbewirtschaftung		250 331	247 900	243 039	238 179	235 748	-	250 331
70-14 Grundwasserschutz Acker		85 925	89 582	93 238	95 066	93 238	-	95 066
Summe Zähler	257	1 129 930	1 149 365	1 176 651	1 181 596	1 160 213	-	1 181 596
Summe Zähler, bereinigt	257	1 124 191	1 143 381	1 166 424	1 171 347	1 150 186	-	1 171 347
Nenner: Total UAA, C.17*	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 664 000	2 602 666
Anteil in %	0,01	43,19	43,93	44,82	45,01	44,19	-	45,01
Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.25 - Umweltleistungen in der Tierhaltung

Der Ergebnisindikator R.25 Umweltleistungen in der Tierhaltung umfasst den Anteil an Großvieheinheiten (GVE), für die Verpflichtungen bestehen um die ökologische Nachhaltigkeit in der Tierhaltung zu verbessern. Dabei geht es nicht um Auflagen die zum Klimaschutz oder zur Luftreinhaltung beitragen (sind in R. 13 umfasst), sondern um alle anderen Verpflichtungen, die der Umwelt zugutekommen, wie beispielsweise die Unterstützung gefährdeter Nutztierassen.

Durch die Förderung von Zucht und nachhaltiger Nutzung gefährdeter Haustierrassen im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ (70-06) wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geleistet. Durch die steigende Spezialisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, sind die traditionellen Nutztierassen in der Vergangenheit auch in Österreich zunehmend unter Druck geraten. Seltene Nutztierassen sind meist ausdauernder und besser an regionale Standortbedingungen und Bewirtschaftungsformen angepasst und bilden einen wichtigen Genpool für künftige Züchtungen. Ziel ist eine Fortführung der positiven Entwicklung der letzten zehn Jahre, was die Anzahl seltener Nutztierassen betrifft. Im Jahr 2027 soll die Zahl der im Rahmen der Intervention 70-06 (seltene Nutztierassen) geförderten Tiere 45.000 betragen, das entspricht einer Steigerung von 10% gegenüber 2020.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.25:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
70-06 Gefährdete Nutztierassen		29 226	30 470	31 713	32 335	31 713	-	32 335
Summe Zähler		29 226	30 470	31 713	32 335	31 713	-	32 335
Nenner: Gesamtanzahl on GE		2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224
Anteil in %		1,27	1,32	1,38	1,40	1,38	-	1,40
Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.27 - Umwelt-/klimabezogene Leistungen durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Der Ergebnisindikator R.27 Umwelt-/klimabezogene Leistungen durch Investitionen in ländlichen Gebieten gibt die Anzahl der geförderten investiven Projekte im ländlichen Raum an, die einen Beitrag zu Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimawandelanpassung leisten. Für das Ziel 6 beschreibt R.27 die Anzahl an investiven Projekten, die direkt einen Beitrag zum Schutzgut Biodiversität leisten.

Durch einen Mix an nicht produktiven Investitionen, die die Biodiversität von agrarischen Lebensräumen, Waldökosystemen und Gewässern fördern, wird direkt zum Zielwert des Ergebnisindikators R.27 beigetragen.

Durch verschiedene Projekte im Rahmen der Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04) werden Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Ausprägungen (Arten, Lebensräume, Genetik, Evolutionsfähigkeit) unterstützt. Umfasst sind damit etwa die Entwicklung von Waldlebensräumen, sowie der Schutz vor Naturgefahren oder die Reduktion von Waldschäden durch abiotische und biotische Schadfaktoren und die Produktion von autochthonem forstlichen

Vermehrungsgut zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes.

Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06), sehen Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhaltes, zur Verbesserung der Abflusssituation und zur Verminderung der Bodenerosion vor und wirken sich positiv auf den Wasserhaushalt und die damit zusammenhängenden Ökosysteme (Biodiversität) aus. Auch die Förderung von ingenieurmäßig geplanter ökologischer Agrarinfrastruktur, wie (Mehrnutzungs-)Hecken und anderen Bepflanzungen, als Begleitmaßnahme bei Verfahren der landwirtschaftlichen Bodenreform sind Bestandteil der Intervention und biodiversitätsrelevant. Investitionen in gewässerökologische Verbesserungen (73-07) sehen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Kleingewässern mit hydromorphologischen Defiziten, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen vor.

Im Rahmen dieser Interventionen können aber auch Feuchtgebietsflächen durch Wiedervernässung wiederhergestellt bzw. neue Feuchtlebensräume geschaffen werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der (aquatisch beeinflussten) Biodiversität sowie zum Klimaschutz geleistet.

Zentrale, den Artenreichtum fördernde Instrumente des GAP-Strategieplans sind außerdem Projektmaßnahmen im Rahmen der Intervention 73-15 „Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“ zur Umsetzung eines proaktiven Naturschutzes. Konkret geht es dabei etwa um die Wiederherstellung oder Neuanlage von Lebensräumen und Landschaftselementen, den Biotopverbund oder um das Management von invasiven Neophyten und Neozoen.

Die Intervention “LEADER” (77-05) trägt besonderes in den thematischen Aktionsfeldern “Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen” und “Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel” in den Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) zum Indikator R. 27 bei. Die LES setzen sich regional strategische Ziele auf Basis der regional individuellen Bedarfsanalyse und unterstützen damit gezielt umwelt- und klimarelevante Vorhaben, die auch zum Schutz der Biodiversität beitragen (Darstellung in Kap. 2.1.SO8.4).

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.27:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	7	14	16	16	15	11	9	88
73-04 Waldbewirtschaftung	-	160	844	1 335	1 499	1 360	376	5 574
73-06 Hochwasserschutz	-	3	5	8	10	11	13	50
73-07 Gewässerökologie	7	10	14	14	15	15	17	92
73-12 Erneuerbare Energien	-	-	21	50	75	71	54	271
73-13 Klima- & Energieprojekte	-	5	11	26	30	25	23	120
73-14 Klimaakti mobil	-	-	4	9	14	13	11	51
73-15 Natürliches Erbe	-	5	19	26	23	16	9	97
77-05 LEADER	-	60	72	120	138	150	60	600
Summe jährlich	14	257	1 006	1 603	1 819	1 672	572	6 944
Summe kumulativ	14	271	1 277	2 880	4 699	6 372	6 944	6 944

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Im Bereich der Sektorinterventionen Obst- und Gemüsebau (47-12) werden zusätzlich indirekt Beiträge zur Förderung der Artenvielfalt durch Investitionen unterstützt. Durch das Aufstellen von Bienen- bzw. Insektenhotels inkl. Bienenvölker (Wildbienen), das Installieren von Sitzstangen oder Nisthilfen für Vögel, sowie die Anlage von Landschaftselementen wie Steinhäufen oder Blühflächen, wird die tierische und pflanzliche Vielfalt in Obst- und Gemüseanbauregionen gefördert. Unterstützt wird aber auch die

Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten (z. B. Lagerstätten, Kühlhäuser) mit wildlebenden Pflanzenarten, wodurch ebenfalls Lebensräume für Nützlinge geschaffen werden.

Ergebnisindikator R.29 - Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus

Der Ergebnisindikator R.29 Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus umfasst den geförderten Anteil an biologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen, aufgeschlüsselt nach Erhaltung und Umstellung. Mit diesem Ergebnisindikator wird der Beitrag der flächenbezogenen Interventionen des GAP-Strategieplans abgebildet, der zur Erreichung der einschlägigen Green Deal Zielsetzung, bis zum Jahr 2030 ein Viertel (25 %) der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der EU biologisch zu bewirtschaften, beiträgt.

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel in Kombination mit der Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen hat die Biologische Wirtschaftsweise grundsätzlich ein großes Potential um die Vielfalt im tierischen und pflanzlichen Bereich zu steigern. Weil aber aktuelle ÖPUL-Evaluierungsergebnisse (Bergmüller, K., & Nemeth, E. (2019). Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. 2. Zwischenbericht. Wien: Birdlife Österreich, Holzer, T., & Zuna-Kratky, T. (2018). Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Tagfalter und Heuschrecken als Indikatorarten für Biodiversität - Fortschrittsbericht Freilandarbeiten. Wien: BMNT, Suske, W., Glaser, M., & Huber, J. (2019). Ökologische Bewertung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen hinsichtlich Nutzungsintensivierung und Nutzungsaufgabe. Evaluierungsstudie. Wien: Suske Consulting und BMNT) einen Handlungsbedarf hinsichtlich der Biodiversitätswirkung der Biologischen Landwirtschaft aufgezeigt haben, wird die Leistungsabgeltung im Rahmen der ÖPUL Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) ab 2023 stärker als bisher an die Biodiversitätswirkung geknüpft. So müssen Biobetriebe künftig im Rahmen des Basismoduls 7% Biodiversitätsflächen auf Acker oder Grünland anlegen und bekommen Zuschläge für die Erfüllung zusätzlicher Biodiversitätsleistungen. Beispiele dafür sind etwa die Erhaltung punktförmige Landschaftselemente (insbesondere Streuobst), die Anlage von Mehrnutzungshecken, der Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen oder die Anlage von Wildkräuter- und Brutflächen auf Getreideäckern. Um die biologische Landwirtschaft weiter zu stärken und damit die Fläche ohne chemisch-synthetischem Pflanzenschutzmitteleinsatz zu erhöhen, werden zusätzliche Fördermöglichkeiten ab dem Antragsjahr 2025 in der Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise programmiert. Bio-Betriebe haben etwa einen höheren, betriebsbezogenen Managementaufwand, der sich aus den Notwendigkeiten des Studiums und der Berücksichtigung der vielfältigen Vorgaben und der zusätzlich notwendigen Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der biologischen Wirtschaftsweise ergibt. Diese Aufwendungen fallen auf betrieblicher Ebene, weitgehend unabhängig von der bewirtschafteten Fläche an, weshalb den teilnehmenden Betrieben eine pauschale Betriebsprämie im Rahmen der 70-02 gewährt wird. Darüber hinaus werden Bio-Betrieben mit extensiver Grünlandwirtschaft oder hohem Anteil an Ackerfutterflächen ihre Mehrleistungen für eine kreislauforientierte Bewirtschaftung als Zuschlag abgegolten.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.29:

Intention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
70-02 B10		573 904	585 860	603 795	615 751	609 773		615 751
Summe Zähler		573 904	585 860	603 795	615 751	609 773	-	615 751
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666		2 602 666
Anteil in %		22,05	22,51	23,20	23,66	23,43		23,66
Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.31 – Erhaltung von Lebensräumen und Arten

Der Ergebnisindikator R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten beschreibt den Anteil an landwirtschaftlichen Flächen, für geförderte Verpflichtungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Biodiversität bestehen. Mit diesem Ergebnisindikator werden flächenbezogenen Interventionen des GAP-Strategieplans abgebildet, die zur Erreichung der Zielsetzungen im Rahmen der nationalen und der EU-Biodiversitätsstrategie beitragen. Außerdem tragen die Interventionen zur Stabilisierung und zu einer positiven Entwicklung des Kulturlandvögelbestands, sowie zur Erhaltung und Anhebung des Extensivgrünlandanteils bei.

Durch einen Mix an zielgerichteten, maßgeschneiderten Flächeninterventionen, speziell für Landwirtschaftsflächen mit einem hohen naturschutzfachlichen Wert einerseits und horizontalen Maßnahmen, die den Artenreichtum der heimischen Kulturlandschaft insgesamt erhöhen, andererseits leistet speziell das Agrarumweltprogramm ÖPUL einen zentralen Beitrag zur Sicherung von Lebensräumen und Arten insbesondere auch für Bestäuberinsekten (R.31). Einen Beitrag zur biodiversitätsfördernden Landwirtschaftsfläche leisten außerdem die Sektorinterventionen im Obst und Gemüsebau (47-12) durch die Förderung von Nützlingen oder die Vernetzung von Lebensräumen durch die Schaffung von Habitat-Korridoren.

Bis zum Jahr 2025 sollen 550.000 ha (das sind rund 22 %) der österreichischen Landwirtschaftsfläche einen Beitrag zum Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen und der Artenvielfalt leisten. Schlüsselement für die Erreichung dieser ambitionierten Zielsetzung ist die Umsetzung biodiversitätsfördernder Interventionen auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL, als Teil des GAP-Strategieplans.

Die biodiversitätsfördernde Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird im ÖPUL 2023+ durch breite, flächendeckende Interventionen, sowie durch spezifische und regional fokussierte Interventionen gefördert. Zentrales Element ist etwa die Aufrechterhaltung der standortangepassten biodiversitätsschonenden Bewirtschaftung artenreicher Grünlandlebensräume, die ein reiches Blütenangebot für Bestäuber schaffen.

Eine wichtige Maßnahme zur Aufrechterhaltung einer traditionellen Grünlandnutzung, die den Artenreichtum von Wiesenflächen fördert, stellt die ÖPUL-Intervention „Heuwirtschaft“ (70-04) dar, indem hier Zuschläge für insektenschonende Mähtechniken (Verzicht Mähauflbereiter) gewährt werden.

Zentrale Elemente sind hier außerdem die standortangepasste Bewirtschaftung von Bergmähdern, Hutweiden und Almen im Rahmen von ÖPUL (70-05 „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ und 70-12 „Almbewirtschaftung“. Darüber hinaus wird es im Rahmen der ÖPUL-Alpungsmaßnahme (70-12) zukünftig möglich sein, am „Naturschutz auf der Alm“ teilzunehmen. Optional können Landwirtinnen und Landwirte dabei am „Weidemanagement“, dem „Düngemanagement“ oder dem „Biotopmanagement und der Pflege von strukturreichen Flächen“ teilnehmen. Damit wird die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Almlandschaften, wie zum Beispiel Magerrasen, Bergheumähdern oder Lärchweiden, sichergestellt. Beim naturschutzorientierten Weidemanagement wird eine gelenkte, biodiversitätsfördernde Beweidung gefördert, die einerseits Zäunungen von Lebensräumen, die auf Weidpflege angewiesen sind (z.B. Kalkmagerrasen), unterstützt, sowie die Verhaidung von Almflächen durch die gezielte Beweidung mit Schafen und Ziegen hintanhält und andererseits auch die „Auszäunung“ von sensiblen Lebensräumen, wie Hoch- und Niedermoore oder Quellfluren fördert. Unterstützt wird die naturschutzorientierte Almbewirtschaftung außerdem durch eine

4-stündige Weiterbildungsverpflichtung, in der das Weidemanagement eine Schlüsselrolle einnimmt. Mit einem weiteren optionalen Top-up der Intervention „Almbewirtschaftung“ (70-12) soll ab dem Antragsjahr 2025 die Erstellung eines Almweideplans das Bewusstsein zur standortangepassten Beweidung der unterschiedlichen Flächen erhöhen. Außerdem wird ein Anreiz für ein verstärktes Management auf der Alm und eine regelmäßige Adaptierung der Bewirtschaftung auf die jeweiligen Bedingungen geschaffen. Im Bedarfsfall und nach ausreichender Begründung, kann der Viehbesatz im Rahmen des Almweideplans auf bis zu 2,4 RGVE/ha erhöht werden, um die Offenhaltung der Almflächen bei klimatischen Veränderungen sicherzustellen.

Im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung – UBB“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) müssen Landwirtinnen und Landwirte künftig außerdem 7 % Blühflächen auf ihren Acker oder Grünlandflächen anlegen, die wichtige Nahrungs- und Rückzugsflächen für bestäubende Insekten wie Tagfalter, Wild- und Honigbienen, Hummeln, Käfer oder Fliegen darstellen. Durch die Anhebung des Mindestprozentsatzes der Biodiversitätsflächen, weil Biobetriebe künftig auch Biodiversitätsflächen anlegen müssen und weil die Bewirtschaftungs- und Anlageauflagen der Biodiversitätsflächen auf Basis von Evaluierungsergebnissen und gemeinsam mit Naturschutzexpertinnen und -experten ausgearbeitet wurden, ist von einem deutlich verbesserten Biodiversitätseffekt auszugehen. Im Rahmen von „UBB“ (70-01) und „Bio“ (70-02) bekommen LandwirtInnen außerdem jährliche Zuschläge für den Anbau seltener Kulturpflanzen (genetische Vielfalt), sowie für die Anlage von Wildkräuter- und Brutflächen speziell für Kulturlandvögel („Lichtäcker“), sowie für die Erhaltung von Landschaftselementen und für die Anlage von Blühkulturen.

Zur Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen in- und außerhalb von Schutzgebieten, ist die gezielte Förderung des bäuerlichen Naturschutzes im ÖPUL besonders wichtig. Im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (70-16) erstellen Ökologinnen und Ökologen gemeinsam mit Landwirtinnen und Landwirte maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte für besonders wertvolle Flächen. Ab dem Antragsjahr 2025 wird die temporäre Wiedervernässung von Landwirtschaftsflächen, sowie die Rückführung von Feuchtbrachen in extensiv bewirtschaftetes Nassgrünland gefördert. Die Wiederherstellung extensiver Feuchtgrünlandflächen wirkt sich wiederum positiv auf den Erhaltungszustand einer Reihe von gefährdeten und schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten aus. Darüber hinaus werden im ÖPUL im Rahmen der Maßnahmen „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) und „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland – Top up artenreiches Grünland“ (70-15) ergebnisorientierte Konzepte zur Förderung der Artenvielfalt angeboten.

Darüber hinaus werden im Bereich der Sektorinterventionen im Obst- und Gemüsebau (47-12) ebenfalls Beiträge zur Förderung der Artenvielfalt und zur Schaffung und Sicherung von Lebensräumen geleistet. Konkret werden verschiedene biodiversitätsfördernde Maßnahmen für die Förderung von Nützlingen oder die Vernetzung von Lebensräumen durch die Schaffung von Habitatkorridoren angeboten. Gefördert wird außerdem die Nutzung alter Obst- und Gemüsesorten zur Erhaltung und Verbesserung von pflanzengenetischen Ressourcen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.31:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
47-12 Biodiversität	247	247	990	990	990		n/a	990
70-01 UBB		91 436	90 540	89 643	88 747	87 850	-	91 436
70-02 BIO		59 749	60 994	62 861	64 106	63 483	-	64 106
70-04 Heuwirtschaft		53 836	55 484	55 484	55 484	54 385	-	55 484
70-05 Bergmähder		2 115	2 179	2 179	2 179	2 136	-	2 179
70-12 Almbewirtschaftung		250 331	247 900	243 039	238 179	235 748	-	250 331
70-15 Humuserhalt und Bodenschutz		14 509	15 126	15 743	16 052	15 743	-	16 052
70-16 Naturschutz		75 014	78 206	81 399	82 995	81 399	-	82 995
70-17 Ergebnisorientierung		2 510	4 602	4 602	4 685	4 518	-	4 685
Summe Zähler	247	549 746	556 021	555 940	553 416	545 263	-	556 021
Summe Zähler, bereinigt	247	532 897	537 527	537 576	535 056	524 439	-	537 576
Nenner: Total UAA, C.17*	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666		2 602 666
Anteil in %	0,01	20,48	20,65	20,65	20,56	20,15	-	20,65

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.33 – Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000

Der Ergebnisindikator R.33 Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000 beschreibt den Anteil an Natura 2000 Flächen, für die geförderte Verpflichtungen im Rahmen der GAP bestehen. Durch die Unterstützung von Managementmaßnahmen zum Schutz, der Pflege und der Wiederherstellung von Natura 2000 Flächen bzw. von FFH Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG, die über die Anforderungen von Gebietsmanagementplänen hinausgehen, wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie 2030+ (EU und national) geleistet.

Die Flächeninterventionen im Rahmen des Agrarumweltprogramms setzen maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte für Natura 2000 Flächen bzw. für FFH Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG um und tragen damit zur Erreichung des Zielwerts von R.33 bei.

Im ÖPUL wird durch die maßgeschneiderte Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvoller Landwirtschaftsflächen (70-16 „Naturschutz“ und 70-17 „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“) ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands von FFH-Lebensraumtypen, sowie von Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. durch die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, geleistet. Auch die Bewirtschaftung von Bergmähwiesen wird im Rahmen von ÖPUL (70-05) gefördert und damit zur Erhaltung von besonders artenreichen und ökologisch sehr wertvollen Lebensräumen beigetragen, die oft auch Lebensräume gem. Anhang I der FFH-Richtlinie darstellen (z.B. 6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten; 6170 Alpine und subalpine Kalkrasen; 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia); 6230 * Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden; 6520 Berg-Mähwiesen).

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.33:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
70-05 Bergmähder		212	218	218	218	214	-	218
70-16 Naturschutz		24 005	25 026	26 048	26 558	26 048	-	26 558
70-17 Ergebnisorientierung		2 510	4 602	4 602	4 685	4 518	-	4 685
Summe Zähler		26 726	29 846	30 868	31 462	30 780	-	31 462
Summe Zähler, bereinigt		25 019	26 717	27 738	28 276	26 685	-	28 276
Nenner: Total, C.19		999 900	999 900	999 900	999 900	999 900	999 900	999 900
Anteil in %		2,50	2,67	2,77	2,83	2,67	-	2,83

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.34 – Erhaltung von Landschaftselementen

Der Ergebnisindikator R.34 Erhaltung von Landschaftselementen (Green Deal-Indikator) beschreibt den Anteil an landwirtschaftlichen Flächen, für die geförderte Verpflichtungen zum naturverträglichen Umgang mit Landschaftselementen bestehen. Mit diesem Ergebnisindikator wird der Beitrag der flächenbezogenen Interventionen des GAP-Strategieplans zur Erreichung der einschlägigen Green Deal Zielsetzung „Anhebung des Anteils an biodiversitätsfördernden Landschaftselementen bis 2030 auf 10% der Landwirtschaftsfläche“ geleistet. Darüber hinaus wird zur Stabilisierung und zu einer positiven Entwicklung des Bestands an Kulturlandvögeln beigetragen.

Durch die Förderung von Landschaftselementen (Biodiversitätsflächen, Naturschutzflächen, (Obst-)Bäume, Mehrnutzungshecken) in einem horizontalen Ansatz, leisten die Flächeninterventionen des Agrarumweltprogramms einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung des einschlägigen Green Deal Ziels und zum Zielwert von R.34.

Bis zum Jahr 2025 sollen 10 % der österreichischen Landwirtschaftsfläche bzw. rund 230.00 ha einen Beitrag zum Erhalt und zum naturverträglichen Umgang mit Landschaftselementen leisten. Zentrales Förderinstrument ist hier das Österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL mit der horizontalen Maßnahme UBB und Bio (70-01, 70-02) einerseits und der andererseits speziell für ökologisch hochwertige Flächen konzipierten Naturschutzmaßnahme.

Die Anlage, Erhaltung und Pflege biodiversitätsfördernder Landschaftselemente, wie (Obst)Bäume und Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland, wird im Rahmen des Agrarumweltprogramms flächendeckend im Rahmen der Maßnahmen UBB (70-01) und Bio (70-02) gefördert. Der Mindestprozentsatz an Biodiversitätsflächen wurde im Vergleich zur Vorperiode von 5 % (ÖPUL 2015) auf 7 % (ÖPUL 2023+) angehoben und es müssen in der neuen Programmperiode auch Biobetriebe Biodiversitätsflächen anlegen. Besonders ambitionierte Betriebe haben außerdem die Möglichkeit zusätzliche Biodiversitätsflächen anzulegen, die bis zu einem Flächenanteil von 20 % belohnt werden. Gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzexpertinnen und -experten wurden außerdem flexible Bewirtschaftungsauflagen mit hoher Biodiversitätswirksamkeit für die Blühflächen auf Acker und Grünland ausgearbeitet. Im Rahmen von UBB und Bio bekommen Landwirtinnen und Landwirte außerdem Zuschläge für die Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen (Bäume, insbesondere Streuobst).

Aufgrund der Änderung der GLÖZ-Bestimmungen auf EU-Ebene zur Umsetzung von Vereinfachungsvorschlägen im Jahr 2024, ist eine Öko-Regelung anstelle der GLÖZ 8 Ackerstilllegungen umzusetzen. In Österreich wird diese Vorgabe ab dem Antragsjahr 2025 in der ÖPUL-Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) umgesetzt und die Ackerbasisprämien der „UBB“ und „Bio“ (70-01, 70-02) werden durch den Wegfall der GLÖZ 8 Baseline erhöht. Damit kann die Akzeptanz der UBB- und Bio-Biodiversitätsflächen erhöht werden und mit zusätzlichen Brachflächen (maximal 4 % der betrieblichen Ackerfläche) in der 31-05 weitere Strukturelemente im Ackerland auch außerhalb der UBB- und Bio-Flächen geschaffen werden.

Für die Erhaltung und Entwicklung von ökologisch besonders hochwertigen Landwirtschaftsflächen in- und außerhalb von Schutzgebieten, ist die gezielte Förderung des bäuerlichen Naturschutzes im ÖPUL besonders wichtig. Im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (70-16) erstellen Ökologinnen und Ökologen gemeinsam mit Landwirtinnen und Landwirten maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte für besonders wertvolle Flächen. Typische Naturschutzflächen sind Biotoptypen des Magergrünlands wie Trockenrasen, Feuchtwiesen, Hutweiden oder Bergmähder, sowie die immer seltener werdenden Streuobstbestände oder Stilllegungsflächen auf Äckern. Ab dem Antragsjahr 2025 wird im ÖPUL Naturschutz außerdem gezielt die Wiederherstellung von agrarisch genutzten Feuchtlebensräumen gefördert. Im Rahmen der „Ergebnisorientierten Bewirtschaftung“ (70-17) werden anstelle von Bewirtschaftungsauflagen -u.a. für den Biodiversitätsbereich Flächenziele festgelegt. Bäuerinnen und Bauern entscheiden also anhand ihrer praktischen Erfahrungen selbst, welche Pflegemaßnahmen sie auf

ihren Flächen umsetzen um die Naturschutzziele zu erreichen. Idee dahinter ist den Blick der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter für Biodiversität zu schärfen und diese als langfristige PartnerInnen des Naturschutzes zu gewinnen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.34:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
31-05 Nichtproduktive Ackerflächen und Agofroststreifen				9 650	9 650	9 650		9 650
70-01 UBB		84 112	83 287	82 462	81 638	80 813	-	84 112
70-02 BIO		48 791	49 807	51 332	52 348	51 840	-	52 348
70-16 Naturschutz		75 014	78 206	81 399	82 995	81 399	-	82 995
70-17 Ergebnisorientierung		2 510	4 602	4 602	4 685	4 518	-	4 685
Summe Zähler		210 427	215 902	229 445	231 316	228 220	-	231 316
Summe Zähler, bereinigt		195 770	201 382	215 058	217 066	210 921	-	217 066
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666
Anteil in %		7,52	7,74	8,26	8,34	8,10	-	8,34

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.35 – Erhaltung von Bienenstöcken

Der Ergebnisindikator R.35 Erhaltung von Bienenstöcken beschreibt den Anteil an Bienenstöcken die im Rahmen der GAP gefördert werden. Mit diesem Ergebnisindikator wird ein Beitrag der GAP-Interventionen zur Zielsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zur Erhöhung des Bestands an Bestäubern auf landwirtschaftlichen Flächen abgebildet.

Die Imkerei ist für die österreichische Landwirtschaft von großer Bedeutung. Fast 32.000 heimische Imkerinnen und Imker sichern in Österreich mit ca. 426.000 Bienenvölkern die Bestäubung der heimischen Wild- und landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Die Sektorintervention im Imkereibereich trägt durch die Förderung des Einstiegs in die Bienenhaltung dazu bei, dass das Ziel des Ergebnisindikators 35 erreicht wird. Konkrete Fördermaßnahmen zur Erhaltung von Bienenstöcken sind Beihilfen zum Neueinstieg und Umstieg in die (Bio)Bienenhaltung, die Unterstützung von Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger im Rahmen von 55 -02. Darüber hinaus sind Bio-Bienenstöcke im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) förderbar. Dabei muss die Haltung der Bienen und Bienenstöcke den Regeln der aktuellen EU-Bio-Verordnung entsprechen. Pro Betrieb können dabei bis zu 900 Bienenstöcke gefördert werden, wodurch ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Erreichung des Zielwerts von R.35 geleistet wird.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt. So ist anzunehmen, dass alle Imker:innen, die eine Ein- bzw. Umstiegsförderung beantragen, auch eine Investitionsförderung beantragen werden. Zusätzlich gilt es noch zu berücksichtigen, dass Bienenstöcke nur pro Imker:in eindeutig identifiziert werden können. Erhält also eine Person zweimal eine Investitionsförderung, kann diese nicht eindeutig auf Bienenstöcke zugeordnet werden. Da diese Unschärfe nicht vorhersehbar ist, sind die Zielwerte als Schätzwerte zu sehen.

Tabelle für R.35:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
55-02 Ein- und Umstieg Bio	2 740	629	296	296	296	n/a	n/a	4 258
55-04 Investitionen Imkerei	7 691	9 968	9 968	9 968	9 968	n/a	n/a	47 563
70-02 BIO	-	24 000	500	750	500	-	-	25 750
Summe Zähler	10 431	34 597	10 764	11 014	10 764	-	n/a	77 571
Summe Zähler Doppelzählungen bereinigt	7 691	30 368	10 393	10 606	10 393	-	-	69 450
Nenner: Anzahl Bienenstöcke	396 539	396 539	396 539	396 539	396 539	396 539	396 539	396 539
Anteil in % jährlich	1,94	7,66	2,62	2,67	2,62	n/a	n/a	
Anteil in %, kumulativ	1,94	9,60	12,22	14,89	17,51	n/a	n/a	17,51
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt								

2.1.SO6.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Querschnittsziels ansprechen, insgesamt 2.757,4 Mio. EUR vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden.

Das entspricht rund 30 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
47-12	Biodiversität	n/a
55-01	Aus- und Weiterbildung	2.099.376
55-02	Ein- und Umstieg Bienenhaltung	1.505.000
55-03	Netzwerkstelle Biene Österreich	1.878.128
55-05	Bienenzucht	540.000
70-01	UBB	568.117.579
70-02	BIO	800.683.328
70-03	EEB	78.150.080
70-04	Heuwirtschaft	84.698.309
70-05	Bewirtschaftung Bergmähdern	6.057.636
70-06	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	47.895.127
70-09	Herbizid-Verzicht	10.150.281
70-10	Insektizid-Verzicht	20.582.178
70-11	Nützlingseinsatz	2.120.232
70-12	Almbewirtschaftung	59.129.024
70-14	Grundwasserschutz Acker	136.487.165
70-15	Humuserhalt und Bodenschutz	116.514.006
70-16	Naturschutz	261.662.115
70-17	Ergebnisorientierung	12.879.891
72-01	Natura 2000	4.830.336
73-04	Waldbewirtschaftung	70.258.515
73-06	Hochwasserschutz	16.000.000
73-07	Gewässerökologie	26.000.000
73-15	Natürliches Erbe	50.975.000
77-02	Zusammenarbeit	273.675.000
78-03	Allgemeiner Wissenstransfer	104.550.000

Zusätzlich zu den oben angeführten Mitteln sind nationale Top-ups in der Höhe von 12,5 Mio. EUR für das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL und 0,75 Mio. EUR für die Intervention 73-04 "Waldbewirtschaftung" vorgesehen.

Für Interventionen gemäß Titel III, Kapitel III der GAP-Strategieplan-Verordnung in den Sektor Obst und Gemüse wird für die Periode 2023 bis 2027 mit EGFL-Mitteln in der Höhe von 36,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser Betrag ist ein indikativer Wert, der sich aus Erfahrungen der Vorperiode ergibt. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da diese vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Das Herunterbrechen auf einzelne Interventionen ist a priori nicht möglich.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.S07 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

2.1.S07.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.S07.1.1 Stärken

1. Altersstruktur in der Landwirtschaft im EU Vergleich sehr günstig
2. Sozialrechtliche Absicherung der Übergeber sehr gut
3. Klare rechtliche Regelungen bei der Übergabe von Betrieben
4. Hoher Anteil an innerfamiliärer Betriebsübernahme
5. Eigenständiges, durchgängiges und flächendeckendes Aus- und Weiterbildungs- sowie Beratungssystem
6. Einfacher Zugang zu Finanzmitteln und Krediten

2.1.S07.1.2 Schwächen

1. Betriebsgründung für Neueinsteiger schwierig
2. Relativ späte Übergabe - Generationen-Lücke
3. Außerfamiliäre Betriebsübernahme problembehaftet
4. Mangelhafte strategische Ausrichtung der Betriebe
5. Betriebe mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen Arbeitsinput und land- und forstwirtschaftlichen Einkünften im Allgemeinen sind wenig attraktiv für Übernehmerinnen und Übernehmer

2.1.S07.1.3 Chancen

1. Verbleib von gut ausgebildeten jungen Leuten im ländlichen Raum
2. Unternehmerische selbstständige Tätigkeit
3. Gesellschaftliche Wertschätzung für die heimische Landwirtschaft

2.1.S07.1.4 Gefahren

1. Geburtenrückgang, demografischer Wandel
2. Abwanderungstendenzen in ländlichen Räumen
3. Generationenkonflikt Übergeber / Übernehmer
4. Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit
5. Abnehmende Flächenverfügbarkeit, Bodenmobilität
6. Zunehmender Druck durch Nachbarschaftsrechte bei Erweiterung oder Neuansiedlung

2.1.S07.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.S07.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B27	Unterstützung der inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme, Erleichterung der Betriebsgründung	Mittel	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO7.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	30-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)	O.6. Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
RD	INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum	75-01 - Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	O.25. Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten

Übersicht

Zusammenfassende Übersicht Strategie Generationenwechsel

Die „Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft“ wie sie schon im Langtext der Bezeichnung des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes 1992 als übergeordnete Zielbestimmung enthalten ist, setzt voraus, dass es ausreichend Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gibt, die landwirtschaftliche Betriebe führen und Flächen bewirtschaften. Insofern ist grundsätzlich auch sicherzustellen, dass die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs weiterhin möglich und ausreichend attraktiv ist, wenn die bisherige Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter aus Altersgründen oder sonstigen Anlässen diese nicht mehr wahrnehmen kann oder will.

Diesem Auftrag entsprechend gibt es in der österreichischen Rechtsordnung eine Reihe von Maßnahmen, die die Betriebsübernahme erleichtern und unterstützen sollen. Diese finden sich u.a. im Erbrecht, im Steuerrecht sowie im Bereich national finanzierter Fördermaßnahmen und werden ergänzt durch die im Rahmen der GAP-Strategie vorgeschlagenen Interventionen. Wie Beispiele aus anderen Mitgliedstaaten zeigen, reichen ausschließlich auf den Zeitpunkt der Betriebsübernahme gerichtete finanzielle Förderungen wie die zusätzliche Einkommensstützung und die Niederlassungsprämie allein nicht aus, um einen nachhaltigen stabilen inner- oder außerfamiliären Generationenwechsel zu bewältigen oder einen erfolgreichen Neueinstieg in die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu ermöglichen. Deshalb setzt die Strategie in Österreich nicht allein auf finanzielle Anreize und Fördermaßnahmen, sondern insbesondere auf eine ganzheitliche Betrachtung des Prozesses von Hofübergabe und Hofübernahme sowie ein gedeihliches Umfeld und eine wertschätzende und stabile Zukunftsausrichtung der Agrarpolitik.

Die Maßnahmen zur Erleichterung der Betriebsübergabe und Betriebsübernahme sind im Kapitel zum spezifischen Ziel 7 der SWOT-Analyse ausführlich dargestellt.

Für das Programm sind für die Ergänzende Einkommensstützung rund EUR 68 Mio. vorgesehen. Für die Niederlassungsprämie sind EUR 73,5 Mio. vorgesehen.

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Sowohl die SWOT-Analyse für diesen GAP-Strategieplan wie auch die Empfehlungen der Kommission an Österreich zeigen ein sehr günstiges Bild der Altersverteilung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. Insbesondere ist der Anteil an Junglandwirtinnen und Junglandwirten unter 40 Jahren doppelt so hoch wie im Schnitt der EU-27 (Österreich: 22,2 %, EU: 10,7 %). Dies obwohl die Höhe der Existenzgründungsbeihilfe unter jenen Mitgliedstaaten, die diese Unterstützungsmaßnahme anbieten, die niedrigste ist.

Dennoch ist die erstmalige eigenverantwortliche Aufnahme der Landwirtschaft eine große Herausforderung, die unterstützt werden sollte; gleichzeitig aber auch als wesentlicher Schritt zur

strategischen Entwicklung des Betriebs wie auch der Landwirtschaft in Österreich insgesamt gesehen werden muss.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Auf Basis der SWOT-Analyse wurde **Bedarf 27** - Unterstützung der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme und Erleichterung der Betriebsgründung für Neueinsteigerinnen und –einsteiger dem spezifischen Ziel 7 zugeordnet.

Zusätzlich dazu haben einige weitere Bedarfe (abgeleitet insbesondere vom Querschnittsziel, aber auch den Zielen 1, 2 und 9) Einfluss auf die Ausgestaltung der Interventionen, die als Antwort auf dieses Ziel für diesen Strategieplan vorgesehen werden.

Bedarf 27 wurde im Ergebnis der Priorisierung „**mit mittlerer Relevanz**“ eingestuft. Hintergrund für diese Einstufung ist die schon beschriebene relativ günstige Ausgangslage und der relativ niedrige Altersschnitt der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in Österreich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit einer Beibehaltung und moderaten Weiterentwicklung der Stützungsmaßnahmen das Auslangen gefunden werden kann.

In der Ausgestaltung insbesondere der Intervention 75 - 1 werden Anreize im Sinne von **Bedarf 41** - Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen und **Bedarf 42** - Steigerung des Anteils höherer Berufsabschlüsse bei den Betriebsführerinnen bzw. Betriebsführern (vor allem von Haupterwerbsbetrieben) gesetzt, indem die Prämiengestaltung hier Zuschläge zur Beihilfe für die erste Niederlassung bei Erreichen höherer Qualifikationen und bei der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs vorsehen.

Beschreibung des Interventionsmixes

Die Basis der materiellen Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bildet die **ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Intervention 30-01)**. Sie dient insbesondere dazu, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiterinnen in den ersten fünf Jahren der neuen Betriebsführung, die auch eine Phase der Unsicherheit darstellen, zusätzlich zu den für alle landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehenen Direktzahlungen eine finanzielle Absicherung zu bieten. Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Qualifizierung als Junglandwirtin bzw. Junglandwirt (siehe Definitionen in Kapitel 4 des Strategieplans) gibt es dafür keine weiteren Voraussetzungen oder Auswahlkriterien.

Die dadurch gegebene Verbesserung der Einkommenssituation für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte gibt ihnen eine Absicherung für die ersten Jahre nach der Übernahme und entspricht so dem genannten Bedarf 27.

Mit der Förderung der **Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (Intervention 75-01)** aus der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, wird darauf aufbauend ein Schwerpunkt auf die in der entscheidenden Phase der neuen Aufnahme der Verantwortung als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter zu setzende strategische und betriebswirtschaftliche Absicherung und Weiterentwicklung des Betriebs gesetzt. Grundsätzlich sind hier alle für Intervention 30-01 qualifizierten Junglandwirtinnen und Junglandwirte Zugangsberechtigt, es werden jedoch spezifische Zusatzanforderungen und danach determiniert Prämienstufen gewährt. Für jene jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nicht im INVEKOS erfasst sind und die insofern keine Möglichkeit zur Erlangung einer Unterstützung aus Intervention 30-01 haben, werden ergänzende Teilnahmemöglichkeiten in Intervention 75-01 geschaffen. Je nach Erfüllung von zusätzlichen Voraussetzungen sollen die erstmals als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassenen Junglandwirtinnen und Junglandwirte eine abgestufte Prämie erhalten, die ihnen damit die Betriebsübernahme und den Einstieg in die Verantwortung der Betriebsleitung im Sinne von Bedarf 27 erleichtert. Einige der prämiestufen unterstützen zusätzlich die in Bedarfen 41 und 42

genannten Ziele.

Aufgrund der in der österreichischen Strategie zum Generationenwechsel und dem – insbesondere auch national eingesetzten Rechtsrahmen dahingehend – werden die eingesetzten Prämienbeträge im EU-Schnitt relativ gering angesetzt. Die modulare Gestaltung dieser Intervention verringert auch die Mitnahmeeffekte bei gleichzeitiger Prioritätensetzung in Bezug auf Qualifikation und strategische Ausrichtung des neu übernommenen landwirtschaftlichen Betriebs.

In Hinblick auf das Ziel der Produktivitätssteigerung und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere spezifisches Ziel 2) könnte der Erhalt insbesondere von kleinen und nicht lebensfähigen Betrieben durch die Interventionen 30-01 und 75-01 begünstigt werden. Damit würde möglicherweise eine notwendige Strukturverbesserung hinten gehalten, die geförderte Übernahme von sehr kleinen Betrieben könnten strukturelle Nachteile einzementieren. Dem ist entgegen zu halten, dass die Aufrechterhaltung der flächendeckenden Bewirtschaftung nur durch den Erhalt von landwirtschaftlichen Betrieben gewährleistet werden kann, dass insbesondere für die Intervention 75-01 eine Mindestausstattung an Fläche vorgesehen wird und dass insbesondere durch Qualifikationsmaßnahmen und durch die Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Weiterentwicklung und strategischen Ausrichtung der Betriebe zumindest mittelfristig eine Struktur- und Produktivitätsverbesserung erreicht werden sollte.

Ergänzend greifen Maßnahmen der **Beratung und Bildung** bzw. des **Wissenstransfers** unterstützend und begleitend in den Prozess der Betriebsübergabe sowie die Verbesserung der Qualifikation der jungen Landwirtinnen und Landwirte ein.

Durch die **Intervention 78-01 Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung (FAS)** steht den Junglandwirtinnen und Landwirten ergänzend zu den Weiterbildungsmaßnahmen ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung. Dies umfasst u.a. auch die individuelle Unterstützung für die Erstellung der Betriebskonzepte sowie Beratungsleistungen zu rechtlichen, produktionstechnischen, förderungsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und unternehmerischen Themen.

Im Rahmen der **Intervention 78-02 Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)** werden Junglandwirtinnen und Junglandwirte über Bildungsmaßnahmen in Form von berufsbegleitender Berufsausbildung (Facharbeiterstufe bis Meisterniveau), Fort- und Weiterbildungsangeboten, Informations- und Bewusstseinsbildungsangeboten unterstützt. Die Angebote richten sich vor allem an künftige Hofübernehmerinnen und Hofübernehmer sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit abgeschlossener beruflicher Erstausbildung, um die für die Übernahme und Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Qualifikationen zu erlangen. Dazu sind u.a. spezielle Seminare für die Hofübernahme/Hofübergabe und die erfolgreiche Unternehmensführung vorgesehen. Einen Schwerpunkt dabei bilden Seminar für die strategische Betriebsplanung und die Erstellung eines Betriebskonzeptes. Für Frauen, die in die Land- und Forstwirtschaft einsteigen, sind zusätzliche Veranstaltungen für die Betriebsführung und Interessensvertretung vorgesehen.

Einsatz von Finanzinstrumenten

Das preliminary ex-ante assessment betreffend den Einsatz von Finanzinstrumenten im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans (siehe dazu insbesondere Abschnitt 9.1.6 Zugang zu Finanzmitteln der SWOT-Analyse) kam zu folgendem Ergebnis betreffend einen Finanzierungsbedarf hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten:

Angebotsseitig wird auf Grund der Kapitalmarktsituation in Österreich kein Nachfrage-Überschuss an Finanzmitteln konstatiert. Nachfrageseitig hat sich eine Fokussierung auf drei spezifische Teilbereiche der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ergeben: Die Bereiche Hofnachfolger außerhalb der Familien, atypische agrarische ProduzentInnen mit geringem Bodenbedarf und Ausgleich von Kapitalengpässen beim working capital aufgrund von Extrem-Ereignissen sind sehr klar abgrenzbare Teilmärkte für

Kapitalmärkte, welche mit potentiellen Nachfrage-Problemen nach Kapital identifiziert wurden. Für alle drei Teilbereiche zeigt sich ein sehr differenziertes Bild was den Finanzierungsbedarf betrifft. In allen drei Bereichen ist jedoch klar ersichtlich, dass eine Finanzierungslücke im Sinne eines staatlichen Finanzinstrumentes (Garantie, Kredit, Eigenkapital) nicht gegeben ist. In allen drei Bereichen werden die existierenden Instrumente der Finanzierung als ausreichend gesehen. Diese detailliert und unter Einbindung verschiedener Stakeholder aufgearbeitete Studie kommt damit zu einem deutlich differenzierteren Ergebnis als die auch methodisch oberflächlich und mit einem eklatanten Mangel an Detailanalysen des land- und forstwirtschaftlichen Sektors im Auftrag der EIB durchgeführten Studien aus den Jahren 2018 und 2020.

Die Inanspruchnahme von national oder aus Mitteln der EU finanzierten Finanzinstrumenten wird daher nicht vorgesehen.

Der Mix an Interventionen gibt Junglandwirtinnen und Junglandwirten einerseits eine finanzielle Basis in der schwierigen Phase der Übernahme eines Betriebs, unterstützt sie und die weichenden bisherigen Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter andererseits im Prozess der Übergabe, zumeist von einer Generation auf die nächste. Durch die modulare Gestaltung der Niederlassungsprämie und den damit verbundenen Anreizen zur Höherqualifikation und Auseinandersetzung mit der strategischen Betriebsentwicklung sollen die jungen Hofübernehmerinnen und Hofübernehmer mit dem Rüstzeug für eine erfolgreiche Betriebsführung ausgestattet werden.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Relevante nationale Gesetzesgrundlagen

Abseits des GAP-Strategieplans erleichtern andere Bestimmungen und Maßnahmen die Hofübernahme in Österreich, insbesondere das Steuer- und Erbrecht, umfassende Ausbildungsmöglichkeiten sowie die gute pensionsrechtliche Absicherung der Landwirtinnen und Landwirte aufgrund der Pflichtversicherung und die Unterstützung überschuldeter Junglandwirtinnen und Junglandwirte durch sogenannten Konsolidierungskredite (siehe unten).

Relevante nationale Förderinstrumente

Junglandwirtinnen und Junglandwirten, die einen überschuldeten Betrieb zur Gänze übernehmen, wird ein Zinsenzuschuss zu einem sogenannten Konsolidierungskredit (siehe Punkt 10 der Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, Stammsfassung BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015 bzw. Folgeverordnungen) gewährt (nationaler Top-up zur Existenzgründungsbeihilfe).

Die Inanspruchnahme anderer nationaler oder EU-Finanzinstrumente ist nicht vorgesehen.

2.1.SO7.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO7.6 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum Erasmus-Programm?

: Nein

2.1.SO7.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
---	----------

R.36^{CU PR} - Generationswechsel Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht	10.400,00
R.37^{CU} - Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten	12.325,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Zwei Ergebnisindikatoren wurden in der Interventionslogik des Spezifischen Ziels 7 verankert und sind hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.36 - Generationenwechsel

Für das spezifische Ziel 7 wurde als relevanter Ergebnisindikator für den Leistungsrahmen R.36 Generationenwechsel festgelegt.

Der Ergebnisindikator R.36 Generationenwechsel zählt die Gesamtzahl jener Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die in der Programmperiode zumindest eine erste Auszahlung zur Unterstützung der Aufnahme der Tätigkeit als verantwortliche Betriebsleiterin oder verantwortlicher Betriebsleiter aus dem Anwendungsbereich der Intervention 30-01 oder der Intervention 75-01 erhalten haben. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die mehrere Zahlungen erhalten oder auch abweichend in mehreren geförderten Interventionen eine Zahlung erhalten, sind nur ein Mal zu zählen.

Die Erhebung erfolgt getrennt nach Geschlechtern:

1. Gesamtzahl der erstmals niedergelassenen Junglandwirtinnen und Junglandwirte;
2. Gesamtzahl der erstmals niedergelassenen (weiblichen) Junglandwirtinnen;
3. Gesamtzahl der erstmals niedergelassenen (männlichen) Junglandwirte;
4. Gesamtzahl der erstmals als landwirtschaftlicher Betrieb niedergelassenen (sonstigen) Einheiten (Zusammenschlüsse, sonstige Betriebsformen, juristische Personen usw.)

Die 3 Teilindikatoren nach Geschlecht und für sonstige Einheiten werden nur zu Monitoringzwecken verwendet (d. h. sie sind nicht zu planen und sind nicht Teil der Leistungsüberprüfung). Zur Definition der Junglandwirtinnen und Junglandwirte siehe Kapitel 4.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.36:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
30-01 Zahlung JLW		1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	N.A.	9 000
75-01 Existenzgründung LW	600	1 000	1 400	1 500	1 600	1 700	800	8 600
Summe jährlich	600	2 800	3 200	3 300	3 400	3 500	800	17 600
Summe jährlich, bereinigt	600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	800	10 400
Summe kumulativ	600	2 400	4 200	6 000	7 800	9 600	10 400	10 400
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt								

Die erwartete Anzahl der jährlichen Hofübernahmen wurde in der für die Erarbeitung der Interventionen eingerichteten Gruppe der Expertinnen und Experten erörtert. Die Gruppe kam zum Schluss, dass mit einem gleichbleibenden Anteil von jährlichen Hofübernahmen zu rechnen ist, was durch die materiellen Unterstützungsmaßnahmen der Interventionen 30 und 75 sowie die immateriellen Interventionen der

Bildung und Beratung sowie die geschilderten national finanzierten Maßnahmen gestützt wird. Dies entspricht auch der Erfahrung der Vorperioden, entsprechend wird auch die gleiche Zahl an Begünstigten für den Zielwert angenommen.

Ergebnisindikator R.37 - Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten

Der Indikator R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten (Growth and jobs in rural areas) zählt die mithilfe der Unterstützung aus dem GSP neu geschaffenen Arbeitsplätze in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum Zeitpunkt der letzten Zahlung für das jeweilige geförderte Vorhaben. Die Anzahl wird über die Laufzeit des Programms kumuliert gezählt.

Intervention 75-01 und 30-01

Die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten ist als Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verstehen, da es hier um selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer geht, die neu mit einem Betrieb anfangen. Dies inkludiert auch den Fall, wenn eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt einen bestehenden Betrieb übernimmt. Die Anzahl der so kreierten Jobs entspricht somit der Anzahl der Junglandwirtinnen und Junglandwirte.

Die Intervention LEADER (77-05) trägt durch Projekte zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien zu Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Speziell im strategischen Aktionsfeld "Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum", aber auch in allen anderen thematischen Bereichen können Arbeitsplätze durch konkrete Projekte direkt geschaffen werden oder durch innovative Konzepte und Begleitmaßnahmen Unternehmen und Arbeitskräfte so gestärkt werden, dass Arbeitsplätze entstehen (siehe Kap. 2.1.SO8.4).

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.37:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
30-01 Zahlung JLW		1 691	1 691	1 691	1 691	1 691	N.A.	8 456
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	89	202	202	202	202	134	89	1 120
73-11 Soziale Dienstleistungen	-	4	11	21	25	21	19	101
73-17 Unternehmensübergaben	-	46	100	96	100	100	50	492
75-01 Existenzgründung LW	600	1 000	1 400	1 500	1 600	1 700	800	8 600
75-02 Gründung KMU	8	18	20	20	20	12	2	100
77-03 Ländliche Innovationssysteme	-	-	2	4	7	-	-	13
77-04 Reaktivierung Leerstand	-	-	-	7	12	12	3	34
77-05 LEADER	-	120	144	240	276	300	120	1 200
Summe jährlich	697	3 081	3 570	3 781	3 933	3 970	1 083	20 116
Summe jährlich, bereinigt	97	2 081	2 170	2 281	2 333	2 279	1 083	12 325
Summe, kumulativ	97	2 178	4 349	6 630	8 963	11 242	12 325	12 325

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

2.1.SO7.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Spezifischen Ziel 7 ansprechen, insgesamt rund 144,6 Mio. EUR vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden.

Das entspricht rund 2 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen

(das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
30-01	Zahlung JLW	71.146.095
75-01	Existenzgründung LW	73.500.000
SUMME SO 7		144.646.095

Zusätzlich zu den oben angeführten Mitteln sind nationale Top-ups für die Existenzgründung in der Höhe von 4 Mio. EUR vorgesehen.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in den Interventionsbeschreibungen angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

2.1.SO8.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO8.1.1 Stärken

Beschäftigung:

1.Ländliche Gebiete haben geringe(re) Arbeitslosenquote

Wachstum:

2.Der BIP-Unterschied zwischen der reichsten und der ärmsten Region (Bundesländer) reduzierte sich von 2,53:1 auf 2,33:1. Die Einkommen/Kopf sind regional noch ähnlicher, da es viele Pendlerinnen und Pendler gibt. Der Finanzausgleich unterstützt explizit schwächere Gemeinden und die Regionalpolitik hat gleichwertige Lebenschancen im Fokus

3.Hoher Anteil von KMU auf einzelbetrieblicher Ebene und bewährte Formen der Zusammenarbeit im Technologiebereich

4.Hoher Anteil von KMU mit Innovationsaktivitäten

Tourismus:

5.Industrie, produzierendes Gewerbe und Tourismus tragen wesentlich zur Bruttowertschöpfung in den ländlichen Räumen bei

6.Regionalität, regionale landschaftliche und kulinarische Besonderheiten sind Alleinstellungsmerkmale für die Tourismusregionen (meist in benachteiligten, extensiver bewirtschafteten Regionen)

Soziale Inklusion:

7.Im ländlichen Raum sind deutlich weniger Personen armuts- oder ausgrenzungsgefährdet als in Städten und EU-weit.

8.Geringe Jugendarbeitslosigkeit im LR

9.Umsetzungsschritte der UN-Behindertenkonvention sind erfolgt

Geschlechtergleichstellung:

10.Hoher Bildungsstatus insbesondere von jungen Frauen, in manchen Regionen höher als von Männern

11.Starke österreichweite Vernetzung von Bäuerinnen

Lokale Entwicklung:

12.Breite, oft langjährige Erfahrung mit differenzierten regionalen Governancestrukturen (LEADER, regionale Planungsgemeinschaften etc.)

13.Starkes Interesse an *Bottom-up*-Entwicklungsansätzen seitens der Bevölkerung und dessen institutionelle Verankerung in Gremien und Verwaltung

14.Soziale Innovation wird durch LEADER forciert

15.Erfolgreiche pilothafte Umsetzung des CLLD-Multifondsansatzes

16.Stärkung von Orts- und Stadtkernen ist vermehrt im Bewusstsein von Gemeinden und Städten vorhanden

Basisdienstleistungen & Infrastruktur:

17.Breitbandausbau mit Förderungsmittel erfolgt in marktwirtschaftlich nicht darstellbaren Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte

18. Gute niederrangige Verkehrsinfrastruktur für Individualverkehr (PKW) und Transportwesen (konventionelle Antriebe)

19. Kindergartengruppen sind flächendeckend vorhanden (ausgenommen für unter Dreijährige)

Bioökonomie:

20. Gute Vernetzung/ Cluster/Wissensaustausch in Bioökonomie

21. Gut ausgebautes Fördersystem (Forschung, UFI, AWS, EFRE, ELER etc.) für Bioökonomie

22. Ausgebaute regionale Strukturen und hoher Technologisierungsgrad und Wissensstand – Universitäten/Bildungseinrichtungen/beratende Person/Ausbildungsmöglichkeiten

23. Hoher Bildungsgrad und gute Bildungs-/Ausbildungsmöglichkeiten

24. Großer Anteil am BIP/hohe Anzahl an Beschäftigten und Betrieben / Regionale Leitunternehmen als Treiber im ländlichen Raum (Zellstoff)

25. Alpenraum als Potenzialraum für Energie aus nachwachsenden Rohstoffen

26. Kurze Transportwege durch regionale Ausrichtung (Urproduktion und weiterverarbeitende Industrie/Gewerbe nahe beieinander)

27. Hohe Produktionsstandards (Qualität, Nachhaltigkeit der Rohstoffe)

Nachhaltige Forstwirtschaft:

28. Gut vernetzte Wissenskompetenzzentren mit gut entwickelten Aus- und Weiterbildungssystemen

29. Nachhaltige kontinuierliche und an den Klimawandel angepasste Waldwirtschaft

30. Höchste Biodiversität im Wald

31. Nachhaltig bewirtschaftete (Schutz)Wälder bieten dem ländlichen Raum Sicherheit.

32. Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum

33. Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, (Waldpädagogik, Green Care, Kooperationen mit Stakeholdern, Public Relations)

2.1.SO8.1.2 Schwächen

Beschäftigung:

1. Schlechtere Einkommenssituation in ländlichen Gebieten

2. Kleinregional oftmals fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten - das zeigt sich u. a. am großen Pendlerinnen- und Pendlerteil in Österreich - und mangelnde Kinderbetreuung und weitere Betreuungsangebote (wie Pflege)

3. Anteil der Erwerbstätigen und Beschäftigungsmöglichkeiten in dienstleistungsbezogenen Branchen in ländlichen Regionen am Geringsten (in diesem Sektor ist aber die Wertschöpfung je Erwerbstätigen in der Regel höher)

Wachstum:

4. Schwierigkeiten bei der Unternehmensübergabe bei KMUs an die nachfolgende Generation

5. Mangel an qualifizierten Fachkräften für Gewerbe, Industrie und im Tourismus in Westösterreich (inkl. OÖ)

6. Kaufkraftstandard in ländlichen Regionen deutlich niedriger als in städtischen bzw. Übergangsregionen

7. Zu langsamer Transfer der Forschungsergebnisse in die Unternehmen und zum Teil fehlende (personelle und institutionelle) Kapazitäten zur Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten, insbesondere im digitalen Bereich bei KMUs

Tourismus:

8. Intensive landwirtschaftliche Produktion entspricht nicht den Erwartungen der Gäste

9. Erheblicher Ressourcenverbrauch und regionale Verkehrsbelastung bei Intensivtourismus

10. Hoher Investitionsbedarf zur Verbesserung des Angebots für kapitalschwache Tourismusbetriebe

(durch COVID-19 zusätzlich geschwächt) nicht bewältigbar.

11. Erheblicher Investitionsbedarf bei der Erhaltung und Verbesserung der alpinen Infrastruktur (Schutzhütten, Wege)

Soziale Inklusion:

12. Gemeinden in peripheren ländlichen Gebieten haben ein größeres Armutsrisiko als Gemeinden im Umland von urbanen Zentren

13. Mangelnde Kinderbetreuung (vor allem für unter Dreijährige) und weitere Betreuungsangebote (z.B. Pflege) sowie weite Entfernung zu höheren Bildungs- u. Weiterbildungseinrichtungen im nicht-landwirtschaftlichen Bereich

14. Reduzierte Daseinsvorsorge und nicht ausreichende oder fehlende Einrichtungen und Versorgungsqualität bei der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kinder-, Altenbetreuung und Pflege etc., die in ländlichen Räumen immer mehr an Bedeutung gewinnen

Geschlechtergleichstellung:

15. Abwanderung in ländlichen Gebieten ist vor allem ein Phänomen der jungen Frauen mitverursacht durch tradierte Geschlechterrollenbilder

16. Benachteiligung von Frauen in ländlichen Gebieten hinsichtlich Einkommen und politischer Teilhabe

Lokale Entwicklung:

17. unzureichende Abstimmung zwischen ähnlichen regionalen und lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER mit LA21, KEM, Smart Village Konzept, Standortagenturen Arbeitsmarktservice/Gründeragenturen)

18. Unzureichendes Zusammenwirken zwischen bestehenden gut funktionierenden *Bottom-up* Ansätzen mit übergeordneten Strategien auf Bundes- und Landesebene

19. Ausdünnung von Stadt- und Ortskernen (Nahversorgung, Gastronomie, Leerstand) begünstigt durch Abwanderung von Einzelhandel und Bewohnerinnen und Bewohner an die Stadt- und Ortsränder, fehlgeleitete Raumordnung und weitere Faktoren

20. Potenziale interkommunaler Kooperation werden wenig genutzt (teilweise steuerliche Hindernisse)

Basisdienstleistungen & Infrastruktur:

21. Schlechte öffentliche Anbindung der Ländlichen Räume (derzeit keine freie Wahl der Mobilität, mangelhafte Radinfrastruktur)

22. In der Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren und aufgeschlüsselt nach den VIF Kriterien (= Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf; bildet Öffnungszeiten und Ferienschlüssen ab) zeigen sich zum Teil große Unterschiede in den Bundesländern. Ausbaupotenzial ist vorhanden

23. Reduzierte Daseinsvorsorge betreffend Einzelhandel, Post, Gasthäuser, etc.

24. Ausbau und Instandhaltung des niederrangigen Verkehrsnetzes überfordert finanzielle Möglichkeiten von Interessensgruppen und Gemeinden

25. Digitale Kluft zwischen Stadt und Land weiterhin vorhanden (deutlicher Rückstand bei Glasfasernetzen, Mobilfunkabdeckung landwirtschaftlicher Flächen, Digitalisierung)

Bioökonomie:

26. Inhomogene Ausgangsmaterialien

27. Hoher Kostendruck auf Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen durch fossile Produkte

28. Teilweise Einzelanwendungen und damit von der *economies of scale* weit entfernt

29. Differenzierung teilweise nicht möglich (fossil/nicht fossil – z. B. Biopolymere)

30. Gesetze erschweren die Erschließung neuer Rohstoffquellen (AWG)

31. Unzureichendes Wissen über aktuelle Stoffströme in Österreich

Nachhaltige Forstwirtschaft:

32. Mangelnde Infrastruktur und knappe Ressourcen
33. Veränderungsmöglichkeiten im Ökosystem Wald nur langfristig möglich (insbesondere für die Anpassung an den Klimawandel problematisch)
34. Anthropogen veränderte Waldgesellschaften
35. Infragestellung des Ressourcenbedarfs zur Funktionssicherung von (Schutz)Wäldern
36. Hauptsächliche Fokussierung auf Holzproduktion und Jagd
37. Strukturschwächen (Infrastruktur, Logistik, Prävention vor Naturkatastrophen, geringe Diversifizierung, etc.) und ein massiver Strukturwandel („Nichtbewirtschaftung“, Abwanderung, etc.).
38. Die vorherrschenden hohen Standards und Rahmenbedingungen stellen einen Wettbewerbsnachteil dar.

*2.1.SO8.1.3 Chancen***Beschäftigung:**

1. Immer noch vergleichsweise größere Bedeutung der ländlichen Regionen als Standort für den ersten und zweiten Wirtschaftssektor
2. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberzusammenschlüsse ermöglichen Arbeitsverhältnisse mit mehreren Arbeitgebern und schaffen attraktive Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Größer werdenden Betrieben benötigen vermehrt qualifiziertes Personal.

Wachstum:

3. Investitionen in wirtschaftsbezogenen/wissensbezogenen Dienstleistungen schaffen Bruttowertschöpfung und verhindern Bevölkerungsrückgang
4. Neue Gründerstimmung, Start-ups, EPU, Co-Working-Spaces im ländlichen Raum, Beschäftigungsmöglichkeiten durch Neuansiedelung von systemrelevanten Produktionsbereichen (post corona Resilienz durch Relokalisierung und Diversifizierung) und Multilokalität
5. Digitalisierung als Chance für ländliche Regionen (Standortunabhängigkeit, eCommerce, Kommunikation, flexiblere Arbeitsformen, Vernetzung, Bioökonomie)
6. Zusammenwirken unterschiedlicher Bereiche von Wirtschaft/Verwaltung/Bildung/Forschung /Zivilgesellschaft stärkt die Innovations(öko)systeme in ländlichen Regionen (z. B.: regionale Kompetenzzentren, Innovations-Hubs, Cluster)
7. Regionalität als Wertschöpfungsfaktor nutzen und regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen

Tourismus:

8. Synergien und Vertiefung der Wertschöpfungsketten zwischen Landwirtschaft und Tourismus vor allem in benachteiligten Regionen (Kulturlandschaft, Wanderwege, Kulinarik)
9. steigender Wander-, Bergtourismus und Gesundheitstourismus/Aktivurlaub zur sanften Nutzung der Kulturlandschaft/Bergwelt
10. Allgemeiner Trend zu mehr Qualität im Tourismus
11. Infrastrukturinvestitionen für den Tourismus auch auf die Bedürfnisse der Einheimischen und potentieller Zuwanderer orientieren

Geschlechtergleichstellung:

12. Gleichstellung und soziale Vielfalt als positiver Standortfaktor für die Wirtschaftsentwicklung.

Soziale Inklusion:

13. Gleichstellung und soziale Netzwerke zur Stärkung der regionalen Vielfalt sind Standortfaktoren für die Wirtschaftsentwicklung
14. Green Care kann ergänzend zu anderen Angeboten dezentrale und flexible Betreuungsangebote für verschiedenste Personengruppen im ländlichen Raum schaffen

Lokale Entwicklung:

15. Zusammenwirken zwischen regionalen Zentren mit dem peripheren umliegenden ländlichen Raum zur wirtschaftlichen Stärkung und Sicherung der Daseinsvorsorge
16. Forcierung des *Bottom-up*-Ansatzes in der lokalen Entwicklung unter Anwendung des CLLD Ansatzes, Integration des *smart Village* Konzeptes und Berücksichtigung der wesentlichen, übergeordneten Landes- u. Bundesstrategien
17. verstärkte Berücksichtigung der weichen Faktoren der Lebensqualität (soziale Beziehungen, Ehrenamt, Kinderbetreuung...)
18. Verstärkte Umsetzung von bestehenden, evidenzbasierten regionspezifischen und lokalen Entwicklungskonzepten/Strategien.
19. Interkommunale Kooperationen

Basisdienstleistungen & Infrastruktur:

20. Der Ausbau von Glasfasernetzen ist eine Grundlage für den künftigen Rollout von Gigabit-fähigen Internetzugängen
21. Der Ausbau und die Sicherung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Dienstleistungen und der Daseinsvorsorge verbessern die Lebensqualität und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie insbesondere für Frauen und schaffen zudem wieder Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten
22. Positive Effekte sauberer Mobilität auf Umwelt, Wertschöpfung, Beschäftigung und Gesundheit sowie zunehmend gesteigertes Bewusstsein
23. Die Digitalisierung bietet Möglichkeiten zur Verbesserung von Angeboten der Daseinsvorsorge (Nahversorgung, Mobilität, Bildung, Gesundheit und Pflege, E-Government)
24. Verfügbarkeit von Gebäudeleerständen in Stadt- und Ortskerne birgt Potenzial zur Reaktivierung von Ortskernen

Bioökonomie:

25. Ausbau der Rohstoffbasis durch Erschließung neuer Quellen (Abfall, Reststoffe, Nebenprodukte, Algen, Insekten, etc.)
26. Ausbau geeigneter Kennzeichnungssysteme zur Steuerung des Kaufverhaltens
27. Neue Bioraffineriekonzepte/Schließen von Kreisläufen und Erweiterung um mehr lukrative Spezialanwendungen
28. Ausbau von noch umweltfreundlicheren Produktionsverfahren durch z. B. Effizienzsteigerung durch kaskadische Nutzungsoptionen
29. Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und Erschließung neuer Märkte
30. Sicherung/Ausbau von Arbeitsplätzen – Arbeitsplatzdiversifizierung im ländlichen Raum durch regionale Vorbehandlung biogener Ausgangsmaterialien
31. Erschließung neuer Exportmärkte
32. Erzieherische Effekte durch Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

Nachhaltige Forstwirtschaft:

33. Verbreiterung und Vertiefung der Wissensbasis durch Innovationen für die Zukunftsgestaltung
34. Optimierung der Beiträge des Waldes zum Klimaschutz
35. Erhöhung der Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels und Sicherung der von der nachhaltigen Waldbewirtschaftung unmittelbar und mittelbar abhängigen Arten
36. Quantifizierung von Ökosystemleistungen
37. Verbesserung der Ausgleichsfunktionen des Waldes insbesondere in Hinblick auf den Klimawandel
38. Ressourcenmobilisierung
39. Verbesserung von Dienstleistungen im Bereich Schutz vor Naturgefahren
40. Förderung der Nachfrage zur Bestands- und Infrastruktursicherung im ländlichen Raum

41. Infrastrukturelle Interventionen verbessern die regionale Ressourcenverfügbarkeit
42. Neue Verwendungsmöglichkeiten für Holz (Holzchemie, etc.) sowie Kooperationen mit anderen Dienstleistern. Schaffung von Bereichen zur Substitution von nicht nachwachsenden Rohstoffen durch den nachwachsenden Rohstoff Holz.
43. Intensivierung der positiven öffentlichen Meinung zum Wald durch Public Relations

2.1.S08.1.4 Gefahren

Beschäftigung:

1. Gefahr des „Abgehängtwerdens“ der ländlichen Gebiete als Beschäftigungsort im tertiären Sektor
2. Die verschlechterte Verfügbarkeit von familienfremden Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft und auch in den anderen Wirtschaftsbereichen besonders im Tourismus hat sich durch die Corona Pandemie noch verschärft.

Wachstum:

3. Averse makroökonomische Entwicklungen, Megatrends und politische Rahmenbedingungen zur Standortentwicklung
4. Tendenz zu wissensbasierter, innovationsorientierter Dienstleistungsgesellschaft, wodurch urbanen Zentren als Wohn- und Arbeitsstandorte favorisiert werden
5. Der Verlust von am Markt gut etablierten Betrieben durch nicht funktionierende Betriebsübergaben
6. Abhängigkeit von großen Leitbetrieben in einer Region führt in wirtschaftlichen Schwächephasen oder durch externe Faktoren (Standortentscheidungen im globalen Wettbewerb) zu wirtschaftlichen Krisen in der Region (geringe Resilienz durch zu geringe wirtschaftliche Diversifizierung)

Tourismus:

7. Es besteht kein Automatismus bei der Zusammenarbeit Landwirtschaft und Tourismus
8. „*Unbalanced tourism*“ kann an den betroffenen Destinationen zu einer verringerten Akzeptanz durch die Einheimischen führen.
9. Monostrukturelle Abhängigkeit und fehlende Investitionskraft von touristischen Familienunternehmen verstärkt durch die Folgen der COVID—19 Pandemie

Soziale Inklusion:

10. Ländlicher Raum ist mit Herausforderungen konfrontiert, die Pluralisierung der Bevölkerung (Zuwanderung) mit sich bringt
11. Die Nachfrage nach sozialen Dienstleistungen (wie Kinderbetreuung, Pflege, Altenbetreuung) gewinnt auch im ländlichen Raum immer mehr an Bedeutung

Geschlechtergleichstellung:

12. Abwanderung, insbesondere von Frauen, Bevölkerungsrückgang und Alterung abseits regionaler & touristischer Zentren und damit einhergehender Brain-Drain und negative Entwicklungsspirale, demographische Schrumpfungprozesse

Lokale Entwicklung:

13. Konkurrenz zwischen Betriebsansiedlungen auf der grünen Wiese und Innenentwicklung in Ortskernen stellt Gemeinden vor Zielkonflikten (Steuereinnahmen vs. kompakte Siedlungsstrukturen)
14. Ehrenamt durch hohen Anteil an Auspendlern gefährdet (Zeitfrage), mit Auspendeln einhergehend Verlust der regionalen/lokalen Identität

Basisdienstleistungen und Infrastruktur:

15. Entwicklung von Ortskernen ist ein Querschnittsthema und betrifft sowohl unterschiedliche Sektoren als auch unterschiedliche Entscheidungsebenen.

Bioökonomie:

16.Rebound Effekte durch neue Technologien

17.Rohstoffkonkurrenz/Zielkonflikte (Teller-Trog-Tank)

18.Zu kleine Absatzmengen

19.Internationaler Wettbewerb als größter Konkurrent (nicht biobasierte Produkte)

20.Fehlende Rohstofflieferanten in Nischenbereiche – Importe notwendig/Hohe Rohstoffkosten; Qualität bei gleichbleibender Quantität der Rohstoffe (Kontinuität nur durch Importe gegeben)

Nachhaltige Forstwirtschaft:

21.Wissensverlust und Qualifikationsverlust durch interne und externe Einflüsse

22.Sich rasch ändernde globale und umweltrelevante Herausforderungen durch die europäische und globale Wirtschaftspolitik

23.Überbordende Ansprüche an den Wald (Tourismus, Jagd, Landnutzungsänderungen, etc.)

24.Klimawandel

2.1.SO8.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.SO8.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B28	Verbesserung von Präventivmaßnahmen und Funktionssicherung von Wäldern zum Schutz vor Naturgefahren	Hoch	Ja
B29	Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Ortskerne	Hoch	Ja
B30	Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten	Mittel	Ja
B31	Sicherstellung und Ausbau ländlicher Verkehrsinfrastruktur und klimaschonender Mobilitätslösungen	Mittel	Ja
B32	Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten	Mittel	Nein
B33	Stärkung der Gleichstellung, Vereinbarkeit, gesellschaftlicher polit. Teilnahme und sozialer Vielfalt	Hoch	Ja
B34	Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur und Verbesserung der Infrastruktur im Tourismus	Mittel	Ja
B35	Verbesserte stoffliche Biomassenutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz	Hoch	Ja
B36	Verbesserung von Infrastruktur, Ressourcenverfügbarkeit, Diversifizierung in der Waldwirtschaft	Hoch	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO8.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-26 - Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-02 - Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-03 - Infrastruktur Wald	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-04 - Waldbewirtschaftung	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-09 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-10 - Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-11 - Investitionen in soziale Dienstleistungen	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-12 - Investitionen in erneuerbare Energien	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-13 - Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-14 - Klimafreundliche Mobilitätslösungen - klimaaktiv mobil	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-16 - Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-17 - Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum	75-02 - Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum	O.27. Anzahl der ländlichen Unternehmen, die Unterstützung für Unternehmensgründungen erhalten
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-02 - Zusammenarbeit	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-03 - Ländliche Innovationssysteme	O.1. Anzahl der Projekte der

		im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft	operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-04 - Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-05 - LEADER	O.31. Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Im Rahmen des Ziel 8 des GAP Strategieplans 2021-2027 soll eine zielgerichtete Wirkung zur Stärkung und Attraktivierung der Gemeinden und Regionen als Arbeits-, Wirtschafts-, Erholungs- und Lebensraum für die Bevölkerung erreicht werden. Die Fördermaßnahmen des Ländlichen Entwicklungsprogrammes 2014-20 wurden dafür weiterentwickelt und besser aufeinander abgestimmt, unter Berücksichtigung von EU, nationalen Strategien und davon abgeleiteten Maßnahmen.

Es geht darum, die bestehenden und zukünftigen Herausforderungen der Gemeinden und Regionen aufzugreifen, einen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu leisten und positive Rahmenbedingungen in den ländlichen Gebieten zu fördern.

Im Rahmen des Ziels 8 wird ein Teil der EU Waldstrategie 2030 zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder sowie zur Sicherung klimaresilienter und multifunktionaler Waldökosysteme unterstützt. Ebenso tragen die forstlichen Interventionen im Rahmen des Ziels 8 zur Sicherstellung und Optimierung der nachhaltigen Bewirtschaftung bzw. Erhaltung der Wälder gemäß den Ziele der nationalen Waldstrategie 2020+ bei.

Die folgende Darstellung der Interventionsstrategie gliedert sich aufgrund der inhaltlichen Breite von Ziel 8 und dessen vielen Teilziele in fünf Bereiche.

1) Lokale/Regionale Governance, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Entwicklung und Attraktivierung der Orts- und Stadtkerne

Die Analyse zeigt, dass die lokale Entwicklungsarbeit in Österreich aufgrund langjähriger Erfahrungen grundsätzlich in unterschiedlichen Ausprägungen gut ausgebaut ist. Die Herausforderung besteht darin, diese unterschiedlichen Niveaus passend zusammenzuführen oder Synergien bestmöglich zu nutzen. Neben dem LEADER Ansatz, ist auch der CLLD-Multifonds-Ansatz, der partizipative Ansatz der Lokale Agenda 21 und das Smart Village Konzept dafür geeignet.

Eine gut funktionierende regionale Handlungsebene, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der gesellschaftlichen, ökonomischen Resilienz und trägt zur Bewältigung der Klimakrise bei.

Demographische Herausforderungen wie etwa der Geburtenrückgang in vielen ländlichen Regionen, arbeitsplatzbedingtes Auspendeln sowie zum Teil Abwanderung gefährden zunehmend die Lebensqualität und das immer noch gut ausgeprägte Engagement (Ehrenamt) der lokalen Bevölkerung. Diese ist daher verstärkt an Strategieprozessen und der Umsetzung von Projekten zu beteiligen, um soziale Innovation zu fördern. Damit wird auch ein Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Green Deal Empfehlung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Berücksichtigung des Phänomens der alternden Bevölkerung und des Bevölkerungsrückgangs geleistet.

Das Phänomen der verödenen Orts- und Stadtkerne zeigt sich in vielen Regionen und wird durch die COVID-Krise weiter verschärft. Vielfach ist auch eine Abwanderung aus dem Zentrum und die Errichtung von Gewerbegebieten am Siedlungsrand mit negativen Klimaeffekten und Mobilitätswängen zum motorisierten Individualverkehr zu beobachten. Zwischen dem Streben der Gemeinden nach verstärkter Betriebsansiedelung und dem Bedarf nach lokalen Infrastrukturen, reduzierter Flächeninanspruchnahme sowie lebendigen Orts- und Stadtkernen besteht ein Spannungsfeld, das durch einen regionalen und interkommunalen Interessenausgleich bearbeitet werden kann. Zur Überwindung braucht es geeignet Unterstützungsinstrumente, welche die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Dies spiegelt sich im **Bedarf 29 Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf dem Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Orts-/Stadtkerne** und **Bedarf 33 Stärkung der Gleichstellung, Vereinbarkeit, gesellschaftlicher politischer Teilnahme und sozialer Vielfalt** wieder. Beide Bedarfe wurden in der Priorisierung als „hoch“ eingestuft, was die Bedeutung dieser Themen unterstreicht. Die hohe Priorisierung für Bedarf 29 ergibt sich insbesondere dadurch, dass der GAP-Strategieplan mit all seinen Instrumenten als sehr gut geeignet erscheint, um den Zielzustand zu erreichen und die Fortführung auch im Regierungsprogramm explizit genannt wird. Für **Bedarf 33** sprechen insbesondere, die sehr hohe gesellschaftspolitische Relevanz, welche auch in diversen EU- und nationalen Strategien ihren Niederschlag finden und auch im Regierungsprogramm in Bezug auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere als das Thema für die Frauen als ein wichtiger Faktor für die ökonomische Eigenständigkeit und Gleichstellung angesprochen wird.

Vor allem auf Frauen kommen noch immer vorrangig Betreuungsaufgaben zu und sie sind damit stark von (flexiblen) Unterstützungsangeboten abhängig. Im Betreuungsangebot von unter 3-Jährigen (Krippen) gibt es zum Teil große Unterschiede in der Verfügbarkeit und Öffnungszeiten/Ferrienschließungen in den Bundesländern und punktuell besteht noch Ausbaubedarf. Studien zeigen zudem, dass die Attraktivierung der Kinderbetreuungsangebote auch positive gesamtwirtschaftliche Effekte durch eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen hat. Auch bei der Betreuung pflegebedürftiger Menschen sind es vor allem Frauen, die im Bereich der informellen Pflege zu Hause die Hauptlast tragen. In Zukunft wird die Anzahl Pflegebedürftiger noch weiter steigen, wodurch die Nachfrage nach professionellen Pflegedienstleistungen steigen wird. Die Covid19-Krise führt zu einer Verschärfung der Lebenssituation von Menschen, die an der Armutsgrenze leben. Dadurch sind vermehrt Unterstützungsleistungen durch soziale Einrichtungen erforderlich. Darüber hinaus wird die latent bestehende psychosoziale und psychiatrische Unterversorgung von Kindern und Jugendlichen durch die Covid19-Krise verstärkt.

Die COVID Krise zeigt daher, dass der soziale Zusammenhalt eine wesentliche Voraussetzung für die Bewältigung von solchen Herausforderungen ist. Zugleich wird aber der GAP-Strategieplan nicht als alleiniges Instrument zur Erreichung des Zielzustandes beitragen können, sondern kann nur punktuell einen Beitrag leisten.

Beschreibung des Interventionsmixes

LEADER (77-05) adressiert überwiegend den **Bedarf 29**. LEADER, leistet aber auch einen wichtigen Beitrag zu **Bedarf 33**. LEADER ist im Unterschied zu von den Bundesländern top-down organisierten diversen Regionalmanagements als partizipative Regionalentwicklung (ländliche Gemeinden, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft) einzigartig. LEADER stellt damit auch die Vertretung von unterschiedlichsten (unterrepräsentierten) Interessensgruppen sicher. Es bietet den größten thematischen Spielraum im Bereich der Regionalentwicklung, da die Projektauswahl von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) getroffen wird. LEADER ist damit ein innovatives Instrument, um lokale und regionale Herausforderungen, oft auch pilothaft, zu testen und zu lösen. Die LAGs können als lokale Schnittstelle zur Förderung und Sensibilisierung für strategische Themen auf EU/Bundes/Landesebene fungieren.

Das **Smart Village Konzept** wird in Österreich entsprechend der Leitlinien des ENRD (https://enrd.ec.europa.eu/sites/default/files/enrd_publications/smart-villages_orientations_sv-strategies.pdf) vorwiegend über LEADER umgesetzt, da die Prinzipien sehr ähnlich sind, wenn auch auf einer lokaleren Ebene konzentriert. Die lokalen Aktionsgruppen können sich des Smart Village Konzepts bedienen und haben dies in ihrer LEADER Entwicklungsstrategie darzustellen. Smart Village Strategien von Gemeinden oder Gemeindeverbänden einer LEADER Region können als strategischer Rahmen für Bezug habende Umsetzungsprojekte ergänzend erarbeitet und gefördert werden. Thematisch können alle 4 LEADER- Aktionsfelder angesprochen werden. Zentraler Aspekt der Smart Village Umsetzung in LEADER ist das integrierte Bearbeiten von lokalen Herausforderungen durch neue und innovative Lösungen. Als smart wird dabei insbesondere der Einsatz von Technologien im Sinne der Digitalisierung definiert.

LEADER leistet außerdem zu folgenden Schwerpunktzielen und Bedarfen des Ziels 8 sowie auch indirekt zu den Zielen 4, 5, 6 und 7 Beiträge. Sie werden nachstehend kurz angeführt Basis für diese Einschätzung der Beiträge sind die Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) der mit dem Auswahlverfahren für die Periode 23-27 anerkannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG).

Als Beitrag zu Bewältigung der **Herausforderung des Klimawandels** wird mit dem neuen strategischen Aktionsfeld zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel dieses Thema besonders akzentuiert. Strategien zum Umgang mit dem Klimawandel betrachten Gemeinden und Regionen, die Hauptakteure in LEADER, als Umsetzungsebenen. Damit wird es in der Wahrnehmung wesentlich hervorgehoben und ein strategischer Anreiz für die Umsetzung in den LES gesetzt. LEADER unterstützt klimarelevante Vorhaben, um die negativen Folgen zu vermindern und Chancen zu nutzen. In diesem Zusammenhang spielt der Ausbau von, und die Sensibilisierung für nachhaltige Mobilität eine wichtige Rolle, wie zum Beispiel die Bereitstellung von Radwegen, der Konzeption und Umsetzung e-sharing Modellen oder der Konzeption von Mobilitätsplattformen für die letzte Meile. LEADER spricht damit die Bedarfe 31 und 35 des Schwerpunktziels 8 an, leistet indirekt aber auch einen Beitrag zu den Schwerpunktzielen 4, 5 und 6.

LEADER schafft betreffend den **Bedarf 33** mit einem dafür angebotenen Aktionsfeld „Gemeinwohl“ bedarfsorientierte soziale Angebote z.B. für benachteiligte Jugendliche oder betreuungsbedürftige ältere Menschen oder in einigen LAGs auch für Flüchtlinge oder Migranten und Migrantinnen. Eine LAG hat als überparteiliches Forum die Aufgabe auch aktiv Personengruppen einzubeziehen, die üblicherweise nicht an Entscheidungsprozessen teilnehmen. Dies können Jugendliche, ältere Personen, Migrantinnen und Migranten, Zugezogene u.a. sein.

Das Monitoring in der LE Periode 2014-20 zeigt das mit Stand Ende Oktober 2021 ca. 33 % des genehmigten LEADER Fördervolumens und 36 % der beantragten Projekte dem Aktionsfeld 3 „Gemeinwohl“ und damit der Adressierung des Bedarfs 33 zuzuordnen sind. Dieser Schwerpunkt hat in der Periode LE 14-20 an Bedeutung gewonnen, durch die vorgeschriebenen Heterogenität der Mitglieder der Projektauswahlgremien (Zivilgesellschaft) vor allem auf dieser Form der Projekte ein besonderes Augenmerk gelegt wird, ist in der nächsten Periode eine ähnliche Größenordnung zu erwarten.

LEADER fördert auch Aktivitäten, die z.B. auf eine **Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie** abzielen. LEADER schafft bedarfsorientierte soziale Angebote z.B. für benachteiligte Jugendliche oder betreuungsbedürftige ältere Menschen. In einigen Bundesländern wie Tirol und Kärnten ist eine enge Kooperation im Rahmen von spezifischen Aufrufen der ESF ZWISTEN und LEADER zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, im Sinne der sozialen Innovation geplant.

Durch LEADER tragen Projekte zur Stärkung, der für das **Gemeinwohl** wichtigen Strukturen und Funktionen im Bereich der Daseinsvorsorge wie z.B. Dienstleistungen, Nahversorgung und kleinen Infrastrukturen in Stadt- und Ortskernen bei, von denen die lokale Bevölkerung profitiert.

LEADER fördert **regionale Wirtschaftskreisläufe, Standortentwicklungen und touristische Innovationen** in der Angebotsentwicklung und regionale Produktionsweisen. Eine regionale Produktion im LEADER-Kontext ist durch ein (Wieder-)Herstellen des Kontakts zwischen Produzentinnen und Produzenten und Konsumentinnen und Konsumenten als vertrauensvolle Beziehung gekennzeichnet. So

wird ökonomisches Kapital durch soziales vermehrt. Zu den LEADER-Hauptaufgaben zählt die Förderung technologischer Innovationen als ökologische Modernisierung und sozialer Innovationen als „Reformen durch die Betroffenen“. LEADER gilt als Labor für Innovationen mit Ziel einer Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Im Sinne des Green Deal spielt auch die Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie dabei eine wichtige Rolle.

Tendenziell ist davon auszugehen, dass insbesondere jene LEADER Regionen, die stark ländlich geprägt sind, wenig nennenswerte Industrie und produzierendes Gewerbe in der Wirtschaft haben, teils zu peripheren Gebieten gehören und stark auf den **Tourismus** als Standbein setzen, stark von touristischen LEADER Projekten profitieren sowie den Ausbau des Tourismus in ihrer Strategie forcieren. Im Bereich „Kultur □ Erholung □ Freizeit“ werden traditionell sehr viele Projekte umgesetzt, vor allem in jenen Regionen, die stark auf den Tourismus setzten. Oft sind dies noch extensive Tourismusregionen, die sich erst entwickeln wollen und LEADER dazu einen nennenswerten Beitrag leisten kann. LEADER ist diesbezüglich eine wichtige Förderschiene. Tourismus in LEADER ist aber nahezu immer nachhaltig, da die budgetären Mittel für große touristische Infrastrukturprojekte, welche möglicherweise durchaus auch problematische Seiten aufweisen, gar nicht vorhanden sind. Ziel ist es sanften, durchaus auch innovativen Tourismus zu unterstützen, der auch im Einklang mit den Wünschen und Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung steht (bottom-up).

LEADER hat eine **arbeitsmarktpolitische Funktion** und trägt zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Zum einen werden direkt in den LAG- Managements hochqualifizierte Arbeitsplätze in den Regionen finanziert. Zum anderen entstehen im Rahmen der Projektumsetzung neue Arbeitsplätze. Darüber hinaus entstehen durch die Konzeptionsbegleitung und danach möglicherweise mit einem anderen Förderinstrument erfolgende Implementierung innovativer, wirtschaftlicher Projekte langfristige neue Arbeitsplätze. Damit trägt LEADER zum Bedarf 34 im Schwerpunktziel 8 und indirekt auch zum Schwerpunktziel 7 bei.

Für die **Stärkung von Orts- und Stadtkerne (Interventionen 73-10 und 77-04)**, die den **Bedarf 29** mit einem besonderen Fokus auf das Nutzungs-/Leerstandsmanagement adressieren, gibt es bis dato kein österreichweit einheitliches Förderinstrument. Diese beiden Interventionen beziehen sich durch die Zuordnung zu Ziel 8 nur auf den im GAP Strategieplan definierten Ländlichen Raum mit Orten bzw. Städten bis 30.000 Einwohnern. Die Notwendigkeit einer breiten Unterstützung wird sich voraussichtlich durch die Folgen der COVID-Krise durch die Digitalisierung von Verkaufskanälen noch zusätzlich verstärken. Es ist davon auszugehen, dass auch die Zentren der Gemeinden und Städte insbesondere im Bereich der Gewerbeflächen zukünftig einen Zugewinn an leerstehenden Gewerbeflächen zu verzeichnen haben werden.

Die Intervention 73-11 Investitionen in Soziale Dienstleistungen legt den investiven Fokus auf Kinderbetreuung sieht aber auch die Bereiche Pflege und Betreuung, psychosoziale, sozialpsychiatrische sowie psychiatrische Einrichtungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Menschen in besonderen Notlagen, sowie Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste vor und adressiert damit den **Bedarf 33**. Dies wird als wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesehen; vor allem für Eltern in ländlichen Regionen, wo der Zugang zu Kleinkindbetreuung zur Erfüllung der Barcelona Ziele ausbaufähig ist. Eine ausreichende Versorgung mit Plätzen für die Kinderbetreuung, Pflege, Altenbetreuung aber Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Einschränkungen fördert den raschen Wiedereinstieg ins Berufsleben und trägt somit auch zur ökonomischen Gleichstellung zwischen Geschlechtern bei. Konkret soll die Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung aber auch die Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z. B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechte Adaptierung und (Innen-) Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, psychosoziale, sozialpsychiatrische sowie psychiatrische Einrichtungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen und Wohnbauten, die der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Menschen in besonderen Notlagen (Frauen, Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Menschen, etc.) dienen sowie Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste unterstützt werden.

Indirekte Beiträge zum Bedarf 33:

Die beiden Interventionen **73-10 und 77-04** leisten indirekt auch einen Beitrag zum Bedarf 33. Einerseits leisten sie einen Beitrag zur Sozialen Inklusion durch die kurzen Wege, die zum Beispiel eine Teilhabe für alte, gebrechliche oder auch behinderte Menschen ermöglicht. Andererseits leisten sie einen indirekten Beitrag auch durch die kürzeren Wege, damit eine Reduktion des Verkehrs und höhere Attraktivität für sauberere Mobilitätsformen (z.B. Radfahren). Ein indirekter Beitrag zum Klimaschutz und gegen die Bodenversiegelung gemäß Bedarf 20 (quantitative Erhaltung des Bodens als Produktionsgrundlage) wird dadurch auch geleistet.

Die Intervention **77-02 Zusammenarbeit** leistet hinsichtlich der geplanten Schwerpunkte zur Unterstützung von Kooperationen in der sozialen Landwirtschaft wie Green Care und Waldpädagogik (Begleitung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) auch indirekt Beiträge zu **Bedarf 33**, indem der Aufbau wohnortnaher, qualitätsvoller, flexibler und dezentraler Betreuungsformen für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung in Kooperation mit geeigneten Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben in ländlichen Gebieten unterstützt wird, wo die Abdeckung der Nachfrage oft besonders schwierig ist.

Weiter leistet auch die **Intervention 73-08** (Investition in die Diversifizierungsaktivitäten) durch die Unterstützung von Investitionen für landwirtschaftliche Betriebe, die einen Schwerpunkt in der sozialen Landwirtschaft wie Green Care legen, indirekt einen Beitrag für ein qualitätsvolles Umfeld der Betreuung.

Ergänzend zu den oben beschriebenen Interventionen leistet die **Intervention 78-03 Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerlandwirtschaftliche Themenfelder** auch indirekt einen Beitrag zum Bedarf 29 durch die Weiterbildung und Beratung der diversen Regionalmanagements (z.B. LEADER, KEM/KLAR) als auch zum Bedarf 33 (z.B. Waldpädagogik). Auf den Beitrag wird im Querschnittsziel näher eingegangen. Im Rahmen von 78-03 werden außerdem Betriebsberatungen, Zertifikatslehrgänge, Monitoringaktivitäten, (angewandte) Studien, sowie Grundlagenerhebungen (z.B. Kartierungen) im Biodiversitätsbereich gefördert. Diese Biodiversitätswirkung wird im Rahmen des spezifischen Ziels 6 (Biodiversität/ Ökosystemleistungen) beschrieben.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Relevante (nationale) Förderinstrumente, Gesetzesgrundlagen, Steuerungsinstrumente:

77-05 LEADER

Rein nationale Förderungsinstrumente für partizipative Regionalentwicklung gibt es vorwiegend auf Gemeindeebene, finanziert über die Bundesländer. Synergien mit anderen (EU) Fonds/Programmen können genutzt werden. Dadurch können Finanzierungsmöglichkeiten über LEADER hinaus vermittelt werden. Jedoch muss die Wirkung von LEADER/CLLD mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Relation gesetzt werden und speziell der ergänzende Charakter zu anderen Politiken beachtet werden.

73-10 und 77-04 Stärkung der Stadt- und Ortskerne

Die beiden Interventionen – **73-10 Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)** und **77-04 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung** - wurden auf Basis der zehn Empfehlungen der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne und die Fokussierung der bisherigen LE-Maßnahmen zur Dorferneuerung entwickelt. Die von allen Mitgliedern

der ÖREK-Partnerschaft beschlossene Strategie verfolgt neben der Förderung der Baukultur auch grundsätzlich die Wiederherstellung der Attraktivität der Orts- und Stadtkerne als Wohn-, Wirtschafts- und Nahversorgungszentrum. Eine gemeinsame Anstrengung von Bund, Ländern, Gemeinden und Städten soll vitale und multifunktionale Orts- und Stadtzentren nachhaltig entwickeln und sichern. Die beiden Interventionen im Rahmen der GAP-Strategieplanung 23-27 verstehen sich als Beitrag des Bundes zur Verfolgung der Ziele der ÖREK-Partnerschaft und Umsetzung der Empfehlungen. In den meisten Fördergegenständen (bis auf FG 1 der Intervention 77-04) ist die Voraussetzung oder selbst der Inhalt (wie FG 2 der Intervention 77-04) die Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes oder von Vergleichbarem. Dieses Konzept folgt den Prinzipien von Smart Villages.

Die investive Intervention soll sich vorwiegend auf öffentliche Objekte beziehen, die sich im Eigentum der jeweiligen Gemeinde/Stadt im ländlichen Raum befinden. Ergänzende Förderinstrumente sind aufgrund der Größe der Herausforderung ebenfalls in Planung vor allem seitens des Bundesministeriums für Kunst, Öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen eines neuen Baukulturinvestitionsprogramms (rein national finanziert) und voraussichtlich auch im Rahmen des IBW EFRE Stadt-Umland-Programms und rein nationaler Förderschienen durch das Land Oberösterreich und Steiermark.

Das Baukulturinvestitionsprogramm erarbeitet aktuell Maßnahmenvorschläge unter vorrangiger Einbindung des Beirats für Baukultur in Anlehnung und Ergänzung an die Interventionen der GAP-Strategieplanung 23-27 ebenfalls zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen mit der Ergänzung um größere Städte ab 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner und ggf. einem stärkeren Fokus auf den privatwirtschaftlichen Bereich. Außerdem ist ein Sonderinvestitionsprogramm für UNESCO-Welterbestätten, Kulturerbe und Klimaschutz, Bewusstseinsbildung und Vermittlung geplant. Darüber hinaus soll es mit Start des neuen Baukulturinvestitionsprogramms auch eine institutionelle Verankerung in Form einer Anlaufstelle auf Bundesebene geben, die sich aller Baukulturbelange zum Zwecke der Beratung, Vermittlung und Förderung zukünftig annehmen wird.

Ergänzend sind im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 Förderungen im Ausmaß von 50 Mio.€ für klimafitte Ortskerne vorgesehen, gesamt 60 Mio.€. Die Wiederansiedlung von Betrieben in Ortszentren macht Ortskerne attraktiver und verringert Mobilitätswänge. Mit der Finanzierung können spezifische Boni für die thermische Sanierung von betrieblichen Gebäuden und kombinierte Nutzung sowie zusätzliche Anreize für Nah- und Fernwärmeanlagen in bislang fossilversorgten Ortszentren/Quartieren vergeben werden. Die Förderung für klimafitte Ortskerne verstärkt bestehende Förderungen mit einem klar eingegrenzten örtlichen und zielgruppenspezifischen Fokus.

Im Bundesland Oberösterreich wird beispielsweise für die Stadt-Umlandregionen im IBW EFRE Programm ein ergänzender Schwerpunkt zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne gesetzt. Derzeit laufen ein paar Pilotprojekte in anderen Regionen Oberösterreichs mit reiner nationaler Bundeslandfinanzierung zu diesem Thema um Erfahrungen zu sammeln. Im Rahmen des GAP Strategieplans sollen dann die beiden Interventionen des GSP Plans für diese anderen Regionen genutzt werden.

77-02 Zusammenarbeit

Zu Zusammenarbeit mit Schwerpunkten Green Care sowie Waldpädagogik gibt es keine relevanten nationalen und europäischen Förderinstrumente. Bisher wurden diese Initiativen und Projekte ausschließlich über das Ländliche Entwicklungsprogramm unterstützt.

73-11 Investitionen in Soziale Dienstleistungen

Die sog. Barcelona-Ziele sind in Österreich noch nicht erreicht. Ziel ist eine 33 % Betreuungsquote für unter 3-Jährige in Österreich (derzeit nur 30,1 %, ohne Tageseltern 27,6 %). Es ist aber ein Ziel einen Beitrag im Sinne der Gesamtstrategie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie über den GAP Strategieplan zu leisten. Damit wird auch ein Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Green Deal Empfehlung der Europäischen Kommission hinsichtlich Berücksichtigung des Phänomens der alternden Bevölkerung und des Bevölkerungsrückgangs geleistet. Der ELER ist nicht das einzige Instrument, um sozialpolitische Erfordernisse zu befriedigen und abzuwickeln. Es gibt verschiedenste nationale Unterstützungsinstrumente. Im Kinderbetreuungsbereich ist hier z.B. die Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu nennen (rund 50 Mio. EUR vom Bund pro Jahr, derzeitige Laufzeit bis

2021/2022). Ein Teil der Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) ist dem wissensbasierten Aufbau, speziell dem Ausbau des elementaren Bildungsangebots, gewidmet, wodurch der Zugang zu inklusiver, hochwertiger frühkindlicher Betreuung und Bildung verbessert werden soll. Somit wird ein Teil der Mittel im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 von der Europäischen Union – NextGenerationEU finanziert. Im Unterschied zum ESF werden über den ELER investive Projekte unterstützt.

Im Bereich der Pflege wurde bereits im Jahr 2011 ein national finanzierter Pflegefond (2/3 Bundesmittel, 1/3 Landesmittel) eingeführt, um die Aufrechterhaltung des Status quo zu gewährleisten. Dieser Pflegefond wird seit dem Jahr 2018 jährlich mit 4,5% valorisiert und kann für den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege der Länder und Gemeinden sowie für begleitende qualitätssichernde Maßnahmen für innovative Projekte verwendet werden, wobei aufgrund des verfügbaren Volumens ein Schwerpunkt auf die Finanzierung der laufenden Kosten liegt. Aufgrund der alternden Bevölkerungsstruktur ist ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf gegeben.

2) Stärkung der sauberen Mobilität in Gemeinden und ländliche Verkehrsinfrastruktur

Ländliche Gebiete sind häufig geprägt von großen Entfernungen zwischen Wohnort, Arbeitsort und Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Hinzu kommt oft schlechte/keine attraktive öffentliche Erreichbarkeit oder fehlende Infrastruktur zur Forcierung aktiver und alternativer Mobilitätsformen, die eine starke Abhängigkeit vom (privaten) PKW und fossilen Kraftstoffen zur Folge haben.

Um die Ziele für die Transformation zu einer sauberen emissionsarmen Mobilität der Zukunft zu erreichen ist der Ausbau klimaschonender Mobilitätslösungen in ländlichen Gebieten auf kommunaler, regionaler, betrieblicher und touristischer Ebene essentiell. Dabei gilt es, die breite Forcierung klimafreundlicher, innovativer Verhaltensweisen, Technologien und Dienstleistungen zu beschleunigen.

Ländliche Straßen und Güterwege umfassen ein funktional breites Spektrum der Verkehrsinfrastruktur über den agrarischen Bereich hinaus: Sie verbinden landwirtschaftliche Betriebe, Ortschaften und Siedlungsgebiete mit dem übergeordneten Straßennetz. Das Benutzerspektrum geht aber weit über den agrarischen Bereich hinaus, von Pendlerinnen und Pendler, Schulbus über Rad- und Siedlerverkehr bis hin zu Wirtschafts- und Tourismusaktivitäten. Sie stellen damit eine multifunktionale Infrastruktur dar.

Die Verantwortung und Zuständigkeit für den Bau und die Erhaltung dieser Anlagen tragen Interessentengruppen und Gemeinden. Aufgrund der mittlerweile erreichten oder auch überschrittenen technischen Lebensdauer und der erhöhten strukturellen Inanspruchnahme (höhere Achslasten, größere landwirtschaftliche Maschinen) nimmt der Erhaltungsbedarf zu. Dies übersteigt aber vielerorts die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen bzw. der Gemeinden, insbesondere als Folge der verringerten Kommunaleinnahmen durch die Coronakrise.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Dies spiegelt sich im **Bedarf 31 Sicherstellung und Ausbau von ländlicher Verkehrsinfrastruktur und klimaschonender Mobilitätslösungen** wieder. Der Bedarf wurde in der Priorisierung als „mittel“ eingestuft. Die Einstufung begründet sich insbesondere durch einen unmittelbaren Handlungsbedarf. Die meisten angesprochenen Aspekte werden auch im Regierungsprogramm angesprochen, wobei der zweite Bereich einen mittelfristigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten wird..

Beschreibung des Interventionsmixes

Die Intervention **73-14 Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil** setzt insbesondere im ländlichen Raum komplementär zu nationalen Initiativen einen Beitrag mit dem zentralen Schwerpunkt zur Motivation und Umsetzung umweltfreundlicher Mobilitätsalternativen. Dabei stehen Investitionen zur Forcierung aktiver Mobilität, in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher und touristischer Ebene im Vordergrund.

Die Intervention **73-09 Ländliche Verkehrsinfrastruktur** legt, den Fokus auf Projekte mit speziellem, nachhaltigen Mehrwert. Durch die Beschränkung der Förderung auf eine bestimmte maximale Spurbreite, die Einbeziehung von damit zusammenhängenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und den Anreiz für die flächenschonendere Ausführung als Spurwege wird ein landschaftsschonenden Ausbau forciert und die Erreichbarkeit und nachteilige Lage peripherer Gebiete verbessert.

Indirekter Beitrag zum Bedarf:

Weiters leistet auch **77-05 LEADER** indirekt einen Beitrag zu **Bedarf 31** (siehe Ausführungen Punkt 1).

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Mobilität

Strategische Grundlagen sind der Nationale Energie- und Klimaplan NEKP und die nationalen Masterpläne Radfahren sowie der Masterplan Gehen. Auch die Grazer Deklaration „Eine neue Ära beginnen: saubere, sichere und leistbare Mobilität für Europa“ der Umwelt- und Verkehrsminister von 2018 (<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/10-30-Graz-Declaration.html>), welche im Kontext der österreichischen Ratspräsidentschaft beschlossen wurde, unterstreicht die Bedeutung eines dringend erforderlichen raschen Transformationsprozesses im europäischen Kontext. Mit dem Mobilitätsmasterplan 2030 wird ein Weg skizziert, wie Österreich die Klimaneutralität im Verkehrssektor erreichen kann. Ziel ist es Verkehr zu vermeiden, zu verlagern und zu verbessern und den Anteil des Umweltverbunds aus Fuß- und Radverkehr, öffentlichen Verkehrsmitteln und geteilter Mobilität deutlich zu steigern. Kurzfristig soll im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 (RRF) die Förderung von Investitionen in emissionsfreie Busse und Nutzfahrzeuge inkl. Infrastruktur erfolgen. Diese Angebote sollen für geeignete Projekte sowohl in ländlichen Gebieten wie auch in urbanen Räumen offenstehen und aktuell soll ein Budget idH von 306 Mio. Euro dafür zur Verfügung stehen. Parallel und ergänzend zu den klimaaktiv mobil Förderangeboten im GAP Strategieplan bietet die rein national finanzierte klimaaktiv mobil Förderschiene österreichweite Unterstützungen sowie Angebote für urbane Räume und wickelt aus verwaltungsökonomischen Gründen auch sehr kleine Förderprojekte (im deminimis Bereich mit vereinfachtem Förderprozedere) – wie z.B. die Förderung von E-(Cargo)-Bikes – ab. Die Festlegung der jeweiligen Budgets erfolgt auf Basis der nationalen Rahmenbedingungen und Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt.

Ländliche Verkehrsinfrastruktur

Die Förderung von ländlicher Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Intervention 73-09 zielt besonders auf möglichst landschaftsschonende und ökologisch verträgliche wegebauliche Erschließung in ländlichen Regionen ab, zum Beispiel durch die Beschränkung der förderbaren Fahrbahnregelbreite auf 3,5 m. Die Intervention deckt damit einen speziellen Teil der für das ländliche Verkehrsnetz erforderlichen Gesamtmittel ab. Förderungen für Errichtung oder die Instandsetzung von ländlichen Verkehrswegen aus rein nationalen Mitteln erfolgen dazu komplementär. Insgesamt fließen rund 38 Mio. EUR pro Jahr (Stand 2021) an nationalen Fördermitteln außerhalb der Förderung im Rahmen der ländlichen Entwicklung in das niederrangige ländliche Verkehrsnetz. Die Budgetierung im nationalen Kontext erfolgt zwar jährlich, von einer ähnlichen Größenordnung in den nächsten Jahren ist voraussichtlich auszugehen. Die nationalen Förderungen betreffen einerseits meist sehr kleine Vorhaben, oft auch zur Vermeidung eines verwaltungstechnischen Mehraufwands bei EU-kofinanzierten Vorhaben, andererseits aber auch zum Beispiel Vorhaben mit geförderten Fahrbahnregelbreiten über 3,5 m, reine Erhaltungsarbeiten oder niederrangige Weg ohne konkreten Landwirtschaftsbezug, wie beispielsweise Gemeindestraßen.

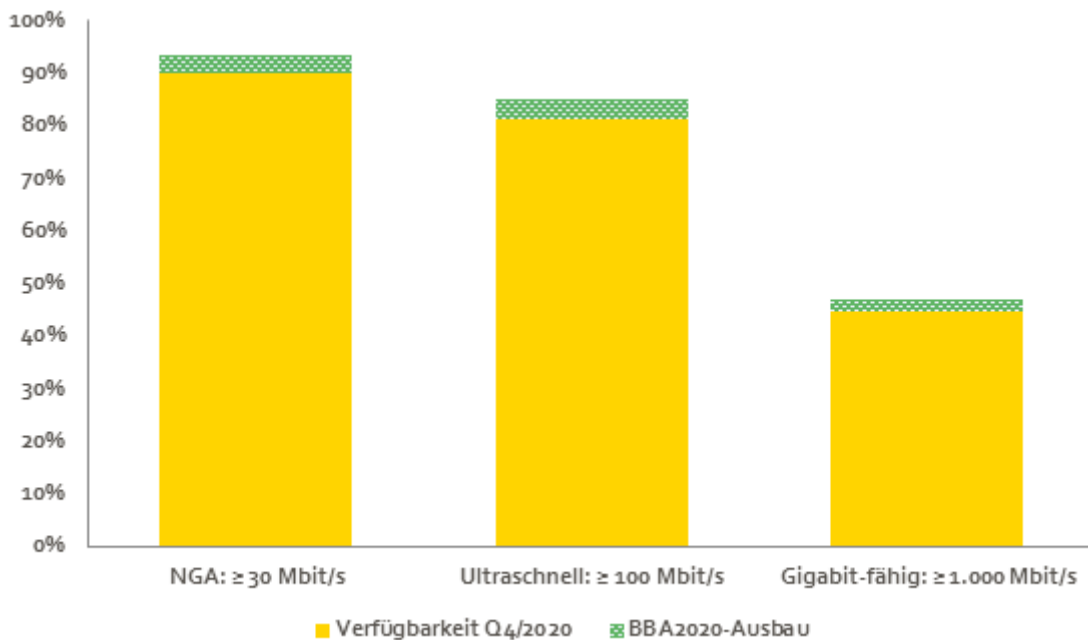
3) Breitbandversorgung

Bedarfe des spezifischen Ziels

Die Breitband- und Mobile Infrastruktur spiegelt sich im **Bedarf 32 Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten wieder**. Der Bedarf wurde in der Priorisierung als „mittel“ eingestuft. Insgesamt erscheint der Handlungsbedarf als recht dringlich eingestuft, jedoch gibt es auch sehr viele nationale Anstrengungen und Instrumente zur Erreichung des Zielzustandes.

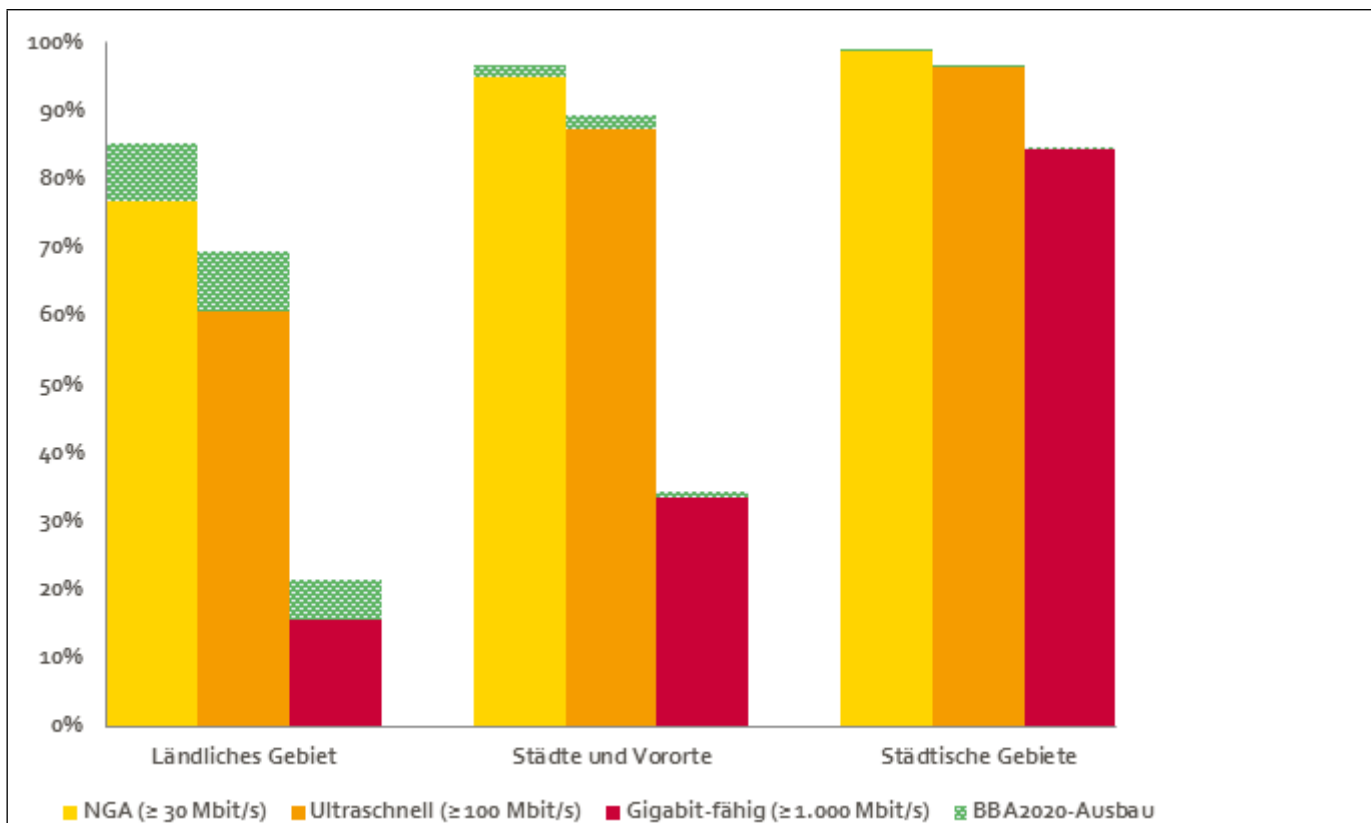
In Österreich wird eine Grundversorgung mit Festnetz-Breitband für nahezu alle (99 Prozent) der rund 3,9 Mio. Haushalte angeboten. **Die NGA-Verfügbarkeit (≥ 30 Mbit/s) liegt aktuell bei 90 Prozent.** Unter Berücksichtigung des im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 geförderten Ausbaus werden es 94 Prozent der Haushalte sein. Die Verfügbarkeit mit ultraschnellen Anschlüssen (≥ 100 Mbit/s) liegt aktuell bei 81 Prozent und wird unter Berücksichtigung des geförderten Ausbaus bei 85 Prozent liegen. Gigabit-fähige Anschlüsse (≥ 1.000 Mbit/s) sind aktuell für 45 Prozent der Haushalte verfügbar. Unter Berücksichtigung des geförderten Ausbaus werden es 47 Prozent der Haushalte sein.

Abbildung 1 Feste Breitbandverfügbarkeit der Haushalte in Österreich, Q4/2020



Vor allem in ländlichen Gebieten, die 75,3 der Fläche umfassen, wird die NGA-Verfügbarkeit mit den laufenden Förderungen von etwa 78 % auf knapp 90 % gesteigert werden können.

Abbildung 2 Feste Breitbandverfügbarkeit nach regionalen Klassifikationen, Q4/2020



Die Erreichung der Digitalisierungsziele der Europäischen Kommission sind auch für Österreich von immanenter Bedeutung. Deshalb ist eine flächendeckend ausgebaute Gigabit-fähige Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auch zur digitalen Inklusion der ländlichen Regionen – prioritäres Ziel der „Initiative Breitband Austria 2030“. Die „Initiative Breitband Austria 2030“ wird mit den Förderungsinstrumenten (BBA2030: Access sowie BBA2030: OpenNet) weiter zur Chancengleichheit zwischen Stadt und Land beitragen, um gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen Österreichs sicherzustellen.

Im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 sind 891,3 Mio. Euro für Investitionen in Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten vorgesehen. Insgesamt werden bis 2026 1,4 Milliarden Euro für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt. Diese neuen Mittel bestehen aus 891 Millionen Euro aus dem Resilienzfond der EU, weiteren 166 Millionen Euro die bereits im aktuellen Budget vorgesehen sind sowie Gelder aus der Zweckbindung der Erlöse der Frequenzvergaben (insgesamt 389 Millionen Euro der Auktionen 2019 und 2020).

Mit diesen Mitteln wird der Bedarf 32 bedient. Der GAP-Strategieplan und die daraus abzuleitenden Mittelflüsse sind aus österreichischer Sicht nicht das geeignetste Instrument dafür. Daher hat man sich auf strategisch/politischer Ebene entschieden, diese kapitalintensiven Investitionen aus anderen Förderungsquellen zu speisen. Eine Finanzierung über mehrere Fonds und Finanzierungsschienen würde bedeuten, dass die im Rahmen der GAP realistischer Weise für Breitband zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zu den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln einen relativ ineffizienten administrativen Aufwand nach sich ziehen würden.

Wie beschreiben ist der **Green Deal Indikator zu Breitband (Share of rural households with next generation access (NGA) broadband)** mit den derzeit laufenden nationalen Maßnahmen bis 2025 erreichbar, auch deshalb ist über den GAP-Strategieplan keine Breitbandintervention geplant.

4) Wirtschaftliche Entwicklung, Innovation und Tourismus in ländlichen Gebieten

Für die Gemeinden und Regionen sind die Gewerbebetriebe und der Tourismus (speziell in Westösterreich) wesentliche Arbeitgeber und Beitragszahler für Steuereinnahmen, die den Gemeinden wieder für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu Gute kommen.

Der Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis ist derzeit relativ unsystematisch und hindert die Entfaltung des bestehenden Innovationspotenzials. Ein Grund liegt in der zu geringen Anschlussfähigkeit an Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Neben technologischen Innovationen als ökologische Modernisierung sind gerade soziale Innovationen als „Reformen durch die Betroffenen“ zentrale Game Changer für die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und die Anpassung der Gemeinden und Regionen an die Herausforderungen und Trends. Die Stärkung der ländlichen Innovationskapazitäten ist dafür wesentlich. Für einen Fortschritt im Bereich regionaler Innovationssysteme wird daher insgesamt eine systemische Herangehensweise im Rahmen des Fördersystems benötigt. Ein strategischer Ansatz für die Einbeziehung von „sozialer Innovation“ wäre dabei u.a. für die Sicherung des sozio-ökonomischen Gefüges in ländlichen Regionen und die Erreichung einer Wohlfahrtswirkung notwendig zu beachten. Diese Anforderungen finden auch im Bedarf 44 der Querschnittsziel 10 seinen Niederschlag.

Unternehmensgründungen im ländlichen Raum sollen erleichtert und unterstützt werden und damit zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und Beschäftigung beitragen. Systemrelevante Übergangphasen wie Betriebsübergaben/-übernahmen sind intensiver zu unterstützen und zu begleiten, weil sie einen zentralen Kristallisationspunkt für die zukunftsfähige Transformation des regionalen Wirtschaftssystems insgesamt darstellen und gerade im ländlichen Raum für die Sicherung von Beschäftigung und neuem Wachstum zentral sind. Wesentlich zur Erzielung eines ökonomischen Mehrwertes für ländliche Regionen trägt der Multi-Akteurs-Ansatz und Kooperationen über Branchen- und Sektoren bei.

Der Tourismus trägt mit rund 8 % wesentlich zum österreichischen Bruttoinlandsprodukt bei. Um dieses hohe Niveau halten zu können, ist es erforderlich, das touristische Angebot den Bedürfnissen der Gäste entsprechend qualitativ durch Innovation und - wo möglich – auch durch verstärkte Kooperation kontinuierlich zu verbessern. Im Bereich der touristischen Infrastruktur stellt vor allem die Erhaltung und nachhaltige Verbesserung der alpinen Infrastruktur einen Schwerpunkt dar, da diese einen Beitrag für den nachhaltigen Tourismus im Alpenraum in Österreich leistet.

Die Landwirtschaft prägt die ländlichen Räume und liefert damit die kulturlandschaftliche Grundlage für den Tourismus. Umgekehrt bietet der Tourismus auch landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit der Diversifizierung ihres Angebots und trägt so zum Erhalt sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen - auch in peripheren ländlichen Gebieten - bei. Es ist daher notwendig, durch Kooperationen Synergien und Wertschöpfungsketten zwischen Landwirtschaft/Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe zu stärken.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Dies spiegelt sich in den **Bedarfen 30 Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in ländlichen Gebieten** sowie im **Bedarf 34 Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur und Verbesserung der Infrastruktur im Tourismus** wieder. Im **Querschnittsbedarf 44** wird der Aspekt der Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation für KMUs auch angesprochen (Details zu Bedarf 44 siehe Querschnittsziel). **Bedarf 30** wurde als „mittel“ eingestuft. Die politische Relevanz ist für das Querschnittsthema Innovation insbesondere für Akteure im ländlichen Raum grundsätzlich gegeben. Daher ist dieses Thema auch im Querschnittsziel 10 in Bedarf 44 zugeordnet. Für die wichtige Zielgruppe der Land- und Forstwirtschaft wird das Thema Innovation im Rahmen des GAP-Strategieplans im Ziel 2 und Bedarf 9 angesprochen. Auch **Bedarf 34** wurde als „mittel“ eingestuft. Aufgrund der Folgen der COVID-Krise gibt es einen großen Handlungsbedarf im Tourismus, der aber nur punktuell im GAP Strategieplan bezüglich der Schnittstellen zur Landwirtschaft und der ländlichen, vor allem alpinen Regionen adressiert werden kann.

Beschreibung des Interventionsmixes

Über die Intervention **77-02 Zusammenarbeit** wird die Diversifizierung der Landwirtschaft zur Schaffung nachhaltiger Angebote und Qualitätsstandards im Tourismus unterstützt. Durch Kooperation der Akteure können in professioneller Art und Weise, mit den verfügbaren Ressourcen qualitätsvolle Angebote entwickelt werden (direkter Bezug zu **Bedarf 34**). Ebenso werden auch innovative Zusammenschlüsse im Tourismus in der Intervention 77-02 unterstützt.

Die geplante Intervention **73-16 Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz** zur Förderung des Tourismus auf Bundesebene im Rahmen des GAP-Strategieplans ergänzen die Programme auf Bundesebene als im Sinne des **Bedarfs 34**.

Investitionen in die alpine Infrastruktur, wie Schutzhütten, bedeuten nicht nur einen verbesserten Zugang zu wichtigen Versorgungstellen, sondern auch zu wichtigen Anlauf- und Meldestellen im Notfall; ein dichtes Schutzhüttennetz unterstützt und sichert diesen Zugang ganzjährig sowohl für Einheimische als auch Touristen und Gäste.

Die Intervention **73-17 Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum** soll den Erhalt und die Fortführung von etablierten kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im ländlichen Raum, bei denen der bisherige Unternehmer aus unterschiedlichen Gründen das Unternehmen nicht mehr weiterzuführen beabsichtigt, forcieren. Die Fortführung der Unternehmen trägt zum Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und zur Aufrechterhaltung der Unternehmenslandschaft im ländlichen Raum bei. Die Intervention 73-17 leistet daher einen wesentlichen Beitrag zum **Bedarf 30**, indem das Risiko des Verlustes von am Markt gut etablierten Unternehmen minimiert wird.

Die Intervention **77-03 Ländliche Innovationssysteme** in Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft mit ihren beiden Aktionssträngen „ländliche Innovationspartnerschaften“ und „ländliche Innovationsunterstützungsnetzwerk“ soll die bereits bestehenden Innovations-Förderungen ergänzen und optimal komplementär wirken, indem sie auf das interaktive Innovationsmodell der Europäischen Innovationspartnerschaft aufbaut und Multi-Akteurs-Kooperation entlang von Wertschöpfungsketten, über Branchen und Sektoren hinweg fokussiert, mit dem Ziel, ländliche Innovationssysteme zu etablieren, die als Nährboden für neue, möglichst praxisnahe und lokal wie regional eingebettete Lösungen und Entwicklungen fungieren. Dadurch wird ein Hauptbeitrag zum **Bedarf 30** und Bedarf 44 des Querschnittsziels 10 geleistet. Gerade durch die Förderung der „Unterstützung von Innovationsnetzwerken“ gewinnt die Intervention ein Alleinstellungsmerkmal, weil die für ein förderliches Innovationsumfeld notwendige Wissens- und Community-Arbeit (Vernetzung, Beratung, regionale Einbettung, Co-Creation, Kollaboration usw.) aufgrund anderweitig eingesetzter Kapazitäten oft nicht ausreichend professionell geleistet werden kann. Zwischen **EIP-Agri** und der Intervention ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft sind positive Effekte und Synergien zu erwarten.

Innovative Unternehmensneugründungen, im ländlichen Raum wie sie in der Intervention **75-02 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum** unterstützt werden, haben in der öffentlichen Wahrnehmung bisher weniger Beachtung erfahren und sind daher weniger im Fokus förderpolitischer Maßnahmen. Dabei birgt der ländliche Raum ein hohes Potenzial für Unternehmensgründungen mit Hinblick auf innovative Produkte und Dienstleistungen. Die beiden Interventionen 77-03 und 75-02 (Fokus auf Einzelunternehmen) passen komplementär zueinander und können ihre Wirkungen für den regionalen Wirtschafts- und Lebensstandort bestmöglich entfalten und einen wichtigen Beitrag zum **Bedarf 30** leisten.

Eine funktionierende landwirtschaftliche Wertschöpfungskette, welche in der Intervention **73-02 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** adressiert

wird, setzt wettbewerbsfähige Strukturen in Bereich der Verarbeitung und Vermarktung voraus. Die Stärkung der KMUs durch Investitionen in Produkt- und Verfahrensinnovationen sowie in effiziente Verarbeitungstechnologien schafft Wettbewerbsvorteile und sichert Arbeitsplätze durch z.B. Molkereien, Schlachtbetriebe und weitere Verarbeitungsbetrieben in ländlichen Regionen und leistet damit einen wertvollen Beitrag zu **Bedarf 30**.

Ebenfalls von Relevanz in Hinblick auf den **Bedarf 30** ist die Intervention **47-26 Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen** im Sektorprogramm für Obst und Gemüse. Hierbei sollen landwirtschaftliche Arbeitsplätze unter anderem durch Verbesserungen des Arbeitsschutzes gesichert bzw. geschaffen werden.

Im Querschnittsziel 10 wird in Intervention **78-03 Wissenstransfer** (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) **für außerlandwirtschaftliche Themenfelder** auf die notwendige Unterstützung bei systemrelevanten Übergangsphasen wie Betriebsübergaben/-übernahmen für Gewerbebetriebe und familiengeführte Tourismusbetriebe eingegangen (**indirekter Beitrag zu Bedarf 30**).

Indirekte Beiträge zu Bedarf 34

Die Intervention 77-05 LEADER hat ebenfalls einen Tourismusbezug und leistet einen Beitrag für die touristische Entwicklung in den ländlichen Gebieten.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Tourismus

Die Entwicklung hin zu einem nachhaltigen Tourismus, wie im Plan T - Masterplan für Tourismus ist als übergeordnete nationale Strategie festgelegt. Bestimmend auf Bundesebene im Tourismus ist die gewerbliche Tourismusförderung, die darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Hotellerie und Gastronomie durch die Unterstützung von Investitionen zu stärken. Die gewerblichen Förderungsprogramme des BML für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft legen den Fokus auf die Unterstützung von Investitionen in den Bereichen Qualitätsverbesserung und Betriebsgrößenoptimierung, die Gründung und Übernahme von Tourismusunternehmen sowie auf die Forcierung innovativer Projekte. Abwicklungsstelle ist aktuell die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT). Die rechtliche Basis der Förderung bildet das KMU-Förderungsgesetz und die darauf aufbauenden Tourismus-Förderungs-Richtlinien des Bundes, die von der Geltungsdauer her an die EU-Programmperioden angepasst sind (derzeit wird an einem neuen Förderprogramm, welches ab 2022 gelten soll, gearbeitet). Das Förderungsportfolio besteht aus Zuschüssen, Zinszuschüssen zu ÖHT-Krediten, European Recovery Program – ERP -Krediten und der Übernahme von Haftungen - Details zum Förderumfang siehe Webseite ÖHT (<https://www.oeht.at/produkte/>). Bei den verschiedenen Förderungsmaßnahmen kommen neben Bundesmitteln auch Mittel des EFRE und des ERP-Fonds zum Einsatz.

Basis für einen nachhaltigen Tourismus ist die Bewusstseinsbildung und Beratung für Umweltschutz und die Zertifizierung zur Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raumes (siehe Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle).

Innovations- und KMU-Förderung

Die existierenden nationalen Innovationsförderungen der Forschungs-Förderungs-Gesellschaft (FFG) und Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m. b. H. (aws) weisen einen starken Bezug zur Unterstützung von Einzelunternehmen (KMUs, EPU) im Segment Technologie, Produkt- und Prozessentwicklung sowie Qualifizierungen im Bereich Digitalisierung auf. Als Zielgruppe werden auch kreative, innovative Unternehmen und Start-ups abseits der Hochtechnologie (inklusive Social Impact-Bereich) angesprochen, wobei der Fokus vorwiegend auf das Einzelunternehmen und städtische Kontexte (z.B. smart city-Förderungen; „Stadt der Zukunft“) gegeben ist.

Die aws hat im Jahr 2020 (ohne Covid-Maßnahmen) mehr als 8.000 Förderungszusagen sowie eine Finanzierungsleistung von 1.030 Mio. EUR erbracht. Die FFG hat im Jahr 2020 Förderungen für 3.917 Forschungsprojekte mit einer Fördersumme von 572 Millionen Euro zugesagt.

Für die Jahre 2022 und 2023 wird das vom Bundesministerium für Klima (BMK) an die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) übertragene Bewilligungsbudget (für Förderungszusagen zur Verfügung stehendes Budget) für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt rund Euro 650 Mio. EUR betragen.

Die größeren Budgetstränge betreffen:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Zusammenhang mit den aktuellen Schwerpunkten „Energiewende, Mobilitätswende und Kreislaufwirtschaft“, im Rahmen derer eine breite Zielgruppe von Universitäten über Forschungseinrichtungen bis zu Großunternehmen, KMUs und Start-ups angesprochen werden wird
- Schlüsseltechnologien wie Informations- und Kommunikationstechnologien und Produktionstechnologien
- Anwendungsorientierte Entwicklungsvorhaben von Unternehmen
- Förderung von Kooperationsstrukturen

Im österreichischen IWB-EFRE 2021-2027 stehen rund 150 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln für Forschung, Technologie und Innovation (FTI) zur Verfügung. Für KMU-Förderungen stehen rund 138 Mio EUR an öffentlichen Mitteln im IWB-EFRE zur Verfügung.

Weiters relevant im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung ist die Gewährung von Krediten und Überbrückungsgarantien durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) auf Basis EU-notifizierter Richtlinien.

5) Bioökonomie, Wald und Forst

Knapp die Hälfte der österreichischen Staatsfläche sind Wald (rund vier Millionen Hektar) welcher nachhaltig bewirtschaftet werden muss. Wälder sind nicht nur Lebensraum und Lebensgrundlage für viele Pflanzen- und Tierarten, sondern sie liefern den bedeutenden nachwachsenden Rohstoff Holz. Neben der Nutzwirkung hat der Wald auch bedeutende Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung. Hohe Bewirtschaftungsstandards, ungünstige topografische Gegebenheiten sowie externe Ansprüche der Gesellschaft stellen eine Herausforderung für die nachhaltige Waldbewirtschaftung dar. Dies erfordert komplexe waldbauliche Strategien zur Förderung der Biodiversität und zur Anpassung der Wälder an die sich ändernden klimatischen Bedingungen, infrastrukturelle Abläufe, welche die Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen gewährleisten, forstschutztechnische Maßnahmen ermöglichen und der Öffentlichkeit Schutz vor Naturgefahren bieten. Schutzwälder übernehmen wesentliche Funktionen in der Naturgefahrenprävention in Österreich - sie erfüllen vielseitige Wirkungen Objekt- oder Standortschutz. Durch Präventivmaßnahmen und Entwicklung widerstandsfähiger, stabiler Waldbestände sowie der Funktionssicherung von Wäldern wird der Schutz vor Naturgefahren und Katastrophen gewährleistet.

Die horizontalen und vertikalen Synergien in der Forst- und Holzwirtschaft können genutzt werden, um die gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung zu stärken und die Arbeitsplätze und die Wertschöpfung in den ländlichen Regionen sicherzustellen. Die hohe Anzahl an Beschäftigten in der Holzverarbeitung fördert hingegen die Entwicklung der Bioökonomie. Neue Technologieinnovationen, die auch zu neuen Möglichkeiten in der Entwicklung und Vernetzungen speziell des Holzsektors führen, können im Sinne der Bioökonomie genutzt werden.

Österreich weist ungenutztes Potential auf, Rohstoffe nachhaltig aufzubringen und erneuerbare Rohstoffquellen für die stoffliche Nutzung im Sinne der Bioökonomie zu erschließen. Um vermehrte Nutzungskonkurrenz und Zielkonflikte zwischen Bioökonomie, Ernährungssicherung, erneuerbare Energieerzeugung sowie Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz zu vermeiden, ist die Nutzung neuer Rohstoffquellen (wie bisher ungenutzte Rest- und Abfallstoffe und Nebenprodukte) von großer

Bedeutung. Die landwirtschaftliche Produktion hochwertiger Lebensmittel und die sichere Versorgung mit Qualitätslebensmitteln ist eines der obersten Ziele der österreichischen Bioökonomiestrategie: Es gilt das Prinzip "Teller-Trog-Tank". „Teller-Trog-Tank“ beschreibt im Allgemeinen die Konkurrenz um landwirtschaftliche Produktionsflächen durch verschiedene Nutzungsformen. Im Mittelpunkt steht dabei die Konkurrenz zwischen dem Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung von Bioenergie und dem Anbau von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Dies spiegelt sich in den **Bedarfen 28 Verbesserung von Präventivmaßnahmen und der Funktionssicherung von Wäldern zum Schutz vor Naturgefahren, 35 Verbesserte stoffliche Biomassenutzung** im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und konkurrierende Landnutzungsinteressen und **36 Verbesserung der Infrastruktur, der Ressourcenverfügbarkeit, der Diversifizierung und der Arbeitsbedingungen in der nachhaltigen Waldwirtschaft**, wieder. Die Bedarfe wurden in der Priorisierung mit „hoch“ eingestuft. Es wird ein hoher Handlungsbedarf sowie auch politische Relevanz gesehen, welche sich durch Verankerung in verschiedensten nationalen und internationalen Strategien widerspiegelt.

Beschreibung des Interventionsmixes

Die Maßnahmen der Intervention **73-03 Infrastruktur Wald** unterstützen eine schonende, sowie rasche und effiziente Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung. Infrastrukturelle Investitionen steigern das Arbeitseinkommen der Waldbewirtschaftenden, sowie der nachgelagerten Bereiche und tragen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Wald bei. Weiters führen sie zu einer nachhaltigen, regionalen Versorgungssicherheit mit dem bedeutendsten nachwachsenden Rohstoff Holz. Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren sind wesentliche Sicherungsmaßnahmen für Siedlungsräume, Wirtschaftsstandorte und Verkehrsinfrastruktur.

Die Maßnahmen der Intervention **73-04 Waldbewirtschaftung** tragen wesentlich zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder bei und unterstützen die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen. Dies unterstützt sowohl die Entwicklung von Waldlebensräumen und den Schutz vor Naturgefahren, als auch die Reduktion von Waldschäden. Ziele sind unter anderem die Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität, die Schaffung von stabilen Mischbeständen unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft zur Senkung des Forstschutzrisikos und die Erhaltung sowie Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes.

Somit leiten die beiden Interventionen einen wichtigen Beitrag zur Deckung von **Bedarf 28** und **Bedarf 36**.

Im Bereich der **Bioökonomie** werden die folgenden Interventionen genutzt um einen teilweisen Beitrag der angeführten Herausforderungen in **Bedarf 35** zu leisten.

Ziel der **Intervention 73-12 Investitionen in erneuerbare Energie** ist es, die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern. Im Fokus steht dabei der Ausbau von Biomassenahwärmanlagen zur Nutzung von Biogenen Rohstoffen als eine der letzten kaskadischen Verwertungsstufen. Neben einem Beitrag zu den Pariser Klimazielen werden dabei Arbeits- und Wertschöpfungsketten speziell im ländlichen Raum ausgebaut.

Auch in der Intervention **77-02 Zusammenarbeit** ist ein Schwerpunkt unter anderem zur Forcierung des Holzbaus, der nachhaltig verfügbare Baustoff in Österreich, aber auch zur Stofflichen Nutzung von Biomasse im Sinne der Bioökonomie geplant. Es geht um Aufbereitung durch die verschiedenen beteiligten Stakeholder von leicht verständlichen fachlichen Unterlagen für die Entscheidungsträgerinnen und -träger und Bauherrinnen und Bauherren, damit schon bei der Ausschreibung nachhaltige Bauformen, wie der Holzbau eine Chance haben, da die Planung teurer, aber die Bauausführung günstiger ist als mit

mineralischen Baustoffen. Darauf aufbauend sollen auch Bewusstseinsbildung und Beratungsmaßnahmen gesetzt werden. Weiters soll auch im Rahmen eines Clusters die stoffliche Nutzung von biogenen Reststoffen forciert werden. Es soll ein gemeinsames Netzwerk von Bioökonomie mit einem Schwerpunkt Holzbachberatung entstehen und gebündelt werden. Damit wird die Empfehlung der Kommission zu Ausgestaltung des GAP Strategieplans aufgegriffen, da Österreich die Nutzung der Holzbiomasse im Bausektor, aber auch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen sowie biogenen Abfällen, Reststoffen und Nebenprodukte allgemein forcieren soll. So leistet die Initiative zur Forcierung des Holzbaues im Sinne der kaskadischen Nutzung und der Kreislaufwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Effektivität und Effizienz des biogenen Ressourceneinsatzes auch im Sinne des „cradle to cradle“ Ansatzes für die Bioökonomie und schlussendlich zum Klimaschutz.

Indirekte Beiträge zum Bedarf 35:

Zusätzlich wurde das Thema Bioökonomie explizit in die Intervention **77-05 LEADER** im Aktionsfeld 2 „Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes“ aufgenommen. LEADER soll bei der Konzeption und der Etablierung neuer, wirtschaftlicher Logistikstrukturen (z. B. gemeinschaftliche Sammelmöglichkeiten von Reststoffen, Reststoffbörsen, digitale Handelsplattformen) unterstützen. Ergänzend sollen über die Interventionen **77-03 ländliche Innovationssysteme** im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft und **77-06 EIP AGRI** das Entwickeln von Technologieinnovationen unter Nutzung des digitalen Wandels, durch Vernetzungen (speziell des Holzsektors) im Sinne der Bioökonomie genutzt werden, ohne dass dieser Bedarfe explizit in den Interventionen genannt werden, da dies auch von den Ausschreibungen und Projekteinreichungen abhängen wird. Damit leisten die drei Interventionen 77-05, 77-03 und 77-06 **indirekte Beiträge** zu **Bedarf 35**.

Indirekte Beiträge zum Ziel 6:

Im Rahmen der Intervention 78-03 werden außerdem auch Projekte zur Erstellung und Umsetzung waldbbezogener Pläne sowie von Managementpläne für Natura 2000 Gebiete gefördert. Damit werden wichtige Beiträge zum Bedarf 24 und zum Ziel 6 geleistet. Weil durch die Intervention 78-03 aber auch zur Vermittlung von Naturschutzzielen und ökologischen Zusammenhängen (Wissenstransfer, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit) beigetragen wird und hier auch waldpädagogische Maßnahmen gesetzt werden wird außerdem auch zum Bedarf 26 beigetragen.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Wald

Strategisch hat der Österreichische Walddialog zum Ziel, die vielfältigen Interessen an der Nutzung des Waldes zu vereinen und den sorgsamem Umgang mit dem Wald weiterzuentwickeln.

Nationale Förderungen im Rahmen des Waldfonds (können binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien genehmigt und binnen vier Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien ausgezahlt werden (Genehmigungszeitraum: 01.02.2021 – 31.01.2023). Er umfasst zehn Maßnahmen und ein Investitionsvolumen in der Höhe von 350 Millionen Euro. Die Maßnahmen des Waldfonds zielen auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Förderung der Biodiversität im Wald und auf eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz ab. Der Waldfonds umfasst zudem Maßnahmen zur Waldbrandprävention und Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“. Aufgrund des Genehmigungszeitraum kommt es kaum zu einer zeitlichen Überschneidung mit dem GAP-Strategieplan.

Gemäß Rodungsbestimmungen des Forstgesetzes sind bei Rodungen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes Ersatzleistungen vorgesehen.

In der Ersatzleistung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes verpflichtet.

Bioökonomie

Ziel der nationalen Bioökonomiestrategie ist es, konkrete Maßnahmen zur weiteren Etablierung der Bioökonomie in Österreich aufzuzeigen, um nachhaltige Wachstumsschübe für biobasierte Produkte, Bioenergie sowie für die damit verbundenen Technologien und Dienstleistungen zu bewirken. Die Bioökonomie ist beispielsweise im European Green Deal der europäischen Kommission verankert, aber auch der neue europäische Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft führt Bioökonomie als wesentlichen Baustein für eine nachhaltige Entwicklung Europas an. Weitere europäische Strategien wie beispielsweise die „Farm 2 Fork“-Strategie oder die Biodiversitätsstrategie unterstützen die Bioökonomie ebenfalls und dessen Potenzial, nachhaltige Entwicklung zu fördern. Durch die Umsetzung der österreichischen Strategie wird somit zu unterschiedlichen Europäischen Politikbereichen ein Beitrag geleistet

Aus diesem Grund werden in Österreich viele Instrumente auf die Transformation der Wirtschaft abstellen. Konkrete Aktionspläne und Umsetzungsmaßnahmen wurden erarbeitet und stehen vor der Umsetzung bzw. wurden begonnen. Die Maßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raums werden im GAP-Strategieplan umgesetzt. Im Aufbau- und Resilienzplan wird die Maßnahme „klimafitte Ortskerne“ umgesetzt (50 Mio EUR). Dabei wird das Förderungsangebot in anderen Instrumenten ergänzen. Als nationales Förderungsinstrument im Bereich der Bioökonomie fungiert insbesondere die Umweltförderung im Inland (UFI) des BMK sowie der Waldfonds des BML, aber auch EU-weite Vehikel wie der Innovationfonds unterstützen bei der Umsetzung der Bioökonomie. Dabei ist es notwendig, Doppelförderungen auszuschließen und die eingebrachten Maßnahmen mit anderen Instrumenten abzustimmen.

Die Holz(bau)initiative im Rahmen des Waldfonds forciert die Aufbereitung von Informationsmaterial, die Bewusstseinsbildung und Beratung von Neu- und Zubauten in Holzbauweise sowie Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“. Aufgrund des Genehmigungszeitraum kommt es kaum zu einer zeitlichen Überschneidung mit dem GAP-Strategieplan.

Regionale Auswirkungen

Die Interventionen des Ziel 8 sind generell für alle ländlichen Gebiete konzipiert und zugänglich. Zwar sind auch Österreichs ländliche Gebiete in sich, bei genauer Betrachtung, nicht immer homogen. Die Unterschiede bezogen auf die Themen und Bedarfe von Ziel 8 sind aber im Wesentlichen gering und rechtfertigen damit keine geografische Einschränkung oder Schwerpunktsetzung. Es erfolgt daher vorab keine geografische Einschränkung auf bestimmte Regionen oder ländliche Gebiete. Eine Ausnahme bildet hier LEADER, auch wenn in Österreich auch im GAP-Strategieplan weiterhin ein flächendeckender LEADER-Ansatz verfolgt. Trotzdem kann LEADER nur dort umgesetzt werden, wo sich auch entsprechende LEADER Gruppen nach dem bottom-up Prinzip finden und eine Lokale Entwicklungsstrategie ausarbeiten. Zu erwarten ist, dass sich im Umland von größeren Städten z.B. südlich von Wien, wie in Vorperioden, keine LEADER Gruppen finden. Durch die neu geschaffene Möglichkeit der „Privilegierte Funktionale Partnerschaft (PFP)“ mit mittelgroßen Städten soll zur Stärkung der funktionalen Räume – Stadt und Umland – das notwendige Zusammenwirken zwischen regionalen Zentren und dem Umland aber auch besser ermöglicht werden.

Eine weitere Ausnahme ist die Intervention 73-16 Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz, welche durch ihre inhaltliche Ausrichtung, lediglich den alpinen Bereich adressiert.

2.1.SO8.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO8.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.9^{CU PR} - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	27,04 %
R.10^{CU PR} - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	71,86 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	20,61 %
R.18^{CU} - Investitionsförderung im Forstsektor Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	98.658.267,00 EUR
R.27^{CU} - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	6.944,00
R.37^{CU} - Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten	12.325,00
R.38^{CU} - Abdeckung durch LEADER Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt	83,12 %
R.39^{CU} - Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden	2.744,00
R.40^{CU} - Intelligenter Übergang der ländlichen Wirtschaft Anzahl der unterstützten Strategien für intelligente Dörfer	190,00
R.41^{CU PR} - Vernetzung des ländlichen Raums in Europa Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat	62,16 %
R.42^{CU} - Förderung der sozialen Inklusion Anzahl der Personen, die unter geförderte Projekte zur sozialen Inklusion fallen	110.557,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Für das spezifische Ziel 8 wurden **neun relevante Ergebnisindikatoren** für den Leistungsrahmen festgelegt, welche den Beitrag der Interventionen des GAP-Strategieplans zum Ziel 8 darstellen sollen. Zusätzlich ausgewählt wurden die Ergebnisindikatoren R.10 und R.11, die für Sektorinterventionen Obst & Gemüse verpflichtend anzuführen sind. Diese sind an dieser Stelle nicht beschrieben worden.

R.9 - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Der Indikator R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe zählt den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, welche die Investitionsförderung zur Umstrukturierung und Modernisierung - auch zur Verbesserung der Ressourceneffizienz – erhalten.

Die Intervention **47-26 Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen** enthält die Förderungen zum Erwerb von betrieblicher Ausstattung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen

bereinigt.

Tabelle für R.09:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-01 Produktionsplanung	24	485	591	-	-	N.A.	N.A.	1 100
47-02 Produktqualität	24	485	591	-	-	N.A.	N.A.	1 100
47-04 Vermarktung	24	240	489	-	-	N.A.	N.A.	753
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	468	208	-	-	N.A.	N.A.	676
58-01 Umstellungsförderung	-	350	350	350	250	N.A.	N.A.	1 300
58-02 Investitionsförderung	-	716	716	716	516	N.A.	N.A.	2 664
73-01 Invest Landwirtschaft	1 912	3 195	3 440	4 382	4 630	4 630	3 776	25 965
73-05 Bewässerung	-	4	6	7	7	7	8	39
73-18 Hangstabilisierung	3	5	6	7	7	8	8	44
								-
Summe Zähler	1 987	5 948	6 397	5 462	5 410	4 645	3 792	33 641
Summe Zähler Doppelzählungen bereinigt	1 939	4 405	4 759	5 112	5 160	4 645	3 792	29 812
Nenner: Gesamte Anzahl der Betriebe, C.12	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % jährlich	1,76	4,00	4,32	4,64	4,68	4,21	3,44	27,04
Anteil in % kumuliert	1,76	5,75	10,07	14,71	19,39	23,60	27,04	27,04
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.18 - Investitionsförderung im Forstsektor

Mit dem Ergebnisindikator R.18 **Investitionsförderung im Forstsektor** wird die Höhe der Investitionen (in Euro) angegeben, die für Equipment und Technologie zur Verbesserung aufgewendet wird.

Folgende Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

Durch die Intervention **73-03 Infrastruktur Wald** wird eine kleinflächige standortsangepasste Bewirtschaftung der Wälder ermöglicht. Dadurch wird die Bestandsstabilität erhöht und eine dauerhafte Bestockung mit hohen Holzvorräten, in denen große Mengen an CO₂ gespeichert sind, erreicht.

Aufgrund der steigenden Temperaturen und der Trockenheit in Folge des Klimawandels treten abiotische und biotische Waldschäden verstärkt auf. Investitionen in die forstliche Infrastruktur sind für Früherkennung und rasche Bekämpfung von Forstschädlingen und der Hintanhaltung von deren Massenvermehrung Grundvoraussetzungen.

Durch die Intervention **73-04 Waldbewirtschaftung** sollen klimaangepasste Wälder begründet werden und die natürliche Waldentwicklung zielgerichtet gelenkt werden. Bei Wiederaufforstungen werden Baumartenmischungen forciert, welche an den Standort und an die Klimabedingungen angepasst sind.

Durch waldbauliche Maßnahmen, die zum richtigen Zeitpunkt, im richtigen Ausmaß und am richtigen Ort durchgeführt werden, wird der Wald in der Anpassung an die klimatischen Entwicklungen unterstützt.

Die Forstwirtschaft ist durch die langen Produktionszeiträume besonders stark vom Klimawandel betroffen. Die Auswirkungen des Klimawandels führen zu erhöhtem Schädlingsdruck durch Trockenheit und Witterungsextreme. Insekten und Krankheiten, die den Wald schädigen, treten in gehäufte Form auf. Gleichzeitig verringert sich nach langer Trockenheit die Abwehrfähigkeit von Bäumen gegen Insekten wie z.B. den Borkenkäfer. Die Veränderung des Klimas bringt auch eine Änderung der Baumartenzusammensetzung mit sich. Die Intervention **73-04 Waldbewirtschaftung** leistet durch die Förderung entsprechender waldbaulicher Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Die Produktion von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut ist ein wichtiger Beitrag, um die Versorgung mit genetisch hochwertigen, an dem jeweiligen Standort angepassten Saat- und Pflanzgut sicherzustellen. Nicht zuletzt ist dies ein wesentlicher Faktor zur Hintanhaltung der Folgen des Klimawandels, und zur Sicherung der Stabilität der Wälder in der Zukunft.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.18:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-03 Infrastruktur Wald	379 933	949 833	4 654 181	5 319 064	5 698 997	5 698 997	5 698 997	28 400 000
73-04 Waldbewirtschaftung	-	709 475	3 040 606	16 520 625	18 243 635	18 243 635	13 500 290	70 258 267
Summe jährlich	379 933	1 659 307	7 694 787	21 839 689	23 942 632	23 942 632	19 199 287	98 658 267
Summe kumuliert	379 933	2 039 241	9 734 027	31 573 716	55 516 348	79 458 980	98 658 267	98 658 267
<small>Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt</small>								

Ergebnisindikator R.27 - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Der Ergebnisindikator R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten gibt die Anzahl der geförderten Projekte in ländlichen Räumen (nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben) an, die einen Beitrag zu Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimawandelanpassung leisten.

Folgende Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

Die waldbezogene Intervention **73-04 Waldbewirtschaftung** (Beschreibung siehe R.18) trägt ebenfalls zu R.27 bei.

Durch die Intervention **73-12 Investition in erneuerbare Energien** werden Förderungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum angeboten, die die Errichtung, den Ausbau und die Verbesserung aller Arten kleinräumiger Infrastrukturen zur Bereitstellung von Erneuerbaren Energieträgern unterstützen. Im Sinne des Klimaschutzes, aber auch zur flächendeckenden Umsetzung der Bioökonomie, werden durch diese Projekte das Angebot und die Nutzung von erneuerbaren Energien gesteigert und Treibhausgasemissionen reduziert.

Durch die Intervention **73-13 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene** werden Förderungsmöglichkeiten für Investitionen zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung ausgewählter Arten von innovativer klimarelevanter Infrastrukturen im ländlichen Raum (insbesondere für KEMs und LEADER Regionen) forciert. Das Potential zur Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum soll insbesondere unter Berücksichtigung des Erhalts produktiver landwirtschaftlicher Flächen ausgeschöpft werden, wobei nachhaltige Arbeits- und Wertschöpfungseffekte im ländlichen Raum generiert werden sollen.

Die Intervention **77-05 LEADER** trägt speziell mit dem neuen strategischen Aktionsfeld zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aber auch mit dem Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen mit Projekten im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien zu klima- und umweltrelevanten Verbesserungen bei.

Die angebotene Intervention **73-14 Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil** trägt zur Forcierung aktiver Mobilität und umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher und touristischer Ebene bei. Durch diese Förderungen werden insbesondere im Sektor Verkehr THG-Emissionen eingespart.

In den angeführten Interventionen werden Projekte umgesetzt, die Beitrag zu Umweltschutz,

Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimawandelanpassung leisten. Durch waldbauliche Maßnahmen wird der Wald in der Anpassung an die klimatischen Entwicklungen unterstützt. Bei der Wiederaufforstung werden Baumartenmischungen forciert, welche an den Standort und an die Klimabedingungen angepasst sind (73-04). Die kleinflächige standortsangepasste Bewirtschaftung der Wälder ist etwa für die Speicherung großer Mengen an CO² wichtig (73-03). Projekte für die saubere Mobilität leisten ebenfalls einen Klimabeitrag (73-14).

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.27:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	7	14	16	16	15	11	9	88
73-04 Waldbewirtschaftung	-	160	844	1 335	1 499	1 360	376	5 574
73-06 Hochwasserschutz	-	3	5	8	10	11	13	50
73-07 Gewässerökologie	7	10	14	14	15	15	17	92
73-12 Erneuerbare Energien	-	-	21	50	75	71	54	271
73-13 Klima- & Energieprojekte	-	5	11	26	30	25	23	120
73-14 Klimaakti mobil			4	9	14	13	11	51
73-15 Natürliches Erbe	-	5	19	26	23	16	9	97
77-05 LEADER	-	60	72	120	138	150	60	600
Summe jährlich	14	257	1 006	1 603	1 819	1 672	572	6 944
Summe kumulativ	14	271	1 277	2 880	4 699	6 372	6 944	6 944

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.37 - Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten

Der Ergebnisindikator R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten gibt die geschaffenen Arbeitsplätze in unterstützten Projekten an. Der Indikator ist für eine ganze Reihe an Projektinterventionen relevant. Folgender Interventionsmix trägt zur Erreichung des Zielwertes des Indikators bei:

- **73-02. Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Investitionen der KMUs und Großunternehmen im Bereich der „Verarbeitung und Vermarktung“ zielen auf den die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen ab. Über die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Unternehmen des „Verarbeitungs- und Vermarktungssektors“ hinaus, wird durch die vertikale Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette auch die Beschäftigung in der Landwirtschaft gesichert. Darüber hinaus werden durch Aufträge an die Zulieferungsindustrie für die Umsetzung der Bauvorhaben und maschinelle Investitionen Arbeitsplätze in der gesamten Industrie geschaffen. (Hinweis: erhaltene Arbeitsplätze und indirekte Arbeitsplätze werden nicht zum Indikator gezählt).

- **73-11 Investitionen in Soziale Dienstleistungen**

Durch die Förderung des Ausbaus dieser Einrichtungen für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mit dem Fokus auf unter 3-Jährige, aber auch in den anderen unterstützten Bereichen wie Pflege, Altenbetreuung, usw. werden direkt Arbeitsplätze in diesen Einrichtungen geschaffen und indirekt im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere für Frauen, in den ländlichen Regionen Beschäftigungsmöglichkeiten aktiviert (werden nicht zum Indikator gezählt).

- **77-04 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung-**

Im Rahmen der Orts- und Stadtkernförderung wird die Anstellung von Leerstandsmanagerinnen und Manager oder die diesbezügliche externe Expertise unterstützt, deren Aufgabe die Aktivierung von leerstehenden Gebäude(teilen) ist, wodurch neue Arbeitsplätze geschaffen werden können und diese bei erfolgreicher Anschubfinanzierung danach auch selbsttragend von anderen Finanzierungsquellen weiterfinanziert werden.

- **73-17 Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum**

Diese Intervention schafft durch die Fortführung übergebener Unternehmen und durch die im Zuge der Unternehmensübergabe getätigten Investitionen, die schwerpunktmäßig auf das Einbringen neuer Ideen und die Realisierung von Innovationen abzielen, neue Arbeitsplätze.

- **75-02 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum**

Durch diese Intervention wird ein starker Arbeitsplatzeffekt erwartet. Die entsprechenden LE 14-20 Vorgängermaßnahme (VHA 6.4.4) wurde von der Evaluierung als eine der bedeutendsten Förderaktion zur Schaffung von Arbeitsplätzen identifiziert.

- **77-03 Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft**

Im Rahmen des Aktionsstranges „ländliche Innovationsunterstützungsnetzwerke“ sollen sog. Innovationsvernetzungsmanagerinnen – und Manager als konkrete neue Arbeitsplätze förderbar sein und diese bei erfolgreicher Anschubfinanzierung danach auch selbsttragend von anderen Finanzierungsquellen weiterfinanziert werden. Weiters werden mittelfristig zusätzliche Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen initiiert und deren Entstehung begleitet.

- **77-05 LEADER**

Mit Projekten zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien werden Arbeitsplätze geschaffen und die ländliche Wirtschaft gestärkt. Das betrifft besonders Projekten, die das strategische Aktionsfeld “Steigerung der Wertschöpfung” ansprechen.

Es sind Interventionen vorgesehen, welche die Innovationskapazitäten stärken und dadurch neue Arbeitsplätze entstehen. Es gibt Interventionen, die direkt neue oder bestehende Unternehmen unterstützen, sodass zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus gibt es Interventionen, die durch die geschaffene Infrastruktur und den damit verbundenen Dienstleistungsausbau oder durch die Unterstützung von Projektkoordination und – management während der Projektlaufzeit neue Arbeitsplätze schaffen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.37:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
30-01 Zahlung JLW		1 691	1 691	1 691	1 691	1 691	N.A.	8 456
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	89	202	202	202	202	134	89	1 120
73-11 Soziale Dienstleistungen	-	4	11	21	25	21	19	101
73-17 Unternehmensübergaben	-	46	100	96	100	100	50	492
75-01 Existenzgründung LW	600	1 000	1 400	1 500	1 600	1 700	800	8 600
75-02 Gründung KMU	8	18	20	20	20	12	2	100
77-03 Ländliche Innovationssysteme	-	-	2	4	7	-	-	13
77-04 Reaktivierung Leerstand	-	-	-	7	12	12	3	34
77-05 LEADER	-	120	144	240	276	300	120	1 200
Summe jährlich	697	3 081	3 570	3 781	3 933	3 970	1 083	20 116
Summe jährlich, bereinigt	97	2 081	2 170	2 281	2 333	2 279	1 083	12 325
Summe, kumulativ	97	2 178	4 349	6 630	8 963	11 242	12 325	12 325

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.38 - Abdeckung durch LEADER

Der Ergebnisindikator R.38 Abdeckung durch LEADER quantifiziert den Anteil der Bevölkerung, der durch LEADER abgedeckt ist zum Zeitpunkt der Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen durch die Verwaltungsbehörde.

Zu diesem Indikator trägt nur die Intervention **77-05 LEADER** bei. In Österreich ist nur eine Auswahlrunde in einem zweitstufigem Verfahren am Beginn der Periode geplant. In Österreich ist LEADER nahezu flächendeckend in ländlichen Gebieten umgesetzt und soll auch im GAP-Strategieplan weiterhin möglichst flächendeckend umgesetzt werden. Daher wird ein sehr hoher Prozentsatz der ländlichen Bevölkerung Österreichs durch LEADER abgedeckt sein.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie LEADER auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt.

Tabelle für R.38:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
77-05 LEADER	-	4 800 000	-	-	-	-	-	4 800 000
Zähler	-	4 800 000	-	-	-	-	-	4 800 000
Nenner: Gesamtanzahl Einwohner im ländlichen Raum	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833	
Anteil in % jährlich	-	83	-	-	-	-	-	83
Anteil in %, kumulativ	-	83,12	83,12	83,12	83,12	83,12	83,12	83,12

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.39 - Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Der Ergebnisindikator R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft quantifiziert die GAP-Unterstützung für KMU und insbesondere die Anzahl der mit Unterstützung der GAP entwickelten Unternehmen der ländlichen Wirtschaft (ausgenommen Urproduktion von landwirtschaftlichen Betrieben), einschließlich der Unternehmen der Bioökonomie. Dieser Indikator ist nicht auf neu gegründete Unternehmen beschränkt.

Folgende Interventionen tragen zu diesem Indikator bei:

- **73-02 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Investitionen in Unternehmen der „Verarbeitung und Vermarktung“ tragen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum bei. Eine Standortsicherung von KMUs und Großunternehmen in der „Verarbeitung und Vermarktung“ ist ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung der gesamten Wertschöpfungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Produktion,

Verarbeitung und Vermarktung).

- **73-17 Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum**

Die Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben zielt auf das Einbringen neuer Ideen und die Realisierung von Innovationen, wie z.B. im Bereich der Digitalisierung ab, um das übertragene Unternehmen neu zu positionieren und zukunftsfit zu machen. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums dar.

Einzelne Projektvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen sind auch im Bereich der Bioökonomie angesiedelt und tragen so zu einer nachhaltigen Rohstoffbewirtschaftung bei.

- **75-02 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum**

Jede Unterstützung einer Gründung durch diese Intervention leistet einen Beitrag für diesen Indikator. Im Rahmen von der Intervention erhalten Geschäftsideen innovativer Unternehmen in ländlichen Regionen eine Investitionsförderung, die wiederum Investitionen des Unternehmens unterstützen und begleiten soll. Angesprochen werden innovative Handwerke, verarbeitendes Gewerbe und industrielle Erzeugung, innovative Dienstleistungen sowie neue Produkte und Dienstleistungen in der Region, die der Ergänzung von regionalen Wertschöpfungsketten dienen.

- **77-05 LEADER**

Die Lokalen Entwicklungsstrategien setzen mit dem strategischen Aktionsfeld “Steigerung der Wertschöpfung in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, KMU/EPU und Handwerk” einen Fokus hinsichtlich der Stärkung der ländlichen Wirtschaft. Aber auch in allen anderen Aktionsfeldern ist der wirtschaftliche Bezug ein wichtiger Bestandteil der lokalen Umsetzungsarbeit (z.B. Bioökonomie, Dienstleistungen im Gemeinwohlbereich).

Es sind Interventionen vorgesehen, die direkt bestehende Unternehmen bei der Projektentwicklung bzw. weiterentwickeln, oder das Entstehen von neuen Unternehmen unterstützen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.39:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-02 Verarbeitung & Vermarktung	15	34	38	38	36	25	22	208
73-08 Diversifizierung	13	86	229	273	273	301	258	1 433
73-17 Unternehmensübergaben	-	19	25	24	25	25	5	123
75-02 Gründung KMU	8	18	20	20	20	12	2	100
77-05 LEADER	-	88	106	176	202	220	88	880
Summe jährlich	36	245	418	531	556	583	375	2 744
Summe kumulativ	36	281	699	1 230	1 786	2 369	2 744	2 744

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.40 - Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft

Der Ergebnisindikator R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft quantifiziert die Anzahl von Smart Villages-Strategien oder -Projekten, die mit Unterstützung der GAP entwickelt und / oder umgesetzt wurden.

Folgende Interventionen tragen zu diesem Indikator bei:

- **73-10 Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)**

Als Voraussetzung für Investitionsprojekte zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen ist die Erstellung eines partizipativ erstellten sogenannten „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“, das als Smart Village Strategie zu betrachten ist entsprechen den Fachempfehlungen der ÖROK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne (https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/1.OEREK/OEREK_2011/PS_Orts_Stadtkerne/Fachempfehlung_FINAL_2019-09.pdf), vorgesehen.

- **77-03 Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft**

Im Rahmen des Aktionsstranges „ländliche Innovationsunterstützungsnetzwerke“ ist eine lokale bzw. regionale Strategie nach den Prinzipien des Smart Village Konzeptes zu erstellen, wie und unter welcher Einbindung kollaborative, regionale Innovationsprozesse unterstützt werden sollen. Dies ist eine Voraussetzung für die Unterstützung der Innovationsunterstützungsnetzwerke.

Im Rahmen des Handlungsstranges „ländliche Innovationspartnerschaften“ ist der lokale bzw. regionale oder gegebenenfalls überregionalen Kontext zu bearbeiten und als strategischer Ansatz unter Berücksichtigung der Prinzipien des Smart Village Konzeptes darzustellen.

- **77-04 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung**

Als Voraussetzung für die Etablierung eines Nutzungs- und Leerstandsmanagements ist die Erstellung eines partizipativ erstellten Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, das als Smart Village Strategie zu betrachten ist, vorgesehen, welches bei Bedarf auch über diese Intervention gefördert werden kann.

- **77-05 LEADER**

Das Smart Village Konzept wird vorwiegend über LEADER umgesetzt. Die lokalen Aktionsgruppen können sich des Smart Village Konzeptes bedienen und haben dies in ihrer LEADER Entwicklungsstrategie darzustellen. Smart Village Strategien von Gemeinden oder Gemeindeverbänden einer LEADER Region können als strategischer Rahmen für Bezug habende Umsetzungsprojekte ergänzend erarbeitet und gefördert werden. Thematisch können alle 4 Aktionsfelder angesprochen werden. Zentraler Aspekt der Smart Village Umsetzung in LEADER ist das integrierte Bearbeiten von lokalen Herausforderungen durch neue und innovative Lösungen. Als smart wird dabei insbesondere der Einsatz von Technologien im Sinne der Digitalisierung definiert.

Die für diesen Ergebnisindikator vorgesehenen Interventionen folgen den Prinzipien des Smart Village Konzeptes basierend auf einer partizipativ erstellten Strategie/Plan die einen ökonomisch, ökologisch oder sozialen Mehrwert für die Gemeinden oder Gemeindekooperationen bringen soll. LEADER stellt dabei das breite Fundament dar und regionale Trägerschaften wie zum Beispiel die LEADER Managements können dann auf die anderen beitragenden Interventionen für einen spezifischeren Themenbereich der Smartness synergetisch zugreifen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt. LEADER wird erst nach Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategien und der dann enthaltenden Anzahl an Smart Village Strategien bzw. Projekten ergänzt.

Tabelle für R.40:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-10 Leerstandsnutzung	-	-	3	3	3	3	3	15
77-03 Ländliche Innovationssysteme	-	1	3	4	-	-	-	8
77-04 Reaktivierung Leerstand	-	1	6	9	11	-	-	27
77-05 LEADER	-	14	17	28	32	35	14	140
Summe jährlich	-	16	29	44	46	38	17	190
Summe kumulativ	-	16	45	89	135	173	190	190
Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.41 - Vernetzung des ländlichen Raums in Europa

Der Ergebnisindikator R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa quantifiziert den Anteil der ländlichen Bevölkerung, die durch Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen und Infrastruktur inkl. Breitband abgedeckt werden.

Folgende Interventionen tragen zu diesem Indikator bei:

- **73-09 Ländliche Verkehrsinfrastruktur**

Das ländliche Straßen- und Güterwegenetz hat eine sehr hohe Bedeutung für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor. Das Benutzerspektrum geht weit über den agrarischen Bereich hinaus, von Pendlern und Pendlerinnen, Schulbus über Rad- und Siedlerverkehr bis hin zu Wirtschafts- und Tourismusaktivitäten. Das ländliche Straßen- und Güterwegenetz stellt in sehr vielen Fällen eine multifunktionale Infrastruktur mit großer Bedeutung für Bewohner und Bewohnerinnen, Betriebe, Versorgung, Freizeit und Tourismus dar.

- **73-10 Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)**

Durch die Förderung von Sanierungsleistungen im Gebäudebestand mit einem besonderen Fokus auf Gebäude im öffentlichen Eigentum, wird der Zugang zur öffentlichen Dienstleistungsinfrastruktur für die ansässige Bevölkerung verbessert. Auch die Förderung von Gebäuden, deren Nutzung im öffentlichen Interesse (z.B. durch Nahversorgungsangebot, Co-working spaces) steht, trägt zur Erleichterung des Zugangs bei.

- **73-11 Investitionen in Soziale Dienstleistungen**

Durch die Förderung des Ausbaus dieser Einrichtungen von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mit dem Fokus auf unter 3-Jährige und weitere Bereiche dieser Intervention (z.B. mobile Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste, Pflegeeinrichtungen) wird ein wesentlicher Infrastruktur- und darauf aufbauend Dienstleistungsbeitrag für die ländliche Bevölkerung zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere für Frauen geleistet, die sich wieder rasch in den Arbeitsmarkt integrieren wollen.

- **73-16 Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz**

Investitionen in die alpine Infrastruktur, wie Schutzhütten, bedeuten nicht nur einen verbesserten Zugang zu wichtigen Versorgungstellen, sondern auch zu wichtigen Anlauf- und Meldestellen im Notfall; ein dichtes Schutzhüttenetz unterstützt und sichert diesen Zugang ganzjährig sowohl für Einheimische als auch Touristen und Gäste.

- **77-04 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung**

(Bewusstseinsbildungs-)Maßnahmen zur (Re-)Aktivierung von leerstehenden oder mindergenutzten Gebäuden in den Orts- und Stadtkernen fördern die (Wieder-) Ansiedlung von Dienstleistungen (der Daseinsvorsorge) und verbessern so den Zugang der ländlichen Bevölkerung zu diesen.

- **77-05 LEADER**

LEADER kann in allen von den in den jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategien angesprochenen Themenbereichen bzw. strategischen Aktionsfeldern mit Projekten einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu Infrastrukturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung im ländlichen Raum leisten.

Alle Interventionen leisten in den verschiedenen Bereichen einen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Regionen beginnend mit der Stärkung bzw. Aktivierung der Infrastruktur vor Ort oder in den Ortskernen, über die Infrastruktur für die Mobilität um die Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeeinrichtungen zu erleichtern, bis hin zu einer punktuellen Bereitstellung für den alpinen Bereich.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.41:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-09 Ländl. Verkehrsinfrastruktur	166	388	1 050	1 106	1 161	1 106	552	5 529
73-10 Leerstandsnutzung	-	-	9 966	9 965	9 966	9 965	9 966	49 828
73-11 Soziale Dienstleistungen	-	85	197	234	234	258	222	1 230
73-16 Schutzhütten	-	-	2 727	5 454	8 181	8 181	6 817	31 360
77-04 Reaktivierung Leerstand	3 378	6 674	11 164	12 665	3 659	-	-	37 538
77-05 LEADER	-	346 399	415 679	692 798	796 718	865 998	346 399	3 463 990
Summe Zähler	3 545	353 546	440 782	722 221	819 918	885 507	363 957	3 589 475
Nenner: Gesamtanzahl Einwohner im ländl. Raum	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833	5 774 833
Anteil in % jährlich	0	6	8	13	14	15	6	62
Anteil in %, kumulativ	0,06	6,18	13,82	26,32	40,52	55,85	62,16	62,16

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.42 – Förderung der sozialen Inklusion

Der Ergebnisindikator R.42 Förderung der sozialen Inklusion quantifiziert die Anzahl der Teilnehmenden bzw. potenziellen Begünstigten von unterstützten Projekten zur sozialen Inklusion.

Folgende Intervention trägt zu diesem Indikator bei:

- **73-11 Investitionen in Soziale Dienstleistungen**

Durch die Förderung von Investitionen in Einrichtungen für die Pflege, für Menschen in besonderen Notlagen, für Kinderbetreuungseinrichtungen, für die psychosoziale, sozialpsychiatrische und psychiatrische Versorgung, insbesondere für Kinder und Jugendliche werden vulnerable Gruppen unterstützt und dies trägt zur sozialen Inklusion bei.

- **77-05 LEADER**

LEADER unterstützt durch Projekte zur Umsetzung der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategien speziell im strategischen Aktionsfeld “Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen” vulnerable Gruppen und trägt damit zu sozialen Inklusion bei.

Tabelle für R.42:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	
73-11 Soziale Dienstleistungen			39	89	106	106	117	100	557
Summe jährlich	-		39	89	106	106	117	100	557
Summe kumuliert	0	39	128	234	340	446	563	663	557

Indikator ist kumulativ, keine Doppelzählung erlaubt

2.1.SO8.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel 8 zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Spezifischen Ziels 8 ansprechen, insgesamt 895,2 Mio. EUR vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden.

Das entspricht rund 10 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
47-26	Beschäftigungsbedingungen	n/a
73-02	Verarbeitung & Vermarktung	70.000.000
73-03	Infrastruktur Wald	28.400.000
73-04	Waldbewirtschaftung	70.258.515
73-09	Ländl. Verkehrsinfrastruktur	28.000.000
73-10	Leerstandsnutzung	13.000.000
73-11	Soziale Dienstleistungen	65.000.000
73-12	Erneuerbare Energieträger	62.700.000
73-13	Klima- & Energieprojekte	18.000.000
73-14	Klimaaktiv mobil	13.400.000
73-16	Schutzhütten	7.000.000
73-17	Unternehmensübergaben	3.500.000
75-02	Gründen am Land (GAL)	5.000.000
77-02	Zusammenarbeit	273.675.000
77-03	Ländliche Innovationssysteme	14.000.000
77-04	Leerstandsmanagement	13.250.000
77-05	LEADER	210.000.000
SUMME SO 8		895.183.515

Zusätzlich zu den oben angeführten Mitteln sind nationale Top-ups von Bund und Ländern in der Höhe von 48,05 Mio. EUR vorgesehen.

Für Interventionen gemäß Titel III, Kapitel III der GAP-Strategieplan-Verordnung in den Sektor Obst und Gemüse wird für die Periode 2023 bis 2027 mit EGFL-Mitteln in der Höhe von 36,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser Betrag ist ein indikativer Wert, der sich aus Erfahrungen der Vorperiode ergibt. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da diese vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Das Herunterbrechen auf einzelne Interventionen ist a priori nicht möglich.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang

zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

2.1.SO9.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO9.1.1 Stärken

1. Kontrollen belegen ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit
2. Bei Geflügel konnte durch zentrales Monitoring und spezifische Beratung eine wesentliche Reduktion des Antibiotika-Einsatzes und ein starker Rückgang von Salmonellenerkrankungen im Humanbereich erreicht werden
3. Der integrierte Pflanzenschutz findet breite Verwendung, dadurch – und durch den hohen Bio-Anteil - befindet sich der Verbrauch an Pflanzenschutzmitteln auf niedrigem Niveau
4. Im Pflanzenbau wird durchgehend GVO-frei produziert, auch Milcherzeugung, Eierzeugung und Geflügelmast werden ohne GVO-Futtermittel durchgeführt
5. Durch die hohen österreichischen Produktions- und Qualitätsstandards besteht ein hohes Vertrauen in österreichische Lebensmittel und heimische Familienbetriebe
6. Die bestehenden Förderungen zur Errichtung tiergerechterer Ställe werden mit Ausnahme des Schweinesektors sehr gut angenommen
7. Die staatlich kontrollierte Herkunfts- und Qualitätssicherung (Bio, geschützte Bezeichnungen, AMA-GS) ist erfolgreich etabliert und verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad
8. Die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf Lebensmittel und die Art ihrer Erzeugung werden bei der zunehmenden Produktion nach Bio-Richtlinien bereits in hohem Ausmaß erfüllt

2.1.SO9.1.2 Schwächen

1. Durch die Strukturierung der Tiergesundheitsdienste auf Länderebene kam es bisher zu keiner gemeinsamen Datennutzung und zur unterschiedlichen Umsetzung von Tiergesundheitsprogrammen
2. Insbesondere für Spezialkulturen im Pflanzenbau stehen keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel zur Verfügung
3. Es besteht in der Öffentlichkeit wenig Wissen über die Lebensmittelsicherheit und es bestehen auch kaum diesbezügliche Informationsangebote
4. Hohe Standards in Verbindung mit kleinen Betriebsstrukturen verursachen hohe Kosten und einen hohen Wettbewerbsdruck
5. Trotz mancher Anstrengungen bei der öffentlichen Beschaffung und beim Außer-Haus-Verzehr gibt es zu wenig Transparenz bei Herkunft und Erzeugungsstandards vieler Produkte
6. Der Schweinesektor ist mit hohem Preis- und Wettbewerbsdruck konfrontiert, produziert daher ganz überwiegend auf dem Niveau der EU-Standards und muss das Verbot des routinemäßigen Kupierens umsetzen
7. Der Rückgang der Kalbfleischerzeugung hat zu einem Anstieg der Kälberexporte mit längeren Transportzeiten bei gleichzeitig hohem Kalbfleischimport geführt.
8. Es herrscht ein Defizit bei der direkten Kommunikation zwischen Landwirtin und Landwirt sowie Verbraucherin und Verbraucher und es gibt kaum spezifische Kommunikations- und Informationsinitiativen betreffend moderne Landwirtschaft für den urbanen Raum

2.1.SO9.1.3 Chancen

1. Eine neue zentrale Struktur für die Tiergesundheit könnte über Datenvernetzung und die

einheitliche Durchführung von Programmen Hilfestellung zur weiteren Reduktion des Antibiotika-Einsatzes und zum Verzicht auf das Schwanzkupieren bei Ferkeln leisten

2. Das zunehmende Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten für Ernährung und hochwertige Lebensmittel und der steigende Stellenwert von Herkunft und Rückverfolgbarkeit eröffnen Möglichkeiten für Produkte mit besonderer, definierter Qualität
3. Dem Nachhaltigkeitsanspruch werden insbesondere Produkte aus der Region und Produkte aus biologischer Erzeugung gerecht. Die Frage der Klimarelevanz von Lebens- und Futtermittel wird an Bedeutung gewinnen. Die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln und deren Konsumanteil steigt kontinuierlich
4. Die Sensibilität der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Tierwohl eröffnet Chancen für neue Qualitätsprogramme und einen erhöhten Absatz dieser Produkte, insbesondere auch im Wege der Direktvermarktung
5. Initiativen zur Steigerung des Weideanteils, zur Freilandhaltung oder zur Reduktion von Kälbertransporten werden von der Bevölkerung positiv aufgenommen
6. Über praxisorientierte Forschung und Beratungsangebote können verbesserte Stallhaltungssysteme Lösungen für Tierwohlprobleme (Schwanzkupieren) aber auch Beiträge zur Emissionsreduktion leisten
7. Die Vorgabe von Standards durch weitere LM-Qualitätsregelungen und den Handel kann zur Differenzierung und Abdeckung von Kundenwünschen beitragen
8. Der hohe Anteil privater Haushalte an der Entstehung von Lebensmittelabfällen ergibt gleichzeitig ein großes Vermeidungspotenzial durch Information und Aufklärung

2.1.SO9.1.4 Gefahren

1. Mangelndes Wissen der Verbraucherinnen und Verbraucher über landwirtschaftliche Produktion und Romantisierung der Landwirtschaft bewirken eine zunehmend kritische Haltung der Öffentlichkeit zu Pflanzenschutz, Antibiotikaeinsatz, konventioneller Tierhaltung
2. Ein steigender und anonymer Außer-Haus-Verzehr begünstigt Produkte ohne besondere Qualitäts- und Produktionsstandards
3. Inflation an Kennzeichnungen und an Standards des Handels zersplittert das Angebot ohne echten Mehrwert
4. Verbraucherinnen und Verbraucher bekennen sich zu gesunder Ernährung und einer umwelt- und tiergerechten Produktionsweise, es besteht aber weiterhin eine Diskrepanz zum tatsächlichen Konsum
5. Der Klimawandel begünstigt das verstärkte Aufkommen von bisher weniger verbreiteten Schädlingen und Krankheiten

2.1.SO9.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.SO9.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B37	Verbesserung des Tierwohls	Hoch	Ja
B38	Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit	Hoch	Ja
B39	Bewusstseinsbildung hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit	Mittel	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.SO9.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	31-04 - Tierwohl – Weide	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	47-16 - Verringerung des Pestizideinsatzes	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte	47-05 - Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte	47-06 - Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Imkereierzeugnisse	ACTLAB(55(1)(c)) - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzüchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen	55-06 - Unterstützung von Analyselabors	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Imkereierzeugnisse	PROMOBEES(55(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Marktbeobachtungsmaßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher für die Qualität von Bienenzüchterzeugnissen zu sensibilisieren	55-08 - Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Wein	INFOR(58(1)(h)) - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird	58-03 - Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-02 - Biologische Wirtschaftsweise	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-13 - Tierwohl – Behirtung	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl,

			Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-18 - Tierwohl - Stallhaltung Rinder	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	70-19 - Tierwohl – Schweinehaltung	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	73-01 - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Lebensmittelproduktion sind sehr vielfältig: Lebensmittel müssen selbstverständlich sicher und gesund sein, aber es ist auch von zunehmender Bedeutung, wie die Lebensmittel erzeugt wurden. Die Gesellschaft legt vermehrt Wert darauf, ob Lebensmittel nachhaltig erzeugt wurden und dass Pflanzenschutzmittel sachgerecht und in möglichst geringem Ausmaß verwendet werden. Bei der Tierhaltung ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Antibiotika und eine Haltung nach gehobenen Tierwohl-Standards von großer Bedeutung.

Die biologische Erzeugung kann all diesen Ansprüchen in hohem Ausmaß entsprechen und wird daher in Österreich seit Jahrzehnten unterstützt und gefördert.

Die Farm2Fork-Strategie der Europäischen Kommission zielt auf die zunehmende Orientierung der europäischen Landwirtschaft auf diese Themen und Produktionsanforderungen ab. Deshalb werden in dieser Strategie sowohl für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Verwendung von Antibiotika in der Tierhaltung als auch für den Anteil der biologischen Erzeugung europäische Zielwerte vorgegeben. Trotz bereits erfolgter Zielerreichung beim Einsatz von Antibiotika und knapp beim Anteil biologischer Erzeugung hat Österreich nach wie vor das Bestreben, sich in diesen Bereichen auch weiterhin zu verbessern.

Auch im Bereich der Tierhaltung hat Österreich eine Reihe von Haltungsanforderungen national gesetzlich festgelegt, die zum Teil deutlich über die gemeinschaftlichen Mindestbestimmungen hinausgehen. Noch vorhandenen Problembereichen kann daher eine verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. In der Kälbermast und in der spezialisierten Rindermast ist nach wie vor die Haltung auf vollperforierten Böden als Standardsystem anzusehen. Stallhaltungssysteme mit deutlich mehr Platz und geschlossenen, eingestreuten Liegeflächen sollen die Haltung in vollperforierten Buchten ablösen. Im Rahmen des GSP wird auf die Verbesserung der Haltungsbedingungen im Schweinesektor besonderer Wert gelegt, um es den Betrieben mittelfristig möglich zu machen, auf das Kupieren der Schwänze zu verzichten. Ein Kupieren der Schwänze von Ferkeln wird weiterhin rechtlich zulässig sein, aber nur mehr unter der Bedingung einer einzelbetrieblichen Risikoanalyse, einer regelmäßigen Erhebung von Ohren- und Schwanzverletzungen und von den Ergebnissen abhängigen betrieblichen Managementmaßnahmen. Ein routinemäßiges Kupieren ist dagegen verboten. Durch die Förderung der erhöhten laufenden Kosten von verbesserten Stallhaltungssystemen soll den Betrieben die Entscheidung erleichtert werden, auf solche Systeme zu wechseln oder diese beizubehalten. Durch die Zunahme großer Beutegreifer ergibt sich insbesondere für die Almhaltung ein neues Problemfeld und die Notwendigkeit, im möglichen und zumutbaren Ausmaß für den Schutz der Weidetiere vorzusorgen.

Die Umsetzung gesellschaftlicher Erwartungen schafft Vertrauen in die Lebensmittelproduktion. Dazu müssen die Hintergründe und Aktivitäten der Landwirtschaft den Konsumentinnen und Konsumenten in verständlicher und offener Form kommuniziert werden. Um die Entwicklung besonders wertvoller und nachhaltiger Produkte zu unterstützen, ist die Absatzförderung und Bewerbung von großer Bedeutung. Dies betrifft insbesondere Produkte mit geschützten Bezeichnungen.

Das Streben nach einer erhöhten Nachhaltigkeit in der Ernährung muss das Bemühen um die Verringerung von Lebensmittelabfällen miteinschließen. Eine verbesserte Nachhaltigkeit kann aber auch durch eine gesündere Ernährung mit mehr rohem Obst und Gemüse und weniger verarbeiteten Lebensmitteln und vor allem mit einer an den Verbrauch angepassten Kalorienversorgung unter Vermeidung eines zu hohen Fleischverzehr erreicht werden.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Dem spezifischen Ziel 9 sind drei (Bedarfe 37, 38 und 39) der 45 ermittelten Bedarfe zugeordnet. Sie umfassen im Detail:

Bedarf 37 Verbesserung des Tierwohls

In vielen Betrieben und Sektoren werden Nutztiere in Österreich bereits unter sehr hohen Standards gehalten. Dennoch sollen noch mehr Betriebe ihre Tiere unter tiergerechten Bedingungen halten. Vermehrte Weidehaltung und verbesserte Stallsysteme entsprechen dabei den Erwartungen der Gesellschaft.

Bedarf 38 Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit

Gesunde Tier- und Pflanzenbestände haben einen geringeren Bedarf am Einsatz von Antibiotika und Pflanzenschutzmitteln und sind somit die Grundlage für die Sicherheit der Lebensmittel am Beginn der Wertschöpfungskette. Diese Zielsetzung deckt sich mit der europäischen Farm to Fork Strategie im Rahmen des Green Deals.

Die Bedarfe 37 und 38 wurden aufgrund des direkten Bezugs zu den Inhalten und zu Zielwerten der Farm2Fork-Strategie mit **hoher Priorität** eingestuft und sind dementsprechend finanziell zu unterstützen.

Bedarf 39 Bewusstseinsbildung und Verbesserung der Kommunikation hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit

Themen wie Nachhaltigkeit, Emissionen, Tierwohl, Pflanzenschutz und Antibiotika sind sensibel und berühren die Gesellschaft, daher werden sie emotional und kontrovers diskutiert. Nachhaltigkeitsthemen sollen verstärkt angesprochen werden, das Bewusstsein zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen gestärkt und auch die Vorzüge einer nachhaltigen und ausgewogenen Ernährung aufgezeigt werden. Hohe Standards und Erzeugnisse mit geschützten Bezeichnungen schaffen Vertrauen und Sicherheit und gewährleisten Qualität. Das Wissen darüber muss aber vermehrt und transparenter kommuniziert werden und der besondere Wert von Erzeugnissen mit geschützten Bezeichnungen soll verstärkt kommuniziert werden.

Der **Bedarf 39** wurde aufgrund seiner geringeren Überschneidung mit europäischen und nationalen Strategien mit einer **mittleren Relevanz** priorisiert.

Beschreibung des Interventionsmixes

Den **Bedarf 37** Verbesserung des Tierwohls sollen die Weidehaltung sowie der Ausbau und die Unterstützung besonders tierfreundlicher Stallhaltungssysteme ansprechen.

Die laufenden, erhöhten Kosten verbesserter Tierhaltung sollen durch ein Bündel an Interventionen zumindest zum Teil abgedeckt werden. Mit den Interventionen Tierwohl Weide und Tierwohl Behirtung wird die tiergerechte Haltung von Wiederkäuern auf Weiden und Almen unterstützt. Durch die optionale

Unterstützung des Schutzes von Weidetieren auf Almen durch Herdenschutzhunde soll eine Möglichkeit geschaffen werden, der steigenden Gefahr durch große Beutegreifer zu begegnen. Die Interventionen Tierwohl Stallhaltung bei Rind und Tierwohl - Schweinehaltung sollen eine verbesserte Stallhaltung im Rahmen der Rindermast und Schweinehaltung unterstützen und damit das wirtschaftliche Risiko bei einem Umstieg auf tierfreundliche Stallhaltung reduzieren.

Die Interventionen 70-02 Biologische Wirtschaftsweise, 70-12 Almbewirtschaftung und 70-16 Naturschutz haben über die Verpflichtung zu höheren Handlungsstandards betreffend Tierwohl oder über die Stärkung der Weidehaltung indirekte positive Effekte auf die Verbesserung des Tierwohls.

Die primär auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtete Intervention 73-01 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung wird durch eine Differenzierung der Fördersätze für Stallbauten auch wichtige Nebeneffekte in Richtung Verbesserung des Tierwohls erzielen. Für den Tierhaltungsstandard „besonders tierfreundlich“ werden höhere Fördersätze gewährt. Dabei wird zusätzlich auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der einzelnen Tierhaltungssektoren eingegangen. Damit wird versucht, der schwierigen Situation beispielsweise der Schweinehaltung zwischen hohen und kostenintensiven Anforderungen der Konsumentinnen und Konsumenten einerseits und den sehr niedrigen gemeinschaftlichen Mindeststandards andererseits gerecht zu werden.

Zum **Bedarf 38** Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit trägt die Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise primär über den vollständigen Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in großem Umfang bei. Um die biologische Landwirtschaft weiter zu stärken, werden zusätzliche Fördermöglichkeiten ab dem Antragsjahr 2025 in der Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise programmiert. Bio-Betriebe haben etwa einen höheren, betriebsbezogenen Managementaufwand, der sich aus den Notwendigkeiten des Studiums und der Berücksichtigung der vielfältigen Vorgaben und der zusätzlich notwendigen Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der biologischen Wirtschaftsweise ergibt. Diese Aufwendungen fallen auf betrieblicher Ebene, weitgehend unabhängig von der bewirtschafteten Fläche an, weshalb den teilnehmenden Betrieben eine pauschale Betriebsprämie im Rahmen der 70-02 gewährt wird. Darüber hinaus werden Bio-Betrieben mit extensiver Grünlandwirtschaft oder hohem Anteil an Ackerfutterflächen ihre Mehrleistungen für eine kreislauforientierte Bewirtschaftung als Zuschlag abgegolten. Ein Zuschlag für Pheromonfallen bei Zuckerrüben wurde aufgenommen, wodurch eine umweltschonende Methode zur Eindämmung des Rübenderbrüsslers gefördert wird und biologisch angebaute Zuckerrüben unterstützt werden.

Die Intervention 47-16 Pestizidverzicht kann im Obst und Gemüsesektor angewendet werden, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch alternative Methoden wie Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen, Pheromonfallen etc. zu verringern. Im Rahmen der Imkerei kann über die Intervention 55-06 Unterstützung von Analyselabors über vermehrte Untersuchungen von Honigen und Bienen sowohl die Sicherheit und Qualität des Honigs als auch die Gesundheit der Bienenvölker überwacht werden.

Ein Nebeneffekt der multifunktionalen Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise kann im Rahmen des Bedarfes 38 auch im Bereich der Reduktion des Einsatzes von Antibiotika erwartet werden. Als Auswirkung der Verwendung besonders tierfreundlicher Haltungssysteme und Tierhaltungspraktiken mag sich eine Verbesserung der Tiergesundheit ergeben, wodurch in Verbindung mit Einschränkungen bei der Anwendung der Einsatz von Antibiotika verringert werden könnte.

Zum **Bedarf 39** Bewusstseinsbildung und Verbesserung der Kommunikation hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit tragen folgende Interventionen bei:

Die Interventionen 47-05 Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse und 47-06 Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse können die gesundheitlichen Vorteile des Verzehrs von Obst und Gemüse aufzeigen und in Richtung einer gesünderen Diät der Konsumentinnen und Konsumenten wirken. Im Weinbereich soll die Intervention 58-03 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten die Verbraucherinformation über das System der geschützten Ursprungsbezeichnungen des Weinbereichs in Form von Informationskampagnen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Schulungen und dergleichen verbessern.

Im Imkereisektor sollen Verbraucherinnen und Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und

die Bedeutung von Honig im Rahmen einer gesunden Ernährung sensibilisiert werden.

Einen wesentlichen Beitrag zum Bedarf 39 wird ergänzend die dem Querschnittsziel zugeordnete Intervention 78-03 Wissenstransfer für außerlandwirtschaftliche Themenfelder im Rahmen des Querschnittszieles leisten. Themen wie Nachhaltigkeit, Vermeidung von Lebensmittelabfällen, Ausgewogenen Ernährung, Emissionen, Tierwohl, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Antibiotika sind sensibel und berühren die Gesellschaft. Eine sachliche Wissensaufbereitung und Information der außerlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann einen faktenbezogenen Dialog befördern.

Interventionen in Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) wie auch im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (73-02) unterstützen ergänzend auch die Anwendung der besten verfügbaren Technologien im Sinne der Reduktion von Verlusten, Verschwendung von Lebensmitteln und die Reduktion von vermeidbaren Abfällen.

Komplementäre nationale Maßnahmen und Instrumente

Relevante nationale Gesetzesgrundlagen

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen zum Tierschutz sind im Tierschutzgesetz und in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegt. Die nationalen Bestimmungen gehen in einigen Regelungsbereichen (z.B. Geflügelhaltung, Haltung von Zuchtsauen) deutlich über die EU-rechtlich festgelegten Mindeststandards hinaus. Bei der Haltung von Zuchtsauen ist in Österreich die Gruppenhaltung nach dem Decken bis 5 Tage vor dem Geburtstermin verpflichtend, während das Gemeinschaftsrecht eine Gruppenhaltung erst ab 4 Wochen nach dem Decken vorschreibt. Abferkelbuchten müssen in Österreich mindestens 5,5 m² groß sein und eine Fixierung der Sauen ist nur kurz vor bis wenige Tage nach der Geburt zur Vermeidung hoher Ferkelverluste erlaubt. Das Gemeinschaftsrecht gibt keine Mindestgröße von Abferkelbuchten vor, eine Fixierung der Sauen ist während der gesamten Säugezeit durchgehend möglich.

Die Zuständigkeit zur Erlassung von detaillierten Regelungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer. Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln können daher – soweit dies innerhalb der EU-rechtlichen und bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen sachlich gerechtfertigt erscheint – in den Ländern durchgeführt werden.

Das Inverkehrbringen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln fällt in die Bundeskompetenz. Beim Zulassungsverfahren werden auch spezifische Einschränkungen und Bedingungen für jedes einzelne Produkt festgelegt.

Die Erhebung des Verbrauchs von antibiotisch wirksamen Substanzen ist in der Veterinär-Antibiotika-Mengenströmeverordnung geregelt. Die in Österreich tätigen Hersteller, Zulassungsinhaber und Arzneimittel-Großhändler sind dabei verpflichtet, die von ihnen vertriebenen Mengen zu melden. Hausapothekenführende Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Antibiotika bei Nutztieren je landwirtschaftlichem Betrieb zu melden.

Mit der Novelle zum Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen wird die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in nationales Recht umgesetzt. Die Vermeidung solcher unlauteren Handelspraktiken dient auch der Vermeidung von Lebensmittelverlusten und –abfällen, wenn bestellte landwirtschaftliche Erzeugnisse auch entsprechend abgenommen werden müssen bzw. einer entsprechenden Verwertung zugeführt werden. Selbstverständlich stärkt dieses Gesetz auch die Stellung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Lebensmittelversorgungskette, wie sie im spezifischen Ziel 3 im Zentrum stehen. Ein Inkrafttreten dieses Gesetzes ist noch im Jahr 2021 geplant.

Relevante nationale und EU-Förderinstrumente

Die Bundesländer unterstützen die Länder-Tiergesundheitsdienste und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung der Tierbestände und zu einem verminderten Einsatz von Tierarzneimitteln.

Bund und Länder fördern den Geflügelgesundheitsdienst Qualitätsgeflügelvereinigung Österreich und dessen Impfprogramme. Damit konnte in den letzten 10 Jahren eine wesentliche Reduktion des Antibiotika-Einsatzes beim Geflügel erreicht werden.

Wesentliches Instrument zur Unterstützung sowohl einer gesunden Ernährung wie auch der Bildung von Kindern und Jugendlichen in Hinblick auf die Zusammenhänge der Lebensmittelerzeugung wie auch der Förderung des Konsums von Obst und Gemüse stellt das EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch dar. Dieses aus der GAP finanzierte Programm wird jedoch außerhalb dieses GAP-Strategieplans abgewickelt.

Relevante nationale Steuerungsinstrumente

Das Ziel in Zukunft wertschätzender und effizienter mit Lebensmitteln umzugehen und dadurch deutlich weniger Lebensmittelabfälle zu erzeugen, wird in Österreich mit der **nationalen Strategie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen** verfolgt. Der Aktionsplan „Lebensmittel sind kostbar!“ dient der strategischen Umsetzung der nationalen Strategie und als Wegweiser für alle Akteurinnen und Akteure der Lebensmittelwertschöpfungskette, um mit den darin ausgewiesenen Maßnahmen und Aktivitäten tatkräftig zur Zielerreichung beizutragen. Die Bundesregierung hat mit Ministerratsbeschluss vom 09.06.2021 die Einrichtung einer interministeriellen Koordinierungsstelle zur Koordination der Vermeidung von Lebensmittelabfällen unter Leitung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und unter Mitwirkung aller relevanter Fachressorts beschlossen. Die Koordinierungsstelle soll den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess der Strategie sowie des Aktionsplans zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen steuern.

Strategie und Aktionsplan sind zum Zeitpunkt der Programmerstellung in Ausarbeitung. Kernpunkte sind Maßnahmen zur Verringerung von Lebensmittelverlusten und Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Versorgungskette, wobei die jeweils konkret verantwortlichen Stellen im Aktionsplan angeführt werden. Die Maßnahmenschwerpunkte Bewusstseins- und Informationskampagnen, Weitergabe von Lebensmitteln und Foodsharing, Optimierungen entlang der Lebensmittelkette und Forschung sollen in enger Kooperation mit der Wirtschaft, den Bundesländern, den Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbänden, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Konsumentinnen und Konsumenten sowie mit sozialen Einrichtungen umgesetzt werden.

Bereits 2012 wurden vom Ministerrat und der Bundesgesundheitskommission die „**Gesundheitsziele Österreich**“ beschlossen. Das Ziel „Gesunde Ernährung für alle zugänglich machen“ befasst sich mit einer ausgewogenen Ernährung entsprechend der österreichischen Ernährungspyramide und gesundheitsförderlichen Verpflegungsangeboten besonders in Kindergärten, Schulen, Betrieben, Krankenhäusern und Seniorenheimen. Der Endbericht samt Maßnahmenplan der spezifisch dafür eingesetzten Arbeitsgruppe unter Co-Vorsitz des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit breiter Stakeholderbeteiligung war zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Programms (Dezember 2021) gerade in Fertigstellung. Entlang von 3 Wirkungszielen wurden in einem breit angelegten Prozess seit März 2019 letztlich 27 Maßnahmen identifiziert, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen folgen dem Ansatz „Health in all Policies“ und richten sich an verschiedene Interessenträger und die öffentliche Hand und werden überwiegend außerhalb des GAP-Strategieplans umgesetzt. Für das Monitoring der Wirkungsziele wurden insgesamt 9 Policy- und Ergebnisindikatoren definiert

Der **Nationale Aktionsplan Antibiotikaresistenz** zielt in seinem veterinärmedizinischen Teil auf die regelmäßige Erfassung und Überwachung der Antibiotikaresistenz-Situation entlang der Lebensmittelkette (Resistenzmonitoring), um Entwicklungen und Tendenzen rechtzeitig zu erkennen und einen verantwortungsvollen Einsatz („prudent use“) zu gewährleisten. Im Rahmen der österreichischen Tiergesundheitsdienste soll durch eine optimale Betreuung der Bestände und eine Verbesserung des Managements der Antibiotika-Verbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß begrenzt werden.

Der **Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden** ist ein wichtiger Bestandteil des verantwortungsvollen Umgangs mit Pflanzenschutzmittel und deren Reduktion in

Österreich. Um die chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel weiter zu reduzieren und den verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, wurde aktuell der Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überarbeitet. Der NAP wird derzeit finalisiert. Die Ziele und Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans 2022 - 2026 orientieren sich dabei auch an den ambitionierten Zielsetzungen im Rahmen der EU-Strategien „Biodiversität“ und „Vom Hof auf den Tisch“.

Zentrales Thema im Aktionsplan ist die Weiterentwicklung und Verbesserung des integrierten Pflanzenschutzes, sowie der vermehrte Einsatz bzw. die Attraktivierung alternativer Methoden und von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten. Auch die Erhöhung des Anteils der biologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamt landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie die Erhöhung der Flächen ohne den Einsatz bzw. stark eingeschränktem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln werden im Nationalen Aktionsplan 2022 – 2026 adressiert.

Österreich strebt – trotz einer bereits sehr hohen Vorleistungen, u. a. durch einen sehr hohen Anteil an Bio-Betrieben und die hohe Flächeneinbindung in Interventionen die Pflanzenschutzmittel reduzieren – folgende Zielsetzung an: Die Effizienz des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird bei Aufrechterhaltung der Ernährungssicherung und der Bodenfruchtbarkeit erhöht und die Einsatzmenge sowie das mögliche Risiko von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bis 2030 weiter kontinuierlich reduziert. Im NAP werden beispielsweise folgende, bis 2026 zu erreichende Ziele definiert:

- Der Anteil an biologisch bewirtschafteter Fläche an der gesamt landwirtschaftlichen Nutzfläche soll größer als 25% sein
- 30 % der Flächen sollen ohne den Einsatz bzw. stark eingeschränktem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ohne biologisch bewirtschaftete Flächen) bewirtschaftet werden
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten soll um 15% gesteigert werden
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten als Wirkstoff enthalten soll um 10% reduziert werden
- Steigerung des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel in Städten und Gemeinden um 10% (auf Basis aus 2020)
- Die Anzahl an Zugriffen auf die Warndienst-Plattform der LKÖ soll um 15% steigen (auf Basis des Standes 2019)
- Bereitstellung einer Warndienst Verwendungssoftware für Mobilgeräte/mobile Betriebssysteme (App)
- Steigerung der Verwendung von abdriftmindernden Pflanzenschutzgeräten. Für das Erreichen des Zieles soll der Anteil der Geräte für den Ackerbau und für die Raumkulturen, die Abdriftminderungsklassen 75% oder mehr angehören, auf über 50% steigen

Gesteigert werden soll außerdem die Verfügbarkeit von Prognosemodellen und Monitorings als Teil des österreichischen Pflanzenschutz-Warndienstes. Letzterer zielt darauf ab Landwirtinnen und Landwirten aktuelle Informationen zu Krankheiten und Schädlingen bereitzustellen um Pflanzenschutzanwendungen so sparsam und effizient wie möglich zu gestalten. In der österreichischen Forschungs- und Innovationstätigkeit spielen Sicherheit und Umweltverträglichkeit von Pflanzenschutzmitteln, sowie der integrierte und biologische Pflanzenschutz eine wichtige Rolle.

Die österreichische Landwirtschaft orientiert sich an der Strategie des integrierten Pflanzenschutzes, einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und optimierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, bei der auf natürliche Bekämpfungsmaßnahmen und bevorzugt auf nachhaltige biologische, sowie andere nicht-chemische Methoden gesetzt wird. In den letzten 10 Jahren konnte der Einsatz von chemisch-synthetischen Wirkstoffmengen stark reduziert werden (im Vergleich 2011 zu 2020 um ca. 22 %).

Allein von 2020 auf 2021 hat sich die Verkaufsmenge an chemisch-synthetischen Wirkstoffen um 8,3 % reduziert. Der Anteil der Wirkstoffmengen in der Bioproduktion beträgt 65 % der Gesamtwirkstoffmenge.

Eine Erhöhung der Gesamtmenge ist mit der im Jahr 2016 erfolgten Zulassung des inerten Gases CO₂ zu begründen. Der Trend der abnehmenden chemisch synthetischen Wirkstoffmengen soll auch in Zukunft durch eine Vielzahl an Maßnahmen fortgesetzt werden.

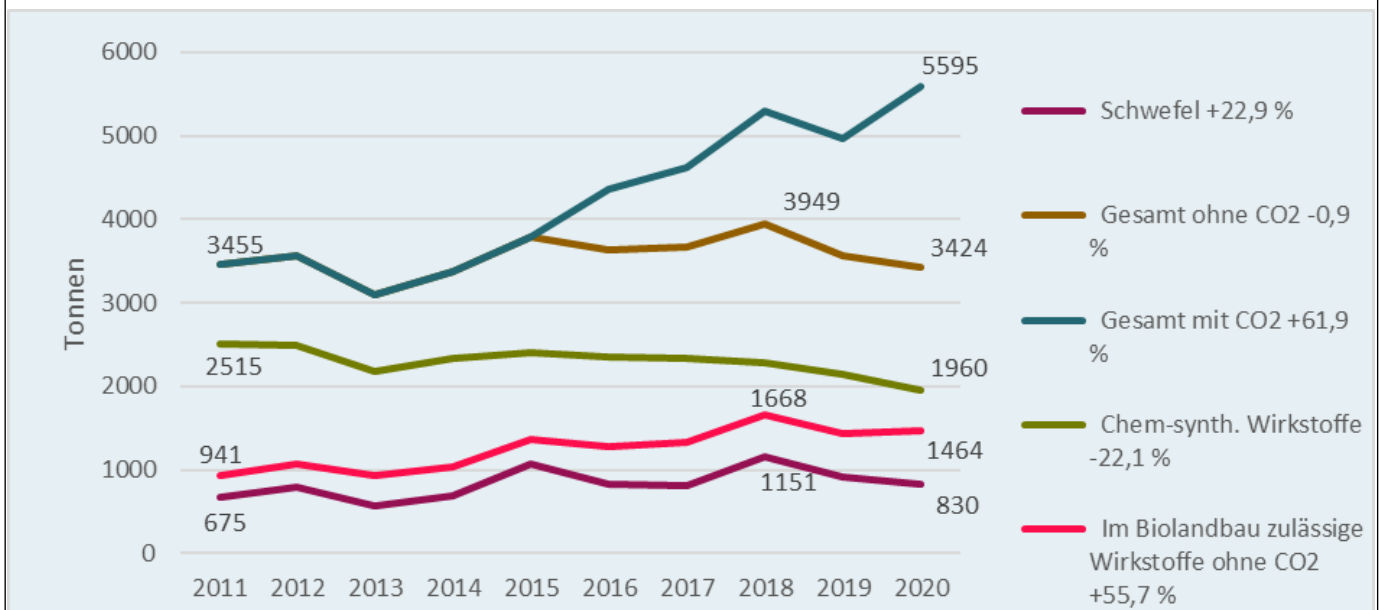


Abbildung 1 Inverkehrbringung von Wirkstoffmengen an Pflanzenschutzmitteln (in Tonnen) - Entwicklung 2011-2020, mit/ohne CO₂ (seit 2016 zugelassen) Quelle: AGES - Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit

Das **Forschungs- und Entwicklungsprojekt KLIMAFIT** der österreichischen Saatgutwirtschaft leistet essentielle Züchtungsarbeiten auf dem Weg zu an die besonderen zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels (v.a. Hitze und Trockenheit) angepassten Pflanzensorten. Ein verstärkter Fokus wird ab 2021 auf die Bereiche Krankheitsresistenzen, Eiweißpflanzen und biologische Landwirtschaft gelegt. Damit kann mittel- bis langfristig der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden.

Maßnahmen zum Management von großen Beutegreifern, wie z.B. dem Wolf, sowie die Entschädigungszahlen für betroffene Landwirtinnen und Landwirte sind auf Ebene der Bundesländer geregelt. Das „Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs“ wurde zur Schaffung einer gemeinsamen Struktur zwischen Bund und Ländern am 7. Februar 2019 als Verein gegründet. Es wird von den Bundesländern sowie dem BML und BMK als ordentliche Mitglieder getragen. Darüber hinaus sind die wichtigsten Stakeholder als außerordentliche Mitglieder beteiligt. Die Aufgaben sind unter anderem Monitoring, Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung des Managements großer Beutegreifer, Vorschläge für Herdenschutzmaßnahmen sowie Empfehlungen für die Vorgangsweise bei Entschädigungszahlungen. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt mit 120.000 €, je zur Hälfte durch den Bund und die Länder. Der Wolfsmanagementplan (Letztstand aus 2012) wurde überarbeitet und dient als Basis für die Umsetzung in den Bundesländern. Unterstützend wirken Elemente im Rahmen des ÖPUL-Programms (z.B. Almbewirtschaftung, Behirtung) und bestehende Investitionsförderungen auf Bundesländerebene für Zaunmaterial.“

Regionale Auswirkungen

Die Interventionen mit Bezug zu Wein sowie Obst und Gemüse werden vorrangig in den Haupterzeugungsgebieten im Osten und Südosten Österreichs Anwendung finden.

Die Intervention Tierwohl Behirtung wird im Berggebiet in Anspruch genommen werden können. Alle sonstigen Interventionen sind für eine breite Teilnahme im gesamten Bundesgebiet vorgesehen.

2.1.SO9.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.SO9.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.10^{CU PR} - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	71,86 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	20,61 %
R.24^{PR} - Nachhaltige und geringere Verwendung von Pestiziden Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern	45,01 %
R.29^{PR} - Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung	23,66 %
R.43^{PR} - Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützte Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden	17,27 %
R.44^{PR} - Verbesserung des Tierschutzes Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden	42,55 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Sechs Ergebnisindikatoren wurden in der Interventionslogik des Spezifischen Ziels 9 verankert und sind hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.10 - Bessere Organisation der Versorgungskette

Der Ergebnisindikator R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette gibt den Anteil der Betriebe an, die Mitglieder in von sektoralen Interventionen unterstützen Erzeugerorganisationen sind, die an Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen oder im Rahmen der Zusammenarbeit an Interventionen zu neuen Absatzmöglichkeiten, kurzen Versorgungswegen oder Qualitätsprogrammen teilnehmen.

Zu quantifizieren sind die Betriebe in [%] und über die Periode hinweg aufsummierend. Folgende Interventionen von Ziel 9 tragen dazu bei:

- 47-05: Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- 47-06: Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- 47-16: Verringerung des Pestizideinsatzes

Die beiden ersten ausgewählten Interventionen sollen den Absatz von Obst und Gemüse unterstützen und sprechen damit den Bedarf 39 an. Die Verringerung des Pestizideinsatzes zielt auf den Bedarf 38. Es

zählen die Mitgliedsbetriebe in anerkannten Erzeugerorganisationen bei Obst und Gemüse.

Im Jahr 2019 waren zirka 1.600 produzierende Betriebe in Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse Mitglieder anerkannter Erzeugerorganisationen.

Die Intervention 47-05: Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse zielt vor allem auf die Unterstützung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf Konsumentenseite beispielsweise durch Auftritte auf Messen, Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen zu „best practice“-Betrieben ab. Mit der Intervention 47-06: Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse sollen vor allem Vermarktungsförderungs- und Kommunikationsaktivitäten von den Erzeugerorganisationen durchgeführt werden.

Die Intervention 47-16: Verringerung des Pestizideinsatzes unterstützt unter anderem den Einsatz alternativer Pflanzenschutzmethoden wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von Pheromonfallen.

Tabelle für R.10:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-01 Produktionsplanung	24	485	591	-	-	N.A	N.A	1 100
47-02 Produktqualität	24	485	591	-	-	N.A	N.A	1 100
47-03 Qualitätsregelungen	-	-	125	-	-	N.A	N.A	125
47-04 Vermarktung	24	240	489	-	-	N.A	N.A	753
47-05 Verbrauchssteigerung	-	216	83	-	-	N.A	N.A	299
47-06 Absatzförderung	-	142	113	-	-	N.A	N.A	255
47-07 Angebotsbündelung	-	-	125	-	-	N.A	N.A	125
47-08 Forschung und Entwicklung	-	216	489	-	-	N.A	N.A	705
47-09 Biologische Erzeugung	-	240	226	-	-	N.A	N.A	466
47-10 Integrierter Landbau	-	-	125	-	-	N.A	N.A	125
47-11 Bodenerhaltung	24	240	572	-	-	N.A	N.A	836
47-12 Biodiversität	24	-	83	-	-	N.A	N.A	107
47-13 Nachhaltige Energie	24	269	572	-	-	N.A	N.A	865
47-14 Resilienzverbesserung	-	41	489	-	-	N.A	N.A	530
47-15 Wassernutzung	24	-	-	-	-	N.A	N.A	24
47-16 Pestizideinsatz	24	427	589	-	-	N.A	N.A	1 040
47-17 Abfallbewirtschaftung	24	-	-	-	-	N.A	N.A	24
47-18 Nachhaltige Logistik	24	199	17	-	-	N.A	N.A	240
47-19 Emissionsverringerung	24	-	-	-	-	N.A	N.A	24
47-20 Umweltberatung	-	240	209	-	-	N.A	N.A	449
47-21 Schulungen & Austausch	-	240	572	-	-	N.A	N.A	812
47-22 Wiederbepflanzung	-	427	82	-	-	N.A	N.A	509
47-23 Marktrücknahmen	-	41	83	-	-	N.A	N.A	124
47-24 Ernteversicherung	-	-	363	-	-	N.A	N.A	363
47-25 Krisenkommunikation	-	41	83	-	-	N.A	N.A	124
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	468	208	-	-	N.A	N.A	676
77-01 Teilnahme LMOF	-	860	14 752	14 765	13 614	13 214	2 264	59 469
77-02 Zusammenarbeit	63	4 823	9 741	14 073	9 646	12 334	12 571	63 251
Summe Zähler	327	10 340	31 372	28 838	23 260	25 548	14 835	134 520
Summe Zähler, bereinigt	87	5 523	14 020	17 765	13 049	15 637	13 137	79 218
Nenner: Gesamte Anzahl der Betriebe	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % jährlich	0,08	5,01	12,72	16,11	11,84	14,19	11,92	
Anteil in % kumuliert	0,08	5,09	17,81	33,92	45,76	59,94	71,86	71,86
Indikator ist kumulativ, Doppeltzählung erlaubt								

Ergebnisindikator R.11 - Bündelung des Angebots

Der Ergebnisindikator R.11 Bündelung des Angebots quantifiziert den Anteil des Wertes der durch anerkannte Erzeugerorganisationen mit geförderten operationellen Programmen vermarkteten Erzeugnisse an der Gesamterzeugung in Prozent. Das betrifft für Österreich ausschließlich den Sektor Obst und Gemüse.

Durch operationelle Programme mit attraktiven Maßnahmen kann die Teilnahme von Betrieben des Obst- und Gemüsesektors erhöht werden, womit sich auch der Anteil der über die anerkannten Erzeugerorganisationen vermarkteten Produkte erhöht.

Folgende Interventionen im Sektor Obst und Gemüse werden dem Ziel 9 und dem Ergebnisindikator R.11

zugeordnet und verweisen auf den Bedarf 39: Die Intervention 47-05: Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse zielt vor allem auf die Unterstützung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf Konsumentenseite beispielsweise durch Auftritte auf Messen, Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen zu „best practice“-Betrieben ab. Mit der Intervention 47-06: Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse sollen vor allem Vermarktungsförderungs- und Kommunikationsaktivitäten von den Erzeugerorganisationen durchgeführt werden. Die beiden genannten Interventionen sprechen den Bedarf 39 an.

Die Intervention 47-16: Verringerung des Pestizideinsatzes unterstützt unter anderem den Einsatz alternativer Pflanzenschutzmethoden wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von Pheromonfallen. Damit wird der Bedarf 38 angesprochen.

Tabelle für R.11:

Interven	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchste jährliche)
47-01 Produktionsplanung	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	N.A.	N.A.	212 533 047
47-02 Produktqualität	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	N.A.	N.A.	212 533 047
47-03 Qualitätsregelungen	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-04 Vermarktung	4 741 066	78 692 264	167 149 144	175 506 601	184 281 931	N.A.	N.A.	184 281 931
47-05 Verbrauchssteigerung	-	33 389 184	56 916 643	59 762 476	62 750 599	N.A.	N.A.	62 750 599
47-06 Absatzförderung	-	72 275 828	97 747 620	102 635 001	107 766 751	N.A.	N.A.	107 766 751
47-07 Angebotsbündelung	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-08 Forschung und Entwicklung	-	33 389 184	119 580 911	125 559 956	131 837 954	N.A.	N.A.	131 837 954
47-09 Biologische Erzeugung	-	73 714 144	175 147 471	183 904 845	193 100 087	N.A.	N.A.	193 100 087
47-10 Integrierter Landbau	-	-	75 071 985	78 825 585	82 766 864	N.A.	N.A.	82 766 864
47-11 Bodenerhaltung	4 741 066	78 692 264	189 007 144	198 457 501	208 380 376	N.A.	N.A.	208 380 376
47-12 Biodiversität	4 741 066	4 978 120	27 085 025	28 439 277	29 861 240	N.A.	N.A.	29 861 240
47-13 Nachhaltige Energie	4 741 066	48 890 313	157 715 095	165 600 850	173 880 892	N.A.	N.A.	173 880 892
47-14 Resilienzverbesserung	-	41 103 659	127 681 109	134 065 165	140 768 423	N.A.	N.A.	140 768 423
47-15 Wassernutzung	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-16 Pestizideinsatz	4 741 066	40 397 138	149 614 896	157 095 641	164 950 423	N.A.	N.A.	164 950 423
47-17 Abfallbewirtschaftung	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-18 Nachhaltige Logistik	4 741 066	37 588 605	40 285 669	42 299 953	44 414 950	N.A.	N.A.	44 414 950
47-19 Emissionsreduzierung	4 741 066	4 978 120	5 227 026	5 488 377	5 762 796	N.A.	N.A.	5 762 796
47-20 Umweltberatung	-	73 714 144	174 329 836	183 046 328	192 198 645	N.A.	N.A.	192 198 645
47-21 Schulungen & Austausch	-	73 714 144	183 780 118	192 969 124	202 617 580	N.A.	N.A.	202 617 580
47-22 Wiederbepflanzung	-	35 419 019	59 047 969	62 000 368	65 100 386	N.A.	N.A.	65 100 386
47-23 Marktrücknahmen	-	73 714 144	183 780 118	192 969 124	202 617 580	N.A.	N.A.	202 617 580
47-24 Ernteversicherung	-	-	9 450 282	9 922 796	10 418 935	N.A.	N.A.	10 418 935
47-25 Krisenkommunikation	-	41 103 659	65 016 842	68 267 684	71 681 068	N.A.	N.A.	71 681 068
47-26 Beschäftigungsbedingungen	-	76 522 678	177 278 797	186 142 737	195 449 874	N.A.	N.A.	195 449 874
Summe Zähler	52 151 726	1 096 791 845	2 787 059 200	2 926 412 165	3 072 732 768	-	-	3 072 732 768
Summe Zähler Doppelzählungen bereinigt	4 741 066	82 279 497	192 773 739	202 412 426	212 533 047	-	-	212 533 047
Nenner: Gesamtproduktionsvolumen des !	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000	1 031 260 000
Anteil in %	0,46	7,98	18,69	19,63	20,61	-	-	20,61

Ergebnisindikator R.24 - Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden

Der Ergebnisindikator R.24 Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden gibt den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen an, die mit spezifischen Maßnahmen unterstützt werden, die zu einer nachhaltigeren Anwendung führen und dadurch die negativen Effekte und Risiken des Pestizid-Einsatzes reduzieren.

Laut Farm to Fork Strategie soll bis 2030 die Verwendung sowie das Risiko von chemischen Pestiziden insgesamt um 50 % reduziert werden. Darüber hinaus soll es zu einer Halbierung des Einsatzes gefährlicher Pestizide (Substitutionskandidaten) bis 2030 kommen. Weitere Ziele der EU Strategien sind die Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, die Verbesserung der Bestimmungen des integrierten Pflanzenschutzes sowie die Förderung alternativer Methoden.

Folgende Interventionen tragen im Rahmen des Zieles 9 zum Ergebnisindikator R.24 bei:

- Intervention 47-16: Verringerung Pestizid-Einsatz
- Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise

Mit der Teilnahme an der Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise ist ein völliger Verzicht auf

chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel unmittelbar verbunden. Auf rund 25 % der landwirtschaftlichen Flächen findet daher kein Einsatz dieser Mittel statt. Ein Zuschlag für Pheromonfallen bei Zuckerrüben wurde ab dem Antragsjahr 2015 aufgenommen, wodurch eine umweltschonende Methode zur Eindämmung des Rübenderbrüsslers gefördert wird und biologisch angebaute Zuckerrüben unterstützt werden.

Die Intervention 47-16: Verringerung Pestizid-Einsatz im Rahmen operationeller Programme im Sektor Obst und Gemüse unterstützt alternative Methoden wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmitteln oder auch die Anschaffung von Wetterstationen und den Einsatz von Sensortechnologie zur frühzeitigen Befallserkennung.

Weitere Interventionen, die primär anderen spezifischen Zielen zugeordnet sind, haben ebenfalls eine Wirkung auf die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Als wichtigste davon wären die Interventionen 70-3 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, 70-12 Almbewirtschaftung und 70-14 Grundwasserschutz Acker zu nennen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.24:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
47-14 Resilienzerbesserung	-	257	2 652	2 652	2 652	n/a	n/a	2 652
47-16 Pestizideinsatz	257	2 831	6 006	6 006	6 006	n/a	n/a	6 006
70-01 UBB				10 000	9 900	9 800		10 000
70-02 BIO		561 889	573 595	591 154	602 860	597 007	-	602 860
70-03 EEB		206 788	206 788	206 788	202 693	200 645	-	206 788
70-09 Herbizid-Verzicht		7 174	7 480	7 785	7 937	7 785	-	7 937
70-10 Insektizid-Verzicht		14 548	15 167	15 786	16 095	15 786	-	16 095
70-11 Nützlingseinsatz		187	195	203	207	203	-	207
70-12 Almbewirtschaftung		250 331	247 900	243 039	238 179	235 748	-	250 331
70-14 Grundwasserschutz Acker		85 925	89 582	93 238	95 066	93 238	-	95 066
Summe Zähler	257	1 129 930	1 149 365	1 176 651	1 181 596	1 160 213	-	1 181 596
Summe Zähler, bereinigt	257	1 124 191	1 143 381	1 166 424	1 171 347	1 150 186	-	1 171 347
Nenner: Total UAA, C.17*	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 664 000	2 602 666
Anteil in %	0,01	43,19	43,93	44,82	45,01	44,19	-	45,01

Ergebnisindikator R.29 - Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus

Der Ergebnisindikator R.29 Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus gibt den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen an, die mit spezifischen Maßnahmen zur biologischen Wirtschaftsweise unterstützt werden. Dabei ist zwischen der Förderung des Umstiegs und der Förderung der Erhaltung zu unterscheiden.

Laut Farm to Fork Strategie soll bis 2030 ein Zielwert von 25% der landwirtschaftlichen Flächen mit biologischer Bewirtschaftung erreicht werden. Für Österreich stellt dieser Wert nach aktuellen Zahlen aus 2020 den Ausgangswert für die Periode 2023 bis 2027 dar.

Die Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise wirkt als multifunktionale Intervention auf eine Reihe von spezifischen Zielen der GAP. Durch den völligen Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und - als Nebeneffekt - den eingeschränkten Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung wird der Bedarf 38 Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit angesprochen. Um die biologische Landwirtschaft weiter zu stärken, werden zusätzliche Fördermöglichkeiten ab dem Antragsjahr 2025 in der Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise programmiert. Bio-Betriebe

haben etwa einen höheren, betriebsbezogenen Managementaufwand, der sich aus den Notwendigkeiten des Studiums und der Berücksichtigung der vielfältigen Vorgaben und der zusätzlich notwendigen Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der biologischen Wirtschaftsweise ergibt. Diese Aufwendungen fallen auf betrieblicher Ebene, weitgehend unabhängig von der bewirtschafteten Fläche an, weshalb den teilnehmenden Betrieben eine pauschale Betriebsprämie im Rahmen der 70-02 gewährt wird. Darüber hinaus werden Bio-Betrieben mit extensiver Grünlandwirtschaft oder hohem Anteil an Ackerfutterflächen ihre Mehrleistungen für eine kreislauforientierte Bewirtschaftung als Zuschlag abgegolten.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.29:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
70-02 BIO		573 904	585 860	603 795	615 751	609 773		615 751
Summe Zähler		573 904	585 860	603 795	615 751	609 773	-	615 751
Nenner: Total UAA, C.17*		2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666	2 602 666		2 602 666
Anteil in %		22,05	22,51	23,20	23,66	23,43		23,66

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.43 – Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel

Ergebnisindikator R.43 Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel gibt den Anteil der Großvieheinheiten an, der von unterstützenden Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Mittel abgedeckt wird (in Prozent des gesamten Tierbestandes, ausgedrückt in GVE).

Die ÖPUL-Intervention 70-02 Biologische Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung gegenüber konventioneller Haltung. Die biologische tierische Erzeugung trägt laut Erkenntnissen einer Meta-Studie des JRC positiv zu einer Verringerung von antimikrobiellen Mitteln bei, da deren Einsatz in dieser Produktionsform durch EU-Vorgaben limitiert ist.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Outputplanung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.43:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
70-02 BIO		371 009	378 739	390 333	398 062	394 197		398 062
Summe Zähler		-	371 009	378 739	390 333	398 062	394 197	398 062
Nenner: Gesamtanzahl von GVE	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	
Anteil in %	-	16,13	16,47	16,97	17,31	17,14	-	17,31

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.44 - Verbesserung des Tierwohls

Ergebnisindikator R.44 Verbesserung des Tierwohls gibt den Anteil der Großvieheinheiten an, der von unterstützenden Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls abgedeckt wird (in Prozent).

Das Tierwohl soll mit folgenden Maßnahmen weiterentwickelt werden:

Prämienzahlungen zum Ausgleich höherer laufender Kosten bei besonders tierfreundlichen Ställen oder bedingt durch Weidehaltung. Von diesen Interventionen soll ein steigender Anteil an Tieren abgedeckt werden. Diese Interventionen sprechen unmittelbar den Bedarf 37 an.

Die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Pferden, Ziegen und Kleinkamelen wird im Rahmen der Ökoregelung Tierwohl-Weide (31-4) unterstützt. Die Weidehaltung ist die natürlichste und tierfreundlichste Haltungsform für die genannten Tierarten, weil die freie Bewegung, Futteraufnahme, sowie das uneingeschränkte Ruhe- und Sozialverhalten den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Die Intervention 70-13 Tierwohl Behirtung ergänzt die Intervention 70-12 Almbewirtschaftung um den Aspekt der Betreuung und des Schutzes der Tiere auf den Almen. Mit einem geregelten Weidemanagement werden die Almflächen gepflegt und durch die Anwesenheit von Hirtinnen und Hirten kann auf Probleme mit der Tiergesundheit oder bei Verletzungen von Tieren unmittelbar reagiert werden.

Die Interventionen 70-18: Tierwohl Stallhaltung Rind und 70-19: Tierwohl Schweinehaltung sollen eine Haltung von Mastkälbern, Mastrindern und Schweinen unterstützen, die deutlich über die nationalen und europäischen Mindestnormen hinausgeht. Es werden dabei Haltungssysteme unterstützt, die befestigte, eingestreute Liegeflächen aufweisen und insgesamt rund 60% mehr Platz je Tier bieten als gesetzlich vorgeschrieben. Im Bereich der Ferkelaufzucht und Schweinemast wird optional eine Unterstützung für das Halten nicht kupierter Tiere angeboten. Die Verpflichtung zur Haltung unkupierter Tiere geht dabei über das gemeinschaftsrechtliche Verbot des routinemäßigen Kupierens hinaus, da auf die Möglichkeit des Kupierens im einzelbetrieblichen Bedarfsfall (nach Risikoanalyse und Erhebung von Ohr- und Schwanzverletzungen) verzichtet wird. Der Kupierverzicht ist als Option gestaltet, da unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen in Österreich (viele kleine Betriebe, spezialisiert auf Ferkelerzeugung oder Schweinemast und Vermarktung über Erzeugerorganisationen an wechselnde Abnehmer) ein gesicherter Bezug von bzw. eine gesicherte Abnahme von unkupierten Ferkeln eine große Herausforderung darstellt. Es könnte überdies nicht gewährleistet werden, dass über die Teilnahmen an der Intervention Tierwohl Stallhaltung Schwein durch Ferkelerzeuger und Schweinemäster genauso viele unkupierte Ferkel erzeugt werden als von teilnehmenden Mästern gebraucht werden.

Biologische Tierhaltung wirkt laut Erkenntnissen einer Meta-Studie des JRC positiv auf das Tierwohl. Entsprechend wurde ein Link zwischen der Intervention 70-02 Biologische Wirtschaftsweise und R.44 hergestellt.

Für eine mittelfristige Umstellung der Tierhaltung und eine Verbesserung des Tierwohls durch tiergerechtere Stallungen kann die Intervention 73-01: Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (Investitionen in Stallbauten mit besonders tierfreundlicher Stallhaltung) einen ergänzenden Beitrag leisten. Dabei wird auf die unterschiedliche Betroffenheit der Tierhaltungssektoren Bedacht genommen. So werden höhere Anreize insbesondere für den Schweinehaltungssektor gesetzt, um den Übergang zu tierfreundlicheren Haltungssystemen möglichst zu beschleunigen.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. Interventionen relevant zum Spezifischen Ziel sind hervorgehoben. Die Gesamtwerte der Etappenziele und der Gesamtzielwert wurden – wo erforderlich – um Doppelzählungen bereinigt.

Tabelle für R.44:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	gesamt (=höchster jährlicher Wert)
31-04 Tierwohl Weide		611 528	617 768	624 008	636 488	630 248	-	636 488
70-02 BIO								-
70-13 Behirtung		217 530	215 418	211 194	206 970	204 858	-	217 530
70-18 Tierwohl Rinder		44 305	53 167	59 074	70 889	67 935	-	70 889
70-19 Tierwohl Schweine		43 926	52 711	58 568	70 282	67 353	-	70 282
73-01 Invest Landwirtschaft	-	24 524	61 049	106 154	151 267	196 372	228 426	151 267
Summe Zähler	-	941 814	1 000 113	1 058 998	1 135 896	1 166 767	228 426	1 166 767
Summe Zähler, DoppelZ. bereinigt	-	748 093	806 619	869 115	947 465	980 948	228 426	980 948
Nenner: Gesamtanzahl von GVE	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224	2 305 224
Anteil in %	-	32,45	34,99	37,70	41,10	42,55	9,91	42,55

Indikator ist annual, keine Doppelzählung erlaubt

2.1.SO9.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Spezifischen Ziel 9 ansprechen, insgesamt rund 1.664,6 Mio. EUR vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden. Das entspricht rund 18 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
31-04	Tierwohl Weide	178.474.333
47-05	Verbrauchssteigerung	n/a
47-06	Absatzförderung	n/a
47-16	Pestizidverringering	n/a
55-06	Unterstützung von Analyselabors	3.449.376
55-08	Bewusstseinsbildung	150.000
58-03	Informationsmaßnahmen Binnenmarkt	18.750.000
70-02	BIO	800.683.328
70-13	Tierwohl – Behirtung	84.849.529
70-18	Tierwohl Rinder	57.251.325
70-19	Tierwohl Schweine	39.277.343
73-01	Investitionen Landwirtschaft	481.670.000
SUMME SO 9		1.664.555.234

Zusätzlich zu den oben angeführten Mitteln sind nationale Top-ups in der Höhe von 12,5 Mio. EUR für das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL und 169,0 Mio. EUR für die Intervention 73-01 "Investitionen Landwirtschaft" vorgesehen.

Für Interventionen gemäß Titel III, Kapitel III der GAP-Strategieplan-Verordnung in den Sektor Obst und Gemüse wird für die Periode 2023 bis 2027 mit EGFL-Mitteln in der Höhe von 36,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser Betrag ist ein indikativer Wert, der sich aus Erfahrungen der Vorperiode ergibt. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da diese vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Das Herunterbrechen auf einzelne Interventionen ist a priori nicht möglich.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle

Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.1.XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

2.1.XCO.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.XCO.1.1 Stärken

Wissenstransfer

1. Flächendeckendes System bzw. Angebot für Weiterbildung und Beratung zur Umsetzung bundesweiter Schwerpunktthemen (z. B. Forcierung Unternehmerkompetenz, Natur- und Umweltschutz, Biologischer Landbau, Biodiversität etc.). Hohe Qualitätsanforderungen an die Anbieter (QM-Systeme) und an die Fach- und Methodenkompetenz der Beraterinnen und Berater.
2. Umfassende, aufeinander abgestimmte Weiterbildungs- und Beratungsangebote von den anerkannten Anbietern aus einer Hand, die durch die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln allen Betrieben kostengünstig zur Verfügung stehen.
3. Durch bundesländerübergreifende Projekte können bundesweite Bildungsprodukte und Schwerpunktprogramme gemeinsam für die Umsetzung in den Bundesländern entwickelt und beworben werden (Synergieeffekte, Kostenersparnis, hohe Qualität, einheitliche Standards; Vorteil v. a. für die kleineren Bundesländer mit wenig Ressourcen), (Stoppacher & Saurug, 2019).
4. Gute land- und forstwirtschaftliche Grundausbildung im EU-Vergleich, die auch berufsbegleitend absolviert werden kann (Facharbeiterniveau).
5. Eigene Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik für die Aus- und Weiterbildung von Beratungs- und Lehrkräften.
6. Mitwirkung der ressorteigenen Forschungsanstalten bei der Weiterbildung der Beratungs- und Lehrkräfte.
7. Koppelung von LE-Maßnahmen mit verpflichtenden Weiterbildungen als Förderungsvoraussetzung für eine wirksame Umsetzung (z. B. bei ÖPUL-Maßnahmen).
8. Die Forstwirtschaft verfügt über vernetzte Wissenskompetenzzentren mit durchlässigen und gut entwickelten Aus- und Weiterbildungssystemen mit umfassender Fachkompetenz.
9. Die Kombination von Ausbildung und Forschung in fünf, dem BML zugeordneten, Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten sind ein sehr gut funktionierendes Vorzeigemodell, welches den Wissenstransfer und den Wissensaustausch fördert

Innovation

1. Die Stärke im österreichischen agrar- und forstbezogenen Innovationssystem liegt in einer breit gefächerten Expertise in agrar- und forstwissenschaftlichen Fragestellungen. Das flächendeckende Angebot von F&E Anbietern reicht von den Hochschulen über Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalten bis hin zu außeruniversitären F&E-Einrichtungen. Ein Spezifikum sind ressorteigene Lehr- und Forschungsanstalten mit eigener Forschungsstruktur und klaren praxisorientierten Forschungsprogrammen.
2. Vernetzung und Wissensverbreitung spielen eine wesentliche Rolle bei Forschungsinstituten des Ressorts wie z. B. der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, der HBLFA Wieselburg oder der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB). Sie legen einen starken Schwerpunkt auf die angewandte Forschung und den Wissenstransfer in die bäuerliche Gemeinschaft (Sinabell, Unterlass, Walder, & Kantelhardt, 2017).
3. Erfolgreich etablierte bundesweite Bildungs- und Beratungsangebote zur Unterstützung von Bäuerinnen und Bauern, neue Wege für ihren Hof zu wählen (z. B. Mein Hof – Mein Weg, Installierung von Innovationsberaterinnen und -beratern in den Landwirtschaftskammern).
4. Der ländliche Raum ist erfolgreich bei Innovationen im Bereich anbautechnischer, organisatorischer und marktbezogener Neuerungen.
5. Eine besondere Fähigkeit Österreichs ist es, auf Marktentwicklungen und Nachfragetrends in

Nischenpositionen zu reagieren und sich durch eine „Nischenstrategie“ erfolgreich am Markt mithilfe von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten zu positionieren (Sinabell, Unterlass, Walder, & Kantelhardt, 2017).

6. Um Innovationen generieren zu können, steht Landwirtinnen und Landwirten ein breiter Zugang zu nützlichen Informationsquellen wie landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, Beratungen und Exkursionsmöglichkeiten zur Verfügung (Sinabell, Unterlass, Walder, & Kantelhardt, 2017).

Digitalisierung

1. Technische Fertigkeiten sind für die Entwicklung, Bereitstellung und betriebliche Nutzung digitaler Dienste und Lösungen erforderlich. Diese werden wesentlich im Rahmen von formalen Ausbildungswegen vermittelt. Österreich ist hier relativ gut positioniert und befindet sich sowohl beim Anteil der IKT-Fachkräfte an der Beschäftigung als auch beim Anteil der MINT-Absolventinnen und Absolventen im ersten Viertel der EU (Peneder, Firgo, & Streicher, 2019).
2. In der Verwaltung ist Open Government implementiert. Behördenzugänge sind online und über mobile Endgeräte nutzbar (Ehlers & Schwaiger, 2018). Während Österreich beim Angebot digitaler öffentlicher Dienste weiterhin sehr gut abschneidet, wird das Angebot vergleichsweise nur zögerlich genutzt (Peneder, Firgo, & Streicher, 2019).
3. Zur Unterstützung des digitalen Transformationsprozesses stehen innovative Weiterbildungsangebote zur Verfügung (z. B. reine Online- und Blended Learning-Kurse, Webinare und „Farminare“, Lernapps).
4. In der Arbeitskreisberatung stehen den Betrieben moderne Internetapplikationen für die Datenerfassung und für Kennzahlenvergleiche mit anderen Betrieben zur Produktion und Wirtschaftlichkeit zur Verfügung (Stärken/Schwächen-Analyse zum Aufspüren von Reserven auf der Leistungs- und Kostenseite).
5. Österreich liegt im vordersten Drittel bei der Netzabdeckung für schnelles Breitband (mit Übertragungsraten von 30 bis 100 Mbit/s) (Peneder, Firgo, & Streicher, 2019)

2.1.XCO.1.2 Schwächen

Wissenstransfer

1. Im europäischen Vergleich weisen die Betriebsführerinnen und Betriebsführer in Österreich einen wesentlich niedrigeren Anteil an höheren land- und forstwirtschaftlichen Berufsabschlüssen auf. So verfügen nur rund 25 % der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter von Haupterwerbsbetrieben über eine Meisterausbildung oder einen höheren Abschluss, bei den Nebenerwerbsbetrieben sind es ca. 17%). Der geringere Anteil an höheren Abschlüssen lässt sich zum Teil auf die hierzulande vorherrschenden kleinen Betriebsstrukturen (ohne hochqualifiziertes Management) und überwiegend Nebenerwerbsbetrieben erklären.
2. Defizite weisen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter vor allem bei den unternehmerischen Kompetenzen durch fehlende gesamtbetriebliche Aufzeichnungen als Grundlage für die operative Betriebsführung und die strategische Betriebsausrichtung auf. Fehlende Aufzeichnungen und mangelnde Kenntnis der eigenen Produktionskosten erschweren die Erstellung bzw. schmälern die Qualität der geforderten Betriebskonzepte bzw. Betriebspläne für die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte und die Investitionsförderung.
3. Das umfassende und eigenständige land- und forstwirtschaftliche Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Beratungssystem mit hohen Qualitätsansprüchen an die Ausbildung der beratenden Personen (fachlich, pädagogisch) führte letztlich zu einer hohen Angebotskonzentration für die Beratung und die Weiterbildung. Durch den fehlenden Wettbewerb besteht die Gefahr, dass weniger neue, innovative Angebote entwickelt werden.
4. Durch fehlende Ressourcen und zum Teil auch tradierte Strukturen, bei den Anbietern stehen nicht in allen Bereichen Spezialberaterinnen und -berater und spezielle Angebote zur Verfügung (z. B. Energieeffizienz, Klimawandel, erneuerbare Energie, Digitalisierung, soziale Anforderungen). Dadurch besteht die Gefahr, dass steigende Kundenerwartungen und wichtige gesellschaftliche Themen nicht erfüllt werden.

5. Aufgrund der derzeit erforderlichen getrennten Förderungsabwicklung ist keine gemeinsame Umsetzung von zusammenhängenden Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen möglich (getrennte Abwicklung verursacht Abgrenzungsprobleme und einen zusätzlichen administrativen Aufwand).
6. Es gibt wenig Interaktion zwischen Wissenschaft (Universitäten), Beratung und land- und forstwirtschaftliche Betrieben (Erhebung von Forschungsthemen, Universitäten wirken kaum in der Weiterbildung mit).
7. Im Bereich des Wissenstransfers (Bildung und Beratung) in der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 kann derzeit nur eine sehr enge Zielgruppe angesprochen werden. Förderbar sind nur Land- und Forstwirte sowie mithelfende Familienangehörige und unselbständige Mitarbeiterinnen von bäuerlichen Betrieben. Sonstige, für einzelne Programmziele wichtige Personengruppen, sind damit ausgeschlossen, etwa Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Einrichtungen (Gemeinden, Bauhöfe), KMUs (Maschinenringe, Lagerhäuser, Gartencenter, Lohnunternehmer, Be- und Verarbeitungsbetriebe), Produktions- und Handelsbetriebe, Energieunternehmen, welche vor allem im Bereich der Schwerpunkte im öffentlichem Interesse (Klimaschutz, Ressourcenverbrauch, Biodiversität, nachhaltige Bodenbewirtschaftung, Energieeffizienz etc.) einen Stellenwert als wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren besitzen (könnten) (Stoppacher & Saurug, 2019).
8. Die Landwirtschaft genießt in der österreichischen Gesellschaft nach wie vor hohes Vertrauen. Es mehren sich jedoch kritische Stimmen aus der Bevölkerung und in den Medien zur Landwirtschaft, wobei vielfältige Themen von Tierwohl oder Beitrag der Landwirtschaft zum Klimawandel bis zur nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln angesprochen werden. Historisch betrachtet war es für die Landwirtschaft nie notwendig, ihre Aufgaben und Tätigkeiten zu rechtfertigen. Daher besteht ein großes Defizit in der (klar verständlichen) Kommunikation von landwirtschaftlichen Themen in der Öffentlichkeit. Den Landwirten mangelt es an Kommunikationskompetenz für den Dialog mit der Gesellschaft.
9. Forschungsergebnisse von Universitäten und Forschungszentren sind für die Beratung/Schule und die Betriebe oft zu wenig praxistauglich aufbereitet. Hier fehlt es an einer Koordinations- bzw. Servicestelle zur Forcierung des Wissenstransfers und des Wissensaustausches.

Innovation

1. Die nationale Forschungsförderung obliegt dem BMBWF, dem BMK und dem BMDW. Ergänzend zu diesen klassischen Förderungsschienen finanziert das BML aus seinem Fachbudget Forschungsprojekte im Sinne der Ressortforschung. Der Agrarwissenschaft als eigenständiges Themenfeld kommt in der öffentlichen und politischen Diskussion und den entsprechenden Förderinstrumenten eine vergleichsweise untergeordnete Rolle zu (Sinabell, Unterlass, Walder, & Kantelhardt, 2017). Da insbesondere Unternehmen für die dynamische Expansion der F&E-Ausgaben in den letzten 20 Jahren verantwortlich zeigen, führte das Fehlen von F&E-Aktivitäten in der Land- und Forstwirtschaft in diesem Zeitraum zu einem anteilmäßigen Rückgang der agrar- und forstwissenschaftlichen Forschung bei den österreichischen F&E-Ausgaben.
2. Österreich rangiert in einer aktuellen Eurobarometer-Umfrage zu den Präferenzen für Forschung als agrarpolitisches Thema auf dem niedrigsten Stand. Gründe dafür könnten sein, dass die Bevölkerung bestimmte Praktiken wie Gentechnik oder chemischen Pflanzenschutz ablehnt. Die Öffentlichkeit ist wenig informiert, dass tierfreundliche Produktionssysteme und ökologisch wertvolle Managementsysteme das Ergebnis unzähliger Innovationen sind, die zu einem erheblichen Teil von den Landwirten selbst entwickelt und geschaffen wurden (Sinabell, Unterlass, Walder, & Kantelhardt, 2017).
3. Der technologischen Innovation hinderlich dürfte zudem auch eine gewisse Grundskepsis in der Bevölkerung gegenüber technologischen Neuerungen sein. Diese ist für Gesamtösterreich zu beobachten und dürfte ebenfalls für ländliche Regionen und die Land- und Forstwirtschaft zutreffen. Die fehlende F&E-Orientierung, gekoppelt mit einer vergleichsweise geringen „Technologieaffinität“, dürfte auch die Absorptionsfähigkeit bei technologischen Neuerungen erschweren. Es ist daher davon auszugehen, dass die technologische Durchdringung insgesamt

- relativ gering ist, etwa im Bereich IT-bezogener Anwendungen und Automatisierung der Abläufe.
4. Die öffentlich finanzierte Forschung ist zu wenig mit der angewandten Agrarforschung verknüpft (Sinabell, Unterlass, Walder, & Kantelhardt, 2017).
 5. Das Innovationsförderungssystem in Österreich ist stark nach Zielgruppen segmentiert. Zwischen der Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft wird vielfach trennscharf unterschieden. Dies kommt dem Prozess der Innovation jedoch nicht entgegen, da (technologische) Innovationen vielfach gerade an den Schnittstellen der vor- und/oder nachgelagerten Bereiche der Wertschöpfungskette erfolgen.
 6. Fehlende Innovationszentren im ländlichen Raum, um die Betriebe bei der Umsetzung von Innovationsideen durch Beratung und Prozessbegleitung zu unterstützen (z. B. One-Stop-Shop).
 7. Im wirtschaftlichen Bereich gibt es für die Entwicklung von Innovationen sogenannte „Business Angels“ oder Private Equity-Finanzierungen für spezielle Projekte (Peneder & Schwarz, 2007). Möglichkeiten dieser Art für die Finanzierung von Innovationen fehlen im Bereich Land- und Forstwirtschaft (Sinabell, Unterlass, Walder, & Kantelhardt, 2017).
 8. In der Ländlichen Entwicklung ist die Abwicklung der Fördermaßnahmen aufwändig und komplex und somit auch ein Hemmnis für die Umsetzung innovativer Ideen bzw. Projekte im ländlichen Raum.

Digitalisierung

1. Digitalisierung und Automatisierung bedeuten Veränderung. In manchen Kreisen der Landwirtschaft herrscht Angst vor der neuen Technik, dies wiederum führt zu mangelnder Akzeptanz der Digitalisierung in der Landwirtschaft.
2. Fehlendes Wissen zu Chancen, Herausforderungen, Einsatzmöglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung für die Produktion, Betriebsführung und Vermarktung in der Land- und Forstwirtschaft. Mangelndes digitales Wissen stellt nicht nur Betriebsführer und Betriebsführerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch Lehrkräfte und beratende Personen vor Herausforderungen. Durch die rasante Entwicklung ist nicht nur die Ausbildung, sondern auch die laufende Weiterbildung für alle für den erfolgreichen Einsatz von Smart-Farming-Tools von Bedeutung (Prankl, Handler, & Datzberger, 2018).
3. Aktuell ist der Einsatz von intelligenten und vernetzten Digitalisierungstools, gemessen am hohen Potenzial auf Österreichs landwirtschaftlichen Betrieben, stark ausbaufähig. Precision Farming-Systeme werden derzeit nur von 6 % der Landwirtschaft betreibenden Personen genutzt.
4. Unzureichende Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung bei der Vermittlung digitaler Techniken – durch isolierte Betrachtung wird Nutzen nicht erkannt und Anliegen der Praxis nicht ausreichend berücksichtigt.
5. Kaum Demonstrationsbetriebe zum Veranschaulichen digitaler Techniken.
6. Fehlende firmenunabhängige Infos als Entscheidungshilfe für den Ankauf der „richtigen“ digitalen Technik (Kosten, Nutzen, Anforderungen).
7. Mangelndes Bewusstsein für die Gefahr von Datenmissbrauch und nicht ausreichende Kenntnisse zur Datensicherung erschweren oft den Umgang mit digitalen Technologien (Hirt, 2018).
8. Beim sogenannten ultraschnellen Breitband (mit Übertragungsraten von mindestens 100 Mbit/s und Glasfaser i. d. R. bis zum Gebäude oder nach Hause) liegt Österreich hinter der Mehrzahl der EU Länder zurück. Ebenso weist Österreich im europäischen Vergleich eine ausgeprägte Nachfragerücke beim Festnetz-Breitband auf. Obwohl die Netzabdeckung knapp 90 % der Haushalte erfasst, haben nur weniger als 30% der Bevölkerung einen aktiven Nutzungsvertrag. Im Gegensatz dazu sind es beispielsweise in der Schweiz mehr als 45%. Diese Lücke zwischen verfügbaren Anschlüssen und aktiver Nutzung steigt mit der Leistungsfähigkeit der Netze. Bereits bei konventionellen Verbindungen (mit Übertragungsraten von weniger als 30 Mbit/s) liegt Österreich in der EU unter dem Median, bei schnellem Breitband im letzten Drittel und bei ultraschnellem Breitband nur im letzten Fünftel der Verteilung (Peneder, Firgo, & Streicher, 2019).

Wissenstransfer

1. Der Einsatz digitaler Methoden und Techniken in der Weiterbildung und Beratung bietet Potenziale für neue Kunden und mehr Inanspruchnahme von Bildung und Beratung durch Wegfall von Reisezeiten, modulare, zeitunabhängige und individualisierbare Angebote.
2. Der Transfer neuer Forschungsergebnisse in die Praxis ist ein wesentlicher Stützpfeiler zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Innovationskraft der ländlichen Bevölkerung. Vor allem die kleinbetriebliche Struktur führt dazu, dass der Beratung für die Umsetzung neuer Erkenntnisse eine zentrale Stellung beizumessen ist.
3. Das Vorliegen von fundierten wissenschaftlichen Grundlagen zu den Wechselwirkungen zwischen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Naturschutz, Gewässerschutz etc. verbessert den Wissenstransfer in die Praxis.
4. Die Ressortforschungseinrichtungen des BML leisten einen bedeutenden Beitrag zum Wissenstransfer. Die Verknüpfung von Bildung und Forschung an einem Standort (z. B. HBLFAs) ist beispielgebend. Ressortforschungseinrichtungen befassen sich mit konkreten Fragestellungen der Praxis, daher ist es wichtig, diese nationalen Forschungseinrichtungen nachhaltig abzusichern.

Innovation

1. Die EU misst jährlich anhand des Europäischen Innovationsanzeigers (EIS) die Forschungs- und Innovationsleistungen der EU-Mittgliedstaaten. Österreich gehört mit Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Irland, Luxemburg und Großbritannien allgemein zu den sogenannten „starken Innovatoren“. Die Innovationsleistungen liegen über dem EU-Durchschnitt. Die Länder Dänemark, Finnland, Niederlande und Schweden gehören in der EU zu den Innovationsführern (Europäische Kommission, 2019). Stärkere Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft und Nutzung von Synergien.
2. Gesellschaftliche Trends wie Regionalität, ökologische Lebensweisen oder „Silver Society“ schaffen Innovationspotenziale. Megatrends sorgen nicht nur für eine Neuausrichtung der Werte der globalen Gesellschaft, der Kultur und der Politik, sie verändern auch unternehmerisches Denken und Handeln in seinen elementaren Grundfesten (Zukunftsinstitut GmbH, 2018).
3. Digitale Tools bieten auch für Kleinbetriebe effiziente Möglichkeiten für Marketing, Verkauf und Rechnungswesen.
4. Der in Österreich im EU Vergleich sehr rasch und gut etablierte Maßnahmenansatz von EIP AGRI bietet die Chance, neues Wissen von Forschungseinrichtungen über die Beratung rascher an die landwirtschaftlichen Betriebe zu bringen und wichtige Forschungsfragen rasch zurückzumelden.
5. Eine strategische Abstimmung der Schwerpunkte der nationalen FTI-Strategie mit allen Ministerien an gemeinsamen Schnittstellen und auch die Erarbeitung eines bundesweiten Ressortforschungskonzepts bietet große Chancen. Problemstellungen der Land- und Forstwirtschaft können so künftig bei der Abstimmung der Schwerpunktsetzung und Programmen der Forschungsförderungsgesellschaften besser berücksichtigt werden.

Digitalisierung

1. Digitalisierung und Automatisierung eröffnen Chancen für die Land- und Forstwirtschaft: Effizienzsteigerung, Arbeitserleichterung, Früherkennung von Krankheiten, Transparenz nach innen und nach außen (z. B. PS-Einsatz), Vermarktung, Buchführung, Kostenrechnung, Rechnungswesen, Kundenbefragung).
2. Ein hohes Potenzial wird in der Digitalisierung gesehen, um rohstoffseitig zu einer Effizienzsteigerung beizutragen. Besonders Modelle wie Landwirtschaft 4.0. können durch den 5G Netzausbau profitieren. Aber auch neue Konzepte wie precision farming können Vorteile erzielen.
3. Die digitale Kommunikation bietet die Möglichkeit zur Vermittlung einer modernen und nachhaltigen Landwirtschaft (Stärkung des Dialogs mit der Gesellschaft).
4. Während Online-Bildung zu einem großen Teil von IT-Unternehmen wie Google und YouTube geprägt wird, besteht bei EB-Einrichtungen noch Aufholbedarf. Kooperationen können helfen,

digitales und didaktisches Know-how sinnvoll zu verknüpfen, um für spezielle Zielgruppen methodisch-didaktisch maßgeschneiderte Inhalte bereitzustellen. Wenn traditionelle EB-Anbieter den digitalen Wandel verschlafen, werden sie nicht mehr als eigenständige Bildungsbranche wahrgenommen. Digitales Lernen geschieht zu ca. 80 % informell – kurze, problem- und handlungsorientierte Wissensangebote dominieren. Wenn Menschen online nach Lerninhalten suchen, so tun sie das in erster Linie themen- und problemorientiert, weniger nach Anbietern oder Bildungsbranchen. Kooperationen können helfen, IT- und EB-Expertise zu verschränken (daher ist eine Chance).

2.1.XCO.1.4 Gefahren

Wissenstransfer

1. Die Bildungsinfrastruktur wurde in Österreich in den ländlichen Regionen weitgehend flächendeckend ausgebaut, sodass ein entsprechender Bildungszugang ermöglicht wird. Gleichzeitig führen Abwanderungstendenzen und räumliche Konzentrationen auch zu einer zunehmenden Überalterung von Teilen der Bevölkerung in ländlichen Räumen. Budgeteinsparungen führen in der Folge zu einer Konzentration der Bildungsangebote auf höherrangige Zentren und gefährden so das flächendeckende Angebot.
2. Die agrarische Beratung und Weiterbildung wird national von der öffentlichen Hand (mit)finanziert. In Anbetracht zunehmender Budgetengpässe könnten diese Mittel reduziert werden. Das hätte eine Leistungseinschränkung der Beratung und Erwachsenenbildung zur Folge. Derzeit ist die flächendeckende Verfügbarkeit von Beratung und Weiterbildung bis 2021 sichergestellt. Eine Mittelkürzung würde die Umsetzung von bundesweiten (agrarpolitischen) Bildungs- und Beratungsschwerpunkten gefährden und die Inanspruchnahme vor allem von Beratung für gemeinwirtschaftliche Leistungen mit geringem einzelbetrieblichen ökonomischen Nutzen (z. B. Arten-, Boden-, Klima-, Natur- und Wasserschutz) verringern. Eine Einschränkung der Informations-, Weiterbildungs- und Beratungsleistungen würde außerdem auch die Akzeptanz und Umsetzung anderer agrarpolitischer Maßnahmen erschweren und zu vermehrten Sanktionen der Landwirte bei Verstößen gegen Förderungsauflagen führen. Die künftige Sicherung einer flächendeckenden und kostengünstigen Beratung für die Betriebe sollte daher ein prioritäres Anliegen sein. Ausbildung, Weiterbildung und Beratung sind wichtige Faktoren für die betriebliche Existenzsicherung, die Diversifizierung für zusätzliche Einkommensquellen, aber auch für die regionale Entwicklung und gesamtgesellschaftliche Anliegen.
3. Bei Kürzungen der Aus- und Fortbildung von Beratungskräften droht Kompetenz- und Qualitätsverlust in der Weiterbildung und Beratung.
4. Weitere Verschärfung des Fachkräftemangels (in der Landwirtschaft).

Innovation

1. Als eigenständiger Forschungsbereich wird der Agrarsektor „nur sehr bedingt“ wahrgenommen. Dies ist umso mehr ein Risiko, als Megatrends wie Klimawandel, Schutz vor Naturgefahren, Ressourceneffizienz, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien einen massiven Forschungsbedarf aufweisen, der den Agrar- und Forstbereich unmittelbar betrifft.
2. Die Offenheit gegenüber Neuem und die Einstellung zu unternehmerischem Risiko sind in Österreich geringer ausgeprägt als bspw. in skandinavischen Staaten. Eine Kultur des Scheiterns wurde in der LE 14-20 nicht implementiert und wird auch in Österreich nicht gelebt. Eine gesellschaftliche Akzeptanz des „Scheiterns“ würde Innovationen fördern.
3. Klimawandel führt zu hohem Anpassungsdruck und hohem Forschungsbedarf. Bei einer begrenzten interministeriellen strategischen Abstimmung im Rahmen der nationalen FTI-Strategie besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Forschungsthemen weiterhin wenig integriert sind.

Digitalisierung

1. Fehlende schnelle Internet- und Mobilfunkverbindungen in manchen Regionen hindern den Einsatz digitaler Tools. Beim Ausbau der Digitalisierung liegt Österreich EU-weit im Mittelfeld.

Im Gegensatz dazu rangiert Österreich beim Ausbau und bei der Nutzung von ultraschnellen Breitbandverbindungen hinter der Mehrzahl der EU-Länder. Es fehlt der Ausbau von Breitband-Internet, um 4.0 Technologien langfristig, sicher und nachhaltig nutzen zu können (Ehlers & Schwaiger, 2018). Weitere Bemühungen in allen Förderbereichen sind erforderlich, um mit der europäischen Entwicklung Schritt halten zu können.

2. Digitalisierung ist ein ständiger Lernprozess. Ohne spezifische Weiterbildung können Landwirtinnen und Landwirte sowie Beraterinnen und Berater sowie Trainerinnen und Trainer nicht die erforderlichen digitalen und medialen Kompetenzen erwerben.
3. Trends wie Digitalisierung, Konnektivität oder Mobilität sind dafür verantwortlich, dass sich die Rahmenbedingungen unserer Lebenswelten markant verändern und dadurch das Gefühl entsteht, dass die Welt und unser Leben immer komplexer werden. Die Bedeutung der Digitalisierung nimmt stetig zu (Bosshart, 2017). Die Gefahr der „Überschätzung“ von digitalen Techniken als einzige Problemlösung kann entstehen, obwohl der Faktor Mensch nicht zu ersetzen ist.
4. Verzicht auf Beratung zur Begleitung der Betriebe bei der Analyse und richtigen Interpretation der Daten, denn Entscheidungen bleiben bei den Menschen.
5. Die Digitalisierung in der Landwirtschaft hat mittlerweile viele Bereiche erreicht. In der Außenwirtschaft, Tierhaltung, Verwaltung, Zahlungsverkehr, Förderantragsstellung oder Buchhaltung werden Informationen meist digital verarbeitet. Erfasste Daten sind oftmals mit anderen Programmen nicht kompatibel. Der Prozess der Digitalisierung ist gegenwärtig geprägt von Inhomogenität und Inkompatibilität und führt oft zu Insellösungen (Prankl, Handler, & Datzberger, 2018).
6. Ungeklärte Frage des Dateneigentums bei vielen digitalen Systemen (Datenhoheit soll bei den Betrieben, zumindest aber im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bleiben).
7. Strukturwandel gewinnt durch Digitalisierung weiter an Dynamik.
8. Handel und Industrie sind Treiber der Digitalisierung in der Wertschöpfungskette (Rückverfolgbarkeit bis zum Produzenten) – nicht die Land- und Forstwirtschaft, sie sollte den digitalen Wandel jedoch aktiv mitgestalten.

2.1.XCO.1.5 Sonstige Bemerkungen

Keine

2.1.XCO.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
B40	Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots für Weiterbildung und Beratung	Mittel	Ja
B41	Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen	Mittel	Ja
B42	Steigerung des Anteils höherer Berufsabschlüsse bei den Betriebsführerinnen bzw. Betriebsführern	Mittel	Ja
B43	Stärkere Einbeziehung der Praxis und Beratung in die Forschung und Aufbereitung der Ergebnisse	Mittel	Ja
B44	Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und KMU	Hoch	Ja
B45	Verbesserung des Wissens und zu effizienter Ressourcennutzung, Biodiversität und Klimawandel	Hoch	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Keine sonstige Bemerkung.

2.1.XCO.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-03 - Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft	O.1. Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	77-06 - Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI	O.1. Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
RD	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information	78-01 - Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
RD	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information	78-02 - Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
RD	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information	78-03 - Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten

Übersicht

Bedeutung des Ziels im nationalen und europäischen Kontext

Eine zeitgemäße und innovative Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Räume bedarf unterstützender Rahmenbedingungen im Bereich des Wissenstransfers bzw. Wissensaustausches. Die in der Land- und Forstwirtschaft und auch in den KMUs und regionalen Managements tätigen Personen erwarten Angebote zur beruflichen Weiterbildung und Beratung, um mit aktuellen Entwicklungen in allen Produktionsbereichen Schritt halten können. Informationen über technologische Veränderungen, direkter Zugriff auf neueste Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse sind daher essentiell für ein zeitgemäßes Bildungs- und Beratungsangebot in Österreich. Der Stellenwert der beruflichen Aus- und Weiterbildung zum Erwerb von Wissen und Kompetenzen („lebenslanges Lernen“) hat in den letzten Jahren daher laufend zugenommen.

Auch die Entwicklung und Verbreitung neuartiger Lösungen auf Grundlage von Forschungsergebnissen ist für eine moderne Land- und Forstwirtschaft und deren lokale und regionale Stakeholder von großer Bedeutung. Dies erfolgt durch die enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure in konkreten Projekten. Aktuellen Herausforderungen in der landwirtschaftlichen Praxis kann dadurch besser begegnet werden.

Der Schutz unserer natürlichen Ressourcen, Fragen zum Klimawandel und steigende gesellschaftliche Anforderungen nicht nur an die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte, sondern auch die Produktionsweise, sind neue Herausforderungen, denen sich die heimischen Betriebe laufend stellen müssen. In vielen Arbeitsbereichen wird der Einsatz digitaler Techniken kurzfristig stark zunehmen (müssen), wodurch die kleinstrukturierte und von topografischen und klimatischen Herausforderungen (Bergebiet, benachteiligtes Gebiet) geprägte österreichische Land- und Forstwirtschaft besonders gefordert sein wird.

Die spezifischen Zielsetzungen der GAP, die mit dem neuen Strategieplan adressiert werden, greifen diese

aktuellen Themenstellungen auf und bieten durch die entsprechenden Interventionen Hilfestellung und Förderungen an. Angesichts der Komplexität und der möglichen Wechselwirkungen der unterschiedlichen Programmbereiche kommt dem Querschnittsziel eine Schlüsselstellung zu. Eine auf alle Themen abgestimmte und zielorientierte Unterstützung durch die geplanten Interventionen im Bereich des Wissenstransfers wird auch entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des GSP sein.

Bedarfe des spezifischen Ziels

Für das Querschnittsziel wurden sechs Bedarfe (**40 – 45**) auf Grundlage der SWOT-Analyse identifiziert und beschrieben. Zwei Bedarfe wurden mit hoher Relevanz eingestuft; die vier weiteren wurden mit mittlerer Relevanz priorisiert, insbesondere im Lichte der eher geringeren Überschneidung mit europäischen und nationalen Strategien.

Bedarf 40 – Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots für Weiterbildung und Beratung. Für die vielfältige und kleinstrukturierte österreichische Land- und Forstwirtschaft ist ein harmonisiertes und flächendeckendes Beratungsangebot, das mit der Intervention 78-01 unterstützt werden soll, ein entscheidender Faktor. Wesentlich ist dabei auch, dass von qualifizierten Beratungskräften Impulse und Initiativen zur Verbesserung des Weiterbildungsangebots (Intervention 78-02), insbesondere was neue Schulungsthemen anbelangt, gesetzt werden können. Die Fortführung und weitere Verbesserung des bestehenden und bewährten Systems wurde daher als Bedarf mit **mittlerer Relevanz** eingestuft.

Bedarf 41 – Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen greift eine Schwäche aus der SWOT-Analyse auf, wonach wirtschaftliche Überlegungen bei betrieblichen Entscheidungen oft zu wenig berücksichtigt werden (Intervention 78-01). Darauf abgestimmte Beratungsprodukte bzw. Bildungsprojekte sollen insbesondere auch ökologische und ökonomische Zusammenhänge besser darstellen und die Betriebe dazu motivieren, nachhaltige Entscheidungen treffen zu können (Intervention 78-02). Dieser Bedarf wird daher mit **mittlerer Relevanz** eingestuft.

Bedarf 42 - Steigerung des Abschlusses höherer Berufsausbildungen. Im internationalen Vergleich wurde speziell bei Haupterwerbsbetrieben ein Defizit beim Ausbildungsgrad der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter (Meisterausbildung und höhere land- und forstwirtschaftliche Schulausbildung) identifiziert. Mit den Interventionen des Querschnittszieles – unterstützend zu Interventionen des SZ 7 - können hier mit der Intervention 78-02 Anreize für individuelle und persönliche Entscheidungen von Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gesetzt werden. Der Bedarf wurde mit **mittlerer Relevanz** priorisiert, auch da die Dringlichkeit in Österreich nicht so ausgeprägt ist.

Bedarf 43 - Stärkere Einbeziehung der Praxis und Beratung in die Forschung und praxisgerechte Aufbereitung der Ergebnisse. Trotz eines gut etablierten AKIS sind weitere Bemühungen zur Verbesserung des Wissenstransfers und des Wissensaustausch insbesondere für eine praxistaugliche Aufbereitung von Forschungsergebnissen erforderlich. Dieser Bedarf wird vorrangig durch die Intervention 78-02 adressiert; weitere Beiträge sind aber auch durch Projekte der Interventionen 78-03 bzw. 77-06 zu erwarten. Die Einhaltung und Erreichung der Klimaziele erfordert auch Leistungen und Beiträge aus der Land- und Forstwirtschaft. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse müssen daher so rasch als möglich der Praxis zugänglich gemacht werden. Der Bedarf wurde mit **mittlerer Relevanz** priorisiert.

Bedarf 44 - Bewusstseinsbildung und Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in KMUs im ländlichen Raum. In der SWOT-Analyse wurde hier auch der Bezug zur EIP und außeragraren Themenstellungen hergestellt. Dieser Bedarf wird vorrangig durch die Interventionen 77-03, 77-06 und 78-03 adressiert, eine Abstimmung mit agrarischen Themen aus dem

Beratungs- und Weiterbildungsangebot (Interventionen 78-01 und 78-02) ist aber ebenso unerlässlich. Landwirtschaft und ländlicher Raum werden durch die neue GAP in engen Zusammenhang gebracht und durch den Bedarf 44, der mit **hoher Relevanz** eingestuft wurde, Verbesserungspotential definiert.

Bedarf 45 - Verbesserung des Wissens und der Wissensvermittlung zu standortangepasster Ressourcennutzung, Biodiversität, Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Wesentliche spezifische Ziele, insbesondere Ziele 4, 5 und 6 des GSP müssen in der Umsetzung durch Interventionen im Bereich des Querschnittsziels unterstützt werden. Vorrangig werden hier spezifische Bildungs- und Beratungsprodukte der Interventionen 78-01 und 78-02, z. T. auch 78-03, diese Themenstellungen aufgreifen. Verbesserungen können jedenfalls auch durch verpflichtende Weiterbildungsmodulen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Maßnahmen erreicht werden. Der Bedarf wurde mit **hoher Relevanz** priorisiert.

Beschreibung des Interventionsmixes

Die für das Querschnittsziel ermittelten Bedarfe sollen durch drei Interventionen auf der Grundlage von Artikel 72 und eine auf der Grundlage von Artikel 77 der Strategieplanverordnung angesprochen werden. Zusätzlich werden damit auch Bedarfe aus anderen spezifischen Zielen verfolgt bzw. erlauben die geplanten Interventionen die Behandlung von land- und forstwirtschaftlichen sowie außeragraren Themenstellungen aus dem GSP.

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung (**Intervention 78-01**) verfolgt das Ziel, die Bereitstellung einer leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen, unabhängigen, zielgruppenorientierten und kostengünstigen Beratung in ganz Österreich sicherzustellen.

Ein harmonisiertes und flächendeckendes Beratungsangebot soll Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter informieren und anregen, produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zur professionellen Führung und Weiterentwicklung sowie Modernisierung ihrer Betriebe anzunehmen und umzusetzen. Wissensweitergabe und Austausch durch Fach- und Prozessberatung sollen Raum für innovative Ideen und den Einsatz modernster digitaler Techniken schaffen. Durch ein funktionsfähiges Beratungsnetzwerk kann auch sichergestellt werden, dass wichtige Informationen zur breiten Akzeptanz und Umsetzung des nationalen Strategieplans zur Verfügung stehen und Interventionen zur Erreichung aller spezifischen GAP-Ziele angenommen werden.

Insbesondere soll ein entsprechendes thematisches Angebot in der Beratung zur Erreichung des SZ 2 beitragen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Begleitung und Unterstützung von Betrieben bei der Planung und Umsetzung von Investitionsvorhaben und bei der betrieblichen Neuorientierung zur Verbesserung der Marktposition. Neben der Finanzplanung sind die allgemeinen betrieblichen Voraussetzungen z. B. Arbeitskräfte, Produktionsgebiet, Marktnähe, mögliche Marktchancen, für neue Produkte oder neue Absatzwege entscheidende Faktoren, die im Rahmen von individuellen Beratungsgesprächen evaluiert werden können.

Ähnlich gelagert ist auch der Beitrag des Beratungssystems zum SZ 7 im Rahmen der Betriebsübergabe bzw. der Förderung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern.

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung wird auch im Zusammenhang mit der neuen sozialen Dimension der GAP einen wichtigen Beitrag leisten. Betriebe mit arbeitsintensiven Kulturen sind von der Verfügbarkeit von Erntehelferinnen und Erntehelfer, Saisoniers und anderen familienfremden Arbeitskräften abhängig. Das österreichische Beratungsnetzwerk ist auf arbeits- und sozialrechtliche Fragen – auch in enger Zusammenarbeit mit anderen relevanten Behörden und Institutionen - bereits gut ausgerichtet und kann diese Themen auch in der neuen GAP-Periode anbieten und beraten.

Dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätigen Personen kommt für die Umsetzung der GAP-Ziele bzw. des GAP-Strategieplans eine Schlüsselrolle zu.

Durch zielgruppenorientierte Angebote der Wissensgenerierung, Wissensaufbereitung und Wissensverteilung sollen im Rahmen der **Intervention 78-02** die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bildungsinteressierten erweitert und vertieft werden, um mit aktuellen Entwicklungen Schritt halten zu können und um die beruflichen und neuen Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft erfolgreich und wirtschaftlich messbar bewältigen zu können.

Die Verbesserung der fachlichen, persönlichen und digitalen Kompetenzen der Bewirtschafter rund um Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von Tätigen in der Land- und Forstwirtschaft soll dazu beitragen, die steigenden und zunehmend komplexeren beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen, neue Perspektiven zu gewinnen und selbstbestimmt Veränderungsprozesse zu gestalten. Zentrale Themen wie Klimawandel, nachhaltige Ressourcennutzung, Lebensmittelqualität, krisensichere Versorgung, Hofübergabe, Digitalisierung, Innovation, Diversifizierung (soziale Landwirtschaft etc.), Biodiversität, Tierwohl, nachwachsende Rohstoffe, Bioenergiegewinnung, Forstschutz, Waldbau, naturnahe Waldbewirtschaftung, geeignetes genetisches Material für Forstpflanzen, Arbeitssicherheit, Holzmobilisierung und Steigerung der Effizienz- und Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erhalten dabei einen besonderen Stellenwert. Neben den GAP-Zielen können auch die Ziele des Green Deal auf diese Weise in mehrfacher Hinsicht unterstützt werden.

Die **Intervention 78-03** legt die Basis durch den Aufbau von Wissen durch Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie das Erstellen von Plänen und Studien und die Erhöhung der Managementfähigkeiten zu außerlandwirtschaftlichen Themenfeldern, die insbesondere zur Umsetzung der Ziele 4, 6 und 8 sowie des Ziels 1 beitragen sollen.

Zielgruppe (Begünstigte) der Projekte des Wissenstransfers im außerlandwirtschaftlichen Themenbereich sind – abgegrenzt zu den Interventionen für die land- und forstwirtschaftliche Bildung und Beratung – die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder und Jugendliche, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Gemeindeebene, aber auch Land- und Forstwirtinnen und Land- und Forstwirte sowie deren Vereinigungen, wenn aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst.

In der **Intervention 77-06**, welche die Landwirtinnen und Landwirte bei der Gründung von Operationellen Gruppen und der Umsetzung von Innovationsprojekten unterstützt, sind alle Themen adressiert, die der Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität und der Verbesserung der Nachhaltigkeit dienen. Viele spezifische Ziele der GAP können durch diese themenoffen gestaltete Intervention verfolgt werden. Innovative Ideen sollen in praxistaugliche Lösungen umgesetzt werden, wobei Praktikerinnen und Praktiker in alle Phasen der Projekte eingebunden sind. Bausteine und Beiträge für Innovationen stammen sowohl von der Wissenschaft als auch von der Praxis. Im Rahmen dieser Intervention wird Unterstützung einerseits bei der Partnerfindung und der Ausarbeitung des Projektplans (1. Phase) und andererseits bei der Umsetzung des Innovationsprojekts (2. Phase) gewährt. Bei der Verbreitung der Ergebnisse kommt den Akteuren des AKIS eine besondere Rolle zu.

Die **Intervention 77-03 Ländliche Innovationssysteme in Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft** mit ihren beiden Aktionssträngen „ländliche Innovationspartnerschaften“ und „ländliche Innovationsunterstützungsnetzwerke“ soll die bereits bestehenden Innovations-Förderungen ergänzen und optimal komplementär wirken, indem sie auf das interaktive Innovationsmodell der Europäischen Innovationspartnerschaft aufbaut und die Multi-Akteurs-Kooperation entlang von Wertschöpfungsketten, über Branchen und Sektoren hinweg fokussiert, mit dem Ziel, ländliche Innovationssysteme zu etablieren, die als Nährboden für neue, möglichst praxisnahe und lokal wie regional eingebettete Lösungen und Entwicklungen fungieren. Dadurch wird ein Hauptbeitrag zum Bedarf 30 und Bedarf 44 dieses Querschnittsziels geleistet. Gerade durch die Förderung der „Unterstützung von „Innovationsnetzwerken“ gewinnt die Intervention ein Alleinstellungsmerkmal, weil die für ein förderliches Innovationsumfeld notwendige Wissens- und Community-Arbeit (Vernetzung, Beratung, regionale Einbettung, Co-Creation, Kollaboration usw.) aufgrund anderweitig eingesetzter Kapazitäten oft nicht ausreichend professionell geleistet werden kann. Zwischen EIP-Agri und der Intervention ländliche

Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft sind positive Effekte und Synergien zu erwarten.

Regionale Auswirkungen

Die geplanten Interventionen des Querschnittsziels sollen allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie den relevanten Betroffenen im außeragrarisches Bereich gleichermaßen und in vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen. In diesem Sinn sind keine regionalen Auswirkungen zu erwarten. Unterschiedliche regionale Bedürfnisse (Bewirtschaftungsarten, landwirtschaftliche Kulturen, Marktgegebenheiten, Fremdenverkehr, Umweltschutzaufgaben Naturschutz uvm.) sollen durch entsprechende Koordinierungsmöglichkeiten – insbesondere auch im Rahmen von AKIS – angesprochen und berücksichtigt werden.

2.1.XCO.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht für AT relevant, da eine solche Inanspruchnahme nicht vorgesehen ist.

2.1.XCO.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.1^{CU PR} - Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	1.276.582,00
R.2^{CU} - Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird	820,00
R.3^{CU} - Digitalisierung der Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten	7,75 %
R.28^{CU} - Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen	98.397,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Für das Querschnittsziel 10 wurden **vier relevante Ergebnisindikatoren** für den Leistungsrahmen des GAP-Strategieplans festgelegt. Diese Auswahl an Indikatoren zeigt den Beitrag der ermittelten Interventionen zur Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung.

Ergebnisindikator R.1 - Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation

Mit dem Ergebnisindikator R.1 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation werden jene (natürlichen) Personen gezählt, die von Unterstützungsmaßnahmen für Beratung, Weiterbildung, Wissensaustausch oder Teilnahme in einer EIP-operationellen Gruppe oder anderen Zusammenarbeitsaktionen profitieren.

Alle Interventionen zum Querschnittsziel (77-03, 77-06, 78-01, 78-02 und 78-03) tragen zur Erreichung des Zielwerts bei.

Den Hauptbeitrag leistet die Intervention 78-01 – land- und forstwirtschaftliche Beratung aufgrund der möglichen hohen Anzahl an Beratungskontakten. Geringere Beiträge sind von den Interventionen 77-03, 77-06, 78-02. und 78-03 zu erwarten.

Lt. Bundesberatungsbericht gibt es jährlich rund 180.000 Beratungskontakte bzw. nehmen jährlich rund 60.000 Personen an Weiterbildungsveranstaltungen (M1 LE 14-20) teil. Dazu kommen noch Personen aus den OG sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an außeragraren Aktivitäten.

Konkrete Beiträge leistet die Intervention 78-03 in den Themenbereichen (wenn R.28 in Klammer vermerkt, dann auch dort für die spezifischen Themen Umwelt- und Klimaleistungen).

- Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes, insbesondere im Bereich Natur- und Umweltschutz, inkl. das Management und die Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu. (R.28)
- Schutz vor Naturgefahren, Forst (Waldpädagogik) und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge der Landwirtschaft, mit der Umwelt und der Ernährung. (R.28)
- Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raumes (Unterstützung bei der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle)
- Weiterbildung der für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in Managements im regionalen Kontext (z.B. Regional- und LEADER-Management, KEM/KLAR-Management, Naturparkmanagement, usw.), um spezifisch für die Aufgaben der lokalen und regionalen Entwicklung gerüstet zu sein
- Beratung von Betriebsübergebenden und Betriebsübernehmenden im Gewerbe und Tourismus, um rechtzeitig eine gezielte Neuausrichtung des Unternehmens in die Wege zu leiten und damit die regionalwirtschaftliche Resilienz zu erhöhen

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden.

Tabelle für R.1:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-08 Forschung und Entwicklung	-	216	489	-	-			705
47-09 Biologische Erzeugung	-	240	226	-	-	N.A.	N.A.	466
47-20 Umweltberatung	-	240	209	-	-			449
47-21 Schulungen & Austausch	-	240	572	-	-			812
77-03 Ländliche Innovationssysteme	-	44	195	311	372	43	-	965
77-06 EIP-AGRI		40	48	48	24	-	-	160
78-01 LW und FW Beratung	-	67 500	67 500	67 500	67 500	67 500	67 500	405 000
78-02 Wissenstransfer LW/FW		30 000	35 000	55 000	50 000	50 000	-	220 000
78-03 Allgemeiner Wissenstransfer	14 534	88 626	124 960	183 094	117 692	59 560	59 559	648 025
Summe jährlich	14 534	187 146	229 199	305 953	235 588	177 103	127 059	1 276 582
Summe kumuliert	14 534	201 680	430 879	736 832	972 420	1 149 523	1 276 582	1 276 582
Indikator ist kumulativ, Doppelzählungen erlaubt								

R.2 Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer

Der Indikator R.2 - Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer - bildet die Anzahl der Berater ab, die über den GAP-Strategieplan gefördert wurden.

In der Intervention 77-06 werden Beraterinnen und Berater tätig sein, um innovative Projekte im Rahmen einer EIP Operationellen Gruppe umzusetzen. Weiter werden in den Interventionen 78-01 und 78-03

Beraterinnen und Berater durch die Förderung über den GAP-Strategieplan ins AKIS integriert.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden.

Tabelle für R.2:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
77-06 EIP-AGRI	8	8	10	6				32
78-01 LW und FW Beratung	-	700						700
78-03 Allgemeiner Wissenstransfer	0	0	16	18	18	18	18	88
Summe jährlich	8	708	26	24	18	18	18	820
Summe kumuliert	8	716	742	766	784	802	820	820

Indikator ist kumulativ, Doppelzählungen erlaubt

R.3 Digitalisierung der Landwirtschaft

Der Indikator R.3 - Digitalisierung der Landwirtschaft - bezeichnet den relativen Anteil an der Gesamtzahl landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarstrukturerhebung zuzüglich Bienenhalterinnen und Bienenhalter, die dort nicht enthalten sind), die zumindest eine Zahlung im Rahmen der Förderung von EIP-Projekten erhalten haben, die eine digitale Komponente beinhalten. Betriebe, die mehrere Zahlungen erhalten oder mehrere geförderte Projekte tätigen sind nur ein Mal zu zählen. Bei Teilnahme an gemeinschaftlichen Projekten werden alle teilnehmenden Betriebe gezählt.

Die Intervention 77-06 EIP Agri wird zum Indikator beitragen. Es ist zu erwarten, dass sich Operationelle Gruppen bilden werden, die über die Verwendung digitaler Technologien innovative Lösungsansätze in Zusammenarbeit mit zu zählenden landwirtschaftlichen Betrieben erarbeiten werden.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden. I

Tabelle für R.3:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
73-01 Invest Landwirtschaft	800	1 126	1 126	1 520	1 520	1 520	921	8 531
77-06 EIP-AGRI			2	3	4	1		10
Summe Zähler	800	1 128	1 129	1 524	1 521	1 520	921	8 541
Nenner: Gesamte Anzahl an Betrieben, C.12*	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239	110 239
Anteil in % pro Jahr	0,73	1,02	1,02	1,38	1,38	1,38	0,84	7,75
Anteil in % kumuliert	0,73	1,75	2,77	4,15	5,53	6,91	7,75	7,75

Indikator ist kumulativ, Doppelzählung erlaubt

Ergebnisindikator R.28 - Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation

Der Ergebnisindikator R.28 Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation misst die Anzahl an begünstigten Personen, die an Aktivitäten zur Verbesserung der ökologischen Leistungen teilgenommen haben.

Die beiden Interventionen 77-06 und 78-03 des Querschnittsziels tragen zur Erreichung des Zielwerts bei. Der Zielwert wurde aus den bekannten Daten zu Bildung und Beratung abgeleitet. Reine „Umweltberatung“ findet in der Regel nicht statt, allerdings enthalten praktisch alle Beratungsprodukte

umwelt-, klima- oder ressourcenrelevante Inhalte. Spezifische Module in allgemeinen Weiterbildungsveranstaltungen oder Projekte im Rahmen der Interventionen 77-06 oder 78-03 zu diesen Themen leisten ebenfalls einen Beitrag.

Die folgende Tabelle zeigt quantitativ auf, wie jede Intervention auf Basis der Interventionsbeschreibung und der dort vorgenommenen Output Planung zum Ergebnisindikatorzielwert beiträgt. Die Tabelle zeigt alle Interventionen des Strategieplans auf, die dem Ergebnisindikator zugeordnet wurden.

Tabelle für R.28:

Intervention	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
47-09 Biologische Erzeugung	-	240	226	-	-	N.A.	N.A.	466
47-20 Umweltberatung	-	240	209	-	-	N.A.	N.A.	449
78-01 LW und FW Beratung		6 750	6 750	6 750	6 750	6 750	6 750	40 500
78-02 Wissenstransfer LW/FW		2 071	6 859	9 016	9 620	4 227	1 208	33 000
78-03 Allgemeiner Wissenstransfer	976	3 835	6 031	6 031	3 590	1 639	1 882	23 982
Summe jährlich	976	13 135	20 074	21 796	19 959	12 616	9 840	98 397
Summe kumulativ	976	14 111	34 186	55 982	75 941	88 557	98 397	98 397

Indikator ist kumulativ, Doppelzählung erlaubt

2.1.XCO.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle dem Spezifischen Ziel zugeordneten Interventionen und die jeweilige finanzielle Mittelausstattung auf. Die dargestellten Werte stimmen mit den Werten im Finanzplan im Kapitel 6 beziehungsweise den einzelnen Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5 überein. Somit sind für Interventionen, die Bedarfe des Querschnittsziel 10 ansprechen, insgesamt 226,8 Mio. EUR vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden.

Das entspricht rund 3 % des Gesamtvolumens des österreichischen Strategieplans. Zu beachten ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Daher wird das Budget dieser Interventionen in jedem zugeordneten Ziel in voller Höhe ausgewiesen (das Aufsummieren dieses prozentualen Anteils über alle Ziele hinweg überschreitet dadurch 100 %).

Code	Intervention	kofinanzierte Finanzmittel
77-03	Ländliche Innovationssysteme	14.000.000
77-06	EIP-AGRI	7.750.000
78-01	Betriebsberatung LW/FW	40.500.000
78-02	Wissenstransfer LW/FW	60.000.000
78-03	Allgemeiner Wissenstransfer	104.550.000
SUMME XCO		226.800.000

Zusätzlich zu den oben angeführten Mitteln sind nationale Top-ups in der Höhe von 12,5 Mio. EUR vorgesehen.

Vergangene Umsetzungserfahrungen beziehungsweise Expertenwissen zufolge ist die finanzielle Ausstattung angemessen, um die in der Interventionsbeschreibung angeführten geplanten Outputs zu erreichen. Damit ist sichergestellt, dass die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Zielwerte erreicht werden können. Aufgrund der Bereinigung von Doppelzählung gibt es keinen linearen Zusammenhang zwischen Outputs und finanzieller Allokation.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Mittelzuweisung durch das Gesamtvolumen der GAP beschränkt ist. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Interventionen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung tragen auch andere nationale Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Ziele bei.

2.2 Kontextindikatoren und andere Werte, die zur Berechnung der Ziele herangezogen werden

Kontextindikatoren (PMEF-Code)	Basiswert	Basisjahr	Aktualisierter Wert	Aktualisiertes Jahr	Begründung/Anmerkungen	Datenquelle
C.01 Ländliche Bevölkerung insgesamt – für LEADER (R.38) (Person)	3.574.669,00	2020	5.774.833,00	2021	AT Definition für ländlichen Raum: Alle Gemeinden, die weniger als 30.000 Einwohner haben, werden hier gezählt (analog Periode LE 14-20)	Statistik Austria, eigene Berechnung durch BML
C.01b Ländliche Bevölkerung insgesamt – für Dienstleistungen und Infrastruktur (R.41) (Person)	3.574.669,00	2020	5.774.833,00	2021	AT Definition für ländlichen Raum: Alle Gemeinden, die weniger als 30.000 Einwohner haben, werden hier gezählt (analog Periode LE 14-20)	Statistik Austria, eigene Berechnung durch BML
C.05 Waldgebiete insgesamt (Hektar)	5.127.026,00	2018				
C.12 Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (Landwirtschaftlicher Betrieb)	132.500,00	2016	110.239,00	2020	Aktuellere Daten	Agrarstrukturerhebung 2020
C.17 Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt (Hektar)	2.652.220,00	2019	2.602.666,00	2020	Aktuellere Daten	Agrarstrukturerhebung 2020
C.19 Land- und fortwirtschaftliche Fläche in Natura-2000-Gebieten insgesamt (Hektar)	250.217,00	2018	999.900,00	2022	Korrektur zur Behebung eines Berechnungsfehlers; Details zur Neuberechnung siehe "Angaben zu den spezifischen Änderungselementen jeder Änderung"	LF Anteil: Grüner Bericht 2022, Tabelle 6.4.1.b N2000 Fläche minus die Almenfläche aus Tabelle 6.4.1 Forst Anteil: Österreichischer Waldbericht 2023
C.23 Gesamtzahl der Großvieheinheiten (Großvieheinheiten)	2.432.030,00	2016	2.305.224,00	2020	Aktuellere Daten	Agrarstrukturerhebung 2020
D.35 Gesamtzahl der der EU-Kommission gemeldeten Bienenstöcke: Durchschnitt der Werte der letzten drei Jahre, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Plans vorlagen. (Bienenstöcke)	396.539,00	2020				

2.3 Plan mit Zielwerten

2.3.1 Zusammenfassende Tabelle

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.1^{CU PR} Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	SO2, SO3, SO5, XCO	14.534	214.809	430.878	736.831	972.420	1.149.523	1.276.582	1.276.582
R.2^{CU} Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird	XCO	8	746	766	784	796	808	820	820
R.3^{CU} Digitalisierung der Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten	SO2, XCO	0,73 %	1,75 %	2,77 %	4,15 %	5,53 %	6,91 %	7,75 %	7,75 %
R.3 Zähler: Anzahl der Begünstigten der einschlägigen gezahlten Unterstützung		800 farm	1.927 farm	3.056 farm	4.580 farm	6.101 farm	7.620 farm	8.541 farm	8.541 farm
R.3 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm
R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis Anteil der landwirtschaftlich genutzten	SO1	%	97,25 %	97,02 %	96,75 %	96,52 %	96,29 %	%	97,25 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt									
R.4 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	2.531.000 ha	2.525.000 ha	2.518.000 ha	2.512.000 ha	2.506.000 ha	ha	2.531.000 ha
R.4 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.5 Risikomanagement Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten	SO1	%	0,42 %	0,57 %	0,57 %	0,57 %	%	%	0,57 %
R.5 Zähler: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die entsprechende Unterstützung erhalten		0 farm	468 farm	633 farm	633 farm	633 farm	farm	farm	633 farm
R.5 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm
R.6^{PR} Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)	SO1	%	106,96 %	106,96 %	106,96 %	106,96 %	106,96 %	%	106,96 %
R.6 Zähler: Durchschnittliche Direktzahlungen/ha, die an die Begünstigten mit unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße liegenden Betrieben geleistet wurden		EUR/ha	283 EUR/ha	283 EUR/ha	283 EUR/ha	283 EUR/ha	283 EUR/ha	EUR/ha	283 EUR/ha
R.6 Nenner: An alle Begünstigten gezahlte durchschnittliche Direktzahlungen/ha		EUR/ha	265 EUR/ha	265 EUR/ha	265 EUR/ha	265 EUR/ha	265 EUR/ha	EUR/ha	265 EUR/ha
R.7^{PR} Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem	SO1	%	110,82 %	110,82 %	110,82 %	110,82 %	110,82 %	%	110,82 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
Durchschnitt)									
R.7 Zähler: Durchschnittliche Einkommensstützung/ha für Begünstigte in Gebieten mit besonderen Erfordernissen		EUR/ha	407 EUR/ha	407 EUR/ha	407 EUR/ha	407 EUR/ha	407 EUR/ha	EUR/ha	407 EUR/ha
R.7 Nenner: An alle Begünstigten gezahlte durchschnittliche Einkommensstützung/ha		EUR/ha	367 EUR/ha	367 EUR/ha	367 EUR/ha	367 EUR/ha	367 EUR/ha	EUR/ha	367 EUR/ha
R.8 Gezielte Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in spezifischen Sektoren Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten	SO1	%	19,26 %	19,07 %	18,88 %	18,70 %	18,52 %	%	19,26 %
R.8 Zähler: Anzahl der Begünstigten die eine gekoppelte Einkommensstützung erhalten		farm	21.229 farm	21.022 farm	20.817 farm	20.614 farm	20.413 farm	farm	21.229 farm
R.8 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm
R.9^{CU PR} Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	SO1, SO2, SO8	1,76 %	5,75 %	10,07 %	14,71 %	19,39 %	23,60 %	27,04 %	27,04 %
R.9 Zähler: Anzahl der Begünstigten, die einschlägige Unterstützung erhalten		1.939 farm	6.344 farm	11.103 farm	16.215 farm	21.375 farm	26.020 farm	29.812 farm	29.812 farm
R.9 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm
R.10^{CU PR} Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften,	SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO8, SO9	0,08 %	5,67 %	17,81 %	33,92 %	45,76 %	59,94 %	71,86 %	71,86 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen									
R.10 Zähler: Anzahl der Begünstigten der einschlägigen Unterstützung		87 farm	6.255 farm	19.630 farm	37.394 farm	50.444 farm	66.081 farm	79.218 farm	79.218 farm
R.10 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm
R.11 /Obst und Gemüse Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO8, SO9	0,46 %	7,98 %	18,69 %	19,63 %	20,61 %	%	%	20,61 %
R.11 Zähler: Gesamtwert der von Erzeugerorganisationen mit operationellen Programmen vermarkteten Erzeugung		4.741.066 EUR	82.279.497 EUR	192.773.739 EUR	202.412.426 EUR	212.533.047 EUR	EUR	EUR	212.533.047 EUR
R.11 Nenner: Gesamtproduktionswert der betroffenen Sektoren		1.031.260.000 EUR	1.031.260.000 EUR	1.031.260.000 EUR	1.031.260.000 EUR	1.031.260.000 EUR	1.031.260.000 EUR	1.031.260.000 EUR	1.031.260.000 EUR
R.12 Anpassung an den Klimawandel Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen	SO4	%	19,44 %	19,65 %	19,85 %	20,25 %	20,05 %	%	20,25 %
R.12 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	506.039 ha	511.363 ha	516.687 ha	527.019 ha	521.800 ha	ha	527.019 ha
R.12 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.13 PR Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen zu reduzieren, einschließlich	SO4, SO5	%	26,91 %	27,26 %	27,66 %	28,32 %	28,02 %	%	28,32 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
Düngermanagement									
R.13 Zähler: Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde		LU	620.389 LU	628.401 LU	637.580 LU	652.774 LU	645.856 LU	LU	652.774 LU
R.13 Nenner: Gesamtzahl der Großvieheinheiten		2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU
R.14^{PR} Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen	SO4	%	56,82 %	57,75 %	58,90 %	59,51 %	58,88 %	%	59,51 %
R.14 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	1.478.799 ha	1.503.044 ha	1.533.034 ha	1.548.784 ha	1.532.510 ha	ha	1.548.784 ha
R.14 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.15^{CU} Erneuerbare Energie aus der Land- und Forstwirtschaft und aus anderen erneuerbaren Quellen Unterstützte Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, auch biobasiert (in MW)	SO4	MW	MW	21 MW	57 MW	111 MW	157 MW	184 MW	184 MW
R.16^{CU} Klimabezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten	SO4	1,03 %	2,69 %	4,67 %	6,62 %	8,57 %	10,52 %	11,72 %	11,72 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.16 Zähler: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Investitionsförderung als Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder von Biomaterial erhalten		1.135 farm	2.969 farm	5.145 farm	7.297 farm	9.449 farm	11.601 farm	12.921 farm	12.921 farm
R.16 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm
R.17^{CU PR} Aufgeforstete Flächen Anteil der unterstützten Bodenbedeckung zur Aufforstung und agroforstlichen Wiederaufforstung, einschließlich einer Aufschlüsselung	SO4	ha	ha	ha	200 ha	200 ha	200 ha	ha	200 ha
R.18^{CU} Investitionsförderung im Forstsektor Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	SO4, SO6, SO8	379.933 EUR	2.039.241 EUR	9.734.027 EUR	31.573.716 EUR	55.516.348 EUR	79.458.980 EUR	98.658.267 EUR	98.658.267 EUR
R.19^{PR} Verbesserung und Schutz der Bodenqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)	SO5	0,01 %	64,85 %	65,07 %	65,39 %	65,50 %	64,64 %	%	65,50 %
R.19 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		257 ha	1.687.824 ha	1.693.670 ha	1.701.809 ha	1.704.736 ha	1.682.418 ha	ha	1.704.763 ha
R.19 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.20^{PR} Verbesserung der Luftqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung	SO5	%	14,46 %	16,38 %	18,29 %	18,62 %	18,54 %	%	18,62 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen bestehen									
R.20 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	376.444 ha	426.252 ha	476.060 ha	484.509 ha	482.508 ha	ha	484.509 ha
R.20 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.21^{PR} Schutz der Wasserqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen	SO5	%	55,14 %	55,57 %	56,23 %	56,65 %	56,07 %	%	56,65 %
R.21 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	1.435.127 ha	1.446.417 ha	1.463.559 ha	1.474.482 ha	1.459.199 ha	0 ha	1.474.482 ha
R.21 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.22^{PR} Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen	SO5	%	53,54 %	55,46 %	57,51 %	58,09 %	57,48 %	%	58,09 %
R.22 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	1.393.570 ha	1.443.461 ha	1.496.775 ha	1.512.010 ha	1.496.138 ha	ha	1.512.010 ha
R.22 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.24^{PR} Nachhaltige und geringere Verwendung von Pestiziden Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern	SO5, SO6, SO9	0,01 %	43,19 %	43,93 %	44,82 %	45,01 %	44,19 %	%	45,01 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.24 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		257 ha	1.124.191 ha	1.143.381 ha	1.166.424 ha	1.171.347 ha	1.150.186 ha	ha	1.171.347 ha
R.24 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.25 Umweltleistung im Tierhaltungssektor Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen	SO6	%	1,27 %	1,32 %	1,38 %	1,40 %	1,38 %	%	1,40 %
R.25 Zähler: Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde		LU	29.226 LU	30.470 LU	31.712 LU	32.335 LU	31.713 LU	LU	32.335 LU
R.25 Nenner: Gesamtzahl der Großvieheinheiten		2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU
R.26^{CU} Auf natürliche Ressourcen bezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten	SO5	0,02 %	0,33 %	0,68 %	1,14 %	1,60 %	2,06 %	2,36 %	2,36 %
R.26 Zähler: Anzahl der Betriebe, die entsprechende Unterstützung erhalten		24 farm	368 farm	754 farm	1.260 farm	1.766 farm	2.272 farm	2.598 farm	2.598 farm
R.26 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm	110.239 farm
R.27^{CU} Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	SO4, SO5, SO6, SO8	14	271	1.277	2.880	4.699	6.372	6.944	6.944
R.28^{CU} Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation	SO5, XCO	976	14.182	34.186	55.982	75.942	88.558	98.397	98.397

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen									
R.29^{PR} Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung	SO4, SO5, SO6, SO9	%	22,05 %	22,51 %	23,20 %	23,66 %	23,43 %	%	23,66 %
R.29 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	573.904 ha	585.860 ha	603.795 ha	615.751 ha	609.773 ha	ha	615.751 ha
R.29 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.31^{PR} Erhaltung von Lebensräumen und Arten Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)	SO6	0,01 %	20,48 %	20,65 %	20,65 %	20,56 %	20,15 %	%	20,65 %
R.31 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		247 ha	532.897 ha	537.527 ha	537.576 ha	535.056 ha	524.439 ha	ha	537.576 ha
R.31 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.33 Verbesserung der Natura 2000-Bewirtschaftung Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen	SO6	%	2,50 %	2,67 %	2,77 %	2,83 %	2,67 %	%	2,83 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.33 Zähler: Ha, für die entsprechende Verpflichtungen in Natura-2000-Gebieten gelten		ha	25.019 ha	26.717 ha	27.738 ha	28.276 ha	26.685 ha	ha	28.276 ha
R.33 Nenner: Land- und forwirtschaftliche Fläche in Natura-2000-Gebieten insgesamt		999.900 ha	999.900 ha	999.900 ha	999.900 ha	999.900 ha	999.900 ha	999.900 ha	999.900 ha
R.34^{PR} Erhaltung von Landschaftselementen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen	SO6	%	7,52 %	7,74 %	8,26 %	8,34 %	8,10 %	%	8,34 %
R.34 Zähler: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen		ha	195.770 ha	201.382 ha	215.058 ha	217.066 ha	210.921 ha	ha	217.066 ha
R.34 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha	2.602.666 ha
R.35^{CU} Erhaltung von Bienenstöcken Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden		1,94 %	9,60 %	12,22 %	14,89 %	17,51 %	%	%	17,51 %
R.35 Zähler: Anzahl der Bienenstöcke, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde	SO2, SO6	7.691 beehives	38.059 beehives	48.452 beehives	59.057 beehives	69.450 beehives	beehives	beehives	69.450 beehives
R.35 Nenner: Gesamtzahl der der EU-Kommission gemeldeten Bienenstöcke: Durchschnitt der Werte der letzten drei Jahre, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Plans vorlagen.		396.539 beehives	396.539 beehives	396.539 beehives	396.539 beehives	396.539 beehives	396.539 beehives	396.539 beehives	396.539 beehives
R.36^{CU PR} Generationswechsel Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht	SO1, SO7	600	2.400	4.200	6.000	7.800	9.600	10.400	10.400
R.37^{CU} Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten	SO2, SO7, SO8	97	2.178	4.349	6.630	8.963	11.242	12.325	12.325

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten									
R.38^{CU} Abdeckung durch LEADER Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt		%	83,12 %	83,12 %	83,12 %	83,12 %	83,12 %	83,12 %	83,12 %
R.38 Zähler: Ländliche Bevölkerung, die unter eine Strategie für lokale Entwicklung fällt, welche während des Programmplanungszeitraums im Rahmen von LEADER finanziert wird	SO8	person	4.800.000 person	4.800.000 person	4.800.000 person	4.800.000 person	4.800.000 person	4.800.000 person	4.800.000 person
R.38 Nenner: Ländliche Bevölkerung insgesamt – für LEADER (R.38)		5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person
R.39^{CU} Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden	SO1, SO2, SO8	36	281	699	1.230	1.786	2.369	2.744	2.744
R.40^{CU} Intelligenter Übergang der ländlichen Wirtschaft Anzahl der unterstützten Strategien für intelligente Dörfer	SO8		19	47	90	135	173	190	190
R.41^{CU PR} Vernetzung des ländlichen Raums in Europa Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat		0,06 %	6,21 %	13,82 %	26,32 %	40,52 %	55,85 %	62,16 %	62,16 %
R.41 Zähler: Ländliche Bevölkerung, die von einschlägigen Verbesserungen profitiert	SO8	3.545 person	358.863 person	797.873 person	1.520.094 person	2.340.012 person	3.225.519 person	3.589.476 person	3.589.476 person
R.41 Nenner: Ländliche Bevölkerung insgesamt – für Dienstleistungen und Infrastruktur (R.41)		5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person	5.774.833 person

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.42^{CU} Förderung der sozialen Inklusion Anzahl der Personen, die unter geförderte Projekte zur sozialen Inklusion fallen	SO8		11.039	24.328	46.434	71.840	99.457	110.557	110.557
R.43^{PR} Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützte Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden	SO9	%	16,09 %	16,43 %	16,93 %	17,27 %	17,10 %	%	17,27 %
R.43 Zähler: Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde		LU	371.009 LU	378.739 LU	390.333 LU	398.062 LU	394.197 LU	LU	398.062 LU
R.43 Nenner: Gesamtzahl der Großvieheinheiten		2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU
R.44^{PR} Verbesserung des Tierschutzes Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden	SO9	%	32,45 %	34,99 %	37,70 %	41,10 %	42,55 %	9,91 %	42,55 %
R.44 Zähler: Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde		LU	748.093 LU	806.619 LU	869.115 LU	947.465 LU	980.948 LU	228.426 LU	980.948 LU
R.44 Nenner: Gesamtzahl der Großvieheinheiten		2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU	2.305.224 LU

2.3.2 Geplante Interventionen und Outputs mit einem unmittelbaren und signifikanten Bezug zu den Ergebnisindikatoren

Siehe Tabelle in der SFC2021-Anwendung.

2.3.3 Kohärenz mit den von der Union in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bis 2030 und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 angestrebten Ziele und Beitrag zu diesen Zielen

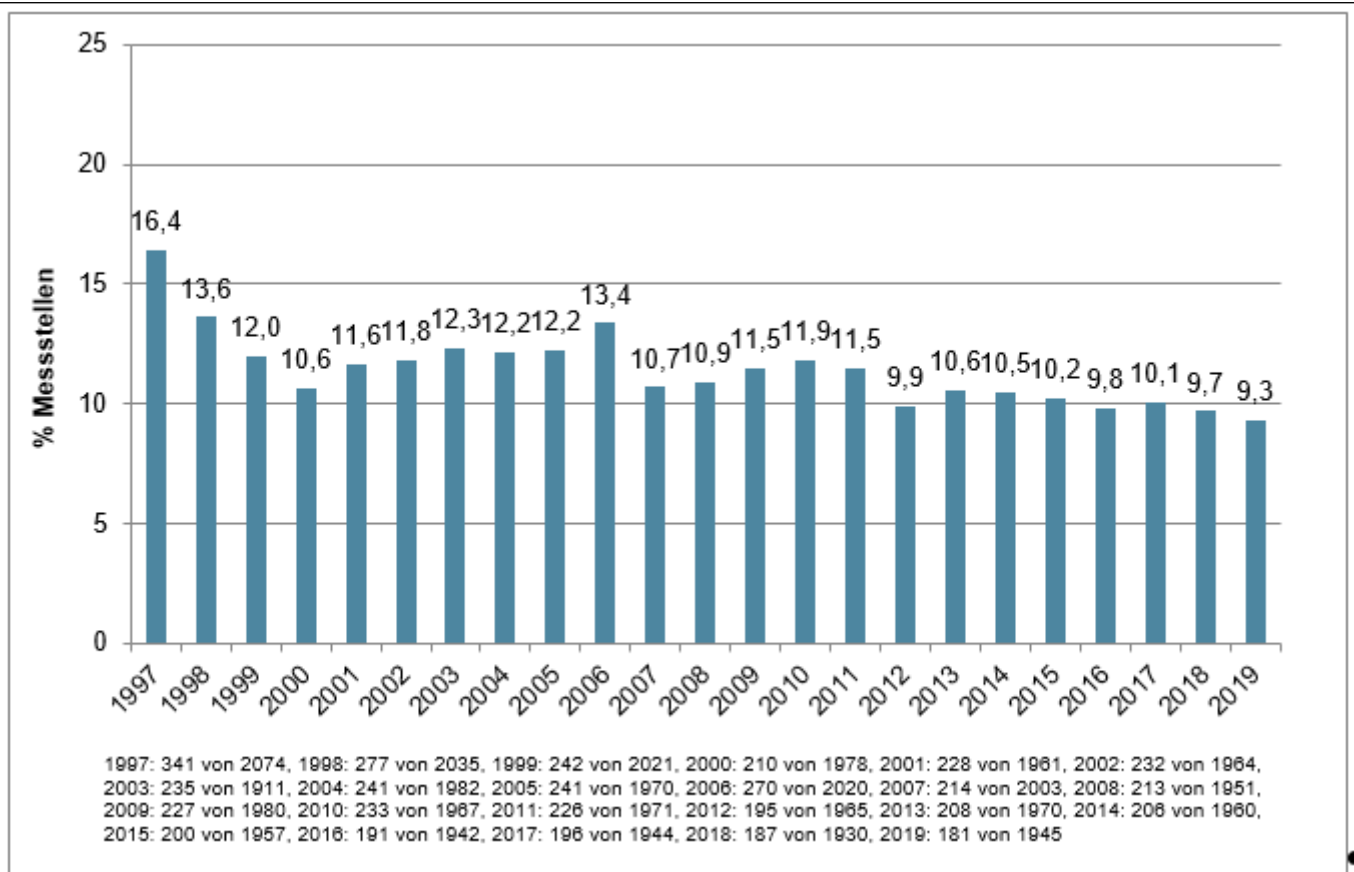
EU 2030 Ziel: 50 % Reduzierung der Nährstoffverluste bei gleichzeitiger Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit.

Ausgangslage in Österreich:

Der Stickstoffüberschuss bzw. die Differenz zwischen Stickstoffeintrag und Stickstoffaufnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen belief sich zwischen 2015 und 2019 in Österreich im Mittel auf 40 kg/ha Jahr und liegt damit deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 49,0 kg/ha*Jahr (Zeitraum 2012 bis 2015). Weil Stickstoffbilanzen in einem engen Zusammenhang mit den Ernteerträgen stehen und diese wiederum sehr stark von den jeweiligen Witterungsbedingungen abhängen, kam es vor allem in den letzten Jahren zu stärkeren Schwankungen. Grundsätzlich ist aber der Trend des österreichischen Brutto-Stickstoff-Überschusses pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche von 2000–2019 leicht rückläufig. Positiv ist außerdem, dass die Stickstoff-Effizienz (das Verhältnis von Stickstoff im Erntegut zu Stickstoff-Input) in den letzten Jahrzehnten deutlich ansteigt: nämlich von 55 % im Jahr 2000 auf 73 % im Jahr 2019. Laut einer aktuellen Studie des JRC liegt im Vergleich dazu die weltweite, maximale Stickstoff-Effizienz bei 75%. (vgl. BARREIRO-HURLE, J.; BOGONOS, M.; HIMICS, M.; HRISTOV, J.; PÉREZ-DOMÍNGUEZ, I.; SAHOO, A.; SALPUTRA, G.; WEISS, F.; BALDONI, E. & ELLEBY, C. (2021): Modelling environmental and climatic ambition in the agricultural sector with the CAPRI model. Joint Research Center. UR 30317 EN).

Auch die Schwellenwertüberschreitungen der Grundwassermessstellen mit Nitrat haben sich in den letzten 20 Jahren reduziert. Zielwertüberschreitungen sind bei unter 10 % der Messstellen festzustellen mit positivem Trend (siehe Abbildung 1). Diese treten dabei hauptsächlich im niederschlagärmeren Osten und Südosten Österreichs, sowie im Oberösterreichischen Zentralraum auf. Ursachen für die erhöhten Nitrat-Belastungen sind landwirtschaftliche Nutzung in Verbindung mit geringen Niederschlägen und langfristiger Grundwassererneuerung, sowie teilweise auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Verbindung mit Tierhaltung (insbesondere Schweine).

Abbildung 1: Nitrat – Entwicklung der jährlichen Nitrat-Schwellenwertüberschreitungen (Mittelwerte > 45 mg/l) von Grundwassermessstellen im Verhältnis zur Gesamtzahl der verfügbaren Messstellen in oberflächennahen Grundwasserkörpern



Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, eigene Darstellung

Die stofflichen Belastungen österreichischer Grund- und Oberflächengewässer sind generell als gering einzustufen, wenn es auch regional in Ackergebieten Überschreitungen gibt. Die in den letzten Jahren rückläufige Belastung durch Nährstoffeinträge ist unter anderem auf die Anstrengungen der Landwirtschaft in der erfolgreichen Umsetzung von gesetzlichen und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung des Nährstoffmanagements zurückzuführen. Zentrales Instrument dabei ist etwa die nationale Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV), welche mengenmäßige und zeitliche Ausbringungsbeschränkungen für Düngemittel vorgibt, sowie auch örtliche Beschränkungen (Gewässernähe) vorschreibt. Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung wird in Österreich grundsätzlich flächendeckend angewendet, es erfolgt keine Einschränkung auf nitratsensible Gebiete. Zusätzlich sind jedoch spezifische Gebiete ausgewiesen, in denen verstärkte Aktionen hinsichtlich der geforderten Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Aufzeichnungsverpflichtungen festgelegt werden. Mit der Novellierung der Nitrataktionsprogramm-Verordnung 2021 wurden weitere Maßnahmen sowohl flächendeckend als auch in ausgewiesenen Gebieten verordnet, welche zur Reduktion der Nährstoffeinträge beitragen. Die wichtigsten Maßnahmen sind hier die Einschränkung der Düngung im Herbst, die flächendeckende Umsetzung von Gewässerrandstreifen und eine verpflichtende Ertragsplausibilisierung, sowie in nitratsensiblen Gebieten eine Reduktion der Düngeobergrenze um 15% und die Umsetzung von verstärkten Aufzeichnungsverpflichtungen inkl. Düngerbilanzierung.

Zur Minimierung von Nährstoffüberschüssen tragen aber auch die Ergebnisse einschlägiger wissenschaftlichen Forschungsprojekte wie z. B. dem EIP Projekt „Minderung der N- und C-Emissionen in die Luft und der N-Verlagerung in tiefere Bodenschichten durch Optimierung des Begrünungsanbaus im Ackerbau“ bei. Zentrale Erkenntnisse einschlägiger Studien finden Eingang in Bildungs- und Beratungsmaßnahmen und werden auf diese Weise in die Praxis transportiert. Auch die vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz publizierten Düngungsempfehlungen für landwirtschaftliche Kulturen, sowie Daten von Monitoring-Systemen (z. B. Nitratinformationsdienst) werden für die landwirtschaftliche Beratung herangezogen.

Beitrag GSP zum Green Deal Ziel

Im Rahmen des GAP Strategieplans 2023+ sind jedoch weitere Maßnahmen zur Forcierung eines effizienten und sparsamen Stickstoffeinsatzes vorgesehen. Eine zentrale Rolle bei der Minimierung von Stickstoffüberschüssen spielen dabei die freiwilligen Maßnahmen im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL. Auch in der Programmperiode 2023-2027 wird der Stickstoffeinsatz durch den vollständigen Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Rahmen der ÖPUL-Interventionen „Biologische Wirtschaftsweise“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ und „Almbewirtschaftung“ reduziert und ein wichtiger Beitrag zur Kreislaufwirtschaft geleistet.

Darüber hinaus können Ackerflächen in nitratbelasteten Gebieten an der ÖPUL-Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ teilnehmen. Hier sind - über die Bestimmungen des österreichischen Nitrataktionsprogrammes hinausgehende - Aktivitäten für eine effizientere Stickstoffdüngung umzusetzen, z. B. die Reduktion der Düngeobergrenzen im Falle von positiven Stickstoffsaldi der Vorkultur. Zu einer angepassten Düngung tragen außerdem verpflichtende Bodenprobenanalysen, sowie die 10-stündige Weiterbildungsverpflichtung im Rahmen der Intervention bei, die das Verständnis für grundwasserschonende Bewirtschaftungsmethoden zusätzlich erhöhen. Nährstoffverluste reduziert werden außerdem auch durch die im ÖPUL geförderte bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor). Der Anteil von im GAP-Strategieplan geförderten landwirtschaftlichen Flächen, die im Zusammenhang mit einer effizienten Nährstoffbewirtschaftung stehen, sind im Ergebnisindikator R.22 „Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung“ zusammengefasst. Zielsetzung ist es, auf einer Fläche von zumindest 1,32 Mio. ha entsprechende Interventionen umzusetzen, die Nährstoffverluste weitgehend reduzieren (vgl. Zielwert R.22). Konkret bedeutet das im Vergleich zu 2020 eine Steigerung von 60.000 ha bzw. 5 % an Flächen mit verbesserter Nährstoffeffizienz. Aufgrund der hohen nationalen Vorleistungen, was den effizienten und sparsamen Einsatz von Nährstoffen betrifft, ist eine 1:1 Umsetzung des gegenständlichen Green Deal Ziels, d.h. eine Halbierung der in Österreich ohnehin schon niedrigen Nährstoffverluste, jedenfalls nicht zielführend und würde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf die Bodenfruchtbarkeit auswirken (vgl. BARREIRO-HURLE, J.; BOGONOS, M.; HIMICS, M.; HRISTOV, J.; PÉREZ-DOMÍNGUEZ, I.; SAHOO, A.; SALPUTRA, G.; WEISS, F.; BALDONI, E. & ELLEBY, C. (2021): Modelling environmental and climatic ambition in the agricultural sector with the CAPRI model. Joint Research Center. UR 30317 EN). Als nationale Zielsetzung (unter Berücksichtigung der österreichischen Vorleistungen) streben wir bei Aufrechterhaltung der Ernährungssicherung und der Bodenfruchtbarkeit eine Fortsetzung des abnehmenden Trends landwirtschaftlicher Stickstoffüberschüsse bis 2030 an. Diese Zielsetzung umfasst sowohl den Einsatz von organischen Düngern als auch von N-Mineraldüngern.

EU 2030 Ziel: 10 % der landwirtschaftlichen Flächen weisen Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt auf

Österreich ist gekennzeichnet durch eine vergleichsweise kleine Agrarstruktur sowie eine damit verbundene reich strukturierte Kulturlandschaft, die Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellt. Besonders biodiversitätsfördernde Landschaftselemente wie Hecken, Einzelbäume, Brachen, Blühflächen, sowie naturschutzfachlich wertvolle Landwirtschaftsflächen (z.B. Biototypen des Magergrünlands) stellen wichtige Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume dar. Die maßgeschneiderte landwirtschaftliche Nutzung ist zentrale Voraussetzung für die Erhaltung und/oder Verbesserung dieser wertvollen Strukturelemente. Sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus agrarökonomischer Sicht ist es wichtig, dass hier auch extensive, nach naturschutzfachlichen Kriterien bewirtschaftete, ökologisch besonders hochwertige Grünlandflächen, wie Magerwiesen oder Hutweiden, dazu gezählt werden.

Das Green Deal Ziel, den Anteil an Landwirtschaftsflächen mit stark biodiversitätsfördernden Landschaftselementen auf 10% zu erhöhen, wird in Österreich folgendermaßen umgesetzt:

- Grundsätzlich werden für die Zielerreichung ausschließlich „Heimgutflächen“ berücksichtigt, weil

die österreichischen Almen und Hutweiden besonders reich mit Bäumen, Sträuchern, Wurzelstöcken und größeren Steinen ausgestattet sind – d.h. dass diese Lebensräume ohnehin mehr als 10% Landschaftselemente aufweisen. Für diese Flächen wird auch das Pro-Rata-System zur Ermittlung der förderfähigen Fläche angewendet. Auf einer Fläche von rund 900.000 ha werden hier nur rund 300.000 ha Almfutterflächen angerechnet, was den hohen Strukturreichtum dieser Flächen verdeutlicht. Aus ökologischer Sicht hat das außerdem den Vorteil, dass die überproportional hohe Ausstattung mit „Landschaftselementen“ auf Almen und Hutweiden keinen verringerten Zielwert auf Heimgutflächen ermöglicht und diese Elemente nicht lagegenau erhoben werden müssen.

- Somit bleiben noch rund 2,2 Mio. ha Heimgutflächen, die die Ausgangsbasis für die Berechnung der 10% biodiversitätsfördernden Landschaftselemente darstellen (davon ca. 1.320.000 ha Acker, 820.000 ha Dauergrünland, 60.000 ha Obst/Wein). Die Bereitstellung von 10% der Heimgutflächen als biodiversitätsfördernde Landschaftselementen entspricht also einer Fläche von 220.000 ha. Die erwartete Einbindung von Landwirtschaftsflächen in Interventionen des GAP-Strategieplans, die die Ausstattung mit biodiversitätsfördernden Landschaftselementen fördern, wird im Ergebnisindikator R.34 zusammengefasst.

Konkret handelt es sich dabei um nachstehenden Interventionen und Flächen:

- Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland: Die Anlage, Erhaltung und Pflege biodiversitätsfördernder Landschaftselemente, wie (Obst)Bäume und Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland, wird im Agrarumweltprogramm flächendeckend im Rahmen der Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-1) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-2) gefördert. Der Mindestprozentsatz an Biodiversitätsflächen wird im Vergleich zur Vorperiode von 5% (ÖPUL 2015) auf 7% (ÖPUL 2023+) angehoben. Auch Biobetriebe müssen künftig Biodiversitätsflächen anlegen. Zusätzliche Biodiversitätsflächen bis zu einem Flächenanteil von 20% werden darüberhinausgehend abgegolten. Durch die ambitionierte Weiterentwicklung ist von einer deutlichen Steigerung an Biodiversitätsflächen auszugehen. Konkret rechnen wir mit einer Steigerung von den aktuell rd. 63.000 ha auf 120.000 ha Biodiversitätsflächen (ohne angerechnete Naturschutzflächen).
- Naturschutzflächen: Im Rahmen der ÖPUL Maßnahmen „Naturschutz“ (70-16) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) werden maßgeschneiderte Bewirtschaftungsauflagen für naturschutzfachlich wertvolle Flächen nach entsprechender Begutachtung durch die Naturschutzbehörde vergeben. Durch eine deutliche Prämienhöhung soll der Anteil der Naturschutzflächen auf über 80.000 ha erhöht werden.
- Punktförmige Landschaftselemente werden im Rahmen der Interventionen 70-1 sowie 70-2 unterstützt und die Prämie entsprechend erhöht. Es wird hier von einem Flächenausmaß von rd. 21.000 ha an punktförmigen Landschaftselementen ausgegangen, das entspricht in etwa dem bisherigen Ausmaß. Durch gezielte Unterstützung der Neuanlage von z. B. Streuobstwiesen oder Auspflanzaktionen der Bundesländer wird eine zusätzliche Unterstützung angeboten.
- GLÖZ 8 –flächige Landschaftselemente (Hecken, Steinmauern, u.a.) werden verpflichtend im Rahmen von GLÖZ 8 unterstützt.
- Öko-Regelung für nichtproduktive Ackerflächen: Aufgrund der Änderung der GLÖZ-Bestimmungen auf EU-Ebene zur Umsetzung von Vereinfachungsvorschlägen im Jahr 2024, ist eine Öko-Regelung anstelle der GLÖZ 8 Ackerstilllegungen umzusetzen. In Österreich wird diese Vorgabe ab dem Antragsjahr 2025 in der ÖPUL-Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) umgesetzt. Mit diesen neuen Strukturelementen werden weitere Lebensräume auf landwirtschaftlichen Ackerflächen außerhalb der horizontalen Interventionen „UBB“ (70-01) und „Bio“ (70-02) geschaffen. Vor allem mehrjährige, nichtproduktive Flächen stellen wichtige Lebensräume und Nahrungsangebote für Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft dar. Der Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz auf diesen Flächen wirkt sich zusätzlich positiv auf die Biodiversität und Bestäuberinsekten aus.

Insgesamt rechnen wir also mit einer Ausstattung an biodiversitätsfördernden Landschaftselementen von

mehr als 230.000 ha auf Heimgutflächen, wodurch das 10% Ziel deutlich erreicht ist.

In der Fläche biodiversitätsfördernder Strukturelemente nicht berücksichtigt sind weitere Elemente, die im Rahmen von ÖPUL gefördert werden, z. B. Zuschläge für artenreiches Grünland im Rahmen der Intervention „Humuserhalt auf umbruchsgefährdeten Grünlandflächen“ (70-15), oder die die Anlage von Mehrnutzungshecken, von Wildkräuter- und Brutflächen, sowie der Anbau seltener Kulturpflanzen im Rahmen der Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-1 und 70-2).

EU 2030 Ziel: 25 % der landwirtschaftlichen Fläche in der EU werden ökologisch bewirtschaftet

Die Biologische Landwirtschaft verzeichnet in Österreich einen Aufwärtstrend. Im Jahr 2020 stieg der Anteil biologisch bewirtschafteter Flächen auf das historisch höchste Niveau und umfasste rd. 26,5% der Landwirtschaftsfläche bzw. fast 680.000 ha. In der neuen Programmperiode wird eine weitere Anhebung der Biofläche auf 30% der Landwirtschaftsfläche angestrebt (in Übereinstimmung mit dem Zielpfad von R.29). Zusätzliche Steigerungen müssen im Einklang von Produktion und Absatz erfolgen damit auch eine entsprechende Wertschöpfung auf dem Markt sichergestellt werden kann. Zentrales Instrument, um den Bio-Landbau in Österreich weiter zu stärken und auszubauen, ist allen voran das Bio-Aktionsprogramm, das im Rahmen eines öffentlichen Prozesses seit November 2021 für den Zeitraum bis 2030 erarbeitet wird. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterstützung der Absatzsituation, die Erarbeitung von Innovationsnetzwerken und Bildungsangeboten sowie die Stärkung der Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das Bio-Aktionsprogramm wird mit diesen Elementen die zukünftige Entwicklung der österreichischen Biolandwirtschaft prägen.

Um den Erhalt und das Wachstum der biologischen Landwirtschaft in Österreich sicherzustellen, werden im Rahmen des GAP Strategieplans umfassende Förderprogramme angeboten. Damit werden einerseits höhere Kosten bzw. Mindererträge auf der biologisch bewirtschafteten Fläche ausgeglichen und andererseits Investitionen auf landwirtschaftlichen Betrieben sowie in der Verarbeitung und Vermarktung unterstützt und die Bildung und Beratung der Biobäuerinnen und Biobauern gefördert. Interventionen, wie – allen voran – das Agrarumweltprogramm ÖPUL, die Ausgleichszulage, die Investitionsförderungen, und nicht zuletzt Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Beratung, Innovation, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und das Schulwesen, kommen der Biologischen Landwirtschaft zu Gute.

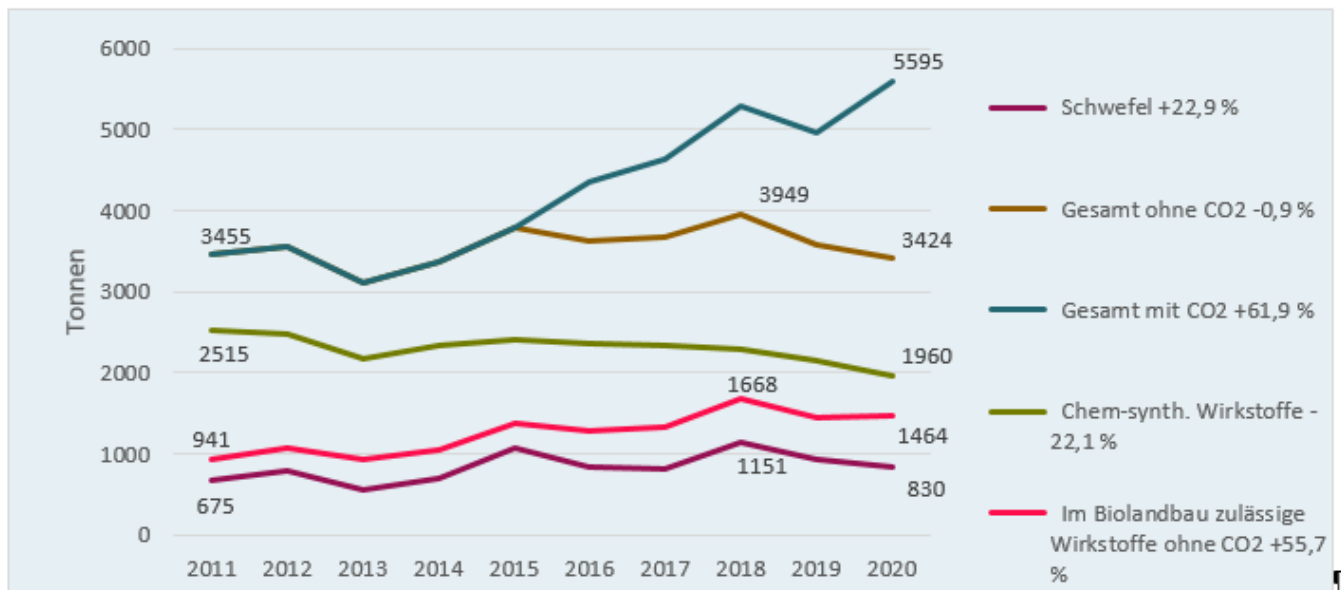
Zentrales Instrument zum Erhalt und der weiteren Steigerung der Biofläche ist allen voran das Agrarumweltprogramm ÖPUL. Mit der weiterentwickelten ÖPUL-Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ wird ein solides Basismodul mit Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Anbaudiversifizierung, Grünlanderhaltung sowie Weiterbildung geschaffen. Darauf aufbauend ist eine flexible, jährliche Möglichkeit für die Abgeltung von zusätzlichen Umweltleistungen möglich, wie etwa die Anlage von Biodiversitätsflächen, die über den Mindestprozentsatz hinausgehen, die Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen (insbes. Streuobst), die Anlage von Mehrnutzungshecken oder Brutflächen, sowie Zuschläge für den Anbau seltener Kulturen. Neben der „Biologischen Wirtschaftsweise“ können Biobetriebe außerdem noch an einer Vielzahl anderer Interventionen teilnehmen wie z.B. an der Weidemaßnahme, gefährdete Tierrassen, Heuwirtschaft, der Begrünung von Acker- und Dauerkulturflächen, sowie am Erosionsschutz Acker.

Vor dem Hintergrund der attraktiven Fördermöglichkeiten im Rahmen des GAP-Strategieplans rechnen wir mit einer weiteren Zunahme des österreichischen Bioflächenanteils auf 30% der Landwirtschaftsfläche. Dieser österreichische Beitrag zum gegenständlichen Green Deal Ziel ist angesichts der schwieriger werdenden Absatzsituation in wichtige Exportländer (Erhöhung des Bioflächenanteils in allen EU-Mitgliedsstaaten durch die Green Deal Ziele) als äußerst ambitioniert zu betrachten.

EU 2030 Ziel: 50 % Reduzierung des Einsatzes und des Risikos durch chemische Pestizide insgesamt sowie des Einsatzes gefährlicherer Pestizide

Die österreichische Landwirtschaft orientiert sich an der Strategie des integrierten Pflanzenschutzes, einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und optimierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, bei der auf natürliche Bekämpfungsmaßnahmen und bevorzugt auf nachhaltige biologische, sowie andere nicht-chemische Methoden gesetzt wird. In den letzten 10 Jahren konnte der Einsatz von chemisch-synthetischen Wirkstoffmengen stark reduziert werden (im Vergleich 2011 zu 2020 um ca. 22%; vgl. Abbildung 2). Dieser Trend soll auch in Zukunft durch eine Vielzahl an Maßnahmen fortgesetzt werden.

Abbildung 1: Inverkehrbringung von Wirkstoffmengen an Pflanzenschutzmitteln (in Tonnen) - Entwicklung 2011-2020, mit/ohne CO₂ (seit 2016 zugelassen)



Quelle: AGES – Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit

Um die chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel weiter zu reduzieren und den verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, wurde der Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überarbeitet. Die Ziele und Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans 2022 - 2026 orientieren sich dabei auch an den ambitionierten Zielsetzungen im Rahmen der EU-Strategien „Biodiversität“ und „Vom Hof auf den Tisch“. Zentrales Thema im Aktionsplan ist die Weiterentwicklung und Verbesserung des integrierten Pflanzenschutzes, sowie der vermehrte Einsatz bzw. die Attraktivierung alternativer Methoden und von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten. Auch die Erhöhung des Anteils der biologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamt landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie die Erhöhung der Flächen ohne den Einsatz bzw. stark eingeschränktem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln werden im Nationalen Aktionsplan 2022 – 2026 adressiert. Gesteigert werden soll außerdem die Verfügbarkeit von Prognosemodellen und Monitorings als Teil des österreichischen Pflanzenschutz-Warndienstes. Letzterer zielt darauf ab, Landwirtinnen und Landwirten aktuelle Informationen zu Krankheiten und Schädlingen bereitzustellen, um Pflanzenschutzanwendungen so sparsam und effizient wie möglich zu gestalten. In der österreichischen Forschungs- und Innovationstätigkeit spielen Sicherheit und Umweltverträglichkeit von Pflanzenschutzmitteln sowie der integrierte und biologische Pflanzenschutz eine wichtige Rolle.

Auch mit dem GAP-Strategieplan werden zahlreiche Anstrengungen unternommen, um den Einsatz und das mögliche Risiko von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Österreich weiter zu minimieren. In der künftigen Programmperiode rechnen wir mit einer Einbindung von zumindest 1,15 Mio. ha oder rund 46% der Landwirtschaftsflächen in Interventionen, die den Einsatz und das mögliche Risiko von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduzieren (vgl. Zielwert R.24). Allen voran ist

hier das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL zu nennen, durch das der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide in einem horizontalen Ansatz umgesetzt wird. Im ÖPUL werden einige Maßnahmen angeboten, bei denen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert oder gänzlich untersagt ist. In den ÖPUL Interventionen „Biologische Wirtschaftsweise“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Herbizidverzicht Wein, Obst, Hopfen“, „Insektizidverzicht Wein, Obst, Hopfen“, sowie „Almbewirtschaftung“ (70-2, 70-3, 70-9, 70-10, 70-12) wird zur Gänze auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel verzichtet. Verpflichtungen zum Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe finden sich außerdem im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (70-14)“ und im Rahmen von 70-11 „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ wird auf natürliche Bekämpfungsmaßnahmen gesetzt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Sektorintervention „Verringerung des Pestizid-Einsatzes“ (47-16) im Bereich Obst und Gemüse alternative Methoden, wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmittel sowie die Anschaffung von Wetterstationen und der Einsatz von Sensortechnologie zur frühzeitigen Befallserkennung unterstützt.

Österreich strebt – trotz bereits sehr hoher Vorleistungen, u. a. durch einen sehr hohen Anteil an Bio-Betrieben und die hohe Flächeneinbindung in Interventionen die Pflanzenschutzmittel reduzieren – folgende Zielsetzung an: Die Effizienz des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird bei Aufrechterhaltung der Ernährungssicherung und der Bodenfruchtbarkeit erhöht und die Einsatzmenge sowie das mögliche Risiko von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bis 2030 weiter kontinuierlich reduziert, wobei die Einsatzmenge bis 2030 jedenfalls gem. den Zielsetzungen im überarbeiteten Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) 2022-26 reduziert werden soll. Im NAP werden beispielsweise folgende, bis 2026 zu erreichende Ziele definiert:

- Der Anteil an biologisch bewirtschafteter Fläche an der gesamt landwirtschaftlichen Nutzfläche soll größer als 25% sein
- 30% der Flächen sollen ohne den Einsatz bzw. stark eingeschränktem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ohne biologisch bewirtschaftete Flächen) bewirtschaftet werden
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten soll um 15% gesteigert werden
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten als Wirkstoff enthalten soll um 10% reduziert werden
- Steigerung des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel in Städten und Gemeinden um 10% (auf Basis aus 2020)
- Die Anzahl an Zugriffen auf die Warndienst-Plattform der LKÖ soll um 15% steigen (auf Basis des Standes 2019)
- Bereitstellung einer Warndienst Verwendungssoftware für Mobilgeräte/mobile Betriebssysteme (App)
- Steigerung der Verwendung von abdriftmindernden Pflanzenschutzgeräten. Für das Erreichen des Zieles soll der Anteil der Geräte für den Ackerbau und für die Raumkulturen, die Abdriftminderungsklassen 75% oder mehr angehören, auf über 50% steigen

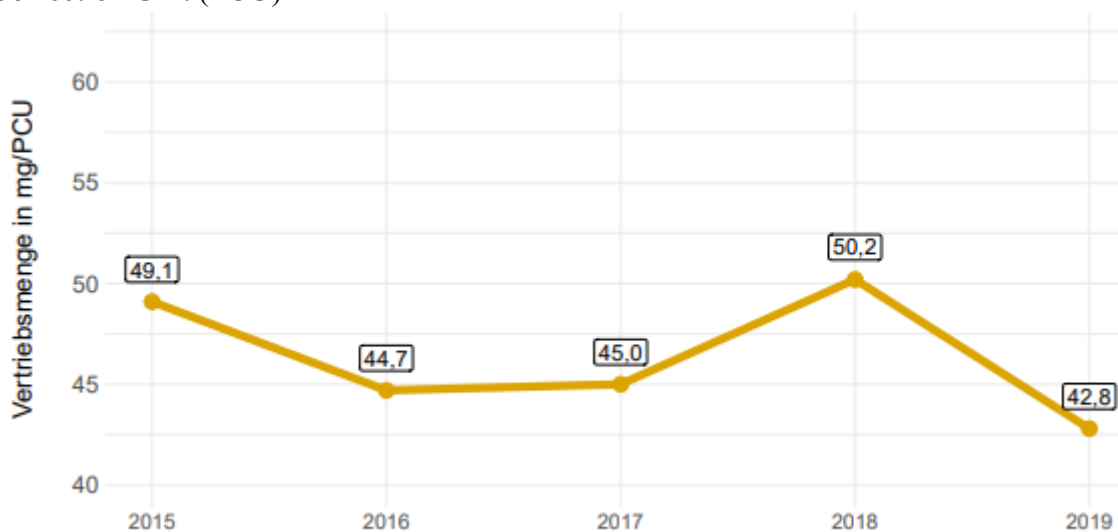
EU 2030 Ziel: 50 % Reduzierung des Verkaufs von für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmten antimikrobiellen Mitteln

Das Problem der zunehmenden Antibiotikaresistenzen betrifft das Tier, die Landwirtschaft und den Umweltbereich ebenso wie den Menschen. Daher ist bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen hauptsächlich zwischen dem Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin und in der Humanmedizin zu unterscheiden. In Österreich werden sowohl in absoluten Mengen als auch umgerechnet auf Kilogramm „Lebendmasse“ mehr Antibiotika in der Humanmedizin als in der Veterinärmedizin angewendet.

Natürlich soll auch der Verbrauch im Bereich der Veterinärmedizin auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden, um Resistenzen zu vermindern und damit insbesondere die Behandelbarkeit der Tierbestände auch für die Zukunft sicherzustellen. Von 2010 (62,83t) bis 2019 (40,69t) konnte der Verbrauch von Antibiotika im Nutztierbereich um 35% reduziert werden. Dies ist insbesondere auf die vermehrte Durchführung von Impfungen der Tierbestände und auf die Erfassung und Auswertung der Arzneimittelanwendung mit anschließender Betriebsberatung im Rahmen von Gesundheitsdiensten (beispielhaft beim Geflügel) zurückzuführen. Hier ist generell der Einsatz bei Geflügel fast um die Hälfte reduziert worden.

Österreich hat also bereits erhebliche Anstrengungen zur Senkung des AB-Einsatzes unternommen. Der Green-Deal-Zielwert auf EU-Ebene ist eine 50%-Reduktion des AB-Einsatzes ausgehend von 2018 mit einem Wert von 118 mg/PCU. Die österreichischen Werte der letzten Jahre sind in Abbildung 1 dargestellt. Trotz bereits guter Ausgangswerte stellt die weitere Reduktion der Anwendung von Antibiotika vorrangig im Schweinebereich eine klare Zielsetzung dar. Ebenso muss die Anwendung sogenannter Reserve-Antibiotika im Nutztierbereich kritisch beleuchtet werden.

Abbildung 1: Normierte AB-Vertriebsmengen in der Veterinärmedizin auf Basis der „Population Correction Unit (PCU)“



Quelle: AGES Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes zur Antibiotikaresistenz sind Maßnahmen, Aktivitäten und das offizielle Monitoring über die Verbräuche beschrieben und umzusetzen. Mit dem Erfassen der eingesetzten Antibiotikamenge in Österreich – auf Grundlage einer Analyse der verkauften, an die Tierhalterinnen und Tierhalter abgegebenen und von der Tierärzteschaft angewendeten Antibiotika (Antibiotika-Mengenströme-Analyse) – werden die Vertriebswege transparent.

Die Tiefe der Erfassung macht es möglich, nicht nur auf die Menge, sondern auf die Anwendungshäufigkeit zu schließen, mit dem Ziel, auf dieser Basis Entscheidungen zu erarbeiten und deren Wirksamkeit zu prüfen. Diesbezüglich werden auf Basis von Benchmarksystemen, welche die oben genannten Mengenerfassungen als Basis haben, rechtliche Rahmenbedingungen erarbeitet. Ein Ziel hiervon ist es, den Landwirtinnen und Landwirten sowie den Tierärztinnen und Tierärzten durch den Österreichischen Tiergesundheitsdienst Hilfestellung durch Programme in Bezug auf die Antibiotikareduktion zu geben.

Durch weitere Verbesserungen der Tierhaltung, des Managements in den Betrieben und durch regelmäßige Schulungen der Tierhalterinnen und Tierhalter kann der Gesundheitsstatus der Tiere verbessert und in Folge der Einsatz von Antibiotika auf das notwendige Maß im Krankheitsfall beschränkt werden. Mithilfe der Anwendungs- und Verbrauchsdatenerhebung haben die Tiergesundheitsdienste Systeme zur Verfügung, um gezielt mit jenen Betrieben, welche einen überdurchschnittlichen Antibiotika-

Verbrauch aufweisen, zusammenzuarbeiten und diese zu beraten. Betriebsspezifische Sanierungs- und Managementpläne sind zu erstellen, für deren Umsetzung die Tierhalterin/der Tierhalter verantwortlich ist.

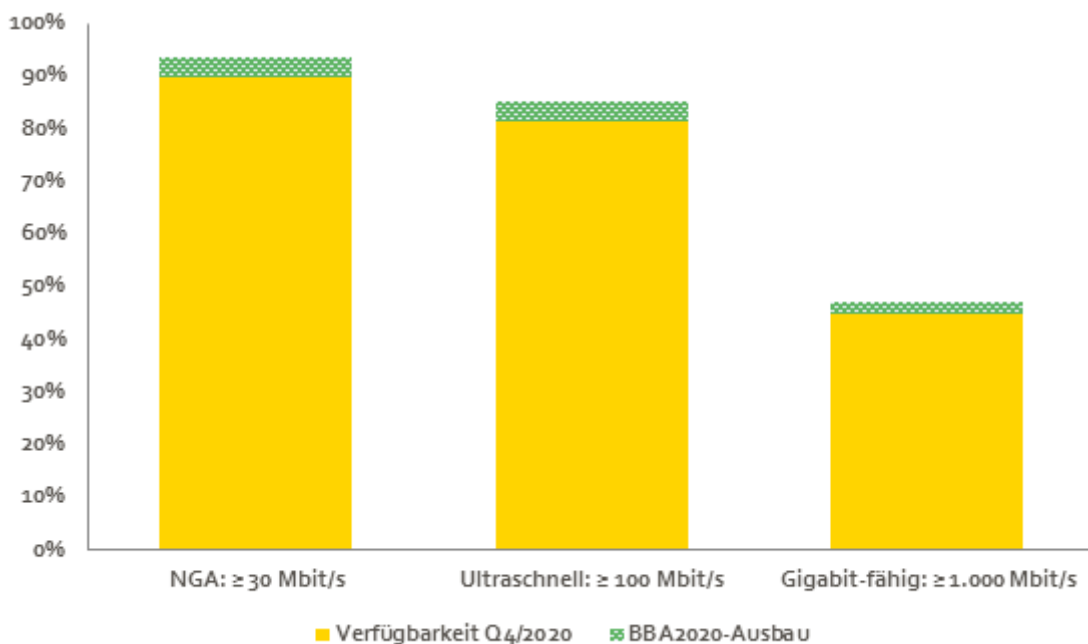
Aktuell befindet sich ein zentraler Österreichischer Tiergesundheitsdienst im Aufbau. Damit bietet sich die Möglichkeit, Daten zur Tiergesundheit und Arzneimittelanwendung besser zu erheben, zu vernetzen und darauf aufbauend Tiergesundheitsprogramme zu entwickeln. Gesundere Tierbestände und Programme mit Beratungsangeboten bei erhöhtem Antibiotikaeinsatz auf Betriebsebene können ein Schlüssel zur Verringerung der Anwendung von Antibiotika sein. Diese neue Zusammenarbeit von Landestiergesundheitsdiensten und Erzeugergemeinschaften soll im Rahmen der Intervention der Zusammenarbeit unterstützt werden.

Darüber hinaus sind ergänzende Nebeneffekte bei jenen Interventionen zu erwarten, die auf ein verbessertes Tierwohl abzielen. Darunter fallen die Biologische Wirtschaftsweise, Tierwohl Weide, Tierwohl Behirtung, Tierwohl Stallhaltung Rind, Tierwohl Stallhaltung Schwein sowie Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung, soweit es sich um Stallbauinvestitionen gemäß dem Standard besonders tierfreundlich handelt.

EU Ziel: 100 % Zugang zu schnellem Breitbandinternet in ländlichen Gebieten bis 2025

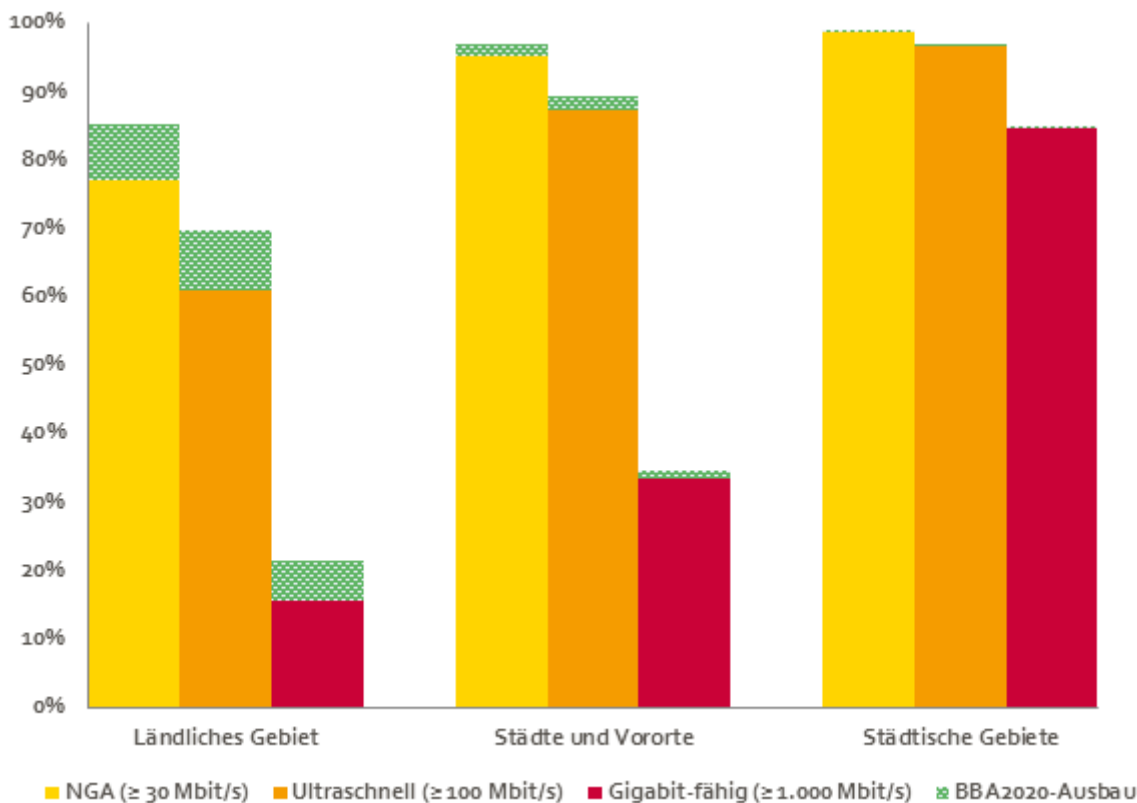
In Österreich wird eine Grundversorgung mit Festnetz-Breitband für nahezu alle (99 Prozent) der rund 3,9 Mio. Haushalte angeboten. **Die NGA-Verfügbarkeit (≥ 30 Mbit/s) liegt aktuell bei 90 Prozent.** Unter Berücksichtigung des im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 geförderten Ausbaus werden es 94 Prozent der Haushalte sein. Die Verfügbarkeit mit ultraschnellen Anschlüssen (≥ 100 Mbit/s) liegt aktuell bei 81 Prozent und wird unter Berücksichtigung des geförderten Ausbaus bei 85 Prozent liegen. Gigabit-fähige Anschlüsse (≥ 1.000 Mbit/s) sind aktuell für 45 Prozent der Haushalte verfügbar. Unter Berücksichtigung des geförderten Ausbaus werden es 47 Prozent der Haushalte sein.

Abbildung 1 Feste Breitbandverfügbarkeit der Haushalte in Österreich, Q4/2020



Vor allem in ländlichen Gebieten, die 75,3 der Fläche umfassen, wird die NGA-Verfügbarkeit mit den laufenden Förderungen von etwa 78 % auf knapp 90 % gesteigert werden können.

Abbildung 2: Feste Breitbandverfügbarkeit nach regionalen Klassifikationen, Q4/2020



Die Erreichung der Digitalisierungsziele der Europäischen Kommission sind auch für Österreich von immanenter Bedeutung. Deshalb ist eine flächendeckend ausgebaute Gigabit-fähige Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auch zur digitalen Inklusion der ländlichen Regionen – prioritäres Ziel der „Initiative Breitband Austria 2030“. Die „Initiative Breitband Austria 2030“ wird mit den Förderungsinstrumenten (BBA2030: Access sowie BBA2030: OpenNet) weiter zur Chancengleichheit zwischen Stadt und Land beitragen, um gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen Österreichs sicherzustellen.

Im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 sind 891,3 Millionen Euro für Investitionen in Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten vorgesehen. Insgesamt werden bis 2026 1,4 Milliarden Euro für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt. Diese neuen Mittel bestehen aus 891 Millionen Euro aus dem Resilienzfond der EU, weiteren 166 Millionen Euro die bereits im aktuellen Budget vorgesehen sind sowie Gelder aus der Zweckbindung der Erlöse der Frequenzvergaben (insgesamt 389 Millionen Euro der Auktionen 2019 und 2020).

Mit diesen Mitteln wird der Bedarf 32 „Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten“ bedient. Der GAP-Strategieplan und die daraus abzuleitenden Mittelflüsse sind aus österreichischer Sicht nicht das geeignetste Instrument dafür. Daher hat man sich auf strategisch/politischen Ebene entschieden, diese kapitalintensiven Investitionen aus anderen Förderungsquellen zu speisen. Ein Finanzierung über mehrere Fonds und Finanzierungsschienen würde bedeuten, dass die im Rahmen der GAP realistischer Weise für Breitband zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zu den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln einen relativ ineffizienten administrativen Aufwand nach sich ziehen würden.

Wie beschrieben ist der Green Deal Indikator zu Breitband (Share of rural households with next generation access (NGA) broadband) mit den derzeit laufenden nationalen Maßnahmen bis 2025

erreichbar, auch deshalb ist über den GAP-Strategieplan keine Breitbandintervention geplant.

3 Kohärenz der Strategie und Komplementaritäten

3.1 Übersicht über die Umwelt- und Klimaarchitektur

3.1.1 Eine Beschreibung des Gesamtbeitrags der Konditionalität zu den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f

Im Rahmen der erweiterten Konditionalität wurden auf EU-Ebene vier „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GABs) und neun Standards für einen „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand der Flächen“ (GLÖZ-Standards) im Bereich Umwelt und Klima definiert und den Hauptthemen Klima, Wasser, Boden und Biodiversität zugeteilt. Während die Auflagen der GLÖZ-Standards im Rahmen der GAP definiert werden, wird über die GABs die Einhaltung von EU-Rechtsvorschriften in der anwendbaren Fassung bzw. im Falle von Richtlinien so, wie von den Mitgliedstaaten umgesetzt, an den Erhalt von GAP-Zahlungen geknüpft. Da diese umfassenden Bestimmungen der GABs auch unabhängig von der GAP einzuhalten sind, kann im Rahmen der GABs im Gegensatz zu den GLÖZ-Standards nicht von zusätzlichen Auflagen im eigentlichen Sinne gesprochen werden. Durch deren Verknüpfung mit Zahlungen der GAP entstehen jedoch weitere Anstöße, diese Vorgaben jedenfalls einzuhalten.

Der Großteil der Anforderungen und Standards schafft sehr vielfältige Umwelleistungen und trägt dadurch zu mehr als einem der drei spezifischen Umwelt- und Klimaziele des GAP-Strategieplans bei. Darüber hinaus können zwei weitere GABs zusätzlich den Umweltzielen zugeordnet werden, da sie wichtige Beiträge zum sachgemäßen und sparsamen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln leisten.

Spezifisches Ziel (4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen, die für die Speicherung von Kohlenstoff im Boden relevant sind, spielen eine zentrale Rolle im Rahmen der GLÖZ-Standards. Insbesondere Dauergrünlandflächen stellen durch ihren hohen Anteil an organischer Substanz wichtige Kohlenstoffspeicher dar, weshalb der Schutz dieser Flächen im Rahmen von insgesamt vier GLÖZ-Standards (GLÖZ 1, 2, 4, 9) angesprochen wird. Eine Freisetzung des im Boden gebundenen Kohlenstoffs mit dem einhergehenden negativen Einfluss auf das Klima soll vermieden werden, weshalb alle vier Standards auf ein Umbruchsverbot von kohlenstoffreichen Dauergrünlandböden abzielen.

Dem Erhalt des Dauergrünlandes (GLÖZ 1) kommt auch insofern eine große Bedeutung zu, da der Dauergrünlandanteil Österreichs in der Vergangenheit abgenommen hat (seit 1990 um rund 33%). Mit rund 46 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt Dauergrünland aber nach wie vor eine sehr große und schützenswerte Kohlenstoffsénke in Österreich dar. Diese Flächen stehen dem Menschen nicht zur unmittelbaren Nahrungsmittelerzeugung zur Verfügung. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion kann auf diesen Flächen ausschließlich im Zuge der Wiederkäuerhaltung erfolgen. Besonders hervorgehoben werden kann dabei die Weidehaltung auf Grünlandflächen, bei der leicht umsetzbarer Stickstoff über den Urin direkt auf die Weide gelangt und geringere Mengen an Wirtschaftsdünger anfallen, was zu geringen Emissionen im Vergleich zur Stallhaltung führt. Da der hohe Grünlandanteil eine hohe Selbstversorgungsrate bei Futtermitteln sowie einen hohen Grundfutteranteil ermöglicht, fallen in Österreich pro kg produziertem Fleisch und Milch EU-weit die geringsten THG-Emissionen an, wie eine Lebenszyklusanalyse des Joint Research Centers zeigt^[1].

Zu den besonders wichtigen Kohlenstoffsénken zählen Feuchtgebiete und Moorflächen. Zum Schutz solcher Flächen wurde ein neuer GLÖZ-Standard (GLÖZ 2) definiert, der neben dem Umbruchsverbot von Dauergrünland auch die Neuanlage von Entwässerungen, das Abbrennen und den Abbau von Torf, Bodenwendungen tiefer als 30 cm sowie geländeändernde Grabungen oder Anschüttungen unterbindet. Die Anforderungen tragen im Wesentlichen dazu bei, den Zustand der Flächen und damit deren

Kohlenstoffspeicherpotential zu erhalten. Da auf betroffenen Dauergrünlandflächen von besonders hohen Kohlenstoffvorräten auszugehen ist, sind diese zusätzlich mit einem flächenbezogenen Umbruchsverbot belegt. Damit wird sichergestellt, dass der hohe Kohlenstoffgehalt dieser Böden nicht durch die Umwandlung in andere Nutzungsarten verloren geht. Basierend auf der elektronischen Bodenkarte sowie dem nationalen Feuchtgebietsinventar erfolgt im Zuge dieses Standards eine Neuausweisung betroffener Flächen, die im Rahmen der Konditionalität ab 2023 zusätzlich geschützt werden.

Einen direkten Beitrag zum Klimaschutz auf Ackerflächen leistet GLÖZ 3, welcher das Abbrennen von Stoppelfeldern verbietet. Damit soll in erster Linie dafür gesorgt werden, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt und eine direkte Freisetzung von Kohlenstoff in die Atmosphäre vermieden wird. Ausnahmegenehmigungen sind ausschließlich auf Basis phytosanitärer Gründe möglich, welche in Österreich in der vergangenen GAP-Periode aber keine Rolle spielten. GLÖZ 3 soll aber auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass negative Effekte durch ein Abbrennen von Stoppelfeldern ausbleiben.

Obwohl diese Standards nicht explizit dem Klimaziel zugeordnet sind, ist in diesem Zusammenhang auch auf das flächengebundene Umbruchsverbot von Dauergrünlandflächen im Rahmen von GLÖZ 4 und GLÖZ 9 hinzuweisen. Damit stellen diese Standards sicher, dass auf weiteren Dauergrünlandflächen ein Freisetzen von Kohlenstoff ausbleibt.

Neben der Vermeidung von Kohlenstofffreisetzungen als wirksamer Beitrag zum Klimaschutz ist auch die Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung an veränderte klimatische Gegebenheiten wichtig. Hierbei spielen neben dem Dauergrünland auch Acker- und Dauerkulturflächen eine wichtige Rolle, denn auch in diesen Böden kann Kohlenstoff durch humusaufbauende Aktivitäten angereichert und langfristig gespeichert werden. Humusreiche Böden verbessern außerdem die Widerstandsfähigkeit der Böden gegen klimabedingt zunehmend widrige Witterungsverhältnisse, etwa durch bessere Wasseraufnahmefähigkeit und höhere Trockenheitsresistenz. Einem Bodenabtrag (Erosion) und der Nährstoffauswaschungen kann dadurch ebenso vorgebeugt werden. Die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenzustandes wird in mehreren GLÖZ-Standards, die nicht unmittelbar dem Klimaschutz zugeordnet sind, aber dennoch einen Beitrag leisten, angesprochen: im GLÖZ Standard zur Vermeidung von Erosion (GLÖZ 5), der Mindestbodenbedeckung über den Winter (GLÖZ 6), dem Fruchtwechsel und der Anbaudiversifizierung (GLÖZ 7).

Der Großteil klimarelevanter Emissionen (Lachgas, Methan) in der Landwirtschaft ist auf die Stickstoffdüngung und Rinderhaltung zurückzuführen. Daher ist die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Nitrat-Richtlinie, umgesetzt durch die nationale Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) im Rahmen von GAB 2 an den Erhalt von GAP-Zahlungen geknüpft. Darüber hinaus gelten auf Basis weiterer Anforderungen Düngemittel-Ausbringungsverbote, welche das Risiko solcher Emissionen weiter vermindern. Dies betrifft die Anforderung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen im Rahmen von GLÖZ 4.

[1] Joint Research Center (2010): Evaluation of the livestock sector's contribution to the EU greenhouse gas emissions (GGELS): Final Report

Spezifisches Ziel (5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Boden- und Gewässerschutz können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und die Vermeidung von Erosion und Auswaschung sichern einerseits den qualitativen und quantitativen Bodenerhalt und schützen andererseits auch die Gewässer vor stofflichen Einträgen. Daher sind im Zusammenhang mit dem Schutz natürlicher Ressourcen Einflüsse durch viele GLÖZ-Standards zu erwarten.

Der Verschmutzung von Oberflächengewässern soll vor allem durch die verpflichtende Anlage von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4) vorgebeugt werden. Während die Abstandsregel beim

Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln alle Gewässer ohne Einschränkungen betrifft, sind entlang von Gewässern mit Zielverfehlungen auf Basis stofflicher Belastung über die Mindestanforderung hinausgehende Pufferstreifen anzulegen. Diese sind einerseits breiter und umfassen andererseits auch zusätzliche Auflagen (z.B. Dauergrünlandumbruchsverbot), die eine Verschmutzung über den erosiven Eintrag verhindern und diese Gewässer besonders schützen sollen.

Im Bereich des Gewässerschutzes ist auch ein zusätzlicher, nationaler GLÖZ-Standard vorgesehen, der über Anforderungen an die Ausbringung von Phosphor-Dünger besonders Auswaschungen in das Grundwasser anspricht. Über die verpflichtende Durchführung von Bodenproben bei erhöhten Phosphor-Düngergaben kann zusätzlich auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Landwirtinnen und Landwirte durch verbesserte Kenntnisse hinsichtlich der Nährstoffversorgung der Böden ihre Düngergaben allgemein zielgerichteter an die jeweiligen Bodenverhältnisse anpassen.

Bodenschutz ist sehr umfangreich und schließt zahlreiche Aspekte mit ein, die im Rahmen der Konditionalität über verschiedene Anforderungen angesprochen werden. Dem Erosionsschutz wird vor allem mittels Bestimmungen hinsichtlich geeigneter Anbauverfahren und schonender Bodenbearbeitung auf Ackerflächen sowie verpflichtenden Begrünungen der Fahrgassen bei Dauerkulturen auf erosionsgefährdeten Flächen vorgebeugt (GLÖZ 5). Aber auch die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) über den Winter leistet neben den Vorteilen für das Bodenleben einen Beitrag zur Vermeidung von Erosion. Daneben gilt für Acker- als auch Dauerkulturfleichen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, eine verpflichtende Begrünung während der Vegetationsperiode, um durch Starkregenereignisse verursachte Bodenabträge zu verhindern.

Zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit wird die Bestimmung der Anbaudiversifizierung mit Fruchtwechsel-Auflagen für bestimmte Kulturen kombiniert (GLÖZ 7). Dadurch sind nicht nur positive Effekte durch die Aufnahme zusätzlicher Fruchtfolgeglieder, sondern auch die Aufrechterhaltung der kleinstrukturierten Bewirtschaftung durch die Anbaudiversifizierung mit ihren Vorteilen für den Boden und die Biodiversität zu erwarten. Mit den Fruchtwechsellauflagen soll außerdem auch eine Minimierung des Krankheits- und Schädlingsdruckes sowie eine Verbesserung des Humusgehalts und der Bodenstruktur erreicht werden.

Schließlich ist im Zusammenhang mit dem Bodenschutz auf die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Dauergrünland (GLÖZ 1) hinzuweisen. Durch die ganzjährige Bodenbedeckung unterliegen diese Flächen einem besonders niedrigen Erosionsrisiko. In Österreich ist diesem Aspekt auf Grundlage der Großteils alpinen Gegebenheiten mit vielen geneigten Flächen sowie dem hohen Dauergrünland-Anteil ein besonderer Stellenwert zuzuschreiben. Dauergrünland verfügt außerdem zumeist über einen hohen Humusgehalt und ein sehr gutes Wasserspeichervermögen.

Emissionen in Gewässer und Luft, verursacht durch die Ausbringung landwirtschaftlicher Betriebsmittel, können Verschmutzungen dieser Gemeingüter verursachen. Daher sind Nutzungsvorgaben bereits lange im nationalen Recht verankert und wurden über die GABs an GAP-Zahlungen geknüpft. Davon sind auch die Bestimmungen hinsichtlich eines sparsamen und sachgemäßen Pflanzenschutzmitteleinsatz (GAB 7, GAB 8), sowie die standortangepasste und bedarfsgerechte Anwendung von Düngemitteln umfasst (GAB 2), welche national in der Nitrataktionsprogramm-Verordnung und den Pflanzenschutzmittelverordnungen der Bundesländer zu finden sind. Aber auch die Einhaltung von Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (GAB 1) sind über die Konditionalität zukünftig mit der GAP verknüpft. Dadurch ist eine weitere Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte hinsichtlich der geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wassernutzung zu erwarten.

Spezifisches Ziel (6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Im Bereich des Schutzes der Biodiversität und der Erhaltung von Lebensräumen liefern die GLÖZ-Standards eine solide Basis. Zwei GLÖZ-Standards und zwei GABs sind laut Anhang III der VO (EU) Nr. 2115/2021 direkt diesem Hauptziel zugeordnet. Aber auch weitere Anforderungen der Konditionalität leisten einen Beitrag zum Schutz verschiedener Tier- und Pflanzenarten.

GLÖZ 8 umfasst den Schutz aller flächigen Landschaftselemente sowie das Schnittverbot von Hecken und Bäumen während des Brut- und Nistzeitraums. Da diese Flächen und Elemente wichtige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellen, kann ein Mehrwert hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen geleistet werden. Flächige Landschaftselemente, wie beispielsweise Hecken, Ufergehölze oder Böschungen sind über diesen Standard vor deren Entfernung geschützt. Diese Landschaftselemente bilden vor allem wichtige Brut-, Nist- und Schutzplätze in der Agrarlandschaft und helfen dabei, einen vielfältigen Tierbestand zu sichern.

Neben der Einhaltung von in den NATURA 2000 Gebieten geltenden Bestimmungen, die über die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie an GAP-Zahlungen (GAB 3, GAB 4) geknüpft sind, wird über GLÖZ 9 auch umweltsensibles Dauergrünland in diesen Gebieten besonders geschützt. Zusätzlich zu bestimmten, sensiblen Lebensraumtypen werden auch Almflächen in NATURA 2000-Gebieten als umweltsensibles Dauergrünland definiert. Da der Erhalt der Almflächen für viele Tier- und Pflanzenarten wichtig ist und diese nur durch eine landwirtschaftliche Nutzung, die aufgrund der klimatischen Gegebenheiten in den Höhenlagen ausschließlich extensiv möglich ist, gewährleistet werden kann, ist die Ausweisung dieser Flächen als umweltsensibles Dauergrünland für die Biodiversität sehr wertvoll. Da sehr viele NATURA 2000 Gebiete in Österreich in den alpinen Regionen zu finden sind, ist durch die Aufnahme der Almflächen außerdem ein sehr großer Anteil des Dauergrünlands im NATURA 2000 Gebiet im Rahmen von GLÖZ 9 umfasst.

Auch unter dem spezifischen Ziel 6 sind die in der Konditionalität enthaltenen Dauergrünland-Bestimmungen zu nennen, da Dauergrünland insgesamt wichtige Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Auch das Bodenleben profitiert auf Grünlandflächen aufgrund der eingeschränkten Bodenbearbeitung sowie der ganzjährigen Durchwurzelung der Flächen. Auf derselben Grundlage kann auch die Mindestbodenbedeckung unter GLÖZ 6 als vorteilhaft für das Bodenleben genannt werden.

Obwohl GLÖZ 2 grundsätzlich dem Klimaschutz und damit Ziel 4 zugeordnet ist, stellen Feuchtgebiete, wie Moorflächen und Feuchtstandorte wichtige und sehr spezielle Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten dar. Diese Flächen beheimaten üblicherweise sehr charakteristische und oft sehr selten gewordene Pflanzen- und Tierbestände, die speziell an feuchte und nasse Standortbedingungen angepasst sind. Weil Feuchtflächen zahlreichen Arten einen unersetzbaren Lebensraum bieten, leistet GLÖZ 2 ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt.

3.1.2 Übersicht über die Komplementarität zwischen den einschlägigen Ausgangsbedingungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 70 Absatz 3, der Konditionalität und den verschiedenen Interventionen, mit denen auf die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele eingegangen wird

Als Beitrag zur Erreichung der europäischen Umwelt- und Klimaziele wurde die „Neue Grüne Architektur“ für den österreichischen Agrarsektor erstellt, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik umgesetzt wird. Die im nationalen GAP-Strategieplan definierten Verpflichtungen der freiwilligen flächen- und tierbezogenen Interventionen im Bereich Umwelt und Klima, die den Landwirtinnen und Landwirten im Förderungszeitraum angeboten werden, heben sich klar von der sogenannten „Baseline“ ab, nicht zuletzt, damit diese Mehrleistungen finanziell abgegolten werden können. Diese Ausgangsbedingungen umfassen relevante **nationale und EU-Rechtsgrundlagen**, sowie die erweiterte **Konditionalität**, mit den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und den Standards für einen „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand der Flächen“ (GLÖZ). Darauf aufbauend wurden im Rahmen der 1. Säule die nationalen **Öko-Regelungen** (gem. Art. 31) und im Rahmen der 2.

Säule die Interventionen des **Agrarumweltprogrammes ÖPUL** (gem. Art. 70) als flächen- und tierbezogene Interventionen definiert.

Dieser Mix aus Rechtsgrundlagen, Grundanforderungen, Mindeststandards und zielgerichteten Interventionen wird einen Beitrag zur Deckung der ermittelten Bedarfe leisten, die aus den drei spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen des GAP-Strategieplans abgeleitet wurden. In der Tabelle werden die Bestandteile der „Baseline“ und die flächen- und tierbezogenen Interventionen den Umwelt-/Klimawirkungen der einzelnen Ziele zugeordnet. Abschließend werden die Verbindungen unterschiedlicher Interventionen im Rahmen des GSP dargestellt. Eine genaue Beschreibung der „Baseline“ je Intervention gem. Art. 70 und 72 ist in den Interventionsbeschreibungen unter Kapitel 5 des GSP zu finden.

Folgende Darstellung zeigt die Zusammenhänge des Agrarumweltsystems und umfasst sowohl primäre, als auch sekundäre Wirkungen. Das Zusammenspiel der Interventionen wurde als gesamtheitlicher Text über alle drei spezifischen Ziele verfasst.

Spezifisches Ziel (4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

Beitrag zur Zielerreichung

Reduktion und Vermeidung von THG-Emissionen (Düngung lw. Böden):

Im Rahmen der Grünen Architektur wurden wirkungsvolle Anforderungen und Interventionen zur Reduktion zur Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen (Methan und Lachgas) aus der THG-Quelle „Düngung landwirtschaftlicher Böden“ programmiert. THG-Emissionseinsparungen und -vermeidungen werden realisiert durch die Umsetzung eingeschränkter und bedarfsgerechter Stickstoffdüngung, die Anpassung der Dünger an den tatsächlichen Bedarf der jeweiligen landwirtschaftlichen Kultur und das vorhandene Stickstoffniveau Boden, den Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, Phasenfütterung in der Schweinehaltung, sowie bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger.

Baseline / Konditionalität	Öko-Regelungen / ÖPUL
Standort- und bedarfsgerechte Düngung, insbesondere in gefährdeten Gebieten -Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) -GAB 2 – Nitrat-Richtlinie Düngeausbringungsverbot auf Pufferstreifen entlang von Wasserläufen - GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch Einhaltung von Düngeeinschränkungen; Aufzeichnungs-/Weiterbildungsverpflichtung; stickstoffreduzierte Fütterung -(70-02) Biologische Wirtschaftsweise [Bio], „Zuschlag Kreislaufwirtschaft“ -(70-03) Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel [EEB]
- (70-08) „stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ i.R. Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger, Gülleseparation	
-(70-14) Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker [GWA]	

-(70-16) Naturschutz

-(70-17) Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

**-(72-02) Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft
[WRRL]**

Förderung von Kosten/Einkommensverluste für
emissionsmindernde Ausbringungstechniken

**- (70-08) Bodennahe Ausbringung flüssiger
Wirtschaftsdünger, Gülleseparation**

Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:

Bedarfsgerechte Düngung, verbessertes Düngemanagement:

Die nationale Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) regelt die Ausbringung stickstoffhaltiger Düng auf landwirtschaftlichen Flächen und bildet die Grundlage für eine bedarfsgerechte Anwendung (GAB 2). aufbauend wurden im Rahmen der flächenbezogenen GAP-Interventionen zum Grundwasserschutz (70-14) Auflagen festgelegt, betreffend Dokumentation und Bilanzierung der Stickstoffdüngung, Weiterbildungsverpflichtungen und die Durchführung von Bodenanalysen aufgenommen. Neben der Intervention 70-14 wird ab dem Antragsjahr 2025 im Rahmen der Intervention 70-08 ein Zuschlag für stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung angeboten und damit bundesweit angeboten. Darüber hinaus wird Bio-E mit extensiver Grünlandwirtschaft oder hohem Anteil an Ackerfutterflächen für ihr kreislauforientiertes Nährstoffmanagement im Rahmen der Bio-Intervention (70-02) ein Zuschlag gewährt. Die ausgewiesene Gebietskulisse gem. Intervention (70-14) "Vorbeugender Grundwasserschutz" (GWA) umfasst sowohl Ackerflächen im Gebiet mit besonderen Aktionen gemäß Anlage 5 der NAPV (rd. 460.000 ha), als auch die angrenzende bzw. darüber hinausgehende Gebiete mit erhöhtem Risiko einer Grenzwertüberschreitung auf landwirtschaftlicher Tätigkeit (rd. 160.000 ha, [inkl. Gebietsausweitung OÖ ab Antragsjahr 2025](#)). Im Rahmen der Intervention (72-02) „Wasserrahmenrichtlinie“ werden in Gebieten mit zusätzlichen Auflagen hinsichtlich Gewässerschutz, die über die gesetzlichen Anforderungen der NAPV hinausgehen, Einkommensstützungen bei der Umsetzung gewährt. Damit wurde im Vergleich zur Baseline ein Anreiz für ein verbessertes Düngemanagement als auch ein erhöhtes Flächenausmaß mit standortangepasster Düngung geschaffen, wodurch zusätzliche Emissionen reduziert werden können. Darüber hinaus kann durch die Abgeltung bodennaher Wirtschaftsdüngerausbringung (70-08) ein effizienter Betriebsmitteleinsatz erreicht werden.

Düngeeinschränkungen/Düngeverbot:

Im Rahmen von GLÖZ 4 (Konditionalität) wurde ein generelles Düngeverbot in einem Abstand von 3 m zu Gewässern vorgesehen. Im Unterschied zur NAPV (gem.-Novelle 2022) wird eine Differenzierung sensibler Gewässer vorgenommen, entlang derer ein Abstand von 5 bzw. 10 Meter eingehalten werden muss. Dadurch wird die Gesamtausbringung klimarelevanter Düngemittel verringert. Im Rahmen der ÖPUL-Interventionen wurden Bewirtschaftungsauflagen hinsichtlich Düngeeinschränkung, die über die allgemeinen Vorgaben gem. NAPV hinausgehen, festgelegt. Dazu zählt der Verzicht chemisch-synthetischer Mittel und die zusätzliche zeitliche Begrenzungen für die Anwendung oder Außernutzenstellung in der Interventionen (70-02) Bio, (70-03) Eingeschränkter Betriebsmitteleinsatz (EEB), (70-14) Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (hinsichtlich auswaschungsgefährdeter Ackerflächen), sowie (70-16) Naturschutz und (70-17) Ergebnisorientierte Bewirtschaftung.

Beitrag zur Zielerreichung

Reduktion und Vermeidung von THG-Emissionen (Verdauung und Wirtschaftsdüngermanagement)

Durch die Unterstützung der Weidehaltung gelingt es, ein tierwohl- und klimafreundliches Haltungssystem Österreich aufrecht und die THG-Emissionen in diesem Bereich gering zu halten. Im Vergleich zur Stallhaltung kommt es bei der Weidehaltung zu einer schnelleren Trennung von Kot und Harn. Auch infiltriert der ausgeschiedene Harnstoff schneller in den Boden, wodurch die Entweichung von THG-Emissionen in die Atmosphäre gering gehalten wird. Durch die Weidehaltung ergibt sich auch ein positiver Konnex bezüglich Emissionen aus der Verdauung von Wiederkäuern. Durch die Ausgestaltungen werden Methan- und Lachgasemissionen, die in Ställen und bei der Lagerung von Wirtschaftsdünger entstehen und in der THG-„Wirtschaftsdüngermanagement“ erfasst werden, reduziert bzw. vermieden.

Baseline / Konditionalität

Erhalt des nationalen Dauergrünlandverhältnisses

- **GLÖZ 1 – DGL-Erhalt**

Öko-Regelungen / ÖPUL

Förderung von Kosten/Einkommensverlusten bei Weidehaltung und Anpassungen in der Stallhaltung

-(31-04) Tierwohl – Weide

-(70-18) Option „Festmist“ i.R. Tierwohl Stallhaltung Rinder

-(70-19) Option „Festmist“ i.R. Tierwohl Schweinehaltung

Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:

Grundvoraussetzung für die Weidehaltung ist Grünland. Daher ist der Erhalt des Dauergrünland-Verhältnisses im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 1) wesentlich.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Öko-Regelung (31-04) „Tierwohl - Weide“ die Kosten bzw. die Einkommensverluste, welche mit der Weidehaltung einhergehen, gefördert. Im Rahmen der ÖPUL-Interventionen (70-18) „Tierwohl - Stallhaltung Rinder“ und ab dem Antragsjahr 2025 (70-19) „Tierwohl – Schweinehaltung“ Option „Festmist“ angeboten (Anpassungen in der Stallhaltung). THG-Emissionen werden dadurch durch die Förderung von Festmistsystemen anstelle reiner Güllesysteme reduziert werden.

Da der Grundfutteranteil bei der Weidehaltung hoch und weniger Kraftfuttereinsatz notwendig ist, entstehen in diesem Produktionssystem weniger THG-Emissionen (dank reduzierten Futtermittelimporten auch außerhalb des nationalen THG-Bilanz). Durch die Ausgestaltung der Grünen Architektur soll eine ausreichende flächengerechte Tierhaltung unterstützt sowie eine standortangepasste Grünlandwirtschaft gewährleistet werden.

Beitrag zur Zielerreichung

Optimierung der Kohlenstoffsinken (LULUCF) Dauergrünland (DGL) und Feuchtlebensräumen: Durch den hohen Anteil an organischer Substanz gehören Dauergrünlandböden zu wichtigen Kohlenstoffspeichern. Die Umwandlung von Grünland in Acker- oder Dauerkulturflächen hat hohe Humusverluste bzw. eine rasche Mineralisation der organischen Bodensubstanz zur Folge. Um weitere Grünlandrückgänge zu vermeiden, ist die Erhaltung von unbruchgefährdeten Flächen und sensiblen, kohlenstoffreichen Lebensräumen, sowie deren standortangepasste Bewirtschaftung maßgeblich. Darüber hinaus ist der Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen für die Kohlenstoffspeicherung zentral. Durch gezielte Bewirtschaftungsauflagen auf kohlenstoffreichen Böden, sowie Förderungen im Bereich des Naturschutzes, können kohlenstoffreiche Böden langfristig erhalten bleiben.

Baseline / Konditionalität	Öko-Regelungen / ÖPUL
<p>Erhalt des nationalen Dauergrünlandverhältnisses</p> <p>- GLÖZ 1 – DGL-Erhalt</p> <p>Generelles Umbruchs- und Umwandlungsverbot in definierten/ausgewiesenen Gebieten bzw. für definierte Lebensräume</p> <p>-GLÖZ 2 – Feuchtgebiete/Torfflächen</p> <p>-GLÖZ 9 – sensibles Dauergrünland in Natura 2000</p> <p>Erhalt und Schutz von Lebensräumen und Arten, Schutzgebietsausweisung und Artenlisten</p> <p>-Naturschutzgesetze der AT-Bundesländer (gem. VS-RL + FFH-RL)</p> <p>-GAB 3 - VS-RL</p> <p>-GAB 4 - FFH-RL</p>	<p>Grünlanderhaltung als Förderungsvoraussetzung, die Teilnahme an horizontalen ÖPUL-Maßnahmen, Weiterbildungsverpflichtungen und Förderung von Kosten/Einkommensverlusten für Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung</p> <p>-(70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung</p> <p>-(70-02) Biologische Wirtschaftsweise [B]</p> <p>-(70-15) Humuserhalt und Bodenschutz umbruchsfähigem Grünland [HBG]</p> <p>- (70-04) Heuwirtschaft</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch gezielte Naturschutzmaßnahmen, u.a. in Feuchtgebieten</p> <p>-(70-16) Naturschutz Grünland, inkl. Förderauflagen zur temporären Wiedervernässung und zur Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen</p> <p>-(70-17) Ergebnisorientierte Bewirtschaftung</p>
<p><u>Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:</u></p>	
<p>Die Kohlenstoffspeicherung wird etwa durch definierte standortspezifische Bewirtschaftungsauflagen (Konditionalität, Naturschutz) und Zieldefinitionen (Ergebnisorientierung) gesichert.</p> <p>In Österreich gibt es auf Bundesländerebene Naturschutzgesetze, die Bestimmungen hinsichtlich Dauergrünland enthalten. Ein Teil dieser Flächen in den Natura 2000 Gebieten sind zusätzlich auch über GLÖZ 9 (Umwelt und DGL in Natura 2000) geschützt. Dieser Standard sichert außerdem auch den Erhalt wichtiger Kohlenstoffspeicherer in den ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten.</p>	
<p>Basierend auf der Vogelschutz- (GAB 3) sowie Habitat-Richtlinie (GAB 4) ausgewiesene Natura 2000 Schutzgebiete erfordern außerdem auch entsprechende Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen. Die Ausweisung der Gebietskulisse für die Umsetzung von GLÖZ 2 umfasst schützenswerte, Moor- und kohlenstoffreiche Feuchtschwarzerdeböden, die zum Teil noch zusätzlich im Rahmen der naturschutzrelevanten ÖPUL-Interventionen gefördert werden. Außerdem wird in der Intervention Naturschutz (70-16) ab dem Antragsjahr 2025 die Förderung der temporären Wiedervernässung gezielt unterstützt und ein Anreiz für die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen gesetzt.</p>	

Aufbauend auf den Bestimmungen der Dauergrünlanderhaltung auf nationaler Ebene im Rahmen des GLÖ Standards 1, werden durch Flächeninterventionen Erhaltungspflicht auf Betriebsebene (UBB/Bio) u Flächenebene (HBG) umgesetzt. Für die Gewährung der Basisprämie der UBB/Bio-Interventionen, ist das Grünlandausmaß am Betrieb (ohne überbetrieblichen Flächentausch) im Vertragszeitraum zu erhalten, mit Verpflichtungsjahr (inkl. umgebrochenes Flächenausmaß des Vorjahres) als Referenzjahr. Für die Teilnahme an HBG-Intervention besteht eine Kombinationspflicht mit UBB bzw. Bio und für die Erfüllung der Grünlanderhaltung ist kein innerbetrieblicher Flächentausch zulässig. Darüber hinaus bieten Flächenförderer die Intervention „Heuwirtschaft“ wichtige Anreize zur Aufrechterhaltung einer traditionellen Grünlandnutzung zur Grünlanderhaltung. Umbruchsgefahr und damit einhergehende Humus- bzw. Bodenkohlenstoffverluste insbesondere bei Grünlandflächen intensiver Futterbau- und Milchviehbetriebe, die zu weiten Teilen in die Intervention „Heuwirtschaft“ eingebunden sind.

Beitrag zur Zielerreichung

Optimierung der Kohlenstoffsinken (LULUCF) – Ackerland (Humusaufbau und Erosionsschutz) : Neben und klimatischen Bedingungen hängt der Humusgehalt und die Bodenfruchtbarkeit auf Ackerland (bzw. im Grünland und in Dauerkulturen) maßgeblich von der Bewirtschaftung ab. Interventionen wie Gründdecken, Erntereste, reduzierte Bodenbearbeitung, Feldfutteranlage oder Fruchtfolgevielfalt leisten einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Speicherung von Kohlenstoff. Darüber hinaus schaffen Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft zusätzliche Kohlenstoffspeicher in den Beständen. haben das Potential einen positiven Beitrag für ein günstiges Kleinklima zu leisten und können mittelfristig als Kohlenstoffsinke fungieren.

Baseline

Angemessene Bewirtschaftungsauflagen auf besonders erosionsgefährdeten Flächen (v.a. Neigung ab 10 %)

- GLÖZ 5 – geeignete Bodenbearbeitung (Erosion)

Mindestbodenbedeckung in nicht-produktiven Zeiten

- GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

Anforderungen für Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung

- GLÖZ 7 – Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- GLÖZ 3 – Abbrennverbot von Stoppelfeldern

- (31-05) Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen

- (70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde

Öko-Regelungen / ÖPUL

Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch kulturtechnische Erosionsschutzmaßnahmen, sowie auf möglichst langer Begrünung, entstehen

-(70-07) Erosionsschutz Acker

-(31-03 bzw. 70-20) Erosionsschutz V Obst und Hopfen

-(31-01) Begrünung von Ackerfläche Zwischenfruchtanbau

-(31-02) Begrünung von Ackerfläche System Immergrün

Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch Anbaudiversifizierung, Anlage von Feldfutter, Biodiversitäts- und Bracheflächen sowie Agroforststreifen

Bewirtschaftung [UBB]

- (70-02) Biologische Wirtschaftsweise [Bio]

Förderung von Kosten/Einkommensverluste durch erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren (Verbleib von Pflanzenreste)

-(70-07) „Mulch- und Direktsaat“ i.R. Erosionsschutz Acker

Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:

Im Bereich Humuserhaltung und Erosionsschutz bilden die GLÖZ-Standards eine robuste Grundlage für Interventionen im Rahmen der Öko-Regelungen und des ÖPULs. Die freiwilligen Erosionsschutzmaßnahmen Intervention 31-03 bzw. 70-20 und 70-07 gehen von der inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Wirkung über die Vorgaben von GLÖZ 5 hinaus. Im Rahmen der Begrünungsinterventionen 31-01 und 31-02 werden im Vergleich zu den Mindestanforderungen im Rahmen von GLÖZ 6 (z.B. Mulch) aktiv angelegte Begrünungen unterstützt, die neben der Anbaudiversifizierung auch erstmals Anforderungen an den Fruchtwechsel, die grundlegende Vorteile für den Boden mit sich bringen und auch den Humusaufbau im Boden begünstigen. Darüber hinaus enthält neben der Anbaudiversifizierung auch erstmals Anforderungen an den Fruchtwechsel, die grundlegende Vorteile für den Boden mit sich bringen und auch den Humusaufbau im Boden begünstigen. Darüber hinaus enthält neben der Anbaudiversifizierung im Vergleich zu GLÖZ 6 erforderlich und der Anbau von Feldfutter wird durch Zuschläge gezielt gefördert. Ab dem Antragsjahr 2020 werden Agroforststreifen und Brachen im Rahmen der Öko-Regelung 31-05 „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ gefördert, die zusätzlichen Kohlenstoffspeicher im Ackerland schaffen können. Die im Rahmen der Interventionen 31-01 und 31-02 geförderten humusaufbauenden und erosionsmindernden Interventionen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung. Außerdem wird in der Intervention 70-07 die Aussaat ohne intensive, vorbereitende Bodenbearbeitung gefördert, wie Mulch- und Direktsaat bzw. Strip-Till. Diese Verfahren bieten eine Alternative zur Beseitigung von Pflanzenresten, deren Wirkungen über das Abbrennverbot unter GLÖZ 3 hinausgehen. So kann eine weitere Freisetzung von Kohlenstoff vermieden werden

Beitrag zur Zielerreichung

Klimawandelanpassung: Zur Erhöhung der Resilienz in der Landwirtschaft ist insbesondere der Erhalt und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf Acker- und Spezialkulturen wichtig. Der Erhalt und Aufbau humoser Böden (z.B. durch die möglichst lange Begrünung von Acker- und Dauerkulturflächen, Fruchtfolgen mit hohem Feldfutteranteilen, reduzierte Bodenbearbeitung, sowie einschlägige Bildungs- und Beratungsangebote) erhöhen die Widerstandsfähigkeit der Böden gegen Wetterextreme wie Trockenheit oder Starkregenereignisse. Darüber hinaus stehen Landschaftselemente in Synergie zu den Hauptkulturen, sie können die Böden potenziell vor Wind und Austrocknung schützen, die Verdunstung vermindern, die Taubildung erhöhen und Temperaturextreme abmildern sowie positive Effekte hinsichtlich der Schädlingsregulation benachbarter Kulturpflanzen erbringen.

Neben dem Aspekt der Klimawandelanpassung im Bereich der Bodenbewirtschaftung, werden Beratungslösungen im Bereich wassersparende Bewirtschaftungsmethoden bzw. grundwasserschonende Bewässerung im Rahmen der ÖPUL-Interventionen angeboten. Ein Schwerpunkt wird in der Beratung künftig außerdem auf Möglichkeiten standortgerechten Managements von Feuchtflächen und Mooren gelegt.

Baseline / Konditionalität

Bewirtschaftungsauflagen auf besonders erosionsgefährdeten Flächen (v.a. Neigung ab 10 %)

-GLÖZ 5 – geeignete Bodenbearbeitung (Erosion)

Öko-Regelungen / ÖPUL

Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch Erosionsschutzmaßnahmen, sowie auf möglichst langer Begrünung, entstehende

<p>Mindestbodenbedeckung in nicht-produktiven Zeiten</p> <p>-GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung</p> <p>Anforderungen für Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung</p> <p>-GLÖZ 7 – Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung</p> <p>Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern</p> <p>-GLÖZ 3 – Abbrennverbot</p>	<p>-(70-07) Erosionsschutz Acker</p> <p>-(31-03 bzw. 70-20) Erosionsschutz Obst und Hopfen</p> <p>-(31-01) Begrünung von Ackerflächen Zwischenfruchtanbau</p> <p>-(31-02) Begrünung von Ackerflächen System Immergrün</p>
<p>Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch Anbaudiversifizierung und Agroforststreifen</p> <p>- (31-05) Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen</p> <p>- (70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)</p> <p>-(70-02) Biologische Wirtschaftsweise [Bio]</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommensverluste durch erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren (Verbleib von Pflanzenreste)</p> <p>-(70-07) „Mulch- und Direktsaat“ i.R. Erosionsschutz Acker</p>	
<p><u>Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:</u></p> <p>Eine möglichst lange und flächendeckende Begrünung und nicht-wendende Bodenbearbeitungen schützen Extremwetterereignissen und daraus resultierender, verstärkter Wasser- und Winderosion. Die freiwilligen Erosionsschutzmaßnahmen der Interventionen 31-03 bzw. 70-20 und 70-07 gehen von der inhaltlichen, zeit- räumlichen Wirkung über über die Vorgaben von GLÖZ 5 hinaus. Im Rahmen der Begrünungsintervention 31-02 werden im Vergleich zu den Mindestanforderungen im Rahmen von GLÖZ 6 (z.B. Mulch) aktive Begrünungen unterstützt. GLÖZ 7 enthält neben der Anbaudiversifizierung auch erstmals Anforderungen an Fruchtwechsel, die grundlegende Vorteile für den Boden mit sich bringen und auch den Humusaufbau im Boden begünstigen. Darüber hinaus ist im Rahmen der UBB/Bio-Intervention eine strengere Regelung zur Anbaudiversifizierung im Vergleich zu GLÖZ 7 erforderlich, wodurch auch die Anfälligkeit für Ernteschäden reduziert werden kann. Die Förderung von Agroforststreifen in der neuen Öko-Regelung 31-05 ab dem Jahr 2025 sollen den Anteil an Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft erhöhen, wodurch die Erosionsgefahr gering und der Wasserhaushalt auf der Fläche verbessert werden kann. Außerdem werden in der Intervention 70-02 Anbauverfahren wie Mulch- und Direktsaat gefördert. Diese Verfahren bieten eine Alternative zur Beseitigung von Pflanzenresten, was durch das reine Abbrennverbot unter GLÖZ 3 nicht gewährleistet ist. Damit wird der</p>	

organischer Substanz und folglich die Widerstandsfähigkeit der Böden erhöht.

Spezifisches Ziel (5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Beitrag zur Zielerreichung

Oberflächen- und Grundwasserschutz: Eine Reduktion und angemessene Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist maßgeblich für den Gewässerschutz. Darüber hinaus werden stoffliche Einträge in Gewässer (Auswaschung, Erosion) durch eine verbesserte Bodenqualität vermindert. Dazu sind der Erhalt Grünlandflächen, Humusaufbau und Erosionsschutz förderlich.

Baseline / Konditionalität	Öko-Regelungen / ÖPUL
<p>Verringerung der Belastung nationaler Gewässer; Regelung betreffend Wasserentnahme</p> <p>-Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP)</p> <p>-Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV)</p> <p>-Pflanzenschutzmittelgesetze der AT-Bundesländer</p> <p>-GAB 2 – Nitrat-Richtlinie</p> <p>-GAB 7 – Inverkehrbringen von PSM</p> <p>-GAB 8 - Verwendung von PSM</p>	<p>Grünlanderhaltung als Förderungsvorbedingung für die Teilnahme an horizontalen ÖPUL-Maßnahmen, Weiterbildungsverpflichtung</p> <p>-(70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]</p> <p>-(70-02) Biologische Wirtschaftsweise</p> <p>-(70-15) Humuserhalt und Bodenschonung in umbruchsfähigem Grünland [HBG]</p>
<p>Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Ausbringungsverbot auf Pufferstreifen entlang von Wasserläufen</p> <p>-GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen</p>	<p>Förderung von Kosten/Einkommensverlusten i.R. von Bodenschutzmaßnahmen durch Begrünung und Erosionsschutz</p> <p>-(70-07) Erosionsschutz Acker</p> <p>-(31-03 - bzw. 70-20) Erosionsschutz Obst und Hopfen</p> <p>-(31-01) Begrünung von Ackerflächen Zwischenfruchtanbau</p>
<p>Erhalt des nationalen Dauergrünlandverhältnisses</p> <p>-GLÖZ 1 – DGL-Erhalt</p>	<p>-(31-02) Begrünung von Ackerflächen System Immergrün</p>
<p>Generelles Umbruchs- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland in definierten Lebensräumen</p> <p>-GLÖZ 9 – sensibles Dauergrünland in Natura 2000</p>	<p>Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch die Einhaltung von Anbaudivergenzen damit verbundenen Fruchtfolgewirkungen</p>

<p>-GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen</p> <p>Angemessene Bewirtschaftungsauflagen auf besonders erosionsgefährdeten Flächen (v.a. Neigung ab 10 %)</p> <p>-GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung (Erosion)</p> <p>Mindestbodenbedeckung in nicht-produktiven Zeiten</p> <p>-GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung</p> <p>Anforderungen für Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung</p> <p>-GLÖZ 7 –Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung</p> <p>Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate</p> <p>-GAB 1 – WRRL</p> <p>-GLÖZ 10 – Diffuse P-Quellen</p>	<p>-(70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]</p> <p>-(70-02) Biologische Wirtschaftswei</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommensv durch die Einhaltung von Düngereinschränkungen) und/oder che synthetischen Pflanzenschutzmittelver Aufzeichnungs-/Weiterbildungsverpfl</p>
<p>- (31-05) Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen</p> <p>-(70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]</p> <p>- (70-02) Biologische Wirtschaftsweise [Bio], inkl. „Zuschlag Kreislaufwirtschaft“</p> <p>-(70-03) Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel [EEB]</p> <p>-(70-08) „stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ i.R. Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger, Gülleseparation</p>	

<p>-(70-09) Herbizidverzicht Wein, Obst, Hopfen</p> <p>-(70-10) Insektizidverzicht Wein, Obst, Hopfen</p> <p>-(70-11) Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau</p> <p>-(70-14) Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker, inkl. „Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung“</p> <p>-(70-16) Naturschutz</p> <p>-(70-17) Ergebnisorientierte Bewirtschaftung</p> <p>-(72-02) Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft</p> <p>- (31-03 bzw. 70-20) “Einsatz von Organismen oder Pheromonen“ iR Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen</p>	
<p><u>Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:</u></p> <p>Die nationale Nitratprogramm-Verordnung (NAPV) regelt die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel landwirtschaftlichen Flächen und bildet die Grundlage für eine bedarfsgerechte Anwendung. Als nationale Umsetzung der RL 91/676/EWG ist die NAPV auch über den GAB 2 in der Konditionalität verankert. Darauf aufbauend wurden im Rahmen der flächenbezogenen GAP-Interventionen zum Grundwasserschutz weitere betreffend Dokumentation und Bilanzierung der Stickstoffdüngung, sowie Weiterbildungsverpflichtungen und Durchführung von Bodenanalysen festgelegt. Die ausgewiesene Gebietskulisse gem. Intervention "Vorbeugender Grundwasserschutz (GWA) umfasst sowohl Ackerflächen im Gebiet mit besonderen Aktionen gemäß Anl. 1 der NAPV (rd. 460.000 ha), als auch daran angrenzende bzw. darüber hinausgehende Gebiete mit erhöhtem Risiko einer Grenzwertüberschreitung aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeit (rd. 160.000 ha, inkl. Gebietsausweitung Antragsjahr 2025). Für Bewirtschaftnerinnen und Bewirtschaftner in Gebieten mit zusätzlichen Auflagen (über die hinaus) für den Gewässerschutz werden Einkommensstützungen für die Umsetzung gewährt. Damit wurden im Vergleich zur Baseline ein Anreiz für ein verbessertes Düngemanagement, als auch ein erhöhtes Flächenausmaß mit standortangepasster Düngung geschaffen, wodurch zusätzliche Emissionen in die Gewässer reduziert werden können.</p>	
<p>Einschränkungen der Düngung über den allgemeinen Verbotszeitraum gem. NAPV hinaus, werden als Maßnahme der freiwilligen ÖPUL-Interventionen angeboten, etwa durch Verzicht auf chemisch-synthetische Mittel, zusätzliche zeitliche Begrenzungen für die Anwendung oder Außernutzenstellung, etwa im Rahmen der Intervention zum eingeschränkten Betriebsmitteleinsatz (EEB), der biologischen Wirtschaftsweise (Bio), der Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (GWA), den Bewirtschaftungsauflagen auf naturschutzrelevanten Flächen (Naturschutz, Ergebnisorientierung) sowie ab dem Antragsjahr 2025 nichtproduktive Ackerflächen im Rahmen der neuen Öko-Regelung (31-05). Darüber hinaus wird Bio-Betrieben mit extensiver Grünlandwirtschaft oder hohem Anteil an Ackerfutterflächen für ihr kreislauforientiertes Nährstoffmanagement im Rahmen der Bio-Intervention (70-02) ein Zuschlag gewährt. Ein generelles Düngeverbot auf bestimmten Flächen ist außerdem im Rahmen der GLÖZ-Standards 4 vorgesehen. Im Vergleich zur NAPV (gem. Novelle 2022) ist im Rahmen von GLÖZ 4 neben Düngemitteln auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einer breite von 3 m entlang aller Gewässern untersagt. Die Pufferstreifenbreite erhöht sich entlang</p>	

von Gewässern mit Zielverfehlung auf Basis stofflicher Belastungen gem. WRRL, auf 5 bzw. 10 m. Entlang dieser sensiblen Gewässer sind außerdem auch zusätzliche Auflagen einzuhalten, die einen erosiven Eintrag ins Gewässer entgegenwirken. Darüber hinaus enthält ein zusätzlicher nationaler GLÖZ-Standard 10 Anforderungen, um den Eintrag diffuser P-Quellen ins Grundwasser zu vermeiden. Diese Vorgaben leisten insofern auch einen Beitrag zur Erreichung der im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Zielvorgaben. Zudem wird im Rahmen der Interventionen zum Grundwasserschutz (70-14) ab dem Antragsjahr 2025 die Förderung der Cultan-Düngung angeboten. Dadurch können die Ausgasungs- und Auswaschungsverlusten durch die Anlage von Ammoniumdepots reduzieren werden können. Neben der Intervention 70-14 wird ab dem Antragsjahr 2025 im Rahmen der Intervention 70-08 ein Zuschlag für stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung angeboten und damit bundesweit angeboten.

Sowohl durch die Mindestbodenbedeckung, der Dauergrünlanderhalt und erosionsmindernde Maßnahmen (Bodenbearbeitung) der Konditionalität, als auch durch die Öko-Regelungen und das ÖPUL, werden Nährstoffauswaschungen sowie Einträge durch Bodenerosion in Gewässer reduziert. Durch optimierte Fruchtfolgen verbessert sich außerdem die Bodenqualität und damit die Stickstofffixierung.

Der Bereich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln liegt in der Kompetenz des Bundes und wird auf Basis des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 i.d.g.F. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wahrgenommen. Der Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt in der Zuständigkeit der Länder und wird durch neun, zum Teil unterschiedliche, Landesgesetze geregelt. Im Rahmen der Konditionalität und im ÖPUL gilt zusätzlich ein Pflanzenschutzmittelverzicht auf Pufferstreifen entlang von Gewässern sowie auf Brachflächen und Biodiversitätsflächen. Im ÖPUL-Programm und den Öko-Regelungen wird die Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt, etwa durch Beschränkungen von Inhaltsstoffen, ein Verbot auf gewissen Flächen oder in Zeiträumen oder ein generelles Verbot. Zudem wird ein Anreiz zu einer weiteren Verringerung durch den Einsatz von Nützlingen geschaffen werden.

Beitrag zur Zielerreichung

Qualitativer/quantitativer Bodenschutz: Eine Vielzahl an Managementmaßnahmen können einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und die Vermeidung von Bodenerosion leisten. Neben dem langfristigen Erhalt von Grünlandflächen, ist insbesondere die humusfördernde, erosionsmindernde und allseitig bodenschonende Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen zentral. Dazu zählen etwa Begrünung, Anbaudiversifizierung und entsprechende Fruchtfolgen.

Baseline / Konditionalität	Öko-Regelungen / ÖPUL
Erhalt des nationalen Dauergrünlandverhältnisses -GLÖZ 1 – DGL-Erhalt Generelles Umbruchs- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland	Grünlanderhaltung als Fördervoraussetzung für die Teilnahme an horizontalen Öko-Maßnahmen, Weiterbildungsverpflichtung -(70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] -(70-02) Biologische Wirtschaftsv

<p>in definierten Lebensräumen</p> <p>-GLÖZ 9 – sensibles Dauergrünland in Natura 2000</p> <p>-GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen</p> <p>Angemessene Bewirtschaftungsauflagen auf besonders erosionsgefährdeten Flächen (v.a. Neigung ab 10 %)</p> <p>-GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung (Erosion)</p> <p>Mindestbodenbedeckung in nicht-produktiven Zeiten</p> <p>-GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung</p> <p>Anforderungen für Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung</p> <p>-GLÖZ 7 – Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung</p> <p>Erhalt von Landschaftselementen</p> <p>-GLÖZ 8 – LSE</p>	<p>[Bio]</p> <p>-(70-15) Humuserhalt und Boden auf umbruchsfähigem Grünland</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommen die durch humusaufbauende Bewirt inkl. der möglichst langen Begrünu Acker- und Dauerkulturflächen ent kulturtechnische Erosionsschutzma</p> <p>-(70-07) Erosionsschutz Acker</p> <p>-(31-03 bzw. 70-20) Erosionsschu Obst und Hopfen</p> <p>-(31-01) Begrünung von Ackerflä Zwischenfruchtanbau</p> <p>-(31-02) Begrünung von Ackerflä System Immergrün</p>
<p>Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch die Einhaltung von Anbaudiversifizierung damit verbundenen Fruchtfolgewirkungen, Biodiversitäts- und Bracheflächen</p> <p>- (31-05) Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen</p> <p>-(70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]</p> <p>-(70-02) Biologische Wirtschaftsweise [Bio]</p>	
<p><u>Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:</u></p> <p>Neben den Bestimmungen der Dauergrünlanderhaltung auf nationaler Ebene im Rahmen des GLÖZ-Stand werden Erhaltungsverpflichtungen für bestimmte Flächen unter GLÖZ 2 und GLÖZ 9 und der Flächeninterventionen auf Betriebsebene (UBB/Bio) und Flächenebene (HBG) umgesetzt.</p> <p>Im Bereich Humuserhalt und Erosionsschutz bilden die GLÖZ-Standards eine robuste Grundlage für Inter</p>	

im Rahmen der Öko-Regelungen und des ÖPULs. Die freiwilligen Maßnahmen sind nicht auf besonders erosionsgefährdete Flächen beschränkt (Betriebsansatz statt Flächenansatz), sondern unterstützen aktiv ang Begrünungen (statt z.B. Mulch) und fördern gezielt den Anbau von Feldfutter. Dadurch kann der Humusab einem umfassenderen Gebiet und damit der quantitative Bodenverlust vermieden werden. Durch diversifiz Fruchtfolgen, zu denen auch die Anforderung an den Fruchtwechsel im Rahmen von GLÖZ 7 beiträgt, ver sicher außerdem die Bodenqualität und –fruchtbarkeit. Ab dem Antragsjahr 2025 werden Brachen im Rahr Öko-Regelung 31-05 „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ gefördert, die zusätzlichen H Ackerland aufbauen können.

Beitrag zur Zielerreichung

Verringerung der Luftschadstoffe: Der relevanteste Luftschadstoff aus landwirtschaftlichen Quellen ist An der insbesondere aus der Tierhaltung und Düngung resultiert. Eine extensivierte Tierhaltung, die vor allem Grünlandflächen basiert, sowie angemessene Düngerausbringung und -lagerung trägt demnach zur Verbes Luftqualität bei.

Baseline / Konditionalität	Öko-Regelungen / ÖPUL
<p>Standort- und bedarfsgerechte Düngung</p> <p>-Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV)</p> <p>-GAB 2 – Nitrat-Richtlinie</p> <p>Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern</p> <p>-GLÖZ 3 – Abbrennverbot von Stoppelfeldern</p>	<p>Förderung von Kosten/Einkommensv für die Nutzung von Ausbringungsteo zur bodennahen Düngung</p> <p>-(70-08) Bodennahe Ausbringung fl Wirtschaftsdünger und Güllesepar:</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommensv die durch Weidehaltung von Nutztier entstehen</p> <p>-(31-04) Tierwohl – Weide</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommensv die durch reduzierte Betriebsmittelausbringungen und N- I entstehen</p> <p>- (70-03) Einschränkung ertragssteige Betriebsmittel</p>
<p>- (70-08) „stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ i.R. Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation</p> <p>- (70-14) „stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ i.R. Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker [GWA]</p>	

Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:

Die nationale Nitratprogramm-Verordnung (NAPV) regelt die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel landwirtschaftlichen Flächen und bildet die Grundlage für eine bedarfsgerechte Anwendung. Als nationale Umsetzung der RL 91/676/EWG ist die NAPV auch über den GAB 2 in der Konditionalität verankert. Durch die Abgeltung bodennaher Wirtschaftsdüngerausbringung (70-08) und der Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (70-03) im Rahmen des ÖPULs kann zusätzlich ein effizienter Betriebsmitteleinsatz erreicht und somit Ammoniakemissionen gesenkt werden. Durch die weitere Forcierung der Weidehaltung und eine stickstoffreduzierte Fütterungsstrategie für Schweine, kann Ammoniak erfolgreich im Bereich der Nutztierhaltung reduziert werden. GLÖZ 3 trägt über das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außerdem zu einer weiteren Verhinderung von Luftschadstoff-Quellen bei.

Spezifisches Ziel (6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Beitrag zur Zielerreichung

Erhaltung vielfältiger, artenreicher Kulturlandschaften: Für den Erhalt und die Entwicklung artenreicher Kulturlandschaften sind vielfältige, landwirtschaftliche Nutzungen zentral. Geeignete Maßnahmen sind etwa die Anlage von Blühflächen, die Erhaltung von Landschaftselementen sowie die biodiversitätsfördernde Grünlandbewirtschaftung. Durch verminderte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, ergibt sich außerdem ein positiver Horizontaleffekt auf die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft.

Baseline / Konditionalität	Öko-Regelungen / ÖPUL
<p>Erhaltung und Schutz von Lebensräumen und Arten, Schutzgebietsausweisung und Artenlisten gem.</p> <p>-Naturschutzgesetze der AT-Bundesländer (gem. VS-RL + FFH-RL)</p> <p>-GAB 3 - VS-RL</p> <p>-GAB 4 - FFH-RL</p> <p>DGL-Erhalt sowie generelles Umbruchs- und Umwandlungsverbot definierter Flächen</p> <p>-GLÖZ 1 – DGL-Erhalt</p> <p>-GLÖZ 2 – Feuchtgebiete/Torfflächen</p> <p>-GLÖZ 9 – sensibles Dauergrünland in Natura 2000</p> <p>Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Ausbringungsverbot auf Pufferstreifen entlang von Wasserläufen</p>	<p>Förderung von Kosten/Einkommen für biodiversitätsfördernde Nutzung Grünland und Almen</p> <p>-(70-04) Heuwirtschaft Top up „auf Mähauflbereiter“</p> <p>-(70-05) Bewirtschaftung von Bergmähdern</p> <p>-(70-12) Almbewirtschaftung</p> <p>-(70-15) Option „artenreiches Grünland i.R. Humuserhalt und Bodenschutz“</p> <p>Grünlanderhaltung als Förderungsvoraussetzung für die Teilnahme an horizontalen ÖPUL-Maßnahmen</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommen durch Anlage von Biodiversitätsflächen, Bracheflächen, Erhaltung von Landschaftselementen inkl. Weiterbildungsverpflichtung /-möglich</p> <p>-(31-05) Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen</p>

<p>-GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen</p> <p>Erhalt von Landschaftselementen</p> <p>-GLÖZ 8 – LSE/Schnittverbot von Hecken und Bäumen</p> <p>Standortangepasste und/oder reduzierte Pflanzenschutzmittelausbringung</p> <p>-Pflanzenschutzmittelgesetze der AT-Bundesländer</p> <p>-GAB 2 – Nitrat-Richtlinie</p> <p>-GAB 7 – Inverkehrbringen von PSM</p> <p>-GAB 8 - Verwendung von PSM</p>	<p>-(70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]</p> <p>-(70-02) Biologische Wirtschaftsv</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommen für den Verzicht von chemisch-syn Pflanzenschutzmitteln</p> <p>-(70-02) Biologische Wirtschaftsv</p> <p>-(70-03) Einschränkung ertragsst Betriebsmittel [EEB]</p> <p>-(70-09) Herbizidverzicht Wein, Hopfen</p> <p>-(70-10) Insektizidverzicht Wein, Hopfen</p> <p>-(70-11) Einsatz von Nützlingen in geschützten Anbau</p> <p>-(70-14) Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker</p>
<p><u>Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:</u></p>	
<p>Basierend auf der Vogelschutz- sowie der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ausgewiesene Natura 2000 Schutzgebiete erfordern entsprechende Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen. Im Rahmen der GLÖZ-Standards werden die DGL-Erhaltungsverpflichtungen verhältnisbezogen auf nationaler Ebene (GLÖZ 1) sowie auch für definierte Schutzflächen (GLÖZ 2, GLÖZ 9) umgesetzt. Im Vergleich zur Vorperiode wurde das "sensible Dauergrünland" in Natura 2000 Gebieten umfassen Lebensraumtypen erweitert. Künftig sind außerdem auch alle Almflächen in Natura 2000 Gebieten umfasst. Gänzlich neu ist, dass mit der Konditionalität nun auch der Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen umfasst wird (GLÖZ 2). Aufbauend darauf wird im Rahmen des ÖPUL-Programmes die biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen gefördert und damit maßgeblich zur Biodiversität der heimischen Kulturlandschaft beigetragen. Außerdem wird in der Intervention Naturschutz (70-16) ab dem Antragsjahr 2025 die Förderung temporärer Wiedervernässung gezielt unterstützt und ein Anreiz für die Wiederbewirtschaftung von verbräunten Feuchtgrünlandflächen gesetzt.</p>	
<p>Die Artenvielfalt wird sowohl in der Konditionalität, als auch im Rahmen der ÖPUL-Interventionen durch die Erhaltung bzw. die gezielte Anlage von Biodiversitäts- und Bracheflächen, sowie Landschaftselementen unterstützt. So müssen Landwirtinnen und Landwirte Rahmen von GLÖZ 8 dafür Sorge tragen, flächige Landschaftselemente zu erhalten. Darauf aufbauend wird die Erhaltung punktförmiger Landschaftselemente, wie (Obst-)bäume und Büsche, im ÖPUL breitenwirksam durch monetäre Zuschläge unterstützt. Außerdem wird der Anteil an verpflichtend anzulegenden Biodiversitätsflächen im ÖPUL künftig deutlich erhöht (von aktuell 5% auf 7%), wodurch wertvolle Lebens-, Nahrungs- und</p>	

<p>Rückzugsräume für Bestäuber und zahlreiche andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft geschaffen werden. Ab dem Antragsjahr 2025 werden Agroforststreifen und Brachen im Rahmen der Öko-Regelung 31-05 „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ gefördert, die zusätzlichen Kohlenstoffspeicher im Ackerland schaffen können.</p>	
<p>Der Bereich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln liegt in der Kompetenz des Bundes und wird durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 i.d.g.F. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wahrgenommen. Der Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt in der Zuständigkeit der Länder und wird durch zum Teil unterschiedliche, Landesgesetze geregelt. Im Rahmen der Konditionalität und im ÖPUL gilt zusätzlich ein Pflanzenschutzmittelverzicht auf Pufferstreifen entlang von Gewässern sowie auf Brachen und Biodiversitätsflächen. Im ÖPUL-Programm und den Öko-Regelungen wird die Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt, etwa durch Beschränkungen von Inhaltsstoffen, Ausbringungsbedingungen auf gewissen Flächen/in Zeiträumen oder ein generelles Verbot. Zudem wird ein Anreiz zu einer weiteren Vermeidung durch den Einsatz von Nützlingen geschaffen.</p>	
<p>Beitrag zur Zielerreichung</p>	
<p><u>Erhalt der genetischen Vielfalt</u>: Durch den Anbau, die Vermehrung und die Bereitstellung von Saatgut seltener Kulturpflanzen, sowie durch die Förderung regionaler Bestände und die Aufrechterhaltung des Streuobstbestandes wird der Erhalt der genetischen Vielfalt in der Agrarlandschaft erhöht. Durch die Förderung von Zucht und nachfolgender Nutzung gefährdeter Nutztierassen wird auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geleistet.</p>	
<p>Baseline / Konditionalität</p>	<p>Öko-Regelungen / ÖPUL</p>
	<p>Förderung von Kosten/Einkommensverlusten durch den Anbau seltener Kulturen und die Erhaltung von Streuobst entstehen</p> <p>-(70-01) Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]</p> <p>-(70-02) Biologische Wirtschaftsw</p> <p>Förderung von Kosten/Einkommensverlusten die durch den Einsatz gefährdeter Nutztierassen entstehen</p> <p>-(70-06) Erhaltung gefährdeter Nutztierassen</p>
<p><u>Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:</u></p>	
<p>Die Förderung der genetischen Vielfalt wird im Rahmen des GSP ausschließlich über freiwillige flächen- und tierbezogene Interventionen umgesetzt, durch die Förderung seltener landwirtschaftlicher Kulturflächen, Streuobstbestände und die Haltung gefährdeter Nutztierassen.</p>	
<p>Beitrag zur Zielerreichung</p>	
<p><u>Naturschutzfachlich besonders wertvolle Arten und Lebensräume</u>: Für den Schutz und die Aufrechterhaltung</p>	

ökologisch besonders wertvoller Lebensräume ist die Sicherung einer biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung erforderlich. Um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter landwirtschaftlicher Flächen zu sichern, gezielte Unterstützung bäuerlicher Naturschutzmaßnahmen zentral.

Baseline / Konditionalität	Öko-Regelungen / ÖPUL
<p>Erhaltung und Schutz von Lebensräumen und Arten, Schutzgebietsausweisung und Artenlisten</p> <p>-Naturschutzgesetze der AT-Bundesländer (gem. VS-RL + FFH-RL)</p> <p>-GAB 3 - VS-RL</p> <p>-GAB 4 - FFH-RL</p> <p>Generelles Umbruchs- und Umwandlungsverbot in definierten/ausgewiesenen Gebieten bzw. für definierte Lebensräume</p> <p>-GLÖZ 2 – Feuchtgebiete/Torfflächen</p> <p>-GLÖZ 9 – sensibles Dauergrünland in Natura 2000</p>	<p>Förderung von Kosten/Einkommensverlusten für die Bewirtschaftung ökologisch besonders wertvoller Flächen</p> <p>-(70-05) Bewirtschaftung von Berggrünland</p> <p>-(70-16) Naturschutz, inkl. Fördermaßnahmen zur temporären Wiedervernässung und Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen</p> <p>-(70-17) Ergebnisorientierte Bewirtschaftung</p> <p>-(70-12) Almbewirtschaftung</p> <p>-(72-01) Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft</p>

Komplementarität zwischen Baseline und Interventionen:

<p>Basierend auf der Vogelschutz- sowie der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ausgewiesene Natura 2000 Schutzgebiete erfordern entsprechende Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen. Der Schutz von sensiblen Dauergrünlandflächen im Rahmen von GLÖZ 9 sichert die Erhaltung wichtiger Lebensräume in den ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten. Die Ausweisung der Gebietskulisse für die Umsetzung von GLÖZ 2 umfasst artenreiche Moor- und kohlenstoffreiche Feuchtschwarzerde- sowie Auböden, deren biodiversitätsfördernde Standorte zum Teil noch zusätzlich im Rahmen der naturschutzrelevanten ÖPUL-Interventionen unterstützt werden. Schützenswerte Habitate werden etwa durch definierte standortspezifische und maßgeschneiderte Bewirtschaftungsauflagen (Bergmäher, Naturschutz, Almbewirtschaftung) und Zieldefinitionen (Ergebnisorientierung) erhalten und deren Zustand verbessert. Außerdem wird in der Intervention Naturschutz (70-16) ab dem Antragsjahr 2025 die Förderung der temporären Wiedervernässung gezielt unterstützt und ein Anreiz für die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen gesetzt.</p>	
---	--

Komplementarität zwischen den Interventionen

In der biologischen Wirtschaftsweise sind Stickstoffkreisläufe möglichst geschlossen und darüber hinaus werden Bio-Betrieben mit extensiver Grünlandwirtschaft oder hohem Anteil an Ackerfutterflächen für ihr kreislauforientiertes Nährstoffmanagement ab dem Antragsjahr 2025 zusätzlich gefördert. Mit entsprechenden Bewirtschaftungsformen, etwa dem Einsatz ausschließlich organischer Düngung (z.B.

Festmist, Gülle, Kompost) und Leguminosen in der Fruchtfolge, wird die Bodenfruchtbarkeit verbessert. Damit wird organische Substanz aufgebaut und Stickstoff besser im Boden gebunden. Düngemengen können eingespart und die damit einhergehenden klimaschädlichen Emissionen reduziert werden, sowie eine verbesserte Kohlenstoffspeicherung insbesondere auf Ackerflächen erreicht werden. Im Rahmen der Interventionen „UBB“ und „EEB“ soll dieser Kreislaufgedanken auch in der konventionellen Landwirtschaft in Ansätzen unterstützt werden. Mit einer Anbaudiversifizierung, der Förderung des Feldfutteranbaus und der Substitution chemisch-synthetischer Düngemittel durch organische Düngung, können ebenfalls positiven Effekte für das Klima erreicht werden. Um das Düngemanagement für Betriebe im Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg („WRRL“) weiter zu erhöhen, etwa durch Bildungsangebote, ist eine Teilnahme an der ÖPUL-Intervention zum vorbeugenden Grundwasserschutz („GWA“) möglich.

Die biologische Wirtschaftsweise leistet zu unterschiedlichen Zielen wichtige Beiträge und wird sowohl im ÖPUL als Flächenintervention gefördert, als auch im Bereich der Sektorinterventionen (Obst und Gemüse, Imkerei). Generell haben Bio-Betriebe einen höheren, betriebsbezogenen Managementaufwand, der sich aus den Notwendigkeiten des Studiums und der Berücksichtigung der vielfältigen Vorgaben und der zusätzlich notwendigen Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der biologischen Wirtschaftsweise ergibt. Diese Aufwendungen fallen auf betrieblicher Ebene, weitgehend unabhängig von der bewirtschafteten Fläche an, weshalb ab dem Antragsjahr 2025 eine pauschale Betriebsprämie im ÖPUL gewährt wird. Weitere Synergien zwischen Sektor- und Flächeninterventionen gibt es etwa betreffend Erosionsschutz, Verringerung des Pestizideinsatzes, Emissionsreduktion etc.

Zum Schutz von Kohlenstoffsinken ist im Rahmen von UBB und Bio die innerbetriebliche Erhaltung des Grünlandausmaßes sicherzustellen. Aufbauend darauf (Kombinationsverpflichtung) besteht im Rahmen der Intervention „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ ein flächenbezogenes Umbruchsverbot. Anders als in „UBB“ und „Bio“ ist demnach eine Flächenrotation nicht zulässig. Komplementär zu den GLÖZ 2 Auflagen (vgl. GAP-Kap. 3.10.), werden Feuchtlebensräume im Rahmen von Naturschutzprojekten der Flächeninterventionen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierten Bewirtschaftung“ durch standortgerechte Bewirtschaftung und durch die aktive Förderung temporärer Wiedervernässung ab dem Antragsjahr 2025 sowie mittels Investitionen (vgl. GAP-Kap. 5, Intervention 73-15) erhalten. Die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgebietsflächen und einer damit einhergehenden zusätzlichen Senkenwirkung, wird im Rahmen von nicht produktiven Investitionsförderungen (vgl. GAP-Kap. 5, Intervention 73-06, 73-07 und 73-15) unterstützt. Ein weiterer wesentlicher Kohlenstoffspeicher ist der Wald, in dem auch positive Wirkungen für die Biodiversität durch Förderung entsprechender Waldbehandlung, Förderung von Totholz, Habitaten, Trittsteinbiotopen und anderes erzielt werden. Eine flächenbezogene Intervention wurde für den Wald nicht definiert, da Flächenmaßnahmen im Wald erfahrungsgemäß schlecht angenommen werden, wohingegen sich Investitionsförderungen bewährt haben. Durch entsprechende Waldbewirtschaftung, die durch die Interventionen 73-03 „Infrastruktur Wald“ und 73-04 „Waldbewirtschaftung“ gefördert wird, erfolgt eine Optimierung der Kohlenstoffspeicherung durch hohe Vorratshaltung in den Wäldern, die Bereitstellung von Holzprodukten zur Substitution weniger umweltfreundlicher Stoffe und dauerhafte Speicherung von Kohlenstoff in langlebigen Holzprodukten.

Auf Ackerflächen und in Dauerkulturen sind möglichst lange und flächendeckende Begrünungen eine zentrale Maßnahme um eine humose Bodenschicht zu erhalten. Die zwei Öko-Regelungen auf Ackerflächen zielen dabei auf unterschiedliche Betriebstypen ab. Mit der Umsetzung des „System Immergrün“ wird eine möglichst flächendeckende Begrünung erreicht und die Intervention zielt insbesondere auf Futterbaubetriebe ab. Der „Zwischenfruchtanbau“ fördert dagegen einen möglichst langen Begrünungszeitraum auf Ackerflächen vor allem von Marktfruchtbetrieben. Für die Anbauverfahren ohne intensive vorbereitende Bodenbearbeitung „Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till“ der Erosionsschutzmaßnahme im Rahmen des Agrarumweltprogrammes besteht außerdem eine Kombinationsverpflichtung mit einer der Öko-Regelungen auf Ackerflächen, um einen möglichst umfassenden und wirksamen Erosionsschutz zu erreichen. Ab dem Antragsjahr 2025 werden nichtproduktive Ackerflächen und erstmals Agorforststreifen in der neuen Öko-Regelung

„Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05) unterstützt, die weitere Struktur- und Speicherelemente durch Gehölzbestände und Brachen im Ackerland schaffen.

Interventionen wie Begrünungsmaßnahmen und Direktsaat reduzieren bei konsequenter Anwendung deutlich die Bodenerosion. Infolge der Begrünung ist eine Verunkrautung auch mit Ackerunkräutern nicht auszuschließen. Insbesondere Biobetriebe leiden unter erhöhtem Auftreten von Wurzelunkräutern wie Quecke oder Ackerdistel. Eine intensivere Bodenbearbeitung zur mechanischen Unkrautbekämpfung führt zu einer Störung der Bodenstruktur bzw. zu einem Abbau von Bodenhumus. Die erosionsmindernde Wirkung würde dadurch wieder verringert werden. Daher kann für konventionell bewirtschafteten Betrieben der Einsatz von Herbiziden im Bedarfsfall, vor oder nach dem Anbau, erforderlich sein. Die Anwendung erfolgt jedoch auf Basis gesetzlicher Anwendungsbestimmungen ausschließlich von fachlich geschulten Personen nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Dadurch wird versucht, den resultierenden Zielkonflikt für den Gewässerschutz möglich gering zu halten.

Im Rahmen des GSP wird die Weidehaltung verstärkt gefördert, wodurch Emissionen im Nutztierbereich reduziert werden. Aber auch durch entsprechende Wirtschaftsdüngeraufbereitung und -management, sowie geänderte Fütterungsstrategien, können insbesondere Ammoniak-Emissionen von Stallhaltungssystemen vermindert werden. Im Rahmen des ÖPUL-Programmes werden Festmistsysteme und die Gülleseparation unterstützt. Zu einem verbesserten Wirtschaftsdüngemangement wird neben der flächenbezogenen Förderungen zur bodennahe Gülleausbringung (vgl. GSP-Kap. 5, Intervention 70-08) auch im Rahmen der Intervention „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (73-01) Güllelagerabdeckungen, bodennahe Ausbringetechniken, Gülleseparatoren und Techniken zur Energieeffizienzsteigerung gefördert. Im Bereich der Fütterung wird eine reduzierte Stickstofffütterung in der GWA-Intervention angeboten. In Kombination mit einer effizienten Gülleausbringung, können daher Luftemissionen am Betrieb deutlich gesenkt werden.

Ähnlich wie im Gewässerschutz können auch im Bereich der Nutztierhaltung unterschiedliche Zielsetzungen für Interventionen definiert werden. Etwa steigt Ammoniak durch die größere Fläche in Rinderlaufställen (vgl. *UMWELTBUNDESAMT & HBLFA RAUMBERG GUMPENSTEIN 2016: Anderl, M.; Haider, S.; Zethner, G.; Kropsch, M.; Pöllinger, A.; Zentner, E: Maßnahmen zur Minderung sekundärer Partikelbildung durch Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Reports, Bd. REP-0569. Umweltbundesamt, Wien.*), dessen Ausbau aber wichtig für erhöhtes Tierwohl ist. Darüber hinaus würde eine Reduktion des Tierbestandes, insbesondere Rinder, einen positiven Klima-Effekt haben. Die Anzahl der Nutztiere in Österreich ist allerdings rückläufig, und damit bei langfristiger Weiterentwicklung dieser Abnahme auch die standortgerechte Grünland- und Almbewirtschaftung. Ohne tierbezogene Förderungen würden demnach insbesondere artenreiche und extensive Kulturlandschaften verloren gehen.

Betreffend Erhöhung der Naturschutzleistung müssen die unterschiedlichen biodiversitätsfördernden Interventionen immer gesamtheitlich betrachtet werden. Eine Reduktion der teilnehmenden Fläche bedeutet daher nicht zwangsläufig ein Verlust an geschützten oder nachhaltig genutzten Flächen. Etwa können Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von der UBB in die Bio-Intervention wechseln, oder mehr Flächen unter Naturschutz stellen und in den entsprechenden Interventionen abgelten. Darüber hinaus werden Investitionen im Bereich der Gewässerökologie und Waldbewirtschaftung angeboten, sowie Interventionen zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung ökologisch wertvoller Lebensräume, oder zur Förderung von National – und Naturparks.

Weitere Beschreibungen zu den Interventionen je spezifisches Ziel sind in den Strategien gem. GSP-Kap. 2 zu finden. Der Mix an Interventionen, quantifizierten Zielwerten, regionale Besonderheiten, als auch weitere nationale Instrumente werden ausgeführt.

3.1.3 Erläuterung, wie der größere Gesamtbeitrag gemäß Artikel 105 erreicht werden kann

Erweiterte Konditionalität

Die neue „erweiterte Konditionalität“ umfasst neben wesentlichen neuen Elementen die bisherigen Cross-Compliance- und Greening-Bestimmungen, die im Sinne einer höheren Umwelt- und Klimaambition weiterentwickelt wurden. Entsprechend des bisherigen Systems des Cross-Compliance ist die volle Gewährung der Direktzahlungen der 1. Säule und der flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule an die Einhaltung dieser Bestimmungen, welche zehn Standards an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) und elf Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) umfasst, geknüpft.

Ein großer Mehrwert ergibt sich bereits dadurch, dass die bisherigen Greening-Anforderungen in weiterentwickelter Form in die Baseline integriert werden und dort als zusätzlich verpflichtende Bestandteile hinzukommen. Zwar waren die Greening-Bestimmungen bereits bisher Teil der Direktzahlungen, allerdings galten weitreichende Ausnahmen, die es in dieser Form in der neuen Periode nicht mehr geben wird. So werden Biobetriebe zukünftig generell nur mehr von GLÖZ 7 ausgenommen sein. Auch eine allgemeine Ausnahme für kleine Betriebe ist nicht mehr vorgesehen, jedoch wird es bei GLÖZ 7 einen Flächenschwellenwert geben.

In der neuen GAP-Periode werden über die GABs zentrale Bestimmungen in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierwohl weiterhin vorausgesetzt und deren Umfang in der Baseline ausgebaut. Neu umfasst sind Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG), die erstmals in die Baseline der grünen Architektur der GAP aufgenommen wird. Zwar war die Richtlinie für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (RL 2009/128/EG) bereits in der Vorperiode von den GABs umfasst, allerdings kommen hier neue Elemente betreffend Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der Natura-2000-Rechtsvorschriften sowie Bestimmungen betreffend deren Lagerung und Entsorgung hinzu. Die Umsetzung der RL 91/676/EWG in Form der Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) war in der Vorperiode bereits Teil der Cross-Compliance, jedoch werden die nationalen Bestimmungen im Zuge einer Novellierung ausgebaut. Zusätzliche Regelungen für den Gewässerschutz betreffen sowohl regionale Anpassungen (Düngerobergrenzen, Aufzeichnungen, Stickstoffsaldo, Kontrollen) als auch zusätzliche flächendeckende Bestimmungen (3 m bewachsene Gewässerrandstreifen, eingeschränkte Herbsdüngung, Ertragsplausibilisierung, Kontrollen, Fristen).

Darüber hinaus sind auch weiterhin Bestimmungen im Bereich der Erhaltung von Arten und Lebensräumen, Anforderungen an Lebensmittelrecht und -sicherheit, das Verbot bestimmter Stoffe hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung, das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie Tierschutzbestimmungen von den GABs umfasst. Da diese Bestimmungen jedoch nicht von der Gemeinsamen Agrarpolitik abhängig sind, können diese nicht als Mehrleistungen im eigentlichen Sinn eingeordnet werden. Denn die umfassten Anforderungen gelten auf Basis anderweitiger Rechtsmaterien ohnehin für alle Landwirtinnen und Landwirte. Dennoch ist davon auszugehen, dass über die Verankerung in der Konditionalität eine Art Bewusstseinsbildung für diese geltenden Bestimmungen erreicht werden kann und dadurch ein Mehrwert entsteht.

Wesentliche Mehrleistungen für Umwelt und Klima direkt über die GAP entstehen über die Definition der GLÖZ-Standards. Diese Mehrleistungen werden nachfolgend erläutert und sind unten zusätzlich auch in Form einer Tabelle dargestellt.

GLÖZ 1 umfasst die derzeitige Greening-Anforderung zum Erhalt von Dauergrünland. Die Kontrolle der maximalen Abnahme des DGL-Verhältnisses von 5 % erfolgt weiterhin auf nationaler Ebene. Im Gegensatz zur Vorperiode werden die Flächen von Biobetrieben und kleinen Betrieben jedoch mitberücksichtigt. Aufgrund der kleinstrukturierten Landwirtschaft und des hohen Anteils an Biobetrieben

in Österreich werden damit wesentlich mehr Flächen mit einbezogen.

Mit **GLÖZ 2**, welcher den Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen anspricht, wird eine gänzlich neue Anforderung in die Konditionalität aufgenommen. Da damit eine Neuausweisung betroffener Flächen einhergeht, werden zukünftig in etwa 37.000 ha zusätzliche, kohlenstoffreiche Flächen besonders geschützt. Die neu definierten Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen stellen in erster Linie sicher, den Zustand der Flächen zu erhalten und eine Kohlenstoffentweichung zu verhindern. Damit entsteht vor allem ein Mehrwert für den Klimaschutz. Aufgrund der besonderen Standorteigenschaften dieser Flächen sind aber auch für die Biodiversität Vorteile zu erwarten.

Weiterentwickelt wurden die Bewirtschaftungsauflagen für den Gewässerschutz im Rahmen von **GLÖZ 4**. Die Notwendigkeit einer Pufferstreifen-Anlage wird zukünftig nicht mehr von der Gewässergröße abhängig gemacht. Stattdessen ist bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein 3 m breiter Pufferstreifen entlang aller Gewässer zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Bestimmungen gelten zielgerichtet entlang von jenen Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) aufweisen. . Davon betroffen sind rund 20 % der Gewässer in Österreich. Mit 5 m entlang von Fließgewässern und 10 m entlang von stehenden Gewässern wird die geforderte Mindestbreite von 3 m in Abstimmung mit dem österreichischen Nitrataktionsprogramm wesentlich erhöht.. Einschränkungen für Gebiete, in denen Entwässerungsgräben stark verbreitet sind, wird es nicht geben. Da für die 5 bzw. 10 m breiten Pufferstreifen ein neuer, eigener Layer erarbeitet wurde, wird auch die Abwicklung und Kontrolle dieser Anforderungen maßgeblich verbessert.

Um den GLÖZ-Standard für Boden- und Erosionsschutz auszubauen, wird im Rahmen von **GLÖZ 5** die betroffene Fläche in der neuen Periode durch die Senkung der relevanten Hangneigung von 18 % auf 10 % und die Berücksichtigung von Dauerkulturen ausgeweitet. Konkret wird das betroffene Flächenausmaß dadurch beinahe versechsfacht. Da die definierten erosionsmindernden Anbauverfahren ab 2023 nicht mehr ausschließlich bei erosionsgefährdeten Kulturen anzuwenden sind, sondern für alle Kulturen gelten, wird sich die Betroffenheit dieser Anforderung zusätzlich maßgeblich ausweiten. Aber auch über die Streichung der Ausnahme für Flächen, deren unterer Rand weniger als 100 m lang ist, kommt einer Verschärfung gleich. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich Dauergrünland, gilt auch zukünftig ein Verbot der Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen bei ungünstigem Flächenzustand.

GLÖZ 6 beinhaltet neben der verpflichtenden Begrünung von nicht zur landwirtschaftlichen Produktion verwendeten Flächen über die Vegetationsperiode zukünftig erstmals auch Anforderungen an eine Mindestbodenbedeckung über den Winter. Mit einer betriebsbezogenen Mindestbodenbedeckung von 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturflächen stellt dieser Standard sicher, dass der überwiegende Teil der Flächen über die Wintermonate bedeckt ist. Dies kann insbesondere auch dadurch sichergestellt werden, da nur sehr geringfügige Ausnahmen vorgesehen sind. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit den freiwilligen Interventionen im Rahmen der Öko-Regelung werden außerdem sehr viele dieser Flächen im relevanten Zeitraum mit einer lebenden Pflanzendecke bestanden sein. Eine solche ist in ihrer Umweltwirkung höher einzuordnen als das reine Belassen von Ernterückständen.

Während die Fruchtwechsel-Anforderungen im Rahmen von **GLÖZ 7** neu sind, enthält dieser Standard weiterhin auch eine Bestimmung an die Anbaudiversifizierung. Betrieben steht es frei, zwischen der Erfüllung durch die Anbaudiversifizierung oder den Fruchtwechsel zu wählen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Vorteile für die Biodiversität auch weiterhin bestehen bleiben und großflächige Monokulturen vermieden werden. Im ÖPUL sind außerdem weitere, darüber hinausgehende Bestimmungen zur Anbaudiversifizierung vorgesehen.

Zusätzlich enthält dieser Standard auch erstmals Vorgaben an den Fruchtwechsel. Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, dass zusätzliche Kulturen in die Fruchtfolge aufgenommen werden und damit die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt bzw. verbessert wird.

Um eine einheitliche Kulturdefinition in der 1. und 2. Säule sicherzustellen, werden Sommer- und Winterungen zukünftig außerdem als eine Kultur berücksichtigt.

GLÖZ 8 enthält den verpflichtenden Erhalt flächiger Landschaftselemente. Der Mehrwert für die Biodiversität wird vor allem durch die Aufnahme zusätzlicher, flächiger Landschaftselemente in die Konditionalität sichergestellt, die wichtige Elemente und Lebensräume für wildlebende Tiere und Insekten darstellen. Darüber hinaus wird dieser Standard durch ein Schnittverbot von Hecken und Bäumen ergänzt.

Auch **GLÖZ 9**, der die zuvor geltende Greening-Anforderung zum Schutz von umweltsensiblen DGL-Flächen in NATURA 2000-Gebieten umfasst, wird durch die Aufnahme von Almflächen stark ausgeweitet. Dadurch werden rund 197.000 ha zusätzliche DGL-Flächen in die Definition des umweltsensiblen DGL aufgenommen.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie in GAB 1 werden über **GLÖZ 10** durch einen nationalen, zusätzlichen Standard ergänzt. Da dieser Standard vor allem die Auswaschung von Phosphor ins Grundwasser vermeiden soll, wird er dem Gewässerschutz zugeordnet.

Mit **GLÖZ 3**, der das Abbrennen von Stoppelfeldern verbietet, wird ausschließlich bei einem Standard die Bestimmung der Vorperiode unverändert übernommen. Bei allen weiteren GLÖZ-Anforderungen kommt es durch Anpassung zu einem höheren Beitrag zu einer umwelt- und klimafreundlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Vgl auch die dem GSP beigelegte Tabelle mit einer Gegenüberstellung Glöz alt und neu.

Öko-Regelungen

(vgl. GSP-Kap. 5, Art. 31, Intervention 1-5)

Mit der neuen Öko-Regelung werden erstmals Mittel der 1. Säule direkt an freiwillige Umwelt- und Klimaleistungen gebunden. Allein durch diesen Systemwandel kann von einem großen Mehrwert gesprochen werden. Für die konkrete Ausgestaltung der Öko-Regelungen wurden keine gänzlich neuen Interventionen geschaffen, sondern bereits gut etablierte und effektive Agrarumweltmaßnahmen aus dem ÖPUL-Programm 2015+ ausgewählt und weiterentwickelt. Dadurch entsteht im Vergleich zur Vorperiode vor allem auch indirekt ein wesentlicher Mehrwert für Umwelt- und Klimaschutz über frei werdende Mittel in der 2. Säule. Diese freiwerdenden Mittel können für zusätzliche Interventionen im Rahmen der Agrarumwelt- und –klimaprogrammes verwendet werden. Die Auswahl bewährter Interventionen soll aber auch eine möglichst hohe Teilnahme und umfassende Mittelausnutzung sicherstellen.

Bei der Interventionsgestaltung ausschlaggebend war außerdem, dass es ein ausgeglichenes Angebot an Öko-Regelungen für unterschiedliche Betriebszweige in allen Bundesländern gibt, um faire Teilnahmebedingungen zu sichern und erhöhte Umweltleistungen im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Der Fokus der Ökoregelungen liegt auf Boden- und Gewässerschutz, sowie positiver Klimawirkung und erhöhte Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel. Neue Elemente im Rahmen des Zwischenfruchtanbaus und der Erosionsschutzmaßnahme haben zwar auch einen positiven Effekt auf das Biodiversitätsziel, der Beitrag fällt aber im Vergleich geringer aus. Deshalb werden für die 2. Säule frei gewordene Mittel insbesondere für den Ausbau biodiversitätsfördernder Interventionen genutzt (vgl. Übersicht zur Mittelverteilung).

Die in der Vorperiode im Rahmen des ÖPUL-Programmes angebotene Begrünungsintervention „Zwischenfruchtanbau“ wurde auf Basis der Gespräche mit Expertinnen und Experten inhaltlich angepasst. Anforderungen betreffend Mischungspartner wurden erweitert. Die Umweltwirkung der Zusammensetzung der Begrünungen wird nicht nur von der Anzahl der Mischungspartner bestimmt, sondern auch von der Diversität der Pflanzenfamilien. Daher wurden dahingehend weitere Bestimmungen für die Ansaat festgelegt. Eine optimale Begrünungszusammensetzung wird durch

Beratungsschwerpunkte sichergestellt, inklusive umfassendem Informationsmaterial. Zudem werden geeignete Begrünungsmischungen, abhängig z.B. vom Standort, der Bodenbearbeitung oder Fruchtfolge, vom Handel als Fertigmischung bereitgestellt.

Die Intervention „**System Immergrün**“ wird weitestgehend unverändert weitergeführt, wobei die Kombinationsverpflichtung mit den Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (Bio) entfällt. Dadurch wird eine höhere Teilnahmefläche erwartet[und damit zusätzliche positive Umwelteffekte auf Boden, Wasser und Klima für intensivere Betriebe.]

Für beide Begrünungs-Interventionen der Öko-Regelungen gelten zusätzliche zeitliche Einschränkungen für Pflegemaßnahmen, wie z.B. Häckseln, um den Erosionsschutz über den gesamten Herbst zu gewährleisten. Es gilt auch ein Düngeverbot mit Mineraldünger. Ein genereller Düngemittelverzicht ist aber aus fachlicher Sicht für Begrünungen nicht sinnvoll. Organische Düngung (Wirtschaftsdünger) wirkt auf eine dichtere Bodenbedeckung, bessere Durchwurzelung und eine Anreicherung an organischer Substanzen positiv und sollte zulässig sein.

Im Rahmen der Intervention zum „**Erosionsschutz**“ auf Dauer-/Spezialkulturflächen wird als neues Element der Einsatz von Organismen oder Pheromonen unterstützt, um den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel weiter zu reduzieren. Zudem ist nur eine mechanische Beseitigung der Begrünungen in Fahrgassen zulässig und damit kein Herbizideinsatz möglich. Eine Nutzung der Flächen für eine extensive Weidehaltung durch Schafe und temporäre Weidehaltung durch Geflügel wird ermöglicht. Durch die Unterstützung einer ganzjährigen Bodenbedeckung wird im Rahmen dieser Interventionen weiterhin ein effektiver Schutz vor Bodenabtrag (Erosion) sichergestellt. Darüber hinaus wirkt sich die Begrünung und insbesondere der Anteil an mehrjährigem Feldfutter in der Fruchtfolge positiv auf den Humusgehalt und die Bodenfruchtbarkeit aus, wodurch die Kohlenstoffspeicherung im Boden erhalten oder erhöht werden kann. Eine ausschließliche Winterbegrünung im Wein- und Hopfenbau sind im Rahmen der Intervention zukünftig nicht mehr möglich und alle teilnehmenden Betriebe müssen eine ganzjährige Begrünung anlegen, um einen umfassenden Erosionsschutz zu erreichen. Da ab dem Antragsjahr 2025 zusätzlich nationalen Mitteln für die ÖPUL-Interventionen der 2. Säule bereitgestellt werden und es Restmittel aus der Unterausnutzung im Jahr 2023 gibt, kann die Intervention 31-03 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen der Artikel 70 finanziert werden. Daher wird die Intervention ab dem Antragsjahr 2025 mit den gleichen inhaltlichen Bedingungen ausschließlich als die Intervention 70-20 angeboten.

Die Weidehaltung hat für Nutztiere Vorteile für die Gesundheit (z.B. Klauen, Bewegungsapparat) und das Sozialverhalten. Daher wird die Förderung der Weidehaltung im Rahmen „**Tierwohl - Weide**“ auf die Tierkategorien der Neuweltkamele und Equiden erweitert. Zudem wird eine längere Weidedauer von 150 Tage unterstützt, um nicht nur die Möglichkeit eines längeren Auslaufes zu gewährleisten, sondern auch die ressourcenschonende Grünlandbewirtschaftung weiter zu forcieren. Um eine grünlandbasierte Weidehaltung sicherzustellen, ist der Grundfutterbedarf während der Weidedauer überwiegend über die Beweidung zu decken. Dadurch werden Emissionen aus der Nutztierhaltung reduziert (vgl. SWOT-Analyse und GSP-Kap. 5, Intervention 31-04) und die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung wichtigen Kohlenstoffsenken ermöglicht.

Mit der Anlage von nichtproduktiven Flächen im Rahmen der neuen Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ ab dem Antragsjahr 2025 wird ein weiterer Beitrag hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Ackerflächen geleistet, da diese Flächen Nahrungsquellen und Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Neben den Vorteilen für die Biodiversität sind auch zahlreiche weitere positive Effekte zu erwarten. So verringern sich durch die Anlage solcher Flächen Bodenerosion und Nährstoffauswaschungen. Vor allem mehrjährig nichtproduktive Flächen wirken sich auch positiv auf den Humusgehalt im Boden aus und abgestorbene Pflanzenstängel stellen wichtige Nistmöglichkeiten für Wildbienen und andere (Bestäuber)insekten dar. In

Abhängigkeit von der Pflanzenartenzusammensetzung nichtproduktiver Flächen ist auch eine stickstofffixierende Wirkung im Boden möglich. Der Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz und Düngemittel, trägt zusätzlich zum allgemeinen Ziel der Reduktion dieser Betriebsmittel bei.

Agroforststreifen haben ebenso wie Hecken auf Ackerflächen das Potenzial, positive Beiträge für ein günstiges Kleinklima zu leisten, sie können mittelfristig als Kohlenstoffsенke fungieren und zusätzliche Vorteile im Erosionsschutz sowie für die Förderung der Biodiversität bieten. Agroforststreifen stehen in Synergie zu den Hauptkulturen, sie können die Böden potenziell vor Wind und Austrocknung schützen, die Verdunstung vermindern, die Taubildung erhöhen und Temperaturextreme abmildern sowie positive Effekte hinsichtlich der Schädlingsregulation benachbarter Kulturpflanzen erbringen. Somit leisten Agroforststreifen einen Beitrag zum Erreichen der LULUCF-Ziele, sowie zur Anpassung an den Klimawandel.

Agrarumweltprogramm ÖPUL

(vgl. GSP-Kap. 5, Art. 70, Intervention 1-20; Art. 72, Intervention 1, 2)

Die biologische Vielfalt landwirtschaftlicher Flächen wird primär durch deren Nutzung gesteuert. So sind Landwirtschaftsflächen, die mit einer geringeren Intensität bewirtschaftet werden, meist sehr artenreich. Extensive Nutzungsformen und ein „low input“ Management ermöglichen es einer Vielzahl unterschiedlicher Arten, nebeneinander zu existieren. So sind viele Offenlandarten, die auf agrarische Ökosysteme spezialisiert sind, abhängig von einer regelmäßigen, biodiversitätsfördernden Nutzung [vgl. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, (2011): Weiterentwicklung des Agrarumweltindikators „High Nature Value Farmland“ für Österreich. Bearb. Umweltbundesamt (vgl. Bartel, A.; Süßenbacher, E.; Sedy, K., Wien). Die erforderliche Steigerung dieser naturnahen Flächen in der Agrarlandschaft wird demnach nicht durch die reine Stilllegung von Landwirtschaftsflächen erreicht, sondern insbesondere durch Flächen mit biodiversitätswirksamen Pflegeauflagen. Mit einer Kulturführung als Brache entsteht durch das ausschließliche Häckseln eine Mulchdecke, die Nährstoffe auf der Fläche anreichert und die häufig für sensible, schützenswerte Pflanzen schädlich ist. Ein Abtransport des Mähgutes ist daher in vielen Fällen ökologisch sinnvoll, weshalb gezielte Auflagen hinsichtlich der Pflege von Biodiversitätsflächen in Abstimmung mit Naturschutzexpertinnen und -experten für das neue Agrarumweltprogramm entwickelt wurden.

Dabei ist insbesondere die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen ein wichtiges Element, die bereits ein zentraler Bestandteil der Intervention **“Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung” (UBB)** darstellt und in der neuen Programmperiode 2023+ auch im Rahmen der **“Biologischen Wirtschaftsweise” (Bio)** von den Bio-Betrieben umzusetzen ist. Der Mindestprozentsatz wird auf 7 % angehoben und zusätzliche Biodiversitätsflächen können bis zu einem Gesamtausmaß von 20 % abgegolten werden. Durch verbesserte Artenzusammensetzung (mind. 7 insektenblütige Mischungspartner aus zumindest 3 Pflanzenfamilien) kann künftig von einer größeren Biodiversitätswirkung dieser Flächen ausgegangen werden. Darüber hinaus werden Zuschläge auf Biodiversitätsflächen gewährt, etwa für die Verwendung von besonders artenreichen, regionalen Acker-Saatgutmischungen, für eine verbesserte Verteilung und für die Anlage auf besonders ertragsfähigen Flächen, wodurch zur Vernetzung von Lebensräumen beigetragen wird.

Durch die Anhebung des Mindestprozentsatzes und weil künftig auch Biobetriebe Biodiversitätsflächen anlegen müssen, wird für die neue Periode ein deutlicher Anstieg an Biodiversitätsfläche (plus rd. 50.000 ha) und -wirkung angenommen und damit auch eine Steigerung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft.

Grundsätzlich bestätigen alle aktuellen ÖPUL- Evaluierungsstudien die positive Wirkung von Acker-Biodiversitätsflächen auf Vögel, Heuschrecken, Tagfalter und Bestäuberinsekten. Die Wirkung von Grünland-Biodiversitätsflächen ist gem. Evaluierungsstudien aber ausbaufähig, so wird etwa ein späterer erster Schnitt empfohlen (BERGMÜLLER, K., & NEMETH, E. (2019): Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. 2. Zwischenbericht. Wien: Birdlife Österreich.; HOLZER, T., & ZUNA-KRATKY, T. (2018). Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Tagfalter und Heuschrecken als Indikatorarten für Biodiversität - Fortschrittsbericht Freilandarbeiten.

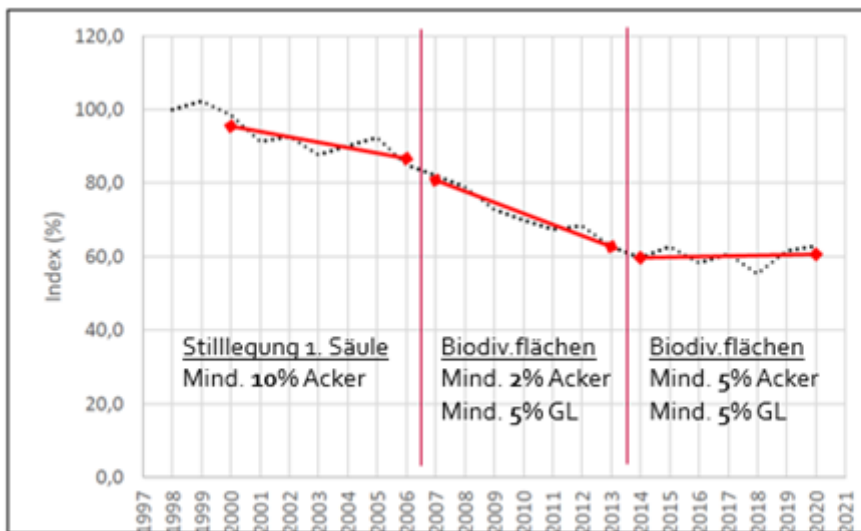
Wien: BMNT.).

Basierend auf den Evaluierungsergebnissen und durch die intensive Einbindung von Naturschutzexpertinnen und –experten in die Ausgestaltung der Interventionen des GAP-Strategieplans, wurden die Bewirtschaftungsauflagen für Biodiversitätsflächen entsprechend weiterentwickelt. So sollen Biodiversitätsflächen auf Acker durch verbesserte Vorgaben hinsichtlich Mischungspartnern künftig ein größeres Spektrum an Bestäubern ansprechen. Und im Vergleich zur Vorperiode wird es außerdem möglich sein, die Acker-Biodiversitätsflächen nur jedes zweite Jahr zu mähen/ häckseln, weil sich gezeigt hat, dass es für viele Biodiversitätsflächen vor allem im Anlagejahr wichtig ist, Pflegemaßnahmen auszusetzen, damit sich die Bestände gut entwickeln können. Außerdem bieten abgestorbene Pflanzenstängel wichtige Nistmöglichkeiten für Wildbienen.

Zur Verbesserung der Wirkung von Biodiversitätsflächen auf Grünland auf Vögel, Tagfalter, Heuschrecken und anderen Bestäuberinsekten, werden hier künftig 3 verschiedene Bewirtschaftungsvarianten angeboten, mit denen längere bewirtschaftungsfreie Zeiträume als in der Vorperiode umgesetzt werden. Weil die ÖPUL-Evaluierung auch gezeigt hat, dass die Biodiversitätswirkung von Blühflächen außerdem stark von ihrer räumlichen Verteilung abhängt, gibt es im ÖPUL künftig die Verpflichtung, auf Feldstücken >5 ha Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen und es gibt Zuschläge dafür, wenn pro angefangene 3 ha Ackerfläche mindestens 1 Biodiversitätsfläche (< 5a) angelegt wird. Um die Attraktivität der Anlage von Biodiversitätsflächen noch weiter zu steigern wird ab 2025 eine Prämienerrhöhung für bestimmte Teilbereiche umgesetzt (z. B. Altgrasflächen, Zuschlag für DIV auf hoher Boden-Klimazahl und für besonders artenreiche regionale Ansaatmischungen)

Darüber hinaus soll sich die verpflichtende, dreistündige Weiterbildung im Rahmen der Interventionen UBB und Bio künftig ausschließlich biodiversitätsrelevanten Themen widmen. Dabei wird die richtige Anlage und Pflege von Biodiversitätsflächen, sowie die Auswahl der dafür geeigneten Pflanzenarten im Fokus stehen. Damit das erworbene Wissen gleich zu Beginn der Programmperiode berücksichtigt werden kann, ist die Weiterbildung bis spätestens 2025 vorzunehmen. Um Beratungskräfte stärker für Biodiversitätsthemen und speziell für das Thema Vogelschutz und den Einfluss der Bewirtschaftung zu sensibilisieren, wird im Wintersemester 2022/23 erstmals ein Seminar zum Thema Vogelschutz in den Ausbildungsplan der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik aufgenommen und für rd. 30 Beratungskräfte angeboten. Zielsetzung dabei ist es dieses Seminar als fixen Bestandteil des Fortbildungsplans der Hochschule zu integrieren und pro Semester 2 bis 3 Vogelschutzseminare in unterschiedliche Regionen bzw. Agrarlandschaften Österreichs abzuhalten, um eine hohe Breitenwirksamkeit zu erreichen. Die Sensibilisierung von Beratungskräften ist ein wichtiges Instrument um die Akzeptanz von Landwirtinnen und Landwirten für biodiversitätsfördernde Maßnahmen zu erhöhen.

Nach Betrachtung einer rezenten Stabilisierung der Entwicklung des Farmland-Bird-Index (FBI) auf niedrigem Niveau in den letzten Jahren, wird ein Zusammenhang mit den Förderprogrammen der vergangenen GAP-Perioden angenommen (vgl. Teufelbauer, N. & Seaman, B. (2021): Farmland Bird Index für Österreich. Indikatorenermittlung 2015 bis 2020. Teilbericht 6 :Farmland Bird Index 2020). Folglich geht man davon aus, dass Stilllegungs- bzw. Biodiversitätsflächen einen positiven Effekt auf die Vogelpopulationen haben (siehe Abb. 1) und daher wird angenommen, dass die Anhebung des Mindestprozentsatzes und die qualitative Weiterentwicklung der Biodiversitätsflächen diesen Trend fortsetzt bzw. weiter verbessert. Angestrebt wird eine Trendumkehr und Stabilisierung des Farmland Bird Index auf einem Indexwert im Bereich von 70 % bis 75 %.



Ab 2023:

Biodiv. flächen
Mind. 7% Acker
Mind. 7% GL

Abbildung 1: A (gepunktet) Farmland Bird Index für Österreich 2020 (23 Arten). Für den Zeitraum 1998-2008 liegen nur Daten niedriger Lagen (<1.200 m) vor. B (rote Linie) Verlauf des Farmland Bird Index mit Trendlinie (linearer Regressionen), getrennt für die ÖPUL-Perioden 2000-2006, 2007-2013 und 2014-2020. Für die Werte der Jahre 1998 und 1999 wurde wegen der Kürze der Zeitreihe auf eine Linie verzichtet.

Die UBB/Bio-Interventionen werden außerdem auf ein modulares System umgestellt, wodurch mit einer Vielzahl an möglichen Zusatzoptionen (vgl. GSP-Kap. 5, Intervention 70-01 und 70-02) erhöhte Leistung flexibel abgegolten und gesteigerte Umwelt- und Klimawirkung forciert wird. Aufbauend auf dem Basismodul gibt es Zuschläge für den Anbau humusaufbauender oder biodiversitätsfördernder Kulturen (z.B. Blühpflanzen, Feldfutter etc.), für die Anlage von Wildkräuter- und Brutflächen, seltenen Kulturpflanzen sowie von Mehrnutzenhecken. Auch der Anbau seltener Kulturpflanzen (z. B. Pölstaler Winterroggen, Waldviertler Graumohn, Vorarlberger Riebelmais) im Rahmen von UBB/Bio wird die genetische Vielfalt in der Agrarlandschaft weiterhin gefördert und soll durch teilweise höhere Prämien gesteigert werden. Das breite Angebot an Zusatzoptionen setzt weitere Anreize zur biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung. Insbesondere für die Erhaltung der ökologisch wertvollen Streuobstbäume wurden in der neuen Periode attraktive monetäre Anreize geschaffen. Die Bewirtschaftung von Steiflächen wurde in die UBB/Bio-Intervention integriert und ebenfalls mit einer höheren Prämie ausgestattet, um die Bewirtschaftung extensiver Flächen zu abzugelten.

Um die erwartete Umweltwirkung und eine hohe Akzeptanz zu erreichen, werden die jährlichen Mittel für Agrarumweltmaßnahmen (inklusive Ökoregelungen) deutlich gesteigert.

Interventionen		ÖPUL 2023	ÖPUL 2015	Veränderung
Art. 70	Umweltger. und biodiversitätsf. Bewirtschaftung und	106,9	68,3	38,6
Art. 70	Biologische Wirtschaftsweise [UBBB]	150,6	128,0	22,6
Art. 70	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	14,7	15,1	-0,4
Art. 70	Heuwirtschaft	15,9	14,8	1,2
Art. 70	Bewirtschaftung von Bergmähdern	1,1	1,1	0,1
Art. 70	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	9,0	5,9	3,1
Art. 31	Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	37,5	40,5	-3,0
Art. 31	Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	18,2	15,6	2,6
Art. 70	Erosionsschutz Acker	11,7	8,4	3,3
Art. 70	Bodennahe Gülle und Gülleseparation	13,3	3,0	10,3
Art. 31	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	10,0	8,5	1,5
Art. 70	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	1,9	1,7	0,3
Art. 70	Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	3,9	3,7	0,2
Art. 70	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	0,4	0,3	0,1
Art. 70	Almbewirtschaftung	11,1	9,4	1,7
Art. 70	Tierwohl – Behirtung	16,0	12,7	3,2
Art. 70	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	25,7	20,8	4,9
Art. 70	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsf. GL	21,8	8,4	13,4
Art. 70	Naturschutz	47,8	39,6	8,2
Art. 70	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (ÖPUL 2023+)	2,4		2,4
Art. 31	Tierwohl – Weide	34,3	26,8	7,5
Art. 70	Tierwohl – Stallhaltung Rinder	10,7	6,5	4,2
Art. 70	Tierwohl – Stallhaltung Schweine	7,4	2,8	4,6
Art. 72	Natura 2000 – Landwirtschaft	0,9	0,0	0,9
Art. 72	Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft	0,7	1,2	-0,5
	Verzicht Fungizide / Wachstumsreg. Getreide		2,5	-2,5
Summe Veränderungen zu ÖPUL 2015		574,0	445,5	128,5

Abbildung 2: Veränderung ÖPUL 2023+ vs. ÖPUL 2015+ je Intervention, in Mio. €

Eine Schlüsselrolle in der Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von FFH Lebensraumtypen und Lebensräumen EU-relevanter Arten, nehmen die Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen des Agrarumweltprogramms ein. Die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Landwirtschaftsflächen wird im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzinterventionen (70-16, 70-17), sowie im Rahmen der Bergmahdbewirtschaftung (70-05) und Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft (72-01) unterstützt. Auf dieser Basis gehen wir auch von einer positiveren Entwicklung des Kontextindikators C.36 in der neuen Programmperiode aus, dieser umfasst den Anteil der mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse mit stabilen oder zunehmenden Trends. Schon aktuell ist die Situation landwirtschaftlich geprägter Schutzgüter auf niedrigem Niveau stabil (vgl. Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D. (2019): *Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016-2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019. Umweltbundesamt, Wien.*). Verbesserungspotential bei den Erhaltungszuständen gibt es insbesondere bei Schutzgütern der kontinentalen biogeographischen Region (Tieflogen). Um speziell diese Lebensräume zu erreichen wird im künftigen ÖPUL versucht die Einbindung in den ÖPUL-Vertragsnaturschutz weiter zu steigern (rund 75.600 ha geförderte Naturschutzflächen, Stand 2021), wurde die Intervention „**Naturschutz**“ durch die Streichung der UBB-/Bio-Kombinationsverpflichtung flexibler gestaltet. Auf Basis geltender Vorgaben zur Prämienkalkulation war es möglich die Prämienätze zu erhöhen. Damit sollte die Teilnahme an der Naturschutzmaßnahme eine attraktive Alternative zur Intensivierung und Außernutzenstellung darstellen und durch spezifische, maßgeschneiderte Bewirtschaftungsaufgaben der Artenreichtum von ökologisch besonders hochwertigen Landwirtschaftsflächen in bewährter Weise erhalten und entwickelt werden.

Durch die Naturschutz-Intervention werden Lebensraum-bestimmende Strukturen wie Artenreichtum auf Acker- und Grünlandflächen, Altgrasbestände über den Winter, sowie Deckungsräume während der

Brutzeit von Vogelarten gefördert. Darüber hinaus wird durch die Förderung regionaler Naturschutzpläne zur Etablierung bzw. zur Verbesserung bestehender Biotopverbundstrukturen und des Natura 2000 Netzwerks beigetragen. Durch die Förderung von temporären Wiedervernässung landwirtschaftlicher Feuchtflächen, sowie durch Anreize für die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen, wird die Renaturierung agrarischer Feuchtlebensräume ab 2025 im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme gezielt unterstützt. Weil Feuchtlebensräume auch aus Biodiversitätssicht zu den gefährdeten und schützenswerten Ökosystemen zählen, tragen die Auflagen neben dem Klimaschutz-Beitrag zu Zielsetzungen in den Bereichen Naturschutz und Biodiversität bei. Die durch die neuen Auflagen geförderten extensiv bewirtschafteten Feuchtgrünlandflächen stellen insbesondere Lebensraum für gefährdete Arten der Niedermoorwiesen dar: z.B. Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Sauergräser (*Carex* agg.) und Binsen-Arten (*Juncus* agg.), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Sumpf-Neugoldschlaflmoos (*Campyllum elodes*). Positiv sollten die neuen Auflagen insbesondere für folgende FFH-Lebensraumtypen wirken: 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 7150 Torfmoor-Schlenken, 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* und 7230 Kalkreiche Niedermoor. Zudem werden neuen Prämienstufen eingeführt, für eine adäquate Berücksichtigung des besonders hohen Arbeitsaufwandes in der Bewirtschaftung von spezifischen Grünlandweiden und Ackerweiden mit hohem Naturschutzwert, sowie in der Bewirtschaftung von Lärchwiesen und Lärchenweiden mit hoher Baumanrtenzahl. Im Sinne der Gleichbehandlung für Betriebe in Ackerbaugebieten soll außerdem der erhöhte Arbeitsaufwand auf beweideten Ackerflächen – analog zu Grünlandweiden – abgegolten werden. Außerdem soll künftig auch der hohe Bewirtschaftungsaufwand von nur alle 2 Jahre (halbschurig) bewirtschafteten Bergmähdern und halbschurigen, leicht zu bewirtschaftenden Wiesenflächen besser berücksichtigt werden.

Erstmals wird die „**Ergebnisorientierte Bewirtschaftung**“ als eigene Intervention für das Schutzgut Biodiversität angeboten und dadurch in einem breiteren Ansatz gefördert. Erbrachte Umweltleistungen werden gezielt anhand von Indikatoren überprüft und damit ihre Effektivität gesichert. Durch eine starke Bewusstseinsbildungskomponente werden Eigenverantwortung und Fachkompetenz der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in den Vordergrund gestellt. Ab 2025 eine zweite Prämienstufe eingeführt, durch die der erhöhte Arbeitsaufwand in der Bewirtschaftung von Lebensräumen mit sehr gutem Erhaltungszustand höher abgegolten wird.

Dieser Ansatz wird auch in Form artenreicher Grünlandflächen (Kennarten) als neues Element der Intervention „**Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland**“ aufgegriffen und abgegolten. Zusätzlich ist im Rahmen der Intervention eine Weiterbildungsverpflichtung zur Grünlandbewirtschaftung verpflichtend, die biodiversitätsfördernde Konzepte, wie den abgestuften Wiesenbau, näherbringen. Damit wird eine biodiversitätsschonende Grünlandwirtschaft gezielt gefördert. In den UBB/Bio-Interventionen wird zudem Naturschutz-Monitoring gefördert. Mit diesem Biodiversitäts-Laienmonitoring wird in erster Linie das Bewusstsein für Landwirtinnen und Landwirte im Biodiversitätsbereich gestärkt, aber es können auch Aussagen über die Entwicklung von naturschutzfachlich bedeutenden Pflanzen und Tieren in unterschiedlichen Regionen Österreichs getroffen werden. Durch die Kombination der unterschiedlichen Maßnahmen soll die geförderte naturschutzfachlich wertvolle Fläche in der Programmperiode 2023+ deutlich gesteigert werden.

Die standortangepasste, biodiversitätsschonende Grünlandwirtschaft ist weiterhin Bestandteil des ÖPUL-Programmes. Der Silageverzicht wird etwa im Rahmen der „**Heuwirtschaft**“ weitergeführt, um eine mosaikartige Grünlandnutzung zu fördern. Um die Biodiversitätswirkung der Intervention „Heuwirtschaft“ weiter zu verbessern werden künftig außerdem monetäre Zuschläge für den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern gewährt. Durch die Umsetzung dieser insektenschonenden Mähetechnik werden die Verluste an Insekten möglichst niedrig gehalten. Für die Intervention „**Bewirtschaftung von Bergmähdern**“ wird die Kombinationsverpflichtung mit UBB/Bio aufgehoben, um die Akzeptanz von Interventionen mit hoher Biodiversitätsrelevanz deutlich zu erleichtern. Damit sollen Anreize geschaffen werden, wertvolle Extensivflächen mit sensiblen Pflanzenbeständen durch eine entsprechende Mahd umfassend zu erhalten bzw. zu schaffen. Mit attraktiven Prämien, insbesondere für Flächen mit besonderer Erschwernis, soll eine Alternative zur reinen Weidehaltung oder Nutzungsaufgabe sichergestellt werden. Alpeng und Behirtung wurden für die neue Förderperiode ausgebaut und werden

getrennt angeboten, jedoch mit Kombinationsverpflichtung in der Intervention **„Tierwohl - Behirtung“**. In der neuen Programmperiode ist festgelegt, dass Alpung und Behirtung über den wesentlichen Teil des Tages sicherzustellen ist. Dadurch wird Tierwohl und Herdenschutz in einem entsprechenden Ausmaß gewährleistet und gleichzeitig besteht die Möglichkeit, individuelle Umstände zu berücksichtigen. Je nach Standort steht die Almbewirtschaftung in Konkurrenz mit potentieller Nutzungsintensivierung oder Nutzungsaufgabe. Mit ausreichend Flexibilität, sowie Prämien erhöhungen für schlecht erschlossene Almen, soll im Rahmen der Interventionen die Aufrechterhaltung dieser traditionellen Bewirtschaftungsform gefördert werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der **„Almbewirtschaftung“** der „Naturschutz auf der Alm“ angeboten. In Kombination mit einer verpflichtenden Weiterbildung wird damit die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von naturschutzfachlich besonders wertvoller Almlebensräumen (z.B. Borstgrasrasen, Lärchweiden etc.) sichergestellt. Unterstützt wird dabei auch die „Auszäunung“ von Hoch-, Niedermooren und Quellfluren sowie die gezielte Beweidung durch Schafe und Ziegen um Zwergsträucher und Büsche zurückzudrängen. Im Jahr 2023 haben leider nur wenige Betriebe am Zuschlag teilgenommen. Um künftig vermehrt Almflächen in den Naturschutzplan zu integrieren, wird die Sockelprämie ab 2025 erhöht und damit ein zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme geschaffen werden. Zudem wird ab dem Antragsjahr 2025 im Rahmen der Intervention die Erstellung eines Almweideplans als optionaler Zuschlag aufgenommen.

Durch das Angebot der unterschiedlichen Maßnahmen für eine standortangepasste Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, wird die Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft in Österreich sichergestellt und eine klimafreundliche Nutztierhaltung gefördert. Hier werden auch verstärkt Überlegungen angestellt werden wie man niederschwellige Angebote für ein ökologisches und nachhaltiges Weidemanagement auf Almen in das ÖPUL oder in die bestehenden Beratungs- und Planungsinstrumente integrieren kann.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der „Grünen Architektur“ ist die Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen aus der Landwirtschaft. Neben dem Ausbau der **„Biologischen Wirtschaftsweise“** ist die **„Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (EEB)** ein Instrument des ÖPUL-Programmes für den Schutz von Biodiversität, die Verringerung der Belastung nationaler Gewässer und der Reduktion klimaschädlicher Gase. Im Rahmen der Intervention wird künftig der Stickstoffanfall aus der Tierhaltung berücksichtigt und eine Extensivierung stärker unterstützt. Zudem sind Fortbildungskurse im Bereich Stickstoffdünger und Nutzungsintensität in der Grünlandbewirtschaftung verpflichtend. Um Mehrleistungen von besonders kreislauforientierten Betriebe abzugelten, wird ab dem Antragsjahr 2025 im Rahmen der **„Biologischen Wirtschaftsweise“** ein Zuschlag für Grünland- und Ackerfutterflächen auf Grünlandbetrieben <1,4 GVE/ha und sowie ein Zuschlag für Ackerfutterflächen auch bei Nicht-Tierhaltern gewährt um betriebliche und überbetriebliche Kreisläufe verstärkt zu unterstützen. Die Kreislaufwirtschaft ergibt sich durch die Nutzung des Aufwuchses von Grünland- und Ackerfutterflächen, welche entweder im Betrieb eingesetzt werden oder in einem betrieblichen Kreislauf mit anderen Betrieben verfüttert werden. Biodiversitäts- und Gewässerschutz wird ab 2023 auch verstärkt auf Obstflächen umgesetzt, die im **„Herbizidverzicht“** und **„Insektizidverzicht“** auf Dauer-/Spezialkulturflächen aufgenommen wurden. Mehr Flexibilität soll mit der Trennung der Interventionen und die Streichung der Kombinationsverpflichtung ermöglicht und die Attraktivität der Maßnahmen dadurch gesteigert werden. Um eine weitere Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu ermöglichen, wird in Zukunft auch der Einsatz von Nützlingen und Pheromonen im Freiland unterstützt und die Intervention **„Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“** weitergeführt. Mit dem optionalen Zuschlag für den Einsatz von Pheromonfallen bei Zuckerrüben ab dem Antragsjahr 2025 in der **„Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“** und **„Biologische Wirtschaftsweise“** wird eine umweltschonende Methode zur Eindämmung des Rübenderbrüsslers gefördert, wodurch der Einsatz von flächig ausgebrachten Insektiziden reduziert werden soll. Wesentlich für die Luftreinhaltung ist eine höhere Effektivität der Intervention **„Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“**, weshalb die geförderte Güllemenge in der neuen Programmperiode erhöht werden soll. Vor diesem Hintergrund wird die seit 2021 geltende Obergrenze von 50 m³/ha beibehalten, wodurch die beantragten Mengen bereits in der Programmperiode 2015+ gesteigert werden konnten. Ziel dieser Anpassungen ist es, eine Teilnahme auch für intensivere Betriebe zu ermöglichen. Auch in diesen Fällen hat entsprechendes Düngemanagement einen positiven Effekt auf die Luftreinhaltung und das Klima, weshalb eine flächendeckende Umsetzung angestrebt wird.

Die Prämien-gestaltung wird außerdem nach Ausbringungstechnik weiter differenziert, sodass auch ein Anreiz geschaffen wird, auf effizientere Methoden (z.B. Gülleinjektion) umzusteigen und es wird die Aufbereitung von Rindergülle durch Separation abgegolten.

Mit Aufzeichnungen und Stickstoffbilanzierungen wird im Bereich Grundwasserschutz weiterhin ein Fokus auf effiziente Düngeplanung und -management gesetzt. Aufbauend auf die NAPV werden in der Intervention **„Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“** erstmals Überschüsse aus den Folgekulturen angerechnet. Durch die Erweiterung der Gebietskulisse soll die Teilnahme und dadurch Umweltwirkung erhöht werden. Das Gebiet wurde auf Basis von Messstellenergebnisse des Grundwassers sowie potentieller Schwellenwertüberschreibungen ausgewählt und damit bereits das Risiko einer Belastung minimiert. Durch die Abgeltung der Stilllegung besonders auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, werden Nitrateinträge im Rahmen der Intervention weiter reduziert. Darüber hinaus soll eine Förderung des Cultan-Nagelradverfahrens in der Intervention ab 2025 die Ausgasungsverluste regional durch die Anlage von Ammoniumdepots verringern, in denen die Düngerausbringung standardmäßig mittels Schleudersteuer erfolgt. Die Intervention **„Erosionsschutz Acker“** setzt weiter auf die Mulch- und Direktsaat und wurde zudem durch die Integration begrünter Abflusswege und der Neuaufnahme von Querdämmen bei Erdäpfeln sowie der Untersaat erweitert. Dadurch wird nicht nur Wassererosion effektiv reduziert, sondern auch Kohlenstoff auf Ackerflächen gespeichert. Im Grünland kann Boden-, Gewässer- und Klimaschutz insbesondere durch die Erhaltung von Grünlandflächen erreicht werden. Eine Erhaltungsverpflichtung wird in UBB/Bio umgesetzt und darauf aufbauenden, ein Umbruchverbot auf der Fläche im Rahmen der Intervention **„Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“** und damit keine Rotationsmöglichkeit. Weiterbildungen und Bodenuntersuchungen werden als bewährte Maßnahmen weitergeführt. Ein nunmehr bundesweites Angebot der Intervention soll außerdem eine hohe Teilnahme ermöglichen und natürliche landwirtschaftliche Kohlenstoffsenken flächendeckend sichern.

Neben der Unterstützung im Rahmen der Weidehaltung (Öko-Regelung) sowie der Almwirtschaft durch Behirtung, soll Tierwohl auch in der Stallhaltung verstärkt unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund sind in den Tierwohl-Interventionen **„Stallhaltung Rinder/Schweine“** weitere Tierkategorien aufgenommen worden. Darüber hinaus wird die Freilandhaltung von Schweinen als mögliche Haltungsform aufgenommen und der Verzicht auf Schwanzkupieren bei Ferkeln gefördert. Zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft wird die Unterstützung von GVO-freiem Eiweißfuttermittel aus europäischer Herkunft in der Schweinehaltung und die Kompostierung von Festmist bei Rindern im ÖPUL-Programm 2023+ angeboten. Zudem wird im Rahmen der Interventionen **„Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“** und **„Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“** die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen angeboten (ab 2025 bundesweit). Im Rahmen des ÖPUL-Programmes wird für die Ammoniak-Reduktion durch angepasste Fütterungsstrategien ein Fokus auf die Rinder- (Grünlandwirtschaft/Weide) und Schweinehaltung (reduzierte N-Fütterung) gelegt, da das Einsparungspotential im Geflügelbereich nur begrenzt ist (vgl. *Umweltbundesamt & HBLFA Raumberg Gumpenstein 2016: Anderl, M.; Haider, S.; Zethner, G.; Kropsch, M.; Pöllinger, A.; Zentner, E: Maßnahmen zur Minderung sekundärer Partikelbildung durch Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Reports, Bd. REP-0569. Umweltbundesamt, Wien.*)

„Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ wird weitergeführt. Ebenso wird eine gewässerschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gem. WRRL weiterhin durch die Intervention **„Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“** sichergestellt, allerdings werden aufgrund erhöhter NAPV-Baseline die Prämien reduziert.

Sektorinterventionen Obst und Gemüse

(Art. 47, Intervention 9-20)

Für die GAP 2023+ wurde im Sektorprogramm **Obst und Gemüse** die Mindestanforderungen im Klima- und Umweltbereich deutlich im Vergleich zur Vorperiode erhöht: die Erfordernisse für Umweltausgaben im aktuellen Sektorprogramm der GAP 14-20 beinhalten eine Mindestausgabequote von 10 % der Ausgaben im Rahmen eines operationellen Programmes oder die Durchführung von 2 Umweltmaßnahmen (siehe Art. 33, Abs. 5 der VO (EU) 1308/2013). Im Vergleich dazu sind in der GAP 2023+ neben einer Mindestausgabenquote von 15 % für Umwelt- und Klimamaßnahmen zusätzlich 3 Maßnahmen im Bereich Klima und Umwelt im Rahmen eines operationellen Programms zu leisten (siehe Art. 50, Abs. 7 der GSP-VO). Im AT-Sektorprogramm wird der Status-Quo der Maßnahmen teilweise weitergeführt sowie die Fördergegenstände/Interventionen weiter ausgebaut, um bestmögliche Bedingungen für die Erzeugerorganisationen zu schaffen, damit den Mindestanforderungen der neuen GAP genügt werden kann. Einen zusätzlichen Anreiz zur Erfüllung der Anforderungen über das Mindestmaß hinaus bieten bestimmte Regelungen gemäß des Art. 52 der GSP-VO. Als Beispiel hierfür kann Möglichkeit der Erhöhung des Fördersatzes für Klima- und Umweltmaßnahmen von 50 % auf 80 % (Art. 52; Abs. 5) genannt werden, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen.. Die wesentlichen Neuerungen umfassen:

„Ökologisch/Biologische Erzeugung“

- Zertifizierungskosten (Erstzertifizierung und jährliche Kontrollkosten)

„Integrierter Landbau“

- Umrüstung von Maschinen und Geräten von Erzeugerorganisationen für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle
- Einsatz torfreduzierter Substrate
- Einsatz Nachhaltige Substratmatten (Obst-, Gemüse-, Gartenbau)
- Kosten von Analysen von Boden, Wasser (Mikrobiologie), Blattdiagnosen als Grundlage für eine bedarfsgerechte Ausbringung von Nährstoffen

„Bodenerhaltung“

- Einsatz spezieller Techniken zum Erosionsschutz
- Einsatz von Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern

„Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität“

- Anlage naturnaher Wasser- und Schotterstrukturen
- Begrünung von Produktionsstätten
- Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung
- Erhaltung und Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen

„Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien“

- Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)
- Energieeffizienzberatung
- Errichtung von BHKWs (Blockheizkraftwerke) auf EO- (Erzeugerorganisation) und Erzeugerebene zur Eigennutzung der erzeugten Energie und Wärme

„Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser“

- Neubau von – bzw. Investitionen in – wassereffiziente/n Bewässerungsanlagen (ab Feld/Gewächshaus)

„Verringerung des Pestizideinsatzes“

- Einbau von speziellem Gewebe/Gaze in die Lüftungsklappen der Gewächshäuser, Hackgeräten und sonstige Bodenbearbeitungsgeräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Mäusefallen
- Anschaffung von Tunnelanlagen für geschützten Beerenobstanbau mit dem Ziel der Einsparung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anschaffung von Kompoststreuern zur Aktivierung des Bodenlebens (und Verzicht des Einsatzes von Kunstdüngern)
- Anschaffung von Wetterstationen
- Einsatz von modernen Hochleistungstechnologien zur Verringerung des Düngemiteleinsatzes

„Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung“

- Abfallvermeidung bei der Kennzeichnung
- Abfallverwertung von organischen Abfällen

„Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse“

- Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik (z.B. CA- (Controlled Atmosphere) und ULO-(Ultra Low Oxygen) Technik, N₂-Separator der Umgebungsluft zur Herstellung optimaler Lagerbedingungen im CA-Lager)

„Verringerung von Emissionen“

- Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung

„Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich“

- Kosten für Bewertungsstudien, Klassifizierung und Zertifizierung im Zusammenhang mit Life-Change Assessment (Environmental footprint, CO₂-Fußabdruck, ökologischer Fußabdruck, Wasserfußabdruck)

Außerdem wird die Intervention **„Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten“** in der neuen Programmperiode Weitergeführt.

Sektorinterventionen Imkerei

(Art. 55, Intervention 1 – 3, 5)

Neben der Produktion von Honig und anderen Bienenzuchterzeugnissen ist der **Imkereisektor** insbesondere durch die Bestäubungstätigkeit der Bienen und dem damit verbundenen Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ein sehr wichtiger Produktionszweig der österreichischen Landwirtschaft.

Das primäre Ziel dieser Interventionen ist die Erhaltung und Absicherung einer flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft, um die unverzichtbare Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem sicherzustellen. Die Zielsetzung soll durch die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016, die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte, die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch bei der biologischen Bienenhaltung, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung) sowie die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen erreicht werden. Die bereits über Jahre hinweg bewährten Interventionen werden auch im neuen Programm weitergeführt.

Eine erfolgreiche Bienenhaltung stellt heute große Anforderungen an alle Imkerinnen und Imker, sowohl

in Bezug auf die sich ändernden Klima- und Umweltbedingungen als auch auf die Bienengesundheit. Diese können nur mit einer gediegenen „**Aus- und Weiterbildung und Beratungsdienste**“ bewältigt werden. Vor allem Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger sind besonders gefordert. Aber auch erfahrene Imkerinnen und Imker müssen ihr Wissen den aktuellen Entwicklungen anpassen. Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, sowie Beratungsdienste, stellen daher einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil der Imkereiförderung dar. Die Förderung für den „**Einstieg in die Bienehaltung sowie Umstieg in die biologische Bienehaltung**“ ist in Anbetracht des eher höheren Durchschnittsalters der Imkerschaft ein wichtiger Beitrag, neue Imkerinnen und Imker zu gewinnen. Die positiven Wirkungen der Bienehaltung können langfristig nur gewährleistet werden, wenn es flächendeckend auch zukünftig genügend Imkerinnen und Imker gibt. Über eine Unterstützung beim Wachsankauf soll dabei insbesondere auch der Neueinstieg, aber auch der Umstieg in die biologische Bienehaltung forciert werden. Durch die Förderung des Biofutterzukaufes für Bioimkereibetriebe soll die biologische Bewirtschaftung in Sinne des „Green Deals“ forciert werden. Durch die Einrichtung der „**Netzwerkstelle Biene Österreich**“ wurde eine Bündelung der Maßnahmen im Bereich der Informations- und Wissensvermittlung herbeigeführt. Dies ist eine deutliche Vereinfachung für Imkerinnen, Imker und Verbände um eine bessere Kommunikation und Interaktion in den einzelnen Bereichen der Interventionsmaßnahmen zu erreichen. Beispielsweise wird hier die Erstellung eines bundeseinheitlichen Varroaseminars zur Schulung der Bienenreferenten mit Lernunterlagen und Lehrfilm gefördert.

Mit der Intervention „**Bienezucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)**“ werden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung gefördert, die Grundlagen für eine qualitative Verbesserung und Erneuerung des Bienenbestandes sind. Gesunde, starke, leistungsfähige, varroatolerante Völker sind ein wichtiger Bestandteil um die für das gesamte Ökosystem so bedeutende Bestäubungsleistung zu erbringen. Durch nachhaltige Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Selektion sollen alle wirtschaftlich relevanten Leistungsmerkmale verbessert und so die Wirtschaftlichkeit der Bienehaltung gesteigert werden. Die Leistungszucht erfolgt auf Basis eines bundesweit einheitlichen Programms für alle Zuchtverbände. Kernpunkte sind die zentrale Organisation der Leistungsprüfung sowie die Datenauswertung und Zuchtwertschätzung. Für diesen Zweck wird eine zentrale Zuchtdatenbank betrieben, die eine einfache und effektive Abwicklung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für alle teilnehmenden Zuchtbetriebe ermöglicht. Die Begattung der Zuchtköniginnen findet auf Belegstellen statt. Diese nehmen somit eine Schlüsselposition in der Bienezucht ein. Der Ankauf oder die Bereitstellung von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern zur Aufstellung auf den Belegstellen wird im Rahmen der Intervention gefördert, wodurch die Genetik (Leistung und Gesundheit) der Bienenvölker laufend verbessert wird. Auch die künstliche Besamung von Königinnen wird gefördert und ist ein immer wichtiger werdender Bestandteil des Zuchtprogrammes, vor allem im Hinblick auf die Selektion Varroa-resistenter Bienenvölker, da mit dieser Technik noch gezielter selektierte Herkünfte kombiniert werden können.

Sektorinterventionen Wein

(Art. 58)

Im österreichischen Weinsektor ist eine große Anzahl an Betrieben entweder gemäß den Vorschriften zur biologischen Produktionsweise zertifiziert oder folgt den Bedingungen der Zertifizierung „Nachhaltig Austria“. Förderungen im Bereich der Sektorinterventionen Wein für diese Betriebe können daher auch dem Schutz der Umwelt, der Anpassung der österreichischen Weinproduktion an den Klimawandel oder der Steigerung der Nachhaltigkeit der Weinerzeugung zugeordnet werden. Weiters tragen bestimmte Maßnahmen im Bereich der Investitionsförderung (Maischeständer aus Holz, Gärungssteuerung, Traubensortierung) und im Bereich der Umstellungsförderung (Auspflanzung von pilzwiderstandsfähigen Sorten, Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen) zur Verringerung der Auswirkungen des österreichischen Weinsektors auf die Umwelt bei und sorgen für Energieeinsparungen sowie für eine Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor. Die jeweilige Zertifizierung des Betriebes wird bei der Antragstellung abgefragt und die Förderungen für die genannten Maßnahmen wird gesondert erfasst, sodass jederzeit die Überprüfung des geforderten 5%-Anteils an den Gesamtförderungen möglich ist.

Investitionen

(Art. 73, Intervention 1, 3-7, 12- 15)

Im Rahmen der Intervention „**Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung**“ wird bei der Förderung von Stallbauten und bei den Düngesammelanlagen besonderes Augenmerk auf die Verminderung von Emissionen gelegt. Dafür werden sowohl bei den Vorgaben für die „besonders tierfreundliche Haltung“ als auch bei den Vorgaben für den Basistierhaltungsstandard Maßnahmen zur Verringerung der Ammoniakemissionen als Voraussetzung für eine Förderung von Stallbauten implementiert. Funktionell zusammenhängende Baulichkeiten und Einrichtungen, Trocknungsanlagen und Belüftungsanlagen sowie die meisten selbstfahrenden Maschinen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, werden im Vergleich zur Programmperiode 14-20 nicht mehr förderbar sein. Ebenfalls gefördert wird die Gülleseparations-technik, mit der die Aufbereitung von Wirtschaftsdünger für die emissionsarme bodennahe Gülleausbringung möglich wird.

Bis auf die Emissionsreduzierten Vorgaben beim Stallbau sind die anderen dargestellten Maßnahmen bereits im Zuge der Verlängerung der Förderperiode LE 14-20 („Übergangsperiode“) vorgezogen worden, um hier bereits frühzeitig eine Trendumkehr bei den Emissionen anzustoßen.

Im Rahmen der Intervention „**Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**“ kommt durch die Erweiterung des Auswahlkriteriums „Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch“ um den Begriff bzw. die Thematik „Klima“ ein erweiterter Bewertungsansatz zum Tragen. Die Messgröße definiert sich durch den zusätzlichen Parameter „Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen“. – Damit ist ein erhöhtes Ambitionsniveau für den Bereich „Klima und Umwelt“ sichergestellt.

Für den Forstbereich werden in der neuen GAP-Programmperiode die bewährten Investitionen im Rahmen der Interventionen „**Infrastruktur Wald**“ und „**Waldbewirtschaftung**“ weiterhin angeboten. Auch die Möglichkeiten des Waldökologieprogramms (z.B. Monitoringprojekte, Studien...) werden weiterhin bestehen, und finden sich zum Teil aufgrund der neuen Zuordnung nach der neuen kompakteren Programmstruktur in der Intervention „Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder“. Der Ausbau und die Anpassung an den Stand der Technik des forstlichen Wegenetzes ermöglichen kleinflächige Eingriffe sowie die Überwachung und ein rasches Handeln bei biotischen Gefährdungen durch Massenvermehrung von forstschädlichen Insekten. Forstliche Infrastruktur, die auch eine minimalinvasive und bodenschonende Bewirtschaftung ermöglicht, ist eine Voraussetzung für eine nachhaltige, naturnahe und biodiversitätsfördernde Waldbewirtschaftung. Darüber hinaus ist diese auch für die Anlage klimafitter Wälder, sowie für Pflegeeingriffe zur Unterstützung der Ausbildung stabiler und klimafitter Waldbestände relevant. Zum Schutz von Personen, Infrastruktur und Siedlungsraum in ländlichen Gebieten, ist das Management von Hochwasserrisiken und die Vorbeugung vor Naturgefahren wesentlich. Dafür ist ein entsprechendes Risikomanagement mit risikomindernden Maßnahmen und die Anwendung von Instrumenten zur Risikostreuung geplant. Darüber hinaus ist die Klimawandelanpassung eine der wesentlichen Herausforderungen für die Waldbewirtschaftung. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels wie Hitze, Dürre, Starkregen, Schädlingsdruck, etc. nehmen deutlich zu und verursachen hohe Schäden im Wald sowie im gesamten ländlichen Raum. Geplante Maßnahmen zur Umwelt- und Klimawandelanpassung sind die Erhaltung intakter Waldökosysteme und die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Wälder durch Förderung der Biodiversität, die Bereitstellung von geeignetem Saat- und Pflanzgut, Aufforstungen mit klimaangepassten Baumarten, sowie stabilisierende Pflegeeingriffe. Damit sollen die multifunktionalen Wirkungen des Waldes erhalten und verbessert werden. Insbesondere die geplanten Investitionen in die Waldbewirtschaftung tragen auch zukünftig wesentlich zur Umsetzung der angeführten Maßnahmen zur Klimawandelanpassung bei. Neben dem Programm Ländliche Entwicklung werden forstliche Maßnahmen auch auf nationaler Ebene gefördert. Zur Unterstützung der heimischen Forstwirtschaft hat die Bundesregierung 2020 die Einrichtung des Österreichischen Waldfonds in Höhe von 350 Millionen Euro beschlossen, der mit Februar 2021 startete. Er zielt auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Förderung der Biodiversität im Wald und auf eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiven Beitrag zum Klimaschutz ab.

Investitionen in der Wasserwirtschaft werden auch weiterhin angeboten und für die Umsetzung in der neuen Programmperiode entsprechend adaptiert. Im Rahmen von Investitionen in **überbetriebliche Bewässerung und zur Stabilisierung von Rutschungen** werden für verschiedene produktive Maßnahmen die Rahmenbedingungen einheitlich gestaltet. Bei den Maßnahmeninhalten werden insbesondere für die Bewässerung die Vorgaben des Artikel 74 übernommen sowie ein höheres Ambitionsniveau bezüglich der Vorgaben zur Wassereffizienz festgelegt. Die Auswahlkriterien werden an die neuen Maßnahmeninhalte angepasst. Auch für die nichtproduktiven Investitionen zu **ökologischen Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos** werden durch die Bündelung verschiedener Maßnahmen(inhalte) mit der Gestaltung einheitlicher Rahmenbedingungen positive Anreize für Förderwerber zur Schaffung von Rückhalte- oder Feuchtgebietsflächen und damit zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushaltes und Minderung des Oberflächenabflusses geschaffen, mit denen positive Effekte für die Umsetzung erwartet werden. Mit der Trennung der Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (im Bereich Wasser und Forst), wird ein gezielter Mitteleinsatz zur **Minderung des pluvialen Hochwasserrisikos im Bereich des Hochwasserrisikomanagements** gesetzt. Durch Retention und Ableitung von oberflächlich abfließendem Wasser kann der Gefährdung für menschliche Gesundheit, Siedlungsraum und Infrastruktur in Folge klimawandelbedingt vermehrt auftretender Starkregenereignisse künftig effizienter begegnet werden. Die nichtproduktiven Intervention zu **gewässerökologischen Verbesserungen** werden auf Basis der Erfahrungen aus der Umsetzung (Attraktivierung der Maßnahme) und durch die Aufnahme zusätzlicher Maßnahmeninhalte zur Verbesserung der Durchgängigkeit bei bestehenden Kleinwasserkraftanlagen gezielt weiterentwickelt, um den ökologischen Zustand von kleinen und mittleren Gewässern zu verbessern, die sich nicht im guten ökologischen Zustand befinden.

Das Ziel von Investitionen in „**erneuerbare Energien**“ ist es, die Errichtung, den Ausbau und die Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur, einschließlich Investitionen, in erneuerbare Energieträger zu forcieren. Die Intervention trägt im Sinne des Green Deals zur ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Transformation des Energiesystems bei, indem erneuerbare Energieträger und kleinräumige Energie-Infrastrukturen im ländlichen Raum forciert werden. Sie leistet somit einen wichtigen, sektorübergreifenden Beitrag zu den nationalen Ausbau-Zielen für erneuerbare Energien bzw. dem „Phase-out“ fossiler Energieträger im Sinne der Pariser Klimaziele („Klimaneutralität 2050“). Die Maßnahmen im ländlichen Raum korrespondieren auch mit einem Ausbau der nationalen Maßnahmen und Maßnahmen aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan ÖARP (RRF). Einerseits werden die Biomasse-Fernwärmeanlagen durch eine nationale Förderungsschiene zur Finanzierung von klimafreundlicher Fernwärme ergänzt (30 Mio. €/a). Dabei wird der Dekarbonisierungspfad bisheriger teilweise fossiler Anlagen beschleunigt und der Ausbau der Leitungen an ein höheres Ambitionsniveau gebunden. Andererseits wird der Anschluss an die vom GAP-Strategieplan finanzierten Fernwärmeanlagen (Kosten der Haushalte beim Anschluss) in Ortskernen und bei bisheriger Versorgung mit Gas mit einem zusätzlichen Bonus aus dem RRF unterstützt. Die Intervention für erneuerbare Energie ist daher eine Weiterführung des bisherigen Programms, wird aber durch weitere Förderungen ergänzt und unterstützt.

Durch die „**Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene**“ werden Investitionen zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung ausgewählter Arten von innovativen klimarelevanten Infrastrukturen im ländlichen Raum forciert. Diese leisten durch den Ausbau erneuerbarer Energien einen sektorübergreifenden Beitrag zur Verringerung der THG-Emissionen (Sektor Energie) im Sinne der Pariser Klimaziele und zu den nationalen Erneuerbaren Ausbau-Zielen bzw. der Transformation des Energiesystems. Im letzten GAP-Programm LE 14-20 wurden in dieser Förderungsschiene vor allem PV-Anlagen im ländlichen Raum unterstützt. Aufgrund einer neuen Förderungsschiene des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes (EAG) sind aber nunmehr auf nationaler Ebene wesentlich mehr Mittel (auch ohne räumliche Bindung) vorhanden. Diese Mittel stellen eine Verzehnfachung der bisherigen GAP-Förderung dar. Innovative Projekte verschiedener Technologien (PV, Biogas, Sanierungen, Biomasse) werden über eine neue, eigens dafür konzipierte Förderungsschiene und vom Innovationsförderungsinstrument des BMK, dem Klima- und Energiefonds, unterstützt.

Die ambitionierten Klima- und Umweltziele erfordern außerdem eine umfassende Transformation zu einer sauberen, emissionsfreien Mobilität der Zukunft. Gemäß dem österreichischen Regierungsprogramm soll der Schwerpunkt zur Förderung der aktiven Mobilität konsequent ausgebaut und verstärkt werden. Im Rahmen der Intervention **„Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil“** stehen daher Maßnahmen zur Forcierung aktiver Mobilität, insbesondere des Rad- und Fußgängerverkehrs und Investitionen in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene im Vordergrund. Aufgrund des hohen Handlungsbedarfs zur raschen Beschleunigung der ökologischen Transformation im Mobilitäts- und Verkehrssektor hat das BMK daher aktuell die nationalen Mittel im Klima- und Energiefonds von 2019 bis 2022 auf rund 60 Mio. Euro erhöht und damit fast verfünffach. Parallel dazu erfolgt die Förderung von Investitionen in die Umstellung von Fuhrparks und Flotten auf E-Mobilität (insbesondere auch emissionsfreier Busse und Nutzfahrzeuge inkl. Infrastruktur) seitens des BMK sowie im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 (RRF). Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wurde dieser Fördergegenstand aus dem GAP Strategieplan 2023-2027 entfernt.

Im Rahmen der Intervention **„zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“** werden Investitionen im Bereich Naturschutz, wie in der Periode LE 14-20, gefördert. Über Grundankäufe und Pachtvorauszahlungen können Flächen für den Naturschutz gesichert werden und es kann in Anlagen investiert werden, die der Bewusstseinsvermittlung und naturgebundenen Erholung dienen. Weiteres sollen Lebensräume naturschutzfachlich wertvoller Tier- und Pflanzenarten verbessert und wiederhergestellt werden sowie Investitionen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft oder zur Biotopvernetzung unterstützt werden.

Wissensaustausch

(Art. 78., Intervention 1-3)

In der Intervention **„Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung“** wird es zu den bereits in der Periode LE 14-20 angebotenen Themen im speziellen Beratungsbereich „Umwelt-, Klima-, Ressourcenschutz, erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe und Energieeffizienz“ eine noch stärkere Forcierung geben hinsichtlich der Themen „Auswirkungen und Anpassungen an den Klimawandel“ (Trockenheit, Sortenwahl, wassersparende Bewirtschaftung, Fruchtfolgegestaltung, Humusaufbau etc.) und „Schutz natürlicher Ressourcen“ (Wasser, Boden, Luft) durch effiziente Bewirtschaftungsmethoden und verringerten bzw. noch gezielteren Betriebsmitteleinsatz (Dünger- und Pflanzenschutzmittel). Das Förderungsvolumen zu diesem Beratungsbereich wird im GSP 23-27 höher dotiert werden als in der laufenden Periode. Außerdem werden Themen, die Klima- und Umweltfragen betreffen, auch in den anderen geförderten Beratungsbereichen verstärkt mitbehandelt (z. B. Bauen, Biolandbau, Produktionstechnik Pflanzenbau und Tierhaltung).

In der Intervention **„Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder“** werden Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen zu den Themen Klima und Umwelt wie bisher entweder eigenständig (untergeordnet) oder – da es sich um Querschnittsthemen handelt – vor allem in Verbindung mit anderen Themen behandelt (z. B. Bauen, Fütterung, Biolandbau, Energieeffizienz, Produktionstechnik Pflanzenbau und Tierhaltung, Einsatz digitaler Technologien für einen effizienten Betriebsmitteleinsatz).

Darüber hinaus wird durch die neue Intervention **„Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder“** insbesondere an außeragrarisches Stakeholder und die interessierte Öffentlichkeit wichtige Anliegen wie der Erhalt der Biodiversität oder Beiträge zum Klima-, Natur- und Umweltschutz, die Erläuterung der Zusammenhänge zwischen Boden, Landwirtschaft und Ernährung (farm to fork) mit einem noch verstärkteren Fokus aufgegriffen. Ergänzend soll auch die Förderung der Beratung für das Qualitätsmanagement von Klima und Energiemodellregionen vorgesehen.

Zusammenarbeit

(Art. 77, Intervention 2, 5)

In **„LEADER“** wird als Beitrag zu Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels erstmals ein neues strategisches Aktionsfeld zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel eingeführt, um diese

Thema besonders zu betonen. Es wird damit in der Wahrnehmung für die lokalen Aktionsgruppen (LAG) wesentlich hervorgehoben und ein strategischer Anreiz für die Umsetzung in den lokalen Entwicklungsstrategien gesetzt. Zudem können auch Projekte im Rahmen der breit angelegten Intervention für „Zusammenarbeit“ einen Beitrag für die Umwelt- und Klimaziele leisten.

Nähere Ausführungen zum gesteigerten Ambitionsniveau und dem Vergleich der klima- und umweltrelevanten Indikatoren siehe die dem GSP, Abschnitt 3, als Annex beigefügte Tabelle.

3.1.4 Erläuterung, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans zu bereits bestehenden langfristigen nationalen Zielwerten beitragen soll, die in den in Anhang XI aufgeführten Rechtsinstrumenten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben

Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/ 43 /EWG)

Die nationale Umsetzung der EU-Richtlinien zum Schutz wildlebender Vogelarten (VS-RL) und Tier- und Pflanzenarten (FFH-RL) sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume, erfolgt in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer. Die Ausweisung von Natura 2000 Gebieten (sowie von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Biosphärenparks) erfolgt durch Verordnungen der Landesregierungen (Gebietsschutz-VO, Artenschutz-VO). Zielsetzung der Naturschutzgesetze der Länder ist die Bewahrung der Natur in all ihren Erscheinungsformen und deren nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung. Ganz unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Die ökologisch orientierte land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat für die Erhaltung der vielfältigen, artenreichen Kulturlandschaften eine besondere Bedeutung.

Sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule der GAP 2023+ werden Anforderungen und Interventionen basierend auf den nationalen Gesetzen festgelegt. Im Rahmen der Konditionalität wird die Einhaltung von Bestimmungen der Richtlinien durch GAB 3 (VS-RL) und GAB 4 (FFH-RL) insbesondere betreffend Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an GAP-Zahlungen geknüpft, um einen angemessenen Schutz der ausgewiesenen Arten und Lebensräume durch landwirtschaftliche Tätigkeiten sicherzustellen. Darüber hinaus werden durch den GLÖZ-Standard 9 sensible Dauergrünlandflächen in Natura 2000 Gebieten gezielt geschützt. Im Rahmen von GLÖZ 2 werden Feuchtgebiete geschützt, die insbesondere für den Erhalt wildlebender Vogelarten zentral sind. Im Agrarumweltprogramm ÖPUL werden landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000 Gebieten durch die Abgeltung der Aufwände zur Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen auf Mähwiesen und –weiden sowie prioritären Lebensraumtypen und Lebensräumen von Arten, gefördert. Zudem wird die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von ökologisch besonders naturschutzrelevanten Landwirtschaftsflächen gefördert (Interventionen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ und „Almbewirtschaftung“), die häufig Lebensräume gem. FFH-Richtlinie beinhalten. Zur Verbesserung ungünstiger und zur Bewahrung günstiger Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen wird außerdem die Bewirtschaftung von Bergmähdern (Lebensraumtyp 6520) und die Umsetzung von ergebnisorientierten Ansätzen („Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“, „artenreiches Grünland“) gezielt unterstützt. Durch die verstärkte Förderung extensiv bewirtschafteter Feuchtgrünlandflächen ab 2025, werden Lebensräume für gefährdete Arten der Niedermoorwiesen zusätzlich geschützt. Die biodiversitätsfördernden Maßnahmen in den Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (Bio) (Biodiversitätsflächen, Anbaudiversifizierung, Streuobstbäume, etc.) leisten noch einen zusätzlichen Beitrag zur Zielerreichung, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Schutzgebiete.

Wichtige Instrumente zur Förderung des Artenreichtums im GAP-Strategieplan sind Projektmaßnahmen zur Umsetzung eines proaktiven Naturschutzes – etwa zur Wiederherstellung oder Neuanlage von Lebensräumen und Landschaftselementen, zur Entwicklung von Innovationen zum Biodiversitätsschutz, oder zur Finanzierung von regionalen Betreuungsnetzwerken und Kooperationen für Naturschutzinitiativen und Bildungskampagnen im Biodiversitätsbereich (Interventionen 73-15, 77-02,

78-03). Die geförderten Projekte in der Intervention „Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“ müssen in Einklang mit den Richtlinien stehen.

Einen Beitrag zur biodiversitätsfördernden Landwirtschaftsfläche leisten außerdem die Sektorintervention „Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität“, durch die Förderung von Nützlingen oder die Vernetzung von Lebensräumen durch die Schaffung von Habitat-Korridoren.

Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und Nitratrichtlinie (91/676/EWG)

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird national durch das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG; BGBl 215/1959 idF I 58/2017) umgesetzt und hat den Schutz und die Reinhaltung der nationalen Gewässer als zentrales Ziel. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) werden die Maßnahmen zur Erreichung bzw. Sicherstellung des guten Zustandes im Grundwasser und in den Oberflächengewässern zusammengefasst.

Die vorgeschlagene Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans verfolgt eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen, die in Summe zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie als auch der Nitratrichtlinie beitragen. Die Interventionen des GSP begleiten die gesetzlichen Vorgaben für die landwirtschaftliche Produktion im Bereich der Düngerausbringung, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (Zulassung, Anwendungsbestimmungen, Abstandsregelungen) sowie der verpflichtenden Vorgaben zur Wasserentnahme.

Zentrales Instrument bezüglich Nitrat aus diffusen Quellen ist das Aktionsprogramm Nitrat (NAPV) zur Umsetzung der EU Nitratrichtlinie und als grundlegende Maßnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate gem. Artikel WRRL ist durch den GAB 1 und den nationalen GLÖZ-Standard 10 in der Konditionalität verankert und mit dem Vorhaben einer standortgerechten Phosphor-Düngung zur Vermeidung von Auswaschungen entsprechend den Richtlinien für sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland umgesetzt. Für Oberflächengewässer, die keinen guten Zustand aufgrund stofflicher Belastungen aufweisen, ist im Rahmen des GLÖZ 4 die Anlage von Pufferstreifen entlang von Gewässern vorgesehen. Bei den Investitionsmaßnahmen gemäß Art. 73 werden u.a. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands an kleinen und mittleren Gewässern gefördert, welche aufgrund hydromorphologischer Defizite nicht im guten ökologischen Zustand sind.

Die EU-Nitratrichtlinie wird national durch die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) umgesetzt. Ziel des Aktionsprogrammes ist die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (stickstoffhaltiger Handels- und Wirtschaftsdünger) verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und Verschlechterung vorzubeugen. Im Rahmen der geplanten Novellierung im Jahr 2022 werden Maßnahmen ergänzt, die zu einer weiteren Reduktion der Gewässerverunreinigung beitragen. Die Umsetzung der Ziele der EU-Nitratrichtlinie und der NAPV, sowie die Sicherstellung einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft werden insbesondere durch GAB 2 und GLÖZ 4 sichergestellt. Die Abgeltung von verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der WRRL, erfolgt im Rahmen des Art. 72. Dies erfolgt basierend auf der Einhaltung der NAPV-Düngewerte und in der Gebietskulisse eines Grundwasserschutzprogrammes gemäß WRG. Derzeit gibt es in Österreich ein solches Gebiet in der Steiermark. Es werden freiwillige Interventionen im Rahmen der Öko-Regelungen und nach Artikel 70 im österreichischen Agrarumweltprogramm ÖPUL zum Gewässerschutz durch vorbeugenden Grundwasserschutz und zur Verminderung von Bodenabtrag (z.B. Begrünung, Erosionsschutz, UBB, Humuserhalt und Bodenschutz) und somit zur Abwendung diffuser Einträge angeboten. Dadurch werden diffuse Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Grund- und Oberflächengewässer weiter reduziert und somit ein Beitrag zu den Zielsetzungen des WRG und der NAPV geleistet. Ergänzend dazu werden Interventionen angeboten, die einen Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel vorsehen, mit einem

wesentlichen Beitrag durch Bio, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (EEB), „Herbizid-/Pestizidverzicht“ und „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“.

Hinsichtlich des quantitativen Zustands der Grundwässer wurde ein umfassendes Projekt „Wasserschutz Österreich“ durchgeführt, welches einen Anteil der landwirtschaftlichen Gewässerentnahme von rund 11 % der gesamten Wasserentnahme errechnete. Der Themenbereich wird insbesondere durch investive Maßnahmen und damit verbundene Auflagen angesprochen. Im Rahmen des GAB 1 sind Genehmigungsverfahren für den Gebrauch von Wasser zur Bewässerung zu berücksichtigen. Im Sektor Obst und Gemüse sind spezielle Investitionsförderungen vorgesehen, die eine „Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser“ unterstützen und dadurch wassersparende Bewässerungsverfahren im Sinne des WRG, insbesondere auch im Gartenbau und Glashausbereich, verfolgen.

Darüber hinaus werden Interventionen angeboten, die Einträge von Schadstoffen in Gewässer verringern sollen, darunter die „Ökologisch/Biologische Erzeugung“, die „Verringerung des Pestizideinsatzes“ und „Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung“, die „Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten“ sowie „Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich“. Bodenschutz und damit Erosionsschutz wird im „Integrierten Landbau“ und der „Bodenerhaltung“ aufgegriffen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Maßnahmensetzung des NGP 2021 (Kap. 6.4.3 – 6.4.7) liegt auf Maßnahmen zur Reduktion hydromorphologischer Belastung. Zusätzlich werden hier im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verstärkt gewässerökologische Investitionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken) an Kleingewässern unterstützt (Intervention 73-7).

Aktionsrahmen zur Pestizidverwendung (RL 2009/128/EG)

Die EU-Richtlinie wird im nationalen Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. I Nr. 10/2011) und im „Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ umgesetzt. Der aktuelle Aktionsplan 2022-2026 wurde in Kapitel 2.1 SO5 3. unter gleichnamiger Überschrift vorgestellt. Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – insbesondere in der Landwirtschaft – liegt in Österreich im Kompetenzbereich der Bundesländer. Der Nationale Aktionsplan wurde mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, den Interessensvertretungen sowie anderen Stakeholdern gemeinsam verfasst. Durch diese Vorgehensweise konnte ein bundesweit einheitlicher Aktionsplan geschaffen werden. Damit hat sich die österreichische Landwirtschaft der Strategie des integrierten Pflanzenschutzes sowie einer nachhaltigen, umweltschonenden und optimierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verschrieben. Diese orientiert sich an naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen, räumt nachhaltigen biologischen sowie anderen nicht-chemischen Methoden den Vorzug ein und gewährleistet dadurch ein hohes Schutzniveau der menschlichen Gesundheit, Umwelt und landwirtschaftlichen Kulturen.

Im GAB 8 sind Bestimmungen der Richtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden im Bereich der Fort- und Weiterbildung, Kontrolle von Geräten, Pestizidanwendungen in Schutzgebieten (gem. WRRL, VS-RL, FFH-RL), sowie Handhabung und Lagerung der Pestizide und deren Restmengen und Verpackungen umfasst. Zudem ist die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mittels GAB 7 an die GAP geknüpft. Im Rahmen des Agrarumweltprogrammes ÖPUL werden Interventionen angeboten, mit dem Ziel der Verringerung, Einschränkung oder des gänzlichen Verbotes der Ausbringung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Durch den „Einsatz von Nützlingen“ im geschützten Anbau oder auf Dauer-/Spezialkulturen soll die Anwendung reduziert werden. Eine eingeschränkte Ausbringung betreffend definierter Zeiträume oder Flächen wird etwa in Interventionen zur Zwischenfrucht Begrünung, in der UBB und EEB, im Erosions- und Grundwasserschutz auf Ackerland

sowie den Naturschutzmaßnahmen umgesetzt. Ein Anwendungsverbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Rahmen der gesamten Intervention gilt für die biologische Bewirtschaftung, auf Bergmähdern und für die Almbewirtschaftung, sowie bei Teilnahme am „Herbizid-/Insektizidverzicht“. Aber auch in den Sektorinterventionen wird der sachgerechte, integrierte Pflanzenschutz im Obst- und Gemüsebau unterstützt und die biologische Wirtschaftsweise im Bereich Obst-/Gemüse sowie in der Bienenzucht.

NEC-Richtlinie (RL 2016/2284) und Richtlinie (RL 2008/50/EG) über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Durch das Emissionsgesetz-Luft (EG-L; BGBl I 75/2018) erfolgt die rechtliche Umsetzung der NEC-Richtlinie (National Emission Ceiling) auf nationaler Ebene. Zielsetzung des EG-L ist die Reduktion der atmosphärischen Emissionen von bestimmten Luftschadstoffen (SO₂, NO_x, NMVOC, NH₃, PM_{2.5}), durch Festlegung nationaler Emissionsreduktionsverpflichtungen ab 2020. Diese dienen zum dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt. Gemäß §6 EG-L wurde das Nationale Luftreinhalteprogramm zur Einhaltung der nationalen Reduktionsziele ab 2020 erstellt. Darin wird anhand konkreter Maßnahmen beschrieben, wie die für Österreich vorgegebenen Emissionsreduktionsverpflichtungen erreicht werden sollen.

Durch das Immissionsschutzgesetz -Luft (IG-L) wird die RL über Luftqualität und saubere Luft in nationales Recht umgesetzt. Im IG-L sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit bundeseinheitliche Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe CO, NO_x, SO₂, Blei, Benzol, Schwebstaub sowie Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) und Benzo(a)pyren festgeschrieben, sowie Alarmwerte für SO₂ und NO₂ und zusätzliche Zielwerte für Feinstaub und NO_x. Darüber hinaus wird die für die Nutztierhaltung relevante Genehmigung für IPPC-Anlagen (Integrated Pollution Prevention and Control) geregelt. Auf Basis des IG-L wird ein österreichweites Messnetz für Luftschadstoffe mit einheitlichem Messkonzept betrieben und Überschreitungen von Grenz- oder Zielwerten ausgewiesen.

Für die Umsetzung des NEC-Zieles bezüglich NH₃-Emissionen (ab 2020 -1 % des Basiswertes 2005 und ab 2030 -12 % des Basisjahres 2005) wird im Agrarumweltprogramm ÖPUL die Intervention „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ angeboten. Eine 50 %-ige Steigerung der bodennah ausgebrachten Wirtschaftsdüngermenge wird im Jahr 2027 gegenüber 2020 angestrebt. Durch die Intervention „Tierwohl - Weide“ (Öko-Regelung) wird die NH₃-Emissionsreduktion im Nutztierbereich durch den Weidegang unterstützt. Darüber hinaus werden im Rahmen der „Investitionen in die Landwirtschaftliche Erzeugung“ NH₃-reduzierende Techniken (z.B. Bodennahe Gülleausbringungstechnik, Güllelagerabdeckung, Gülleseparierung) gefördert. Da Ammoniak eine Vorläufersubstanz von Feinstaub ist, sind die oben angeführt Interventionen und Grundanforderungen zur Ammoniakreduktion auch im Rahmen dieser Richtlinie relevant. Die Intervention „Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil“ bietet umfangreiche Angebote, um im ländlichen Raum das für hohe Stickstoffoxid- und Feinstaubemissionen verantwortliche Verkehrsaufkommen zu reduzieren, auf umweltfreundliche Verkehrssysteme zu verlagern oder vorhandene Antriebssysteme zu verbessern. Auch im Sektor Obst und Gemüse sind spezielle Investitionsförderungen zur „Verringerung von Emissionen“ vorgesehen, die den Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung unterstützen.

In Kapitel 2.1 SO₅ wird unter dem „Ergebnisindikator R.20 – Verbesserung der Luftqualität“ näher ausgeführt, wie die Interventionen zusammenwirken und zur Zielverfolgung beitragen sollen.

Governance-VO (VO 2018/1999), LULUCF-VO (REG 2018/841) und Lastenteilungs-VO (REG 2018/842)

Österreich positioniert sich konsequent in der Gruppe der Klimaschutzvorreiter in Europa und verfolgt eine energiepolitische Orientierung an erneuerbaren Energien und Klimaschutz. Auf nationaler Ebene soll bereits 2040 Klimaneutralität erreicht werden. Der integrierte „Nationale Energie- und Klimaplan“ (NEKP, 2019) wurde gemäß Art. 3 der Governance-VO erstellt. Dieser umfassende Plan zeigt den österreichischen Weg zur Erreichung der Energie- und Klimaziele bis 2030 auf und umfasst auch jene Sektoren, die nicht dem EU Emissionshandelssystem unterliegen, wie die Landwirtschaft und allgemein der LULUCF-Bereich (Land Use, Land Use Change and Forestry). Im österreichischen Klimaschutzgesetz (KSG) (BGBl I 106/2011) wurden die Emissionshöchstmengen für insgesamt sechs Sektoren (u.a. Landwirtschaft) für die Jahre 2008-12 und 2013-20 festgelegt sowie die Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen außerhalb des Emissionshandels in der EU geregelt. Damit wird die Lastenteilungsvereinbarung national umgesetzt. Für den Sektor Landwirtschaft wurde eine jährliche maximale Emissionsbegrenzung von 8 Mio. Tonnen CO₂-Äquiv. bzw. 7,9 Mio. Tonnen CO₂-Äquiv. zwischen 2013 und 2020 vorgesehen. Das KSG wird derzeit novelliert, daher ist die Zielsetzung bzw. Emissionshöchstmenge für den Sektor Landwirtschaft zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Im Rahmen des „Fit for 55“-Paketes, welches einen entscheidenden Schritt zur Erreichung der Green Deal Ziele darstellt, sollen durch neue Maßnahmen Treibhausgasemission bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 reduziert werden. Rechtliche Anpassungen sind durch die Erhöhung des EU-Reduktionszieles 2030 (vormals -40%) erforderlich. Um den Beitrag der Landwirtschaft zu diesen Zielsetzungen national definieren zu können, sind noch Finalisierungen einiger Verordnungen notwendig (z.B. LULUCF, ETS, ESR und RED III) und es muss der Anteil der Landwirtschaft am Ziel im nationalen Klimaschutzgesetz (KSG) festgesetzt werden. Dazu wird es eine entsprechende Stakeholder-Einbindung geben. Im Rahmen von „Fit for 55“ ist es geplant, den Anteil erneuerbarer Energien in der EU bis 2030 auf mind. 40% (dzt. 32%) zu erhöhen, auch hier wird die GAP einen Beitrag leisten.

Waldökosysteme sind weltweit und auch in Österreich die größten terrestrischen Kohlenstoffsinken. Dabei ist zu beachten, dass diese natürliche Speicherwirkung durch Sättigungseffekte zwar begrenzt ist, da sich diese weitgehend naturnahen Lebensräume in einem Fließgleichgewicht befinden, sind Beiträge zur Erreichung der Klimaneutralität in den nächsten Jahren aber jedenfalls möglich. Holz gilt als weitestgehend Kohlenstoff –neutral. Bei dessen organischem Abbau oder der Verbrennung wird genau jene Menge Kohlenstoff freigesetzt, die im Zuge der natürlichen Photosynthese während des Pflanzenwachstums in die organische Bestandesmasse eingebunden wurde. Die geplanten Interventionen „Infrastruktur Wald“ und „Waldbewirtschaftung“ zielen insbesondere darauf ab, einerseits klimafitte Wälder zu fördern, durch Wiederbewaldungen nach Schadereignissen und Maßnahmen zur Förderung der Klimafitness (Resilienz), und andererseits durch Holzmobilisierung, im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, fossile oder nicht-erneuerbare Rohstoffe bestmöglich zu ersetzen. durch Waldpflegemaßnahmen insbesondere in jüngeren Beständen kann die Kohlenstoffspeicherfähigkeit zumindest temporär angehoben werden.

Die Erhaltung von Grünland, der Schutz von Feuchtgebieten sowie die Förderung von Humusaufbau und Erosionsschutz auf Acker- und Dauerkulturen leisten einen wichtigen Beitrag für den Erhalt und Ausbau von Kohlenstoffsinken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Konditionalität leistet durch den Schutz von Lebensräumen und Dauergrünlandflächen im Rahmen der GAB 3 und 4, sowie von GLÖZ 1, 2, 4 und 9, einen Beitrag zur LULUCF-Zielsetzung in der Landwirtschaft. Im Agrarumweltprogramm ÖPUL tragen durch Interventionen zur Grünlanderhaltung und Förderung der Grünlandbewirtschaftung (UBB/Bio, Humuserhalt und Bodenschutz, Naturschutz und Ergebnisorientierung), die Begrünungs- und Erosionsschutzmaßnahmen, sowie die „Biologische Wirtschaftsweise“ zum Klimaschutz bei, im Speziellen hinsichtlich der Zielsetzungen des LULUCF Sektors. Ab 2025 wird die Förderung der temporären Wiedervernässung landwirtschaftlicher Feuchtflächen, sowie durch Anreize für die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme gezielt unterstützt. Landwirtschaftlicher Flächen werden über mehrere Monate durch Abriegelung bestehender Drainagen oder Gräben überstaut, die nur kurzfristig maximal einmal pro

Jahr vor der Mahd für die Befahrbarkeit der Fläche geöffnet werden. Der Wasserstand auf der Fläche wird durch den längerfristigen Einstau angehoben und THG-Emissionen von organischen Böden werden reduziert, da diese mit der Entwässerungstiefe korrelieren. Auch die Rückführung von Feuchtbrachen in extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland wirkt sich positiv auf Klimaschutz und Wasserhaushalt aus. Die Verdunstungsraten in verbuschten bzw. mit Gehölzen bestockten Niedermooren ist wesentlich höher im Vergleich zu gehölzfreien Niedermooren. Auf hydrologisch gestörten Moorstandorten bewirken Gehölzentnahmen eine Reduktion des Verdunstungsverlusts und leisten einen positiven Beitrag zur Wasserstandsanhhebung. Feuchtbrachen sind außerdem häufig durch die Bildung von Gräserhorsten von Seggen geprägt, zwischen denen sich wassergefüllte Schlenken befinden. Gerade bei hoher Verdunstung und saisonal sinkendem Grundwasserspiegel treten diese Schlenken vom anaeroben Zustand in einen aeroben, wobei es durch einsetzende Zersetzungs Vorgänge von organischem Material zur Freisetzung von THG-Emissionen kommt. Daher hat eine geschlossene Vegetationsdecke durch extensive Bewirtschaftung eine positivere Klimaschutzwirkung auf den betroffenen Flächen.

Durch die Erfolge der vergangenen Umweltprogramme konnte der Kohlenstoffgehalt in den österreichischen Ackerflächen bereits erhöht werden, was sich auch in den entsprechenden Jahren in der Treibhausgasinventur widerspiegelt. Diese Anrechnung ist jedoch nur für 20 Jahre möglich, daher hat die Senkenwirkung in der Treibhausgasinventur im Ackerland abgenommen. Durch die zu erwarteten negativen Einflüsse des Klimawandels muss künftig jedenfalls ein großes Augenmerk daraufgelegt werden, dass der bereits großflächig in den österreichischen Ackerflächen gespeicherte Kohlenstoff auch weiterhin erhalten bleibt. Daher werden ab 2025 zusätzlich Agroforststreifen in einer neuen Öko-Regelung gefördert. Die neuen Gehölzstrukturen stehen in Synergie zu den Hauptkulturen, sie können die Böden potenziell vor Wind und Austrocknung schützen, die Verdunstung vermindern, die Taubildung erhöhen und Temperaturextreme abmildern sowie positive Effekte hinsichtlich der Schädlingsregulation benachbarter Kulturpflanzen erbringen. Somit leisten Agroforststreifen einen Beitrag zum Erreichen der LULUCF-Ziele, sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Ob und wenn ja welches Potential in den österreichischen Acker- und Grünlandböden für eine zusätzliche Kohlenstoffspeicherung besteht, wird derzeit wissenschaftlich untersucht.

Zur Forcierung emissionsarmer, klimafreundlicher Tierhaltung werden die Öko-Regelung „Tierwohl - Weide“, sowie Maßnahmen im Bereich der Förderung der Alpung und Behirtung implementiert und tragen somit zur Zielerreichung der Lastenteilungs-VO („Effort Sharing“) bzw. der Governance-VO bei. Voraussetzung dafür ist aber die Erhaltung der Grünlandflächen, die insbesondere durch den GLÖZ-Standard 1 gesichert wird. In den Konditionalitätsanforderungen wird die Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes vor allem durch die NAPV angesprochen, aber auch im Rahmen des GLÖZ-Standards 8 werden Düngemitteln auf Brachen eingespart. Durch Düngeeinschränkungen in den ÖPUL-Interventionen Bio, EEB, „Vorbeugender Grundwasserschutz“ und „Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft“ wird ein zentraler Beitrag zur Reduktion landwirtschaftlicher Treibhausgasemissionen geleistet und dadurch zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele.

Die Intervention „Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors “Obst und Gemüse“ sollen einen Beitrag zur Emissionsreduktion leisten. Die Interventionen „Investitionen in Erneuerbare Energien“, „Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene“ und „Klimafreundliche Mobilitätslösungen –klimaaktiv mobil“ tragen im Sinne des Green Deals zur ressourceneffizienten Transformation des Energiesystems bzw. zu Energieeinsparungen bei. So wird ein wichtiger, sektorübergreifender Beitrag zu den nationalen Erneuerbaren-Ausbau-Zielen bzw. dem „Phase-out“ fossiler Energieträger im Sinne der Pariser Klimaziele geleistet und Emissionsreduktionen außerhalb des Sektors Landwirtschaft realisiert.

Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RL 2009/28/EG) und Energieeffizienz-Richtlinie (RL 2021/27/EU)

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (EAG-Paket) ist die Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Im Juli 2021 wurde das Erneuerbaren-Ausbau-

Gesetz in Österreich als Meilenstein für die Erreichung der Energieziele beschlossen. Der Ausbau soll auf 45 - 50 % bis 2030 gesteigert werden. Bereits 2030 sollen 100 % der Stromversorgung national bilanziell erneuerbar sein. Dazu sind Marktprämien und Investitionszuschüsse für erneuerbare Energiequellen vorgesehen. Mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG, BGBl. I Nr.72/2014) und der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (EERV, BGBl. II Nr. 394/2015 und BGBl. II Nr. 172/2016) wurden wesentliche Artikel der Richtlinie 2012/27/EU in Österreich umgesetzt. Die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen soll bis zum Jahr 2030 deutlich gesteigert werden. Als Energieeffizienzziel wurden auf EU-Ebene 32,5 % für 2030 festgelegt.

Im Rahmen der “Grünen Architektur” werden die Ziele der Erneuerbaren- Energierichtlinie (RED II) und der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) durch mehrere Interventionen angesprochen. Die Sektorintervention „Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien“ umfasst die Optimierung bestehender Anlagen sowie Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen und den Erwerb und die Umrüstung von Maschinen auf alternative Antriebe. Im Zuge der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gelingt es unter Wahrung der multifunktionalen Aspekte noch weitere Biomasse-Potentiale bereitzustellen. Die kaskadische Nutzung von Waldbiomasse wird durch das Holzstromdiagramm der österreichischen Holzbilanz gut dargestellt. Dies zeigt, dass ein überwiegender Anteil vor einer energetischen Nutzung einer stofflichen Nutzung zugeführt wird. Die Interventionen „Infrastruktur Wald“ und „Waldbewirtschaftung“ leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RL 2009/28/EG). Zudem werden durch die Intervention „Investitionen in erneuerbare Energien“ flächendeckend über Österreich, im ländlichen Raum, die Möglichkeit der Förderung von Projekten in den Ausbau und zur Effizienzsteigerung im Bereich erneuerbarer Energien geschaffen. Im Rahmen der „Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil“ werden saubere und effiziente Lösungen im Verkehr, insbesondere umweltschonendes Mobilitätsmanagement und Maßnahmen zur Forcierung aktiver Mobilität, unterstützt und vorangetrieben. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll auch durch die Intervention „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ entsprechend unterstützt werden, indem Baulichkeiten wie Stallungen und Einrichtungen wie Trocknungs- und Belüftungsanlagen sowie ein Großteil der selbstfahrenden Maschinen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, nicht mehr förderbar sind. Damit soll durch die Investitionsförderung ein starker Anreiz zur Steigerung des Anteiles der erneuerbaren Energieträger in der Landwirtschaft geschaffen werden. Die „Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene“ soll durch Investitionen in dezentrale Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie einen Beitrag zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus soll durch Investition in Speicher die fluktuierende Verfügbarkeit von Solarenergie geglättet werden. Innovative Gebäudelösungen sollen den Energieverbrauch und den Ausstoß von Treibhausgasen reduzieren.

3.1.5 Gegebenenfalls GAP-Beitrag zu LIFE-Projekten

3.2 Übersicht über die Strategie eines Generationswechsels

Wie aus Kontextindikator C.14 ersichtlich ist die Altersstruktur der Leiterinnen und Leiter landwirtschaftlicher Betriebe im Vergleich sehr günstig. Das Verhältnis der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter unter 35 Jahren zu jenen mit 55 Jahren und älter lag 2016 bei 0,42. Damit lag Österreich innerhalb der EU-27 an erster Stelle (der EU-Durchschnitt betrug 0,09. Siehe dazu auch die ausführliche Darstellung in der SWOT-Analyse (Anhang II).

Als wesentliche Maßnahmen zur Erleichterung der Betriebsübernahme für Junglandwirtinnen und Junglandwirte werden im Rahmen des GAP-Strategieplans die Interventionen „Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte“ (30-01) und „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ (75-01) zum Einsatz. Für das Programm sind für die Ergänzende Einkommensstützung EUR 71,15 Mio. EGFL-Mittel vorgesehen. Für die Niederlassungsprämie sind EUR 73.5 Mio., davon EUR 32,26 Mio. ELER-Mittel vorgesehen.

Unterstützend werden aus dem Bereich Bildung und Beratung Maßnahmen innerhalb der Interventionen „Förderung des Wissenstransfers für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder“ und „Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung“ eingesetzt werden.

Die Bedingungen für den Zugang zu den genannten Förderungen richten sich nach den allgemeinen Definitionen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Alter unter 40 Jahren bei erstmaliger Niederlassung, Verantwortung für den Betrieb, Mindestqualifikation – siehe Kapitel 4). Die exakte Beschreibung findet sich in den jeweiligen Interventionsbeschreibungen.

Zu erwähnen ist, dass eine Reihe von Rahmenbedingungen abseits des GAP-Strategieplans die Hofübernahme in Österreich erleichtern, insbesondere Steuer- und Erbrecht, umfassende Ausbildungsmöglichkeiten sowie die gute pensionsrechtliche Absicherung der Landwirtinnen und Landwirte aufgrund der Pflichtversicherung.

Ergänzend wird Junglandwirtinnen und Junglandwirten, die einen überschuldeten Betrieb zur Gänze übernehmen, ein Zinsenzuschuss zu einem sogenannten Konsolidierungskredit gewährt (nationaler Top-up zur Existenzgründungsbeihilfe).

Die Inanspruchnahme anderer national oder aus Mitteln der EU finanzierter Finanzinstrumente ist nicht vorgesehen.

3.2.1 Gegebenenfalls GAP-Beitrag zu Erasmus-Projekten

3.3 Erläuterung, wie die Interventionen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 mit der Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG vereinbar sind

Die Haltung von Tieren auf Almen ist eine besonders extensive Form der Landwirtschaft. Im Jahr 2020 beträgt der durchschnittliche RGVE Besatz auf Almen 0,85 RGVE/ha. Almweideflächen stellen aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit extensive Dauergrünlandflächen dar, auf denen die gealpten Rinder, Schafe und Ziegen weite Strecken zurücklegen. Das vielfältige und natürliche Futterangebot auf den förderfähigen Almweideflächen und die Platzierung von ausreichend zugänglichen Tränken sichert die ordnungsgemäße Versorgung der Tiere. Sind zusätzliche Futterstellen nötig, werden Landwirtinnen und Landwirte angehalten, diese nicht in der Nähe von Gewässern einzurichten. Die flächendeckende Bereitstellung von günstigen Wasserzugängen ist auf sehr großflächigen Almen mitunter schwierig umsetzbar. In diesen Ausnahmefällen stellen entlegene Wasserläufe oft eine zusätzliche Tränkemöglichkeit für die Tiere dar.

Dennoch führt standortangepasst bewirtschaftetes Dauergrünland in der Regel zu keinen stofflichen Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern. Durch die Weidehaltung kommt es, anders als bei der Stallhaltung und der damit verbundenen Lagerung von Wirtschaftsdüngern oder Stallmist, zu einer schnelleren Trennung von Kot und Harn. Die Ausscheidungen werden direkt auf die Weide aufgebracht und sehr schnell vom Boden aufgenommen. So wird das Nährstoffaufkommen im Boden gestreut und eine punktuelle stoffliche Belastung reduziert. Eine standortangepasste Beweidung durch Tiere verbessert zudem die Grasnarbe und die Durchwurzelung des Bodens. In der Folge wird nicht nur die Wasserspeicherfähigkeit erhöht und der Oberflächenabfluss (Gefahr der Überflutung) verringert, sondern vor allem auch der durch die Tierhaltung anfallende Stickstoff besser im Boden gebunden. Die Gefahr der Auswaschung und des Eintrags in naheliegende Gewässer bzw. das Grundwasser wird verringert.

Diese Verträglichkeit spiegelt sich auch in der Analyse jener Gewässer, die laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP) eine Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL2000/60/EG) aufweisen und Teil von im Rahmen der Almauftriebsprämie geförderten Almweideflächen sind, wider: Die Länge der belasteten Gewässer gemäß NGP 2021 beträgt in Österreich insgesamt 6.715,81 km.

Auf 2,58 km Länge läuft ein belastetes Gewässer entlang bzw. durch Almweideflächen (entspricht 0,038% der Gesamtlänge der belasteten Gewässer). Betroffen davon sind fünf Almen, wobei vier Almen

im Jahr 2021 einen GVE-Besatz < 1,0 GVE/ha und eine Alm einen GVE-Besatz 1,4 – 1,8 GVE/ha hatten.

Die Analyse zeigt deutlich, dass Wasserkörper in Gebieten, die traditionell für den Auftrieb auf Almen genutzt werden (Almweideflächen), keine nennenswerten stofflichen Belastungen aufweisen.

3.4 Übersicht über eine gerechtere Verteilung und eine wirksamere und effizientere Ausrichtung der Einkommensstützung

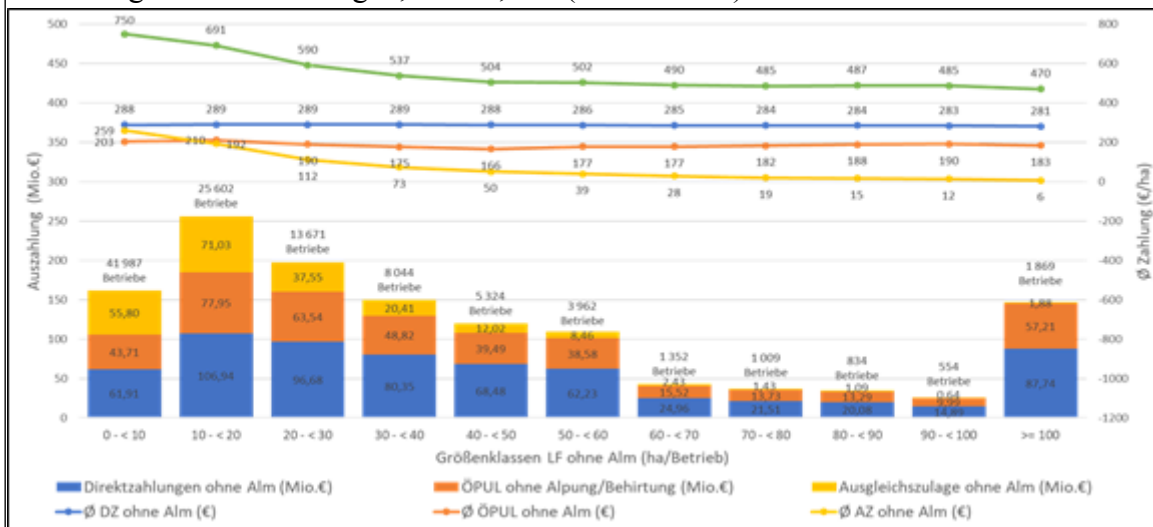
Agrarstruktur und GAP-Zahlungen in Österreich

Ein wesentliches Ziel der GAP ab 2023 ist eine gerechtere Verteilung und eine effektivere und effizientere Ausrichtung der Direktzahlungen. In diesem Sinne geht es zum einen um die Umverteilung von den größeren hin zu den kleineren Betrieben und zum anderen um die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und Gegebenheiten.

Die österreichische Landwirtschaft ist vergleichsweise klein strukturiert. Im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (Invekos) in Österreich sind im Jahr 2020 insgesamt 109.370 landwirtschaftliche Betriebe ausgewiesen. Von den rund 109.000 landwirtschaftlichen Betrieben wurden in Summe 2.565.690 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Das sind durchschnittlich etwa 23,5 ha je Betrieb. Der Anteil der von Großbetrieben (über 100 ha) bewirtschafteten Fläche liegt in Österreich bei 18 %. Innerhalb der EU ist dieser Anteil nur in Malta und Slowenien geringer.

Die Betriebe bis zu einer Betriebsgröße von 40 ha landwirtschaftlicher Fläche (ohne Almen) stellen etwa 80 % aller Invekos-Betriebe dar. Die Flächenzahlungen je Hektar unterscheiden sich nach der Betriebsgröße. Je Hektar erhalten kleinere Betriebe durchschnittlich mehr an Flächenprämien ausbezahlt als größere Betriebe (vgl. Abb. 1)

Abbildung 1: Direktzahlungen, ÖPUL, AZ (ohne Almen) - Größenklassen 2020



Quelle: BAB 2021; INVEKOS-Daten; DZ Modell 2020 ohne Almen, Alpung und Behirtung

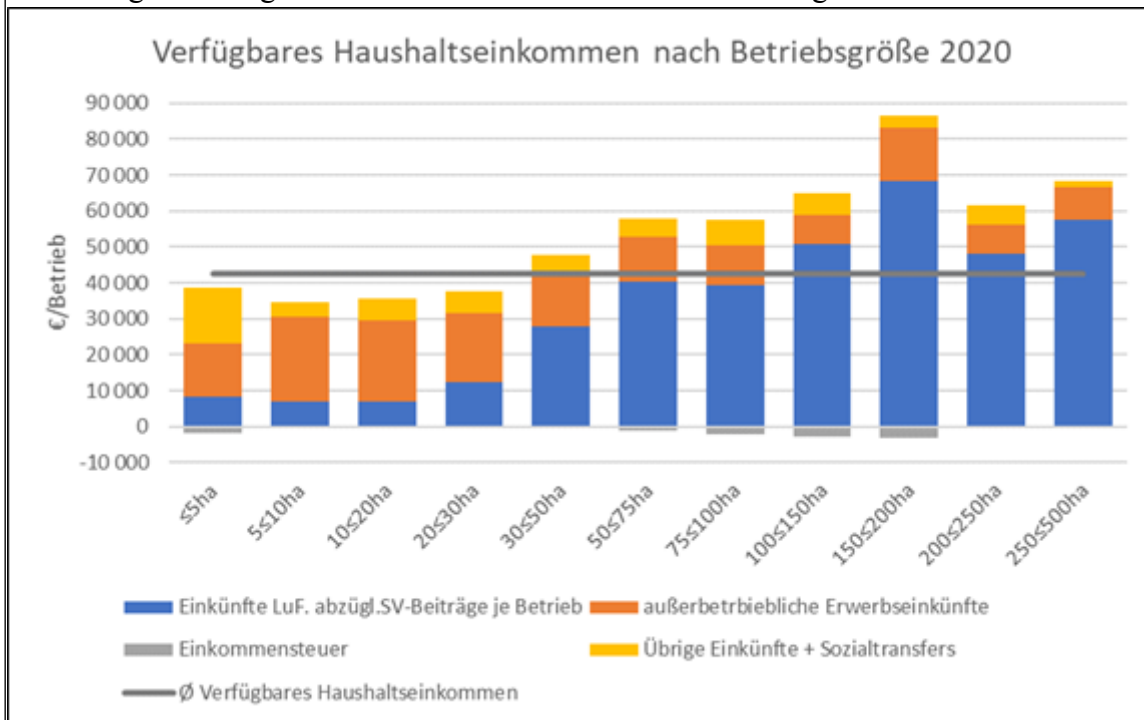
2019 erhalten in der EU 20 % der Betriebe 80 % der Direktzahlungen. In Österreich erhalten 20 % der Betriebe 55 % der Direktzahlungen. Die Verteilung der Direktzahlungen in Österreich ist somit gleichmäßiger auf alle Betriebe verteilt als im Durchschnitt der EU (vgl. SWOT-Analyse Kap. 2.1.1.10)

Der Anteil der außerbetrieblichen Einkünfte ist bei kleineren Betrieben wesentlich höher als bei größeren Betrieben. Kleinere Betriebe können durch zusätzliche Tätigkeiten im Nebenerwerb und sonstigen öffentlichen Mitteln ein ausreichendes Haushaltseinkommen erwirtschaften. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe gemäß Agrarstrukturerhebung 2016 in Österreich beträgt etwa 55 %.

Das verfügbare Haushaltseinkommen je Betrieb errechnet sich aus den Einkünften aus Land und

Forstwirtschaft abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen plus außerbetrieblichen Erwerbseinkünften minus Einkommenssteuer plus übrige Einkünfte und Sozialtransfers. Durch die außerbetrieblichen Erwerbseinkünfte plus der übrigen Einkünfte und Sozialtransfer erreichen Betriebe bis zu einer Größe von 30 ha in etwa das durchschnittliche verfügbare Haushaltseinkommen aller Betriebe in Österreich.

Abbildung 2: Verfügbares Haushaltseinkommen nach Betriebsgröße 2020



Quelle: BML – eigene Darstellung nach INVEKOS-Daten 2020

Kleinere landwirtschaftliche Betriebe lukrieren im Durchschnitt je betrieblicher Arbeitskraft jedoch geringere landwirtschaftliche Einkünfte. Das landwirtschaftliche Einkommen ist aber nicht alleinig durch das bewirtschaftete Flächenausmaß determiniert. Insgesamt zeigt sich, dass landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Betriebsgröße zwischen 35 bis 45 ha je betrieblicher Arbeitskraft über ein im Durchschnitt geringeres landwirtschaftliches Einkommen verfügen.

Insgesamt ist die Verteilung der Einkommensstützung aufgrund der österreichischen Agrarstruktur jedoch bereits relativ ausgewogen – besonders auch im Vergleich zu anderen EU-Staaten. Zwischen 2015 und 2019 haben sich die durchschnittlichen Direktzahlungen für Betriebe mit einer unterdurchschnittlichen Betriebsgröße gegenüber dem nationalen Durchschnitt erhöht. Im Jahr 2019 belaufen sich die durchschnittlichen Direktzahlungen der kleineren Betriebe auf 101,1 % im Vergleich zu den durchschnittlichen Direktzahlungen aller Betriebe (+ 7,9 % Punkte gegenüber 2015) (vgl. CATS control data – DG AGRI).

Unter Berücksichtigung der heimischen Agrarstruktur und der gesellschaftlichen und umweltpolitischen Anforderungen wurde der bereits gut aufeinander abgestimmte Mix an Interventionen der 1. und 2. Säule weiterentwickelt, um in Zukunft noch verstärkter zum Ziel der gerechteren Verteilung und der effektiveren und effizienteren Ausrichtung der Einkommensstützung beitragen.

In der vorherigen Programmperiode wurde Betrieben, die über 150.000 Euro Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit erhalten, jener Betrag, der die 150.000 Euro übersteigt, im Rahmen des Capping vollständig gekürzt. In der GAP ab 2023 wird es hier eine deutliche Weiterentwicklung geben: In Zukunft wird die Obergrenze bereits bei 100.000 Euro Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit liegen. Eine Anrechnung der Lohnkosten wird wie bisher möglich sein. Waren in der Vergangenheit lediglich 13 Betriebe potentiell betroffen, sind es in Zukunft 43 Betriebe.

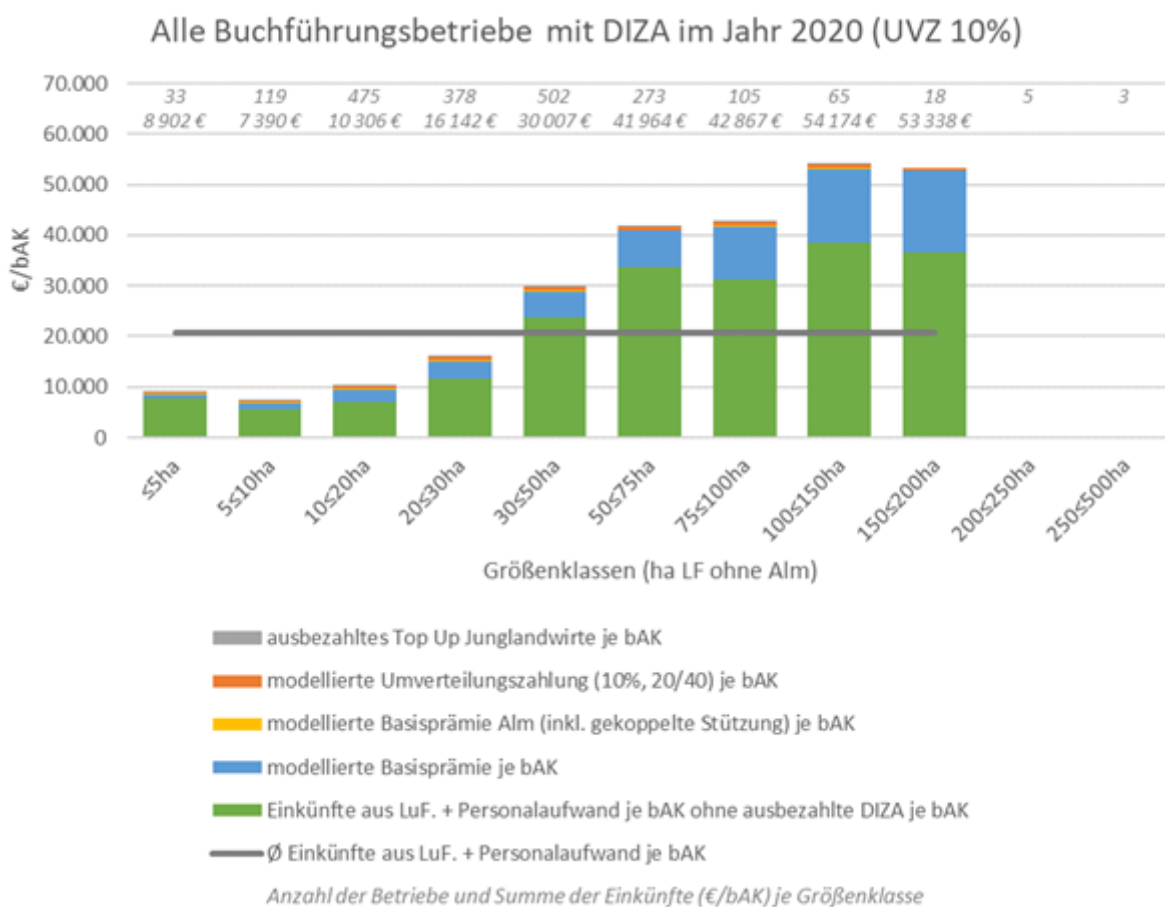
Ein gänzlich neues Element der 1. Säule ist die Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit in

Form einer zusätzlichen Zahlung für die ersten 40 ha Heimgutfläche. Um einen scharfen Bruch bei der Hektargrenze zu vermeiden, erhalten alle Betriebe eine Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektare. Im österreichischen Modell der Umverteilungseinkommensstützung sind zwei Stufen vorgesehen. Die 1. Stufe umfasst die ersten 20 ha je Betrieb. Die 2. Stufe umfasst die Hektare zwischen 20 und 40 ha je Betrieb.

Die Festlegung der Schwellenwerte beruht auf der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Invekos-Betriebe. Diese zeigt unterdurchschnittliche Einkünfte bei Betrieben bis zu einer Größenklasse von 40 ha.

Der Schwellenwert von 20 ha in der 1. Stufe basiert auf der durchschnittlichen Betriebsgröße (23,5 ha) österreichischer Invekos-Betriebe sowie auf der Einkommenssituation kleinerer Betriebe.

Abbildung 3: Buchführungsbetriebe mit Direktzahlungen im Jahr 2020 (UVZ 10 %)



Quelle: BAB 2021; INVEKOS-Daten

Abbildung 3 zeigt deutlich, dass Betriebe zwischen 20 und 30 ha unterdurchschnittliche Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft + Personalaufwand je betrieblicher Arbeitskraft (bAK) haben. Mit 16.142 € liegen sie deutlich unter dem Durchschnitt (20.675 €). Betriebe unter 20 ha liegen im Durchschnitt nur mehr bei 8.866 €. Betriebe in der 1. Stufe bis 20 ha erhalten daher den doppelten Einheitsbetrag wie jene in der 2. Stufe.

Der Schwellenwert von 40 ha in der 2. Stufe basiert auf der Einkommenssituation der Betriebe zwischen 30 und 50 ha. Sie generieren durchschnittlich 30.007 € Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft + Personalaufwand je betrieblicher Arbeitskraft (bAK). Betriebe mit rd. 40 ha befinden sich damit nahe an den durchschnittlichen Einkünften aller Betriebe.

Das geplante Modell ergibt einen „break-even-point“ von rd. 43 ha und trägt damit dazu bei, dass Betriebsgrößen mit einem unterdurchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen zusätzlich unterstützt

werden.

Durch die Umsetzung der Umverteilung werden die Mittel für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen für alle Betriebe auf 208 €/ha reduziert.

Insgesamt sind 10 % der Direktzahlungsobergrenze – das sind rund 67,8 Mio. Euro pro Jahr – für die Umverteilung der Direktzahlungen vorgesehen.

Im Rahmen der Umverteilungseinkommensstützung werden nur Heimgut- nicht jedoch Almweideflächen berücksichtigt. Trotz dieser UVZ-Modellumsetzung profitieren Betriebe mit Almweideflächen von der Umverteilungszahlung, sie sind daher Nettoempfänger der UVZ.

Die Ergebnisse der Auswirkung der geplanten Umverteilungseinkommensstützung auf das Budget der Direktzahlungen und die betroffenen Betriebe im Vergleich zu einem Szenario ohne Umverteilungseinkommensstützung zeigen, dass von den insgesamt 104.208 Invekos-Betrieben 87,3 % (90.999 Betriebe) von der Umverteilungseinkommensstützung profitieren werden. 12,3 % (12.813 Betriebe) werden verlieren und für 0,4 % (396 Betriebe) bleibt die Einkommenssituation im Hinblick auf die Direktzahlungen unverändert.

Die Auswirkung nach Betriebsgröße nach Standardoutput (tsd. € GSO) zeigt, dass die Umverteilung vor allem zu Lasten der Betriebe zwischen 60 und > 750 geht. Betriebe zwischen 15 und 60 profitieren deutlich, jene unter 15 sogar zu 99,1 %.

Die Auswirkung nach Erschwernisgruppe zeigt, dass die Umverteilung vor allem zu Lasten der Betriebe ohne Erschwernis bzw. der Erschwernisgruppe 0 geht. Betriebe mit Erschwernispunkten zwischen 1 und 4, d.h. jene, die mit (starken) Benachteiligungen wirtschaften, profitieren deutlich.

Von den insgesamt 104.208 Invekos-Betrieben in Österreich haben 22.636 Betriebe Almweideflächen bis 100 ha. **Die Umverteilung geht vor allem zu Lasten der 81.489 Betriebe ohne Almweideflächen (- 2,7 Mio. € Direktzahlungen). Bei den Betrieben mit Almweideflächen bis < 50 ha profitieren im Durchschnitt 95 % dieser Betriebe.** Das Direktzahlungs-Budget in diesen Größenklassen steigt um durchschnittlich rund 672.000 € im Vergleich zum Szenario ohne UVZ. Bei Betrieben mit Almweideflächen zwischen 50 - < 100 ha liegt der Anteil der Gewinner*innen bei 84,9 %. Das Direktzahlungs-Budget steigt um 48.814 € im Vergleich zum Szenario ohne UVZ. Betriebe mit Almweideflächen ab 100 ha verlieren zwar leicht (- 11.515 €), jedoch liegt der Anteil der Verlierer*innen in dieser Stufe dennoch bei nur 30,1 %.

Auch Simulationen basierend auf Daten der Buchführungsbetriebe zeigen, dass die Summe der Direktzahlungen je bAK in einem Szenario mit Umverteilungseinkommensstützung im Vergleich zu einem Szenario ohne Umverteilungseinkommensstützung für Betriebe bis zur Größenklasse von 30-50 ha steigen (+ □ 3,7 %) - sowohl für Betriebe ohne als auch für Betriebe mit Almweideflächen. Betriebe größer 50 ha verlieren um durchschnittlich 6,6 %, wobei der Rückgang mit wachsender Betriebsgröße ansteigt.

Die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte wird auch in der GAP ab 2023 für maximal 40 ha förderfähige Fläche je Junglandwirtin/Junglandwirt gewährt. Eine Anhebung der Grenze würde eine Umverteilung zu Gunsten größerer Betriebe bedeuten und den Erhalt der kleinstrukturierten österreichischen Landwirtschaft gefährden. Der bewährte Schwellenwert von 40 ha wird daher beibehalten.

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen stellt nicht nur einen unmittelbaren Anreiz zum Auftrieb dar, sondern trägt durch den Tierbezug auch zu einer Verbesserung der Zielgenauigkeit der Direktzahlungen bei. Um dem seit Jahren rückläufigen

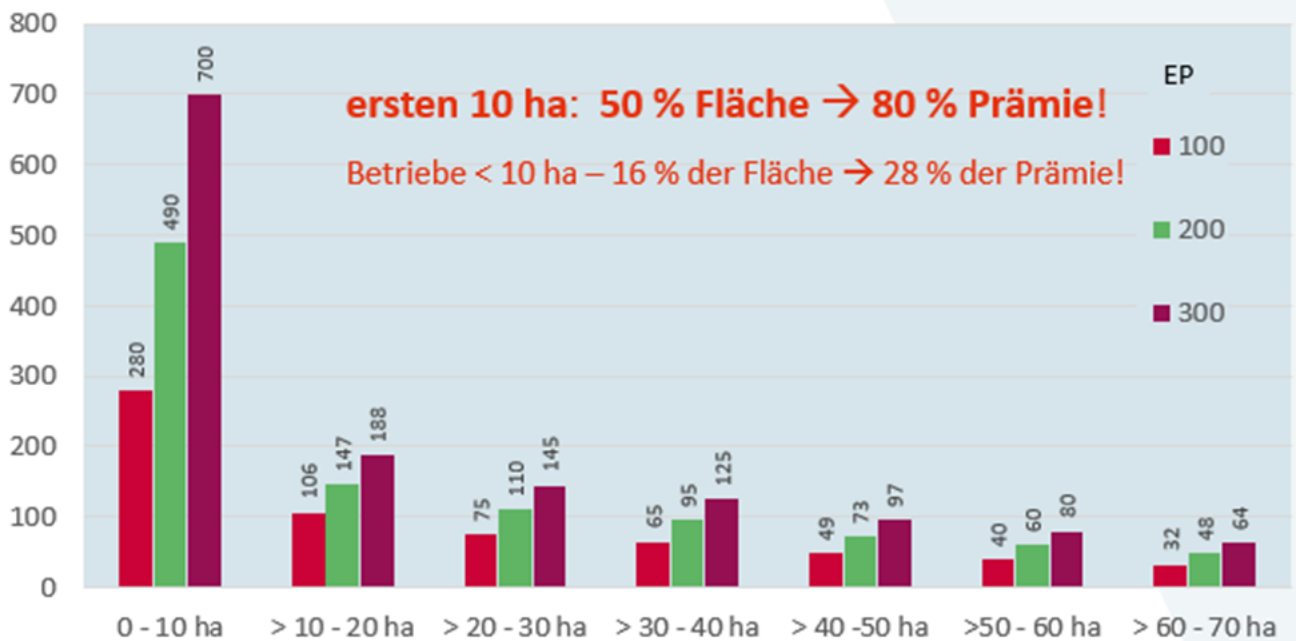
Auftrieb auf nachhaltige extensive Almweideflächen entgegen zu steuern und die Sektoren “Rind- und Kalbfleisch” sowie “Schaf- und Ziegenfleisch” nachhaltig zu stärken, wurden die tierbezogenen Prämien im Vergleich zur flächenbezogenen Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit auf Almweideflächen deutlich erhöht. Das Mittelvolumen der gekoppelten Einkommensstützung steigt um 3,5 Mio. Euro auf 18 Mio. Euro. Aufgrund der neuen Berechnungssystematik werden in der Programmperiode ab 2023 – anders als bisher – die gesamten Mittel ausgeschöpft werden. Der Einheitsbetrag variiert dabei je nach Anzahl der aufgetriebenen Tiere.

Die österreichische Agrarstruktur ist nicht zuletzt aufgrund ihrer unterschiedlichen topografischen Bedingungen eine sehr diverse. Im Rahmen der 2. Säule leistet die Ausgleichszulage in den aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten einen gezielten Einkommensausgleich gegenüber den Betrieben in Gunstlagen. Im Rahmen der Ausgleichszulage wird versucht den österreichischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, indem Betriebsart, Fixkostendegression und Ausmaß der Erschwernis mittels Punktesystem berücksichtigt werden. Das Ergebnis ist eine jährliche betriebsindividuelle Fördersumme zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten. Bereits in der Programmperiode LE 14-20 sorgte die Ausgleichszulage für eine ausgewogenere Verteilung der Zahlungen. Unter Einbeziehung der Ausgleichszulage verbessert sich der Anteil der Zahlungen für die ersten 80 % der Betriebe von 45 % auf 52 % (vgl. SWOT Kap. 2.1.1.10)

Basierend auf der Evaluation der vorherigen Programmperiode wird die bisherige Größenklasse 10 – 30 ha neu in 10 – 20 ha und 20 – 30 ha aufgeteilt. Dadurch werden die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe zwischen 10 und 30 ha noch stärker als bisher unterstützt (vgl. Abb. 4).

Abbildung 4: beispielhafte Darstellung der Ausgleichszulage je ha GAP ab 2023 für Tierhalter

Tierhalter; Degression bei 100 / 200 / 300 Erschwernispunkten (EP)



Quelle: BML – eigene Darstellung nach INVEKOS-Daten 2020

Überblick über die Kohärenz + Komplementarität der Territorialisierung der Basiszahlung

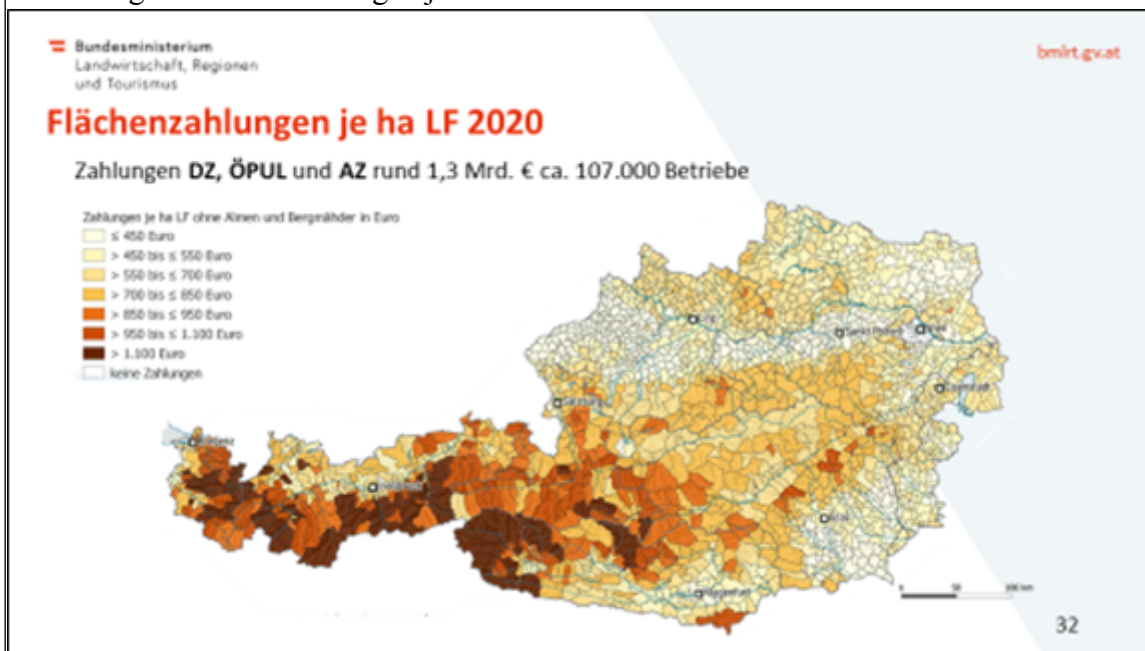
Gemäß Artikel 22 (2) der GSP-VO hat der Mitgliedstaat die Möglichkeit den Betrag der Einkommensgrundstützung je Hektar zwischen Heimgutflächen und den traditionellen extensiven Almweideflächen zu differenzieren.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ohne Almen im Jahr 2020 beläuft sich auf 2.254.240 ha und die Almweidefläche auf 311.450 ha. Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen und krautiger Vegetation bestandene Flächen sowie Bewuchs von Feuchtstandorten einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Grünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (z.B. Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze).

Almweideflächen stehen nicht allen Landwirtinnen und Landwirten zur Verfügung und stellen für ca. 26.000 Landwirtinnen und Landwirte, welche zu 99 % im Berggebiet liegen, eine zusätzliche Produktionsgrundlage dar. In Summe werden alljährlich rund 90 Mio. Euro an Direktzahlungen, ÖPUL-Zahlungen und Ausgleichszulage für diese traditionellen und extensiven Dauergrünlandflächen ausbezahlt.

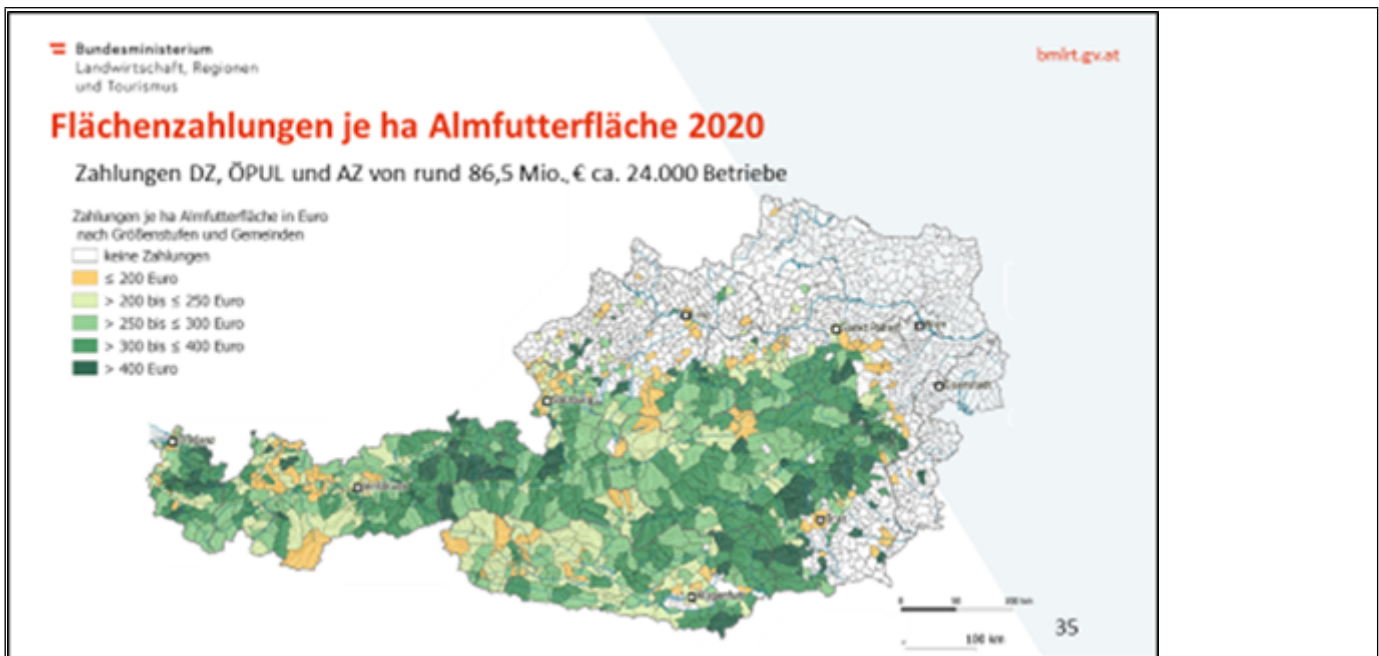
Die durchschnittlichen Flächenzahlungen (Direktzahlungen, ÖPUL und Ausgleichszulage) je Hektar (ohne Almen) sind regional stark unterschiedlich ausgeprägt. Wobei im Hochalpengebiet (basierend auf Auswertungen nach Gemeinden) durchschnittlich die höchsten Zahlungen je Hektar ausbezahlt werden (vgl. Abb. 5 und 6).

Abbildung 5: Flächenzahlungen je ha LF 2020



Quelle: BAB 2021; INVEKOS-Daten

Abbildung 6: Flächenzahlungen je ha Almweidefläche 2020



Quelle: BAB 2021; INVEKOS-Daten

Für Heimgutflächen sind jährlich rd. 466 Mio. € Einkommensgrundstützung vorgesehen. Bei rd. 2,2 Mio. ha förderfähiger Heimgutflächen erhalten landwirtschaftliche Betriebe daher rd. 208 € Einkommensgrundstützung je ha.

Für Almen sind für die 1. und 2. Säule jährlich rd. 93,4 Mio. € Mittel vorgesehen. Bei rd. 310.000 ha förderfähiger Almweideflächen können landwirtschaftliche Betriebe für ihre Almweideflächen folglich einen Betrag von durchschnittlich rd. 301 € je ha erzielen.

In Übereinstimmung mit Art. 22 (2) der VO (EU) 2021/2115 und im Einklang mit Art. 109 (2) d kann der Betrag der Einkommensgrundstützung je ha Almweidefläche auf ca. 41 €/ha gekürzt werden.

Für Almweideflächen sind ab 2023 mehrere unterschiedliche Interventionen der 1. und 2. Säule vorgesehen. Diese Interventionen sind gut aufeinander abgestimmt und dienen insbesondere der Zielerreichung zur Abdeckung der jeweiligen unterschiedlichen Bedarfe.

Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen dient dem Ziel der Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen. Mit dieser Intervention werden die Unterschiede zwischen den landwirtschaftlichen Einkommen und den Einkommen der restlichen Wirtschaft sowie die Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen in Relation zur Ertragskraft dieser traditionellen extensiven Dauergrünlandflächen abgedeckt. Ebenso wird damit die Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterstützt.

Die Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen wird in Form einer gekoppelten Zahlung gewährt. Sie stellt einen unmittelbaren und direkten Bezug und Anreiz zum Auftrieb von Tieren auf Almweideflächen für die Auftreibenden dar.

Auch die zuvor beschriebene Ausgleichszulage leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Almen. Mit 36,3 Mio. Euro bleibt diese auch zukünftig eine konstante Absicherung für die Almbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten.

Die ÖPUL-Intervention „Almbewirtschaftung“ zielt auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almweideflächen ab. Durch die extensive Bewirtschaftung von Almen (Bestoßungsobergrenze, Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche, keine Zufütterung von almfremdem Grünfutter und Silage; ausschließlicher Einsatz von biologischen Pflanzenschutz- und

Düngemitteln) wird maßgeblich zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität beigetragen. Damit werden traditionelle, artenreiche Weidesysteme erhalten, die typisches „High Nature Value Farmland“ repräsentieren.

Mit der ÖPUL-Intervention „Tierwohl - Behirtung“ wird ein standortangepasstes Weidemanagement umgesetzt, das viele Vorteile für das Wohlergehen der Tiere selbst mit sich bringt. Die Zahl der Hirtinnen und Hirten ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Die Behirtung ist nicht nur wichtig für die Versorgung der Tiere, sondern spielt auch beim Herdenschutz eine bedeutende Rolle. Zur Arbeit von Hirtinnen und Hirten gehört aber auch ein standortangepasstes Weidemanagement und die Pflege der Almweideflächen.

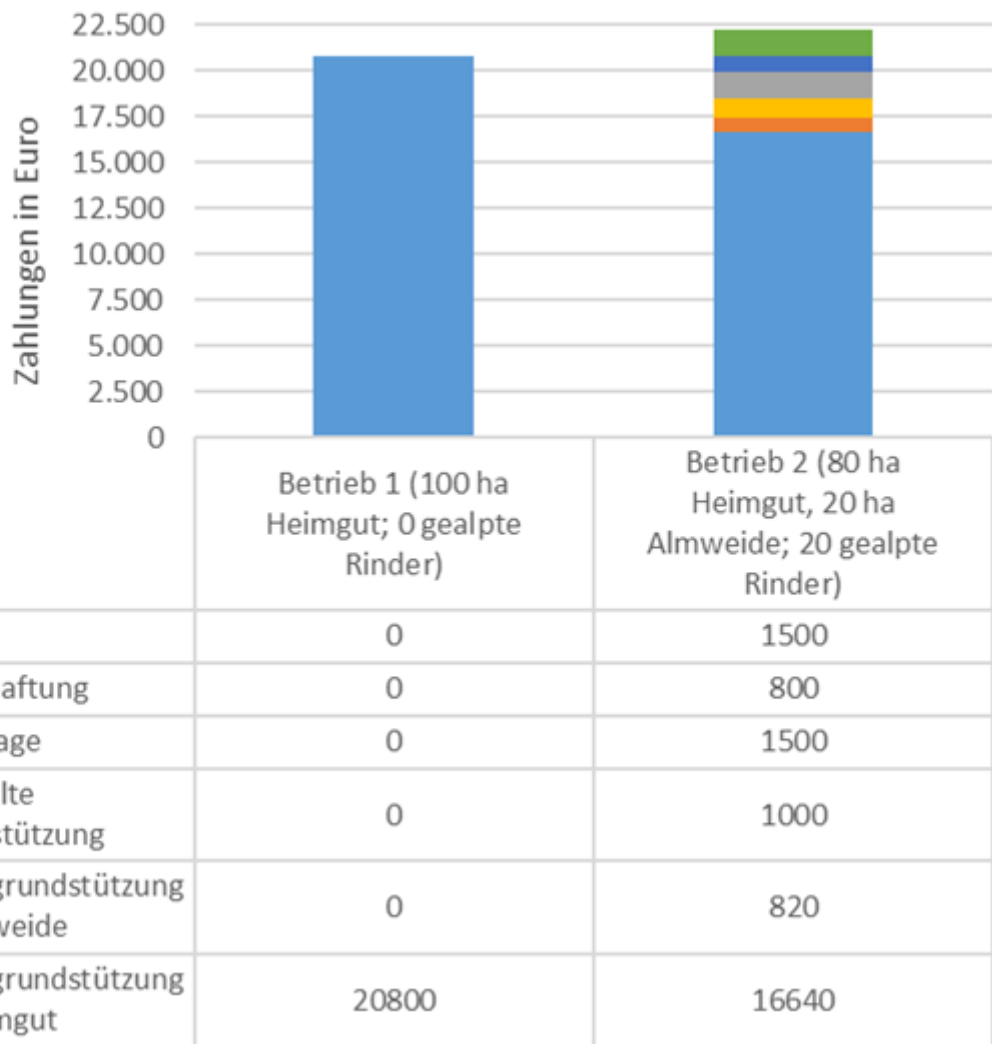
Dieser Mix aus verschiedenen aufeinander abgestimmten Interventionen der 1. und 2. Säule ist erforderlich, um alle Bedarfe im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen 1, 4, 5 und 6 abdecken zu können. Trotz der reduzierten Einkommensgrundstützung für Almweideflächen werden die für Almweideflächen geplanten Mittel mit rund 93 Mio. Euro gegenüber den Auszahlungen der laufenden Periode daher insgesamt höher ausfallen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: indikative Mittelzuteilung der Almrelevanten Interventionen

Intervention	Indikative Mittelzuteilung
Basiszahlung für Almweideflächen	12,0 Mio. €
Almauftriebsprämie für Rinder, Mutterschafe und -ziegen	18,0 Mio. €
Ausgleichszulage für Almweideflächen	36,3 Mio. €
ÖPUL-Almbewirtschaftung	11,1 Mio.€
ÖPUL-Tierwohl Behirtung	16,0 Mio. €
Summe	93,4 Mio. €

Quelle: BML – eigene Darstellung

Abbildung 7: Vergleich der Einkünfte/ha von zwei Modell-Betrieben anhand ausgewählter Zahlungen



Quelle: BML - eigene Darstellung

Die Begründung für die Kürzung der Einkommensgrundstützung für Almweideflächen kann durch einen Vergleich auf Betriebsebene untermauert werden (siehe Abbildung 7). Bei diesem Vergleich handelt es sich um ein stark vereinfachtes Modell, bei dem nur Einkünfte aus den aufgeführten Interventionen miteinander verglichen werden.

Beide Modell-Betriebe haben 100 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Betrieb 1 umfasst 100 ha Heimgutflächen und keine gealpten Rinder. In Summe erhält der Betrieb in der 1. Säule 20.800 € Basiszahlung für Heimgutflächen.

Betrieb 2 umfasst 80 ha Heimgutflächen und 20 ha Almweideflächen, die mit 20 gealpten Rindern bestoßen werden.

In der 1. Säule erhält dieser Betrieb 20.800 € Einkommensgrundstützung für Heimgutflächen (208 €/ha), 820 € Einkommensgrundstützung für Almweideflächen (41 €/ha) und 1.000 € gekoppelte Einkommensstützung für 20 gealpte Rinder (50 €/RGVE).

In der 2. Säule erhält der Betrieb:

- 1.500 € für die Intervention „Ausgleichszulage“. Bei der Berechnung wurde unterstellt, dass ausschließlich die 20 ha Almweidefläche berücksichtigt werden. Um das Ausmaß der Auszahlungen nicht zu überschätzen, wurden die niedrigste Kategorie bei den Erschwerispunkten (100) sowie der sich daraus ergebende Prämiensatz von 75 € der 3. Stufe > 20-30 ha (statt 280 € bei 0-10 ha bzw. 106 € bei > 10-20 ha) herangezogen.
- 800 € für die Intervention „Almbewirtschaftung“ (40€/ha) und
- 1.500 € für die Intervention „Behirtung“ (75€/RGVE).

Der Vergleich zeigt, dass Betrieb 2 die durch die Kürzung der Einkommensgrundstützung für Almweideflächen entgangenen Zahlungen durch almrelevante Zahlungen der 1. und 2. Säule ausreichend kompensieren kann. In Summe erhält Betrieb 2 mit 22.260 € um 1.460 € mehr Zahlungen als Betrieb 1 mit 20.800 €.

Begründungen hinsichtlich der Abweichung in Bezug auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 98

-

3.5 Übersicht über die sektorbezogenen Interventionen

3.5.1 Obst und Gemüse

Liste der Interventionen gemäß Art. 47:

- Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage
- Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität
- Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
- Verbesserung der Vermarktung
- Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- Bündelung des Angebots
- Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse
- Ökologische/biologische Erzeugung
- Integrierter Landbau
- Bodenerhaltung
- Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität
- Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien
- Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten
- Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser
- Verringerung des Pestizideinsatzes
- Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung
- Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- Verringerung von Emissionen
- Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich
- Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren
- Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung
- Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung
- Ernteversicherung
- Krisenkommunikation
- Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen

Liste der Interventionen gemäß Art. 31, 70 und 73

- 31-03 bzw. 70-20·Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
- 70-01·Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)
- 70-02·Biologische Wirtschaftsweise
- 70-09·Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

- 70-10·Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- 70-11·Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- 73-01 Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 73-02 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Allgemeine Beschreibung der Interventionen gem. Art 47:

- Die Intervention **Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage** enthält Aktionen zur Schaffung einer nachfragegerechten Erzeugung dienen als Instrumente zur Lenkung des Produktionsumfangs ebenso wie zur Steuerung der Art der erzeugten Produkte. Für das marktgerechte Agieren der Erzeugerorganisationen ist eine geeignete Produktionsplanung basierend auf einer Prognose für Angebot und Nachfrage unerlässlich. Dabei wird es in Zukunft nicht mehr ausreichen, auf eine Angebotsnachfrage nur zu reagieren, sondern vielmehr wird es notwendig sein, mit eigenen Angeboten neuer Produkte im Frische- und Verarbeitungsbereich sowie bei Dienstleistungen aufwarten zu können.
- Die Anforderungen an die Qualität der erzeugten Produkte haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Mit der Intervention **Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität** wird eine Erhöhung des Anteils der Produkte, die die Anforderungen eines
- Qualitätssicherungssystems oder erhöhte Qualitätsanforderungen im Rahmen von Marken- oder Qualitätsprogrammen erfüllen, erwartet.
- Mit der **Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen** sollen mit Gütezeichen die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion gefördert, Produktbezeichnungen gegen Missbrauch und Nachahmung geschützt und die Verbraucher über die besonderen Merkmale der Erzeugnisse informiert werden. Hier bietet sich die Möglichkeit, sich von Konkurrenzprodukten abzuheben und die Regionalität, die Herkunft bzw. das Traditionelle eines Erzeugnisses zu belegen und marketingwirksam zu verwenden.
- Die Vermarktung der in den angeschlossenen Betrieben erzeugten Produkte wird als die originäre Funktion von Erzeugerorganisationen angesehen. Die Leistungsfähigkeit einer Erzeugerorganisation ist damit entscheidend von der Bewältigung dieser Aufgabe abhängig und stellt außerdem die Basis für die Attraktivität dieser Form der Vermarktungsorganisation für potentielle Mitglieder dar. Die Erzeugerorganisationen sollen mit eigenen Angeboten an den Lebensmitteleinzelhandel aktiv herantreten, sei es mit neuen Produkten, neuen Dienstleistungen und/oder Kombinationen daraus. Durch die Intervention **Verbesserung der Vermarktung** sollten die dargestellten Zielsetzungen erreicht werden.
- Um dem Ziel der **Steigerung des Verbrauches von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse** gerecht zu werden, und in weiterer Folge den Vorgaben der der Gemeinsamen Agrarpolitik zu entsprechen, werden vor allem Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf Konsumentenseite angeboten.
- Um die **Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse** gerecht zu werden, werden Aktionen, vor allem im Bereich der Werbung, für die Erzeugerorganisationen bereitgestellt. Unter anderem werden hierbei bewusstseinsbildende Maßnahmen angeboten.
- Durch Zusammenschluss zu Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie gemeinsamen Tochterunternehmen ist eine stärkere **Bündelung des Angebots** und damit eine Stärkung der Position gegenüber den Abnehmern zu erreichen. Horizontale Kooperationen und Zusammenschlüsse können dazu beitragen, die Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung zu verbessern, das Sortiment zu verbreitern und zu vertiefen sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Produkten zu verbessern und die Dienstleistungskompetenz zu steigern.
- **Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse:** Forschungs- und Versuchsvorhaben dienen zum einen dazu, gezielt auf Marktforschung und Trendanalysen sowie Marktentwicklungen reagieren und somit Wettbewerbsvorteile erlangen zu können. Zum anderen gilt es insbesondere, die der Produktion nachgelagerten Bereiche durch gezielte Forschungsaktivitäten zu optimieren. Dies beinhaltet, Abläufe durch Prozessinnovationen effizienter zu gestalten bzw. durch

Innovationen, beispielsweise im Bereich der Verpackung die Vermarktung zu unterstützen. Zusätzlich werden Forschungsaktivitäten unter anderem in den Themenbereichen „Standortangepasste Produktion“ oder „Alternativen im Pflanzenschutz“ unterstützt.

- Entsprechend den übergeordneten EU-Vorgaben und Ziele im Rahmen der neuen GAP wird der Umwelt und dem schonenden Umgang mit Ressourcen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Mit der Intervention **ökologische/biologische Erzeugung** werden Maßnahmen unterstützt, die den Anteil ökologisch produzierter Produkte deutlich erhöhen können.
- **Integrierter Landbau:** Im österreichischen Obst- und Gemüsebau hat die naturnahe Bewirtschaftung im Rahmen der Integrierten Produktion (IP) und biologischen Wirtschaftsweise einen besonderen Stellenwert, wobei der Bio-Gemüsebau an Bedeutung gewinnt. Hiermit wird der steigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln entsprochen, die sich durch einen Mehrwert an geringerer ökologischer sowie gesundheitlicher Belastung auszeichnen.
- Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Boden– im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Die Intervention **Bodenerhaltung** hat das Ziel die Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Boden und biologischer Vielfalt in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion zu vermeiden.
- Um den **Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität** im Obst- und Gemüsebau gewährleisten zu können, werden Maßnahmen unter anderem im Bereich Nützlingsförderung angeboten.
- Die angebotenen Fördergegenstände in der Intervention **Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien** sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind unter anderem Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.
- Mit der Intervention **Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten** wird der Einsatz von Saat- und Pflanzgut (z. B. veredeltes Pflanzgut), das sich durch Krankheits- und Schädlingstoleranz oder –Resistenz auszeichnet, gefördert, da dieser zu einem geringeren Aufwand von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln führen kann.
- Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Wasser – im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Wasser- und Bewässerungstechnik. Mit der Intervention **Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser** wird die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Wasser in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion, sowie der gezielte, bedarfsgerechte Einsatz von Wasser- und Bewässerungstechnik, wo dieser von Nöten ist, als Zielsetzungen verfolgt.
- **Verringerung des Pestizideinsatzes:** Pflanzenschutz dient dem Schutz von Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge sowie vor konkurrierenden Beikräutern und Gräsern und soll die Erzeugung von Obst und Gemüse in ausreichender Menge auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen. Moderner Pflanzenschutz bedient sich nichtchemisch-synthetischer Pflanzenschutzverfahren wie kulturtechnische Pflanzenbauverfahren, Einsatz biologischer Pflanzenstärkungsmittel. Damit werden chemisch-synthetische Rückstände vermieden die eine mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden darstellen.
- **Die Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung** soll durch das Angebot diverser Fördergegenstände erreicht werden. Als Beispiel kann hierbei die Abfallverwertung von organischen Abfällen erwähnt werden.
- **Die Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse** soll durch das Angebot diverser Fördergegenstände erreicht werden. Weiters können durch alternative Logistikkonzepte, wie beispielsweise die Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik, die Verringerung des CO₂ Ausstoßes forciert

werden.

- Durch den Einsatz moderner Technik und Technologien kann die Umwelt- und Klimabelastung durch schädliche Emissionen auf Fauna, Flora und Mensch gesenkt werden. Speziell durch den Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung im Rahmen der Intervention **Verringerung von Emissionen** wird ein Beitrag zum Klima- bzw. Umweltschutz geleistet.
- Mit der Intervention **Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich** wird die Beratung und technische Unterstützung, unter anderem in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungstechniken sowie die nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzprodukten, gefördert.
- **Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren** in Hinblick auf eine moderne Marktausrichtung kann die Position der Erzeugerorganisationen in der Lebensmittelversorgungskette weiter verbessern.
- Die **Wiederbepflanzungen von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung**, die aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich sind, werden im Sektorprogramm für Obst und Gemüse gefördert.
- Im Rahmen der Intervention **Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung** werden gemeinnützige Einrichtungen unterstützt.
- Die Intervention **Ernteversicherung** dient zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder.
- Durch die Intervention **Krisenkommunikation** werden Kommunikationsmaßnahmen in Krisensituationen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher unterstützt.
- Die soziale Dimension, als neues Element der neuen GAP, findet auch im Sektorprogramm für Obst und Gemüse Niederschlag. Mit der Intervention **Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen** wird dabei besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gelegt.

Beitrag der Interventionen gem. Art 31 und 70:

Im Rahmen der Intervention 31-03 bzw. 70-20 „**Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen**“ wird die flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen gefördert, wodurch eine Verringerung des Bodenabtrags und des damit einhergehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer erreicht wird. Der Schutz vor Bodenerosion und Nährstoffauswaschung in Grundwässer ergibt sich indirekt aus der deutlich reduzierten Bodenbearbeitungsintensität. Die Gründücke stabilisiert zudem den Bodenhumusgehalt, was sich auch günstig auf Ertragsfähigkeit und Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden auswirkt.

Als konkrete Agrarumwelt- und Klimainterventionen zur Unterstützung des Sektors können 70-01 "**Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung**" und 70-02 "**Biologische Wirtschaftsweise**" genannt werden. Punktförmige Landschaftselemente (Kronendurchmesser mind. 2m, max. 100m², Abstand von mind. 5m) werden im Rahmen der Interventionen mit einer differenzierten Prämie abgegolten, um Streuobstbestände besonders zu fördern. Dabei wird zwischen Streuobst (12 EUR/LSE) und sonstigen punktförmigen Landschaftselementen (8 EUR/LSE) unterschieden. Förderfähige Streuobstbäume umfassen stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschken sowie Kornelkirsche. Mit der Intervention 70-01 „**Biologische Wirtschaftsweise**“ werden außerdem biologisch bewirtschaftete Obstflächen gefördert sowie ein Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren gewährt. Damit wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, eine schonende Bodenbearbeitung und pflanzliche Diversität in Obst- und Gemüsekulturen unterstützt.

Durch die Interventionen 70-09 „**Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen**“ und 70-10 „**Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen**“ wird der Verzicht auf Herbizide und Insektizide in Obstkulturen abgegolten (ausgenommen im biologischen Landbau zulässige Wirkstoffe). Damit leisten die Interventionen einerseits einen wichtigen Beitrag zur Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer und fördern andererseits die tierische und pflanzliche Vielfalt in den Dauer- und

Spezialkulturflächen. Der gezielte Einsatz von Nützlingen zur Schaderregerregulierung ist eine umweltschonende Alternative bzw. eine wichtige Ergänzung zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz. Im Rahmen der Intervention 70-11 „**Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau**“ wird die Anwendung von Organismen gefördert, die einen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ersetzt. Damit trägt die Förderung zum Schutz des Wassers vor stofflichen Einträgen und die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit durch die Bekämpfung tierischer Schädlinge im geschützten Anbau (Folientunnel, Gewächshäuser) bei.

Beitrag der Interventionen gem. Art 73:

Die Standortsicherung und Strukturverbesserung im Sektor Obst und Gemüse soll durch die Unterstützung von Unternehmen im Bereich Obst- und Gemüseverarbeitung und –vermarktung über die Förderung von Mitgliedern von Erzeugergemeinschaften sichergestellt werden.

Begründung für die Interventionen

Aufgabe der vorliegenden Strategie ist, die Nutzung bestehender Entwicklungspotentiale der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der sehr heterogenen Strukturen und Ausrichtungen zu unterstützen. Aufbauend auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse wurden strategische Ansatzpunkte entwickelt.

Mittel- bis langfristig soll eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und somit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger bei effizientem Mitteleinsatz erreicht werden. Ansatzpunkt ist die Mittlerrolle der Erzeugerorganisationen zwischen Erzeugung und Vermarktung. Für eine wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung müssen Erzeugerorganisationen sowohl für Abnehmer als auch für Erzeuger attraktive und leistungsfähige Partner sein. Gleichzeitig müssen Erzeugerorganisationen zukünftig – auch im Hinblick auf die Legitimität der Förderung – verstärkt den gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Durch die zunehmende Sensibilisierung der Verbraucher für Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit sowie für gesundheitliche Aspekte ergeben sich zunehmend Profilierungschancen. Zusätzlich bieten neben den Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberzusammenschlüssen auch Erzeugerorganisationen und ihre Mitgliedsbetriebe vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. In diesem Bereich wird ein möglichst hohes Niveau in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen angestrebt. Darüber hinaus wird durch das Angebot von freiwilligen umwelt- und klimarelevanten Flächeninterventionen ein Anreiz für Produzentinnen und Produzenten geschaffen, eine schonendere Bewirtschaftung umzusetzen. Mit der Förderung von Kulturlandschaften (Streuobstbestände), des Biolandbaus (Obstflächen und Feldgemüse) sowie des reduzierten PSM-Einsatzes, können die teilnehmenden Betriebe den umfassenden gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden.

Mit den vorliegenden Interventionen werden die spezifischen Ziele 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 gemäß Artikel 6 sowie sämtliche Ziele gemäß Art. 46 verfolgt.

Kohärenz der Interventionen

Die Kohärenz mit anderen Sektoren wie beispielsweise dem Imkerei- oder dem Wein- Sektor ist gegeben, da hier wie dort unter anderem Investitions- oder Beratungs- bzw. Informationsleistungen im weiteren Sinne unterstützt werden. Eine Abgrenzung ist über die entsprechenden Fördertatbestände gegeben. Zusätzlich wird zur Verhinderung von Doppelförderungen zwischen den Sektorinterventionen und anderen Interventionen des GSP, im Kapitel 4.7.3.2.1 eine allgemeine Abgrenzung vorgenommen. Generell gilt, dass bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der GSP-VO, Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms (im jährlichen Operationellen Programm genehmigte Kosten/Maßnahmen) förderfähig sind, von der Förderung in anderen Förderschienen auszuschließen sind.

Ergänzend zu den Sektorinterventionen können Umwelt- und Klimaleistungen durch die Teilnahme an freiwilligen Agrarumwelt- und Klimainterventionen sowie den Öko-Regelungen abgegolten werden. Damit werden besonders ambitionierten Betrieben des Sektor gezielt unterstützt.

Sektormaßnahmen und Interventionsmaßnahmen gem. Art. 73 tragen zudem im Speziellen zur Stärkung der Lebensmittelwertschöpfungskette durch die Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Unternehmen in Produktion, Verarbeitung und Vermarktung bei und sind auf ein qualitätsorientiertes und nachhaltiges Produktangebot für die Konsumentinnen und Konsumenten ausgerichtet.

Im Gesamtkontext der neuen GAP gelten ganz allgemein die spezifischen Ziele des GAP-Strategieplanes für sämtliche landwirtschaftliche Sektoren. Besonders erwähnenswert sind hierbei die Beiträge zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Produzenten in der Lebensmittelkette, die insbesondere im Sektorprogramm für Obst und Gemüse ihren Niederschlag finden.

Abgrenzung der Interventionen (Sektorinterventionen vs ÖPUL)

Betriebe des Obst- und Gemüsesektors können unter Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen am österreichischen Agrarumweltprogramm ÖPUL teilnehmen. Überschneidungen können sich bezüglich des Einsatzes von Nützlingen/Pheromonen sowie der Begrünung von Produktionsflächen ergeben, da dies sowohl in den Sektorinterventionen als auch in den Interventionen 31-03 bzw. 70-20·Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen sowie 70-11·Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau und Pheromonen abgegolten wird. Hier erfolgt jedoch ein verwaltungstechnischer Abgleich, sodass eine Doppelförderung im Zuge der Berechnung der Zahlungen ausgeschlossen ist. Die Umsetzung erfolgt über die Zugangsvoraussetzung für die entsprechenden Interventionen bzw. Interventionselemente. Als Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme am ÖPUL-Programm ist festgelegt, dass keine Teilnahme an einem jährlichem operationellen Programm, in dem der Einsatz von Nützlingen/Pheromonen abgegolten wird, erfolgen darf, unabhängig davon ob der jeweilige Betrieb diese Maßnahme im operationellen Programm abgegolten bekommt.

Abgrenzung sektorielle Interventionen Obst und Gemüse mit Investitionsinterventionen

- Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der GSP-VO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung projektbezogener Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung auszuschließen.

3.5.2 Bienenzuchterzeugnisse

Allgemeine Darstellung des Imkereisektors:

Der österreichische Imkereisektor ist, wie für die österreichische Landwirtschaft generell typisch, traditionell kleinbetrieblich strukturiert. Der Großteil der österreichischen Imkerinnen und Imker betreiben Bienenhaltung als Hobby. Daneben gibt es auch zahlreiche Neben- und Vollerwerbsimkerinnen und -imker, bei denen die Bienenhaltung in unterschiedlich hohem Ausmaß zum Einkommen beiträgt. Der Schwerpunkt der österreichischen Bienenhaltung liegt in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark. Im Jahr 2020 waren in Österreich 31.923 Imkerinnen und Imker tätig und hielten 426.121 Bienenstöcke. Davon waren 29.369 in Imkereivereinen organisiert. Die meisten österreichischen Imkerinnen und Imker sind in orts-, landes- sowie bundesweit tätigen Imkereivereinen (z.B. jeweilige Ortsvereine, neun Landesverbände, Österreichischer Imkerbund (ÖIB), Österreichischer Erwerbsimkerbund (ÖEIB)) organisiert. Als Dachorganisation aller dieser Verbände ist der Verein „Biene Österreich“ tätig. 455 Imkerinnen und Imker hielten mehr als 150 Bienenstöcke. Die Anzahl der Bienenstöcke, die von Imkerinnen und Imkern mit mehr als 150 Bienenstöcken gehalten wurde betrug 95.622.

In Österreich wurden im Jahr 2019 ca.3.700 t und im Jahr 2020 ca. 4.000 t Honig produziert. Das Preisband für Blütenhonig auf Produktionsebene (Direktvermarktung) beträgt im Durchschnitt 10,50 €/kg (Minimum: 7,00 €/kg, Maximum: 14,00 €/kg). Der Großhandelspreis für Blütenhonig beträgt im Durchschnitt 6,25 €/kg (Minimum: 4,50 €/kg, Maximum: 8,00 €/kg). Der durchschnittliche Honigertrag pro Volk und Jahr liegt bei ca. 28 kg, die durchschnittlichen Produktionskosten (fix und variabel) pro kg Honig bei 4,50 €/kg.

Zentrale Herausforderungen und Bedarfe:

Eine erfolgreiche Bienenhaltung stellt heute große Anforderungen an alle Imkerinnen und Imker. Diese können nur mit einer gediegenen Aus- und Weiterbildung bewältigt werden. Vor allem Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger sind besonders gefordert. Aber auch erfahrene Imkerinnen und Imker müssen ihr Wissen den aktuellen Entwicklungen anpassen. Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen stellen daher einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil der Imkereiförderung dar. Die bisher angebotenen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen waren äußerst erfolgreich und sind auch weiter anzubieten, um den steigenden Bedarf an Fachwissen für eine erfolgreiche Bienenhaltung zu bewältigen. Durch den anhaltenden Trend zur biologischen Bienenhaltung ist diese zukünftig noch stärker zu berücksichtigen. Mit der Intervention 55-01 soll daher der Bedarf B23 nach „Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft“ durch Professionalisierung in der Bienenhaltung, insbesondere auch in biologischen Bienenhaltung, abgedeckt werden.

Durch die Einrichtung der „Netzwerkstelle Biene Österreich“ wurde bereits im laufenden Imkereiprogramm eine Bündelung der Maßnahmen im Bereich der Informations- und Wissensvermittlung herbeigeführt. Dadurch konnten eine weitere Steigerung der Effizienz und ein noch gezielterer Einsatz der Finanzmittel erreicht werden. Die bereits herbeigeführte Bündelung der Maßnahmen im Bereich der Informations- und Wissensvermittlung durch Einrichtung der „Netzwerkstelle Biene Österreich“ hat sich bewährt und ist auch für die Zukunft ein notwendiges Kernelement, wobei sich der Fokus auf eine weitere Steigerung der Effizienz, einen noch gezielteren Einsatz der Finanzmittel und eine noch stärkere Bearbeitung der biologischen Bienenhaltung richten soll. Mit der Intervention 55-03 soll daher der Bedarf B23 nach „Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft“ durch Professionalisierung in der Bienenhaltung und Informationsvermittlung, insbesondere auch in biologischen Bienenhaltung, abgedeckt werden.

Sowohl die Investitionen in die technische Ausstattung als auch die Förderung der Kleingeräteausstattung sind seit vielen Jahren Schwerpunkte der österreichischen Imkereiprogramme und werden erfolgreich angenommen. Diese Maßnahmen werden weiterhin als notwendige Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion von Imkereiprodukten angesehen. Der Förderungsbedarf im Bereich der Investitionen in die technische Ausstattung der Imkereibetriebe ist jedoch wesentlich höher als die genehmigten Anträge bzw. die zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Unterstützung für die Anschaffung der technischen Ausstattung für die Bienenwanderung ist ein Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Honigproduzenten und somit ein basales Instrument der Professionalisierung. Für den Investitionsbereich besteht zukünftig ein höherer Bedarf als bisher für diese Maßnahme an Finanzmitteln eingesetzt wurde. Mit der Intervention 55-04 soll daher der Bedarf B08 nach „Verbesserung der Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ durch eine moderne technische Ausstattung abgedeckt werden.

Die Förderung des Neueinstiegs in die Bienenhaltung hat sich in der Vergangenheit gut bewährt und wesentlich zu einem Anstieg der Anzahl an Imkerinnen und Imkern beigetragen. Der grundsätzlich positive Trend soll auch weiterhin unterstützt werden. Im Sinne des Green Deals der Europäischen Kommission ist bei den Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern in die Bienenhaltung der Fokus auf die Biologische Bienenhaltung zu lenken. Darüber hinaus soll neben dem Einstieg in die biologische Bienenhaltung auch der Umstieg von der konventionellen auf die biologische Bienenhaltung sowie auch bereits etablierte biologisch wirtschaftende Imkereibetriebe verstärkt gefördert werden. Dazu soll insbesondere der notwendige Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder der Wachswechsel für zukünftige Biobetriebe bezuschusst werden. Mit der Intervention 55-02 soll daher der Bedarf B23 nach „Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft“ durch Unterstützung der Ausweitung in der Anzahl an Bienenstöcken und insbesondere auch der Ausweitung der biologisch bewirtschafteten Bienenstöcke abgedeckt werden.

Die Weiterentwicklung der Honigqualität mit Hilfe von Qualitätsuntersuchungen des Honigs ist ein

zentraler Zukunftsaspekt belegt das hohe Qualitätsniveau der österreichischen Imkereibetriebe. Dieses hohe Qualitätsniveau ist auch ein Grund für das höhere Preisniveau im Vergleich zu Importhoney und ist eine maßgebliche Säule der Wirtschaftlichkeit der österreichischen Honigproduktion. Um die biologische Bienenhaltung verstärkt zu unterstützen, wird auch die Untersuchung von Wachs auf Rückstände gefördert. Mit der Intervention 55-06 soll daher der Bedarf B38 nach „Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit“ durch Anhebung der Qualitätsniveaus von Imkereiprodukten abgedeckt werden.

Die Leistungszucht erfolgt sehr effizient auf Basis eines bundesweit einheitlichen Programms, das vom Imkereidachverband Biene Österreich abgewickelt wird. Kernpunkte sind die zentrale Organisation der Leistungsprüfung sowie die zentrale Datenauswertung und Zuchtwertschätzung. Insbesondere die Online-Datenbank („Bee Data“) stellt eine wichtige Basis für die Unterstützung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung dar. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sind Grundlagen für eine qualitative Verbesserung und Erneuerung des Bienenbestandes. Um die Leistungsprüfung, die Zuchtwertschätzung und die verbesserte Selektion nachhaltig in die Praxis umzusetzen, soll der Ankauf oder die Bereitstellung von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern gefördert werden. Mit der Intervention 55-05 soll daher der Bedarf B23 nach „Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft“ durch gezielte Leistungszucht, insbesondere auch in biologischen Bienenhaltung, abgedeckt werden.

Die bisherigen Forschungsprojekte wurden von der Imkereibranche mit initiiert und sind essentiell für die österreichischen Imkereibetriebe. Insbesondere steht die angewandte Forschung im Bereich des Bienenschutzes und der Bienengesundheit im Fokus. Der Bereich der Innovationen wurde neu in die Imkereiförderung aufgenommen. Hier sollen vor allem neue Entwicklungen im Bereich der Varroabekämpfung gefördert werden. Mit der Intervention 55-07 soll daher der Bedarf B09 nach „Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion“ abgedeckt werden.

Um den Absatz von Honig zu verbessern und Markenprogramme zu entwickeln, ist die detaillierte Kenntnis des Marktes wichtig. Mengenströme, Preise, der Anteil von Bio-Honig oder der Marktanteil im Einzelhandel sind wesentliche Daten, die erhoben werden müssen. Die Kosten dieser Markterhebungen werden bezuschusst. Weiters sollen die Bevölkerung bzw. die Konsumenten für hochwertige Imkereierzeugnisse sensibilisiert werden. Mit der Intervention 55-08 soll daher der Bedarf B39 nach „Bewusstseinsbildung hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit“ abgedeckt werden.

Finanzierung:

Die nationale Kofinanzierung der Interventionen erfolgt in gleicher Höhe wie die EU-Finanzierung. Den jährlich von der Europäischen Kommission bereit gestellten Finanzmittel in der Höhe von 1.477.188 € werden mit 1.477.188 € auf nationaler Ebenen kofinanziert, sodass jährlich insgesamt 2.954.376 € an öffentlichen Finanzmitteln zur Verfügung stehen.

Aus dem Finanzjahr 2023 werden für Interventionen im Rahmen des aktuellen „Österreichischen Imkereiprogramms 2020 – 2022“ im Zeitraum 1.8.2022 bis 31.12.2022 insgesamt 275.000 € an EU-Mitteln sowie 275.000 € an nationalen Mitteln (daher insgesamt 550.000 € an öffentlichen Mitteln) eingesetzt. Daher stehen im Rahmen des GAP-Strategieplans für das Jahr 2023 um 275.000 € an EU-Mitteln weniger zur Verfügung. Für das Jahr 2023 stehen 1.202.188 € an EU-Mitteln und 1.202.188 € an nationalen Mitteln für Interventionen im Imkereisektor zur Verfügung.

Liste der Interventionen gemäß Art. 55:

- Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst
- Einstieg in die Bienenhaltung sowie Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel
- Netzwerkstelle Biene Österreich
- Investitionen im Imkereisektor
- Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)

- Unterstützung von Analyselabors
- Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei
- Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung

Liste der Interventionen gemäß Art. 70 und 73

- Biologische Wirtschaftsweise
- Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Die Unterstützung von **Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen** über theoretische und praktische Inhalte in allen Imkerfachbereichen sowie Schulungen und Kurse im Hinblick auf die Bienengesundheit sind wichtige Kernelemente für die Imkereiwirtschaft bei denen auch der anhaltende Trend zur biologischen Bienenhaltung berücksichtigt wird. Ein Varroa-Warndienst (**Beratungsdienst**) liefert Informationen betreffend günstiger Wetterbedingungen für Varroa-Bekämpfungsmaßnahmen.

Der deutliche gesellschaftliche Trend zur Imkerei wird durch ein **Neueinsteigerpaket** (umfasst neben dem Besuch eines Grundkurses mehrere Magazinbeuten, Kunstschwärme und Reinzuchtköniginnen sowie entsprechendes Studienmaterial) noch mehr unterstützt. Für den Einstieg in die **biologische Bienenhaltung** oder den Umstieg von der konventionellen in die biologische Bienenhaltung ist der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs bzw. biologisch zertifiziertem Wachs notwendig. Weiters wird der Ankauf von Biofuttermitteln bezuschusst.

Um den noch größer werdenden Bedarf an gebündelter Informations- und Wissensvermittlung im Fachbereich Bienen und Imkerei zu entsprechen, wird eine „**Netzwerkstelle Biene Österreich**“ als Plattform und Ansprechstelle für die Imkerinnen und Imker wie auch der Imkerverbände eingerichtet, die sowohl operativ als auch koordinierend tätig ist und insbesondere auch Veranstaltungen durchführt sowie Informations- und Schulungsmaterial zur Verfügung stellt. Auch für die biologische Bienenhaltung wird damit eine eigene Anlaufstelle geschaffen.

Die Unterstützung von **Investitionen** in die technische Ausstattung sowie in imkerliche Kleingeräte ist eine notwendige Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion von Imkereiprodukten.

Für eine nachhaltige **Bienenzucht** werden die Belegstellen hinsichtlich des Ankaufes oder der Bereitstellung von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern (Geschwistergruppen) für die Imkerinnen und Imker unterstützt. Durch nachhaltige Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Selektion sollen alle wirtschaftlich relevanten Leistungsmerkmale verbessert und so die Wirtschaftlichkeit der Bienenhaltung gesteigert werden. Darüber hinaus wird auch die künstliche Besamung von Königinnen im Hinblick auf die Selektion Varroa-resistenter Bienenvölker unterstützt, da mit dieser Technik noch gezielter selektierte Herkünfte kombiniert werden können.

Zur Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte wird eine **Unterstützung von Laboruntersuchungen** für Qualitätsuntersuchungen von Honig, für Sortenbestimmungen des Honigs, für Rückstandsuntersuchungen an Honig und anderen Bienenprodukten sowie an Wachs, für die Feststellung des Gesundheitsstatus von Bienenvölkern und für den Propolisgehalt gewährt.

Die **angewandte Forschung** liefert für die Praxis wertvolle und umsetzbare Resultate und Erkenntnisse und sind daher essentiell für die österreichische Imkereibranche. Darüber hinaus werden auch **Innovationen** im Bereich der Bienenhaltung gefördert.

Weiters werden Projekte im Rahmen der **Vermarktung und Qualität, Marktstudien** sowie zur **Sensibilisierung** der Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung bezuschusst.

Im Bereich der Sektorinterventionen Imkerei wird auch die **biologische Wirtschaftsweise** gefördert. Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel schützt die tierischen und pflanzlichen Vielfalt der heimischen Agrarlandschaft. Auch ist die Verankerung von Biodiversitätsflächen, wie z.B. das Kultivieren von Blühstreifen, förderliche für eine artenreiches Insektenaufkommen.

Begründung für die Interventionen

Mit den aufgeführten Interventionen sollen die wichtigsten Funktionen im Imkereiwirtschaftssektor sichergestellt und weiterentwickelt werden. Diese sind:

- Sicherung und Steigerung der Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen sowie die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft;
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem;
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte, insbesondere auch durch Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker mit besonderer Berücksichtigung der biologischen Bienenhaltung;
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker sowie durch die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten;

Kohärenz der Interventionen

Die Kohärenz mit anderen Sektoren wie beispielsweise dem Obst- und Gemüsesektor oder dem Wein-Sektor ist gegeben, da hier wie dort unter anderem Investitions- oder Beratungs- bzw. Informationsleistungen im weiteren Sinne unterstützt werden. Interventionen wie Aus- und Weiterbildung oder Investitionen können auch von anderen Sektoren in gleichem Ausmaß im Rahmen des GAP-SP genutzt werden. Dabei wird jedoch insbesondere bei den Investitionen (Beispiel Kleingeräteförderung) auf die spezifischen Bedürfnisse der vielen sehr kleinen Imkerinnen und Imker eingegangen. Dazu werden Interventionen wie die Unterstützung von Laboruntersuchungen und der angewandten Forschung angeboten, die zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Imkerei mit dem Schwerpunkt der Bienengesundheit und Varroabekämpfung ausgerichtet sind.

Abgrenzung zu den aus dem ELER finanzierten Investitionen - Abgrenzung zu „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) und "Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02)“

Bei den Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) und Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02) werden ausschließlich bauliche Investitionen gefördert. Bei den Investitionen im Imkereisektor (55-04) handelt es sich ausschließlich um Maschinen und Geräte sowie technische Einrichtungen, die konkret in einer Liste ausgeführt werden und von einer Förderung unter Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung und Verarbeitung und Vermarktung ausgeschlossen sind. Zur Vermeidung von Doppelförderungen wird außerdem ein jährlicher Abgleich der Förderungswerber vorgenommen. In der Intervention 55-04 (Abschnitt 5 des GSP) werden unter den Fördergegenständen einige Beispiele für Maschinen und Geräte sowie technische Einrichtungen aufgeführt, die gefördert werden.

Abgrenzung zu den aus dem ELER finanzierten Förderung der biologischen Bienenhaltung - Abgrenzung zur biologischen Bienenhaltung bei „Biologischer Wirtschaftsweise (70-02)“

Die Förderung der biologischen Bienenhaltung bei der „Biologischen Wirtschaftsweise (70-02) ist an eine Mindestfläche von 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche gebunden und kann daher insbesondere von Wanderimkereien, die keine eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben sowie auch von vielen Neueinsteigern und Umsteigern in die biologische Bienenhaltung nicht genutzt werden. Die biologische Bienenhaltung soll zukünftig im Sinne des „Green Deals“ jedoch noch gezielter gefördert werden.

Imkerinnen und Imker, die an der Intervention 52-02 beim Förderungsgegenstand 2 (Ankauf von

rückstandsfreiem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln für die biologische Bienenhaltung) teilnehmen sind von einer gleichzeitigen Förderung der biologischen Bienenhaltung bei der „Biologischen Wirtschaftsweise (70-02) ausgeschlossen. Um Doppelförderungen auszuschließen wird außerdem ein jährlicher Abgleich der Förderungswerber vorgenommen.

Betriebe mit Teilnahme am Sektorprogramm Imkerei (Intervention 55-02 im Rahmen des GSP), für die der Einsatz von biologischem Bienenfutter bzw. Bienenwachs im Sektorprogramm abgegolten wird, erhalten keine Prämie für Bio-Bienenstöcke im Rahmen der Intervention 70-02.

Beschreibung einer festgelegten zuverlässigen Methode zur Bestimmung der Zahl der für die Winterruhe bereiten Bienenstöcke im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres

Zuverlässige Methode zur Bestimmung der Anzahl der Bienenstöcke gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/126

Die Anzahl der Bienenstöcke wird in Österreich seit dem Jahr 2017 auf Grundlage der Novelle 2015 zur Tierkennzeichnungsverordnung (TKZVO-Novelle 2015), BGBl. II Nr. 193/2015 vom 8. Juli 2015, bestimmt, mit der die Tierkennzeichnungsverordnung auf Bienenstände und die Registrierung von Imkerinnen und Imker erweitert wurde. Diese Novelle ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_193/BGBLA_2015_II_193.pdf

Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS)

Jede Imkerin und jeder Imker musste sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2016 im Veterinär-Informationssystem (VIS) registrieren. Damit wurden auch die Imkerinnen und Imker als Tierhalterinnen und Tierhalter, genauso wie andere Tierhalterinnen und Tierhalter, mit ihren Tieren im VIS erfasst. Betreiber des VIS ist die Statistik Austria, die im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) das VIS führt. Jede Imkerin und jeder Imker erhält eine Registrierungsnummer, mit der der Betrieb im VIS identifiziert wird. Weil eine Imkerei zum landwirtschaftlichen Betrieb zählt, ist das die Betriebsnummer gemäß dem Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS-Nummer).

Imkerinnen und Imker, die neu mit der Bienenhaltung beginnen, haben innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme der Bienenhaltung diese Daten an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der weitere Ablauf erfolgt analog zu bereits bestehenden Imkereibetrieben.

Seit 1. Jänner 2017 ist die aktuelle Anzahl der insgesamt betreuten Bienenstöcke im VIS unter der Registrierungsnummer der Imkerin oder des Imkers einzutragen.

Daten zur Bienenhaltung

Bei den Imkerinnen und Imkern sind folgende Daten anzugeben:

- der "Betriebstyp" „Landwirtschaft/Tierhalter/Bienen“
- Tierhaltungsdaten: Datum der Aufnahme bzw. der Aufgabe der Bienenhaltung.
- Daten zu Bienenständen:
 - Adresse des Bienenstandes: Adresse oder Koordinaten des Bienenstandes.
 - Betriebstypen (z.B. „Landwirtschaft/Tierhalter/Bienen/Bienenstand“ oder „Landwirtschaft/Tierhalter/Bienen/einmaliger Wanderbienenstand“; das Datum der Aufnahme bzw. Beendigung des jeweiligen Betriebstyps.
- Jährliche Erhebungen: Anzahl der insgesamt betreuten Bienenstöcke zu den jeweiligen Erhebungsstichtagen jeden Jahres.

Für die Meldung der Völkerzahl gibt es seit 2017 jährlich zwei Stichtage:

1. Erhebungsstichtag 31. Oktober: Die am 31. Oktober gezählten "insgesamt betreuten Bienenvölker" sind spätestens am folgenden 31. Dezember im VIS einzugeben.
2. Erhebungsstichtag 30. April: Die am 30. April gezählten "insgesamt betreuten Bienenvölker" sind

spätestens am folgenden 30. Juni im VIS einzugeben.

Seit Anfang 2017 wird die Anzahl der Bienenstöcke auf Basis der Meldungen der Imkerinnen und Imker ins VIS zum Erhebungsstichtag 31. Oktober bestimmt. Da die Meldungen der Imkerinnen und Imker hinsichtlich der Anzahl der Bienenstöcke ins VIS zu den einzelnen Erhebungsstichtagen nicht zu 100 % vollständig sind, werden die Meldungen auf den aktuellen Stand der im VIS registrierten Imkerinnen und Imker hochgerechnet.

3.5.3 Wein

Liste der Interventionen gemäß Art. 58

- Umstellungsförderung
- Investitionsförderung Wein
- Absatzfördermaßnahmen Wein auf Drittlandsmärkten
- Informationsmaßnahmen Wein in den Mitgliedstaaten

Liste der Interventionen gemäß Art. 31, 70 und 77:

- 31-03 bzw. 70-20 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
- 70-09 Herbizidverzicht bei Wein, Obst, Hopfen
- 70-10 Insektizidverzicht bei Wein, Obst, Hopfen
- 77-01 Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Die **Umstellungsförderung** soll – so wie auch bisher - eine beschleunigte und nachhaltige Anpassung der österr. Weinproduktion an die gegebene Nachfragesituation bewirken und dadurch ein gesichertes und ausgeglichenes Absatzpotential für die heimische Weinproduktion ermöglichen. Aus ökologischer Sicht ist fest zu halten, dass Weingärten, welche nach neuesten Prinzipien angelegt bzw. bewirtschaftet werden, durch die verbesserte Gesundheit des Traubenmaterials und die verringerte Belastung des Einzelstockes ein deutlich geringeres Maß an Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (insbesondere Fungizide) erfordern.

Mit der **Investitionsförderung** werden vor allem die leistungsfähigen, familienstrukturierten Betriebe, welche Trauben aus Eigenflächen und/oder vertraglich geregelt Zukauf verarbeiten und den Wein praktisch ausschließlich in Flaschen vermarkten.

Der österreichische Weinexport zeigte in den letzten Jahren sowohl mengen- als auch wertmäßig eine steigende Tendenz. Dies ist in erster Linie auf den steigenden Anteil der Drittlandsmärkte im österreichischen Weinexport – vor allem USA und Schweiz – zurück zu führen. Sowohl die generelle Linie der Absatzförderung für österreichische Weine (vorgegeben durch die Österreichische Weinmarketing Service Ges.m.b.H.) als auch die Marketingmaßnahmen der einzelnen Betriebe fokussieren sich daher zunehmend auf Drittlandsmärkte außerhalb der EU. Diese Bestrebungen sollen mit den vorgeschlagenen **Absatzförderungsmaßnahmen auf Drittlandsmärkten** unterstützt werden.

Mit den **Informationsmaßnahmen über EU-Herkunftssysteme am Binnenmarkt** sollen die Konsumenten noch stärker als bisher für hochwertige, regionsspezifische Erzeugnisse sensibilisiert werden. Regionalität steht beim österr. Konsumenten in einem sehr hohen Ansehen, weshalb die strengen EU-Vorgaben in Bezug auf Erzeugung, Qualitäts- und Herkunftsangaben bei geschützten geographischen Angaben in den Fokus des Konsumenteninteresses gerückt werden müssen.

Durch die Interventionen 31-03 bzw. 70-20 **Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen**, 70-09 **Herbizidverzicht bei Wein, Obst, Hopfen** und 70-10 **Insektizidverzicht bei Wein, Obst, Hopfen** kann die Intervention 58-01 **Umstellungsförderung insofern ergänzt** werden, als in den neu ausgepflanzten Weingärten zB durch den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel und die Umsetzung schonender Bodenbearbeitungsformen das Bodenleben gefördert wird und weiters stoffliche Einträge in Gewässer reduziert bzw. vermieden und Treibhausgasemissionen eingespart werden. Dieser Effekt wird verstärkt durch die Möglichkeit, im Rahmen der Umstellung

pilzwiderstandsfähige Sorten auszupflanzen. Durch die Intervention 77-01 **Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen** wird die Vermarktung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung gestärkt.

Begründung für die Interventionen

Die Durchführung der Maßnahmen in der Sektorintervention Wein soll zum Erhalt der prägenden Elemente der österreichischen Weinwirtschaft beitragen. Diese sind:

- Familienbetriebliche Struktur mit bäuerlicher Produktion und hohem Anteil an Direktvermarktung und Ab-Hof-Verkauf.
- Eine neue Winzergeneration mit Interesse an internationalem Know-how und Innovationsfreude.
- Autochthone Sorten in Verbindung mit den klimatischen und geologischen Gegebenheiten ergeben eine Vielzahl an Weintypen mit dem Hauptmerkmal fruchtig und aromatisch.
- Es existieren starke Querverbindungen des Weinbaus mit der generellen österreichischen Kunst und Kultur.
- Rund um das Jahr 2000 startete Österreich eine starke Profilierung der Weine mit Herkunftscharakter.
- Der Heimmarkt ist mit rund 80% Anteil der mit Abstand wichtigste Markt für österreichischen Wein; gleichzeitig bedeuten Exporte vor allem in die hochpreisigen Märkte Schweiz, Amerika und Asien einen starken Imagegewinn und eine wirtschaftliche Absicherung für den österreichischen Wein.
- Stärkung der biologischen und nachhaltigen Wirtschaftsweisen im Weinbau

Kohärenz der Interventionen

Bei Wein ist naturgemäß eine hohe Kohärenz mit den Maßnahmen im Bereich des Tourismus gegeben. Die „Österreich Werbung“ als nationale Tourismusorganisation Österreichs steht in enger Kooperation mit der österr. Weinwirtschaft und bewirbt den Weintourismus gemeinsam mit der Weinmarketing Ges.m.b.H. Die Maßnahmen der Sektorintervention Wein tragen in hohem Maß dazu bei, den Betrieben einen wettbewerbsfähigen Auftritt als zentrales Element des Weintourismus zu ermöglichen. Landschaft, Kulinarik, Beherbergung und Kulturgenuss stehen beim Weintourismus im Einklang und sichern einen essentiellen Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung für die österreichische Weinbranche.

Abgrenzung der Interventionen

Die Interventionen 31-03 bzw. 70-20 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen, 70-09 Herbizidverzicht bei Wein, Obst, Hopfen und 70-10 Insektizidverzicht bei Wein, Obst, Hopfen sind mit den Interventionen gemäß Art. 58 kombinierbar und verstärken dadurch vor allem bei der Umstellung die positiven Effekte. Eine Abgrenzung der Fördertatbestände ist gegeben, eine Doppelabgeltung kann somit ausgeschlossen werden.

Die Intervention 77-01 Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen ist ausschließlich für Produzenten von Weinen mit der traditionellen Bezeichnung „DAC“ bzw. „Districtus Austriae Controllatus“ vorgesehen.

Bei der Intervention 73-01 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung ist eine klare Abgrenzung zur Intervention 58-02 Investitionen Wein gegeben:

- Maschinelle Investitionen werden in der GMO gefördert
- Bauliche Investitionen werden bei den Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung bzw. bei den Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung gefördert.

3.5.4 Hopfen

Liste der Interventionen gemäß Art. 31 und 70

- 31-03 bzw. 70-20 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

- 70-02·Biologische Wirtschaftsweise
- 70-09·Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- 70-10·Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Im Rahmen der Intervention 31-03 bzw. 70-20 „**Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen**“ wird die flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen gefördert, wodurch eine Verringerung des Bodenabtrags und des damit einhergehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer erreicht wird. Der Schutz vor Bodenerosion und Nährstoffauswaschung in Grundwasser ergibt sich aus der reduzierten Bodenbearbeitungsintensität und die Gründcke stabilisiert den Bodenhumusgehalt, was sich auch günstig auf Ertragsfähigkeit und Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden auswirkt. Die Intervention leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der einschlägigen europäischen und nationalen Zielsetzungen in den Bereichen Boden-, Gewässer und Klimaschutz.

Mit der Intervention 70-01 „**Biologische Wirtschaftsweise**“ werden biologisch bewirtschaftete Hopfenflächen gefördert. Damit wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel, eine schonende Bodenbearbeitung, die Reduktion von stofflichen Einträgen in Gewässer und Einsparungen bei Treibhausgasemissionen sowie pflanzliche und tierische Diversität auf Hopfenflächen unterstützt.

Durch die Interventionen 70-09 „**Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen**“ und 70-10 „**Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen**“ wird der Verzicht von im konventionellen Landbau eingesetzte Herbizide und Insektizide in Hopfenkulturen verzichtet. Damit leisten die Interventionen einerseits einen wichtigen Beitrag zur Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer und fördern andererseits die tierische und pflanzliche Vielfalt in den Dauer- und Spezialkulturflächen.

Begründung für die Interventionen

Durch das Angebot von freiwilligen umwelt- und klimarelevanten Flächeninterventionen wird ein Anreiz für Produzentinnen und Produzenten geschaffen, eine schonendere Bewirtschaftung umzusetzen. Mit der Förderung des Biolandbaus (Hopfenflächen) sowie des reduzierten PSM-Einsatzes, können die teilnehmenden Betriebe den umfassenden gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden. Mit den Interventionen soll eine nachhaltige Entwicklung und eine effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft im Hopfenanbau gefördert werden. Ebenso wird zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften beigetragen.

Kohärenz der Interventionen

Ergänzend zu den Sektorinterventionen können Umwelt- und Klimaleistungen durch die Teilnahme an freiwilligen Agrarumwelt- und Klimainterventionen sowie den Öko-Regelungen abgegolten werden. Damit werden besonders ambitionierten Betrieben des Sektor gezielt unterstützt. Es werden ausschließlich unterschiedliche Fördersachverhalte unterstützt, wodurch Doppelförderungen ausgeschlossen sind.

Abgrenzung der Interventionen

Betriebe des Obst- und Gemüsesektors können unter Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen am österreichischen Agrarumweltprogramm ÖPUL teilnehmen. Überschneidungen können sich bezüglich des Einsatzes von Nützlingen/Pheromonen ergeben, da dies sowohl in den Sektorintervention als auch in den Interventionen 31-03 bzw. 70-20·Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen sowie 70-11·Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau abgegolten wird. Hier erfolgt jedoch ein verwaltungstechnischer Abgleich, sodass eine Doppelförderung im Zuge der Berechnung der Zahlungen ausgeschlossen ist. Die Umsetzung erfolgt über die Zugangsvoraussetzung für die entsprechenden Interventionen bzw. Interventionselemente. Als Zugangsvoraussetzung ist festgelegt, dass keine Teilnahme an einem operationellen Programm, in dem der Einsatz von Nützlingen/Pheromonen abgegolten wird, erfolgen darf unabhängig davon ob der jeweilige Betrieb diese Maßnahme im operationellen Programm abgegolten

bekommt.

3.5.5 Olivenöl und Tafeloliven

Nicht für AT relevant

3.5.6 Rind- und Kalbfleisch

Liste der Interventionen gemäß Art. 31, 32, 70, 73 und 77:

- 31-04 Tierwohl Weide
- 32-01 Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und –ziegen auf Almen
- 70-06 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen
- 70-12 Almbewirtschaftung
- 70-13 Tierwohl Behirtung
- 70-18 Tierwohl- Stallhaltung Rinder
- 73-01 Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung
- 77-02 Zusammenarbeit

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Die österreichische Almweidewirtschaft ist von großer soziokultureller, ökonomischer und ökologischer Bedeutung.

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und –ziegen auf Almen (32-01) wird für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und –ziegen auf Almen im gesamten Bundesgebiet gewährt. Diese tierbezogene Zahlung fördert ganz gezielt den Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren auf traditionelle extensive Almweideflächen (siehe auch Interventionsbeschreibung 32-01 Kapitel 5). Mit rund 300.000 ha Almweidefläche hat der Almauftrieb und die Haltung von Wiederkäuern auf diesen extensiven Dauergrünlandflächen für Österreich eine sehr hohe Bedeutung.

Durch die Unterstützung in der Intervention **Tierwohl Weide (31-04)** wird die Weidehaltung u.a. der Tierkategorie Rinder gestärkt. Die Weidehaltung entspricht einer tierwohlfördernden (Bewegung im Freien, rohfaserreiche Futtergrundlage, natürliches Ruhe- und Sozialverhalten) und emissionsreduzierenden (Reduktion von Ammoniak- und Treibhausgasemissionen) Grünlandbewirtschaftung.

Seltene Nutzierrassen stellen durch die züchterische Arbeit von Landwirtinnen und Landwirten eine über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar, das eine wichtige Grundlage für den züchterischen Fortschritt bildet. Damit die ursprünglichen Nutzierrassen trotz fortschreitender Spezialisierung und Intensivierung der Betriebe erhalten bleiben, wird den Züchterinnen und Züchtern die Beteiligung an der Intervention **Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen (70-06)** ermöglicht.

Die Intervention **Almbewirtschaftung (70-12)** leistet einen unmittelbaren Beitrag zur dauerhaften Bewirtschaftung von Almflächen. Die Unterstützungsmaßnahme kommt den Tierkategorien Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele zu Gute.

Durch die Unterstützungsleistung **Tierwohl Behirtung (70-13)** soll ein Beitrag zum standortangepassten Weidemanagement geleistet werden. Im Rahmen des Agrarumweltprogrammes ÖPUL wird die tiergerechte Haltung von Wiederkäuern, insbesondere die Mutterkuhhaltung, auf Weiden und Almen unterstützt

Die Unterstützung einer artgerechten Stallhaltung führt zur Erhöhung der Nachhaltigkeit in der tierischen Produktion und einer Verbesserung des Tierwohls, wodurch man den Erwartungen der Bevölkerung

gerecht wird. Das erklärte Ziel von **Tierwohl-Stallhaltung Rinder** (70-18) ist es, besonders tiergerechte Stallhaltungssysteme, wie das erhöhte Platzangebot, eingestreute Liegefläche und Beschäftigungsmaterial für Mastkälber und Mastrinder zu fördern.

Die Intervention **Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung** (73-01) führt zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tierschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die Intervention **Zusammenarbeit** (77-02) zielt darauf ab, die horizontale und vertikale Vernetzung verschiedener Akteurinnen, Akteure und Unternehmen zu fördern, Synergien und Kostenvorteile zu nutzen sowie die regionale Wirtschaft und deren Zusammenarbeit zu stärken und einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung zu leisten.

Begründung für die Interventionen

Die Durchführung der Maßnahmen betreffend Rind und Kalb soll zum Erhalt der prägenden Elemente der österreichischen Rinderwirtschaft beitragen. Diese sind:

- Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen
- Beweidung durch raufutterverzerrenden Tiere zum Erhalt einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft (Offenhalten und Pflege der Almflächen)
- Standortangepasstes Weidemanagement
- Ausmaß der Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen, Pferden und Neuweltkameliden erhöhen
- Transformation der Stallsysteme und Haltungsbedingungen in Richtung verbessertes Tierwohl
- Erhaltung und Verbesserung der Produktqualität
- Sicherung und Steigerung der Erzeugung von Rind und Rindfleischerzeugnissen
- Erhaltung und Verbesserung des Genpools

Kohärenz der Interventionen

Die Interventionen, die dem Sektor zu Gute kommen, sind gut aufeinander abgestimmt. Es kommt weder zu inhaltlichen Überschneidungen, noch zu finanziellen Doppelabgeltungen, sondern die einzelnen Leistungsabgeltungen sind kohärent und ergänzen sich bzw. bilden unterschiedliche Fördertatbestände ab.

Beispielhaft ist zum einen die Kohärenz der „gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und –ziegen auf Almen“ zu verschiedenen Interventionen zu nennen. Darunter fallen die Interventionen „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl-Weide“ sowie Qualitätsprogramme im Sektor Rind- und Kalbsfleisch

Zum anderen ist die Intervention „Tierwohl Behirtung“ als ergänzende Unterstützungsleistung zu „Tierwohl Weide“ und „Almbewirtschaftung“ zu sehen. Die Intervention erlaubt eine gezielte Führung der Bestände und damit ein standortangepasstes Weidemanagement, das wiederum der Gesundheit der Tiere zu Gute kommt.

Abgrenzung der Interventionen

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen (32-01) ist gut von den übrigen Interventionen, die den Sektor adressieren, abgegrenzt. Wird sowohl die gekoppelte Einkommensstützung beantragt als auch an der Tierwohl-Weide (31-04) Intervention - beides

tierbezogene Interventionen - teilgenommen, so wird in Letzterer eine Halbierung der Prämie umgesetzt. Das bedeutet, im Falle einer Überschneidung mit der gekoppelten Einkommensstützung wird nur die halbe Prämie ausbezahlt, weil bereits 60 Tage von den in der „Tierwohl-Weide“ Intervention erforderlichen 120 Tagen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung bezahlt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass im Rahmen der „Tierwohl-Weide“ nur jene Leistungen bezahlt werden, die über die für die gekoppelte Einkommensstützung erforderlichen mind. 60 Tage Alpengsdauer hinausgehen. Im Falle der gleichzeitigen Abgeltung der „gekoppelten Einkommensstützung“ und der Teilnahme an der Intervention Almbewirtschaftung (70-12) kommt es zu keiner Leistungsüberschneidung, da die Intervention „Almbewirtschaftung“ ausschließlich auf Basis der Mehraufwendungen durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Almweideflächen und den damit erhöhten Aufwand zur Giftpflanzenbekämpfung begründet ist, und daher keinen direkten Tierbezug aufweist. Die gleichzeitige Gewährung der Intervention gemäß Artikel 71 ist möglich, da im Rahmen der Ausgleichszulage ausschließlich die verringerte Ertragsfähigkeit der Flächen aufgrund der klimatischen und topographischen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Die Anforderungen von Tierwohl Stallhaltung Rind (70-18) sind an den Standard „besonders tierfreundlich“ im Rahmen der Intervention Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) abgestimmt und klar abgegrenzt, sodass Betriebe, die eine Unterstützung für die erhöhten Baukosten erhalten haben, auch eine Unterstützung für die höheren laufenden Kosten beantragen können.

Durch die Intervention Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen (70-06) werden Kosten gefördert (inkl. erhöhte Kosten für besondere Generhaltungsprogramme) und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Zuchttieren (im Sinne der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012) lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen. Eine Doppelfinanzierung kann aufgrund des zielgerichteten Fördergegenstandes ausgeschlossen werden.

Die Unterstützungsleistung Tierwohl Behirtung(70-13) wird für die Behirtung von Raufutterverzehrnern auf Almweideflächen gewährt. Dabei werden Kosten bzw. Einkommensverluste abgegolten, die durch den höheren Arbeitszeitbedarf für das Weidemanagement und die Tierbetreuung entstehen. Die Intervention stellt somit eine zusätzliche Leistung in Bezug auf die Interventionen Tierwohl- Weide(31-04) und Almbewirtschaftung (70-12) dar.

Die Intervention Tierwohl Stallhaltung Rind (70-18) unterstützt die Haltung von Jungrindern auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzbedarf. Bei gleichzeitiger tierbezogener Prämien in den Interventionen „Almbewirtschaftung“ oder der „gekoppelten Einkommensstützung“ oder bei gleichzeitiger Teilnahme an der Intervention „Tierwohl – Weide“ erfolgt eine Prämienreduktion aufgrund des verminderten Strohbedarfs in der Stallhaltung.

Die Intervention Zusammenarbeit (77-02) umfasst Vorhabensarten des Programms LE 14-20, durch gezielte Auswahl der Kooperationsprojekte und Förderungsbereiche kann eine doppelte monetäre Abgeltung jedenfalls ausgeschlossen werden.

3.5.7 Milch und Milcherzeugnisse

Liste der Interventionen gemäß Art. 31, 70, 73 und 77

- 31-04 Tierwohl Weide
- 70-06 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen
- 70-12 Almbewirtschaftung
- 70-13 Tierwohl – Behirtung
- 73-01 Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung
- 77-02 Zusammenarbeit

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Durch die Unterstützung der Intervention **Tierwohl Weide** (31-04) wird die Weidehaltung u.a. der Tierkategorie Rinder und hier insbesondere auch Milchkühe gestärkt. Die Weidehaltung in der Milchwirtschaft entspricht einer tierwohlfördernden und emissionsmindernden Grünlandbewirtschaftung.

Seltene Nutzierrassen stellen durch die züchterische Arbeit von Landwirtinnen und Landwirten eine über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar, das eine wichtige Grundlage für den züchterischen Fortschritt bildet. Damit die ursprünglichen Nutzierrassen trotz fortschreitender Spezialisierung und Intensivierung der Betriebe erhalten bleiben, wird den Züchterinnen und Züchtern die Beteiligung an der Intervention **Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen** (70-06) ermöglicht. Für Milchkühe wird ein separater Zuschlag vergeben, um die Ertragsdifferenz im Vergleich zu Hochleistungsrassen spezifisch abzugelten.

Die Intervention **Almbewirtschaftung** (70-12) leistet einen unmittelbaren Beitrag zur dauerhaften Bewirtschaftung von Almflächen. Die Unterstützungsmaßnahme kommt den Tierkategorien Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele zu Gute.

Durch die Unterstützungsleistung **Tierwohl Behirtung** (70-13) soll ein Beitrag zum standortangepassten Weidemanagement geleistet werden. Im Rahmen des Agrarumweltprogrammes ÖPUL wird die tiergerechte Haltung von Wiederkäuern, darunter Milchvieh, auf Weiden und Almen unterstützt. Für Milchvieh (Kühe, Schafen und Ziegen), die zumindest 45 Tage auf der Alm gemolken werden erfolgt ein Zuschlag, um die erhöhten Kosten hinsichtlich Arbeitszeit bzw. vermehrter Tiertrieb für das Melken abzugelten.

Die Intervention **Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung** (73-01) führt zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tierschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die Intervention **Zusammenarbeit** (77-02) zielt darauf ab, die horizontale und vertikale Vernetzung verschiedener Akteurinnen, Akteure und Unternehmen zu fördern, Synergien und Kostenvorteile zu nutzen sowie die regionale Wirtschaft und deren Zusammenarbeit zu stärken, um eine Qualitätssteigerung auch in der Milchproduktion zu erreichen.

Begründung für die Interventionen

Die Durchführung der Maßnahmen betreffend Milch und Milcherzeugnisse soll zum Erhalt der prägenden Elemente der österreichischen Milchwirtschaft beitragen. Diese sind:

- Beweidung durch raufutterverzerrenden Tiere zum Erhalt einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft (Offenhalten und Pflege der Almflächen)
- Standortangepasstes Weidemanagement
- Ausmaß der Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen, Pferden und Neuweltkameliden erhöhen
- Erhaltung und Verbesserung der Produktqualität
- Sicherung und Steigerung der Qualität von Milch und Milcherzeugnissen
- Erhaltung und Verbesserung des Genpools

Kohärenz der Interventionen

Im Marktsektor „Milch- und Milcherzeugnisse“ ergänzen sich die drei Intervention Tierwohl Behirtung (70-13) , Tierwohl Weide (31-4) und Almbewirtschaftung (70-12) inhaltlich. Die gegenständliche Interventionen forcieren die gezielte Führung der Bestände und damit ein standortangepasstes Weidemanagement, eine tierwohlfördernde und ressourcenschonende Grünlandbewirtschaftung durch Weidehaltung sowie die umweltgerechte Bewirtschaftung von Almweideflächen.

Abgrenzung der Interventionen

Die Unterstützungsleistung Tierwohl Behirtung (70-13) wird für die Behirtung von Raufutterverzehrnern auf Almweideflächen gewährt. Dabei werden Kosten bzw. Einkommensverluste abgegolten, die durch den höheren Arbeitszeitbedarf für das Weidemanagement und die Tierbetreuung entstehen. Die Intervention stellt somit eine zusätzliche Leistung in Bezug auf die Interventionen Tierwohl- Weide (31-04) und Almbewirtschaftung (70-12) dar.

Durch die Intervention Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (70-06) werden Kosten gefördert (inkl. erhöhte Kosten für besondere Generhaltungsprogramme) und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Zuchttieren (im Sinne der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012) lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen. Eine Doppelfinanzierung kann aufgrund des zielgerichteten Fördergegenstandes ausgeschlossen werden.

Die Intervention Zusammenarbeit (77-02) umfasst Vorhabensarten des Programms LE 14-20, durch gezielte Auswahl der Kooperationsprojekte und Förderungsbereiche kann eine doppelte monetäre Abgeltung jedenfalls ausgeschlossen werden.

3.5.8 Schafe und Ziegen

Liste der Interventionen gemäß Art. 31, 32, 70, 73 und 77

- 31-04 Tierwohl-Weide
- 32-01 Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und –ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie für Rinder, Mutterschafe und –ziegen)
- 70-06 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
- 70-12 Almbewirtschaftung
- 70-13 Tierwohl Behirtung
- 73-01 Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung
- 77-02 Zusammenarbeit

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Die österreichische Almweidewirtschaft ist von großer soziokultureller, ökonomischer und ökologischer Bedeutung.

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und –ziegen auf Almen (32-01) wird für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und –ziegen auf Almen im gesamten Bundesgebiet gewährt. Diese tierbezogene Zahlung fördert ganz gezielt den Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren auf traditionelle extensive Almweideflächen (siehe auch Interventionsbeschreibung 32-01 Kapitel 5). Mit rund 300.000 ha Almweidefläche hat der Almauftrieb und die Haltung von Wiederkäuern auf diesen extensiven Dauergrünlandflächen für Österreich eine sehr hohe Bedeutung.

Durch die Unterstützungsleistung **Tierwohl Weide (31-04)** wird die Weidehaltung kleiner Wiederkäuer (Schafe und Ziegen) gestärkt. Die Weidehaltung in der Milchwirtschaft entspricht einer

tierwohlfördernden und emissionsmindernden Grünlandbewirtschaftung.

Seltene Nutztierassen stellen durch die züchterische Arbeit von Landwirtinnen und Landwirten eine über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar, das eine wichtige Grundlage für den züchterischen Fortschritt bildet. Damit die ursprünglichen Nutztierassen trotz fortschreitender Spezialisierung und Intensivierung der Betriebe erhalten bleiben, wird den Züchterinnen und Züchtern die Beteiligung an der Intervention **Erhaltung gefährdeter Nutztierassen** (70-06) ermöglicht.

Die Intervention **Almbewirtschaftung** (70-12) leistet einen unmittelbaren Beitrag zur dauerhaften Bewirtschaftung von Almflächen. Die Unterstützungsmaßnahme kommt den Tierkategorien Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele zu Gute.

Durch die Unterstützungsleistung **Tierwohl Behirtung** (70-13) soll ein Beitrag zum standortangepassten Weidemanagement geleistet werden. Im Rahmen des Agrarumweltprogrammes ÖPUL wird die tiergerechte Haltung von Wiederkäuern, insbesondere die Mutterkuhhaltung, auf Weiden und Almen unterstützt. Zu den Aufgaben der Hirtinnen und Hirten zählt neben der Versorgung der Tiere auch der Herdenschutz, welcher angesichts dem zunehmenden Aufkommen großer Beutegreifer, entscheidend ist.

Die Intervention **Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung** (73-01) führt zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tierschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die Intervention **Zusammenarbeit** (77-02) zielt darauf ab, die horizontale und vertikale Vernetzung verschiedener Akteurinnen, Akteure und Unternehmen zu fördern, Synergien und Kostenvorteile zu nutzen sowie die regionale Wirtschaft und deren Zusammenarbeit zu stärken.

Begründung für die Interventionen

Die Durchführung der Maßnahmen betreffend Schafe und Ziegen und deren Nebenerzeugnisse soll zum Erhalt der prägenden Elemente der österreichischen Schafe- und Ziegenhaltung beitragen. Diese sind:

- Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen
- Beweidung durch raufutterverzerrenden Tiere zum Erhalt einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft (Offenhalten und Pflege der Almflächen)
- Standortangepasstes Weidemanagement
- Ausmaß der Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen, Pferden und Neuweltkameliden erhöhen
- Erhaltung und Verbesserung der Produktqualität
- Sicherung und Steigerung der Qualität von Schaf- und Ziegenerzeugnissen
- Erhaltung und Verbesserung des Genpools

Kohärenz der Interventionen

Die Interventionen, die dem Sektor zu Gute kommen, sind gut aufeinander abgestimmt. Es kommt weder zu inhaltlichen Überschneidungen, noch zu finanziellen Doppelabgeltungen, sondern die einzelnen Leistungsabgeltungen sind kohärent und ergänzen sich bzw. bilden unterschiedliche Fördertatbestände ab. Beispielhaft ist zum einen die Kohärenz der „gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und –ziegen auf Almen“ zu verschiedenen Interventionen zu nennen. Darunter fallen die Interventionen „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl-Weide“ sowie Qualitätsprogramme im Sektor Rind- und Kalbsfleisch

Zum anderen ist die Intervention „Tierwohl Behirtung“ als ergänzende Unterstützungsleistung zu „Tierwohl Weide“ und „Almbewirtschaftung“ zu sehen. Die Intervention erlaubt eine gezielte Führung der Bestände und damit ein standortangepasstes Weidemanagement, das wiederum der Gesundheit der Tiere zu Gute kommt.

Abgrenzung der Interventionen

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen (32-01) ist gut von den übrigen Interventionen, die den Sektor adressieren, abgegrenzt. Wird sowohl die gekoppelte Einkommensstützung beantragt als auch an der Tierwohl-Weide (31-04) Intervention - beides tierbezogene Interventionen - teilgenommen, so wird in Letzterer eine Halbierung der Prämie umgesetzt. Das bedeutet, im Falle einer Überschneidung mit der gekoppelten Einkommensstützung wird nur die halbe Prämie ausbezahlt, weil bereits 60 Tage von den in der „Tierwohl-Weide“ Intervention erforderlichen 120 Tagen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung bezahlt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass im Rahmen der „Tierwohl-Weide“ nur jene Leistungen bezahlt werden, die über die für die gekoppelte Einkommensstützung erforderlichen mind. 60 Tage Alpdungsdauer hinausgehen.

Im Falle der gleichzeitigen Abgeltung der „gekoppelten Einkommensstützung“ und der Teilnahme an der Intervention Almbewirtschaftung (70-12) kommt es zu keiner Leistungsüberschneidung, da die Intervention „Almbewirtschaftung“ ausschließlich auf Basis der Mehraufwendungen durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Almweideflächen und den damit erhöhten Aufwand zur Giftpflanzenbekämpfung begründet ist, und daher keinen direkten Tierbezug aufweist. Die gleichzeitige Gewährung der Intervention gemäß Artikel 71 ist möglich, da im Rahmen der Ausgleichszulage ausschließlich die verringerte Ertragsfähigkeit der Flächen aufgrund der klimatischen und topographischen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Durch die Intervention „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ werden Kosten gefördert (inkl. erhöhte Kosten für besondere Generhaltungsprogramme) und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Zuchttieren (im Sinne der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012) lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen. Eine Doppelfinanzierung kann aufgrund des zielgerichteten Fördergegenstandes ausgeschlossen werden

Die Intervention Zusammenarbeit (77-02) umfasst Vorhabensarten des Programms LE 14-20, durch gezielte Auswahl der Kooperationsprojekte und Förderungsbereiche kann eine doppelte monetäre Abgeltung jedenfalls ausgeschlossen werden.

3.5.9 Eiweißpflanzen

Nicht vorgesehen

3.5.10 Zuckerrüben

Nicht vorgesehen

3.5.11 Sonstige Sektoren

Sektor Schweinefleisch

Liste der Interventionen gemäß Art. 70, 73 und 77

- 70-06 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
- 70-14 Vorbeugender Grundwasserschutz Acker
- 70-19 Tierwohl – Schweinehaltung
- 73-01 Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung

- 77-02 Zusammenarbeit

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Seltene Nutztierassen stellen durch die züchterische Arbeit von Landwirtinnen und Landwirten eine über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar, das eine wichtige Grundlage für den züchterischen Fortschritt bildet. Damit die ursprünglichen Nutztierassen trotz fortschreitender Spezialisierung und Intensivierung der Betriebe erhalten bleiben, wird den Züchterinnen und Züchtern die Beteiligung an der Intervention **Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (70-06)** ermöglicht.

Durch die Forcierung der stickstoffreduzierten Fütterung bei Schweinen in der Intervention **vorbeugender Grundwasserschutz Acker (70-14)** können Ammoniakemissionen bzw. Stickstoffeinträge reduziert werden.

Durch die Intervention **Tierwohl-Schweinehaltung (70-19)** werden besonders tierfreundliche Haltungsbedingungen im Stallgebäude, sowie die Freilandhaltung unterstützt, die über die übliche agrarische Praxis und das österreichische Tierschutzgesetz hinausgehen. Die im Rahmen der Intervention geförderte Gruppenhaltung von Schweinen auf eingestreuten Liegeflächen mit erhöhtem Platzangebot sowie die Freilandhaltung entsprechen in besonderem Maße den Anforderungen an eine moderne, tiergerechte Tierhaltung. Darüber hinaus wird auch ein zusätzlicher Anreiz für die Haltung von unkupierten Schweinen als auch für die Fütterung von ausschließlich GVO-freien Futtermitteln aus europäischen Quellen ermöglicht.

Die Intervention **Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)** führt zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tierschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die Intervention **Zusammenarbeit (77-02)** zielt darauf ab, die horizontale und vertikale Vernetzung verschiedener Akteurinnen, Akteure und Unternehmen zu fördern, Synergien und Kostenvorteile zu nutzen sowie die regionale Wirtschaft und deren Zusammenarbeit zu stärken.

Begründung für die Interventionen

Die Durchführung der Maßnahmen betreffend Schweine und deren Nebenerzeugnisse soll zum Erhalt der prägenden Elemente der österreichischen Schweinehaltung beitragen. Diese sind:

- Transformation der Stallsysteme und Haltungsbedingungen in Richtung verbessertes Tierwohl
- Erhaltung und Verbesserung der Produktqualität
- Sicherung und Steigerung der Erzeugung von Schwein und Schweinefleischerzeugnissen
- Erhaltung und Verbesserung des Genpools
- Grundwasserschutz landwirtschaftlicher Böden

Kohärenz der Interventionen

Die Kohärenz mit anderen Sektoren, wie Rind und Kalb, sowie Schaf und Ziegenfleisch ist gegeben, da hier wie dort unter anderem Investitions- oder Beratungs- bzw. Informationsleistungen im weiteren Sinne unterstützt werden.

Im Gesamtkontext der neuen GAP gelten ganz allgemein die spezifischen Ziele des GAP-Strategieplanes für sämtliche landwirtschaftliche Sektoren. Besonders erwähnenswert sind hierbei die Beiträge zum Klima- und Umweltschutz durch die Intervention Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (70-14, u.a. N-reduzierte Fütterung) sowie zur einer artgerechten Tierhaltung und Tierschutz (Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (70-06) und Tierwohl - Schweinehaltung (70-19)). Der wichtige Beitrag zur Erhaltung der

Kulturlandschaft, Biodiversität und genetischen Vielfalt durch eine standortangepasste Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich über alle Sektoren und unterstützt die Ziele des Green Deal .

Die Intervention Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (70-06) gewährt einzeltierbezogene Unterstützung für die Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen und fördert gemeinsam mit den oben genannten Sektor-Interventionen eine tierwohlgerechte extensive Bewirtschaftung. Dabei wird neben der Förderung der tierischen Biodiversität auch zur Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen beigetragen, die oft Grundlage für die Vermarktung von Spezialprodukten darstellen.

Abgrenzung der Interventionen

Durch die Intervention Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (70-06) werden Kosten gefördert (inkl. erhöhte Kosten für besondere Generhaltungsprogramme) und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Zuchtieren (im Sinne der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012) lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen. Die zielgerichtete einzeltierbezogene Förderung für Zucht und Haltung erfolgt gemäß einer definierten Rasseliste, weshalb eine Doppelfinanzierung nicht gegeben ist.

Im Rahmen der Intervention vorbeugender Grundwasserschutz Acker (70-14) werden die Mehraufwendungen bei angepasste, stickstoffreduzierte Fütterung abgegolten. Eine Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

Die Anforderungen von Tierwohl - Schweinehaltung (70-19) sind an den Standard „besonders tierfreundlich“ im Rahmen der Intervention Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) abgestimmt und klar abgegrenzt, sodass Betriebe, die eine Unterstützung für die erhöhten Baukosten erhalten haben, auch eine Unterstützung für die höheren laufenden Kosten beantragen können. Die erhöhten Aufwendungen für die Haltung von unkupierten Schweinen bzw. den Einsatz von GVO-freien, europäischen Eiweißfuttermitteln wird ausschließlich in der Intervention 70-19 abgegolten.

Die Intervention Zusammenarbeit (77-02) umfasst Vorhabensarten des Programms LE 14-20, durch gezielte Auswahl der Kooperationsprojekte und Förderungsbereiche kann eine doppelte monetäre Abgeltung jedenfalls ausgeschlossen werden.

3.6 Übersicht über die Interventionen, die zu einem kohärenten und integrierten Ansatz für das Risikomanagement beitragen werden, falls zutreffend

Die Bedeutung des landwirtschaftlichen Risikomanagements hat in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund der immer häufiger auftretenden Extremwetterereignisse sowie der volatileren Agrarmärkte sowohl auf betrieblicher, nationaler als auch europäischer Ebene an Bedeutung gewonnen.

Österreich verfügt über ein seit Jahrzehnten etabliertes nationales Agrarversicherungssystem im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft. Die nationale Rechtsgrundlage, das Hagelversicherungsförderungsgesetz, geht in seinen Ursprüngen auf das Jahr 1955 zurück. Dieses rein national bezuschusste Agrarversicherungssystem wurde unter Berufung auf die EU-Gruppenfreistellungs-VO (EU-VO Nr. 702/2014) bei der Europäischen Kommission notifiziert.

Die öffentliche Bezuschussung, die in den Anfängen nur der Absicherung gegen Schäden aufgrund von Hagel galt, wurde in den darauffolgenden Jahren in mehreren Etappen immer wieder erweitert und in den letzten Jahren aufgrund der immer häufiger auftretenden Extremwetterereignisse auf weitere wichtige widrige Witterungsverhältnisse wie zum Beispiel Frost, Dürre, Stürme sowie starke und anhaltende

Regenfälle in den verschiedensten Produktionssparten Ackerbau, Grünland, Obst- und Gemüsebau sowie Weinbau ausgeweitet. Seit 2019 erfolgt die Bezuschussung auch für Versicherungen zur Abdeckung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren aufgrund von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) enthalten oder unionsrechtlich oder in nationalen Tierseuchen- und Tiergesundheitsbestimmungen geregelt sind sowie sonstigen Infektionskrankheiten. Ebenfalls ab dem Jahr 2019 wurde die öffentliche Bezuschussung von bis dahin 50 % der Versicherungsprämie auf 55 % der Versicherungsprämie erhöht, um den landwirtschaftlichen Betrieben einen noch besseren Anreiz für ein eigenverantwortliches und leistbares Risikomanagement zu bieten. Das Versicherungsangebot wurde und wird kontinuierlich ausgebaut und laufend dem Bedarf entsprechend angepasst. Der Erfolg dieses nationalen Versicherungssystems zeigt sich in der hohen Akzeptanz durch die Landwirtinnen und Landwirte und somit in den hohen Durchversicherungsgraden.

Der Durchversicherungsgrad – die versicherte Fläche in Relation zur versicherbaren Fläche – lag im Jahr 2020 im Ackerbau gegen das Risiko Hagel bei 82 % und gegen Mehrgefahren bei 72 %. In den letzten Jahren kam im Bereich der Ackerkulturen und des Grünlandes den Dürreindexversicherungen zunehmende Bedeutung zu. Hier lag der Durchversicherungsgrad beim Grünland bei 27 %, bei den Winterkulturen bei 24 %, bei den Frühjahrskulturen bei 37% und bei den Zuckerrüben bei 24 % (vgl. dazu SWOT-Analyse).

Durch den fortwährenden Ausbau und die laufenden Anpassungen ist es gelungen das Agrarversicherungssystem für die Landwirtinnen und Landwirte attraktiv und praxistauglich zu gestalten. Das breite und innovative Angebot leistet einen wichtigen Beitrag zur eigenständigen Risikovorsorge und unterstützt die österreichischen Landwirtinnen und Landwirte nachhaltig in ihrem Risikomanagement zur Abfederung der bedeutendsten Produktionsrisiken.

Österreich hat mit dem steten Ausbau und der Erweiterung des nationalen Versicherungssystems in den letzten Jahren vermehrt einen Schwerpunkt auf den Bereich der Ex-ante-Maßnahme der Versicherungsprämienförderung gelegt. Das österreichische System der öffentlich-privaten Partnerschaft ermöglicht eine für die landwirtschaftlichen Betriebe unbürokratische und einfache Abwicklung und gibt ihnen Planungssicherheit. Der Bundesmittelanteil wird aus Mitteln des nationalen Katastrophenfonds geleistet und ermöglicht so eine beständige, von Budgetverhandlungen unabhängige, Finanzierung der öffentlichen Versicherungsprämienförderung seitens des Bundes. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter leisten im nationalen österreichischen System nur mehr den um die öffentliche Bezuschussung verminderten Betrag an die jeweiligen Versicherungsunternehmen. Die Abwicklung der öffentlichen Bezuschussung erfolgt seitens des Bundes und der Länder im direkten Austausch mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen, die ihre Versicherungslösungen österreichweit anbieten.

Mit den Verbesserungen im Versicherungssystem geht somit auch eine gewisse Abkehr von den verwaltungsaufwändigen und schwer administrierbaren Ex-post-Maßnahmen in Form von Hilfsmaßnahmen/Entschädigungszahlungen einher, die in der Vergangenheit nach katastrophalen Schadereignissen durchgeführt wurden.

Die Bewusstseinsbildung und die Sensibilisierung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter für die zunehmende Bedeutung der Risikobewertung, der Risikovorsorge und des betrieblichen Risikomanagements soll weiter gesteigert und somit auch die Resilienz hinsichtlich Produktions- und Marktrisiken gestärkt werden.

In Österreich liegt seit jeher der Fokus darauf die Landwirtinnen und Landwirte in ihrer eigenverantwortlichen Risikovorsorge und ihrem eigenverantwortlichen Risikomanagement bestmöglich zu unterstützen.

Neben der öffentlichen Versicherungsprämienbezuschussung steht den Landwirtinnen und Landwirten eine Vielzahl an privaten Risikovorsorge- und Risikomanagementinstrumenten zur Verfügung, beispielsweise Anbau- und Lieferkontrakte zur Preis- und Warenabnahmesicherung, Preisabsicherung an

Warenterminbörsen, steuerliche Maßnahmen wie zum Beispiel die steuerliche Risikoausgleichsrücklage (Gewinnglättung über mehrere Jahre), um nur einige Möglichkeiten zu nennen (vgl. SWOT-Analyse).

Die Gewährung der Direktzahlungen unter Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der Konditionalität trägt maßgeblich zum Ausgleich schwankender Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben bei und leistet einen wichtigen Beitrag zur Risikoabsicherung. Vor dem Hintergrund schwankender Ernteerträge – vor allem auch klimatisch- und witterungsbedingt – sowie Produktions- und Marktrisiken ist diese planbare und in ihrer Höhe kalkulierbare Abgeltung für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter von besonderer Bedeutung.

Auch die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage – AZ) leisten einen wesentlichen Beitrag zum Ausgleich schwankender Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Betriebe in benachteiligten Gebieten wirtschaften mit natürlichen Nachteilen und weisen somit höhere Produktionskosten auf, Marktrisiken werden dadurch noch verstärkt. Höhere Agrarpreise können die Produktionsnachteile in den benachteiligten Gebieten nicht ausgleichen bzw. verstärken sie sogar die Unterschiede bei den Einkünften durch geringere Produktionsmengen pro ha und kleinere Betriebsstrukturen gegenüber den Gunstlagen. Für einen zumindest teilweisen Ausgleich der Einkommensnachteile ist daher die Ausgleichszulage für benachteiligte Betriebe essentiell.

Zusätzlich wird im Sektorprogramm für Obst und Gemüse die Intervention „Ernteversicherung“ (47-24) angeboten. Diese Intervention dient zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder. Förderbar sind hierbei ausschließlich Versicherungen, welche die Erzeugerorganisation für sich und ihre Mitglieder abschließt und bei denen es daher nicht zu einer nationalen Förderung gemäß dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz kommt. Darüber hinaus sind im Sektorprogramm Obst und Gemüse dem Bereich Krisenprävention und Risikomanagement die Interventionen „Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung“ (47-22), „Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung“ (47-23) sowie „Krisenkommunikation“ (47-25) zuzuordnen.

3.7 Zusammenspiel zwischen nationalen und regionalen Interventionen

3.7.1 Falls zutreffend: eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen, einschließlich der Aufteilung der Mittelzuweisungen auf die einzelnen Interventionen und Fonds

Nicht für AT relevant

3.7.2 Falls zutreffend und wenn Elemente des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt werden: Wie gewährleistet die Interventionsstrategie die Kohärenz und Übereinstimmung dieser Elemente mit den auf nationaler Ebene erstellten Elementen des GAP-Strategieplans?

Nicht für AT relevant

3.8 Übersicht darüber, wie der GAP-Strategieplan zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i festgesetzten Ziel der Verbesserung des Tierwohls und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen beiträgt, einschließlich der Ausgangsbedingungen und der Komplementarität

Verbesserung des Tierwohls

Die gesetzlichen Anforderungen betreffend Haltungsbedingungen gehen in Österreich in mehreren Sektoren über die gemeinschaftlichen Anforderungen hinaus. Für einige Nutztierarten (Rinder ausgenommen Kälber, Puten, Schafe und Ziegen, Pferde, Kaninchen, ...), für die es noch keine spezifischen gemeinschaftlichen Mindeststandards gibt, sind in Österreich die Haltungsbedingungen im Detail geregelt.

Trotzdem ist anzuerkennen, dass in Österreich und der Europäischen Union gängige Tierhaltungssysteme und Haltungsanforderungen zwar dem Anspruch der Konsumentinnen und Konsumenten nach möglichst billigen Lebensmitteln, aber nicht (mehr) den Erwartungen der Gesellschaft an eine tierwohlgerichte Nutztierhaltung entsprechen.

Die Unterstützungen im Rahmen des GAP-Strategieplans sind die zentralen Elemente, um eine Transformation der Stallsysteme und Haltungsbedingungen in Richtung verbessertes Tierwohl zu beginnen. Folgende Interventionen leisten wesentliche Beiträge:

31-04 Tierwohl Weide

Diese Intervention ist darauf ausgerichtet, das Ausmaß der Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen, Pferden und Neuweltkameliden wenn möglich zu erhöhen, jedenfalls aber auf einem hohen Niveau zu erhalten. Die Weidehaltung ist die natürlichste und tiergerechteste Haltungsform für diese Tiere, aber auch mit wirtschaftlichen Nachteilen (zum Beispiel Verlust an Effizienz durch eine nicht auf maximale Leistung ausgerichtete Fütterung) verbunden.

73-01 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Eine Investitionsförderung für Stallbau wird im Rahmen des GAP-Strategieplans nicht mehr für die Anbindehaltung von Rindern und die Haltung in vollperforierten Ställen für die Rindermast gewährt werden. Für die Ferkelaufzucht und die Schweinemast wird es einen Basis-Förderstandard geben, der über dem gesetzlichen Standard liegt. Somit werden von der Gesellschaft grundsätzlich als besonders kritisch angesehene Haltungssysteme grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

Als wesentliches Steuerungselement wird in der Stallbauförderung zusätzlich unter Mitwirkung von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft ein Standard „besonders tierfreundlich“ festgelegt, der tierart-spezifisch erhöhte Anforderungen für mehr Tierwohl vorgibt. Stallbauten nach diesem Standard werden einen erhöhten Fördersatz erhalten. Ziel dieser Intervention ist es, dass in Zukunft im Bereich Stallbau bei jeder Tierart die Investitionen ganz überwiegend in besonders tierfreundliche Systeme und Haltungen erfolgen werden und somit die Transformation der Tierhaltung in Richtung mehr Tierwohl fortschreitet.

70-18 Tierwohl Stallhaltung Rind

Für die Rindermast mit den Kategorien Kälber, weibliche Mastrinder und männliche Mastrinder sind vollperforierte Buchten ohne Einstreu nach wie vor das effizienteste Haltungssystem. Mit dieser Intervention werden eingestreute, weiche Liegeflächen in Buchten mit rund 60 % mehr Platz als der gesetzlichen Anforderung entspricht, gefördert. Die Anforderungen sind an den Standard „besonders tierfreundlich“ im Rahmen der Intervention Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung abgestimmt, sodass Betriebe, die eine Unterstützung für die erhöhten Baukosten erhalten haben, dann auch eine Unterstützung für die höheren laufenden Kosten erhalten können.

70-19 Tierwohl Stallhaltung Schwein

Die Vollspaltenhaltung von Ferkeln, Mastschweinen und Zuchtsauen steht in scharfer öffentlicher Kritik. Dazu kommt, dass in dieser Haltung der geforderte Verzicht auf das Kupieren der Schwänze von Ferkeln kaum möglich ist. Diese Einschätzung wird durch die Audit-Ergebnisse der EK zum Thema Schwanzkupieren in den Mitgliedstaaten einschließlich Österreich verstärkt. Zur Verbesserung der Bedingungen in der Schweinehaltung ist aufgrund der hohen wirtschaftlichen Nachteile einer tiergerechten Haltung neben der Unterstützung bei Investitionen in tiergerechte Ställe auch die Förderung der hohen laufenden Kosten (Kosten für Einstreu, Mehrarbeit) unverzichtbar. Die Intervention Tierwohl Stallhaltung Schwein sieht eine Förderung für befestigte und eingestreute Liegeflächen sowie rund 60 % mehr Platz je Schwein vor. Die Anforderung entspricht ebenfalls dem Standard „besonders tierfreundlich“ im Rahmen der Intervention Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung.

70-13 Tierwohl Behirtung

Die vermehrte Behirtung von Tierbeständen auf Almen erlaubt eine gezielte Führung der Bestände und damit ein standortangepasstes Weidemanagement, das wiederum der Gesundheit der Tiere zu Gute kommt. Die Behirtung stellt auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Anwesenheit großer Beutegreifer ein Element zum Schutz der Tiere dar.

77-02 Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftliche sowie außerlandwirtschaftliche Themen

Im Rahmen dieser Intervention können wichtige ergänzende Beiträge zu einer Verbesserung des Tierwohls im Rahmen geleistet werden. Durch eine Zusammenarbeit von in den Bundesländern tätigen Erzeugerorganisationen und Erzeugerverbänden können Qualitätssicherungsprogramme entwickelt werden, die im Besonderen auch Daten zur Tiergesundheit und zum Tierwohl erfassen, auswerten und Betrieben mit Schwächen Unterstützung in Form von Beratung anbieten können. Dadurch kann einerseits eine hohe Qualität der Erzeugnisse sichergestellt werden und andererseits das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in die Berücksichtigung von Tiergesundheit und Tierwohl bei der Tierhaltung abgesichert werden. Ebenfalls könnte ein Österreichischer Tiergesundheitsdienst geschaffen werden, der Betriebe bei Erhebung und Analyse von Risikofaktoren der Tierhaltung (Beispiel Schwanzkupieren von Ferkeln) unterstützt und Beratungsangebote zur Verfügung stellt.

Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

Bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen ist zwischen dem Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin und in der Humanmedizin zu unterscheiden. In Österreich werden wesentlich mehr Antibiotika in der Humanmedizin als in der Veterinärmedizin angewendet. Natürlich soll auch der Verbrauch im Bereich der Veterinärmedizin auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden, um Resistenzen zu vermindern und damit insbesondere die Behandelbarkeit der Tierbestände auch für die Zukunft sicherzustellen. Von 2010 bis 2019 konnte der Verbrauch von Antibiotika im Nutztierbereich um 35 % reduziert werden. Dies ist insbesondere auf die vermehrte Durchführung von Impfungen der Tierbestände und auf die Erfassung und Auswertung der Arzneimittelanwendung mit anschließender Betriebsberatung im Rahmen von Gesundheitsdiensten (beispielhaft beim Geflügel) zurückzuführen. Zielsetzung muss die weitere Reduktion der Anwendung von Antibiotika – dabei insbesondere die Anwendung sogenannter Reserve-Antibiotika – im Nutztierbereich sein. Im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes zur Antibiotikaresistenz sind Maßnahmen, Aktivitäten und das offizielle Monitoring über die Verbräuche beschrieben.

Aktuell befindet sich ein zentraler Österreichischer Tiergesundheitsdienst im Aufbau. Damit bietet sich die Möglichkeit, Daten zur Tiergesundheit und Arzneimittelanwendung besser zu erheben, zu vernetzen und darauf aufbauend Tiergesundheitsprogramme zu entwickeln. Gesundere Tierbestände und Programme mit Beratungsangeboten bei erhöhtem Antibiotikaeinsatz auf Betriebsebene können ein Schlüssel zur Verringerung der Anwendung von Antibiotika sein. Diese neue Zusammenarbeit von Landestiergesundheitsdiensten und Erzeugergemeinschaften soll im Rahmen der Intervention der Zusammenarbeit unterstützt werden.

Darüber hinaus sind ergänzende Nebeneffekte bei jenen Interventionen zu erwarten, die auf ein verbessertes Tierwohl abzielen. Darunter fallen die Biologische Wirtschaftsweise, Tierwohl Weide, Tierwohl Behirtung, Tierwohl Stallhaltung Rind, Tierwohl Stallhaltung Schwein sowie Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung, soweit es sich um Stallbauinvestitionen gemäß dem Standard besonders tierfreundlich handelt.

3.9 Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

Nachfolgend soll auf Maßnahmen und Interventionen eingegangen werden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans Beiträge zur Vereinfachung für die Endbegünstigten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands insgesamt leisten. Diese Auflistung ist nicht erschöpfend, zumal das grundsätzliche Bestreben besteht, die gesamte Förderabwicklung auf Basis der bisherigen Erfahrungen einfacher zu gestalten und dahingehend entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Allgemein

Grundsätzliche Nutzung der Vorteile der Digitalisierung

Wo möglich und sinnvoll umsetzbar, sollen im Rahmen der nationalen Umsetzung des GAP-Strategieplans sowohl im flächen-, tier- als auch im projektbezogenen Bereich die Vorteile der Digitalisierung bestmöglich genutzt werden. Damit soll zur Vereinfachung für die Begünstigten, aber auch für die Verwaltung beigetragen werden. Dabei ist aber zu beachten, dass Verbesserungen für die Begünstigten (z. B. zusätzliche Hinweise und Korrekturmöglichkeiten durch Informationen aus dem Flächenüberwachungssystem) nicht immer zwingend auch zu einer Vereinfachung für die Verwaltung und zu einer Kostenreduktion des Gesamtsystems führen müssen.

Für die Abwicklung der Sektor- und Projektinterventionen des GAP-Strategieplans hat die Verwaltungsbehörde die Zahlstelle AMA mit dem Aufbau einer digitalen Förderplattform beauftragt. Über diese Plattform wird künftig die gesamte Kommunikation und Förderabwicklung mit den Antragstellerinnen und Antragstellern in den genannten Bereichen erfolgen. Mit diesem Schritt soll das Abwicklungssystem in Zukunft insgesamt verständlicher, transparenter und einfacher gestaltet werden (siehe dazu auch Punkt „Digitale Förderplattform für Sektor- und Projektinterventionen“).

Bereitstellung von digitalen Datengrundlagen und Unterstützung bei der Anwendung

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von digitalen Datengrundlagen für die Land- und Forstwirtschaft bestehen bereits aktuell sehr umfangreiche Informationsquellen auf nationaler Ebene, wie zum Beispiel die Plattform „Open Data Österreich“ (www.data.gv.at) oder das [INSPIRE Geoportal Österreich](#), wo umfassende Geodaten zur einfachen und effektiven Nutzung und Integration in beliebige Webanwendungen und Prozesse zur Verfügung stehen (u.a. als OGC-API).

Derzeit werden sowohl LPIS (Flächen und Punktreferenzen) als auch GSAA-Flächen (Feldstücks- und Schlag-Umrisspolygone mit Feldstücks- und Schlagnutzungsart) der Öffentlichkeit in den beiden genannten Plattformen unter einer offenen Lizenz (cc-by-4.0) kostenfrei zur Verfügung gestellt. In Zukunft sollen gemäß Artikel 67 von Verordnung (EU) 2021/2116 alle nicht personenbezogenen INSPIRE relevanten Geodatensätze, die im Rahmen von IACS erhoben werden, öffentlich verfügbar gemacht werden (beispielsweise Bioflächen, Stilllegung usw.).

Die Begünstigten erhalten über die Zahlstelle Zugang zu allen relevanten, sie betreffenden Daten.

Neben der Zurverfügungstellung der Daten gibt es zudem laufende Bestrebungen, den Datenzugang zu vereinfachen bzw. den landwirtschaftlichen Betrieben die erforderlichen Kenntnisse und Anwendungen zur Unterstützung in der Betriebsführung (Stichwort: Smart Farming, Precision Farming) möglichst niederschwellig, z. B. in Form von entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, anzubieten. Beiträge hierzu leisten ein digitaler Musterbauernhof (www.innovationfarm.at), eine neue Ausbildungsrichtung „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ sowie die generelle Forcierung des Themas an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Auch im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) wird intensiv zu diesem Thema geforscht und Ergebnisse zurück in die Praxis gespielt, z. B. im Zusammenhang mit der Nutzung von Geoinformationssystemen für die teilflächenspezifische Bewirtschaftung zur Effizienzsteigerung und Ökologisierung in der österreichischen Landwirtschaft.

Einbindung relevanter Stakeholder bei der Konzeption der Interventionen

Durch die Einbindung von Abwicklungsstellen und Zahlstelle sowie von vielen relevanten Stakeholdern bei der Erarbeitung und Ausgestaltung der Interventionen soll von Beginn an eine zielorientierte und gleichzeitig effiziente Abwicklung des GAP-Strategieplans für alle Beteiligten sichergestellt und unnötige Komplexitäten sowie inhaltliche Überschneidungen vermieden werden. Es ist jedoch anzumerken, dass durch die Einbindung unterschiedlicher Interessensgruppen zwar die Zielorientierung und Wirksamkeit der Interventionen zunimmt, gleichzeitig aber auch deren Komplexität. Dies steht dann vielfach im Zielkonflikt mit der angestrebten Vereinfachung. Bei der Konzeption der Interventionen wurde daher darauf geachtet, entsprechende Vereinfachungsschritte zu setzen, wo dies aufgrund der Vorgaben möglich und im Hinblick auf die Abwicklung sinnvoll ist. So konnte z. B. im Bereich der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (Ländliche Entwicklung) die Zahl der angebotenen Fördermaßnahmen von vormals 88 Vorhabensarten auf 51 Interventionen reduziert werden.

Sicherstellung ausreichender Informationen für die Begünstigten

Die gezielte und qualitativ hochwertige Information für die Begünstigten ist ein wichtiger Beitrag zur erfolgreichen Annahme und Umsetzung des GAP-Strategieplans und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand und Fehlerquoten. Um inhaltliche Maßnahmenverstöße zu vermeiden, wird ein Schwerpunkt auf vorausschauende Bildung und Information gelegt. Zum Beispiel werden gezielt Schulungen im Bereich Biodiversität (die sich unter anderem mit der Anlage neuer Biodiversitätsflächen beschäftigen) schon ab dem Jahr 2022 angeboten. Die Verwaltungsbehörde wird diesbezüglich für die Einrichtung der dafür notwendigen Strukturen bzw. die Einbindung relevanter Stellen (u.a. nationale GAP-Vernetzungsstelle, AKIS bzw. AKIS-Plattform, landwirtschaftliche Beratungsdienste etc.) Sorge tragen (vgl. dazu auch Kapitel 4.4. GAP-Netz und Kapitel 8.1. AKIS). Ebenso informieren Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und Multiplikatoren (z. B. nationales Netzwerk, Landwirtschaftskammern etc.) über den aktuellen Stand der Umsetzung sowie das zukünftige Förderangebot (inklusive Förderungsvoraussetzungen und Auflagen). Ergänzend wird die Zahlstelle detailliertere Erläuterungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitstellen.

Vereinfachungen in der Verwaltung und in der Abwicklung

Auch Vereinfachungsschritte in der Verwaltung können einen Beitrag zur Vereinfachung für die Begünstigten leisten, da sie das Gesamtsystem der Abwicklung effizienter und weniger fehleranfällig gestalten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. die elektronische Belegserkennung zur automatischen Überprüfung von gewissen Rechnungsmerkmalen, die nur mehr stichprobenartige Kontrolle der Belege im Zahlungsantrag, der Wegfall der Inaugenscheinnahme oder der alternative Rückgriff auf digitale Anwendungen sowie Daten, die bei anderen Stellen aufliegen (unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung). Als positive Effekte für die Begünstigten können u.a. Zeitersparnis, eine raschere Abwicklung und Auszahlung der Förderanträge, geringere Fehleranfälligkeiten und Rückforderungen sowie insgesamt eine höhere Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Förderabwicklung angeführt werden.

Flächen- und tierbezogene Interventionen (1. und 2. Säule)

Im Bereich der flächen- und tierbezogenen Interventionen können u.a. die nachfolgenden Vereinfachungsschritte genannt werden:

Verlängerung und Harmonisierung des Zeitraums für die Antragstellung

- Für alle flächen- und tierbezogenen Interventionen (1. und 2. Säule) gilt ein einziger einheitlicher Antragszeitraum, wobei für bestimmte Interventionen und Antragsbestandteile speziell abgestimmte Antragsfristen gelten werden.
- Der Beginn der Antragstellung wird vorverlegt – damit haben potentielle Begünstigte insgesamt

mehr Zeit für die Stellung ihres Antrags.

- Die Möglichkeit und der Zeitraum für technische Korrekturen der Antragsinformationen im elektronischen Antragsystem wird basierend auf den EU-Rechtsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Sicherstellung erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen erleichtert und ausgeweitet.

Entfall System der Zahlungsansprüche bei den Direktzahlungen

Österreich wird die Möglichkeit im EU-Rechtsrahmen nutzen, in der GAP ab 2023 das Zahlungsanspruchssystem nicht weiter anzuwenden. Die vorhandenen Zahlungsansprüche verlieren damit mit 31.12.2022 ihre Gültigkeit. Damit ist sowohl für die Landwirtinnen und Landwirte als auch für die Zahlstelle eine sehr große Vereinfachung verbunden.

Wesentliche Vereinfachung für die Antragstellenden:

- keine Notwendigkeit für Handel und Übertragungen von Zahlungsansprüchen
- keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch förderfähige Fläche und
- keine Verbindung der Zahl der Zahlungsansprüche mit anderen Interventionen wie der zusätzlichen Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Wesentliche Vereinfachung für die Zahlstelle:

- keine Erstzuteilung von Zahlungsansprüchen in 2023 beziehungsweise
- keine komplexe Überführung bestehender Zahlungsansprüche an die berechtigten Antragstellerinnen und Antragsteller im Jahr 2023, und damit einhergehend
- keine Verwaltung der nationalen Reserve
- kein Einbehalt von Zahlungsansprüchen bei Übertragung ohne Flächen

Grundlage für die Einkommensgrundstützung („Basiszahlung“) ist damit nur mehr die förderfähige Fläche und keine weitere Bedingung in Form von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche. Zur Aktivierung der Zahlungsansprüche ist kein Abgleich mehr mit der förderfähigen Fläche erforderlich.

Einheitliche Umsetzung der Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten in der ersten und zweiten Säule

- Die Definition und die Bestimmungen zur Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten in der ersten und zweiten Säule werden besser aufeinander abgestimmt und harmonisiert. Damit wird sichergestellt, dass es in den beiden dazu angebotenen Interventionen in Säule 1 und Säule 2 zu keiner unterschiedlichen Behandlung der Antragstellenden kommt.
- Die beiden Interventionen werden als modulares System aufgebaut: Eine Unterstützung in der zweiten Säule können nur jene Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten, welche die Bedingungen für den Erhalt der Zahlung aus der ersten Säule erfüllen. Damit müssen wesentliche Kontrollpunkte (Höchstalter, Mindestqualifikation, Übernahme oder Leitung des Betriebs) zukünftig nur noch einmal kontrolliert werden.

Umsetzung der Öko-Regelungen der ersten Säule im Rahmen von ÖPUL (2. Säule)

- Die für die Landwirtinnen und Landwirte freiwilligen Öko-Regelungen in der ersten Säule und die freiwilligen Umwelt- und Klimainterventionen in der zweiten Säule sind bei einer jährlichen Konzeption grundsätzlich sehr ähnlich aufgebaut.
- Eine Abwicklung der Öko-Regelungen im Rahmen von ÖPUL schafft damit weitreichende Synergien für die Landwirtinnen und Landwirte sowie für die Verwaltung.
- Bestehende Verwaltungseinheiten und -systeme sowie Regelungen können weiterentwickelt

verbessert genutzt werden.

Almauftriebsprämie: Zusammenführung der Interventionen bei Schafen und Ziegen

Im Zusammenhang mit der Auszahlung von Almauftriebsprämien bei Schafen und Ziegen wurden bisher zwei getrennte Interventionen für Mutterschafe und -ziegen sowie für „sonstige Schafe und Ziegen“ umgesetzt. Aufgrund der Fehleranfälligkeit und des im Verhältnis zur Leistungsabgeltung geringen Prämie für „sonstige Schafe und Ziegen“ wird diese Intervention ab 2023 nicht mehr angeboten.

Einheitliche Mindestbetriebsgröße Direktzahlungen, ÖPUL und Ausgleichszulage

Die bisher unterschiedlichen Mindestbetriebsgrößen für flächenbezogene Interventionen der ersten und zweiten Säule werden in der GAP ab 2023 weitestgehend harmonisiert. So gelten zukünftig als Mindestbetriebsgröße einheitlich 1,5 Hektar (ausgenommen Leistungsabgeltungen im Rahmen von ÖPUL im geschützten Anbau).

Nutzung der Informationen aus der Rinderdatenbank für die Förderabwicklung

- Im Zusammenhang mit angebotenen Interventionen im Rindersektor kann auf die verfügbaren Informationen aus der Rinderdatenbank zugegriffen werden. Damit müssen die in der Rinderdatenbank enthaltenen und für die Förderabwicklung erforderlichen Informationen von den Antragstellenden nicht mehr zusätzlich bekannt gegeben werden, da der Datenaustausch zwischen den Systemen (Rinderdatenbank und INVEKOS) automatisch erfolgt.
- Es besteht für die Antragstellenden zudem die Möglichkeit, sich aus der Rinderdatenbank die für die Antragstellung erforderlichen Daten generieren zu lassen.

Nutzung von satellitengestützten Systemen und Daten (Flächenüberwachungssystem im INVEKOS-Bereich)

- Durch die Anwendung des Flächenüberwachungssystems („Area Monitoring System“) können nur wenige und bestimmte Anforderungen kontinuierlich kontrolliert werden, z. B. im Zusammenhang mit der Überprüfung der Flächen hinsichtlich Zustand und Nutzung. Nichtsdestotrotz sollen bestehende Vereinfachungspotenziale in diesem Bereich genutzt und eine Reduktion der Vor-Ort-Kontrollen wo möglich vorangetrieben werden.
- Das Flächenüberwachungssystem soll gleichzeitig auch dafür eingesetzt werden, um Landwirtinnen und Landwirte rechtzeitig auf noch zu erfüllende Fördervoraussetzungen (z. B. erforderliche Kulturen, bestimmte Pflegemaßnahmen vor einem bestimmten Stichtag) oder auf die Möglichkeit zur Anpassung der Beantragung innerhalb einer gewissen Korrekturfrist hinzuweisen. Damit wird nicht nur das Risiko eines allfälligen Verstoßes reduziert, sondern die Landwirtinnen und Landwirte haben dadurch auch eine bessere Übersicht über die von ihrer Seite bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu setzenden Aktivitäten.
- Das Flächenüberwachungssystem wird auch zur Beurteilung einzelner Fälle höherer Gewalt herangezogen; nicht durch einen eigenen Algorithmus, aber durch (manuelle) Verifizierung/Einschätzung anhand des Satellitenbildes.
- Im Rahmen der Förderung der Auspflanzung von Weingärten („Umstellungsförderung“) kommt die Nutzung von satellitengestützten Systemen zum Einsatz. Dabei wird der fertig ausgepflanzte Weingarten mittels GPS vermessen und so die förderfähige Fläche ermittelt.
- Damit bestehen in allen zuvor genannten Fällen Möglichkeiten, den zeitlichen Aufwand in der Förderabwicklung sowohl für die Begünstigten als auch für die Abwicklungs- und Zahlstelle (nach einer Anlaufphase mit erhöhtem Aufwand) zu reduzieren.

Vereinfachte Nachweisführung über Einhaltung von Förderkriterien durch Datenübermittlung von Dritten oder Datenabgleich

- Geforderte Schulungsnachweise und Nachweis über Bodenproben werden in Zukunft zentral erfasst und im Falle der Schulungsnachweise direkt vom Schulungsanbieter an die Zahlstelle übermittelt.
- Der Nachweis der aktiven Landwirtin bzw. des aktiven Landwirts erfolgt weitestgehend via Datenabgleich mit Sozialversicherungs- und Steuerbehörden. Damit entfällt die Übermittlung durch die Begünstigte bzw. den Begünstigten.
- Auch der Nachweis der Verfügungsgewalt über die beantragten förderfähigen Flächen soll mithilfe eines Datenabgleichs mit Sozialversicherungsdaten automatisiert und damit einfacher überprüfbar werden.

Überarbeitung Erschwernispunktesystem Ausgleichszulage

Im Zuge der Neugestaltung der Intervention „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ wurde das der einzelbetrieblichen Beurteilung dienende Erschwernispunktesystem überarbeitet und bisher manuell anzugebende Kriterien zum Großteil gestrichen. Somit werden zukünftig fast alle notwendigen Daten zur Berechnung und Überprüfung der Intervention automationsunterstützt ermittelt.

Verstärkte Umsetzung einjähriger Maßnahmen im Flächenbereich

Durch die Implementierung der Öko-Regelungen und die Umsetzung von einjährigen Agrarumweltmaßnahmen über Artikel 70 der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 wird die Flexibilität für die Antragstellerinnen und Antragsteller erhöht sowie die Fehleranfälligkeit (Nichtbeantragung oder Nichterfüllung innerhalb des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren) und der Verwaltungsaufwand für die Zahlstelle (reduzierte Prüfung der Mehrjährigkeit) verringert. Bei der Festlegung, welche Interventionen mehr- und welche einjährig sind, wurde auf die Effekte hinsichtlich Umweltwirkung Bedacht genommen.

Weiterentwicklung der Referenzfestlegung für Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Landschaftselementen

Das Referenzflächenfeststellungssystem für Flächen, die mit nichtförderfähigen Elementen durchsetzt sind (Almen und Hutweiden), wird weiterentwickelt und verbessert. Die Festlegung der förderfähigen Höchstfläche erfolgt dabei einerseits durch die automatisierte Bildung von Flächen mit „ähnlichen Eigenschaften“ (Segmenten), andererseits durch eine manuelle Beurteilung von Elementen, die keine förderfähige Fläche sind. Durch diese Systemweiterentwicklung soll einerseits die Antragstellung vereinfacht werden, sowie mittel- bis langfristig auch der Aufwand (insbesondere im Bereich der Vor-Ort-Kontrollen) durch die Zahlstelle reduziert werden.

Projektbezogene Interventionen im Sektorbereich (1. Säule) und in der Ländlichen Entwicklung (2. Säule)

Digitale Förderplattform für Sektor- und Projektinterventionen

Mit der Online-Antragstellung konnte für die flächenbezogenen Maßnahmen bereits bislang eine wesentliche Vereinfachung in der Abwicklung für die Begünstigten erzielt werden. Dieser Digitalisierungsschritt wird nun auch auf die Sektorinterventionen und auf die Projektinterventionen der Ländlichen Entwicklung ausgedehnt. Sämtliche Abwicklungsschritte für die beiden zuvor genannten

Bereiche werden zukünftig zentral über eine digitale Förderplattform bei der Zahlstelle AMA abgewickelt.

Die digitale Förderplattform bietet die Möglichkeit, sich über bestehende Fördermöglichkeiten im Rahmen des GAP-Strategieplans zu informieren, bündelt Aufrufe zur Einreichung von Förderungsanträgen sowie Veröffentlichungen von Stichtagen auf einer zentralen Webseite und begleitet Antragstellerinnen und Antragsteller über den gesamten Prozess der elektronischen Antragstellung und Abrechnung. Einmal eingegebene Stammdaten werden für zukünftige Antragstellungen im System gespeichert und gegebenenfalls mit anderen bereits vorhandenen Daten – auch im Bereich der Flächenmaßnahmen – verknüpft und abgeglichen. Zudem können Antragstellerinnen und Antragsteller zeit- und ortsunabhängig den Bearbeitungsstatus ihres Antrages verfolgen und abfragen und über die Förderplattform leichter auf einzuhaltende Fristen oder nachzureichende Informationen hingewiesen werden.

Durch den Zugriff und Abgleich mit bereits vorhandenen Daten sowie den verbesserten elektronischen Austausch von Informationen und Unterlagen mit der Abwicklungsstelle kann mit der digitalen Förderplattform ein wichtiger Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, insbesondere für die Begünstigten, aber auch zur Fehlervermeidung und zum Ausschluss von Doppelförderungen geleistet werden.

Über die Förderplattform kann zukünftig unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch einfacher auf die notwendigen Daten für Monitoring- und Evaluierungserfordernisse, Auswertungen und weitere erforderliche Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans zugegriffen werden.

Sicherstellung einer einfachen Abgrenzung zwischen den projektbezogenen Interventionen der Ländlichen Entwicklung einerseits und den Sektorinterventionen andererseits

Die Abgrenzung zwischen investiven Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung und jenen der Sektor-Interventionen wurde so gestaltet, dass es zu keiner getrennten Beantragung für Teile eines Projektes kommen muss.

Kostenplausibilisierung: Verstärkter Einsatz von Referenzkosten und Einführung einer Freigrenze für geringfügige Leistungen

Die bestehende Liste von Referenzkosten, die es den Antragstellerinnen und Antragstellern erspart, Plausibilisierungsunterlagen zum Zwecke der Kostenplausibilisierung vorlegen zu müssen, wurde um weitere Referenzkostensätze erweitert. Diese sollen möglichst umfassend in allen projektbezogenen Interventionen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus müssen Plausibilisierungsunterlagen für eine im Projekt geplante Leistung erst ab Überschreiten einer Freigrenze von 1.000 Euro vorgelegt werden.

Erleichterung der Abrechnung für Begünstigte durch Anwendung von Pauschalsätzen, Pauschalfinanzierung und Einheitskosten

Die Ermöglichung dieser Art von Abrechnungen bedeutet eine erhebliche Vereinfachung, sowohl für die Begünstigten als auch für die abwickelnden Stellen, da die Abrechnung nicht mehr anhand einzelner Belege erfolgen muss.

Unter anderem können folgende vereinfachte Kostenoptionen zur Anwendung kommen:

- Einheitskosten zur Abgeltung von Personalkosten
- Einheitskosten zur Abgeltung von Reisekosten
- Anwendung einer personalkostenbezogenen Gemeinkostenpauschale von 15 %

- Anwendung der Mehrkostenpauschale für LEADER-Managementkosten
- Einheitskosten bei Forstvorhaben, Bildungs- und Informationsmaßnahmen
- Einheitskosten und Pauschalbeträge in den Sektor-Bereichen Imkerei sowie Obst und Gemüse

Vermeidung der Wiederholung von Kontrollinhalten der Verwaltungskontrolle im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle (Ersatz der Inaugenscheinnahme durch andere Nachweise)

Die Vor-Ort-Kontrolle beschränkt sich zukünftig auf Inhalte, die im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht oder nicht ausreichend überprüft werden können (z. B. die Einhaltung von Auflagen während der Projektumsetzung). Die Antragstellenden werden daher nicht durch neuerliche Vorlage von Belegen und Nachweisen, die bereits im Zuge der Verwaltungskontrolle geprüft wurden, belastet.

Die Fertigstellung einer Investition muss zudem nicht mehr zwingend vor Ort durch eine Inaugenscheinnahme geprüft werden, sondern kann durch Vorlage anderer Nachweise (z. B. georeferenzierte Fotos, Videos etc.) kontrolliert werden. Damit reduziert sich nicht nur der Aufwand für die Zahlstelle, sondern durch den Wegfall der zeitlichen Mitwirkung durch die Begünstigten auch für diese selbst.

3.10 Konditionalität

3.10.1 Hauptthema: Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

3.10.1.1 GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche

3.10.1.1.1 Zusammenfassung der Verpflichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs (z. B. System der Vorabgenehmigung und Umstellungsverpflichtung)

Bei Erreichung einer Abnahme des Dauergrünland (DGL)-Verhältnisses von 4 % darf der Umbruch nur nach vorausgehender Bewilligung erfolgen.

Bei Erreichung einer Abnahme des DGL-Verhältnisses von mehr als 5 % sind Flächen, auf denen in den vergangenen zwei Jahren DGL für andere Nutzungen umgebrochen wurde, wieder in DGL umzuwandeln.

3.10.1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (nationale Ebene, regionale Ebene, Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs, Ebene der Gruppe von Betrieben)

national

3.10.1.1.3 Wert des Referenzanteils (einschließlich Berechnungsmethode)

Anteil **46.08**

Erläuterung

Bei der Berechnung des DGL-Referenzverhältnisses wurden alle landwirtschaftlichen Nutzflächen inklusive der flächigen Landschaftselemente von Betrieben, die 2018 zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt waren, berücksichtigt. Das Referenzverhältnis ergibt sich schließlich auf Basis des Quotienten aus den Summen der landwirtschaftlichen Nutzfläche (2.568.439,04 ha) und den DGL-Flächen (1.183.551,44).

3.10.1.1.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber (alle Betriebsinhaber, die über Dauergrünland verfügen)

Eine Abschätzung der betroffenen Betriebe kann nur auf Basis des Referenzjahres 2018 getroffen werden. In diesem Jahr bewirtschafteten in Österreich 94.170 Betriebe (84,4 % der Betriebe) DGL-Flächen.

3.10.1.1.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Der Erhalt von DGL ist durch die Vermeidung der Freisetzung von Kohlenstoff insbesondere dem Schutz des Klimas zuzuordnen. In Österreich ist der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit

46,08 % sehr hoch. Diese Flächen zur Erzeugung von Lebensmitteln zu nutzen ist ausschließlich über die Wiederkäuerhaltung möglich. Eine grasbasierte Milch- und Fleischproduktion ist als vergleichsweise extensiv einzustufen. Insbesondere der Weidehaltung auf Grünlandflächen ist über die Ausbringung von leicht umsetzbarem Stickstoff im Urin direkt auf die Weide und geringeren Mengen an Wirtschaftsdünger, die für die Lagerung anfallen, ein Beitrag zum Klimaschutz zuzuschreiben.

Im Vergleich zur Vorperiode sind die Flächen von Biobetrieben und kleine Betrieben vom Erhalt des DGL zukünftig nicht mehr ausgenommen, wodurch sich das Ausmaß der berücksichtigten Flächen wesentlich erhöht. Neben GLÖZ 1 enthalten GLÖZ 2, GLÖZ 4 und GLÖZ 9 Elemente zum direkten Schutz von definierten DGL-Flächen. Auch wenn nicht alle dieser Standards direkt dem Hauptziel des Klimaschutzes zugeordnet sind, leisten sie über den Fokus auf DGL dennoch einen zusätzlichen Beitrag in diesem Bereich.

Neben dem Klimaschutz hat der Erhalt von DGL jedoch auch anderweitige positive Effekte, die nicht außer Acht gelassen werden sollten. Durch die ganzjährige Bodenbedeckung unterliegen DGL-Flächen einem besonders niedrigen Erosionsrisiko. Diesem Aspekt ist in Österreich auf Grundlage der großteils alpinen Gegebenheiten mit vielen geneigten Flächen ein besonderer Stellenwert zuzuschreiben. DGL-Flächen verfügen außerdem zumeist über einen hohen Humusgehalt und ein sehr gutes Wasserspeichervermögen.

3.10.1.2 GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

3.10.1.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeitetem, nationalem Feuchtgebietsinventar als Moorböden sowie Schwarzerdeböden und Auböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass ausgewiesen sind. Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmäher oder 1- und 2-mähdige Wiesen beantragt wurden.

Auf diesen Flächen ist Folgendes nicht zulässig:

- Torfabbau und –abbrennen
- Erstmalige Neuanlage von Entwässerungen*
- Bodenwendungen tiefer als 30 cm
- Geländeändernde Grabungen oder Anschüttungen
- Umwandlung und Umbruch von DGL-Flächen

*Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist maximal die bereits vorher bestehende Entwässerungsleistung zulässig. Reduktionen der Entwässerungsleistung sind möglich. Die Einhaltung der Entwässerungsleistungs-Obergrenze ist durch Eigendokumentation im Betrieb (z.B. Fotos, Planungsunterlagen) zu belegen und gegebenenfalls nachzuweisen.

3.10.1.2.2 Jahr der Geltung des GLÖZ

Bitte Jahr auswählen: **2023**

Begründung

Österreich nimmt von der Möglichkeit einer Übergangsfrist nicht Gebrauch.

3.10.1.2.3 Räumlicher Geltungsbereich und ausgewiesenes Gebiet

Die Umsetzung des Standards erfolgt auf Ebene des gesamten Bundesgebiets (national). Berücksichtigt werden Flächen, die laut überarbeitetem österreichischem Feuchtgebietsinventar bzw. elektronischer Bodenkarte als

- Moorböden
- Schwarzerdeböden und Auböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass

ausgewiesen sind. Auf Dauergrünland sind jene Flächen umfasst, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmäher oder 1- und 2-mähdige Wiesen beantragt wurden. Ersten Abschätzungen nach wird sich das betroffene Flächenausmaß auf rund 44.000 ha belaufen. Mit rund 37.000 ha entfällt der Großteil davon auf Dauergrünlandflächen. Rund 7.000 ha betreffen Ackerflächen. Andere Nutzungsarten spielen nur eine untergeordnete Rolle.

3.10.1.2.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Betroffen sind alle Betriebe, die ausgewiesene Flächen gemäß der oben beschriebenen Flächendefinition bewirtschaften. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausweitung der Gebietskulisse weiterhin andauern und auch die finale Flächen-Verschneidung noch nicht abgeschlossen wurde, kann die Anzahl der betroffenen Begünstigten zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Diese Angabe wird ehestmöglich nachgereicht.

3.10.1.2.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Da Moorböden und Feuchtstandorte einen besonders hohen Kohlenstoffgehalt des Bodens aufweisen, werden für solche Flächen über den neuen GLÖZ 2 Standard besondere Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gestellt. Damit soll die Freisetzung dieser Kohlenstoffvorräte vermieden und ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Für diesen neuen Standard war auch eine Neuausweisung betroffener Flächen notwendig. Durch die Berücksichtigung von Moor- sowie Schwarzerde- und Auböden mit einem Wassergehalt von feucht bis nass auf Basis des überarbeiteten, nationalen Feuchtgebietsinventars sowie der österreichischen, elektronischen Bodenkarte werden im Rahmen der Konditionalität zusätzliche Flächen unter Schutz gestellt. Auf Dauergrünland wird ein Schwerpunkt auf besonders schützenswerte, extensiv genutzte Flächen gelegt.

Die Anforderungen zielen in erster Linie darauf ab, den Zustand der Flächen und damit auch deren Kohlenstoffspeicherkapazität zu erhalten. Dazu tragen mehrere Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bei. Besonders auf betroffenen Dauergrünlandflächen ist von einem hohen Kohlenstoffvorrat auszugehen, weshalb der Umbruch und die Umwandlung dieser Flächen untersagt wird. Damit wird ein flächenbezogener Dauergrünlanderhalt sichergestellt. Das Verbot tiefer Bodenwendungen trägt insbesondere auf Ackerflächen zum Erhalt des Bodenzustandes bei. Außerdem sind der Abbau und das Abtrennen von Torf, geländeverändernde Grabungen und Anschüttungen sowie die Neuanlage von Entwässerungen untersagt. Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist die Einhaltung der ursprünglichen Entwässerungsleistung nachzuweisen. Erneuerungen, die mit einer erhöhten Entwässerungsleistung einhergehen, sind nicht zulässig. Dies betrifft alle Flächen und soll dazu beitragen, dass der im Boden gespeicherte Kohlenstoff nicht entweichen kann.

Neben Klimaschutzeffekten ist von den Auswirkungen von GLÖZ 2 auch ein positiver Effekt auf den Schutz der Biodiversität zu erwarten, da diese Feuchtstandorte einen wichtigen und sehr spezifischen Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten darstellen.

3.10.1.3 GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes

3.10.1.3.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme in Einklang mit den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. Nr. 137/2022, anwendbar ist.

Die Zuständigkeit solcher Einzelfallgenehmigungen liegt bei den Bundesländern. Grundlage für Einzelfallgenehmigungen kann beispielsweise starker Pilzbefall des Getreides/Strohs sein. Seit dem Jahr 2015 wurden jedoch keine solchen Einzelfallgenehmigungen erteilt.

3.10.1.3.2 Räumlicher Geltungsbereich

GLÖZ 3 gilt für alle Ackerflächen im gesamten Bundesgebiet, welche inklusive der flächigen Landschaftselemente 1.322.644,6 ha umfassen.

3.10.1.3.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Von diesem Standard sind alle Betriebe mit Ackerflächen betroffen. Das sind 60.035 Betriebe bzw. anteilig 54,97 % der Betriebe.

3.10.1.3.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Über das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern soll eine direkte Freisetzung von Kohlenstoff in die Atmosphäre vermieden werden und die organische Substanz im Boden erhalten bleiben. Da das Abbrennverbot dafür sorgt, dass vermehrt Pflanzenrückstände auf der Fläche verbleiben, die in den Boden eingearbeitet werden können, trägt dieser Standard auch zu einem höheren Anteil organischer Substanz im Boden bei. Dadurch hat das Abbrennverbot von Stoppelfeldern auch einen positiven Einfluss auf den Humusaufbau auf Ackerflächen. Zusätzlich werden direkt über das Abbrennen verursachte Luftverschmutzungen vermieden.

Ausnahmen sind ausschließlich auf phytosanitäre Gründe im Einklang mit dem Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. Nr. 137/2022 beschränkt. Dass es in der vorangegangenen GAP-Periode jedoch zu keinen solchen Einzelfallgenehmigungen kam, veranschaulicht, dass das Abbrennen von Stoppelfeldern in der österreichischen Landwirtschaft keine sehr verbreitete Praxis ist. Mit den Bestimmungen von GLÖZ 3 soll dennoch sichergestellt werden, dass negative Effekte durch das Abbrennen von Stoppelfeldern auch weiterhin ausbleiben.

3.10.2 Hauptthema: Wasser

3.10.2.1 GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

3.10.2.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, gilt Folgendes:

Bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist entlang aller Gewässer ein Pufferstreifen mit einer Mindestbreite von 3 m zu beachten.

Bei Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) aufweisen, ist auf einer Breite von

- mindestens 10 m zu stehenden Gewässern
- mindestens 5 m zu Fließgewässern

ein bewachsener Pufferstreifen anzulegen, auf welchem keine Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen des Pufferstreifens), keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden darf.

3.10.2.1.2 Mindestbreite der Pufferstreifen (in m)

3

3.10.2.1.3 Räumlicher Geltungsbereich, einschließlich Angabe der Wasserläufe

Zur Feststellung der Flächen, an denen auf Basis einer im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan ermittelten Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) 5 bzw. 10 m breite Pufferstreifen anzulegen sind, wurde ein aufwändiges Erhebungsverfahren durchgeführt. Insgesamt wurden dabei rund 4.600 km Pufferstreifen erfasst. Das Gesamtflächenausmaß der Feldstücke, die an ein betroffenes Fließgewässer direkt angrenzen, beträgt rd. 40.600 ha. Entlang stehender Gewässer sind Feldstücke im Gesamtausmaß von rd. 175 ha betroffen. Die Pufferstreifen werden auf Basis des Erhebungsverfahrens als Layer im INVEKOS erfasst.

Für das vom Gewässerzustand unabhängige Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 3 m wurde im Einklang mit dem nationalen Nitrat-Aktionsprogramm keine Größeneinschränkung der betroffenen Gewässer festgelegt.

3.10.2.1.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Zur Feststellung der Flächen, an denen auf Basis einer Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) 5 bzw. 10 m breite Pufferstreifen anzulegen sind, wurde ein aufwändiges Erhebungsverfahren durchgeführt. Insgesamt bewirtschaften 11.343 Betriebe (rd. 10, 5 % aller Betriebe) Feldstücke, die an betroffene Gewässer direkt angrenzen.

3.10.2.1.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Pufferstreifen wirken durch die Vermeidung des erosiven Eintrags einer Verschmutzung der Gewässer entgegen. Im Vergleich zur Vorperiode wird die Notwendigkeit einer Pufferstreifen-Anlage zukünftig nicht mehr von der Gewässergröße abhängig gemacht. Stattdessen sind über die Mindestbreite hinausgehende Pufferstreifen zielgerichtet entlang von jenen Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) aufweisen, anzulegen. Dies betrifft grundsätzlich rund 20 % der Gewässer in Österreich, wobei nicht entlang all dieser Gewässer landwirtschaftliche Nutzflächen direkt angrenzen. Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, den Zustand dieser sensiblen Gewässer zu verbessern. Mit 5 bzw. 10 m wird entlang solcher Gewässer die geforderte Mindestbreite von 3 m in Abstimmung mit dem österreichischen Nitrataktionsprogramm wesentlich erhöht. Außerdem sind zusätzliche Auflagen auf diesen Pufferstreifen vorgeschrieben, um den erosiven Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden in die Gewässer zu vermeiden.

Um auch eine vorbeugende Wirkung auf nicht belastete Gewässer zu erzielen, wird unabhängig von der Wasserqualität ein Ausbringungsverbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf einem Pufferstreifen in der Breite von 3 m entlang aller Gewässer umgesetzt. Eine Ausnahmeregelung, die in Gebieten mit erhöhtem Vorkommen von Entwässerungsgräben möglich ist, ist nicht vorgesehen.

Neben dem Gewässerschutz haben Pufferstreifen durch den Erhalt und die Schaffung wichtiger, spezifischer Lebensräume aber auch einen positiven Einfluss auf den Schutz der Biodiversität. Außerdem trägt das geltende Pflanzenschutzmittelverbot entlang von Gewässern auch allgemein zum Ziel der Reduktion der Verwendung solcher Mittel bei.

3.10.3 Hauptthema: Boden (Schutz und Qualität)

3.10.3.1 GLÖZ 5: Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung

3.10.3.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

1. Unabhängig von der Hangneigung gilt für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen: Die Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten oder schneebedeckten Böden ist nicht zulässig.

2. Auf Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung ab 10 % gilt Folgendes:

a) Die Ackerfläche ist durch Querstreifensaat, Anbau einer Untersaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird, oder

b) am unteren Rand der Ackerfläche grenzt ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, oder

c) der Anbau hat quer zum Hang zu erfolgen oder

d) der Anbau hat mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (z.B. Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) zu erfolgen.

Auf Dauerkulturflächen ohne Begrünung der Fahrgassen und überwiegender Neigung ab 10 % ist am unteren Rand ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs anzulegen.

Liegt aufgrund einzelbetrieblich bedingter obst- oder weinbaulicher Bewirtschaftung ein Vorgewende vor, welches 5 m unterschreitet, kann die fehlende Breite des bodenbedeckenden Streifens zum Erreichen der 5 m in den Fahrgassen der Obst-/Weinreihen angelegt werden.

Ausgenommen sind Schläge kleiner 0,75 ha bzw. auf Weinflächen Feldstücke kleiner 0,75 ha.

3.10.3.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (unter Angabe der Flächen mit einem Risiko der Bodenerosion und der Hangneigung)

Das Bodenbearbeitungsverbot durch landwirtschaftliche Maschinen auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten und schneebedeckten Böden gilt für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Darüber hinaus gibt es österreichweit Auflagen für Acker- und Dauerkulturflächen mit einer durchschnittlichen Neigung ab 10 %. Unter Berücksichtigung ausgenommener Kleinstflächen weisen auf Ackerflächen Schläge in einer Größenordnung von rd. 182.000 ha (rd. 13,8 %) eine überwiegende Hangneigung von 10 % oder mehr auf. Bei den Dauerkulturflächen, die von dieser Anforderung ebenfalls umfasst sind, sind es rd. 13.600 ha (rd. 22 %).

3.10.3.1.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Das Bodenbearbeitungsverbot durch landwirtschaftliche Maschinen auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten und schneebedeckten Böden gilt österreichweit für alle Betriebe mit landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die weiteren erosionsmindernden Auflagen betreffen Betriebe mit Acker- und/oder Dauerkulturflächen mit durchschnittlicher Neigung ab 10 %. Rd. 31.300 Betriebe (rd. 29,3 %) bewirtschaften Acker- und/oder Dauerkulturflächen, auf die dieses Kriterium zutrifft.

3.10.3.1.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Mittels GLÖZ 5 soll der Erosion auf besonders erosionsgefährdeten Flächen durch geeignete Anbauverfahren und schonende Bodenbearbeitung, vor allem auf sensiblen Flächen, vorgebeugt werden. Als Basisanforderungen gilt im Rahmen von GLÖZ 5 ein generelles Verbot der Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten und schneebedeckten Böden für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit sollen unabhängig von einem definierten Zeitraum Bodenschädigungen durch nicht sachgemäße Bodenbearbeitung auf Flächen mit ungünstigem Zustand verhindert werden.

Für sensible Flächen gelten darüber hinaus weitere Anforderungen. Da die Hangneigung einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Wassererosion darstellt und zum derzeitigen Zeitpunkt keine geeignete Datengrundlage vorliegt, die weitere Einflussfaktoren auf die Erosionsgefährdung von Flächen berücksichtigt, soll die Hangneigung auch weiterhin die Grundlage für die Ausweisung besonders sensibler Flächen sein.

Dieser Standard galt weitestgehend bereits in der vorangehenden GAP-Periode. Allerdings wird durch die Absenkung der Hangneigung von 18 % auf 10 % sowie durch die Aufnahme der Dauerkultur-Flächen das betroffene Flächenausmaß wesentlich ausgeweitet. Hinzu kommt, dass es keine Ausnahme mehr für jene Flächen geben wird, deren unterer Rand kleiner als 100 m lang ist. Damit ist GLÖZ 5 wesentlich breiter

wirksam als die bisher geltende Bestimmung. Konkret wird das umfasste Flächenausmaß im Vergleich zur Vorperiode insgesamt um rund 160.800 ha ausgeweitet.

Eine geschlossene Pflanzendecke wirkt sich besonders günstig auf den Erosionsschutz aus. Da sich jene Regionen, in denen alpine Gegebenheiten vorherrschen, durch einen besonders hohen DGL-Anteil auszeichnen, ist das Erosionsrisiko in diesen Regionen nicht als besonders hoch einzuschätzen und ein Schwerpunkt auf diese Regionen nicht gerechtfertigt. Daher wurde beschlossen, den Standard bundesweit für alle Acker- und Dauerkulturflächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung ab 10 % umzusetzen und keine Regionalisierung vorzunehmen. Entgegen der Vorperiode beschränkt sich die verpflichtende Anwendung erosionsmindernder Anbauverfahren nicht mehr auf den Anbau besonders erosionsgefährdeter Kulturen, sondern gilt für den Anbau jeglicher Ackerkultur. Durch diese Ausweitung ist zukünftig von einer weiteren Etablierung solcher Verfahren auszugehen.

Betreffend Winderosion liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Daten vor, weshalb diese bei der Flächenausweisung nicht berücksichtigt werden konnte.

3.10.3.2 GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

3.10.3.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren (einschließlich des betreffenden Zeitraums)

1. Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen. Die Anlage hat bis spätestens 15.5. zu erfolgen oder es erfolgt eine Selbstbegrünung.
2. Obstbau-, Weinbau- und Hopfenflächen mit einer Ruheperiode zwischen Rodung und Neuanpflanzung von mindestens einer Vegetationsperiode müssen für die Dauer der Ruheperiode eine Begrünung aufweisen.
3. Mindestens 80 % der Ackerflächen und mindestens 50 % der Dauerkulturflächen des Betriebes müssen zwischen 01.11. und 15.02 eine Mindestbodenbedeckung vorweisen. Ausgenommen sind Ackerflächen, die für bestimmtes Feldgemüse (z.B. Kraut, Lauch, Wurzel- und Knollengemüse...) verwendet werden

Als Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen gilt:

- Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder
- Belassen von Ernterückständen oder
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge)

Eine wendende Bodenbearbeitung zum Anbau einer Winterung ist zulässig, wenn die Ernte auf den Flächen nach dem mit 01.11. festgelegten Beginn des Zeitraumes erfolgt.

Als Mindestbodenbedeckung auf Dauer- und Spezialkulturflächen gilt:

- Begrünung der Fahrgassen (aktiv angelegt oder selbst begrünt)
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung
- Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch

Vom Mindestausmaß der Flächen mit Bodenbedeckung werden

- Flächen mit Erdäpfel, Ölkürbis, Zuckerrüben, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrung für Gräser und Mais, Sommermohn und Öllein sowie
- Flächen auf schweren Böden bei schweine- und/oder geflügelhaltenden Betrieben mit mind. 0,3 GVE/ha Ackerfläche und bis zu 40 ha Ackerfläche sowie mit einem Anteil von Mais größer 30 %

ausgenommen*, wobei eine Mindestbodenbedeckung auf 55 % der Ackerflächen jedes Betriebs einzuhalten ist.

*Österreich wird die Auswirkungen dieser Ausnahme überwachen und gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung vorschlagen. Österreich wird ferner sicherstellen, dass diese Ausnahme nur für ein begrenztes Flächenausmaß gilt.

3.10.3.2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Auflage der verpflichteten Begrünung während der Vegetationsperiode von Ackerflächen, welche nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, betrifft alle Ackerflächen (1.320.338 ha).

Eine Mindestbodenbedeckung zwischen 1.11. und 15.2. gilt bundesweit für 80 % der Ackerflächen bzw. 50 % der Dauerkulturflächen auf Betriebsebene. Unter Berücksichtigung der geringfügigen Ausnahme für bestimmte Kulturen bzw. für Flächen auf schweren Böden für bestimmte Betriebstypen wird das Flächenausmaß, auf dem eine Mindestbodenbedeckung vorzusehen ist, in etwa 947.000 ha Ackerfläche bzw. 29.400 ha Dauerkulturfläche betragen. In Bezug auf die Ausnahme für die Flächen auf schweren Böden bei kleinen regionalen Veredelungsbetrieben wird davon ausgegangen, dass in etwa 1.500 Betriebe die Ausnahme in Anspruch nehmen werden.

Die verpflichtende Begrünung im Falle einer Ruheperiode von mindestens einer Vegetationsperiode zwischen Rodung und Neuanpflanzung von Obstbau- Weinbau und Hopfenflächen betrifft potentiell 55.207 ha.

3.10.3.2.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Die Auflage der verpflichteten Begrünung während der Vegetationsperiode von Ackerflächen, welche nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, betrifft alle Betriebe mit Ackerflächen (60.035 Betriebe bzw. 54,97 % der Betriebe).

Eine Mindestbodenbedeckung zwischen 1.11. und 15.2. gilt bundesweit für alle Betriebe mit Acker- und/oder Dauerkulturflächen, also rd. 63.200 Betriebe. Das entspricht 59,1 % aller Betriebe.

Die verpflichtende Begrünung im Falle einer Ruheperiode von mindestens einer Vegetationsperiode zwischen Rodung und Neuanpflanzung von Obstbau-, Weinbau und Hopfenflächen betrifft potentiell 9.484 Betriebe.

3.10.3.2.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Hauptziel von GLÖZ 6 ist der Schutz der Böden in den sensiblen Zeiten. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Bodenschutz sehr viele Bereiche, wie beispielsweise das Bodenleben, die Bodenstruktur, den Erosionsschutz oder Nährstoffgehalte umfasst. Daher waren bei der Definition dieses Standards verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

Mit der Vorgabe der Mindestbodenbedeckung von 80 % der Ackerflächen bzw. 50 % der Spezial- bzw. Dauerkulturflächen je Betrieb wird eine Mindestbodenbedeckung auf einem überwiegenden Teil der Flächen sichergestellt. Gleichzeitig bleibt den Betrieben auch noch ausreichend Spielraum, um im Einklang mit der guten landwirtschaftlichen Praxis (Vermeidung phytosanitärer Risiken, Sicherstellung einer Wintergare) auf bestimmten Flächen vom Belassen von Ernterückständen oder der Anlage einer Kultur abzusehen. Eine Mindestbodenbedeckung über den Winter auf allen Flächen ist auch daher nicht zielführend, da durch eine ausbleibende Bodenbearbeitung im Herbst ein vermehrter Unkrautdruck zu erwarten ist, der durch einen erhöhten Pflanzenschutzmittel-Einsatz kompensiert werden könnte. Dadurch entstünde ein Zielkonflikt mit der Reduktion der Verwendung solcher Mittel. Der Fokus der Öko-Regelungen auf Begrünungen stellt außerdem sicher, dass der tatsächliche Anteil der Flächen, die eine Bodenbedeckung über den Winter vorweisen, ohnehin wesentlich höher liegen wird.

Die geringfügige Flexibilität durch die Definition von Ausnahmekulturen bzw. für Flächen auf schweren Böden für bestimmte Betriebstypen steht im Einklang mit der guten landwirtschaftlichen Praxis. Das Belassen von Ernterückständen kann dagegen zu phytosanitären Problemen auf Nachbarmfeldern führen. Unter trockenen Bedingungen ist eine lockernde Bodenbearbeitung im Herbst außerdem wichtig für den Wasserhaushalt im Boden, welcher einen wichtigen Faktor im Zusammenhang mit dem Anbau der Nachfolgekultur darstellt.

Mit dem Fokus auf einen Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode sollen neben der Verhinderung von Nährstoffauswaschungen auch günstige Voraussetzungen für das Bodenleben als wichtiger Faktor der Bodenqualität geschaffen werden. Aber auch der Erosionsschutz ist Bestandteil des Bodenschutzes im Allgemeinen, wozu eine Mindestbodenbedeckung außerhalb der Vegetationsperiode ebenso beiträgt.

Um darüber hinaus zu gewährleisten, dass es durch Starkregenereignisse auf nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Nährstoffauswaschungen und Bodenabtrag kommt, ist auf Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden, während der Vegetationsperiode eine Begrünung vorgeschrieben.

3.10.3.3 GLÖZ 7: Fruchtfolge auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau

3.10.3.3.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung

Zur Erfüllung dieses Standards können Betriebe zwischen den Fruchtwechsel- und den Anbaudiversifizierungsbestimmungen wählen.

Fruchtwechsel:

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche haben

- auf einem Ackerflächenanteil von mindestens 30 % einen jährlichen Wechsel der Hauptkultur* sowie
- auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren einen Wechsel der Hauptkultur sicherzustellen
- Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes einnehmen.

Davon ausgenommen sind folgende Kulturen: Bracheflächen, Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, Saatmais, mehrjährige Kulturen, mehrjährige Leguminosen, Flächen mit Gräseraatgutvermehrung,

Biobetriebe gemäß VO (EU) 2018/848 sind von diesem Standard ausgenommen.

*Für das Antragsjahr 2023 ist das Erfordernis des jährlichen Wechsels der Hauptkultur auf mindestens 30 % der Ackerfläche gem. Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 nicht einzuhalten.

3.10.3.3.2 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung

Zur Erfüllung dieses Standards können Betriebe zwischen den Fruchtwechsel- und den Anbaudiversifizierungsbestimmungen wählen.

Anbaudiversifizierung:

Beträgt die Ackerfläche des Betriebes zwischen 10 und 30 Hektar, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden.

Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% dieser Ackerfläche einnehmen.

Beträgt die Ackerfläche des Betriebes mehr als 30 Hektar, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% dieser Ackerfläche einnehmen.

Biobetriebe gemäß VO (EU) 2018/848 sind von diesem Standard ausgenommen.

3.10.3.3 Räumlicher Geltungsbereich

Im Rahmen von GLÖZ 7 sind keine regionalen Einschränkungen vorgesehen. Sowohl die Vorgaben der Anbaudiversifizierung, als auch jene der Fruchtfolge gelten für das gesamte Bundesgebiet.

3.10.3.3.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Alle Landwirte, die über Ackerland verfügen (keine Ausnahme)

Geltende Ausnahmen

Deren Ackerland bis zu 10 Hektar beträgt (Fußnote 5 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe c)

Bei denen mehr als 75 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist (Fußnote 7 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe b)

Bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, als brachliegendes Land oder für den Anbau von Leguminosen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Fußnote 7 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe a)

3.10.3.3.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards (insbesondere, wenn der Mitgliedstaat sich für Anbaudiversifizierung entschieden hat)

Als neuer Bestandteil der Konditionalität soll die Anforderung an den Fruchtwechsel sicherstellen, dass flächenbezogen spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der angebauten Kultur vorgenommen wird. Damit sollen negative Folgen für die Bodengesundheit, wie beispielsweise die Ausbreitung von Schädlingen oder der einseitige Auf- und Abbau von Nährstoffen, durch den ständigen Wiederaufbau einzelner Kulturen vermieden werden.

Diese Anforderung gilt grundsätzlich für alle Kulturen. Für bestimmte Kulturen, wie Bracheflächen, den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder mehrjährige Kulturen werden aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften jedoch Ausnahmen vorgesehen. Diese Ausnahme beeinflusst die grundsätzliche Fruchtwechsel-Auflage nicht, soll aber eine praktikable Abwicklung sicherstellen.

Auch Saatmais ist von der Fruchtwechsel-Anforderung ausgenommen. Bei der Produktion von Maissaatgut müssen Mindestabstände von 200 m (in Ausnahmefällen und unter hohen Auflagen 100 m) zu allen anderen Maisflächen eingehalten werden. Landwirtinnen und Landwirte, die Saatmais produzieren, kultivieren abseits davon oft keine weiteren Maissorten auf ihrem Betrieb. Bedingt durch die Abstandsaufgaben bei der Saatmaisproduktion muss auch auf die Fruchtfolge der Nachbarbetriebe Rücksicht genommen werden. Um die Koordination zu erleichtern, wird auf diesen Betrieben oftmals im Folgejahr auf der gesamten Fläche des Vorjahres wieder Saatmais produziert. Aus diesem Grund gilt bei den Fruchtwechsellauflagen eine Ausnahme für Saatmais.

Da davon auszugehen ist, dass die Fruchtwechselbestimmungen österreichweit positive Effekte haben, ist bei der Umsetzung keine regionale Beschränkung vorgesehen. Die vorgesehene Fruchtwechsel-Anforderung leistet einen Beitrag dazu, dass zusätzliche Kulturen in die Fruchtfolge aufgenommen werden und damit die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt bzw. verbessert wird. Außerdem soll der Krankheits- und Schädlingsdruck minimiert, sowie der Humusgehalt und die Bodenstruktur erhalten bzw. verbessert werden.

Neben dem Fruchtwechsel gelten auch weiterhin vereinfachte Bestimmungen für eine Anbaudiversifizierung, da die in Österreich vorherrschenden kleinstrukturierten Bewirtschaftungsformen mit ihren Vorteilen für die Biodiversität auch zukünftig bestehen bleiben und großflächige Monokulturen vermieden werden sollen. Durch das Zusammenspiel der beiden Bestimmungen haben Betriebe, die dem Fruchtwechsel unterliegen, jedenfalls zumindest zwei verschiedene Kulturen anzubauen.

Ab dem Antragsjahr 2025 haben die Betriebe die Möglichkeit, zwischen den Fruchtwechselbestimmungen sowie in Abhängigkeit der Flächenausstattung geltenden Anbaudiversifizierungsbestimmungen zu wählen. Betriebe, die sich für die Anbaudiversifizierung haben dadurch eine Mindestanzahl von zwei oder drei angebauten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen sicherzustellen.

3.10.4 Hauptthema: Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität)

3.10.4.1 GLÖZ 8: Mindestanteil des für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorgesehenen Ackerlands sowie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, keine Beseitigung von Landschaftselementen und Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln

3.10.4.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Standard für den Mindestanteil:

Mindestens 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs sind für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen.

Anteil an Ackerland (in %), der für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorgesehen ist :

Mindestens 3 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen, wenn der Landwirt sich im Rahmen erweiterter Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 5a dazu verpflichtet, mindestens 7 % seines Ackerlandes für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorzusehen.

Mindestens 7 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen, und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaute Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen sind inbegriffen, wobei es sich bei 3 % um nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen handeln muss. Die Mitgliedstaaten sollten den Gewichtungsfaktor 0,3 für Zwischenfrüchte verwenden.

Liste der Elemente (Indikative Liste der Merkmale und nichtproduktiven Flächen, die für die Berechnung des Mindestanteils in Betracht kommen)

Pufferstreifen

Steinhaufen

Erläuterung

Steinriegel/Steinhage: 100 m² - 1.000 m²

Kulturobjekte

Erläuterung

Naturdenkmäler: keine Größenvorgaben

Gräben

Erläuterung

Graben/Uferrandstreifen: ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt

Feldraine, Kleinflächen oder Parzellen

Erläuterung

Pufferstreifen: Dauerhaft bewachsene Pufferstreifen nach GLÖZ 4, die als GLÖZ 8-Elemente beantragt werden und daher zusätzlich das Nutzungsverbot erfüllen (siehe GLÖZ 4)

Durch die Streichung des Mindestprozentsatzes für nichtproduktive Flächen entfällt diese Vorgabe ab 2025.

Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen

Erläuterung

Hecke/Ufergehölz: ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt

Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe: 100 - 1.000 m², mind. 10 m breit oder lang

Brachliegende Flächen

Erläuterung

Brachliegende Flächen: Umbruch erst nach 31.07. und bis 15.9. nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht, ganzjährig keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Anwendung bzw. bis Umbruch bei einjährigen Brachen, wobei die Beseitigung nur mit mechanischen Methoden erfolgen darf, ganzjähriges Nutzungsverbot, Anlage bis spätestens 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig), Mindestbewirtschaftungsauflage zumindest jedes zweite Jahr, wobei auf 50 % der Flächen Pflegemaßnahmen frühestens am 1.8. möglich sind.

Für das Antragsjahr 2023 können gem. Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 brachliegende Flächen, soweit diese Flächen nicht bereits in den Antragsjahren 2021 und 2022 als brachliegende Flächen ausgewiesen waren, für den Anbau von Getreide (ausgenommen Mais), Leguminosen (ausgenommen Soja) und Sonnenblumen genutzt werden. Ebenso kann der Aufwuchs der brachliegenden Flächen für Mahd oder Beweidung genutzt werden.

Für das Antragsjahr 2024 kann der Mindestprozentsatz von 4 % gem. Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 neben brachliegenden Flächen auch durch den Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen sowie Zwischenfrüchten erfolgen, wobei auf den betroffenen Flächen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.

Durch die Streichung des Mindestprozentsatzes für nichtproduktive Flächen gemäß VO (EU) 2024/1468 entfällt diese Vorgabe ab 2025.

Sonstiges

Kleine Teiche

Erläuterung

Teich/Tümpel: 100 m² - 1.000 m²

Kleine Feuchtgebiete

Steinmauern

Erläuterung

Rain/Böschung/Trockensteinmauer: ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt

Wasserläufe

Terrassen

Liste der Elemente (zur Erhaltung)

- **Brachliegende Flächen**
- **Feldraine, Kleinflächen oder Parzellen**
- **Gräben**
- **Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen**
- **Kleine Teiche**
- **Kulturobjekte**
- **Steinhaufen**
- **Steinmauern**

Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln (obligatorisch)

Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.

Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten

Nicht von Österreich vorgesehen

3.10.4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (anwendbar für den „Mindestanteil“-Standard)

GLÖZ 8 gilt für das gesamte Bundesgebiet. Es werden keine Ausnahmen gemäß Fußnote 1 Anhang III vorgesehen.

3.10.4.1.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber (anwendbar für den „Mindestanteil“-Standard)

Alle Landwirte, die über Ackerland verfügen (keine Ausnahme)

Geltende Ausnahmen

Deren Ackerland bis zu 10 Hektar beträgt (Fußnote 5 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe c)

Bei denen mehr als 75 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist (Fußnote 5 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe b)

Bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, als brachliegendes Land oder für den Anbau von Leguminosen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Fußnote von Anhang III Nummer 1 Buchstabe a)

3.10.4.1.4 Erläuterung des Beitrags zum Hauptziel des Verfahrens/Standards

Bei den im Rahmen der GLÖZ-Standards geschützten Landschaftselemente kommt es durch die Berücksichtigung aller flächigen Landschaftselemente zu einer starken Ausweitung. Konkret werden Hecken, Ufergehölze, Raine, Böschungen, Trockensteinmauern, Feldgehölze, Baum- und Gebüschgruppen zusätzlich in die Definition der GLÖZ-Landschaftselemente aufgenommen.

Von den Landschaftselementen sind neben den Vorteilen für die Biodiversität auch zahlreiche weitere positive Effekte zu erwarten. Landschaftselemente können beispielsweise erosionsmindernde Effekte haben.

Durch das Schnittverbot von Hecken und Bäumen während des Brut- und Nistzeitraums können insbesondere sensible Vogelarten geschützt werden.

3.10.4.2 GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist

3.10.4.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Es gilt ein Verbot der Umwandlung oder des Umbruchs von umweltsensiblen DGL in NATURA 2000 Gebieten.

Als solches sind folgende Flächen im NATURA 2000 Gebiet anzusehen:

Almflächen

Lebensraumtypen gem. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7:

- 1530 (pannonische Steppen und Salzwiesen)
- 2340 (pannonische Binnendünen)
- 5130 (Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen)
- 6130 (Schwermetallrasen)
- 6170 (alpine und subalpine Kalkrasen)
- 6210 (Verbuschungsstadien – Festuco-Brometalia)
- 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden)
- 6240 (subpannonische Steppen-Trockenrasen)

- 6250 (subpannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss)
- 6260 (pannonische Steppen auf Sand)
- 6410 (Pfeifengraswiesen)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 (Brenndolden-Auenwiesen)
- 6510 (magere Flachland-Mähwiesen)
- 6520 (Berg-Mähwiesen)
- 7230 (kalkreiche Niedermoore)
- 9110 Hainsimsen-Buchwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (incl. Waldgersten-Buchenwald)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
- 9180 Slucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
- 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)
- 91G0 Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*
- 91M0 Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder

3.10.4.2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtfläche des unter die GLÖZ-Standards fallenden ökologisch empfindlichen Dauergrünlands in Natura-2000-Gebieten in ha: **201937.92**

3.10.4.2.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber

3.116 Betriebe (2,85 %) bewirtschaften landwirtschaftliche Flächen, die gemäß Definition als umweltsensibles DGL in NATURA 2000-Gebieten ausgewiesen sind.

3.10.4.2.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Da umweltsensible DGL-Flächen in NATURA 2000-Gebieten einen hohen ökologischen Wert haben und insbesondere eine vielfältige Biodiversität aufweisen, waren diese bereits in der vorangegangenen GAP-Periode über das Greening besonders geschützt. Die Definition des umweltsensiblen DGL war in Österreich bisher auf 15 Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG beschränkt. Um das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützte DGL in NATURA 2000 Gebieten auszuweiten, werden zukünftig 11 weitere Lebensraumtypen sowie auch die Almflächen, welche sich in diesen Gebieten befinden, unter Schutz gestellt. Da sich diese Flächen üblicherweise in höheren Lagen mit kürzeren Vegetationsperioden befinden, ist deren Bewirtschaftung auf ein paar Monate im Jahr beschränkt und nur sehr extensiv möglich. Die besonderen Verhältnisse durch die Höhenalgen und die Bewirtschaftung stellen den Lebensraum für ein wertvolles Artenaufkommen dar.

Würde deren Bewirtschaftung jedoch gänzlich aufgegeben werden, würde es zu einer Verbuschung und schließlich zu einer Verwaldung kommen. Dies hätte jedoch auch erhebliche Einflüsse auf die Biodiversität, da bestimmte Tier- und Pflanzenarten auf die Offenhaltung der Flächen angewiesen sind. Aus diesem Grund erscheint die Ergänzung des umweltsensiblen DGL in NATURA 2000-Gebieten durch Almflächen zielführend.

Neben den Vorteilen für die Biodiversität führt das flächengebundene Umbruchverbot von DGL auch dazu, dass Kohlenstoff nicht freigesetzt werden kann, sondern im Boden gebunden bleibt. Aufgrund der ganzjährigen Bodenbedeckung und guten Durchwurzelung sind diese Flächen auch besonders vor Erosion geschützt und tragen zum Erhalt der Boden- und Wasserqualität bei.

3.10.5 Zusätzlicher GLÖZ (falls anwendbar)

GAEC 10: Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

Summary of the on-farm practice:

Die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich Phosphor-Düngung sind einzuhalten.

Erfolgt kein Phosphor-Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben für die Stickstoff-Düngung aus Wirtschaftsdüngern aus dem Nitrat-Aktionsprogramm davon ausgegangen, dass die Empfehlungen bezüglich die Phosphor-Düngung eingehalten werden.

Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen Phosphor-Mineraldüngergaben über 100 kg P₂O₅/ha ist der Phosphor-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren.

Territorial scope and area designated:

GLÖZ 10 gilt national für alle landwirtschaftlichen Flächen.

Type of farmers concerned:

Von GLÖZ 10 sind alle Betriebe mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der Konditionalität unterliegen, umfasst.

Explanation of the contribution to achieve the main objective of the GAEC standard:

GLÖZ 10 wird als freiwilliger, nationaler GLÖZ-Standard dem Schutz von Gewässern zugeordnet. Der Eintrag von Nährstoffen in Wasserläufe wird bereits über GLÖZ 4 angesprochen. Darüber hinaus soll aber auch die Auswaschung ins Grundwasser vermieden werden. Betreffend Stickstoff enthält das Nitrat-Aktionsprogramm weitreichende Vorgaben. Um auch im Bereich der Phosphor-Düngung Vorkehrungen zu schaffen, die das Risiko einer möglichen Auswaschung ins Grundwasser vermindern, werden im Rahmen von GLÖZ 10 entsprechende Bedingungen vorgesehen. Die Richtlinie für die sachgerechte Düngung gibt unter anderem umfangreiche Empfehlungen für eine bedarfsgerechte Phosphor-Düngung vor. Landwirtinnen und Landwirten wird im Zuge der Anforderungen von GLÖZ 10 vorgeschrieben, diese Empfehlungen jedenfalls einzuhalten. Damit soll eine bedarfsgerechte Phosphor-Düngung entsprechend der angebauten Kulturen gewährleistet werden.

Damit Landwirtinnen und Landwirte die Nährstoffversorgung im Boden bei hohen Mineraldüngergaben jedenfalls berücksichtigen, ist bei Mineraldüngergaben ab 100 kg P₂O₅/ha ein Bedarfsnachweis mittels Bodenprobe vorgeschrieben. So soll sichergestellt werden, dass dem Boden nicht mehr Phosphor zugeführt wird, als dieser aufnehmen kann und das übrige Phosphor in das Grundwasser ausgewaschen wird. Diese Anforderung kann zusätzlich auch dazu beitragen, dass Landwirtinnen und Landwirte höhere Kenntnisse der Verhältnisse ihrer Böden erlangen.

4 Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind

4.1 Definition und Mindestanforderungen

4.1.1 Landwirtschaftliche Tätigkeit

4.1.1.1 Definition der Erzeugung

Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch Tierzucht oder Anbautätigkeiten, einschließlich Paludikultur, sowie von Niederwald mit Kurzumtrieb. Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen.

Die Tätigkeit muss in Österreich stattfinden. Das heißt, die geförderten Flächen oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Flächen müssen in Österreich liegen. Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

4.1.1.2 Definition der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen

4.1.1.2.1 Erhaltungskriterien für Ackerland

Erhaltung der Fläche in einem für Beweidung oder Anbau geeigneten Zustand insbesondere durch Durchführung geeigneter – in der Regel – jährlicher Pflegemaßnahmen zur Hintanhaltung einer Verwaldung, Verbuschung oder Verödung oder Einhaltung naturschutzrelevanter Pflegemaßnahmen.

4.1.1.2.2 Erhaltungskriterien für Dauerkulturen

Erhaltung der Fläche und der Dauerkulturen in einem Nutzung geeigneten Zustand insbesondere durch Durchführung geeigneter – in der Regel – jährlicher Pflegemaßnahmen zur Hintanhaltung einer Verwaldung, Verbuschung oder Verödung oder Einhaltung naturschutzrelevanter Pflegemaßnahmen.

4.1.1.2.3 Erhaltungskriterien für Dauergrünland

Erhaltung der Fläche in einem für Beweidung oder Mahd geeigneten Zustand insbesondere durch Durchführung geeigneter – in der Regel – jährlicher Pflegemaßnahmen zur Hintanhaltung einer Verwaldung, Verbuschung oder Verödung oder Einhaltung naturschutzrelevanter Pflegemaßnahmen.

4.1.2 Landwirtschaftliche Fläche

4.1.2.1 Elemente von Agrarforstsystemen, wenn ein solches auf der landwirtschaftlichen Fläche eingerichtet und/oder aufrechterhalten wird

4.1.2.1.1 Elemente von Agrarforstsystemen auf Ackerland

Als Agroforst-Elemente können bestockte Traditionelle Charakteristika und GLÖZ-Landschaftselemente sowie Flächen mit punktförmigen Landschaftselementen auf Ackerflächen und an Ackerflächen angrenzende Mehrnutzenhecken und Agroforststreifen gelten.

4.1.2.1.2 Elemente von Agrarforstsystemen in Dauerkulturen

Als Agroforst-Elemente können Flächen von Niederwald mit Kurzumtrieb, Wein- und Obstreihen zwischen Acker- oder Grünlandflächen, bestockte Traditionelle Charakteristika und GLÖZ-Landschaftselemente auf Dauer-/Spezialkulturflächen gelten

4.1.2.1.3 Elemente von Agrarforstsystemen auf Dauergrünland

Als Agroforst-Elemente können bestockte Traditionelle Charakteristika und GLÖZ-Landschaftselemente sowie Flächen mit punktförmigen Landschaftselementen auf Grünlandflächen gelten.

4.1.2.2 Ackerland

4.1.2.2.1 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Ackerland“

1. Ackerkulturen sind krautige, in der Regel einjährige Pflanzen. Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptteil der Mischung entspricht.
2. Als Ackerfutterkulturen gelten Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, Ackerweiden und sonstiges Feldfutter. Als Ackerfutterflächen gelten Flächen, welche mit diesen Ackerfutterkulturen bebaut sind.
3. Als „erosionsgefährdete Kulturen“ gelten Ackerbohne, Kartoffel, Kürbis, Mais, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum.
4. Grünbrachen sind stillgelegte Ackerflächen, die über die Vegetationsperiode mit Gras oder anderen Grünpflanzen bewachsen sind und nicht für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden, sondern zumindest jedes zweite Jahr nur gehäckselt oder gepflegt werden und deren Aufwuchs für die Dauer der Brache nicht landwirtschaftlich genutzt wird (keine Ernte, keine Weide). Unter Pflege sind das Zerkleinern oder das Mähen und Liegenlassen des Mähguts oder punktuelle Pflegemaßnahmen zur Hintanhaltung von Verwaldung und Verbuschung zu verstehen. Auf diesen Flächen darf keine Erzeugung stattfinden. Das randliche Lagern des Aufwuchses zählt nicht als Verbringen und ist daher zulässig
5. Vorübergehend nicht bewirtschaftete Ackerflächen (sonstige Ackerflächen)

4.1.2.3 Dauerkulturen

4.1.2.3.1 Definition des Begriffs „Baumschulen“

Reb- und Baumschulen sind Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:

1. Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
2. Baumschulen für Obst- und Beerengehölze,
3. Baumschulen für Ziergehölze,
4. gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs,
5. Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen;

4.1.2.3.2 Definition des Begriffs „Niederwald mit Kurzumtrieb“

Eine Kurzumtriebsfläche ist eine Fläche, die mit überwiegend schnellwüchsigen ausschlagfähigen Laubbäumen mit maximal 20-jährigen Umtriebszeiten bewachsen ist und deren Wurzelstock nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt. Die Mindestbepflanzung beträgt 2000 Pflanzen pro Hektar.

Als schnellwüchsige Laubbäume gelten die Arten von: Erle (*Alnus* sp.), Birke (*Betula* sp.), Esche (*Fraxinus* sp.), Pappel (*Populus* sp.), Robinie (*Robinia* sp.) und Weide (*Salix* sp.).

4.1.2.3.3 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauerkulturen“

Dauer- und Spezialkulturen sind nicht in die jährliche Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die auf den Flächen verbleiben, mittels qualitativ hochwertigem Pflanzgut nach einem regelmäßigen System angelegt sind (max. Reihenabstand 10 m, ausgenommen Kulturen bei denen ein größerer Abstand Standard ist wie z. B. Walnussanlagen) und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen und wiederkehrende Erträge liefern. Dazu zählen Obstflächen und Hopfen, einschließlich Reb- und Baumschulen, Weinflächen und Niederwald mit Kurzumtrieb (Energieholz) sowie

Palmkätzchenproduktion:

1. Weinflächen: im Weinbaukataster erfasste Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind, nach einem regelmäßigen System angelegt sind und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen (zB Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnittweingärten ohne Traubenproduktion) und vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (sonstige Weinflächen). Weinterrassen sind terrassierte Weinflächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25% aufweisen.
2. Obstflächen: Flächen mit den Kulturen Apfel, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Birne, Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Eberesche, Edelkastanie, Feigen, Felsenbirne, Gojibeere, Haselnuss sowie andere Schalenfrüchte, Heidelbeeren, Himbeeren, Holunder, Johannisbeere, Kirsche, Kiwi, Kornelkirsche, Mandeln, Marille, Maulbeere, Mispel, Nektarine, Olive, Papau, Pflaume, Pfirsich, Preiselbeere, Quitte, Sanddorn, Schlehe, Stachelbeere, Walnuss, Weichsel und Zwetschke. Zu Obstflächen zählen auch vorübergehend nicht bewirtschaftete Obstflächen (sonstige Spezialkulturflächen).
3. Hopfen: Flächen, die mit Hopfen bepflanzt sind. Zu Hopfenflächen zählen auch vorübergehend nicht bewirtschaftete Hopfenflächen (sonstige Spezialkulturflächen)
4. Andere Dauerkulturflächen, die mit mehrjährigen verholzenden Pflanzen bestanden sind

Für die Punkte 1.- 4. gilt:

Vorgewende: die genannten Flächen sowie Reb- und Baumschulen können neben der eigentlichen Kultur ein Vorgewende beinhalten. Als Vorgewende gilt eine unmittelbar an die Kultur angrenzende, max. 10 Meter breite Fläche, die zwar nicht mit der Kultur bestanden ist, mit dieser aber eine räumlich und organisatorische Einheit bildet.

4.1.2.4 Dauergrünland

4.1.2.4.1 Definition von Gras und anderen Grünfütterpflanzen

Alle Grünpflanzen - Gräser, Kräuter und Leguminosen, krautige Pflanzen und Bewuchs von Feuchtstandorten - die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind und gegebenenfalls nachgesät werden unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden oder Mähwiesen genutzt werden.

4.1.2.4.2 Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Umpflügen“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland

: **Nein**

4.1.2.4.3 Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Bodenbearbeitung“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland

: **Nein**

4.1.2.4.4 Entscheidung für die Verwendung „Neuansaat mit verschiedenen Gräserarten“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland

: **Ja**

Die Nachsaat auf Ackerflächen ist das Ausbringen von mindestens zwei Arten von Gräsern mit einer Saatstärke von insgesamt mindestens 20 Kilogramm pro Hektar ohne Umbruch der bestehenden Ackerfütterfläche.

4.1.2.4.5 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Bäume und/oder Sträucher, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen

: **Nein**

4.1.2.4.6 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können und/oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in den Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen

Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können und/oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, wenn Gras und andere

Grünfütterpflanzen in den Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen : **Nein**

a) Bei Bejahung: Geltung für alle Mitgliedstaaten/Regionen? : **Nein**

b) bei Verneinung von Frage a): Geltung nur für Flächen, die Teil etablierter lokaler Bewirtschaftungsverfahren sind? : **Nein**

c) Bei Verneinung von Frage a): Nicht auf andere Gebiete als die etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahren begrenzt oder anwendbar? : **Nein**

4.1.2.4.7 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauergrünland“

Es gelten folgende Definitionen:

- Die Hutweide ist ein minderertragfähiges, beweidetes Dauergrünland, in der Regel ohne Pflegeschnitt, auf dem eine maschinelle Futtergewinnung bzw. Pflege auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird und das durch vollflächige jährliche Beweidung in Stand gehalten wird.
- Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze).
- Gemeinschaftsalmen oder -weiden sind Dauergrünlandflächen, die von Tieren mehrerer Betriebe gemeinschaftlich bestoßen werden.
- „Bergmäher“ sind extensive Mähflächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen überwiegend über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an Heimbetriebsflächen des gleichen Betriebes angrenzen. Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen. Auf diesen Flächen haben mindestens alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen. Eine Weidenutzung nach dem 15. August zählt nicht als Nutzung.
- Grünlandbrachen sind Grünlandflächen, die über die Vegetationsperiode mit Gras oder anderen Grünpflanzen bebaut sind und nicht für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern - zumindest jedes zweite Jahr - nur gehäckselt oder gepflegt werden und deren Aufwuchs nicht landwirtschaftlich genutzt wird (keine Ernte, keine Weide).
 - Unter Pflege sind das Mähen und Liegenlassen des Mähgutes oder punktuelle Pflegemaßnahmen zur Hintanhaltung von Verwaldung und Verbuschung zu verstehen. Auf diesen Flächen darf keine Erzeugung stattfinden. Das randliche Lagern des Aufwuchses zählt nicht als Verbringen und ist daher zulässig.
 - Vorübergehend nicht bewirtschaftete Grünlandflächen gelten als sonstige Grünlandflächen
- Dauergrünlandwerdung
 - Ackerflächen, welche bereits 5 Jahre hindurch mit Ackerfutterkulturen bestanden sind, werden zu Dauergrünlandflächen, wenn nicht spätestens im 6. Antragsjahr eine entsprechende Maßnahme (Fruchtfolgemäßnahme, Nachsaat mit einer Aussaatmenge von mindestens 20kg/ha) durchgeführt wird.
 - Die Dauergrünlandwerdung wird auf bestimmten Flächen, die im Rahmen der 1. und der 2. Säule mehr als 5 Jahre stillgelegt oder nicht Teil der Fruchtfolge waren, oder die in Interventionen mit Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen bzw. Verpflichtungen gemäß GLÖZ oder einer Öko-Regelung einbezogen waren, gehemmt. Hemmung bedeutet, dass die Dauergrünlandwerdung unterbrochen wird, solange der als Hemmung bewertete Umstand aufrecht ist. Nach Wegfall des betreffenden Umstandes wird die Dauergrünlandwerdung am Unterbrechungszeitpunkt fortgesetzt.
 - Als solche gelten:

1) Grünbrachen im Rahmen der Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (31-05),

2) Pufferstreifen unter GLÖZ 4

3) „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02),

4) Flächen im Rahmen der Intervention „Naturschutz“ (70-16) oder

„Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17),

5) „Begrünte Abflusswege“ im Rahmen der Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07),

6) „Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“ im Rahmen der Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (70-14) sowie

7) gemäß den Art. 22, 23 oder 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 stillgelegte Flächen.

4.1.2.5 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“ im Allgemeinen

Zur förderfähigen, landwirtschaftlich genutzten Fläche zählen auch:

- auf Flächen, bei denen das Pro-rata-System nicht zur Anwendung kommt, neben der eigentlichen Kultur bis zu einem Ausmaß von 6% der Gesamtfläche eines Schrages auch sonstige natürliche Merkmale und Landschaftselemente mit einer Größe von je maximal 1 Ar,
- Landschaftselemente gemäß GLÖZ 8,
- Traditionelle Charakteristika (TC) wie insbesondere Hecken, Raine, Gräben oder Mauern, die Bestandteil guter landwirtschaftlicher Anbau- oder Nutzungspraktiken auf landwirtschaftlichen Flächen sind sowie Pufferstreifen zwischen biologisch und konventionell bewirtschafteten Flächen, die sich auf Flächen befinden, bei denen das Pro-rata-System nicht zur Anwendung kommt und die eine durchschnittliche Breite von 2 Metern nicht überschreiten,
- Mehrnutzenhecken, das sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 5 m bzw. maximal 20 m aufweisen. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen.
- Agroforststreifen, das sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2020 neu angelegte Elemente, die mit Gehölzen ohne Gehölze der Negativliste bestockt sind. Agroforststreifen müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 2 m bzw. maximal 10 m aufweisen und mit einer Dichte von mindestens 10 bis maximal 25 Bäumen pro 100 Laufmeter sowie einem maximalen Baumabstand von 15 m bepflanzt sein. Der Agroforststreifen darf keiner Spezialkultur gemäß Abschnitt 4.1.2.3 entsprechen. Die Pflanzung von Sträuchern zwischen den Bäumen ist zulässig. Negativliste: Fertile Paulownia (*Paulownia tomentosa*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Chinesischer Talgbaum (*Triadica sebifera*), Mesquitebaum (*Prosopis juliflora*), Seidiger Nadelbusch (*Hakea sericea*), Kreuzstrauch (*Baccharis halimifolia*), Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Rotesche (*Fraxinus pennsylvanica*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Gew. Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Ölweiden (*Elaeagnus*).

4.1.3 Förderfähige Hektarfläche

4.1.3.1 Kriterien für die Feststellung des Vorherrschens der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Flächen auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden

Landwirtschaftliche Flächen, die nach Ende der Vegetationsperiode oder während der Vegetationsperiode für nicht-landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, gelten als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, wenn durch die Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung die landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen nicht stark eingeschränkt wird. Insbesondere darf die nicht-landwirtschaftliche Nutzung das Grundwasser, den Boden und die Umwelt nicht stark beeinträchtigen und nur kurzfristig sein, d.h. sollte innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als 14 Tage dauern.

Bei landwirtschaftlichen Flächen, die mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen, wie zB Lagerflächen für die auf der jeweiligen Fläche geernteten Stroh-, Heu- und Siloballen, ferner Fahrgassen, Schadholz-Lagerflächen und Kahlstellen infolge Viehvertritts, bleibt die Förderfähigkeit der Fläche auch bei einer Dauer der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung von mehr als 14 Tagen aufrecht, sofern im jeweiligen Jahr zumindest eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Anbau, Ernte bzw. Beweidung) erfolgt.

4.1.3.2 Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die Flächen dem Landwirt zur Verfügung stehen

Die beantragte landwirtschaftliche Fläche muss zum für die Antragstellung relevanten Stichtag (01.04.) in der Verfügungsgewalt der Landwirtin oder des Landwirts stehen. Die Verfügungsgewalt über die Fläche kann auf Grundlage jeder dafür rechtlich zulässigen Art bestehen. Die Verfügungsgewalt hat der Landwirt oder die Landwirtin im Rahmen der Antragstellung im Wege der Verpflichtungserklärung zu bestätigen. Zusätzlich wird stichprobenweise - bei den zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählten Betrieben – das Vorliegen der Verfügungsgewalt überprüft; bei natürlichen Personen erfolgt dies durch Abgleich mit Sozialversicherungsdaten zu Flächen, für die aufgrund Eigentum oder Pacht Beiträge geleistet werden, in den anderen Fällen hat der Landwirt oder die Landwirtin das Verfügungsrecht durch geeignete Unterlagen und Angaben (z.B. Pachtvertrag bei juristischen Personen, Nutzungsvertrag) plausibel zu machen.

4.1.3.3 Zeitraum, in dem eine Fläche der Definition von „förderfähige Hektarfläche“ entsprechen muss

Die Fläche muss während des gesamten Jahres – ausgenommen kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb der Vegetationsperiode – der Definition des Begriffs „förderfähige Hektarfläche“ entsprechen. Die Vegetationsperiode umfasst grundsätzlich den Zeitraum 1. April bis 30. September.

4.1.3.4 Entscheidung, bestimmte Flächen einzubeziehen, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden

: Ja

Klimatische Verhältnisse zB Bergmäher auf Grund der Höhenlage oder vertragliche Verpflichtungen zum Schutz bzw. im Interesse der Biodiversität (zB Naturschutzflächen, Biodiversitätsflächen) auf Grundlage der Entscheidung des Landwirts oder der Landwirtin bzw. bei Naturschutzflächen durch vertragliche Vorgaben der für Naturschutz zuständigen Landesstellen.

4.1.3.5 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Landschaftselemente (die nicht im Rahmen eines GLÖZ-Standards geschützt sind), sofern diese nicht vorherrschend sind und die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund der von ihnen auf der landwirtschaftlichen Parzelle besetzten Fläche nicht wesentlich behindern

: Nein

4.1.3.6 Entscheidung über die Anwendung festgesetzter Verringerungskoeffizienten für Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Landschaftselementen, um die als förderfähig geltende Fläche festzulegen

: Ja

Siehe auch Darstellungen im Abschnitt 7.3.1.1.1 Identification system for agricultural parcels (LPIS) [article 68 HZR].

Die Festlegung der maximalen förderfähigen Alm- und Hutweideflächen erfolgt im Rahmen einer einmaligen automatisierten Erstellung von Segmenten auf Basis aktuellster Orthofotos, einer

automatisierten Festlegung der Beschirmung je Segment und einer manuellen Einstufung des Anteils an landwirtschaftlich genutzter Fläche (LN-Anteil). Innerhalb der Referenzparzelle werden zur Beweidung geeignete Teilflächen (Segmente) mit einheitlicher Bodenbedeckung gebildet.

Der Baumanteil je Segment wird mittels Überschirmungslayer, mit dem der Grad der Überschirmung (Wuchshöhe von mehr als 3 m und Kronenfläche von mehr als 200 m²) festgestellt wird, bestimmt. Bei einem Bestand mit Bäumen wie Lärchen, Ahorn oder anderen Baumarten, der eine beinahe vollständige Beweidung zulässt, wird ein Abzug des Grades der Überschirmung von 10% angewendet. Bei mehr als 80 % Überschirmung ist keine Förderfähigkeit gegeben.

Der LN-Anteil gibt die maximal förderfähige Fläche eines Segments an. Segmente - nach Abzug der Überschirmung - mit einem LN-Anteil

–von mindestens 90 % sind zur Gänze (100 %) förderfähig,

–von weniger als 20 % sind nicht förderfähig, es sei denn sie werden bei Almen aufgrund der vorhandenen Vegetation als förderfähig eingestuft. In diesem Fall sind sie pauschal zu 10 % förderfähig,

–von weniger als 90 % und mehr als 20 % werden basierend auf dem Vorhandensein nicht-förderfähiger Elemente mit einem Verringerungskoeffizienten belegt. Dieser ist in 10 %-Stufen untergliedert, wobei jeweils der Mittelwert dieser 10 %-Stufe zur Bewertung herangezogen wird.

Neben der typischen Weidevegetation (Gräser, Kräuter und Leguminosen) werden auch krautige Vegetationen (z. B. Ampfer und Farn) sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten (z. B. Binsen und Seggen) als förderfähige Fläche anerkannt.

4.1.3.7 Entscheidung, die Förderfähigkeit zuvor förderfähiger Flächen, die der Definition des Begriffs „förderfähige Hektarfläche“ gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung über die GAP-Strategiepläne nicht mehr entsprechen, aufgrund der Umsetzung nationaler Regelungen aufrechtzuerhalten, deren Bedingungen mit den vom integrierten System gemäß Artikel 63 Absatz 2 der horizontalen Verordnung abgedeckten Interventionen übereinstimmen, die die Erzeugung von nicht in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen durch Paludikultur erlauben und die zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne beitragen

: Nein

4.1.4 Aktiver Landwirt

4.1.4.1 Kriterien zur Ermittlung derjenigen, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben

- Begünstigte, die bis maximal EUR 5 000 Direktzahlungen im vergangenen Jahr erhalten haben
- Natürliche Personen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, pflichtversichert sind
- Juristische Personen und Personengesellschaften mit gemäß Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, festgestelltem landwirtschaftlichen Einheitswert
- Begünstigte, die ihre Eigenschaft als Aktiver Landwirt anhand ihrer Steuererklärung oder damit gleichwertiger Unterlagen nachweisen können
- Begünstigte, die mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche durch Anbau landwirtschaftlicher Kulturen oder durch Beweidung bewirtschaften oder lediglich Almverantwortliche für gemeinsam gealpte Tiere sind, sofern sie aufgrund der Umstände des Einzelfalls auch nicht von den Punkten 1 bis 4 erfasst sind und durch weitere Belege nachweisen können, dass sie landwirtschaftlich tätig sind.

4.1.4.2 Entscheidung für die Verwendung einer Negativliste nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten als ergänzendes Instrument

: Nein

4.1.4.3 Entscheidung zur Festlegung eines Betrags an Direktzahlungen von höchstens 5000 EUR, bei dem Landwirte in jedem Fall als „aktive Landwirte“ gelten

: Ja

Gemäß den statistischen Erhebungen kann durch die Heranziehung dieses Schwellenwertes von EUR 5 000 die Gruppe der Nebenerwerbslandwirtinnen und -landwirte am besten erfasst werden. Nebenerwerbsbetriebe machen etwa 55 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich aus. Sie sind essenziell für die flächendeckende Bewirtschaftung, Versorgungssicherheit und den ländlichen Raum. Die Zahlungen aus der 1. Säule in der relevanten wirtschaftlichen Größenklasse 15.000-350.000 Gesamt-Standard-Output betragen in den Jahren 2010-2017 ca. 5.200 €. Die Berücksichtigung dieser Betriebe bis zu diesem Schwellenwert von 5.000 € Direktzahlungen ist daher gerechtfertigt.

4.1.5 Junglandwirt

4.1.5.1 Höchstaltersgrenze

Höchstaltersgrenze: 40

4.1.5.2 Vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllende Voraussetzungen

Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt muss eine maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die „Leitung des Betriebs“ haben. Diese ist bei natürlichen Personen gegeben, wenn der Junglandwirt den landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führt; bei eingetragenen Personengesellschaften oder juristischen Personen muss der Junglandwirt allein oder gemeinsam mit anderen Junglandwirten die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben, insbesondere hinsichtlich Betriebsführung, Gewinne und finanzieller Risiken. Diese Kriterien gelten für Vereinigungen natürlicher Personen sinngemäß. Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft – ausgenommen Aktiengesellschaften und Vereine, die nicht als Junglandwirt förderbar sind – allein oder gemeinschaftlich von einer anderen juristischen Person kontrolliert, so gelten die erwähnten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere juristische Person oder Personengesellschaft ausübt.

4.1.5.3 Einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen

Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung gemäß Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen. Das sind zB Ausbildungen im Bereich Landwirtschaft, Tierzucht, Gartenbau, Hauswirtschaft usw.

Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Förderungswerbers um ein Jahr verlängert werden. Das Ausbildungserfordernis wird bei der Antragstellung bzw. jährlich geprüft.

4.1.5.4 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Junglandwirt“

Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt ist eine natürliche Person, die im Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht älter als 40 Jahre alt ist. Der Antrag auf ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (30-01) ist spätestens für das der Aufnahme der

landwirtschaftlichen Tätigkeit durch den Junglandwirt folgende Antragsjahr zu stellen. Die Antragstellung hat im Rahmen der Intervention 75-01 innerhalb eines Jahres ab Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu erfolgen.

4.1.6 Neuer Landwirt

4.1.6.1 Die von einem erstmaligen „Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen

Die Begriffsdefinition „Neuer Landwirt“ ist im Rahmen der Interventionen des österreichischen GSP nicht relevant und entfällt daher.

4.1.6.2 Einschlägige Qualifikationen und Ausbildungsanforderungen

Die Begriffsdefinition „Neuer Landwirt“ ist im Rahmen der Interventionen des österreichischen GSP nicht relevant und entfällt daher.

4.1.7 Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

4.1.7.1 Schwellenwert

Schwellenwert in ha: **1.5**

Schwellenwert in EUR: **150**

4.1.7.2 Erläuterung

Die Festlegung erfolgt gemäß Art 18 Abs 2 UAbs 2 GSP-VO; Mindestfläche und Mindestbetrag wurden derart festgelegt, dass die Verwaltung der entsprechenden Zahlungen im Vergleich zu den zu gewährenden Zahlungen keinen höheren Verwaltungsaufwand verursachen sowie die entsprechenden Beträge einen wirksamen Beitrag zu den in Artikel 6 Abs 1 GSP-VO genannten Zielen leisten, zu denen Direktzahlungen beitragen.

Die Verwaltungskosten je Direktzahlungsantrag belaufen sich auf durchschnittlich rd. EUR 180.

Circa 5000 landwirtschaftliche Betriebe verfügen über weniger als 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche (durchschnittlich 0,5 ha). Der gesamte Verwaltungsaufwand für diese Betriebe beläuft sich auf ca. EUR 900.000.

Die auszahlenden Direktzahlungen dieser Betriebe würden sich auf rd. EUR 700.000 belaufen.

Die festgelegten Schwellenwerte führen daher zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands in der Höhe von ca. EUR 1 Mio.

Der Beitrag der Direktzahlungen zum landwirtschaftlichen Einkommen dieser Betriebe würde rd. EUR 135 pro Jahr ausmachen und kann als unbedeutender Beitrag zur Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen eingestuft werden.

4.1.8 Andere im GAP-Plan verwendete Definitionen

Titel	Beschreibung
4.1.8.8. Förderungswerber	<p>Ergänzend zu Punkt 4.1.4.1 „Aktiver Landwirt“ gelten für die Interventionen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 GSP-VO Beschränkungen der Förderfähigkeit bei Beteiligungen von Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen am Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs.</p> <p>Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Personen nicht in Betracht. Ein bestimmender Einfluss ist dann vorhanden, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt. Als förderwerbende Personen ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe von Betrieben, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.</p> <p>Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner. Die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 erfolgt jedoch auf Ebene der Personenvereinigung.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden.</p> <p>Soweit die Prämie gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 GSP-VO selbst oder die Prämienhöhe davon abhängig gemacht wird, dass der Betrieb tierhaltend ist, gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,30 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland- und Ackerfutterflächen) als Tierhalter, soweit in den jeweiligen Interventionen nicht anders bestimmt ist. Ein jährlicher Wechsel zwischen der Eigenschaft als Tierhalter bzw. Nicht-Tierhalter ist möglich.</p>
4.1.8.9. Förderfähigkeit von Flächen	<p>Für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70, 71 und 72 GSP-VO gilt:</p> <p>Förderfähig sind nur Flächen auf denen folgende Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden (ausgen. Biodiversitätsflächen, Mehrnutzenhecken, nichtproduktive Ackerflächen, Agroforststreifen, Begrünte Abflusswege, Auswaschungsgefährdete Ackerflächen und Grünbrachen im Rahmen der Intervention Naturschutz (70-16) und</p>

	<p>Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (70-17)):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Ackerflächen ohne Ackerfutterflächen und Flächen im geschützten Anbau ordnungsgemäßer Anbau und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und Ernten und Verbringen des Erntegutes von zumindest 85 % des jeweiligen Schlages 2. Auf Dauer-/Spezialkulturflächen ordnungsgemäßes Auspflanzen und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und Ernten und Verbringen des Erntegutes. 3. Auf Grünland- und Ackerfutterflächen jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder jährliche vollflächige Beweidung oder auf Almweideflächen jährliche Beweidung oder auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes. 4. Auf aus der Produktion genommenen Flächen in den vorgenannten Nutzungsbereichen: ordnungsgemäße Anlage einer Gründecke (ausgenommen Selbstbegrünung bei nichtproduktiven Ackerflächen der Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ 31-05) und Häckseln oder Pflegemahd zumindest jedes 2. Jahr. <p>Für Energieholz bzw. Niederwald mit Kurzumtrieb, Palmkätzchenproduktion sowie Reb- und Baumschulflächen, Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z. B. sonstige Flächen) sowie Flächen, die im Mehrfachantrag nicht für die jeweilige Intervention angegeben wurden oder falsch identifiziert sind, werden keine Prämien gemäß den Artikeln 31, 70, 71 und 72 GSP-VO gewährt.</p>
4.1.8.3. Sonstige Flächen	<p>Flächen, auf denen im jeweiligen Jahr keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Anbau, Ernte bzw. Beweidung) erfolgt und auf denen vorübergehend keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, da diese in diesem Zeitraum anderweitig (z. B. als Holzlagerplatz, Mistlager, Abstellfläche etc.) genutzt werden, sind als sonstige Flächen zu beantragen. Die Beantragung darf maximal in drei hintereinander folgenden Jahren als sonstige Fläche erfolgen. Über diesen Zeitraum hinausgehende, nicht landwirtschaftliche Nutzung entspricht einer Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>
4.1.8.6. Weitere Elemente zur Definition von Dauerkulturen	<p>Ergänzend zu Abschnitt 4.1.2.3.3. gelten für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70, 71 und 72 GSP-VO folgende Definitionen:</p>

	<p>Weinterrassen (Nutzungsart WT) sind terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen.</p>
<p>4.1.8.11. Verpflichtungsbegründung – Mindestgröße des Betriebes - Zugangsvoraussetzung</p>	<p>Für die Interventionen gemäß den Artikeln 70 und 72 GSP-VO gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Begründung einer Verpflichtung gemäß den Artikeln 70 und 72 GSP-VO muss der Betrieb im ersten Jahr der Teilnahme mindestens 0,5 ha Flächen im geschützten Anbau oder 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (inkl. Mehrnutzenhecken, Agroforststreifen und GLÖZ-Landschaftselemente) bewirtschaften. <p>Für die Intervention gemäß Artikel 71 GSP-VO gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlungen gemäß Artikel 71 GSP-VO werden an Betriebe mit mindestens 1,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (inkl. der anrechenbaren Almweidefläche und GLÖZ Landschaftselemente) in den gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesenen Gebieten gewährt.
<p>4.1.8.12. Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum</p>	<p>Für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 GSP-VO gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Kalenderjahr. Abweichend davon umfasst die Verpflichtungsdauer in der Intervention „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01) den Begrünungszeitraum. 2. Förderfähig sind nur Flächen, die während der gesamten Verpflichtungsdauer gemäß den relevanten Bestimmungen bewirtschaftet bzw. Tiere, die gemäß den relevanten Bestimmungen gehalten werden. 3. In Bezug auf die Verpflichtungsdauer können Flächen unterjährig weitergegeben werden, wenn die Flächen durch den Übernehmer bis zum Ende der Verpflichtungsdauer in der gleichen oder höherwertigen Maßnahme weitergeführt werden. Ist das nicht der Fall, so hat der Förderungswerber diesen Umstand zu melden und es dürfen für die betroffenen Flächen für das unvollendete Verpflichtungsjahr keine Prämien gewährt werden. 4. Der Vertragszeitraum für die inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (im Folgenden: Förderungsverpflichtungen) einzuhalten sind, beträgt für folgende Interventionen grundsätzlich ein Kalenderjahr (einjährige Interventionen): 5. Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen (70-06)

6. Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau (31-01)
7. Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün (31-02)
8. Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (70-08)
9. Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (31-03 bzw. 70-20)
10. Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (70-11)
11. Tierwohl - Behirtung (70-13)
12. Tierwohl - Weide (31-04)
13. Tierwohl - Stallhaltung Rinder (70-18)
14. Tierwohl - Schweinehaltung (70-19)
15. Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft (72-01)
16. Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft (72-02)
17. Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (31-05)

Spätester Vertragsbeginn der angeführten Interventionen ist der 01.01.2027.

Der Vertragszeitraum beträgt für folgende Maßnahmen mindestens 4 Jahre (mehrjährige Interventionen):

1. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (70-01)
2. Biologische Wirtschaftsweise (70-02)
3. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (70-03)
4. Heuwirtschaft (70-04)
5. Bewirtschaftung von Bergmähdern (70-05)
6. Erosionsschutz Acker (70-07)
7. Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (70-09)
8. Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (70-10)
9. Almbewirtschaftung (70-12) inkl. „Naturschutz auf der Alm“
10. Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (70-14) inkl. „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“
11. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (70-15)
12. Naturschutz (70-16)
13. Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (70-17)

Die einbezogenen Flächen sind bei mehrjährigen Interventionen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den

Förderungsverpflichtungen zu bewirtschaften bzw. die förderrelevanten Tiere in diesem Zeitraum zu halten sowie alle anderen Förderbedingungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn des Vertragszeitraums

01.01.2023 6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

01.01.2024 5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

01.01.2025 4 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

Während des gesamten Vertragszeitraums der mehrjährigen Maßnahmen ist eine zusätzliche/ergänzende Beantragung einjähriger Optionen möglich. Der Vertragszeitraum für mit mehrjährigen Verpflichtungen verbundene optionalen Zuschläge (ausgenommen oben genannte) beträgt ein Kalenderjahr.

Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens, die eine Änderung

1. der Bewirtschaftungsverpflichtungen und/oder
2. der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Art 70 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/2115 und/oder
3. der Prämienhöhe

erfordern, steht es der Förderwerberin oder dem Förderwerber frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen. In diesen Fällen endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung des Vertragszeitraumes entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden, erhalten.

Mit einer Verpflichtung mehrjähriger Interventionen belegte Flächen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle

darauffolgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Vertragszeitraumes gemäß den Förderverpflichtungen zu bewirtschaften, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Bei Nichteinhaltung des Vertragszeitraumes sind sämtliche, für die betroffenen Flächen und Tiere bereits gewährten Förderungsbeträge zurückzuerstatten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Der Verlust der Verfügungsgewalt für einen Teil bzw. die Gesamtheit der Flächen, auf die sich die Verpflichtung bezieht, hat für den abgebenden Betrieb, unabhängig vom tatsächlichen Vertragszeitraum, keine Rückzahlung zur Folge.

Im Falle einer Betriebsübertragung (Wechsel der bewirtschaftenden Person) ist die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen.

Die nachfolgende Person tritt in diesem Fall dem mit der vorbewirtschaftenden Person abgeschlossenen Fördervertrag bei. Es haften beide Personen solidarisch für die Erfüllung des Fördervertrags.

Mit einer Verpflichtung belegte Flächen können nach dem Termin für die Abgabe des Maßnahmenantrages, jedoch spätestens bis 15.04. und bei der Intervention „Almbewirtschaftung“ (70-12) bis zum 15.07., im Übernahmejahr von einem anderen, bisher nicht an der Intervention teilnehmenden Betrieb, für die Restlaufzeit übernommen werden, wenn dies nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung auf andere Flächen um mehr als 50 % der übernommenen Fläche führt. Es wird ein neuer Vertrag geschlossen, der sich bis zum Ende des ursprünglichen Vertragszeitraumes erstreckt. Hierzu sind die Abgabe eines Maßnahmenübernahmeantrages und eine Genehmigung durch die AMA erforderlich.

Bei den Interventionen bzw. optionalen Zuschlägen

- 1 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (70-06),
- 2 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (70-08),

- 3 Tierwohl – Behirtung (70-13),
- 4 Tierwohl – Weide (31-04),
- 5 Tierwohl – Stallhaltung Rinder (70-18),
- 6 Tierwohl – Schweinehaltung (70-19),
- 7 Optionaler Zuschlag „Regionaler Naturschutzplan“ im Rahmen der Interventionen „Naturschutz“ (70-16) oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) sowie
- 8 Optionaler Zuschlag „Naturschutz-Monitoring“ im Rahmen der Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02)

ist eine Übernahme der Interventionen in Einzelfällen möglich, wenn diese im Zuge einer Betriebsauflösung, Betriebsteilung oder Betriebeszusammenlegung erfolgt.

Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen am Betrieb infolge der Aufgabe oder Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig:

1. jährlich bis zu 5 %,
2. jedoch höchstens 5 ha pro Jahr,
3. in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der %-Obergrenze) 0,5 ha pro Jahr.

Als Bezugsbasis für die Berechnung der 5 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten mit der Verpflichtung belegten Differenzflächen eine Rückzahlungsverpflichtung.

Die mit einer Verpflichtung belegten Flächen bzw. Tiere in folgenden Interventionen sind an die jährlich für diese

	<p>Intervention verfügbaren Flächen bzw. Tiere gebunden und können daher jährlich unterschiedlich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heuwirtschaft (70-04) auf Acker 2. Erosionsschutz Acker (70-07) 3. Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (70-09) 4. Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (70-10) 5. Almbewirtschaftung (70-12) <p>Bei mehrjährigen Interventionen sind Flächenzugänge in den Jahren 2024 und 2025 zur Gänze förderfähig, in den Folgejahren im Ausmaß von maximal 50 % auf Basis des Jahres 2025, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist. Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der gegenständlichen Bestimmung.</p> <p>Während des Vertragszeitraumes kann mit spätestem Vertragswechsel am 31.12.2025 mit Maßnahmenantrag des jeweiligen Vorjahres eine beantragte Maßnahme in eine bestimmte andere, höherwertige Maßnahme umgewandelt werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme. Die Verpflichtungen aus der höherwertigen Maßnahme sind für die restliche Laufzeit des ursprünglich eingegangenen Vertragszeitraumes einzuhalten.</p> <p>Eine Umwandlung ist möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) oder von „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ (70-03) oder von „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (70-09) oder von „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (70-10) in „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) sowie 2. von „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ (70-05) oder „Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“ im Rahmen „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (70-14) sowie „Begrünte Abflusswege im Rahmen „Erosionsschutz Acker“ (70-07) in „Naturschutz“ (70-16) oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) 3. von „Naturschutz“ (70-16) in „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) und umgekehrt.
4.1.8.13. Nationale Obergrenze	Die Prämienobergrenzen für die Summe der flächenbezogenen Zahlungen je Schlag inkl. auf den Schlag umgelegte

	<p>Zahlungen für Landschaftselemente als Summe der Zahlungen gemäß den Interventionen nach den Artikeln 70 und 72 GSP-VO beträgt EUR 1 300 pro Hektar, im Falle der Intervention „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ (70-11) EUR 2 160 pro Hektar, im Falle der Teilnahme an den Interventionen „Naturschutz“ (70-16) oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) EUR 1.500 pro Hektar.</p>
<p>4.1.8.1.Umrechnungstab. „Raufutterverzehrenden Großvieheinheiten“ (RGVE) bzw. Großvieheinheiten(GVE)</p>	<p>Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (RGVE/ha) bzw. zur Ermittlung der förderfähigen Großvieheinheiten (GVE) sind folgende Umrechnungsfaktoren zugrunde zu legen:</p> <p>Rinder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rinder ab 2 Jahre 1,0 RGVE - Rinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre 0,6 RGVE - Rinder bis 1/2 Jahr 0,4 RGVE <p>Zwergrinder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwergrinder* ab 2 Jahre 0,5 RGVE - Zwergrinder* ab ½ bis 2 Jahre 0,3 RGVE - Zwergrinder* bis ½ Jahr 0,2 RGVE <p>* Als Zwergrinder gelten die Rassen: Dahomey, Dexter, Kerry und Zwergzebu</p> <p>Schafe, Ziegen und andere raufutterverzehrende GVE</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schafe und Ziegen ab 1 Jahr 0,15 RGVE - Schafe und Ziegen bis 1 Jahr 0,07 RGVE

- Lamas und andere Neuweltkamele, Damwild
und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr 0,15 RGVE
 - Lamas und andere Neuweltkamele, Rotwild,
Damwild oder anderes Zuchtwild bis 1 Jahr 0,07 RGVE
 - Rotwild ab 1 Jahr 0,25 RGVE
- * Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt

Pferde, Ponys Esel und „Kreuzungen“

Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg

- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre 0,5 RGVE
- Jungtiere ab ½ Jahr bis bis 3 Jahre 0,3 RGVE
- Fohlen bis ½ Jahr 0,2 RGVE

Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg

- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre 1,0 RGVE
- Jungtiere ab ½ Jahr bis 3 Jahre 0,6 RGVE
- Fohlen bis ½ Jahr 0,4 RGVE

Schweine

	<p>- Ferkel ab 8 kg Lebendgewicht 0,07 GVE</p> <p>- Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht 0,3 GVE (inkl. ausgemerzte Zuchttiere)</p> <p>- Zucht- und Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht 0,5 GVE</p> <p>Der Tierbestand wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Rinder aus dem Durchschnittstierbestand aus der Rinderdatenbank, 2. bei allen anderen Tierkategorien aus den Angaben der Stichtagstierliste ermittelt <p>Bei im Jahresverlauf schwankenden Tierbeständen hat der Förderungswerbende zusätzlich zur Stichtagstierliste (mit Stichtag 01.04.) eine Durchschnittstierliste über den durchschnittlichen Viehbestand des Förderungsjahres abzugeben. In diesem Fall ist bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte die Durchschnittstierliste zugrunde zu legen.</p>
4.1.8.4. Allgemein	Für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70, 71 und 72 gelten die Definitionen gemäß Kapitel 4.1. sinngemäß, sofern nachstehend oder in der jeweiligen Intervention keine abweichenden oder ergänzenden Definitionen vorgesehen sind. Im Rahmen der nachfolgenden Inhalte bezeichnen die Begriffe Fördermaßnahme oder Maßnahme die jeweils zugrundeliegende Intervention.
4.1.8.10. Abgrenzung zu nationalen Bestimmungen	Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z. B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung nach den Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 GSP-VO oder Intervention gemäß Art 71 GSP-VO nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig, ausgenommen Zahlungen im Rahmen der Interventionen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (72-1) und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ (72-2).

<p>4.1.8.7. Weitere Kommentare zur Definition von Dauergrünland</p>	<p>Ergänzend zu 4.1.1.2.3 und 4.1.2.4.7 gelten für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70, 71 und 72 GSP-VO folgende Definitionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Einmähdige Wiesen“ sind Flächen, auf denen einmal jährlich eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat. 2. „Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen“ sind Flächen, auf denen zweimal jährlich eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen einmal jährlich eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und einmal jährlich eine vollflächige Beweidung zu erfolgen hat. Ein punktueller Pflegeschnitt zählt dabei nicht als Nutzung. 3. „Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen“ sind Flächen, auf denen mindestens dreimal jährlich eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen mindestens zweimal jährlich eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal jährlich eine vollflächige Beweidung zu erfolgen hat oder auf denen mindestens einmal jährlich eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal jährlich eine vollflächige Beweidung (oder intensive Standweide, die zumindest einer zweimaligen Beweidung entspricht) zu erfolgen hat. <p>Ergänzend zu den Punkten 1.-3. gilt: Weidenutzungen ab dem 15.09. des jeweiligen Jahres zählen nicht als Nutzung im Sinne der Angabe für die jährliche Anzahl der Nutzungen bei Mähweiden (gemähte und beweidete Dauergrünlandflächen).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dauerweiden sind Flächen, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen sowie eine Pflege der Weidefläche durch Mahd oder Häckseln des nicht abgeweideten Bewuchses zu erfolgen hat. Ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche ist nicht erforderlich. Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide (mehrere Weidegänge) als auch um eine Standweide (die Tiere sind ständig auf der gesamten Fläche) handeln. Wenn bei entsprechender Weideintensität bzw. Abweidung des Aufwuchses keine Weidereste verbleiben, kann der Pflegeschnitt auch entfallen oder sich auf das Schwenden aufkommender Gehölze beschränken. 2. Bei „Streuwiesen“ handelt es sich um extensives, minderertragsfähiges Grünland einschließlich Paludikulturen, dessen Aufwuchs in der Regel nur zur Einstreu genutzt werden kann. Auf diesen müssen mindestens einmal jährlich eine Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.
<p>4.1.8.14. Modulation</p>	<p>Für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70, 71 und 72 GSP-VO gilt:</p>

	<p>1. Das Prämienausmaß aller Interventionen wird in Abhängigkeit zur gesamten Fläche des Betriebes reduziert („moduliert“). Die Interventionen „Almbewirtschaftung“ (70-12) und „Tierwohl – Behirtung“ (70-13) werden in der Berechnung getrennt zur Heimfläche betrachtet. Die Auszahlung beträgt bis zum 200. ha: 100 % der Prämie, über dem 200. bis zum 300. ha: 90 % der Prämie, über dem 300. bis zum 1.000. ha: 85 % der Prämie, über dem 1.000. ha: 75 % der Prämie.</p>
<p>4.1.8.2. Nicht förderfähige Flächen</p>	<p>Nicht förderfähig sind für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen.</p> <p>Das sind jene landwirtschaftlichen Flächen, die in Verbindung mit nicht-landwirtschaftlichen Flächen stehen und der nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeit dadurch untergeordnet sind, dass insbesondere für Pflege und Nutzung in zeitlicher Hinsicht oder den Bewuchs betreffend Beschränkungen oder Einschränkungen bestehen.</p> <p>Nicht förderfähig sind insbesondere landwirtschaftliche Flächen im abgegrenzten Bereich von Flughäfen, insbesondere im Bereich der Start- und Landebahnen, als Teil von Golf- und anderen Sportplätzen oder die für die militärische Ausbildung genutzten Teile von Truppenübungsplätzen, Kasernen, im Boden dauerhaft verankerte Elemente von Photovoltaik-Anlagen, befestigte Wege, Gebäudeflächen oder bauliche Anlagen, Schottergruben, Steinbrüche, Parks, Freizeitflächen, Christbaumkulturen, dauerhafte Rangier- und Lagerflächen, ganzjährige Auslaufflächen sowie andere als unter 4.1.2.5 erfasste Hecken, Gehölze und Mauern.</p> <p>Nicht förderfähig sind nicht im Weinkataster eingetragene, mit Rebkulturen bestandene Weinflächen.</p>
<p>4.1.8.5. Sonstige Anmerkungen zur Definition von Ackerland</p>	<p>Ergänzend zu Abschnitt 4.1.1.2.3 gelten für die Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70, 71 und 72 GSP-VO folgende Definitionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Getreide gelten Dinkel, Durum, Einkorn, Emmer, Gerste, Hafer, Reis, Roggen und Grünschnittroggen, Triticale und Weizen 2. Nicht als Getreide gelten Amaranth, Buchweizen, Hirse und Sorghum, Kanariensaat, Quinoa, Sudangras sowie Gemenge mit einem Anteil <50% Getreide. 3. Als Feldgemüse gelten folgende Gemüsekulturen: Artischocke, Brokkoli, Buschbohne, Cardy, Chicoree, Chinakohl, , Eichblattsalat, Eissalat, Endiviensalat, Grünerbsen, Grünkohl, Grünsoja, Gurke, Haferwurzel,

Käferbohne, Karfiol, Karotte, Kerbel, Knoblauch, Knollenfenchel, Kochsalat, Kohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Kraut, Kren, Speisekürbis, Lollo, Mangold, Melanzani, Melone, PakChoi, Paprika, Paradeiser/Tomaten, Pastinak, Pepino, Porree, Radicchio, Radieschen, Rettich, Rhabarber, Römische Salate, Rote Rübe, Rucola, Schwarzwurzel, Sellerie, Spargel, Speiserübe, Spinat, Sprossenkohl, Stangenbohne, Vogerlsalat, Zucchini, Zuckerhut, Zuckermais und Zwiebel.

Für die Interventionen gemäß Artikel 70 GSP-VO gilt ferner:

1. Flächen im geschützten Anbau sind Flächen mit Pflanzen in Substratkulturen oder in Töpfen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnel. Flächen im geschützten Anbau in natürlichem Boden sind Acker.

4.2 Element im Zusammenhang mit Direktzahlungen

4.2.1 Gegebenenfalls Beschreibung der Bestimmung der Zahlungsansprüche und der Funktionsweise der Reserve

4.2.1.1 Ansprüche

Nutzen Sie die Zahlungsansprüche zumindest im ersten Jahr der Anwendung der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] weiter? : **Nein**

Wenn ja, planen Sie, die Nutzung der Zahlungsansprüche während des Zeitraums einzustellen? : **Nein**

4.2.1.2 Territorialisierung

Wenden Sie eine Territorialisierung der Einkommensgrundstützung an? (Artikel 22 Absatz 2) : **Ja**

Code	Name der Gruppe von Gebieten	Beschreibung
01	Heimgutflächen	Heimgutflächen umfassen alle Kategorien von Flächen, die nicht als Almweideflächen eingestuft sind.
02	Almweideflächen	Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze).

Wenden Sie je nach Gruppe von Gebieten unterschiedliche Systeme an Zahlungsansprüchen an? : **Nein**

Definition der Gruppen von Gebieten	Nutzen Sie Zahlungsansprüche bei dieser Gruppe von Gebieten?	Beabsichtigen Sie, die Nutzung von Zahlungsansprüchen während des neuen Programmplanungszeitraums nach 2020 einzustellen (Artikel 19 Absatz 2)?	Wenn ja, welches ist das erste Jahr ohne Zahlungsansprüche (Artikel 23 Absatz 2)?	Erläuterung
01				
02				

4.2.1.3 System der internen Konvergenz

Wenden Sie je nach Gruppe von Gebieten unterschiedliche Methoden einer internen Konvergenz an? : **Nein**

4.2.1.4 Funktionsweise der Reserve

Wenden Sie eine Reserve für jede Gruppe von Gebieten an (Artikel 26 Absatz 2)? : **Nein**

Wenden Sie je nach Gruppe von Gebieten unterschiedliche Methoden zur Festlegung der Reserve an? : **Nein**

Beschreibung des Systems zur Festlegung der Reserve

Kategorien förderfähiger Betriebsinhaber und sonstige Vorschriften über Zuweisungen aus der Reserve. (Artikel 26)

Bezeichnung der Kategorie	Beschreibung	Regeln	Priorität
---------------------------	--------------	--------	-----------

Regeln für die Auffüllung der Reserve mit finanziellen Mitteln

Vorschriften für das Erlöschen von Zahlungsansprüchen und deren Rückführung in die Reserve

Sonstige Elemente im Zusammenhang mit der Reserve

4.2.1.5 Gegebenenfalls Vorschriften für die Übertragung von Zahlungsansprüchen

4.2.2 Kürzung der Direktzahlungen

4.2.2.1 Beschreibung der Kürzung und/oder Kappung von Direktzahlungen

Nehmen Sie eine Kürzung von Zahlungen vor? : **Nein**

Wenden Sie eine Kappung (d. h. 100%ige Kürzung) an? : **Ja**

Erläuterungen

-

4.2.2.2 Abzug von Arbeitskosten

Nehmen Sie einen Abzug von Arbeitskosten vor? : **Ja**

Erläuterungen

Beim Capping können die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne einschließlich zugehöriger Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass diese im zuletzt verfügbaren Lohnkonto gemäß Lohnkontenverordnung 2006, BGBl. II Nr. 256/2005, ausgewiesen sind.

Die Einhaltung der kollektivvertraglichen Regelungen für die von der Landwirtin oder dem Landwirt gemäß Abs.1 geltend gemachten Arbeitnehmerkosten muss anhand der jeweiligen Dienstverträge bzw. Dienstzettel in Verbindung mit dem Lohnkonto belegt werden.

Die Verwendung von Standardkosten zur Berechnung der von der Einkommensgrundstützung abziehbaren Löhne oder Gehälter kann im Fall, dass Saisonarbeitskräfte mehr als 85% der Lohnarbeitskräfte darstellen, beantragt werden. Diese Standardkosten werden bestimmt, indem die geltenden niedrigsten kollektivvertraglichen Mindestlöhne des jeweiligen Bundeslandes mit der vom betreffenden Landwirt gemeldeten Zahl von Jahresarbeitseinheiten multipliziert werden.

4.2.2.3 Geschätztes Aufkommen aus der Kürzung der Direktzahlungen und der Deckelung für jedes Jahr

Antragsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Erläuterungen
Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	
Geschätztes Gesamtaufkommen pro Jahr (EUR)	0	0	0	0	0	
- Verwendung für Umverteilungszahlungen (EUR)						
- Verwendung für andere Interventionen in Form von Direktzahlungen (EUR)						
- Übertragung an den ELER (EUR)						

4.2.3 Anwendung auf Ebene von Mitgliedern juristischer Personen oder Vereinigungen bzw. auf Ebene von Vereinigungen verbundener juristischer Einheiten (Artikel 110)

- Anwendung der in der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] oder [der horizontalen Verordnung] festgelegten Schwellenwerte/Grenzen auf Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen:

Artikel 17 Absatz 4 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Kürzung der Zahlungen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 29 Absatz 6 Unterabsatz 1 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 30 Absatz 4 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 17 Absatz 1 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Finanzdisziplin
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

- Wenn die Mitgliedstaaten Schwellenwerte/Grenzen festlegen, Anwendung dieser Schwellenwerte/Grenzwerte auf Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen/Vereinigungen:
Artikel 28 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Zahlungen an Kleinerzeuger
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 31 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Öko-Regelungen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 32–34 der [Verordnung über Strategiepläne] Gekoppelte Einkommensstützung
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 70 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 71 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 72 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben

Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 73 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Investitionen

Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 75 der [Verordnung über Strategiepläne] Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum

Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

- Anwendung der in der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegten Schwellenwerte/Grenzen auf der Ebene der Vereinigung verbundener juristischer Einheiten:

Artikel 29 Absatz 6 Unterabsatz 2 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung

Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

4.2.4 Beitrag zu Risikomanagementinstrumenten

Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, bis zu 3 % der Direktzahlungen davon abhängig zu machen, dass dieser Betrag für einen Beitrag zu einem Risikomanagementinstrument verwendet wird? : **Nein**

Zu welchem Prozentsatz?

Hauptelemente

--

4.3 Technische Hilfe

4.3.1 Ziele

Ziel der Technischen Hilfe ist eine effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Umsetzung des GAP-Strategieplans 2023-2027
--

4.3.2 Geltungsbereich und indikative Planung der Tätigkeiten

Im Rahmen des GAP-Strategieplans ist beabsichtigt folgende Aktivitäten aus der Technischen Hilfe (TH) zu finanzieren:

- Mit der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Zusammenhang stehende Kosten (u.a. Personalkosten, Kosten für Informations- und Kommunikationstechnik, anteilige Infrastrukturkosten) der Zahlstelle;
- Stärkung der Leistungsfähigkeit der in der Programmumsetzung tätigen Verwaltungseinrichtungen;
- Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Verwaltung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle des GAP-Strategieplans 2023-2027;
- Einführung, Weiterentwicklung und Forcierung des Einsatzes elektronischer Systeme zum Datenaustausch und der Förderabwicklung;
- Einrichtung und Betrieb des nationalen GAP-Netzwerks, das die relevanten Organisationen und Verwaltungen umfasst;
- Von der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Programmumsetzung externalisierte Tätigkeiten, wie beispielsweise die Finanzierung von Förderabwicklungsstellen;
- Sonstige Kosten für die Programmvorbereitung, -durchführung und den Programmabschluss erforderliche Aktivitäten wie z. B. an externe Auftragnehmer vergebene Evaluierungen, Kosten des Begleitausschusses, für Öffentlichkeitsarbeit und Publicitätsmaßnahmen und Durchführung von Stakeholderprozessen.

Gemäß Art. 125 der GSP-VO können diese Aktivitäten auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.

Im Rahmen der Technischen Hilfe durchgeführten Leistungen werden stets unter Anwendung der gültigen vergaberechtlichen Bestimmungen beauftragt.

4.3.3 Begünstigte

Als Begünstigte kommen in Betracht:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft insbesondere in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123 Absatz (1) der GSP-VO
- Die Agrarmarkt Austria (AMA) in ihrer Funktion als Zahlstelle gemäß Art 9 der VO 2021/2116 (HzVO) für jene Kosten die ihnen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans 2023-2027 entstehen.
- Ämter der Landesregierungen für jene Kosten die ihnen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans 2023-2027 entstehen.

4.3.4 Satz

Geben Sie den zur Finanzierung der Maßnahmen der technischen Hilfe zu verwendenden Prozentsatz der Gesamtbeteiligung des ELER an dem GAP-Strategieplan an. Als einziger Prozentsatz für den Zeitraum des GAP-Strategieplans (bis zu 4 % bzw. bis zu 6 % für BE, DK, EE, CY, LV, LT, LU, MT, NL, SI, SE).

2.74

4.4 GAP-Netz

4.4.1 Zusammenfassender Überblick und Ziele des nationalen GAP-Netzes, einschließlich Tätigkeiten zur Unterstützung der EIP und des Wissenstransfers innerhalb der AKIS

Das nationale GAP-Netzwerk deckt alle inhaltlichen Bereiche des GAP-Strategieplans (Direktzahlungen, Sektorinterventionen und Interventionen der ländlichen Entwicklung) ab und setzt die in Artikel 126 der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Ziele und Aufgaben um. Dazu zählen die Vernetzung aller relevanter Stakeholder und deren Beteiligung an der Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans sowie Beiträge zur Verbesserung der Umsetzungsqualität insgesamt. Das GAP-Netzwerk informiert die breite Öffentlichkeit sowie potentielle Begünstigte über den GAP-Strategieplan und die sich daraus ergebenden Fördermöglichkeiten sowie über dessen Leistungen und Ergebnisse, sobald diese vorliegen. Darüber hinaus trägt das GAP-Netzwerk dazu bei, Innovation in der Landwirtschaft und in den ländlichen Gebieten zu fördern und den Informations- und Wissensaustausch sowie die Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren zu forcieren – insbesondere im Bereich des landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystems AKIS sowie im Zusammenhang mit Interventionen des nationalen GAP-Strategieplans, die einen starken Innovationscharakter aufweisen (z. B. Europäische Innovationspartnerschaft EIP-AGRI, „Smart Village“-Konzept im Rahmen der Maßnahme LEADER etc.). Im Zusammenhang mit Monitoring- und Evaluierungsaufgaben wird das GAP-Netzwerk unterstützend tätig und agiert als Multiplikator bei der Verbreitung der Erkenntnisse.

Zur Sicherstellung und Erfüllung der Netzwerk-Ziele werden bei der zu etablierenden nationalen GAP-Vernetzungsstelle die erforderlichen Strukturen eingerichtet und durch geeignete Indikatoren die Umsetzung verfolgt. Die Umsetzung erfolgt in Form eines Aktionsplans, der jährlich (oder einem allenfalls angepassten Zeitraum) im Voraus erstellt und abgestimmt wird. Dabei wird auf die nötige Flexibilität geachtet, damit im Bedarfsfall und in Absprache auf kurzfristige Erfordernisse sowie allfällige Änderungen entsprechend rasch reagiert werden kann.

Das nationale GAP-Netzwerk wird aufbauend auf den Erfahrungen der letzten Perioden wieder als offene Kommunikationsplattform ohne formelle Mitgliedschaft eingerichtet.

Zu den Beteiligten bzw. Adressaten zählen insbesondere die folgenden Gruppen bzw. Gruppierungen:

- Vertreterinnen und Vertreter nationaler und regionaler Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum: Bundesministerien, relevante Abteilungen der Landesregierungen (z. B. im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wirtschaft, Tourismus, soziale Angelegenheiten etc.), Österreichische Raumordnungskonferenz; Gesetzliche Interessensvertretungen: Landwirtschaftskammer, Landarbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Gewerkschaftsbund, Österreichischer Städte- und Gemeindebund;
- Interessensvertretungen durch freie Vereine, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Verbände und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure (z. B. Produzentenverbände, Erzeugergenossenschaften, Naturschutzvereine etc.);
- Relevante Universitäten und Hochschulen, andere wissenschaftliche Institutionen und Berufsbildungsorganisationen;
- Vertreterinnen und Vertreter der Lokalen LEADER-Aktionsgruppen (LAGs);
- Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft EIP-AGRI;
- Landwirtinnen und Landwirte, private Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Beratung, Bildung, Forschung, dem Dienstleistungs- sowie dem Medienbereich.

Es ist vorgesehen, dass das nationale GAP-Netzwerk spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission seine Tätigkeit aufnehmen und mit der Umsetzung des vereinbarten Aktionsplans beginnen wird.

4.4.2 Struktur, Verwaltung und Betrieb des nationalen GAP-Netzes

Die Organisationsstruktur sieht für das zukünftige GAP-Netzwerk eine Steuerungs- und eine Umsetzungsebene vor:

Zur strategischen Steuerung des GAP-Netzwerks wird eine Begleitgruppe eingerichtet, deren Mitglieder repräsentativ für die Stakeholder des GAP-Netzwerks stehen. Zu diesen zählen jedenfalls Vertreterinnen und Vertreter des Ressorts, der Bundesländer und externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter der spezifischen Ziele 1-9 sowie des Querschnittziels gemäß GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 (z. B. Umwelt-NGOs, LAG-Vertretungen, Landwirtschaftskammern etc.). Zur vertiefenden Bearbeitung kann die Begleitgruppe thematische Arbeitsgruppen einrichten. Bei der Besetzung der Begleit- und Arbeitsgruppen wird eine ausgewogene Verteilung beider Geschlechter (mind. 40%) angestrebt.

Zur Umsetzung der Vernetzung sieht die Verordnung die Einrichtung einer nationalen Netzwerkservicestelle („GAP-Vernetzungsstelle“) vor. Die Leistungen der GAP-Vernetzungsstelle werden von einem beauftragten Dienstleister erbracht werden. Ziel ist, dass das nationale GAP-Netzwerk und die nationale GAP-Vernetzungsstelle gleichzeitig mit dem Start des GAP-Strategieplans im Jahr 2023 ihre Tätigkeiten in vollem Umfang aufnehmen können.

Für die Übergangsjahre 2021 und 2022 übernimmt das laufende Netzwerk für den ländlichen Raum mit der nationalen Vernetzungsstelle „Netzwerk Zukunftsraum Land LE 14–20“ die Umsetzung der im „Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020“ definierten Vernetzungsaufgaben und sorgt damit für einen geordneten Periodenübergang.

Zur Erleichterung der Netzwerkaktivitäten werden schon im GAP-Strategieplan strategische Umsetzungsschwerpunkte des GAP-Netzwerks festgelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der wichtigsten Ziele des Netzwerks von Anfang an verfolgt wird.

Folgende operativen Tätigkeiten sind jedenfalls vorgesehen:

Darstellung von guten Projektbeispielen aus der Praxis

- Sammlung, Aufbereitung und Darstellung von anschaulichen Umsetzungsbeispielen aus der Praxis („Good practice“), die alle spezifischen Ziele des GAP-Strategieplans abdecken
- Einrichtung bzw. Weiterentwicklung einer Projektdatenbank für „Good practice“-Beispiele

Austausch und Wissenstransfer

- Erleichterung des thematischen und analytischen Austauschs zwischen Interessensträgern, von Erkenntnissen und deren Verbreitung:
 - Durchführung von Workshops, Seminaren und Exkursionen
 - Unterstützung beim „peer to peer“-Austausch zwischen nationalen Interessensträgern, aber auch für transnationale Kooperationen
 - Thematische Unterarbeitsgruppen für wesentliche Fachbereiche
 - Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen und internationalen Netzwerken (z. B. ÖROK, nationale GAP-Netzwerke anderer Mitgliedstaaten) zur Nutzung von Synergien für die Entwicklung des ländlichen Raums
- Analyse und Wissenstransfer von Entwicklungen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Räume in Zusammenhang mit den neun spezifischen Zielen und dem Querschnittsziel

Begleitung und Bewertung/Evaluierung

- Austausch über die Ergebnisse der Begleitung und Bewertung der nationalen GAP-Strategieplanumsetzung und deren Verbreitung
- Sammlung und Aufbereitung von Daten für die zuständigen Verwaltungsstellen sowie allfällige Bereitstellung dieser Daten für die mit der Evaluierung beauftragten Stellen
- Betreiben eines netzwerkinternen Monitoring- und Selbstevaluierungssystems, das die eigene Zielerreichung darstellt

Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellung eines Kommunikationsplans einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Informationen den GAP-Strategieplan betreffend im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde
- Wirksame, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und –formate sowie Entwicklung eines grafischen Konzepts („Corporate Design“) für den öffentlichen Außenauftritt
- Dissemination von Erkenntnissen, Erfahrungen und Ergebnissen zur GAP-Strategieplanumsetzung bzw. zu GAP-relevanten Themen
- Erstellung von Publikationen und Info-Materialien
- Einrichtung einer Website, die zu den Netzwerkaktivitäten und spezifischen Themenstellungen informiert und eine Verknüpfung zum Europäischen GAP-Netzwerk anbietet

Europäische Vernetzung:

- Teilnahme am und Beitrag zum Europäischen GAP-Netzwerk
- Aktive Beteiligung am europäischen Vernetzungsprozess, insbesondere Teilnahme an den dafür vorgesehenen Veranstaltungen und Aktivitäten

LEADER

Wie bereits bislang soll auch zukünftig ein Schwerpunkt der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle auf der Unterstützung von Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) bei der Umsetzung der Maßnahme LEADER liegen, wobei davon u.a. folgende Aktivitäten umfasst sind:

- Spezifische Schulungs- und Austauschprogramme für die Maßnahme LEADER (z. B. Organisationsentwicklung, Wirkungsmonitoring, Kommunikation, Konfliktlösung etc.)
- Bereitstellung von Schulungen und Netzwerktätigkeiten für LAGs zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit, Unterstützung von LAGs und Projektträgerinnen und Projektträgern bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern (national und transnational)
- Durchführung von Workshops, Seminaren und Exkursionen für die Zielgruppe LAGs bzw. LEADER
- Betreuung von LAGs und Projektträgerinnen und Projektträgern bei der Erstellung von Projektanträgen für nationale und transnationale Kooperationsprojekte

Landwirtschaftliches Wissens- und Innovationssystem AKIS

Um das volle (Innovations-)Potenzial von AKIS zu heben, soll künftig eine „AKIS-Kooperationsstelle“ als Teil der nationalen GAP-Vernetzungsstelle etabliert werden. Damit sollen Synergien und Schnittstellen (z. B. im Bereich EIP-AGRI und der Intervention „Ländliche Innovationssysteme“) bestmöglich genutzt und organisierte und strukturierte Interaktionen, u.a. zur Erfüllung der folgenden Zielsetzungen, angeboten werden (vgl. Kapitel 8.2.):

- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für den Mehrwert und die Funktionsweise eines wirkungsvollen AKIS und die Rollen der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure
- Verbesserung des Austauschs, des Wissensflusses und der Vernetzung zwischen den AKIS-Akteurinnen und -Akteuren (u.a. Personen aus dem Praxisbereich, der Beratung, der Lehre und der Forschung etc.)
- Stärkung der Verbindung zwischen Praxis und Forschung:
 - Anlaufstelle bei forschungsorientierten Problemstellungen zu prioritären Themen und Handlungsfeldern für landwirtschaftliche Praktikerinnen und Praktiker sowie regionale Akteurinnen und Akteure
 - Schnittstelle zwischen landwirtschaftlichen Praktikerinnen und Praktikern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Bearbeitung von Wissenslücken
- Basierend auf den vorgelagerten Schritten:
 - Kompetenzaufbau und Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für die anwendungsorientierte Aufbereitung von neuen Erkenntnissen und neuen Technologien
 - Kompetenzaufbau und Vernetzung für eine stärkere Beteiligung österreichischer Akteurinnen und Akteure an Innovationsvorhaben und –aktivitäten, insbesondere auch im europäischen bzw. internationalen Kontext (z. B. im Rahmen von EIP-AGRI und Horizon Europe)
- Kommunikation, Verbreitung und Verwertung von innovativen Lösungsansätzen, Good practice-Beispielen, Projekten und Initiativen (z. B. aus den Bereichen EIP-AGRI und Horizon Europe) unter Nutzung geeigneter Informations- und Beteiligungsformate zur Unterstützung der Vernetzung und des Austauschs:
 - Überführung von Wissen aus der Forschung in die landwirtschaftliche Praxis oder zu regionalen/lokalen Akteurinnen und Akteuren sowie Bildungs- und Beratungseinrichtungen (Zielgruppengerechtes Filtern und Übersetzen von wissenschaftlichen Ergebnissen)

- Gezielte Unterstützung- und Weiterbildungsangebote zur zielgruppengerechten Verwertung und Verbreitung von wissenschaftlichen Ergebnissen unter Nutzung geeigneter Kommunikationskanäle und -formen, unter anderem im Bereich der Wissenschaftskommunikation für Forschung und Beratung
- Erweiterung der Gruppe der Akteurinnen und Akteure innerhalb des österreichischen AKIS, welche zu Wissensflüssen und Innovationen beitragen können:
 - Vernetzung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen bzw. außerlandwirtschaftlichen Netzwerken sowie landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystemen außerhalb von Österreich (internationaler Austausch, z. B. mit Standing Committee on Agricultural Research Strategic Working Group (SCAR SWG) AKIS, Horizon Europe, EIP-AGRI-Servicepoint etc.)

Europäische Innovationspartnerschaft EIP-AGRI

Es wird für alle, die an der Entwicklung und Umsetzung einer innovativen Idee interessiert sind und dafür Unterstützung benötigen, insbesondere jedoch für Landwirtinnen und Landwirte, eine zentrale Anlaufstelle in der künftigen nationalen GAP-Vernetzungsstelle geben. Diese Stelle ist Bestandteil des AKIS und steht im engen Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren des AKIS und der AKIS-Kooperationsstelle und bindet diese ein, um die folgenden Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können:

- Bereitstellung von Netzwerkaktivitäten für Beraterinnen und Berater und Dienste zur Innovationsförderung
- Bewerbung der EIP-AGRI, Informations- und Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der EIP (zwischen Forschungsinstituten und Akteurinnen und Akteuren mit Praxiserfahrung)
- Innovation brokering und Unterstützung beim Aufbau von Operationellen Gruppen (OG):
 - Organisation des Informationstransfers in der Aktivierungs- und Antragsphase
 - Beratung im Hinblick auf die Möglichkeiten für Projektfinanzierungen
 - Unterstützung von Projektträgerinnen und Projektträgern bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern und bei der Entwicklung von Projektplänen
 - Unterstützung von OG in der Antragsphase („Helpdesk-Funktion“) und in der laufenden Umsetzung
 - Unterstützung des Informationsaustauschs zwischen den Gruppen
 - Dissemination der Ergebnisse der OG
- Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis (z. B. durch Abhaltung von Workshops, Seminaren und Exkursionen mit dem Fokus Innovationstransfer)
- Informationsaustausch mit dem europäischen EIP-AGRI Service Point sowie mit Vernetzungsstellen in anderen Mitgliedstaaten

Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen GAP-Netzwerks

Die Finanzierung der nationalen GAP-Vernetzungsstelle erfolgt über die Technische Hilfe. Das betrifft die allenfalls zum Betrieb des Netzwerks erforderlichen Strukturen und die Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsplans. Es wird von durchschnittlichen jährlichen Kosten in der Höhe von etwa einer Million Euro ausgegangen.

Aufgrund der Tätigkeiten früherer Netzwerke ist anzunehmen, dass die GAP-Vernetzungsstelle zur Erbringung der zuvor angeführten Leistungen Personalressourcen im Ausmaß von voraussichtlich vier Vollzeitäquivalenten (VZÄ) benötigen wird.

Im Zusammenhang mit der Etablierung der nationalen GAP-Vernetzungsstelle und deren personeller Ausstattung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen, z. B.

- Wissen und Erfahrung in den Bereichen Direktzahlungen, Sektorinterventionen (Obst- und Gemüse, Imkerei, Wein) und ländliche Entwicklung (land- und forstwirtschaftliche Investitionen und Diversifizierung, ÖPUL bzw. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, außerlandwirtschaftliche Investitionen, Existenzgründungsbeihilfe, Forst, LEADER, EIP-AGRI/Innovation, AKIS, Gleichstellung)
- PR und Eventorganisation, Social Media-Management
- Monitoring, Evaluierung und Controlling

4.5 Übersicht über die Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten zwischen dem ELER und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Fonds der Union

Für die Koordinierung und Umsetzung der Agrarpolitik, der Politik des ländlichen Raums, der Kohäsionspolitik und den einschlägigen nationalen, sektoralen und regionalen Politiken sind auf Grund der Bundesverfassung sowohl Bund als auch die Länder zuständig. Die Angelegenheiten der Agrarpolitik als auch der Fischereipolitik sind Teil des Aufgabenbereiches des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), innerhalb dessen die Abteilung II/2 für Koordination und Implementierung des ELER als auch des EMFAF zuständig ist. Auf Bundesebene ist für die Koordination der Raumordnung und Regionalpolitik, einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen der EU-Strukturfonds, ebenfalls das BML zuständig. Damit befinden sich ELER, EMFAF und EFRE in einem Ressort „unter einem Dach“. Der ESF+ liegt im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Der nunmehr als spezifisches Ziel zur Bekämpfung der materiellen Deprivation in den ESF+ eingegliederte Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen verbleibt auch weiterhin im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und wird über ein eigenes Programm umgesetzt.

Im Bereich Regionalpolitik ist für die Koordination zwischen Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Wirtschafts- und Sozialpartner in der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) der Unterausschuss Regionalwirtschaft (UA RegWi) eingerichtet. Im Rahmen dieses Gremiums erfolgt die fondsübergreifende Abstimmung unter Einbeziehung aller relevanten Partner:innen und Verwaltungsbehörden. Ebenso wurde die Erstellung der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung 2021-2027 (PV 21-27) vom erwähnten Unterausschuss bzw. der ÖROK-Geschäftsstelle koordiniert. Obwohl der ELER nicht mehr von der PV 21-27 umfasst ist, wurde dieser beim Erstellungsprozess immer wieder eingebunden. Außerdem sind ELER-Vertreter:innen auch bei den Begleitausschüssen aller Programme der von der PV umfassten Fonds vertreten.

Eine detaillierte Befassung mit Synergien und möglichen Überlappungsbereichen des GAP-Strategieplans 2023-2027 (GSP 23-27) mit anderen Fonds erfolgte im Rahmen des Erstellungs- und Begleitprozesses. Die Schnittstellen wurden sorgfältig definiert und mit den anderen betroffenen Programmen rückgekoppelt. Um unerlaubte Mehrfachförderungen auszuschließen sind zudem Vorkehrungen in den Programmrichtlinien vorgesehen (z.B. klar definierte Fördergegenstände). Somit bestehen von vornherein nur in wenigen Bereichen mögliche Überlappungen.

IBW/EFRE & JTF

Während das IBW/EFRE & JTF-Programm eher auf wettbewerbs- und wachstumsstarke Strukturen orientiert ist, ist der GAP-Strategieplan 2023-2027 in diesen Bereichen ausgerichtet auf die Stabilisierung und Stimulierung endogener Potenziale in den vier strategischen Aktionsfeldern Steigerung der Wertschöpfung, Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes, Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen und in Zukunft

neu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Zwischen den Hauptzielen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und den spezifischen Zielen des IBW/EFRE zeigen sich einige potenzielle Überlappungsbereiche, insbesondere im Kontext der GAP-Ziele „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“, „Klimaschutz“ sowie „Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten“.

Zur Abgrenzung in spezifischen Themenbereichen ist folgendes auszuführen:

- Im GAP-Strategieplan 2023-2027 werden im Bereich des Tourismus kleine touristische Infrastrukturen und thematische Kooperationen unterstützt. Das IBW/EFRE & JTF-Programm zielt hingegen auf die Unterstützung einzelbetrieblicher Investitionen für innovative und wettbewerbsstärkende Projekte von KMU ab.
- Bei Unternehmensgründungen und -entwicklung erfolgt im GAP-Strategieplan 2023-2027 eine Konzentration auf nicht hoch-technologieorientierte, innovative Kleinunternehmen, die einen Mehrwert für den ländlichen Raum bringen. Die Gründungsunterstützung im IBW/EFRE & JTF Programm ist konzentriert auf innovative, technologieorientierte sowie wissensbasierte Unternehmen oder wird durch institutionelle Angebote abgedeckt werden.
- Im Energiebereich konzentriert sich der GAP-Strategieplan 2023-2027 auf erneuerbare Energien, Klima- und Energieprojekte auf lokaler Ebene (z.B. Photovoltaik) und klimafreundliche Mobilitätslösungen, während IBW/EFRE Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen und Kommunen zum Inhalt hat. Klimafreundliche Mobilitätsmaßnahmen beschränken sich im IBW/EFRE auf die nachhaltige Stadtentwicklung nach Art. 11 EFRE-VO 2021/1058 und einem regional sehr eingeschränkt zum Einsatz kommenden Beratungsansatz.
- Im Bereich der Innovationsförderung ist durch die Maßnahmengestaltung von einer hohen inhaltlichen, zielgruppen-orientierten und räumlichen Komplementarität zwischen den IBW/EFRE-, JTF-Maßnahmen und GAP-Strategieplan-Interventionen auszugehen.

Auch der CLLD-Ansatz (LEADER) wird auf lokaler Ebene sektorübergreifende Entwicklungsanstrengungen unterstützen. Beispielregionen, in denen der CLLD-Ansatz fondsübergreifend bespielt wird, finden sich in Tirol (auch über IBW/EFRE und ETZ/CBC), sowie in Kärnten (auch über ETZ/CBC).

ESF+

Sowohl ESF+ als auch der GAP-Strategieplan 2023-2027 unterstützen die Zielsetzung Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung und soziale Inklusion, d.h. insbes. in den Bereichen Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben samt damit verbundenen positiven Auswirkungen zur Reduktion des Armutsrisikos und verstärkter sozialer Teilhabe. Der GSP zielt hier im Unterschied zum ESF+ in erster Linie auf Infrastruktur (Fokus: Kinderbetreuung) ab, wenngleich damit auch qualitätsvolle Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen werden.

Eine Anwendung von CLLD/LEADER ist im ESF+ zwar nicht vorgesehen, aber es ist geplant, dass gemeinsam mit „Lokalen Aktionsgruppen“ (LAG) im Bereich „Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern“ bedarfsbezogene Calls entwickelt werden. Die daraus resultierenden Projekte werden direkt über das ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 abgewickelt.

EMFAF

Mit dem GAP-Strategieplan 2023-2027 werden keine Vorhaben unterstützt, die im Rahmen des österreichischen EMFAF-Programms bzw. der diesbezüglichen Sonderrichtlinie förderfähig sind. Eine laufende Abstimmung zwischen diesen beiden Programmen ist durch die Ansiedlung der beiden Verwaltungsbehörden in derselben Organisationseinheit des BML gegeben, wodurch auch die Nutzung von Synergien in der Verwaltung und Koordinierung der Fonds (z.B. Monitoring) ermöglicht wird.

RRF

Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (engl. Recovery and Resilience Facility) enthält

Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, und steht in vollem Einklang mit dem nationalen Reformprogramm und dem nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) und den Zielen der Jugendgarantie.. Der Plan gliedert sich nach vier Schwerpunkten – sogenannten Komponenten:

1. Nachhaltiger Aufbau:

- 1-A Sanierungsoffensive,
- 1-B Umweltfreundliche Mobilität
- 1-C Biodiversität und Kreislaufwirtschaft
- 1-D Transformation zur Klimaneutralität

2. Digitaler Aufbau:

- 2-A Breitbandausbau
- 2-B Digitalisierung der Schulen
- 2-C Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung
- 2-D Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen

3. Wissensbasierter Aufbau:

- 3-A Forschung
- 3-B Umschulen und Weiterbilden
- 3-C Bildung
- 3-D Strategische Innovation

4. Gerechter Aufbau:

- 4-A Gesundheit
- 4-B Resiliente Gemeinden
- 4-C Kunst und Kultur
- 4-C Resilienz durch Reformen

Der Plan beinhaltet unter anderem die Förderung emissionsfreier Busse, Nutzfahrzeuge und Infrastruktur, die Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen, die Förderung klimafitter Ortskerne, den Biodiversitätsfonds sowie die Förderung von Investitionen in den Breitbandausbau zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit schneller Internetanbindung. Dadurch soll unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft gesteigert und eine inklusivere Gesellschaft ermöglicht werden, was insbesondere dem ländlichen Raum zugutekommen wird.

Bei dem breiten Themengebiet, welches vom österreichischen Aufbau- und Resilienzplan abgedeckt wird, gibt es eine Vielzahl an Synergien, jedoch keine Überschneidungen mit anderen EU-Fonds oder nationalen Fonds. Da die einzelnen Maßnahmen über die jeweils spezialisierten Förderstellen (wie z.B. aws, KPC, FFG) abgewickelt werden, die auch andere themenverwandte Förderungen abwickeln, können Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

Außerdem wurden bei der Erstellung des GSP 23-27 auch die Bedarfe B.26 „Studien und praxisbezogenes Monitoring bzw. Projekte zur Verbesserung von Datengrundlagen über Biodiversität“ so wie B.32 „Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten“ identifiziert. Beide Bedarfe werden jedoch nicht über die Interventionen des GSP 23-27, sondern einerseits über den Biodiversitätsfonds und andererseits über den Breitbandausbau im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans angesprochen.

Digital Europe Programme (DEP)

Das „Digital Europe Programme“ (DIGITAL) startete am 2. Juni 2021 und soll der europäischen Gesellschaft und Unternehmen helfen den digitalen Wandel optimal zu nutzen. Die Gelder fließen in den Auf- und Ausbau digitaler Kapazitäten und Infrastrukturen und unterstützen das Ziel, einen digitalen Binnenmarkt zu schaffen. Die Umsetzung des EU-weiten Programms erfolgt hauptsächlich durch koordinierte und strategische Ko-Investitionen mit den Mitgliedstaaten in den Bereichen Hochleistungsrechnen und Datenverarbeitung, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit sowie fortgeschrittene digitale Kompetenzen im privaten und öffentlichen Sektor.

Von solchen Digitalisierungsprogrammen kann auch der ländliche Raum in vielfältiger Weise profitieren.

Folglich können sich dadurch auch Synergien mit dem GSP 23-27 ergeben, wie z.B. mit der Intervention 73-16 „Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum“. Doppelförderungen bzw. Überlappungen können jedoch ausgeschlossen werden, da die zuvor genannten Fördergegenstände des „Digital Europe Programme“ nicht im GSP 23-27 umfasst sind.

Connecting Europe Facility 2 – Digital (CEF-2 Digital)

Die „Connecting Europe Facility (CEF)“ ist ein zentrales EU-Förderinstrument zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen in Europa. Das Arbeitsprogramm wurde im Dezember 2021 von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Gefördert wird der Ausbau hochleistungsfähiger digitaler Infrastruktur mittel EU-weiter Förderaufrufe. Zu den wichtigsten im Rahmen von CEF Digital vorgesehenen Maßnahmen gehören:

- Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Netzen, in Regionen, in denen sich sozioökonomische Schwerpunkte befinden
- Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Versorgung mit 5G-Netzen aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze
- Einrichtung neuer sowie Ausbau bestehender Backbone-Netze, einschließlich von Seekabeln, sowohl innerhalb als auch zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten

Da im österreichischen GSP 23-27 keine derartigen Maßnahmen gefördert werden, bestehen keinerlei Überschneidungen zwischen den beiden Programmen.

Horizon Europe

Das 9. Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa wird in Synergie mit anderen Förderprogrammen und Maßnahmen der Europäischen Union umgesetzt. Dabei gilt es die Einzelwirkungen der Programme durch wechselseitige Ergänzungen zu erhöhen. Auch eine raschere Verbreitung der Forschungs- und Innovationsergebnisse auf nationaler und regionaler Ebene steht dabei im Fokus.

So ist das BML in die nationale Governance von Horizon Europe eng eingebunden. Schwerpunkt liegt dabei auf den relevanten Aktivitäten des Horizon Europe Cluster 6 "Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt" (inkl. der Mission „Restore our Oceans and Waters“ und der Mission „Soil Deal for Europe“) Der organisierte, regelmäßige, wechselseitige Austausch zwischen Forschung, Beratung, Weiterbildung und landwirtschaftlicher Praxis im Zusammenhang mit der Ressortforschung des BML wird mit Hilfe der GAP-Instrumente weiterentwickelt.

So werden im Rahmen des GAP-Strategieplan 2023-2027 auch Forschungs- und Innovationsvorhaben im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP-AGRI) finanziert. Auf nationaler Ebene werden diese Innovationsprojekte vom BML abgewickelt. Auf europäischer Ebene findet sich EIP-AGRI im Rahmen von Horizon Europe mittels Thematischer Netzwerke und Multi-Akteur-Projekte im Cluster 6 "Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt" wieder.

LIFE

Für das von der Europäischen Kommission verwaltete LIFE-Programm ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig. Die Koordination mit den kohäsionspolitischen Fonds, EMFAF und auch dem ELER erfolgt zwischen bzw. innerhalb der jeweiligen Bundes- (BMK und BML) und Landesverwaltungsstellen. Komplementaritäten im Sinne eines sequenziellen Zusammenhangs ergeben sich zum ELER, wo bisher bspw. LIFE-Anträge im Rahmen von ELER-Projekten vorbereitet und ausgearbeitet wurden.

Nationaler Waldfonds

Um die Waldbäuerinnen und Waldbauern zu entlasten, hat die Bundesregierung im Jahr 2020 die Einrichtung des Waldfonds beschlossen und ihn mit 350 Millionen Euro dotiert. Die Verwaltungsbehörde des Waldfonds ist im BMLangesiedelt und ident mit der zuständigen Abteilung für die Forstmaßnahmen

im GAP-Strategieplan 2023-2027. Dadurch wird die Nutzung von Synergien in der Verwaltung und Koordinierung der Fonds (z.B. Monitoring) ermöglicht. Doppelförderungen werden durch idente Bewilligende Stellen im Waldfonds und bei den Förderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeschlossen. Nationale Förderungen im Rahmen des Waldfonds können binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien genehmigt und binnen vier Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien ausgezahlt werden (Genehmigungszeitraum: 01.02.2021 – 31.01.2023). Ziele des Waldfonds sind unter anderem die Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität im Wald, sowie die Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Aufgrund des Genehmigungszeitraums kommt es kaum zu einer zeitlichen Überschneidung mit dem GAP-Strategieplan.

Food Systems Partnerships

Im österreichischen GAP-Strategieplan stehen die Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung, die Forcierung von Qualitätsproduktion und Innovationen in der Landwirtschaft sowie die Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette im Vordergrund. Betriebe sollen darin unterstützt werden, in höherpreisige Märkte zu gelangen. Weiters nehmen die Forcierung von Qualitätsregelungen oder die Unterstützung für kurze und lokale Lieferketten eine wichtige Rolle ein. Zudem sollen Erzeugerorganisationen in ihrer Wirkung unterstützt und die Mitgliedschaft an ihnen attraktiviert werden: Daher werden im österreichischen Sektorprogramm für Obst und Gemüse Interventionen angeboten, die einerseits die Bündelungen des Angebots (47-07) sowie die Verbesserung der Vermarktung (47-04) forcieren, und andererseits Aktionen zur Produktqualitätsverbesserung (47-02) beinhalten. Die Verbesserung der Produktionsplanung (47-01) unterstützt durch Forschungsmaßnahmen (47-08) in Kombination mit einer Vielzahl von Klima- und Umweltinterventionen können zusätzlich einen maßgebenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensmittelsysteme leisten.

Österreich sieht in dem vorgelegten GAP-Strategieplan einen wichtigen Beitrag, um die Lebensmittelproduktion für Bürgerinnen und Bürger greifbarer zu machen: Einen zentralen Beitrag dazu leistet die Intervention 77-01 Lebensmittelqualitätsregelungen, die das Schaffen von Anreizen für die Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an EU- und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, welche deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und möglichst alle Stufen der Erzeugung umfassen, zum Ziel hat. Ergänzend dazu wirkt die Intervention 77-02 Zusammenarbeit, wo unter anderem die Zusammenarbeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette (Beispiel Netzwerk Kulinarik), Informations- und Absatzförderung für Lebensmittelqualitätsregelungen sowie Projekte zur Stärkung kurzer Versorgungsketten umgesetzt werden. Über Kooperationen im ländlichen Tourismus (Urlaub am Bauernhof) und über die Intervention 78-03 agrar- und forstpädagogische Projekte oder Projekte für den Dialog mit der Gesellschaft werden Beiträge geleistet, die die Landwirtschaft näher an Konsumentinnen und Konsumenten zu bringen.

Österreich plant ob des knappen Budgets keine spezifische Intervention, die rein auf die Änderung der Ernährungsgewohnheiten abzielt. In den Interventionen 77-02 sowie 78-03 werden aber unter anderem Projekte umgesetzt, die Ernährungsgewohnheiten unter die Lupe nehmen und Konsumentinnen und Konsumenten zu diesem Thema sensibilisieren.

Über die im Vorschlag für ein „European Partnership under Horizon Europe Sustainable Food Systems for People, Planet & Climate“ enthaltenen Maßnahmen hinaus werden in Österreich mit den Gesundheitszielen ([Gesundheitsziele Österreich - Für mehr Gesundheit in Österreich \(gesundheitsziele-osterreich.at\)](https://www.gesundheitsziele-osterreich.at)) und hier insbesondere mit dem Gesundheitsziel 7: „Gesunde Ernährung für alle zugänglich machen“ im Sinne des Ansatzes „Health in all policies“ Themen der ausgewogenen Ernährung entsprechend der österreichischen Ernährungspyramide und gesundheitsförderlichen Verpflegungsangeboten besonders in Kindergärten, Schulen, Betrieben, Krankenhäusern und Seniorenheimen intensiv und interdisziplinär behandelt. Der Endbericht samt Maßnahmenplan der spezifisch dafür eingesetzten Arbeitsgruppe unter Co-Vorsitz des BMSGPK und des BML mit breiter Stakeholderbeteiligung war zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Programms in Fertigstellung. Entlang von drei Wirkungszielen wurden in einem breit angelegten Prozess seit März 2019 letztlich 27 Maßnahmen

identifiziert, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Beispiele solcher Maßnahmen sind die Aktualisierung des Nationalen Aktionsplans Ernährung (siehe dazu Nationaler Aktionsplan Ernährung (NAP.e) (sozialministerium.at)), die Aktualisierung des Aktionsplans nachhaltige Beschaffung (siehe naBe - Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung) und das Forum „Österreich ist regional“, die Entwicklung von Standards für die Verpflegung (und Ernährung) in verschiedenen Settings, die Zuckerreduktion bei bestimmten Schulmilchprodukten, Brancheninitiativen der Lebensmittelindustrie zur Reduktion von zugesetztem Zucker und Salz in bestimmten verarbeiteten Lebensmitteln, GET (Gesunde Entscheidungen treffen) - Unterrichtsmaterialien zur Ernährungskompetenz zum Einsatz in der Primar- und Sekundarstufe (siehe dazu GET-Arbeitsmaterial für die Volksschule - Styria vitalis), das Projekt „WeltTellerFeld“ (siehe WeltTellerFeld – Das Wiener Modell) sowie die Initiative „Bewusst Kaufen“ (siehe Bewusst Kaufen - klimafreundlich leben: Die Initiative für nachhaltiges Leben und Nutzen.). Die Maßnahmen folgen dem Ansatz „Health in all Policies“ und richten sich an verschiedene Interessenträger und die öffentliche Hand und werden überwiegend außerhalb des GAP-Strategieplans umgesetzt.

Ein nennenswerter Impuls zur Änderung der Produktions- und Verarbeitung von Lebensmitteln wird in der Intervention 73-02 Verarbeitung und Vermarktung gesetzt. Hier werden unter anderem Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte, Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken sowie Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung mit Umwelt- und Klimabezug forciert. Investitionsvorhaben mit besonders hohem Innovationsgehalt oder besonderer Berücksichtigung von Klima, Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch werden einen höheren Fördersatz gewährt. Darüber hinaus werden innovative Produktionsmethoden für die landwirtschaftliche Urproduktion über die Investition 77-06 EIP-Agri entwickelt und verbreitet.

Zur Änderung der Governance von Lebensmittelsystemen kann sowohl von der Intervention 77-05 LEADER als auch 77-03 Innovationssysteme im Rahmen der EIP ein Beitrag erwartet werden. In diesen Interventionen können je nach Schwerpunkt, den die Regionen auswählen, Maßnahmen gesetzt werden, die dazu beitragen, dass auf regionaler und lokaler Ebene Akteurinnen und Akteure Wegbereiter für ein sicheres und nachhaltiges Lebensmittelsystem werden.

Ergänzend zu erwähnen ist das aus der GAP finanzierte, aber außerhalb des GSP umzusetzende EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch, bei dem die Nachfrage Unterstützung für Produktlieferungen von Obst und Gemüse regelmäßig die finanziellen Möglichkeiten bei weitem übersteigen, und wo in den letzten Jahren eine deutliche Reduktion des Zuckergehalts bei Schulmilcherzeugnissen eingeführt wurde.

4.6 Finanzinstrumente

4.6.1 Beschreibung des Finanzinstruments

Keine Instrumente vorgesehen (siehe SWOT Kapitel 8.1.6 Zugang zu Finanzmitteln)

4.7 Gemeinsame Elemente für Arten der Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums

4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen

Beschränkungen der förderfähigen Investitionen ergeben sich aus der Liste der nicht förderfähigen Investitionen und Kategorien von Ausgaben gemäß Art. 73 Abs. 2 GSP-VO sowie aus den spezifischen Festlegungen in den Interventionsbeschreibungen für die Interventionen der Interventionskategorie gemäß Art. 73 GSP-VO.

Investitionen in Infrastruktur mit Gesamtkosten über 5 Mio EUR (netto), die nicht in der Lokalen

Entwicklungsstrategie der LEADER-Regionen enthalten sind, sind nicht förderfähig. Als Infrastrukturinvestition gelten Investitionen in die Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen. Die Festlegung gilt somit für die Interventionen 73-09, 73-10, 73-11, 73-14 und 73-16.

4.7.2 Definition des ländlichen Raums und Anwendbarkeit

Projekte, deren Förderfähigkeit auf ländliche Gebiete beschränkt ist, können nur in Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern bzw. in den ländlich geprägten Teilen von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern umgesetzt werden. Die ländlich geprägten Teile von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohner sind kartographisch festgehalten und dem GSP beigegeschlossen (siehe Anhang zum Kapitel 4). Die Kategorisierung dieser Gemeindeteile entspricht der im LE-Programmzeitraum 2007 – 2013 und 2014 – 2020 angewandten Methode und wird anhand der Analyse der Einwohnerdichten von Gemeindeteilen durchgeführt. Die Analyse wird kleinräumig unter Anwendung der in der offiziellen österreichischen Statistik üblichen Quadratsmethode (Seitenlänge = 125 Meter) vorgenommen. Dabei werden jene Gemeindeteile definiert, deren Bevölkerungsdichte kleiner bzw. größer 150 Einwohner je km² beträgt. Für die Berücksichtigung als ländliches Gebiet können in Anlehnung an die einschlägigen OECD-Kriterien nur die Gemeindeteile mit einer Bevölkerungsdichte kleiner 150 Einwohner/km² berücksichtigt werden. Diese Methode wird allerdings nur in den Außenzonen der Städte angewandt, um innerstädtische Enklaven zu verhindern.

Die Beschränkung der Förderung auf ländliche Gebiete kommt bei folgenden Interventionen zur Anwendung: 73-09 (Ländliche Verkehrsinfrastruktur), 73-10 (Stadt- und Ortskerne), 73-11 (Soziale Dienstleistungen), 73-14 (Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen), 73-16 (Unterstützung für Investitionen im Bereich kleiner touristischer Infrastruktur), 73-17 (Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum), 75-02 (Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen, 77-03 (Ländliche Innovationssysteme), 77-04 (Stadt- und Ortskerne) und 78-03, soweit es sich bei den Begünstigten um KMU, die außerhalb der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, handelt.

4.7.3 Zusätzliche Elemente, die für sektorale Interventionen oder Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder sowohl für sektorale Interventionen als auch für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten

4.7.3 1 Gemeinsame Elemente für LE-Interventionen und Sektorinterventionen, die nicht dem Invekos unterliegen

In begründeten Fällen kann von den für die Interventionen 73-07, 73-12, 73-13, 73-14, 77-02 und 78-03 zuständigen Förderstellen von den Vorgaben gemäß Punkt 4.7.3.1 abgewichen werden, wenn die zum Einsatz gelangenden Förderrichtlinien gemäß Umweltförderungsgesetz abweichende Bestimmungen enthalten. Dies ist der Fall, wenn weitere Finanzierungsschienen für derartige Projekte gegeben sind (nationale Mittel oder EFRE-Mittel) und nur durch eine einheitliche Abwicklung eine Gleichbehandlung der Begünstigten gewährleistet werden kann. Die Abweichungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 stehen.

4.7.3.1.1 Festlegungen zu förderfähigen Kosten

Investitionskosten

Als Investitionskosten gelten:

- aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungs-, Beratungs- und Projektstudienkosten) und erforderliche Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten) und
- Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigen) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen.

Interventionsspezifisch kann die Anschaffung nicht aktivierungsfähiger geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 als Investitionskosten berücksichtigt werden.

Ersatzinvestitionen werden nicht gefördert.

Sofern im Anwendungsbereich einer Intervention die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern förderbar ist, gelten folgende Bedingungen:

- das Förderziel wird dadurch kostengünstiger erreicht,
- der Effekt der Förderung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit ist mindestens über den Zeitraum der geltenden Behalteverpflichtung gesichert.

Sachkosten

Als Sachkosten gelten Aufwendungen für externe Dienstleistungen, die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 sowie Kosten für Dienstreisen. Die Wertgrenze gemäß § 13 EStG beträgt derzeit EUR 800. Sollte es zu einer Anhebung dieser Wertgrenze im Steuerrecht kommen, gilt weiterhin die Grenze von EUR 800, d.h. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als EUR 800 sind als Investitionskosten förderfähig

Für im Projekt anfallende Dienstreisen werden Beförderungskosten und Nächtigungskosten berücksichtigt, nicht jedoch Diäten und sonstige im Zuge von Dienstreisen anfallende Kosten.

Sind für die Umsetzung eines nicht investiven Projekts begleitende Investitionen erforderlich, können anstelle der Anschaffungskosten anteilige Abschreibungskosten für die Dauer der tatsächlichen Nutzung des Investitionsgegenstandes im Projekt berücksichtigt werden, vorausgesetzt der Erwerb des Investitionsgegenstandes selbst wird nicht gefördert.

Personalkosten inkl. Personalgemeinkosten

Personalkosten sind Bruttolohn-/Gehaltskosten, die auf einem Arbeitsvertrag (inkludiert auch Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor und freie Dienstverträge) basieren oder per Gesetz festgelegt sind und alle anderen Kosten, die mit den Bruttolohn-/Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Förderungswerber entstehen. Zu Personalkosten zählen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und generelle und rechtsverbindliche, in gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder in Betriebsvereinbarungen gem. § 29 ArbVG festgelegte Zulagen oder variable Gehaltsbestandteile.

Die Abrechnung von Personalkosten erfolgt auf der Grundlage von Einheitskosten. Es wird ein Einheitssatz je Leistungsstunde angewendet, der sich aus dem Bruttojahresbezug, multipliziert mit einem Faktor für Lohnnebenkosten, und dividiert durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden gemäß Stundenteiler laut Art. 55 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 1.720 Stunden ohne Überstunden bzw. 1.900h mit Überstunden auf Basis einer 40-Stundenwoche und Vollzeitbeschäftigung errechnet.

Im Sinne der Angemessenheit der Kosten werden Personalkosten nach Vorgaben des Gehaltsschemas des Bundes gedeckelt. Ausgenommen sind Intervention 77-03 und 77-04 (eigener Pauschalbetrag für Personalkosten in spezifischen Fördergegenständen).

Die durch den Einsatz des Personals entstehenden indirekten Kosten (Personalgemeinkosten) werden mit einer Pauschalfinanzierung von 15 % der direkten förderfähigen Personalkosten berücksichtigt. Für Kosten im Bereich der Büroinfrastruktur sowie Kosten für die allgemeine Verwaltung ist eine gesonderte Abrechnung nicht zulässig. Berücksichtigen interventionsspezifische Pauschalfinanzierungen ebenfalls

solche indirekten Kosten, kann die Pauschalfinanzierung von 15 % der direkten Kosten nicht mehr geltend gemacht werden. Die Pauschalfinanzierung von 15 % wird bei den Interventionen im Sektor Obst und Gemüse und in der Interventionen 78-01 und 77-05 nicht angewendet.

Die Regelungen gelten auch für Personalleistungen, die von Kooperationspartnern oder verbundenen Unternehmen des Förderungswerbers zugekauft werden.

Unbare Eigenleistungen (Sachleistungen)

Unbare Eigenleistungen (Sachleistungen) in Form einer Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Maschinen, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, sind unter den Bedingungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Interventions- und sektorspezifische Einschränkungen sind zu beachten.

Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 33 VO (EU) 2018/1046)

- sind Kosten nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Projektziels erforderlich und angemessen sind und
- muss die Durchführung der Leistung unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert sein.

Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf der genehmigten Projektlaufzeit erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von LE-Interventionen Kosten nach Ablauf der Projektlaufzeit abgerechnet werden;
- Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als EUR 100 (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; die Kleinbetragsgrenze kann interventionsspezifisch erhöht werden; für Sektorinterventionen im Bereich Obst und Gemüse mit Ausnahme der Intervention 47-8 Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als EUR 1 000 (netto),
- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über EUR 5 000 (netto), die bar bezahlt wurden;
- Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;
- Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Förderungswerber zu tragen;
- Finanzierungs- und Versicherungskosten, ausgenommen Kosten für Ernteversicherungen in der Intervention 47-24
- Kosten für Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber für die Sektorinterventionen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für LE-Projektinterventionen im für die GAP-Periode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten abzüglich der Finanzierungskosten;
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
- Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen und
- Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

4.7.3.1.2 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Für sämtliche Interventionen gilt als frühest möglicher Zeitpunkt der Kostenanerkennung das Datum der Antragstellung. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten sowie Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Vergaberecht werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt; ebenso vor der Antragstellung geleistete Anzahlungen für Leistungen, die im Durchführungszeitraum erbracht werden. Es kann interventionsspezifisch generell ein späterer Zeitpunkt der Kostenanerkennung festgelegt werden. Der Förderwerber kann einen späteren Beginn des Projekts bekanntgeben und damit einen späteren Kostenanerkennungszeitpunkt beantragen.

Kosten für das Jahresarbeitsprogramm eines operationellen Programms werden ab Beginn des Kalenderjahres anerkannt. Im Jahresarbeitsprogramm genehmigte Leistungen müssen im selben Kalenderjahr erbracht werden, in begründeten Ausnahmefällen kann eine spätere Leistungserbringung genehmigt werden.

4.7.3.1.3 Auflage Behalteverpflichtung

Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel, kann die restliche Verpflichtung durch den neuen Betreiber erfüllt werden. Die Behalteverpflichtung kann interventionsspezifisch auf bis zu 10 Jahre verlängert werden. Davon abweichend kann die Behalteverpflichtung für eine Infrastrukturinvestition in den Interventionen 73-10, 73-11, 73-16 und 77-05 auch erfüllt werden, indem der Förderwerber den Betrieb durch Abschluss oder Weiterführung eines Miet- oder Pachtvertrages mit geeigneten Mietern oder Pächtern sicherstellt, vorausgesetzt die Nutzung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die im öffentlichen Interesse gelegenen Nutzungszwecke werden maßnahmenspezifisch festgelegt.

Die Behalteverpflichtung für Investitionen im Rahmen operationeller Programme beginnt ab der ersten Auszahlung von Fördermitteln für die konkrete Investition, vorausgesetzt der Förderwerber weist im Zahlungsantrag nach, dass er bereits über die Investition verfügen kann.

4.7.3.1.4 Auflage Versicherungspflicht

Erfolgt im Rahmen des Projekts eine Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss die Investition für die Dauer der Behalteverpflichtung gegen Elementarschäden versichert sein, soweit am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für folgende Interventionen: 73-12, 73-13 und 73-14. Der Versicherungsnachweis ist spätestens mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen.

4.7.3.1.5 Auflage Informationspflichten der Begünstigten

Begünstigte im Bereich der sektorspezifischen Interventionen müssen die Öffentlichkeit bei investiven Projekten ab einem im nationalen Recht festzulegenden Förderbetrag über die Beteiligung des EGFL, und bei den Interventionen im Sektor Imkerei auch über den Einsatz nationaler Mittel, informieren.

4.7.3.1.6 Umgang mit Einnahmen

Während der Umsetzung des Projekts erzielte Nettoeinnahmen können in dem Ausmaß zur Abdeckung der erforderlichen Eigenmittel herangezogen werden, in dem die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt. Diese Festlegung gilt nicht für die sektorspezifischen Interventionen im Bereich Obst und Gemüse.

4.7.3.1.7 Vorschusszahlungen

Im Sektorbereich sind Vorschusszahlungen für die Interventionen 58-03 und 58-04 in jenem Ausmaß vorgesehen, dass durch das Unionsrecht vorgegeben ist. Für bestimmte LE-Projektinterventionen, die in

erster Linie von gemeinnützig tätigen Begünstigten angesprochen werden, werden Vorschusszahlungen ohne Bankgarantie angeboten. Die Höhe einer zulässigen Vorschusszahlung wird betraglich begrenzt. Die Bewilligende Stelle muss eine Risikobeurteilung des Förderwerbers sowie eine Plausibilisierung der Höhe des Vorschusses anhand eines Finanzierungs- und Zahlungsplanes für die geplanten Leistungen und kalkulierten Kosten laut Förderantrag vornehmen.

4.7.3.1.8 Projektlaufzeit

Die Durchführungsfrist für ein Projekt (Projektlaufzeit) in der Ländlichen Entwicklung kann mit bis zu drei Jahren genehmigt werden. Interventionsspezifisch können kürzere oder längere Durchführungsfristen vorgesehen werden.

4.7.3.2 Gemeinsame Elemente für die Interventionen im Sektor Obst und Gemüse

Zusätzlich oder abweichend zu den unter Punkt 4.7.3.1 beschriebenen Elementen gilt:

4.7.3.2.1 Abgrenzung zu Interventionen der Ländlichen Entwicklung

Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen zwischen Fördergegenständen des Sektors Obst und Gemüse einerseits und Fördergegenständen der Ländlichen Entwicklung andererseits ist eine Abgrenzung zur Vermeidung von Doppelförderungen notwendig. Diese erfolgt folgendermaßen: Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der GSP-VO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen der ländlichen Entwicklung auszuschließen.

Darüberhinausgehende Festlegungen finden sich in den Interventionsbeschreibungen zu Art. 70.

4.7.3.2.2 Mindestinhalte, Klima-, Umwelt-, und Forschungsausgaben, Begrenzung der Ausgaben im Bereich Krisenprävention und Krisenmanagement

Alle operationellen Programme müssen mindestens jeweils einen Fördergegenstand enthalten, der die Ziele gemäß Artikel 46 lit. b, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 verfolgt.

Alle Operationellen Programme von Erzeugerorganisationen müssen mindestens 15% der Ausgaben für die Interventionen enthalten, die im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO stehen.

Diese Anforderung (15 % Ausgabenauflage) ist über die Gesamtlaufzeit des operationellen Programmes, also nicht jährlich, zu berechnen bzw. zu erreichen.

Jene Ausgaben für Fördergegenstände (Maßnahmen) im Rahmen eines operationellen Programmes, die unter jene Interventionen fallen, welche den Zielen gemäß Art. 46 (e) und (f) der GSP-VO zugeordnet sind, werden als Beitrag zum Mindestausgabesatz von 15% gemäß Art 50 (7) a der GSP-VO angerechnet.

Alle Operationellen Programme von Erzeugerorganisationen müssen mindestens 2% der Ausgaben für jene Intervention enthalten, die im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO stehen.

Diese Anforderung (2 % Ausgabenauflage) ist über die Gesamtlaufzeit des operationellen Programmes zu berechnen bzw. zu erreichen.

Jene Ausgaben für Fördergegenstände (Maßnahmen) im Rahmen eines operationellen Programmes, die unter jene Intervention fallen, welche dem Ziel gemäß Art. 46 (d) der GSP-VO zugeordnet ist, werden als Beitrag zum Mindestausgabesatz von 2% gemäß Art 50 (7) c der GSP-VO angerechnet.

Zusätzlich müssen alle Operationellen Programme von Erzeugerorganisationen mindestens drei Fördergegenstände (Maßnahmen) enthalten, die unter jene Interventionen fallen, welche den Zielen gemäß Art. 46 (e) und (f) der GSP-VO zugeordnet sind. Unterliegen mindestens 80 % der Mitglieder einer Erzeugerorganisation einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder

Verpflichtungen zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Kapitel IV, so wird jede dieser Verpflichtungen in Bezug auf die Mindestzahl von drei Maßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 als Maßnahme angerechnet. Diese Anforderung ist über die Gesamtlaufzeit des Operationellen Programmes zu berechnen bzw. zu erreichen.

In Operationellen Programmen von Erzeugerorganisationen dürfen auf Ausgaben für Interventionen, die den Interventionskategorien gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben f, g und h der GSP-VO entsprechen, nicht mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben entfallen. Diese Anforderung ist über die Gesamtlaufzeit des Operationellen Programmes zu berechnen bzw. zu erreichen.

4.7.3.2.3 Kostenanerkennung und Förderfähigkeit von Kosten

- Die Anrechenbarkeit der Kosten richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- Keine Leistungserbringung vor Genehmigung des Jahresänderungsantrags
- Die Erbringung der im Jahresarbeitsprogramm genehmigten Leistungen muss im selben Kalenderjahr erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen kann analog zu Art. 9 Abs. 3 VO 2017/892 eine spätere Leistungserbringung genehmigt werden.
- Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem förderfähigen Betrag von weniger als 1.000 EUR (netto) sind nicht förderfähig. Dies gilt nicht für die Intervention Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse (47-8).
- Für das Sektorprogramm für Obst und Gemüse gilt gemäß Artikel 23 Absatz 3 der VO (EU) 2022/126 ein Standardpauschalsatz für die Personal- und Verwaltungskosten im Ausmaß von 2 % des genehmigten Betriebsfonds.

4.7.3.2.4 Förderbedingungen für Investitionen auf Einzelbetrieben von Mitgliedern

- Beantragung durch EO – muss EO-Zielen entsprechen
- Fix mit Grund und Boden des Mitgliedes verbundene Investitionen – Nutzungsvertrag mit EO reicht aus
- Förderfähigkeit nur für spezifische Maschinen und Ausrüstungsgegenstände für Erzeugnisse, für die die EO anerkannt ist
- Investition für vorläufig nur einen Betrieb: Nachweis, dass dies wirtschaftlicher ist, als auf Ebene EO

4.7.3.2.5 Förderbedingungen für Pflanzung von Dauerkulturen, Hagelnetzanlagen und Bewässerungssystem

- Anschaffungskosten für Dauerkultur, dazugehörige Einrichtungen und Errichtungskosten sind förderfähig
- Hagelnetze und Bewässerungssysteme sind nur für (Teil-)Schläge, nicht für Einzelbäume förderfähig; Ausstattung mit Systemen sowie Erneuerung sind förderfähig

4.7.3.2.6 Förderbedingungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

- Förderung für Erzeugnisse, deren Rohwareneinsatz die Verarbeitung bestimmter Produkte betreffen
- Definition als Verarbeitungserzeugnis anhand des KN-Codes

4.7.3.2.7 Förderbedingungen für EDV-Anlagen

Förderfähig ist die Hard- und Software inklusive laufender Wartungs- und Updatekosten, die im Zusammenhang mit Umsetzung des OP steht, nicht jedoch Standardsoftware*. Zur Standardsoftware zählen insbesondere:

- das Betriebssystem

- MS-Office oder Programme mit vergleichbarer Funktionalität
- E-Mail-Programm
- Sicherheitssoftware zur Vermeidung von Schadprogrammen („Virenschutz“)
- Software zur Lohnverrechnung und Zeiterfassung der Mitarbeiter
- Kernbuchhaltung (ausgenommen Controlling und Warenwirtschaftssystem)
- *Ausgenommen ist vorinstallierte Software im Rahmen der ersten vier Punkte bei Ankauf von Hardware.

4.7.3.2.8 Förderbedingungen für Miete, Leasing oder Pacht von Grundstücken, Gebäuden oder Maschinen

- Miete, Pacht oder Leasing kann in jenen Fällen erfolgen, in denen Gründe vorliegen, weshalb ein (sofortiger) Eigentumserwerb nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Dies müssen Erzeugerorganisationen durch eine entsprechende Gegenüberstellung zwischen (sofortigem) Eigentumserwerb und Miete, Pacht oder Leasing nachweisen
- Die gemieteten, gepachteten oder geleasteten Objekte müssen von der EO betrieben und genützt werden
- Die Nachweispflicht trifft in allen Fällen die Erzeugerorganisation. Wenn unklare Verhältnisse bestehen, so kann nicht von der Förderfähigkeit der Miete, Pacht oder des Leasings ausgegangen werden

4.7.3.2.9 Berechnung Wert der vermarkteten Erzeugung

Der Wert der vermarkteten Erzeugung ist jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Werts der Erzeugung, die im Referenzzeitraum von der Erzeugerorganisation vermarktet wird, zu berechnen. Der Wert der vermarkteten Erzeugung kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die AMA auf der Stufe „ab Tochtergesellschaft“ berechnet werden.

Der Wert der vermarkteten Erzeugung ergibt sich aus dem Ab-Rampe-Preis aller von den Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation selbst vermarktet werden, exklusive Umsatzsteuer.

Dementsprechend beinhaltet der Wert der vermarkteten Erzeugung unter anderem die Kosten des Sortierens, Lagerns und Verpackens.

Weitere Details zum Wert der vermarkteten Erzeugung sind dem aktuellen Merkblatt der AMA zur „Förderung der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse“ zu entnehmen.

4.7.3.2.10 Personalkosten

Sofern Personalkosten förderfähig sind, zählen dazu Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung der förderfähigen Aktivitäten anfallen.

4.7.3.3 Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorgaben

Projekte, die nicht in den Geltungsbereich des Art. 42 AEUV fallen, unterliegen den Beihilfebestimmungen gemäß Art. 107 und Art. 108 AEUV.

Liegt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vor, sind die jeweiligen Voraussetzungen der möglichen Beihilfegrundlagen (Gruppenfreistellungs-Verordnungen, De-minimis-Verordnungen, genehmigte staatliche Beihilfe) einzuhalten. Die konkreten Voraussetzungen werden in den nationalen Rechtsgrundlagen für die einzelnen Interventionen konkret angeführt.

Insbesondere dürfen genehmigte staatliche Beihilfen und freigestellte Beihilfen weder Unternehmen in Schwierigkeiten noch Unternehmen gewährt werden, für die eine Rückforderungsanordnung auf der Grundlage einer Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt noch aussteht, es sei denn, die einschlägigen Vorschriften für staatliche Beihilfen sehen etwas anderes vor.

4.7.4 Beteiligungssatz/-sätze für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Nationale(r) Beteiligungssatz/-sätze

Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
155(2)(c) - Vorruhestand		20,00%	43,00%
91(2)(a) - Weniger entwickelte Regionen		20,00%	85,00%
91(2)(b) - Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres		20,00%	80,00%
91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	45,07%	20,00%	65,00%
91(3)(b) - Zahlungen gemäß Artikel 70, Zahlungen gemäß Artikel 72, Unterstützung nichtproduktiver Investitionen gemäß Artikel 73, Unterstützung für die Projekte der operationellen Gruppen der EIP gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a und LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b		20,00%	80,00%
91(3)(c) - Vorhaben, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	45,30%	20,00%	80,00%
91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73		20,00%	80,00%
91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a		20,00%	80,00%
91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	62,00%	20,00%	80,00%
91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 72 - Vorhaben gemäß Artikel 72, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 75 - Vorhaben gemäß Artikel 75, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 76 - Vorhaben gemäß Artikel 76, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%

Regionale(r) Beteiligungssatz/-sätze

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT11 - Burgenland	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	54,49%	20,00%	65,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	54,80%	20,00%	80,00%

5 In der Strategie festgelegte Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Fonds	Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Übertragung	Gemeinsamer Outputindikator	Gen. Renewal	Env.	Rabattsystem für Öko-Regelung	LEADER
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	BISS(21)	21-01 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung für Heimgutflächen)		O.4				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	BISS(21)	21-02 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (Basiszahlung für Almweideflächen)		O.4				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	CRISS(29)	29-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungszahlung)		O.7				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	CIS-YF(30)	30-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)		O.6				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	31-01 - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	31-02 - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	31-03 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	31-04 - Tierwohl – Weide	Keine Aufnahme	O.8				

EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	31-05 - Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Gekoppelte Direktzahlungen	CIS(32)	32-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie)		O.11				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-01 - Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-02 - Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-07 - Bündelung des Angebots		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-08 - Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-11 - Bodenerhaltung		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-12 - Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-13 - Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-14 - Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-15 - Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-16 - Verringerung des Pestizideinsatzes		O.35				

EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-17 - Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-19 - Verringerung von Emissionen		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	47-26 - Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	ADV11(47(1)(b))	47-20 - Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	TRAINCO(47(1)(c))	47-21 - Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	ORGAN(47(1)(d))	47-09 - Ökologische/biologische Erzeugung		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	ORGAN(47(1)(d))	47-10 - Integrierter Landbau		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	TRANS(47(1)(e))	47-18 - Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	PROMO(47(1)(f))	47-04 - Verbesserung der Vermarktung		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	PROMO(47(1)(f))	47-05 - Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	PROMO(47(1)(f))	47-06 - Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	QUAL(47(1)(g))	47-03 - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	ORCHA(47(2)(d))	47-22 - Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	WITHD(47(2)(f))	47-23 - Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	HARIN(47(2)(i))	47-24 - Ernteversicherung		0.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	COMM(47(2)(l))	47-25 - Krisenkommunikation		0.35				

EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	ADVIBEEES(55(1)(a))	55-01 - Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	ADVIBEEES(55(1)(a))	55-03 - Netzwerkstelle Biene Österreich		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	INVAPI(55(1)(b))	55-02 - Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	INVAPI(55(1)(b))	55-04 - Investitionen im Imkereisektor		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	ACTLAB(55(1)(c))	55-06 - Unterstützung von Analyselabors		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	PRESBEEHIVES(55(1)(d))	55-05 - Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	COOPAPI(55(1)(e))	55-07 - Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	PROMOBEES(55(1)(f))	55-08 - Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung		O.37				
EGFL	Sektoral - Wein	RESTRVINEY(58(1)(a))	58-01 - Umstellungsförderung		O.36				
EGFL	Sektoral - Wein	INWINE(58(1)(b))	58-02 - Investitionsförderung		O.36				
EGFL	Sektoral - Wein	INFOR(58(1)(h))	58-03 - Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten		O.36				
EGFL	Sektoral - Wein	PROMOWINE(58(1)(k))	58-04 - Absatzförderung auf Drittlandsmärkten		O.36				
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-01 - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-02 - Biologische Wirtschaftsweise	Keine Aufnahme	O.17	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-03 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-04 - Heuwirtschaft	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-05 - Bewirtschaftung von Bergmähdern	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein

ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-06 - Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	Keine Aufnahme	O.19	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-07 - Erosionsschutz Acker	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-08 - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-09 - Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-10 - Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-11 - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-12 - Almbewirtschaftung	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-13 - Tierwohl – Behirtung	Keine Aufnahme	O.18	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-14 - Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-15 - Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-16 - Naturschutz	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-17 - Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-18 - Tierwohl - Stallhaltung Rinder	Keine Aufnahme	O.18	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-19 - Tierwohl – Schweinehaltung	Keine Aufnahme	O.18	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	70-20 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ANC(71)	71-01 - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Keine Aufnahme	O.12	Nein	Ja	Nein	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ASD(72)	72-01 - Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft	Keine Aufnahme	O.13	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ASD(72)	72-02 - Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft	Keine Aufnahme	O.13	Nein	Ja	Ja	Nein

ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-01 - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	Keine Aufnahme	O.20	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-02 - Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-03 - Infrastruktur Wald	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-04 - Waldbewirtschaftung	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-05 - Investitionen in überbetriebliche Bewässerung	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-06 - Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	Keine Aufnahme	O.23	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-07 - Investitionen in gewässerökologische Verbesserung	Keine Aufnahme	O.23	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-08 - Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-09 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-10 - Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-11 - Investitionen in soziale Dienstleistungen	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-12 - Investitionen in erneuerbare Energien	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-13 - Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-14 - Klimafreundliche Mobilitätslösungen - klimaaktiv mobil	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein

ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-15 - Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	Keine Aufnahme	O.23	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-16 - Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-17 - Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	73-18 - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen	Keine Aufnahme	O.20	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INSTAL(75)	75-01 - Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	Keine Aufnahme	O.25	Ja	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INSTAL(75)	75-02 - Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum	Keine Aufnahme	O.27	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	77-01 - Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen	Keine Aufnahme	O.29	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	77-02 - Zusammenarbeit	Keine Aufnahme	O.32	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	77-03 - Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft	Keine Aufnahme	O.1	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	77-04 - Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung	Keine Aufnahme	O.32	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	77-05 - LEADER	Keine Aufnahme	O.31	Nein	Nein		Ja

ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	77-06 - Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI	Keine Aufnahme	O.1	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	KNOW(78)	78-01 - Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung	Keine Aufnahme	O.33	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	KNOW(78)	78-02 - Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)	Keine Aufnahme	O.33	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	KNOW(78)	78-03 - Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder	Keine Aufnahme	O.33	Nein	Nein		Nein

5.1 Interventionen in Form von Direktzahlungen

BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

21-01 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung für Heimgutflächen)

Interventionscode (MS)	21-01
Bezeichnung der Intervention	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung für Heimgutflächen)
Art der Intervention	BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.4. Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Heimgutflächen im gesamten Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja
B03	Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Die Basiszahlung für Heimgutflächen dient dem Ziel der Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen. Mit dieser Intervention werden die Unterschiede zwischen den landwirtschaftlichen Einkommen und den Einkommen der restlichen Wirtschaft sowie die Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen reduziert. Ebenso sichert die Basiszahlung für Heimgutflächen maßgeblich die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Aktivität und dadurch die Aufrechterhaltung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die Basiszahlung für Heimgutflächen wird im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Flächenzahlung – ohne dem System der Zahlungsansprüche – für förderfähige Heimgutflächen gewährt.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 3 (a) GSP-VO)

Fördervoraussetzungen

- Erfüllung der Anforderung „Aktiver Landwirt“ (Begriffsbestimmung gem. Art. 4 (5) GSP-VO)
- Mindestanforderung: 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche als Mindestfläche

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Fördersätze/Förderbeträge

Die Zahlung wird je Hektar förderfähige Fläche gewährt. Der Einheitsbetrag je Hektar errechnet sich aus dem für die Basiszahlung für Heimgutflächen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die förderfähige Heimgutfläche. Der Förderbetrag in Summe je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger Heimgutflächen multipliziert mit dem Einheitsbetrag je Hektar.

Als Gesamtbetrag für die Basiszahlung für Heimgutflächen werden jährlich je 466 Mio. EUR (68,7 % der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO) verwendet. Dieser Gesamtbetrag ergibt sich aufgrund der unter 5.1.11 angeführten Begründung für die Höhe des Einheitsbetrags.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Handelt es sich bei dieser Intervention zur Einkommensgrundstützung um Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

Ja Nein

Welche Form der Unterstützung nutzen Sie für die Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

Pauschalbetrag/-beträge Zahlung(en) je Hektar

Wie viel beträgt der Höchstbetrag für die Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

Haben Sie weitere Anmerkungen oder Erläuterungen zu den Zahlungen an Kleinerzeuger?

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 5 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die WTO-Konformität ist durch Einhaltung der Vorgaben, die aus der GAP-Strategieplan-Verordnung (2021/2115) erwachsen, automatisch gegeben.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
21-01-EB1 - EB Basiszahlung für Heimgutflächen	Homogen		R.4; R.6

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

21-01-EB1 - EB Basiszahlung für Heimgutflächen

- Einheitsbetrag je Hektar gemäß Art. 22 (1) GSP-VO.
- Jährlich geringfügig zunehmender Einheitsbetrag je Hektar basierend auf einer zu erwartenden jährlichen Abnahme der förderfähigen Fläche.
- Bei jährlich leicht schwankender Mittelzuteilung.
- Die förderfähigen Flächen sind insgesamt rückläufig, der Rückgang variiert jedoch von Jahr zu Jahr. Auch die Abkehr vom System der Zahlungsansprüche macht die Prognose für die kommende Periode schwieriger. Um die für die Basiszahlung zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich auszuschöpfen, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von + 10 % angesetzt. Um eine Umwidmung von Mitteln, die für andere Direktzahlungs-Interventionen vorgesehen sind, zu vermeiden, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von – 10 % angesetzt.
- Der geplante Einheitsbetrag sowie die obere und untere Abweichung sind aufgrund der zuvor angeführten erwarteten Entwicklung und der in der SWOT-Analyse und Bedarfsanalyse dargelegten wirtschaftlichen und einkommensbezogenen Herausforderungen gerechtfertigt. Das landwirtschaftliche Einkommen betrug im Durchschnitt der Jahre 2010-2019 nur 46,4 % des Einkommens der gesamten Wirtschaft. Um diese Lücke zu verringern und landwirtschaftlichen Betrieben ein stabiles und ausreichendes Einkommen trotz steigender Produktionskosten zu ermöglichen, ist eine Grundabsicherung im Rahmen der Basiszahlung für Heimgutflächen essentiell. Mit der Einkommensgrundstützung wird ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Einkünfte geleistet. Mit dem von Österreich geplanten Modell der Direktzahlungen ab 2023 werden durchschnittlich rund 26 % der Einkünfte je betrieblicher Arbeitskraft durch die Direktzahlungen abgesichert. Zur Absicherung angemessener landwirtschaftlicher Einkommen sind daher die Direktzahlungen mit der Basiszahlung für Heimgutflächen höchst relevant. In Übereinstimmung mit der Bedarfsanalyse werden die Direktzahlungen inklusive der geplanten Basiszahlung dazu beitragen, rund 23 % der Lücke zwischen dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen und den Durchschnittslöhnen in der übrigen Wirtschaft zu schließen.
- Limitiert wird die Fördersumme durch die vorgegebenen Mindestdotationen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (insgesamt 3 % in der 1. und 2. Säule), der Umverteilungszahlung (10 %) und der Öko-Regelungen (14,8 %). Bei einem Einheitsbetrag von 208 EUR und einem zu erwarteten Output von 2.238.000 ha ergibt sich ein Gesamtbetrag von 468 Mio. EUR.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
21-01-EB1 - EB Basiszahlung für Heimgutflächen	Geplanter Einheitsbetrag	208,90	208,80	208,60	208,00	208,70	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	188,00	188,00	188,00	187,00	188,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	230,00	230,00	229,00	229,00	230,00	

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	O.4 (Einheit: Hektar)	2.238.000,00	2.235.000,00	2.232.000,00	2.229.000,00	2.226.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	467.518.200,00	466.668.000,00	465.595.200,00	463.632.000,00	464.566.200,00	2.327.979.600,00
INSGESAMT	O.4 (Einheit: Hektar)	2.238.000,00	2.235.000,00	2.232.000,00	2.229.000,00	2.226.000,00	Insgesamt: 11.160.000,00 Max.: 2.238.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	467.594.442,00	466.594.442,00	465.594.442,00	463.594.442,00	464.594.442,00	2.327.972.210,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

21-02 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (Basiszahlung für Almweideflächen)

Interventionscode (MS)	21-02
Bezeichnung der Intervention	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (Basiszahlung für Almweideflächen)
Art der Intervention	BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.4. Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Almweideflächen im gesamten Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja
B03	Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Die Basiszahlung für Almweideflächen wird für traditionelle extensive Almweideflächen im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Flächenzahlung – ohne das System der Zahlungsansprüche – für förderfähige Almweideflächen gewährt.

Der Einheitsbetrag je Hektar für die Basiszahlung für Almweideflächen wird unter Berücksichtigung der Unterstützung anderer Interventionen des GAP-Strategieplans gegenüber jenem für Heimgutflächen reduziert (siehe Begründung Einheitsbetrag). Die Reduktion begründet sich auch dadurch, dass die Almweideflächen eine zusätzliche Produktionsgrundlage darstellen, die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern ohne Almweideflächen nicht zur Verfügung steht.

Der extensiven Almwirtschaft als traditionelle Form der Landwirtschaft kommt in Österreich jedoch eine besondere Bedeutung zu. Zur Unterstützung von Almweideflächen werden daher umfassende und gezielte Förderungen der 1. und 2. Säule gewährt.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmungen gem. Art. 3(a) GSP-VO)

Fördervoraussetzungen

- Erfüllung der Anforderung „Aktiver Landwirt“ (Begriffsbestimmung gem. Art. 4 (5) GSP-VO)
- Mindestanforderung: 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche als Mindestfläche

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Fördersätze/Förderbeträge

Die Zahlung wird je Hektar förderfähige Fläche gewährt. Der Einheitsbetrag je Hektar errechnet sich aus dem für die Basiszahlung für Almweideflächen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die förderfähige Almweidefläche. Der Förderbetrag in Summe je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger Almweideflächen multipliziert mit dem Einheitsbetrag je Hektar.

Die Basiszahlung für Almweideflächen wird gegenüber der Basiszahlung für Heimgutflächen reduziert. Als Gesamtbetrag für die Basiszahlung für Almweideflächen werden jährlich je 12 Mio. EUR (1,8 % der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO) verwendet. Dieser Gesamtbetrag ergibt sich aufgrund der unter 5.1.11 angeführten Begründung für die Höhe des Einheitsbetrags.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Handelt es sich bei dieser Intervention zur Einkommensgrundstützung um Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

Ja Nein

Welche Form der Unterstützung nutzen Sie für die Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

Pauschalbetrag/-beträge Zahlung(en) je Hektar

Wie viel beträgt der Höchstbetrag für die Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

Haben Sie weitere Anmerkungen oder Erläuterungen zu den Zahlungen an Kleinerzeuger?

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 5 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die WTO-Konformität ist durch Einhaltung der Vorgaben, die aus der GAP-Strategieplan-Verordnung (2021/2115) erwachsen, automatisch gegeben.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
21-02-EB1 - EB Basiszahlung für Almweideflächen	Homogen		R.4; R.6

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

21-02-EB1 - EB Basiszahlung für Almweideflächen

- Einheitsbetrag je Hektar gemäß Art. 22 (1) GSP-VO, Differenzierung der Basiszahlung nach Heimgut- und Almweideflächen gemäß Art. 22 (2) GSP-VO.
- Das für das Kalenderjahr 2023 angenommene Flächenausmaß des O.4 basiert auf der Entwicklung der Almweideflächen in den Jahren 2015-2020.
- Mit Beginn der neuen GAP ab dem Antragsjahr 2023 erfolgte eine Österreichweite Neufestlegung der Alm- und Hutweidereferenzflächen gemäß Art. 4 (4) b VO (EU) 2021/2115. Durch diese Neufestlegung ist es zu einem Anstieg der förderfähigen Almweidefläche gekommen.
- Bei gleichbleibender indikativer Mittelzuweisung (jährl. 12 Mio. €) bedeutet das erhöhte Flächenausmaß für die Intervention 21-02 für die Kalenderjahre 2024-2027 einen höheren Wert für den O.4 und folglich einen geringeren EHB/ha. Die Werte werden 2024 im Rahmen eines Änderungsantrages angepasst.
- Das für die Kalenderjahre 2024 bis 2027 angenommene Flächenausmaß des O.4 basiert auf der Entwicklung der Almweideflächen in den Jahren 2017-2022.
- Ab dem Antragsjahr 2024 jährlich geringfügig zunehmender Einheitsbetrag je Hektar basierend auf einer zu erwartenden jährlichen Abnahme der förderfähigen Fläche.
- bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung.
- Die förderfähigen Flächen sind insgesamt rückläufig, der Rückgang variiert jedoch von Jahr zu Jahr. Auch die Abkehr vom System der Zahlungsansprüche macht die Prognose für die kommende Periode schwieriger. Um die für die Basiszahlung zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich auszuschöpfen, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von + 10 % angesetzt. Um eine Umwidmung von Mitteln, die für andere Direktzahlungs-Interventionen vorgesehen sind, zu vermeiden, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von – 10 % angesetzt.
- Der geplante Einheitsbetrag sowie die obere und untere Abweichung sind aufgrund der angeführten erwarteten Entwicklung und der in der SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse und Kapitel 3.4 dargelegten umfassenden Unterstützungen in der 1. und 2. Säule für Almen gerechtfertigt. Für Heimgutflächen sind jährlich rd. 468 Mio. € Einkommensgrundstützung vorgesehen. Bei rd. 2,2 Mio. ha förderfähiger Heimgutflächen erhalten landwirtschaftliche Betriebe daher 208 € Einkommensgrundstützung je ha. Für Almen sind für die 1. und 2. Säule jährlich rd. 93,4 Mio. € Mittel vorgesehen. Bei rd. 310.000 ha förderfähiger Almweideflächen können landwirtschaftliche Betriebe für ihre Almweideflächen folglich einen Betrag von durchschnittlich rd. 301 € je ha erzielen. In Übereinstimmung mit Art. 22 (2) der VO (EU) 2021/2115 und im Einklang mit Art. 109 (2) d kann der Betrag der Einkommensgrundstützung je ha Almweidefläche auf ca. 41 €/ha für 2023 bzw. ca. 38 €/ha für die Jahre 2024-2027 gekürzt werden.
- Limitiert wird die Fördersumme durch die vorgegebenen Mindestdotationen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (insgesamt 3 % in der 1. und 2. Säule), der Umverteilungszahlung (10 %) und der Öko-Regelungen (14,8 %). Bei einem Einheitsbetrag von 41 EUR und einem zu erwartenden Output von 293.000 ha ergibt sich für 2023 ein Gesamtbetrag von 12 Mio. EUR. Bei einem Einheitsbetrag von rund 38 EUR und einem zu erwartenden Output von rund 315.000 ha ergibt sich für die Jahre 2024-2027 jährlich ein Gesamtbetrag von rund 12 Mio. EUR.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
21-02-EB1 - EB Basiszahlung für Almweideflächen	Geplanter Einheitsbetrag	41,00	41,40	37,70	38,00	38,40	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	37,00	37,00	33,90	34,20	34,60	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	45,00	46,00	41,50	41,80	42,20	
	O.4 (Einheit: Hektar)	293.000,00	290.000,00	318.000,00	315.000,00	312.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	12.013.000,00	12.006.000,00	11.988.600,00	11.970.000,00	11.980.800,00	59.958.400,00
INSGESAMT	O.4 (Einheit: Hektar)	293.000,00	290.000,00	318.000,00	315.000,00	312.000,00	Insgesamt: 1.528.000,00 Max.: 318.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	12.000.000,00	12.000.000,00	12.000.000,00	12.000.000,00	12.000.000,00	60.000.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

CRISS(29) - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

29-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungszahlung)

Interventionscode (MS)	29-01
Bezeichnung der Intervention	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungszahlung)
Art der Intervention	CRISS(29) - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.7. Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Heimgutflächen im gesamten Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja
B03	Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention Beschreibung

Die Umverteilungszahlung (Art. 29 GSP-VO) ist die zusätzliche Zahlung für die ersten 40 ha Heimgutfläche für alle Betriebe. Der Förderbetrag/ha unterliegt dabei einem zweistufigen System. Flächen in der 1. Stufe bis zu 20 ha erhalten den vollen Förderbetrag/ha, Flächen in der 2. Stufe zwischen 20 und 40 ha einen um 50 % reduzierten Förderbetrag. Dadurch werden kleinere Betriebe gegenüber größeren Betrieben stärker gefördert. Die Umverteilungszahlung trägt zu einer zielgerichteten und ausgewogenen Verteilung der Direktzahlungen bei (siehe auch Kapitel 3.4).

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 3

(a) GSP-VO)

Fördervoraussetzungen

- Erfüllung der Anforderung „Aktiver Landwirt“ (Begriffsbestimmung gem. Art. 4 (5) GSP-VO)
- Anspruch auf eine Zahlung der Einkommensgrundstützung gem. Art. 21 GSP-VO
- Mindestanforderung: 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche als Mindestfläche

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Fördersätze/Förderbeträge

Die Zahlung wird je Hektar förderfähige Fläche gewährt. Die Einheitsbeträge je Hektar errechnen sich aus dem für die Umverteilungszahlung zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die je Stufe förderfähigen Heimgutflächen (siehe auch unten angeführte Tabelle). Der Förderungsbetrag in Summe je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl der förderfähigen Flächen je Stufe multipliziert mit dem jeweiligen Einheitsbetrag.

Als Gesamtbetrag für die Umverteilungszahlung werden 10 % der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO vorgesehen. Das sind jährlich 67,8 Mio. EUR. Dieser Gesamtbetrag ergibt sich aufgrund der unter 5.1.11 angeführten Begründung für die Höhe der Einheitsbeträge.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wenden Sie eine Territorialisierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit an?

Ja Nein

Wenden Sie für verschiedene Spannen von Hektarflächen verschiedene Beträge an? (Artikel 29 Absatz 3)

Ja Nein

Wenn ja, in welchem Bereich liegen die Spannen von Hektarflächen? (Artikel 29 Absatz 3)

Beträge	
22,00	20,01 ha to 40,00 ha
44,00	0,01 ha to 20,00 ha

Wie viel beträgt die Höchstzahl der Hektarflächen je Betriebsinhaber, für die eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird? (Artikel 29 Absatz 3)

40,00

- Schließen Sie landwirtschaftliche Betriebe aufgrund ihrer physischen Größe von ergänzenden Umverteilungseinkommensstützungen aus?

Ja Nein

- Zusätzliche Regeln und/oder Erläuterungen im Zusammenhang mit der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 5 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die WTO-Konformität ist durch Einhaltung der Vorgaben, die aus der GAP-Strategieplan-Verordnung (2021/2115) erwachsen, automatisch gegeben.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
29-01-EB1 - EB Umverteilungszahlung 1	Homogen		R.4; R.6
29-01-EB2 - EB Umverteilungszahlung 2	Homogen		R.4; R.6

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

29-01-EB1 - EB Umverteilungszahlung 1

- Es gibt verschiedene Einheitsbeträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen gemäß Art. 29 (3) GSP-VO.
- **Dieser Einheitsbetrag bezieht sich auf die 1. Stufe bis 20 ha.**
- In der 1. Stufe gibt es jährlich einen geringfügig zunehmenden Einheitsbetrag je Hektar basierend auf einer zu erwartenden jährlichen Abnahme der förderfähigen Fläche
- Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung.
- Bei dieser neu eingeführten Intervention ist die Vorausplanung mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet, insbesondere, was die Verschiebungen der Flächen innerhalb der beiden Stufen anbelangt. Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung gibt es in der 1. Stufe einen jährlich geringfügig zunehmenden Einheitsbetrag je Hektar basierend auf einer zu erwartenden jährlichen Abnahme der förderfähigen Fläche. Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung gibt es in der 2. Stufe einen jährlich geringfügig zunehmenden Einheitsbetrag je Hektar trotz einer zu erwartenden jährlichen Zunahme der Flächen in der 2. Stufe. Diese Zunahme basiert auf der Annahme, dass bestehende Betriebe durch Betriebsaufgabe freiwerdende Flächen übernehmen. Insgesamt wird es dennoch zu einer jährlichen Abnahme der förderfähigen Flächen kommen. Um die für die Umverteilung zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich auszuschöpfen, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von + 20 % angesetzt. Um eine Umwidmung von Mitteln, die für andere Direktzahlungs-Interventionen vorgesehen sind, zu vermeiden, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von – 20 % angesetzt.
- Die geplanten Einheitsbeträge sowie die obere und untere Abweichung sind aufgrund der angeführten erwarteten Entwicklung und der in der SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse und insbesondere in Kapitel 3.4 ausführlich dargelegten Einkommenssituation und Struktur in der österreichischen Landwirtschaft gerechtfertigt. Auch ohne gezielte Umverteilung haben sich die durchschnittlichen Direktzahlungen für Betriebe mit einer unterdurchschnittlichen Betriebsgröße gegenüber dem nationalen Durchschnitt zwischen 2015 und 2019 erhöht (+7,9 %).
- Limitiert wird die Fördersumme durch die vorgegebenen Mindestdotationen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (insgesamt 3 % in der 1. und 2. Säule) und der Öko-Regelungen (14,8 %).
- Um einen scharfen Bruch bei der Hektargrenze zu vermeiden, erhalten alle Betriebe eine Umverteilungszahlung für die ersten Hektare. Um kleine Betriebe zusätzlich zu fördern, wird ein zweistufiges System angewandt. Die durchschnittliche Betriebsgröße in Österreich liegt bei 23,5 ha. Betriebe in der 1. Stufe bis 20 ha erhalten daher den doppelten Einheitsbetrag wie jene in der 2. Stufe zwischen 20 und 40 ha. Durch die 40 ha Grenze und den beim vorliegenden UVZ-Modell entstehenden break-even-point von ca. 43 ha werden jene Betriebsgrößen mit einem unterdurchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen zusätzlich unterstützt.
- Basierend auf den statistischen Auswertungen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die förderfähige landwirtschaftliche Nutzfläche in den kommenden Jahren weiter sinken wird. Weiterhin werden die aufgrund der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit einzelner Betriebe freiwerdenden Flächen in der Regel durch bereits vorhandene Betriebe übernommen. Der Output in den einzelnen Stufen lässt sich daher nicht genau

prognostizieren. Bei einem kalkulierten Output von 1.755.000 ha und einem Einheitsbetrag von 44 bzw. 22 EUR ergibt sich ein Gesamtbetrag von 67,8 Mio. EUR.

29-01-EB2 - EB Umverteilungszahlung 2

- Es gibt verschiedene Einheitsbeträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen gemäß Art. 29 (3) GSP-VO.
- **Dieser Einheitsbetrag bezieht sich auf die 2. Stufe zwischen 20 und 40 ha.**
- In der 2. Stufe gibt es jährlich einen geringfügig zunehmenden Einheitsbetrag je Hektar trotz einer zu erwartenden jährlichen Zunahme der Flächen in der 2. Stufe. Diese Zunahme basiert auf der Annahme, dass bestehende Betriebe freiwerdende Flächen übernehmen. Insgesamt wird es dennoch zu einer jährlichen Abnahme der förderfähigen Flächen kommen
- Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung.
- Bei dieser neu eingeführten Intervention ist die Vorausplanung mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet, insbesondere, was die Verschiebungen der Flächen innerhalb der beiden Stufen anbelangt. Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung gibt es in der 1. Stufe einen jährlich geringfügig zunehmenden Einheitsbetrag je Hektar basierend auf einer zu erwartenden jährlichen Abnahme der förderfähigen Fläche. Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung gibt es in der 2. Stufe einen jährlich geringfügig zunehmenden Einheitsbetrag je Hektar trotz einer zu erwartenden jährlichen Zunahme der Flächen in der 2. Stufe. Diese Zunahme basiert auf der Annahme, dass bestehende Betriebe durch Betriebsaufgabe freiwerdende Flächen übernehmen. Insgesamt wird es dennoch zu einer jährlichen Abnahme der förderfähigen Flächen kommen. Um die für die Umverteilung zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich auszuschöpfen, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von + 20 % angesetzt. Um eine Umwidmung von Mitteln, die für andere Direktzahlungs-Interventionen vorgesehen sind, zu vermeiden, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von – 20 % angesetzt.
- Die geplanten Einheitsbeträge sowie die obere und untere Abweichung sind aufgrund der angeführten erwarteten Entwicklung und der in der SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse und insbesondere in Kapitel 3.4 ausführlich dargelegten Einkommenssituation und Struktur in der österreichischen Landwirtschaft gerechtfertigt. Auch ohne gezielte Umverteilung haben sich die durchschnittlichen Direktzahlungen für Betriebe mit einer unterdurchschnittlichen Betriebsgröße gegenüber dem nationalen Durchschnitt zwischen 2015 und 2019 erhöht (+7,9 %).
- Limitiert wird die Fördersumme durch die vorgegebenen Mindestdotationen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (insgesamt 3 % in der 1. und 2. Säule) und der Öko-Regelungen (14,8 %).
- Um einen scharfen Bruch bei der Hektargrenze zu vermeiden, erhalten alle Betriebe eine Umverteilungszahlung für die ersten Hektare. Um kleine Betriebe zusätzlich zu fördern, wird ein zweistufiges System angewandt. Die durchschnittliche Betriebsgröße in Österreich liegt bei 23,5 ha. Betriebe in der 1. Stufe bis 20 ha erhalten daher den doppelten Einheitsbetrag wie jene in der 2. Stufe zwischen 20 und 40 ha. Durch die 40 ha Grenze und den beim vorliegenden UVZ-Modell entstehenden break-even-point von ca. 43 ha werden jene Betriebsgrößen mit einem unterdurchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen zusätzlich unterstützt.
- Basierend auf den statistischen Auswertungen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die förderfähige landwirtschaftliche Nutzfläche in den kommenden Jahren weiter sinken wird. Weiterhin werden die aufgrund der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit einzelner Betriebe freiwerdenden Flächen in der Regel durch bereits vorhandene Betriebe übernommen. Der Output in den einzelnen Stufen lässt sich daher nicht genau prognostizieren. Bei einem kalkulierten Output von 1.755.000 ha und einem Einheitsbetrag von 44 bzw. 22 EUR ergibt sich ein Gesamtbetrag von 67,8 Mio. Euro.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
29-01-EB1 - EB Umverteilungszahlung 1	Geplanter Einheitsbetrag	44,70	45,10	45,50	45,80	46,20	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	36,00	36,00	36,00	37,00	37,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	54,00	54,00	55,00	55,00	55,00	
	O.7 (Einheit: Hektar)	1.277.000,00	1.263.000,00	1.250.000,00	1.237.000,00	1.224.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	57.081.900,00	56.961.300,00	56.875.000,00	56.654.600,00	56.548.800,00	284.121.600,00
29-01-EB2 - EB Umverteilungszahlung 2	Geplanter Einheitsbetrag	22,30	22,50	22,70	22,90	23,10	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	27,00	27,00	27,00	28,00	28,00	
	O.7 (Einheit: Hektar)	478.000,00	480.000,00	481.000,00	482.000,00	483.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	10.659.400,00	10.800.000,00	10.918.700,00	11.037.800,00	11.157.300,00	54.573.200,00
INSGESAMT	O.7 (Einheit: Hektar)	1.755.000,00	1.743.000,00	1.731.000,00	1.719.000,00	1.707.000,00	Insgesamt: 8.655.000,00 Max.: 1.755.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	338.790.925,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

30-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)

Interventionscode (MS)	30-01
Bezeichnung der Intervention	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)
Art der Intervention	CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
Gemeinsamer Outputindikator	O.6. Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja
B03	Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	Mittel	Ja
B27	Unterstützung der inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme, Erleichterung der Betriebsgründung	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte soll den erstmaligen Einstieg als Betriebsleiterin

bzw. Betriebsleiter durch eine zusätzliche Prämienzahlung in den ersten fünf Jahren erleichtern. Damit werden die finanziellen Herausforderungen der Erstiniederlassung abgedeckt und die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unterstützt. Dadurch soll auch das Weiterbestehen der Betriebe gesichert und Betriebsneugründungen forciert werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

- Junglandwirtinnen und Junglandwirte als Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 4 (6) GSP-VO)
- Siehe Kapitel 4.1.5 betreffend Definition Begünstigte/Förderwerbende

Fördervoraussetzungen

- Erfüllung der Anforderung „Aktiver Landwirt“ (Begriffsbestimmung gem. Art. 4 (5) GSP-VO)
- Mindestanforderung: 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche als Mindestfläche
- Siehe Kapitel 4.1.5 betreffend Fördervoraussetzungen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Fördersätze/Förderbeträge

Die Zahlung wird je Hektar förderfähige Fläche gewährt. Der Einheitsbetrag je Hektar errechnet sich aus dem für die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die förderfähige Fläche. Der Förderungsbetrag in Summe je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger Flächen multipliziert mit dem Einheitsbetrag je Hektar.

Die Zahlung wird für maximal 40 Hektar förderfähige Fläche je Junglandwirtin/Junglandwirt gewährt. Die Zahlung wird für maximal 5 Jahre ab erstmaliger Antragstellung gewährt.

Als Gesamtbetrag für die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sind in der 1. Säule 2,1 % der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO vorgesehen. Das sind jährlich 14,2 Mio. Euro. Dieser Gesamtbetrag ergibt sich aufgrund der unter 5.1.11 angeführten Begründung für die Höhe des Einheitsbetrags. Die bis zur Mindestdotationsgrenze von 3 % (20,3 Mio. EUR) erforderlichen 6,1 Mio. EUR werden im Rahmen der Niederlassungsprämie (75-01) bereitgestellt.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wie viele Jahre lang werden Junglandwirte im Rahmen der Intervention unterstützt? **5**

Welche Bedingungen gelten für die Definition der Neugründung?

Siehe Kapitel 4.1.5 betreffend Definition Erstiniederlassung

In welcher Form wird die Unterstützung gewährt: **eine jährliche entkoppelte Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche**

Wie hoch ist der Beihilfebetrag je Hektar/Pauschalbetrag? **66**

Legen Sie eine Höchstgrenze für die Hektarzahl fest? **J/N**

Ja Nein

Wenn ja, wie viel beträgt die Höchstzahl der Hektarflächen? **40**

Sonstige Anmerkungen zu den Schwellenwerten?

Gemäß Kontextindikator C.23 weist Österreich mit 12,2 % im EU-Vergleich den höchsten Anteil an Landwirtinnen und Landwirten unter 35 Jahren auf (siehe SWOT-Analyse Kap. 8.1.1). Ziel ist es, diese

Altersstruktur aufrecht zu erhalten (siehe Bedarfsanalyse) und Junglandwirtinnen und Junglandwirten auch weiterhin eine stabile Einkommensergänzung in den herausfordernden ersten Jahren nach der Betriebsgründung zu gewährleisten. Im Beteiligungsprozess haben jene Organisationen, die stellvertretend für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sprechen, dabei ganz gezielt die Fortführung der 40 ha Grenze gefordert. Eine Anhebung der Grenze würde eine Umverteilung zu Gunsten größerer Betriebe bedeuten und den Erhalt der kleinstrukturierten österreichischen Landwirtschaft gefährden. Der bewährte Schwellenwert von 40 ha wird daher beibehalten. Bei einem zu erwartenden Output von 216.000 ha und einem Einheitsbetrag von 66 EUR ergibt sich ein Gesamtbetrag von 14,2 Mio. EUR. Um den benötigten und bewährten Einheitsbetrag je ha zu finanzieren, wird der Anteil an der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO leicht erhöht (2,1 %). Limitiert wird die Fördersumme durch die vorgegebenen Mindestdotationen der Umverteilungszahlung (10 %) und der Öko-Regelungen (14,8 %).

Wenden Sie eine Kontinuität mit der vorherigen Regelung (Zahlung für Junglandwirte) an?

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte gem. Art. 50 der VO (EU) Nr. 1307/2013 weniger als 5 Jahre erhalten haben, erhalten diese für den verbleibenden Teil des in Absatz 5 genannten Zeitraums gemäß Art. 50 (5) der VO (EU) Nr. 1307/2013. Die Bedingungen für die Zahlung für den verbleibenden Zeitraum entsprechen jenen unter Abschnitt 5.1.8.3 angeführten.

Sonstige Anmerkungen

-

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 5 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die WTO-Konformität ist durch Einhaltung der Vorgaben, die aus der GAP-Strategieplan-Verordnung (2021/2115) erwachsen, automatisch gegeben.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
30-1-EB1 - EB Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	Homogen		R.36; R.37; R.4

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

30-1-EB1 - EB Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

- Einheitsbetrag je Hektar gemäß Art. 30 (3) GSP-VO. Über die Periode gleichbleibender Einheitsbetrag je Hektar basierend auf einer zu erwartenden gleichbleibenden Hektaranzahl, die einer Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte unterliegt.
- Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung.
- Als obere und untere Abweichung wurden 20 % unterstellt.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
30-1-EB1 - EB Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	Geplanter Einheitsbetrag	65,90	65,90	65,90	65,90	65,90	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	79,00	79,00	79,00	79,00	79,00	
	O.6 (Einheit: Hektar)	216.000,00	216.000,00	216.000,00	216.000,00	216.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	14.234.400,00	14.234.400,00	14.234.400,00	14.234.400,00	14.234.400,00	71.172.000,00
INSGESAMT	O.6 (Einheit: Hektar)	216.000,00	216.000,00	216.000,00	216.000,00	216.000,00	Insgesamt: 1.080.000,00 Max.: 216.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	71.146.095,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	70.000.000,00

Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl

31-01 - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Interventionscode (MS)	31-01
Bezeichnung der Intervention	Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Bereiche von Maßnahmen der GAP Code + Beschreibung

AOA-A Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung

AOA-B Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktionssysteme und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz

AOA-C Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen

AOA-D Verhinderung der Bodendegradation, Bodensanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffbewirtschaftung [sowie der Bodenbiota]

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Durch die gezielte Begrünung von Ackerflächen durch die Anlage von Zwischenfrüchten im Rahmen gegenständlicher Intervention wird ein wesentlicher Beitrag zum Humusaufbau bzw. -erhalt und somit auch zur Bodenfruchtbarkeit geleistet. Die Klimawirkung der Intervention ergibt sich als positiver Horizontaleffekt, da durch die erhöhte organische Substanz der Bodenkohlenstoffgehalt erhalten wird. Zwischenfrüchte leisten außerdem einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags. So bewirkt eine dichte Begrünung mit einer Biomasse von rund 4t/ha eine Reduktion der Bodenerosion um über 20 % (*Umweltbundesamt (2010): Freudenschuss, A.; Sedy, K.; Zethner, G.; Spiegel, A.: Arbeiten zur Evaluierung von ÖPUL-Maßnahmen anhand ihrer Klimawirksamkeit. Reports, Bd. REP-290. Umweltbundesamt, Wien. Strauss, P.; Schmaltz, E.; Krammer, C.; Zeiser, A.; Weinberger, C.; Kuderna, M.; Dersch, G. (2020): Bodenerosion in Österreich – Eine nationale Berechnung mit regionalen Daten und lokaler Aussagekraft für ÖPUL. Endbericht des Bundesamts für Wasserwirtschaft, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und WPA – Beratende Ingenieure GmbH. Im Auftrag des BMLRT*)

Ein humoser Boden bindet zudem Nährstoffe und Wasser besser und ist weniger auswaschungs- und erosionsgefährdet (Beiträge zum Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz). Durch Begrünungen kann die akkumulierte Stickstoffauswaschung im Winterhalbjahr um bis zu 70 % reduziert werden. Die Reduktion der Nährstoffeinträge ist jedoch vom erzielten Aufwuchs und somit auch vom Anbauzeitpunkt, sowie von der Häufigkeit einer Begrünung in der Fruchtfolge abhängig. Entsprechend werden verschiedenen Begrünungsvarianten in Abstimmung an die Fruchtfolge angeboten. Die im Rahmen der Intervention angelegten Begrünungen zwischen zwei Hauptkulturen stellen darüber hinaus auch wichtige Lebensräume und Nahrungsgrundlagen (z. B. Insekten, Äsungsflächen) für wildlebende Tiere dar.

Durch ihre positive Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit, Klima und Gewässerreinigung leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung einschlägiger europäischer und nationaler Zielsetzungen. Konkret wird zu folgenden Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich beigetragen: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“ und „Verringerung von Nährstoffverlusten“. Damit unterstützt die Intervention auch die Umsetzung der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.

Förderungsgegenstand

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten und für Begleitsaaten im Raps gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen auf Ackerflächen und Begleitsaaten entstehen.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

1. Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.
2. Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen, Getreide

und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz in Variante 6).

3. Als insektenblütige Pflanzen gelten jene Pflanzen, die von Insekten bestäubt werden.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Förderungsverpflichtungen

1. Anlage einer flächendeckenden Zwischenfruchtbegrünung oder Begleitsaat gemäß schlagbezogen beantragter Varianten. Sollte die Anzahl an angesäten Mischungspartnern am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich.
2. Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
3. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen Variante 7). Die Beseitigung von geförderten Zwischenfrüchten darf in den Varianten 1 bis 6 nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
4. Verzicht auf Bodenbearbeitung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur). Die zusätzliche Einsaat von winterharten Begrünungskulturen in bestehende Begrünungen ist zulässig, sofern deren Anbau mit Geräten unter ausschließlichem Bodeneingriff der Säscharre erfolgt.
5. Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen vollständig abgefrostet sind. Häckseln, Mulchen, Mahd ohne Abtransport und Walzen bei Varianten 2 bis 6 vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis einschließlich 31.10. verboten.

Varianten:

Var.	Anlage spätestens am	Ende des Begrünungszeitraums (frühester Umbruch)	Einzuhaltende Bedingungen
1 (gilt bis inklusive Antragsjahr 2024)	31.07.	10.10.	Ansaat von mindestens 5 insektenblütigen Pflanzenarten; Befahrungsverbot bis einschließlich Herbst; Bewirtschaftung der Nachbarflächen
1 (gilt ab dem Antragsjahr 2025)	10.08.	frühestens nach 70 Kalendertagen, jedoch nicht vor dem 15.09.	Ansaat von mindestens 5 insektenblütigen Pflanzenarten; Befahrungsverbot bis vor dem 15.10. der Nachbarflächen; Nachfolgen
2	05.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 7 Mischungspartnern
3	20.08.	15.11.	Ansaat aus mindestens 3 Mischungspartnern
4	31.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern
5	20.09.	01.03.	Ansaat aus mindestens 3 Mischungspartnern
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturpflanzen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Wintererbsen oder Wintererbsen (in Kombination mit Raps)
7	15.09.	31.01.	Ansaat von Begleitsaaten zwischen den Mischungspartnern aus mindestens 3 Mischungspartnern ab dem Vierblattstadium des Raps bis zur

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 31 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 31 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Ackerfläche.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC06	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und WasserrechtsG 1959 (WRG), BGBl 215/1959 idF I 58/2017

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Baseline	Intervention
GLÖZ 6 legt eine verpflichtende Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % der Acker- und mind. 50 % der Dauerkulturflächen des Betriebes zwischen 01.11. bis 15.02. fest. Die Mindestbodenbedeckung kann in Form einer Anlage einer Winterung oder Zwischenfrucht oder durch Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht	Im Rahmen der Intervention werden Kosten für die Anlage, Pflege und Einarbeitung von Zwischenfrucht-Begrünungen auf Ackerflächen abgegolten.

wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge) erfüllt werden. Als kostengünstigste Variante wird das Belassen von Ernterückständen als Baseline angenommen.	
SMR2 wird national über die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung umgesetzt. Es sind keine verpflichtenden Bestimmungen bezüglich Umbruch von Ackerflächen oder einer verpflichtenden Anlage einer Zwischenfrucht enthalten. Es besteht eine mengenmäßige Begrenzung für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, jedoch keine Einschränkung der Art der Wirtschaftsdünger.	Im Rahmen der Intervention werden Kosten für die Anlage, Pflege und Einarbeitung von Zwischenfrucht-Begrünungen auf Ackerflächen abgegolten. Es dürfen nur organische Düngemitteln auf Zwischenfrucht-Begrünungen ausgebracht werden.
SMR 7 und SMR 8 sehen keine gesonderte Einschränkung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Begrünungen vor.	Im Rahmen der Intervention ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage zum Ende des Begrünungszeitraumes nicht zulässig (ausgenommen Variante 7). Die Beseitigung von geförderten Zwischenfrüchten darf in den Varianten bis 6 nur mit mechanischen Methoden (Häckseln und Einarbeiten) erfolgen.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung Beschreibung

Art der Zahlung

Art. 28 (6) b, compensatory

Fördersatz/Förderbeträge

Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung*

- 180 bis 220 EUR/ha für Var. 1
- 171 bis 209 EUR/ha für Var. 2
- 108 bis 132 EUR/ha für Var. 3
- 153 bis 187 EUR/ha für Var. 4
- 135 bis 165 EUR/ha für Var. 5
- 108 bis 132 EUR/ha für Var. 6
- 81 bis 99 EUR/ha für Var. 7

* die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden im Rahmen der in den Maßnahmen vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen bzw. GVE aliquot aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Bei einer Nichtausnutzung des vorgesehenen Prämienvolumens im Rahmen der Intervention „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01), werden die nach Anwendung der maximalen Auszahlungsbeträge dadurch entstandenen nicht-genutzten Mittel, je nach Bedarf, in den anderen Öko-Regelungen genutzt.

Der jeweils maximale Prämienatz entspricht je nach Variante einer teilweisen Abgeltung oder maximal der kalkulierten Vollabgeltung mit Transaktionskosten.

Berechnungsmethoden und zusätzliche Informationen

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Der Mehraufwand für den Zwischenfruchtanbau anhand den höheren variablen Kosten (Saatgut, Maschinen- und Arbeitskosten)

- Die Düngerwirkung bzw. das erhöhte Ertragspotential durch steigende Bodenfruchtbarkeit wird berücksichtigt.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention wird gem. Art. 31(7)(b) umgesetzt. Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
31-01-EB1 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 1	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21
31-01-EB2 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 2	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21
31-01-EB3 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 3	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21
31-01-EB4 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 4	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21
31-01-EB5 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 5	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21
31-01-EB6 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 6	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21
31-01-EB7 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 7	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

31-01-EB1 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 1

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

31-01-EB2 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 2

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

31-01-EB3 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 3

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

31-01-EB4 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 4

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

31-01-EB5 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 5

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

31-01-EB6 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 6

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

31-01-EB7 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 7

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-01-EB1 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 1	Geplanter Einheitsbetrag	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	180,00	180,00	180,00	180,00	180,00	

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	3.718,00	3.756,00	3.794,00	3.870,00	3.832,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	743.600,00	751.200,00	758.800,00	774.000,00	766.400,00	3.794.000,00
31-01-EB2 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 2	Geplanter Einheitsbetrag	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	171,00	171,00	171,00	171,00	171,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	209,00	209,00	209,00	209,00	209,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	58.627,00	59.226,00	59.824,00	61.020,00	60.422,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	11.139.130,00	11.252.940,00	11.366.560,00	11.593.800,00	11.480.180,00	56.832.610,00
31-01-EB3 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 3	Geplanter Einheitsbetrag	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	132,00	132,00	132,00	132,00	132,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	74.359,00	75.117,00	75.876,00	77.394,00	76.635,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	8.923.080,00	9.014.040,00	9.105.120,00	9.287.280,00	9.196.200,00	45.525.720,00
31-01-EB4 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 4	Geplanter Einheitsbetrag	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	153,00	153,00	153,00	153,00	153,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	187,00	187,00	187,00	187,00	187,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	57.885,00	58.476,00	59.067,00	60.248,00	59.657,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	9.840.450,00	9.940.920,00	10.041.390,00	10.242.160,00	10.141.690,00	50.206.610,00
31-01-EB5 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 5	Geplanter Einheitsbetrag	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	165,00	165,00	165,00	165,00	165,00	

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	Einheitsbetrag (EUR)						
	O.8 (Einheit: Hektar)	25.979,00	26.244,00	26.509,00	27.039,00	26.774,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	3.896.850,00	3.936.600,00	3.976.350,00	4.055.850,00	4.016.100,00	19.881.750,00
31-01-EB6 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 6	Geplanter Einheitsbetrag	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	132,00	132,00	132,00	132,00	132,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	15.184,00	15.339,00	15.494,00	15.804,00	15.649,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.822.080,00	1.840.680,00	1.859.280,00	1.896.480,00	1.877.880,00	9.296.400,00
31-01-EB7 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 7	Geplanter Einheitsbetrag	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	81,00	81,00	81,00	81,00	81,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	99,00	99,00	99,00	99,00	99,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	4.274,00	4.318,00	4.361,00	4.448,00	4.405,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	384.660,00	388.620,00	392.490,00	400.320,00	396.450,00	1.962.540,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	240.027,00	242.476,00	244.925,00	249.824,00	247.374,00	Insgesamt: 1.224.626,00 Max.: 249.824,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	36.750.000,00	37.125.000,00	40.000.000,00	40.833.333,33	40.416.666,67	195.125.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

31-02 - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Interventionscode (MS)	31-02
Bezeichnung der Intervention	Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung

AOA-A Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung

AOA-B Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktionssysteme und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz

AOA-C Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen

AOA-D Verhinderung der Bodendegradation, Boden-sanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffbewirtschaftung [sowie der Bodenbiota]

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Primäre Zielsetzung des „Systems Immergrün“ ist die Verringerung von Bodenerosion, sowie die Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer. Mit dem System Immergrün wird eine ganzjährige Bodenbedeckung auf zumindest 85 % der Ackerfläche im Verpflichtungszeitraum umgesetzt. Durch spezielle Auflagen soll eine möglichst flächendeckende Bodenbedeckung mit Haupt- und Zwischenfrüchten gewährleistet werden. Durch den hohen Grad der Bodenbedeckung und den zu erwartenden höheren Feldfutteranteilen in der Fruchtfolge, wird ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags auf Ackerflächen geleistet. Die flächendeckende Begrünung bzw. der erhöhte Anteil an mehrjährigem Feldfutter in der Fruchtfolge wirken sich außerdem positiv auf den Bodenhumusgehalt bzw. auf die Bodenfruchtbarkeit aus und leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Kohlenstoffsequestrierung). Weil mit zunehmendem Humusgehalt auch die Wasserhaltekapazität steigt, fördert die Intervention außerdem die Klimawandelanpassung. Durch die ganzjährige Bodenbedeckung wird aber auch die Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer reduziert. Positive Wirkung auf den Gewässerschutz hat außerdem der Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz und mineralische Stickstoffdüngung auf Zwischenfruchtbegrünungen. Die im Rahmen der Intervention angelegten Begrünungen zwischen zwei Hauptkulturen stellen darüber hinaus auch wichtige Lebensräume und Nahrungsgrundlagen (z. B. Insekten, Äsungsflächen) für wildlebende Tiere dar.

Durch ihre positive Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit, Klima und Gewässerreinigung leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung einschlägiger europäischer und nationaler Zielsetzungen. Konkret wird zu folgenden Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich beigetragen: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“ und „Verringerung von Nährstoffverlusten“. Damit leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der EU-Klimaschutzziele und der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.

Förderungsgegenstand

Die Unterstützung wird auf allen bewirtschafteten Ackerflächen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen sowie aufgrund von erforderlichen Fruchtfolgeumstellungen entstehen.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

1. Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen; Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume eingehalten werden; stillgelegte Flächen sind für die Erfüllung der 85 % anrechenbar.
2. Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagdatum für die Begrünung.
3. Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen, Getreide und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz).

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Förderungsverpflichtungen

1) Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der Zeitraum zwischen

- a. Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage
 - b. Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 30 Kalendertage
 - c. Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertage
- beträgt.

2) Laufende Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über folgende Termine:

- a. Ernte Hauptkultur
- b. Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
- c. Anlage Nachfolgekultur

3) Für Zwischenfrüchte gelten folgende Bedingungen:

a. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024 - Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 42 Kalendertage betragen. Eine Erneuerung der Zwischenfrüchte ist nach Ablauf der 42 Kalendertage bis zum 15.10. Zug um Zug zulässig, sofern die erneuerte Zwischenfrucht mindestens weitere 42 Kalendertage bestehen bleibt. Zwischenfrüchte müssen mindestens 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien aufweisen; nach dem 20.09. angelegte Zwischenfrüchte müssen winterhart sein, dürfen frühestens am 15.02. umgebrochen werden und können auch in Reinsaat angelegt werden.

a. Gilt ab dem Antragsjahr 2025 - Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 42 Kalendertage betragen. Eine Erneuerung der Zwischenfrüchte ist nach Ablauf der 42 Kalendertage bis zum 15.10. Zug um Zug zulässig, sofern die erneuerte Zwischenfrucht mindestens weitere 42 Kalendertage bestehen bleibt. Zwischenfrüchte müssen mindestens 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien aufweisen; nach dem 20.09. angelegte Zwischenfrüchte müssen überwiegend winterhart sein, dürfen frühestens am 15.02. umgebrochen werden und können auch im Fall von winterharten Kulturen in Reinsaat angelegt werden.

b. Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Verbotszeitraums gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung im Folgejahr. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.

c. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Umbruch. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

d. Verzicht auf Bodenbearbeitung (ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur).

e. Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen vollständig abgefrostet sind. Häckseln, Mulchen und Walzen ist bei über den Winter bestehenbleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis einschließlich 31.10. verboten.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 31 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 31 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Ackerfläche.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC06	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und WasserrechtsG 1959 (WRG), BGBl 215/1959 idF I 58/2017

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Baseline	Intervention
GLÖZ 6 legt eine verpflichtende Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % der Acker- und mind. 50 % der Dauerkulturflächen des Betriebes zwischen 01.11. bis 15.02. fest. Die Mindestbodenbedeckung kann in Form einer Anlage einer Winterung oder Zwischenfrucht oder durch Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung erfüllt werden. Als kostengünstigste Variante wird das Belassen von Ernterückständen als Baseline angenommen.	Im Rahmen der Intervention werden Kosten für die Anlage und Einarbeitung von Zwischenfrucht-Begrünungen auf Ackerflächen sowie notwendige Fruchtfolgeumstellungen abgegolten.
SMR2 wird national über die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung umgesetzt. Es sind keine verpflichtenden Bestimmungen bezüglich Umbruch von Ackerflächen oder einer verpflichtenden Anlage einer Zwischenfrucht	Im Rahmen der Intervention werden Kosten für die Anlage und Einarbeitung von Zwischenfrucht-Begrünungen auf Ackerflächen abgegolten. Es dürfen nur organische Düngemittel auf Zwischenfrucht-Begrünungen ausgebracht werden.

enthalten. Es besteht eine mengenmäßige Begrenzung für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, jedoch keine Einschränkung der Art der Wirtschaftsdünger.	
SMR 7 und SMR 8 sehen keine gesonderte Einschränkung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Begrünungen vor.	Im Rahmen der Intervention ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage bis nicht zulässig. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten)

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Art der Zahlung

Art. 28 (6) b, compensatory

Fördersatz/Förderbeträge

Ackerflächen*: 70 bis 90 EUR/ha

* die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden im Rahmen der in den Maßnahmen vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen bzw. GVE aliquot aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Bei einer Nichtausnutzung des vorgesehenen Prämienvolumens im Rahmen der Intervention „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-02), werden die nach Anwendung der maximalen Auszahlungsbeträge dadurch entstandenen nicht-genutzten Mittel, je nach Bedarf, in den anderen Öko-Regelungen genutzt.

Der jeweils maximale Prämienersatz entspricht einer teilweisen Abgeltung oder maximal der kalkulierten Vollabgeltung inklusive Transaktionskosten für erhöhte Anforderungen an das Fruchtfolge-Management.

Berechnungsmethoden und zusätzliche Informationen

Gesamtbetriebliche Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten für Saatgut, variable Maschinenkosten sowie Arbeitskosten für den Anbau, Pflege und Beseitigung von Begrünungskultur. Baseline = Keine Begrünungskultur; Der Anteil an angelegten Begrünungen orientiert sich dabei am festgelegten Mindestprozentsatz der „immergrünen“ Flächen.
- Futternutzung der Zwischenfrüchte sowie langfristige Bodenverbesserung und Nährstoffanreicherung gegengerechnet.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention wird gem. Art. 31(7)(b) umgesetzt. Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
31-02-EB1 - EB Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

31-02-EB1 - EB Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-02-EB1 - EB Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres	Geplanter Einheitsbetrag	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	222.950,00	225.225,00	227.500,00	232.050,00	229.775,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	17.836.000,00	18.018.000,00	18.200.000,00	18.564.000,00	18.382.000,00	91.000.000,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	222.950,00	225.225,00	227.500,00	232.050,00	229.775,00	Insgesamt: 1.137.500,00 Max.: 232.050,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	17.836.000,00	18.018.000,00	19.413.333,33	19.817.777,78	19.615.555,56	94.700.666,67
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

31-03 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

Interventionscode (MS)	31-03
Bezeichnung der Intervention	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung

AOA-A Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung

AOA-B Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktionssysteme und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz

AOA-C Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen

AOA-D Verhinderung der Bodendegradation, Boden-sanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffbewirtschaftung [sowie der Bodenbiota]

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Die Intervention trägt durch die Förderung einer flächendeckenden Begrünung in allen Fahrgassen der Wein-, Obst- und Hopfenflächen maßgeblich zur Verringerung des Bodenabtrags und des damit einhergehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer bei. Dass im Rahmen der Intervention optional auch ein Zuschlag für den Einsatz von Pheromonen oder Organismen angeboten wird, verbessert ihre Gewässerschutzwirkung zusätzlich.

Der Schutz vor Bodenerosion und auch vor Nährstoffauswaschung in Grundwasser ergibt sich außerdem indirekt aus der deutlich reduzierten Bodenbearbeitungsintensität, die aus der flächendeckenden Begrünung im Vergleich zum ganzjährigen Offenhalten des Bodens resultiert. Die Gründecke stabilisiert zudem den Bodenhumusgehalt, was sich auch günstig auf Ertragsfähigkeit und Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden auswirkt.

Positive Wirkung besitzt die Intervention also in erster Linie auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Damit leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der einschlägigen europäischen und nationalen Zielsetzungen in den Bereichen Boden-, Gewässer und Klimaschutz. Konkret wird zum übergeordneten Green Deal Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 55 % zu reduzieren beigetragen und eine Reihe von Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich unterstützt: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Eindämmung des Klimawandels“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“, „Beitrag zu den Green Deal Zielen zur Nutzung von Pestiziden“, und „Verringerung von Nährstoffverlusten“.

Die Intervention wird inhaltlich gleichbleibend ab dem Antragsjahr 2025 ausschließlich im Rahmen des Artikel 70 als Intervention 70-20 umgesetzt.

Förderungsgegenstand

Die Unterstützung wird für die Anlage von Begrünungskulturen auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Begrünungen in den Fahrgassen sowie durch den Einsatz von Organismen oder Pheromonen entstehen.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Förderungsverpflichtungen

1. Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes durch Einsaat von Begrünungskulturen mit mindestens drei winterharten Mischungspartnern, das Belassen von bestehenden Kulturen zwischen den Reihen oder Bewirtschaftung von Terrassen.
 1. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite (Wein max. 80 cm, Obst und Hopfen max. 100 cm). Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie z. B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen oder besonders breiten Reihenabständen wie z. B. Holunder), wo die maximal vorgegebene Zeilenbreite nicht möglich ist, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.
 2. Nicht als Begrünungskulturen anrechenbar sind organische Bodenbedeckungen (z. B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch), reine Selbstbegrünungen sowie Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), sowie Mischungen mit

einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand. Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen sind zulässig.

2. Eine Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z.B. Untergrund- oder Tiefenlockern) oder danach die Neuanlage erfolgt. Die Erneuerung der Begrünung einmal im Jahr bzw. die Rodung zur Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Wein-, Obst- und Hopfenflächen erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10. Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 15.05.) unbegrünt bleiben.
3. Eine Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes). Extensive Weidenutzung durch Schafe bzw. temporäre Weidenutzung durch Geflügel ist jedoch zulässig.
4. Aufzeichnungen über betriebliche Maßnahmen betreffend die Begrünungskultur sind zu führen und haben folgende Punkte zu umfassen: Betrieb, Feldstück, Schlaggröße, Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung sowie Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung.
5. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Begrünungen der Fahrgassen vom Zeitpunkt der Anlage bis zum Umbruch. Die Beseitigung der Begrünung in den Fahrgassen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
6. Optionaler Zuschlag: Einsatz von Organismen oder Pheromonen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit auf zumindest einem Wein-, Obst- oder Hopfenschlag. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen. Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Organismen oder Pheromonen, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes zu führen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 31

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit Förderungsvoraussetzung für Interventionen gem. Art. 31 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche von in Summe 0,5 ha Wein-, Obst- oder Hopfenflächen
- Im Falle des optionalen Zuschlags Einsatz von Organismen oder Pheromonen:

Keine Teilnahme an einem operationellen Programm, in dem der Einsatz von Organismen oder Pheromonen abgegolten wird, unabhängig davon ob der jeweilige Betrieb diese Maßnahme im operationellen Programm abgegolten bekommt.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC05	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung

	der Hangneigung
GAEC06	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Keine vorgesehen.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Baseline	Intervention
GLÖZ 5 legt für Dauerkulturen ohne Begrünung der Fahrgassen und überwiegender Neigung ab 10 % die Anlage eines 5m breiten Streifens am unteren Rand der Fläche fest.	Im Rahmen der Intervention wird eine ganzjährige flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes gefördert.
GLÖZ 6 legt eine verpflichtende Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % der Acker- und mind. 50 % der Dauerkulturflächen des Betriebes zwischen 01.11. bis 15.02. fest. Die Mindestbodenbedeckung kann bei Dauerkulturen in Form einer Begrünung der Fahrgassen, oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder Ausbringung von Häckselrückständen bzw. Belassen von Mulch erfüllt werden.	Im Rahmen der Intervention werden Kosten für Pflege und Einarbeitung von dauerhaften Begrünungen in den Fahrgassen von Dauerkulturen abgegolten. Im Vergleich zur Baseline ist eine dauerhafte Begrünung sicherzustellen. Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nicht zulässig, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird. Erneuerung der Begrünung ist unter gewissen Umständen möglich.
SMR 7 und SMR 8 sehen keine gesonderte Einschränkung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in den Fahrgassen vor. Als Baseline wird darüber hinaus die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach Überschreiten von Schadschwellen als kostengünstigste Alternative angenommen.	Die Beseitigung der Begrünung in den Fahrgassen durch mechanische Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) ist nicht zulässig. Es wird die Anwendung von Pheromonen oder anderen biologischen Alternativen zu herkömmlichen Pflanzenschutzmitteln gefördert.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung
Beschreibung

Art der Zahlung

Art. 28 (6) b, compensatory

Fördersatz/Förderbeträge (Prämien gelten bis inklusive Antragsjahr 2024)

Wein, Weinterrassen*

- 180 bis 220 EUR/ha bei < 25 % Hangneigung
- 270 bis 330 EUR/ha bei ≥ 25 % bis < 35 % Hangneigung

- 450 bis 550 EUR/ha bei $\geq 35\%$ bis 50% Hangneigung
- 720 bis 880 EUR/ha bei $\geq 50\%$ Hangneigung
- 135 bis 165 EUR/ha optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Obst*

- 180 bis 220 EUR/ha bei $< 25\%$ Hangneigung
- 315 bis 385 EUR/ha bei $\geq 25\%$ Hangneigung
- 135 bis 165 EUR/ha optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Hopfen*

- 180 bis 220 EUR/ha
- 135 bis 165 EUR/ha optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Der optionale Zuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen wird im Falle einer Teilnahme an den Maßnahmen „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (70-10) sowie „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) um 50% reduziert

* die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden im Rahmen der in den Maßnahmen vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen bzw. GVE aliquot aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Bei einer Nichtausnutzung des vorgesehenen Prämienvolumens im Rahmen der Intervention „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (31-03), werden die nach Anwendung der maximalen Auszahlungsbeträge dadurch entstandenen nicht-genutzten Mittel, je nach Bedarf, in den anderen Öko-Reglungen genutzt.

Der jeweils maximale Prämienatz entspricht einer teilweisen Abgeltung oder maximal der kalkulierten Vollabgeltung mit Transaktionskosten.

Berechnungsmethoden und zusätzliche Informationen

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge und Minderqualitäten aufgrund der höheren Wasserkonkurrenz durch die angelegte Fahrgassenbegrünung.
- Mehraufwand für die Anlage und Pflege der Begrünung, abgestuft je nach Hangneigungsstufe und der damit verbundenen Arbeiterschwernis, als Baseline gilt ein Belassen von oberflächlichen Ernterückständen zwischen den Reihen, jedoch bei regelmäßiger Bodenbearbeitung
- Mehraufwand aufgrund des vorbeugenden Einsatzes von Organismen- bzw. Pheromonen unter Berücksichtigung eingesparter chemisch synthetischer Pflanzschutzmittel

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention wird gem. Art. 31(7)(b) umgesetzt. Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen

beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
31-03-EB1 - EB Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf Wein- Obst- und Hopfenflächen	Durchschnitt		R.12; R.14; R.19; R.21
31-03-EB2 - EB Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen, inkl. Abschläge	Durchschnitt		R.21

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

31-03-EB1 - EB Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf Wein- Obst- und Hopfenflächen

Der Betrag basiert auf der erwarteten Teilnahme (ha) an der Intervention und Inanspruchnahme der Zuschläge, unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der Vorperiode. Unsicherheiten aufgrund des neuen optionalen Zuschlags für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen sowie der angepassten Prämienstufen wurden in der Festlegung des Einheitsbetrages berücksichtigt.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde für den maximalen und minimalen Einheitsbetrag eine Bandbreite von +/- 10 % des geplanten Einheitsbetrages festgelegt.

Es wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag gebildet, da es sich um ein und dieselbe Zielsetzung handelt und die Teilnahme sich auf den Bereich der niedrigsten Hangneigung konzentriert.

Im Rahmen dieser Intervention werden Mittel regulär nur bis zum Haushaltsjahr 2025 gewährt und ab dem Haushaltsjahr 2026 im Rahmen der Artikel 70 Intervention 70-20 ausbezahlt. Daher wird der Einheitsbetrag ab dem Haushaltsjahr 2026 nicht mehr geplant.

31-03-EB2 - EB Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen, inkl. Abschläge

Es wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag gebildet, da es im Falle von Überschneidungen mit anderen Interventionen zu Prämienabschlägen kommt, welche jedoch für die Zielerreichung nicht ausschlaggebend sind. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

Im Rahmen dieser Intervention werden Mittel regulär nur bis zum Haushaltsjahr 2025 gewährt und ab dem Haushaltsjahr 2026 im Rahmen der Artikel 70 Intervention 70-20 ausbezahlt. Daher wird der Einheitsbetrag ab dem Haushaltsjahr 2026 nicht mehr geplant.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-03-EB1 - EB Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf Wein- Obst- und Hopfenflächen	Geplanter Einheitsbetrag	220,00	220,00	0,00	0,00	0,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	198,00	198,00	0,00	0,00	0,00	
	Höchstbetrag für den geplanten	242,00	242,00	0,00	0,00	0,00	

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	Einheitsbetrag (EUR)						
	O.8 (Einheit: Hektar)	38.098,49	38.487,25	0,00	0,00	0,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	8.381.667,80	8.467.195,00	0,00	0,00	0,00	16.848.862,80
31-03-EB2 - EB Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen, inkl. Abschläge	Geplanter Einheitsbetrag	139,00	139,00	0,00	0,00	0,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	125,00	125,00	0,00	0,00	0,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	153,00	153,00	0,00	0,00	0,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	10.218,00	10.322,00	0,00	0,00	0,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.420.302,00	1.434.758,00	0,00	0,00	0,00	2.855.060,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	38.098,49	38.487,25	0,00	0,00	0,00	Insgesamt: 76.585,74 Max.: 38.487,25
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	9.800.000,00	9.900.000,00	0,00	0,00	0,00	19.700.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

31-04 - Tierwohl – Weide

Interventionscode (MS)	31-04
Bezeichnung der Intervention	Tierwohl – Weide
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung

AOA-A Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung

AOA-G Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls und zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B17	Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung	Hoch	Ja
B21	Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft	Hoch	Ja
B37	Verbesserung des Tierwohls	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.13 Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen zu reduzieren, einschließlich Düngermanagement

R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Der regelmäßige Weidegang von Nutztieren, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen, ist die artgerechteste Haltungsform, weil die Bewegung im

Freien, die Art der Futtermittelaufnahme, sowie das Ruhe- und Sozialverhalten den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Allerdings sind mit dieser Haltungsform insbesondere unter österreichischen Verhältnissen ein zusätzlicher Aufwand und Nachteile in der tierischen Leistungsfähigkeit als auch im Betriebsmanagement verbunden. Aus wirtschaftlichen Gründen sind daher viele Betriebe auf die ganzjährige Stallhaltung übergegangen und es ist ein weiterer Trend in diese Richtung zu beobachten. Gegenständliche Intervention forciert eine tierwohlfördernde und ressourcenschonende Grünlandbewirtschaftung durch Weidehaltung. Das Ausmaß, der im Rahmen der Intervention geforderten Weidehaltung, geht deutlich über gesetzliche Vorschriften zur Bewegungsfreiheit hinaus und ist mit einer Verbesserung des Tierwohls verbunden. Das Ausmaß der Weidehaltung wird über die Umsetzung einer grundfutterbasierten Tierbesatzdichte gewährleistet und damit eine ökologisch verträgliche Tierbesatzdichte in Übereinstimmung mit der Ertragsfähigkeit der jeweiligen Fläche umgesetzt.

Die Weidehaltung leistet aber auch einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung. Laut Umweltbundesamt & HBLFA Raumberg Gumpenstein (2016) sind die Emissionen, die während des Weideganges entstehen, relativ gering, da der leicht umsetzbare Stickstoff im Urin direkt auf die Weide aufgebracht und sehr schnell vom Boden aufgenommen wird. Durch den Weidegang werden also Ammoniak- und Treibhausgasemissionen (Methan, Lachgas) gleichermaßen reduziert, da weniger Stickstoff gelagert wird und dadurch geringere Emissionen während der Lagerung und Ausbringung des Düngers entstehen (vgl. Umweltbundesamt & HBLFA Raumberg Gumpenstein 2016: Anderl, M.; Haider, S.; Zethner, G.; Kropsch, M.; Pöllinger, A.; Zentner, E: Maßnahmen zur Minderung sekundärer Partikelbildung durch Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Reports, Bd. REP-0569. Umweltbundesamt, Wien.). Dadurch leistet die Intervention einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß EU-NEC-Richtlinie (EU 2016/2284) und unterstützt darüber hinaus die Erreichung des übergeordneten Green Deal Ziels, die EU-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu reduzieren.

Förderungsgegenstand

Die Unterstützung wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste die durch Weidehaltung entstehen.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

Die Intervention kann für folgende Tierkategorien gewählt werden:

1.
 1. Weibliche Rinder ≥ 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
 2. Weibliche Rinder $\geq \frac{1}{2}$ Jahr und < 2 Jahre
 3. Männliche Rinder $\geq \frac{1}{2}$ Jahr
 4. Weibliche Schafe ≥ 1 Jahr
 5. Neuweltkamele ≥ 1 Jahr
 6. Weibliche Ziegen ≥ 1 Jahr
 7. Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) $\geq \frac{1}{2}$ Jahr

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Förderungsverpflichtungen

1. Weidehaltung zwischen 01.04. und 31.10. an mindestens 120 Kalendertagen im Jahr von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Optional kann auch eine längere Weidedauer von zumindest 150 Kalendertagen je Kategorie beantragt werden, sofern dies für alle teilnehmenden Tiere einer Kategorie erreicht wird. Der Grundfutterbedarf muss während der Weidedauer überwiegend über die Beweidung abgedeckt werden. Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig).

2. Laufende Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweiden), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.
3. Meldepflicht, wenn die Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist (z.B. kranke oder verletzte Tiere, Zuchttiere). In diesem Falle wird für die betroffenen Tiere keine Prämie gewährt.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 31 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit Fördervoraussetzung für Interventionen gem. Art. 31 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR09	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4
SMR11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Tierschutzgesetz – TschG (BGBl. I Nr. 118/2004)
- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Baseline	Intervention
<p>GAB 9 und 11 geben die grundlegenden Haltungsbedingungen für Rinder und Kälber vor, die von Landwirtinnen und Landwirten einzuhalten sind. In Übereinstimmung darauf sind in Österreich gemäß Tierschutzgesetz – TschG (BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.) und 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.) folgende Mindestbestimmungen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit von Nutztieren</p>	<p>Die Weidehaltung im Rahmen gegenständlicher Intervention geht weit über diese gesetzlichen Vorschriften zur Bewegungsfreiheit auf unbewachsenem Boden hinaus. Darüber hinaus wird in der Intervention eine maximale Viehbesatzdichte über eine Vorgabe zur Grundfutteraufnahme aus der Weide festgelegt, die der Ertragsfähigkeit der Weidefläche entspricht.</p>

<p>einzuhalten:</p> <p>-Rinder: Nur im Falle der Anbindehaltung ist eine freie Bewegungsmöglichkeit an mindestens 90 Tagen im Jahr, zum Beispiel auch durch Weide oder Auslauf, vorgeschrieben. Auslauf stellt als günstigere Variante der Gewährung der Bewegungsfreiheit den gesetzlichen Mindeststandard dar. In Betrieben mit Laufställen ist die ganzjährige Haltung im Stall erlaubt.</p> <p>-Schafe und Ziegen: Die ganzjährige Stallhaltung von Schafen und Ziegen ist erlaubt.</p> <p>-Pferdeartige: Anbindehaltung ist verboten und ein Auslauf auf einer Pferdekoppel ist mehrmals wöchentlich vorgeschrieben. Weidehaltung ist jedoch nicht vorgeschrieben.</p> <p>Lamas: Die Haltung muss in einem mit Zäunen gesicherten Gehege erfolgen, Weidehaltung ist jedoch nicht vorgeschrieben.</p>	
<p>Die Gewährung der Alm-Auftriebsprämie (Intervention 32-01) ist an eine Mindest-Alpungsdauer von 60 Tagen gebunden, d. h. bei den an der Intervention teilnehmenden Tieren kann von einer Weidedauer von 60 Tagen ausgegangen werden.</p>	<p>Tiere, die an der Intervention teilnehmen müssen mindestens 60 Tage länger auf der Weide gehalten werden. Im Falle einer Überschneidung mit der Alm-Auftriebsprämie wird daher nur die halbe Prämie ausbezahlt, weil bereits 60 Tage von den 120 Tagen im Rahmen der Alm-Auftriebsprämie bezahlt werden.</p>

7 Spanne und Höhe der Unterstützung
Beschreibung

Art der Zahlung

Art. 28 (6) b, compensatory

Fördersatz/Förderbeträge

Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele*

- 40 bis 60 EUR/RGVE, bei gleichzeitiger tierbezogener Prämiengewährung der gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb auf Almen (vgl. Interventionen 32-01) wird die Prämie für die betroffenen Tiere um die Hälfte reduziert
- 16 bis 24 EUR/RGVE optionaler Zuschlag für ≥ 150 Kalendertage Weidehaltung je teilnehmende Tierkategorie

Ermittlung der förderfähigen RGVE für den Zeitraum von 01.04. bis 31.10. gemäß Rinderdatenbank bzw. im Falle von Schafen und Ziegen gemäß Weideliste Tierwohl-Weide Schafe und Ziegen bzw. im Falle von sonstigen Tieren durch entsprechende Beantragung der geweideten Tiere.

* die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden im Rahmen der in den Maßnahmen vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen bzw. GVE aliquot aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Bei einer Nichtausnutzung des vorgesehenen Prämienvolumens im Rahmen der Intervention „Tierwohl –

Weide“ (31-04), werden die nach Anwendung der maximalen Auszahlungsbeträge dadurch entstandenen nicht-genutzten Mittel, je nach Bedarf, in den anderen Öko-Regelungen genutzt.

Der jeweils maximale Prämiensatz entspricht einer teilweisen Abgeltung oder maximal der kalkulierten Vollabgeltung.

Berechnungsmethoden und zusätzliche Informationen

Einzeltierbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen für Weidehaltung von Tieren (Zaunherstellung, täglicher Austrieb, Weidepflege) im Vergleich zu ganzjähriger Stallhaltung
- Mindererträge aufgrund Weidehaltung (Milchleistung, Verletzungsrisiko)
- Eingesparte Kosten werden abgezogen, es kann in Österreich kein Mehrpreis aufgrund der Weidehaltung erzielt werden

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention wird gem. Art. 31(7)(b) umgesetzt. Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
31-04-EB1 - EB Weidehaltung zwischen 01.04. und 31.10. an mind. 120 Kalendertagen, inkl. Abschläge und optionalen Zuschlag für ≥ 150 Weidetage	Durchschnitt		R.13; R.44

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

31-04-EB1 - EB Weidehaltung zwischen 01.04. und 31.10. an mind. 120 Kalendertagen, inkl. Abschläge und optionalen Zuschlag für ≥ 150 Weidetage

Der Betrag basiert auf der erwarteten Teilnahme (GVE) an der Intervention und Inanspruchnahme der Zuschläge, unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der Vorperiode. Unsicherheiten durch die Aufnahme neuer Tierkategorien und des neuen optionalen Zuschlags für ≥ 150 Weidetage wurden in der Festlegung des geplanten Einheitsbetrages berücksichtigt.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde für den maximalen und minimalen Einheitsbetrag eine Bandbreite von +/- 20 % des geplanten Einheitsbetrages festgelegt.

Es wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag gebildet, da es sich um ein und dieselbe Zielsetzung handelt und die Teilnahme an der 150 Tage Variante jährlich starken Schwankungen unterliegen kann und die Zahlungen den gleichen Ergebnisindikatoren zugeordnet sind.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-04-EB1 - EB Weidehaltung zwischen 01.04. und 31.10. an mind. 120 Kalendertagen, inkl. Abschläge und optionalen Zuschlag für ≥ 150 Weidetage	Geplanter Einheitsbetrag	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	
	O.8 (Einheit: Großvieheinheiten)	611.527,78	617.767,86	624.007,94	636.488,10	630.248,02	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	33.634.027,90	33.977.232,30	34.320.436,70	35.006.845,50	34.663.641,10	171.602.183,50
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Großvieheinheiten)	611.527,78	617.767,86	624.007,94	636.488,10	630.248,02	Insgesamt: 3.120.039,70 Max.: 636.488,10
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	33.614.000,00	33.957.000,00	36.586.666,67	37.348.888,89	36.967.777,77	178.474.333,33
	Davon erforderte die Erfüllung der						

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

31-05 - Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen

Interventionscode (MS)	31-05
Bezeichnung der Intervention	Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung
AOA-A Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung
AOA-B Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktionssysteme und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz
AOA-C Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen
AOA-D Verhinderung der Bodendegradation, Bodensanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffbewirtschaftung [sowie der Bodenbiota]
AOA-E Schutz der biologischen Vielfalt, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.17 Anteil der unterstützten Bodenbedeckung zur Aufforstung und agroforstlichen Wiederaufforstung, einschließlich einer Aufschlüsselung

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Übergeordnetes Ziel der Intervention ist die Anlage von nichtproduktiven Ackerflächen sowie die Anlage und Pflege von Agroforststreifen im Ackerland.

Mit der Anlage von nichtproduktiven Flächen, wird ein wichtiger Beitrag hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Ackerflächen geleistet, da diese Flächen Nahrungsquellen und Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Neben den Vorteilen für die Biodiversität sind auch zahlreiche weitere positive Effekte zu erwarten. So verringern sich durch die Anlage solcher Flächen Bodenerosion und Nährstoffauswaschungen. Vor allem mehrjährig nichtproduktive Flächen wirken sich auch positiv auf den Humusgehalt im Boden aus und abgestorbene Pflanzenstängel stellen wichtige Nistmöglichkeiten für Wildbienen und andere (Bestäuber)insekten dar. In Abhängigkeit von der Pflanzenartenzusammensetzung nichtproduktiver Flächen ist auch eine stickstofffixierende Wirkung im Boden möglich. Der Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz und Düngemittel, trägt zusätzlich zum allgemeinen Ziel der Reduktion dieser Betriebsmittel bei.

Agroforststreifen haben ebenso wie Hecken auf Ackerflächen das Potenzial, positive Beiträge für ein günstiges Kleinklima zu leisten, sie können mittelfristig als Kohlenstoffspeicher fungieren und zusätzliche Vorteile im Erosionsschutz sowie für die Förderung der Biodiversität bieten. Agroforststreifen stehen in Synergie zu den Hauptkulturen, sie können die Böden potenziell vor Wind und Austrocknung schützen, die Verdunstung vermindern, die Taubildung erhöhen und Temperaturextreme abmildern sowie positive Effekte hinsichtlich der Schädlingsregulation benachbarter Kulturpflanzen erbringen. Somit leisten Agroforststreifen einen Beitrag zum Erreichen der LULUCF-Ziele, sowie zur Anpassung an den Klimawandel.

Die Intervention wird aufgrund der Änderung der GAP-Basisrechtsakte ab dem Antragsjahr 2025 angeboten.

Förderungsgegenstand

Die Unterstützung wird für nicht produktive Ackerflächen und für ab dem Antragsjahr 2020 angelegte Agroforststreifen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Neueinsaat oder das Belassen nicht produktiver Ackerflächen sowie die Neuanlage oder das Belassen von Agroforststreifen entstehen.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

- Agroforststreifen sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2020 neu angelegte Elemente, die mit Gehölzen ohne Gehölze der Negativliste bestockt sind. Agroforststreifen müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 2 m bzw. maximal 10 m aufweisen und mit einer Dichte von mindestens 10 bis maximal 25 Bäumen pro 100 Laufmeter sowie einem maximalen Baumabstand von 15 m bepflanzt sein. Der Agroforststreifen darf keiner Spezialkultur gemäß Abschnitt 4.1.2.3 entsprechen. Die Pflanzung von Sträuchern zwischen den Bäumen ist zulässig.
- Negativliste: Fertile Paulownia (*Paulownia tomentosa*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Chinesischer Talgbaum (*Triadica sebifera*), Mesquitebaum (*Prosopis juliflora*), Seidiger Nadelbusch (*Hakea sericea*), Kreuzstrauch (*Baccharis halimifolia*), Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Rotesche (*Fraxinus pennsylvanica*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Gew. Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Ölweiden (*Elaeagnus*).

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Förderungsverpflichtungen

Im Rahmen der Maßnahme ist wahlweise die Neueinsaat oder das Belassen von bestehenden nichtproduktiven Ackerflächen sowie die Neuanlage oder das Belassen von Agroforststreifen durchzuführen.

Nichtproduktive Ackerflächen:

1.

1. Neuansaat (wobei eine Selbstbegrünung zulässig ist) oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünten Ackerflächen.
2. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. Im Falle des Anbaues einer nachfolgenden Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. möglich.
3. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages als nichtproduktive Ackerfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von nichtproduktiven Ackerflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
4. Pflagemahd oder Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal zweimal pro Jahr, auf 50 % der nichtproduktiven Ackerflächen frühestens am 01.08.; Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig. Im Falle eines Umbruchs von nichtproduktiven Ackerflächen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

Agroforststreifen:

1.

1. Neuanlage von Agroforststreifen bis 15.05. des Antragsjahres oder Belassen von bestehenden Agroforststreifen.
2. Eine Entnahme von Gehölzen ist zulässig, wenn die Mindestkriterien weiter eingehalten werden oder eine Nachpflanzung bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres erfolgt.
3. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einem Agroforststreifen entwickeln können. Unbedingt erforderliche Pflegemaßnahmen bei Bäumen umfassen die Stabilisierung nach der Pflanzung mittels Pflanzpfahl, Verbisschutz sowie bedarfsgerechte Pflegeschnitte.
4. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen, eine Nutzung ist nicht zulässig.
5. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.

Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbisschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 31

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1. betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsvoraussetzung für Interventionen gem. Art. 31 GSP-VO

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC08	Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente. Ein Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen Wenn Landwirte sich im Rahmen erweiterter Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 6 dazu verpflichten, mindestens 7 % ihres Ackerlandes für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorzusehen, beschränkt sich der Anteil zur Erfüllung dieses GLÖZ-Standards auf 3 %. Wenn ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaute Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen inbegriffen sind, gilt ein Mindestanteil von 7 % des Ackerlands auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, wobei es sich bei 3 % um brachliegende Flächen oder nichtproduktive Landschaftselemente handeln muss Für Zwischenfrüchte sollten die Mitgliedstaaten den Gewichtungsfaktor 0,3 verwenden. Keine Beseitigung von Landschaftselementen. Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln. Option: Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten.

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Keine vorgesehen.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Baseline	Intervention
Übliche landwirtschaftliche Nutzung unter Anbau von 100% Marktfrüchten auf allen Ackerflächen.	Im Rahmen der Intervention wird die Anlage von nichtproduktiven Ackerflächen (Grünbrachen) und Agroforststreifen und somit der Verzicht auf den Marktfrüchten unterstützt.

	Im Rahmen der Intervention werden ausschließlich Agroforststreifen gefördert, welche nicht Teil der zur Erhaltung von Landschaftselementen gemäß C
--	--

7 Spanne und Höhe der Unterstützung
Beschreibung

Art der Zahlung

Art. 28 (6) b, compensatory

Ackerflächen*:

- 350 bis 450 EUR/ha nichtproduktiver Ackerflächen (bis max. 4 % der Ackerfläche)

Agroforststreifen*:

- 600 bis 800 EUR/ha

1. Nichtproduktive Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar und können nicht auf andere Verpflichtungen angerechnet werden.
2. Förderfähig sind nur nichtproduktive Ackerflächen, die nicht als Flächen gemäß GLÖZ 4 ausgewiesen sind.

** die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden im Rahmen der in den Maßnahmen vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen bzw. GVE aliquot aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.*

Bei einer Nichtausnutzung des vorgesehenen Prämienvolumens im Rahmen der Intervention „Nicht produktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (31-05), werden die nach Anwendung der maximalen Auszahlungsbeträge dadurch entstandenen nicht-genutzten Mittel, je nach Bedarf, in den anderen Öko-Regelungen genutzt.

Der jeweils maximale Prämienatz entspricht einer teilweisen Abgeltung oder maximal der kalkulierten Vollabgeltung.

Berechnungsmethoden und zusätzliche Informationen

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge aufgrund des entgangenen durchschnittlichen Deckungsbeitrages (Acker) aufgrund der Anlage von nichtproduktiven Flächen oder Agroforststreifen.
- Mehraufwendungen aufgrund der erforderlichen Pflege der nichtproduktiven Ackerflächen oder Agroforststreifen bzw. im Falle des Umbruchs aufgrund von erhöhten Aufwendungen zur Vermeidung von Unkrautdruck in der Folgekultur.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention wird gem. Art. 31(7)(b) umgesetzt. Die Höhe der Zahlung ist auf die

Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
31-05-EB1 - EB Nichtproduktive Flächen	Homogen		R.14; R.19; R.21; R.34
31-05-EB2 - EB Agroforststreifen	Homogen		R.12; R.14; R.17

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

31-05-EB1 - EB Nichtproduktive Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

31-05-EB2 - EB Agroforststreifen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-05-EB1 - EB Nichtproduktive Flächen	Geplanter Einheitsbetrag			400,00	400,00	400,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag			350,00	350,00	350,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)			450,00	450,00	450,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)			9.650,00	9.650,00	9.650,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag			3.860.000,00	3.860.000,00	3.860.000,00	11.580.000,00
31-05-EB2 - EB Agroforststreifen	Geplanter Einheitsbetrag			700,00	700,00	700,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag			600,00	600,00	600,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)			800,00	800,00	800,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)			200,00	200,00	200,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag			140.000,00	140.000,00	140.000,00	420.000,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)			9.850,00	9.850,00	9.850,00	Insgesamt: 29.550,00 Max.:

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
							9.850,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00	4.000.000,00	12.000.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung

32-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie)

Interventionscode (MS)	32-01
Bezeichnung der Intervention	Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie)
Art der Intervention	CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung
Gemeinsamer Outputindikator	O.11. Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Almweideflächen im gesamten Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja
B03	Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

R.8 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreibung

Die Almauftriebsprämie wird für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen im gesamten Bundesgebiet gewährt. Diese tierbezogene Zahlung fördert ganz gezielt den Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren auf traditionelle extensive Almweideflächen. Bei rund 300.000 ha Almweidefläche hat der Almauftrieb und die Haltung von Wiederkäuern auf diesen extensiven Weiden für Österreich eine sehr hohe Bedeutung. Die Almweidewirtschaft liefert nicht nur einen entscheidenden Beitrag zu Tierwohl und Tiergesundheit (Bewegung im Freien, Art der Futteraufnahme, Ruhe- und Sozialverhalten entspricht den natürlichen Bedürfnissen), sondern auch eine Reihe von ökologischen (Erhalt von Biodiversität, Lebensräumen und ökologischen Funktionen, Schutz vor Naturgefahren in den Bergen), ökonomischen (Erweiterung der Produktionsfläche) und soziokulturellen (traditionelle Form der Bewirtschaftung, heimischer Tourismus) Leistungen. Diese extensive Beweidung stellt daher eine

besonders nachhaltige Form der Landwirtschaft, vor allem auch innerhalb der Sektoren "Rind- und Kalbfleisch" sowie "Schaf- und Ziegenfleisch" dar, die es in Zukunft nicht nur zu stabilisieren, sondern auch auszubauen gilt. Die Almauftriebsprämie soll die Nachhaltigkeit dieser Sektoren verbessern, dem fortlaufenden Rückgang der Almauftriebszahlen entgegenwirken und damit zum Ziel einer weiterhin flächendeckenden Beweidung und einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser ökologisch wertvollen Kulturlächen beitragen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 3 (a) GSP-VO)

Fördervoraussetzungen

- Erfüllung der Anforderung „Aktiver Landwirt“ (Begriffsbestimmung gem. Art. 4 (5) GSP-VO)
- Mindestanforderung: 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche als Mindestfläche bzw. wenn nur gekoppelte Zahlungen mindestens 150 €/Betrieb
- Mindestalpdauer von 60 Tagen
- Einhaltung der Bestimmungen zur Tierkennzeichnung und Registrierung gemäß VO (EU) Nr. 2016/429
- Im Jahr 2020 beträgt der durchschnittliche RGVE Besatz auf Almen 0,85 RGVE/ha. Seit der Einführung der gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb im Jahr 2015 ist es zu keinem signifikanten Anstieg der Besatzdichte gekommen. Die Besatzdichte wird indirekt durch die Auflage von maximal 2,0 RGVE/ha in der Intervention "Almbewirtschaftung" (70-12) begrenzt. 2021 waren ca. 98 % aller Almweideflächen durch diese Maßnahme abgedeckt. Es sind bei gegenständlicher Intervention 32-01 daher dieselben förderfähigen Tiere umfasst. Eine separate Höchstbesatzdichte ist daher aus Vereinfachungsgründen nicht vorgesehen.
- Bei Gewässern, die laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 eine Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL2000/60/EG) aufweisen und die Teil von im Rahmen der Almauftriebsprämie genutzten Almweideflächen sind, ist sicherzustellen, dass den gealpten Tieren der Zugang zu diesen Gewässern eingeschränkt wird. Von dieser Auflage betroffen sind insgesamt 2,58 km Gewässer mit einer Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung, das entspricht 0,038% der Gesamtlänge aller belasteten Gewässer in Österreich. Der RGVE Besatz dieser betroffenen Almweideflächen liegt deutlich unter 1,0 RGVE/ha.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

- Als Mutterschaf gilt ein weibliches Schaf ≥ 1 Jahr
- Als Mutterziege gilt eine weibliche Ziege ≥ 1 Jahr

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Fördersätze/Förderbeträge

Die Zahlung wird je förderfähiger RGVE gewährt. Der Einheitsbetrag je RGVE errechnet sich aus dem für die Almauftriebsprämie zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die förderfähigen RGVE, wobei die Muttertiere mit dem doppelten RGVE-Wert anzusetzen sind. Der Förderungsbetrag in

Summe je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger RGVE multipliziert mit dem jeweiligen Einheitsbetrag für Muttertiere bzw. Rinder, ausgenommen Kühe. Als Gesamtbetrag für die Almauftriebsprämie werden 2,66 % der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO vorgesehen. Das sind jährlich 18 Mio. EUR. Dieser Gesamtbetrag ergibt sich aufgrund der unter 5.1.11 angeführten Begründung für die Höhe des Einheitsbetrags.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Begründung der Schwierigkeit(en), der/denen der/die Zielsektor(en)/Erzeugung(en) oder Landwirtschaftsform(en) ausgesetzt ist/sind.

Der Almwirtschaft als traditionelle Form der Landwirtschaft hat in Österreich eine besondere Bedeutung. Im Jahr 2020 gibt es in Österreich 8081 Almen und 310.648 ha Almweideflächen. Rund 24.000 Betriebe mit Almauftrieb sorgen für 262.775 gealpte GVE. Im Vergleich zu 2015 hat sich die Anzahl der Almen um 20 (0,3 %) verringert. Die Almweidefläche hat sich im gleichen Zeitraum um 6,5 % reduziert. Die Betriebe mit Almauftrieb sind um 5 % zurückgegangen und die Anzahl der aufgetriebenen Tiere um 3,1 %. Der Auftrieb ist bereits seit 2009 (-9,8 %) rückläufig (Grüner Bericht 2021).

Im Hinblick auf die Almauftriebsprämie ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahr 2020 wurden insg. 247.011 GVE aufgetrieben. Davon sind 51,5 % (127.177) sonstige Rinder und 44,6 % (110.138) Kühe. Der Anteil der Mutterschafe und -ziegen liegt bei 3,9 % (9.696).

In den Jahren 2015-2020 hat die die Zahl der aufgetriebenen GVE um insgesamt 2,37 % (- 0,47 % jährl.) abgenommen.

Den größten Rückgang verzeichnen die Kühe mit - 3,3 % (- 0,7 % jährl.), Auch die sonstigen Rinder sind mit - 2,2 % (- 0,4 % jährl.) rückläufig. Die Mutterschafe und -ziegen hingegen verzeichnen einen Zuwachs von 7 % (1,4 % jährl.). Sie machen jedoch nur 3,9 % aller aufgetriebenen GVE aus.

Welches Ziel verfolgt die Intervention in puncto Zielsektor(en)/Erzeugnis(se) oder Landwirtschaftsform(en)?

- zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- zur Verbesserung der Qualität
- zur Stärkung der Nachhaltigkeit

Wie wird die Intervention die festgestellte(n) Schwierigkeit(en) durch dieses Ziel lösen (d. h. Erläuterung der Zielsetzung)?

Die Almauftriebsprämie ist eine tierbezogene Zahlung. Sie bietet einen unmittelbaren Anreiz für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ihre Tierbestände während der Sommermonate auf Almweideflächen aufzutreiben. Um den Anteil von gealpten Tieren in den jeweiligen Sektoren in Zukunft nicht nur zu stabilisieren, sondern auch auszubauen, wird die Almauftriebsprämie für alle Tierkategorien im Vergleich zur vergangenen Periode erhöht. Der Auftrieb von Muttertieren auf Almen hat eine besondere Bedeutung und wird daher stärker unterstützt.

Dies hat zwei Effekte zur Folge:

1. Die Nachhaltigkeit der Sektoren "Rind- und Kalbfleisch" sowie "Schaf- und Ziegenfleisch" wird verbessert, denn die Beweidung von Almweideflächen stellt eine besonders nachhaltige Form der Tierhaltung dar. Ökonomisch betrachtet kann die Einkommenssituation der Auftreiberinnen und Auftreiber durch die Almweidehaltung auf zwei Arten verbessert werden: Zum einen kann der Tierbestand durch die zusätzliche Produktionsfläche um bis zu 1/3 erweitert werden. Zum anderen können Produkte von der Alm gezielt als solche vermarktet werden, wodurch die Wertschöpfung und damit die Wettbewerbsfähigkeit langfristig gesteigert werden. Darüber hinaus liefert diese extensive Weidehaltung einen entscheidenden Beitrag zu Tierwohl und Tiergesundheit. Hervorzuheben sind hier z.B. die vermehrte Bewegung im Freien durch das erhöhte Platzangebot, die selektive Aufnahme von natürlichem Futter sowie reduzierte Verletzungen des Bewegungsapparates. Derzeit werden im Durchschnitt rund 263.000 GVE gealpt. Bei rund 310.000 ha Almweideflächen entspricht dies einem durchschnittlichen GVE Besatz von 0,85 GVE je ha Almweidefläche und damit einer sehr extensiven Haltungsform.

2. Durch die flächendeckende und standortangepasste Beweidung mit raufutterverzehrenden Tieren kann eine Verbuschung und Verwaldung von Almweideflächen hintangehalten werden. Die Almweidewirtschaft als spezifische Landwirtschaftsform trägt maßgeblich zu einer intakten Natur- und Kulturlandschaft bei, fördert den Erhalt von Biodiversität und Lebensräumen und schützt vor Naturgefahren in den Bergen. Werden Almweideflächen nicht durch Rinder, Schafe und Ziegen beweidet, gehen durch die fehlende Landschaftspflege zahlreiche ökologische Funktionen verloren.

Die Beweidung von Almweideflächen liefert eine Vielzahl an Leistungen sowohl für die Auftreiberinnen und Auftreiber selbst als auch für die betroffenen Sektoren und die Almwirtschaft insgesamt. Der Sektor wird gestärkt und die für Österreich so wertvollen Almweideflächen werden durch die Beweidung geschützt.

Welche(r) Sektor(en) ist (sind) betroffen?

Milch und Milcherzeugnisse

Rind- und Kalbfleisch

Schaf- und Ziegenfleisch

Begründung der Bedeutung des Zielsektors/der Zielsektoren der Erzeugung(en) oder Landwirtschaftsform(en) in diesem Zusammenhang

Rund 63 % der österreichischen Staatsfläche liegt in der Gebirgszone. Die Pflege und Bewirtschaftung von extensiven Dauergrünlandflächen in diesen Gebieten erfolgt unter besonderen Bedingungen. Die rund 310.000 ha Almweideflächen sind naturschutzfachlich wertvolle Kulturlandschaften, die nur durch die Arbeit und Erfahrung vieler Generationen aufrecht erhalten werden (konnten). Die Bewirtschaftung kann ausschließlich durch eine standortangepasste und flächendeckende Beweidung mit rauhfutterverzehrenden Wiederkäuern durchgeführt werden. Der Auftrieb von Tieren auf Almen hat für Österreich folglich eine sehr hohe Bedeutung.

Der Anteil der gealpten Tieren an allen Tieren im jeweiligen Sektor stellt sich wie folgt dar:

Im Rind- und Kalbfleisch Sektor beträgt der Anteil der gealpten GVE bei Rindern im Jahr 2020 16,3 %. Seit 2015 hat sich der Anteil mit 1,7 % leicht erhöht.

Im Schaf- und Ziegenfleisch Sektor beträgt der Anteil der gealpten GVE im Jahr 2020 für Schafe 26,7 % und Ziegen 12,8 %. Seit 2015 hat sich der Anteil bei den Schafen mit - 9,2 % deutlich verringert und bei den Ziegen mit 1,3 % leicht erhöht (Grüner Bericht 2021).

Diese traditionelle Form der Landwirtschaft liefert eine Reihe an ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Leistungen und ist daher als besonders nachhaltig einzustufen.

Die Almweidewirtschaft trägt maßgeblich zu einer intakten Natur- und Kulturlandschaft bei, fördert den Erhalt von Biodiversität und Lebensräumen und schützt vor Naturgefahren in den Bergen. Werden Almweideflächen nicht durch Rinder, Schafe und Ziegen beweidet, gehen durch die fehlende Landschaftspflege zahlreiche ökologische Funktionen verloren. Die daraus resultierende Verbuschung und Verwaldung verschlechtert zudem die Futtergrundlage für die gealpten Tiere. Diese ist jedoch besonders auch aus ökonomischer Sicht wertvoll, da der Tierbestand der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Nutzung dieser zusätzlichen Produktionsfläche um bis zu 1/3 erweitert werden kann.

Vor allem liefert die extensive Weidehaltung jedoch einen entscheidenden Beitrag zu Tierwohl und Tiergesundheit. Hervorzuheben sind hier z.B. die vermehrte Bewegung im Freien durch das erhöhte Platzangebot, die selektive Aufnahme von natürlichem Futter sowie reduzierte Verletzungen des Bewegungsapparates.

Erläuterung, inwiefern die Intervention mit der Wasserrahmenrichtlinie (d. h. 2000/60/EG) im Einklang steht.

Die Haltung von Tieren auf Almen ist eine besonders extensive Form der Landwirtschaft. Im Jahr 2020 beträgt der durchschnittliche RGVE Besatz auf Almen 0,85 RGVE/ha. Almweideflächen stellen aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit extensive Dauergrünlandflächen dar, auf denen die gealpten Rinder, Schafe und Ziegen weite Strecken zurücklegen. Das vielfältige und natürliche Futterangebot auf den förderfähigen Almweideflächen und die Platzierung von ausreichend zugänglichen Tränken sichert die

ordnungsgemäße Versorgung der Tiere. Sind zusätzliche Futterstellen nötig, werden Landwirtinnen und Landwirte angehalten, diese nicht in der Nähe von Gewässern einzurichten. Die flächendeckende Bereitstellung von günstigen Wasserzugängen ist auf sehr großflächigen Almen mitunter schwierig umsetzbar. In diesen Ausnahmefällen stellen entlegene Wasserläufe oft eine zusätzliche Tränkemöglichkeit für die Tiere dar.

Dennoch führt standortangepasst bewirtschaftetes Dauergrünland in der Regel zu keinen stofflichen Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern. Durch die Weidehaltung kommt es, anders als bei der Stallhaltung und der damit verbundenen Lagerung von Wirtschaftsdüngern oder Stallmist, zu einer schnelleren Trennung von Kot und Harn. Die Ausscheidungen werden direkt auf die Weide aufgebracht und sehr schnell vom Boden aufgenommen. So wird das Nährstoffaufkommen im Boden gestreut und eine punktuelle stoffliche Belastung reduziert. Eine standortangepasste Beweidung durch Tiere verbessert zudem die Grasnarbe und die Durchwurzelung des Bodens. In der Folge wird nicht nur die Wasserspeicherfähigkeit erhöht und der Oberflächenabfluss (Gefahr der Überflutung) verringert, sondern vor allem auch der durch die Tierhaltung anfallende Stickstoff besser im Boden gebunden. Die Gefahr der Auswaschung und des Eintrags in naheliegende Gewässer bzw. das Grundwasser wird verringert.

Diese Verträglichkeit spiegelt sich auch in der Analyse jener Gewässer, die laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP) eine Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL2000/60/EG) aufweisen und Teil von im Rahmen der Almauftriebsprämie geförderten Almweideflächen sind, wider: Die Länge der belasteten Gewässer gemäß NGP 2021 beträgt in Österreich insgesamt 6.715,81 km.

Auf 2,58 km Länge läuft ein belastetes Gewässer entlang bzw. durch Almweideflächen (entspricht 0,038% der Gesamtlänge der belasteten Gewässer). Betroffen davon sind fünf Almen, wobei vier Almen im Jahr 2021 einen GVE-Besatz < 1,0 GVE/ha und eine Alm einen GVE-Besatz 1,4 – 1,8 GVE/ha hatten.

Die Analyse zeigt deutlich, dass Wasserkörper in Gebieten, die traditionell für den Auftrieb auf Almen genutzt werden (Almweideflächen), keine nennenswerten stofflichen Belastungen aufweisen.

Wird die Intervention ganz oder teilweise aus dem Aufschlag für Eiweißpflanzen (insgesamt höchstens 2 %) im Einklang mit Artikel 96 Absatz 3 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne finanziert?

Ja Nein

Wenn sich die Intervention auf eine Leguminose-Gras-Mischung bezieht: geben Sie bitte den Mindestanteil an Leguminosen in der Mischung an.
entfällt

Die gekoppelte Einkommensstützung für Seidenraupen ist eine tierbasierte Stützung, bei der die Verwendung von „Tier“ als Basiseinheit der Stützung vorab folgende Klarstellung erfordert:

bitte erläutern Sie den Umrechnungssatz zwischen dieser Einheit und einem „Tier“ (d. h. wie viele dieser Einheit entspricht „1 Tier“?) z. B. für die Zwecke von Indikatoren.

entfällt

Sie können in einem Kommentar weitere Angaben machen (z. B. das Gewicht der Eier, die in einer Schachtel enthalten sein müssen)

9 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, ob und gegebenenfalls wie die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 6.5 oder Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entspricht (Blue Box)

Die Intervention wurde der Amber Box zugeordnet.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
32-01-EB1 - EB Almaftriebsprämie Kühe	Homogen		R.4; R.8
32-01-EB2 - EB Almaftriebsprämie Mutterschafe und -ziegen	Homogen		R.4; R.8
32-01-EB3 - EB Almaftriebsprämie Rinder	Homogen		R.4; R.8

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

32-01-EB1 - EB Almaftriebsprämie Kühe

- Einheitsbetrag je RGVE gemäß Art. 32 (3).
- Jährlich leicht schwankender Einheitsbetrag je RGVE basierend auf der tatsächlichen Auftriebszahl.
- Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung.
- Um die für die Almaftriebsprämie zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich auszuschöpfen, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von $\pm 10\%$ angesetzt - insbesondere um eine Umwidmung von Mitteln für andere Direktzahlungs-Interventionen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Almaftriebs für die österreichische Almwirtschaft wird dieses Sicherheitsnetz als notwendig und gerechtfertigt angesehen.
- Der geplante Einheitsbetrag sowie die obere und untere Abweichung sind aufgrund der zuvor angeführten erwarteten Entwicklung und der in der SWOT-Analyse und Bedarfsanalyse dargelegten wirtschaftlichen und einkommensbezogenen Herausforderungen gerechtfertigt. Neben den ökonomischen und ökologischen Vorteilen des Auftriebs ist diese Form der Tierhaltung mit geringeren Erträgen und einem erhöhtem Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Dieser wird insbesondere durch die aufwendige Tierbetreuung und -kontrolle in meist unzureichender oder gänzlich fehlender Erschließung bzw. Entfernung der Almweideflächen zum Heimbetrieb, eine extensive Futtergrundlage und erschwerten natürlichen Bedingungen verursacht.
- Dieser wurde auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten und Aufwendungen bei der Alpfung von Kühen, Mutterschafen und -ziegen und sonstigen Rindern und einer theoretischen Gewinnspanne festgelegt, die unter Berücksichtigung des Ziels der Intervention, einer nicht überdurchschnittlichen Abnahme des Almaftriebes, kalkuliert wurde.
- Das Ziel der gekoppelten Almaftriebsprämie ist es, diese zusätzlichen Kosten und Aufwendungen auszugleichen, um zu verhindern, dass die Landwirtinnen und Landwirte die Bewirtschaftung von Almen einstellen.
- Der Auftrieb von Tieren auf Almen ist seit 2015 um 2,4 % zurückgegangen (- 0,5 % jährl.). Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Rentabilität der Auftreiberinnen und Auftreiber zu leisten, wurde ein Einheitsbetrag von 100 Euro/RGVE bei Kühen sowie Mutterschafen und -ziegen und 50 Euro/RGVE bei Rindern festgelegt. Die Einheitsbeträge steigen damit im Vergleich zur vorherigen Programmperiode um durchschnittlich 60 %. Das gesamte Mittelvolumen steigt um 3,5 Mio. EUR auf 18 Mio. EUR
- Der Auftrieb von Muttertieren auf Almen hat eine besondere Bedeutung. Die Haltung und Pflege von Muttertieren ist jedoch mit zusätzlichen Kosten und Aufwänden verbunden (etwa für Fütterung, Melken, Kontrolle, Gesundheit, Zucht). Der Einheitsbetrag ist daher doppelt so hoch wie jener für sonstige Rinder. Um den für die Auftreibenden benötigten Einheitsbetrag von 100 EUR/RGVE für Kühe zu finanzieren, wird bei einem zu erwartenden Output von insgesamt 243.600 RGVE ein Anteil an der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO von 2,66 % (18 Mio. EUR) benötigt. Limitiert wird die Fördersumme durch die vorgegebenen Mindestdotationen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (insgesamt 3 % in der 1. und 2. Säule), der Umverteilungszahlung (10 %) und der Öko-Regelungen (14,8 %).

32-01-EB2 - EB Almaftriebsprämie Mutterschafe und -ziegen

- Einheitsbetrag je RGVE gemäß Art. 32 (3).
- Jährlich leicht schwankender Einheitsbetrag je RGVE basierend auf der tatsächlichen Auftriebszahl.
- Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung.
- Um die für die Almaftriebsprämie zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich auszuschöpfen, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von $\pm 10\%$ angesetzt - insbesondere um eine Umwidmung von Mitteln für andere Direktzahlungs-Interventionen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Almaftriebs für die österreichische Almwirtschaft wird dieses Sicherheitsnetz als notwendig und gerechtfertigt angesehen.
- Der geplante Einheitsbetrag sowie die obere und untere Abweichung sind aufgrund der zuvor angeführten erwarteten Entwicklung und der in der SWOT-Analyse und Bedarfsanalyse dargelegten wirtschaftlichen und einkommensbezogenen Herausforderungen gerechtfertigt. Neben den ökonomischen und ökologischen Vorteilen des Auftriebs ist diese Form der Tierhaltung mit geringeren Erträgen und einem erhöhtem Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Dieser wird insbesondere durch die aufwendige Tierbetreuung und -kontrolle in meist unzureichender oder gänzlich fehlender Erschließung bzw. Entfernung der Almweideflächen zum Heimbetrieb, eine extensive Futtergrundlage und erschwerten natürlichen Bedingungen verursacht.
- Dieser wurde auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten und Aufwendungen bei der Alpfung von Kühen, Mutterschafen und -ziegen und sonstigen Rindern und einer theoretischen Gewinnspanne festgelegt, die unter Berücksichtigung des Ziels der Intervention, einer nicht überdurchschnittlichen Abnahme des Almaftriebes, kalkuliert wurde.
- Das Ziel der gekoppelten Almaftriebsprämie ist es, diese zusätzlichen Kosten und Aufwendungen auszugleichen, um zu verhindern, dass die Landwirtinnen und Landwirte die Bewirtschaftung von Almen einstellen.
- Der Auftrieb von Tieren auf Almen ist seit 2015 um 2,4 % zurückgegangen (- 0,5 % jährl.). Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Rentabilität der Auftreiberinnen und Auftreiber zu leisten, wurde ein Einheitsbetrag von 100 Euro/RGVE bei Kühen sowie Mutterschafen und -ziegen und 50 Euro/RGVE bei Rindern festgelegt. Die Einheitsbeträge steigen damit im Vergleich zur vorherigen Programmperiode um durchschnittlich 60 %. Das gesamte Mittelvolumen steigt um 3,5 Mio. EUR auf 18 Mio. EUR.
- Der Auftrieb von Muttertieren auf Almen hat eine besondere Bedeutung. Die Haltung und Pflege von Muttertieren ist jedoch mit zusätzlichen Kosten und Aufwänden verbunden (etwa für Fütterung, Melken, Kontrolle, Gesundheit, Zucht). Der Einheitsbetrag ist daher doppelt so hoch wie jener für sonstige Rinder. Um den für die Auftreibenden benötigten Einheitsbetrag von 100 EUR/RGVE zu finanzieren, wird bei einem zu erwartenden Output von insgesamt 243.600 RGVE ein Anteil an der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO von 2,66 % (18 Mio. EUR) benötigt. Limitiert wird die Fördersumme durch die vorgegebenen Mindestdotationen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (insgesamt 3 % in der 1. und 2. Säule), der Umverteilungszahlung (10 %) und der Öko-Regelungen (14,8 %).

32-01-EB3 - EB Almaftriebsprämie Rinder

- Einheitsbetrag je RGVE gemäß Art. 32 (3).
- Jährlich leicht schwankender Einheitsbetrag je RGVE basierend auf der tatsächlichen Auftriebszahl.
- Bei gleichbleibender jährlicher Mittelzuteilung.
- Um die für die Almaftriebsprämie zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich auszuschöpfen, wird eine Abweichung des Einheitsbetrags von $\pm 10\%$ angesetzt - insbesondere um eine Umwidmung von Mitteln für andere Direktzahlungs-Interventionen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der

hohen Bedeutung des Almauftriebs für die österreichische Almwirtschaft wird dieses Sicherheitsnetz als notwendig und gerechtfertigt angesehen

- Der geplante Einheitsbetrag sowie die obere und untere Abweichung sind aufgrund der zuvor angeführten erwarteten Entwicklung und der in der SWOT-Analyse und Bedarfsanalyse dargelegten wirtschaftlichen und einkommensbezogenen Herausforderungen gerechtfertigt. Neben den ökonomischen und ökologischen Vorteilen des Auftriebs ist diese Form der Tierhaltung mit geringeren Erträgen und einem erhöhtem Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Dieser wird insbesondere durch die aufwendige Tierbetreuung und -kontrolle in meist unzureichender oder gänzlich fehlender Erschließung bzw. Entfernung der Almweideflächen zum Heimbetrieb, eine extensive Futtergrundlage und erschwerten Bedingungen verursacht.
- Dieser wurde auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten und Aufwendungen bei der Alpfung von Kühen, Mutterschafen und -ziegen und sonstigen Rindern und einer theoretischen Gewinnspanne festgelegt, die unter Berücksichtigung des Ziels der Intervention, einer nicht überdurchschnittlichen Abnahme des Almauftriebes, kalkuliert wurde.
- Das Ziel der gekoppelten Almauftriebsprämie ist es, diese zusätzlichen Kosten und Aufwendungen auszugleichen, um zu verhindern, dass die Landwirtinnen und Landwirte die Bewirtschaftung von Almen einstellen.
- Der Auftrieb von Tieren auf Almen ist seit 2015 um 2,4 % zurückgegangen (- 0,5 % jährl.). Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Rentabilität der Auftreiberinnen und Auftreiber zu leisten, wurde ein Einheitsbetrag von 100 Euro/RGVE bei Kühen sowie Mutterschafen und -ziegen und 50 Euro/RGVE bei Rindern festgelegt. Die Einheitsbeträge steigen damit im Vergleich zur vorherigen Programmperiode um durchschnittlich 60 %. Das gesamte Mittelvolumen steigt um 3,5 Mio. EUR auf 18 Mio. EUR.
- Der Auftrieb von Muttertieren auf Almen hat eine besondere Bedeutung. Die Haltung und Pflege von Muttertieren ist jedoch mit zusätzlichen Kosten und Aufwänden verbunden (etwa für Fütterung, Melken Kontrolle, Gesundheit, Zucht). Der Einheitsbetrag ist daher doppelt so hoch wie jener für sonstige Rinder. Um den für die Auftreibenden benötigten Einheitsbetrag von 50 EUR/RGVE für Rinder, ausgenommen Kühe, zu finanzieren, wird bei einem zu erwartenden Output von insgesamt 243.600 RGVE ein Anteil an der Direktzahlungs-Obergrenze gemäß Anhang V GSP-VO von 2,66 % (18 Mio. EUR) benötigt. Limitiert wird die Fördersumme durch die vorgegebenen Mindestdotationen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (insgesamt 3 % in der 1. und 2. Säule), der Umverteilungszahlung (10 %) und der Öko-Regelungen (14,8 %).

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
32-01-EB1 - EB Almauftriebsprämie Kühe	Geplanter Einheitsbetrag	99,50	100,00	100,50	101,00	101,40	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	90,00	90,00	90,00	91,00	91,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	110,00	110,00	111,00	111,00	112,00	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	107.945,00	107.224,00	106.508,00	105.796,00	105.089,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	10.740.527,50	10.722.400,00	10.704.054,00	10.685.396,00	10.656.024,60	53.508.402,10

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
32-01-EB2 - EB Alauftriebsprämie Mutterschafe und -ziegen	Geplanter Einheitsbetrag	99,50	100,00	100,50	101,00	101,40	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	90,00	90,00	90,00	91,00	91,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	110,00	110,00	111,00	111,00	112,00	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	10.111,00	10.253,00	10.398,00	10.544,00	10.692,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.006.044,50	1.025.300,00	1.044.999,00	1.064.944,00	1.084.168,80	5.225.456,30
32-01-EB3 - EB Alauftriebsprämie Rinder	Geplanter Einheitsbetrag	49,80	50,00	50,20	50,50	50,70	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	45,00	45,00	45,00	45,00	46,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	55,00	55,00	55,00	56,00	56,00	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	125.519,00	124.971,00	124.425,00	123.882,00	123.341,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	6.250.846,20	6.248.550,00	6.246.135,00	6.256.041,00	6.253.388,70	31.254.960,90
INSGESAMT	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	243.575,00	242.448,00	241.331,00	240.222,00	239.122,00	Insgesamt: 1.206.698,00 Max.: 243.575,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	90.000.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

5.2 Sektorale Interventionen

Obst und Gemüse

Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
47-EB1 - EB Obst und Gemüse	Durchschnitt		

Beschreibung

47-EB1 - EB Obst und Gemüse

Im Sektorprogramm für Obst und Gemüse gelten die Einheitsbeträge auf Ebene der operationellen Programme. Der jeweilige Einheitsbetrag wird von der Anzahl der durchgeführten operationellen Programme sowie von der Förderhöhe der einzelnen Programme errechnet.

Die Basis der Berechnungen entspricht den prognostizierten Fördermitteln der einzelnen Erzeugerorganisationen im OP-Jahr 2022. Von diesen Werten ausgehend, wird eine prozentuelle jährliche Steigerung von 5 % zum Vorjahr angenommen. Die 5 % Steigerungsquote (Zuschlag) ist als Sicherheitspuffer zu verstehen.

Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
47-EB1 - EB Obst und Gemüse	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	249.210,00	864.990,00	1.266.622,00	1.329.953,00	1.396.451,00	
	O.35 (Einheit: Operationelle Programme)	1,00	5,00	8,00	8,00	8,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	249.210,00	4.324.948,00	10.132.979,00	10.639.627,00	11.171.609,00	36.518.373,00

INVRE(47(1)(a)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen

47-01 - Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage

Interventionscode (MS)	47-01
Bezeichnung der Intervention	Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
PROD(46(a)) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise

spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
Aktionen zur Schaffung einer nachfragegerechten Erzeugung dienen als Instrumente zur Lenkung des Produktionsumfangs ebenso wie zur Steuerung der Art der erzeugten Produkte.

Für das marktgerechte Agieren der Erzeugerorganisationen ist eine geeignete Produktionsplanung basierend auf einer Prognose für Angebot und Nachfrage unerlässlich. Dabei wird es in Zukunft nicht mehr ausreichen, auf eine Angebotsnachfrage nur zu reagieren, sondern vielmehr wird es notwendig sein, mit eigenen Angeboten neuer Produkte im Frische- und Verarbeitungsbereich sowie bei Dienstleistungen aufwarten zu können. Mit angebotenen Fördergegenständen wird also das spezifische Ziel 2 „Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt“ gemäß Art. 6 (1) lit. b verfolgt.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

- (1) Ankauf von EDV-Anlagen (einschließlich mobiler Elemente) zur Produktionsplanung
- (2) Neupflanzungen (inklusive Zertifizierungskosten und Lizenzgebühren) von mehrjährigen Kulturen zur Sortenanpassung und zur Ausweitung der Produktion sowie Erwerb von Lizenzsorten von mehrjährigen Kulturen zur Sortenanpassung und zur Ausweitung der Produktion
- (3) Veredelung von Obst- und Gemüsekulturen
- (4) Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland (keine Verbrauchsgüter, d. h. Einmalfolien o. ä.)
- (5) Errichtung und Einrichtung von Gewächshäusern
- (6) Modernisierung bestehender Gewächshäuser
- (7) Verbesserung der Produktionssteuerung und -planung (z.B. Ankauf von Software, elektronisches Betriebsheft)
- (8) Kosten für den Aufbau neuer Clubsorten von mehrjährigen Kulturen im Obstbereich (z.B. Reisekosten und einmalige Lizenzkosten für Broker)
- (9) Erstellung von Marktanalysen
- (10) Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern
- (11) Anschaffung und Optimierung technischer Ausrüstungen im Freiland und im geschützten Anbau
- (12) Spezialmaschinen für Aussaat, Anbau, Kulturführung und Ernte (z.B. Mulcher, Kreiseleggen, Bodenbearbeitungsmaschinen, Baumschnittmaschinen, Mähgeräte, Entlaubungsmaschinen, Kompoststreuer, Baumscheren, PSM-Sprüher, Dammfräsen, Sämaschinen, Klemmbandroder, Erntewagen, Ernte- und Hebebühnen usw.)
- (13) Kosten für die Anschaffung von Insektenhotels für Wildbienen, Wildbienenvölkern und Hummelvölkern zur optimalen Unterstützung der Befruchtung.
- (14) Technische Investitionen zur Sicherung der Produktion (Maschinen zur Frostabwehr)
- (15) Anschaffung von Gebinden für Ernte, innerbetrieblichen Transport und Lagerung von Erzeugnissen. Nicht förderfähig ist die Anschaffung von Paletten.

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

47-02 - Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität

Interventionscode (MS)	47-02
Bezeichnung der Intervention	Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
BOOST(46(g)) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
Die Anforderungen an die Qualität der erzeugten Produkte haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Ein qualitätserhaltendes Handling der empfindlichen Produkte betrifft insbesondere den Nacherntebereich. In den letzten Jahren wurden diverse Qualitätssicherungssysteme, wie „Qualität und Sicherheit“ (QS), GlobalGAP und der „International Food Standard“ (IFS) für die Land- und Ernährungswirtschaft entwickelt und weiträumig in die Praxis eingeführt.
Die Einführung von Qualitätsmanagement-Systemen in der Vergangenheit hat wesentlich zur Verbesserung der internen Organisationsstruktur und Produktqualität beigetragen. Blickt man jedoch auf die neuen Marktanforderungen und die Möglichkeit für Erzeugerorganisationen, künftig auch in anderen Bereichen (Dienstleistungen) tätig zu sein, wird ersichtlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema

Produktqualität über die klassischen Anforderungen der Vermarktungsnormen oder Hygienevorschriften hinausgehen muss. Damit wird mit dieser Intervention das Ziel der Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt verfolgt (Ziel 2, Artikel 6 (1) b).

Erwartet wird eine Erhöhung des Anteils der Produkte, die die Anforderungen eines Qualitätssicherungssystems oder erhöhte Qualitätsanforderungen im Rahmen von Marken- oder Qualitätsprogrammen erfüllen.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

- (1) Einrichtungen für den Einsatz von Qualitätssicherungssystemen (z.B. Einrichtung eigener Qualitätskontrollstellen, Erwerb von IT-Systemen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit)
- (2) Anschaffung von Maschinen im Bereich der Erzeugerorganisation zur Reinigung von Räumen, die für die Übernahme und Lagerung von Obst- und/oder Gemüseerzeugnissen oder Verpackungsmaterialien sowie für das Sortieren, Verarbeiten und Verpacken vorgesehen sind.
- (3) Aufbau, Weiterentwicklung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen
- (4) Eingangskontrolle und Ausgangskontrolle der Waren
- (5) Qualitätskontrolle auf der Produktionsfläche (Feld, Glashaus, Plantage etc.) vor der Anlieferung
- (6) Qualitätsverbesserung (z.B. Aufbau von marktorientierter Produktionsbetreuung, Rückstandsmonitoring, Reifeanalysen im Obstbau, ...)
- (7) Der Produktqualität zuordenbare Kosten in Bezug auf Sortenfindung/-testung
- (8) Verbesserung der Organisationsstruktur, z. B.: Anschaffung und Inbetriebnahme moderner Informations-, Kommunikations- und Warenwirtschaftssysteme (einschließlich der notwendigen Schulung und Beratung)
- (9) Maschinelle Ausstattung zur Erhöhung der Produktqualität

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der

Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Marktförderungsmaßnahmen gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

47-07 - Bündelung des Angebots

Interventionscode (MS)	47-07
Bezeichnung der Intervention	Bündelung des Angebots
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

CONC(46(b)) Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B10	Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Ziel ist, durch Zusammenschluss zu Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie gemeinsamen Tochterunternehmen eine stärkere Bündelung des Angebots und damit eine Stärkung der Position gegenüber den Abnehmern zu erreichen. Horizontale Kooperationen und Zusammenschlüsse können dazu beitragen, die Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung zu verbessern, das Sortiment zu verbreitern und zu vertiefen sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Produkten zu verbessern und die Dienstleistungskompetenz zu steigern. Die angebotene Intervention verfolgt das spezifische Ziel 3 (Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette) gemäß Artikel 6 (1) c).

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligung aus dem Obst- und Gemüsektor zur Förderung von Zusammenschlüssen und Kooperationen, insbesondere zum Zweck, ausgelagerter

Aktivitäten in die direkte Abwicklung der Erzeugerorganisation einzugliedern. Dabei kann es sich auch um den Erwerb von weiteren Unternehmensanteilen von Tochtergesellschaften zur Erlangung eines 90 % Anteils handeln.

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Wird der Zusammenschluss oder die Vereinigung von Erzeugerorganisationen, oder die Gründung einer länderübergreifenden Erzeugerorganisation angestrebt, sind die mit der Vorbereitung sowie Umsetzung verbundenen Rechts- Beratungs- und Verwaltungskosten, sowie die Durchführbarkeitsstudie und die darin enthaltenen Entwürfe für verschiedene – auch gesellschaftsrechtliche – Szenarien förderfähig.

Kommt es trotz positiven Ausgangs der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht zur Umsetzung, sind die bis dahin angefallenen, beihilfefähigen Kosten nur dann förderfähig, wenn diese Entscheidung ausreichend begründet und dokumentiert ist

Fördervoraussetzungen

a) Anerkennung als Erzeugerorganisation

b) Beim Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen ist im Rahmen der Beantragung von der Erzeugerorganisation eine externe Wirtschaftlichkeitsanalyse inklusive Risikobewertung vorzulegen. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Zunächst hat eine Durchführbarkeitsstudie hinsichtlich verschiedener Umsetzungsszenarien erstellt zu werden, die insbesondere auf eine Wirtschaftlichkeitsprüfung abzielt.

2. Ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, hat der Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, die Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die Gründung einer länderübergreifenden Erzeugerorganisation zu erfolgen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;

2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder

mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;

2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Marktförderungsmaßnahmen gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus

47-08 - Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse

Interventionscode (MS)	47-08
Bezeichnung der Intervention	Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

REDE(46(d)) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B09	Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Forschungs- und Versuchsvorhaben dienen zum einen dazu, gezielt auf Marktforschung und Trendanalysen sowie Marktentwicklungen reagieren und somit Wettbewerbsvorteile erlangen zu können. Zum anderen gilt es insbesondere, die der Produktion nachgelagerten Bereiche durch gezielte Forschungsaktivitäten zu optimieren. Dies beinhaltet, Abläufe durch Prozessinnovationen effizienter zu gestalten bzw. durch Innovationen, beispielsweise im Bereich der Verpackung die Vermarktung zu unterstützen.

Zusätzlich werden Forschungsaktivitäten unter anderem in den Themenbereichen „Standortangepasste Produktion“ oder „Alternativen im Pflanzenschutz“ unterstützt. In der vorliegenden Intervention wird das spezifische Ziel 2 (Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit,

auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;) aus Artikel 6 (1) b) verfolgt.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Förderung von Forschungsaktivitäten in den Themenbereichen

1.

1. Standortangepasste Produktion (Klimawandelanpassung und regionale Verschiebung der Hauptproduktionsgebiete inkl. Beratung)
2. Alternativen im Pflanzenschutz, Reduktionsprogramme, Nützlingseinsatz im Freiland
3. Effizienzsteigerung inkl. spezifischer Ertrag bei gleichzeitiger Reduktion von Pflanzenschutzmitteln
4. Fundierte und vergleichbare Nachhaltigkeitsbewertung von Produkten, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist.
5. Einsatz von biologischem Pflanzenschutz, neuer Biotechnologie, Warndienste, neuer Substrate, neuer Sorten, internationale sowie nationale Zuchtprogramme, Testung neuer Betriebsmittel

(2) Durchführung von baulichen Maßnahmen und die Anschaffung (Kauf, Miete, Pacht, Leasing) von technischer Ausrüstung für Forschungs- und Versuchstätigkeiten

(3) Produkt- und Prozessinnovation

(4) Verbesserung von Lagerverfahren

(5) Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und verfahren für Lückenindikationen

(6) Entwicklung umweltgerechter Verfahren

(7) Darüber hinaus können die Kosten der Kooperation und Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen und/oder nationalen und/oder internationalen Forschungsinstitutionen gefördert werden

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten

Im Bereich des Versuchslandbaus sind – gemäß der aktuell gültigen Rechtsgrundlage – nur spezifische Kosten förderbar, welche von einem externen Gutachter festzustellen sind. Investitionen und Personalkosten sind hingegen zur Gänze förderfähig.

Fördervoraussetzungen

a) Anerkennung als Erzeugerorganisation

b) Grundvoraussetzung für die Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben ist das Einreichen einer detaillierten Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z.B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. Zur Orientierung hierfür soll das Werk „Planung, Anlage und Auswertung von Versuchen im ökologischen Gemüsebau“ (FiBl, 2006) herangezogen werden. Ein zusätzlicher und prägnanter Überblick hierzu ist im Merkblatt der AMA zu Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse unter „Versuchsbeschreibung“ zu finden.

c) Im Bereich des Versuchslandbaus sind die spezifischen Kosten von einem externen Gutachter festzustellen.

Auflagen/Verpflichtungen

Es ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse zu übermitteln.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt

und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Forschung gemäß Paragraph 2 (a) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

47-11 - Bodenerhaltung

Interventionscode (MS)	47-11
Bezeichnung der Intervention	Bodenerhaltung
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Boden – im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Boden und biologischer Vielfalt in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion. Somit trägt die vorliegende Intervention zur Verfolgung des spezifischen Ziels 5 (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten

Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 (1) e) bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung

Der Einsatz Ressourcen schonender Maschinen und Geräte, insbesondere zum Schutz des Bodens, Gewässer, zur Verminderung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Pflanzenschutzmitteleinsparung, kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktion von Obst und Gemüse leisten.

Förderfähig sind Maschinen und Geräte wie beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder sensorgesteuerte Geräte, die nachweislich einer amtlichen Prüfung unterzogen und positiv bewertet wurden sowie Geräte zum Precision Farming (Kosten Sonderausstattung sowie Beratung und Betreuung dazu, Fortbildungsmaßnahmen)

(2) Einsatz spezieller Techniken zum Erosionsschutz:

Verwendung von spezifischen Materialien, die zur Bekämpfung von Erosion, Bodenhygiene und / oder Bodenverbesserung => Einbringen in den Boden oder das Aufbringen von Schnittgut, um Gehalt an organischen Substanzen zu verbessern

(3) Einsatz von Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern, wie zum Beispiel Kompost, Gründüngung und „Komposttee“ (Pflanzenauszug);

Förderfähige Kosten

Allgemein: Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten;

Ad FG (3): Die förderfähigen Kosten entsprechen den Mehrkosten gegenüber chemisch-synthetischen Düngern/Düngemittel (= spezifischen Kosten)

Fördervoraussetzungen

Allgemein: Anerkennung als Erzeugerorganisation

Ad FG (1): Fördervoraussetzung für derartige Geräte und Maschinen ist gegebenenfalls die Einhaltung der in der Richtlinie 2009/128/EG definierten Kriterien.

Auflagen/Verpflichtungen

Ad FG (1): Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Maschinen und Geräte sind zu dokumentieren; Nachweis einer amtlichen und positiv bewerteten Prüfung der Maschinen und Geräte (wie beispielsweise Tunnelsprühgeräte)

Ad FG (2): Art und Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Materialien sind zu dokumentieren

Ad FG (3): Art, Umfang und Kosten der eingesetzten Düngung ist zu dokumentieren

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Die Intervention beinhaltet Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen. Die Bedingungen die unter Absatz 12 in Anhang 2 des Abkommens beschrieben sind, werden erfüllt: Die Höhe der Zahlungen ist auf Sonderaufwendungen beschränkt, was durch die spezifische Ausgestaltung der Intervention sichergestellt wird. Die Zahlungen, die im Rahmen der Intervention erfolgen, decken nur Kosten bzw. Einkommensverluste entsprechend Absatz 12 des Anhangs 2 des Abkommens ab. Förderfähig sind der Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung (unter Einhaltung der Richtlinie 2009/128/EG), der Einsatz spezieller Techniken zum Erosionsschutz, der Einsatz von Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen (wobei hier nur die Mehrkosten gegenüber chemisch synthetischen Düngern förderfähig sind) sowie Personalkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung dieser Intervention. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

47-12 - Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität

Interventionscode (MS)	47-12
Bezeichnung der Intervention	Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
PROMO(46(e)) Förderung, Entwicklung und Umsetzung: i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Um den Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie die Schaffung und Sicherung von Lebensräumen im Obst- und Gemüsebau gewährleisten zu können, werden Fördergegenstände - unter

anderem im Bereich Nützlingsförderung - angeboten. Mit der vorliegenden Intervention wird das spezifische Ziel 6 (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;) gemäß Artikel 6 (1) f) verfolgt.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Förderung von wildlebenden Nützlingen:

Zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um wildlebende Nützlinge zu schützen und zu fördern. Beispiele für mögliche Umweltmaßnahmen sind die Einführung von Nisthilfen, das Aufstellen von Bienen- bzw. Insektenhotels inkl. Bienenvölker (Wildbienen), Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen für Tiere wie Eidechsen, die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen in den Obst- und Gemüseanbauregionen und die Anlage naturnaher Wasser- und Schotterstrukturen. Hierzu zählen auch Biotopumgestaltungen wie z. B. die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungsteichen.

(2) Begrünung von Produktionsstätten

Die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten (z. B. Lagerstätten, Kühlhäuser) mit wildlebenden Pflanzen kann zum Erhalt der betreffenden wildlebenden Arten beitragen und Lebensraum für wildlebende Nützlinge wie beispielsweise Insekten und Vögel bieten. In bestimmten Fällen kann erwartet werden, dass die Begrünung der Produktionsstätten zur Verbesserungen des Landschaftsbildes und/oder zur Energieeinsparung (bedingt durch mögliche Verbesserungen bei der Isolierung der betreffenden Gebäude) beiträgt.

(3) Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung

Bestimmte Projekte können durch die Schaffung von Habitaten für spezielle wildlebende Tierarten zum Schutz und Erhalt dieser Tierarten beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 gemäß Artikel 10 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/42/EEC). Hierzu zählen beispielsweise Projekte mit dem Ziel der Wiederansiedlung von Störchen oder der Verwendung von stehendem Totholz als Habitate für Insekten und Vögel wie Spechte. Die Flächen, die dabei als Habitat dienen, unterliegen meist keiner oder nur einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, befinden sich aber inmitten von weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen. Andere Projekte befassen sich mit der Vernetzung von bereits bestehenden Habitaten von wildlebenden Tierarten, indem sie einen Habitatkorridor innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen anlegen. Die Einrichtung von Habitatkorridoren hat positive Wirkungen auf den Schutz und die Erhaltung der Biodiversität, da sie die Wiederanbindung von Gebieten ermöglicht, die gegenwärtig durch menschliche Aktivitäten bzw. Bauten aufgebrochen sind. Damit wird den wildlebenden Arten ermöglicht, sich zwischen diesen Gebieten zum Zweck des Auffindens von Futter und anderen Ressourcen, die sie zum Überleben benötigen, sowie von größeren Brutgebieten zu bewegen.

(4) Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

Die Verwendung vormals verbreiteter einheimischer oder vom Verschwinden bedrohter alter Obst- und Gemüsesorten sichert durch nachhaltige Nutzung diese pflanzengenetischen Ressourcen für die Zukunft und die Möglichkeit zur Anbau- und Angebotsdiversifizierung und trägt somit zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. Der Aufwand (z. B. weniger Ertrag, häufigere Erntedurchgänge, längere Entwicklungszeiten) ist jedoch sehr viel höher.

Förderfähige Kosten

Allgemein: Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Ad FG (1): Zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Folge der durchgeführten Umweltmaßnahmen einschließlich ggf. der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommenen Zusatzkosten für Aussaat und Pflege der Blühflächen.

Ad FG (2): Von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke. Die höchstmögliche Beihilfe für die Installierung und Unterhaltung der Begrünung ist gleichermaßen gedeckelt wie vorgesehen für andere Flächennutzungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ad FG (3): Anteilige, von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Durchführung der Umweltmaßnahme. Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solchen engen Verbindung erbringt. Die höchstmögliche Beihilfe für einjährige Kulturen und für mehrjährige Sonderkulturen ist gedeckelt mit den Beträgen gem. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ad FG (4): Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Ggf. zu erzielende Mehrerlöse durch die Besonderheit der Sorten sind zu berücksichtigen.

Fördervoraussetzungen

Allgemein: Anerkennung als Erzeugerorganisation

Ad FG (1):

1.

1. Durchführung einer Umweltmaßnahme zum Schutz und der Förderung von wildlebenden Nützlingen.
2. Ab einer Inventionssumme von 20.000 Euro werden Aktivitäten nur gefördert, wenn durch eine Stellungnahme der für Naturschutz zuständigen Behörde erklärt werden kann, dass sie zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen und erforderlichenfalls eine behördliche Genehmigung vorliegt.
3. Die Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein.

Ad FG (2):

1.

1. Verpflichtungszusage: Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten zum Erhalt und zur Förderung von wildlebenden Nützlingen.
2. Ab einer Inventionssumme von 20.000 Euro werden Aktivitäten nur gefördert, wenn durch eine Stellungnahme der für Naturschutz zuständigen Behörde erklärt werden kann, dass sie zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen und erforderlichenfalls eine behördliche Genehmigung vorliegt.

AD FG (4):

1.

1. Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten

Auflagen/Verpflichtungen

Ad FG (1):

1.

1. Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation
2. Nachweis über die Art, Menge und Kosten der durchgeführten Umweltmaßnahmen; Ggf. Flurstückangaben bzw. Feldblockangaben der Blühflächen, die für wildlebende Pflanzen angelegt wurden.

Ad FG (2):

1.

1. Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen
2. Nachweis über die Fläche und die für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke übernommenen Kosten.

Ad FG (3):

1.

1. Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen
2. Nachweis der betreffenden Gebiete, des umgesetzten Bewirtschaftungsplans und der für die durchgeführte Umweltmaßnahme übernommenen Zusatzkosten.

Ad FG (4):

1.

1. Nachweis über die Bedrohung durch genetische Erosion (z. B. Sorte nur noch in der Genbank vorhanden).
2. Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Angebaute bedrohte Sorten; Herkunft, Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Mindererträge);

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil

eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität
Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Die Intervention beinhaltet Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen. Die Bedingungen die unter Absatz 12 in Anhang 2 des Abkommens beschrieben sind, werden erfüllt: Die Höhe der Zahlungen ist auf Sonderaufwendungen beschränkt, was durch die spezifische Ausgestaltung der Intervention sichergestellt wird. Die Zahlungen, die im Rahmen der Intervention erfolgen, decken nur Kosten bzw. Einkommensverluste entsprechend Absatz 12 des Anhangs 2 des Abkommens ab. Förderfähig sind Maßnahmen zu Förderung von wildlebenden Nützlingen (nicht produktiv), die Begrünung von Produktionsstätten (nicht produktiv), Flächenanlagen mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung (nicht produktiv), die Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen (wobei hier nur die Mehrkosten, also die Differenz zwischen den Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens sowie Einkommensverluste förderfähig sind) sowie Personalkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung dieser Intervention. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

47-13 - Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien

Interventionscode (MS)	47-13
Bezeichnung der Intervention	Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B15	Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung	Hoch	Ja
B16	Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz zur THG-Reduktion und Ressourcennutzung	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.15 Unterstützte Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, auch biobasiert (in MW)

R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Die angebotenen Fördergegenstände sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind unter anderem Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse. Die in dieser Intervention dargestellten Fördergegenstände verfolgen das spezifische Ziel 4

(Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie) gemäß Artikel 6 (1) d).

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Optimierung bestehender Anlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühllhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Durch die Optimierung bestehender, älterer Anlagen kann dieses Ziel erreicht und damit klimarelevante CO₂-Emissionen verringert werden.

Die Verbesserung kann bei den Räumlichkeiten selbst, also beispielsweise beim Gewächshaus oder bei Kühlräumen oder bei der Heiz- oder Kühlanlage erfolgen.

(2) Investitionen in besonders klimafreundliche Neuanlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (z. B. Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühllhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Bei Investitionen in Neuanlagen (z. B. Gewächshäuser, -Kühlräume, nachhaltige Aufbereitungsanlagen, Umrüstung der Gewächshausbeheizung auf bodennahe Heizrohre, Erstellung von Kühlkapazitäten mit Nutzung der Abwärme zur Heizung, Geräte zur Gewächshausentfeuchtung, Doppelter bzw. doppellagiger Energieschirm, energieeffizienter Lagerbau im Obstbau, Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrüfung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)) sind durch besonders umweltfreundliche Gestaltung oberhalb des gesetzlichen Standards Energieeinsparungen und damit eine Reduzierung der klimarelevanten CO₂-Emissionen zu erreichen.

(3) Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)

Bei der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, wie Diesel oder Benzin, entstehen klimarelevante Schadgase. Der Einsatz alternativer Antriebsmethoden, wie Elektromotoren oder Hybridlösungen, führt dabei zu Abgasreduktion bzw. lokaler Abgasfreiheit.

Förderfähig ist der Ersatz bzw. Umbau herkömmlicher (d. h. durch Verbrennungsmotor betriebener) Maschinen und Fahrzeuge, durch entsprechende Geräte, die im Vergleich zur Ausgangssituation zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen führen.

(4) Alternative Energien/Abwärmenutzung

Bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, entstehen klimaschädliche Emissionen. Erneuerbare Energieträger aus nachhaltigen Quellen gelten dagegen als klimafreundlich bis klimaneutral. Förderfähig sind nur Energieträger die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität, Gewässer und Boden erzeugt werden. Ebenso trägt die Nutzung von Abwärme in der Regel zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei.

(5) Energieeffizienzberatung

Energieeffizienzberatung dient der Vorbereitung eines betriebsindividuellen Energieeffizienzkonzeptes, welches allfällig zu ergreifende Energieeffizienzmaßnahmen enthält. Sie trägt so zur erhöhten Energieeffizienz in Erzeugerorganisationen und somit zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Reduzierung von Schadstoffemissionen bei. Auf der Grundlage der Beratung erstellt die Erzeugerorganisation ein betriebsindividuelles Energieeffizienzkonzept.

(6) Errichtung von Blockheizkraftwerken (BHKW), die mit alternativen/erneuerbaren Energieträgern betrieben werden

Förderfähige Kosten

Allgemein: Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Ad FG (1): Kosten für Energiespareinrichtungen, beispielsweise Energiespartore, sowie N2-Separator der Umgebungsluft (zur Herstellung optimaler Lagerbedingungen im CA-Lager) in Kühlräumen, Wärmedämmung u. ä., Einbau energiesparender Heizungs- oder Kühlanlagen, LED-Lampen, Energieschirme, Steuerungs-PC für Gewächshäuser

Ad FG (2): Kosten der Investition

Ad FG (3): Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte; Kosten beim Maschinen- oder Geräteeinkauf. Besonderheiten: PKW sind von der Förderung ausgeschlossen

Ad FG (4): Anschaffungskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, beispielsweise Biogas-, Holzhackschnitzel-, Erdwärme-Heizsysteme, Photovoltaik- und Solaranlagen sowie von Systemen zur Abwärmenutzung; Kosten der Umrüstung bestehender Heizanlagen auf erneuerbare Energieträger

Ad FG (5): Kosten der Erstellung des Energieeinsparungskonzeptes

Ad FG (6): Kosten der Investition

Fördervoraussetzungen

Allgemein: Anerkennung als Erzeugerorganisation

Ad FG (1), (2) und (6): Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber der Ausgangssituation muss dargelegt werden. Die Einsparungspotential wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

Ad FG (4): Eine Einspeisung von Strom und Gas in das öffentliche Netz schließt eine Förderung der Aktion aus, ausgenommen die temporär auftretende Überproduktion von Energie. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf den Liegenschaften der Erzeugerorganisation, auf Liegenschaften deren Tochterunternehmen die der 90 %-Anforderung gemäß Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung 2022/126 erfüllen, und auf Liegenschaften von angeschlossenen Erzeugern installiert werden.

Ad FG (4) und (6): Die Dimensionierung der Anlagen auf Erzeugerebene darf maximal dem jeweiligen jährlichen Energiebedarf entsprechen, der für die Tätigkeiten bzw. Zwecke für die Erzeugerorganisation benötigt wird. Die Dimensionierung der Anlagen auf Ebene der Erzeugerorganisation entspricht maximal dem erwartbaren Bedarf an Energie.

Ad FG (6): Blockheizkraftwerke dürfen auf Erzeugerorganisations- und Erzeugerebene nur zur Eigennutzung der erzeugten Energie und Wärme errichtet werden.

Auflagen/Verpflichtungen

Ad FG (1): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlagenoptimierung; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation

Ad FG (2): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard; Kosten der Standardanlage.

Ad FG (3): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Investition; Angaben zum ersetzten/umgerüsteten Altgerät.

Ad FG (4): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation. Es besteht die Nachweispflicht, dass die erzeugte Energie ausschließlich für Zwecke der Erzeugerorganisation verwendet wird. Ein allfälliger Nutzungsvertrag zwischen Erzeugerorganisation, Tochterunternehmen und/oder Mitgliedbetrieb der Erzeugerorganisation ist vorzulegen.

Ad FG (5): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Registrierung des Beraters/der Beraterin als Experten/in im Register der qualifizierten Energiedienstleister sowie das Energieeinsparungskonzept.

Ad FG (6): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard sowie ein Nachweis, dass die erzeugte

Energie ausschließlich für Zwecke der Erzeugerorganisation verwendet wird.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt

und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Die Intervention beinhaltet Investitionszuschüsse für Projekte mit Klimaschutzrelevanz, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

47-14 - Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten

Interventionscode (MS)	47-14
Bezeichnung der Intervention	Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
PROMO(46(e)) Förderung, Entwicklung und Umsetzung: i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Der Einsatz von Saat- und Pflanzgut (z.B. veredeltes Pflanzgut), das sich durch Krankheits- und Schädlingsresistenz auszeichnet, wird gefördert, da dies zu einem geringeren Aufwand von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln führen kann, und somit der Erreichung des spezifischen Zieles 5 (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) des Artikels 6 (1) e entsprechen wird.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten
Einsatz von Saat- und Pflanzgut (z.B. veredeltes Pflanzgut), das sich durch Krankheits- und Schädlingstoleranz oder –Resistenz auszeichnet.

Förderfähige Kosten

- Personalkosten
- Sachkosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Fördervoraussetzungen

- a) Anerkennung als Erzeugerorganisation
- b) Für eine Förderung kommen nur Saat- und Pflanzgut in Frage, von dem eine Reduzierung der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erwartet werden kann

Auflagen/Verpflichtungen

- Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes, Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes
- Nachweis über Resistenz/Toleranz bzw. besonderer Eignung.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Für folgende Aktivitäten im Rahmen des Fördergegenstandes 1 werden Einheitskosten gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b angewendet:

a) Resistentes Saatgut – Spinat

b) Resistentes Saatgut – Basilikum

Die Berechnungsmethode erfolgt gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Unterpunkt i.

Gefördert werden 50 % der eingereichten Netto-Kosten. Diese Einheitskostensätze werden von der AMA, kundgemacht und sind regelmäßig zu valorisieren.

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-

VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung

einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, gemäß Paragraph 2 (b) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

47-15 - Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser

Interventionscode (MS)	47-15
Bezeichnung der Intervention	Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Wasser – im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Wasser -und Bewässerungstechnik. Ziele sind daher die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Wasser in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion, sowie der gezielte, bedarfsgerechte und sparsame Einsatz von Wasser- und Bewässerungstechnik, wo dieser von Nöten ist.

Ebenso wird durch die angebotenen Fördergegenstände dem spezifischen Ziel 5 gemäß Art. 6 (1) e)

entsprochen.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Neubau von – bzw. Investitionen in – wassereffiziente/n Bewässerungsanlagen (ab Feld/Gewächshaus). Gefördert werden:

1.

1. Neubau von wassereffizienten Bewässerungsanlagen (ab Feld/Gewächshaus) inkl. Drainagierung auf Feld/Gewächshaus (Neuinstallation wassersparender Bewässerungsverfahren möglich, z.B. Installation einer Anlage für sparsame Tropfbewässerung oder Geräte wie beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen).
2. Maschinen zur Frostabwehr, Frostschutzberegnungsanlagen
3. Verlustarme Sprühtechnik
4. Erstellung von Produktionsflächen als Ebbe-Flutsystem mit Auffangbecken für Wasser und Nährstoffe

(2) Modernisierung bestehender Bewässerungsanlagen

Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld und im Gewächshaus sowie der Austausch maroder Wasserleitungen zur Beregnung;

(3) Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

Im Rahmen der Aufbereitung von Obst und Gemüse werden oft große Mengen an Wasser in Trinkwasserqualität verbraucht. Durch den Einsatz verbesserter Technik und Technologien kann ein erheblicher Teil des Wassers eingespart werden.

Förderfähig sind Bogensiebe zur Abwasserklärung, die biologische Abwasserreinigung, die Rückführung von Überschusswasser in ein Wiederaufbereitungssystem mit Desinfektion und Entkeimung sowie anschließender Einspeisung sowie wassersparende Filteranlagen im Sortier- und Aufbereitungsprozess der biologischen Produktion.

(4) Bau von Rückhalte-/Speicherbecken für Bewässerung (z.B. Regenwasser)

Förderfähige Kosten

Allgemein: Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.

Fördervoraussetzungen

Allgemein:

1. Anerkennung als Erzeugerorganisation
2. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.
3. Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.
4. Die Bestimmungen und Vorgaben zum Themenkreis „Bewässerung“ finden sich im Bezug habenden delegierten Rechtsakt.
5. Bei Investitionen zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen muss mit der Investition ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 % erreicht werden. Die Wassereinsparungsziele wurden unter Berücksichtigung des in den Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete gemäß der

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Bedarfs festgelegt;

6. Effektive Senkung des Wasserverbrauchs :Bei Entnahme aus Wasserkörpern, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, muss die Investition gewährleisten, dass auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25% der bestehenden Anlage oder Infrastruktur erreicht werden.

Ad FG (1): Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen: Die Bewässerungsanlagen müssen die aktuell höchsten Wassereffizienzstandards erfüllen. Eine Unterstützung für Investitionen in Bewässerung, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, ist unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

1.

1. der Zustand des Wasserkörpers wurde aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet nicht niedriger als gut eingestuft;
2. in Grundwasserkörpern, für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn diese Investitionen keine erhebliche negativen Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben.
3. ex ante ist eine Umweltanalyse durchzuführen. Mit einer Analyse der Umweltauswirkungen wird nachgewiesen, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben wird; die Analyse der Umweltauswirkungen muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden.

Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.

Ad FG (2): Eine Unterstützung für Investitionen in die Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

1.

1. eine ex ante vom Begünstigten durchgeführte Bewertung der Investitionen lässt auf ein Wassereinsparpotenzial im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen; das Wassereinsparungspotential von mindestens 15% gegenüber der Ausgangssituation (bestehende Anlagen) im Einzelbetrieb muss dargelegt werden. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.
2. wenn die Investitionen Grund- oder Oberflächenwasserkörper betreffen, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß der Richtlinie 2000/60/EG niedriger als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, muss eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs von mindestens 25% erreicht werden.

Diese Bedingungen gelten nicht für Investitionen in die Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur im Zusammenhang mit dem Bau eines Speicherbeckens oder der Verwendung von aufbereitetem Wasser, die keine Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben.

Ad FG (3): Eine Unterstützung für Investitionen in die Nutzung von aufbereitetem Wasser als alternative

Wasserversorgung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Nutzung dieses Wassers mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang steht.

Ad FG (4): Eine Unterstützung für Investitionen in den Bau oder Ausbau eines Speicherbeckens zu Bewässerungszwecken kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. Die Analyse der Umweltauswirkungen muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden.

Auflagen/Verpflichtungen

- Ein Wasserzählersystem muss vorhanden sein oder im Rahmen der Investition eingeführt werden, mit dem der Wasserverbrauch auf Ebene des Betriebs oder der betreffenden Produktionseinheit gemessen werden kann
- Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der Anlage sind zu dokumentieren

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;

5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Die Intervention beinhaltet Investitionszuschüsse für Projekte mit Relevanz für natürliche Ressourcen, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

47-16 - Verringerung des Pestizideinsatzes

Interventionscode (MS)	47-16
Bezeichnung der Intervention	Verringerung des Pestizideinsatzes
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B38	Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Pflanzenschutz dient dem Schutz von Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge sowie vor

konkurrierenden Beikräutern und Gräsern und soll die Erzeugung von Obst und Gemüse in ausreichender Menge auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen. Moderner Pflanzenschutz bedient sich nichtchemisch-synthetischer Pflanzenschutzverfahren wie kulturtechnische Pflanzenbauverfahren, Einsatz biologischer Pflanzenstärkungsmittel. Damit werden chemisch-synthetische Rückstände vermieden die eine mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden darstellen. Zudem leistet moderner Pflanzenschutz einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Stabilität und Fruchtbarkeit der Böden.

Die Förderungsgegenstände in der vorliegenden Intervention sind im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen 5 und 9 gemäß Art 6 (1) lit. e („Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft“) sowie lit. i („Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit“) zu sehen.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz

Um die Belastung der Umwelt mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden bzw. zu verringern, stellt der Einsatz von „nichtchemischen Methoden“, wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von Pheromonfallen zur Steuerung/Reduzierung des PSM-Einsatzes einen wesentlichen Beitrag dar. Weitere Alternativen zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz stellen der Einbau von speziellem Gewebe/Gaze in die Lüftungsklappen der Gewächshäuser, Hackgeräten und sonstige Bodenbearbeitungsgeräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Mäusefallen dar.

(2) Einsatz thermischer Bodendesinfektion

Im geschützten Anbau – insbesondere im ÖKO-Landbau – müssen bodenbürtige Schadorganismen bekämpft werden. Als ökologisch vertretbare Maßnahme ist einzig die thermische Behandlung des Bodens sinnvoll.

(3) Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Durch die Anwendung alternativer Kulturverfahren, beispielsweise die Totaleinnetzung von Obstkulturen können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingespart werden. Zusätzlich sind die Anschaffung von Tunnelanlagen für geschützten Beerenobstanbau mit dem Ziel der Einsparung von PSM sowie die Anschaffung von Kompoststreuern zur Aktivierung des Bodenlebens (und Verzicht des Einsatzes von Kunstdüngern) förderfähig.

(4) Anschaffung von Wetterstationen

Wetterstationen haben auch einen Umwelt- und Klimaeffekt, da durch exakte Wetterdaten, mittels Pflanzenschutzwarndienst punktgenauerer und effizienterer Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich ist

(5) Einsatz von modernen Hochleistungstechnologien zur Verringerung des Düngemiteleinsatzes

1.

1. Einsatz von Messgeräten und Sensoren zur ortsspezifischen Ausbringung von Düngemitteln (z.B. Kauf von Chlorophyllmessgeräten / Stickstoffsensoren)
2. Einsatz von Sensortechnologie und Kameras/in Kombination mit Drohnen zur Schädlingserkennung und im Kontext der Pflanzengesundheit

Förderfähige Kosten

Allgemein: Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Ad FG (1): Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens

und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste bei flächenbezogenen Aktionen (Nützlinge, Pheromonfallen etc.). Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Bei Investitionen wie z.B. Bodenbearbeitungsgeräte, Hacken, Mäusefallen, Gewebe/Gaze etc. sind die gesamten Investitionskosten förderfähig.

Ad FG (2): Kosten der Investition oder Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistung.

Ad FG (3): Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste bei flächenbezogenen Aktionen (z.B. Totaleinnetzung). Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen. Betreffend die Totaleinnetzung kann die AMA einen einheitlichen Beihilfensatz pro Hektar festsetzen und im Merkblatt kundmachen. Bei Investitionen wie z.B. Tunnelanlagen, Kompoststreuer etc. sind die gesamten Investitionskosten förderfähig

Ad FG (4) und (5): Investitionskosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

Auflagen/Verpflichtungen

Ad FG (1): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten alternativen Methoden und/oder Verfahren, Einsparung von chemische-synthetischen Pflanzenschutzmitteln; Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren.

Ad FG (2): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte oder Beauftragung eines geeigneten Anbieters dieser Dienstleistung; Kosten der Maßnahme.

Ad FG (3): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Arten und Kosten des eingesetzten alternativen Kulturverfahrens, Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Kulturverfahrens

Ad FG (4): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte; Kosten der Maßnahme.

Ad FG (5): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten Technologien, Einsparung von Düngemitteln; Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Für folgende Aktivitäten im Rahmen des Fördergegenstandes 1 werden Einheitskosten gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b angewendet:

- a) Innovativer Pflanzenschutz – biologische Bekämpfung der Apfel- und Fruchtschalenwickler,
- b) Verwirrung des Apfelwicklers durch Pheromone.

Die Berechnungsmethode erfolgt gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Unterpunkt i.

Gefördert werden 50 % der eingereichten Netto-Kosten. Diese Einheitskostensätze werden von der AMA kundgemacht und sind regelmäßig zu valorisieren.

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden

Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter

Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, gemäß Paragraph 2 (b) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus

47-17 - Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung

Interventionscode (MS)	47-17
Bezeichnung der Intervention	Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Die Verringerung des Abfallaufkommens soll durch das Angebot diverser Fördergegenstände erreicht werden, die zur Verfolgung des spezifischen Ziels 5 (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 (1) e beitragen.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Abfallvermeidung in der Produktion

Die beispielsweise im Obst- und Gemüsebau verwendeten Folien können je nach Folienart und Kultur ein oder mehrere Jahre verwendet werden und müssen anschließend entsorgt werden. Biologisch abbaubare Materialien sind in der Anschaffung teurer, ersparen jedoch eine aufwendige Entsorgung und tragen so zur Abfallvermeidung bei.

(2) Abfallvermeidung bei der Kennzeichnung

Die Verpackung bzw. Kennzeichnung von Obst und Gemüse geht mit teilweise hohem Materialaufwand einher. Herstellung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien führen durch Ressourcen- und Energieverbrauch sowie bedingt durch die Langlebigkeit bestimmter Kunststoffe zu vielfältigen direkten und indirekten Umweltbelastungen. Im Bereich der Warenkennzeichnung stellt das Verfahren des "natural branding" (Laserbeschriftung mittels CO₂-Laser) eine alternative Kennzeichnungsmethode dar, durch die Verpackungsmaterial eingespart werden kann.

(3) Abfallverwertung von organischen Abfällen (ausgenommen ist der Verkauf von Kompost)

- a. Verarbeitung von Pflanzenresten wie Kompostierungsanlagen, Biofermenter, Biomassekompostierungsanlage und Kompostwender
- b. Ausrüstung für die Fragmentierung von Zweigen und Ernterückständen, z.B. Hackschnitzelmaschinen (kein Verkauf der Hackschnitzel, nur in Zusammenhang mit vorhandener /beantragter Hackschnitzelheizung förderbar.)
- c. Erwerb von Geräten zur Umwandlung von Abfallstoffen aus dem Obst- und Gemüseanbau in Rohstoffe zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft

(4) Erwerb von Geräten/Anlagen zur Abfallvermeidung in der Lagerung/Aufbereitung oder Inanspruchnahme von entsprechenden Dienstleistungen (Abfallvermeidung in der Lagerung/Aufbereitung)

Die Nacherntebehandlung von Obst z.B. mit Hilfe von „Heißwasserduschen zur Nacherntebehandlung“ trägt zur Schwundverringerung durch Hemmung von Lagerfäule bei.

Förderfähige Kosten

Allgemein: Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Ad FG (1): Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Produkts und Kosten des alternativen Produkts) sowie Einkommensverluste. Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse sind bei der Berechnung zu berücksichtigen

Ad FG (2): Anschaffungskosten alternativer Kennzeichnungsgeräte

Ad FG (3): Investitionskosten

ad FG (4): Investitionskosten, Sachkosten und Personalkosten;

Fördervoraussetzungen

Allgemein: Anerkennung als Erzeugerorganisation

Ad FG (2): Gefördert werden nur Geräte für alternative Kennzeichnungstechniken bei deren Anwendung die Vermarktungsnormen eingehalten werden.

Auflagen/Verpflichtungen

Ad FG (1): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art, Menge und Kosten der verwendeten Materialien (Folien, Clipse, Haken, Schnüre, etc.), Kosten der Standardmaterialien.

Ad FG (2): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Kennzeichnungsgeräte; Materialeinsparung der Alternative gegenüber der Ausgangssituation.

Ad FG (3): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der verwendeten Geräte und Ausrüstungen, Einsparung/Vorteil der Alternative gegenüber der Ausgangssituation (Einackerung)

Ad FG (4) Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der verwendeten Geräte und Ausrüstungen, Einsparung/Vorteil der Alternative gegenüber der Ausgangssituation (Dokumentation: Vergleich von behandelter und nichtbehandelter Ware betr. Schwundverringering;)

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder

mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Die Intervention beinhaltet Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen. Die Bedingungen die unter Absatz 12 in Anhang 2 des Abkommens beschrieben sind, werden erfüllt: Die Höhe der Zahlungen ist auf Sonderaufwendungen beschränkt, was durch die spezifische Ausgestaltung der Intervention sichergestellt wird. Die Zahlungen, die im Rahmen der Intervention erfolgen, decken nur Kosten bzw. Einkommensverluste entsprechend Absatz 12 des Anhangs 2 des Abkommens ab. Förderfähig sind Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Produktion (wobei hier nur zusätzliche Kosten sowie Einkommensverluste förderfähig sind unter Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und Einkommenszuwächsen), Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Kennzeichnung (z.B. durch alternative Kennzeichnung; förderfähig sind Anschaffungskosten alternativer Kennzeichnungsgeräte), die Abfallverwertung von organischen Abfällen (nur Investitionskosten sind förderfähig) sowie Personalkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung dieser Intervention. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

47-19 - Verringerung von Emissionen

Interventionscode (MS)	47-19
Bezeichnung der Intervention	Verringerung von Emissionen
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B21	Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Durch den Einsatz moderner Technik und Technologien kann die Umwelt- und Klimabelastung durch schädliche Emissionen auf Fauna, Flora und Mensch gesenkt werden. Speziell durch den Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung wird das spezifische Ziel 5 (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;) gemäß Artikel 6 (1) e) verfolgt.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung

Mit Hilfe von modernen Filtersystemen können Partikel wie Stäube oder Rauchgase aus der Luft gefiltert werden. Durch den Einsatz moderner Technik und Technologien kann die Luftqualität für die Umwelt und die Mitarbeiter verbessert werden. Gleichzeitig wird die Umweltbelastung durch Emissionen auf Fauna, Flora und Mensch gesenkt.

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten (Kosten für die Anschaffung und Installation von Filteranlagen zur Luftreinhaltung), Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

Auflagen/Verpflichtungen

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Reduzierung der Staubemission gegenüber der bisherigen Situation.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

- sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
- 3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
- 4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
- 5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
- 6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
- 7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
- 8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

- 1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
- 2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Die Intervention beinhaltet Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen. Die Bedingungen die unter Absatz 12 in Anhang 2 des Abkommens beschrieben

sind, werden erfüllt: Die Höhe der Zahlungen ist auf Sonderaufwendungen beschränkt, was durch die spezifische Ausgestaltung der Intervention sichergestellt wird. Die Zahlungen, die im Rahmen der Intervention erfolgen, decken nur Kosten bzw. Einkommensverluste entsprechend Absatz 12 des Anhangs 2 des Abkommens ab. Förderfähig sind der Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung. Dabei handelt es sich um nicht-produktive Investitionen, aus denen Betrieben kein Produktivitätsgewinn erwachsen kann. Weiter förderfähig sind Personalkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung dieser Intervention. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

47-26 - Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen

Interventionscode (MS)	47-26
Bezeichnung der Intervention	Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
EMPL(46(k)) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Gewährleistung der Einhaltung Arbeitgeberpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B30	Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Hauptaugenmerk wird auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gelegt. Diese Intervention verfolgt das spezifische Ziel 8 (Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft) aus Artikel 6 (1) h).

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Ankauf betrieblicher Ausstattung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Förderfähig sind Ausstattungsgegenstände bzw. Arbeitsmaterialien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und /oder des Arbeitsschutzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Schulungen und Veranstaltungen zur Information in den Bereichen Arbeitgeberpflichten bzw.- rechte, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechte – bzw.- pflichten;

Förderfähig: Beratungsdienstleistungen bzw. Schulungen zur Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Bereichen Arbeitgeberpflichten bzw.- rechte, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechte – bzw.- pflichten;

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Allgemein: Anerkennung als Erzeugerorganisation

Ad FG (1): Neuanschaffung gehen über die gesetzlich festgelegten Mindeststandards hinaus

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Förderungs- und Beratungsdienste, gemäß Paragraph 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

ADVI1(47(1)(b)) - - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

47-20 - Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich

Interventionscode (MS)	47-20
Bezeichnung der Intervention	Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich
Art der Intervention	ADVI1(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am

Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Gefördert wird die Beratung und technische Unterstützung, unter anderem in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungstechniken sowie die nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzprodukten. Somit trägt die vorliegende Intervention zur Verfolgung des spezifischen Ziels 5 (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 (1) e) sowie des Querschnittziels bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) EO-spezifische Beratung und technische Hilfe hinsichtlich

1.

1. nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungstechniken,
2. nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzprodukten
3. Anpassung und Eindämmung des Klimawandels
4. verbesserte umweltgerechte Produktion
5. Zielerreichung in den Bereichen Klima und Umwelt

(2) Kosten für Bewertungsstudien, Klassifizierung und Zertifizierung im Zusammenhang mit Life-Change Assessment (Environmental footprint, CO₂-Fußabdruck, ökologischer Fußabdruck, Wasserfußabdruck),

Förderfähige Kosten

Allgemein: Sachkosten, Personalkosten

Ad FG (2): Sachkosten für die Erstellung der Studien, Zertifizierungskosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-

VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung

einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Förderungs- und Beratungsdienste, gemäß Paragraph 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

TRAINCO(47(1)(c)) - - Schulungen, einschließlich Betreuung und Austausch bewährter Verfahren, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung sowie die Nutzung organisierter Handelsplattformen und Handelsbörsen auf den Spot- und Terminmärkten

47-21 - Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren

Interventionscode (MS)	47-21
Bezeichnung der Intervention	Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren
Art der Intervention	TRAINCO(47(1)(c)) - Schulungen, einschließlich Betreuung und Austausch bewährter Verfahren, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung sowie die Nutzung organisierter Handelsplattformen und Handelsbörsen auf den Spot- und Terminmärkten
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
COMP(46(c)) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B10	Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren in Hinblick auf eine moderne Marktausrichtung kann die Position der Erzeugerorganisationen in der Lebensmittelversorgungskette weiter verbessern. Die angebotene Intervention verfolgt das spezifische Ziel 3 (Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette) gemäß Artikel 6 (1) c) sowie das Querschnittziel.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) EO-spezifische Beratung, Ausbildung, Weiterbildung hinsichtlich

- a. der Entsprechung von marktbasierter Nachfrage,
- b. innovativer Produktportfolios,
- c. der Evaluierung und Optimierung von Unternehmensstrategien sowie
- d. der Ablauf- und/oder Organisationsoptimierung.
- e. Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiter- und Erzeugerkompetenz - in Bezug auf:
 - i. Produktionsplanung
 - ii. Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität, einschließlich der Minimierung von Pestizidrückstände
 - iii. Erhöhung des kaufmännischen Ausbildungsniveaus
 - iv. Qualitätsmanagement
 - v. Genderrelevante Aspekte in der Landwirtschaft

Gefördert werden können z.B. Beratungen, Weiterbildung, Ausbildung der Mitarbeiter:innen und/oder Erzeuger:innen zu diesen Themen

Mögliche Inhalte:

1.

1.

1.

1.

1. Nutzen von Vielfalt in Sicht- und Herangehensweisen beim Recruiting, bei Führung und Management, Konfliktmanagement, Mitarbeitermotivation,
2. Nutzung von partizipative und gendersensiblen Entwicklungsmethoden, um den Einfluss von NutzerInnen mit eher geringem Handlungsspielraum auf technische und organisatorische Veränderungsprozesse zu erhöhen,
3. Gender-Marketing: Produktpräferenzen von KonsumentenInnen,
4. Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen,
5. Erstellung eines Gender Balance Plans und Initiativen und Programme im Unternehmen starten, die zur Sensibilisierung dienen –
6. Mentoring Programme,
7. Training und Coaching,
8. Töchter bzw. Söhne-Tage usw.,
9. Teamtrainings für Gender Balance, Führungskräfte-Coaching für Gender Balance.)

f. Weiterbildung und Beratung zum Aufbau von Kooperationen zu verschiedenen Themen (wie z.B. gemeinsames Marketing, gemeinsame Forschung & Entwicklung, gemeinsames Qualitätsmanagement etc.)

g. KonsumentInnenrechte und-information durch fachlich geeignete Personen

(2) Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft, insbesondere:

- a. Informationsbereitstellung für Mitglieder, einschließlich Informationsveranstaltung und Intranetanwendungen
- b. Information und Werbung für potentielle Mitglieder
- c. Einsatz von Hard- und Software zum Mitgliedermanagement

(3) Beratung zur Errichtung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(4) Beratung zum Zusammenschluss zweier oder mehrerer EO

(5) Beratung zur Errichtung einer länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisation

(6) Vorbereitung gemeinsamer Exportaktivitäten mehrerer EO, um einen Mengenausgleich für saisonale Überproduktionen zu schaffen

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;

2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Ausbildungsmöglichkeiten, gemäß Paragraph 2 (c) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus

ORGAN(47(1)(d)) - - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau

47-09 - Ökologische/biologische Erzeugung

Interventionscode (MS)	47-09
Bezeichnung der Intervention	Ökologische/biologische Erzeugung
Art der Intervention	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Entsprechend den übergeordneten EU-Vorgaben und Ziele im Rahmen der neuen GAP wird der Umwelt

und dem schonenden Umgang mit Ressourcen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben dem weiteren Ausbau der biologischen Landwirtschaft sollen Ressourcen sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der Verarbeitung gemäß dem Low-input-Ansatz schonend zum Einsatz kommen. Weiters soll die Reduktion von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln weiter forciert werden. Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel leistet die biologische Wirtschaftsweise einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer sowie zur tierischen und pflanzlichen Vielfalt der heimischen Agrarlandschaft. Durch die humusaufbauende und ressourcenschonende Bewirtschaftung werden außerdem Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoff im Boden angereichert.

Somit werden Maßnahmen unterstützt, die den Anteil ökologisch produzierter Produkte deutlich erhöhen können. Daraus ergibt sich, dass in der vorliegenden Intervention das spezifische Ziel 5 (Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 (1) e) verfolgt wird.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Aktionen zur Unterstützung der biologischen Produktion

1.

1. Spezialberatungen und Betreuung sowie andere Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum ökologischen Anbau und zur Verarbeitung biologisch hergestellter Produkte

(2) Zertifizierungskosten (Erstzertifizierung und jährliche Kontrollkosten)

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Personalkosten

Ad FG (1a): Kosten zur Beratung, Betreuung und Fortbildung

Fördervoraussetzungen

Allgemein: Anerkennung als Erzeugerorganisation

Ad FG (1a): Dieser Fördergegenstand kann nur gefördert werden, wenn er in Verbindung mit der Fördermaßnahme „70-02 – Biologische Wirtschaftsweise“ durchgeführt wird, und dadurch zur Verbesserung der Umweltwirkung beiträgt.

Auflagen/Verpflichtungen

Der Umfang und die Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung sind zu dokumentieren.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);

2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Paragraph 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens (Förderungs- und Beratungsdienste) sowie Paragraph 2 (e) (Inspektionsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus..

47-10 - Integrierter Landbau

Interventionscode (MS)	47-10
Bezeichnung der Intervention	Integrierter Landbau
Art der Intervention	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Im österreichischen Obst- und Gemüsebau hat die naturnahe Bewirtschaftung im Rahmen der Integrierten Produktion (IP) und biologischen Wirtschaftsweise einen besonderen Stellenwert, wobei der Bio-Gemüsebau an Bedeutung gewinnt. Hiermit wird der steigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln entsprochen, die sich durch einen Mehrwert an geringerer ökologischer sowie gesundheitlicher Belastung auszeichnen. Somit trägt die vorliegende Intervention zur Verfolgung des spezifischen Ziels 5 (Förderung

der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft) gemäß Artikel 6 (1) e) bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Umrüstung von Maschinen und Geräten von Erzeugerorganisationen für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle

Schmierstoffe in Form von Ölen und Fetten sowie Hydraulikflüssigkeiten gelangen durch Leckagen und Unfälle, aber auch systembedingt, beim normalen Arbeitsbetrieb von Maschinen (Verlustschmierung) in die Umwelt. Sie schädigen die Bodenqualität und beeinträchtigen die Wasserqualität. Der Umstieg auf umweltfreundliche Schmierstoffe und Hydrauliköle verringert diese Gefährdung. Umweltfreundliche biogene Schmierstoffe und Hydrauliköle werden aus nachwachsenden natürlichen Rohstoffen hergestellt und weisen ein geringeres Schadenspotenzial für die Umwelt auf. Sie sind gut biologisch abbaubar und zumeist einer geringen Wassergefährdungsstufe zugeordnet.

(2) Einsatz torfreduzierter Substrate

Im Obst- und Gemüsebau werden für die Anzucht und Kultur der Pflanzen erhebliche Mengen von Substraten benötigt. Durch den Einsatz torfreduzierter Substrate (Torfgehalt max. 50 %) und die Verwendung von alternativen Stoffen für die Substratherstellung können erhebliche Mengen Torf eingespart werden.

(3) Einsatz Nachhaltige Substratmatten (Obst-, Gemüse-, Gartenbau)

Ökologisierung der Substratproduktion durch den Einsatz von kompostierfähigen Substratmatten (Substratmatten u.a aus Flachs, Hanf oder Kokos, etc.); die Unterstützung wird für Flächen unter Folie oder Glas und Containerflächen mit Substratkultur gewährt.

(4) Kosten von Analysen von Boden, Wasser (Mikrobiologie), Blattdiagnosen als Grundlage für eine bedarfsgerechte Ausbringung von Nährstoffen

Förderfähige Kosten

Allgemein: Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Ad FG (1): Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte; Kosten beim Maschinen- oder Geräteeinkauf.

Ad FG (2): Mehrkosten gegenüber Standardsubstraten, Kosten der Anpassung der Kulturverfahren, Kosten der Änderungen an Maschinen und Geräten (z. B. Topfmaschinen).

Ad FG (3): Mehrkosten gegenüber Standardmatten; Kosten, die durch Ersatz von inerten Materialien (z.B. aus Steinwolle) entstehen (Differenz-Kosten Kulturmatten inertes Material zu organischem Material;);

Ad FG (4): Sachkosten für Analysen

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

Auflagen/Verpflichtungen

Ad FG (1): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten für die Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte bzw. Kosten der alternativen Maschinen/ Geräte sind

Ad FG (2): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der verwendeten torfreduzierten Substrate

Ad FG (3):

- Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der verwendeten nachhaltigen Substratmatten
- Jährlicher kulturspezifischer Ersatz von Kulturmatten aus inerten Materialien (z.B. Steinwolle) durch Matten aus organischem Material bei der Obst- und Gemüseproduktion im geschützten Anbau.
- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Datenblättern

Ad FG (4): Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art, Umfang und Kosten der durchgeführten Analysen

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten

Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Die Intervention beinhaltet Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen. Die Bedingungen die unter Absatz 12 in Anhang 2 des Abkommens beschrieben sind, werden erfüllt: Die Höhe der Zahlungen ist auf Sonderaufwendungen beschränkt, was durch die spezifische Ausgestaltung der Intervention sichergestellt wird. Die Zahlungen, die im Rahmen der Intervention erfolgen, decken nur Kosten bzw. Einkommensverluste entsprechend Absatz 12 des Anhangs 2 des Abkommens ab. Förderfähig sind die Umrüstung von Maschinen und Geräten von Erzeugerorganisationen für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle, der Einsatz torfreduzierter Substrate (wobei hier nur die Mehrkosten gegenüber Standardmethoden förderfähig sind), der Einsatz nachhaltiger Substratmatten (wobei hier nur die Mehrkosten gegenüber Standardmethoden förderfähig sind) sowie Kosten von Analysen für eine bedarfsgerechte Ausbringung von Nährstoffen und Personalkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung dieser Intervention. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

TRANS(47(1)(e)) - - Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen

47-18 - Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

Interventionscode (MS)	47-18
Bezeichnung der Intervention	Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
Art der Intervention	TRANS(47(1)(e)) - Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
Die Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse soll durch das Angebot diverser Fördergegenstände erreicht werden. Weiters können durch alternative Logistikkonzepte, wie beispielsweise die Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik, die Verringerung des CO₂ Ausstoßes forciert werden; dies wiederum trägt zur Erreichung des spezifischen Ziels 4 (Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

sowie zu nachhaltiger Energie) gemäß Art. 6 (1) d) bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Nachhaltige Logistiksysteme sowie Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport:

1.

1. Neubau von klimaschonenden Kühlslagern, und Lagerräumen
2. Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik (z. B. CA- und ULO-Technik, N₂-Separator der Umgebungsluft zur Herstellung optimaler Lagerbedingungen im CA-Lager), auch in Bezug auf die Klimaschonung;
3. Zusätzliche Ausrüstung von Transportfahrzeugen für den gekühlten Transport
4. Anschaffung produktspezifischer, qualitätserhaltender Aufbereitungsanlagen (z.B. Einsatz von Eiswasserkühlung bei Spargel, Eismaschinen zur Verpackung von Brokkoli in Eis etc.)
5. Sanierungs- und Renovierungsarbeiten bestehender Lagerräume und Lager, sowie von Sortier-, Verarbeitungs- und Verpackungstechnik, mit besonderem Fokus auf die Klimaschonung.
6. Erstellung nachhaltiger Logistikkonzepte zur Verringerung des CO₂ Ausstoßes

Förderfähige Kosten

Investitionskosten; Sachkosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden

Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Dienstleistungen betreffend die Infrastruktur, gemäß Paragraph 2 (g) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

PROMO(47(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte

47-04 - Verbesserung der Vermarktung

Interventionscode (MS)	47-04
Bezeichnung der Intervention	Verbesserung der Vermarktung
Art der Intervention	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CONC(46(b)) Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
Die Vermarktung der in den angeschlossenen Betrieben erzeugten Produkte wird als die originäre Funktion von Erzeugerorganisationen angesehen. Die Leistungsfähigkeit einer Erzeugerorganisation ist damit entscheidend von der Bewältigung dieser Aufgabe abhängig und stellt außerdem die Basis für die

Attraktivität dieser Form der Vermarktungsorganisation für potentielle Mitglieder dar.
Durch die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel wird der Druck der Handelsketten auf die Erzeuger/Lieferanten ständig größer. In Zukunft wird es dennoch nicht ausreichen, nur den Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels zu entsprechen.

Die Erzeugerorganisationen sollen mit eigenen Angeboten an den Lebensmitteleinzelhandel aktiv herantreten, sei es mit neuen Produkten, neuen Dienstleistungen und/oder Kombinationen daraus. Hier kann die Verarbeitung von Obst und Gemüse eine Möglichkeit darstellen. Zulässige Verarbeitungserzeugnisse (z.B. getrocknete Weintrauben, Sauerkraut etc.) sind dem Anhang I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entnehmen.

Mit angebotenen Fördergegenständen wird also das spezifische Ziel 2 „Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt“ gemäß Art. 6 (1) b) verfolgt.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Produktaufbereitung:

- (1) Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen
- (2) Anschaffung kombinierter Ernte-, Sortier- und Verpackungsmaschinen
- (3) Anschaffung von Wiege- und Etikettiermaschinen
- (4) Anschaffung von Anlagen für die Aufbereitung von Obst und Gemüse
- (5) Anschaffung von Anlagen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse
- (6) Anschaffung von Frostungs- und Trocknungseinrichtungen

Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und notwendigen logistischen Voraussetzungen:

- (7) Bau oder Anschaffung von Immobilien für den Betrieb der förderfähigen Anlagegüter oder zur Vermarktung durch die EO an den Verbraucher, sofern überwiegend Erzeugnisse, die von den angeschlossenen Erzeugern stammen und für die sie anerkannt ist, verkauft werden.
- (8) Förderung der Direktvermarktung (z.B. Marketing, Verkaufsräume, Verkaufswagen, Automaten)
- (9) Anschaffung geeigneter Fahrzeuge für die innerbetriebliche Logistik (z.B. Elektrokarren, Gabelstapler etc.), sofern die EO dokumentieren kann, dass diese Fahrzeuge zu mehr als 50% für EO-Ware genutzt werden.

Sonstige Fördergegenstände:

- (10) Marketingrelevante Kosten in Bezug auf Sortenfindung/-testung
- (11) Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten und zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus
- (12) Einsatz von Hard- und Software zur Verbesserung der Vermarktung

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

Auflagen/Verpflichtungen

Ad FG (7): Es sind Belege zu liefern, dass überwiegend Produkte von den angeschlossenen Erzeugern stammen für die die EO anerkannt ist, verkauft werden.

Ad FG (9): Es sind Nachweise zu erbringen, die dokumentieren, dass diese Fahrzeuge zu mehr als 50% für EO-Ware genutzt werden.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen

Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Marktförderungsmaßnahmen gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

47-05 - Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

Interventionscode (MS)	47-05
Bezeichnung der Intervention	Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
Art der Intervention	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CONS(46(i)) Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B39	Bewusstseinsbildung hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Um dem Ziel der Steigerung des Verbrauches von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse gerecht zu werden, und in weiterer Folge den Vorgaben der der Gemeinsamen Agrarpolitik zu entsprechen, werden vor allem Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf Konsumentenseite angeboten. Diese Intervention steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel 9 gemäß Art 6 (1) lit. i („Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit“).

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

- (1) Auftritte auf Messen, Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen zu „best practice“-Betrieben
- (2) Entwicklung von EO-spezifischen Marken sowie Logo's bzw. einem Corporate Design.
- (3) Konsumentenorientiertes Marketing unter anderem für Kinder und Jugendliche

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten; Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

Auflagen/Verpflichtungen

- Kommunikationsmaßnahmen (bzw. Werbemittel) müssen gendersensibel und frei von Stereotypen erfolgen.
- Neue Werbemaßnahmen, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten, vorab der AMA vorzulegen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Marktförderungsmaßnahmen gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus

47-06 - Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

Interventionscode (MS)	47-06
Bezeichnung der Intervention	Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
Art der Intervention	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
MARKET(46(h)) Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B39	Bewusstseinsbildung hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Um dem Ziel der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse (frisch oder verarbeitet) gerecht zu werden, werden Aktionen, vor allem im Bereich der Werbung, für die Erzeugerorganisationen bereitgestellt. Somit wird das Ziel 9 (Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit...) aus Artikel 6, Abs. 1, lit. i) verfolgt.

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

- (1) Erstellung von Internetseiten
- (2) Vermarktungsförderungs- und Kommunikationsaktivitäten
- (3) Erstellung und Einsatz von Werbemitteln und Produktwerbung für EO-Produkte

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

Auflagen/Verpflichtungen

- Kommunikationsmaßnahmen bzw. Werbemittel müssen gendersensibel und frei von Stereotypen erfolgen.
- Neue Werbemaßnahmen, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten, vorab der AMA vorzulegen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte

Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;

5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Marktförderungsmaßnahmen gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus

QUAL(47(1)(g)) - - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen

47-03 - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen

Interventionscode (MS)	47-03
Bezeichnung der Intervention	Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
Art der Intervention	QUAL(47(1)(g)) - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
BOOST(46(g)) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Mit Gütezeichen soll die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion gefördert, Produktbezeichnungen gegen Missbrauch und Nachahmung geschützt und die Verbraucher über die besonderen Merkmale der Erzeugnisse informiert werden:

Hier bietet sich die Möglichkeit, sich von Konkurrenzprodukten abzuheben und die Regionalität, die Herkunft bzw. das Traditionelle eines Erzeugnisses zu belegen und marketingwirksam zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird das spezifische Ziel 2 (Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit) aus Artikel 6 (1) b) verfolgt.

Drei EU-Gütezeichen bürgen für die Qualität hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und

Lebensmittel und sorgen für den angemessenen Schutz folgender Produktbezeichnungen:

- g. U. geschützte Ursprungsbezeichnung
- g. g. A. geschützte geografische Angabe
- g. t. S. garantiert traditionelle Spezialität

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Förderung von generischen Produkt- oder Qualitätsmarken

(2) Förderung der Markenentwicklung insbesondere gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (g.g.A., g.U. und g.t.S.)

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Anerkennung als Erzeugerorganisation

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der

Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Sie erfüllt die Definition von Inspektionsdienste gemäß Paragraph 2 (e) in Anhang 2 des Abkommens. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

ORCHA(47(2)(d)) - - Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder aufgrund der Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist

47-22 - Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung

Interventionscode (MS)	47-22
Bezeichnung der Intervention	Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung
Art der Intervention	ORCHA(47(2)(d)) - Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder aufgrund der Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
RISK(46(j)) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B04	Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
Wiederbepflanzungen von Obstplantagen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich sind.
Diese Intervention verfolgt das spezifische Ziel 1 (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher

Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6 (1) a).

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Wiederbepflanzungen von Obstplantagen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde erforderlich sind.;

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Investitionskosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

a) Anerkennung als Erzeugerorganisation

b) Wiederbepflanzungen kommen nur für Obstkulturen in Betracht, für die Rodungsanordnungen infolge von Befall mit Quarantäneschadorganismen oder anderen in der EU oder national geregelten Schadorganismen getroffen wurden. Bei der Wiederbepflanzung und weiteren Pflege sind die einschlägigen pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die gute fachliche Praxis im Obstbau einzuhalten. Dokumentiert werden kann die Maßnahme u. a. durch die amtliche Rodungsanordnung.

c) Nachweis der Krisensituation: Dokumentation der Notwendigkeit der Maßnahmen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;

2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;

2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 8 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Die Bedingungen die unter Absatz 8 in Anhang 2 des Abkommens beschrieben sind, werden erfüllt.
Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

WITHD(47(2)(f)) - - Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung, um solche Rücknahmen zu erleichtern

47-23 - Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung

Interventionscode (MS)	47-23
Bezeichnung der Intervention	Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung
Art der Intervention	WITHD(47(2)(f)) - Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung, um solche Rücknahmen zu erleichtern
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
RISK(46(j)) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren

spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben. SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B04	Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben. R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
Aktionen/Maßnahmen zur kostenlosen Verteilung an gemeinnützige Einrichtungen. Diese Intervention verfolgt das spezifische Ziel 1 (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6 (1) a).
Begünstigte/Förderwerbende
Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Aktionen zur kostenlosen Verteilung

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

a) Anerkennung als Erzeugerorganisation

b) Der Bestimmungszweck der Maßnahme „Marktrücknahme“ besteht ausschließlich in der kostenlosen Verteilung. Hierbei sind als „gemeinnützige Einrichtungen“ jene Einrichtungen anzusehen, die die Voraussetzungen gemäß den §§ 34 bis 47 des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO) erfüllen. Die AMA hat eine Liste von Einrichtungen, die gemäß Art. 52 Abs. 4 lit. a der GSP-VO in Betracht kommen, zu erstellen. Die Empfänger der Produkte sind hinsichtlich der Marktrücknahme-Maßnahme von der Buchführungspflicht befreit.

c) Nachweis der Krisensituation: Dokumentation der Notwendigkeit der Maßnahmen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen

Erzeugnissen;

4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht in die Green Box.

HARIN(47(2)(i)) - - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen

47-24 - Ernteversicherung

Interventionscode (MS)	47-24
Bezeichnung der Intervention	Ernteversicherung
Art der Intervention	HARIN(47(2)(i)) - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
RISK(46(j)) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B04	Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
 Ernteversicherung zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder. Diese Intervention verfolgt das spezifische Ziel 1 (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen

Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6 (1) a).

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Ernteversicherung zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder.

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

a) Anerkennung als Erzeugerorganisation

b) Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

c) Förderbar sind ausschließlich Versicherungen, die die Erzeugerorganisation für sich und ihre Mitglieder abschließt und bei denen es daher nicht zu einer nationalen Förderung gemäß dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz kommt. Die Förderung ist auch bei Versicherungspolizzen, die Ernteverluste durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse versichern, mit 50 % beschränkt. Versicherungspolizzen, die der einzelne Erzeuger direkt mit einem Versicherungsunternehmen abschließt, sind nicht förderbar.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;
5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.
 1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
 2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht in die Green Box.

COMM(47(2)(1)) - - Kommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher

47-25 - Krisenkommunikation

Interventionscode (MS)	47-25
Bezeichnung der Intervention	Krisenkommunikation
Art der Intervention	COMM(47(2)(1)) - Kommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

RISK(46(j)) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B04	Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Kommunikationsmaßnahmen in Krisensituationen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher. Diese Intervention verfolgt das spezifische Ziel 1 (Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit) aus Artikel 6 (1) a).

Begünstigte/Förderwerbende

Erzeugerorganisationen (und ihre Mitgliedsbetriebe); Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Kommunikationsmaßnahmen in Krisensituationen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucher (z.B. Werbeaktionen oder Informationsveranstaltungen)

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

- a) Anerkennung als Erzeugerorganisation
- b) Nachweis der Krisensituation: Dokumentation der Notwendigkeit der Maßnahmen.

Auflagen/Verpflichtungen

- a) Kommunikationsmaßnahmen (bzw. Werbemittel) müssen gendersensibel und frei von Stereotypen erfolgen.
- b) Neue Werbemaßnahmen, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten, vorab der AMA vorzulegen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

1. Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GSP-VO und beträgt höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

2. Die finanzielle Hilfe der Union ist begrenzt auf:

1.

1. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
2. 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
3. 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der den betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GSP-VO verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird die in Absatz 1 der GSP-VO genannte Obergrenze von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1.

1. Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben b, e und f der GSP-VO durchführen;
2. eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
3. das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
4. die Erzeugerorganisation oder die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte

Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch;

5. Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;
6. die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig;
7. das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben d, e, f, i und j der GSP-VO;
8. es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

4. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

5. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der GSP-VO auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Diese Fördermöglichkeit wird im Rahmen des jährlichen OP bei der AMA beantragt und ist jährlich auf die korrekte Einhaltung zu prüfen.

6. Die in Absatz 1 des Artikels 52 der VO (EU) 2021/2115 genannte Obergrenze von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

1.

1. Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: AT regelt diesen Sachverhalt im § 23 Absatz (4) der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBl II 326/2015);
2. Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz (2) der GSP-VO stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen.

Es erfüllt die Definition von Förderungs- und Beratungsdienste, gemäß Paragraph 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens.

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

Imkereierzeugnisse

ADVIBEES(55(1)(a)) - - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerkaktivitäten, für Imker und Imkerorganisationen

55-01 - Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst

Interventionscode (MS)	55-01
Bezeichnung der Intervention	Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst
Art der Intervention	ADVIBEES(55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerkaktivitäten, für Imker und Imkerorganisationen
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
 Mit dieser Interventionskategorie werden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen über theoretische und praktische Inhalte in allen Imkerfachbereichen unterstützt. Schulungen und Kurse im Hinblick auf die Bienengesundheit werden auf Basis der Inhalte des „Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016“ angeboten. Der anhaltende Trend zur biologischen Bienenhaltung wird im Rahmen dieser Interventionskategorie zukünftig noch stärker berücksichtigt.
 Weitere Unterstützungen erfolgen bei der einzelbetrieblichen Beratung durch speziell qualifizierte Berater oder Beraterinnen für Bienengesundheit und andere Bereiche der Imkereiwirtschaft. Für die Varroabekämpfung wird das Internet-Tool „Varroawarndienst“ angeboten um die Imkerinnen und Imker bei der Varroabekämpfung zu unterstützen. Der Varroawarndienst liefert eine Voraussage über der Wirksamkeit der Substanzen im Rahmen der Varroabehandlung aufgrund der Wettervorausschätzung

sowie eine Prognose des Varroabefalles aufgrund von Stichprobenerhebungen. Für die Erfassung des flächendeckenden Varroabefalls erfolgt eine digitale Erfassung des Varroabefalls Vor-Ort bei den teilnehmenden Imkereibetrieben für eine Prognose mittels Softwaremodellen. Der Varroawarndienst steht insbesondere allen Imkerinnen und Imkern als Begünstigte Online zur Verfügung.

Die Intervention 55-01 trägt zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)f der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. SO6 durch die Professionalisierung und Wissensausweitung, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung, wesentlich bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Begünstigte: Imkereiverbände (1), Imkerinnen und Imker (2) und (3)

Förderwerber: Biene Österreich – Dachverband der österreichischen Imkerorganisationen

Fördergegenstände

(1) Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

(2) Betriebsberatung und -erhebung

(3) Varroawarndienst

Förderfähige Kosten

Sach- und Personalkosten wie z.B.: Honorar und Reisekosten für Vortragende, Sachkosten Material und Saalmiete, Vervielfältigung der Schulungsunterlagen, Kursmanagement, Beratungskosten, Kosten des Varroa-Warndienstes (insbesondere digitale Erfassung des Varroabefalls Vor-Ort und Einarbeitung in das Prognosemodell)

Fördervoraussetzungen

Ad FG (1):

- Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen bei Vor-Ort-Veranstaltungen
- Eine Bildungseinheit (BE) entspricht 50 Minuten

Ad FG (2):

- Der/Die durch die Beratung Begünstigte gemäß Fördergegenstand (2) muss am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“ nachweislich teilnehmen.
- Erfüllung der Mindestqualifikationserfordernisse für Beraterinnen und Berater gemäß dem „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Ad FG (1): Der Förderbetrag für Schulungen, Vorträge, Kurse und Seminare beträgt 80 % eines kalkulierten Pauschalbetrages.

Ad FG (2): Der Förderbetrag entspricht 80 % eines kalkulierten Pauschalbetrages.

Ad FG (3): Zuschuss der förderfähigen Kosten in Höhe von 100 % (bis zu einer Höhe von 20.000 EUR).

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Paragraph 2 in Anhang 2 – allgemeine Dienstleistungen ,

- b) Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, einschließlich allgemeine und produktspezifische Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen wie Frühwarnsysteme, Quarantäne und Ausrottung
- c) Ausbildungsmöglichkeiten genereller wie auch spezifischer Art
- d) Förderungs- und Beratungsdienste

Die Intervention ist als **inländische Stützung** von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein **öffentlich finanziertes**

Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer **Allgemeinen Dienstleistung** gemäß Paragraph 2 Anhang 2: b) Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen durch Warndienste, c) allgem. Ausbildung sowie im Bereich Gesundheit und Bio und (d) Beratungsdienste. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Programm **ohne Transfer auf Konsumenten** aufgebracht und sie wirkt sich **nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger** aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
55-01-EB1 - EB Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen	Durchschnitt		
55-01-EB2 - EB Betriebsberatungen und -erhebungen	Durchschnitt		
55-01-EB3 - EB Varroawarndienst	Durchschnitt		

Beschreibung

55-01-EB1 - EB Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Für die Berechnung des Einheitsbetrages wurden die durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet. Zur Errechnung des Einheitsbetrages wurde der arithmetische Mittelwert aller erfolgten Zahlungen herangezogen. Aufgrund der Mittelerhöhung durch die Europäische Kommission wurden auch die Mittel für die Intervention entsprechend angehoben. Diese sollten auch die potentiellen Aufschläge berücksichtigen. Da die Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eine große Gruppe von Imkerinnen und Imker betrifft und somit als Bildungsprojekt abgewickelt wird, wurde hier ein eigener Einheitsbetrag festgelegt. Der Förderbetrag für Schulungen, Vorträge, Kurse und Seminare beträgt 80 % eines kalkulierten Pauschalbetrages, wobei die Hälfte aus nationalen Mitteln gedeckt wird.

55-01-EB2 - EB Betriebsberatungen und -erhebungen

Für die Berechnung des Einheitsbetrages wurden die durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet. Zur Errechnung des Einheitsbetrages wurde der arithmetische Mittelwert aller erfolgten Zahlungen herangezogen. Aufgrund der Mittelerhöhung durch die Europäische Kommission wurden auch die Mittel für die Intervention entsprechend angehoben. Diese berücksichtigen auch potentielle Aufschläge. Da die Betriebsberatungen- und erhebungen relativ wenige einzelne Imkerinnen und Imker betreffen, wurde hier ein eigener Einheitsbetrag definiert. Der Förderbetrag entspricht 80 % eines kalkulierten Pauschalbetrages, wobei die Hälfte aus nationalen Mitteln gedeckt wird.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken auch ob der kurzen Laufzeit des vorangegangenen Programmes wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgelegt. Dieser beinhaltet einen Risikoaufschlag in der Höhe von 10 % auf den Einheitsbetrag.

55-01-EB3 - EB Varroawarndienst

Für die Berechnung des Einheitsbetrages wurden die durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet. Zur Errechnung des Einheitsbetrages wurde der arithmetische Mittelwert aller erfolgten Zahlungen herangezogen. Dieser Einheitsbetrag wurde definiert, da die Kosten für dieses Projekt aufgrund früherer Daten gut abschätzbar sind, es für alle Imkerinnen und Imker frei zugänglich ist und thematisch ein eigens Vorhaben darstellt. Zuschuss der förderfähigen Kosten in Höhe von 100 % (bis zu einer Höhe von 20.000 EUR), wobei die Hälfte aus nationalen Mitteln gedeckt wird.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
55-01-EB1 - EB Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	100.000,00	149.688,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	Insgesamt:

								Max.: 5,00 1,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	100.000,00	149.688,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00		939.688,00
55-01-EB2 - EB Betriebsberatungen und -erhebungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	94,00	94,00	94,00	94,00	94,00		
	O.37 (Einheit: Imker)	106,00	132,00	132,00	132,00	132,00	Insgesamt: Max.:	634,00 132,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00		60.000,00
55-01-EB3 - EB Varroawarndienst	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	Insgesamt: Max.:	5,00 1,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		50.000,00
INSGESAMT	Jährliche indicative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	240.000,00	344.376,00	505.000,00	505.000,00	505.000,00		2.099.376,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	120.000,00	172.188,00	252.500,00	252.500,00	252.500,00		1.049.688,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		

55-03 - Netzwerkstelle Biene Österreich

Interventionscode (MS)	55-03
Bezeichnung der Intervention	Netzwerkstelle Biene Österreich
Art der Intervention	ADVIBEES(55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerktätigkeiten, für Imker und Imkerorganisationen
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Um den noch größer werdenden Bedarf an gebündelter Informations- und Wissensvermittlung im Fachbereich Bienen und Imkerei zu entsprechen, wird eine „Netzwerkstelle Biene Österreich“ als Plattform und Ansprechstelle für die Imkerinnen und Imker wie auch der Imkerverbände eingerichtet, die sowohl operativ als auch koordinierend tätig ist und insbesondere auch Veranstaltungen durchführt sowie Informations- und Schulungsmaterial zur Verfügung stellt. Auch für die biologische Bienenzucht wurde damit eine eigene Anlaufstelle geschaffen.

Zu den Tätigkeiten dieser Plattform gehören Beratung und Information der Imkerinnen und Imker sowie der Öffentlichkeit in allen die Imkerei und Bienengesundheit betreffenden Fachfragen (inklusive der biologischen Bienenzucht), Wissensvermittlung zwischen den Vertretern der Produktion, der Bienengesundheit, der Wissenschaft, der Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Intervention 55-03 trägt zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)f der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. SO6 durch die Professionalisierung und Informationsvermittlung, insbesondere auch in der biologischen Bienenzucht, wesentlich bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Biene Österreich – Dachorganisation der österreichischen Imkereiverbände

Fördergegenstände

- (1) Betrieb und Pflege der Homepage als Kommunikationsplattform,
- (2) Pressearbeit (z.B.: Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Beiträge in Fachzeitschriften, Publikation wissenschaftlicher und praktischer Artikel, Erstellung von Berichten),
- (3) Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen (z.B. Fachtagung des Erwerbsimkerbundes, Gesundheitsreferententagung, Apitherapietagung, Wanderlehrertagung des Österreichischen Imkerbundes),
- (4) Mitentwicklung und Unterstützung bei Forschungsprojekten, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen,
- (5) Erstellung von Schulungs- und Informationsmaterial (z.B. Broschüren, CDs und DVDs, Schulungsfilme, Webinaren, Online-Schulungsmedien, einheitliche Schulungsunterlagen für spezifische Themenbereiche wie Varroabekämpfung oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung),
- (6) Kommunikation und Beratung bei Fachfragen und hinsichtlich Lösungen in der Imkereiwirtschaft und Bienenhaltung, Sachverständigenfunktion (sachkundige Auskunftstelle) gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit sowie den Imkerinnen und Imkern
- (7) Vernetzung von Landwirten und Imkern durch Online-Plattformen zur Anbietung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Imker und Imkerinnen (z.B. „Bienenwanderbörse“)

Förderfähige Kosten

Personal- und Sachkosten

Beispiel: Die Erstellung eines bundeseinheitlichen Varroaseminars zur Schulung der Bienenreferenten mit Lernunterlagen und Lehrfilm wird gefördert.

Sonstige Auflagen

Bei Texten auf Homepages sowie Druckmaterialien für die Öffentlichkeit, die von der Biene Österreich gestaltet werden, ist auf eine gendergerechte Ausführung zu achten.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

90 % der förderfähigen Kosten

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

- Paragraph 2 in Anhang 2 – allgemeine Dienstleistungen , d) Förderungs- und Beratungsdienste
- Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein öffentlich finanziertes Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Paragraph 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens (Förderungs- und Beratungsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Programm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
55-03-EB1 - EB Biene Österreich	Durchschnitt		

Beschreibung

55-03-EB1 - EB Biene Österreich

Für die Berechnung des Einheitsbetrags wurden Daten des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 herangezogen. Die Mittelerrhöhung der Europäischen Kommission für die Imkerei gegenüber der Vorperiode wurde berücksichtigt und floss in den Einheitsbetrag ein. In dieser Intervention wird ein einziger Output erwartet. Dementsprechend wurde für diese Intervention nur ein Einheitsbetrag festgelegt. Die anfallenden förderfähigen Kosten werden zu 90 % gefördert, wovon die Hälfte aus nationalen Mitteln kofinanziert wird. Daraus errechnet sich der Einheitsbetrag.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
55-03-EB1 - EB Biene Österreich	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	192.500,00	267.500,00	159.688,00	159.688,00	159.688,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	Insgesamt: 5,00 Max.: 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	192.500,00	267.500,00	159.688,00	159.688,00	159.688,00	939.064,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	385.000,00	535.000,00	319.376,00	319.376,00	319.376,00	1.878.128,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	192.500,00	267.500,00	159.688,00	159.688,00	159.688,00	939.064,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

INVAPI(55(1)(b)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen

55-02 - Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel

Interventionscode (MS)	55-02
Bezeichnung der Intervention	Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel
Art der Intervention	INVAPI(55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.35 Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
<p>Immer mehr Menschen interessieren sich in Österreich für die Bienenhaltung. Es gibt einen deutlichen gesellschaftlichen Trend zur Imkerei, der durch ein Neueinsteigerpaket (umfasst neben dem Besuch eines Grundkurses mehrere Magazinbeuten, Kunstschwärme und Reinzuchtköniginnen sowie entsprechendes Studienmaterial) noch mehr unterstützt werden soll.</p> <p>Für den Einstieg in die biologische Bienenhaltung, den Umstieg von der konventionellen in die biologische Bienenhaltung sowie für die biologische Bienenhaltung ist der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs bzw. biologisch zertifiziertem Wachs sowie von Biofuttermitteln notwendig, der unterstützt werden soll.</p> <p>Die Intervention 55-02 trägt durch die Ausweitung an Imkerinnen und Imkern sowie des damit verbundenen Anstiegs in der Anzahl an Bienenstöcken und insbesondere auch der Ausweitung der biologisch bewirtschafteten Bienenstöcke zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)f der Verordnung (EU)</p>

2021/2115 bzw. SO6 wesentlich bei.

Begünstigte/Förderwerbende

- Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger (natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen)
- Einsteigerinnen/Umsteigerinnen und Einsteiger/Umsteiger in die biologische Bienenzucht
- Imkerinnen und Imker mit biologischer Bienenzucht

Fördergegenstände

(1) Neueinsteigerförderung: Neben dem Besuch eines Grundkurses (bei biologischer Bienenzucht zusätzlicher Kurs für die biologische Bienenzucht) umfasst ein gefördertes Neueinsteigerpaket Magazinbeuten, Kunstschwärme, Reinzuchtköniginnen und den Ankauf von Studienmaterial bzw. Fachliteratur im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126

(2) Ankauf von rückstandsfreiem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenzucht sowie Ankauf Biofuttermitteln für biologische Bienenzüchter und -züchterinnen

Förderfähige Kosten

Sach- und Investitionskosten: für den Ankauf eines Neueinsteigerpaketes (dieses beinhaltet z.B.: neue Magazinbeuten, Kunstschwärme, Reinzuchtköniginnen, Studienmaterial bzw. Fachliteratur, Fachberatung) bei Fördergegenstand (1); Ankauf von rückstandsfreiem Wachs und Biofuttermitteln bei Fördergegenstand (2)

Gemäß den Bestimmungen nach Anhang II der Verordnung (EU) 2022/126 werden allgemeine Produktionskosten nicht unterstützt.

Fördervoraussetzungen

Ad FG (1) Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger:

- Nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 50 Jahre alt
- Kann nur einmal pro Förderungswerber/Förderungswerberin in Anspruch genommen werden
- Teilnahme an einem Grundkurs für Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen
- Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen in die biologische Haltung: zusätzlicher anerkannter Kurs für die biologische Bienenzucht

Ad FG (2) Umstieg/Einstieg in die biologische Haltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln für die biologische Bienenzucht:

- Abschluss eines Vertrages bzw. aufrechter Vertrag mit einer Biokontrollstelle
- Kann hinsichtlich Ankauf von rückstandsfreiem Wachs nur einmal pro Förderungswerber/Förderungswerberin in Anspruch genommen werden
- Die gleichzeitige Förderung der biologischen Bienenzucht in der Maßnahme 70-02 ist ausgeschlossen
- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS) und Durchführung der erforderlichen Meldungen

Auflagen/Verpflichtungen:

Ad FG (1): Bewirtschaftung von 5 Bienenstöcken über mind. 2 Kalenderjahre

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Ad FG (1): Pauschalbeträge für konventionelle und biologische Bienenzucht: 70 % der durchschnittlichen Kosten für ein Neueinsteigerpaket bei konventioneller Bienenzucht und 80 % der

durchschnittlichen Kosten für ein Neueinsteigerpaket bei biologischer Bienenhaltung;
Ad FG (2): Für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs bzw. biologisch zertifiziertem Wachs werden pauschal 45 EUR pro Bienenstock, maximal jedoch 4.500 EUR pro Förderwerber/Förderwerberin gefördert. Für den Ankauf von Biofuttermitteln werden pauschal 15 EUR pro Bienenstock, maximal jedoch 7.500 EUR pro Förderwerber/Förderwerberin gefördert.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Amber Box

Achtung! Interventionen entsprechend Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii gemäß Artikel 10 und Anhang II müssen die WTO-Green-Box-Kriterien einhalten. Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht in die Green Box.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
55-02-EB1 - EB Neueinstieg bio	Durchschnitt		R.35
55-02-EB2 - EB Neueinstieg konventionell	Durchschnitt		R.35
55-02-EB3 - EB Volk Ein-/Umstieg bio, Ankauf von Biofuttermitteln	Durchschnitt		R.35

Beschreibung

55-02-EB1 - EB Neueinstieg bio

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet. Durch die Mittelerhöhung der Europäische Kommission wurden etwaige Aufschläge vorab berücksichtigt. Da der Neueinstieg/Umstieg in die biologische Bienezucht mit höheren Kosten gegenüber der konventionellen Bienezucht verbunden ist, wurden drei verschiedene Einheitsbetrags definiert. Pauschalbeiträge für die biologische Bienenhaltung werden mit 80 % der durchschnittlichen Kosten bei biologischer Bienenhaltung bezuschusst, wovon die Hälfte aus nationalen Mitteln gedeckt wird.

55-02-EB2 - EB Neueinstieg konventionell

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet. Durch die Mittelerhöhung der Europäische Kommission wurden etwaige Aufschläge vorab berücksichtigt. Da der Neueinstieg/Umstieg in die biologische Bienezucht mit höheren Kosten gegenüber der konventionellen Bienezucht verbunden ist, wurden drei verschiedene Einheitsbetrags definiert. Pauschalbeiträge für die konventionelle Bienenhaltung werden mit 70 % der durchschnittlichen Kosten bei konventioneller Bienenhaltung bezuschusst.

55-02-EB3 - EB Volk Ein-/Umstieg bio, Ankauf von Biofuttermitteln

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 sowie Schätzungen der Branche abgeleitet. Durch die Mittelerhöhung der EK wurden etwaige Aufschläge vorab berücksichtigt. Da der Neueinstieg/Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie die biologische Bienenhaltung mit höheren Kosten gegenüber der konventionellen Bienezucht verbunden ist, wurden verschiedene Einheitsbeträge definiert und ein Durchschnitt festgelegt. Aufgrund der geringen Daten des vorangegangenen Imkereiprogrammes zum Kauf von Biowachs, wurde diese Vorhabensart mit einer relativ niedrigen Anzahl der Umsteigerinnen und Umsteiger berücksichtigt. Es gibt einen Pauschalbetrag pro Volk und eine Deckelung nach oben, wovon die Hälfte aus EU-Mitteln gedeckt wird. Der Ankauf von Biofuttermitteln ist erheblich teurer als für konventionelle Futtermittel. Österreich möchte die biologische Bienenhaltung speziell unterstützen. Die Unterstützung pro Volk wird zur Hälfte aus EU-Mitteln finanziert. Es erfolgt eine Deckelung nach oben. Im Durchschnitt werden pro Jahr 9.545 Biovölker gefördert (im ersten Jahr 2023 etwas weniger).

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
55-02-EB1 - EB Neueinstieg bio	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	124,00	124,00	124,00	124,00	124,00	
	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	81,00	141,00	141,00	141,00	141,00	Insgesamt: 645,00

							Max.: 141,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	80.000,00
55-02-EB2 - EB Neueinstieg konventionell	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	88,00	88,00	88,00	88,00	88,00	
	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	341,00	370,00	370,00	370,00	370,00	Insgesamt: 1.821,00 Max.: 370,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30.000,00	32.500,00	32.500,00	32.500,00	32.500,00	160.000,00
55-02-EB3 - EB Volk Ein-/Umstieg bio, Ankauf von Biofuttermitteln	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30,00	30,00	11,00	11,00	11,00	
	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	3.083,00	3.500,00	9.545,00	9.545,00	9.545,00	Insgesamt: 35.218,00 Max.: 9.545,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	92.500,00	105.000,00	105.000,00	105.000,00	105.000,00	512.500,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	265.000,00	310.000,00	310.000,00	310.000,00	310.000,00	1.505.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	132.500,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	752.500,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

55-04 - Investitionen im Imkereisektor

Interventionscode (MS)	55-04
Bezeichnung der Intervention	Investitionen im Imkereisektor
Art der Intervention	INVAPI(55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.35 Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Diese Interventionskategorie umfasst die Unterstützung von Investitionen in die technische Ausstattung für die Imkereiwirtschaft (inklusive der technischen Ausstattung für die Wanderimkerei) sowie in imkerliche Kleingeräte als notwendige Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion von Imkereiprodukten. Von der Unterstützung sind bauliche Maßnahmen ausgenommen. Die förderfähigen Maschinen, Geräte und sonstige technische Einrichtungen werden in Listen aufgeführt, die je nach Notwendigkeit jährlich angepasst werden.

Die Intervention 55-04 trägt zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)b der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. SO2 durch eine moderne technische Ausstattung der Imkereibetriebe wesentlich bei. Die Intervention 55-04 trägt zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)b der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. SO2 durch eine moderne technische Ausstattung der Imkereibetriebe wesentlich bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Begünstigte: Imkerinnen und Imker (Fördergegenstand (1) und (2))

Für den Fördergegenstand (1) können nur größere Imkereien Begünstigte sein. Diese müssen mindestens

50 Bienenstöcke bewirtschaften und einen imkerlich begründeter Einheitswertbescheid vorweisen oder einen Eintrag im Firmenbuch oder Vereinsregister nachweisen.

Für den Fördergegenstand (2) können auch Imkereien Begünstigte sein, die weniger als 50 Bienenstöcke bewirtschaften.

Förderwerbende: Imkerinnen und Imker (Fördergegenstand (1) und (2)) sowie Ortsgruppen und Ortsvereine (Fördergegenstand (2))

Fördergegenstände

(1) Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei (förderfähige Maschinen und Geräte für die Rationalisierung der Wanderimkerei sind mit *) gekennzeichnet und dürfen nicht für den Transport von Bienenzuchterzeugnissen verwendet werden) Nachstehend werden Beispiele für förderfähige Maschinen und Geräte sowie technische Einrichtungen aufgeführt:

Honigabfüllanlagen, Anhänger und/oder Aufbauten für die Bienenwanderung (Transport von Bienenstöcken)*), Anlagen für die Metproduktion (z.B.: Gärtanks, Filteranlagen, Pump- und Abfüllgeräte), Automatische Schleudern, Bee-blower (Abblasgeräte), Besamungsgeräte für künstliche Besamung, Brutschrank, Edelstahl-Honiglagertank, Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung*), Entdeckelungsanlagen, Etikettieranlagen, Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum, Gläserwaschmaschine (mind. 80°C Waschttemperatur, keine Haushaltsgeschirrspüler), Honigauftaugeräte, Kühlaggregate, Ladekräne für die Imkerei vor Ort bei den Bienenständen*), Pollenreiniger, Pollentrocknungsschrank, Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung, Raumtrocknungsgeräte, Honigrührgeräte (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasanrührer), Rührstationen, etc.), Schleuderstraßen oder deren Bestandteile, Selbstfahrende Wanderhilfen (keine KFZ) zum Transport von Bienenstöcken*), Spezialschubkarren, Stockwaage, Wachspressen zur Mittelwand Herstellung (ausgenommen sind industrielle Mittelwand Fertigungsanlagen für den gewerblichen Wiederverkauf), Wachsschmelzer inklusive Dampferzeuger, Zentrifugen

(2) Investitionen in imkerliche Kleingeräte

Nachstehend werden Beispiele für förderfähige Maschinen und Geräte aufgeführt:

Abfülltöpfe aus Edelstahl, Abkehrmaschine, Eichfähige Waagen, die zur Kontrolle der Füllmengen lt. Fertigpackungsverordnung geeignet sind, Hyperthermie-Geräte mit integrierter Befeuchtungseinrichtung zur Varroamilbenbekämpfung mittels Wärmebehandlung von entnommenen Brutwaben (es wird max. ein Gerät pro Antrag gefördert), Entdeckungsgestell, Lagergefäße aus Edelstahl, Schleudern aus Edelstahl, Kleingeräte zum schonenden Umgang von Bienenvölkern, Bienenfutter, Honiglagerkannen, Zargen etc.

Förderfähige Kosten

Investitions- und Sachkosten

Fördervoraussetzungen

Allgemein:

- Mitgliedschaft in einem Imkerverein/Imkerverband
- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS) und Durchführung der erforderlichen Meldungen
- Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“
- Gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/126 wird der bloße Ersatz von Investitionen durch identische Vermögenswerte nicht unterstützt.

- Gemäß den Bestimmungen nach Anhang II der Verordnung (EU) 2022/126 sind Investitionen in Transportmittel, die vom Begünstigten im Sektor Bienenzüchterzeugnisse verwendet werden, nicht förderfähig

Ad FG (1):

- Die Förderung kann im jeweiligen Imkereijahr nur einmal pro Förderungswerbenden in Anspruch genommen werden.
- Mind. 50 Bienenstöcke und imkerlich begründeter Einheitswertbescheid oder Eintrag im Firmenbuch oder Vereinsregister.
- Kosten für Investitionen dürfen nur anerkannt werden, wenn sie überwiegend zur Gewinnung, Abfüllung, Bearbeitung oder Verarbeitung von durch den/die Förderungswerbenden selbst erzeugten Bienenprodukten genützt werden.
- Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation des/der Förderungswerbenden
- Nur die in speziellen Listen der Sonderrichtlinie aufgeführten Maschinen und Geräte sind förderfähig, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen 1.700 EUR netto übersteigt.

Ad FG (2):

- Die Förderung kann im jeweiligen Jahr nur einmal pro Förderwerbenden in Anspruch genommen werden
- Ist der Förderwerbende ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein oder eine Ortsgruppe, ist ein für das imkerliche Kleingerät verantwortliches Mitglied des Vereins oder der Ortsgruppe zu benennen, das sicherstellt, dass die im Punkt aufgeführten Förderungsvoraussetzungen, Anforderungen und Auflagen eingehalten werden.
- Die förderfähigen Kosten des Gesamtinvestitionsvolumens müssen mindestens 1.000 EUR netto betragen.
- Der/die Förderwerbende muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 5 Bienenstöcke bewirtschaften. Bei einem regionalen Verein oder einer Ortsgruppe müssen die an der Förderung teilnehmenden Mitglieder des Vereines oder der Ortsgruppe zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich gemeinsam mindestens 50 Bienenstöcke bewirtschaften.
- Das förderfähige Gesamtvolumen beträgt maximal 18.000 EUR netto.
- Förderfähig sind nur in der SRL gelistete Geräte.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

- Zuschuss von 35 % der förderfähigen Investitionskosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme des Förderungswerbers am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 %-Punkte auf 45 % der anrechenbaren Kosten.
- bei biologischer Bienenhaltung Zuschuss von 45 % der förderfähigen Investitionskosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme des Förderungswerbenden am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 %-Punkte auf 55 % der anrechenbaren Kosten.
- Ad FG (1): Investitionskostenobergrenze: 55.000 EUR netto

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Achtung! Interventionen entsprechend Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii gemäß Artikel 10 und Anhang II müssen die WTO-Green-Box-Kriterien einhalten. Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Paragraph 11 in Anhang 2 – Strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse,

Die Intervention ist als **inländische Stützung** von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein **Programm mit Strukturellen Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse mit Ausgaben im Bereich Investitionen und Kleingeräten**. Es erfüllt die Definition einer **Strukturelle Anpassungshilfe durch Investitionszuschüsse** gemäß Paragraph 11 Anhang 2:

Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Programm **ohne Transfer auf Konsumenten** aufgebracht und sie wirkt sich **nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger** aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
55-04-EB1 - EB Investitionsvorhaben der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei (Bienenstöcke)	Durchschnitt		R.35
55-04-EB2 - EB Kleingeräte (Bienenstöcke)	Durchschnitt		R.35
55-04-EB3 - EB Investitionsvorhaben der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei (Maßnahmen)	Durchschnitt		R.35
55-04-EB4 - EB Kleingeräte (Maßnahmen)	Durchschnitt		R.35

Beschreibung

55-04-EB1 - EB Investitionsvorhaben der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei (Bienenstöcke)

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet und etwaige Aufschläge durch die Mittelerrhöhung im vgl. zum vorangegangenen Projekt berücksichtigt. Aufgrund der großen unterschiedlichen Kosten für Investitionen bzw. Kleingeräten wurden zwei verschiedene Einheitsbeträge definiert. Es werden Zuschüsse in der Höhe von 35 % bis 55 % gewährt, je nach dem ob der Förderungswerber konventionell oder biologisch Wirtschaftet und am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnimmt. Die Hälfte davon wird aus EU-Mitteln finanziert und stellt somit den Einheitsbetrag dar.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken auch ob der kurzen Laufzeit des vorangegangenen Programmes wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgelegt. Dieser beinhaltet einen Risikoaufschlag in der Höhe von 10 % auf den Einheitsbetrag.

55-04-EB2 - EB Kleingeräte (Bienenstöcke)

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet und etwaige Aufschläge durch die Mittelerrhöhung im Vergleich zum vorangegangenen Projekt berücksichtigt. Aufgrund der großen unterschiedlichen Kosten für Investitionen bzw. Kleingeräten wurden zwei verschiedene Einheitsbeträge definiert. Die Hälfte der Fördersumme werden aus EU-Mitteln gedeckt und dieser Wert stellt somit den Einheitsbetrag dar. Da bei dieser Vorhabensart erwartungsgemäß viele Imkerinnen und Imker teilnehmen, die erwarteten Kosten aber relativ gering sind, im Vergleich zur Vorhabensart Investition, wurden die Fördervoraussetzungen entsprechend angepasst.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken auch ob der kurzen Laufzeit des vorangegangenen Programmes wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgelegt. Dieser beinhaltet einen Risikoaufschlag in der Höhe von 10 % auf den Einheitsbetrag.

55-04-EB3 - EB Investitionsvorhaben der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei (Maßnahmen)

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet und etwaige Aufschläge durch die Mittelerrhöhung im vgl. zum vorangegangenen Projekt berücksichtigt. Aufgrund der großen unterschiedlichen Kosten für Investitionen bzw. Kleingeräten wurden zwei verschiedene Einheitsbeträge definiert. Es werden Zuschüsse in der Höhe von 35 % bis 55 % gewährt, je nach dem ob der Förderungswerber konventionell oder biologisch Wirtschaftet und am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am

„Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnimmt. Die Hälfte davon wird aus EU-Mitteln finanziert und stellt somit den Einheitsbetrag dar. Aufgrund von Umsetzungsrisiken auch ob der kurzen Laufzeit des vorangegangenen Programmes wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgelegt. Dieser beinhaltet einen Risikoaufschlag in der Höhe von 10 % auf den Einheitsbetrag.

Dieser EB ist die Weiterführung des EB1 mit neuer Maßeinheit "Maßnahmen".

55-04-EB4 - EB Kleingeräte (Maßnahmen)

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet und etwaige Aufschläge durch die Mittelerrhöhung im Vergleich zum vorangegangenen Projekt berücksichtigt. Aufgrund der großen unterschiedlichen Kosten für Investitionen bzw. Kleingeräten wurden zwei verschiedene Einheitsbeträge definiert. Die Hälfte der Fördersumme werden aus EU-Mitteln gedeckt und dieser Wert stellt somit den Einheitsbetrag dar. Da bei dieser Vorhabensart erwartungsgemäß viele Imkerinnen und Imker teilnehmen, die erwarteten Kosten aber relativ gering sind, im Vergleich zur Vorhabensart Investition, wurden die Fördervoraussetzungen entsprechend angepasst. Aufgrund von Umsetzungsrisiken auch ob der kurzen Laufzeit des vorangegangenen Programmes wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgelegt. Dieser beinhaltet einen Risikoaufschlag in der Höhe von 10 % auf den Einheitsbetrag.

Dieser EB ist die Weiterführung des EB2 mit Maßeinheit "Maßnahmen"

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
55-04-EB1 - EB Investitionsvorhaben der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei (Bienenstöcke)	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	37,00	37,00	0,00	0,00	0,00	
	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	6.280,00	8.460,00	0,00	0,00	0,00	Insgesamt: 14.740,00 Max.: 8.460,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	230.000,00	310.000,00	0,00	0,00	0,00	540.000,00
55-04-EB2 - EB Kleingeräte (Bienenstöcke)	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30,00	30,00	0,00	0,00	0,00	
	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	3.333,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	Insgesamt: 7.333,00 Max.: 4.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	100.000,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00	220.000,00
55-04-EB3 - EB Investitionsvorhaben der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei (Maßnahmen)	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	0,00	0,00	1.586,00	1.586,00	1.586,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	0,00	0,00	145,00	145,00	145,00	Insgesamt: 435,00

							Max.: 145,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	0,00	0,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	690.000,00
55-04-EB4 - EB Kleingeräte (Maßnahmen)	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	0,00	0,00	468,00	468,00	468,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	0,00	0,00	427,00	427,00	427,00	Insgesamt: 1.281,00 Max.: 427,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	600.000,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	660.000,00	860.000,00	860.000,00	860.000,00	860.000,00	4.100.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	330.000,00	430.000,00	430.000,00	430.000,00	430.000,00	2.050.000,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

ACTLAB(55(1)(c)) - - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzuchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen

55-06 - Unterstützung von Analyselabors

Interventionscode (MS)	55-06
Bezeichnung der Intervention	Unterstützung von Analyselabors
Art der Intervention	ACTLAB(55(1)(c)) - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzuchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B38	Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
<p>Diese Interventionskategorie umfasst die Unterstützung von Laboruntersuchungen für Qualitätsuntersuchungen von Honig, für Sortenbestimmungen des Honigs, für Rückstandsuntersuchungen an Honig und anderen Bienenprodukten sowie an Wachs, für die Feststellung des Gesundheitsstatus von Bienenvölkern und für die Bestimmung des Propolisgehaltes. Es handelt sich nicht um behördlich angeordnete Laboruntersuchungen oder um routinemäßige oder obligatorischen Analysen oder amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts der Europäischen Union.</p> <p>Die Intervention 55-06 trägt zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)i der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. SO9 durch Anhebung des Qualitätsniveaus von Imkereiprodukten wesentlich bei.</p>

Begünstigte/Förderwerbende

Biene Österreich – Dachverband der österreichischen Imkereiverbände

Fördergegenstände

(1) Unterstützung von Laboruntersuchungen (z.B. Honigqualität, Sorten, Rückstände, Gesundheitsstatus, Propolisgehalt)

Förderfähige Kosten

Sachkosten für die einzelnen Laboruntersuchungen

Fördervoraussetzungen

- Labors müssen an einem jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen und eine zufrieden stellende Bewertung nach dem z-score Modell nachweisen können um förderfähig zu sein
- Nur Laboruntersuchungen auf Honigqualität, Honigsorten, Rückstände, Gesundheitsstatus, Propolisgehalt sind förderfähig.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Es werden Pauschalbeträge festgelegt, die 75 % der durchschnittlichen Laborkosten für die entsprechende Untersuchung betragen.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Paragraph 2 in Anhang 2 – allgemeine Dienstleistungen , e) Inspektion

Die Intervention ist als **inländische Stützung** von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein **öffentlich finanziertes Programm zur Stützung von Ausgaben für Laboruntersuchungen von Honig bzgl. Honigqualität, Sortenreinheit, Rückstände, Gesundheit und Propolisgehalt**. Es erfüllt die Definition einer **Allgemeinen Dienstleistung** gemäß Paragraph 2 (e) (Inspektion bestimmter Waren zu Gesundheits-, Sicherheits-, Güteklassen- und Normungszwecken) in Anhang 2 des Abkommens. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Programm **ohne Transfer auf Konsumenten** aufgebracht und sie wirkt sich **nicht wie eine Preisstützung** auf Erzeuger aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
55-06-EB1 - EB Untersuchung Analyselabor	Durchschnitt		

Beschreibung

55-06-EB1 - EB Untersuchung Analyselabor

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet. Aufgrund der relativ hohen Anzahl der erwarteten Untersuchungen wurde die Mittelerhöhung für die Imkerei (ab 2021) hier an die Gesamtkosten angepasst. Zur Errechnung des Einheitsbetrages wurde der arithmetische Mittelwert aller erfolgten Zahlungen herangezogen. Diese beziehen sich auf die Pauschalbeträge, die mit 75 % der durchschnittlichen Laborkosten veranschlagt wurden. Aufschläge wurden somit hier auch mitberücksichtigt. Der Einheitsbetrag ist die Hälfte dieser Pauschalkosten, was den erwarteten Förderbetrag aus EU-Mitteln darstellt. Der Outputindikator O.37 weist die Anzahl der Laboruntersuchungen (samples) aus.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
55-06-EB1 - EB Untersuchung Analyselabor	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30,00	30,00	26,00	26,00	26,00	
	O.37 (Einheit: Proben)	10.823,00	11.667,00	13.462,00	13.462,00	13.462,00	Insgesamt: 62.876,00 Max.: 13.462,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	324.688,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	1.724.688,00
INSGESAMT	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	649.376,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	3.449.376,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	324.688,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	1.724.688,00

PRESBEEHIVES(55(1)(d)) - - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht

55-05 - Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)

Interventionscode (MS)	55-05
Bezeichnung der Intervention	Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)
Art der Intervention	PRESBEEHIVES(55(1)(d)) - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sind Grundlagen für eine qualitative Verbesserung und Erneuerung des Bienenbestandes.

Durch nachhaltige Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Selektion sollen alle wirtschaftlich relevanten Leistungsmerkmale verbessert und so die Wirtschaftlichkeit der Bienenhaltung gesteigert werden. Die Leistungszucht erfolgt auf Basis eines bundesweit einheitlichen Programms für alle Zuchtverbände. Kernpunkte sind die zentrale Organisation der Leistungsprüfung sowie die zentrale Datenauswertung und Zuchtwertschätzung. Für diesen Zweck wird eine zentrale Zuchtdatenbank betrieben, die eine einfache und effektive Abwicklung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für alle teilnehmenden Zuchtbetriebe ermöglicht.

Die Belegstellen (z.B.: Begattung der Zuchtköniginnen) nehmen eine Schlüsselposition in der Bienenzucht ein. Durch den Ankauf oder der Bereitstellung von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern wird die Genetik (Leistung und Gesundheit) der Bienenvölker laufend

verbessert. Aber auch die künstliche Besamung von Königinnen ist ein immer wichtiger werdender Bestandteil des Zuchtprogrammes, vor allem im Hinblick auf die Selektion Varroa-resistenter Bienenvölker, da mit dieser Technik noch gezielter selektierte Herkünfte kombiniert werden können.

Die Intervention 55-05 trägt insbesondere durch die gezielte Leistungszucht und Zuchtwertschätzung zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)f der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. SO6 wesentlich bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Biene Österreich – Dachorganisation der österreichischen Imkereiverbände

Fördergegenstände

(1) Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

(2) Bereitstellung leistungsgeprüfter und zuchtwertgeschätzter Vatervölker für Belegstellen und künstliche Besamung von Königinnen im Rahmen des Zuchtprogrammes

Förderfähige Kosten

Sach- und Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Ad FG (1):

- Es wird nur ein bundeseinheitliches Leistungsprüfungs- und Zuchtwertschätzungsprogramm gefördert.

Ad FG (2):

- Es werden maximal 30 Vatervölker pro Jahr und Belegstelle gefördert
- Der Nachweis des Ankaufes von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern (Geschwistergruppen) oder künstlich besamter Königinnen ist durch Rechnung, die Bereitstellung von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern durch Beleg zu erbringen. Der Mindesteinsatz von 10 leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern (Geschwistergruppen) ist durch die Zuchtausweise der Vatervölker (Geschwistergruppen) zu dokumentieren, die Anerkennung der Belegstelle nach den jeweiligen Landesgesetzen durch das entsprechende behördliche Anerkennungsdokument. Der Nachweis der Nutzungsmöglichkeit durch alle österreichischen Imkerinnen und Imker ist durch eine entsprechende Bestätigung der Belegstellenbetreiberin oder des Belegstellenbetreibers zu erbringen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Ad FG (1): Zuschuss von 90 % der förderfähigen Kosten

Ad FG (2): Pauschalbetrag von 150 EUR pro Vatervolk und 20 EUR pro künstlich besamter Königin

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht in die Green Box.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
55-05-EB1 - EB Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	Durchschnitt		
55-05-EB2 - EB Vatervolk, künstliche Besamung	Durchschnitt		

Beschreibung

55-05-EB1 - EB Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet und die Mittelerrhöhung für die Imkerei wurde miteinbezogen. Da sich die Vorhabensart Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von der Vorhabensart Bereitstellung von Vatervölkern grundlegend unterscheidet wurden hier zwei Einheitsbetrag definiert. Im Vorhaben Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung gibt es einen Zuschuss von 90 % der förderfähigen Kosten, wovon die Hälfte aus EU-Mitteln finanziert wird. Somit wurden etwaige Aufschläge berücksichtigt. Der daraus resultierende Wert ist der Einheitsbetrag.

55-05-EB2 - EB Vatervolk, künstliche Besamung

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet und die Mittelerrhöhung für die Imkerei wurde miteinbezogen. Da sich die Vorhabensart Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von der Vorhabensart Bereitstellung von Vatervölkern grundlegend unterscheidet wurden hier zwei Einheitsbetrag definiert. Im Vorhaben Bereitstellung von Vatervölkern wird ein Vatervolk mit pauschal 150 EUR, die künstliche Besamung im Rahmen des Zuchtprogrammes mit 20 EUR pro Königin bezuschusst. Der Wert von durchschnittlich 63 EUR ist somit der Einheitsbetrag.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
55-05-EB1 - EB Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	Insgesamt: 5,00 Max.: 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	75.000,00
55-05-EB2 - EB Vatervolk, künstliche Besamung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	63,00	63,00	63,00	63,00	63,00	
	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	357,00	357,00	794,00	794,00	794,00	Insgesamt: 3.096,00 Max.: 794,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	22.500,00	22.500,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	195.000,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	75.000,00	75.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00	540.000,00

	in EUR)						
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	37.500,00	37.500,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	270.000,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

COOPAPI(55(1)(e)) - - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienezucht und der Bienezuchterzeugnisse spezialisiert sind

55-07 - Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei

Interventionscode (MS)	55-07
Bezeichnung der Intervention	Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei
Art der Intervention	COOPAPI(55(1)(e)) - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienezucht und der Bienezuchterzeugnisse spezialisiert sind
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienezucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B09	Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Der Hauptfokus liegt im Bereich der angewandten Forschung, welcher für die Praxis umsetzbare und innovative Resultate und Erkenntnisse liefert. Dies sollen insbesondere Forschungs- und Innovationsprojekte in den Bereichen Bienengesundheit aber auch in den Bereichen Artenvielfalt, Betriebsmanagement, Produktentwicklung, Produktqualität oder auch Verbesserung der Nahrungsquellen der Bienen umfassen.

Die Intervention 55-07 trägt zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)b der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. SO2 durch Unterstützung von Forschung und Innovation wesentlich bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Biene Österreich – Dachorganisation der österreichischen Imkerverbände als Auftraggeber von

Forschungseinrichtungen

Fördergegenstände

(1) Angewandte Forschung bzw Innovationen

Förderfähige Kosten

Personal- und Sachkosten (z.B. Personalaufwand der Forschungseinrichtung für das Forschungsprojekt, Material- und Probekosten für Untersuchungen im Rahmen des Forschungsprojektes), Investitionskosten (spezifisch notwendige Investitionskosten für das Forschungsprojekt, welche jedoch von der Kostenhöhe im Gesamtforschungsprojekt von untergeordneter Bedeutung sind)

Fördervoraussetzungen

Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Für angewandte Forschung und Innovation ein Zuschuss von 90 % der förderfähigen Kosten

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Paragraph 2 in Anhang 2 – allgemeine Dienstleistungen, (a) Forschung,

Die Intervention ist als **inländische Stützung** von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein **Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum** bieten. Es erfüllt die Definition einer **Allgemeinen Dienstleistung** gemäß Paragraph 2(a) (Forschung), Anhang 2: Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Programm **ohne Transfer auf Konsumenten** aufgebracht und sie wirkt sich **nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger** aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
55-07-EB1 - EB Forschungs- und Innovationsprojekte	Durchschnitt		

Beschreibung

55-07-EB1 - EB Forschungs- und Innovationsprojekte

Der Einheitsbetrag wurde aufgrund der durchschnittlichen Kosten der vergleichbaren Vorhabensart des vorangegangenen Imkereiprogrammes 2020-2022 abgeleitet. Aufgrund der relativ niedrigen Anzahl der erwarteten Projekte wurde ein einziger Einheitsbetrag für diese Intervention festgelegt. Der Zuschuss pro Projekt wird in der Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten liegen, somit wurden alle möglichen Aufschläge berücksichtigt. Der von der EU getragene Anteil von 50 % stellt den Einheitsbetrag dar.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
55-07-EB1 - EB Forschungs- und Innovationsprojekte	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	Insgesamt: 5,00 Max.: 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	250.000,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	500.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	250.000,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

PROMOBEES(55(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Marktbeobachtungsmaßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher für die Qualität von Bienenzüchterzeugnissen zu sensibilisieren

55-08 - Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung

Interventionscode (MS)	55-08
Bezeichnung der Intervention	Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung
Art der Intervention	PROMOBEES(55(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Marktbeobachtungsmaßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher für die Qualität von Bienenzüchterzeugnissen zu sensibilisieren
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B39	Bewusstseinsbildung hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

--

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
 Information und Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie Marktbeobachtung. Zur Marktbeobachtung zählen auch Analysen des Marktes zur Berichterstattung an die Europäische Kommission.
 Die Intervention 55-08 trägt zum sektoralen Ziel gemäß Artikel 6(1)i der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. SO9 wesentlich bei.

Begünstigte/Förderwerbende

Biene Österreich – Dachorganisation der österreichischen Imkerverbände

Fördergegenstände

- (1) Kommunikation betreffend Qualität von Honigerzeugnissen
- (2) Information und Kommunikation um die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren; Marktbeobachtung

Förderfähige Kosten

Personal- und Sachkosten

Sonstige Auflagen

Bei Texten auf Homepages sowie Druckmaterialien für die Öffentlichkeit die von der Biene Österreich gestaltet werden, ist auf eine gendergerechte Ausführung zu achten.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Zuschuss der förderfähigen Kosten von FG (1) und FG (2) in Höhe von 100% (bis zu einer Höhe von 30.000 EUR).

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Paragraph 2 in Anhang 2 – allgemeine Dienstleistungen , (f) Marktförderungsmaßnahmen

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens (Marktförderungsmaßnahmen). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Programm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
55-08-EB1 - EB Kommunikation und Sensibilisierung, Marktbeobachtung	Durchschnitt		

Beschreibung

55-08-EB1 - EB Kommunikation und Sensibilisierung, Marktbeobachtung

Da dies eine neue Intervention ist, die es so in vorangegangenen Imkereiprogrammen nicht gab, beruhen die Kosten für den Einheitsbetrag auf Schätzungen von durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Vorhabensarten. Die Projektkosten werden zu 100 % gefördert. Die tatsächlichen Kosten sind allerdings ein Unsicherheitsfaktor, aufgrund dessen die Kosten mit 30.000 EUR gedeckelt wurden. Die Kosten werden zur Hälfte von der EU kofinanziert; der Einheitsbetrag wurde somit auf 15.000 EUR festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
55-08-EB1 - EB Kommunikation und Sensibilisierung, Marktbeobachtung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	Insgesamt: 5,00 Max.: 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	75.000,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	150.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	75.000,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

Wein

RESTRVINEY(58(1)(a)) - - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

58-01 - Umstellungsförderung

Interventionscode (MS)	58-01
Bezeichnung der Intervention	Umstellungsförderung
Art der Intervention	RESTRVINEY(58(1)(a)) - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

COMPWINE(57(a)) Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union

IMPCONDWINE(57(c)) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Durchsetzung der Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152

SUSTWINE(57(b)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Erzeugungssystemen, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, auch durch eine Unterstützung der Weinerzeuger bei der Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln und der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Diese Intervention umfasst die Förderung aller notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuanlage eines Weingartens unter bestimmten Bedingungen. Dies sind insbesondere die Bodenvorbereitung, die Düngung, das Auspflanzen der Reben, der Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Wildverbiss, die Rebenerziehung und die Errichtung einer geeigneten Unterstützung. Weiters wird die Errichtung von Steinmauerterrassen und Böschungsterrassen gefördert. Durch diese Intervention ist es daher möglich, stärker nachgefragte Sorten auszupflanzen und generell die Ausrichtung der Weinproduktion auf den Markt und die gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Weiters wird durch die Förderung

pilzresistenter Sorten der Eintrag an Pflanzenschutzmitteln reduziert.

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Fördergegenstände

(1) Auspflanzung von Weingärten (Bodenvorbereitung, die Düngung, das Auspflanzen der Reben, der Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Wildverbiss, die Rebenerziehung und die Errichtung einer geeigneten Unterstützung)

(2) Errichtung oder Renovierung von Steinmauerterrassen (Alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Errichtung von Terrassenmauern (Trockensteinmauern und Mörtelsteinmauern) einschließlich des erforderlichen Sockels oder zur Rekultivierung von bestehenden, stark beschädigten Terrassenmauern.)

(3) Errichtung oder Renovierung von Böschungsterrassen (Alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Errichtung von Böschungsterrassen oder zur Rekultivierung von bestehenden, stark beschädigten Terrassenmauern.)

Förderfähige Kosten

Investitionskosten und Sachkosten

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

- Weingartenumstellung in der Ebene (0 - 18 % Steigung): 4.830 EUR/ha
- Weingartenumstellung in der Hanglage (18 - 25 % Steigung): 7.650 EUR/ha
- Weingartenumstellung in der Steillage (größer 25 % Steigung): 12.640 EUR/ha
- Böschungsterrassen: 8,40 EUR pro Laufmeter
- Mauerterrassen: 91 EUR/m²

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

Durch eine Abfrage bei der Antragstellung wird sichergestellt, dass Auspflanzungen nach einer obligatorischen Rodung gesondert erfasst werden, um die 15%-Grenze bei der Budgetzuteilung (Art. 41 der VO 2022/126) kontrollieren zu können.

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Programm mit Strukturellen Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse mit Ausgaben im Bereich Investitionen und Kleingeräten. Es erfüllt die Definition einer Strukturelle Anpassungshilfe durch Investitionszuschüsse gemäß Paragraph 11 Anhang 2: Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
58-01-EB1 - EB Umstellungsförderung	Durchschnitt		R.9

Beschreibung

58-01-EB1 - EB Umstellungsförderung

Zur Erläuterung des Einheitsbetrages von 6.000 EUR: Die Maßnahme wird in Österreich seit dem Jahr 2001 durchgeführt. Seit Beginn der laufenden Förderperiode am 16.10.2018 wurden für Umstellungsmaßnahmen auf insgesamt 801 ha 4.821.013 EUR ausbezahlt (ergibt einen rechnerischen Durchschnitt von 6.019 EUR pro ha). Nachdem die Förderbeträge für die einzelnen Umstellungsmaßnahmen in der kommenden GSP Periode gleich bleiben, wurde ein Einheitsbetrag von runden 6.000 EUR pro ha angenommen.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
58-01-EB1 - EB Umstellungsförderung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
	O.36 (Einheit: Hektar)		262,50	262,50	262,50	187,50	Insgesamt: 975,00 Max.: 262,50
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.575.000,00	1.575.000,00	1.575.000,00	1.125.000,00	5.850.000,00

INWINE(58(1)(b)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente

58-02 - Investitionsförderung

Interventionscode (MS)	58-02
Bezeichnung der Intervention	Investitionsförderung
Art der Intervention	INWINE(58(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
COMPWINE(57(a)) Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union

spezifisches ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben. SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B07	Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben. R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
Diese Intervention umfasst die Förderung zahlreicher Maßnahmen im Bereich der Kellertechnik (zB Gärtanks, Filter, Pressen, Lagertanks, Abfüllanlagen, Rebler), ausgenommen jedoch bauliche Maßnahmen. Durch die Modernisierung der Produktionskette in der Kellertechnik ist eine Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowohl in Bezug auf die Erzeugung als auch die Vermarktung ihrer

Erzeugnisse möglich. Moderne Verfahren und Technologien in der Kellertechnik wirken sich positiv auf die Faktoren Energieeinsparung, globale Energieeffizienz und Nachhaltigkeit aus.

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie im Bereich der Investitionsarten „Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung (Geräte für Analysen im Laufe der Weinbereitung)“, „Klärungseinrichtungen“, „Einrichtungen zur Trubaufbereitung“, „Flaschenabfülleinrichtungen“ und „Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes“ von einer der folgenden Personenvereinigungen: Weinbauverein, Weinbauverband und Gemeinschaften und Gesellschaften von Personen und Betrieben, die im Rahmen eines Maschinenrings organisiert sind oder einem solchen gleichzuhalten sind

Fördergegenstände

- (1) Behältern zur Gärung von Rotweinmaische
- (2) Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung
- (3) Klärungseinrichtungen: Kieselgurfilter, Crossflowfilter, Mostflotation, Schichtenfilter, Kerzenfilter, Membranfilter, Zentrifuge und Modulfilter
- (4) Einrichtungen zur Trubaufbereitung (Vakuumdrehfiltern oder Trubfiltern)
- (5) Flaschenabfülleinrichtungen (gefördert wird die Neuanschaffung von Flaschenabfülllinien, Gesamtanlagen oder einzelnen Komponenten)
- (6) Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen
- (7) Weinpressen
- (8) Lagertanks
- (9) Einrichtungen zur Mostkonzentration, zur Verringerung des Alkoholgehalts und zur Einstellung des CO₂-Gehalts

Förderfähige Kosten

Investitions-und Sachkosten

Fördervoraussetzungen

Jeder Förderwerbende hat die geeigneten Investitionen selbst zu wählen und solcherart für eine optimale Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes zu sorgen. Scheint die Investition der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation des Betriebes nicht zu entsprechen, so hat der Förderwerbende auf Verlangen der AMA eine ausführliche und begründete Darstellung der geplanten Betriebsentwicklung nachzureichen.

Werden förderfähige Kosten von mehr als 100.000 EUR beantragt, die zusätzlich einen Betrag überschreiten, der der vermarkteten Weinmenge gemäß der übermittelten Bestandsmeldung in Litern entspricht, so hat der Förderungwerbende nachzuweisen, dass er über die für die geplanten Maßnahmen erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügt, um eine wirksame Umsetzung des Projekts zu gewährleisten

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

Bei den Investition „Flaschenabfülleinrichtungen“ und „Lagertanks“ beträgt die Beihilfenhöhe 25 % der förderfähigen Investitionssumme, bei der Investition „Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung“ 40 % und bei allen anderen Investitionen 30 % der förderfähigen Investitionssumme. Es ist für jede Investition eine maximal förderfähige Investitionssumme pro Förderwerbenden festgelegt:

- Gärtank: 225.000 EUR
- Gärungssteuerung und Maischetemperierung: 75.000 EUR
- Klärungseinrichtungen: 75.000 EUR

- Trubaufbereitung: 45.000 EUR
- Flaschenabfüllung: 225.000 EUR
- Abbeer- und Sortiereinrichtungen: 100.000 EUR
- Weinpressen: 100.000 EUR
- Lagertanks: 150.000 EUR
- Einrichtungen zur Mostkonzentration, zur Verringerung des Alkoholgehaltes und zur Einstellung des CO₂-Gehalts: 75.000 EUR

Die Untergrenze für die förderfähigen Netto-Kosten der einzelnen Investitionen beträgt 2.000 EUR.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Programm mit Strukturellen Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse mit Ausgaben im Bereich Investitionen und Kleingeräten. Es erfüllt die Definition einer Strukturelle Anpassungshilfe durch Investitionszuschüsse gemäß Paragraph 11 Anhang 2: Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
58-02-EB1 - EB Investitionsförderung	Durchschnitt		R.9

Beschreibung

58-02-EB1 - EB Investitionsförderung

Zur Erläuterung des Einheitsbetrages von 8.000 EUR pro Betrieb: Die Maßnahme Investitionsförderung wird bereits seit 12 Jahren in Österreich durchgeführt. Gem. der AMA-Auswertung der laufenden Förderperiode haben 2.152 Betriebe an der Maßnahme teilgenommen und es wurden 13.918.407,- EUR ausbezahlt. Dies ergibt rechnerisch einen Betrag von 6.568,- Euro. Infolge Preissteigerung und Inflation wird dieser Betrag auf 8.000,- angehoben.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
58-02-EB1 - EB Investitionsförderung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		5.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		716,00	447,00	447,00	322,00	Insgesamt: 1.932,00
							Max.: 716,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		3.580.000,00	3.580.000,00	3.580.000,00	2.580.000,00	13.320.000,00

INFOR(58(1)(h)) - - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird

58-03 - Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten

Interventionscode (MS)	58-03
Bezeichnung der Intervention	Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten
Art der Intervention	INFOR(58(1)(h)) - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
QUALWINE(57(i)) Beitrag zur stärkeren Sensibilisierung der Verbraucher für einen verantwortungsvollen Weinkonsum und die Qualitätsregelungen der Union für Wein

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B39	Bewusstseinsbildung hinsichtlich agrarischer und forstwirtschaftlicher Themen in der Öffentlichkeit	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreibung

Allgemeine Beschreibung
Verbraucherinformation über das System der geschützten Ursprungsbezeichnungen des Weinbereichs in Form von Informationskampagnen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Schulungen und dergleichen. Vorrangig werden Informationskampagnen in den Medien unterstützt, aber auch Informationsmaßnahmen im Bereich von Informationsreisen nach Österreich für Presse und Fachpublikum. Weiters wird die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Presstexten, etc unterstützt und die Teilnahme an Messen, Veranstaltungen und Schulungen. Die Betonung der Herkunft des Weines und die damit verbundene höhere Aufmerksamkeit des Konsumenten

bedeutet für die Betriebe eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Begünstigte/Förderwerbende

Branchenorganisationen auf nationaler und regionaler Ebene; ÖWM

Eine öffentliche Stelle darf nicht der alleinige Begünstigte/Förderwerbende sein.

Fördergegenstände

(1) Medien:

Gefördert werden Informationskampagnen in den Medien wie zB Inserate in Printmedien, Ankündigungen von Veranstaltungen, Medienpromotionen, Social Media, Podcasts, TV-Spots und Rundfunkspots.

(2) Informationsveranstaltungen in den Ursprungsgebieten:

Gefördert werden Informationsmaßnahmen im Bereich von Informationsreisen nach Österreich für Presse und Fachpublikum und im Bereich der direkten Konsumenteninformation

(3) Informationsmaterial:

Gefördert werden die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Presstexten, didaktischem Material, DVDs, Filmen, Plakaten und geographischen Karten (einschließlich Übersetzungskosten).

(4) Messen, Ausstellungen und Schulungen:

Gefördert wird die Teilnahme und/oder Veranstaltung an/von Messen, Ausstellungen und Schulungen, um über den verantwortungsvollen Weinkonsum einschließlich der Kombination von Herkunftswein mit regionalen Speisen, über die mit Alkohol verbundenen Gefahren oder über die Regeln der Europäischen Union zu geschützten Ursprungsbezeichnungen zu informieren.

(5) Marktforschung:

Gefördert wird die Erstellung von Studien über besondere Qualität, Ansehen und Eigenschaften, welche österr. und europäische Weine aufgrund des geographischen Ursprungs aufweisen.

Förderfähige Kosten

Investitionskosten, Sachkosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Die Anträge werden durch Expertinnen und Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich geprüft. Ist auch nur einer der Expertinnen oder der Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Österreich oder der Österreichischen Weinakademie der Meinung, dass ein Kriterium nicht erfüllt wird, so kann der Antrag nicht genehmigt werden.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

50 % der förderfähigen Kosten

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens (Marktförderungsmaßnahmen). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
58-03-EB1 - EB Informationsmaßnahmen	Durchschnitt		

Beschreibung

58-03-EB1 - EB Informationsmaßnahmen

Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten werden bereits seit 9 Jahren in Österreich durchgeführt. Die Anzahl der teilnehmenden Organisationen ist sehr beschränkt (Österreich Wein Marketing GmbH, Weinmarketing-Organisationen der Bundesländer, Nationales Weinkomitee, Regionale Weinkomitees, die für geschützte Ursprungsbezeichnungen zuständigen Vereine und Verbände, Weinakademie Österreich), weshalb in den letzten Jahren eine stabile Anzahl von rund 15 Förderwerbenden teilgenommen hat. Die Beträge pro Förderwerbenden schwanken sehr stark, können aber mit rund 300.000 EUR bis 350.000 EUR angegeben werden.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
58-03-EB1 - EB Informationsmaßnahmen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		15,00	15,00	15,00	17,00	Insgesamt: 62,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	5.250.000,00	Max.: 17,00 18.750.000,00

PROMOWINE(58(1)(k)) - - Absatzförderung in Drittländern

58-04 - Absatzförderung auf Drittlandsmärkten

Interventionscode (MS)	58-04
Bezeichnung der Intervention	Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
Art der Intervention	PROMOWINE(58(1)(k)) - Absatzförderung in Drittländern
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
THIRDWINE(57(j)) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern, einschließlich der Öffnung und Diversifizierung der Weinmärkte

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B07	Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung

Gefördert werden Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von österreichischem Wein auf Drittlandsmärkten wie Maßnahmen in den Medien von Drittländern, Public Relation, Promotion und Verkaufsförderung in Drittländern oder die Teilnahme an Messen und Präsentationen auf Drittlandsmärkten. Vorrangig werden Informationskampagnen in den Medien von Drittländern unterstützt, aber auch Aktivitäten der Imagepromotion wie z. B. die Veranstaltung von Österreich-Wochen, Weinevents, Trade Tastings, Consumer-Dinners und Tastings durch Importeure. Weiters wird die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Preetexten, etc unterstützt und die Teilnahme an verkaufsfördernden Veranstaltungen in Drittländern wie z. B. Messen, Road Shows oder Wine-Dinners.

Begünstigte/Förderwerbende

Vereine, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts; privatwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union

Eine öffentliche Stelle darf nicht der alleinige Begünstigte/Förderwerbende sein.

Fördergegenstände

(1) Medien:

Gefördert werden Informationskampagnen in den Medien von Drittländern wie zB Inserate in Printmedien, Ankündigungen von Veranstaltungen, Medienpromotionen, Social Media, Podcasts, TV-Spots und Rundfunkspots.

(2) Public Relation, Promotion und Verkaufsförderung:

Gefördert werden Aktivitäten der Imagepromotion wie z. B. die Veranstaltung von Österreich-Wochen, Weinevents, Trade Tastings, Consumer-Dinners und Tastings durch Importeure. Weiters Informationsreisen nach Österreich für Presse und Fachpublikum aus Drittlandsmärkten (Importeure, Sommeliers, Wine-Educators, Distributeure/Vertrieb, Vinothekare, Weinfachberater etc.). Dazu auch Maßnahmen und Verkostungen am Point of Sale und klassischen PR-Arbeit wie z. B. Presseaussendungen.

(3) Informationsmaterial:

Gefördert werden die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Pressetexten, didaktischem Material, DVDs, Filmen, Plakaten und geographischen Karten (einschließlich Übersetzungskosten).

(4) Messen und Präsentationen auf Drittlandsmärkten:

Gefördert wird die Teilnahme an verkaufsfördernden Veranstaltungen in Drittländern wie z. B. Messen, Road Shows, Wine-Dinners, Seminaren, Annual Tastings und Verkostungen für Presse, Fachpublikum und Konsumenten.

(5) Marktforschung:

Gefördert wird die Erstellung von Studien zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten oder zur Bewertung der Ergebnisse von Absatzförderungsmaßnahmen..

Förderfähige Kosten

Investitionskosten, Sachkosten, Personalkosten

Fördervoraussetzungen

Die Anträge werden durch Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich geprüft. Ist auch nur einer der Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Österreich oder der Österreichischen Weinakademie der Meinung, dass ein Kriterium nicht erfüllt wird, so kann der Antrag nicht genehmigt werden.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Fördersätze/Förderbeträge

50 % der förderfähigen Kosten

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen

über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens (Marktförderungsmaßnahmen). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
58-04-EB1 - EB Absatzförderung	Durchschnitt		

Beschreibung

58-04-EB1 - EB Absatzförderung

Absatzfördermaßnahmen in Drittländern werden bereits seit 14 Jahren in Österreich durchgeführt. Die Anzahl der teilnehmenden Organisationen ist – im Gegensatz zu den Informationsmaßnahmen im Binnenmarkt – offen, da neben den Branchenorganisationen (Österreich Wein Marketing GmbH, Weinmarketing-Organisationen der Bundesländer, Nationales Weinkomitee, Regionale Weinkomitees, die für geschützte Ursprungsbezeichnungen zuständigen Vereine und Verbände, Weinakademie Österreich) auch private Weingüter teilnehmen können. Naturgemäß schwanken die Beträge pro Förderwerbenden sehr stark (von mehreren Mio. EUR bis einige 10.000 EUR), können aber mit rund 250.000 EUR angegeben werden.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
58-04-EB1 - EB Absatzförderung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		250.000,00	250.000,00	250.000,00	300.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		14,00	14,00	14,00	14,00	Insgesamt: 56,00 Max.: 14,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		3.500.000,00	3.500.000,00	3.500.000,00	4.200.000,00	14.700.000,00

5.3 Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

70-01 - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)

Interventionscode (MS)	70-01
Bezeichnung der Intervention	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: National mit regionalen Elementen

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B26	Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität	Mittel	Teilweise

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Übergeordnetes Ziel der Intervention ist die breite, flächendeckende Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt österreichischer Kulturlandschaften, sowie die Unterstützung besonders umweltgerechter Bewirtschaftungsmethoden. Konkrete Verpflichtungen sind die Erhaltung von Grünland, eine über die GLÖZ-Bestimmungen hinausgehende Anbaudiversifizierung, die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünland sowie verpflichtende Weiterbildungskurse im Zusammenhang mit biodiversitätsrelevanten Themen.

Die großflächige Biodiversitätswirkung der Intervention ist durch die Festlegung von mehrjährig einzuhaltenden Mindestanforderungen zur umweltgerechten Bewirtschaftung (Basismodul) sowie darüber hinaus gehenden Leistungsabgeltungen für jährlich erfüllte Umweltleistungen gewährleistet. Darüber hinaus ist die „UBB“ Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Interventionen und wird daher in Fortführung zur vorangegangenen GAP-Periode eine hohe Teilnahme und flächendeckende Umweltwirkung erreichen. Weil Betriebe im Rahmen der UBB künftig auf 7 % ihrer Acker- oder Grünlandflächen Biodiversitätsflächen anlegen müssen und zusätzlich die Möglichkeit für eine freiwillige Anlage über das geforderte Mindestmaß hinaus besteht, ist mit einer signifikanten Steigerung an hoch wirksamen Biodiversitätsflächen zu rechnen. Gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzexpertinnen und -experten wurden für Biodiversitätsflächen ambitioniertere Bewirtschaftungsaufgaben festgelegt, die für Bäuerinnen und Bauern zwar höhere Anforderungen bedeuten, ihnen aber auch mehr Flexibilität einräumen und somit spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität bieten. Neben der breiten Verankerung von Biodiversitätsflächen, wirken sich insbesondere auch die im Rahmen der Intervention geförderte Erhaltung von Landschaftselementen, die Anlage von Mehrnutzungshecken, von Wildkräuter- und Brutflächen, sowie der Anbau seltener Kulturpflanzen positiv auf den Artenreichtum und die strukturelle Vielfalt aus.

Was die Kulturartenauswahl betrifft, so besteht in Österreich ein Trend hin zur Spezialisierung in Richtung Weichweizen, Mais und Ölfrüchten. Dies führt neben einer weiteren Verengung der Kulturartenvielfalt auch zu einer Verringerung von Kulturpflanzensorten und so zu potentiell höherem Schädlingsdruck und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Begrenzung des Anteils an Getreide und Mais in der Fruchtfolge und die Förderung bestimmter Blühkulturen innerhalb der Vorhabensart soll dazu beitragen, dass weiterhin Alternativkulturen zur Erhaltung der agrarischen Biodiversität angebaut werden bzw. Feldfutter in der Kulturartenzusammensetzung weiter eine wichtige Rolle spielt. Mit einer höheren Kulturartenvielfalt wird ein zusätzlicher Beitrag zum Humusaufbau im Boden geleistet, ein Beitrag zur Klimawandelanpassung umgesetzt und auch der Bedarf an Pflanzenschutzmitteln reduziert. Durch diese Anbaudiversifizierung wird ein positiver Effekt auf die Biodiversität sowie auch für den Gewässerschutz erreicht. Neben der Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen und den Zuschlägen für Feldfutter im Rahmen der Intervention, besitzt auch die verpflichtende Grünlanderhaltung im Rahmen der Vorhabensart positive Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden und trägt zur Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden bei. Mit dem optionalen Zuschlag für den Einsatz von Pheromonfallen bei Zuckerrüben ab dem Antragsjahr 2025, wird eine umweltschonende Methode zur Eindämmung des Rübenderbrüsslers gefördert. In der verpflichtenden Weiterbildung werden biodiversitätsfördernde Maßnahmen der UBB als Schulungsinhalt aufbereitet. Dabei werden insbesondere Tipps für die Anlage und Pflege der Blühflächen gegeben und kausale Zusammenhänge zwischen Bewirtschaftung und Biodiversität aufgezeigt.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen gewährt. Im Falle der Landschaftselemente erfolgt die Prämienvergütung je Landschaftselement, im Falle eines optionalen Monitoringzuschlags erfolgt die Prämienvergütung je Betrieb.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

1. Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachantrag beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr erhalten werden. Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar.
2. Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Maulbeere*, Pfirsich*, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschke sowie Kornelkirsche. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig. *gilt ab dem Antragsjahr 2025
3. Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Sortenliste. Die Sorte und Saatgutmenge ist durch Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau zu dokumentieren.
4. Als Blüh-, Heil- und Gewürzpflanzen sind folgende Kulturen anrechenbar: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Arnika, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buchweizen, Dille, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenichel, Johanniskraut, Kamille, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neslia (Finkensame), Oregano, Petersilie, Phacelia, Ringelblume, Rosmarin, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurz sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Artenliste angelegt werden.
5. Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) ohne Untersaaten zwischen den Reihen angesät werden und auf denen von 15.03. bis zum 30.06. (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche) sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mechanischer Beikrautregulierung in diesem Zeitraum verzichtet wird.
6. Als gemähte Steilflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$.
7. Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mind. 5 m bzw. max. 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs ist nicht zulässig. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

verboten. Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbiss-Schutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Grünlandumbruch, die Einhaltung einer Anbaudiversifizierung und damit verbundenen Fruchtfolgewirkungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch zusätzliche Bewirtschaftungsweisen mit positiver Umweltwirkung entstehen.

Auflagen

1) Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum:

Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar

2) Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen: Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter, ab dem Antragsjahr 2025 zusätzlich Grünbrache und Spargel).

3) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen - gilt bis inklusive Antragsjahr 2024 :

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe bis einschließlich 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß Punkt 4 erfüllen. Flächen aus den Interventionen „Naturschutz“ (70-16) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) sind anrechenbar, wenn es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind Mehrnutzenhecken anrechenbar, wenn hinsichtlich des krautigen Bereichs die Pflegeauflagen gemäß Punkt d eingehalten werden. Begrünte Abflusswege in der Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) sowie Auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (70-14) sind anrechenbar, sofern die Pflege/Nutzungsaufgaben gemäß Bedingungen c und d erfüllt werden. Bracheflächen gemäß GLÖZ 8 bzw. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen eingehalten werden.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1.

1. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Ackerfläche. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.
2. Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie max. 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünten Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.
3. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch

frühestens am 15.09. des 2. Jahres, im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. des 2. Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

4. Mahd/Häckseln mindestens 1 x jedes zweite Jahr, maximal 2 x pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08.;
5. Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
6. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schrages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
7. Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung: Zusätzlich und über die Anforderungen b bis f hinausgehend hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien, ausschließlich aus der Artenliste, zu erfolgen. Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Mahd mindestens 1 x jedes Jahr, maximal 2 x pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln nicht zulässig. Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr ist auch vor dem 01.08. zulässig.

3) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen – gilt ab dem Antragsjahr 2025:

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe bis einschließlich 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß Punkt 4 erfüllen. Flächen aus den Interventionen „Naturschutz“ (70-16) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) sind anrechenbar, wenn es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind Mehrnutzenhecken anrechenbar, wenn hinsichtlich des krautigen Bereichs die Pflegeauflagen gemäß Punkt d eingehalten werden. Begrünte Abflusswege in der Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) sowie Auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (70-14) sind anrechenbar, sofern die Pflege/Nutzungsauflagen gemäß Bedingungen c und d erfüllt werden. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen eingehalten werden.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Ackerfläche. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente oder Agroforststreifen der Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ 31-05 angerechnet werden. Diese angerechneten Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.
- b. Neuansaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie max. 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünten Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem

Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.

c. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres, im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. des 2. Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

d. Mahd/Häckseln/Weide mindestens 1 x jedes zweite Jahr, maximal 2 x pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig.

e. Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung erst ab dem 01.08. erlaubt. Drusch ist nicht erlaubt.

f. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

g. Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung: Zusätzlich und über die Anforderungen b bis f hinausgehend hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien, ausschließlich aus der Artenliste, zu erfolgen. Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Für die Pflege/Nutzung der Fläche kann aus folgenden zwei Varianten gewählt werden, wobei ein Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig ist:

i. Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln und Weide nicht zulässig.

ii. Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal einmal pro Jahr, frühestens ab 01.10.

4) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen, anzulegen.

Flächen aus den Interventionen „Naturschutz“ (70-16), „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) und „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktaufgabe handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Projektbestätigung.

Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen (ohne Bergmäher) sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Flächen sind jedoch nicht als Biodiversitätsflächen anrechenbar. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha gemähter Grünlandfläche. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten - gilt bis inklusive Antragsjahr 2024:

1.

1. Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig. Der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Kalendertage nach vorne verlegt werden, Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Häckseln der Flächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt.
2. Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig. Der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
3. Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15.08.. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung, Überqueren jedoch zulässig. Im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a zu beantragen und zu bewirtschaften.
4. Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$, die aus mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien ausschließlich aus der Artenliste besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres nach entsprechender Saattbettvorbereitung zu erfolgen. Maximal 2 Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15.07. (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr). Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Häckseln ist nicht zulässig, Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten – gilt ab dem Antragsjahr 2025:

1.

1. Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig. Der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Kalendertage nach vorne verlegt werden, Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Häckseln der Flächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt.
2. Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
3. Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15.08.. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung, Überqueren jedoch zulässig. Im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a zu beantragen und zu bewirtschaften.
4. Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$, die aus mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien ausschließlich aus der Artenliste besteht und

mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres nach entsprechender Saattbettvorbereitung zu erfolgen. Maximal 2 Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15.07. (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr). Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Häckseln ist nicht zulässig, Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

5) Weiterbildungsverpflichtung:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

6) Optionaler Zuschlag: Naturschutz - Monitoring:

Im Rahmen spezifischer, vom BML anerkannter Projekte, können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für das jeweilige Monitoringprogramm beauftragten Stelle, inkl. Bestätigung der Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im ersten Jahr der Teilnahme. Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen.

1.

1. Es werden betriebsbezogen folgende Monitoringprogramme angeboten:
2. Beobachtung der Großtrappe. Teilnahme nur möglich, wenn auch an der Intervention "Naturschutz" (70-16) teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag die Auflage TA01 vergeben ist.
3. Biodiversitätsmonitoring
4. Phänoflex
5. Schnittzeit nach Phänologie. Teilnahme nur möglich wenn auch an der Intervention "Naturschutz" (70-16) teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag eine der Auflagen GL06, GL15 oder GL25 vergeben ist.

7) Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben – gilt ab dem Antragsjahr 2025

- a. Anlage und Betrieb von mindestens 15 Pheromonfallen je Hektar zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers (*Asproparthenis punctiventris*) auf Zuckerrübenflächen bzw. Schlägen, auf denen im Vorjahr Zuckerrüben angebaut wurden. Eine Pheromonfalle besteht zumindest aus einem Fangbehälter sowie aus darin ausgelegten Pheromon-Lockstoffen.
- b. Die Anlage hat spätestens 14 Kalendertage nach dem Anbau der Zuckerrübe oder spätestens zu einem vergleichbaren Zeitpunkt bei einer auf Zuckerrüben des Vorjahres nachfolgenden Kultur zu erfolgen. Die Pheromonfallen sind jedenfalls 5 Wochen am Feld zu belassen, regelmäßig - zumindest zweimal im

Mindestanlagezeitraum - zu leeren und spätestens vor der Ernte zu entfernen.

c. Aufzeichnungen über die Anlage und den Betrieb der Pheromonfallen (Schlag und Anlagedatum, Anzahl je Schlag sowie Datum des Entleerens sowie Entfernen der Fallen) sowie Aufbewahrung von Belegen über den Bezug der Pheromone. Die verwendeten Pheromonfallen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen

d. sollte ein Umbruch auf Schlägen mit angelegten Pheromonfallen erforderlich sein, so hat eine entsprechende Dokumentation zu erfolgen. Im Falle eines Nachbaus von Zuckerrüben sind die Pheromonfallen entweder zu belassen oder unmittelbar nach dem Nachbau wieder anzulegen.

Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen - gilt bis inklusive Antragsjahr 2024:

A. GETREIDE, HIRSE und MAIS

- Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):
 - Chrysanth Hanserroggen (A)
 - Jaufenthaler (A)
 - Johannisroggen/Waldstaudenroggen (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Kaltenberger (A)
 - Kärntner (A)
 - Lindorfer Roggen (A)
 - Lungauer Tauern 2 (A)
 - Oberkärntner (A)
 - Pölstaler Winterroggen (A)
 - Schlägler (A)
 - Tschermaks Veredelter Marchfelder Urdroad (A)
- Winterweizen (Triticum aestivum):
 - Attergauer Bartweizen (A)
 - Laufener Landweizen (A)
 - Loosdorfer Austro Bankut Grannen (A)
 - Marienhofer Kolben (A)
 - Rinner Winterweizen (A)
 - Ritzlhofer (A)
 - Rosso (A)
 - Sipbachzeller (A)
 - Verbesserte St. Johanner (A)
 - Verival Weiz (A)
- Winterdinkel (Triticum spelta):
 - Attergauer Dinkel (A)
 - Ebners Rotkorn (A)
 - Ostro (A)
 - Steiners Roter Tiroler (A)
- Sommergerste (Hordeum vulgare):
 - Heines Haisa II (A)
 - Tiroler Imperial (Fisser Gerste) (A)
 - Sechszellige Pumper (A)
 - Verbesserte Pumpergerste (A)
- Sommerroggen (Secale cereale):
 - St. Leonharder (A)
 - Tiroler (A)
- Sommerweizen (Triticum aestivum):
 - Kärntner Früher (A)
 - Rubin (A)
 - Tiroler Begrannter Binkel (A)
 - Tiroler Früher Binkel (A)
 - Tiroler Mittelfrüher Binkel (A)
- Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):
 - Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Obernberger Schwarzhafner (A)
- Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicoccum):
 - Einkorn (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Emmer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispenhirse (Panicum miliaceum):
 - Kornberger Körnersirk (A)
 - Pipsi (A)
 - Tiroler Rispenhirse (A)

(A) = Prämienstufe A; (B) = Prämienstufe B

- Mais (Zea mays):
 - Alter Roter Hausmais (B)
 - Gailtaler Weißmais (B)
 - Gleisdorfer Edelmais (B)
 - Kematener (B)
 - Knillis Landmais (B)
 - Pitztaler Gelb (B)
 - Vorarlberger Riebelmais (B)

B. BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, SONNENBLUME, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE

- Buchweizen (Fagopyrum esculentum):
 - Bamby (A)
 - Billy (A)
 - Kärntner Hadn (A)
- Rotklee (Trifolium pratense):
 - Steirerklee (Erhaltungssorte) (A)
 - Attergauer Rotklee (A)
- Schabziegerklee (Trigonella caerulea):
 - Schabziegerklee (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sonnenblume (Helianthus annuus L.):
 - Greenino 1 (A)
- Buschbohne (Phaseolus vulgaris):
 - Rotholzer (B)
- Erdapfel (Solanum tuberosum):
 - Ackersegen (B)
 - Goldsegen (B)
 - Linzer Delikatess (B)
 - Linzer Rose (B)
 - Naglerner Kipfler (B)
 - Mehlige Mühlviertler (B)
 - Pinki (B)
- Stoppelrübe (Brassica rapa subsp. rapa):
 - Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten) (B)

C. ÖL- und FASERPFLANZEN

- Lein (Linum usitatissimum):
 - Öztaler (A)
- Leindotter (Camelina sativa):
 - Calena (A)
- Mohn (Papaver somniferum):
 - Edel-Rot (A)
 - Edel-Weiß (A)
 - Florian (A)
 - Waldviertler Graumohn (A)
 - Weißsamiger Mohn (A)

D. GEMÜSE

- Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum):
 - Gelbe Laaer (B)
 - Laaer Rosa Lotte (B)
 - Rote Laaer (B)
 - Schneeweiße Unterstinkenbrunner (B)
 - Schoderleer Steckzwiebel (B)
 - Tundra (B)
 - Wiener Bronzekugel (B)
 - Wiro (B)
- Kohlrübe (Brassica napus):
 - Tarko (B)

Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen – gilt ab dem Antragsjahr 2025:

A. GETREIDE, HIRSE und MAIS

- Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):
 - Chrysanth Hanserroggen (A)
 - Jaufenthaler (A)
 - Johannisroggen/Waldstaudenroggen (A)
 - (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Kaltenberger (A)
 - Kärntner (A)
 - Lindorfer Roggen (A)
 - Lungauer Tauern 2 (A)
 - Oberkärntner (A)
 - Pölstaler Winterroggen (A)
 - Schlägler (A)
 - Tschermaks Veredelter Marchfelder (A)
 - Urdroad (A)
- Winterweizen (Triticum aestivum):
 - Attergauer Bartweizen (A)
 - Laufener Landweizen (A)
 - Loosdorfer Austro Bankut Grannen (A)
 - Marienhofer Kolben (A)
 - Rinner Winterweizen (A)
 - Ritzlhofer (A)
 - Rosso (A)
 - Sipbachzeller (A)
 - Verbessertes St. Johanner (A)
 - Verival Weiz (A)
- Winterdinkel (Triticum spelta):
 - Attergauer Dinkel (A)
 - Ebners Rotkorn (A)
 - Ostro (A)
 - Steiners Roter Tiroler (A)
- Sommergerste (Hordeum vulgare):
 - Heines Haisa II (A)
 - Tiroler Imperial (Fisser Gerste) (A)
 - Sechszellige Pumper (A)
 - Verbesserte Pumpergerste (A)
- Sommerroggen (Secale cereale):
 - St. Leonharder (A)
 - Tiroler (A)
- Sommerweizen (Triticum aestivum):
 - Kärntner Früher (A)
 - Rubin (A)
 - Tiroler Begrannter Binkel (A)
 - Tiroler Früher Binkel (A)
 - Tiroler Mittelfrüher Binkel (A)
- Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):
 - Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Obernberger Schwarzhafner (A)
- Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicoccum)
 - Einkorn (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Emmer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispenhirse (Panicum miliaceum):
 - Kornberger Körnersirk (A)
 - Pipsi (A)
 - Tiroler Rispenhirse (A)

(A) = Prämienstufe A; (B) = Prämienstufe B

- Mais (Zea mays):
 - Alter Roter Hausmais (B)
 - Gailtaler Weißmais (B)
 - Gleisdorfer Edelmais (B)
 - Kematener (B)
 - Knillis Landmais (B)
 - Pitztaler Gelb (B)
 - Vorarlberger Riebelmais (B)

B. BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, SONNENBLUME, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE

- Buchweizen (Fagopyrum esculentum):
 - Bamby (A)
 - Billy (A)
 - Kärntner Hadn (A)
- Rotklee (Trifolium pratense):
 - Steirerklee (Erhaltungssorte) (A)
 - Attergauer Rotklee (A)
- Schabziegerklee (Trigonella caerulea):
 - Schabziegerklee (A)
 - (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sonnenblume (Helianthus annuus L.):
 - Greenino 1 (A)
 - Sobius (A)
- Buschbohne (Phaseolus vulgaris):
 - Rotholzer (B)
- Erdapfel (Solanum tuberosum):
 - Ackersegen (B)
 - Goldsegen (B)
 - Linzer Delikatess (B)
 - Linzer Rose (B)
 - Naglemer Kipfler (B)
 - Mehlige Mühlviertler (B)
 - Pinki (B)
- Stoppelrübe (Brassica rapa subsp. rapa):
 - Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten) (B)

C. ÖL- und FASERPFLANZEN

- Lein (Linum usitatissimum):
 - Ötztaler (A)
- Leindotter (Camelina sativa):
 - Calena (A)
- Mohn (Papaver somniferum):
 - Edel-Rot (A)
 - Edel-Weiß (A)
 - Florian (A)
 - Waldviertler Graumohn (A)
 - Weißsamiger Mohn (A)

D. GEMÜSE

- Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum):
 - Gelbe Laaer (B)
 - Laaer Rosa Lotte (B)
 - Rote Laaer (B)
 - Schneeweiße Unterstinkenbrunner (B)
 - Schoderleer Steckzwiebel (B)
 - Tundra (B)
 - Wiener Bronzekugel (B)
 - Wiro (B)
- Kohlrübe (Brassica napus)
 - Tarko (B)

Artenliste mit autochthonen Pflanzensorten bezüglich Zuschlag Neueinsaat Acker- und Grünland Biodiversitätsflächen:

Artenliste regionale Acker-Saatgutmischungen

Familie	Deutsch	Wissenschaftlicher Name	
Wegerichgewächse	Echt-Leinkraut	<i>Linaria vulgaris</i> s. str.	
Doldenblütler	Echter Kümmel	<i>Carum carvi</i>	
	Wild-Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	
	Echt-Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i> subsp. <i>sativa</i>	
Korbblütler	Eigentliche Echt-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i> s. str.	
	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>jacea</i>	
	Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>	
	Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i> (<i>Cyanus segetum</i>)	
	Gewöhnlich-Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>	
	Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>	
	Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>	
	Wasserdost	<i>Eupatorium cannabinum</i>	
	Gewöhnlicher Rainsalat	<i>Lapsana communis</i> subsp. <i>communis</i>	
	Große Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>	
Kleine Wiesen-Margerite	Kleine Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.	
	Herbst-Schuppenleuzenzahn (Herbst-Löwenzahn)	<i>Scorconeroides autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)	
	Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn (Rauer Löwenzahn)	<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i>	
	Echt-Kamille	<i>Matricaria chamomilla</i>	
	Raublattgewächse	Gewöhnlich-Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
	Kreuzblütler	Echt-Barbarakresse	<i>Barbarea vulgaris</i>
		Rispen-Finkensame	<i>Neslia paniculata</i> s. str.
Glockenblumengewächse	Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i> subsp. <i>patula</i>	
	Nessel-Glockenblume	<i>Campanula trachelium</i>	
	Acker-Glockenblume	<i>Campanula rapunculoides</i>	
Nelkengewächse	Kornrade	<i>Agrostemma githago</i>	
	Gewöhnliche Kartäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i> subsp. <i>carthusianorum</i>	
	Gewöhnliche Kuckucks-Lichtnelke (Kuckuckslichtnelke)	<i>Lychnis flos-cuculi</i>	
	Rot-Leimkraut (Rote Lichtnelke)	<i>Silene dioica</i>	
	Gewöhnliches Weiß-Leimkraut (Weiße Lichtnelke)	<i>Silene latifolia</i> subsp. <i>alba</i>	
	Gewöhnliches Nick-Leimkraut	<i>Silene nutans</i> subsp. <i>nutans</i>	
	Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	
Kardengewächse	Wild-Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>	
	Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>	
Schmetterlingsblütler	Karpatischer Echt-Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i> subsp. <i>carpatica</i>	
	Süß-Tragant	<i>Astragalus glycyphyllos</i>	
	Sichel-Luzerne	<i>Medicago falcata</i>	
	Weiß-Steinklee	<i>Melilotus albus</i>	
	Echt-Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>	

	Gewöhnlich-Buntkronwicke	<i>Securigera varia</i>
	Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
	Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>
	Gewöhnliche Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>angustifolia</i>
	Acker-Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>segetalis</i>
	Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> (s. <i>strictiss.</i>)
	Kahle Sand-Wicke	<i>Vicia glabrescens</i>
	Zweisamen-Wicke	<i>Vicia hirsuta</i>
	Viersamen-Wicke	<i>Vicia tetrasperma</i> s. <i>str.</i>
Storchschnabelgewächse	Gewöhnlich-Reiherschnabel	<i>Erodium cicutarium</i> s. <i>str.</i>
Johanniskrautgewächse	Echt-Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Lippenblütler	Echt-Betonie	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
	Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Flaum-Hohlzahn	<i>Galeopsis pubescens</i>
	Bunt-Hohlzahn	<i>Galeopsis speciosa</i>
	Dorn-Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>
	Groß-Taubnessel	<i>Lamium maculatum</i>
	Klein-Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
	Gewöhnlicher Echt-Dost	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i> subsp. <i>pratensis</i>
Malvengewächse	Weg-Malve	<i>Malva neglecta</i>
Sommerwurzgewächse	Herbst-Rot-Zahntrost	<i>Odontites vulgaris</i>
	Zotten-Klappertopf	<i>Rhinanthus alectorolophus</i>
	Klein-Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>
Mohngewächse	Klatsch-Mohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Resedagewächse	Ruderal-Resede	<i>Reseda lutea</i>
Rosengewächse	Hoch-Fingerkraut	<i>Potentilla recta</i>
Rötegewächse	Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i> s. <i>str.</i>
Braunwurzgewächse	Großblütige-Königskerze	<i>Verbascum densiflorum</i>
	Dunkel-Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>
	Gewöhnliche Königskerze	<i>Verbascum phlomoides</i>
	Kleinblüten-Königskerze	<i>Verbascum thapsus</i> s. <i>str.</i>
Löwenmaulgewächse	Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i> s. <i>str.</i>
Baldriangewächse	Breitblatt-Arznei-Baldrian	<i>Valeriana officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
Veilchengewächse	Gewöhnliches Acker-Stiefmütterchen	<i>Viola arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>

Artenliste regionale Grünland-Saatgutmischungen

Familie	Deutsch	Wissenschaftlicher Name
Doldenblütler	Wild-Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>
	Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i> s. str.
	Gewöhnliche Wild-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i> subsp. <i>sylvestris</i>
	Echter Kümmel	<i>Carum carvi</i>
	Echt-Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i> subsp. <i>sativa</i>
	Groß-Bibernelle	<i>Pimpinella major</i> subsp. <i>major</i>
	Klein-Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i> subsp. <i>saxifraga</i>
	Korbblütler	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume
Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume		<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>
Eigentliche Echt-Schafgarbe		<i>Achillea millefolium</i> s. str.
Gewöhnlich-Wegwarte		<i>Cichorium intybus</i>
Kohl-Kratzdistel		<i>Cirsium oleraceum</i>
Wiesen-Pippau		<i>Crepis biennis</i>
Gewöhnliches Ferkelkraut		<i>Hypochaeris radicata</i>
Herbst-Schuppenleuzenzahn (Herbst-Löwenzahn)		<i>Scorzoneroides autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)
Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn (Rauer Löwenzahn)		<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i>
Große Wiesen-Margerite		<i>Leucanthemum ircutianum</i>
Kleine Wiesen-Margerite		<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.
Raublattgewächse	Gewöhnlich-Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
	Glockenblumengewächse	Knäul-Glockenblume
Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume		<i>Campanula patula</i> subsp. <i>patula</i>
Nessel-Glockenblume		<i>Campanula trachelium</i>
Nelkengewächse	Gewöhnliche Kartäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i> subsp. <i>carthusianorum</i>
	Gewöhnlich-Kuckucksnelke (Kuckuckslichtnelke)	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
	Rot-Leimkraut (Rote Lichtnelke)	<i>Silene dioica</i>
	Gewöhnliches Nick-Leimkraut	<i>Silene nutans</i> subsp. <i>nutans</i>
	Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>
	Kardengewächse	Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume
Schmetterlingsblütler	Karpatischer Echt-Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i> subsp. <i>carpatica</i>
	Süß-Tragant	<i>Astragalus glycyphyllos</i>
	Gewöhnliche Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i> subsp. <i>pratensis</i>
	Wiesen-Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i> s. str.
	Sichel-Luzerne	<i>Medicago falcata</i>
	Hopfen-Schneckenklee	<i>Medicago lupulina</i>
	Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
	Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>
	Gewöhnlicher Zickzack-Klee	<i>Trifolium medium</i> subsp. <i>medium</i>
	Gewöhnliche Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>angustifolia</i>
	Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>
	Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> (s. <i>strictiss.</i>)
	Storchschnabelgewächse	Gewöhnlich-Reiherschnabel
Lippenblütler	Kriech-Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
	Echt-Betonie	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
	Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Echt-Gundelrebe	<i>Glechoma hederacea</i>

	Echter Dost	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Klein-Brunelle	<i>Prunella vulgaris</i>

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GAEC07	Fruchtwechsel auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau
GAEC08	Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente. Ein Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen Wenn Landwirte sich im Rahmen erweiterter Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 6 dazu verpflichten, mindestens 7 % ihres Ackerlandes für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorzusehen, beschränkt sich der Anteil zur Erfüllung dieses GLÖZ-Standards auf 3 %. Wenn ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaute Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen inbegriffen sind, gilt ein Mindestanteil von 7 % des Ackerlands auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, wobei es sich bei 3 % um brachliegende Flächen oder nichtproduktive Landschaftselemente handeln muss Für Zwischenfrüchte sollten die Mitgliedstaaten den Gewichtungsfaktor 0,3 verwenden. Keine Beseitigung von Landschaftselementen. Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln. Option: Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten.

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Keine vorgesehen.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
GLÖZ 1 legt den Grünlanderhalt auf nationaler Ebene fest. Das Dauergrünlandverhältnis darf gegenüber 2018 um max. 5 % sinken.	Im Rahmen der gegenständlichen Intervention i Umbruchsverbot weitergehender, indem das Da betrieblicher Ebene zu erhalten ist.
Die Anbaudiversifizierung des GLÖZ 7 umfasst einen Maximalanteil der Hauptkultur von 75 % der Ackerfläche. Zudem werden Auflagen zum Fruchtwechsel festgelegt.	Die Anbaudiversifizierung der UBB-Interventie Maximalanteil von 55 % je Kultur und einer Be 75 % für Getreide und Mais über den GLÖZ-St Dadurch bestehen strengere Einschränkungen f einer Kultur bzw. auch dem Anteil an Getreide/

<p>GLÖZ- 8 legt bis inklusive Antragsjahr 2024 einen Mindestanteil von 4 % Bracheflächen auf Acker fest. Es gilt ein Pflanzenschutzmittelverbot, ein Nutzungsverbot, weitere Umbruchbestimmungen sowie Mindestbewirtschaftungsauflagen mit Einschränkungen bei den Pflegemaßnahmen. Die Bestimmungen gelten ab einer Ackerfläche von 10 ha.</p> <p>Im Rahmen des GLÖZ-Standards werden zudem ausschließlich flächige Landschaftselemente geschützt, gemäß Liste in Kapitel 3.10. des GSP.</p>	<p>In der Intervention wird die Anlage von mindestens Biodiversitätsflächen gefordert und bis inklusiv werden ausschließlich die über die GLÖZ 8 hinaus Leistungen gefördert.-Biodiversitätsflächen um Bestimmungen zu Düngung und Pflanzenschutz erweiterte Mindestanforderungen für Saatgut mit mindestens 7 Mischungspartnern sowie verstärkt Die Bestimmungen gelten ab einer Ackerfläche auch auf gemähten Grünlandflächen.</p> <p>Im Rahmen der Intervention werden ausschließlich Landschaftselemente abgegolten, sowie Mehrzahl jedoch nicht Teil der GLÖZ 8 – Landschaftselemente</p>
<p>Es ist keine verpflichtende Weiterbildung vorgeschrieben</p>	<p>Verpflichtende Weiterbildung im Ausmaß von biodiversitätsrelevanten Themen, unabhängig von Vorqualifikation.</p>

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Ackerflächen

- 75,6 EUR/ha, 85,0 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)
- 410,4 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen * (bis zum 20. %)
- 75,6 EUR/ha, 140 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Biodiversitätsflächen-Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl ≥ 50 *
- 54 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden *
- 424 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag (optional) für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar, gilt ab dem Antragsjahr 2025 als Variante i) *
- 324 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag Variante ii) (optional) für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar), gilt ab dem Antragsjahr 2025 *
- 129,6 EUR/ha Zuschlag (optional) für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe A)
- 270 EUR/ha Zuschlag (optional) für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen

(Prämienstufe B)

- 64,8 EUR/ha Zuschlag für Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide **
- 129,6 EUR/ha Zuschlag für Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken **
- 86,4 EUR/ha Zuschlag für Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps **
- 86,4 EUR/ha Zuschlag für Sonnenblume **
- 162 EUR/ha Zuschlag für Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen **
- 270 EUR/ha Zuschlag (optional) für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb
- 150 EUR/ha Optionaler Zuschlag Pheromonfallen Zuckerrüben, gilt ab dem Antragsjahr 2025

*jeweils bis max. 20 % der Ackerfläche

**für förderfähige Kulturen, sofern bei nebenstehenden Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerflächen erreicht wird (inkl. über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen). Förderbar sind max. 40 % der Ackerfläche

Grünlandflächen

- 27 EUR/ha Basismodulprämie Nicht-Tierhalter (inkl. Biodiversitätsflächen)
- 75,6 EUR/ha Basismodulprämie Tierhalter* (inkl. Biodiversitätsflächen)
- 108 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen * (bis zum 20. %)
- 54 EUR/ha, 100 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Biodiversitätsflächen-Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schrages ≥ 30 *
- 54 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden *
- 150 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen, gilt ab dem Antragsjahr 2025 *
- 424 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag (optional) bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung < 18 % (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar) *
- 432 EUR/ha Zuschlag gemähte Steilflächen ≥ 50 % Hangneigung

* jeweils bis max. 20 % der gemähten Grünlandflächen ohne Bergmäher

Punktförmige Landschaftselemente (Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturflächen)

- 13 EUR/Landschaftselement, bis max. 80 Bäume/ha am Feldstück (Option Streuobstbaum)
- 8,6 EUR/Landschaftselement, bis max. 80 Bäume/ha am Feldstück (Sonstige)

Mehrnutzenhecken

- 1.000 EUR/ha

Optionaler Zuschlag Naturschutz-Monitoring*

- Beobachtung der Großtrappe: 237,6
- Biodiversitätsmonitoring: 297
- Phänoflex: 108

- Schnittzeit nach Phänologie: 108

*Angabe in EUR/Betrieb/Jahr

Für die Berechnung der Indikatoren werden folgende Umrechnungsfaktoren angewendet:

Umrechnungstabelle 70-01	Prämie [€]	Einheit	EH-Faktor	Prämie [€]	Einheit	Max-Faktor
Punktförmiges Landschaftselement "Streuobstbäume"	13	je Baum	=1*100	13	je 100 m ²	=13*80
Punktförmiges Landschaftselement "Sonstige"	8,6	je Baum	=1*100	8,6	je 100 m ²	=8,6*80

Berechnungsmethode

Gesamtbetriebliche Kalkulation getrennt nach Acker und Grünland, in Teilbereichen einzelflächenbezogene Kalkulation.

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge und Minderleistungen aufgrund des Verzicht auf Umbruch von Grünlandflächen
- Mindererträge aufgrund von Fruchtfolgeverschiebungen auf Acker (Aufnahme Biodiversitätsflächen) sowie veränderte Fruchtfolgen aufgrund über GLÖZ 7 hinausgehende Fruchtfolgebeschränkungen und Anbaudiversifizierung
- Mehraufwendungen und Mindererträge aufgrund der Anlage bzw. Ausgestaltung von Biodiversitätsflächen auf Acker (Saatgutkosten, Ertragsausfall im Vergleich zu durchschnittlicher Fruchtfolge-DB) und Grünland (Energieverlust durch verspätete Mahd); Zuschläge für besonders vielfältige Verteilung der Biodiversitätsflächen sowie Anlage auf besonders ertragsfähigen Standorten zur Erreichung einer besseren Verteilung und Vernetzung;
- Mehraufwendungen durch Zeitaufwand für Kursbesuch umgelegt pro Jahr (keine Abgeltung Kurskosten, sondern nur des entstandenen Zeitaufwandes)
- Mehraufwand für Teilnahme an Monitoringprogrammen (je Betrieb)
- Landschaftselemente: Abgeltung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen je Landschaftselement (LSE) in der Flächenbewirtschaftung bzw. bei Streuobst auch Abgeltung für erhöhten Pflegeaufwand
- Blühkulturen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie förderfähige Kulturen: Abgeltung der Deckungsbeitragsdifferenz von Blühkulturen bzw. sonstigen Kulturen mit positiver Umweltwirkung, jedoch schlechterer Marktfähigkeit im Vergleich zu Vergleichskulturen (z. B. Weizen, Mais)
- Mahd von Steilflächen: Mehraufwand aufgrund Mahd von Steilflächen > 50 % im Vergleich zu reiner Weidenutzung
- Seltene, regional wertvolle Kulturpflanzen durch Vergleich mit Hochleistungsorten
- Der optionale Zuschlag für Monitoring wird als Pauschalbetrag ausbezahlt. Mit dem Pauschalbetrag werden die erhöhten Arbeitsaufwendungen für die Einführungs-/Weiterbildungsverpflichtung sowie die Durchführung des laufenden Monitorings inkl. Eintragung der Monitoringdaten in die entsprechende Datenbank abgegolten. Die Festlegung der erforderlichen Arbeitszeit erfolgte aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des Zuschlags Ein Pauschalbetrag ist angemessen, da die Arbeitsaufwendungen unabhängig von der

Betriebsgröße gleichermaßen anfallen.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Schläge größer 0,5 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung $\geq 10\%$ auf denen erosionsgefährdete Kulturen ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) angebaut werden, erhalten keine Ackerflächen-Basismodulprämie.
2. Biodiversitätsflächen im Acker sind prämiemäßig mit keiner anderen Intervention auf der Einzelfläche kombinierbar, können auf andere Verpflichtungen der Intervention nicht angerechnet werden und können auch keine anderen Prämien erhalten (ausgenommen unter Acker-Biodiversitätsflächen angeführten Prämien und Zuschlag für Landschaftselemente). Biodiversitätsflächen die aus anderen Interventionen angerechnet werden, erhalten keine Prämie der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ (70-01), sondern die Prämie der jeweiligen Intervention.
3. Der Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen wird für jene Biodiversitätsflächen gewährt, die über das zumindest erforderliche Ausmaß angelegt werden. Aus anderen Interventionen angerechnete Biodiversitätsflächen sowie GLÖZ 4-Flächen zählen nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze.
4. Die Prämie für seltene, regional wertvolle, landw. Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämiengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.
5. Förderfähig sind nur Landschaftselemente, die nicht als Elemente gemäß GLÖZ 8 ausgewiesen sind.
6. Prämien und Zuschläge sind – sofern nicht abweichend geregelt – auf der Einzelfläche kombinierbar.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Bei Erfüllung der Förderungsverpflichtungen wird die Basismodulprämie für Ackerflächen oder Gründlandflächen (Tierhalter oder Nicht-Tierhalter) gewährt.

Die Basismodulprämie kann jeweils mit unterschiedlichen Zusatzoptionen (Zuschläge) kombiniert werden (vgl. 5.3.7).

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-01-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19	Nein
70-01-EB02 - EB DIV-Flächen Acker inkl. > 7 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.31; R.34	Nein
70-01-EB03 - EB Zuschlag DIV-Flächen Acker > 7 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB04 - EB DIV-Zuschlag mit durchschnittlicher Ackerzahl ab 50	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB05 - EB DIV-Zuschlag Acker für mindestens 1 DIV-Fläche größer 5 a je angefangene 3 ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB06 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB07 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe A	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-01-EB08 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe B	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein

70-01-EB09 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21	Nein
70-01-EB10 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19	Nein
70-01-EB11 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19	Nein
70-01-EB12 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Sonnenblume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19	Nein
70-01-EB13 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19; R.31	Nein
70-01-EB14 - EB Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-01-EB15 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter, exklusive DIV-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21	Nein
70-01-EB16 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter inkl. > 7 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.31; R.34	Nein
70-01-EB17 - EB Basismodulprämie Grünland nicht-Tierhalter, exklusive DIV-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21	Nein
70-01-EB18 - EB DIV-Flächen Grünland nicht-Tierhalter inkl. > 7 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.31; R.34	Nein

70-01-EB19 - EB Zuschlag DIV-Flächen Grünland > 7 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB20 - EB DIV-Zuschlag, mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB21 - EB DIV-Zuschlag Grünland für mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 5 a je angefangene 3 ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB22 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Grünland-Saatgutmischung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB23 - EB Zuschlag für gemähte Steilflächen, ab 50 % Hangneigung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-01-EB24 - EB Streuobst Landschaftselemente	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.34	Nein
70-01-EB25 - EB Sonstige Landschaftselemente	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.34	Nein
70-01-EB26 - EB Mehrnutzenhecken	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.34	Nein
70-01-EB27 - EB Zuschlag Monitoring: Beobachtung der Großtrappe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-01-EB28 - EB Zuschlag Monitoring: Biodiversitätsmonitoring	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein

70-01-EB29 - EB Zuschlag Monitoring: Phänoflex	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-01-EB30 - EB Zuschlag Monitoring: Schnittzeit nach Phänologie	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-01-EB31 - EB Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31; R.34	Nein
70-01-EB32 - EB Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.21; R.24	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-01-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV-Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB02 - EB DIV-Flächen Acker inkl. > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB03 - EB Zuschlag DIV-Flächen Acker > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB04 - EB DIV-Zuschlag mit durchschnittlicher Ackerzahl ab 50

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB05 - EB DIV-Zuschlag Acker für mindestens 1 DIV-Fläche größer 5 a je angefangene 3 ha

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB06 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Der Einheitsbetrag wird mit der Prämiendifferenzierung ab dem Antragsjahr 2025 als durchschnittlicher Einheitsbetrag umgesetzt.

70-01-EB07 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe A

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB08 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe B

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB09 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB10 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB11 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB12 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Sonnenblume

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB13 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB14 - EB Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB15 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter, exklusive DIV-Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB16 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter inkl. > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB17 - EB Basismodulprämie Grünland nicht-Tierhalter, exklusive DIV-Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB18 - EB DIV-Flächen Grünland nicht-Tierhalter inkl. > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB19 - EB Zuschlag DIV-Flächen Grünland > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB20 - EB DIV-Zuschlag, mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB21 - EB DIV-Zuschlag Grünland für mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 5 a je angefangene 3 ha

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB22 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Grünland-Saatgutmischung

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB23 - EB Zuschlag für gemähte Steilflächen, ab 50 % Hangneigung

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB24 - EB Streuobst Landschaftselemente

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB25 - EB Sonstige Landschaftselemente

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB26 - EB Mehrnutzenhecken

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur der Einheit des Einheitsbetrags gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-01-EB27 - EB Zuschlag Monitoring: Beobachtung der Großtrappe

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB28 - EB Zuschlag Monitoring: Biodiversitätsmonitoring

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB29 - EB Zuschlag Monitoring: Phänoflex

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB30 - EB Zuschlag Monitoring: Schnittzeit nach Phänologie

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-01-EB31 - EB Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

70-01-EB32 - EB Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-01-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	85,00	85,00	85,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB02 - EB DIV-Flächen Acker inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	70,00	75,60	85,00	85,00	85,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB03 - EB Zuschlag DIV-Flächen Acker > 7 % (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	380,00	410,40	410,40	410,40	410,40			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB04 - EB DIV-Zuschlag mit durchschnittlicher Ackerzahl ab 50 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	70,00	75,60	140,00	140,00	140,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB05 - EB DIV-Zuschlag Acker für mindestens 1 DIV-Fläche größer 5 a je angefangene 3 ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	54,00	54,00	54,00	54,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB06 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300,00	424,00	424,00	424,00	424,00			

Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB07 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe A (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	120,00	129,60	129,60	129,60	129,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB08 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe B (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250,00	270,00	270,00	270,00	270,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB09 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Wechselwiese, Klee, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	60,00	64,80	64,80	64,80	64,80			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB10 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	120,00	129,60	129,60	129,60	129,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB11 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80,00	86,40	86,40	86,40	86,40			

(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB12 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Sonnenblume (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	86,40	86,40	86,40	86,40			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB13 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150,00	162,00	162,00	162,00	162,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB14 - EB Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250,00	270,00	270,00	270,00	270,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB15 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	70,00	75,60	75,60	75,60	75,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB16 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	70,00	75,60	75,60	75,60	75,60			

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB17 - EB Basismodulprämie Grünland nicht-Tierhalter, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	25,00	27,00	27,00	27,00	27,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB18 - EB DIV-Flächen Grünland nicht-Tierhalter inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	25,00	27,00	27,00	27,00	27,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB19 - EB Zuschlag DIV-Flächen Grünland > 7 % (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100,00	108,00	108,00	108,00	108,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB20 - EB DIV-Zuschlag, mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	54,00	100,00	100,00	100,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB21 - EB DIV-Zuschlag Grünland für mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 5 a je	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	54,00	54,00	54,00	54,00			

angefangene 3 ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB22 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Grünland-Saatgutmischung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300,00	424,00	424,00	424,00	424,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB23 - EB Zuschlag für gemähte Steilflächen, ab 50 % Hangneigung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400,00	432,00	432,00	432,00	432,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB24 - EB Streuobst Landschaftselemente (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.200,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB25 - EB Sonstige Landschaftselemente (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	800,00	860,00	860,00	860,00	860,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB26 - EB Mehrnutzenhecken (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	800,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00			

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB27 - EB Zuschlag Monitoring: Beobachtung der Großtrappe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	237,60	237,60	237,60	237,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB28 - EB Zuschlag Monitoring: Biodiversitätsmonitoring (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		275,00	297,00	297,00	297,00	297,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB29 - EB Zuschlag Monitoring: Phänoflex (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	108,00	108,00	108,00	108,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB30 - EB Zuschlag Monitoring: Schnittzeit nach Phänologie (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	108,00	108,00	108,00	108,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB31 - EB Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB32 - EB Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Begünstigte)		1.067,00	1.056,00	1.046,00	1.035,00	1.025,00		Insgesamt: 5.229,00 Max.: 1.067,00
	O.14 (Einheit: Hektar)	0,00	1.074.260,00	1.063.728,00	1.053.196,00	1.042.664,00	1.032.132,00	0,00	Insgesamt: 5.265.980,00 Max.: 1.074.260,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	109.059.837,29	116.494.552,64	115.341.141,22	114.187.729,81	113.034.318,40	0,00	568.117.579,36
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		55.426.170,40	53.657.390,94	53.126.129,65	52.594.868,35	52.063.607,06	0,00	266.868.166,40

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-02 - Biologische Wirtschaftsweise

Interventionscode (MS)	70-02
Bezeichnung der Intervention	Biologische Wirtschaftsweise
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und	Hoch	Ja

	Forstwirtschaft		
B26	Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität	Mittel	Teilweise
B38	Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.			
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen			
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)			
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen			
R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen			
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern			
R.29 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung			
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)			
R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen			
R.35 Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden			
R.43 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützte Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden			
R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden			

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

<p><u>Allgemeine Beschreibung</u></p> <p>Die Biologische Landwirtschaft ist eine „multifunktionale Intervention“, die verschiedene Ziele des GAP Strategieplans anspricht. Durch ihren humusaufbauenden Effekt, den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel und die Umsetzung schonender Bodenbearbeitungsformen werden das Bodenleben gefördert, stoffliche Einträge in Gewässer reduziert bzw. vermieden und Treibhausgasemissionen eingespart. In Kombination mit dem Einsatz vielfältiger Kulturpflanzenarten und abwechslungsreicher Fruchtfolgen, sowie dem Anbau seltener Kulturpflanzen erhöht der biologische Landbau außerdem die tierische und pflanzliche Diversität von Agrarlandschaften. Weiters werden in der biologischen Landwirtschaft tierfreundliche Haltungssysteme eingesetzt, bei denen Auslauf verpflichtend, keine ständige Anbindehaltung erlaubt ist und die Weidehaltung eine hohe Priorität besitzt. Generell haben Bio-Betriebe einen höheren, betriebsbezogenen Managementaufwand, der sich aus den Notwendigkeiten des Studiums und der Berücksichtigung der vielfältigen Vorgaben und der zusätzlich notwendigen Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der biologischen Wirtschaftsweise ergibt. Diese Aufwendungen fallen auf betrieblicher Ebene, weitgehend unabhängig von der bewirtschafteten Fläche an, weshalb allen teilnehmenden Bio-Betrieben im Rahmen der Intervention ab</p>

dem Antragsjahr 2025 eine pauschale Betriebsprämie gewährt wird.

Die großflächige Biodiversitätswirkung der Intervention ist durch die Festlegung von mehrjährig einzuhaltenden Mindestanforderungen zur umweltgerechten Bewirtschaftung (Basismodul) sowie darüber hinaus gehenden Leistungsabgeltungen für jährlich erfüllte Umweltleistungen gewährleistet. Darüber hinaus ist die „Biologische Wirtschaftsweise“ Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Interventionen und wird daher in Fortführung zur vorangegangenen GAP-Periode eine hohe Teilnahme und flächendeckende Umweltwirkung erreichen. Weil Betriebe im Rahmen der „Biologischen Wirtschaftsweise“ künftig auf 7 % ihrer Acker- oder Grünlandflächen Biodiversitätsflächen anlegen müssen und zusätzlich die Möglichkeit für eine freiwillige Anlage über das geforderte Mindestmaß hinaus besteht, ist mit einer signifikanten Steigerung an Blühflächen zu rechnen. Gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzexpertinnen und -experten wurden für Biodiversitätsflächen ambitioniertere Bewirtschaftungsauflagen festgelegt, die für Bäuerinnen und Bauern zwar höhere Anforderungen bedeuten, ihnen aber auch mehr Flexibilität einräumen. Neben der breiten Verankerung von Biodiversitätsflächen, wirken sich insbesondere auch die im Rahmen der Intervention geförderte Erhaltung von Landschaftselementen, die optionale Anlage von Mehrnutzungshecken, von Wildkräuter- und Brutflächen, sowie der Anbau seltener Kulturpflanzen positiv auf den Artenreichtum und die strukturelle Vielfalt österreichischer Agrarlandschaften aus. Was die Kulturartenauswahl betrifft, so besteht in Österreich ein Trend hin zur Spezialisierung in Richtung Weichweizen, Mais und Ölfrüchten. Dies führt neben einer weiteren Verengung der Kulturartenvielfalt auch zu einer Verringerung von Kulturpflanzensorten und so zu potentiell höherem Schädlingsdruck und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Begrenzung des Anteils an Getreide und Mais in der Kulturartenzusammensetzung und die Förderung bestimmter Blühkulturen innerhalb der Vorhabensart soll dazu beitragen, dass weiterhin Alternativkulturen zur Erhaltung der agrarischen Biodiversität angebaut werden bzw. Feldfutter in der Kulturartenzusammensetzung weiter eine wichtige Rolle spielt. Mit einer höheren Kulturartenvielfalt wird ein zusätzlicher Beitrag zum Humusaufbau im Boden geleistet, ein Beitrag zur Klimawandelanpassung umgesetzt und auch der Bedarf an Pflanzenschutzmitteln reduziert. Durch diese diversere Anbaudiversifizierung wird ein positiver Effekt auf die Biodiversität sowie auch für den Gewässerschutz erreicht. Neben der Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen und der Einhaltung der Bestimmungen der Bio-VO, besitzt auch die verpflichtende Grünlanderhaltung im Rahmen der Vorhabensart positive Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden und trägt zur Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden bei. Mit dem optionalen Zuschlag für den Einsatz von Pheromonfallen bei Zuckerrüben ab dem Antragsjahr 2025, wird eine umweltschonende Methode zur Eindämmung des Rübenderbrüsslers gefördert und damit biologisch angebaute Zuckerrüben unterstützt. Um Mehrleistungen von besonders kreislaufforientierten Betriebe abzugelten, wird zudem ab dem Antragsjahr 2025 ein Zuschlag für Grünland- und Ackerfutterflächen auf Grünlandbetrieben <1,4 GVE/ha und sowie ein Zuschlag für Ackerfutterflächen auch bei Nicht-Tierhaltern gewährt um betriebliche und überbetriebliche Kreisläufe verstärkt zu unterstützen.

Neben der Weiterbildung im Bereich der biologischen Wirtschaftsweise, werden auch verpflichtende biodiversitätsfördernde Maßnahmen als Schulungsinhalt aufbereitet. Dabei werden insbesondere Tipps für die Anlage und Pflege der Blühflächen gegeben und kausale Zusammenhänge zwischen Bewirtschaftung und Biodiversität aufgezeigt.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland-, Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Im Falle der Landschaftselemente erfolgt die Prämienengewährung je Landschaftselement, im Falle eines optionalen Monitoringzuschlags erfolgt die Prämienengewährung je Betrieb, im Falle von Bienenstöcken je Stock.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

1. Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachantrag beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr erhalten werden. Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar.
2. Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Maulbeere*, Pfirsich*, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschke sowie Kornelkirsche. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig. *gilt ab dem Antragsjahr 2025
3. Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Sortenliste. Die Sorte und Saatgutmenge ist durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z.B. Aufzeichnungen über Nachbau zu dokumentieren.
4. Als Blühpflanzen, Heil und Gewürzpflanzen sind folgende Kulturen anrechenbar: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Arnika, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buchweizen, Dille, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neslia (Finkensame), Oregano, Petersilie, Phacelia, Ringelblume, Rosmarin, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurzel sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Artenliste angelegt werden.
5. Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) ohne Untersaaten zwischen den Reihen angesät werden und auf denen von 15.03. bis zum 30.06. (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche) sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mechanischer Beikrautregulierung in diesem Zeitraum verzichtet wird.
6. Als gemähte Steilflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$.
7. Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mind. 5 m bzw. max. 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs ist nicht zulässig. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbisschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.
8. Option Biologischer Teilbetrieb:
 1. Unter folgenden Voraussetzungen kann auch nur mit einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes teilgenommen werden:

1. Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den konventionell und den biologisch bewirtschafteten Teil.
 2. Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen auf dem konventionell und dem biologisch bewirtschafteten Teil. Als Kulturbereiche werden Grünland und Ackerland in Summe oder alle Wein-, Obst- und Hopfenflächen in Summe betrachtet.
 3. Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Saatgut) auf dem konventionell und dem biologisch bewirtschafteten Teil
2. Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Vertragszeitraumes hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der EU-Bio-Verordnung, den Verzicht auf Grünlandumbruch, die Einhaltung von Auflagen zur Anbaudiversifizierung und damit verbundenen Fruchtfolgewirkungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch zusätzliche Bewirtschaftungsweisen mit positiver Umweltwirkung entstehen.

Auflagen

1. Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sowie Anerkennung als Bio-Betrieb durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres. Ein Wechsel der Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen. Tiere am Betrieb oder am biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden, davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen Eigenbedarfstiere und Equide.

1.

1. Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
2. „Konventionelle“ Equide dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equide sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen.

2. Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum:

Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

3. Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:

Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter, ab dem Antragsjahr 2025 zusätzlich Grünbrache und Spargel).

4. Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen – gilt bis inklusive Antragsjahr 2024:

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe bis einschließlich 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß Punkt 5 erfüllen. Flächen aus den Interventionen „Naturschutz“ (70-16) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-

17) sind anrechenbar, sofern es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind Mehrnutzenhecken anrechenbar, wenn hinsichtlich des krautigen Bereichs die Pflegeauflagen gemäß Punkt d eingehalten werden. Begrünte Abflusswege in der Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) sowie Auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (70-14) sind anrechenbar, sofern die Pflege/Nutzungsauflagen gemäß Bedingungen c und d erfüllt werden. Bracheflächen gemäß GLÖZ 8 bzw. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen eingehalten werden.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1.

1. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Ackerfläche. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.
2. Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie max. 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünten Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.
3. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres, im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht, Umbruch frühestens nach dem 31.07. des 2. Jahres. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. des 2. Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.
4. Mahd/Häckseln mindestens 1 x jedes zweite Jahr, maximal 2 x pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08.;
5. Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
6. Keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schrages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen.
7. Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung: Zusätzlich und über die Anforderungen b bis f hinausgehend hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien, ausschließlich aus der Artenliste, zu erfolgen. Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Mahd mindestens 1 x jedes Jahr, maximal 2 x pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln ist nicht zulässig. Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr auch vor dem 01.08. zulässig.

4. Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen – gilt ab dem Antragsjahr 2025:

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe bis einschließlich 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß Punkt 5 erfüllen. Flächen aus den Interventionen „Naturschutz“ (70-16) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) sind anrechenbar, sofern es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind Mehrnutzenhecken anrechenbar, wenn hinsichtlich des krautigen Bereichs die Pflegeauflagen gemäß Punkt d eingehalten werden. Begrünte Abflusswege in der Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) sowie Auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (70-14) sind anrechenbar, sofern die Pflege/Nutzungsauflagen gemäß Bedingungen c und d erfüllt werden. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen eingehalten werden.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1.

1. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Ackerfläche. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente oder Agroforststreifen der Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ 31-05 angerechnet werden. Diese angerechneten Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.
2. Neuansaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie max. 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünten Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.
3. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres, im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht, Umbruch frühestens nach dem 31.07. des 2. Jahres. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. des 2. Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.
4. Mahd/Häckseln/Weide mindestens 1 x jedes zweite Jahr, maximal 2 x pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08.; Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig.
5. Verbringung des Mähgutes erlaubt. Beweidung erst ab dem 01.08. erlaubt. Drusch ist nicht erlaubt.
6. Keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schläges als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen.
7. Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung: Zusätzlich und über die Anforderungen b bis f hinausgehend hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien, ausschließlich aus der Artenliste, zu erfolgen. Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz

von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Für die Pflege/Nutzung der Fläche kann aus folgenden zwei Varianten gewählt werden, wobei ein Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig ist:

- i. Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln und Weide nicht zulässig.
- ii. Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal einmal pro Jahr, frühestens ab 01.10.

5. Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen anzulegen.

Flächen aus den Interventionen „Naturschutz“ (70-16), „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) und „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“ (72-01) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktauflage handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Projektbestätigung.

Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen (ohne Bergmäher) sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha gemähter Grünlandfläche. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.

Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten – gilt bis inklusive Antragsjahr 2024:

1.

1. Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig. Der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Kalendertage nach vorne verlegt werden. Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Häckseln der Flächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt.
2. Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen. Kein Befahren der Fläche und keine Düngung in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig. Der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
3. Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15.08.. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung, Überqueren jedoch zulässig. Im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a zu beantragen und zu bewirtschaften.
4. Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$, die aus mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien ausschließlich aus der Artenliste besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der

Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres nach entsprechender Saabettvorbereitung zu erfolgen. Maximal 2 Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15.07. (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr), das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, Häckseln ist nicht zulässig. Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten – gilt ab dem Antragsjahr 2025:

- a). Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig. Der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Kalendertage nach vorne verlegt werden. Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Häckseln der Flächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt.
- b) Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen. Kein Befahren der Fläche und keine Düngung in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- c). Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15.08.. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung, Überqueren jedoch zulässig. Im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a zu beantragen und zu bewirtschaften.
- d). Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$, die aus mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien ausschließlich aus der Artenliste besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres nach entsprechender Saabettvorbereitung zu erfolgen. Maximal 2 Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15.07. (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr), das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, Häckseln ist nicht zulässig. Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

6. Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

7. Weiterbildungsverpflichtung Biologische Wirtschaftsweise:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von 5

Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

8. Optionaler Zuschlag: Naturschutz - Monitoring:

Im Rahmen spezifischer, vom BML anerkannter, Projekte können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für das jeweilige Monitoringprogramm beauftragten Stelle, inkl. Bestätigung der Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im ersten Jahr der Teilnahme. Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen.

Es werden betriebsbezogen folgende Monitoringprogramme angeboten:

1.
 1. Beobachtung der Großtrappe, Teilnahme nur möglich, wenn auch an der Intervention „Naturschutz“ (70-16) teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag die Auflage TA01 vergeben ist.
 2. Biodiversitätsmonitoring
 3. Phänoflex
 4. Schnittzeit nach Phänologie, Teilnahme nur möglich wenn auch an der Intervention „Naturschutz“ (70-16) teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag eine der Auflagen GL06, GL15 oder GL25 vergeben ist.

9) Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben – gilt ab dem Antragsjahr 2025

- a. Anlage und Betrieb von mindestens 15 Pheromonfallen je Hektar zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers (*Asproparthenis punctiventris*) auf Zuckerrübenflächen bzw. Schlägen, auf denen im Vorjahr Zuckerrüben angebaut wurden. Eine Pheromonfalle besteht zumindest aus einem Fangbehälter sowie aus darin ausgelegten Pheromon-Lockstoffen.
- b. Die Anlage hat spätestens 14 Kalendertage nach dem Anbau der Zuckerrübe oder spätestens zu einem vergleichbaren Zeitpunkt bei einer auf Zuckerrüben des Vorjahres nachfolgenden Kultur zu erfolgen. Die Pheromonfallen sind jedenfalls 5 Wochen am Feld zu belassen, regelmäßig - zumindest zweimal im Mindestanlagezeitraum - zu leeren und spätestens vor der Ernte zu entfernen.
- c. Aufzeichnungen über die Anlage und den Betrieb der Pheromonfallen (Schlag und Anlagedatum, Anzahl je Schlag sowie Datum des Entleerens sowie Entfernen der Fallen) sowie Aufbewahrung von Belegen über den Bezug der Pheromone. Die verwendeten Pheromonfallen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.
- d. Sollte ein Umbruch auf Schlägen mit angelegten Pheromonfallen erforderlich sein, so hat eine entsprechende Dokumentation zu erfolgen. Im Falle eines Nachbaus von Zuckerrüben sind die Pheromonfallen entweder zu belassen oder unmittelbar nach dem Nachbau wieder anzulegen.

Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen – gilt bis inklusive Antragsjahr 2024:

A. GETREIDE, HIRSE und MAIS

- Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):
 - Chrysanth Hanserroggen (A)
 - Jaufenthaler (A)
 - Johannisroggen/Waldstaudenroggen (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Kaltenberger (A)
 - Kärntner (A)
 - Lindorfer Roggen (A)
 - Lungauer Tauern 2 (A)
 - Oberkärntner (A)
 - Pölstaler Winterroggen (A)
 - Schlägler (A)
 - Tschermaks Veredelter Marchfelder Urdroad (A)
- Winterweizen (Triticum aestivum):
 - Attergauer Bartweizen (A)
 - Laufener Landweizen (A)
 - Loosdorfer Austro Bankut Grannen (A)
 - Marienhofer Kolben (A)
 - Rinner Winterweizen (A)
 - Ritzlhofer (A)
 - Rosso (A)
 - Sipbachzeller (A)
 - Verbesserte St. Johanner (A)
 - Verival Weiz (A)
- Winterdinkel (Triticum spelta):
 - Attergauer Dinkel (A)
 - Ebners Rotkorn (A)
 - Ostro (A)
 - Steiners Roter Tiroler (A)
- Sommergerste (Hordeum vulgare):
 - Heines Haisa II (A)
 - Tiroler Imperial (Fisser Gerste) (A)
 - Sechszellige Pumper (A)
 - Verbesserte Pumpergerste (A)
- Sommerroggen (Secale cereale):
 - St. Leonharder (A)
 - Tiroler (A)
- Sommerweizen (Triticum aestivum):
 - Kärntner Früher (A)
 - Rubin (A)
 - Tiroler Begrannter Binkel (A)
 - Tiroler Früher Binkel (A)
 - Tiroler Mittelfrüher Binkel (A)
- Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):
 - Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Obernberger Schwarzhafner (A)
- Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicoccum):
 - Einkorn (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Emmer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispenhirse (Panicum miliaceum):
 - Kornberger Körnersirk (A)
 - Pipsi (A)
 - Tiroler Rispenhirse (A)

(A) = Prämienstufe A; (B) = Prämienstufe B

- Mais (Zea mays):
 - Alter Roter Hausmais (B)
 - Gailtaler Weißmais (B)
 - Gleisdorfer Edelmais (B)
 - Kematener (B)
 - Knillis Landmais (B)
 - Pitztaler Gelb (B)
 - Vorarlberger Riebelmais (B)

B. BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, SONNENBLUME, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE

- Buchweizen (Fagopyrum esculentum):
 - Bamby (A)
 - Billy (A)
 - Kärntner Hadn (A)
- Rotklee (Trifolium pratense):
 - Steirerklee (Erhaltungssorte) (A)
 - Attergauer Rotklee (A)
- Schabziegerklee (Trigonella caerulea):
 - Schabziegerklee (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sonnenblume (Helianthus annuus L.):
 - Greenino 1 (A)
- Buschbohne (Phaseolus vulgaris):
 - Rotholzer (B)
- Erdapfel (Solanum tuberosum):
 - Ackersegen (B)
 - Goldsegen (B)
 - Linzer Delikatess (B)
 - Linzer Rose (B)
 - Naglerner Kipfler (B)
 - Mehlige Mühlviertler (B)
 - Pinki (B)
- Stoppelrübe (Brassica rapa subsp. rapa):
 - Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten) (B)

C. ÖL- und FASERPFLANZEN

- Lein (Linum usitatissimum):
 - Öztaler (A)
- Leindotter (Camelina sativa):
 - Calena (A)
- Mohn (Papaver somniferum):
 - Edel-Rot (A)
 - Edel-Weiß (A)
 - Florian (A)
 - Waldviertler Graumohn (A)
 - Weißsamiger Mohn (A)

D. GEMÜSE

- Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum):
 - Gelbe Laaer (B)
 - Laaer Rosa Lotte (B)
 - Rote Laaer (B)
 - Schneeweiße Unterstinkenbrunner (B)
 - Schoderleer Steckzwiebel (B)
 - Tundra (B)
 - Wiener Bronzekugel (B)
 - Wiro (B)
- Kohlrübe (Brassica napus)
 - Tarko (B)

Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen – gilt ab dem Antragsjahr 2025:

A. GETREIDE, HIRSE und MAIS

- Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):
 - Chrysanth Hanserroggen (A)
 - Jaufenthaler (A)
 - Johannisroggen/Waldstaudenroggen (A)
 - (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Kaltenberger (A)
 - Kärntner (A)
 - Lindorfer Roggen (A)
 - Lungauer Tauern 2 (A)
 - Oberkärntner (A)
 - Pölstaler Winterroggen (A)
 - Schlägler (A)
 - Tschermaks Veredelter Marchfelder (A)
 - Urdroad (A)
- Winterweizen (Triticum aestivum):
 - Attergauer Bartweizen (A)
 - Laufener Landweizen (A)
 - Loosdorfer Austro Bankut Grannen (A)
 - Marienhofer Kolben (A)
 - Rinner Winterweizen (A)
 - Ritzlhofer (A)
 - Rosso (A)
 - Sipbachzeller (A)
 - Verbessertes St. Johanner (A)
 - Verival Weiz (A)
- Winterdinkel (Triticum spelta):
 - Attergauer Dinkel (A)
 - Ebners Rotkorn (A)
 - Ostro (A)
 - Steiners Roter Tiroler (A)
- Sommergerste (Hordeum vulgare):
 - Heines Haisa II (A)
 - Tiroler Imperial (Fisser Gerste) (A)
 - Sechszellige Pumper (A)
 - Verbesserte Pumpergerste (A)
- Sommerroggen (Secale cereale):
 - St. Leonharder (A)
 - Tiroler (A)
- Sommerweizen (Triticum aestivum):
 - Kärntner Früher (A)
 - Rubin (A)
 - Tiroler Begrannter Binkel (A)
 - Tiroler Früher Binkel (A)
 - Tiroler Mittelfrüher Binkel (A)
- Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):
 - Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Obernberger Schwarzhafner (A)
- Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicocum):
 - Einkorn (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Emmer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispenhirse (Panicum miliaceum):
 - Kornberger Körnersirk (A)
 - Pipsi (A)
 - Tiroler Rispenhirse (A)

(A) = Prämienstufe A; (B) = Prämienstufe B

- Mais (Zea mays):
 - Alter Roter Hausmais (B)
 - Gailtaler Weißmais (B)
 - Gleisdorfer Edelmais (B)
 - Kematener (B)
 - Knillis Landmais (B)
 - Pitztaler Gelb (B)
 - Vorarlberger Riebelmais (B)

B. BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, SONNENBLUME, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE

- Buchweizen (Fagopyrum esculentum):
 - Bamby (A)
 - Billy (A)
 - Kärntner Hadn (A)
- Rotklee (Trifolium pratense):
 - Steirerklee (Erhaltungssorte) (A)
 - Attergauer Rotklee (A)
- Schabziegerklee (Trigonella caerulea):
 - Schabziegerklee (A)
 - (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sonnenblume (Helianthus annuus L.):
 - Greenino 1 (A)
 - Sobius (A)
- Buschbohne (Phaseolus vulgaris):
 - Rotholzer (B)
- Erdapfel (Solanum tuberosum):
 - Ackersegen (B)
 - Goldsegen (B)
 - Linzer Delikatess (B)
 - Linzer Rose (B)
 - Naglemer Kipfler (B)
 - Mehlige Mühlviertler (B)
 - Pinki (B)
- Stoppelrübe (Brassica rapa subsp. rapa):
 - Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten) (B)

C. ÖL- und FASERPFLANZEN

- Lein (Linum usitatissimum):
 - Ötztaler (A)
- Leindotter (Camelina sativa):
 - Calena (A)
- Mohn (Papaver somniferum):
 - Edel-Rot (A)
 - Edel-Weiß (A)
 - Florian (A)
 - Waldviertler Graumohn (A)
 - Weißsamiger Mohn (A)

D. GEMÜSE

- Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum):
 - Gelbe Laaer (B)
 - Laaer Rosa Lotte (B)
 - Rote Laaer (B)
 - Schneeweiße Unterstinkenbrunner (B)
 - Schoderleer Steckzwiebel (B)
 - Tundra (B)
 - Wiener Bronzekugel (B)
 - Wiro (B)
- Kohlrübe (Brassica napus)
 - Tarko (B)

Artenliste mit autochthonen Pflanzensorten bezüglich Zuschlag Neueinsaat Acker- und Grünland Biodiversitätsflächen:

Artenliste regionale Acker-Saatgutmischungen

Familie	Deutsch	Wissenschaftlicher Name
Wegerichgewächse	Echt-Leinkraut	<i>Linaria vulgaris</i> s. str.
Doldenblütler	Echter Kümmel	<i>Carum carvi</i>
	Wild-Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>
	Echt-Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i> subsp. <i>sativa</i>
Korbblütler	Eigentliche Echt-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i> s. str.
	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>jacea</i>
	Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>
	Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i> (<i>Cyanus segetum</i>)
	Gewöhnlich-Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
	Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>
	Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
	Wasserdost	<i>Eupatorium cannabinum</i>
Raublattgewächse	Gewöhnlicher Rainsalat	<i>Lapsana communis</i> subsp. <i>communis</i>
	Große Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>
	Kleine Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.
	Herbst-Schuppenleuenzahn (Herbst-Löwenzahn)	<i>Scorconeroides autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)
	Gewöhnlicher Wiesen-Leuenzahn (Rauer Löwenzahn)	<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i>
	Echt-Kamille	<i>Matricaria chamomilla</i>
	Gewöhnlich-Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Kreuzblütler	Echt-Barbarakresse	<i>Barbarea vulgaris</i>
	Rispen-Finkensame	<i>Neslia paniculata</i> s. str.
Glockenblumenge- wächse	Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i> subsp. <i>patula</i>
	Nessel-Glockenblume	<i>Campanula trachelium</i>
	Acker-Glockenblume	<i>Campanula rapunculoides</i>
Nelkengewächse	Kornrade	<i>Agrostemma githago</i>
	Gewöhnliche Kartäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i> subsp. <i>carthusi- anorum</i>
	Gewöhnliche Kuckucks-Lichtnelke (Kuckuckslichtnelke)	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
	Rot-Leimkraut (Rote Lichtnelke)	<i>Silene dioica</i>
	Gewöhnliches Weiß-Leimkraut (Weiße Lichtnelke)	<i>Silene latifolia</i> subsp. <i>alba</i>
	Gewöhnliches Nick-Leimkraut	<i>Silene nutans</i> subsp. <i>nutans</i>
	Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>
Kardengewächse	Wild-Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>
	Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>
Schmetterlingsblütler	Karpatischer Echt-Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i> subsp. <i>carpatica</i>
	Süß-Tragant	<i>Astragalus glycyphyllos</i>
	Sichel-Luzerne	<i>Medicago falcata</i>
	Weiß-Steinklee	<i>Melilotus albus</i>
	Echt-Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>

	Gewöhnlich-Buntkronwicke	<i>Securigera varia</i>
	Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
	Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>
	Gewöhnliche Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>angustifolia</i>
	Acker-Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>segetalis</i>
	Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> (s. <i>strictiss.</i>)
	Kahle Sand-Wicke	<i>Vicia glabrescens</i>
	Zweisamen-Wicke	<i>Vicia hirsuta</i>
	Viersamen-Wicke	<i>Vicia tetrasperma</i> s. <i>str.</i>
Storchschnabelgewächse	Gewöhnlich-Reiherschnabel	<i>Erodium cicutarium</i> s. <i>str.</i>
Johanniskrautgewächse	Echt-Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Lippenblütler	Echt-Betonie	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
	Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Flaum-Hohlzahn	<i>Galeopsis pubescens</i>
	Bunt-Hohlzahn	<i>Galeopsis speciosa</i>
	Dorn-Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>
	Groß-Taubnessel	<i>Lamium maculatum</i>
	Klein-Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
	Gewöhnlicher Echt-Dost	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i> subsp. <i>pratensis</i>
Malvengewächse	Weg-Malve	<i>Malva neglecta</i>
Sommerwurzgewächse	Herbst-Rot-Zahntrost	<i>Odontites vulgaris</i>
	Zotten-Klappertopf	<i>Rhinanthus alectorolophus</i>
	Klein-Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>
Mohngewächse	Klatsch-Mohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Resedagewächse	Ruderal-Resede	<i>Reseda lutea</i>
Rosengewächse	Hoch-Fingerkraut	<i>Potentilla recta</i>
Rötegewächse	Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i> s. <i>str.</i>
Braunwurzgewächse	Großblütige-Königskerze	<i>Verbascum densiflorum</i>
	Dunkel-Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>
	Gewöhnliche Königskerze	<i>Verbascum phlomoides</i>
	Kleinblüten-Königskerze	<i>Verbascum thapsus</i> s. <i>str.</i>
Löwenmaulgewächse	Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i> s. <i>str.</i>
Baldriangewächse	Breitblatt-Arznei-Baldrian	<i>Valeriana officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
Veilchengewächse	Gewöhnliches Acker-Stiefmütterchen	<i>Viola arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>

Artenliste regionale Grünland-Saatgutmischungen

Familie	Deutsch	Wissenschaftlicher Name
Doldenblütler	Wild-Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>
	Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i> s. str.
	Gewöhnliche Wild-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i> subsp. <i>sylvestris</i>
	Echter Kümmel	<i>Carum carvi</i>
	Echt-Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i> subsp. <i>sativa</i>
	Groß-Bibernelle	<i>Pimpinella major</i> subsp. <i>major</i>
	Klein-Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i> subsp. <i>saxifraga</i>
	Korbblütler	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume
Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume		<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>
Eigentliche Echt-Schafgarbe		<i>Achillea millefolium</i> s. str.
Gewöhnlich-Wegwarte		<i>Cichorium intybus</i>
Kohl-Kratzdistel		<i>Cirsium oleraceum</i>
Wiesen-Pippau		<i>Crepis biennis</i>
Gewöhnliches Ferkelkraut		<i>Hypochaeris radicata</i>
Herbst-Schuppenleuzenzahn (Herbst-Löwenzahn)		<i>Scorzoneroides autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)
Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn (Rauer Löwenzahn)		<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i>
Große Wiesen-Margerite		<i>Leucanthemum ircutianum</i>
Kleine Wiesen-Margerite		<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.
Raublattgewächse	Gewöhnlich-Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
	Glockenblumengewächse	Knäul-Glockenblume
Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume		<i>Campanula patula</i> subsp. <i>patula</i>
Nessel-Glockenblume		<i>Campanula trachelium</i>
Nelkengewächse	Gewöhnliche Kartäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i> subsp. <i>carthusianorum</i>
	Gewöhnlich-Kuckucksnelke (Kuckuckslichtnelke)	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
	Rot-Leimkraut (Rote Lichtnelke)	<i>Silene dioica</i>
	Gewöhnliches Nick-Leimkraut	<i>Silene nutans</i> subsp. <i>nutans</i>
	Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>
	Kardengewächse	Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume
Schmetterlingsblütler	Karpatischer Echt-Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i> subsp. <i>carpatica</i>
	Süß-Tragant	<i>Astragalus glycyphyllos</i>
	Gewöhnliche Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i> subsp. <i>pratensis</i>
	Wiesen-Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i> s. str.
	Sichel-Luzerne	<i>Medicago falcata</i>
	Hopfen-Schneckenklee	<i>Medicago lupulina</i>
	Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
	Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>
	Gewöhnlicher Zickzack-Klee	<i>Trifolium medium</i> subsp. <i>medium</i>
	Gewöhnliche Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>angustifolia</i>
	Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>
	Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> (s. <i>strictiss.</i>)
	Storchschnabelgewächse	Gewöhnlich-Reiherschnabel
Lippenblütler	Kriech-Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
	Echt-Betonie	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
	Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Echt-Gundelrebe	<i>Glechoma hederacea</i>

	Echter Dost	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Klein-Brunelle	<i>Prunella vulgaris</i>

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GAEC07	Fruchtwechsel auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau
GAEC08	Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente. Ein Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen Wenn Landwirte sich im Rahmen erweiterter Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 6 dazu verpflichten, mindestens 7 % ihres Ackerlandes für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorzusehen, beschränkt sich der Anteil zur Erfüllung dieses GLÖZ-Standards auf 3 %. Wenn ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaute Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen inbegriffen sind, gilt ein Mindestanteil von 7 % des Ackerlands auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, wobei es sich bei 3 % um brachliegende Flächen oder nichtproduktive Landschaftselemente handeln muss Für Zwischenfrüchte sollten die Mitgliedstaaten den Gewichtungsfaktor 0,3 verwenden. Keine Beseitigung von Landschaftselementen. Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln. Option: Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten.
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. I Nr. 10/2011); Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl. II Nr.

233/2011); Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer (in OÖ Bodenschutzgesetz)

- Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von PSM
- Nitrat-Aktionsprogramm-VO (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 04.05.2012 idF BGBl II 385/2017

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
GLÖZ 1 legt den Grünlanderhalt auf nationaler Ebene fest. Das Dauergrünlandverhältnis darf gegenüber 2018 um max. 5 % sinken.	Im Rahmen der gegenständlichen Intervention weitergehender, indem das Dauergrünland auf
Die Anbaudiversifizierung des GLÖZ 7 umfasst einen Maximalanteil der Hauptkultur von 75 % der Ackerfläche. Zudem werden Auflagen zum Fruchtwechsel festgelegt.	Die Anbaudiversifizierung der Intervention geht 55 % je Kultur und einer Begrenzung von max. den GLÖZ-Standard hinaus. Dadurch bestehen Maximalanteile einer Kultur bzw. auch dem Anbau sind im Rahmen der biologischen Wirtschaftswirtschaft Fruchtfolgeumstellungen notwendig, um die N N-schließen bzw. Fruchtfolgeerkrankungen zu vermeiden
GLÖZ- 8 legt bis inklusive Antragsjahr 2024 einen Mindestanteil von 4 % Bracheflächen auf Acker fest. Es gilt ein Pflanzenschutzmittelverbot, ein Nutzungsverbot, weitere Umbruchbestimmungen sowie Mindestbewirtschaftungsauflagen mit Einschränkungen bei Pflegemaßnahmen. Die Bestimmungen gelten ab einer Ackerfläche von 10 ha. Im Rahmen des GLÖZ-Standards werden zudem ausschließlich flächige Landschaftselemente geschützt, gemäß Liste in Kapitel 3.10. des GSP.	In der Intervention wird die Anlage von mindestens 4 % Bracheflächen ab dem Antragsjahr 2024 w hinausgehenden Leistungen gefördert. Biodiversitäts Bestimmungen zu Düngung und Pflanzenschutz, Mindestanforderungen für Saatgutmischungen, Mischungspartnern sowie verstärkte Pflegeauflagen ab einer Ackerfläche von 2 ha sowie auch auf g Im Rahmen der Intervention werden ausschließlich Landschaftselemente abgegolten, sowie Mehrzahl der GLÖZ 8 – Landschaftselemente sind.
Es ist keine verpflichtende Weiterbildung vorgeschrieben	Verpflichtende Weiterbildung im Ausmaß von biodiversitätsrelevanten Themen sowie 5h zu T Landwirtschaft, unabhängig von der Vorqualifikation
Hinsichtlich der produktionsbezogenen Anforderungen stellen die gesetzlichen Grundlagen zum Saatgutgesetz, zur Tierhalte-Verordnung als auch Pflanzenschutzmittelgesetzgebung und auch Aktionsprogramm Nitrat die Baseline dar.	Durch die biologische Wirtschaftsweise und die Produktionsvorschriften sind erhöhte Anforderungen und Düngemittel als auch hinsichtlich Tierhaltung. Hinsichtlich Tierhaltungsvorschriften erfolgt in keine Abgeltung, dadurch ist eine Kombination von Maßnahmen möglich.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

- einmalige Zahlung
 Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Ackerflächen

- 221,4 EUR/ha, 235,0 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)
- 324 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen * (bis zum 20. %)
- 75,6 EUR/ha, 140 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Biodiversitätsflächen-Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl ≥ 50 *
- 54 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden *
- 424 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag (optional) für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar), gilt ab dem Antragsjahr 2025 als Variante i) *
- 324 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag Variante ii) (optional) für Neueinsaaten von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraums förderbar), gilt ab dem Antragsjahr 2025*
- 129,6 EUR/ha Zuschlag (optional) für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe A)
- 270 EUR/ha Zuschlag (optional) für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe B)
- 64,8 EUR/ha Zuschlag für Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide **
- 129,6 EUR/ha Zuschlag für Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken **
- 86,4 EUR/ha Zuschlag für Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps **
- 86,4 EUR/ha Zuschlag für Sonnenblume **
- 162 EUR/ha Zuschlag für Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen **
- 216 EUR/ha Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren
- 270 EUR/ha Zuschlag (optional) für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb
- 150 EUR/ha Optionaler Zuschlag Pheromonfallen Zuckerrüben, gilt ab dem Antragsjahr 2025

*jeweils bis max. 20 % der Ackerfläche

** für förderfähige Kulturen, sofern bei nebenstehenden Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerflächen erreicht wird (inkl. über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen). Förderfähig sind max. 40 % der Ackerfläche

Grünlandflächen

- 75,6 EUR/ha Basismodulprämie Nicht-Tierhalter (inkl. Biodiversitätsflächen)
- 232,2 EUR/ha Basismodulprämie Tierhalter* < 1,4 RGVE/ha (inkl. Biodiversitätsflächen)

- 221,4 EUR/ha Basismodulprämie Tierhalter* $\geq 1,4$ RGVE/ha (inkl. Biodiversitätsflächen)
- 108 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen * (bis zum 20. %)
- 54 EUR/ha, 100 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Biodiversitätsflächen-Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schlages ≥ 30 *
- 54 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden *
- 150 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen, gilt ab dem Antragsjahr 2025 *
- 424 EUR/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag (optional) bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung < 18 % (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar) *
- 432 EUR/ha Zuschlag gemähte Steilflächen ≥ 50 % Hangneigung

*jeweils bis max. 20% der gemähten Grünlandflächen ohne Bergmäher

Zuschlag Kreislaufwirtschaft Tierhaltender Betrieb $< 1,4$ RGVE/ha, gilt ab dem Antragsjahr 2025

- 40 EUR/ha Grünlandflächen inkl. Biodiversitätsflächen sofern am Betrieb in Summe mehr als 8 % Biodiversitätsflächen im Rahmen der Intervention 70-02 oder artenreiches Grünland gemäß der Intervention 70-15 auf gemähtem Grünland bewirtschaftet werden.

Zuschlag Kreislaufwirtschaft Nicht-Tierhaltender und Tierhaltender Betrieb $< 1,4$ RGVE/ha, gilt ab dem Antragsjahr 2025

- 40 EUR/ha Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide sowie Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken sofern diese Kulturen mehr als 15 % der Ackerfläche am Betrieb ausmachen.

Wein-, Obst- und Hopfenflächen

- 540 EUR/ha Walnuss und Edelkastanie
- 756 EUR/ha Sonstige

Punktförmige Landschaftselemente (Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturflächen)

- 13 EUR/Landschaftselement, bis max. 80 Bäume/ha am Feldstück (Option Streuobstbaum)
- 8,6 EUR/Landschaftselement, bis max. 80 Bäume/ha am Feldstück (Sonstige)

Bio-Bienenstöcke*

- 30,2 EUR/Stock für die ersten 100 Stöcke
- 25,9 EUR/Stock ab dem 101. Stock

* bis max. 900 Stöcke/Betrieb gefördert

Mehrnutzenhecken

- 1.000 EUR/ha

Optionaler Zuschlag Naturschutz-Monitoring*

- Beobachtung der Großtrappe: 237,6
- Biodiversitätsmonitoring: 297
- Phänoflex: 108

- Schnittzeit nach Phänologie: 108

*Angabe in EUR/Betrieb/Jahr

Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten, gilt ab dem Antragsjahr 2025

- 400 EUR/Betrieb/Jahr

Für die Berechnung der Indikatoren werden folgende Umrechnungsfaktoren angewendet:

Umrechnungstabelle 70-02	Prämie [€]	Einheit	EH-Faktor	Prämie [€]	Einheit	Max-Faktor
Punktförmiges Landschaftselement "Streuobstbäume"	13	je Baum	=1*100	13	je 100 m ²	=13*80
Punktförmiges Landschaftselement "Sonstige"	8,6	je Baum	=1*100	8,6	je 100 m ²	=8,6*80

Umrechnungstabelle 70-02	Prämie [€]	Einheit	Faktor	Prämie [€]	Einheit	Anmerkung
Bio-Bienenstöcke "für die ersten 100 Stöcke"	30,2	je Stock	=30,2*30	906	je ha	durchschnittlich 30 Stöcke je ha
Bio-Bienenstöcke "ab dem 101 Stock"	25,9	je Stock	=25,9*30	777	je ha	

Berechnungsmethode

- Gesamtbetriebliche Kalkulation getrennt nach Acker und Grünland, in Teilbereichen einzelflächenbezogene Kalkulation.

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen aufgrund der Anforderungen der Bio-VO (inkl. zusätzliche Arbeitszeit) je Flächeneinheit Acker, Grünland und Dauerkultur sowie je Bio-Bienenstock, keine Abgeltung von Bio-Kontrollkosten. Ebenso Mehraufwendungen aufgrund des erhöhten Informationsbedarfs hinsichtlich zulässiger Produktionsmittel als auch der Einhaltung der Anforderungen der EU-Bio-Verordnung.
- Mindererträge und Minderleistungen aufgrund des Verzicht auf Umbruch von Grünlandflächen sowie der eingeschränkten Stickstoffdüngung
- Mindererträge aufgrund des Verzichts auf konventionelle Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Fruchtfolgeverschiebungen auf Acker (Aufnahme Biodiversitätsflächen) sowie veränderte Fruchtfolgen aufgrund über GLÖZ 7 hinausgehende Fruchtfolgebeschränkungen und Anbaudiversifizierung.
- Am Markt erzielbare Mehrpreise für biologisch Produzierte Produkte werden entsprechend abgezogen und reduzieren die Prämie.
- Mehraufwendungen und Mindererträge aufgrund der Anlage bzw. Ausgestaltung von Biodiversitätsflächen auf Acker (Saatgutkosten, Ertragsausfall im Vergleich zu durchschnittlicher

Fruchtfolge-DB) und Grünland (Energieverlust durch verspätete Mahd); Zuschläge für besonders vielfältige Verteilung der Biodiversitätsflächen sowie Anlage auf besonders ertragsfähigen Standorten zur Erreichung einer besseren Verteilung und Vernetzung;

- Mehraufwendungen durch Zeitaufwand für Kursbesuch umgelegt pro Jahr (keine Abgeltung Kurskosten, sondern nur des entstandenen Zeitaufwandes)
- Mehraufwand für Teilnahme an Monitoringprogrammen (je Betrieb)
- Landschaftselemente: Abgeltung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen je Landschaftselement (LSE) in der Flächenbewirtschaftung bzw. bei Streuobst auch Abgeltung für erhöhten Pflegeaufwand
- Blühkulturen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie förderfähige Kulturen: Abgeltung der Deckungsbeitragsdifferenz von Blühkulturen bzw. sonstigen Kulturen mit positiver Umweltwirkung, jedoch schlechterer Marktfähigkeit im Vergleich zu Vergleichskulturen (z. B. Weizen, Mais)
- Mahd von Steilflächen: Mehraufwand aufgrund Mahd von Steilflächen > 50 % im Vergleich zu reiner Weidenutzung
- Seltene, regional wertvolle Kulturpflanzen durch Vergleich mit Hochleistungsorten
- Der optionale Zuschlag für Monitoring wird als Pauschalbetrag ausbezahlt. Mit dem Pauschalbetrag werden die erhöhten Arbeitsaufwendungen für die Einführungs-/Weiterbildungsverpflichtung sowie die Durchführung des laufenden Monitorings inkl. Eintragung der Monitoringdaten in die entsprechende Datenbank abgegolten. Die Festlegung der erforderlichen Arbeitszeit erfolgte aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des Zuschlags Ein Pauschalbetrag ist angemessen, da die Arbeitsaufwendungen unabhängig von der Betriebsgröße gleichermaßen anfallen.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Schläge größer 0,5 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegender Hangneigung $\geq 10\%$ auf denen erosionsgefährdete Kulturen ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) angebaut werden, erhalten bis inklusive Antragsjahr 2024 keine Ackerflächen-Basismodulprämie und ab dem Antragsjahr 2025 eine um 50 % reduzierte Basismodulprämie.
2. Biodiversitätsflächen im Acker sind prämiemäßig mit keiner anderen Intervention auf der Einzelfläche kombinierbar, können auf andere Verpflichtungen der Intervention nicht angerechnet werden und können auch keine anderen Prämien erhalten (ausgenommen unter Acker-Biodiversitätsflächen angeführten Prämien und Zuschlag für Landschaftselemente). Biodiversitätsflächen die aus anderen Interventionen angerechnet werden erhalten keine Prämie der Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02), sondern die Prämie der jeweiligen Intervention.
3. Der Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen wird für jene Biodiversitätsflächen gewährt, die über das zumindest erforderliche Ausmaß angelegt werden. Aus anderen Interventionen angerechnete Biodiversitätsflächen sowie GLÖZ 4-Flächen zählen nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze.
4. Die Prämie für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämiengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.
5. Förderfähig sind nur Landschaftselemente, die nicht als Elemente gemäß GLÖZ 8 ausgewiesen sind.
6. Prämien und Zuschläge sind – sofern nicht abweichend geregelt – auf der Einzelfläche kombinierbar. Eine betriebliche Kombination der Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) und den Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01), „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ (70-03), „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (70-09) sowie „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (70-10) ist nicht möglich (ausgenommen Bio- Teilbetriebe).
7. Betriebe mit Teilnahme am Sektorprogramm Imkerei (Intervention 55-02 im Rahmen des GSP),

für die der Einsatz von biologischem Bienenfutter bzw. Bienenwachs im Sektorprogramm abgegolten wird, erhalten keine Prämie für Bio-Bienenstöcke.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Bei Erfüllung der Förderungsverpflichtungen wird die Basismodulprämie für Ackerflächen Gründlandflächen (Tierhalter oder Nicht-Tierhalter) bzw. für Dauer-/Spezialkulturflächen gewährt. Die Basismodulprämie kann jeweils mit unterschiedlichen Zusatzoptionen (Zuschläge) kombiniert werden (vgl. 5.3.7).

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12. Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-02-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29; R.43; R.44	Nein
70-02-EB02 - EB DIV-Flächen Acker inkl. > 7 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29; R.31; R.34; R.43; R.44	Nein
70-02-EB03 - EB Zuschlag DIV-Flächen Acker > 7 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB04 - EB DIV-Zuschlag mit durchschnittlicher Ackerzahl ab 50	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB05 - EB DIV-Zuschlag Acker für mindestens 1 DIV-Fläche größer 5 a je angefangene 3 ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB06 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB07 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe A	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31	Nein
70-02-EB08 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe B	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31	Nein

70-02-EB09 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.29	Nein
70-02-EB10 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19; R.29	Nein
70-02-EB11 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19; R.29	Nein
70-02-EB12 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Sonnenblume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19; R.29	Nein
70-02-EB13 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.19; R.29; R.31	Nein
70-02-EB14 - EB Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29	Nein
70-02-EB15 - EB Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31	Nein
70-02-EB16 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29; R.43; R.44	Nein
70-02-EB17 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha inkl. > 7 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29; R.31; R.34; R.43; R.44	Nein
70-02-EB18 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit >=1,4 RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29; R.43; R.44	Nein

70-02-EB19 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit $\geq 1,4$ RGVE/ha inkl. $> 7\%$	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29; R.31; R.34; R.43; R.44	Nein
70-02-EB20 - EB Basismodulprämie Grünland nicht-Tierhalter, exklusive DIV-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29; R.43; R.44	Nein
70-02-EB21 - EB DIV-Flächen Grünland nicht-Tierhalter inkl. $> 7\%$	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29; R.31; R.34; R.43; R.44	Nein
70-02-EB22 - EB Zuschlag DIV-Flächen Grünland $> 7\%$	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB23 - DIV-Zuschlag, mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB24 - EB DIV-Zuschlag Grünland für mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 5 a je angefangene 3 ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB25 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Grünland-Saatgutmischung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB26 - EB Zuschlag für gemähte Steilflächen, ab 50 % Hangneigung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31	Nein
70-02-EB27 - EB Prämie für Flächen mit Walnuss und Edelkastanie	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29	Nein
70-02-EB28 - EB Prämie für sonstige WOH-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21; R.22; R.24; R.29	Nein

70-02-EB29 - EB Streuobst Landschaftselemente	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.34	Nein
70-02-EB30 - EB Sonstige Landschaftselemente	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.34	Nein
70-02-EB31 - EB Mehrnutzenhecken	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.34	Nein
70-02-EB32 - EB Biologische Bienenstöcke	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.29; R.31; R.35	Nein
70-02-EB33 - EB Zuschlag Monitoring: Beobachtung der Großtrappe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-02-EB34 - EB Zuschlag Monitoring: Biodiversitätsmonitoring	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-02-EB35 - EB Zuschlag Monitoring: Phänoflex	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-02-EB36 - EB Zuschlag Monitoring: Schnittzeit nach Phänologie	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein
70-02-EB37 - EB Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.29; R.31; R.34	Nein
70-02-EB38 - EB Optionaler Zuschlag Pheromonfallen Zuckerrüben	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.21; R.24; R.29	Nein

70-02-EB39 - Zuschlag Kreislaufwirtschaft	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11; R.22; R.29	Nein
70-02-EB40 - EB Optionaler Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11; R.29	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-02-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV-Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur zur Ergänzung der Ergebnisindikatoren R.43 und R.44 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB02 - EB DIV-Flächen Acker inkl. > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur zur Ergänzung der Ergebnisindikatoren R.43 und R.44 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB03 - EB Zuschlag DIV-Flächen Acker > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB04 - EB DIV-Zuschlag mit durchschnittlicher Ackerzahl ab 50

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB05 - EB DIV-Zuschlag Acker für mindestens 1 DIV-Fläche größer 5 a je angefangene 3 ha

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB06 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Der Einheitsbetrag wird mit der Prämiendifferenzierung ab dem Antragsjahr 2025 als durchschnittlicher Einheitsbetrag umgesetzt.

70-02-EB07 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe A

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB08 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe B

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB09 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Wechselwiese, Klee, Klee, Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB10 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB11 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Kresse, Ölrettich, Rüben, Senf, Raps

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB12 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Sonnenblume

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB13 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB14 - EB Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB15 - EB Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB16 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur zur Ergänzung der Ergebnisindikatoren R.43 und R.44 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB17 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha inkl. > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur zur Ergänzung der Ergebnisindikatoren R.43 und R.44 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB18 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit $\geq 1,4$ RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur zur Ergänzung der Ergebnisindikatoren R.43 und R.44 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB19 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit $\geq 1,4$ RGVE/ha inkl. > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur zur Ergänzung der Ergebnisindikatoren R.43 und R.44 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB20 - EB Basismodulprämie Grünland nicht-Tierhalter, exklusive DIV-Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur zur Ergänzung der Ergebnisindikatoren R.43 und R.44 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB21 - EB DIV-Flächen Grünland nicht-Tierhalter inkl. > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Die Korrektur zur Ergänzung der Ergebnisindikatoren R.43 und R.44 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB22 - EB Zuschlag DIV-Flächen Grünland > 7 %

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB23 - DIV-Zuschlag, mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB24 - EB DIV-Zuschlag Grünland für mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 5 a je angefangene 3 ha

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB25 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Grünland-Saatgutmischung

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB26 - EB Zuschlag für gemähte Steiflächen, ab 50 % Hangneigung

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB27 - EB Prämie für Flächen mit Walnuss und Edelkastanie

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB28 - EB Prämie für sonstige WOH-Flächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB29 - EB Streuobst Landschaftselemente

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB30 - EB Sonstige Landschaftselemente

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB31 - EB Mehrnutzenhecken

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB32 - EB Biologische Bienenstöcke

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da es sich um eine degressive Zahlung je nach Anzahl der geförderten Bienenstöcke handelt. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt. Die Korrektur zur Ergänzung des Ergebnisindikators R.35 gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024).

70-02-EB33 - EB Zuschlag Monitoring: Beobachtung der Großtrappe

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB34 - EB Zuschlag Monitoring: Biodiversitätsmonitoring

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB35 - EB Zuschlag Monitoring: Phänoflex

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB36 - EB Zuschlag Monitoring: Schnittzeit nach Phänologie

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-02-EB37 - EB Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

70-02-EB38 - EB Optionaler Zuschlag Pheromonfallen Zuckerrüben

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

70-02-EB39 - Zuschlag Kreislaufwirtschaft

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

70-02-EB40 - EB Optionaler Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-02-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	221,40	235,00	235,00	235,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB02 - EB DIV-Flächen Acker inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	221,40	235,00	235,00	235,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								

70-02-EB03 - EB Zuschlag DIV-Flächen Acker > 7 % (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	324,00	324,00	324,00	324,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB04 - EB DIV-Zuschlag mit durchschnittlicher Ackerzahl ab 50 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB05 - EB DIV-Zuschlag Acker für mindestens 1 DIV-Fläche größer 5 a je angefangene 3 ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB06 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	424,00	424,00	424,00	424,00	424,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB07 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe A (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	129,60	129,60	129,60	129,60	129,60	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								

70-02-EB08 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe B (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB09 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Wechselwiese, Klee, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	64,80	64,80	64,80	64,80	64,80	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB10 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	129,60	129,60	129,60	129,60	129,60	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB11 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Kresse, Ölrettich, Rüben, Senf, Raps (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	86,40	86,40	86,40	86,40	86,40	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB12 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Sonnenblume (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	86,40	86,40	86,40	86,40	86,40	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								

70-02-EB13 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150,00	162,00	162,00	162,00	162,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)							
	O.17 (Einheit: Hektar)							
70-02-EB14 - EB Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200,00	216,00	216,00	216,00	216,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)							
	O.17 (Einheit: Hektar)							
70-02-EB15 - EB Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)							
	O.17 (Einheit: Hektar)							
70-02-EB16 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	215,00	232,20	232,20	232,20	232,20		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)							
	O.17 (Einheit: Hektar)							
70-02-EB17 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	215,00	232,20	232,20	232,20	232,20		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)							
	O.17 (Einheit: Hektar)							

70-02-EB18 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit $\geq 1,4$ RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	221,40	221,40	221,40	221,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB19 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit $\geq 1,4$ RGVE/ha inkl. $> 7\%$ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	221,40	221,40	221,40	221,40	221,40	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB20 - EB Basismodulprämie Grünland nicht-Tierhalter, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	75,60	75,60	75,60	75,60	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB21 - EB DIV-Flächen Grünland nicht-Tierhalter inkl. $> 7\%$ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	75,60	75,60	75,60	75,60	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB22 - EB Zuschlag DIV- Flächen Grünland $> 7\%$ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								

70-02-EB23 - DIV-Zuschlag, mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	54,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB24 - EB DIV-Zuschlag Grünland für mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 5 a je angefangene 3 ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	54,00	54,00	54,00	54,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB25 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Grünland-Saatgutmischung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	424,00	424,00	424,00	424,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB26 - EB Zuschlag für gemähte Steilflächen, ab 50 % Hangneigung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	432,00	432,00	432,00	432,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB27 - EB Prämie für Flächen mit Walnuss und Edelkastanie (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	540,00	540,00	540,00	540,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								

70-02-EB28 - EB Prämie für sonstige WOH-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	756,00	756,00	756,00	756,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB29 - EB Streuobst Landschaftselemente (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB30 - EB Sonstige Landschaftselemente (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	860,00	860,00	860,00	860,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB31 - EB Mehrnutzenhecken (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB32 - EB Biologische Bienenstöcke (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		750,00	810,00	810,00	810,00	810,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		840,00	906,00	906,00	906,00	906,00		
	O.17 (Einheit: Hektar)								

70-02-EB33 - EB Zuschlag Monitoring: Beobachtung der Großtrappe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	237,60	237,60	237,60	237,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
70-02-EB34 - EB Zuschlag Monitoring: Biodiversitätsmonitoring (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		275,00	297,00	297,00	297,00	297,00	297,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
70-02-EB35 - EB Zuschlag Monitoring: Phänoflex (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
70-02-EB36 - EB Zuschlag Monitoring: Schnittzeit nach Phänologie (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
70-02-EB37 - EB Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB38 - EB Optionaler Zuschlag Pheromonfallen Zuckerrüben (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB39 - Zuschlag Kreislaufwirtschaft (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB40 - EB Optionaler Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
INSGESAMT	O.17 (Einheit: Hektar)		573.904,00	585.860,00	603.795,00	615.751,00	609.773,00	0,00	Insgesamt: 2.989.083,00 Max.: 615.751,00
	O.17 (Einheit: Begünstigte)		1.004,00	1.025,00	1.056,00	1.077,00	1.067,00		Insgesamt: 5.229,00 Max.: 1.077,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	144.534.808,25	159.164.739,86	164.037.129,86	167.285.389,86	165.661.259,86	0,00	800.683.327,69
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	73.455.188,55	73.962.963,11	76.227.135,45	77.736.583,68	76.981.859,58	0,00	378.363.730,37
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-03 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Interventionscode (MS)	70-03
Bezeichnung der Intervention	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B21	Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.20 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen bestehen

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur

Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen sowie die Ausbringung von betriebsfremden, stickstoffhaltigen Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes gefördert (Ausnahmen bestehen für betriebsfremde Wirtschaftsdünger, Bio-Kompost, Rücknahme von Biogasgülle um regionale Nährstoffkreisläufe weiter zu forcieren). Grundsätzlich soll mit der Umsetzung der Intervention eine betriebliche Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert werden. Damit werden Gewässer vor stofflichen Einträgen geschützt und landwirtschaftliche Treibhausgase reduziert. Somit leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zu Green Deal-Zielsetzungen, wie etwa die Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50 % bis 2030 oder der Reduktion von Nährstoffverlusten um mindestens 50 % bis 2030. Ein Beitrag wird auch zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 u.a. durch Reduktion des Energieverbrauchs für die Herstellung von Mineraldüngern geleistet. Durch die Intervention wird aufgrund des reduzierten Düngenniveaus auch ein Beitrag zur Biodiversität und Luftreinhaltung geleistet. Eine vollständige Substitution von mineralischen Düngemitteln durch organische Düngemitteln kann ausgeschlossen werden, dadurch ergeben sich verminderte Düngenniveaus. Zudem wird die Umsetzung von niedrigeren Tierbesatzdichten verstärkt gefördert.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzung

Teilnahme an der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01).

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland und Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen Flächen sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerfutterflächen entstehen.

Auflagen

1. Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Das Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern (Mist, Jauche und Gülle) und gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zulässigem Kompost ist jedoch zulässig, ebenso zulässig ist im Falle der Verbringung von Gülle in eine Biogasanlage die Rücknahme entsprechender Mengen an Biogasgülle.
2. Maximaler Stickstoffanfall aus der Tierhaltung 170 kg N/ha (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) in Bezug auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Auf Almen oder Gemeinschaftsweiden angefallener Stickstoff wird aliquot abgezogen.
3. Verzicht auf den Einsatz von flüchtig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.
4. Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Intervention unzulässigen Betriebsmitteln.
5. Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Stickstoffdüngung bzw. angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt.
Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Nitrat-Aktionsprogramm-VO (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 04.05.2012 idF BGBl II 385/2017
- Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. I Nr. 10/2011); Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl. II Nr. 233/2011); Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer (in OÖ Bodenschutzgesetz)
- Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von PSM

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
SMR 2 legt die maximale Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldünger auf die landwirtschaftlichen Flächen fest. Hinsichtlich der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern ist die Ausbringung mit max. 170 kg N/ha begrenzt. Es sind jedoch Düngerabnahmeverträge möglich, die einen höheren Anfall am Betrieb ermöglichen.	Im Rahmen der Intervention wird die Anwendung von Stickstoff-Mineraldüngern auf dem gesamten Betrieb verboten sowie der Stickstoffanfall aus der Tierhaltung begrenzt, Düngerabnahmeverträge sind im Gegensatz zur Baseline nicht zulässig.
SMR 7 und SMR 8 fokussieren auf die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Grundsätzlich ist eine Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen einer integrierten Produktion möglich. Z. B. können auch im Grünland auftretende Beikräuter mittels flächiger Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beseitigt werden.	Gegenständliche Intervention legt fest, dass auf Grünland keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen darf, sondern lediglich eine punktförmige Anwendung. Dies ist mit erheblich höheren Aufwänden, jedoch einer positiven Umweltwirkung durch verminderte Abdrift und Aufwandmengen verbunden.
Keine Weiterbildungsverpflichtung	Verpflichtende Weiterbildung im Ausmaß von mind. 3 Stunden zum Thema Stickstoffdüngung bzw. angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland unabhängig von der Vorqualifikation.
Baseline ist ein Betrieb der gleichzeitig an der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (70-01)“ teilnimmt.	Es werden nur jene Aufwendungen abgegolten, die über die genannte Intervention hinausgehen, und damit eine Kombination ermöglicht.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

 IVKS
 Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen
- einmalige Zahlung
- Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024

Ackerflächen (ohne Ackerfutter)

- 64,8 EUR/ha

Ackerfutterflächen

- 75,6 EUR/ha bei Tierhaltern < 1,4 RGVE/ha

- 64,8 EUR/ha bei Tierhaltern $\geq 1,4$ RGVE/ha

Grünlandflächen

- 75,6 EUR/ha bei Tierhaltern $< 1,4$ RGVE/ha
- 64,8 EUR/ha bei Tierhaltern $\geq 1,4$ RGVE/ha

Wein-, Obst- und Hopfenflächen

- 64,8 EUR/ha

Berechnungsmethode

Gesamtbetriebliche Kalkulation getrennt nach Acker-, Grünland- und Dauerkulturflächen.

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Qualitative und quantitative Mindererträge aufgrund des Verzichts auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf Acker-, Grünland- und Dauerkulturflächen sowie auf die Anwendung von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln. Datenbasis Ertragsannahmen biologische Wirtschaftsweise.
- Mehraufwendungen aufgrund Weiterbildungsverpflichtung. Keine Abgeltung von Kurskosten, sondern nur Zeitaufwand der Antragsstellerinnen und Antragssteller.
- Differenzierte Prämie aufgrund geringerer Tierbesatz zur Einhaltung der geforderten RGVE-Grenze im Grünland

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Die Intervention wird nach förderfähiger Flächen (Acker-, Ackerfutter-, Grünland- oder Wein-/Obst-/Hopfenflächen) gewährt.

Für Ackerfutter- und Grünlandflächen ist eine Prämien differenzierung nach RGVE-Besatz vorgesehen.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-03-EB1 - EB Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf Ackerflächen (ohne Ackerfutter) und Dauer-/Spezialkulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.20; R.21; R.22	Nein
70-03-EB2 - EB Tierhalter: Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel sowie auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Ackerfutter- und Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.14; R.20; R.21; R.22; R.24	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-03-EB1 - EB Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf Ackerflächen (ohne Ackerfutter) und Dauer-/Spezialkulturen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-03-EB2 - EB Tierhalter: Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel sowie auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Ackerfutter- und Grünlandflächen

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da eine Differenzierung der Prämie nach dem Viehbesatz auf der Fläche erfolgt. Die Zielerreichung wird jedoch auf Basis der einbezogenen Flächen gemessen. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-03-EB1 - EB Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf Ackerflächen (ohne Ackerfutter) und Dauer-/Spezialkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	64,80	64,80	64,80	64,80		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-03-EB2 - EB Tierhalter: Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel sowie	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		67,00	72,40	72,40	72,40	72,40		

auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Ackerfutter- und Grünlandflächen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		73,00	78,80	78,80	78,80	78,80			
	O.14 (Einheit: Hektar)									
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		224.573,00	224.573,00	224.573,00	220.126,00	217.902,00		Insgesamt: 1.111.747,00 Max.: 224.573,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	14.852.955,73	16.022.580,31	16.022.580,31	15.705.301,49	15.546.662,09	0,00	78.150.079,93	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	7.548.539,19	7.261.273,17	7.261.273,17	7.117.485,58	7.045.591,79	0,00	36.234.162,90	
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)									
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									

70-04 - Heuwirtschaft

Interventionscode (MS)	70-04
Bezeichnung der Intervention	Heuwirtschaft
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Intervention „Heuwirtschaft“ zielt auf die Aufrechterhaltung einer silagefreien Wirtschaftsweise und den damit verbundenen positiven Umweltwirkungen ab.

In erster Line leistet die Heuwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer traditionellen Grünlandnutzung und zum Dauergrünlanderhalt. Dauergrünlandböden stellen durch ihren hohen Anteil an organischer Substanz wichtige Kohlenstoffspeicher dar und sind damit zentrale Elemente im Klimaschutz. Die Zahlungen im Rahmen der Intervention „Heuwirtschaft“ bieten einen bedeutenden Anreiz für Betriebe ihr Grünland zu erhalten. Umbruchsgefahr besteht insbesondere bei Grünlandflächen intensiver Futterbau- und Milchviehbetriebe. Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland um z.B. Silomais anzubauen würde hohe Humusverluste und eine rasche Mineralisierung der angereicherten organischen Bodenkohlenstoffs zur Folge haben. Durch die Erhaltung dieser wichtigen Kohlenstoffsinken wird das übergeordnete Green Deal Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 55 % zu reduzieren, unterstützt und zu folgenden Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich beigetragen: „*Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff*“, sowie „*Stärkung der Klimawandelanpassung*“.

Die in Österreich weit verbreitete Silagewirtschaft ist durch eine gleichförmige Bewirtschaftung ihrer Grünlandflächen mit einem frühen 1. Schnitt, vergleichsweise höhere Schnitthäufigkeiten und entsprechenden Düngergaben charakterisiert. Im Grünland stellen insbesondere Häufigkeit und Zeitpunkt der Mahd die zentralen Schlüsselfaktoren für das Vorkommen von Vogelarten dar (vgl. Bergmüller, K., & Nemeth, E. (2019). Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. 2. Zwischenbericht. Wien: Birdlife Österreich). Durch die Intervention „Heuwirtschaft“ kommt es zu einem verzögerten ersten Schnitt sowie zu einer mosaikartige Nutzung der Flächen infolge einer Kombination von Heubewirtschaftung und Grünfütterung (Eingrasen oder Weide). So zeigten Nutzungsdaten von Salzburger Grünlandbetrieben im Rahmen der Evaluierung, dass Heumahdbetriebe größtenteils einen späteren ersten Schnittzeitpunkt und eine geringere Nutzungsintensität aufweisen als Vergleichsbetriebe mit Silagebereitung. Und es zeigte sich, dass Heubetriebe in einem höheren Ausmaß Lebensräume für Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft bereitstellen als Vergleichsbetriebe (vgl. Suske W., Huber J., Depisch B., Friß T., Holzinger W., Derbuch G., Kahapka J., Huber E., Gunczy W. L. (2020): Analyse der Zielerfüllung der ÖPUL- Maßnahme „Silageverzicht“ in Bezug auf Biodiversität. Studie im Auftrag von Land Salzburg, Land Tirol, Land Steiermark und Land Vorarlberg.). Um den Biodiversitätseffekt der „Heuwirtschaft“ weiter zu erhöhen werden im Rahmen der gegenständlichen Intervention außerdem Zuschläge für Betriebe gewährt, die auf den Einsatz von Mähauflbereitem verziehen. Durch die Umsetzung dieser insektenschonenden Mähetechnik werden nämlich die Verluste an Heuschrecken, Käfer, Schmetterlingsraupen und anderer Tierarten, deutlich reduziert. Der daraus resultierende höhere Insektenreichtum von Maßnahmenflächen kommt wiederum direkt Kulturlandvögeln und anderen Insektenfressern zu Gute. Diese positive Biodiversitätswirkung leistet damit einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Konkret wird zu den Zielsetzungen „Erhaltung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen“ und zur „Hintanhaltung der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“ beigetragen. Dieser Beitrag ist für das Spezifische Ziel 6 Biodiversität relevant und wird über R.31 quantifiziert.

Durch die Unterstützung traditioneller Bewirtschaftungsformen im Rahmen der Heuwirtschaft wird außerdem auch indirekt zur Herstellung von Spezialprodukten (z.B. Heumilch, Heumilchkäse) beigetragen. Damit ist die Heuwirtschaft ein gutes Beispiel dafür, wie sinnvolle Umweltleistungen auch am Markt kommuniziert und in Wert gesetzt werden können.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzung

1. Teilnahme an der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02).
2. Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher) sowie Eigenschaft als Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für gemähte Grünlandflächen und Ackerfutterflächen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung und die mosaikartige Grünlandnutzung entstehen. Am Markt erzielbare Mehrpreise werden berücksichtigt.

Auflagen

1. Verzicht auf Silagebereitung und Silagefütterung am gesamten Betrieb.
2. Kombination der Heubewirtschaftung mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode für alle raufutterverzehrenden Tiere am Betrieb.
3. Verzicht auf Lagerung von Silage am gesamten Betrieb.
4. Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu.
5. Option Verzicht auf Mähauflbereiter: Gesamtbetrieblicher Verzicht auf den Einsatz von Mähauflbereitern, es darf kein entsprechendes Gerät am Betrieb vorhanden sein.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Keine vorgesehen.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
Es gibt keine nationalen, als auch europäischen Vorgaben, die die Art der Futterwerbung festlegen bzw. einschränken. Als Standardverfahren kann die Silagewirtschaft angesehen werden, die mit geringeren Futtermitteln bzw. geringeren Aufwendungen für die Futterwerbung verbunden ist, u. a. auch mittels des Anbaus von Silomais für	Im Rahmen der Intervention wird durch einen Verzicht auf Silagewirtschaft bzw. ausschließliche Heuwirtschaft – kombiniert mit Eingraswirtschaft und/oder Weide – eine mosaikartig Nutzung der Grünland- und Ackerfutterflächen umgesetzt. Zuschläge gibt es für den Verzicht auf Mähauflbereiter und damit für die Umsetzung einer

die Fütterung von Rauhfuttermitteln..	besonders insektenfreundlichen Mähtechnik.
Baseline ist ein Betrieb mit Silageproduktion und ganzjähriger Silagefütterung, der gleichzeitig an einer der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (70-01)“ oder „Biologische Wirtschaftsweise (70-02)“ sowie an der mit UBB kombinierbaren Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (70-03) teilnimmt.	Es werden nur jene Aufwendungen abgegolten, die über die genannten Interventionen hinausgehen, und damit eine Kombination ermöglicht. Eine Abgeltung für die Weidehaltung erfolgt in der kombinationsfähigen Intervention Tierwohl - Weide.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024

Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide)

- 145,8 EUR/ha bei Tierhalten
- 167,4 EUR/ha für Tierhalter Verzicht Mähauflbereiter

Grünlandflächen – Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher)

- 145,8 EUR/ha bei Tierhalten
- 167,4 EUR/ha für Tierhalter Verzicht Mähauflbereiter

Berechnungsmethode

Gesamtbetriebliche Kalkulation für Grünland- und Ackerfeldfutterflächen.

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten einer kombinierten Winter-Heufütterung und Sommer-Grünfütterung im Vergleich zu praxisüblicher, ganzjähriger Silagefütterung. Es erfolgt keine Abgeltung für die Mehrkosten der Weidehaltung.
- Quantitative und qualitative Mindererträge auf Grünlandflächen und damit verbundene Tierbesatzreduktionen bzw. Leistungsverluste.
- Zuschläge für den Verkauf von Heumilch werden abgezogen
- Durch fehlende Konservierungsmöglichkeit für Silomais entstehen darüber hinausgehende Opportunitätskosten, welche jedoch nicht in die Kalkulation eingeflossen sind.
- Erhöhte Kosten und Transaktionskosten im Falle des Verzichts auf Mähauflbereiter werden entsprechend berücksichtigt.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Die Verpflichtungen zum Silageverzicht kann auf Ackerfutterflächen oder auf Mähwiesen und Mähweiden umgesetzt werden.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12. Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-04-EB1 - Tierhalter: Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide) sowie Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14	Nein
70-04-EB2 - Tierhalter: Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide) sowie Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher), inkl. Option auf Verzicht auf Mähauflbereiter	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.31	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-04-EB1 - Tierhalter: Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide) sowie Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher)

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-04-EB2 - Tierhalter: Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide) sowie Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher), inkl. Option auf Verzicht auf Mähauflbereiter

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-04-EB1 - Tierhalter: Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide) sowie Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		135,00	145,80	145,80	145,80	145,80		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-04-EB2 - Tierhalter: Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide) sowie Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher), inkl. Option auf Verzicht auf Mähauflbereiter (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		155,00	167,40	167,40	167,40	167,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								

INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		107.672,00	110.968,00	110.968,00	110.968,00	108.770,00		Insgesamt: 549.346,00 Max.: 110.968,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	15.612.407,52	17.357.403,02	17.357.403,02	17.357.403,02	17.013.692,07	0,00	84.698.308,65	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	7.934.506,23	7.866.201,50	7.866.201,47	7.866.201,47	7.710.435,12	0,00	39.243.545,79	
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)									
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									

70-05 - Bewirtschaftung von Bergmähdern

Interventionscode (MS)	70-05
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftung von Bergmähdern
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Bergmäher werden aufgrund ihres hohen ökologischen Werts zur „High Nature Value Farmland Fläche“ gerechnet und deren biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung besitzt aktuellen Evaluierungsstudien zu Folge eine große Bedeutung für zahlreiche (seltene) Tier- und Pflanzenarten (vgl. Holzer, T., & Zuna-Kratky, T. (2018). *Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Tagfalter und Heuschrecken*

als Indikatorarten für Biodiversität - Fortschrittsbericht Freilandarbeiten. Wien: BMNT.; Suske, W., Glaser, M., & Huber, J. (2019). *Ökologische Bewertung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen hinsichtlich Nutzungsintensivierung und Nutzungsaufgabe. Evaluierungsstudie. Wien: Suske Consulting und BMNT.*)

Im Rahmen der Interventio wird eine standortangepasste, extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung artenreicher Bergmähwiesen unterstützt. Dies trägt zur Verbesserung ungünstiger und zur Bewahrung günstiger Erhaltungszustände zum FFH Lebensraumtyp 6520 (Bergmähwiesen) bei. Die Intervention leistet somit direkt einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, im Speziellen zu folgenden Einzelzielen: „Keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und Arten bis 2030 und ein günstiger Zustand oder ein starker positiver Trend von mindestens 30 %“, sowie „Stopp der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“.

Es ist anzunehmen, dass Bergmäher aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu anderen Almweideflächen –ohne gegenständlicher Intervention- als reine Weideflächen genutzt werden würden und eine Mahd aufgrund schwieriger und arbeitsintensiver Bedingungen und den damit verbundenen hohen Kosten unterbleiben würde. Durch eine Beweidung in der gesamten Almsaison würden jedoch typische, an karge Nährstoffsituationen angepasste und trittsensible Pflanzenarten im Bestand verschwinden. Zudem besteht die Gefahr, dass aufgrund der exponierte Lage der Flächen eine gänzliche Nutzungsaufgabe erfolgen würde und damit eine Verwaldung und Verbuschung eintreten würde, die mit einem erheblichen Biodiversitätsverlust verbunden wäre.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO.

Zugangsvoraussetzung

Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Bergmäher gewährt, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen und aufgrund ihrer Hangneigung, Lage oder Erreichbarkeit schwierig zu bewirtschaften sind.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Mahd von Bergmähern gegenüber einer Beweidung der Flächen entstehen.

Auflagen

1. Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes, maximal eine Mahd pro Jahr, wobei das Mähgut jedenfalls von der Fläche verbracht werden muss; Verzicht auf Beweidung, Nachweide nach dem 15. August ist zulässig.
2. Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Fläche im Rahmen der Intervention.
3. Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden

dürfen.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Naturschutzgesetze der Bundesländer
- GebietsschutzVO, ArtenschutzVO der Landesregierungen (Natura 2000 Gebiet)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
Flächen, die gemäß GLÖZ 9 sowie SMR 3 und SMR 4 geschützt sind, dürfen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht umgebrochen werden. Daher ist als Baseline eine vor Umbruch geschützte Fläche anzunehmen.	Im Rahmen der Intervention werden spezifische Pflegeauflagen für Bergmäher festgelegt bzw. die Weiterführung einer extensiven Mahd auf Bergmähern unterstützt.
SMR 7 und SMR 8 enthalten relevante Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten	Es erfolgt keine Prämienvergütung für einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Rahmen dieser Intervention
Keine Kombination mit anderen Interventionen gemäß Artikel 31, 70 oder 72 möglich, daher Baseline = Betrieb unter Einhaltung der Konditionalität.	

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024

Bergmäher

- 378 EUR/ha Mahd mit Traktor
- 594 EUR/ha Mahd mit Motormäher
- 972 EUR/ha Mahd mit Sense

Berechnungsmethode

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Einzelflächenbezogene Bewirtschaftungskosten durch Mahd im Vergleich zu Weide, Anfahrtkosten und Transportkosten für Maschinen und Geräte sowie das Mähgut.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Prämiengewährung nur im Jahr der Mahd
2. Eine Kombination der Förderung mit anderen Interventionen ist auf der Einzelfläche nicht zulässig, davon ausgenommen ist die Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02).

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Zur Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen kann die Mahd mit Traktor, Motormäher oder Sense durchgeführt werden

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-05-EB1 - EB Mahd von Bergmähdern mit Traktor, Motormäher oder Sense	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.31; R.33	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-05-EB1 - EB Mahd von Bergmähdern mit Traktor, Motormäher oder Sense

In der Intervention ist eine Prämiendifferenzierung vorgesehen, abhängig von der Art der Bewirtschaftung (Mahd mit Traktor, Motormäher oder Sense), um die Mahd auf Bergmähdern sicherzustellen. Die positive Wirkung auf die Biodiversität ist unabhängig von der Prämienhöhe, weshalb die gesamte Intervention dem Indikator R.31/R.33 zugeordnet werden kann und eine entsprechende Gruppierung der Prämienstufen vorgenommen wurde. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit deutlich. Zudem wird angenommen, dass mehr als die Hälfte der Fläche im mittleren Prämienbereich liegt und damit ein durchschnittlicher Einheitsbetrag in diesem Fall geeignet ist.

Der Betrag basiert auf der erwarteten Teilnahme (ha) an der Intervention, unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der Vorperiode. Aufgrund von Unsicherheiten durch die Streichung der Kombinationsverpflichtung mit den Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (70-01)“ oder „Biologische Wirtschaftsweise (70-02)“, ist die Festlegung eines maximalen Einheitsbetrages erforderlich.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-05-EB1 - EB Mahd von Bergmähdern mit Traktor, Motormäher oder Sense (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		528,00	569,60	569,60	569,60	569,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		581,00	627,50	627,50	627,50	627,50		
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.115,00	2.179,00	2.179,00	2.179,00	2.136,00		Insgesamt: 10.788,00 Max.: 2.179,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		2.115,00	2.179,00	2.179,00	2.179,00	2.136,00		Insgesamt: 10.788,00 Max.: 2.179,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.116.601,72	1.241.404,06	1.241.404,06	1.241.404,06	1.216.821,81		6.057.635,71
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		567.477,07	562.356,04	562.356,04	562.356,04	551.220,28		2.805.765,47
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-06 - Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Interventionscode (MS)	70-06
Bezeichnung der Intervention	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.19. Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.25 Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Durch die Förderung von Zucht und nachhaltiger Nutzung gefährdeter Nutztierassen leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft. Seltene Nutztierassen stellen, durch die züchterische Arbeit von Landwirtinnen und Landwirten, ein über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar, das eine wichtige Grundlage für züchterische Fortschritte bildet. Durch die steigende Spezialisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, sind die traditionellen Nutztierassen in der Vergangenheit auch in Österreich zunehmend unter Druck geraten. Deshalb sind neben der Leistungsabgeltung auch die Förderung des Wissens und die Bewusstseinsbildung über Nutzung und Erhaltung wesentlich. Letzteres erfolgt indirekt durch die Umsetzung dieser Intervention.

Durch die Förderung im Rahmen des ÖPUL konnten zuletzt meist Zuwächse in der Anzahl an Tieren erreicht werden. Für die erfolgreiche Umsetzung werden die Zuchtprogramme durch überregional

verantwortliche Zuchtorganisationen koordiniert. Die geforderten Generhaltungsmaßnahmen werden auf diese Weise gemeinsam mit den Züchtern und Züchterinnen realisiert. Durch die Führung eines Populationsplanungsprogramms (z.B. OPTIMATE oder SCHAZIE) für hochgefährdete Rassen können populationsgenetische Parameter gut erfasst werden. Die vorgeschlagene Rassenliste der gefährdeten Tiere wird von unabhängigen Expertinnen und Experten der OENGENE bestätigt.

Die im Rahmen der Maßnahmenumsetzung geförderte „On-farm-Erhaltung“ seltener Nutztierassen ist nicht nur aus Biodiversitätssicht von Bedeutung, sondern indirekt auch im Hinblick auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung, sowie innovativer Möglichkeiten in den Bereichen Produktentwicklung und Vermarktung. Im Rahmen des Green Deals trägt die Intervention durch die „Erleichterung der Nutzung traditioneller Rassen zur Bewahrung der genetischen Vielfalt“ insbesondere zur Umsetzung der EU-Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und „Biodiversität 2030“ bei.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzung

Teilnahme mit mindestens 1 förderbarem Tier im jeweiligen Antragsjahr

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird einzeltierbezogen für die Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen gewährt.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

1. Tiere zur Nachbesetzung (Ersatztiere) sind Tiere, die alle Förderungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.
2. Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 01.04. des Antragsjahres.
3. Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm gemäß Rassenliste sind Rassen, die gemäß Zuchtprogramm der verantwortlichen Zuchtorganisation umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben, z. B. vorgegebene Anpaarungen.
4. Förderbare Tiere sind reinrassige Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den genehmigten Zuchtprogrammen mit dem Zuchtziel Erhalt der Rasse mit folgenden Anforderungen:

Weibliche Tiere	Regelmäßiger Zuchteinsatz im Rahmen eines genehmigten Z
Kuh	bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt
Stute	bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal gefoht
Mutterschaf	bis spätestens am Stichtag einmal gelammt
Mutterziege	bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt
Zuchtsau	bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig gefe
Männliche Tiere	Regelmäßiger Zuchteinsatz im Rahmen eines genehmigten Z
Zuchtstier, Zuchtwidder, Zuchtbock und Zuchteber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Zuchtprogramms, au und Eber spätestens am Stichtag 6 Monate alt; Bock späteste
Zuchthengst	Spätestens am 31.05. des Antragsjahres 2 Jahre alt

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten (inkl. erhöhte Kosten für besondere Generhaltungsprogramme) und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Zuchttieren (im Sinne der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012) lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen.

Auflagen

- 1) Zucht und Haltung von reinrassigen Tieren der Rassenliste.
- 2) Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12. des jeweiligen Antragsjahres
- 3) Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation (gemäß Rassenliste) bis spätestens 10.02. des Folgejahres über die Eintragung in das Zuchtbuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien und die Einhaltung des von der Tierzuchtbehörde genehmigten Zuchtprogramms sowie über die Teilnahme an der Milchleistungskontrolle mit den beantragten förderbaren Tieren.
- 4) Einhaltung folgender Melde- bzw. Antragsbestimmungen:
 1.
 1. Förderbare Tiere werden jeweils für das Antragsjahr mit dem Mehrfachantrag durch die Förderwerberin oder den Förderwerber mit Stichtag 01.04. und tierbezogen beantragt. Bei Rindern werden die förderbaren Tiere durch die AMA aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 01.04. für das Antragsjahr ermittelt.
 2. Weitergabe von Tieren während der Haltedauer ist nur zulässig als vorübergehender Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie bei vorübergehendem Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate. Vor der Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von Tieren vom Betrieb im Ausmaß von maximal 10 Kalendertagen kann die Meldepflicht entfallen, sofern dies von der Förderwerberin oder vom Förderwerber belegt werden kann. Bei Rindern ist die Weitergabe nach dem 30.09. an andere Betriebe, sofern die Tiere nicht vor dem 01.01. des Folgejahres ins Ausland verbracht oder geschlachtet werden bzw. verenden, zulässig.
 3. Ein Abgang von beantragten Tieren ist zu melden.
 4. Nachbesetzung innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf diese Intervention, an die AMA innerhalb von 7 Kalendertagen ab Nachbesetzung. Die Fristen gelten auch über den 31.12. eines Jahres hinaus. Im Fall von Rindern werden die erforderlichen Meldepflichten durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.

Rassenliste:

Tierart	Originalrasse	Prämien- stufe	Besonde- res GEP	Tierzuchtorganisation
Rind	Ennstaler Bergschecken	B	ja	Rinderzucht Steiermark eGen
	Kärntner Blondvieh	B	ja	caRINDthia ZVB eGen
	Murbodner	A	ja	Rinderzucht Steiermark eGen
	Original Braunvieh	B	ja	Vorarlberg Rind Zuchtverband eGen
	Original Pinzgauer	A	ja	Rinderzuchtverband Salzburg
	Pustertaler Sprintzen	B	ja	Rinderzucht Tirol eGen
	Tiroler Grauvieh	A	ja	Rinderzucht Tirol eGen
	Tux-Zillertaler	B	ja	Rinderzucht Tirol eGen
	Waldviertler Blondvieh	B	ja	NÖ Genetik Rinderzuchtverband
Pferd	Noriker	A	ja	Landespferdezuchtverband Salzburg eGen
Schaf	Alpines Steinschaf	B	ja	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Braunes Bergschaf	A		Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen
	Kärntner Brillenschaf	A	ja	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Krainer Steinschaf	A	ja	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Montafoner Steinschaf	B	ja	Vorarlberger Schafzuchtverband
	Tiroler Steinschaf	A		Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen
	Waldschaf	B	ja	Landesverband Schafzucht u. -haltung OÖ
	Zackelschaf	B	ja	Landesverband Schafzucht u. -haltung OÖ
Ziege	Blobe Ziege	B		Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen
	Gemsfarbige Gebirgsziege	A		Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen
	Pfauenziege	B	ja	Salzburger Landesverband Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Strahlenziege	B	ja	Salzburger Landesverband Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Ziege	B	ja	Salzburger Landesverband Schafe und Ziegen
	Steirische Scheckenziege	B	ja	Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen
	Tauernschecken	B	ja	Salzburger Landesverband Schafe und Ziegen
Schwein	Mangaliza	B	ja	Arche Austria
	Turopolje	B	ja	Arche Austria

Für Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GEP) gilt:

- Im Fall der Einrichtung mehrerer Klassen in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs erfolgt die Abstammungssicherung jener Zuchttiere, die in die oberste Klasse der Hauptabteilung neu eingetragen werden, bei Vartertieren beidseitig und bei Muttertieren nach Möglichkeit beidseitig. Die Abstammungssicherung wird bei Rindern mit der genomischen Methode (SNP-Analyse) durchgeführt.
- Die Züchter setzen eine gezielte Paarung nach Anpaarungsplan um; beschrieben werden Methode und Durchführung unter allfälliger Berücksichtigung von biotechnologischen Methoden (z. B. KB, ET).
- Eine Gewinnung von genetischem Material (Arbeitskollektion) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und Verfügbarkeit der Spendertiere für die Nutzung im Rahmen des Generhaltungsprogramms.
- Die Arbeitskollektion der angelegten Genbank wird genutzt zur gezielten Paarung im Anpaarungsplan, soweit es die technischen Methoden erlauben, wenn dies nach Abstimmung zwischen Zuchtverband und ÖNGENE für die Erhaltung der genetischen Vielfalt als erforderlich erachtet wird.
- Es gibt ein aktives Erbfehlermanagement (Probenziehung, Beurteilung der Relevanz, genomische Analyse sofern für die Tierart bzw. Rasse relevant, ggf. züchterische Maßnahmen).
- Ein periodisches und vertieftes Monitoring im Vartiersektor wird umgesetzt mit Pedigreeanalyse und/oder Nutzung genomischer (sofern für die Tierart bzw. Rasse relevant) und anderer Daten. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen: Inzuchtgrad, genetische Vielfalt, Anteil an Gründertieren und andere Merkmale mit besonderer Bedeutung für das Generhaltungszuchtprogramm.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

<ul style="list-style-type: none"> • Tierzuchtgesetze der Bundesländer

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
Baseline für die Kalkulation ist der Einsatz moderner Hochleistungsrassen mit entsprechendem Betriebsmitteleinsatz. In der landwirtschaftlichen Praxis werden seltene landwirtschaftliche Nutztierassen aufgrund ihrer ungünstigeren Leistungseigenschaften nur in Ausnahmefällen eingesetzt.	Die gegenständliche Intervention fördert Zucht und nachhaltige Nutzung gefährdeter Nutztierassen und leistet damit einen Beitrag zur genetischen Vielfalt, der weit über die übliche landwirtschaftliche Praxis hinausgeht.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Vgl. Tabellendarstellung in "Additional explanation"
--

Berechnungsmethode

<p>Einzeltierbezogene Kalkulation</p> <p>Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderleistungen aufgrund schlechterer Leistungspotentiale der Tierrassen, differenziert in der Nutzung zur Milchproduktion oder als Mutterkuh. • Mehrkosten aufgrund der erhöhten Anforderungen hinsichtlich Anpaarung und Zucht gemäß Rasseziel und zur gezielten Anpaarung zur Erhaltung des genetischen Potentials.
--

Zusätzliche Erläuterungen

Fördersätze/Förderbeträge-Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024:	Prämien-stufe A	Prämien-stufe B	Zuschlag für Rassen mit bes. Generhaltungsprogramm	Zuschlag für Tiere mit Milchleistungskontrolle

Kuh	226,8	334,8	21,6	86,4
Zuchstier	453,6	669,6	21,6	-
Stute	226,8		21,6	
Zuchthengst	453,6		21,6	-
Mutterschaf oder Mutterziege	54	64,8	21,6	-
Zuchtwidder oder Zuchtbock	108	129,6	21,6	
Zuchtsau	-	162	21,6	-
Zuchteber	-	324	21,6	

1. Die Prämien werden je Tier gewährt, dargestellt sind Prämien in EUR/Tier
2. Die Zuordnung der Rassen zu den Prämienstufen sowie die Gewährung des Zuschlags für besondere Generhaltungsprogramme erfolgt gemäß Rassenliste (vgl. 5.3.5.).

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Die Prämien werden für unterschiedliche Tierkategorien gewährt, je nach Rasse in unterschiedlicher Höhe (vgl. Prämienstufen in Rassenliste (vgl. 5.3.5.)), sowie Zuschläge für besondere Generhaltungsprogramme und Milchleistungskontrollen.

Welche Vertragsdauer besteht?

ein Kalenderjahr

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-06-EB1 - EB Prämienstufe A + B, alle Tiergekatgorien + Zuschläge	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.25	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-06-EB1 - EB Prämienstufe A + B, alle Tiergekatgorien + Zuschläge

Da die Intervention eine Prämiendifferenzierung abhängig der Tierkategorie und Rasse vorsieht, wurde ein durchschnittlicher Einheitswert gewählt sowie ein Risikoaufschlag als maximaler Einheitsbetrag festgelegt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit deutlich. Außerdem ist diese Form des Einheitsbetrages unter anderem auch dadurch gerechtfertigt, dass die Zuschläge erstmalig angeboten werden und die Voraussage der Teilnahme damit erschwert ist.

Der Betrag basiert auf der erwarteten Teilnahme (GVE) an der Intervention und Inanspruchnahme der Zuschläge, unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der Vorperiode. Unsicherheiten aufgrund der neuen Prämiendifferenzierung und des neuen optionalen Zuschlags für Tiere mit Milchleistungskontrolle wurden in der Festlegung des geplanten und maximalen Einheitsbetrages berücksichtigt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-06-EB1 - EB Prämienstufe A + B, alle Tiergekatgorien + Zuschläge (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		290,00	312,38	312,38	312,38	312,38		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		319,00	344,50	344,50	344,50	344,50		
	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		29.226,00	30.470,00	31.714,00	32.335,00	31.714,00		Insgesamt: 155.459,00 Max.: 32.335,00
INSGESAMT	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		29.226,00	30.470,00	31.714,00	32.335,00	31.714,00		Insgesamt: 155.459,00 Max.: 32.335,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	8.463.130,20	9.518.068,26	9.906.560,84	10.100.807,13	9.906.560,84	0,00	47.895.127,27
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	4.301.114,95	4.318.918,65	4.495.201,05	4.583.342,24	4.495.201,05	0,00	22.193.777,94
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-07 - Erosionsschutz Acker

Interventionscode (MS)	70-07
Bezeichnung der Intervention	Erosionsschutz Acker
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur

Qualität von Wasserkörpern bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Das Maßnahmenpaket „Erosionsschutz Acker“ sieht die Anwendung von Anbau- und Pflügetechniken der Minimalbodenbearbeitung, sowie kulturtechnische Maßnahmen vor, die zur Reduktion des Bodenabtrags durch Wind- und Wassereinwirkung beitragen. Dies ist insbesondere in Anbetracht der Häufung von Starkregenereignissen infolge des Klimawandels von zunehmender Bedeutung.

Mit dem Schutz vor Bodenerosion leistet die Intervention auch einen Beitrag zur Minimierung von stofflichen Einträgen in Grund- und Oberflächengewässern. Außerdem wurde der humusaufbauende bzw. humuskonservierende Effekt einerseits und die erosionsmindernde Wirkung reduzierter Bodenbearbeitungsformen (Mulch- und Direktsaat) andererseits, in einschlägigen Evaluierungsstudien bestätigt (vgl. *Umweltbundesamt (2010): Freudenschuss, A.; Sedy, K.; Zethner, G.; Spiegel, A.: Arbeiten zur Evaluierung von ÖPUL-Maßnahmen anhand ihrer Klimawirksamkeit. Reports, Bd. REP-290. Umweltbundesamt, Wien.. & Strauss, P.; Schmaltz, E.; Krammer, C.; Zeiser, A.; Weinberger, C.; Kuderna, M.; Dersch, G. (2020): Bodenerosion in Österreich – Eine nationale Berechnung mit regionalen Daten und lokaler Aussagekraft für ÖPUL. Endbericht des Bundesamts für Wasserwirtschaft, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und WPA – Beratende Ingenieure GmbH. Im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.*

Durch ihre positive Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit, Klima und Gewässerreinigung leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Zielsetzungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung, sowie Gewässer- und Bodenschutz. Konkret wird zum übergeordneten Green Deal Ziel beigetragen, die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um 55 % zu reduzieren (Basisjahr 1990). Außerdem werden folgende Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich unterstützt: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Eindämmung des Klimawandels“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“ und „Verringerung von Nährstoffverlusten“.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Bei Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till: Teilnahme an der Intervention „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-02).

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Ackerflächen gewährt, auf denen erosionsmindernde Maßnahmen umgesetzt werden.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die erosionsmindernden Verfahren bei

erosionsgefährdeten Kulturen bzw. durch die dauerhafte Begrünung von Ackerflächen auftreten.

Auflagen

1. Jährliche Teilnahme an der Maßnahme mit mindestens 0,10 ha.

2. Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till:

Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Begrünungskulturen gemäß Varianten 2, 4, 5 und 6 der Intervention „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01) bzw. im Anschluss an die Varianten 4, 5 und 6 des ÖPUL 2015 oder bei über den Winter bestehenden bleibenden Zwischenfrüchten gemäß Intervention „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-02), wobei Folgendes gilt:

1.

1. Als Mulchsaat gilt ein Aussaatverfahren, in dem lediglich eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung erfolgt. Auf der Oberfläche verbleibt Pflanzenmulch der Zwischenfrucht. Wendende und tief mischende Bodenbearbeitung ist unzulässig. Eine Tiefenlockerung mit maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur ist zulässig. Maximaler Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur ist 4 Wochen.
2. Als Direktsaat gilt ein Aussaatverfahren in dem keine vollflächige Bodenbearbeitung, sondern lediglich eine Einsaat mittels Schlitzdrillverfahren erfolgt.
3. Als Strip-Till gilt ein Aussaatverfahren, in dem der Boden nicht ganzflächig sondern lediglich streifenförmig bearbeitet wird. Zwischen den bearbeiteten Streifen bleiben die Zwischenfrucht bzw. davon verbliebene Pflanzenreste erhalten.

3. Anhäufungen bei Kartoffeln:

1.

1. Anbau von Kartoffeln mit in wiederkehrenden Abständen (max. 2 m) durchgeführten Anhäufungen in den Rinnen der Anpflanzdämme (ausgenommen in den Fahrgassen) zur Verhinderung von Wassererosion.
2. Diese Anhäufungen sind bis zur Krautminderung beizubehalten.

4. Begrünte Abflusswege auf Ackerflächen, die zumindest teilweise auf einem ausgewiesenen Erosions-Eintragspfad gemäß Ausweisung von Erosions-Eintragspfaden in Gebieten mit erhöhter Erosionsgefahr bzw. erhöhter Gewässerbelastung durch erosive Einträge liegen:

1.

1. Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung mit einem Leguminosenanteil unter 50 % bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres.
2. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schrages als Begrünter Abflussweg im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen.
3. Mahd/Häckseln mindestens 1 x jedes zweite Jahr; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
4. Nicht förderfähig sind Ackerflächen, die im Mehrfachantrag-Flächen 2020 Grünlandflächen waren.

5. Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume, ab dem Antragsjahr 2025 zusätzlich bei Mais und Sorghum:

1.

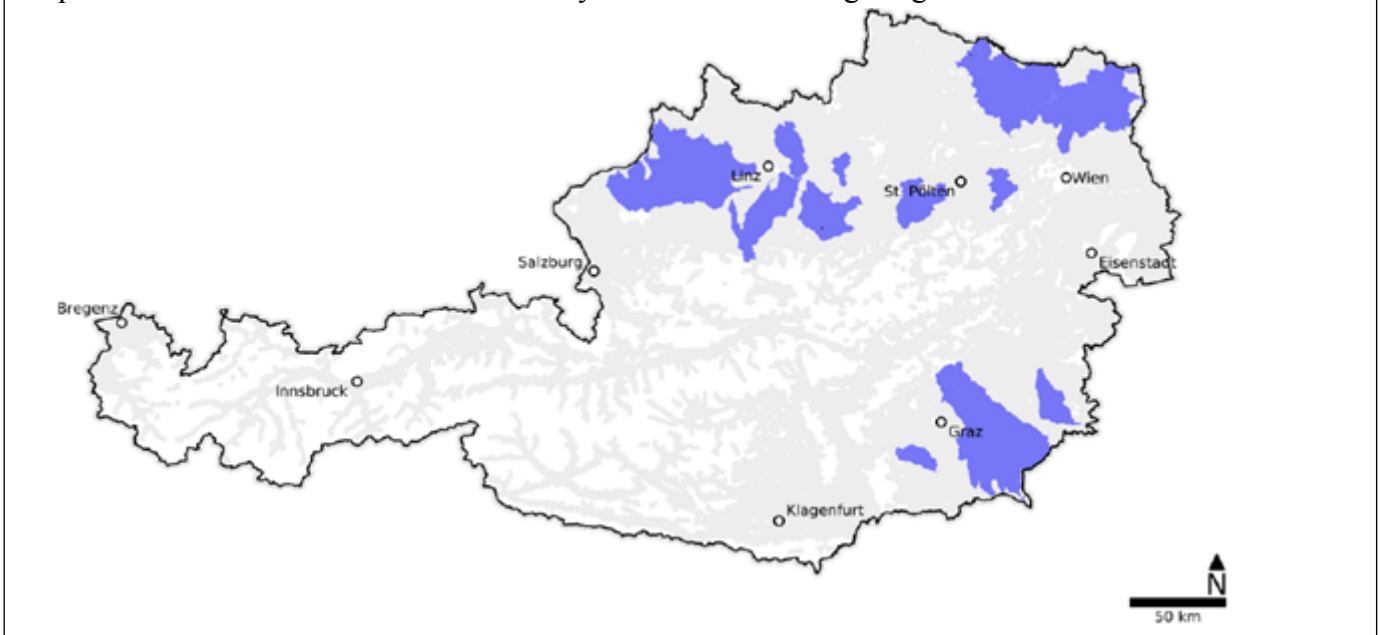
1. Aktive Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens drei Mischungspartnern zwischen den Reihen der Hauptkultur spätestens 8 Wochen nach dem Anbau von Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume, ab dem Antragsjahr 2025 zusätzlich bei Mais und Sorghum, spätestens jedoch bis zum 30.06. Sollte die Anzahl an angesäten

Mischungspartnern am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich.

2. Die Untersaat muss mindestens bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mit der Hauptkultur mitgeerntet werden. Die Saatstärke, die Anbautechnik und der Anbauzeitpunkt sind so zu wählen, dass ein ausreichender Feldaufgang mit entsprechender Erosionsschutzwirkung gewährleistet ist.
3. Eine Bodenbearbeitung oder ein Herbizideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkultur nicht erlaubt.

Ausweisung von Erosions-Eintragspfaden

In Gebieten mit erhöhter Erosionsgefahr bzw. erhöhten Gewässerbelastungen durch erosive Einträge (untenstehende Karte) werden sogenannte „Erosions-Eintragspfade“ ausgewiesen, welche für die Intervention förderfähig sind. Die Ausweisung der Flächen erfolgt auf Basis topographischer Berechnung sowie Eintragsmodellierung, sodass eine zielgerichtete Begrünung von Abflusswegen im Falle von Starkregenereignissen möglich ist und damit entsprechende Einträge verhindert werden. Die entsprechenden Flächen werden in einem Layer im AMA-GIS angezeigt.



Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

- Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche
- Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete
- Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC04	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GAEC05	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Nitrat-Aktionsprogramm-VO (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 04.05.2012 idF BGBl II 385/2017
- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und WasserrechtsG 1959 (WRG), BGBl 215/1959 idF I 58/2017

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
GLÖZ 4 legt die Anlage von Gewässerrandstreifen im Ausmaß von mind. 3 m fest, Außerdem werden über die Mindestbreite hinausgehende Pufferstreifen entlang von Gewässern mit Zielverfehlung gemäß WRRL ausgewiesen.	Im Rahmen der Intervention werden Erosions-Eintragspfade“ ausgewiesen, die über die Pufferstreifen hinausgehen und nur über GLÖZ 5 hinausgehende Flächen gefördert.
SMR 2 regelt Vorgaben zur Bodenbewirtschaftung zur Vermeidung der Abschwemmung des Düngers bei Schlägen entlang von Gewässern. Darüber hinausgehend legt GLÖZ 5 auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung > 10 % abschwemmungsmindernde Anbauverfahren fest (Querstreifeneinsaat, Pufferstreifen, Mulch- oder Direktsaat). Als Baseline wird die Einsaat nach Pflugfurche in Querstreifen angenommen.	Im Rahmen der Intervention werden über die Baseline hinausgehende Anbauverfahren gefördert, z. B. der Einsatz von Mulch- und Direktsaat oder Strip-Till bzw. auch die Umsetzung von Querdämmen im Kartoffelanbau. GLÖZ 6 ist nicht anzuwenden, da es in der Intervention ausschließlich um den Anbau von Sommerungen nach der sensible Periode geht.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Erosionsgefährdete Kulturen auf Acker

- 54 Euro/ha für Mulchsaat
- 86,4 Euro/ha für Direktsaat bzw. Strip-Till
- 162 Euro/ha Anhäufungen bei Kartoffeln

Begrünte Abflusswege auf Acker

- 594 Euro/ha (bis max. der vierfachen auf einem Erosions-Eintragspfad gemäß Ausweisung (vgl. 5.3.5.) liegenden Fläche

Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume im Antragsjahr 2024, ab dem Antragsjahr 2025 zusätzlich bei Mais und Sorghum

- 81 EUR/ha für Untersaat
- 16,2 EUR/ha Zuschlag zu Untersaatprämie bei Teilnahme an Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02)

Berechnungsmethode

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Ertragsverluste und Mehraufwendungen aufgrund höheren Unkrautdrucks bzw. schlechteren Feldaufganges durch Mulch- und Direktsaatverfahren (inkl. Strip-Till). Reduzierte Kosten für die Bodenbearbeitung werden gegengerechnet.
- Variable Kosten für Einsatz Spezialmaschinen, zur Anhäufungen bei Erdäpfeln
- bei begrüntem Abflusswegen der Ertragsentgang inklusive Mehraufwendungen für die Anlage und Pflege der Begrünung werden mit den Kosteneinsparungen aus der Kulturführung gegengerechnet und Transaktionskosten berechnet.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Auf der Einzelfläche ist die Kombination von Mulchsaat/Direktsaat bzw. Strip-Till und Anhäufungen bei Kartoffeln nicht möglich.
2. Im Falle der Teilnahme an dem optionalen Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz im Rahmen der Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (70-14) wird für Flächen im Gebiet Wien keine Prämie für Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till gewährt.
3. Begrünte Abflusswege sind mit keiner anderen Intervention auf der Einzelfläche kombinierbar (ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02)).
4. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024: Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 oder stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als Begrünte Abflusswege förderbar.
5. Gilt ab dem Antragsjahr 2025: Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als Begrünte Abflusswege förderbar.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Für die Umsetzung einer erosionsmindernden Bewirtschaftung können Kulturen durch unterschiedliche Verfahren (Mulchsaat, oder Direktsaat bzw. Strip-Till oder Anhäufung von Kartoffeln, Untersaaten) angebaut werden.

Zusätzlich können begrünte Abflusswege angelegt und abgegolten werden.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-07-EB1 - EB Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till bzw. Anhäufungen bei Kartoffeln, Untersaaten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.12; R.14; R.19; R.21	Nein
70-07-EB2 - EB Prämie für die Anlage begrünter Abflusswege auf Ackerflächen auf Erosions-Eintragspfad	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.12; R.14; R.19; R.21	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-07-EB1 - EB Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till bzw. Anhäufungen bei Kartoffeln, Untersaaten

Da die Intervention eine Prämien differenzierung abhängig der umgesetzten Erosionsschutzmaßnahme vorsieht, wurde ein durchschnittlicher Einheitswert gewählt sowie ein Risikoaufschlag als maximaler Einheitsbetrag festgelegt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit deutlich. Außerdem ist diese Form des Einheitsbetrages unter anderem auch dadurch gerechtfertigt, dass die Anhäufung von Kartoffeln und begrünte Abflusswege erstmalig im Rahmen dieser Intervention angeboten werden und die Voraussage der Teilnahme damit erschwert ist.

Der Betrag basiert auf der erwarteten Teilnahme (ha) an der Intervention, unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der Vorperiode. Unsicherheiten aufgrund der Aufnahme der Optionen zur Anhäufungen bei Erdäpfel und begrünten Abflusswege wurden in der Festlegung des geplanten und maximalen Einheitsbetrages berücksichtigt.

Der Titel des Einheitsbetrages wird mit der Ausweitung der förderfähigen Kulturen ab dem Antragsjahr 2025 adaptiert.

70-07-EB2 - EB Prämie für die Anlage begrünter Abflusswege auf Ackerflächen auf Erosions-Eintragspfad

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-07-EB1 - EB Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till bzw. Anhäufungen bei Kartoffeln, Untersaaten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		71,00	76,70	76,70	76,70	76,70		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		78,00	84,20	84,20	84,20	84,20		
	O.14 (Einheit: Hektar)								

70-07-EB2 - EB Prämie für die Anlage begrünter Abflusswege auf Ackerflächen auf Erosions-Eintragspfad (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	594,00	594,00	594,00	594,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		142.596,00	148.664,00	154.732,00	157.766,00	154.732,00		Insgesamt: 758.490,00 Max.: 157.766,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	10.973.372,02	12.341.214,35	12.844.937,39	13.096.798,90	12.844.937,39	0,00	62.101.260,05
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	5.576.864,98	5.712.501,30	5.945.664,62	6.062.246,28	5.945.664,62	0,00	29.242.941,80
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-08 - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

Interventionscode (MS)	70-08
Bezeichnung der Intervention	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B21	Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.20 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen bestehen

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Zur Vermeidung von Ammoniakemissionen gewinnen die im Rahmen der Intervention geförderten emissionsmindernden Ausbringungstechniken immer mehr an Bedeutung, sind jedoch mit hohen Kosten für die Landwirtinnen und Landwirte verbunden. Dabei kommen Geräte zum Einsatz, die den Dünger unmittelbar auf bzw. in den Boden ablegen (Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor). Bei der bodennahen Ausbringungstechnik werden also in erster Linie Ammoniakemissionen (NH₃) reduziert, wobei es aber gleichzeitig auch zu einer Verringerung von Treibhausgasen und Nährstoffverlusten kommt.

Die Intervention wirkt sich positiv auf die landwirtschaftliche Treibhausbilanz aus, da Ammoniak als indirektes Treibhausgas für die Berechnung der indirekten Lachgasemissionen (N₂O) herangezogen wird. Bei den indirekten N₂O -Emissionen geht es um die Verflüchtigung von N in Form von NH₃ und N-Oxiden (NO_x) nach der Ausbringung von mineralischen und organischen N-Düngemitteln sowie bei der Urin- und Dungablagerung von Weidetieren und in Folge die Ablagerung von NH₄⁺ und NO₃⁻ auf Böden und die Oberfläche von Seen und Gewässern. Dieser anthropogene Stickstoffeintrag wird gemäß den IPCC Guidelines als Basis zur Berechnung der indirekten Emissionen aus N-Deposition herangezogen. Maßnahmen zur Reduktion der Stickstoffverluste bewirken folglich auch eine Reduktion der indirekten N₂O-Emissionen. Diese indirekten N₂O-Emissionen müssen nach den IPCC Guidelines zwingend berechnet und berichtet werden. Ein effizienter und verlustarmer Umgang mit Stickstoff hilft Düngemengen, also zusätzliche Stickstoff-Inputs ins System und somit weitere (direkte und indirekte) N₂O-Emissionen, einzusparen. Die Vermeidung von Stickstoffverlusten ist deswegen eine sinnvolle Maßnahme auch zur Vermeidung von THG-Emissionen.

Da der größte Teil der Ammoniakemissionen bei der Gülleausbringung erfolgt und zu kleinerem Teil bei der Lagerung, kann durch die bei der bodennahe Gülleausbringung erzielte Reduktion der Ammoniakemissionen von einer relevanten Verringerung von Treibhausgasen ausgegangen werden. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Fütterung weitere Einsparungspotentiale. Daher wird in der Tierhaltung ab dem Antragsjahr 2025 eine stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen als Zuschlag angeboten, durch den die N-Emissionen aus der Tierhaltung reduziert werden können.

Die Klimawirkung der Interventionen ergibt sich somit als positiver Horizontaleffekt, da durch die Reduktion bzw. Vermeidung von Stickstoffverlusten und die damit verbundene Reduktion von Lachgasbildung, die Treibhausbilanz der Landwirtschaft verbessert wird. (Kupper et al. (2020). *Ammonia and greenhouse gas emissions from slurry storage – A review. Agriculture, Ecosystems and Environment* 300. Bern University.; Zechmeister et al. (2021). *Klimaschutzbericht 2021. Umweltbundesamt, Wien*).

Durch die Reduktion der Ammoniakverluste während der bodennahen Gülleausbringung ist von einer Steigerung der Stickstoffdüngeneffizienz auszugehen. Grundsätzlich sollten deswegen durch den höheren Stickstoffanteil im Boden weniger Mineraldünger zugekauft werden. Damit kann der Einsatz von mineralischen Zukaufsdünger reduziert werden und die bei der Mineraldüngerproduktion anfallenden CO₂ und N₂O Treibhausgasemissionen entsprechend vermieden werden. Darüber hinaus werden durch die bodennahe Ausbringungstechnik Geruchsemissionen geringgehalten. Ammoniakemissionen lassen sich außerdem durch die im Rahmen der Intervention unterstützte „Gülleseparation“ reduzieren, die das Güllekonzentrat in eine feste und eine flüssige Phase trennt und somit zusätzliche Reduktionen auslöst (vgl. Kupper, T. (2015): *Separierung von Gülle und ihr Einfluss auf Ammoniakemissionen. Berner Fachhochschule Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften. Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, Sektion Luftqualität, 3003*

Bern).

Durch ihre positive Wirkung auf Luftreinhaltung und Klimaschutz leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele gem. EU-NEC-Richtlinie (EU 2016/2284), die vorgibt NH₃-Emissionen zwischen 2020 und 2030 um jährlich 1 % und ab 2030 –um 12 % zu reduzieren (Basiswert dabei jeweils 2005). Darüber hinaus unterstützt die Intervention die Erreichung der Green Deal Ziele, die EU-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu reduzieren und die Nährstoffverluste bis 2030 zu halbieren (Basisjahr 1990).

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen - gilt ab dem Antragsjahr 2025

Im Falle der Teilnahme am optionalen Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen mindestens 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen sowie für die Gülleseparierung von Rindergülle sowie ab dem Antragsjahr 2025 für die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen gewährt.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

1. Gülle: Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.
2. Jauche: Vorwiegend Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot und Streubestandteilen.
3. Biogasgülle als Produkt aus der Vergärung von pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzel, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käseirückständen, Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen, Brauereirückständen (Trub).

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen als auch durch die Gülleseparation und ab dem Antragsjahr 2025 aufgrund der Umsetzung einer stark stickstoffreduzierten Fütterung anfallen.

Auflagen

Im Rahmen der Intervention ist wahlweise die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und

Biogasgülle, die Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle oder ab dem Antragsjahr 2025 die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen durchzuführen, wobei auch mehrere Verfahren am Betrieb angewendet und gefördert werden können.

1) Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle:

1.

1. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen, wobei Folgendes gilt:

1. Schleppschlauch: Bodennahe Ablage durch lose, flexible Schläuche ohne Anpressdruck.
2. Schleppschuh: Bodennahe Ablage durch ein Ablageschar mit Anpressdruck, welcher die Gülle direkt auf die infiltrationsfähige Bodenoberfläche ablegt.
3. Injektionsverfahren: Ablage in den Boden mittels vorheriger Öffnung des Bodens durch Werkzeuge wie Zinken oder Scheiben in einem Arbeitsschritt mit der Ausbringung.

b. Schlagbezogene Dokumentation über die bodennah ausgebrachte Menge und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers (einschließlich Biogasgülle) sowie des Ausbringungszeitpunktes und des Ausbringungsverfahrens. Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.

2) Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle:

a. Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen (z. B. Siebschnecke, Zentrifuge).

b. Dokumentation über das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sowie Nachweis bei Einsatz betriebsfremder Geräte durch Rechnungen oder geeignete, gleichwertige Unterlagen.

3) Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen - gilt ab dem Antragsjahr 2025

Umsetzung einer stark stickstoffreduzierten Fütterung bei allen am Betrieb gehaltenen Schweinen mit folgenden Rohproteingrenzen je kg der Ration in der Trockenmasse (88 % TM) bei

a. Jung- und Mastschweine ab 32 kg bis Mastende sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 50 kg im Durchschnitt max. 157 g oder

i. 32 bis 60 kg max. 170 g

ii. 60 bis 90 kg max. 155 g,

iii. ab 90 kg max. 150 g

b. Zuchtsauen inkl. Ferkel zwischen 8 und 32 kg, Jungsauen gedeckt ab 50 kg und Eber ab 50 kg

i. Zuchtsauen tragend max. 125 g

ii. Zuchtsauen säugend max. 155 g

iii. Ferkel zwischen 8 und 32 kg im Durchschnitt max. 166 g

iv. Eber max. 170 g

c. Für die Berechnung der Rohproteingehalte der Rationen sind die Ergebnisse von Futtermitteluntersuchung(en), für nicht untersuchte Futtermittel Standardwerte für Proteingehalte aus der Fachliteratur und bei Fertigfuttermischungen die Proteingehalte gemäß Angaben des Futtermittelherstellers zu verwenden.

d. Der schlüssige Nachweis der stark stickstoffreduzierten Fütterung über Rezepturen, bei welchen der Rohproteingehalt je kg FM (88 % TM) ausgewiesen ist (z. B. Ausdruck Fütterungscomputer, Berechnung Futtermittelfirma oder Officialberatung). Im Falle einer Phasenfütterung und insbesondere bei einer allfälligen Vor-Ort-Kontrolle muss plausibel gemacht werden können, dass diese technisch möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird, z. B. Beschriftung von Silos, entsprechende Fütterungstechnik

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

- Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche
- Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete
- Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Nitrat-Aktionsprogramm-VO (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 04.05.2012 idF BGBl II 385/2017
- Nationale Ammoniakreduktionsverordnung in Umsetzung der NEC-RL (derzeit in Ausarbeitung)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
SMR 2 (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) als auch die geplante Ammoniakreduktionsverordnung legen Zeiträume fest, in denen eine Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern erfolgen muss. Die Einarbeitung muss demnach binnen 12h bzw. voraussichtlich zukünftig binnen 4 h erfolgen. Eine bodennahe Ausbringung von Gülle oder Biogasgülle ist nicht verpflichtend vorgeschrieben. Als Baseline wird daher die Ausbringung mittels Prallteller angesetzt, auf unbewachsenem Boden mit Einarbeitung binnen 4 h.	Im Rahmen der Intervention erfolgt eine Abgeltung der über das gesetzliche Niveau hinausgehenden Anforderung einer bodennahen Wirtschaftsdüngerausbringung mittels Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Injektionsverfahren.
Keine Vorgaben hinsichtlich Wirtschaftsdüngerverarbeitung (Separierung)	Abgeltung der Kosten für Gülleseparierung.
Baseline für die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen ist eine praxisübliche Fütterung im Einphasensystem.	Im Rahmen der Intervention werden die Mehraufwendungen für die angepasste, stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen abgegolten. (gilt ab dem Antragsjahr 2025)

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

- IVKS
- Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen
- einmalige Zahlung
- Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflächen sowie Grünlandflächen

- 1,1 EUR/m³ für Schleppschauchverfahren
- 1,5 EUR/m³ für Schleppschuhverfahren
- 1,7 EUR/m³ für Gülleinjektionsverfahren

Gülleseparierung

- 1,5 EUR/m³, bis max. 20 m³ je Rinder GVE und Jahr

Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen (nur für Betriebe mit >= 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche), gilt ab dem Antragsjahr 2025

· 54,0 EUR/ha Ackerfläche

Umrechnungstabelle 70-08 "Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation"	Prämie [€]	Einheit	Faktor	Prämie [€]	Einheit
Bodennahe Ausbringung mit Schleppschauchverfahren	1,1	je m ³	=1,1*30	33,0	je ha
Bodennahe Ausbringung mit Schleppschuhverfahren	1,5	je m ³	=1,5*30	45,0	je ha
Bodennahe Ausbringung mit Gülleinjektionsverfahren	1,7	je m ³	=1,7*30	51,0	je ha
Gülleseparierung bis max. 20 m ³ je Rinder-GVE und Jahr	1,5	je m ³	=1,5*30	45,0	je ha

Berechnungsmethode

Mengenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwandes für den Einsatz der emissionsmindernden Technologien (bodennahe Ausbringung, Gülleseparierung) anhand den höheren variablen Kosten in Fremdmechanisierung (technischer Aufwand, Arbeitskosten), angebotene Investitionsförderungen werden entsprechend in Abzug gebracht
- Abzug des N-Einsparungspotentials (Einsparung Reinnährstoff Stickstoff)
- Mehrkosten und Minderleistungen durch die Umsetzung stickstoffreduzierter Fütterung bei Schweinen ab dem Antragsjahr 2025, gegengerechnet sind Einsparungen von Futtermittelkosten.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Die PrämienGewährung erfolgt gemäß im Mehrfachantrag beantragter Menge bodennah ausgebrachter, flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle bzw. am Betrieb durch Rinderhaltung angefallener und am Betrieb separierter Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger in m³.
2. Förderfähig ist die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle bis maximal 50 m³ je ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche. Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit N-Düngebedarf gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Leguminosen-Reinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen im Sinne der Intervention.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Die bodennahe Ausbringung der Gülle kann mittels unterschiedlicher Verfahren (Schleppschlauch, Schleppschuh, Gülleinjektion) durchgeführt werden.

Zusätzlich kann die Separierung von Rindergülle und ab dem Antragsjahr 2025 die stark stickstoffreduzierter Fütterung bei Schweinen (wenn > 1 GVE) abgegolten werden.

Welche Vertragsdauer besteht?

ein Kalenderjahr

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-08-EB1 - EB Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflächen sowie Grünlandflächen mittels Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Injektorverfahren	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.14; R.20; R.22	Nein
70-08-EB2 - EB Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger (Gülleseparation)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.20; R.22	Nein
70-08-EB3 - EB Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.21; R.22	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-08-EB1 - EB Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflächen sowie Grünlandflächen mittels Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Injektorverfahren

Da die Intervention eine Prämiendifferenzierung abhängig des Ausbringungsverfahrens vorsieht und erstmals eine Abgeltung für Gülleseparierung anbietet, wurde ein durchschnittlicher Einheitswert gewählt sowie ein Risikoaufschlag als maximaler Einheitsbetrag festgelegt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit deutlich. Außerdem ist diese Form des Einheitsbetrages unter anderem auch dadurch gerechtfertigt, dass für die Festlegung eine Umrechnung von geförderten m³ auf ha erforderlich war und die Voraussage damit erschwert ist.

Der Betrag basiert auf der erwarteten Teilnahme (ha) an der Intervention, unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der Vorperiode. Unsicherheiten aufgrund der Aufnahme der Option zur Gülleseparierung sowie der Prämiendifferenzierung wurden in der Festlegung berücksichtigt. Zudem erfolgte eine Schätzung des betroffenen Flächen-Outputs, durch die Umrechnung der prämienfähigen m³ Gülle auf ha, basierend auf dem Verhältnis beantragt vs. geförderter Güllemengen der Vorperiode und Förderungsobergrenze.

70-08-EB2 - EB Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger (Gülleseparation)

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-08-EB3 - EB Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-08-EB1 - EB Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflächen sowie Grünlandflächen mittels Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Injektorverfahren (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		37,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		40,00	43,20	43,20	43,20	43,20		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-08-EB2 - EB Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger (Gülleseparation) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		42,00	45,40	45,40	45,40	45,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-08-EB3 - EB Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				54,00	54,00	54,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		174.328,00	224.136,00	273.944,00	286.396,00	286.396,00		Insgesamt: 1.245.200,00 Max.: 286.396,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	9.305.549,40	12.906.427,88	15.774.522,96	16.491.546,73	16.491.546,73	0,00	70.969.593,70
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	4.729.247,54	5.873.586,26	7.178.827,66	7.505.138,00	7.505.138,00	0,00	32.791.937,46

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-09 - Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Interventionscode (MS)	70-09
Bezeichnung der Intervention	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Durch den vollständigen Verzicht auf Herbizide im Vertragszeitraum auf der gesamten Teilnahmefläche, werden potentielle stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächengewässer vermieden bzw. verringert. Der Verzicht auf die Ausbringung von Herbiziden in Obst-, Wein- und Hopfenkulturen fördert außerdem die

tierische und pflanzliche Vielfalt in den Dauer- und Spezialkulturflächen.
 Mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Herbizide leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und „Biodiversität 2030“. Und hier wird insbesondere die Zielsetzung „*Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50 % bis 2030*“ unterstützt.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Mindestteilnahmefläche von in Summe 0,5 ha Wein, Obst oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird auf Wein-, Obst-, und Hopfenflächen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Herbizide bei Wein, Obst und Hopfen entstehen.

Auflagen

1. Vollständiger Verzicht auf Herbizide im Vertragszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.
2. Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Intervention unzulässigen Betriebsmitteln.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

- Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche
- Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete
- Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des

	Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen
--	---

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. I Nr. 10/2011); Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl. II Nr. 233/2011); Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer (in OÖ Bodenschutzgesetz) • Nationaler Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln • Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und WasserrechtsG 1959 (WRG), BGBl 215/1959 idF I 58/2017

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
GAB 7 und GAB 8 regeln das Inverkehrbringen und die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die national durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und die Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer angesprochen werden. Baseline = standardmäßiger Einsatz von Herbiziden im Stockbereich zur Freihaltung der Reihen.	Im Rahmen der gegenständlichen Intervention wird der vollständige Verzicht auf Herbizide auf allen Wein, Obst- und Hopfenflächen der teilnehmenden Betriebe gefördert.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

<p><u>Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024</u></p> <p>Wein</p> <ul style="list-style-type: none"> • 270 EUR/ha <p>Obst (ohne Walnuss und Edelkastanie)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 270 EUR/ha <p>Hopfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 270 EUR/ha
--

Berechnungsmethode

<p>Einzelflächenbezogene Kalkulation</p> <p>Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:</p>
--

- Mindererträge (qualitativ und quantitativ) aufgrund erhöhten Beikrautdruck sowie durch mechanische Beschädigung der Reben/Bäume.
- Mehraufwendungen zur mechanischen Beikrautbekämpfung, wobei Einsparungen durch den Herbizidverzicht gegengerechnet werden

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

An der Intervention können Förderwerberinnen und Förderwerber mit Wein-, Obst- und Hopfenflächen teilnehmen.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-09-EB1 - EB Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.21; R.24	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-09-EB1 - EB Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-09-EB1 - EB Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	269,71	269,71	269,71	269,71		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		7.174,00	7.480,00	7.785,00	7.937,00	7.785,00		Insgesamt: 38.161,00 Max.: 7.937,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		7.174,00	7.480,00	7.785,00	7.937,00	7.785,00		Insgesamt: 38.161,00 Max.: 7.937,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	1.793.567,60	2.017.137,68	2.099.469,83	2.140.635,91	2.099.469,83	0,00	10.150.280,85
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	911.523,31	985.815,53	1.026.052,90	1.046.171,58	1.026.052,90	0,00	4.995.616,22

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-10 - Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Interventionscode (MS)	70-10
Bezeichnung der Intervention	Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen der Intervention wird auf den Einsatz von chemisch-synthetische Insektiziden verzichtet (ausgenommen im Bio-Landbau zugelassene Mittel). Damit leistet die Intervention einerseits einen wichtigen Beitrag zur Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer und fördert

andererseits die biologische Vielfalt in Obst-, Wein- und Hopfenkulturen.

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Insektizide leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und „Biodiversität 2030“. Und hier wird insbesondere die Zielsetzung „*Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50 % bis 2030*“ unterstützt.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Mindestteilnahme fläche von in Summe 0,5 ha Wein, Obst oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Insektizide bei Wein, Obst und Hopfen entstehen.

Auflagen

1. Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der Verordnung (EU) 2018/848) im Vertragszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes. Im Falle einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern, wie z. B. der amerikanischen Rebzikade ist davon abweichend der Einsatz des behördlich zugelassenen Wirkstoffes zur Bekämpfung zulässig und gilt nicht als Insektizideinsatz. Die Anordnung und der Einsatz sind entsprechend zu dokumentieren.
2. Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Intervention unzulässigen Betriebsmitteln.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das

	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. I Nr. 10/2011); Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl. II Nr. 233/2011); Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer (in OÖ Bodenschutzgesetz)
- Nationaler Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und WasserrechtsG 1959 (WRG), BGBl 215/1959 idF I 58/2017

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
<p>GAB 7 und GAB 8 regeln das Inverkehrbringen und die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die national durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und die Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer angesprochen werden. Baseline = standardmäßiger Einsatz von Insektiziden im Falle einer Überschreitung von Schadschwellen.</p> <p>·Wein: Schädlingsdruck durch beispielsweise Traubenwickler, der jährlich mittels kombinierter (ovizider-larvizider) Methoden bekämpft wird, ,</p> <p>·Obst: Schädlingsdruck durch z.B. Blattlaus, Spinnmilbe und Apfelblütenstecher, die gezielt mit jeweils anderen Wirkstoffen bekämpft werden müssen,</p> <p>·Hopfen: Schädlingsdruck durch insbesondere Spinnmilbe und Hopfenblattlaus, die jährlich bekämpft wird.</p>	<p>Im Rahmen der gegenständlichen Intervention wird der vollständige Verzicht auf -im konventionellen Landbau eingesetzten- Insektiziden auf allen Wein, Obst- und Hopfenflächen der teilnehmenden Betriebe gefördert.</p>

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024

Wein

- 270 EUR/ha

Obst

- 270 EUR/ha

Hopfen

- 270 EUR/ha

Berechnungsmethode

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge (qualitativ und quantitativ) aufgrund erhöhter Befall durch Schadinsekten
- Mehraufwendungen zur alternativen Bekämpfung von Schadinsekten, wobei die Einsparungen durch den Wegfall der chemisch synthetischen Insektizide gegengerechnet werden.
- Als Baseline gilt ein standardmäßiger Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden im Falle des Überschreitens der Schadschwellen.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

An der Intervention können Förderwerberinnen und Förderwerber mit Wein-, Obst- und Hopfenflächen teilnehmen.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-10-EB1 - EB Vollständiger Verzicht auf Insektizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.21; R.24	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-10-EB1 - EB Vollständiger Verzicht auf Insektizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-10-EB1 - EB Vollständiger Verzicht auf Insektizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	269,71	269,71	269,71	269,71		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		14.548,00	15.167,00	15.786,00	16.095,00	15.786,00		Insgesamt: 77.382,00 Max.: 16.095,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		14.548,00	15.167,00	15.786,00	16.095,00	15.786,00		Insgesamt: 77.382,00 Max.: 16.095,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	3.636.897,09	4.090.240,13	4.257.188,70	4.340.662,99	4.257.188,70	0,00	20.582.177,61
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	1.848.336,50	1.954.684,85	2.034.467,91	2.074.359,44	2.034.467,91	0,00	9.946.316,61

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-11 - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

Interventionscode (MS)	70-11
Bezeichnung der Intervention	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Der gezielte Einsatz von Nützlingen zur Schaderregerregulierung ist eine umweltschonende Alternative bzw. eine wichtige Ergänzung zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz. Übergeordnetes Ziel der Intervention ist der Schutz des Wassers vor stofflichen Einträgen und die Gewährleistung einer hohen

Lebensmittelsicherheit durch die Förderung des Nützlingseinsatzes zur Bekämpfung tierischer Schädlinge im geschützten Anbau (Folientunnel, Glashäuser). Neben der Reduktion von Umwelt- und Produktbelastungen, ist der Nützlingseinsatz auch vor dem Hintergrund insektizidresistenter Schädlingspopulationen von Bedeutung. Die Verwendung von Nützlingen, die im Rahmen einer kostspieligen Zucht hergestellt werden müssen, erfordert neben einem fundierten biologischen Wissen auch bestimmte Fertigkeiten im Umgang mit lebenden Organismen. Außerdem zeigen viele Nützlinge eine spezifische Wirkung gegen bestimmte Schädlinge. Dies führt meist dazu, dass im Verlauf einer Kultursaison verschiedene Nützlinge eingesetzt werden müssen, um eine erfolgreiche Schädlingsbekämpfung garantieren zu können. Da es sich bei Nützlingen um empfindliche Lebewesen handelt, welche auf schnellem Weg und unter geeigneten Bedingungen (Temperatur!) transportiert werden müssen, geht dies mit einem hohen logistischen Aufwand einher. Für die langfristige Etablierung des Einsatzes von natürlichen Gegenspielern zur Schädlingsbekämpfung und einer einhergehenden Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, ist eine entsprechende finanzielle Unterstützung wichtig. Durch die Förderung des Nützlingseinsatzes im geschützten Anbau wird insbesondere die EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ unterstützt. Konkret wird etwa zum Einzelziel „Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50 % bis 2030“ beigetragen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzung

Keine Teilnahme an einem operationellen Programm, in dem der Einsatz von Organismen abgegolten wird, unabhängig davon ob der jeweilige Betrieb diese Maßnahme im operationellen Programm abgegolten bekommt.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Flächen unter Folie oder Glas, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur, gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Organismen im geschützten Anbau entstehen.

Auflagen

1. Einsatz von Organismen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.
2. Schlagbezogene Aufzeichnung über Art und Menge der eingesetzten Organismen, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes sind zu führen.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

- Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete
- Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. I Nr. 10/2011); Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl. II Nr. 233/2011); Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer (in OÖ Bodenschutzgesetz)
- Nationaler Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und WasserrechtsG 1959 (WRG), BGBl 215/1959 idF I 58/2017

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
<p>GAB 7 und GAB 8 regeln das Inverkehrbringen und die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die national durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und die Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer angesprochen werden. Baseline = standardmäßiger Einsatz von Insektiziden im Falle einer Überschreitung von Schadschwellen.</p>	<p>Im Rahmen der gegenständlichen Intervention wird die alternative Anwendung von Pheromonen oder Organismen im geschützten Anbau gefördert.</p>

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge – Prämie gilt ab dem Antragsjahr 2024

Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart „A“ oder „GA“)

- 2.160 EUR/ha

Berechnungsmethode

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen zur alternativen Bekämpfung von Schadorganismen (z.B. der Weißen Fliege bei Tomaten durch Raubwanzen und Schlupfwespen), wobei Einsparungen im Bereich chemisch synthetischer Pflanzenschutz gegengerechnet werden
- Als Baseline gilt ein standardmäßiger Einsatz von Pestiziden im Falle des Überschreitens der Schadschwelle

Zusätzliche Erläuterungen

- Die Prämie ist auf der Einzelfläche mit keiner anderen Prämie kombinierbar.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Im Rahmen der Intervention sind Nützlinge in einem oder mehreren Glashäusern/Folientunneln einzusetzen.

Welche Vertragsdauer besteht?

ein Kalenderjahr

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-11-EB1 - EB Einsatz von Organismen in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.21; R.24	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-11-EB1 - EB Einsatz von Organismen in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-11-EB1 - EB Einsatz von Organismen in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.000,00	2.160,00	2.160,00	2.160,00	2.160,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		187,00	195,00	203,00	207,00	203,00		Insgesamt: 995,00 Max.: 207,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		187,00	195,00	203,00	207,00	203,00		Insgesamt: 995,00 Max.: 207,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	374.647,68	421.347,90	438.545,78	447.144,71	438.545,78	0,00	2.120.231,85
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	190.402,69	206.481,54	214.909,36	219.123,27	214.909,36	0,00	1.045.826,22

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-12 - Almbewirtschaftung

Interventionscode (MS)	70-12
Bezeichnung der Intervention	Almbewirtschaftung
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B25	Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Intervention zielt auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen ab. Durch die extensive Bewirtschaftung von Almen (Bestoßungsobergrenze; Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche; keine Zufütterung von almfremdem Grünfutter und almfremder Silage; ausschließlicher Einsatz von biologischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln) wird maßgeblich zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität beigetragen. Damit werden traditionelle, artenreiche Weidesysteme erhalten, die typisches „High Nature Value Farmland“ repräsentieren. Der reduzierte Betriebsmitteleinsatz leistet außerdem indirekt einen Beitrag zu Minimierung stofflicher Einträgen in Gewässer. Die Förderung der Almbewirtschaftung unterstützt außerdem indirekt die Beibehaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen die oft Grundlage von Spezialprodukten mit Bezug zu diesen Produktionsweisen darstellen.

Während Almen in niederen, gut erschlossenen Lagen zunehmend durch Nutzungsintensivierungen bedroht sind, stellt die zunehmende Nutzungsaufgabe für höher gelegene und schlecht erschlossene Almen eine besondere Herausforderung dar. Die Intervention spielt also auch eine zentrale Rolle in der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung dieses Kulturlandschaftstyps.

Die gegenständliche Intervention leistet einen wichtigen Beitrag zur standortangepassten Beweidung von Alm-Weideflächen. Die Intervention wird durch ein optionales Top-up für die Umsetzung eines Naturschutzplans auf der Alm ergänzt. Gemeinsam mit den Naturschutzabteilungen der Bundesländer und Almxpertinnen und -experten werden hier Nutzungskonzepte entwickelt und über Pilotprojekte erprobt. Damit wird eine zielgerichtete naturschutzfachlich fundierte Planung umgesetzt. Im Rahmen eines optionalen Top-ups soll ab dem Antragsjahr 2025 die Erstellung eines Almweideplans das Bewusstsein zur standortangepassten Beweidung der unterschiedlichen Flächen erhöhen. Außerdem wird ein Anreiz für ein verstärktes Management auf der Alm und eine regelmäßige Adaptierung der Bewirtschaftung auf die jeweiligen Bedingungen geschaffen. Im Bedarfsfall und nach ausreichender Begründung, kann der Viehbesatz im Rahmen des Almweideplans auf bis zu 2,4 RGVE/ha erhöht werden, um die Offenhaltung der Almflächen auch aufgrund der vermehrt spürbaren klimatischen Veränderungen sicherzustellen.

Die ÖPUL-Intervention „Almbewirtschaftung“ leistet ebenso einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch“. Konkret wird damit zu den Einzelzielen „*Verringerung der Verwendung von und des Risikos durch chemische Pestizide um 50 % und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden mit höherem Risiko um 50 % bis 2030*“, „*Reduktion von Nährstoffverlusten um mindestens 50 % bis 2030*“, „*Erhaltung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen*“ und zur „*Hintanhaltung der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern*“ beigetragen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

1. Im ersten Jahr der Verpflichtung müssen mindestens 3 ha Almweidefläche bewirtschaftet und mit zumindest 3 RGVE bestoßen werden.

2. Im Falle des optionalen Zuschlags Naturschutz auf der Alm: Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen sowie die unten angeführten definierten Fördervoraussetzungen festlegt.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Almweideflächen gewährt, die mit Tieren bestoßen werden.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

1. Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almweideflächen gemäß Kapitel 4.1. Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und/oder Hochlegern bestehen.
2. Der Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm über Straßen/Wege bzw. sonstige Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/ Viehtransport. Bei Vorhandensein eines Almsentrums (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar aneinander angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung auf Basis der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand jener Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.
3. Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele gemäß Umrechnungstabelle in Kapitel 4.1.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen, insbesondere durch den höheren Arbeitszeitbedarf für Weidepflege und den Verzicht auf Mineraldünger sowie chemischen Pflanzenschutz sowie darüberhinausgehende, naturschutzfachlich begründete Auflagen entstehen. Die Intervention ist von der Almbewirtschafterin oder von dem Almbewirtschafter zu beantragen und die Prämie wird an diese oder diesen gewährt.

Auflagen

1. Mindestens 60 Kalendertage Bestoßung einer oder mehrerer in Österreich liegenden Almen durch Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamele.
2. Auftrieb von max. 2,0 RGVE/ha Almweidefläche je Alm, wobei nur Tiere mit einer insgesamten Auftriebsdauer von mindestens 60 Kalendertagen berücksichtigt werden.
3. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024: Die natürliche Futtergrundlage auf der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig: Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter). Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Verzicht auf die Verfütterung von Silage und von almfremdem Grünfutter.
3. Gilt ab dem Antragsjahr 2025: Die natürliche Futtergrundlage auf der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig: Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter). Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter.
4. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.
5. Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln. Zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind. Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche sowie von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Fläche im Rahmen der Intervention.
6. Optionaler Zuschlag Naturschutz auf der Alm: Zusätzlich bzw. abweichend sind folgende Förderungsverpflichtungen einzuhalten:

1.

1. Teilnahme mit allen Feldstücken einer Alm und Einhaltung der gemäß Projektbestätigung auf Grundlage der unten angeführten festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, wobei eine Festlegung für die Themen Weidemanagement, Düngemanagement sowie Biotopmanagement und Pflege von strukturreichen Flächen möglich ist.
2. Auftrieb von max. 1,5 RGVE/ha Almweidefläche je Alm, wobei nur Tiere mit einer insgesamten Auftriebsdauer von mindestens 60 Kalendertagen berücksichtigt werden.
3. Vollständiger Verzicht auf organische oder mineralische Düngemittel in Mooren, Feuchtflächen, Kalk- und Silikatmagerrasen, mit Ausnahme von Borstgrasrasen.
4. Es dürfen keine Geländekorrekturen oder Neuentwässerungen stattfinden. Bestehende Drainagen dürfen nur im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle der Länder ertüchtigt werden.
5. Tränkestellen dürfen nicht in Feuchtflächen oder Quellfluren errichtet werden.
6. Bis spätestens 31.12.2025 sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirtin/Hirte oder Almbewirtschaftlerin/Almbewirtschaftler) in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte des Kurses oder der Veranstaltung müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit einer naturschutzorientierten und biodiversitätsfördernden Almbewirtschaftung stehen. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

7. Optionaler Zuschlag Almweideplan – gilt ab dem Antragsjahr 2025

a. Erstellung eines Almweideplans für alle Almen des Betriebes zur gelenkten Weideführung im Rahmen einer von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer zu absolvierenden Bildungsveranstaltung im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters.

i. Die Bildungsveranstaltung ist spätestens bis 15.07. des ersten Jahres der Beantragung des Zuschlages zu absolvieren und hat jedenfalls die Themen Almwirtschaft (Weideführung/standortangepasste Beweidung) und damit verbundene ökologische Auswirkungen zu beinhalten. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.10.2024. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

ii. Der Almweideplan hat eine Bewertung der bewirtschafteten Almweideflächen nach den Kriterien Standortfaktoren/Ertragsfähigkeit, ökologische Wertigkeit sowie der Entwicklungsziele und Managementnotwendigkeiten (Beweidungsintensität, Schwendmaßnahmen) der Almweideflächen zu beinhalten und es sind geeignete Maßnahmen zur standortangepassten Beweidung der bewirtschafteten Almweideflächen bzw. umzusetzende Lenkungsmaßnahmen der weidenden Tiere je Almfeldstück bzw. Teilfläche darzustellen. Der Almweideplan ist entweder gemeinsam mit den in die Almbewirtschaftung eingebundenen Personen zu erstellen bzw. jedenfalls an diese in die Almbewirtschaftung eingebundenen Personen zu kommunizieren.

Ab dem zweiten Teilnahmejahr hat eine jährliche Überprüfung des Almweideplans und ggf. eine Aktualisierung durch die in die Almwirtschaft eingebundenen Personen zu erfolgen. Die Überprüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

b. Sofern aufgrund der Bewertung der bewirtschafteten Almweideflächen - insbesondere zur Erhaltung der ökologischen Wertigkeit der Teilflächen - eine verstärkte Weideintensität erforderlich ist, kann abweichend zum Auflagenpunkt 2 ein Auftrieb von maximal 2,4 RGVE/ha Almweidefläche je Alm erfolgen. Eine entsprechende Begründung ist im Almweideplan darzulegen und es hat eine gesonderte

Beantragung zu erfolgen.

Auflagen und Prämiensätze des optionalen Zuschlages „Naturschutz auf der Alm“ - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024

Für folgende Themen können in der Projektbestätigung Auflagen festgelegt werden, alle Auflagen werden planmäßig verortet. Prämiengewährung für maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche.

Naturschutzorientiertes Weidemanagement laut Weideplan

Es wird die jährliche Zäunung für die gezielte Lenkung der Beweidung auf vorab definierten und im Luftbild verorteten Flächen gefördert. Ziel ist der Erhalt und die Erhöhung der Arten- und Lebensraumvielfalt. Wie zum Beispiel die gezielte Beweidung klar abgegrenzter Borstgrasrasen um die Artenvielfalt zu erhöhen oder die gezielte Beweidung mit Ziegen oder Schafen zur Einschränkung der Verheidung und Verbuschung. Ein weiteres Beispiel ist die temporäre Auszäunung sensibler Flächen wie Niedermoore, Hochmoore, Quellfluren und Erosionsflächen. Gefördert wird das jährliche Auf- und Ablegen der Koppelzäune zu festgelegten Zeitpunkten bzw. Zeiträumen.

Code	Auflagentitel	Euro/ha
NAW1	Aufwand gering (über 1 bis 5 % der Almweidefläche)	2,20
NAW2	Aufwand mittel (über 5 bis 20 % der Almweidefläche)	8,60
NAW3	Aufwand hoch (über 20 % der Almweidefläche)	27

Naturschutzorientiertes Düngemanagement gemäß Düngeplan

Es wird die gezielte Ausbringung von anfallendem Dünger sowie sonstigen zulässigen Düngemittel auf definierten Flächen in definierten Mengen nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen gefördert. Auf der Alm anfallender Dünger sowie sonstige zulässige Düngemittel müssen gemäß festgelegtem Düngeplan ausgebracht werden. Der Düngeplan regelt die mengen- und flächenmäßige Verteilung des Düngers auf den Almflächen.

Code	Auflagentitel	Euro/ha
NAD1	Aufwand gering (über 1 bis 5 % der Almweidefläche)	2,20
NAD2	Aufwand mittel (über 5 bis 20 % der Almweidefläche)	4,30
NAD3	Aufwand hoch (über 20 % der Almweidefläche)	10,80

Biotopmanagement und Pflege von strukturreichen Flächen gemäß Pflegeplan

Es wird die Erhaltung von ökologisch wertvollen, struktur- oder artenreichen Almweiden in ihrer bestehenden Form gefördert. Dabei sollen durch gezielte, kleinflächige Schwendmaßnahmen mosaikartig verzahnte Lebensräume entwickelt oder erhalten werden, Lärchweiden und Tratten werden durch gezielte Förderung einzelner junger Bäume und dem Aufräumen von Ästen erhalten. Durch Entsteinen und die Anlage von Lesesteinhaufen, -wällen oder -mauern sowie die gezielte Pflegemahd werden naturschutzfachlich hochwertige Almweiden erhalten bzw. entwickelt. Wertvolle Einzelgehölze* und Gehölzgruppen sollen durch gezielte Pflege erhalten und entwickelt werden.

Code	Auflagentitel	Euro/ha
NAB1	Aufwand gering (über 1 bis zu 5 % der Almweidefläche)	4,3
NAB2	Aufwand mittel (über 5 bis zu 20 % der Almweidefläche)	16,20
NAB3	Aufwand hoch (über 20 % der Almweidefläche)	43,20

* Dabei werden Einzelgehölze mit 100 m² angerechnet.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangelemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
------	--------------

GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

<ul style="list-style-type: none"> • Nitrat-Aktionsprogramm-VO (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 04.05.2012 idF BGBl II 385/2017 • Naturschutzgesetze der Bundesländer • GebietsschutzVO, ArtenschutzVO der Landesregierungen (Natura 2000 Gebiet) • Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. I Nr. 10/2011); Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl. II Nr. 233/2011); Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer (in OÖ Bodenschutzgesetz) • Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von PSM

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
GLÖZ 9 legt ein Umwandlungs- bzw. Umbruchsverbot von umweltsensiblen Dauergrünland in N2000 – Gebieten fest, zu denen auch Almweidflächen gehören.	Im Rahmen der Intervention werden keine Zahlungen für die Grünlanderhaltung geleistet.
SMR 2 regelt die Ausbringung von Düngemitteln auch auf Almweidflächen. Auf Almweidflächen ist grundsätzlich eine zusätzliche Düngung neben der Weidehaltung möglich, dies kann auch mit mineralischen Düngemitteln erfolgen. Es ist keine Weidebesatzobergrenze festgelegt.	Im Rahmen der Intervention wird der Verzicht auf den Einsatz von almfremden Düngemitteln (ausgenommen Festmist) sowie eine Viehbesatzobergrenze umgesetzt.
SMR 3 und SMR 4 werden über die Naturschutzgesetze der Bundesländer umgesetzt, inkl. Ausweisung der	Im Rahmen der Intervention werden über diese verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Auflagen – insbesondere im Zusammenhang mit

N2000-Gebiete. Baseline ist dadurch die Umsetzung eines „Verschlechterungsverbot“ auf Almweideflächen	Naturschutz auf der Alm – umgesetzt, die zu einem verbesserten Weidemanagement, Düngermanagement und Biotopmanagement beitragen.
GAB 7 und GAB 8 regeln das Inverkehrbringen und die sachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die national durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und die Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer angesprochen werden. Baseline = standardmäßiger Einsatz von Herbiziden zur Bekämpfung unerwünschter Pflanzen auf Almen (Einzelpflanzenbekämpfung).	Im Rahmen der Intervention wird der Mehraufwand für die mechanische Bekämpfung unerwünschter Almpflanzen gefördert (z. B. Weißer Germer, Ampfer).

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Almweideflächen

- 43,2 EUR/ha für Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar
- 64,8 EUR/ha für Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine erreichbar
- 86,4 EUR/ha für Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar

Naturschutz auf der Alm

- 5,4 EUR/ha, 10,0 EUR/ha ab dem Antragsjahr 2025 Zuschlag (optional) Naturschutz auf der Alm
- Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement gem. den entsprechenden Auflagen (vgl. 5.3.5.)

Optionaler Zuschlag Almweideplan, gilt ab dem Antragsjahr 2025

- 20,0 EUR/ha für die ersten 20 ha je Alm

Berechnungsmethode

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen zur alternativen Bekämpfung von Giftpflanzen auf Almfutterflächen durch händisches Mähen bzw. Ausstechen.
- Mindererträge aufgrund reduzierter Viehbestoßungsdichten bzw. entsprechender Auszäunungen in

den optionalen Zuschlägen für Naturschutzplan auf der Alm sowie Mehraufwendungen für Umsetzung der Interventionen gemäß Naturschutz-Managementplänen.

- Zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Erstellung und Aktualisierung des Almweideplans inklusive notwendiger Zeitaufwand für Schulungsbesuch (keine Kurskosten) ab dem Antragsjahr 2025

Zusätzliche Erläuterungen

1. Prämienengewährung für maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche.
2. Ermittlung der förderfähigen RGVE gemäß Almauftriebsliste sowie Alm/Weidemeldung Rinder. Im Falle von Rindern hat eine tierbezogene Beantragung gemäß Rinderdatenbank (Alm/Weidemeldung Rinder), bei Schafen und Ziegen mittels tierbezogener Beantragung der aufgetriebenen Tiere zu erfolgen.
3. Der ab dem Antragsjahr 2025 geltende optionale Zuschlag Almweideplan ist mit dem optionalen Zuschlag Naturschutz auf der Alm nicht kombinierbar.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

An der Intervention können Almen unterschiedlicher Erreichbarkeit mit entsprechender Abgeltung teilnehmen und die Futterflächen mit den definierten Tierarten bestoßen werden.

Zusätzlich werden optionale Naturschutz- und Managementprojekte sowie ab dem Antragsjahr 2025 die Umsetzung von Almweidepläne abgegolten.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-12-EB1 - EB Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau, Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine bzw. Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.22; R.24; R.31	Nein
70-12-EB2 - EB Zuschlag für Naturschutz auf der Alm, inkl. sonstige Zuschläge	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.22; R.24; R.31	Nein
70-12-EB3 - EB Zuschlag Almweideplan	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.31	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-12-EB1 - EB Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau, Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine bzw. Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar

Da die Intervention eine Prämien differenzierung abhängig der Erreichbarkeit vorsieht, wurde ein durchschnittlicher Einheitswert gewählt sowie ein Risikoaufschlag als maximaler Einheitsbetrag festgelegt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit deutlich.

70-12-EB2 - EB Zuschlag für Naturschutz auf der Alm, inkl. sonstige Zuschläge

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da die Prämienhöhen auf Basis einer naturschutzfachlichen Begutachtung der Flächen bzw. darauf aufbauenden Projektbestätigung mit konkreten Auflagen für die einzelne Fläche aus einem Maßnahmenkatalog erfolgt. Die Zielerreichung bezieht sich auf die einbezogenen Flächen der Intervention. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

70-12-EB3 - EB Zuschlag Almweideplan

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-12-EB1 - EB Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau, Seilbahn oder	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		44,00	47,50	47,50	47,50	47,50		

Bergbauern-Spezialmaschine bzw. Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		49,00	55,90	55,90	55,90	55,90		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-12-EB2 - EB Zuschlag für Naturschutz auf der Alm, inkl. sonstige Zuschläge (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		9,00	9,70	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		10,00	10,80	33,00	33,00	33,00		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-12-EB3 - EB Zuschlag Almweideplan (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				20,00	20,00	20,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		250.331,00	247.900,00	243.039,00	238.179,00	235.748,00		Insgesamt: 1.215.197,00 Max.: 250.331,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	11.463.803,87	12.246.479,65	12.006.352,59	11.766.225,54	11.646.162,02	0,00	59.129.023,67
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	5.826.111,27	5.547.655,28	5.438.877,72	5.330.100,17	5.275.711,39	0,00	27.418.455,83

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-13 - Tierwohl – Behirtung

Interventionscode (MS)	70-13
Bezeichnung der Intervention	Tierwohl – Behirtung
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B37	Verbesserung des Tierwohls	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Mit der ÖPUL-Intervention „Tierwohl - Behirtung“ wird ein standortangepasstes Weidemanagement umgesetzt, das viele Vorteile für das Wohlergehen der Tiere selbst mit sich bringt. Die Weidehaltung ist die tiergerechteste Haltungsform, weil die Art der Fortbewegung, Futteraufnahme, sowie Ruhe- und Sozialverhalten den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Die Zahl der Hirtinnen und Hirten ist in den vergangenen Jahrzehnten zurückgegangen. Die Behirtung ist nicht nur wichtig für die Versorgung der Tiere, sondern spielt auch beim Herdenschutz eine bedeutende Rolle. Zudem hat sich gezeigt, dass sich durch die Behirtung die Gesundheit und Konstitution der Tiere verbessern (vgl. *ALMWIRTSCHAFT ÖSTERREICH: Almen standortangepasst bewirtschaften - vom Wissen zum Handeln. Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich. 1014 Wien*). Zur Arbeit der Hirtin bzw. des Hirten gehört aber auch ein standortangepasstes Weidemanagement und die Pflege der Almflächen. So wird durch den Umtrieb der Tiere eine gleichmäßige Beweidung der Flächen sichergestellt. Zum

Herdenschutz werden darüber hinaus umfassende Bildungs- und Beratungsmaßnahmen angeboten, die von den Almbewirtschaftern rege angenommen werden. Hier wird das entsprechende Wissen und Bewusstsein zum Umgang mit großen Beutegreifern vermittelt und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen diskutiert. Darüber hinaus laufen wissenschaftliche Projekte zum Thema große Beutegreifer, welche von dem eigens dafür eingerichteten „Österreichzentrum Wolf, Luchs, Bär“ entsprechend begleitet werden. Im Falle des Auftretens von Schäden durch große Beutegreifer wird eine Entschädigung an die Besitzerinnen und Besitzer der Tiere meist durch die Bundesländer bezahlt. Im Falle eines Wildtierrisses ist eine Anerkennung eines vorzeitigen Abtriebs möglich.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

1. Teilnahme an der Intervention „Almbewirtschaftung“ (70-12)
2. Behirtung von zumindest 3 RGVE im jeweiligen Jahr.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für die Behirtung von Raufutterverzehrerern auf Almweideflächen gewährt.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

1. Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almweideflächen gemäß Kapitel 4.1 Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und/oder Hochlegern bestehen.
2. Milchvieh sind Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die mindestens 45 Kalendertage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.
3. Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm aber für alle Tiere einer Tierart (Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamele) erfolgen.
4. Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele gemäß Umrechnungstabelle in Kapitel 4.1.
5. Als Herdenschutzhund gelten zertifiziert zum Herdenschutz ausgebildete Hunde, die auf Almen für den Schutz und die Verteidigung vor Beutegreifern der ihnen anvertrauten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele eingesetzt werden. Sie sind dauerhaft Mitglied ihrer Herde, verbringen Tag und Nacht bei dieser und arbeiten eigenständig, ohne direkte Kommandos.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die insbesondere durch höhere Arbeitszeitbedarfe für Weidemanagement und Tierbetreuung entstehen. Die Intervention ist von der Almbewirtschafterin oder vom Almbewirtschafter zu beantragen und die Prämie wird an diese oder diesen gewährt.

Auflagen

1. Behirtung der jeweiligen Tierart während mindestens 60 Kalendertagen auf einer oder mehreren Almen. Die Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens. Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend; die Behirtung hat

zumindest während eines wesentlichen Teils des Tages zu erfolgen.

2. Die ordnungsgemäße Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm. Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen.
3. Es muss eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit auf der Alm vorhanden sein.
4. Optionaler Zuschlag für den Einsatz von Herdenschutzhunden: Herdenschutzhunde müssen während der gesamten Alpungsdauer der behirteten Tiere, jedoch zumindest 60 Tage auf der Alm bleiben. Ein entsprechendes, durch das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs anerkanntes Zertifikat für die Eignung der eingesetzten Hunde muss am Betrieb aufliegen. Schäden durch Herdenschutzhunde müssen von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sein.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR09	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4
SMR11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Tierschutzgesetz – TschG (BGBl. I Nr. 118/2004)
- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
<p>GAB 9 und 11 in der nationalen Umsetzung durch das Tierschutzgesetz und darauf aufbauende Tierhaltungsverordnungen geben die grundlegenden Haltungsbedingungen für Rinder und Kälber vor, die von Landwirtinnen und Landwirten einzuhalten sind. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße, tägliche Versorgung der Tiere sicherzustellen, welche im Falle einer Stallhaltung entsprechend leichter zu bewerkstelligen ist als bei der Alpung auf großen Almflächen. Baseline ist somit die Haltung von Tieren in ganzjähriger Stallhaltung und die damit verbundenen Versorgungsverpflichtungen.</p>	<p>Im Rahmen der Intervention wird die dauerhafte Behirtung von gealpten Tieren abgegolten. Der Zeitaufwand geht deutlich über den Zeitaufwand eine Stallhaltung hinaus, da die Tiere sehr verstreut auf großen Weideflächen gesucht und versorgt werden müssen. Zudem müssen Milchkühe täglich in den Melkstall getrieben werden.</p>

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

- Transaktionskosten inbegriffen
- einmalige Zahlung
- Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Behirtung

- 81 EUR/RGVE für die ersten 20 RGVE behirtete Tiere
- 151,2 EUR/RGVE Zuschlag Milchvieh für die ersten 20 RGVE
- 27 EUR/RGVE ab der 21. RGVE behirtete Tiere
- 108 EUR/RGVE Zuschlag Milchvieh ab der 21. RGVE
- 756 EUR/je Hund, 1.200 EUR/je Hund ab dem Antragsjahr 2025 Optionaler Zuschlag Herdenschutzhund; max. 5 Hunde je Alm*

* Pauschalbetrag

Umrechnungstabelle 70-13 "Tierwohl - Behirtung"	Prämie [€]	Einheit	Faktor	Prämie [€]	Einheit
Herdenschutzhund	AJ 23: 700 AJ 24: 756 ab AJ 25: 1.200	je Hund	=XX*1	AJ 23: 700 AJ 24: 756 ab AJ 25: 1.200	je RGVE

Berechnungsmethode

Gesamtbetriebliche Kalkulation je Alm

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen aufgrund der Tierbetreuung auf Almen, insbesondere durch zusätzliche Arbeitsstunden und die überwiegende Anwesenheit auf der Alm (erforderlichenfalls auch nächstens)
- Im Falle von Milchkühen werden insbesondere die zusätzlichen Arbeitsaufwendungen für das tägliche Holen der Tiere für das Melken bzw. anfallende Transportzeiten für die Alm-Milch bis zur nächsten Sammelstelle in die Kalkulation einbezogen.
- Der optionale Zuschlag für den Einsatz von Herdenschutzhunden wird als Pauschalbetrag ausbezahlt. Mit dem Pauschalbetrag werden die erhöhten Arbeitsaufwendungen sowie die laufenden Kosten für Füttern/Versorgung, Tierarzt-Besuche, sowie die Versicherungskosten je Herdenschutzhund abgegolten. Ein Pauschalbetrag ist angemessen, da die Kosten je Herdenschutzhund anfallen. Die Anschaffungskosten für den Herdenschutzhund werden nicht abgegolten um Überschneidungen mit Landesförderprogrammen zu vermeiden.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Die Prämien-gewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierarten; pro Hirtin oder Hirte kann eine Prämie für maximal 50 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE wird pro 50 RGVE und Hirtin oder Hirte ausbezahlt.
2. Ermittlung der behirteten RGVE gemäß Almauftriebsliste sowie Alm/Weidemeldung Rinder. Im Falle von Rindern hat eine tierbezogene Beantragung gemäß Rinderdatenbank

(Alm/Weidemeldung Rinder), bei Schafen und Ziegen mittels tierbezogener Beantragung der aufgetriebenen Tiere zu erfolgen.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann mit unterschiedlichen Tierarten und Tierkategorien an der Intervention teilnehmen. Innerhalb einer Tierkategorie müssen alle Tiere behirtet werden.

Bei Erfüllung der Verpflichtungen wird eine differenzierte Prämie für die Behirtung der ersten 20 RGVE und für alle weiteren RGVE gewährt, mit einer Beschränkung von 50 RGVE pro Hirtin oder Hirte.

Zusätzlich wird jeweils ein Zuschlag für Milchvieh gewährt.

Welche Vertragsdauer besteht?

ein Kalenderjahr

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-13-EB1 - EB Prämie pro Hirtin bzw Hirte (mind. 60 Tage auf Alm) sowie Herdenschutzhund	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.44	Nein
70-13-EB2 - Optionaler Zuschlag für den Einsatz von Herdenschutzhunden (mind. 60 Tage auf Alm), für max. 5 Hunde je Alm	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.44	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-13-EB1 - EB Prämie pro Hirtin bzw Hirte (mind. 60 Tage auf Alm) sowie Herdenschutzhund

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da eine Differenzierung der Prämie nach Umfang und Kategorie der behirteten Tiere erfolgt und eine Beantragung von Herdenschutzhunden im Verhältnis nur in einem geringen Ausmaß erfolgt. Die Zielerreichung bezieht sich jedoch auf die geförderten GVE insgesamt. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

Die Einheitsbeträge werden ab dem Haushaltsjahr 2026 im EB 1 zusammengefasst.

70-13-EB2 - Optionaler Zuschlag für den Einsatz von Herdenschutzhunden (mind. 60 Tage auf Alm), für max. 5 Hunde je Alm

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

Der EB 2 wird ab Haushaltsjahr 2026 nicht mehr geplant, weil er ab dann mit EB 1 zusammengefasst wird.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-13-EB1 - EB Prämie pro Hirtin bzw Hirte (mind. 60 Tage auf Alm) sowie Herdenschutzhund (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	81,00	81,00	81,00	81,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		83,00	89,60	89,60	89,60	89,60		
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								

70-13-EB2 - Optionaler Zuschlag für den Einsatz von Herdenschutzhunden (mind. 60 Tage auf Alm), für max. 5 Hunde je Alm (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	756,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
INSGESAMT	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		217.427,00	215.316,00	211.094,00	206.872,00	204.761,00		Insgesamt: 1.055.470,00 Max.: 217.427,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	16.450.438,41	17.573.569,94	17.228.990,14	16.884.410,34	16.712.120,43	0,00	84.849.529,26
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	8.360.408,61	7.960.827,18	7.804.732,53	7.648.637,88	7.570.590,56	0,00	39.345.196,76
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-14 - Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker

Interventionscode (MS)	70-14
Bezeichnung der Intervention	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundes Gesamtgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen

R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Durch die Förderung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Ackerflächen werden stoffliche Einträge in Grundwässer, in Gebieten die durch Nährstoffeinträge belastet sind, reduziert. Sowohl Pflanzenschutzmittel, als auch die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor werden vorwiegend aus diffusen Quellen, wie der Landwirtschaft, in heimische Grundwässer eingetragen. Neben einer Reduktion der Düngeintensität im Ackerbau setzt die Intervention vor allem auf eine hohe Beratungs- und Weiterbildungsintensität, durch die das Verständnis für grundwasserschonende Bewirtschaftungsmethoden erhöht werden soll.

Über die Bestimmungen des österreichischen Nitrataktionsprogrammes hinausgehend sind Aktivitäten zu dokumentieren, die einer effizienteren Nutzung der Stickstoffdüngung dienen. Insbesondere sind Nährstoffüberschüsse aus der Vorkultur anhand geführter Nährstoffbilanzen bei der Düngung der Folgekulturen zu berücksichtigen. Bei besonders hohen N-Überschüssen bzw. bei einem Umbruch von Ackerfutter oder Ackerbrachen vor dem 15.11. hat die Anlage einer Folgekultur noch im Herbst zu erfolgen. Bodenprobenanalysen sollen zur optimierten Düngung beitragen, eingeschränkte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zu einer Vermeidung von Einträgen in Gewässer. Optional wird auch die Stilllegung von auswaschungsgefährdeten Ackerflächen gefördert.

Das optionale „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ im Rahmen der Intervention soll zum Aufbau von verbesserten Datengrundlagen über die Prozesse zur Kohlenstoffspeicherung im Boden beitragen. Dazu werden umfassende Bodenproben gezogen und die Auswirkungen des Verzichts auf wendende Bodenbearbeitung wissenschaftlich untersucht. Im Bereich der Tierhaltung wird außerdem eine stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen als Zuschlag angeboten, durch den die N-Emissionen aus der Tierhaltung reduziert werden können. Im Rahmen der Intervention wird die Düngemittelausbringung mittels Cultan-Nagelradverfahren ab dem Antragsjahr 2025 im ausgewiesenen Gebiet gefördert, wodurch die Ausgasungs- und Auswaschungsverluste durch die Anlage von Ammoniumdepots reduzieren werden können.

Die gewässerschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen im Rahmen der gegenständlichen Intervention, leistet jedenfalls einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG). Darüber hinaus wird zu den EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch beigetragen“, indem insbesondere die Einzelziele „Verringerung der Nährstoffverluste um mindestens 50 % bis 2030“, „Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20 % bis 2030“ und „Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pflanzenschutzmittel um 50 % bis 2030“ unterstützt werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

1. Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Gebietsabgrenzung im ersten Jahr der Verpflichtung.
2. Teilnahme an der Intervention „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-02).
3. Im Falle der Teilnahme an dem optionalen Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen mindestens 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Ackerflächen in ausgewählten Gebieten bzw. ab dem Antragsjahr 2025 im Falle der stickstoffreduzierten Fütterung auch für Ackerflächen außerhalb dieser Gebiete gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die aufgrund einer verminderten Düngungsintensität sowie durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung und das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe oder die stickstoffreduzierte Fütterung oder ab dem Antragsjahr 2025 die Düngerausbringung im Cultan-Verfahren bzw. die Anlage und Pflege von dauerhaften Begrünungsmischungen aus auswaschungsgefährdeten Ackerflächen entstehen.

Auflagen

1. Betriebliche Aufzeichnungen für alle bewirtschafteten Flächen gemäß §8, Abs. 1 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung für alle an der Intervention teilnehmenden Betriebe. Die betrieblichen Aufzeichnungen sind bis 28.02 des Verpflichtungsjahres als voraussichtliche Düngeplanung anzulegen und bis spätestens 31.01. des Folgejahres als betriebliche Düngebilanzierung abzuschließen.
2. Schlagbezogene Aufzeichnungen gemäß §9 Abs. 6 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung für Ackerflächen im Gebiet für alle an der Intervention teilnehmenden Betriebe. Die Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Bei Kulturen mit einem Flächenausmaß von $\leq 0,3$ ha je Kultur sind keine schlagbezogenen Aufzeichnungen erforderlich. Die schlagbezogenen Aufzeichnungen sind elektronisch zu führen und dem BML im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.
3. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024: Ein Stickstoffüberschuss von mehr als 10 kg/ha aus der vorangegangenen Kultur gemäß schlagbezogener Düngebilanzierung (Stickstoffsaldo) ist für die Folgekultur zu berücksichtigen. Die Düngung der nachfolgenden Kultur ist in den Gebieten nördliches und mittleres Burgenland, östliches Niederösterreich inkl. Tullnerfeld sowie Wien zumindest im Ausmaß von 80 % dieses Stickstoffüberschusses, in den restlichen Gebieten gemäß Gebietsabgrenzung um zumindest 60 % dieses Stickstoffüberschusses zu reduzieren. Im Falle eines Anbaus einer genutzten Zwischenfrucht kann der Entzug der Zwischenfrucht unter Berücksichtigung der durchgeführten Düngung den anzurechnenden Stickstoffüberschuss gemäß den relevanten Entzugszahlen der Richtlinien für die sachgerechte Düngung reduzieren. Ungenutzte Zwischenfrüchte reduzieren den anzurechnenden Stickstoffüberschuss nicht bzw. ist die entsprechende Vorfruchtwirkung bzw. Stickstoffdüngung ebenso für die Folgekultur anzurechnen.

3. Gilt ab dem Antragsjahr 2025: Ein Stickstoffüberschuss von mehr als 20kg/ha aus der vorangegangenen Kultur gemäß schlagbezogener Düngebilanzierung (Stickstoffsaldo) ist für die Folgekultur zu berücksichtigen, jedoch max. 100kg N/ha. Die Düngung der nachfolgenden Kultur ist in den Gebieten nördliches und mittleres Burgenland, östliches Niederösterreich inkl. Tullnerfeld sowie Wien zumindest im Ausmaß von 80 % dieses Stickstoffüberschusses, in den restlichen Gebieten gemäß Gebietsabgrenzung um zumindest 60 % dieses Stickstoffüberschusses zu reduzieren. Im Falle eines Anbaus einer genutzten Zwischenfrucht kann der Entzug der Zwischenfrucht unter Berücksichtigung der durchgeführten Düngung

den anzurechnenden Stickstoffüberschuss gemäß den relevanten Entzugszahlen der Richtlinien für die sachgerechte Düngung reduzieren. Ungenutzte Zwischenfrüchte reduzieren den anzurechnenden Stickstoffüberschuss nicht bzw. ist die entsprechende Vorfruchtwirkung bzw. Stickstoffdüngung ebenso für die Folgekultur anzurechnen.

4. Bei einem errechneten Stickstoffüberschuss aus der Vorkultur von mehr als 30 kg oder bei Schlägen größer als 0,3 ha Feldgemüse oder Kürbis als Vorkultur oder bei einem Umbruch von Ackerfutter oder Ackerbrachen vor dem 15.11. hat die Anlage einer Folgekultur noch im Herbst (bis 15.11.) oder die Anlage einer Zwischenfrucht gemäß der Intervention „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01) bzw. „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-02) zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Schläge mit Kulturen, die nach dem 30.09. geerntet werden, jedoch nicht die Anlageverpflichtung nach Umbruch von Ackerfutter.

5. Bis spätestens 31.12.2026 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse oder Fachexkursionen zu den Themen Grundwasserschutz, Humusaufbau, wassersparende Bewirtschaftungsmethoden bzw. grundwasserschonende Bewässerung oder stickstoff-/emissionsreduzierte Fütterung im Mindestausmaß von 10 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Im Zuge der Bildungsveranstaltung sind geeignete Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer sowie Maßnahmen zur Verminderung von Bodenerosion zu diskutieren. Ebenso ist die Berücksichtigung von Messergebnissen zum verfügbaren Stickstoffvorrat (z. B. aus den Bodenproben bzw. falls vorhanden auch aus den Nitrat-Informationsdiensten) für die Düngebemessung zu thematisieren. Auf Basis dieser Informationen ist einmalig ein betriebsbezogenes Gewässerschutzkonzept bis spätestens 31.12.2026 zu erstellen. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

6. Pro angefangene 5 ha Ackerfläche gemäß Mehrfachantrag 2026 im Gebiet ist bis spätestens 31.12.2026 mindestens eine Bodenprobe nach den Normen entsprechend den Richtlinien für sachgerechte Düngung zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH-Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen und von einem akkreditierten Labor zu analysieren. Bei Stickstoff hat die Untersuchung den nachlieferbaren oder den Gehalt an mineralischem Stickstoff zu umfassen. Die Analysen hierzu müssen nach den Normen entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ oder der EUF-Methode durchgeführt werden. Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 01.01.2022 gezogen wurden. Die Ergebnisse der Bodenproben sind an die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln.

7. Der Einsatz der Wirkstoffe Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin sowie im Falle der Wiederzulassung auch Bentazon - auf Sorghum, Mais (inklusive Zuckermais- und Saatmaisvermehrung), Raps, Soja und Zuckerrübe ist im Gebiet nicht zulässig.

8. Im Gebiet Oberösterreich gilt zusätzlich:

1.

1. Verzicht auf die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngern gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) von 15.10. bis zum 15.02., im Falle von Mais bis zum 21.03. des Folgejahres.
2. Stickstoffgaben, die nach Abzug der Stall- und Lagerverluste mehr als 80 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N je Hektar enthalten, sind zu teilen. Die Berechnung des Ammonium-N aus Wirtschaftsdüngern und sonstigen organischen Düngern erfolgt gemäß Anlage 2 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung.
3. Verzicht auf die Anlage von Begrünungskulturen gemäß Variante 3 der Intervention „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01)

4. Bei jeder chemischen Pflanzenschutzmaßnahme ist im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen und entsprechend schlagbezogen zu dokumentieren oder es sind entsprechende Warndienstmeldungen (www.warndienst.at) zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

9. Option Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen auf Ackerflächen im Gebiet gemäß Gebietsabgrenzung mit einer durchschnittlichen Ackerzahl ≤ 40 :

1.

1. Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres.
2. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages als auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen.
3. Mahd/Häckseln mindestens 1 x jedes zweite Jahr; Verbringung des Mähgutes erlaubt, Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
4. Nicht förderfähig sind Ackerflächen, die im Mehrfachantrag-Flächen 2020 umgebrochene Grünlandflächen waren.

10. Optionaler Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien:

1.

1. Wendende Bodenbearbeitung ist im gesamten Vertragszeitraum auf Ackerflächen im Gebiet Wien unzulässig (sowohl für Haupt- als auch Zwischenfruchtkulturen, ausgenommen Bodenbearbeitung nach Mais).
2. Wissenschaftliche Begleitung im Rahmen eines vom BML anerkannten Projektes mit der Zielsetzung der Untersuchung der Auswirkungen auf die Speicherung von Kohlenstoff im Boden. Es sind jedenfalls entsprechende Daten über die Flächenbewirtschaftung bzw. auch die Ergebnisse der Bodenproben für wissenschaftliche Zwecke nach Aufforderung durch die Projektbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für die Abwicklung der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Stelle.
3. Zusätzlich 3 Stunden Bildung und Beratung gemäß Punkt 5 im Zusammenhang mit Bodenproben, Humusaufbau oder pflugloser Bodenbearbeitung.
4. Es sind doppelt so viele Bodenproben erforderlich wie bei der Intervention „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ d. h. mindestens 2 Proben je angefangene 5 ha Ackerfläche gemäß Punkt 6 sowie entsprechend räumlicher und zeitlicher Projektvorgaben.
5. Eine Prämienkombination mit der Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) für Mulch- und Direktsaat ist auf Flächen im Gebiet Wien nicht möglich.

11. Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen

1.

1. Umsetzung einer stark stickstoffreduzierten Fütterung bei allen am Betrieb gehaltenen Schweinen mit folgenden Rohprotein grenzen je kg der Ration in der Trockenmasse (je 88 % TM) bei
 1. Jung- und Mastschweine ab 32 kg bis Mastende sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 50 kg im Durchschnitt max. 157 g oder
 1. 32 bis 60 kg max. 170 g
 2. 60 bis 90 kg max. 155 g,
 3. ab 90kg max. 150 g
 2. Zuchtsauen inkl. Ferkel zwischen 8 und 32 kg, Jungsauen gedeckt ab 50 kg und Eber ab 50 kg
 3. Zuchtsauen tragend max. 125 g
 4. Zuchtsauen säugend max. 155 g
 5. Ferkel zwischen 8 und 32 kg im Durchschnitt max. 166 g

6. Eber max. 170 g

2. Für die Berechnung der Rohproteingehalte der Rationen sind die Ergebnisse von Futtermitteluntersuchung(en), für nicht untersuchte Futtermittel Standardwerte für Proteingehalte aus der Fachliteratur und bei Fertigfuttermischungen die Proteingehalte gemäß Angaben des Futtermittelherstellers zu verwenden.
3. Der schlüssige Nachweis der stark stickstoffreduzierten Fütterung über Rezepturen, bei welchen der Rohproteingehalt je kg FM (88 % TM) ausgewiesen ist (z.B. Ausdruck Fütterungscomputer, Berechnung Futtermittelfirma oder Officialberatung). Im Falle einer Phasenfütterung und insbesondere bei einer allfälligen Vor-Ort-Kontrolle muss plausibel gemacht werden können, dass diese technisch möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird, z.B. Beschriftung von Silos, entsprechende Fütterungstechnik.

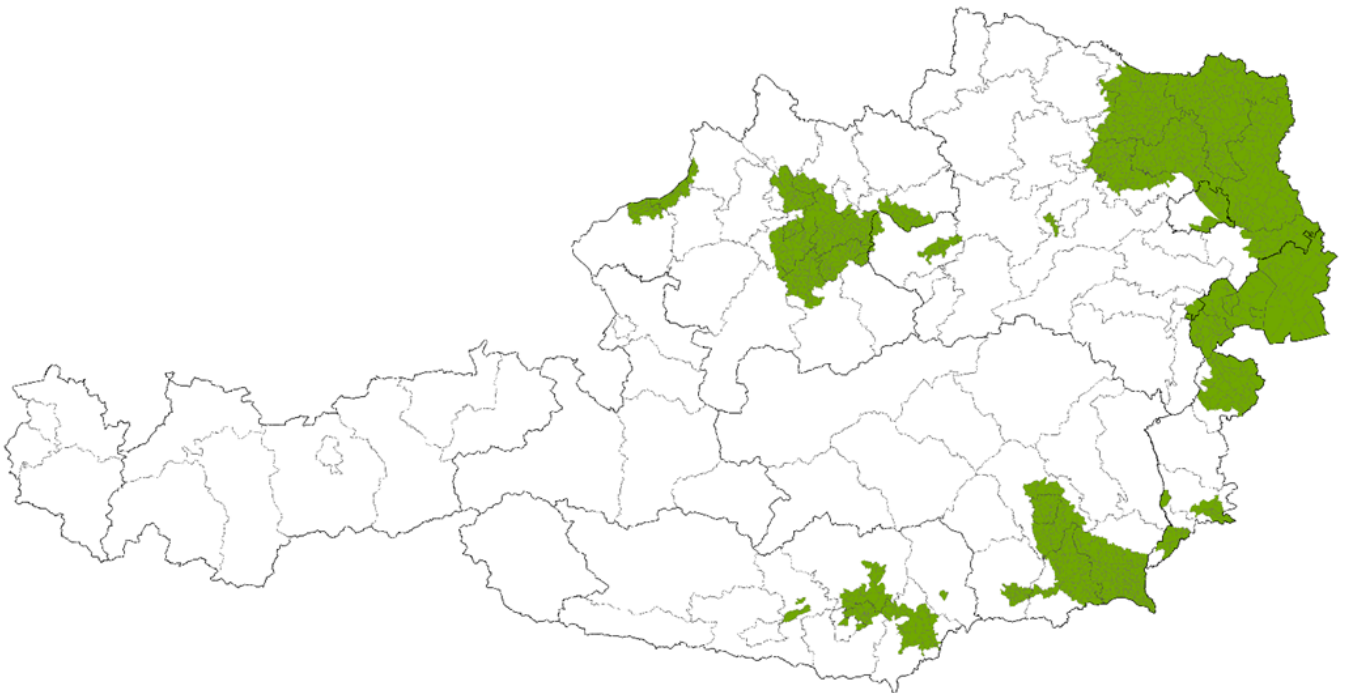
12. Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen im Gebiet gemäß Gebietsabgrenzung – gilt ab dem Antragsjahr 2025

- a. Ausbringung von zumindest einer Düngergabe als Ammoniumdepot mittels Injektion des Düngers im Cultan-Nagelradverfahren in den Boden.
- b. Schlagbezogene Dokumentation über die injizierte Art und Menge sowie des Ausbringungszeitpunktes des Düngemittels.
- c. Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

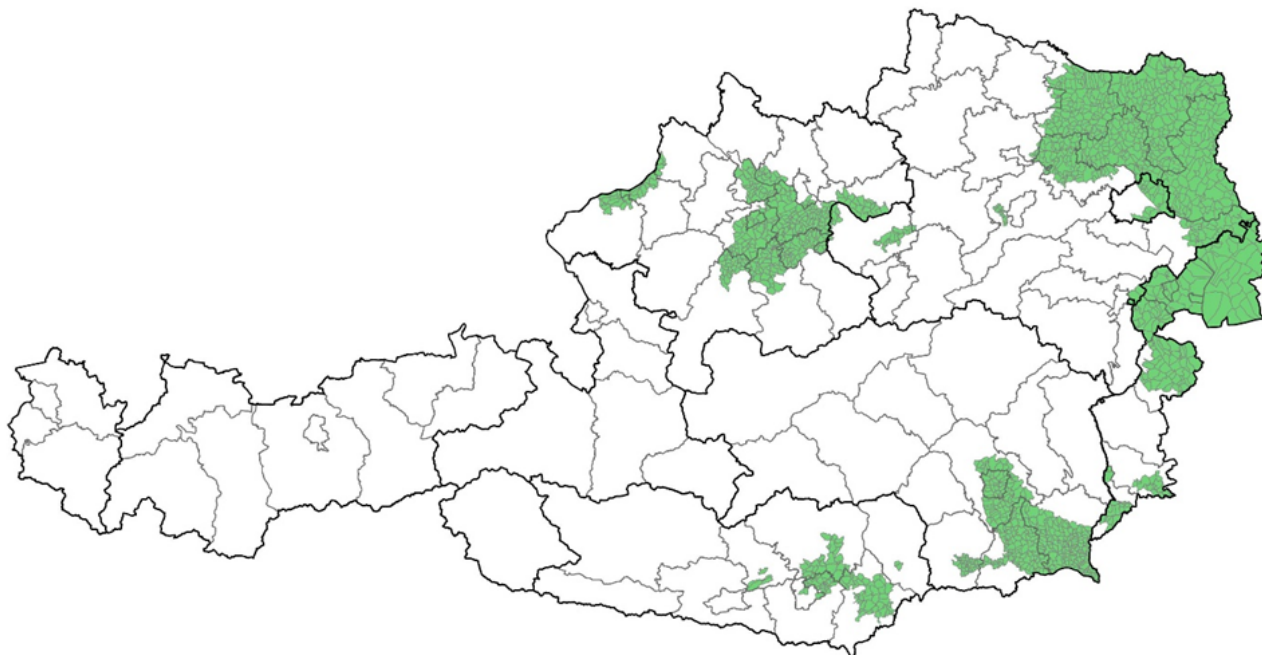
Gebietsabgrenzung *

Die Gebietsabgrenzung der Intervention Vorbeugender Grundwasserschutz Acker erfolgte in enger Abstimmung mit den für Gewässerschutz zuständigen Landesstellen insbesondere auf Basis der Messstellenergebnisse der Grundwassermessstellen, wobei zusätzliche Gebiete mit einem Risiko von Schwellenwertüberschreitungen ebenso in die Gebietsabgrenzung aufgenommen wurden. Die Gebietskulisse erstreckt sich über das gesamte „Gebiet mit besonderen Aktionen“ gemäß der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sowie zusätzlicher angrenzender bzw. darüber hinausgehender Gebiete. Gebietsabgrenzung bis inklusive Antragsjahr 2024

Gebietskulisse der ÖPUL-Maßnahme
"Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker" ab 2023



Gebietsabgrenzung ab dem Antragsjahr 2025:



* Die Aufgliederung der Gebietsabgrenzung nach Katastralgemeinden ist in der nationalen Rechtsgrundlage aufgelistet.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Nitrat-Aktionsprogramm-VO (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 04.05.2012 idF BGBl II 385/2017
- Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. I Nr. 10/2011); Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl. II Nr. 233/2011); Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer (in OÖ Bodenschutzgesetz)
- Nationaler Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und WasserrechtsG 1959 (WRG), BGBl 215/1959 idF I 58/2017
- Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
SMR 2 mit der nationalen Umsetzung in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) stellt das zentrale, Baseline-Element für die Prämienkalkulation dar. Mit der zur Programmeinreichung vorbereiteten Novelle der NAPV wird in den Gebieten mit besonderen Aktionen lt. Anlage 5 der NAPV eine Düngereduktion im Vergleich zu Gebieten außerhalb umgesetzt. Diese reduzierte Düngehöhe wird für alle Betriebe als Baseline verwendet. Darüber hinaus werden Aufzeichnungsverpflichtungen erweitert, im Gebiet ist eine Stickstoffbilanzierung erforderlich.	Im Rahmen der Intervention werden Verpflichtungen umgesetzt, die einen Beitrag zur Beibehaltung der obersten Bodenschichten bzw. als pflanzliche Stickstoff leisten und somit den Austrag von Stickstoff ins Grundwasser reduziert. Dies erfolgt insbesondere durch die Anrechnung von nicht verbrauchten Stickstoff aus der Vorkultur für die Düngung der angebauten Kultur (Verringerung) bzw. im Falle von hohen Reststickstoff die Umsetzung von verpflichtenden Maßnahmen in der Vorkultur oder beim Umbruch von Kulturen mit der Zielsetzung der Stickstofffreisetzung. Sowohl die Anrechnung in der Folgekultur als auch die verpflichtend umgesetzten Maßnahmen gehen über die NAPV hinaus. Darüber hinaus sind im Gewässerschutzkonzept zu erstellen und verpflichtend zu absolvieren
GAB 7 und GAB 8 regeln das Inverkehrbringen und die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die national durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und die Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer angesprochen werden. Baseline = standardmäßiger Einsatz von Herbiziden zur Bekämpfung unerwünschter Pflanzen auf Almen (Einzelpflanzenbekämpfung).	Im Rahmen der Intervention dürfen die zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe Dimethachlor, Metolachlor und Terbutylazin sowie im Falle der Wiederzulassung auch Bentazon - auf Sorghum, Zuckermais- und Saatmais), Raps, Soja und Zuckerrüben ausgebracht werden und Betriebe müssen auf sichere Methoden oder alternative Wirkstoffe zurückgreifen
Baseline für den optionalen Zuschlag Stilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen ist eine übliche, ackerbauliche Nutzung auch von stark austragsgefährdeten Ackerflächen mit einer Ackerzahl unter 40.	Im Rahmen der Intervention wird die Stilllegung von austragsgefährdeten Ackerflächen sowie der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz auf diesen Flächen gefördert
Baseline für den optionalen Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien ist die übliche landwirtschaftliche Nutzung von Ackerflächen u. a. unter regelmäßigem Pflugeinsatz.	Im Rahmen der Intervention wird ein Pilotprogramm zur Untersuchung der Auswirkungen eines langjährigen Pfluges auf Ackerflächen untersucht.
Baseline für die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen ist eine praxisübliche Fütterung im Einphasensystem.	Im Rahmen der Intervention werden die Mehrzahl der Betriebe auf eine angepasste, stickstoffreduzierte Fütterung abgestellt.
Baseline für die Cultan-Düngung ist eine praxisübliche Ausbringung mittels Schleuderstreuer. (gilt ab dem Antragsjahr 2025)	Im Rahmen der Intervention werden die Mehrzahl der Betriebe auf eine angepasste Cultan-Düngung abgestellt. (gilt ab dem Antragsjahr 2025)

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen
- einmalige Zahlung
- Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Ackerfläche in den ausgewiesenen Gebieten Bgld., Ktn., Nö, Oö, Wien und Stmk. gemäß Gebietsabgrenzung (vgl. 5.3.5.)

- 54 EUR/ha als Basisprämie
- 60 EUR/ha Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben
- 21,6 EUR/ha Zuschlag Pflanzenschutzmittelverzicht Mais (ohne Saatmaisvermehrung) und Sorghum
- 64,8 EUR/ha Zuschlag Pflanzenschutzmittelverzicht Raps und Saatmaisvermehrung
- 32,4 EUR/ha Zuschlag für zusätzliche Auflagen für Flächen im Gebiet Oberösterreich (Landes-Top-up)
- 118,8 EUR/ha Optionaler Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz Wien
- 54 EUR/ha Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit ≥ 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)
- 540 EUR/ha Option Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis maximal 20 % der Ackerfläche des Betriebes) im Antragsjahr 2024
- 40 EUR/ha Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen im Gebiet, ab dem Antragsjahr 2025

Ackerfläche, gilt ab dem Antragsjahr 2025

54,0 EUR/ha Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit ≥ 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)

Berechnungsmethode

Gesamtbetriebliche Kalkulation mit einzelflächenbezogenen Elementen.

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Kosten und Einkommensverluste, die durch die verminderte Düngungsintensität sowie durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung und das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe entstehen. Zusätzliche Kosten für die Anlage von Zwischenfrüchten werden nicht abgegolten, sondern können über die kombinationsfähigen Interventionen abgegolten werden.
- Einkommensverluste aufgrund der Außernutzungsstellung bzw. extensiven Feldfütterung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
- Kosten und Einkommensverluste im Rahmen des optionalen Zuschlags Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien, die aufgrund einer nicht-wendenden Bodenbearbeitung entstehen (Fruchtfolgeumstellungen, Mindererträge aufgrund höherem Schadddruck, zusätzliche mechanische Bodenbearbeitung) sowie die zusätzlichen Aufwendungen zur Ziehung von Bodenproben bzw. der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Befragungen.
- Mehrkosten und Minderleistungen durch die Umsetzung stickstoffreduzierter Fütterung bei Schweinen, gegengerechnet sind Einsparungen von Futtermittelkosten.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Die Basisprämie wird bei Teilnahme an der Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (70-03) nur zu 50 % gewährt. Die Zuschläge für Pflanzenschutzmittelverzicht sind mit der Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) nicht kombinierbar.
2. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024: Auswaschungsgefährdete Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen ÖPUL-Intervention auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise (70-02). Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 bzw. stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als auswaschungsgefährdete Ackerflächen förderbar.
3. Gilt ab dem Antragsjahr 2025: Auswaschungsgefährdete Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen ÖPUL-Intervention auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise (70-02). Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als auswaschungsgefährdete Ackerflächen förderbar.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Bei Einhaltung der Verpflichtungen wird die Basisprämie für Betriebe im ausgewiesenen Gebiet (vgl. 5.3.5.) gewährt.

Die Basisprämie kann mit Zuschlägen im Bereich Bildung- und Beratung, Pflanzenschutzmittelverzicht, auswaschungsgefährdeter Ackerflächen und Humusaufbau/Erosionsschutz für Wien sowie zusätzliche Auflagen in Oberösterreich und dem Zuschlag Cultan-Düngung kombiniert werden. Die stark stickstoffreduzierter Fütterung bei Schweinen (wenn > 1 GVE) kann zusätzlich zur Basisprämie gewählt werden und wird auf Ackerflächen innerhalb und ab dem Antragsjahr 2025 auch außerhalb der Gebietskulisse gewährt.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-14-EB1 - EB Basisprämie für Ackerflächen im Gebiet Bgld., Ktn., Nö, Oö, Wien und Stmk.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.14; R.21; R.22	Nein
70-14-EB2 - EB Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.21; R.22	Nein
70-14-EB3 - EB Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais und Sorghum bzw Raps	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.24	Nein
70-14-EB4 - EB Option Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.21; R.22; R.24	Nein
70-14-EB5 - EB Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.21; R.22	Nein
70-14-EB6 - EB Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.21; R.22	Nein
70-14-EB7 - EB Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.22	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-14-EB1 - EB Basisprämie für Ackerflächen im Gebiet Bgld., Ktn., Nö, Oö, Wien und Stmk.

Es wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag gebildet, da es im Falle von Überschneidungen mit anderen Interventionen zu Prämienabschlägen kommt, welche jedoch für die Zielerreichung nicht ausschlaggebend sind. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

70-14-EB2 - EB Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-14-EB3 - EB Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais und Sorghum bzw Raps

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da eine Differenzierung der Prämie nach der Pflanzenart erfolgt. Die Zielerreichung wird anhand der einbezogenen Flächen gemessen. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

70-14-EB4 - EB Option Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-14-EB5 - EB Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-14-EB6 - EB Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-14-EB7 - EB Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-14-EB1 - EB Basisprämie für Ackerflächen im Gebiet Bgld., Ktn., Nö, Oö, Wien und Stmk. (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		42,00	45,40	45,40	45,40	45,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		46,00	49,70	49,70	49,70	49,70		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB2 - EB Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								

70-14-EB3 - EB Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais und Sorghum bzw Raps (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		26,00	28,10	28,10	28,10	28,10		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		28,00	30,20	30,20	30,20	30,20		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB4 - EB Option Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	540,00	540,00	540,00	540,00	540,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB5 - EB Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		110,00	118,80	118,80	118,80	118,80	118,80	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB6 - EB Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB7 - EB Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00	40,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								

INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		418.245,00	436.043,00	453.840,00	462.739,00	453.840,00		Insgesamt: 2.224.707,00 Max.: 462.739,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	24.117.456,52	27.123.722,77	28.230.813,50	28.784.358,86	28.230.813,50	0,00	136.487.165,15	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	12.256.925,08	12.692.010,30	13.211.822,61	13.471.728,77	13.211.822,61	0,00	64.844.309,37	
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)									
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									

70-15 - Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

Interventionscode (MS)	70-15
Bezeichnung der Intervention	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur

Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen der ÖPUL-Intervention „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland“ wird auf der gesamten Grünlandfläche auf Umbruch und Erneuerung von Grünland verzichtet (Ausnahme Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall). Durch die Grünlanderhaltung wird ein wichtiger Beitrag zur Verringerung von Bodenerosion und zum Schutz heimischer Gewässer vor Verunreinigung durch Nähr- und Schadstoffe geleistet. Weil Dauergrünland aber auch eine natürlicher landwirtschaftliche Kohlenstoffsенke darstellt, trägt die Intervention auch maßgeblich zum Klimaschutz bei. Der optionale Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland im Rahmen der Intervention geht deutlich über diese gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Landwirtinnen und Landwirte entscheiden anhand ihrer praktischen Erfahrungen, welche Pflegemaßnahmen sie auf ihren Flächen umsetzen, damit zumindest 5 Kennarten artenreicher Fettwiesengesellschaften gem. Kennartenliste auf ihren Flächen vorkommen. Darüber hinaus stärken Weiterbildungen und Bodenuntersuchungen im Rahmen der Intervention das Bewusstsein für die Bedeutung von Grünland als Kohlenstoffspeicher und Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Die verpflichtende fünfstündige Weiterbildung zum Thema Grünlandnutzung im Rahmen der Intervention sollen Landwirtinnen und Landwirte außerdem dazu ermutigen, Elemente des „abgestuften Wiesenbaus“ in ihre Bewirtschaftung zu integrieren. Idee des abgestuften Wiesenbaus ist es, die zeitgemäße, ertragsbetonte Grünlandnutzung und die naturnahe Bewirtschaftung artenreicher Wiesen am selben Betrieb zu kombinieren. Flächen mit hoher Bonität werden also entsprechend ihres Ertragspotentials genutzt und gedüngt, während im Gegenzug dazu flachgründige, staunasse, entfernter gelegene oder aus verschiedenen Gründen schwer zu bewirtschaftende Flächen extensiviert werden. Die Intervention trägt damit nicht nur zum Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Klima bei, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung biologischen Vielfalt. Damit wird das übergeordnete Green Deal Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 55% zu reduzieren, unterstützt und zu einer Reihe an Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich beigetragen: „*Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff*“, „*Stärkung der Klimawandelanpassung*“, „*Verringerung von Nährstoffverlusten*“ und „*Unterstützung der Erhaltung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen*“. Damit unterstützt die Intervention auch die Ziele der EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch“.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

1. Teilnahme an der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02).
2. Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Grünland sowie Eigenschaft als Tierhalter im ersten Jahr der

Verpflichtung.

3. Grünlandanteil (ausgenommen Almweideflächen) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Jahr der Verpflichtung zumindest 40 %.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für umbruchsfähige Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18% bzw. ab dem Antragsjahr 2025 auch für artenreiche Grünlandflächen >18% Hangneigung gewährt.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

- Als Umbruch sind alle technischen Verfahren zu verstehen, die eine Zerstörung der Grasnarbe zur Folge haben. Geringfügige Abweichungen (z.B. temporäre Anlage eines Gemüsegartens) gelten bis zu 300 m² je Einzelfläche nicht als Umbruch.
- Als artenreiches Grünland gelten gemähte Grünlandflächen mit mindestens 5 Kennarten gemäß Kennartenliste oder einmähdige Wiesen (inkl. Streuwiesen). Die Kennarten müssen auf den beantragten Flächen verteilt vorkommen und zur Blüte gelangen.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und anschließender Neueinsaat von Mischungen für vielschnittverträgliche und ertragsbetonte Grünlandbestände als auch durch eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung zur Etablierung artenreicher Grünlandbestände entstehen.

Auflagen

1. Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes. Im Falle einer Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall z.B. durch Engerlinge, Maulwurfsgrielen, Schwarzkopffregewurm oder Wildschweinschäden bzw. im Falle einer Neueinsaat einer dauerhaften Grünland-Saatgutmischung gemäß der Intervention 70-1 Punkt 4d oder 70-2 Punkt 5d ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch zulässig. Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Notwendigkeit sind am Betrieb aufzubewahren.
2. Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Grünlandbewirtschaftung im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Die Themen Nutzungsverfahren und Nutzungshäufigkeit, Düngeplanung unter Berücksichtigung des Tierbestandes oder Umsetzbarkeit des Konzepts des abgestuften Wiesenbaus müssen jedenfalls Inhalt dieser Kurse sein. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
3. Pro angefangene 5 ha förderfähige Grünlandfläche < 18 % Hangneigung gemäß Mehrfachantrag 2025 ist bis 31.12.2025 mindestens eine Bodenprobe nach den Normen entsprechend den Richtlinien für sachgerechte Düngung oder der EUF-Methode hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes zu ziehen und von einem akkreditierten Labor zu untersuchen. Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 01.01.2022 gezogen werden. Die Ergebnisse der Bodenproben sind in die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln.
4. Optionaler Zuschlag: Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen): Jährliche Beantragung von Schlägen auf denen mindestens 5 Kennarten gemäß Kennartenliste vorkommen oder von Flächen, die nur einmal jährlich genutzt werden. Im Falle der

Bewirtschaftung von artenreichem Grünland hat die erste Nutzung als Mahd zu erfolgen und es sind das jährliche Vorhandensein der entsprechenden Kennarten bzw. die durchgeführten Begehungen der Schläge bzw. Schlagabschnitte gemäß dafür vorgesehenem Beurteilungsleitfaden zu dokumentieren.

Beurteilungsleitfaden für die Einstufung von Schlägen als „Artenreiches Grünland“

Beurteilungsleitfaden für die Einstufung von Schlägen als „artenreiches Grünland“

Es müssen zumindest 5 Kennarten entsprechend der Kennartenliste auf einer Fläche beobachtet werden, um den Zuschlag für „Bewirtschaftung von artenreichem Grünland“ beantragen zu können. Bei einmündigen Wiesen muss keine Begehung und Dokumentation durchgeführt werden, diese werden automatisch angerechnet.

Erfassungsmethodik

- Die Erhebung der Kennarten hat zumindest einmal jährlich je beantragtem Schlag zu erfolgen. Die Bestimmung der Arten ist vor dem ersten Schnitt zum Zeitpunkt ihrer Blüte am einfachsten. Die Blüte von Wiesen-Salbei, Margerite oder Kuckucks-Lichtnelke sind als Termin für die Bestimmung günstig. Jedenfalls ist es sinnvoll, die Erhebung an zumindest zwei oder mehreren Terminen im Mai und Juni, jedenfalls vor dem 30. Juni, vorzunehmen, damit das gesamte Spektrum der früher und später blühenden Arten erfasst wird. Es zählt dann die Summe der gefundenen Kennarten.
- Bei der Erhebung ist darauf zu achten, diese entlang der längst möglichen Geraden (z. B. Diagonale bei rechteckigen Flächen) vorzunehmen. Bei unförmigen Flächen empfiehlt sich, diesen Erhebungstreifen in zwei oder mehrere Abschnitte zu unterteilen. Im Falle eines ausreichenden Vorhandenseins, aber einer ungleichen Verteilung der Kennarten auf der Fläche (z. B. durch unterschiedliche Standorteigenschaften), hat ggf. eine Schlagteilung zu erfolgen.
- Die Randbereiche eines Schlages sind im Regelfall nicht repräsentativ für die Gesamtfläche, daher werden diese ausgespart und die Erhebung erfolgt ab einem Punkt, der zumindest 5 Meter innerhalb des Schlages liegt.
- Alle ausreichend auf der Fläche vorhandenen Arten der Kennartenliste, die innerhalb des Erhebungstreifens (ca. 2 m breit, entspricht etwa dem Bereich der seitwärts gestreckten Arme) vorkommen, werden im Erfassungsbogen vermerkt. Um die Förderung zu erhalten, müssen auf dem jeweiligen Grünlandschlag in jedem Abschnitt mindestens 5 Arten der Kennartenliste regelmäßig vorkommen. Vereinzelt wachsende Exemplare gelisteter Arten, die nicht regelmäßig verteilt sind, sollen nicht erhoben werden, um das Risiko zu vermeiden, dass sie bei einer Nachschau nicht wiedergefunden werden.
- Die Ergebnisse sind für jedes Jahr und jeden Schlag in einem oder mehreren Erfassungsbögen, entsprechend der Anzahl der Erhebungen bzw. der Erhebungsabschnitte, aufzuzeichnen. Die Lage des Erhebungstreifens bzw. der Abschnitte ist in einer Skizze zu dokumentieren.
- Als Hilfestellung kann man den Kennartenkatalog, Bestimmungsbücher oder auch Erkennungs-Apps (z. B. Pl@ntNet) verwenden, es dürfen jedoch nur eindeutig identifizierte Kennarten beantragt werden.

Kennartenliste für die Einstufung von Schlägen als „Artenreiches Grünland“

Kennartenliste für die Einstufung von Schlägen als „artenreiches Grünland“

Familie	Deutsch	Wissenschaftlicher Name
Primelgewächse	Schlüsselblume	Primula elatior, P. veris
Johanniskrautgewächse	Johanniskraut	Hypericum maculatum, H. perforatum
Korbblütler	Bocksbart	Tragopogon sp.
	Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn (Rauer Löwenzahn)	Leontodon hispidus
	Herbst-Schuppenleuzenzahn (Herbst-Löwenzahn)	Scorzoneroides autumnalis (Leontodon autumnalis)
	Gewöhnliches Ferkelkraut	Hypochaeris radicata
	Habichtskraut	Hieracium pilosella
	Wiesen-Pippau	Crepis biennis
	Kohl-Kratzdistel	Cirsium oleraceum
	Rindsauge (Ochsenauge)	Bupthalmum salicifolia
	Wiesen-Margerite	Leucanthemum vulgare agg.
	Flockenblumen	Centaurea jacea, C. nigrescens, C. pseudo- phrygia
	Skabiosen-Flockenblume	Centaurea scabiosa
Rosengewächse	Blutwurz (Aufrechtes Fingerkraut)	Potentilla erecta
	Frauenmantel	Alchemilla vulgaris, A. monticola
	Mädesüß	Filipendula ulmaria, F. vulgaris
	Bach-Nelkenwurz	Geum rivale
	Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
	Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Schmetterlingsblütler	Wundklee	Anthyllis vulneraria
	Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis
	Faden-Klee	Trifolium dubium
	Feld-Klee	Trifolium campestre
	Hopfen-Schneckenklee	Medicago lupulina
	Sichel-Luzerne	Medicago falcata
	Hornklee	Lotus corniculatus
	Vogel-Wicke	Vicia cracca
	Zaun-Wicke	Vicia sepium
	Taubenkropf-Leimkraut (Blasen-Leimkraut)	Silene vulgaris
Rötegewächse	Wiesen-Labkraut	Galium mollugo agg.
	Echtes Labkraut	Galium verum
Doldengewächse	Wilde Möhre	Daucus carota
	Bibernelle	Pimpinella major, P. saxifraga
Wegerichgewächse	Mittlerer Wegerich	Plantago media
Knöterichgewächse	Schlangen-Knöterich	Bistorta officinalis
Nelkengewächse	Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos cuculi
	Kartäuser-Nelke	Dianthus carthusianorum
	Heide-Nelke	Dianthus deltoides
	Gras-Sternmiere	Stellaria graminea
Lippenblütler	Brunelle	Prunella grandiflora, P. vulgaris
	Thymian	Thymus sp.
	Gewöhnlicher Dost	Origanum vulgare
	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
Storchschnabelge- wächse	Storchschnabel	Geranium pratense, G. sylvaticum, G. palustre
Kardengewächse	Wiesen-Witwenblume	Knautia arvensis
	Skabiose	Scabiosa columbaria, S. ochroleuca,

Glockenblumenge- wächse	Wiesen-Glockenblume	Campanula patula
	Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Naturschutzgesetze der Bundesländer
- GebietsschutzVO, ArtenschutzVO der Landesregierungen (Natura 2000 Gebiet)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
GLÖZ 1 legt den Grünlanderhalt auf nationaler Ebene fest. Das Dauergrünlandverhältnis darf gegenüber 2018 um max. 5 % sinken.	Im Rahmen der gegenständlichen Intervention weitergehender, indem das Dauergrünland zu erhalten ist, d. h. kein Flächentausch von Ackerflächen zulässig ist. Es erfolgt eine Grünlandrotation am Betrieb, d. h. ein Wechsel zwischen der Erhaltung von Dauergrünland und dem Humusaufbau bzw. zur Humuserhaltung.
Darüber hinaus legen die GLÖZ-Standards 2, 4 und 9 Umbruchsverbote für Feuchtgebiete und Torfflächen, Pufferstreifen, sowie für sensibles Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten fest.	Flächen mit Umbruchsverbot gemäß GLÖZ 2, 4 und 9 sind nicht förderfähig, ausgenommen Flächen mit einem hohen Anteil an artenreichem Grünland.
Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, sowie deren Lebensräume werden im Rahmen von GAB 3 und 4 durch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie adressiert und mittels Naturschutzgesetze der Länder umgesetzt. Die Erhaltung von artenreichem Grünland ist ein wichtiges Ziel, für das eine standortangepasste Nutzung erforderlich ist.	Die Intervention geht über die Baseline hinaus, indem im Rahmen des ergebnisorientierten Ansatzes die Erhaltung von artenreichem Grünland unterstützt wird und eine Honorierung der Bewirtschaftungsmethoden erfolgt. Das Grünlandflächenmanagement, u. a. ein abgestuftes Wiesenbaumanagement, wird umgesetzt.

Die Intervention ist mit anderen Interventionen kombinierbar, daher gilt als Baseline die Einhaltung der Auflagen der Interventionen 70-01 bzw. 70-02.	
--	--

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18%

- 32,4 EUR/ ha für Schläge mit durchschn. Grünlandzahl < 20
- 54 EUR/ ha für Schläge mit durchschn. Grünlandzahl ≥ 20 und < 30
- 75,6 EUR/ ha für Schläge mit durchschn. Grünlandzahl ≥ 30 und < 40
- 108 EUR/ ha für Schläge mit durchschn. Grünlandzahl ≥ 40

262 EUR/ ha optionaler Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) für max. 15 % des gemähten Grünlands; jedenfalls 2 ha gilt im Antragsjahr 2024

Gemähte Grünlandflächen (ohne Bergmäher) für max. 25 % des gemähten Grünlands; jedenfalls 2 ha, gilt ab dem Antragsjahr 2025

- 262 EUR/ ha optionaler Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) mit einer Hangneigung <18 %
- 162 EUR/ ha optionaler Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) mit einer Hangneigung ≥ 18 %

Berechnungsmethode

Gesamtbetriebliche Kalkulation bzw. einzelflächenbezogene Kalkulation zum artenreichen Grünland.

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und Neueinsaat einer Hochleistungsmischung sowie durch verminderten Maisanbau auf der Fläche und für das Ziehen der vorgeschriebenen Bodenproben als auch Weiterbildungsverpflichtung entstehen.
- Option Bewirtschaftung artenreicher Grünlandflächen: Annahme, dass artenreiche Grünlandflächen intensiviert werden würden. Abgeltung für die Weiterführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Flächen mit Umbruchsverbot gemäß GLÖZ 2, GLÖZ 4 bzw. GLÖZ 9 sind nicht förderfähig, ausgenommen Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland.
2. Der optionale Zuschlag für artenreiches Grünland wird nur auf gemähten Grünlandflächen (ohne Bergmäher) gewährt.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Eine Teilnahme von Grünlandflächen (Hangneigung < 18 %) unterschiedlicher durchschnittlicher Grünlandzahl ist möglich und kann mit dem Zuschlag für artenreiches Grünland kombiniert werden. Der Zuschlag wird bei Vorkommen entsprechender Kennarten gewährt. . Mit dem optionalen Zuschlag werden artenreiche Grünlandflächen mit Hangneigung < 18 % Hangneigung und ab dem Antragsjahr 2025 auch >= 18 % gefördert, aber mit differenzierter Prämie.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-15-EB1 - EB Prämie für Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 %	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.14; R.19; R.21	Nein
70-15-EB2 - EB Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähigen Wiesen (inkl. Streuwiesen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.31	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-15-EB1 - EB Prämie für Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 %

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da eine Differenzierung der Prämie nach der Ertragsfähigkeit des Bodens erfolgt. Die Zielerreichung wird anhand der einbezogenen Flächen gemessen. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

70-15-EB2 - EB Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähigen Wiesen (inkl. Streuwiesen)

Der Einheitsbetrag entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).“ Der Titel des Einheitsbetrages wird mit der Ausweitung der förderfähigen Fläche ab dem Antragsjahr 2025 adaptiert.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-15-EB1 - EB Prämie für Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 % (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		63,00	68,00	68,00	68,00	68,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		70,00	75,60	75,60	75,60	75,60		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-15-EB2 - EB Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	262,00	262,00	262,00	262,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		290.171,00	302.519,00	314.866,00	321.040,00	314.866,00		Insgesamt: 1.543.462,00 Max.: 321.040,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	20.588.173,71	23.154.511,16	24.099.593,25	24.572.134,29	24.099.593,25	0,00	116.514.005,66
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	10.463.280,09	10.491.193,23	10.919.405,20	11.133.511,19	10.919.405,20	0,00	53.926.794,91
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-16 - Naturschutz

Interventionscode (MS)	70-16
Bezeichnung der Intervention	Naturschutz
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja
B25	Forcierung der Berücksichtigung gebietspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen
R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Für die Erhaltung und Entwicklung von ökologisch besonders hochwertigen Landwirtschaftsflächen sind die maßgeschneiderten Lösungen im Rahmen der Naturschutzintervention zentral, auch weil dadurch die Akzeptanz von Landwirtinnen und Landwirten gegenüber Bewirtschaftungsauflagen erhöht wird. Im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzintervention wird die Betriebs- und Flächensituation individuell begutachtet und es werden flächenspezifische Bewirtschaftungsauflagen durch die Naturschutzbehörde festgelegt. Dazu wird aus einem Menü aus Auflagen ausgewählt und die Auflagen in Form einer Projektbestätigung fixiert. Mögliche Auflagen sind z. B. maximale Mahdfrequenz und frühester Mähzeitpunkt sowie Düngauflagen und viele weitere Zusatzaufgaben. Außerdem wird ab dem Antragsjahr 2025 durch die Förderung von temporären Wiedervernässung landwirtschaftlicher Feuchtflächen, sowie durch Anreize für die Wiederbewirtschaftung von verbrachten Feuchtgrünlandflächen, die Renaturierung agrarischer Feuchtlebensräume im Rahmen der Naturschutzmaßnahme unterstützt. Durch die Naturschutzintervention werden Lebensraum-bestimmende Strukturen wie Artenreichtum auf Acker und Grünlandflächen, Altgrasbestände über den Winter, sowie Deckungsräume während der Brutzeit von Vogelarten gefördert. Darüber hinaus wird durch die Förderung regionaler Naturschutzpläne zur Etablierung bzw. zur Verbesserung bestehender Biotopverbundstrukturen und des Natura 2000 Netzwerks beigetragen.

Durch die ÖPUL-Naturschutzintervention wird direkt zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, sowie der Vogelschutz- und FFH- Richtlinie beigetragen und die Umsetzung nationaler Naturschutzziele unterstützt. Konkret wird zu folgenden Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 beigetragen: „Gestaltung von mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche mit vielfältigen biodiversitätsfördernden Strukturelementen“, „Keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und Arten bis 2030 und ein günstiger Zustand oder ein starker positiver Trend von mindestens 30 %“, sowie „Stopp der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“.

Mit der Umsetzung von naturnahen, extensiven Bewirtschaftungsformen werden außerdem positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima erreicht. Durch die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von Feuchtlebensräumen wird ein wichtiger Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung und damit zum Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

1. Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für die jeweilige Fläche verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen sowie die in unten angeführten definierten Fördervoraussetzungen festlegt.
2. Im Falle optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan: Teilnahmebestätigung Regionaler Naturschutzplan durch die zuständige Stelle des Landes.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen (ohne Alm) oder auf Betriebsebene gewährt.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

„20-jährige Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen“ sind Flächen, die im Rahmen von langjährigen Bewirtschaftungsverträgen zum Zwecke einer naturschutzfachlichen Entwicklung der Flächen extensiv genutzt oder stillgelegt sind und z.T. auf Grund der bestehenden Auflagen nicht mehr Acker-, Dauergrünland- oder Dauer-/Spezialkulturflächen sind

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Naturschutzauflagen entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Verpflichtungen berechneten Teilprämien.

Auflagen

1. Einhaltung der gemäß Projektbestätigung auf Grundlage unten angeführten festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf der in die Intervention eingebrachten Fläche.
2. Unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung sind folgende Bedingungen auf allen in die Intervention einbezogenen Flächen einzuhalten:
 1. mindestens eine Nutzung/Pflege alle 2 Jahre, maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind.
 2. keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen; keine Neuentwässerung, keine Lagerung von Siloballen.
 3. keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen mit der Ausnahme der Sanierung z.B. von Wildschäden, Engerlingsbefall, Murenabgängen und anderen Ereignissen nach schriftlicher Genehmigung durch die die Projektbestätigung ausstellende Landesdienststelle.
 4. keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden); keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost.
 5. im Falle von Bewirtschaftungsauflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine Verpflichtung zur laufenden Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.
3. Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan: Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Förderungsverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Die Förderungsverpflichtungen werden gemäß Förderungsverpflichtungen wie unten angeführt ausgewählt. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für die Abwicklung des Regionalen Naturschutzplans beauftragten Stelle.
4. Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen (K20) können unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit und Prämien), jedoch zu den geltenden Rahmenbedingungen fortgeführt werden. In jedem Fall ist die Weiterführung im Rahmen der erforderlichen Mehrfachanträge-Flächen zu beantragen. Flächen mit laufenden Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen können mit spätestem Vertragswechsel 01.01.2024 mit Maßnahmenantrag des jeweiligen Vorjahres in die Intervention „Naturschutz“ (70-16) umgewandelt werden. Flächen mit laufenden K20-Verpflichtungen sind auf der Einzelfläche mit keinen anderen Maßnahmen kombinierbar. Eine Prämiengewährung ist auf den bis inklusive Antragsjahr 2024 geltenden Flächen gemäß GLÖZ 8

nicht möglich.

Auflagen und Prämiensätze - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Kapitel Mähwiesen und Mähweiden (G)

Nutzungsintensität (GA)

Mähwiese

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GA01	Mähwiese dreimähdig, leicht bewirtschaftbar	3 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	162,0
GA02	Mähwiese dreimähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	3 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	486,0
GA04	Mähwiese zweimähdig, leicht bewirtschaftbar	2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	302,4
GA06	Mähwiese zweimähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	540,0
GA08	Mähwiese zweimähdig, schwer bewirtschaftbar	2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	756,0
GA09	Mähwiese einmähdig, leicht bewirtschaftbar	1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	410,4
GA10	Mähwiese einmähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	540,0
GA11	Mähwiese einmähdig, schwer bewirtschaftbar	1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	756,0
GA13	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, mittelschwer bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$1	270,0
GA14	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, schwer bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$1	388,8

Mähweide

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GA15	Mähweide, maximal dreimal genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes	max. 2 x Beweidung und mind. 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, max. jedoch 3 x genutzt	216,0
GA16	Mähweide, zweimal genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes	1 x Beweidung und 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	324,0
GA17	Mähweide, maximal dreimal genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen, inklusive Abtransport des Mähgutes	max. 2 x Beweidung und mind. 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, max. jedoch 3 x genutzt	378,0
GA18	Mähweide, zweimal genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen, inklusive Abtransport des Mähgutes	1 x Beweidung und 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	496,8

Mähwiese mit Extensivierungszuschlag

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GA19	Mähwiese dreimähdig, leicht bewirtschaftbar sowie Extensivierungszuschlag, mindestens zwei Schnitte weniger als regionaltypisch möglich	3 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	324,0
GA20	Mähwiese zweimähdig, leicht bewirtschaftbar sowie Extensivierungszuschlag, mindestens zwei Schnitte weniger als regionaltypisch möglich oder Verpflichtung zur Reduktion der Schnitthäufigkeit wegen Artenschutzprojekt (Listbox \$GA)	2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr)	496,8
Nachstehende Auflage GA21 gilt ab dem Antragsjahr 2025			
GA21	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, leicht bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$	205,2

Befahrungs-, Beweidungsverbot bis zum ersten Schnitt (GB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GB01	Befahrungs- und Beweidungsverbot bis zum 1. Schnitt (Mähwiese/Mähweide)	Befahren oder Beweiden der Mähwiese/Mähweide bis zum 1. Schnitt ist verboten	32,4

Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen (GC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GC01	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	216,0
GC02	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	108,0
GC03	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	64,8
GC04	Verzicht auf Grabenräumung mit Grabenfräsen	Verzicht auf Grabenräumung mit Grabenfräsen	91,8
Nachstehende Auflage GC05 gilt ab dem Antragsjahr 2025			
GC05	Wassermanagement durch temporäre Abriegelung bestehender Drainagen oder Gräben mit Einstau von mindestens 30 % der Fläche; Die Grabensperren dürfen maximal einmal jährlich für Mahd und Abtransport des Mähgutes längstens für \$ Tage geöffnet werden.	Temporäre Abriegelung bestehender Drainagen oder Gräben mit Einstau von mindestens 30 % der Fläche; Die Grabensperren dürfen maximal einmal jährlich für Mahd und Abtransport des Mähgutes längstens für \$ Tage geöffnet werden.	287,3

Erhöhter Arbeitsaufwand (GD)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GD01	erhöhter Aufwand wegen ungünstiger Form auf leicht bewirtschaftbaren Mähwiesen/Mähweiden; Schläge bis max. 1 ha	Information: erhöhter Arbeitsaufwand wegen ungünstiger Flächenausformung und Kleinflächigkeit	75,6
GD02	erhöhter Aufwand wegen Kleinflächigkeit auf leicht bewirtschaftbaren Mähwiesen oder Mähweiden (Schlag < 0,30 ha)	Information: erhöhter Arbeitsaufwand wegen Kleinflächigkeit	108,0
Nachstehende Auflage GD03 gilt ab dem Antragsjahr 2025			
GD03	erhöhter Arbeitsaufwand für die Durchführung von spezifischen Pflege- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Feuchtgrünlandflächen (Mähwiesen/ Mähweiden)	Information: erhöhter Arbeitsaufwand wegen Durchführung spezifischer Pflege- und Rekultivierungsmaßnahmen	461,2

Keine Bewirtschaftung auf einem Teil der Fläche (GE)

Keine Bewirtschaftung auf 5-15 % der Fläche

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GE01/ BC01	keine Bewirtschaftung auf 5-15 %, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) oder begrüntem Acker	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-15 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	108,0
GE02	keine Bewirtschaftung auf 5-15 %, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-15 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	86,4
GE03	keine Bewirtschaftung auf 5-15 %, einmalige Nutzung (Mähwiese)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-15 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	48,6

Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter (GF)

Verpflichtende Kombination mit einer der Auflagen GE01 bis GE03

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GF01/ BD01	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur ersten Mahd im Folgejahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter und keine Aktivität bis zur ersten Mahd im folgenden Jahr	37,8
GF02/ BD02	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur zweiten Nutzung im Folgejahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter und keine Aktivität bis zur zweiten Nutzung im folgenden Jahr	75,6

Erreichbarkeit für eine Mahd - lange Wegzeit zur Fläche (GG)

Auflage nur für Bergmäher und in begründeten Ausnahmefällen (z. B. isolierte Lage, große Entfernung zum nächsten Betrieb).

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GG01	Entfernung über 10 km, jährlich bewirtschaftete Flächen	Information: Entfernung der Fläche mehr als 10 km vom Betrieb	291,6
GG02	Entfernung über 5 km, jährlich bewirtschaftete Flächen	Information: Entfernung der Fläche über 5 und bis 10 km vom Betrieb	145,8
Nachstehend sind die neuen Prämiensätze der Auflagen GG03 und GG04 für das Antragsjahr 2024 angeführt			
GG03	Entfernung über 10 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche mehr als 10 km vom Betrieb	145,8
GG04	Entfernung über 5 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche über 5 und bis 10 km vom Betrieb	75,6
Nachstehend sind die neuen Prämiensätze der Auflagen GG03 und GG04 ab dem Antragsjahr 2025 angeführt			
GG03	Entfernung über 10 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche mehr als 10 km vom Betrieb	291,6
GG04	Entfernung über 5 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche über 5 und bis 10 km vom Betrieb	145,8

Erschwertes Trocknen des Mähgutes (GH)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GH01	erschwertes Verbringen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche auf über 50 % des Schlages, jährliche Mahd	Verbringen des Mähgutes auf über 50 % des Schlages auf eine andere Fläche zum Trocknen	135,0
GH02	erschwertes Verbringen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche auf unter 50 % des Schlages, jährliche Mahd	Verbringen des Mähgutes auf 25-50 % des Schlages auf eine andere Fläche zum Trocknen	70,2
GH03	erschwertes Verbringen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche auf halbschürigen Flächen, auf über 50 % des Schlages	Verbringen des Mähgutes auf über 50 % des Schlages auf eine andere Fläche zum Trocknen	70,2
GH04	erschwertes Verbringen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche auf halbschürigen Flächen, auf unter 50 % des Schlages	Verbringen des Mähgutes auf 25-50 % des Schlages auf eine andere Fläche zum Trocknen	37,8

Art der Düngung/Düngungsverzicht/Düngungseinschränkung (GI)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GI02	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	135,0
GI03	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	97,2
GI04	einmalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	32,4
GI05	dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	351,0
GI06	zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	264,6
GI07	einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	183,6
GI11	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem Jahr \$, nur Festmist erlaubt	178,2
GI12	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem Jahr \$, nur Festmist erlaubt	113,4
GI13	einmalige Nutzung oder Nutzung jedes zweite Jahr (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem Jahr \$, nur Festmist erlaubt	75,6
GI15	zweimalige Nutzung (Mähweide), keine zusätzliche Düngung	zusätzliche Düngung ist verboten	64,8
GI16	Nutzung jedes zweite Jahr (Mähwiese), keine zusätzliche Düngung	Düngung ist verboten	97,2
GI22	zweimalige Nutzung (Mähwiesen), Düngung nur zweimal im Vertragszeitraum mit Festmist zulässig; keine sonstige Düngung zulässig	Düngung nur im Jahr \$1 und \$2 ab 01.09. mit Festmist zulässig; keine sonstige Düngung zulässig	97,2
GI23	dreimalige Nutzung (Mähwiesen), Düngung nur zweimal im Vertragszeitraum mit Festmist zulässig; keine sonstige Düngung zulässig	Düngung nur im Jahr \$1 und \$2 ab 01.09. mit Festmist zulässig; keine sonstige Düngung zulässig	162,0
GI24	zweimalige Nutzung (Mähwiesen), Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	75,6
GI25	dreimalige Nutzung (Mähwiesen), Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	129,6

Bekämpfung von Problemplanzen, z. B. Neophyten (GJ)

Bekämpfung von Neophyten und Problemplanzen durch Ausreissen, Häckseln, kleinflächige Mahd oder Ähnliches (z. B. Kanadische Goldrute, Springkraut, Lupine). Der Aufwand kann hier aus Arbeitsleistung, Maschinenkosten, sonstigem Sachaufwand (z. B. Entsorgung) oder einer Mischung aus diesen Kostenkategorien bestehen.

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GJ05/ BF05/ WD01	Problemplanzenbekämpfung mit geringem Aufwand (Aufwand entspricht bis zu 10 AKh/Jahr im Schnitt)	Bekämpfung der Problemplanze(n) \$NEO laut Beilage	140,4
GJ06/ BF06	Problemplanzenbekämpfung mit mittlerem Aufwand (Aufwand entspricht zwischen 10 und 30 AKh/Jahr im Schnitt)	Bekämpfung der Problemplanze(n) \$NEO laut Beilage	367,2
GJ07/ BF07	Problemplanzenbekämpfung mit hohem Aufwand (Aufwand entspricht mehr als 30 AKh/Jahr im Schnitt)	Bekämpfung der Problemplanze(n) \$NEO laut Beilage	648,0

Frühe erste Mahd (GK)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GK02	zweimalige Nutzung, frühe erste Mahd	1. Mahd vor \$1 und über die Vegetationsperiode eine weitere Mahd	253,8

Schnittzeitpunktverzögerung (GL)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL01/ BE01	Schnittzeitpunktverzögerung um 14 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	43,2
GL02/ BE02	Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	97,2
GL03/ BE03	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	162,0
GL04/ BE04	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	226,8
GL05/ BE05	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	270,0
GL36/ BE06	Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	410,4

GL37/ BE07	Schnittzeitpunktverzögerung um 84 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	540,0
GL38/ BE08	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide) mindestens 3 x im Vertragszeitraum	Verzögerung des Schnittzeitpunktes in den Jahren \$1, \$2 und \$3: früheste Mahd am \$4	81,0
GL39/ BE09	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide) mindestens 3 x im Vertragszeitraum	Verzögerung des Schnittzeitpunktes in den Jahren \$1, \$2 und \$3: früheste Mahd am \$4	113,4
GL40/ BE10	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide) mindestens 3 x im Vertragszeitraum	Verzögerung des Schnittzeitpunktes in den Jahren \$1, \$2 und \$3: früheste Mahd am \$4	135,0

Nach Datum bei halbschürigen, jedes zweite Jahr gemähten Wiesen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL33	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	86,4
GL34	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	108,0
GL35	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	129,6

Nach Phänologie: mit verpflichtender Teilnahme am Monitoring „Schnittzeit nach Phänologie“ im Rahmen UBB oder Bio.

Verzögerung um 21 Tage nach Kennarten (Schwarzer Hollunder, Roter Hartriegel, Hunds-Rose, Glatthafer, Wiesenknautgras, Wiesengoldhafer)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL06	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd ab \$PHAENO. Teilnahme an dem Zuschlag Naturschutz-Monitoring "Schnittzeit nach Phänologie" in den Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Bewirtschaftung (BIO) ist verpflichtend.	97,2

Verzögerung um 28 Tage nach Kennarten (Schwarzer Hollunder, Roter Hartriegel, Hunds-Rose, Sterndolde, Wiesen-Flockenblume, Geflecktes Johanniskraut)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL15	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd ab \$PHAENO. Teilnahme an dem Zuschlag Naturschutz-Monitoring "Schnittzeit nach Phänologie" in den Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Bewirtschaftung (BIO) ist verpflichtend.	162,0

Verzögerung um 42 Tage nach Kennarten (Roter Hollunder, Gewöhnlicher Blutweiderich)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL25	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd ab \$PHAENO. Teilnahme an dem Zuschlag Naturschutz-Monitoring "Schnittzeit nach Phänologie" in den Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Bewirtschaftung (BIO) ist verpflichtend.	226,8

Silageverzicht, Konventionelle Heutrocknung (GM)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GM01	Silageverzicht bei zwei- oder mehrmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Bei Teilnahme an der Maßnahme "Heuwirtschaft" erfolgt ein Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 108,- pro Hektar	0,0
GM02/ BH01	Konventionelle Heutrocknung auf der Fläche zur Heugewinnung beim 1. Schnitt	Schnittgut des 1. Schnitts muss auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit getrocknet werden, Aufbereitung ist verboten	91,8

Verzögerung des 2. Nutzungszeitpunktes (GN)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GN01	Verzögerung des 2. Nutzungszeitpunktes (Mähwiese/Mähweide) um mindestens 4 Wochen zum üblichen 2. Nutzungszeitpunkt	2. Nutzung erst ab \$1 erlaubt	16,2
GN02	Verzögerung des 2. Nutzungszeitpunktes (Mähwiese/Mähweide), ab dem 01.09.	2. Nutzung erst ab \$1 erlaubt	59,4
GN03	Zeitfenster zwischen erster und zweiter Nutzung mindestens 9 Wochen	Zeitfenster zwischen erster und zweiter Nutzung mindestens 9 Wochen	59,4

Ausmähen von Baumwiesen (GO)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GO01	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 5-25 % der Fläche	1 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	32,4
GO02	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 25-50 % der Fläche	1 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	86,4
GO03	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf über 50 % der Fläche	1 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	118,8
GO04	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 5-25 % der Fläche	mind. 2 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	70,2
GO05	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 25-50 % der Fläche	mind. 2 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	172,8
GO06	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf über 50 % der Fläche	mind. 2 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	226,8

Traditionelle Mahd (GQ)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GQ01	Mahd mit Balkenmäherwerk oder Sense	Mahd mit Balkenmäherwerk oder Sense	64,8

Zuschlag für Lärchenwiesen und Lärchenweiden (GR)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GR01/ WF01	jährliches einmaliges Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchenwiesen oder Lärchenweiden	1 x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr, die Asthaufen können auf der Fläche verbleiben	124,2
Nachstehende Auflage GR02/WF02 gilt ab dem Antragsjahr 2025			
GR02/ WF02	Zuschlag bei hoher Baumzahl bei jährlichem einmaligem Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchenwiesen oder Lärchenweiden mit > 75 Bäumen pro ha	Prämienzuschlag bei hoher Baumzahl für 1 x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr, die Asthaufen können auf der Fläche verbleiben	252,7

Umwandlung von Acker in Grünlandflächen (GS)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GS01/ WS01	Umwandlung von Acker in Grünland mit verpflichtender Grünlandbindung (muss davor Acker gewesen sein)	Umwandlung von Acker in Grünland mit verpflichtender Grünlandbindung	216,0

Kapitel Weiden (W)

Nutzungsintensität (WA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
WA01	Weide (bis max. 1 RGVE/ha und Jahr)	Beweidung frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 1 RGVE/ha und Jahr, Weidepflege zulässig, Weidetagebuch ist zu führen	345,6
WA03	Weide (bis max. 0,5 RGVE/ha und Jahr)	Beweidung frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 0,5 RGVE/ha und Jahr, Weidepflege zulässig, Weidetagebuch ist zu führen	421,2

Zuschläge für Weiden (WB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
WB01	Schwenden auf Hutweiden	1 x Schwenden von aufkommenden Gehölzen auf der gesamten Weidefläche pro Jahr	43,2
WB02	Pflegeschnitt auf Hutweide, mittelschwere bis schwere Bewirtschaftung	1 x Pflegeschnitt mit Motormäher, Motorsense o.Ä. pro Jahr auf mind. 25 % und max. 50 % der Fläche	118,8
WB03	Keine Bewirtschaftung auf 5-15 % der Fläche auf Hut- oder Dauerweiden: Fläche muss jährlich rotieren	Keine Bewirtschaftung auf 5-15 % der Fläche: jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche erforderlich.	118,8

Erhöhter Arbeitsaufwand sowie Zäunung bei Weiden (WC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
WC01	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (10 bis 15 Stunden Mehraufwand z. B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezaunes oder Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	232,2
WC02	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (mehr als 15 Stunden Mehraufwand z. B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezaunes oder Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	324,0
Nachstehende Auflage gilt ab dem Antragsjahr 2025			
WC03	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (mehr als 25 Stunden Mehraufwand z. B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezauns oder Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	486,0

Kapitel gehäckselte Obstwiese (O)

Obstwiese Häckseln und Bäume ausmähen (OA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
OA02	Pflege des Grünlands von ökologisch wertvollen Obstwiesen (insbesondere für Vogelschutz) und händisches Ausmähen von Baumwiesen; Hindernisse auf über 50 % der Fläche	2 x Häckseln oder Mähen zwischen \$1 und \$2, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten und mind. 1 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	264,6

ACKER**Kapitel Ackerstilllegung (S)**

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
SA01	Stilllegung der Ackerfläche auf Flächen mit geringer Bodenzahl (wie UBB)	Düngung, Pestizideinsatz sowie Nutzung des Aufwuchses sind verboten; bei einer Ackerzahl über 50 erfolgt ein Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von 75,6 Euro pro Hektar.	540,0

Pflege (SB) Verpflichtende Kombi mit SA01

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
SB01	Ackerstilllegung Häckseln einmal im Vertragszeitraum	1 x Häckseln im Jahr \$1, jährliche Entfernung aufkommender Gehölze	0,0
SB02	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr mit Zeitraum	1 x Häckseln nur in geraden Jahren erlaubt, zwischen \$1 und \$2	0,0
SB03	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr mit Zeitraum	1 x Häckseln nur in ungeraden Jahren erlaubt, zwischen \$1 und \$2	0,0
SB04	Ackerstilllegung Häckseln mit Zeitraum	1 x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	0,0
SB05	Ackerstilllegung Häckseln einmal, max. zweimal pro Jahr	mind. 1 x, max. 2 x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	0,0
SB06	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag mit Zeitraum	wechselweise 1 x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag zwischen \$1 und \$2	0,0
SB07	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag	1 x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag, ab \$1 die eine Hälfte und ab \$2 die andere Hälfte	0,0
SB08	Ackerstilllegung Häckseln zweimal pro Jahr	2 x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	54,0
SB10	Ackerstilllegung Häckseln mind. dreimal, maximal viermal pro Jahr, Zeitraum	mind. 3 x, max. 4 x Häckseln pro Jahr, 1. Häckseltermin bis 30.04., dann 1 x zwischen 01.05 und 31.05, 1 x zwischen 01.06 und 30.06. und wenn ein 4. mal gehäckselt wird: ab 01.09.	151,2

Grubbern oder Pflügen und Eggen, wahlweise Grubbern oder Pflügen und Eggen; Häckseln davor gestattet

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
SB16	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen einmal pro Jahr	1 x Grubbern oder Pflügen und Eggen pro Jahr ab \$1 (Häckseln davor gestattet), Einsaat verboten	75,6
SB17	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen zweimal bis max. viermal pro Jahr	mind. 2 x, max. 4 x Grubbern oder Pflügen und Eggen pro Jahr (Häckseln davor gestattet), Einsaat verboten	205,2
SB18	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen jedes zweite Jahr	1 x Grubbern oder Pflügen und Eggen jedes 2. Jahr beginnend im Jahr \$1 (Häckseln davor gestattet), Einsaat verboten	10,8

Zuschläge (SC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
SC02	Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat mit Zeitpunkt	1 x Grubbern oder Pflügen und Eggen bis \$1 und anschließende Neueinsaat bis \$2 (Häckseln davor gestattet)	70,2

Kapitel Bewirtschafteter Acker (A) -**Bewirtschaftungsverbot, Düngungs- und Pestizidverzicht****Bewirtschaftungsverbot**

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AA03	vollflächiges Bewirtschaftungsverbot	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pestizideinsatz sind zwischen \$1 und \$2 verboten	205,2

Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AA04	Pestizidverzicht	Pestizideinsatz ist verboten	151,2
AA05	kein Pestizideinsatz zwischen Ernte und Jahresende	Pestizideinsatz ist zwischen Ernte und Jahresende verboten	21,6
AA06	Düngungs- und Pestizidverzicht am gesamten Schlag	Düngung und Pestizideinsatz sind verboten	356,4

Folgende Auflagen sind mit AA06 nicht kombinierbar

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AC01	Düngungsverzicht	Düngung ist verboten	324,0
AC03	nur Festmistdünger erlaubt	Düngung nur mit Festmist	140,4

Artenschutzgerechter spezifischer Feldfruchtanbau (AD)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AD01	Fruchtwechsel lt. nicht prämierelevanter Auflage	Fruchtwechsel 3 x im Vertragszeitraum, dieselbe Kultur darf nicht unmittelbar im darauffolgenden Jahr angebaut werden, ausgenommen Ackerfutterkulturen	81,0
AD03	Heidelercheprojekt in den Hochlagen des Waldviertels/NÖ sowie im Mühlviertel/OÖ: 3 oder 4 x Sommerungen (ausgenommen Mais) im Vertragszeitraum	mind. \$1 x Anbau von Sommerungen (ausgenommen Mais) im Vertragszeitraum, früheste Aussaat am \$2	108,0
AD05	mind. 3 x Anbau von Winterroggen oder Wintertriticale im Vertragszeitraum spätestens bis 10.09.	mind. 3 x Anbau von Winterroggen oder Wintertriticale im Vertragszeitraum spätestens bis 10.09.	129,6
AD07	mind 3 x Anbau von Wintergetreide im Vertragszeitraum spätestens bis \$;	mind 3 x Anbau von Wintergetreide im Vertragszeitraum spätestens bis \$;	54,0
AD08	mind 3 x Anbau von Wintergetreide im Vertragszeitraum spätestens bis \$; der Anbau erfolgt mit doppeltem Reihenabstand;	mind 3 x Anbau von Wintergetreide im Vertragszeitraum spätestens bis \$; der Anbau erfolgt mit doppeltem Reihenabstand;	86,4

Stoppelacker (AE)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AE02	Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.02., beginnend im Jahr \$, danach jedes 2. Jahr	Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.02. des Folgejahres, beginnend im Jahr \$1, danach jedes 2. Jahr	135,0

Kleinschlägigkeit (AG)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AG02	Schläge kleiner als 0,50 ha, unterschiedlich bewirtschaftete angrenzende Schläge	Die Schlaggröße muss kleiner als 0,50 ha sein, auf allfällig angrenzenden Schlägen desselben Feldstückes sind andere Kulturen anzulegen	86,4

Kapitel Großtrappe (T)**Grundstufe Großtrappe (TA)**

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
TA01	Grundstufe Großtrappenschutz: Bepflanzung mit hochwüchsigen Pflanzen (z. B. Elefantengras/Chinaschilf, Pappeln, Weiden, Robinien) ist verboten, Aufstellen von Vogelscheuchen ist verboten. Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappengeleges im Umkreis von 50 m ist verboten. Auslegen von Folien sowie Aufstellen von Folientunneln oder Glashäusern ist verboten. Häckseln oder Mahd von Acker(futter)flächen nur in Absprache mit dem Gebietsbetreuer der für Naturschutz zuständigen Stelle. Anlegen von Begrünungen nach den Vorgaben der für Naturschutz zuständigen Stelle (mind. 2 x im Vertragszeitraum).	Großtrappenschutz: Bepflanzung mit hochwüchsigen Pflanzen (z. B. Elefantengras/Chinaschilf, Pappeln, Weiden, Robinien) ist verboten. Aufstellen von Vogelscheuchen ist verboten. Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappengeleges im Umkreis von 50 m ist verboten. Auslegen von Folien sowie Aufstellen von Folientunneln oder Glashäusern ist verboten. Häckseln oder Mahd von Acker(futter)flächen nur in Absprache mit dem Gebietsbetreuer der für Naturschutz zuständigen Stelle. Anlegen von Begrünungen oder Anbau von Wintertraps nach den Vorgaben der für Naturschutz zuständigen Stelle (mind. 2 x im Vertragszeitraum). Teilnahme an dem Zuschlag Naturschutz-Monitoring "Beobachtung der Großtrappe" in den Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Wirtschaftsweise (BIO) ist verpflichtend.	259,2

Mit verpflichtender Teilnahme am Monitoring „für Beobachtung der Großtrappe“ im Rahmen UBB oder Bio.

Zusatzaufgaben (TB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
TB01	Pflegemodell Wintergetreideanbau	Anbau von Wintergetreide ohne Winterroggen (mind. 2 x im Vertragszeitraum), kein Befahren und Begehen des Wintergetreides nach dem 20.04. bis zur Ernte, keine Bewässerung des Wintergetreides; Ausbringung von Rodentiziden sowie Bekämpfung der Feldmaus im Wintergetreide verboten	118,8
TC01	Pestizidverzicht	Pestizideinsatz verboten, ausgenommen Mittel gemäß aktueller EU-Bio-Verordnung	172,8
TD01	Maisverzicht	Anbau von Mais im Vertragszeitraum ist verboten	86,4

Kapitel Begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung (B)

Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen-, Weide- oder Mähweidenutzung (BA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
BA01	begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung; Anlage mit regionalem Saatgut	Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras im Jahr \$1, Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	372,6
BA02	begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung	Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	275,4
BA03	begrünte Ackerfläche mit Weidenutzung mit Zeitraum, Anlage mit regionalem Saatgut, keine zusätzliche Düngung	Weidenutzung von \$1 bis \$2, Durchführung einer Pflegemahd pro Jahr, Weideta- gebuch ist zu führen, Anlage mit regionalem Saatgut, keine zusätzliche Düngung	421,2
BA04	begrünte Ackerfläche mit Weidenutzung mit Zeitraum, keine zu- sätzliche Düngung	Weidenutzung von \$1 bis \$2, Durchführung einer Pflegemahd pro Jahr, Weideta- gebuch ist zu führen, keine zusätzliche Düngung	324,0
Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
BB01	Düngung ist verboten	Düngung ist verboten	270,0
BB03	Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	97,2
BB07	Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	108,0
BG01	Zweimalige Nutzung, frühe erste Mahd	1. Mahd vor \$1 und über die Vegetationsperiode eine weitere Mahd	253,8
Nachstehende Auflagen BI02 und BI02 gelten ab dem Antragsjahr 2025			
BI01	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (10 bis 15 Stunden Mehrauf- wand z. B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezaunes oder Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	232,2
BI02	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (mehr als 15 Stunden Mehr- aufwand z. B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezaunes o- der Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	324,0

HABITATBEWIRTSCHAFTUNG (H)

Eine Prämienvergütung gemäß Code HG01 und HG02 ist auf durch die Landesdienststellen gemeldeten Flächen der Lebensraumtypen 1530, 2340, 4060, 5130, 6110, 6130, 6150, 6170, 6210, 6230, 6240, 6250, 6260, 6410, 6430, 6440, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210, 7230 sowie die durch die Landesdienststellen gemeldeten Lebensräume der Arten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*); Bekassine (*Gallinago gallinago*); Blauracke (*Coracias garrulus*); Blauschillender Feuerfalter (*Lycaena helle*); Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*); Eschen-Schneckenfalter (*Euphydryas maturna*); Feldhamster (*Cricetus cricetus*); Feldlerche (*Alauda arvensis*); Goldener Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia* u. ssp. *glaciegenua*); Graumammer (*Emberiza calandra*); Grauspecht (*Picus canus*); Großer Brachvogel (*Numenius arquata*); Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*); Große Sägeschrecke (*Saga pedo*); Großtrappe (*Otis tarda*); Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*); Heidelerche (*Lullula arborea*); Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*); Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*); Kiebitz (*Vanellus vanellus*); Kreuzotter (*Vipera berus*); Neuntöter (*Lanius collurio*); Osterluzeifalter (*Zerithya polyxena*); Rebhuhn (*Perdix perdix*); Roter Apollofalter (*Parnassius apollo*); Schlingnatter (*Coronella austriaca*); Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*); Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*); Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*); Wachtelkönig (*Crex crex*); Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*); Wechselkröte (*Bufo viridis*); Wendehals (*Jynx torquilla*); Wiedehopf (*Upupa epops*); Wiesenspieper (*Anthus pratensis*); Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Zwergohreule (*Otus scops*); Ziesel (*Spermophilus citellus*) möglich.

Förderfähig sind ausschließlich von den zuständigen Landesdienststellen gemeldete und im GIS der Zahlstelle AMA als solche eingezeichnete Flächen.

Kapitel Habitatbewirtschaftung Grünland

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
HG01	Habitatmanagement für Lebensräume des sensiblen Dauergrün- landes oder bestimmter standorttreuer Arten	Bewahrung des günstigen oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Ar- ten und Lebensräumen gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durch die Umset- zung der vereinbarten Auflagen; Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 108,- pro Hek- tar, wenn zumindest 50 % der Fläche im Layer " Schutzgutflächen" liegt	0,0

Kapitel Habitatbewirtschaftung Ackerland

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
HG02	Habitatmanagement für Lebensräume bestimmter standorttreuer Arten	Bewahrung des günstigen oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durch die Umsetzung der vereinbarten Auflagen. Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 108,- pro Hektar wenn zumin- dest 50 % der Fläche im Layer " Schutzgutflächen" liegt	0,0

K20-FLÄCHEN

(Weiterführung bis längstens 2024 gemäß bestehender Verträge!)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsaufgabe
KA01	K20 Acker 510,20 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA02	K20 Acker 588,70 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA03	K20 Acker 667,10 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA04	K20 Acker 745,60 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA05	K20 Acker 824,10 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA06	K20 Acker 902,60 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG01	K20 Grünland 392,40 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG02	K20 Grünland 470,90 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG03	K20 Grünland 549,40 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG04	K20 Grünland 627,90 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG05	K20 Grünland 706,40 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG06	K20 Grünland 784,90 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG07	K20 Grünland 863,40 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KF01	K20	folgende Auflagen sind verpflichtend einzuhalten: \$1

LANDSCHAFTSELEMENTE (L)

Pflege von Landschaftselementen (LA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsaufgabe	Euro/ha
LA01	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 1, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	54,0
LA02	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 2, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	102,6
LA03	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 3, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	156,6
LA04	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 4, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	259,2

Aufstellen von Vogelansitzwarten (LC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsaufgabe	Euro/ha
LC01	Aufstellen von Vogelansitzwarten	Aufstellen von mind. \$1 Vogelansitzwarten pro Schlag mit einer Höhe von mind. \$2 m vom \$3. bis mindestens zur 1. Mahd	32,4
LC02	Aufstellen von Vogelansitzwarten	Aufstellen von mind. \$1 Vogelansitzwarten pro Schlag mit einer Höhe von mind. \$2 m und Belassen über den gesamten Vertragszeitraum	37,8

Anhang J

Kombinationstabellen der Maßnahmen „Naturschutz“ (18) und „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23)

In der Projektbestätigung können zusätzliche Auflagen und Informationen ohne Prämienrelevanz vergeben werden. Diese und die Möglichkeit der Kombinierbarkeit beziehungsweise die verpflichtende Kombination der einzelnen Auflagen werden im Anhang zur nationalen Sonderrichtlinie geregelt.

Für alle Auflagen werden Codes vergeben, die sich aus zwei Buchstaben sowie zwei Zahlen zusammensetzen. Der erste Buchstabe bezeichnet das Kapitel, z. B. G für Mähwiesen und -weiden oder A für Acker. Der zweite Buchstabe des Codes bezeichnet den Abschnitt, in dem die Auflage zu finden ist, z. B. GC wobei das C für den Abschnitt „Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen“ steht.

Folgende allgemeinen Regeln sind bei der Kombination von Auflagen zu beachten:

Die Auflagen der Kapitel S (Ackerstilllegung), A (Bewirtschafteter Acker*), B (Begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung), G (Mähwiesen und -weiden), W (Weiden) und O (gehäckselte Obstwiesen) sind nicht untereinander kombinierbar.

	S	A	B	G	W	O	L	H
S		nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein
A	nein		nein	nein	nein	nein	ja	ja
B	nein	nein		nein	nein	nein	ja	ja
G	nein	nein	nein		nein	nein	ja	ja
W	nein	nein	nein	nein		nein	ja	ja
O	nein	nein	nein	nein	nein		ja	ja
L	ja	ja	ja	ja	ja	ja		ja
H	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	

* inklusive Auflagen zur Großtrappe (T)

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Naturschutzgesetze der Bundesländer
- GebietsschutzVO, ArtenschutzVO der Landesregierungen (Natura 2000 Gebiet)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
Die GLÖZ-Standards 2 und 9 umfassen Umbruchsverbote für Feuchtgebiete und Torfflächen, sowie für sensibles Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten.	Gegenständliche Intervention geht weit über diese Mindestanforderungen hinaus, indem darauf aufbauend die maßgeschneiderte Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen unterstützt wird. Es erfolgt keine Abgeltung für den Verzicht auf Grünlandumbruch.
Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, sowie deren Lebensräume werden im Rahmen von GAB 3 und 4 durch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie adressiert. Die Absicherung der in den beiden EU-Naturschutzrichtlinien angeführten Arten und Lebensräumen erfolgt mit der Ausweisung von Schutzgebieten im EU-weiten Netzwerk Natura 2000, sowie in spezifischen Bestimmungen für den Artenschutz und legt ein Verschlechterungsverbot für die Zielflächen fest.	Gegenständliche Intervention geht weit über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus, indem Bewirtschaftungsauflagen wie Mahdfrequenz und -zeitpunkt, Düngauflagen und Geräteeinsätze optimal an ökologische Erfordernisse und betriebliche Möglichkeiten angepasst werden. Dadurch wird die maßgeschneiderte Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Intervention unabhängig von ihrem Schutzstatus unterstützt.
Die Intervention ist auf der Einzelfläche mit keiner anderen Intervention kombinierbar, daher gilt als Baseline eine Fläche unter Einhaltung der GLÖZ-Auflagen.	

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Ackerflächen

- Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze (vgl. 5.3.5) nach Maßgabe der Projektbestätigung

Grünlandflächen

- Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze (vgl. 5.3.5) nach Maßgabe der Projektbestätigung

Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan

- 270 EUR/Betrieb

Berechnungsmethode

Kalkulation in Bezug auf Einzelaufgaben, d. h. einzelflächenbezogene Kalkulation

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

Ackerflächen

- Annahme, dass die Flächen außerhalb der gesetzlichen Anforderungen für die Produktion von Marktfrüchten verwendet werden und die Flächen in die Fruchtfolge eingebunden sind. Es wird eine Fruchtfolge unter Einhaltung der UBB-Bestimmungen und der Konditionalitäten unterstellt.

Grünlandflächen

- Annahme, dass schützenswerte Grünlandflächen entweder intensiviert, oder aus der Nutzung genommen werden. Im Falle einer möglichen Intensivierung ist der Veredelungswert des potentiell zu erntenden Futters relevant. Im Falle einer potentiellen Nutzungsaufgabe werden die eingesparten Kosten abzüglich der nicht mehr erhaltenen öffentlichen Zahlungen gegengerechnet.
- In der Prämienkalkulation wird jede einzelne Auflage bewertet und dabei unter anderem Mehrkosten durch spezifische Pflegeauflagen oder teureres Saatgut, Ertragsverluste (qualitativ und quantitativ) z.B. durch spätere oder weniger Nutzung oder Vergleiche zur Nutzungsaufgabe oder Aufforstung berücksichtigt.
- Der optionale Zuschlag für die Umsetzung des regionalen Naturschutzplans wird als Pauschalbetrag ausbezahlt. Mit dem Pauschalbetrag werden die erhöhten Arbeitsaufwendungen für die Einführungs-/Weiterbildungsverpflichtung sowie die Abstimmung mit anderen Betrieben, die Erstellung des Flächenmanagementplans sowie die erhöhte Arbeitszeit zur Umsetzung des regionalen Naturschutzplans abgegolten. Die Festlegung der erforderlichen Arbeitszeit erfolgte aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des Zuschlags. Ein Pauschalbetrag ist angemessen, da die Arbeitsaufwendungen unabhängig von der Betriebsgröße gleichermaßen anfallen.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024: Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 bzw. stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Intervention nicht förderbar.
1. Gilt ab dem Antragsjahr 2025: Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Intervention nicht förderbar.
2. Flächenstilllegungen gemäß 5.3.5., Abschnitt Ackerstilllegung, sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes, aber jedenfalls 2 ha, förderfähig.
3. Bestimmte Bewirtschaftungsauflagen können nicht mit anderen kombiniert werden, die entsprechende Festlegung erfolgt in Kombinationstabellen (vgl. 5.3.5.)
4. Naturschutzflächen sind mit keiner anderen Intervention hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Intervention „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (72-01) sowie Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02).

5. Der optionale Zuschlag für die Teilnahme am Regionalen Naturschutzplan wird im Falle einer gleichzeitigen Teilnahme an den Interventionen „Naturschutz“ (70-16) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) je Betrieb nur einmal pro Jahr gewährt.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber setzen Bewirtschaftungsauflagen auf Acker-/Grünlandflächen um, die in einer von der beauftragten Stelle ausgestellten Projektbestätigung festgelegt sind.

Die Teilnahme an einer Projektgemeinschaft ist durch die Option „Regionaler Naturschutzplan“ zusätzlich möglich.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-16-EB1 - EB Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze nach Maßgabe der Projektbestätigung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.14; R.31; R.33; R.34	Nein
70-16-EB2 - EB Zuschlag für regionalen Naturschutzplan	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.31; R.33; R.34	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-16-EB1 - EB Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze nach Maßgabe der Projektbestätigung

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da die Prämienhöhen auf Basis einer naturschutzfachlichen Begutachtung der Flächen bzw. darauf aufbauenden Projektbestätigung mit konkreten Auflagen für die einzelne Fläche aus einem Maßnahmenkatalog erfolgt. Die Zielerreichung bezieht sich auf die einbezogenen Flächen der Intervention. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

70-16-EB2 - EB Zuschlag für regionalen Naturschutzplan

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-16-EB1 - EB Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze nach Maßgabe der Projektbestätigung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		594,00	641,50	641,50	641,50	641,50		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		653,00	705,20	705,20	705,20	705,20		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-16-EB2 - EB Zuschlag für regionalen Naturschutzplan (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		75.014,00	78.206,00	81.399,00	82.995,00	81.399,00	0,00	Insgesamt: 399.013,00 Max.: 82.995,00
	O.14 (Einheit: Begünstigte)		1.702,00	1.774,00	1.847,00	1.883,00	1.847,00		Insgesamt: 9.053,00 Max.: 1.883,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	44.950.351,60	52.372.460,07	54.435.866,61	55.467.569,87	54.435.866,61	0,00	261.662.114,76
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	22.844.576,97	24.535.711,96	25.502.386,97	25.985.724,47	25.502.386,97	0,00	124.370.787,34
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-17 - Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Interventionscode (MS)	70-17
Bezeichnung der Intervention	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja
B25	Forcierung der Berücksichtigung gebietspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen
R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen der ergebnisorientierten Bewirtschaftung werden statt Förderauflagen präzise Ziele, sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb nachvollziehbare Indikatoren für das Schutzgut Biodiversität definiert. Etwaige regional vorhandene Biodiversitätsziele sowie Artenschutzkonzepte und Managementpläne werden in der Ausformulierung der Zielsetzungen im Vorfeld berücksichtigt. In einem ersten Schritt wird im Rahmen eines Betriebsbesuchs der Ist-Zustand der teilnehmenden Fläche(n) festgestellt und dokumentiert. Darauf aufbauend werden Ziele, Indikatoren sowie Zusatzindikatoren festgelegt. Die Indikatoren dienen der Zielerfüllung, sie sind so gewählt, dass ein kausaler Zusammenhang zur Bewirtschaftung gegeben ist. Geeignete Indikatoren reagieren direkt auf Bewirtschaftungsänderungen, wie zum Beispiel bestimmte Zeigerarten oder die Vegetationshöhe.

Der ergebnisorientierte Ansatz zeigt Landwirtinnen und Landwirten einen klaren Zusammenhang zwischen Bewirtschaftung und Zielen und verdeutlicht somit die Logik und die Sinnhaftigkeit entsprechender Schutzmaßnahmen. Durch die Flexibilität bei den Maßnahmen erhöht sich außerdem die Innovationskraft der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter.

Mit der „Ergebnisorientierten Bewirtschaftung“ wird direkt zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 beigetragen. Konkret werden folgende Zielsetzungen unterstützt: „Gestaltung von mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche mit vielfältigen biodiversitätsfördernden Strukturelementen“, sowie „Stopp der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“. Mit der Umsetzung von naturnahen, extensiven Bewirtschaftungsformen im Rahmen der Intervention werden außerdem positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima erreicht. Durch die maßgeschneiderte Bewirtschaftung von Feuchtlebensräumen wird nämlich zur Kohlenstoffspeicherung beigetragen und das Ziel zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 unterstützt.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

1. Teilnahme mit mindestens 1 ha förderfähige Fläche im ersten Jahr der Verpflichtung
2. Vorliegen einer Projektbestätigung durch die vom BML beauftragte Stelle, welche die für die jeweilige Fläche verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen sowie die unten angeführten definierten Fördervoraussetzungen gemeinsam mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter festlegt.
3. Im Falle optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan: Teilnahmebestätigung Regionaler Naturschutzplan durch die zuständige Stelle des Landes.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für mit einer Zielsetzung und Indikatoren belegten Grünland- und Ackerflächen gewährt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens ermittelt und in einer Projektbestätigung dokumentiert werden.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Bewirtschaftung entsprechend der Zielsetzungen zum Schutz der Biodiversität entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Zielsetzungen angenommenen und in anderen Interventionen bereits definierten Bewirtschaftungsauflagen, insbesondere gemäß Auflagen im Rahmen der Intervention „Naturschutz“ (70-16).

Auflagen

1. Förderfähige Flächen sind Grünland- und Ackerflächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen und zumindest jedes zweite Jahr genutzt oder gepflegt werden.
2. Die Indikatoren müssen erfüllt werden; allfällige Zusatzindikatoren dienen zur höheren Qualifizierung einer Zielerreichung bzw. haben Weiterbildungsfunktion, sind allerdings nicht bindend.
3. Betreffend die flächenscharf festgelegten Indikatoren besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Indikatoren laufend zu beobachten und in einer vorgegebenen Datenbank mit einer vorgegebenen Struktur zu erfassen.
4. Bis spätestens 31.12.2026 ist von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation an mindestens einem regionalen Vernetzungstreffen teilzunehmen, in dem der Fortschritt der Zielerfüllung betreffend Biodiversität auf Einladung der vom BML beauftragten Stelle mit Expertinnen und Experten besprochen wird und Erfahrungen mit angewandten Bewirtschaftungsmethoden ausgetauscht werden. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Eine schriftliche Teilnahmebestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
5. Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan: Im Rahmen des Regionalen Naturschutzplans werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Indikatoren, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für die Abwicklung des Regionalen Naturschutzplans beauftragten Stelle.

Bedingungen, Ziele und Indikatoren der Projektbestätigungen; Prämien - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Die Einstufung des Lebensraumtyps erfolgt nach dem Ist-Zustand, der bei der Beratung vorgefunden wird. Ausnahmen sind Grünlandbrachen bzw. verbrachte Grünlandflächen. Bei Grünlandbrachen/verbrachten Grünlandflächen wird der entsprechende Lebensraumtyp ausgewählt, der sich entwickeln soll und der Erhaltungszustand C (ungünstig) oder in seltenen Fällen B (gut) vergeben.

Wenn mehrere Lebensraumtypen kleinräumig ineinander verzahnt auf einer Fläche vorkommen, wird der flächenmäßig dominantere Lebensraumtyp für die Einstufung der Prämie herangezogen. Bei der Wahl der Indikatorarten kann man Arten auswählen, die alle vorkommenden Lebensraumtypen repräsentieren. Bei räumlich klar voneinander getrennten Lebensraumtypen, die unterschiedlich bewirtschaftet werden, können zwei Schläge gebildet werden, wenn die einzelnen Flächen groß genug sind (mindestens 0,1 ha).

Beim ergebnisorientierten Ansatz werden für jeden Lebensraum Ziele festgelegt und Indikatoren vergeben. Die Beraterinnen und Berater müssen darauf achten, ob es zu Problemen auf der Fläche kommen könnte (z. B. Intensivierung oder Nutzungsaufgabe) und dann entscheiden, welche Indikatoren sinnvoll sind und welche nicht. Die Landwirtinnen und Landwirte müssen sich zutrauen, die Indikatoren einzuhalten (z. B. bei Problemarten v.a. dann, wenn es zur Zeit der Kartierung kein Problem mit den Arten gibt).

Im Zuge der Flächenkartierung muss der Zustand des Lebensraums angegeben werden, das heißt, ob sich der Lebensraum im Idealzustand befindet oder es Abweichungen davon gibt. Nachfolgend sind mögliche Ausprägungen bei Abweichungen je Lebensraum angeführt (z. B. Entwässerung, Nährstoffeintrag/Intensivierung, Nutzungsaufgabe). Diese Einstufung muss bei der Auswahl der Indikatoren berücksichtigt werden.

Ist der ökologische Wert der Fläche zu niedrig z. B.: Intensivwiese ohne Vogelschutzziele oder massive Belastung durch problematische Neophyten (z. B. Staudenknöterich), dann kann die Fläche nicht in die EBW aufgenommen werden. Betroffenen Landwirtinnen und Landwirten kann man empfehlen, wie der Wert der Fläche verbessert werden könnte, um die Fläche nach Verbesserung des Zustands in das Programm zu bringen.

In Folge werden die Indikatoren für die verschiedenen Acker- und Grünlandlebensräume dargestellt:

ACKER

Lebensraum: Ackerbrachen

Wird eine Ackerfläche als Grünland bewirtschaftet, müssen die Indikatoren vom jeweiligen Grünlandtyp gewählt werden.

Code	Indikator
EBAB01	Es kommen mindestens 20 verschiedene krautige Pflanzenarten vor.
EBAB02	Es kommen mindestens 20 verschiedene Pflanzenarten vor, davon mindestens 10 einjährige Arten.
EBAB03	Es kommen mindestens 10 unterschiedliche Pflanzenarten vor.
EBAB04	Es kommen mindestens 15 unterschiedliche Pflanzenarten vor, davon mindestens 10 krautige Pflanzenarten.
EBAB05	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum §1

Lebensraum: Bewirtschaftete Ackerflächen

Wird eine Ackerfläche als Grünland bewirtschaftet müssen die Indikatoren vom jeweiligen Grünlandtyp gewählt werden.

Code	Indikator
EBAA01	Mindestens §1 der folgenden Ackerbeikrautarten kommen vor: §2.
EBAA02	Mindestens 25 % der Fläche sind von Ackerbeikräutern bedeckt (am besten zu kontrollieren im Frühjahr/Frühsummer, bevor die Ackerkultur geschlossen ist).
EBAA03	Es kommen mindestens 10 verschiedenen ein- bis zweijährige Pflanzenarten vor
EBAB05	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum §1

GRÜNLAND

Grünlandbrachen

Für alle Lebensräume, die zum Zeitpunkt der Begutachtung der Fläche als Grünlandbrache bewirtschaftet werden gilt:

- Die Fläche muss in die Bewirtschaftung genommen werden und zumindest alle zwei Jahre bewirtschaftet werden, da die Fläche sonst im Rahmen des ÖPUL-Programmes nicht förderfähig ist.
- Die Indikatoren und Zusatzindikatoren sind dem jeweiligen Lebensraum zu entnehmen, in den sich die Grünlandbrache entwickeln soll. Zum Beispiel bei einer Halbtrockenrasenbrachen passen die Indikatoren des Halbtrockenrasens.

Lebensraum: Feuchte bis nasse Grünland-Lebensräume

Code	Indikator
EBGA01	Der Boden ist das ganze Jahr über, mit Ausnahme von trockenen Perioden bzw. wenn der Boden gefroren ist, nass bis feucht.
EBGB01	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Kriechklee (<i>Trifolium repens</i>) kommen auf der Fläche nicht vor.
EBGB02	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Kriechklee (<i>Trifolium repens</i>) bedecken gemeinsam maximal \$ % der Fläche. (\$=5)
EBGB03	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Kriechklee (<i>Trifolium repens</i>) kommen nicht flächig, sondern höchstens punktuell vor.
EBGB04	Zumindest ein Drittel des Bestands wird von Kräutern gebildet.
EBGC01	Großseggen und Hochstauden kommen auf der Fläche nur vereinzelt vor.
EBGD02	Schilf kommt nicht vor.
EBGD03	Schilf kommt nicht flächig, sondern maximal punktuell vor.
EBGD04	Großseggen kommen nur kleinflächig vor.
EBGE01	Das Große Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) bedeckt maximal 20 % der Fläche.
EBGE02	Disteln und andere hochwüchsige Stauden kommen auf der Fläche nur vereinzelt vor.
EBGE03	Pfeifengras (<i>Molinia</i> sp.) bedeckt maximal 5 % der Fläche.
EBGE04	Pfeifengras (<i>Molinia</i> sp.) kommt zumindest kleinflächig vor.
EBGE05	Seggen und Schilf bedeckt maximal \$ % der Fläche.
EBGE08	Eine Schichtung des Bestandes in Obergräser und niedrigwüchsige Unterschicht ist vorhanden.
EBGF01	Offene Bodenstellen sind an einer zusammenhängenden Stelle maximal 0,5 m ² groß.
EBGF02	In Summe gibt es maximal \$ m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGF03	Bodenstreuauflage auf Grund von liegen gelassenem Mähgut gibt es auf maximal 10 % der Fläche.
EBGF04	Es sind keine Fahrinnen zu sehen.
EBGG01	Die Vegetation ist durchschnittlich maximal \$ cm hoch.
EBGH01	Es kommen maximal \$ Exemplare von Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGH02	Es kommen keine Gehölze (Ausnahme Zwergsträucher, Streuobst, Wiederausschläge und punktförmige Landschaftselemente), die älter als 2 Jahre sind, auf der Fläche vor.
EBGH03	Stickstoffzeigende Gräser z. B. Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Horst-Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>) kommen nicht flächig, sondern höchstens punktuell vor.
EBGH04	Niedrigwüchsige Sauergräser (niedriger als 50 cm) bedecken mehr als 50 % der Fläche.
EBGH05	Süß- und Sauergräser sind gleich häufig.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum \$1

Lebensraum: Nährstoffreiche Mähwiesen

Code	Indikator
EBGB05	Es kommen mindestens \$ krautige Pflanzenarten vor.

EBGD01	Mindestens \$1 der folgenden \$2 Zeigerarten kommen vor: \$3 [Arten aufzählen] Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Groß-Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Echt-Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
EBGD05	Italienisches Raygras (<i>Lolium multiflorum</i>) kommt nicht oder höchstens in Einzelexemplaren vor.
EBGE10	Mittelgräser (\$1) und Obergräser (\$2) sind gleich dominant.
EBGF02	In Summe gibt es maximal \$ m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGF03	Bodenstreuauflage auf Grund von liegen gelassenem Mähgut gibt es auf maximal 10 % der Fläche.
EBGG01	Die Vegetation ist durchschnittlich maximal \$ cm hoch.
EBGH01	Es kommen maximal \$ Exemplare Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum \$1

Lebensraum: Nährstoffarme Mähwiesen

Code	Indikator
EBGA02	Der Boden ist trocken und humusarm.
EBGB05	Es kommen mindestens \$ krautige Pflanzenarten vor.
EBGD01	Mindestens \$1 der folgenden \$2 Zeigerarten kommen vor: \$3 [Arten aufzählen] Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Groß-Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Echt-Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
EBGE09	Obergräser kommen nur selten vor, Kräuter sind in allen Schichten vertreten.
EBGF01	Offene Bodenstellen sind an einer zusammenhängenden Stelle maximal 0,5 m ² groß.
EBGF02	In Summe gibt es maximal \$ m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGF03	Bodenstreuauflage auf Grund von liegen gelassenem Mähgut gibt es auf maximal 10 % der Fläche.
EBGF05	Offene Bodenstellen sind vorhanden.
EBGF06	Die Vegetation ist lückig.
EBGG01	Die Vegetation ist durchschnittlich maximal \$1 cm hoch.
EBGH01	Es kommen maximal \$ Exemplare von Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGH02	Es kommen keine Gehölze (Ausnahme Zwergsträucher, Streuobst, Wieder-ausschläge und punktförmige Landschaftselemente), die älter als 2 Jahre sind, auf der Fläche vor.
EBGH03	Stickstoffzeigende Gräser z. B. Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Horst-Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>) kommen nicht flächig, sondern höchstens punktuell vor.
EBGH07	Nährstoffzeigende Kräuter wie Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Scharf-Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Stumpfblatt-Ampfer, Wiesen-Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>), Wiesen-Bärenklau
EBGH08	Nährstoffzeigende Kräuter wie Wiesen- Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Scharf- Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Stumpfblatt- Ampfer, Wiesen-Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>) sowie hochwüchsige Gräser kommen nicht flächig, sondern höchstens punktuell vor.
EBGH09	Der Gehölzaufwuchs bedeckt weniger als 20 % der Fläche.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum \$1

Lebensraum: Weiden

Code	Indikator
EBGB02	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Kriechklee (<i>Trifolium repens</i>) bedecken gemeinsam maximal \$1 % der Fläche. (\$=5)
EBGB05	Es kommen mindestens \$1 krautige Pflanzenarten vor.

EBGD01	Mindestens \$1 der folgenden \$2 Zeigerarten kommen vor: \$3 [Arten aufzählen] Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Groß-Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Echt-Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
EBGD05	Italienisches Raygras (<i>Lolium multiflorum</i>) kommt nicht oder höchstens in Einzelexemplaren vor.
EBGE06	Ross-Minze (<i>Mentha longifolia</i>) bedeckt maximal 20 % der Fläche.
EBGE07	Horst-Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>) und Flatter-Binse (<i>Juncus effusus</i>) bedecken maximal 1 % der Fläche.
EBGF01	Offene Bodenstellen sind an einer zusammenhängenden Stelle maximal 0,5 m ² groß.
EBGF02	In Summe gibt es maximal 1 m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGH01	Es kommen maximal 1 Exemplare von Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGH06	Weideunkräuter (z. B. Breit-Wegerich (<i>Plantago major</i>), Borstenhirsen (<i>Setaria</i> spp.), Gewöhnlich-Vogelknöterich (<i>Polygonum aviculare</i>), Weißer Germer (<i>Veratrum album</i>)) bedecken maximal 1 % der Fläche.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum \$1

Lebensraum: Wiesen mit besonderen Baumbestand

Code	Indikator
EBGB05	Es kommen mindestens \$1 krautige Pflanzenarten vor.
EBGD01	Mindestens \$1 der folgenden \$2 Zeigerarten kommen vor: \$3 [Arten aufzählen] Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Groß-Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Echt-Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
EBGF01	Offene Bodenstellen sind an einer zusammenhängenden Stelle maximal 0,5 m ² groß.
EBGF02	In Summe gibt es maximal 1 m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGF03	Bodenstreuauflage auf Grund von liegen gelassenem Mähgut gibt es auf maximal 10 % der Fläche.
EBGE10	Mittelgräser (\$1) und Obergräser (\$2) sind gleich dominant.
EBGE11	Fichten machen maximal 10 % des Baumbestandes aus.
EBGE12	Die Überschirmung mit Lärchen beträgt mindestens 30 %.
EBGE13	Eine gibt eine gemischte Alterstruktur der Lärchen.
EBGH01	Es kommen maximal 1 Exemplare Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGH02	Es kommen keine Gehölze (Ausnahme Zwergsträucher, Streuobst, Wieder-ausschläge und punktförmige Landschaftselemente), die älter als 2 Jahre sind, auf der Fläche vor.
EBGH06	Weideunkräuter (z. B. Breit-Wegerich (<i>Plantago major</i>), Borstenhirsen (<i>Setaria</i> spp.), Gewöhnlich-Vogelknöterich (<i>Polygonum aviculare</i>), Weißer Germer (<i>Veratrum album</i>)) bedecken maximal 1 % der Fläche.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum \$1

NACH TIEREN GEORDNET

Indikatoren zur Erhaltung und Entwicklung des zugehörigen Biotoptyps (z. B. artenreiche Fettwiese, Halbtrockenrasen...) sind im jeweiligen Biotoptyp berücksichtigt und werden in den Indikatoren und Zusatzindikatoren der Tiere nicht abgebildet. Bei Tierarten, die nicht aufgelistet sind, besteht die Möglichkeit, Indikatoren in einem Freitextfeld zu formulieren (Bsp.: Steinhuhn). Es werden in den ausformulierten Indikatoren und Zusatzindikatoren nur Arten behandelt, die häufiger auf Naturschutzflächen vorkommen.

Tiere am Acker

Tiere	Code	Indikator
Insekten Reptilien Kleinsäuger	EBAT01	Auf mindestens \$1 % bleibt der Aufwuchs über den Winter bis 01.04. des Folgejahres stehen.
Ackervogel	EBAT02	Es gibt sowohl hoch- als auch niedrigwüchsige Bereiche in der Brache. Die durchschnittliche Vegetationshöhe ist nicht auf der gesamten Fläche gleich.
Stieglitz Bluthänfling Girrlitz Grünfink Goldammer Rebhuhn Feldsperling	EBAT03	Es gelangen mindestens 5 Pflanzenarten, die als Winterfutter für Vögel geeignet sind, zur Samenreife und die Samenstände sind bis mindestens 01.03. des Folgejahres auf der Fläche vorhanden.
Rebhuhn Wachtel	EBAT04	Die Brut störende Maßnahmen wie zum Beispiel Umbruch, Striegeln, Ernte passieren nicht während der Brutzeit von \$1 bis \$2.
Feldlerche	EBAT05	Die Saatreihen haben einen Abstand von mindestens 20 cm.
Kiebitz	EBAT07	Es gibt mindestens \$1 unbewirtschaftete Flächen pro Hektar in der Größe von je mindestens 20 m ² .
Alle Tiere am Acker	EBAT09	Acker Tiere, frei formulierter Indikator/Zusatzindikator \$1

Tiere im Grünland

Tiere	Code	Indikator
Insekten und andere Wirbellose	EBGF05	Offene Bodenstellen sind vorhanden.
	EBGG01	Die Vegetation ist durchschnittlich maximal \$1 cm hoch.
	EBGT01	Bei jeder Mahd verbleiben ungemähte Bereiche im Ausmaß von mindestens \$1 % der Fläche als Ausweichlebensraum für weniger mobile Tiergruppen, wie Spinnen und Insekten.
	EBGT02	Ab der 2. Mahd bis mindestens 15.10 verbleiben ungemähte Bereiche im Ausmaß von mindestens \$1 % bis maximal \$2 % der Fläche.
	EBGT03	Bei der letzten Mahd verbleiben ungemähte Bereiche im Ausmaß von mindestens \$1 % der Fläche.
	EBGT04	Ab \$1 bis 30.10. ist der Aufwuchs mindestens 10 cm hoch.
	EBGT05	Mindestens \$1 m ² pro Ar sind vegetationsoffene Bereiche.
	EBGT07	Es gibt Lesesteinmauern in einer Länge von mindestens \$1 m ² .

	EBGT08	Stängel von hohlen oder markhaltigen Pflanzen (Königskerze, Brombeere, Himbeere, Wildrosen...) bleiben über den Winter stehen.
	EBGT09	Direkt auf der Fläche oder maximal 5 Meter von der Fläche entfernt gibt es mindestens \$1 m lange Hecken.
	EBGT10	Es gibt Totholz auf mindestens \$1 Bäumen direkt auf der Fläche oder maximal 5 Metern neben der Fläche.
Reptilien und Kleinsäuger	EBGT07	Es gibt Lesesteinmauern in einer Länge von mindestens \$1 m ² .
	EBGT09	Direkt auf der Fläche oder maximal 5 Meter von der Fläche entfernt gibt es mindestens \$1 m lange Hecken
	EBGT10	Es gibt Totholz auf mindestens \$1 Bäumen direkt auf der Fläche oder maximal 5 Metern neben der Fläche.
	EBGT13	Es gibt Asthaufen auf der Fläche als Rückzugsraum für Kleinsäuger und Reptilien, wie zum Beispiel Ringelnattern.
Amphibien	EBGT11	Es gibt ganzjährig vernässte oder sumpfige Bereiche.
Braunkehlchen Variante A	EBGT14	Auf der gesamten Fläche gibt es bis mindestens \$1 den ersten Aufwuchs.
	EBGT17	Braunkehlchen: Sitzwarten im Altgras im Abstand von max. 50 m
Braunkehlchen Variante B	EBGT15	Bis mindestens \$1 gibt es Altgras im Ausmaß von \$2 m ² , damit das Braunkehlchen dort Nester anlegen kann.
	EBGT16	Bereiche mit Altgras haben einen Mindestabstand zu Gehölzstrukturen, Schilfbeständen und Wegen gemäß Tabelle "Minimumabstand Zentrum Schutzzone" zu umgebenden Strukturen.
	EBGT17	In den Bereichen mit Altgras gibt es mindestens \$1 Sitzwarten im Abstand von maximal 50 Metern.
Wachtelkönig	EBGT18	Auf mindestens \$1 ha der Fläche gibt es bis mindestens 15.08. den ersten Aufwuchs oder eine durchschnittliche Vegetationshöhe von mindestens 20 cm.
	EBGT19	Bis mindestens \$1 gibt es unbewirtschaftete Bereiche im Ausmaß von mindestens 10 % der Fläche.
Neuntöter	EBGF05	Offene Bodenstellen sind vorhanden.
	EBGT09	Direkt auf der Fläche oder maximal 5 Meter von der Fläche entfernt gibt es mindestens \$1 m lange Hecken.
	EBGT20	Es gibt mindestens \$ Strukturelemente, wie z. B. (Dorn-)sträucher, Hecken oder Einzelbäume. Einzelbäume allein reichen nicht.
Baumpieper	EBGT19	Bis mindestens \$1 gibt es unbewirtschaftete Bereiche im Ausmaß von mindestens 10 % der Fläche.
	EBGT21	Es gibt mindestens 2 hohe Strukturelemente pro Hektar (Einzelbäume, Baumgruppen, hohe Sträucher, Waldrand).
Streuobstbewohner (Grünspecht, Wiedehopf,...)	EBGF05	Offene Bodenstellen sind vorhanden.
	EBGT22	Es gibt einen vitalen Streuobstbestand mit unterschiedlicher Altersstruktur (alte Bäume mit Totholzanteil, mittelalte Bäume und junge Bäume).
	EBGT23	Im Streuobstbestand gibt es mindestens \$1 Baumhöhlen.
	EBGT24	Es klebt kein Festmist oder Gülle/Jauche auf den Baumstämmen.
	EBGT25	Es gibt mindestens \$1 künstliche Bruthöhlen für \$2.
Für verschiedene Tierarten geeignet	EBGT26	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zu Tieren \$1

Neophyten und Problempflanzen

Code	Indikator
EBNE01 EBPR01	Folgende Neophyten-Arten bedecken maximal 10 % der Fläche: \$NEO
EBNE02 EBPR02	Folgende Neophyten-Arten bedecken maximal 5 % der Fläche: \$NEO
EBNE03 EBPR03	Folgende Neophyten-Arten kommen auf maximal 5 % der Fläche zur Fruchtreife: \$NEO
EBNE04 EBPR04	Folgende Neophyten-Arten kommen auf der Fläche nicht zur Blüte: \$NEO
EBNE05 EBPR05	Es kommen maximal \$1 Exemplare folgender Neophyten-Arten pro Ar vor (bezogen auf die gesamte Fläche): \$NEO
EBNE06 EBPR06	Es kommen maximal \$1 blühende Exemplare folgender Neophyten-Arten vor: \$NEO
EBNE07 EBPR07	Folgende Neophyten-Arten kommen maximal auf 5 % der Fläche in einem dichten Bestand (über 25 % Deckung) vor: \$NEO
EBNE09 EBPR09	Es kommen maximal \$1 Exemplare folgender Neophyten-Arten vor: \$NEO
EBNE10 EBPR10	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zu Neophyten/Problempflanzen, \$1 \$NEO

PRÄMIENERMITTLUNG – Prämiensätze gelten ab dem Antragsjahr 2024 sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Die Basisprämie im EBW Biodiv wurde mit Hilfe von Prämienbausteinen aus der Naturschutz-Maßnahme je Biotoptyp, je Erhaltungszustand (A, B, C) und bei Wiesen auch je Erschwernisklasse (leicht, mittel, schwer) kalkuliert.

Besonderer-Aufwand-Zuschlag (EBBA)

Bei der Kalkulation der Basisprämie wurden jene Prämienbausteine aus der Naturschutzmaßnahme gemäß Anhang I verwendet, die am häufigsten vergeben werden. Besondere Arbeiterschwernisse können bei Bedarf mit Hilfe des Besonderer-Aufwand-Zuschlags berücksichtigt werden, vor allem dann, wenn der/die Landwirt/in besonders hohen Aufwand betreiben muss, um ein EBW-Ziel auf der Fläche zu erreichen. Der Besonderer-Aufwand-Zuschlag muss begründet werden und es muss im EBW-Erhebungsbogen ausgewählt werden, warum er vergeben wurde. Der Besonderer-Aufwand-Zuschlag (Code EBBA01) beträgt pauschal 108 €/ha und kann nur einmal pro Fläche für besondere Umstände vergeben werden. Eine zweite EBBA-Stufe (Code EBBA02) kann für den besonderen Aufwand in der Flächenbewirtschaftung von Lebensräumen mit sehr gutem Erhaltungszustand ab dem Antragsjahr 2025 vergeben werden.

Code	Indikator	Euro/ha
EBBA01	Prämienzuschlag für besonderen Aufwand in der Flächenbewirtschaftung	108,0
Nachstehende zweite Prämienstufe EBBA02 gilt ab dem Antragsjahr 2025		
EBBA02 (ab 2025)	Prämienzuschlag für besonderen Aufwand in der Flächenbewirtschaftung von Lebensräumen mit sehr gutem Erhaltungszustand.	162,0

Als Entscheidungshilfe, ob der Zuschlag vergeben werden kann, ist folgende Liste zu verwenden. Wenn einer dieser Umstände auf der Fläche zutrifft, kann der Zuschlag vergeben werden. Die Gründe für die Vergabe des EBBA orientieren sich an NAT-Maßnahmen, die inklusive Erläuterungen dem NAT-Handbuch zu entnehmen sind, daher werden in Klammer die NAT-Maßnahmen-Kürzel angegeben.

Gründe für Vergabe des EBBA (in Klammer sind die Kürzel der passenden NAT-Maßnahmen angegeben)	Erläuterung
Extensivierung (GA19, GA20)	Darf nur auf leicht bewirtschaftbaren Flächen als Begründung herangezogen werden. Es müssen mindestens zwei Schnitte weniger als regionaltypisch möglich stattfinden und es muss das entsprechende Produktionspotential vorliegen (Gunstlagen). Aus Artenschutzgründen (die Art ist bei den Geschützten Arten in der NALA zu erfassen) kann diese Begründung auch bei einer Reduktion von mindestens einem Schnitt verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Gebietskulisse der Naturschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes gemäß der Naturschutzmaßnahme zu verwenden.
Ungünstige Form der Fläche (GD01)	Kann nur auf leicht bewirtschaftbaren Flächen, die maximal 1 ha groß sind, verwendet werden.
Kleinflächigkeit (GD02)	Kann nur auf leicht bewirtschaftbaren Flächen, die maximal 0,3 ha groß sind, verwendet werden.
Erreichbarkeit Entfernung über 10 km (GG01, GG03)	Dieser Zuschlag kann bei Bergmähdern und Lärchenwiesen angewendet werden und in begründeten Ausnahmen auch bei anderen Flächen, wenn die Mähfläche eine Entfernung von > 5 km beträgt.
Erreichbarkeit Entfernung über 5 km (GG02, GG04)	Entfernung über 10 km kann bei Lärchenwiesen und Bergmähdern vergeben werden.

	Entfernung über 5 km kann bei Bergmäher vergeben werden, aber nicht bei Lärchenwiesen, da hier der Entfernungszuschlag für 5 km bereits in der Basisprämie kalkuliert ist.
Erschwertes Trocknen vom Mähgut (GH01, GH02, GH03, GH04)	Der Zuschlag ist dann zu vergeben, wenn auf Teilen der Fläche eine Trocknung nicht möglich ist, z. B. wegen Feuchtstellen oder Beschattung, und daher das Mähgut von diesen Stellen verbracht werden und auf einer anderen Fläche wieder aufgelegt werden muss, um es dort zu trocknen. Bei der anderen Fläche muss es sich nicht um einen anderen Schlag handeln.
Problempflanzen- oder Neophytenbekämpfung belegt durch die Auswahl mind. einer der Indikatoren mit den Buchstaben EBNE oder EBPR (GJ05, GJ06, GJ07, ab 2025 WD01)	Der Erhaltungszustand kann maximal als „gut“ eingestuft werden. (ergänzt ab 2025, da aufgrund Programmänderung eine Klarstellung erforderlich)
Mahd mit Balkenmäherwerk am Traktor (GQ01)	Nur in der Erschwernisstufe „leicht“
Heutrocknung auf der Fläche (GM01, GM02, ab 2025 BH01)	Nur auf mindestens zweimähdigen Wiesen (ergänzt ab 2025, da aufgrund Programmänderung eine Klarstellung erforderlich)
Erhöhter Aufwand beim Zäunen bei Weiden (WC01, WC02, ab 2025 WC03)	
Ausmähen von Baumwiesen (GO)	Kann nicht verwendet werden, wenn beim Lebensraumtyp „Streuobstbestand“ ausgewählt wurde.
Errichten von Sitzwarten (LC01, LC02)	Kann nicht verwendet werden, wenn beim Lebensraumtyp „Braunkehlchen-Lebensraum“ ausgewählt wurde.
Begrünte Ackerfläche, Anlage mit regionalen Saatgut (BA01)	
Zusätzlicher Aufwand zur Erreichung eines Tierziels belegt durch die Auswahl mind. eines Tier-Indikators: (Gruppe EBAT sowie EBGT)	in folgenden Fällen kann kein EBBA gewährt werden: <ul style="list-style-type: none"> - EBGT13 auf Lärchenwiesen - EBGT14-EBGT17 auf Braunkehlchen-Flächen - EBGT18-EBGT19 auf Wachtelkönig-Flächen (ergänzt ab 2025, da aufgrund Programmänderung eine Klarstellung erforderlich)
Umwandlung von Acker in Grünland (GS01)	Wird dieser Zuschlag vergeben, muss der Nutzungsstatus der betreffenden Fläche laut MFA des Vorjahres rechtmäßig ein Acker gewesen sein.

Habitatzuschlag (EBHG)

Auf definierten Lebensraumtypen und Habitaten und in Lebensräumen EU-relevanter Arten kann ein Zuschlag für Habitatbewirtschaftung in Höhe von 108 €/ha vergeben werden (Flächen sind definiert in Anhang I, Abschnitt HABITATBEWIRTSCHAFTUNG (H)).

Förderfähig sind ausschließlich von den zuständigen Landesdienststellen gemeldete und im GIS der Zahlstelle AMA als solche eingetragene Flächen.

Code	Indikator
EBHG01	Bewahrung des günstigen oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durch die Umsetzung der vereinbarten Indikatoren. Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 108,- pro Hektar, wenn zumindest 50 % der Fläche im Layer "Schutzgutflächen" liegt.
EBHG02	Bewahrung des günstigen oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durch die Umsetzung der vereinbarten Indikatoren. Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 108,- pro Hektar, wenn zumindest 50 % der Fläche im Layer "Schutzgutflächen" liegt.

EBW Prämien - Alle in nachstehender Tabelle aufgelisteten Prämienätze gelten ab 2024 sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

inkl. Flächenbeobachtungszuschlag, in Euro/ha

Wiesen

	Sehr guter Erhaltungszustand (A)			Guter Erhaltungszustand (B)			Ungünstiger Erhaltungszustand (C)		
	Leicht	Mittel	schwer	Leicht	Mittel	schwer	Leicht	Mittel	schwer
Grosseggenried	1.296,0	1.425,6	1.500,0	1.274,4	1.404,0	1.500,0	1.112,4	1.242,0	1.458,0
Kleingeggenried	1.296,0	1.425,6	1.500,0	1.274,4	1.404,0	1.500,0	1.112,4	1.242,0	1.458,0
Pfeifengras-Streuwiese	1.296,0	1.425,6	1.500,0	1.274,4	1.404,0	1.500,0	1.112,4	1.242,0	1.458,0
Pfeifengras-Streuwiesenbrache	1.296,0	1.425,6	1.500,0	1.274,4	1.404,0	1.500,0	1.112,4	1.242,0	1.458,0
Feuchte bis nasse Fettwiese	658,8	896,4	1.124,0	637,2	874,8	1.090,8	540,0	777,6	993,6
Pannonische/Illyrische Auwiese	853,2	982,8	1.198,8	831,6	961,2	1.177,2	734,4	864,0	1.080,0
Überschwemmungswiese	853,2	982,8	1.198,8	831,6	961,2	1.177,2	734,4	864,0	1.080,0
Feuchte/nasse nährstoffreiche Grünlandbrache	658,8	896,4	1.124,0	637,2	874,8	1.090,8	540,0	777,6	993,6
Mädesüßflur/Doldenblüterflur	1.296,0	1.425,6	1.500,0	1.274,4	1.404,0	1.500,0	1.112,4	1.242,0	1.458,0
Frische nährstoffarme Grünlandbrache	853,2	982,8	1.198,8	831,6	961,2	1.177,2	734,4	864,0	1.080,0
Frische Magerwiese	853,2	982,8	1.198,8	831,6	961,2	1.177,2	734,4	864,0	1.080,0
frische artenreiche Fettwiese	658,8	896,4	1.112,4	637,2	874,8	1.090,8	540,0	777,6	993,6
Frische nährstoffreiche Grünlandbrache	658,8	896,4	1.112,4	637,2	874,8	1.090,8	540,0	777,6	993,6
Mäh-Halbtrockenrasen	961,2	1.090,8	1.210,0	939,6	1.069,2	1.285,2	864,0	993,6	1.209,6
Halbtrockenrasenbrache	961,2	1.090,8	1.210,0	939,6	1.069,2	1.285,2	864,0	993,6	1.209,6
Trockenrasen	961,2	1.090,8	1.210,0	939,6	1.069,2	1.285,2	864,0	993,6	1.209,6
Lärchenwiese	/	1.360,8	1.500,0	/	1.339,2	1.500,0	/	1.263,6	1.479,0
Streubstbestand	820,8	831,6	1.047,6	799,2	810,0	1.026,0	712,8	723,6	939,6

Weiden

	Sehr guter Erhaltungszustand (A)	Guter Erhaltungszustand (B)	Ungünstiger Erhaltungszustand (C)
Feuchte bis nasse Fettweide	486,0	464,4	432,0
Feuchte bis nasse Magerweide	750,6	729,0	621,0
Frische Magerweide	750,6	729,0	621,0
Frische artenreiche Fettweide	561,6	540,0	432,0
Lärchenweiden	685,8	664,2	556,2
Streubstbestand Weide	561,6	540,0	432,0
Weidehalbtrockenrasen	750,6	729,0	696,6

Spezielle Grünland-Vogelarten	
	Sehr guter Erhaltungszustand (A)
Nachstehende Prämie für potentielle Braunkehlchenwiesen mit sehr gutem EHZ gilt für das Antragsjahr 2024	
Braunkehlchen	837,0
Nachstehende Prämie für potentielle Braunkehlchenwiesen mit sehr guten EHZ gilt ab dem Antragsjahr 2025	
Braunkehlchen	1.053,0
Wachtelkönig	1.231,2

1b

Acker			
	Sehr guter Erhaltungszustand (A)	Guter Erhaltungszustand (B)	Ungünstiger Erhaltungszustand (C)
Artenreiche Ackerbrache	637,2	615,6	/
Artenarme Ackerbrache	/	615,6	583,2
Extensiv bewirtschafteter Acker	453,6	432,0	399,6
Intensiv bewirtschafteter Acker mit Tierziel	302,4	280,8	248,4

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

- Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche
 Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete
 Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Naturschutzgesetze der Bundesländer
- GebietsschutzVO, ArtenschutzVO der Landesregierungen (Natura 2000 Gebiet)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
Die GLÖZ-Standards 2 und 9 umfassen Umbruchsverbote für Feuchtgebiete und Torfflächen, sowie für sensibles	Gegenständliche Intervention geht weit über diese Mindestanforderungen hinaus, indem

Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten.	darauf aufbauend die maßgeschneiderte Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen unterstützt wird. Es erfolgt keine Abgeltung für den Verzicht auf Grünlandumbruch.	
Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, sowie deren Lebensräume werden im Rahmen von GAB 3 und 4 durch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie adressiert. Die Absicherung der in den beiden EU-Naturschutzrichtlinien angeführten Arten und Lebensräumen erfolgt mit der Ausweisung von Schutzgebieten im EU-weiten Netzwerk Natura 2000, sowie in spezifischen Bestimmungen für den Artenschutz und legt ein Verschlechterungsverbot für die Zielflächen fest.	Gegenständliche Intervention geht weit über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus, indem eine Zielfestlegung erfolgt, auf die aufbauend entsprechende Bewirtschaftungsauflagen wie Mahdfrequenz und -zeitpunkt, Düngauflagen und Geräteeinsätze optimal an ökologische Erfordernisse und betriebliche Möglichkeiten angepasst werden. Dadurch wird die maßgeschneiderte Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Intervention unabhängig von ihrem Schutzstatus unterstützt.	
Die Intervention ist auf der Einzelfläche mit keiner anderen Intervention kombinierbar, daher gilt als Baseline eine Fläche unter Einhaltung der GLÖZ-Auflagen.		

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Acker-/Grünlandflächen

- Festlegung der Prämiensätze gemäß „Bedingungen, Ziele und Indikatoren der Projektbestätigungen; Prämien“ unter Abschnitt 5 zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren

Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan

- 270 EUR/Betrieb

Berechnungsmethode

Einzelflächenbezogene Kalkulation.

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Festlegung der Prämiensätze anhand der angenommenen Bewirtschaftungsauflagen gemäß Auflagen im Rahmen der Intervention zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren. Für die Prämienfestlegung wird die erforderliche Bewirtschaftung zur Zielerreichung definiert und daraus die Flächenprämie abgeleitet.
- In der Prämienkalkulation wird jede einzelne (angenommene) Auflage zur Zielerreichung bewertet und dabei unter anderem Mehrkosten durch spezifische Pflegeauflagen, Saatgutkosten, Ertragsverluste durch spätere oder weniger Nutzung oder Vergleiche zur Nutzungsaufgabe oder Aufforstung berücksichtigt.
- Der optionale Zuschlag für die Umsetzung des regionalen Naturschutzplans wird als Pauschalbetrag ausbezahlt. Mit dem Pauschalbetrag werden die erhöhten Arbeitsaufwendungen für die Einführungs-/Weiterbildungsverpflichtung sowie die Abstimmung mit anderen Betrieben, die Erstellung des Flächenmanagementplans sowie die erhöhte Arbeitszeit zur Umsetzung des regionalen Naturschutzplans abgegolten. Die Festlegung der erforderlichen Arbeitszeit erfolgte aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des Zuschlags. Ein Pauschalbetrag ist angemessen, da die Arbeitsaufwendungen unabhängig von der Betriebsgröße gleichermaßen anfallen.

Zusätzliche Erläuterungen

1. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024: Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 bzw. stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Maßnahme nicht förderbar.
1. Gilt ab dem Antragsjahr 2025: Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Maßnahme nicht förderbar.
2. Flächenstilllegungen in der Intervention sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes aber jedenfalls 2 ha förderfähig.
3. In der Intervention geförderte Flächen sind mit keiner anderen Intervention hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Intervention „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (72-01) sowie Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02).
4. Der optionale Zuschlag für die Teilnahme am Regionalen Naturschutzplan wird im Falle einer gleichzeitigen Teilnahme an den Interventionen „Naturschutz“ (70-16) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) je Betrieb nur einmal pro Jahr gewährt.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber setzen unterschiedliche Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Acker-/Grünlandflächen um, damit definierte Zielsetzungen und Indikatoren erreicht werden, die in einer von der beauftragten Stelle ausgestellten Projektbestätigung festgelegt sind.

Die Teilnahme an einer Projektgemeinschaft ist durch die Option „Regionaler Naturschutzplan“ zusätzlich

möglich.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-17-EB1 - EB Festlegung der Prämiensätze anhand der angenommenen Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.14; R.31; R.33; R.34	Nein
70-17-EB2 - EB Zuschlag für regionalen Naturschutzplan	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.14; R.31; R.33; R.34	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-17-EB1 - EB Festlegung der Prämiensätze anhand der angenommenen Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da die Prämienhöhen auf Basis einer naturschutzfachlichen Begutachtung der Flächen bzw. darauf aufbauenden Projektbestätigung mit konkreten Auflagen für die einzelne Fläche aus einem Maßnahmenkatalog erfolgt. Die Zielerreichung bezieht sich auf die einbezogenen Flächen der Intervention. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

70-17-EB2 - EB Zuschlag für regionalen Naturschutzplan

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-17-EB1 - EB Festlegung der Prämiensätze anhand der angenommenen Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		575,00	621,00	621,00	621,00	621,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		633,00	683,60	683,60	683,60	683,60		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-17-EB2 - EB Zuschlag für regionalen Naturschutzplan (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	270,00	270,00	270,00	270,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		2.510,00	4.602,00	4.602,00	4.685,00	4.518,00		Insgesamt: 20.917,00 Max.: 4.685,00
	O.14 (Einheit: Begünstigte)		9,00	16,00	16,00	16,00	16,00		Insgesamt: 73,00 Max.: 16,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	1.445.422,99	2.858.616,94	2.858.616,94	2.910.591,79	2.806.642,08	0,00	12.879.890,74
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	734.589,95	1.315.049,55	1.315.049,55	1.338.959,54	1.291.139,56	0,00	5.994.788,15
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-18 - Tierwohl - Stallhaltung Rinder

Interventionscode (MS)	70-18
Bezeichnung der Intervention	Tierwohl - Stallhaltung Rinder
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B17	Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung	Hoch	Ja
B37	Verbesserung des Tierwohls	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.13 Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen zu reduzieren, einschließlich Düngermanagement

R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Durch die Intervention „Tierwohl - Stallhaltung Rinder“ werden besonders tierfreundliche Haltungsbedingungen auch im Stallgebäude unterstützt, die über die agrarische Praxis und das österreichische Tierschutzgesetz hinausgehen. Die im Rahmen der Intervention geförderte

Gruppenhaltung der Tiere auf eingestreuten Liegeflächen mit erhöhtem Platzangebot entspricht in besonderem Maße den Anforderungen an eine moderne, tiergerechte Tierhaltung. Darüber hinaus steht den Tieren ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung.

Die Unterstützung einer artgerechten Stallhaltung erhöht außerdem die Nachhaltigkeit in der Tierhaltung und verbessert dadurch ihr öffentliches Image und deren Akzeptanz in der Bevölkerung. Zur Umsetzung der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird auf diese Weise direkt beigetragen. Die Abkehr von einem reinen Flüssigmistsystem durch die Einstreu in Kombination mit der Festmistkompostierung im Rahmen der Intervention leistet außerdem einen Beitrag zum Klimaschutz wodurch das übergeordnete Green Deal Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 EU-weit um 55 % zu verringern, unterstützt werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Tierkategorien im jeweiligen Jahr.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Jungrindern auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot, sowie die Festmistkompostierung gewährt.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

Die Intervention kann für folgende Tierkategorien gewählt werden:

1.
 1. Männliche Rinder < ½ Jahr
 2. Männliche Rinder ≥ ½ Jahr
 3. Weibliche Rinder < ½ Jahr
 4. Weibliche Rinder ≥ ½ Jahr und < 2 Jahre

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch eingestreute Liegeflächen, erhöhten Platzbedarf sowie Festmistkompostierung entstehen.

Auflagen

1. Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Rindern für Betriebe über 10 RGVE förderbare Tiere. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Tiergesundheitsdienst erfolgt.
2. Im Falle von weiblichen Rindern ist die Teilnahme des Betriebes am Qualitätsprogramm Q-Plus Rind oder vergleichbarer Programme für weibliche Mastrinder im jeweiligen Antragsjahr verpflichtend. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch die Abwicklungs- oder Zahlstelle erfolgt. Betriebe mit Milchanlieferung sind von der Teilnahme an der Kategorie weibliche Rinder ≥ ½ Jahr und < 2 Jahre ausgeschlossen.

3. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024: Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile.

4. Haltung der Tiere in Gruppen unter folgenden Bedingungen:

a. Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte, d.h. max. 5 % perforierte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Boden im Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.

b. Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Rinder	Gesamtfläche
bis 150 kg	1,8 m ²
bis 220 kg	2,5 m ²
bis 350 kg	3,0 m ²
bis 500 kg	3,6 m ²
ab 500 kg	4,2 m ²

c. Kälber mit einem Alter von unter 21 Kalendertagen können auch in Einzelhaltung auf eingestreuten Systemen mit Sozialkontakt zu anderen Kälbern gehalten werden.

d. Ist aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere nicht möglich, dann hat jährlich die Meldung der betroffenen Tiere an die AMA zu erfolgen.

5. Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung:

a. Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes durch Aufsetzen von Kompostmieten am Betrieb und anschließendes, mindestens zweimaliges Umsetzen in einem Abstand von ≥ 14 Kalendertagen mittels Kompostwender. Ab dem Antragsjahr 2025 können weitere Kompostmieten anerkannt werden, wenn es sich um eine aufgesetzte/angelegte Mischung oder Schichtung von organischen Rückständen der Tierproduktion (Festmist) und organischem Material der Feldproduktion (Ernterückstände/Stroh/Grünschnitt) und/oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial handelt.

b. Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an Dritte.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR09	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4
SMR11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Tierschutzgesetz – TSchG (BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.)
- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline		Intervention	
<p>GAB 9 und 11 setzen Mindeststandards für die Haltungsbedingungen von Rindern und Kälbern fest, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben im Tierschutzgesetz – TSchG (BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.) und der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.) einzuhalten sind. Eine Haltung auf Systemen mit perforierten Böden ist zulässig und nach wie vor gängiges System.</p>		<p>Im Rahmen der Intervention werden Mehrkosten für die Einstreu der Liegeflächen abgegolten, sodass eine weiche Liegefläche vorhanden ist. Darüber hinaus wird den Tieren ein deutliche höheres Platzangebot zur Verfügung gestellt, welches jedoch nicht Gegenstand der Abgeltung ist, da nur variable Kosten bezahlt werden.</p>	
Rinder	1. THVO	Rinder	Anforderung Intervention
Bis 100 kg		Bis 100 kg	
bis 150 kg	1,6 m ²	bis 150 kg	1,8 m ²
bis 220 kg	1,8 m ²	bis 220 kg	2,5 m ²
bis 350 kg	2 m ²	bis 350 kg	3,0 m ²
bis 500 kg	2,4 m ²	bis 500 kg	3,6 m ²
ab 500 kg	2,7 m ²	ab 500 kg	4,2 m ²
ab 650 kg	3,0 m ²		
<p>Bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme „Tierwohl-Weide“ (31-04) oder der Almauftriebsprämie (32-01) fällt ein geringerer Strohbedarf an, weshalb die Prämie bei gleichzeitiger Teilnahme eines Tieres entsprechend reduziert wird.</p>			
<p>Bezüglich Kompostierung ist die Baseline eine Ausbringung von Festmist ohne vorherige Kompostierung.</p>		<p>Durch die Kompostierung entstehen Mehrkosten durch erhöhten Manipulationsaufwand, geringere Ausbringungsmengen werden gegengerechnet.</p>	

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024

- 194,4 EUR/RGVE
- 162 EUR/RGVE bei gleichzeitiger tierbezogener Prämiengewährung in der Intervention „Almbewirtschaftung“ (70-12) oder der gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb auf

Almen (vgl. Intervention 32-01) oder bei gleichzeitiger Teilnahme an der Intervention „Tierwohl – Weide“ (31-04)

- 21,6 EUR/RGVE für optionalen Zuschlag Festmistkompostierung je RGVE in der Intervention

Berechnungsmethode

Einzel-tierbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen für Einstreu, zusätzliche Arbeitszeit für Einstreuen und Entmisten, Maschinenkosten für Einstreu und Ausbringung von Festmist, Gegenrechnung des eingebrachten Nährstoffwertes über das Stroh
- Festmistkompostierung: Mehrkosten für Aufsetzen und Umsetzen von Kompostmieten sowie erhöhter Strohbedarf bei Anwendung von Kompostierung des Festmists

Zusätzliche Erläuterungen

Ermittlung der förderfähigen RGVE gemäß Umrechnungstabelle in Kapitel 4.1.8.1

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Eine Teilnahme ist mit den definierten Tierkategorien möglich. Bei gleichzeitiger Weidehaltung oder Almauftrieb der Tiere kommt es zu einem Prämienabzug.

Zusätzlich wird Kompostierung von Festmist im Rahmen der Intervention optional abgegolten.

Welche Vertragsdauer besteht?

ein Kalenderjahr

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-18-EB1 - EB Prämie für Jungrinder auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.44	Nein
70-18-EB2 - EB Zuschlag für Festmistkompostierung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.13	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-18-EB1 - EB Prämie für Jungrinder auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot

Es wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag gebildet, da es im Falle von Überschneidungen mit anderen Interventionen zu Prämienabschlägen kommt, welche jedoch für die Zielerreichung nicht ausschlaggebend sind. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

70-18-EB2 - EB Zuschlag für Festmistkompostierung

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-18-EB1 - EB Prämie für Jungrinder auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		178,00	192,20	192,20	192,20	192,20		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		180,00	194,40	194,40	194,40	194,40		
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
70-18-EB2 - EB Zuschlag für Festmistkompostierung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20,00	21,60	21,60	21,60	21,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
INSGESAMT	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		44.306,00	53.167,00	59.074,00	70.889,00	67.935,00		Insgesamt: 295.371,00 Max.: 70.889,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	8.048.943,65	10.419.327,85	11.577.030,94	13.892.437,13	13.313.585,58	0,00	57.251.325,15
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	4.090.617,90	4.740.742,07	5.267.491,19	6.320.989,43	6.057.614,87	0,00	26.477.455,46
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-19 - Tierwohl – Schweinehaltung

Interventionscode (MS)	70-19
Bezeichnung der Intervention	Tierwohl – Schweinehaltung
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B17	Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung	Hoch	Ja
B37	Verbesserung des Tierwohls	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.13 Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen zu reduzieren, einschließlich Düngermanagement

R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Durch die Intervention „Tierwohl - Schweinehaltung“ werden besonders tierfreundliche Haltungsbedingungen im Stallgebäude, sowie die Freilandhaltung unterstützt, die über die übliche agrarische Praxis und das österreichische Tierschutzgesetz hinausgehen. Die im Rahmen der Intervention geförderte Gruppenhaltung von Schweinen auf eingestreuten Liegeflächen mit erhöhtem Platzangebot

sowie die Freilandhaltung entsprechen in besonderem Maße den Anforderungen an eine moderne, tiergerechte Tierhaltung. Darüber hinaus steht den Tieren ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung. Durch Zuschläge für die Haltung unkupierter Ferkel, Jung- und Mastschweinen wird zusätzlich zum Tierwohl beigetragen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft wird außerdem ein Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich europäischen Eiweißfuttermitteln angeboten. Die Unterstützung einer artgerechten Stallhaltung, der Freilandhaltung und durch den Einsatz europäischer Eiweißfuttermittel wird die Nachhaltigkeit in der Tierhaltung erhöht und ihr öffentliches Image und deren Akzeptanz in der Bevölkerung verbessert. Zur Umsetzung der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird auf diese Weise direkt beigetragen. Die Abkehr von einem reinen Flüssigmistssystem im Rahmen der Intervention durch die Einstreu in Kombination mit der Festmistkompostierung und die Förderung der Freilandhaltung leistet außerdem indirekt einen Beitrag zum Klimaschutz und Luftreinhaltung wodurch die ambitionierten Zielsetzungen gem. EU-NEC-Richtlinie (EU 2016/2284) und des Green Deals (Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2050) adressiert werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme mit mindestens 2 GVE/Betrieb über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot und/oder für Freilandhaltung von Schweinen, sowie die Haltung von unkupierten Schweinen und deren Fütterung mit europäischen Eiweißfuttermitteln gewährt sowie ab dem Antragsjahr 2025 die Festmistkompostierung.

Definitionen im Rahmen dieser Intervention

Die Intervention kann für folgende Tierkategorien gewählt werden:

- a. Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht
- b. Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ungedeckte Jungsauen und ausgemerzte Zuchttiere)
- c. Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch Einstreu, Beschäftigungsmaterial, erhöhten Platzbedarf, die Freilandhaltung, die Fütterung von Eiweißfuttermitteln aus europäischen Quellen sowie den Verzicht auf das Schwanzkupieren bei Ferkeln sowie ab dem Antragsjahr 2025 die Festmistkompostierung entstehen.

Auflagen

1. Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Schweinen für Betriebe über 10 GVE förderbare Tiere. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die

dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Tiergesundheitsdienst erfolgt.

2. Einhaltung der Verpflichtungen bei allen Tieren der jeweiligen Tierkategorie. Ist aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere nicht möglich, dann hat eine Meldung der Anzahl der betroffenen Tiere an die AMA zu erfolgen.
3. Gilt bis inklusive Antragsjahr 2024: Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile bzw. laufende Dokumentation über die Freilandhaltung von Schweinen (Beginn und Ende des Weidezeitraums je Schlag sowie Anzahl der Tiere je Schlag).
4. Haltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 1. Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte, d.h. max. 5 % perforiert) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 2. Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh, oder Heu zur Verfügung stehen.
 3. Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen

Ferkel, Jung- und Mastschweine	Gesamtfläche
bis 20 kg	0,30 m ²
bis 32 kg	0,50 m ²
bis 50 kg	0,70 m ²
bis 85 kg	0,90 m ²
ab 85 kg	1,10 m ²

5. Haltung von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen (ausgenommen für Zeitabschnitte, in denen eine Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist) unter folgenden Bedingungen:
 - a. Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte, d.h. max. 5 % perforiert) Liegefläche zur Verfügung stehen. Diese Liegefläche muss zumindest 0,95 m²/Jungsau und 1,3 m²/Zuchtsau betragen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - b. Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh, oder Heu zur Verfügung stehen.
 - c. Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Zuchtsauen und Jungsauen	Gesamtfläche
Zuchtsauen	3,00 m ²
Jungsauen	2,00 m ²

6. Haltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen in Freilandhaltung auf unbefestigten Flächen unter folgenden Bedingungen:
 - a. Maximaler Viehbesatz gemäß wasserrechtlicher Bewilligung durch die zuständige Behörde. Falls keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, so dürfen max. 4 GVE je ha gehalten werden. Die Dauer der durchgehenden Verwendung einer Fläche darf höchstens ein Jahr betragen.
 - b. Das Gehege muss zur Verhinderung des Kontakts mit Wildschweinen eine doppelte Umzäunung oder

eine fundamentierte, dichte Umfriedung aufweisen.

c. Futterplatz und Tränke sind räumlich getrennt und entweder auf befestigtem Untergrund oder sie werden regelmäßig versetzt. Die Futterstelle ist zum Schutz vor Niederschlägen mit einer Überdachung auszustatten.

d. Den Tieren steht ein überdachter, auf drei Seiten geschlossener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung, der so groß ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für Zuchtsauen müssen Abferkelhütten zur Verfügung stehen.

e. Laufende Dokumentation über die Freilandhaltung von Schweinen (Beginn und Ende des Weidezeitraums je Schlag sowie Anzahl der Tiere je Schlag)

7. Optionaler Zuschlag: Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen bei allen an der jeweiligen Kategorie teilnehmenden Tieren.

8. Optionaler Zuschlag: Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb. Der Nachweis der Herkunft und GVO-Freiheit ist bei nicht am Betrieb erzeugten Futtermitteln über entsprechende Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) zu erbringen. Eine gleichzeitige Lagerung und Verfütterung von nicht den Kriterien entsprechenden Eiweißfuttermitteln an andere Tierarten ist nicht zulässig.

9. Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung – gilt ab dem Antragsjahr 2025:

a. Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes durch Aufsetzen von Kompostmieten am Betrieb und anschließendes, mindestens zweimaliges Umsetzen in einem Abstand von ≥ 14 Kalendertagen mittels Kompostwender. Weiters können Kompostmieten anerkannt werden, wenn es sich um eine aufgesetzte/angelegte Mischung oder Schichtung von organischen Rückständen der Tierproduktion (Festmist) und organischem Material der Feldproduktion (Ernterückstände/Stroh/Grünschnitt) und/oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial handelt.

b. Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an Dritte.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen: Artikel 3 und 4
SMR11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Tierschutzgesetz – TSchG (BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.)
- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
GAB 10 und 11 setzen Mindeststandards für die Haltungsbedingungen von Schweinen fest, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben im Tierschutzgesetz – TSchG (BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.) und der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.) einzuhalten sind. In der	Die Einstreu der Liegeflächen, das organische Beschäftigungsmaterial, das erhöhte Platzangebot, sowie die Freilandhaltung, der Verzicht auf das Schwanzkupieren und die Fütterung mit Europäischen Eiweißfuttermitteln, die im Rahmen gegenständlicher Intervention

Regel werden Schweine auf perforierten Böden ohne Einstreu, jedoch mit anorganischem Beschäftigungsmaterial gehalten (=Baseline). Nach einzelbetrieblicher Risikoanalyse betreffend die Risikofaktoren zum Schwanzbeißen ist in der Regel ist ein Kupieren von Schwänzen erforderlich, um Kannibalismus in diesen Systemen zu verhindern. Es werden importierte Eiweißfuttermittel u. a. z. T. auch aus Übersee eingesetzt.

gefördert werden, gehen weit über die gesetzlichen Vorschriften zur Haltung von Schweinen hinaus.

Ferkel, Jung- und Mastschweine	1. THVO
bis 20 kg	0,2 m ²
bis 32 kg	0,3 m ²
bis 50 kg	0,4 m ²
bis 85 kg	0,55 m ²
ab 85 kg	0,7 m ²
ab 110 kg	1 m ²

Ferkel, Jung- und Mastschweine	Anforderung in Intervention
bis 20 kg	0,30 m ²
bis 32 kg	0,50 m ²
bis 50 kg	0,70 m ²
bis 85 kg	0,90 m ²
ab 85 kg	1,10 m ²

Zuchtsauen und Jungsauen	1. THVO
Zuchtsauen	bei Gruppen bis zu 5 Tieren
	bei Gruppen von 6 bis zu 39 Tieren
	bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	bei Gruppen bis zu 5 Tieren
	bei Gruppen von 6 bis zu 39 Tieren
	bei Gruppen ab 40 Tieren

Zuchtsauen und Jungsauen	Gesamtfläche
Zuchtsauen	3,00 m ²
Jungsauen	2,00 m ²

Bezüglich Kompostierung ist die Baseline eine Ausbringung von Festmist ohne vorherige Kompostierung. (gilt ab dem Antragsjahr 2025)	Durch die Kompostierung entstehen Mehrkosten durch erhöhten Manipulationsaufwand, geringere Ausbringungsmengen werden gegengerechnet.(gilt ab dem Antragsjahr 2025)

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024, sofern nicht abweichend in der Auflistung festgelegt

Ferkel

- 194,4 EUR/GVE ab 8 kg bis 32 kg Lebendgewicht
- 270 EUR/GVE optionaler Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln
- 64,8 EUR/GVE optionaler Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb

Jung- und Mastschweine

- 70,2 EUR/GVE ab 32 kg Lebendgewicht
- 64,8 EUR/GVE optionaler Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Jung- und Mastschweinen
- 64,8 ER/GVE optionaler Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb

Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen

- 86,4 EUR/ GVE ab 50 kg Lebendgewicht
- 64,8 EUR/GVE optionaler Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb

Festmistkompostierung, gilt ab dem Antragsjahr 2025

21,6 EUR/GVE für optionalen Zuschlag Festmistkompostierung je GVE in der Intervention

Berechnungsmethode

Einzel-tierbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen für Einstreu, zusätzliche Arbeitszeit für Einstreuen und Entmisten, Maschinenkosten für Einstreu und Ausbringung von Festmist bzw. Mehraufwendungen für Haltung von Schweinen in Freiland (insbesondere Zaunmaterial, Betreuungsaufwand), Gegenrechnung des eingebrachten Nährstoffwertes über das Stroh
- Unkupierte Schweine: Erhöhte Arbeitskosten für Tierbeobachtung, Monitoring, Dokumentation,

Selektion und Steuerung der Gegenmaßnahmen bei Schwanzbeißen sowie erhöhte Verluste durch Schwanzbeißen, erhöhter Arzneimittelaufwand

- Europäisches, GVO-freie Eiweißfuttermittel: Erhöhte Futtermittelkosten für zertifizierte Futtermittel
- Festmistkompostierung ab dem Antragsjahr 2025: Mehrkosten für Aufsetzen und Umsetzen von Kompostmieten sowie erhöhter Strohbedarf bei Anwendung von Kompostierung des Festmists

Zusätzliche Erläuterungen

- Ermittlung der förderfähigen GVE gemäß Umrechnungstabelle in Kapitel 4.1.8.1
- Wildschweine in Freilandhaltung sind nicht förderbar.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
 hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Eine Haltung im Stall und im Freiland ist für die förderfähigen Tierkategorien möglich, eine Haltung in Gruppen auch für Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen.

Zusätzlich kann optional die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen sowie der Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft abgegolten werden.

Zusätzlich wird ab dem Antragsjahr 2025 Kompostierung von Festmist im Rahmen der Intervention optional abgegolten.

Welche Vertragsdauer besteht?

ein Kalenderjahr

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-19-EB1 - EB Prämie für Ferkeln, Jung-/Mastschweine- und Zuchtsauen/gedeckte Jungsauen, inkl. Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln sowie Jung- und Mastschweinen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.44	Nein
70-19-EB2 - EB Zusatz für den Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln ausschließlich aus europäischen Quellen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.44	Nein
70-19-EB3 - EB Zuschlag für Festmistkompostierung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.13	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-19-EB1 - EB Prämie für Ferkeln, Jung-/Mastschweine- und Zuchtsauen/gedeckte Jungsauen, inkl. Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln sowie Jung- und Mastschweinen

Es wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag gebildet, da in der Interventionen verschiedene Tierkategorien gehalten werden, welche jedoch für die Zielerreichung nicht ausschlaggebend sind. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

Die Adaptierung des Titel des Einheitsbetrages auf den korrekten Fördergegenstand gilt ab der ersten Meldung im Leistungsbericht (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2024)

70-19-EB2 - EB Zusatz für den Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln ausschließlich aus europäischen Quellen

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

70-19-EB3 - EB Zuschlag für Festmistkompostierung

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung). Gilt ab dem Antragsjahr 2025 (erste Zahlung im Haushaltsjahr 2026).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-19-EB1 - EB Prämie für Ferkeln, Jung-/Mastschweine- und Zuchtsauen/gedeckte Jungsauen, inkl.	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		104,00	112,30	112,30	112,30	112,30		

Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln sowie Jung- und Mastschweinen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		114,00	123,10	123,10	123,10	123,10		
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
70-19-EB2 - EB Zusatz für den Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln ausschließlich aus europäischen Quellen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	64,80	64,80	64,80	64,80		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
70-19-EB3 - EB Zuschlag für Festmistkompostierung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				21,60	21,60	21,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
INSGESAMT	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		43.926,00	52.711,00	58.568,00	70.282,00	67.353,00	0,00	Insgesamt: 292.840,00 Max.: 70.282,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	5.521.987,81	7.148.192,84	7.942.436,49	9.530.923,79	9.133.801,97	0,00	39.277.342,90
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	2.806.373,50	3.264.615,41	3.627.350,46	4.352.820,55	4.171.453,03	0,00	18.222.612,95

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

70-20 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

Interventionscode (MS)	70-20
Bezeichnung der Intervention	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen

R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur

Qualität von Wasserkörpern bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Öko-Regelung 31-03 wird ab dem Antragsjahr 2025 ausschließlich unter Artikel 70 als Intervention 70-20 umgesetzt. Die Intervention trägt durch die Förderung einer flächendeckenden Begrünung in allen Fahrgassen der Wein-, Obst- und Hopfenflächen gleichermaßen zur Verringerung des Bodenabtrags und des damit einhergehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer bei. Dass im Rahmen der Intervention optional auch ein Zuschlag für den Einsatz von Pheromonen oder Organismen angeboten wird, verbessert ihre Gewässerschutzwirkung zusätzlich.

Der Schutz vor Bodenerosion und auch vor Nährstoffauswaschung in Grundwasser ergibt sich außerdem indirekt aus der deutlich reduzierten Bodenbearbeitungsintensität, die aus der flächendeckenden Begrünung im Vergleich zum ganzjährigen Offenhalten des Bodens resultiert. Die Gründecke stabilisiert zudem den Bodenhumusgehalt, was sich auch günstig auf Ertragsfähigkeit und Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden auswirkt.

Positive Wirkung besitzt die Intervention also in erster Linie auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Damit leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der einschlägigen europäischen und nationalen Zielsetzungen in den Bereichen Boden-, Gewässer und Klimaschutz. Konkret wird zum übergeordneten Green Deal Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 55 % zu reduzieren beigetragen und eine Reihe von Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich unterstützt: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Eindämmung des Klimawandels“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“, „Beitrag zu den Green Deal Zielen zur Nutzung von Pestiziden“, und „Verringerung von Nährstoffverlusten“.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderfähigkeit für Interventionen gem. Art. 70 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche von in Summe 0,5 ha Wein-, Obst- oder Hopfenflächen
- Im Falle des optionalen Zuschlags Einsatz von Organismen oder Pheromonen:

Keine Teilnahme an einem operationellen Programm, in dem der Einsatz von Organismen oder Pheromonen abgegolten wird, unabhängig davon ob der jeweilige Betrieb diese Maßnahme im operationellen Programm abgegolten bekommt.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Förderungsgegenstand

Die Unterstützung wird für die Anlage von Begrünungskulturen auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Begrünungen in den

Fahrgassen sowie durch den Einsatz von Organismen oder Pheromonen entstehen.

Auflagen

1. Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes durch Einsaat von Begrünungskulturen mit mindestens drei winterharten Mischungspartnern, das Belassen von bestehenden Kulturen zwischen den Reihen oder Bewirtschaftung von Terrassen.
 1. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite (Wein max. 80 cm, Obst und Hopfen max. 100 cm). Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie z. B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen oder besonders breiten Reihenabständen wie z. B. Holunder), wo die maximal vorgegebene Zeilenbreite nicht möglich ist, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.
 2. Nicht als Begrünungskulturen anrechenbar sind organische Bodenbedeckungen (z. B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch), reine Selbstbegrünungen sowie Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand. Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen sind zulässig.
2. Eine Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z.B. Untergrund- oder Tiefenlockern) oder danach die Neuanlage erfolgt. Die Erneuerung der Begrünung einmal im Jahr bzw. die Rodung zur Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Wein-, Obst- und Hopfenflächen erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10. Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 15.05.) unbegrünt bleiben.
3. Eine Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes). Extensive Weidenutzung durch Schafe bzw. temporäre Weidenutzung durch Geflügel ist jedoch zulässig.
4. Aufzeichnungen über betriebliche Maßnahmen betreffend die Begrünungskultur sind zu führen und haben folgende Punkte zu umfassen: Betrieb, Feldstück, Schlaggröße, Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung sowie Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung.
5. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Begrünungen der Fahrgassen vom Zeitpunkt der Anlage bis zum Umbruch. Die Beseitigung der Begrünung in den Fahrgassen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
6. Optionaler Zuschlag: Einsatz von Organismen oder Pheromonen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit auf zumindest einem Wein-, Obst- oder Hopfenschlag. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen. Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Organismen oder Pheromonen, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes zu führen.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

- Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche
 Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete
 Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC05	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung
GAEC06	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Keine vorgesehen.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
GLÖZ 5 legt für Dauerkulturen ohne Begrünung der Fahrgassen und überwiegender Neigung ab 10 % die Anlage eines 5m breiten Streifens am unteren Rand der Fläche fest.	Im Rahmen der Intervention wird eine ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes gefördert.
GLÖZ 6 legt eine verpflichtende Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % der Acker- und mind. 50 % der Dauerkulturflächen des Betriebes zwischen 01.11. bis 15.02. fest. Die Mindestbodenbedeckung kann bei Dauerkulturen in Form einer Begrünung der Fahrgassen, oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder Ausbringung von Häckselrückständen bzw. Belassen von Mulch erfüllt werden.	Im Rahmen der Intervention werden Kosten für die Anlage, Pflege und Einarbeitung von dauerhaften Begrünungen in den Fahrgassen von Dauerkulturen abgegolten. Im Gegensatz zur Baseline ist eine dauerhafte Begrünung sicherzustellen. Eine Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird, eine Erneuerung der Begrünung ist unter gewissen Voraussetzungen möglich.
SMR 7 und SMR 8 sehen keine gesonderte Einschränkung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in den Fahrgassen vor. Als Baseline wird darüber hinaus die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach Überschreiten von Schadschwellen als kostengünstigste Alternative angenommen.	Die Beseitigung der Begrünung in den Fahrgassen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

IVKS

Nicht IVKS

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen
- einmalige Zahlung
- Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge (Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2025)

Wein, Weinterrassen

- 216,0 EUR/ha bei < 25 % Hangneigung
- 324,0 EUR/ha bei ≥ 25 % bis < 35 % Hangneigung
- 540,0 EUR/ha bei ≥ 35 % bis 50 % Hangneigung
- 864,0 EUR/ha bei ≥ 50 % Hangneigung
- 162,0 EUR/ha optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Obst

- 216,0 EUR/ha bei < 25 % Hangneigung
- 378,0 EUR/ha bei ≥ 25 % Hangneigung
- 162,0 EUR/ha optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Hopfen

- 216,0 EUR/ha
- 162,0 EUR/ha optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Berechnungsmethode

Einzelflächenbezogene Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge und Minderqualitäten aufgrund der höheren Wasserkonkurrenz durch die angelegte Fahrgassenbegrünung.
- Mehraufwand für die Anlage und Pflege der Begrünung, abgestuft je nach Hangneigungsstufe und der damit verbundenen Arbeiterschwernis, als Baseline gilt ein Belassen von oberflächlichen Ernterückständen zwischen den Reihen, jedoch bei regelmäßiger Bodenbearbeitung
- Mehraufwand aufgrund des vorbeugenden Einsatzes von Organismen- bzw. Pheromonen unter Berücksichtigung eingesparter chemisch synthetischer Pflanzenschutzmittel

Zusätzliche Erläuterungen

Der optionale Zuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen wird im Falle einer Teilnahme an den Maßnahmen „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (70-10) sowie „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) um 50 % reduziert

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

- Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

- ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
- verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
- hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

Bei der Teilnahme an der Intervention sind Begrünungen in allen Fahrgassen auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes anzulegen. Prämien werden je nach Kultur und Hangneigungsstufe gewährt.

Zusätzlich kann der Optionale Zuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen beantragt werden, bei einer Anwendung auf zumindest einem Wein-, Obst- oder Hopfenschlag.

Welche Vertragsdauer besteht?

Vgl. Kapitel 4.1.8.12 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
70-20-EB1 - EB Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf Wein- Obst- und Hopfenflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.12; R.14; R.19; R.21	Nein
70-20-EB2 - EB Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen, inkl. Abschlüge	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.21	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

70-20-EB1 - EB Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf Wein- Obst- und Hopfenflächen

Der Betrag basiert auf der erwarteten Teilnahme (ha) an der Intervention und Inanspruchnahme der Zuschläge, unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der Vorperiode. Unsicherheiten aufgrund des neuen optionalen Zuschlags für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen sowie der angepassten Prämienstufen wurden in der Festlegung des Einheitsbetrages berücksichtigt.

Es wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag gebildet, da es sich um ein und dieselbe Zielsetzung handelt und die Teilnahme sich auf den Bereich der niedrigsten Hangneigung konzentriert.

Im Rahmen dieser Intervention werden Mittel regulär ab dem Haushaltsjahr 2026 gewährt und bis zum Haushaltsjahr 2025 im Rahmen der Artikel 31 Intervention 31-03 ausbezahlt. Daher wird der Einheitsbetrag ab dem Haushaltsjahr 2026 geplant.

70-20-EB2 - EB Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen, inkl. Abschlüge

Es wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag gebildet, da es im Falle von Überschneidungen mit anderen Interventionen zu Prämienabschlägen kommt, welche jedoch für die Zielerreichung nicht ausschlaggebend sind. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

Im Rahmen dieser Intervention werden Mittel regulär ab dem Haushaltsjahr 2026 gewährt und bis zum Haushaltsjahr 2025 im Rahmen der Artikel 31 Intervention 31-03 ausbezahlt. Daher wird der Einheitsbetrag ab dem Haushaltsjahr 2026 geplant.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
70-20-EB1 - EB Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf Wein- Obst- und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				237,60	237,60	237,60		

Hopfenflächen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)				261,40	261,40	261,40		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-20-EB2 - EB Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen, inkl. Abschlüge (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)				162,00	162,00	162,00		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		0,00	0,00	38.876,01	39.653,53	39.264,77		Insgesamt: 117.794,31 Max.: 39.653,53
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		0,00	0,00	10.800.000,00	11.016.000,00	10.908.000,00		32.724.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		0,00	0,00	5.278.176,00	5.383.739,52	5.330.957,76		15.992.873,28
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen

71-01 - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Interventionscode (MS)	71-01
Bezeichnung der Intervention	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
Art der Intervention	ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.12. Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Nein LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet (siehe Abbildung), das als abgegrenztes benachteiligtes Gebiet

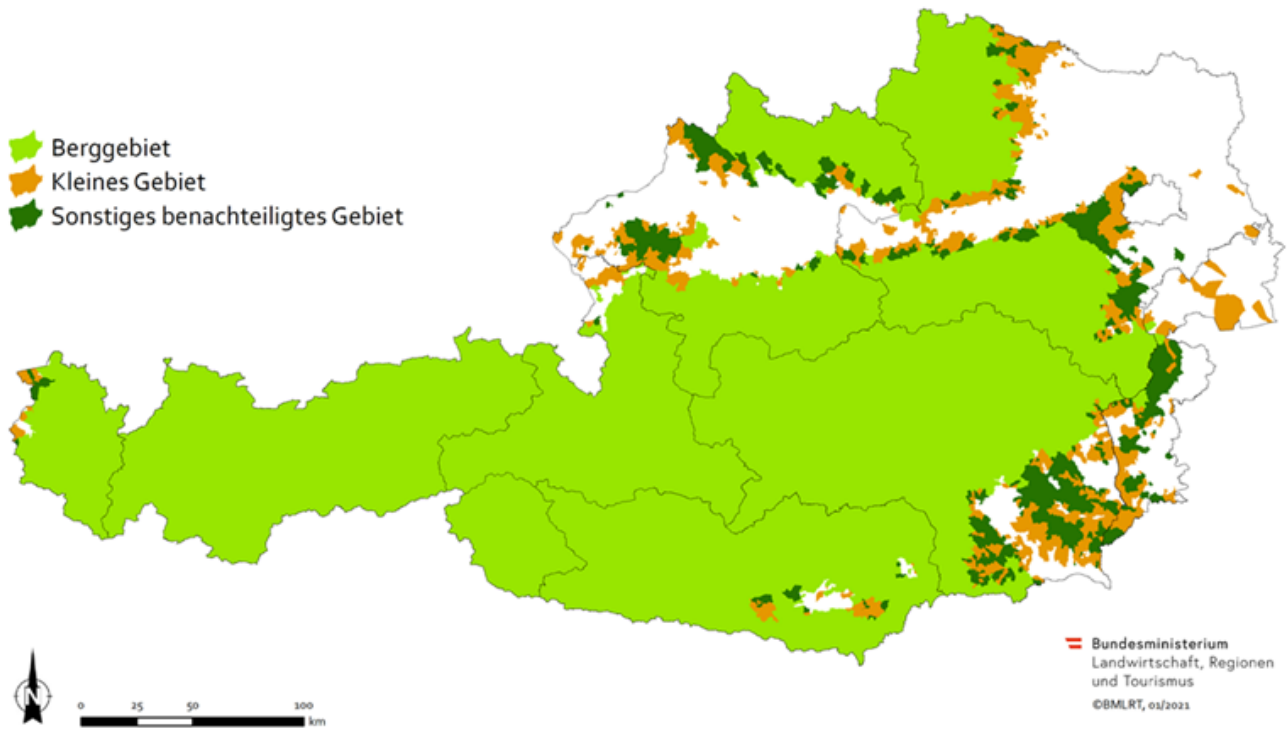
- Berggebiet
- Sonstiges benachteiligtes Gebiet (andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind)
- Kleines Gebiet (andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete)

gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt wurde. Grundsätzlich steht diese Intervention allen Begünstigten im gesamten Bundesgebiet offen, sofern sie die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Liste der gemäß diesen Rechtsgrundlagen abgegrenzten Verwaltungseinheiten ist Bestandteil der nationalen Sonderrichtlinie zur Umsetzung dieser Intervention.

Benachteiligtes Gebiet Österreich

gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013



2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B02	Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen	Hoch	Ja
B03	Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität

mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Das Ziel der Ausgleichszulage ist es, durch einen gezielten Einkommensausgleich gegenüber den Betrieben in Gunstlagen einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten zu leisten. Dadurch werden natürliche Produktionsgrundlagen, Kulturlandschaften und Biodiversität durch standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Die Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftungsformen der heimischer Bergbäuerinnen und Bergbauern sind nämlich wichtige Grundlage für die vielfältige, artenreiche Kulturlandschaft in der montanen Stufe mit ihrem hohen Anteil an „High Nature Value Farmland“. Die erwünschte Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung wäre bei vielen dieser Betriebe unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ohne öffentliche Zahlungen nicht möglich. Die spezielle Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten hat daher in Österreich eine jahrzehntelange Tradition. Sie wird in Hinblick auf Abwicklung und Berechnung in einer nationalen Sonderrichtlinie geregelt.

Im Rahmen der Ausgleichszulage wird daher versucht, den österreichischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, indem diese Förderung vor allem durch drei Merkmale gekennzeichnet ist:

- Art des Betriebes: Betriebe mit Tierhaltung (Mindestbesatz an raufutterverzehrenden Großvieheinheiten) erhalten höhere Unterstützung, da ihre Produktionskosten gegenüber vergleichbaren Betrieben außerhalb des benachteiligten Gebietes deutlich höher sind als die von Betrieben "ohne" Tierhaltung.
- Ausmaß der Erschwernis: die betriebsindividuelle Benachteiligung wird mittels eines Erschwernispunktesystems festgestellt und bestimmt so die Höhe der Förderung je ha
- Berücksichtigung der Fixkostendegression (Betriebsgröße): Degression (Zahlung für maximal 70 ha, höchste Zahlung für die ersten 10 ha --> Berücksichtigung geringerer Fixkosten mit zunehmender Betriebsgröße)

Almweiden bilden eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung, daher kommt es zu einer separaten Förderung für Almfutterflächen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Siehe „Allgemeine Bedingungen, die für mehrere Interventionen gelten“

Fördervoraussetzungen

Die förderfähigen Flächen müssen in benachteiligten Gebieten liegen, die gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt wurden. Der Betrieb muss mindestens 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (inkl. der anrechenbaren Almfutterfläche) in diesen benachteiligten Gebieten bewirtschaften. Dabei können im Rahmen dieser Intervention folgende Flächen einbezogen werden:

- Ackerflächen
- Dauergrünland und Dauerweideland,
- Dauer-/Spezialkulturen
- Almfutterflächen

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Jährliche Zahlungen je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund von Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Produktion in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete entstehen.

Förderfähige Kosten

Darunter sind zusätzliche Kosten (Mehrkosten) und Einkommensverluste (Mindererträge) zu verstehen, welche den landwirtschaftlichen Betrieben in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Vergleich zu Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete entstehen.

Zusätzliche Kosten:

Variable Kosten in nicht gleichem Ausmaß je Flächeneinheit sind vor allem darauf zurückzuführen, dass je nach dem Grad der natürlichen Benachteiligung damit ein bestimmtes Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist.

Mehrarbeit ist auch durch unterschiedlichen Arbeitszeitbedarf je Tier gegeben.

Fixkosten steigen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis und bei kleinen Betrieben vor allem durch den Einsatz teurer Spezialmaschinen und sind auch durch aufwändigere Baumaßnahmen bedingt.

Einkommensverluste:

Betriebe mit zunehmender natürlicher Erschwernis weisen in der Regel einen höheren Anteil an extensiven und weniger ertragreichen Flächen auf, was auf eine ungünstigere Kultivierbarkeit der Böden, schlechtere klimatische Voraussetzungen (z.B. kürzere Vegetationszeit, niedrigere Temperaturen) oder zum Beispiel auf einen aus verschiedenen Gründen geringeren Einsatz an Düngemitteln zurückzuführen ist. Die geringeren Flächenerträge führen in weiterer Folge zu niedrigeren Erlösen beim direkten Verkauf der Produkte, bedeuten im Falle der Tierhaltung aber auch einen niedrigeren Tierbestand bei gleich großen Flächen, wobei auch die Produktionsleistung bei den Tieren (z.B. Milchleistung je Kuh und Jahr) geringer ist.

Auflagen

Folgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind auf allen förderfähigen Flächen zu erfüllen:

Auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau:

- 1) ordnungsgemäßer Anbau und
- 2) jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3) Ernten und Verbringen des Erntegutes.

Auf Dauer-/Spezialkulturflächen (Obst/Wein/Hopfen):

- 1) ordnungsgemäßes Auspflanzen und
- 2) jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3) Ernten und Verbringen des Erntegutes.

Auf Grünland- und Ackerfutterflächen:

- 1) jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- 2) jährliche vollflächige Beweidung
- 3) auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes.

Auf Flächen mit naturschutzrechtlichen Auflagen kann die Bewirtschaftung von den oben genannten Anforderungen abweichen, sofern dadurch die naturschutzrechtlichen Auflagen eingehalten werden.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O12 Welche Fläche ist förderfähig?

Berggebiete (gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

Aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete außer Berggebieten (gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

Alle Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind

Andere

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Art der Zahlung

Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

Transaktionskosten inbegriffen

einmalige Zahlung

Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien (je Hektar landwirtschaftlicher Fläche) gewährt. Das Förderungsmaß wurde unter Zugrundelegung des kalkulatorischen Ausgleichserfordernisses in Abhängigkeit der Erschwernis, ausgedrückt durch Erschwernispunkte (EP), ermittelt. Die Abgeltung ist in allen Gebieten gleich berechnet.

Zur Sicherstellung einer tatsächlichen Bewirtschaftung werden saisonal genutzte Weideflächen (Almen) nur in dem Umfang anerkannt, in dem sie auch beweidet werden (maximal 0,75 ha je RGVE - deutlich unter dem Durchschnitt).

Da Almweideflächen in Bezug auf den Viehbestand und dessen Ernährung im Gesamtkonnex des Heimbetriebes zu sehen sind, werden diese Flächen dem Heimbetrieb aliquot zugerechnet und auch über die Erschwernis des Heimbetriebes bewertet.

Um in bestimmten Regionen und bei bestimmten Betriebstypen die Weiterbewirtschaftung dauerhaft abzusichern, können die Bundesländer für Heimbetriebsflächen im Rahmen folgender Vorgaben Top-up-Zahlungen (aus Landesmitteln) für Heimbetriebe mit Erschwernispunkten gewähren.

- Max. Top-up = $F * (0,3 * EP + d)$, wobei dieses mit 145 EUR/ha begrenzt ist.
- Die Bundesländer können das förderbare Flächenausmaß (bis max. 70 ha) festlegen und die Förderhöhen im Rahmen dieser Vorgaben mit einem Faktor (F) zwischen 0,1 und 1 wählen sowie den Achsenabschnitt (d) zwischen 0 und 45 festlegen. Weiters können sie auch den Anfangswert der EP bestimmen, ab dem diese Zahlungen erfolgen.

Durch die betragsmäßige Beschränkung des Länder Top-up ist eine Überkompensation ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der Prämie geht dabei nie über eine Vollabgeltung hinaus (siehe Prämienkalkulation). Die Zahlungen erfolgen rein aus Landesmitteln.

Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Weideflächen (durch tierhaltende Betriebe), für die keine Auftriebsliste abgegeben wird, kann die Ausgleichszulage beantragt werden, wenn ein Stallgebäude vorhanden ist. Die Berechnung der Ausgleichszulage für diese Betriebe erfolgt nach dem Schema „nicht-tierhaltend“.

Betriebe mit einer Hauptbetriebsstätte außerhalb von Österreich, die von dieser Betriebsstätte aus Tiere auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide in Österreich treiben, erhalten für die anrechenbare Futterfläche eine Prämie, welcher bei ihrer Berechnung die durchschnittliche Punktezahl der AZ-Betriebe 2014-2020 mit Almauftrieb zugrunde gelegt wird, das sind 170 EP.

Berechnungsmethode

Berechnungsmethode:

Die Höhe der Ausgleichszulage hängt vor allem von der landwirtschaftlichen Fläche (LF) des Betriebes, von der Art der Bewirtschaftung (Betriebstyp) sowie der individuellen Erschwernissituation des Betriebes ab.

Flächenausmaß:

Die landwirtschaftliche Fläche stellt die geförderte Fläche der Intervention am Heimbetrieb dar. Auf Almen ist neben dem richtigen Ausmaß der gemeldeten Almfutterflächen die korrekte Meldung über Art, Alter und Anzahl der aufgetriebenen RGVE sowie die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben über die Mindestweidedauer zu überprüfen.

Betriebstyp:

Es werden zwei Betriebsformen unterschieden, wobei die erste einen Mindestbesatz von 0,3 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) je ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) ohne Alm aufweist und bei jedem Stichtag zumindest ein RGVE am Betrieb vorhanden sein muss (Tierhalter). Bei diesem Betriebstyp ist es wichtig, die korrekte Erfassung seiner LF sowie die Anzahl der ganzjährig am Betrieb gehaltenen RGVE zu überprüfen. Betriebe, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem zweiten Betriebstyp zugerechnet.

Erschwernisbeurteilung:

Die Hauptindikatoren für die Beurteilung der betriebsindividuellen Erschwernissituation stellen die Hangneigung sowie Klima und Boden dar. Fast alle Kriterien lassen sich über die Nutzung amtlicher Datengrundlagen in verschiedenen Verwaltungskontrollen prüfen. Einige Kriterien, z.B. die Erreichbarkeit einiger weniger extremer Betriebe werden im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

AZ-Berechnung für Heimbetriebsflächen ab 2024

Heimgutflächen	Prämie/ha Tierhalter	Prämie/ha Nicht-Tierhalter
Heimbetriebe mit EP < 180:		
0 bis 10 ha	2,27 € * EP + 76 €	0,76 € * EP + 49 €
> 10 bis 20 ha	0,44 € * EP + 70 €	0,36 € * EP + 49 €
> 20 bis 30 ha	0,38 € * EP + 43 €	0,30 € * EP + 32 €
> 30 bis 40 ha	0,32 € * EP + 38 €	0,26 € * EP + 27 €
> 40 bis 50 ha	0,26 € * EP + 27 €	0,21 € * EP + 22 €
> 50 bis 60 ha	0,22 € * EP + 22 €	0,17 € * EP + 16 €
> 60 bis 70 ha	0,17 € * EP + 17 €	0,14 € * EP + 11 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Heimbetriebe mit EP ≥ 180:		
0 bis 10 ha	2,42 € * EP + 81 €	0,81 € * EP + 52 €
> 10 bis 20 ha	0,47 € * EP + 75 €	0,38 € * EP + 52 €
> 20 bis 30 ha	0,40 € * EP + 46 €	0,32 € * EP + 35 €
> 30 bis 40 ha	0,35 € * EP + 40 €	0,28 € * EP + 29 €
> 40 bis 50 ha	0,28 € * EP + 29 €	0,22 € * EP + 23 €
> 50 bis 60 ha	0,23 € * EP + 23 €	0,18 € * EP + 17 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 18 €	0,15 € * EP + 12 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Heimbetrieb ohne EP:	27 €/ha bis max. 70 ha	

AZ-Berechnung für Weideflächen auf Almen- und Gemeinschaftsweiden ab 2024

Weideflächen*	Prämie/ha
bis 10 ha	0,70 € * EP + 108 €
> 10 bis 20 ha	0,55 € * EP + 95 €
> 20 bis 30 ha	0,49 € * EP + 86 €
> 30 bis 40 ha	0,41 € * EP + 71 €
> 40 bis 50 ha	0,32 € * EP + 56 €
> 50 bis 60 ha	0,26 € * EP + 43 €
> 60 bis 70 ha	0,19 € * EP + 32 €
> 70 ha	keine Prämie

*Maximal 0,75 ha Weidefläche je aufgetriebene RGVE, jedoch in Summe maximal die vorhandene tatsächliche Weidefläche

Erschwernispunkte (EP) werden dabei für folgende Kriterien vergeben:

- Hangneigung (max. 285 EP)
- Trennstücke (max. 40 EP)
- Streulage (max. 10 EP)
- Traditionelle Wanderwirtschaft (max. 10 EP)
- Erreichbarkeit (max. 25 EP)
- Klimawert (max. 60 EP)
- Seehöhe (max. 50 EP)
- Bodenklimazahl (max. 60 EP)

Zur Berechnung der Hangneigungs- und Bodenklimazahlpunkte wird bei Hutweiden die halbe Futterfläche zugrunde gelegt.

Prämienkalkulation:

Die Berechnung der Prämien dieser Intervention erfolgte durch ExpertInnen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird nach Betriebstypen und nach dem Ausmaß der betrieblichen Erschwernissituation differenziert.

Für jede der folgenden Betriebskategorien wird für einen Durchschnittsbetrieb der Gesamtdeckungsbetrag, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Flächennutzung und Produktionsverfahren, ermittelt:

Betriebe im benachteiligten Gebiet:

- Betriebe unter 5 EP im benachteiligten Gebiet (Erschwernispunktgruppe 0);
- Betriebe der Erschwernispunktgruppe 1 (5 bis 90 EP);
- Betriebe der Erschwernispunktgruppe 2 (> 90 bis 180 EP);
- Betriebe der Erschwernispunktgruppe 3 (> 180 bis 270 EP);
- Betriebe der Erschwernispunktgruppe 4 (> 270 EP).

Betriebe außerhalb des benachteiligten Gebietes:

- Betriebe außerhalb des benachteiligten Gebietes.

Zusätzliche Kosten (Mehrkosten) werden vor allem durch die Unterschiede in den Deckungsbeiträgen erfasst, weil darin die unterschiedlich hohen variablen Kosten (Ernteverfahren, Tierhaltung) der Betriebe

in den einzelnen Erschwerniskategorien zum Tragen kommen.

Einkommensverluste (Mindererträge) werden dadurch abgeleitet, dass für jede Erschwerniskategorie die gleiche Bewirtschaftungsfläche (21,8 ha) unterstellt wird. Da mit zunehmender Erschwernis die Naturalerträge je Flächeneinheit abnehmen (z.B. durch Zunahme des extensiven Grünlandes, weniger oder kein Getreideanbau) ergeben sich Mindereinnahmen gegenüber den Vergleichsbetrieben, weil auf gleicher Fläche vergleichsweise weniger Tiere gehalten werden können bzw. nur eine geringere Produktionsmenge erzielt werden kann.

Der Gesamtdeckungsbeitrag wird für den Betriebstyp Tierhalter, repräsentativ für den Großteil der betroffenen Betriebe, für alle sechs Betriebskategorien ermittelt. Aus der errechneten Differenz des Gesamtdeckungsbeitrags zwischen der Vergleichsgruppe (Betriebe außerhalb des benachteiligten Gebietes) und den Ergebnissen der Betriebskategorien 0 bis 4 leiten sich nach Division durch die Fläche (21,8 ha) die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste je ha ab. Da die Nicht-Tierhalter im Benachteiligten Gebiet aus einer sehr heterogenen Gruppe bestehen ist eine eigene Berechnung dieses Betriebstyps nicht möglich. Die natürliche Benachteiligung ist jedoch aufgrund des Flächenbezugs bei Nicht-Tierhaltern in einem ähnlichen Ausmaß wie bei Tierhaltern vorhanden, daher wird das Ergebnis für Nicht-Tierhalter durch eine pauschale Reduktion, die Rücksicht auf den reduzierten Arbeitszeitbedarf ohne Tierhaltung nimmt, von dem Ergebnis für Tierhalter abgeleitet. Das Ergebnis sind jeweils 5 Beträge (Ausgleichserfordernisse) für die beiden Betriebstypen.

Die Kalkulation bei Almfutterflächen basiert unter anderem auf einer Almstudie der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft. Da Almweideflächen in Bezug auf den Viehbestand und dessen Ernährung (insbesondere Winterfuttermittelgewinnung und -lagerung) im Gesamtkonnex des Heimbetriebes zu sehen sind, werden diese Erschwernispunkte auch für die Berechnung der Prämie für Almflächen mitberücksichtigt.

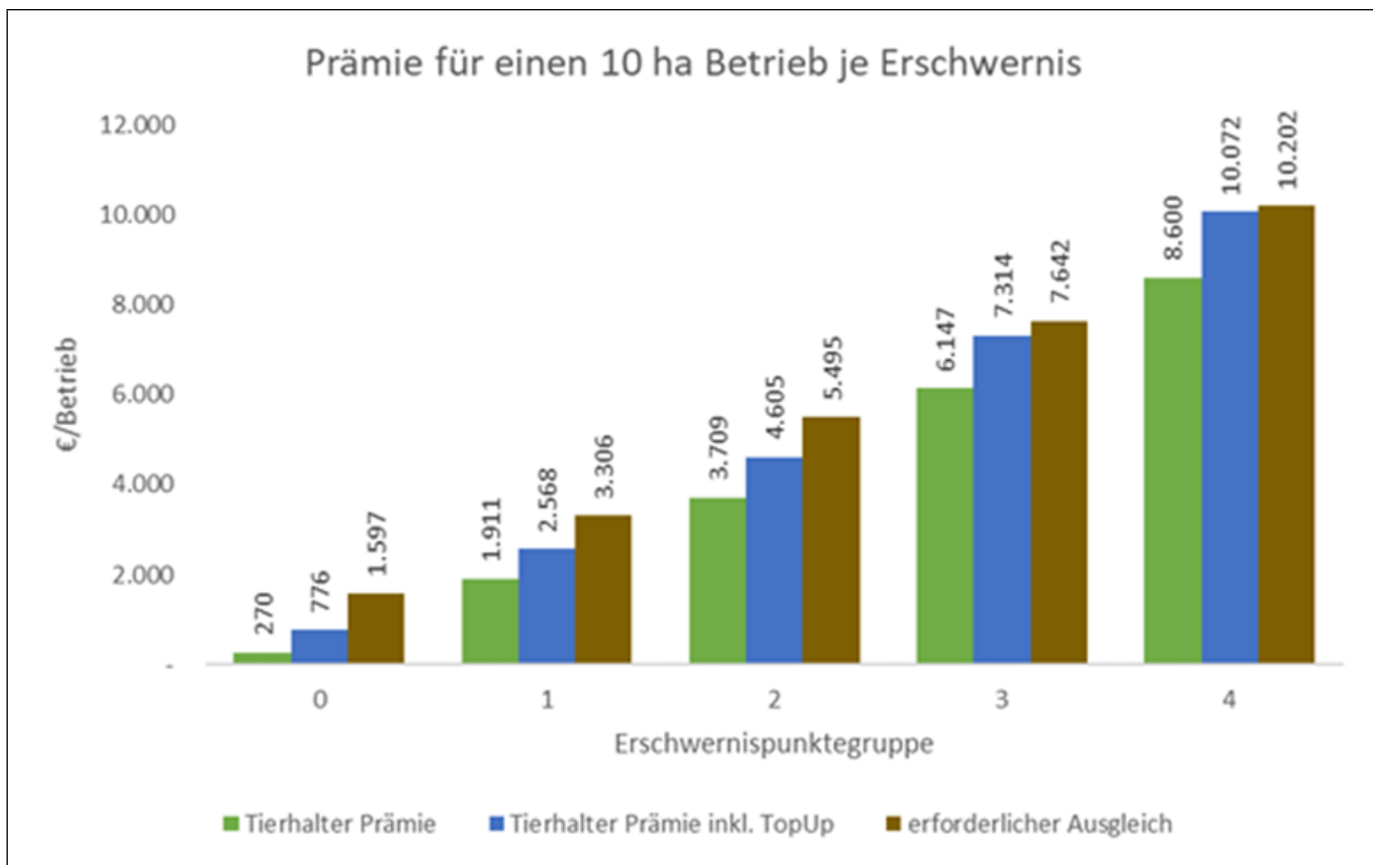
Die Prämien für die AZ wurden als Teilabgeltung so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Vorperioden von einer Weiterbewirtschaftung der Flächen in den benachteiligten Gebieten ausgegangen werden kann. Zur Absicherung einer dauerhaften und flächendeckenden Sicherstellung der Bewirtschaftung können die Bundesländer im Bedarfsfall im Rahmen bestimmter Vorgaben (siehe Darstellung bei „Förderungsbeträge und Fördersätze“) den Prozentsatz der Teilabgeltung erhöhen.

Durch die betragsmäßige Beschränkung des Länder Top-up ist jedoch eine Überkompensation ausgeschlossen.

Der Gesamtbetrag der Prämie ist dabei immer kleiner oder maximal gleich groß wie der in den Kalkulationen berechnete Ausgleichsbedarf.

Die folgende Abbildung soll am Beispiel des Betriebstyps "Tierhalter" die Vorgangsweise für einen Betrieb mit 10 ha veranschaulichen. Die Werte in der Abbildung beziehen sich jeweils auf den Durchschnittswert der Erschwernispunkte jeder der zuvor genannten Erschwernispunktgruppen. Da die Prämie abhängig von den Erschwernispunkten linear verläuft hat die Aussage aber für jeden Erschwernispunktewert Gültigkeit.

Die grünen Balken stellen die gewährte Prämie dar und die blauen Balken die gewährte Prämie bei maximaler Ausnutzung eines möglichen Länder Top-ups. Die braunen Balken sind die jeweilige Differenz des Gesamtdeckungsbeitrags zwischen den 5 Betriebskategorien und den Betrieben außerhalb des benachteiligten Gebietes (Vergleichsgruppe). Der durch die Kalkulation errechnete Ausgleichsbetrag wird also durch die Prämienzahlung nicht vollständig abgedeckt (Teilabgeltung). Bei größeren Betrieben wird der Anteil der Abgeltung weiter reduziert (Degression).



Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 13 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Paragraph 13 in Anhang 2 des WTO Abkommens – Zahlungen im Rahmen regionaler Hilfsprogramme gemäß Zuordnung Anhang II GSP-VO

Die Intervention „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ erfüllt die Bedingungen von Absatz 13 in Anhang 2 des WTO Abkommen und ist von den Senkungsverpflichtungen ausgenommen. Als solche ist die Berechtigung zum Erhalt von Zahlungen auf Erzeuger in benachteiligten Regionen beschränkt. Die Höhe dieser Zahlungen ist unabhängig von Art, Erzeugungsmenge oder inländischen oder internationalen Preisen. Die Intervention (Art. 71) nimmt in der GSP-VO weiterhin Bezug zur VO 1305/2013, deren Ausführungen zu den benachteiligten Gebieten schon auf die WTO-Konformität ausgelegt sind. Da sich an der Grundkonzeption der Intervention nichts geändert hat, ist die WTO-Konformität weiterhin gegeben.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	45,07%	20,00%	65,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	54,49%	20,00%	65,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
71-01-EB1 - EB Berggebiet	Finanzhilfe	91(3)(a)-AT-45,07% 91(3)(a)-AT11-54,49%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.7	Nein
71-01-EB2 - EB Sonstiges benachteiligtes Gebiet	Finanzhilfe	91(3)(a)-AT-45,07% 91(3)(a)-AT11-54,49%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.7	Nein
71-01-EB3 - EB Kleines Gebiet	Finanzhilfe	91(3)(a)-AT-45,07% 91(3)(a)-AT11-54,49%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.7	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

71-01-EB1 - EB Berggebiet

Grundsätzlich hängt die Höhe der Einheitsbeträge für die einzelnen Gebietskategorien von der Gesamtheit der betriebsindividuellen Zahlungen der Betriebe in diesen Gebieten ab. Die Höhe der betriebsindividuellen Zahlungen hängt vor allem von der landwirtschaftlichen Fläche (LF) des Betriebes, von der Art der Bewirtschaftung (Betriebstyp) sowie der individuellen Erschwernissituation des Betriebes ab, die Gebietskategorie selbst hat keinen direkten Einfluss, somit kann es auch keine direkte Begründung für deren Höhe geben. Jedoch ist es im allgemeinen eher so, dass vor allem im Berggebiet vorwiegend steile Flächen mit entsprechender Höhenlage und schwierigem Klima auftreten. Da diese Kriterien eine starke Gewichtung in der betriebsindividuellen Erschwernisberechnung haben, erhalten diese Betriebe zumeist eine höhere Zahlung und somit entsteht insgesamt – verglichen mit den beiden anderen Gebietskategorien – ein höherer Einheitsbetrag im Berggebiet.

Die beiden anderen Gebietskategorien – Sonstiges benachteiligtes Gebiet und Kleines Gebiet – sind verglichen mit dem Berggebiet inhomogener was den Anteil der einzelnen Benachteiligungen betrifft, vor allem die Bereiche Seehöhe und Klima haben hier wenig Bedeutung, da diese vom Berggebiet abgedeckt werden. Allerdings gibt es hier gebietsweise auch im Hügelland große Hangneigungen oder etwa in flacheren Bereichen Benachteiligungen aufgrund schlechter Bodenqualität, dadurch entstehen die entsprechenden Einheitsbeträge dieser beiden Gebiete. Somit sind die Einheitsbeträge der drei Gebietskategorien jeweils aus der Zusammensetzung der darin liegenden Betriebe und deren Flächen begründet.

71-01-EB2 - EB Sonstiges benachteiligtes Gebiet

Grundsätzlich hängt die Höhe der Einheitsbeträge für die einzelnen Gebietskategorien von der Gesamtheit der betriebsindividuellen Zahlungen der Betriebe in diesen Gebieten ab. Die Höhe der betriebsindividuellen Zahlungen hängt vor allem von der landwirtschaftlichen Fläche (LF) des Betriebes, von der Art der Bewirtschaftung (Betriebstyp) sowie der individuellen Erschwernissituation des Betriebes ab, die Gebietskategorie selbst hat keinen direkten Einfluss, somit kann es auch keine direkte Begründung für deren Höhe geben. Jedoch ist es im allgemeinen eher so, dass vor allem im Berggebiet vorwiegend steile Flächen mit entsprechender Höhenlage und schwierigem Klima auftreten. Da diese Kriterien eine starke Gewichtung in der betriebsindividuellen Erschwernisberechnung haben, erhalten diese Betriebe zumeist eine höhere Zahlung und somit entsteht insgesamt – verglichen mit den beiden anderen Gebietskategorien – ein höherer Einheitsbetrag im Berggebiet.

Die beiden anderen Gebietskategorien – Sonstiges benachteiligtes Gebiet und Kleines Gebiet – sind verglichen mit dem Berggebiet inhomogener was den Anteil der einzelnen Benachteiligungen betrifft, vor allem die Bereiche Seehöhe und Klima haben hier wenig Bedeutung, da diese vom Berggebiet abgedeckt

werden. Allerdings gibt es hier gebietsweise auch im Hügelland große Hangneigungen oder etwa in flacheren Bereichen Benachteiligungen aufgrund schlechter Bodenqualität, dadurch entstehen die entsprechenden Einheitsbeträge dieser beiden Gebiete. Somit sind die Einheitsbeträge der drei Gebietskategorien jeweils aus der Zusammensetzung der darin liegenden Betriebe und deren Flächen begründet.

71-01-EB3 - EB Kleines Gebiet

Grundsätzlich hängt die Höhe der Einheitsbeträge für die einzelnen Gebietskategorien von der Gesamtheit der betriebsindividuellen Zahlungen der Betriebe in diesen Gebieten ab. Die Höhe der betriebsindividuellen Zahlungen hängt vor allem von der landwirtschaftlichen Fläche (LF) des Betriebes, von der Art der Bewirtschaftung (Betriebstyp) sowie der individuellen Erschwernissituation des Betriebes ab, die Gebietskategorie selbst hat keinen direkten Einfluss, somit kann es auch keine direkte Begründung für deren Höhe geben. Jedoch ist es im allgemeinen eher so, dass vor allem im Berggebiet vorwiegend steile Flächen mit entsprechender Höhenlage und schwierigerem Klima auftreten. Da diese Kriterien eine starke Gewichtung in der betriebsindividuellen Erschwernisberechnung haben, erhalten diese Betriebe zumeist eine höhere Zahlung und somit entsteht insgesamt – verglichen mit den beiden anderen Gebietskategorien – ein höherer Einheitsbetrag im Berggebiet.

Die beiden anderen Gebietskategorien – Sonstiges benachteiligtes Gebiet und Kleines Gebiet – sind verglichen mit dem Berggebiet inhomogener was den Anteil der einzelnen Benachteiligungen betrifft, vor allem die Bereiche Seehöhe und Klima haben hier wenig Bedeutung, da diese vom Berggebiet abgedeckt werden. Allerdings gibt es hier gebietsweise auch im Hügelland große Hangneigungen oder etwa in flacheren Bereichen Benachteiligungen aufgrund schlechter Bodenqualität, dadurch entstehen die entsprechenden Einheitsbeträge dieser beiden Gebiete. Somit sind die Einheitsbeträge der drei Gebietskategorien jeweils aus der Zusammensetzung der darin liegenden Betriebe und deren Flächen begründet.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
71-01-EB1 - EB Berggebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			227,70	224,90	222,20	219,70		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			243,20	243,80	243,20	242,90		
	O.12 (Einheit: Hektar)			1.100.000,00	1.100.000,00	1.100.000,00	1.100.000,00		Insgesamt: 4.400.000,00 Max.: 1.100.000,00
71-01-EB2 - EB Sonstiges benachteiligtes Gebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			99,50	98,60	97,30	96,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			110,60	110,80	110,60	110,40		

	O.12 (Einheit: Hektar)			140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00		Insgesamt: 560.000,00 Max.: 140.000,00
71-01-EB3 - EB Kleines Gebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			71,90	70,90	69,70	68,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			82,90	83,10	82,90	82,80		
	O.12 (Einheit: Hektar)			200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00		Insgesamt: 800.000,00 Max.: 200.000,00
INSGESAMT	O.12 (Einheit: Hektar)			1.440.000,00	1.440.000,00	1.440.000,00	1.440.000,00		Insgesamt: 5.760.000,00 Max.: 1.440.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			278.800.000,0 0	275.400.000,0 0	272.000.000,0 0	268.800.000,0 0		1.095.000.000, 00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			125.865.263,6 8	124.330.321,4 4	122.795.379,2 0	121.350.727,6 8		494.341.692,0 0
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben

72-01 - Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft

Interventionscode (MS)	72-01
Bezeichnung der Intervention	Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft
Art der Intervention	ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben
Gemeinsamer Outputindikator	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja
B02	Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja
B25	Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem

Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Übergeordnete Zielsetzung der gegenständlichen Intervention ist die Einkommensstützung von Landwirtinnen und Landwirte, die gesetzlichen Bewirtschaftungsaufgaben umsetzen müssen. Diese Auflagen dienen der Erhaltung von guten und die Verbesserung von weniger guten Erhaltungszuständen landwirtschaftlich genutzter Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG, sowie für Habitate von Arten gemäß Richtlinie 209/147/EG, in Natura 2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten.

Die Intervention umfasst eine Abgeltung von Auflagen, die durch nationale gesetzliche Verpflichtungen in Form von Verordnungen entstehen. Dabei handelt es sich um klar definierte Düngeverbote und Schnittzeitpunktauflagen. Um eine höchstmögliche Kohärenz zu gewährleisten, werden entsprechende Auflagen und Prämien aus der ÖPUL-Intervention „Naturschutz“ (70-16) im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme herangezogen und im Falle von verpflichtenden Anforderungen über die gegenständliche Intervention ausbezahlt. Konkret umfasst das Düngeverbote und Schnittzeitverzögerungen. Im Rahmen der Intervention werden nur jene Nachteile abgegolten, die aus verpflichtenden Anforderungen und aus Managementplänen in Natura 2000 Gebieten resultieren.

Die Umsetzung dieser Intervention dient insbesondere als Einkommensstützung für Landwirtinnen und Landwirte in den ausgewiesenen Gebieten, um die gesetzlichen Auflagen angemessen umsetzen zu können.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 72 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 72 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die ordnungsrechtlich festgelegten Bewirtschaftungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG festgelegt wurden, bestätigt und die entsprechenden, verpflichtend einzuhaltenden Bewirtschaftungsaufgaben darlegt.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000 Gebieten bzw. in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert in Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die gesetzlichen Auflagen in den förderfähigen Gebieten entstehen oder aufgrund gebietspezifischer Benachteiligungen, die sich aufgrund der Durchführung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ergeben. Die Prämie

ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien bzw. den für die Erhaltung der Lebensraumtypen notwendigen Bewirtschaftungsauflagen.

Auflagen

Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG ordnungsrechtlich festgelegt wurden (z.B. Naturschutzgesetze und darauf aufbauende Verordnungen). Im Rahmen der gegenständlichen Intervention sind das Bewirtschaftungsauflagen gemäß GI05, GI06 und GI07 (Düngeverbot bei 1, 2 oder 3 und mehrmaliger Nutzung) sowie die Bewirtschaftungsauflagen GL02 bis GL05 sowie GL36 und GL37 (Schnittzeitverzögerung um 21, 28, 42, 56, 70 oder 84 Kalendertage) gem. Intervention „Naturschutz“ (70-16) gleichinhaltlich.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O13 Welche Fläche ist förderfähig?

- Landwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten
- Forstwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten
- Andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen
- In Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete gemäß der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

- Naturschutzgesetze der Bundesländer
- GebietsschutzVO, ArtenschutzVO der Landesregierungen (Natura 2000 Gebiet)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
Die GLÖZ-Standards 2 und 9 umfassen Umbruchsverbote für Feuchtgebiete und Torfflächen, sowie für sensibles Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten.	Gegenständliche Intervention geht weit über diese Mindestanforderungen hinaus, indem darauf aufbauend die maßgeschneiderte Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen unterstützt wird. Es erfolgt keine Abgeltung für den Verzicht auf Grünlandumbruch.

<p>Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, sowie deren Lebensräume werden im Rahmen von GAB 3 und 4 durch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie adressiert. Die Absicherung der in den beiden EU-Naturschutzrichtlinien angeführten Arten und Lebensräumen erfolgt mit der Ausweisung von Schutzgebieten im EU-weiten Netzwerk Natura 2000, sowie in spezifischen Bestimmungen für den Artenschutz und legt ein Verschlechterungsverbot für die Zielflächen fest.</p>	<p>Gegenständliche Intervention honoriert die verpflichtenden, gesetzlichen Vorgaben in Umsetzung der Natura 2000 – Richtlinie. Darüber hinausgehende Verpflichtungen sind in der Intervention „Naturschutz“ (70-16), dadurch wird die Wirkung verstärkt.</p>	
--	---	--

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Art der Zahlung

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen
- einmalige Zahlung
- Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024

Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden)

- 351 EUR/ha für N2GI05 dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung
- 264,6 EUR/ha für N2GI06 zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung
- 183,6 EUR/ha für N2GI07 einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung
- 97,2 EUR/ha für N2GL02 Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Kalendertage
- 162 EUR/ha für N2GL03 Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Kalendertage
- 226,8 EUR/ha für N2GL04 Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Kalendertage
- 270 EUR/ha für N2GL05 Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Kalendertage
- 410,4 EUR/ha für N2GL36 Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Kalendertage
- 540 EUR/ha für N2GL37 Schnittzeitpunktverzögerung um 84 Kalendertage

Berechnungsmethode

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwand für die Pflege der ausgewiesenen Flächen entsprechend der jeweiligen Auflagen
- Mindererträge aufgrund des Verzichts auf Nutzungsaufgabe bzw. alternativer Flächennutzung oder Aufforstung berücksichtigt

Zusätzliche Erläuterungen

1. Geförderte Flächen sind mit keiner anderen Intervention hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen der Intervention „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02), "Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel" (70-03), „Naturschutz“ (70-16) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17).
2. Bestimmte Bewirtschaftungsauflagen können nicht mit anderen Bewirtschaftungsauflagen der Interventionen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (72-01) sowie „Naturschutz“ (70-16) kombiniert werden. Die entsprechende Festlegung erfolgt gemäß der Kombinationsmöglichkeiten der gleichinhaltenen Bewirtschaftungsauflagen gemäß der Intervention „Naturschutz“ (70-16).

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
72-01-EB1 - EB Prämien für Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-AT-45,30% 91(3)(b) - 72-AT11-54,80%	Durchschnitt	AT; AT11;	R.4; R.7	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

72-01-EB1 - EB Prämien für Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden)

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angewendet, da die Prämienhöhen auf Basis einer naturschutzfachlichen Begutachtung der Flächen bzw. darauf aufbauenden Projektbestätigung mit konkreten Auflagen für die einzelne Fläche aus einem Maßnahmenkatalog erfolgt. Die Zielerreichung bezieht sich auf die einbezogenen Flächen der Intervention. Die Prämie wird aufgrund der zugrundeliegenden Kalkulation auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen entsprechend ausbezahlt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
72-01-EB1 - EB Prämien für Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	491,29	491,29	491,29	491,29		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		495,00	534,60	534,60	534,60	534,60		
	O.13 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		Insgesamt: 10.000,00 Max.: 2.000,00
INSGESAMT	O.13 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		Insgesamt: 10.000,00 Max.: 2.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	900.000,00	982.584,11	982.584,11	982.584,11	982.584,11	0,00	4.830.336,44

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	458.552,09	477.501,48	477.501,48	477.501,49	477.501,49	0,00	2.368.558,03
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

72-02 - Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft

Interventionscode (MS)	72-02
Bezeichnung der Intervention	Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft
Art der Intervention	ASD(72) - Gebietspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben
Gemeinsamer Outputindikator	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
AT	Österreich
AT11	Burgenland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B01	Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen	Hoch	Ja
B02	Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietspezifischen Benachteiligungen	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung
Übergeordnete Zielsetzung der Intervention „Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft“, ist die Einkommensstützung von Landwirtinnen und Landwirte, die gesetzlichen Bewirtschaftungsaufgaben

umsetzen müssen. Diese Auflagen dienen der Reduktion stofflicher Belastungen von Grund- und Oberflächengewässer, durch die Umsetzung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Ackerflächen. Durch die Abgeltung der Mindererlöse bzw. Mehrkosten von verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), soll eine Akzeptanzsteigerung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden. Die Wasserrahmenrichtlinie wird in Österreich über eine flusseinzugsgebietsbezogene Planung im Rahmen des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) in einem sechsjährigen Planungs-, Umsetzungs- und Evaluierungszyklus umgesetzt.

In Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60 EG) wurde seitens des Landes Steiermark ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, LGBl Nr. 24/2018). Dieses Grundwasserschutzprogramm enthält über das Aktionsprogramm Nitrat hinausgehende verpflichtende Bestimmungen für Flächen im Gebiet, u.a. Einhaltung von Düngebegrenzungen, verkürzte Ausbringungszeiträume von stickstoffhaltigen Düngemitteln, sowie erweiterte Aufzeichnungsverpflichtungen.

Die gegenständliche Intervention dient insbesondere als Einkommensstützung für Landwirtinnen und Landwirte in den ausgewiesenen Gebieten, um die gesetzlichen Auflagen gemäß Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) angemessen umsetzen zu können. Damit wird auch die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben gestärkt, die den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Gegenständliche Intervention leistet aber auch einen Beitrag zur Green Deal Zielsetzung, die Nährstoffverlusten bis 2030 zu reduzieren und unterstützt die Landwirtinnen und Landwirte in der Umsetzung gesetzlicher Auflagen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definition „Active farmer“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 72 GSP-VO

Fördervoraussetzungen

Vgl. Kapitel 4.1 betreffend die Definitionen „Agricultural activity“, „Agricultural area“, „Eligible hectare“ und weitere Bestimmungen zur Förderungsfähigkeit für Interventionen gem. Art. 72 GSP-VO

Zugangsvoraussetzungen

Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018)

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Unterstützung wird für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die erhöhten Auflagen, die über die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung hinausgehen, entstehen.

Auflagen

1. Bodennutzung mit bloß geringfügiger Einwirkung auf das Grundwasser auf Ackerflächen gemäß § 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018), bezüglich
 1. maximal zulässiger Stickstoffdüngermengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse gemäß Anlage 3, Punkt 1 und 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018) in Verbindung mit der Düngeklasseneinstufung in Anlage 2B derselben Verordnung. Nicht zugeordnete Flächen im Gebiet sind mit der

Düngeklasse C einzustufen.

2. Einhaltung der zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel gemäß Anlage 3, Punkt 3 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018);

2. Einhaltung der Aufzeichnungspflichten gemäß § 5 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018)

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Keine

O13 Welche Fläche ist förderfähig?

Landwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten

Forstwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten

Andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen

Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen

In Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete gemäß der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR01	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nitrat-Aktionsprogramm-VO (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 04.05.2012 idF BGBl II 385/2017

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Baseline	Intervention
SMR 1 wird im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) umgesetzt. Der NGP weist die höchsten Überschüsse an Nitrat in Viehstarken Regionen, u. a. im Gebiet Graz bis Bad Radkersburg aus. Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung des guten chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper wurde durch die steirische Landesregierung ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen. Inhalt dieses Regionalprogramms sind über die NAPV hinausgehende Regelungen zur bewilligungsfreien Ausbringung von Düngemitteln in mengenmäßiger und zeitlicher Hinsicht als auch erweiterte	Im Rahmen der gegenständlichen Intervention werden jene Mehrkosten und Mindererlöse abgegolten, die durch die Einhaltung der Anforderungen des Regionalprogramms Graz bis Bad Radkersburg über die gesetzlichen Anforderungen der NAPV hinausgehen (z. B. maximal zulässige Düngung bei Mais in NAPV im Gebiet gem. Düngeklasse hoch 2 = 165 kg N/ha, lt. Regionalprogramm in Düngeklasse C = 130 kg N/ha). Die mit der NAPV-Novelle ab 2023 reduzierten Düngewerte wurden in der Baseline zur

<p>Aufzeichnungsverpflichtungen festgelegt und in Anlage 3 der Verordnung präzisiert. Es werden den landwirtschaftlich genutzten Flächen Düngeklassen auf Basis der jeweiligen Austragsgefährdung zugeordnet, welche über die maximale Düngung lt. NAPV (auf Basis der Ertragslage) hinausgehen bzw. eine strengere Ertragslageneinstufung als in der NAPV vorsehen..</p>	<p>Prämienberechnung berücksichtigt. Eingesparte Düngemittelkosten werden gegengerechnet.</p>
<p>SMR 2 mit der nationalen Umsetzung in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) stellt das zentrale, Baseline-Element für die Prämienkalkulation dar. Mit der zur Programmeinreichung vorbereiteten Novelle der NAPV wird in den Gebieten mit besonderen Aktionen lt. Anlage 5 der NAPV eine Düngereduktion um 15% im Vergleich zu Gebieten außerhalb umgesetzt. Diese reduzierte Düngehöhe wird für alle Betriebe als Baseline verwendet. Darüber hinaus werden Aufzeichnungsverpflichtungen erweitert, im Gebiet ist eine Stickstoffbilanzierung erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen der Intervention erfolgt eine Abgeltung der Auflagen im Regionalprogramm Graz bis Bad Radkersburg, insbesondere hinsichtlich einer über die NAPV hinausgehenden Düngeeinschränkung aufgrund der verpflichtenden Festlegung im Gebiet.</p>

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Art der Zahlung

- Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
- Transaktionskosten inbegriffen
- einmalige Zahlung
- Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge - Prämien gelten ab dem Antragsjahr 2024

Ackerfläche im Gebiete des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg

- 54 EUR /ha

Berechnungsmethode

Gesamtbetriebliche Kalkulation

Die Kalkulationselemente der Intervention setzen sich wie folgt zusammen:

- Verminderte Flächenerträge aufgrund der Einschränkung der Düngehöhe gemäß den relevanten Verpflichtungen, wobei als Baseline die Einhaltung der NAPV-Düngewerte gilt.

Zusätzliche Erläuterungen

Brachflächen sowie genutzte Flächen mit einer Bewilligung zu erhöhten Stickstoffdüngergaben gemäß § 4, Z 7 in Bezug auf die Z 1 bis Z 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBI Nr. 24/2018) sind nicht förderfähig und im Antrag entsprechend zu codieren.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

- Ja
- Nein
- Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität
Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung der Förderungsverpflichtungen beschränkt, gem. Absatz 12, Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	45,30%	20,00%	80,00%
AT11 - Burgenland	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	54,80%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
72-02-EB1 - EB Prämie für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-AT-45,30% 91(3)(b) - 72-AT11-54,80%	Homogen	AT; AT11;	R.4; R.7	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

72-02-EB1 - EB Prämie für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Der EB entspricht dem kalkulierten Fördersatz (vgl. Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
72-02-EB1 - EB Prämie für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	54,00	54,00	54,00	54,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75		Insgesamt: 71.523,75 Max.: 14.304,75
INSGESAMT	O.13 (Einheit: Hektar)		14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75		Insgesamt: 71.523,75 Max.: 14.304,75
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	0,00	715.237,35	788.606,56	788.606,56	788.606,56	788.606,56	0,00	3.869.663,59
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	0,00	364.415,09	357.238,77	357.238,77	357.238,77	357.238,77	0,00	1.793.370,17

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung

73-01 - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Interventionscode (MS)	73-01
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B05	Verbesserung der Resilienz der Produktionssektoren zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit	Mittel	Ja
B07	Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe	Hoch	Ja
B09	Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion	Hoch	Ja
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und	Hoch	Ja

	Anpassung an den Klimawandel		
B17	Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung	Hoch	Ja
B21	Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft	Hoch	Ja
B37	Verbesserung des Tierwohls	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten

R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten

R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten

R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Mit dieser Intervention werden Investitionen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt, die zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tierschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen führen. In ihrer Mitteilung mit Empfehlungen bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik in Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ reflektiert die Europäische Kommission die auch im Rahmen der SWOT-Analyse und der Bedarfsfeststellungen dieses Programmes dargestellten Gründe für eine Förderung von Investitionen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Sowohl die Feststellungen zur Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, wie auch zur Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union geben Anlass zu den Empfehlungen im Bereich von Investitionen, wobei hier auch ökologischer und klimatischer Fußabdruck sowie Tierschutzstandards ergänzend genannt werden. Im Rahmen dieser Intervention wird dem u.a. auch dadurch Rechnung getragen, dass Investitionen für Neubauten im Bereich der Tierhaltung, die ausschließlich den derzeitigen gesetzlichen Mindeststandard (TSchG letzte Änderung BGBl. I Nr. 86/2018) erfüllen, nicht in die Förderung einbezogen werden. Im Rahmen der Förderung spielen auch Innovation und Digitalisierung der Landwirtschaft sowie Smart Farming eine Rolle. Es wird hier zumindest vom Stand der Technik als Mindestanforderung ausgegangen. Die Förderung von Investitionen unterstützt damit auch die Digitalisierung der Landwirtschaft in den verschiedenen Fördergegenständen.

Das **Hauptziel** dieser Intervention ist mit dem **spezifischen Ziel 2** formuliert. Als wesentlicher Hebel zur Steuerung der langfristigen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe sind aber eine Reihe von anderen spezifischen Zielen und Bedarfen anzusprechen (s.u.).

In der SWOT-Analyse zum gegenständlichen Programm wird insbesondere in Kapitel 4 ausführlich und

bei den Analysen zu den anderen spezifischen Zielen auf die Voraussetzungen dazu eingegangen. Als Bedarf wird primär **Bedarf 7** "Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe" angesprochen. Weitere Bedarfe aus der Bedarfsfeststellung und die dazugehörigen Ergebnisindikatoren s.u.. Die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt aber die Erreichung einer Reihe anderer spezifischer Ziele und Bedarfe.

Im **spezifischen Ziel 4** „Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie“ soll mit dieser Intervention ein Beitrag zu den folgenden Bedarfen geleistet werden:

- Bedarf 12 „Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum“ u.a. im Bereich des Stallbaus, wo auf eine emissionsarme Ausführung geachtet wird. Bei geförderten Projekten ist weigehend auf fossile Brennstoffe zu verzichten, Gegenstand sind u.a. die Umstellung bisher fossil betriebener Aggregate auf mit pflanzenöl betriebene Motoren, Elektromotoren (auch bei Bewässerung und Beregnung). Fossil beheizte Anlagen werden nicht mehr gefördert. Sofern Verbrennungsmotoren zum Einsatz kommen, müssen sie zumindest Abgasstufe V erfüllen.
- Bedarf 14 „Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel“ wird u.a. durch die Unterstützung der Errichtung von Schutzanlagen wie Hagelschutznetzen bei Dauerkulturanlagen und durch Maßnahmen zur Bewässerung und Beregnung Rechnung getragen.
- Bedarf 17 „Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung“ wird durch die Ausführung von Stallgebäuden im Allgemeinen und insbesondere durch die Unterstützung von Investitionen in der Almwirtschaft unterstützt.

Das **spezifische Ziel 5** „Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien“ und der dazu identifizierte Bedarf 21 „Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft“ wird im Rahmen der Ausgestaltung der Stallbauförderung (emissionsarme Gebäude und Anlagen), durch die Unterstützung von Geräten zur Bodennahen Gülleausbringung und Gülleseparation, die Förderung von Reifendruckregelanlagen zur Verminderung von Bodenschäden und dem Stand der Technik angepasste Maschinen und Geräte auch zur Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verfolgt.

Dem **spezifischen Ziel 9** „Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird“ und hier dem Bedarf 37 „Verbesserung des Tierwohls“ wird insbesondere durch Einführung eines neuen, über dem gesetzlichen Mindeststandard liegenden Basisstandards für geförderte neu gebaute Ställe und die Zuschläge zur Förderung für besonders tierfreundliche Haltungsmethoden Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung erfolgt sowohl durch die Formulierung von Fördervoraussetzungen, durch die Gewichtung bei den Auswahlkriterien und durch Abstufungen in Abhängigkeit von Untergrenzen und Obergrenzen bei den förderfähigen Kosten und bei der Förderintensität des Investitionszuschusses. Für Investitionen in die Almwirtschaft, für Beregnung und Bewässerung und für umweltrelevante Investitionen (SO 4, 5) ist der höchste Fördersatz von 40 % Investitionszuschuss vorgesehen. Für biologisch wirtschaftende Betriebe wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschlag von 5 % zum sonst geltenden Fördersatz angeboten. Details siehe unten.

Abgrenzung zu anderen Interventionen:

- *Diversifizierung (73-08):*
 - Be- und Verarbeitung von landw. Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe, Direktvermarktung werden der Diversifizierung zugerechnet

- Trocknung, Reinigung, Sortierung, Verpackung u.ä. werden den Investitionen in die landw. Erzeugung zugerechnet
- Bei Mischprojekte erfolgt die Zuordnung der förderfähigen Kosten nach überwiegendem Anteil
- *Sektorale Intervention Bienen (55-01 bis 55-08) und sektorale Intervention Wein (58-01 bis 58-04):*
 - Maschinelle Investitionen werden in der GMO gefördert
 - Bauliche Investitionen werden bei den Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung bzw. bei den Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung gefördert.
- *Sektorale Intervention Obst und Gemüse (47-01 bis 47-26):*
 - Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der GSP-VO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung projektbezogener Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung auszuschließen.

Grundsätze zur Projektauswahl

Förderanträge können laufend eingebracht werden. Die Projektauswahl erfolgt durch die Bewilligenden Stelle in geblockten Verfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas. Dabei werden die Projekte qualitativ und quantitativ bewertet, nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht und im Anschluss ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl zu erreichen. Projekte, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt durch eine Priorisierung der Fördergegenstände auf klar definierte Wirkungsziele Bezug. Wichtige Bereiche wie z. B. Emissionsminderung, Innovation oder weniger Bodenverbrauch werden mit projektbezogenen Zusatzpunkten aufgewertet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

Beschränkungen der Förderfähigkeit bestehen bei Beteiligungen von Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen.

Abweichend von Art. 3 lit. b GSP-VO gilt als landwirtschaftlicher Betrieb jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.

Fördervoraussetzungen

1. Untergrenzen landwirtschaftliche Nutzfläche

1.

1. Untergrenze landwirtschaftliche Nutzfläche (LN): mind. 3 ha oder eigener Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert

2. Ausreichende berufliche Qualifikation

1.

1. geeignete Facharbeiterprüfung für die Bewirtschaftung des Betriebes oder
2. angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet.

Liegt der Nachweis der beruflichen Qualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Förderwerbenden um ein Jahr verlängert werden.

3. Wirtschaftlichkeit:

1.

1. Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes durch Projektplan oder Projektbeurteilung
2. Für betriebsverbessernde Investitionen ab 150.000 EUR ist ein Betriebskonzept vorzulegen.

4. Bewässerung:

1.

1. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idGF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.
2. Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.
3. Die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der Investition zu messen, sofern diese nicht bereits installiert sind.
4. Bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist eine ex-ante Bewertung durchzuführen, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparungspotential von mindestens 15% erreicht werden. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser dient, bei der keine quantitativen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten sind.
5. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn in einer Analyse der Umweltauswirkungen nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben wird.
6. Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken dürfen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben
7. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes oder dem BML sind auf Verlangen die Daten der jährlich entnommenen Wassermengen zu übermitteln. Für Bewässerungsanlagen, die Wasser aus Grundwasserkörpern entnehmen, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, sind Daten zu entnommenen Wassermengen verpflichtend auf Monatsbasis an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes zu übermitteln.
8. Bei Investitionen, bei denen Grund- oder Oberflächengewässer betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, gilt:
 - i. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, sind nicht förderfähig
 1.
 - 1.

1. in Grundwasserkörpern, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde
2. in Grundwasserkörpern, für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn diese Investitionen erhebliche negative Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben.

ii. Bei Investitionen zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur muss auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25% der bestehenden Anlage oder Infrastruktur erreicht werden.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

- (1) Bauliche Maßnahmen und fest festverbundene technische Einrichtungen im Bereich Stallbau und Wirtschaftsgebäude in der landwirtschaftlichen Urproduktion, sowie almwirtschaftliche Investitionen
- (2) Siloanlagen
- (3) Düngersammelanlagen
- (4) Bauliche und technische Maßnahmen im Gartenbau
- (5) Anlage von erwerbsmäßigen Dauer- und Spezialkulturen und dauerhafte Schutzanlagen
- (6) Bauliche und technische Anlagen zur Beregnung und Bewässerung
- (7) Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltwirkung insbesondere im Hinblick auf Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz
- (8) Maschinen und Geräte der landwirtschaftlichen Innen- und Außenwirtschaft

In allen Fördergegenständen werden Schwerpunkte zur Verbesserung der Aspekte Umwelt, Ressourcen, Klima und Luftreinhalteung gesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Festlegung von Fördervoraussetzungen und Bewertung der Auswahlkriterien im Rahmen der Umsetzung durch die nationalen Sonderrichtlinien für die Förderungen samt ihren Anhängen und Merkblättern.

Förderfähige Kosten

- Investitionskosten (siehe dazu allgemeine Definition in Kapitel 4.7.3.1)
- Unbare Eigenleistungen werden nur in Form der Bereitstellung eigenen Bauholzes und in Form von Arbeitsleistungen des Betriebsleiters bei Investitionen im Almbereich gefördert.

Auflagen

Allgemeine Auflagen siehe Kapitel 4.7.3.1

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

□ Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge:

- Investitionen im Almbereich, zur Beregnung und Bewässerung und zur Verbesserung der Umweltwirkung: 40 %
- Alle anderen Fördergegenstände mit abgestuften Fördersätzen zwischen 20 % und 40 %
- Zuschlag von 5 % für bestimmte Fördergegenstände für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise, für Betriebe, die zum Zeitpunkt der Bewilligung in die Erschwernispunktegruppe 3 oder 4 (über 180 Punkte) fallen.
- Die Zuschläge für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und der Zuschlag für Betriebe in den Erschwernisgruppen 3 und 4 sind miteinander nicht kombinierbar.
- Der Zuschlag für biologisch wirtschaftende Betriebe ist mit den anderen Zuschlägen kombinierbar; die Kombination aus Investitionszuschuss und Zuschlägen zum Investitionszuschuss ist mit max. 40 % begrenzt.

Begrenzung für anrechenbare Kosten:

- Untergrenze: 15.000 EUR (Ausnahme 10.000 EUR für Investitionen mit Umweltwirkungen)
- Obergrenze für Investitionszuschuss und Agrarinvestitionskredit in der Förderperiode pro Betrieb maximal:

Allgemein	400.000 EUR
Investitionen in den besonders tierfreundlichen Stallbau sowie bestimmte Investitionen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung	500.000 EUR
Investitionen in den besonders tierfreundlichen Stallbau - Schweinehaltung	700.000 EUR
Almwirtschaft : jur. Personen und Personenvereinigungen	600.000 EUR
Mehr-Stufen-Wirtschaft bei Erhöhung mit Investitionszuschuss aus	800.000 EUR 400.000 EUR

Landesmittel	
sonst	
Gartenbau	800.000 EUR

Die Kostenobergrenze wird unterhalb des Maximalbetrags je nach Standardoutput abgestuft.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

- Siehe Kapitel 4.7.3.1, ergänzend: Nicht förderfähige Kosten sind Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten.
- Investitionen in technische Anlagen oder Maschinen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig. Der Ausschluss der Förderbarkeit gilt auch für alle damit funktionell zusammenhängenden Investitionsteile. Ausgenommen sind bestimmte Zugmaschinen, bestimmte selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen. Ebenfalls ausgenommen sind Aggregate für die Notstromversorgung, soweit für diese keine anderen Energieträger zur Verfügung stehen
- Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig.

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

10 %

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

50 %

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die

Definition einer strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-01-EB1 - EB Landwirtschaftliche Investförderung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-01-EB1 - EB Landwirtschaftliche Investförderung

Der Einheitswertbetrag wurde grundsätzlich aus den durchschnittlichen Zuschussbeträgen der vergleichbaren Vorhabensart 4.1.1 des Programms LE 14-20 abgeleitet. Eingeflossen sind dabei die absoluten Obergrenzen für die anrechenbaren Investitionskosten der einzelnen Fördergegenstände sowie die Abstufungen abhängig vom Standardoutput bzw. die bisherigen Abstufungen nach Arbeitskraftstunden, die die tatsächlich angefallenen Kosten hinsichtlich der Förderbemessung begrenzen. Ebenso wurde eine pauschale Abgeltung bei Maschinenförderungen und die Obergrenzen, die sich aus den Pauschalkostensätzen für landwirtschaftliches Bauen ergeben, berücksichtigt. Einbezogen wurde dabei auch die Tatsache, dass sowohl Fördergegenstände als auch Fördersätze und Zuschläge ähnlich konzipiert sind. Die Risiken in der Umsetzung werden als äußerst gering eingeschätzt. Im Vergleich zur Vorperiode wurde der Betrag angehoben, weil die Zuschlagsregelungen für biologische wirtschaftende Betriebe ausgebaut wurden.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-01-EB1 - EB Landwirtschaftliche Investförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	20.800,00	20.800,00	20.800,00	20.800,00	20.800,00	20.800,00	20.800,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1.912,00	3.195,00	3.440,00	4.382,00	4.630,00	4.630,00	3.776,00	Insgesamt: 25.965,00 Max.: 4.630,00
INSGESAMT	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1.912,00	3.195,00	3.440,00	4.382,00	4.630,00	4.630,00	3.776,00	Insgesamt: 25.965,00 Max.: 4.630,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	32.414.791,67	57.152.791,67	61.418.000,00	77.630.937,50	81.897.500,00	81.897.500,00	63.658.479,16	456.070.000,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	14.166.384,13	24.977.745,01	26.841.788,45	33.927.402,41	35.792.037,67	35.792.037,67	27.820.955,26	199.318.350,60
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-02 - Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Interventionscode (MS)	73-02
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja
B16	Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz zur THG-Reduktion und Ressourcennutzung	Hoch	Ja
B30	Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Mit dieser Intervention werden Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Lebensmittelkette und der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft mit dem Ziel der Sicherstellung der Versorgung und der Erhöhung der Wertschöpfung unterstützt.

Das Hauptziel dieser Intervention ist mit dem spezifischen Ziel 2 "Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung" formuliert. Als wesentlicher Hebel zur Steuerung der langfristigen Ausrichtung der Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung sind aber eine Reihe von anderen spezifischen Zielen und Bedarfen anzusprechen.

In der SWOT-Analyse zum gegenständlichen Programm wird insbesondere in Kapitel 4 ausführlich und bei den Analysen zu den anderen spezifischen Zielen auf die Voraussetzungen dazu eingegangen.

Als Bedarf wird primär Nr. 8 "Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" angesprochen. Weitere Bedarfe aus der Bedarfsfeststellung und die dazugehörigen Ergebnisindikatoren s.u.. Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt aber die Erreichung einer Reihe weiterer Bedarfe, auch wenn für sie keine konkreten Ergebnisindikatoren angeführt werden oder deren Erfassung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Die Berücksichtigung erfolgt sowohl durch die Formulierung von Zugangsvoraussetzungen, durch die Gewichtung bei den Auswahlkriterien und durch Abstufungen in Abhängigkeit von Untergrenzen bei den förderfähigen Kosten und bei Förderintensität und Obergrenze des Investitionszuschusses.

In der Mitteilung der Europäischen Kommission mit Empfehlungen bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, SWD(2020) 367 endg. Vom 18.12.2020, insbes. Punkte 1.3 und 1.5) in Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird auf die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Unternehmen nicht direkt Bezug genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtwertschöpfung der Lebensmittelkette zwischen 2008/09 und 2016/17 um 34 % zugenommen hat. Eine Empfehlung richtet sich an die *"Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette durch Förderung von Investitionen mit Schwerpunkt auf höherpreisigen Märkten und Erzeugnissen, wie ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Lebensmitteln mit geografischen Angaben"*. Dies kann auch in Bezug zum verarbeitenden Sektor gesehen werden. Die Notwendigkeit nachhaltiger Lebensmittelerzeugungssysteme kann grundsätzlich auch auf den Bereich angewendet werden, der Gegenstand dieser Intervention ist.

Diese Intervention ist in Zusammenschau und hinsichtlich Abgrenzung zu den Interventionsarten 73-01 "Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung", 73-08 "Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" und den Sektorprogrammen in den Bereichen Wein (58-02 Investitionsförderung Wein) sowie Obst und Gemüse, zu betrachten. Die Bedingungen wurden soweit wie möglich vereinheitlicht bzw. dort wo notwendig eine möglichst klare Abgrenzung vorgenommen.

Grundsätze zur Auswahl

Als Auswahlgremium wird ein Förderbeirat eingerichtet. Im Auswahlverfahren ist dem Förderbeirat ein Gutachten über die Bewertung des Projektes vorzulegen. Für die Projektbewertung werden die Auswahlkriterien bzw. zugehörigen Parameter einer Bepunktung unterzogen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen. Für ausgewählte Auswahlkriterien wird nach Erreichen einer Mindestschwelle an Bewertungspunkten ein Bewertungsbonus (x % Förderintensitätssteigerung) vergeben.

Im Auswahlverfahren kommen das „Geblockte Verfahren“ sowie das „Call-Verfahren“ zur Anwendung.

Das „Geblockte Verfahren“ stellt ausschließlich auf KMU ab. Im „Call-Verfahren“ können große Unternehmen (nicht-KMU) einbezogen werden, um auf branchenspezifische Wirkungen sowie horizontale Zielsetzungen im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor abzustellen.

Investitionszuschüsse nach dieser Intervention werden durch national finanzierte Zuschüsse der Länder ("Landes-Top-ups") und Garantien der AWS oder ERP-Kredite ergänzt. Sonstige geförderte Finanzinstrumente kommen nicht zum Einsatz.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Natürliche und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (KMU und nicht-KMU) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (unter bestimmten Voraussetzungen u.a. Zukauf und Weiterverarbeitung)

Fördervoraussetzungen

Das Projekt betrifft die Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen; ausgenommen Fischereierzeugnisse. Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln.

Förderfähige Sektoren sind:

1. Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Futterpflanzen (auch in Form von Pellets)
2. Obst, Gemüse, Kartoffeln
3. Wein
4. Milch und Milchprodukte
5. Lebewild
6. Fleisch
7. Geflügel und Eier

In folgenden Sektoren sind nur KMU förderfähig:

1. Bierherstellung

Für die Projektbeurteilung ist insbesondere auf geeignete Weise darzustellen, dass

- die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und
- für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Investitionen zur

- (1) Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- (2) Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- (3) Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- (4) Erhöhung des Veredelungsgrades;
- (5) Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- (6) Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien

- (7) Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- (8) Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen
- (9) Verringerung des Verbrauchs an Wasser, Energie und anderen Ressourcen
- (10) Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen;
- (11) Verbesserung der Hygiene- und/oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
- (12) Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;
- (13) Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren;
- (14) Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Förderfähige Kosten

Investitionskosten (siehe dazu allgemeine Definition in Kapitel 4.7.3.1).

Auflagen

Allgemeine Auflagen siehe Kapitel 4.7.3.1.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten in folgendem Ausmaß:

- 10 % als Basisförderung
- 2 % Zuschlag zur Basisförderung für „Bio-Projekte“ (Rohstoffeinsatz mit einem Bio-Anteil von > 50 %)
- Max. 30 % unter Berücksichtigung der Zuschläge unten, jedoch ohne Berücksichtigung von zusätzlichen nationalen Mitteln
- Max. 40 % unter Berücksichtigung der Zuschläge unten und zusätzlicher nationaler Mittel.

Auf Grundlage der Bewertung im Zuge des Auswahlverfahrens werden folgende Zuschläge zum Basisfördersatz gewährt:

- Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Projekts: 4 %
- Besonders hoher Innovationsgehalt: 3 %
- Besondere Berücksichtigung von Klima, Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch: 6 %

- Besondere strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen: 5 %

Der aus Mitteln des ELER kofinanzierte Zuschuss zu den förderfähigen Kosten darf 1.000.000 EUR nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen aufgehoben werden.

Mindestinvestitionssumme: 400.000 EUR

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Sofern es sich beim Enderzeugnis nicht um ein unter Anhang I des Vertrags fallendes landwirtschaftliches Erzeugnis handelt, gelten die Fördersätze gemäß Punkt 5.3.1, jedoch maximal die Obergrenzen gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Höhe von 20 % für Kleinst- und kleine Unternehmen bzw. 10 % für mittlere Unternehmen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

Erfüllt das Unternehmen des Förderungswerbers die Kriterien der KMU-Definition nicht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse herauszurechnen.

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.106085

SA.109916

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

- Stärke-, Zucker- und Backwaren sowie Imkerei- und Fischereierzeugnisse sind nicht förderfähig.
- Fahrzeuge, Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten sowie Investitionen zur Wärmeerzeugung aus Biomasse sind nicht förderfähig.
- Projekte, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).
- Projekte, die von einem Einzelhändler durchgeführt werden, kommen für eine Förderung nicht in Betracht, ausgenommen Investitionen in Verkaufsräume von untergeordneter Bedeutung im Zuge eines Gesamtprojektes. Die Ausnahme gilt auch für Produktionseinheiten, die der Abgabe von selbst hergestellten Erzeugnissen im Rahmen von Schau- und Demonstrationszwecken gewidmet

sind.

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-02-EB1 - EB Verarbeitung und Vermarktung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.27; R.37; R.39	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-02-EB1 - EB Verarbeitung und Vermarktung

Der Einheitsbetrag wurde von der korrespondierenden Maßnahmen des Programms LE 14-20 abgeleitet.

Das jährliche Investitionsvolumen im Bereich der “Verarbeitung und Vermarktung” kann aufgrund der Unterstützung der Branchen seit dem EU-Beitritt Österreichs gut eingeschätzt werden. Ausgehend von einem Mindestinvestitionsvolumen ist durchschnittliche Auszahlungsbetrag pro Projekt und Jahr kalkulierbar (grundsätzlich ist nur eine Auszahlung pro Projekt vorgesehen).

Darüber hinaus wird ein maximaler Förderbetrag pro Investitionsprojekt festgelegt, um mit der Budgetzuteilung für diese Intervention eine Unterstützung über den gesamten Förderzeitraum 2023-2027 (und n+2 2029) anbieten zu können. Zur Berücksichtigung von möglichen Kostensteigerungen unterhalb der vorgegebenen Obergrenze für den Zuschuss, wird ein maximaler durchschnittlicher höherer Einheitsbetrag ergänzend angesetzt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-02-EB1 - EB Verarbeitung und Vermarktung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	520.000,00	520.000,00	520.000,00	520.000,00	520.000,00	520.000,00	520.000,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	15,00	33,00	37,00	37,00	36,00	26,00	22,00	Insgesamt: 206,00 Max.: 37,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)	15,00	33,00	37,00	37,00	36,00	26,00	22,00	Insgesamt: 206,00 Max.: 37,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	6.000.000,00	10.000.000,00	11.000.000,00	11.000.000,00	11.000.000,00	11.000.000,00	10.000.000,00	70.000.000,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.622.126,00	4.370.210,00	4.807.231,00	4.807.231,00	4.807.231,00	4.807.231,00	4.370.210,00	30.591.470,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-03 - Infrastruktur Wald

Interventionscode (MS)	73-03
Bezeichnung der Intervention	Infrastruktur Wald
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B13	Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher	Hoch	Ja
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B15	Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung	Hoch	Ja
B28	Verbesserung von Präventivmaßnahmen und Funktionssicherung von Wäldern zum Schutz vor Naturgefahren	Hoch	Ja
B36	Verbesserung von Infrastruktur, Ressourcenverfügbarkeit, Diversifizierung in der Waldwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Maßnahmen der Intervention „Infrastruktur Wald“ unterstützen eine schonende, sowie rasche und effiziente Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung und ermöglichen eine schnelle Hilfeleistung sowohl bei Unfällen, als auch bei der Bekämpfung von abiotischen und biotischen Waldschäden. Diese treten nicht zuletzt aufgrund der steigenden Temperaturen und der Trockenheit in Folge des Klimawandels verstärkt auf. Infrastrukturelle Investitionen steigern das Arbeitseinkommen der Waldbewirtschaftenden, sowie der vor- und nachgelagerten Bereiche und führen zu einer nachhaltigen, regionalen Versorgungssicherheit mit dem bedeutendsten nachwachsenden Rohstoff Holz. Nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine verstärkte Holzverwendung leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Mit der Walderschließung werden die Möglichkeiten des Waldmonitorings und des Forstschutzes deutlich verbessert, die Waldbrandbekämpfung optimiert und die Voraussetzungen für eine kleinstandörtliche, pflegliche und biodiversitätsfördernde Waldnutzung mit möglichst geringen Schäden am verbleibenden Bestand geschaffen. Bei der Errichtung und beim Betrieb forstlicher Infrastrukturen wird darauf geachtet, dass negative Auswirkungen auf die Waldbiodiversität hintangehalten, bzw. positive Effekte durch die Förderung von biologischen Begleitmaßnahmen gestärkt werden. Forstwege kanalisieren die Besucherströme, was insbesondere in ökologisch sensiblen Gebieten von besonderer Bedeutung ist.

Mit der Walderschließung werden die Möglichkeiten des Waldmonitorings und des Forstschutzes deutlich verbessert, die Waldbrandbekämpfung optimiert und die Voraussetzungen für eine kleinstandörtliche, pflegliche und biodiversitätsfördernde Waldnutzung mit möglichst geringen Schäden am verbleibenden Bestand geschaffen. Auch belegen Studien den Biodiversitätsreichtum an Böschungen von forstlichen Erschließungsanlagen. Nicht zuletzt kanalisieren Forstwege die Besucherströme, was insbesondere in ökologisch sensiblen Gebieten von besonderer Bedeutung ist.

Die Erhaltung und die Verbesserung der Funktionalität der bestehenden und die Investitionen in neue Schutzinfrastrukturen erhöhen die Sicherheit im ländlichen Raum. Dadurch wird die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in diesen Gebieten gewährleistet, sowie die Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes sichergestellt.

Ein stabiler und gesunder Wald schützt vor Naturgefahren, sorgt für sauberes Wasser und gefilterte Luft, ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Arbeitsplatz und ist Ort der Erholung, sorgt für Einkommen und Vieles mehr.

Grundsätze zur Auswahl:

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- qualitative Kriterien
- quantitative Kriterien

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Für alle Fördergegenstände:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Zusammenschlüsse der Förderwerber

Für Forststraßen zusätzlich:

- Nutzungsberechtigte

- Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- Gemeinden nur gemäß § 143 (3) in Zusammenhang mit § 142 (2) Z 8 Forstgesetz 1975

Für Holzlagerplätze zusätzlich:

- Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 143 (3) in Zusammenhang mit § 142 (2) Z 8 Forstgesetz 1975

Für Schutz vor Naturgefahren zusätzlich:

- Wassergenossenschaften, Wasserverbände
- Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände

Fördervoraussetzungen

Für alle Fördergegenstände:

- Große Unternehmen und Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente vorzuweisen
- Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen (Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.).

Für Forststraßen zusätzlich:

- Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchgeführt werden.
- Vorlage eines den Stand der Technik berücksichtigenden Projekts, inklusive eines einfachen Nutzungskonzeptes
- Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.
- Markierte Wege, die von einer Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden.

Für Holzlagerplätze zusätzlich

- Vorhaben zur Errichtung von Holzlagerplätzen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Errichtung der Holzlagerplätze erfolgt vorrangig auf versiegelten Flächen, beispielsweise auf aufgelassenen Industrieflächen.
- Der Ankauf oder die Pachtung von Grundstücken ist für die Errichtung von Holzlagerplätzen nicht förderbar.

Für Schutz vor Naturgefahren zusätzlich:

- Bestätigung von der örtlich zuständigen Dienststelle (Wildbach- und Lawinenverbauung) über das öffentliche Interesse am eingereichten Fördervorhaben und über ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Planungsgrundlagen

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Errichtung oder Umbau von Forststraßen

- (2) Notwendige Instandsetzung von Forststraßen im Zusammenhang mit der raschen Aufarbeitung und dem Abtransport des Schadholzes im Zusammenhang mit Kalamitätsereignissen
- (3) Anlage von Wasserstellen
- (4) Anlage von und Investitionen in Holzlagerplätze
- (5) Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren wie Investitionen zur Nachrüstung von technischen Monitoring- und Messprogrammen an vorhandener Schutzinfrastruktur, Investitionen für Kleinmaßnahmen zum Flächen- und Muldenrückhalt für Wasser und Sedimente, Investitionen zur Schaffung von Sedimentationsflächen und Sedimentdeponien
- (6) Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie der gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials -förderbar sind: Warnung, künstliche Auslösung von Gefahrenprozessen inkl. der Vorhaltung von Einsatzmitteln, der Anschaffung von Spezialgeräten.

Förderfähige Kosten

Investitionskosten

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Art. 83 (2) a) III. GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

- 35 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für
 - Errichtung oder Umbau von Forststraßen auf Waldflächen mit geringer oder mittlerer Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (S1 oder S2) oder wenn weniger als 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzfunktion (S3) gemäß dem Waldentwicklungsplan liegen
 - Notwendige Instandsetzungen von Forststraßen im Zusammenhang mit Kalamitätsereignissen
 - Anlage von und Investitionen in Trockenholzlagerplätze.
- 50 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für
 - Errichtung oder Umbau von Forststraßen auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (S3), wobei mindestens 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzfunktion (S3) gemäß dem Waldentwicklungsplan zu liegen haben.
- 65 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für
 - Anlage von und Investitionen in Nassholzlagerplätzen

- 80 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für
 - Anlage von Wasserstellen
 - Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren
 - Investitionen für die Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie zur gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials

Unterschiedliche Fördersätze werden gewährt aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit der Schutzfunktion der Wälder und dem damit verbundenen unterschiedlichem Öffentlichem Interesse an den Waldflächen.

80 %iger Zuschuss wird ausschließlich für Investitionen in geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor oder Bekämpfung von Naturkatastrophen oder Katastrophenereignissen gewährt.

Förderbetragbegrenzungen:

- Die förderfähigen Kosten betragen mindestens EUR 5.000 je Projekt und maximal EUR 5.000.000 je Projekt.
- Für die Errichtung von Forststraßen oder für den Umbau von Forststraßen dürfen jeweils maximal 3.500 Laufmeter/Jahr je begünstigter Waldbewirtschafterin bzw je begünstigtem Waldbewirtschafter gefördert werden.
- Eine Deckelung für förderfähige Kosten je Projekt bzw. der Gesamtfördersumme je Förderwerbenden ist in der Sonderrichtlinie möglich.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

·Fördertätigkeit bezieht sich auf Infrastrukturinvestitionen im Wald

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.106084

SA.109745

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Kosten für Grunderwerb sind nicht förderfähig.

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)
entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

--

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten
entfällt

Regionale Unterteilung

--

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

<p>Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe durch Investitionszuschüsse gemäß Paragraph 11 in Anhang 2 des Abkommens. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.</p>
--

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-03-EB1 - EB Infrastruktur Wald	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.18	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-03-EB1 - EB Infrastruktur Wald

Basis für die Herleitung des Einheitsbetrages sind Projektkosten der mit der Intervention “Infrastruktur Wald” vergleichbaren Vorhabensarten 4.3.2. “Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft” und 7.6.4 “Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren” der LE-Periode 14-20. Der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Projektkosten wurde um 2,5 % p.a. erhöht, was in etwa der Erhöhung, des in den letzten Jahren stark schwankenden, Baukostenindex entspricht. Die jährliche Preiserhöhung wurde für sieben Jahre kalkuliert, sodass sich eine Erhöhung um 18,87 % ergibt, die durchschnittlich berechneten Projektkosten von 48.606 EUR der Programmperiode LE 14-20 erhöhen sich damit auf 57.777 EUR.

Aufgrund Risiken in der Umsetzung wurde ein Risikoaufschlag in der Höhe von 10 % bemaßt. Dieser Wert ist der maximale durchschnittliche Einheitsbetrag und beträgt gerundet 63.500 EUR.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-03-EB1 - EB Infrastruktur Wald (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	57.777,00	57.777,00	57.777,00	57.777,00	57.777,00	57.777,00	57.777,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	63.500,00	63.500,00	63.500,00	63.500,00	63.500,00	63.500,00	63.500,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	5,00	45,00	85,00	95,00	95,00	95,00	85,00	Insgesamt: 505,00 Max.: 95,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	5,00	45,00	85,00	95,00	95,00	95,00	85,00	Insgesamt: 505,00 Max.: 95,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300.000,00	2.300.000,00	4.700.000,00	5.300.000,00	5.400.000,00	5.400.000,00	5.000.000,00	28.400.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	131.805,00	1.010.505,00	2.064.945,00	2.328.555,00	2.372.490,00	2.372.490,00	2.196.750,00	12.477.540,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-04 - Waldbewirtschaftung

Interventionscode (MS)	73-04
Bezeichnung der Intervention	Waldbewirtschaftung
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B15	Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung	Hoch	Ja
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja
B28	Verbesserung von Präventivmaßnahmen und Funktionssicherung von Wäldern zum Schutz vor Naturgefahren	Hoch	Ja
B36	Verbesserung von Infrastruktur, Ressourcenverfügbarkeit, Diversifizierung in der Waldwirtschaft	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Maßnahmen der Intervention „Waldbewirtschaftung“ unterstützen die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit). Das Maßnahmenbündel unterstützt die Erzielung stabiler Waldbestände mit Mischbaumarten, die sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren, womit die ökologische Resilienz von Wäldern gestärkt wird. Naturnahe Baumartenzusammensetzung und heterogene Waldstrukturen, die Förderung der genetischen Diversität sowie der Strukturvielfalt leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität in Österreichs Wäldern. Maßnahmen mit einer hohen Bedeutung für die Biodiversität sind u.a. die Förderung von Totholz und die Außernutzungstellung ökologisch wertvoller Waldflächen.

Die Maßnahmen unterstützen sowohl die Entwicklung von Waldlebensräumen und den Schutz vor Naturgefahren als auch die Reduktion von Waldschäden durch abiotische und biotische Schadfaktoren. Dadurch sollen naturnahe, widerstandsfähige an den Klimawandel dynamisch angepasste Waldbestände gewährleistet und die natürliche Regenerationsfähigkeit der Wälder begünstigt werden. Die Forstwirtschaft ist durch die langen Produktionszeiträume und die standörtliche Gebundenheit besonders stark vom Klimawandel betroffen. Die Auswirkungen des Klimawandels führen zu erhöhtem Schädlingsdruck durch Trockenheit und Witterungsextreme. Insekten und Krankheiten, die den Wald schädigen, treten in gehäufte Form auf. Gleichzeitig verringert sich nach langer Trockenheit die Abwehrfähigkeit von Bäumen gegen Insekten wie z.B. den Borkenkäfer und sonstige Schadorganismen. Die Veränderung des Klimas bringt auch eine Änderung der Baumartenzusammensetzung mit sich. Durch die Intervention „Waldbewirtschaftung“ werden waldbauliche Maßnahmen gefördert, die einen wichtigen Beitrag zur bestmöglichen Anpassung der Wälder an den Klimawandel leisten.

Die Produktion von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut wird gefördert. Die Versorgung mit genetisch hochwertigem, an den jeweiligen Standort angepassten Saat- und Pflanzgut ist ein wesentlicher Faktor zur Hintanhaltung der Folgen des Klimawandels, und zur Sicherung der Stabilität der Wälder in der Zukunft.

Die Maßnahmen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der EU-Biodiversitätsziele dar. Die Erfahrungen aus der Umsetzung bisheriger LE-Förderperioden und der Evaluierung haben gezeigt, dass die Akzeptanz und Nachfrage betreffend eine faire leistungsbezogene Abgeltung deutlich stärker gegenüber einkommensbezogenen flächigen Ausgleichszahlungen ausgeprägt ist. Bereits im Internationalen Jahr der Wälder 2011 wurde in einer Expertinnen- und Expertenkonferenz die Umsetzung der Waldumweltmaßnahmen in Österreich und Deutschland intensiv analysiert und diskutiert. Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Naturschutzverbände, der Verwaltung und Waldbewirtschaftenden haben sich im Rahmen dieser Konferenz einvernehmlich darauf verständigt, dass in Österreich die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von ökologisch wertvollen Waldflächen im Rahmen von Projekten mit den erforderlichen regionalen und gleichzeitig transparent nachvollziehbaren Differenzierungsmöglichkeiten erfolgen soll. Dadurch wird auch die bestmögliche Qualitätssicherung durch eine wissenschaftlich begleitete Auswahl und Betreuung der Flächen, sowie längere Vertragsbindungsmöglichkeiten bewerkstelligt.

Mit der Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gelingt es auf vielfache Weise Ökosystemleistungen zu optimieren. Durch die Abgeltung werden vielfältige Maßnahmen umgesetzt, die geeignet sind, Ökosystemdienstleistungen zu generieren. Diese umfassen beispielsweise Optimierungen

der Waldbiodiversität, der Kohlenstoffspeicherfähigkeit, Wald & Kultur, Wald & Tourismus- und Freizeitwirtschaft, sowie Wald & Gesundheit.

Bei Abrechnung nach vereinfachten Kostensätzen gelten keine Auswahlkriterien gemäß Artikel 79 Abs. 1 GSP-VO, da in diesen Fällen gewährleistet ist, dass das Förderprojekt eindeutig Umweltzwecken dient oder im Zusammenhang mit Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt wird. Eine qualitative Auswahl erfolgt durch die Definition hoher ökologischer und forstfachlicher Mindeststandards durch Fördervoraussetzungen und Kriterien, die bei Abrechnung mit Standardkostensätzen einzuhalten sind. Die inhaltliche Steuerung für den Fall, dass die Budgetmittel nicht für die Förderung aller Anträge ausreichen, ist in den jeweiligen Landesförderungskonferenzen festzulegen.

Die neuen Leitlinien für eine biodiversitätsfreundliche Aufforstung und die Leitlinien für die EU-Forststrategie werden den Verwaltungsbehörden weitergeben und Begünstigten zugänglich gemacht, sobald diese angenommen und veröffentlicht sind. Darüber hinaus wird bei der Umsetzung Bedacht darauf genommen, dass möglichst standorts- und bestandspezifische Empfehlungen nach dem verfügbaren Stand des Wissens bestmögliche Beachtung finden.

Grundsätze zur Auswahl (sofern ein Auswahlverfahren vorgesehen ist):

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Beiträge zur Erhaltung oder Verbesserung der Biodiversität;
- Qualitätssicherungskriterien;

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Für alle Fördergegenstände:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderwerbenden

Für waldbauliche und biodiversitätsfördernde Maßnahmen zusätzlich:

- Nutzungsberechtigte

Für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes zusätzlich:

- Natürliche und juristische Personen

Fördervoraussetzungen

Für alle Fördergegenstände:

- Große Unternehmen und Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente vorzuweisen.
- Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.).

Für waldbauliche und biodiversitätsfördernde Maßnahmen zusätzlich:

- Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren.
- Die gepflanzten Baumarten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebietes angepasst sein.

- Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.
- Wird das Vorhaben von einem Nutzungsberechtigten beantragt, muss eine schriftliche Zustimmung des Waldbesitzers zum Vorhaben vorgelegt werden.
- Vorhaben (Hinweis: gemäß LE 14-20 SRL-Punkt 25.2.2.2) werden nur gefördert, wenn für die geplante Aktivität keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde

Für Forstschutzmaßnahmen zusätzlich:

- Vorhaben (Hinweis: gemäß LE 14-20 SRL-Punkt 25.2.2) werden nur gefördert, wenn für die geplante Aktivität keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde.

Für Maßnahmen der genetischen Ressourcen des Waldes zusätzlich:

- Beerntung: Nachweis eines behördlich anerkannten Samenbestandes, einer anerkannten Samenplantage oder Samenbäume für die Beerntung in der Kategorie quellengesichert oder sonstiger wertvoller Samenbäume.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Investitionen in waldbauliche und/oder biodiversitätsfördernde Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Wälder (insbesondere Waldverjüngung; Waldpflegemaßnahmen; Habitatmaßnahmen; Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung bei Vorkommen invasiver Neobiota; Bringung, Rückung; Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt)

(2) Investitionen in Forstschutzmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Schäden wie z.B. Bekämpfungsmaßnahmen, Spezialgeräte)

(3) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes (insbesondere: Anschaffung von Spezialgeräten; Beerntung von Samenbäumen, Saatgutbeständen oder Samenplantagen; Anlage, Pflege oder Verbesserung von Samenplantagen oder Genreservaten; Errichtung von Gendatenbanken; Untersuchungen, Gutachten;)

(4) Einrichtung von neuen oder Erweiterung von bestehenden Naturwaldreservaten oder vertragliche Sicherstellung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften (flächiger Nutzungsverzicht).

Förderfähige Kosten

Investitionskosten

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Art. 83 (2) a) III. GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Für waldbauliche und/oder biodiversitätsfördernde Maßnahmen:

- 60 % auf allen Waldflächen oder bei Hubschrauberbringung inkl. An- und Abflug bzw.
- 80 % auf Waldflächen mit hoher Wohlfahrts- bzw. mittlerer oder hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (WEP W3, S2 oder S3) oder biodiversitätsfördernden Maßnahmen bzw.
- 100 % auf Waldflächen gemäß § 32a, Forstgesetz 1975 für biodiversitätsfördernde Maßnahmen und für die Einrichtung von neuen oder Erweiterung von bestehenden Naturwaldreservaten oder für die vertragliche Sicherstellung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften

Für Forstschutzmaßnahmen:

- 30 % für Spezialgeräte
- 60% für Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen auf Waldflächen mit geringer Schutzfunktion und geringer oder mittlerer Wohlfahrtsfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (WEP S1, W1, oder W2)
- 80 % für alle übrigen Projekte

Für Maßnahmen der genetischen Ressourcen des Waldes:

- 30 % für Spezialgeräte
- 90 % für alle übrigen Projekte

Die unterschiedliche Höhe der Fördersätze ergibt sich aus der Wertigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses.

Bei waldbaulichen Maßnahmen erfolgt die Differenzierung aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit der Funktionen der Wälder und dem damit verbundenen unterschiedlichem öffentlichen Interesse an diesen Waldflächen. Bei biodiversitätsfördernden Maßnahmen werden zusätzlich auch die im § 32a, Forstgesetz 1975 genannten Kategorien berücksichtigt.

Bei Forstschutzmaßnahmen besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Vorbeugung vor abiotischen und biotischen Schadereignissen sowie Naturkatastrophen. Daher wird für diese Maßnahme ein Fördersatz von 80 % gewährt.

Für der Maßnahmen, die die genetischen Ressourcen des Waldes betreffen, wird ein Fördersatz von 90 % gewährt, da die Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes sowie die Verbesserung der Versorgung mit genetisch hochwertigem, dem jeweiligen Standort und Wuchsgebiet angepasstem Saat- und Pflanzgut wesentlich zur Erhaltung vitaler klimafitter Wälder sowie zu deren Resilienz beitragen.

Der Mindestbetrag für förderfähige Kosten beträgt 1.000 EUR je Projekt. Eine Deckelung für förderungsfähige Kosten je Projekt bzw. der Gesamtfördersumme je Förderwerbenden ist in der Sonderrichtlinie möglich.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Fördertätigkeit bezieht sich auf Bewirtschaftung von Waldflächen

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.106084

SA.109745

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Kosten für Grunderwerb sind nicht förderfähig.

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuftem Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe durch Investitionszuschüsse gemäß Paragraph 11 in Anhang 2 des Abkommens. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm

ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-04-EB1 - EB Wadbewirtschaftung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.18; R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-04-EB1 - EB Wadbewirtschaftung

Die Intervention entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Vorhabensart 8.4.1, der Submaßnahme 8.5 und der Maßnahme 15 des Programms für die Ländliche Entwicklung 14-20, zuzüglich Außernutzungsstellungen für naturschutzfachlich wertvoller Waldflächen. Die durchschnittlichen Projektkosten der entsprechenden Vorhabensarten der LE 14-20 waren die Basis für die Berechnung des Einheitsbetrages. Da die Maßnahmen größtenteils über Standardkosten abgerechnet werden, wurde für die Bemessung der Einheitsbeträge die 2021 erfolgte Erhöhung der Standardkosten berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte ein Zuschlag von 15 Prozent für den erwarteten höheren Anteil an Gemeinschaftsanträgen und eine Berücksichtigung der Projektkosten für Außernutzungsstellungen.

Da es aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen wie etwa Naturkatastrophen zu einer Verlagerung von Förderschwerpunkten kommen kann die kostenintensiv sind (u. a. Aufforstungen), wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag bemäht. Für die Berechnung wurde ein Risikoaufschlag von 25 % des errechneten Einheitsbetrages gesetzt und gerundet.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-04-EB1 - EB Wadbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	12.764,00	12.764,00	12.764,00	12.764,00	12.764,00	12.764,00	12.764,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		158,00	833,00	1.317,00	1.479,00	1.342,00	371,00	Insgesamt: 5.500,00 Max.: 1.479,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)		158,00	833,00	1.317,00	1.479,00	1.342,00	371,00	Insgesamt: 5.500,00 Max.: 1.479,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.400.000,00	8.500.000,00	14.750.000,00	17.000.000,00	16.000.000,00	11.608.514,63	70.258.514,63
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.054.440,00	3.734.475,00	6.480.412,50	7.468.950,00	7.029.600,00	5.100.200,90	30.868.078,40
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-05 - Investitionen in überbetriebliche Bewässerung

Interventionscode (MS)	73-05
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in überbetriebliche Bewässerung
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B07	Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe	Hoch	Ja
B19	Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit	Hoch	Ja
B20	Quantitative Erhaltung des Bodens als Produktionsgrundlage	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten

R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Die Intervention dient der Förderung produktiver Investitionen zur überbetrieblichen Bewässerung (Zusammenschlüsse von Betriebe über Genossenschaften oder Agrargemeinschaften) als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite und zum Schutz vor Frostschäden. Gefördert wird die Errichtung bzw. Erneuerung von Infrastruktur zur Wasserförderung- und -verteilung zu einzelbetrieblichen

Entnahmestellen sowie die Errichtung von Speicherbecken für Bewässerungszwecke.

Die Intervention leistet einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele 2 (Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion in Gebieten mit natürlichen Niederschlagsdefiziten und damit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit) und 5 (Verbesserung des Wasserhaushaltes, Einsatz wassersparender Technologie bei Bewässerungen).

Abgrenzung zu anderen Interventionen:

- *Sektorale Intervention Wein (58-01 bis 58-04):*
 - Sektorale Interventionen Wein erfolgen auf einzelbetrieblicher Ebene
- *Sektorale Intervention Obst und Gemüse (47-01 bis 47-26):*
 - Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der GSP-VO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung projektbezogener Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung ausgeschlossen.

Grundsätze zur Projektauswahl

Förderanträge können laufend eingebracht werden. Die Projektauswahl erfolgt durch die Bewilligenden Stelle in geblockten Verfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas. Dabei werden die Projekte qualitativ und quantitativ bewertet, nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht und im Anschluss ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl zu erreichen. Projekte, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt durch eine Priorisierung der Fördergegenstände auf klar definierte Wirkungsziele Bezug.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- durchschnittlicher Gebietsniederschlag
- Berechnungsfläche
- Anzahl beteiligter Betriebe

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

- Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe
- Agrargemeinschaften
- Wassergenossenschaften

Beschränkungen der Förderfähigkeit bestehen bei Beteiligungen von Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen.

Fördervoraussetzungen

- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.
- Die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der Investition zu messen, sofern diese nicht bereits installiert sind
- Bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist eine ex-ante Bewertung durchzuführen, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparungspotential von mindestens 15% erreicht werden. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser dient, bei der keine quantitativen Auswirkungen auf Grund- und

Oberflächengewässer zu erwarten sind.

- Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn in einer Analyse der Umweltauswirkungen nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben wird.
- Bei Investitionen, bei denen Grund- oder Oberflächengewässer betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, gilt:
 1. Förderanträge sind vor der Einreichung bei der bewilligenden Stelle dem BML zur Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorzulegen. Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn das BML keine ablehnende Stellungnahme zum Vorhaben abgibt.
 2. Bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur muss auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25% erreicht werden.
 3. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, sind nicht förderfähig
 - in Grundwasserkörpern, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde
 - in Grundwasserkörpern, für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn diese Investitionen erhebliche negative Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben
- Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken dürfen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben
- Ersatz fossiler Energieträger bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen; bei Investitionen in Neuanlagen verpflichtende elektrische Energieversorgung (diese Voraussetzung entfällt bei Anlagen, die ausschließlich zur Frostschtzberegnung eingesetzt werden)

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Investitionen für überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Flächen:

- (1) Errichtung bzw. Erneuerung von Wasserförderungs- und verteilungssystemen
- (2) Errichtung von Speicherbecken

Förderfähige Kosten

- Investitionskosten
- Kosten für die Errichtung von Infrastrukturanlagen zur Wasserförderung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Zuleitung zu den einzelbetrieblichen Entnahmestellen
- Kosten für die Anbindung an das Stromnetz inkl. Trafostation, Strommesseinrichtungen und Versorgungsleitungen

Auflagen

- Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide
- Auf Verlangen sind die Daten der jährlich entnommenen Wassermengen dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes oder dem BML zu übermitteln. Für Bewässerungsanlagen, die Wasser aus Grundwasserkörpern entnehmen, deren Zustand aus mit der

Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, sind Daten zu entnommenen Wassermengen verpflichtend auf Monatsbasis an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes zu übermitteln.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von

- Fördergegenstand (1): 50 %
- Fördergegenstand (2): 70 %

Zusätzliche Erläuterungen

Die Errichtung von Speicherbecken (Fördergegenstand (2)) ist kostenintensiv. Daher wird ein höherer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Nicht förderfähige Kosten:

- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten.
- Kosten für die Anlagen zur einzelbetrieblichen Wasseraufbringung auf die Bewässerungsfläche (Tropferleitungen, Beregner inkl. Verbindungsleitung)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der GSP-VO Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind
- Bewässerungsanlagen mit Wasserentnahmen aus Tiefengrundwässern

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

15 %

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

25 %

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-05-EB1 - EB Überbetriebliche Bewässerung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.26; R.9	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-05-EB1 - EB Überbetriebliche Bewässerung

Aufgrund weniger ähnlicher Förderfälle in der Vergangenheit gibt bisher nur geringe Erfahrung mit dieser Intervention. Außerdem weisen die bisher geförderte Projekte zudem eine große Streuung in Gesamtkosten auf (z.B. Bau- und Errichtungskosten) z.T. in unterschiedlichem Umfang gegeben (z.B. bei Elektrifizierungen). Hinzu kommt, dass der überbetriebliche Charakter der Projekte teilweise zu sehr hohen Investitionskosten (>1 Mio. EUR) führt. Für Festsetzung des Einheitsbetrags wurden gegenüber der Vorperiode Preissteigerungen aufgrund steigender Materialkosten sowie Inflation berücksichtigt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029	
73-05-EB1 - EB Überbetriebliche Bewässerung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00		
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	6,00	7,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	7,00	Insgesamt: 52,00 Max.: 8,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	6,00	7,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	7,00	Insgesamt: 52,00 Max.: 8,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.000.000,00	3.900.000,00	4.000.000,00	4.200.000,00	4.300.000,00	4.500.000,00	3.800.000,00	27.700.000,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.316.520,00	1.711.476,00	1.755.360,00	1.843.128,00	1.887.012,00	1.974.780,00	1.667.592,00	12.155.868,00	

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-06 - Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos

Interventionscode (MS)	73-06
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B20	Quantitative Erhaltung des Bodens als Produktionsgrundlage	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Intervention dient der Förderung nichtproduktiver Investitionen im ländlichen Raum mit mehreren Förderschwerpunkten (jeweils einzelne Fördergegenstände): zu ökologischen Verbesserungen (Sicherung und Verbesserung aquatischer und terrestrischer Ökosysteme), zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushaltes und zum Erosionsschutz (Erhöhung der Versickerung, Reduktion von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer, Schaffung von Feuchtgebietsflächen) sowie der Minderung des Hochwasserrisikos (Rückhalt von Wasser und Sediment).

Mit der Intervention werden Investitionen zur Verbesserung des Rückhalts von Wasser und Sediment in landwirtschaftlichen Einzugsgebieten gefördert. Durch die Errichtung von Mulden, Gräben, Rückhaltebecken oder Geländegestaltungen (Fördergegenstand 1) sollen Verbesserungen des lokalen Wasserhaushalts (Wasserrückhalt im Einzugsgebiet) mit Verbesserungen der Abflusssituation (zeitverzögerter Abfluss durch Wasserrückhalt) erreicht und so Auswirkungen von Trockenheit durch einen verbesserten lokalen Wasserhaushalt gemindert werden.

Maßnahmen zur Verbesserung des Rückhalts von Wasser und Sediment im Einzugsgebiet und die Erstellung damit zusammenhängender Planungs- und Managementgrundlagen werden auch unter dem Fördergegenstand 3 mit dem Ziel der Verringerung des Hochwasserrisikos und zur Minderung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss für menschliche Gesundheit, Siedlungsraum und Infrastruktur gefördert. Der gezielte Rückhalt von Wasser und Sediment im Einzugsgebiet durch Rückhaltebecken, Geländegestaltungen, etc. (bei der Planung und Umsetzung werden naturnahe Lösungen vor technischen Lösungen bevorzugt) bewirkt neben der primären Schutzfunktion auch einen verringerten Sedimenteintrag in die Gewässer, wodurch positive Auswirkungen auf die Wasserqualität zu erwarten sind. Darüber hinaus sind ebenfalls Verbesserungen des Wasserhaushaltes (erhöhte Wasserverfügbarkeit durch Wasserrückhalt) mit Verbesserungen der Abflusssituation (Vergleichmäßigung des Abflusses) sowie mit der erhöhten Wasserverfügbarkeit im Gebiet auch eine Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Auswirkungen von Trockenheit) zu erwarten.

Unter dem Fördergegenstand 2 wird die planmäßige Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur als Begleitmaßnahme bei Verfahren der landwirtschaftlichen Bodenreform (oder gleichzuhaltenden Verfahren) zur Sicherung oder Verbesserung der Ökosysteme unterstützt. Die Intervention dient der Unterstützung der Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der EU-Hochwasserrichtlinie.

Die Intervention leistet einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele 4 (Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, Verbesserung des Wasserhaushaltes, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen mögliche Auswirkungen des Klimawandels), 5 (Verbesserung des lokalen Wasserhaushaltes, des Hochwasserschutzes und Verbesserungen des Gewässerzustandes, Unterstützung zur Erreichung des guten Zustandes) und 6 (Verbesserung von Ökosystemleistungen, positive Auswirkungen auf Biodiversität).

Grundsätze zur Projektauswahl

Förderanträge können laufend eingebracht werden. Die Projektauswahl erfolgt durch die Bewilligenden Stelle in geblockten Verfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas. Dabei werden die Projekte qualitativ und quantitativ bewertet, nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht und im Anschluss ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Die Festlegung der Auswahlkriterien erfolgt getrennt für die jeweiligen Fördergegenstände. Dabei werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Für Fördergegenstand (1): Einzugsgebietsgröße, Erosionspotential, Anzahl der Grundeigentümer bzw. Gemeinde oder Wasserverband im öffentlichen Interesse, Vorrang naturnaher Maßnahmen

- Für Fördergegenstand (2): ökologische Standortwirkung und Absicherung des Bestandes
- Für Fördergegenstand (3): Schutzwirksamkeit, Retentionswirkung, Mehrfachnutzen, Handlungsbedarf

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Für Fördergegenstände (1) und (3):

- Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- Gemeinden und Gemeindeverbände

Für Fördergegenstände (1) und (2):

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren Zusammenschlüsse
- Sonstige Förderwerberinnen und Förderwerber

Für Fördergegenstand (3b):

- Gebietskörperschaften

Fördervoraussetzungen

Allgemein:

- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung (Fördergegenstände (1) und (3))

Nur für Fördergegenstand (2):

- Ingenieurmäßige Planung der zu fördernden Anlagen und Mitverankerung in Bodenreformverfahren

Nur für Fördergegenstand (3):

- Einhaltung der Vorgaben zur Planung und technischen Abwicklung gemäß den Vorgaben des WBFG 1985, WRG 1959 und im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes
- Projekte nur abseits ständig wasserführender Gewässer förderfähig
- Förderung von Maßnahmen zur Retention oder Ableitung von oberflächlich abfließendem Wasser, das nicht aus Siedlungs- oder Industriegebieten stammt

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Investitionen zur Erhöhung des Wasserrückhaltes und zur Verbesserung der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet

(2) Ingenieurmäßig geplante ökologische Agrarinfrastruktur (insbesondere Biotopverbundsysteme im Hinblick auf Erosionsschutz, Bodenschutz, Wasserrückhalt, Gewässerschutz, Agrarökologie, Landschaftsgestaltung, Klimawandelanpassung)

1.

1. Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden für die ökologische Agrarinfrastruktur
2. Bau, Ausgestaltung und ingenieurbiologische Maßnahmen

(3) Investitionen zum Management von Hochwasserrisiken

1.

1. Kleinmaßnahmen zur Verbesserung des Wasser- und Sedimentrückhalts und zur Minderung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss
2. Erstellung von damit zusammenhängenden Planungs- und Managementgrundlagen

Förderfähige Kosten

- Investitionskosten
- Kosten für den Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden können zur Gänze berücksichtigt werden, sofern die Maßnahme im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes erfolgt und dadurch Flächen aus der Produktion genommen werden

Auflagen

Allgemein:

- Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide

Zusätzlich für Fördergegenstand (2):

- Einhaltung der Vorgaben, die sich aus dem Behördenverfahren auf Basis der Flurverfassungsgesetze oder aus einem gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch) ergeben

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von

- Fördergegenstand (1) und (3): 80 %
- Fördergegenstand (2): 90 %

Zusätzliche Erläuterungen

Mit der Intervention sollen nicht-produktive Investitionen unterstützt werden. Erhöhte Fördersätze dienen als Anreiz für Maßnahmensetzung.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

- Gesetzlich vorgeschriebene Aktivitäten (Fördergegenstand (3))

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-06-EB1 - EB Verbesserung Wasserhaushalt	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.27	Nein
73-06-EB2 - EB Ökologische Agrarinfrastruktur	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.27	Nein
73-06-EB3 - EB Verringerung Hochwasserrisiko	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-06-EB1 - EB Verbesserung Wasserhaushalt

Aufgrund weniger Förderfälle gibt es bisher nur sehr geringe Erfahrung mit diesem Output. Die bisher geförderten Projekte beinhalten zum überwiegenden Teil Bau- und Errichtungskosten (z.B. Bau von Speicherbecken). Für Festsetzung des Einheitsbetrags wurden Preissteigerungen aufgrund steigender Materialkosten sowie Inflation berücksichtigt.

73-06-EB2 - EB Ökologische Agrarinfrastruktur

Aufgrund weniger Förderfälle gibt es bisher nur sehr geringe Erfahrung mit diesem Output. Die bisher geförderten Projekte weisen z.T. eine große Streuung in den Gesamtkosten und somit auch in den gewährten Förderbeträgen aus. Für Festsetzung des Einheitsbetrags wurden Preissteigerungen aufgrund steigender Materialkosten sowie Inflation berücksichtigt.

73-06-EB3 - EB Verringerung Hochwasserrisiko

Die bisher geförderten Projekte weisen zum Teil eine große Streuung in den Gesamtkosten auf. So sind in manchen Projekten nur die Planungskosten, in anderen zum Teil auch Bau- und Errichtungskosten enthalten. Für Festsetzung des Einheitsbetrags wurden Preissteigerungen aufgrund steigender Materialkosten sowie Inflation berücksichtigt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-06-EB1 - EB Verbesserung Wasserhaushalt (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	

	O.23 (Einheit: Vorhaben)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	Insgesamt: 16,00 Max.: 3,00
73-06-EB2 - EB Ökologische Agrarinfrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	4,00	5,00	6,00	6,00	6,00	6,00	8,00	Insgesamt: 41,00 Max.: 8,00
73-06-EB3 - EB Verringerung Hochwasserrisiko (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	Insgesamt: 15,00 Max.: 3,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	7,00	8,00	10,00	10,00	11,00	12,00	14,00	Insgesamt: 72,00 Max.: 14,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.187.500,00	1.737.500,00	1.958.333,33	2.158.333,33	2.516.666,67	2.837.500,00	3.604.166,67	16.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	521.122,50	762.484,50	859.395,00	947.163,00	1.104.414,00	1.245.208,50	1.581.652,50	7.021.440,00

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-07 - Investitionen in gewässerökologische Verbesserung

Interventionscode (MS)	73-07
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in gewässerökologische Verbesserung
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B14	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel	Hoch	Ja
B18	Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes	Hoch	Ja
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Intervention dient der Förderung nichtproduktiver Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von kleinen Fließgewässern im ländlichen Raum durch Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken in Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtsflächen in Zusammenhang mit Fließgewässern sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Fischdurchgängigkeit und des ökologischen Zustandes an Gewässern mit bestehenden Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 500 kW. Mit der Intervention soll die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen, die zur Zielerreichung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie notwendig sind, vorrangig in Gewässern kleiner Einzugsgebiete (bis 500 km²) gezielt unterstützt werden.

Die Intervention leistet einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele 4 (Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit), 5 (Erreichung des guten Zustandes) und 6 (Verbesserung von Ökosystemleistungen und Biodiversität).

Grundsätze zur Projektauswahl

Förderanträge können laufend eingebracht werden. Die Projektauswahl erfolgt durch die Bewilligenden Stelle in geblockten Verfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas. Dabei werden die Projekte qualitativ und quantitativ bewertet, nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht und im Anschluss ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Für eine Förderung in Betracht kommende Projekte werden zur Auswahl mit einer Bewertung einem Auswahlgremium vorgelegt.

Die Festlegung der Auswahlkriterien erfolgt getrennt für die jeweiligen Fördergegenstände. Dabei werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Ökologischer Zustand der betroffenen Gewässer
- Größe des Einzugsgebiets bzw. der bestehenden Kleinwasserkraftanlage
- Anzahl der Grundeigentümer bzw. Gemeinde oder Wasserverband im öffentlichen Interesse

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und Fischpassierbarkeit (insbesondere durch die Errichtung von Fischaufstiegshilfen oder naturnaher Umgehungsgerinne) an bestehenden Kleinwasserkraftwerken wird durch die Fördervoraussetzungen sichergestellt, dass Maßnahmen nur an bestehenden, in Nutzung befindlichen Kleinwasserkraftwerken gesetzt werden. Durch die Gestaltung der Auswahlkriterien sollen kleinere Anlagen (gestaffelt nach Klassengrenzen) prioritär gefördert werden, da insbesondere bei kleineren Anlagen Investitionen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und Fischpassierbarkeit mitunter betriebswirtschaftlich herausfordernd sind. Durch die Verbesserung der Durchgängigkeit soll die Durchwanderbarkeit für Fische kleinerer und mittlerer Gewässer und damit der ökologische Zustand der betreffenden Gewässer verbessert werden. Neben der Erfassung über den Ergebnisindikator soll die Wirksamkeit der Maßnahme über eine regelmäßige Evaluierung, die im Rahmen der Umweltförderung vorgesehen ist, miterfasst werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

- Natürliche, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften
- Gemeinden und Gemeindeverbände

Fördervoraussetzungen

- Vorliegen aller für die Durchführung des Projekts erforderlichen Bewilligungen.
- Maßnahmen entsprechen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltpraxis.

- förderfähig sind Projekte zur Verbesserung der Durchgängigkeit an bestehenden Kleinwasserkraftanlagen oder bei Kleinwasserkraftanlagen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerkes, sofern die Engpassleistung 500 kW nicht überschreitet.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von kleinen und mittleren Gewässern (bis 500 km² Einzugsgebietsgröße). Dazu zählen:

- (1) Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtfleichen im Zusammenhang mit Fließgewässern.
- (2) Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und damit in Zusammenhang stehende Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten

Förderfähige Kosten

- Investitionskosten
- Kosten für den Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden können zur Gänze berücksichtigt werden, sofern die Maßnahme im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erfolgt und dadurch Flächen aus der Produktion genommen werden.

Auflagen

- Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von

- 90% sofern das Beihilferecht nicht anzuwenden ist
- 40% sofern das Beihilferecht anzuwenden ist. Der Zuschuss kann für mittlere Unternehmen gemäß Beihilferecht um 10 Prozentpunkte, für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
- Der Investitionskostenzuschuss wird für Projekte gemäß Fördergegenstand (1) bis zu einer Höhe der förderfähigen Investitionskosten von 500.000 EUR (netto) gewährt.
- Der Investitionskostenzuschuss für Projekte gem. Fördergegenstand (2) ist mit 100.000 EUR je Projekt begrenzt.

Zusätzliche Erläuterungen

Mit der Intervention sollen nicht-produktive Investitionen unterstützt werden. Erhöhte Fördersätze für Fördergegenstand dienen als Anreiz für Maßnahmensetzung.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Fördersätze für Fördergegenstand (2) fallen unter Obergrenzen gem. EU-Gruppenfreistellungsverordnung ((EU) Nr. 651/2014).

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.108674

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

-

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent) entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuftem Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen

über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-07-EB1 - EB Verbesserung ökologischer Zustand	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.27	Nein
73-07-EB2 - EB Verbesserung Durchgängigkeit	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-07-EB1 - EB Verbesserung ökologischer Zustand

Aufgrund weniger Förderfälle gibt es bisher nur sehr geringe Erfahrung mit diesem Output. Die bisher geförderten Projekte weisen eine große Streubreite bei den Gesamtkosten auf. Zudem beinhalten die betreffenden Projekte fast ausschließlich Bau- und Errichtungskosten (bauliche Maßnahmen an und um Fließgewässern). Für Festsetzung des Einheitsbetrags wurden Preissteigerungen aufgrund steigender Materialkosten sowie Inflation berücksichtigt.

73-07-EB2 - EB Verbesserung Durchgängigkeit

Da dieser Fördergegenstand wurde neu aufgenommen wurde, gibt es bislang keine Erfahrungen aus der Umsetzung. Die zu fördernden Projekte beinhalten fast ausschließlich Bau- und Errichtungskosten (bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Fließgewässern).

Für die Festsetzung des Einheitsbetrags wurden Preissteigerungen aufgrund steigender Materialkosten sowie Inflation berücksichtigt. Der Wert, unter Berücksichtigung von Expertinnen- und Expertenschätzungen beläuft sich auf 90.000 EUR.

Der maximale Einheitsbetrag ergibt sich durch die Begrenzung des Investitionskostenzuschusses (= 100.000 EUR).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-07-EB1 - EB Verbesserung ökologischer Zustand (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	5,00	Insgesamt: 25,00 Max.: 6,00

73-07-EB2 - EB Verbesserung Durchgängigkeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	15,00	19,00	23,00	25,00	27,00	28,00	25,00	Insgesamt: 162,00 Max.: 28,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	15,00	21,00	26,00	29,00	32,00	34,00	30,00	Insgesamt: 187,00 Max.: 34,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.500.000,00	2.600.000,00	3.700.000,00	4.000.000,00	4.300.000,00	4.900.000,00	5.000.000,00	26.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	658.260,00	1.140.984,00	1.623.708,00	1.755.360,00	1.887.012,00	2.150.316,00	2.194.200,00	11.409.840,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-08 - Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Interventionscode (MS)	73-08
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B06	Sicherung und Schaffung von außerlandwirtschaftlichem Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben	Mittel	Ja
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Mit dieser Intervention werden die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

bei ihren Bemühungen unterstützt, durch Diversifizierungstätigkeiten ein außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen zu lukrieren. Gefördert werden Investitionen in unterschiedlichen Diversifizierungsbereichen und -aktivitäten. Außerdem werden auch Mitglieder landwirtschaftlicher Haushalte sowie Kooperationen bei der Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum mit Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb unterstützt. Die Intervention soll auch dazu beitragen Investitionen in die Be-, Verarbeitung und Vermarktung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Hygiene und Qualität und Erhöhung der Umwelt- und Ressourceneffizienz umzusetzen.

Die Intervention trägt zum spezifischen Ziel 1 bei, indem das Gesamteinkommen der Betriebe erhöht wird und deren Lebensfähigkeit und Krisensicherheit durch mehrere Standbeine gestärkt wird. Durch die Förderung insbesondere der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird das Ziel einer verstärkten Ausrichtung auf den Markt sowie einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verfolgt und damit ein Beitrag zum spezifischen Ziel 2 geleistet.

Abgrenzung zur Intervention 73-01 *Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung*:

- Trocknung, Reinigung, Sortierung, Verpackung u.ä. werden den Investitionen in die landw. Erzeugung (73-01) zugerechnet
- Be- und Verarbeitung von landw. Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe, Direktvermarktung werden der Diversifizierung (73-08) zugerechnet
- Bei Mischprojekte erfolgt die Zuordnung der förderfähigen Kosten nach überwiegendem Anteil

Grundsätze zur Auswahl:

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Einkommenswirksamkeit des Projekts;
- Arbeitsplatzwirksamkeit des Projekts (gesicherte oder geschaffene Arbeitsplätze)
- Innovationsgrad und Grad der Neuheit

Bei Zusammenarbeitsprojekten zusätzlich zumindest folgender Aspekt:

- Marktmacht des Zusammenschlusses

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe

Bei Zusammenarbeitsprojekten:

- Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe
- Für Fördergegenstand (2) sind zusätzlich Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlichen Betriebe, auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben) möglich – sofern auch letztere im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und der Zusammenschluss von Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beherrscht wird.

Beschränkungen der Förderfähigkeit bestehen bei Beteiligungen von Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen.

Fördervoraussetzungen

- Der Bezug des Projekts zum landwirtschaftlichen Betrieb muss gegeben sein, beispielsweise durch

die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, durch Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder durch den Standort (z.B. Hofverband).

- Es ist ein Projektkonzept vorzulegen, das u.a. den Nachweis der positiven Wirtschaftlichkeit beinhaltet
- Für die Fördergegenstände (1), (3) und (4): Es werden nur Projekte gefördert, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen oder die auf Grund der getätigten Investition erstmals ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß erreichen. Davon ausgenommen sind Investitionen für Tätigkeiten gemäß § 111 Abs. 2 Z. 5 Gewerbeordnung 1994 und Projekte bezüglich Landwirtschaftlicher Tourismus im Fördergegenstand (1).
- Für Fördergegenstand (1): Es werden maximal 22 Betten gefördert.
- Handelt es sich bei Begünstigten um KMUs, so müssen diese im Ländlichen Gebiet tätig sein.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung:

1.

1. Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
2. Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

(2) Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten:

Bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten (z.B. auch virtueller Hofladen) einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

(3) Aktivitäten im kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen:

1.

1. Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit;
2. Bauliche Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen und sonstigen Dienstleistungen.

(4) Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen für sonstige oder neue Diversifizierungsformen.

Förderfähige Kosten

- Kosten für Investitionen (siehe dazu allgemeine Definition in Kapitel 4.7.3.1)
- Die Abrechnung von Eigenleistungen ist mit Ausnahme von eigenem Bauholz nicht möglich.

Auflagen

- Allgemeine Auflagen siehe Kapitel 4.7.3.1

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die

Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

- Es werden 25 % der förderfähigen Kosten gewährt.
- Für Aktivitäten in sozialen Bereichen werden 30 % gewährt.
- Folgende Untergrenze der förderfähigen Kosten kommt zur Anwendung: 15.000 EUR je beantragtes Projekt.
- Für einzelbetriebliche Projekte kommt folgende Obergrenze der förderfähigen Kosten zur Anwendung: 400.000 EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode.
- Für Zusammenarbeitsprojekte sind maximal 400.000 EUR förderfähige Kosten je beantragtes Projekt möglich.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Bei den Projekten der Fördergegenstände (1),(3),(4) handelt sich um Diversifizierungsaktivitäten, die außerhalb des Art.42 TFEU fallen. Bei Projekten des Fördergegenstandes (2) ist es eine Fall zu Fall Entscheidung.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

siehe Kapitel 4.7.3.1., zusätzlich gilt:

- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit im Zusammenhang stehende Kosten sind

nicht anrechenbar.

- Maschinen und Geräte: Es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Landwirtschaft genutzt werden, ist nicht förderfähig.
- Investitionen in technische Anlagen oder Maschinen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig. Der Ausschluss der Förderbarkeit gilt auch für alle damit funktionell zusammenhängenden Investitionsteile.
- Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig.

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-08-EB1 - EB Diversifizierung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.39	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-08-EB1 - EB Diversifizierung

Die Maßnahme wurde teilweise in etwas anderem Design bereits in der LE-Periode 14-20 umgesetzt. Vergleichswerte zeigen, dass aufgrund der breit formulierten Fördergegenstands (verschiedenste Diversifizierungstätigkeiten), die Projektgrößen stark variieren. Somit ist die Festlegung eines einheitlichen Betrags nicht möglich.

In den LE Periode 2014-20 wurden teilweise vergleichbare Förderprojekte in der VHA 6.4.1 und VHA 4.2.1B) mit einem arithm. Mittelwert je Projekt (Auszahlung) von 30.000 EUR durchgeführt. Aufgrund des starken Anstieges der Baukosten bereits in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2021 von 7,3 % (Quelle Stat. Austria Baupreisindex Hochbau) (COVID-19-bedingte Nachwirkungen) wird der Mittelwert um diese 7,3 % auf 33.000 EUR erhöht. Da sich diese inflationäre Entwicklung am Bausektor fortsetzen wird, wird ein zusätzlicher Inflationsaufschlag für die kommende Periode des GAP-Strategieplans 2023-2027 von 20 % gewählt (Vergleich 2015-2020 als inflationsarme Jahre 15,8 %) sowie ein weiterer Aufschlag von 10 % aufgrund des geänderten Designs der Maßnahmen gewählt. Dies ergibt einen Einheitsbetrag von 43.000 EUR.

Die Spannweite der potenziellen Förderhöhe umfasst 3.750 EUR bis 100.000 EUR. Als maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag wurde der Median 51.875 EUR bestimmt. Dies ergibt in etwa einen Risikoaufschlag auf den Einheitsbetrag von 20 %.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-08-EB1 - EB Diversifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	51.875,00	51.875,00	51.875,00	51.875,00	51.875,00	51.875,00	51.875,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	6,00	36,00	103,00	135,00	140,00	151,00	165,00	Insgesamt: 736,00 Max.: 165,00

INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)	6,00	36,00	103,00	135,00	140,00	151,00	165,00	Insgesamt: 736,00 Max.: 165,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.546,67	1.569.213,33	4.404.346,67	5.815.320,00	6.013.120,00	6.515.796,66	7.081.656,67	31.650.000,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	109.949,90	688.633,58	1.932.803,49	2.551.995,03	2.638.797,58	2.859.392,21	3.107.714,21	13.889.286,00	
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)									
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									

73-09 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur

Interventionscode (MS)	73-09
Bezeichnung der Intervention	Ländliche Verkehrsinfrastruktur
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B31	Sicherstellung und Ausbau ländlicher Verkehrsinfrastruktur und klimaschonender Mobilitätslösungen	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Durch die Bereitstellung von niederrangigen Straßen im Rahmen einer landschaftsschonenden und ökologisch verträglichen wegebaulichen Erschließung bzw. Instandsetzung in ländlichen Regionen kann die Erreichbarkeit und die nachteilige Lage peripherer Gebiete verbessert werden. Ein ländliches Wegenetz auf technisch aktuellem Stand ermöglicht die Nutzung moderner Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft und trägt damit zur Modernisierung des Sektors bei.

Ländliche Straßen und Güterwege umfassen aber ein funktional breites Spektrum der Verkehrsinfrastruktur, das weit über den agrarischen Bereich hinausgeht, beispielsweise vom Pendelverkehr über wirtschaftliche Nutzung bis hin zu Tourismusaktivitäten.

Ziel dieser Intervention ist die Sicherstellung eines multifunktionalen ländlichen Wegenetzes unter Vermeidung negativer ökologischer Auswirkungen (z.B. Flächenversiegelung). Sie unterstützt die

Attraktivierung der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn- und Erholungsraum, indem diese nachhaltig weiterentwickelt werden und die infrastrukturelle Grundversorgung aufrechterhalten wird. Damit wird ein direkter Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum aber auch zu Gleichstellung und lokaler Entwicklung im ländlichen Gebiet geleistet.

Art des Auswahlverfahrens

Grundsätzlich wird das Verfahren der laufenden Antragstellung mit Stichtagen gewählt.

Für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche können eigene Aufrufe (Calls) durchgeführt werden.

Grundsätze zur Auswahl:

Die Projekte werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt:

- Spezielle Bedarfe (z.B. Erschließungsnotstand)
- Integrale Standortentwicklung (Breitennutzen, Mehrfachnutzung)
- Natur-, Landschafts- und Umweltwirkung

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

- Natürliche und juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften
- Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Gemeinden und deren Verbände (nur bei Fördergegenstand (2))

Fördervoraussetzungen

Das Förderprojekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Neuerrichtung von Wegen oder Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich (z.B. Bepflanzung, Wasserrückhalt etc.)

(2) Instandsetzung („Generalsanierung, aber keine Instandhaltung“) von Wegen inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich

Förderfähige Kosten

- Investitionskosten
- Fahrbahnregelbreiten bis zu 3,5 Meter sind förderfähig. Darüberhinausgehende Breiten bis zu den maximalen Fahrbahnbreiten für einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege – sind zulässig, jedoch nicht förderfähig.
- Die Förderung von Fahrbahnregelbreiten über 3,5 Meter ist nur für Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zulässig.

Auflagen

Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe und ressourcenschonende Planungen beziehungsweise Bauweisen sind anzustreben (Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende ingenieurbioologische

bzw. ökologische Ausgleichsmaßnahmen wie Bepflanzung, Wasserrückhalt, etc.).

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

- Fördergegenstand (1):
 - Außerhalb des benachteiligten Gebiets: 50 % der förderfähigen Kosten
 - Im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes: 55 % der förderfähigen Kosten
 - Im Berggebiet: 65 % der förderfähigen Kosten
- Fördergegenstand (2): 50 % der förderfähigen Kosten
- 5 % Zuschlag zur jeweiligen Förderhöhe bei der Ausführung der Wege als Spurwege
- Eine Aufstockung der Fördermittel aus sonstigen öffentlichen Mitteln auf eine Gesamtförderung in Höhe von bis zu 100 % ist zulässig.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

- Kosten für Investitionen in große Infrastrukturen
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden und damit in Zusammenhang stehende Kosten
- Kosten für Wege, die ausschließlich der Walderschließung oder der Rad-, Reit- und Gehwegnutzung dienen
- Kosten für Wege mit dem Zweck der innerbetrieblichen Erschließung
- Kosten für Wege zur eigenständigen außerlandwirtschaftlichen Betriebs- oder Siedlungerschließung; allerdings können im Rahmen von Gesamtprojekten von Beitragsgemeinschaften auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungerschließung zurechenbar sein
- Kosten für über 3,5 Meter hinausgehende Fahrbahnregelbreiten bis zu den maximalen Fahrbahnbreiten für einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-09-EB1 - EB Ländliche Verkehrsinfrastruktur	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-09-EB1 - EB Ländliche Verkehrsinfrastruktur

Aufgrund unterschiedlicher Förderhöhen und Fördergegenstände sowie nicht gleichmäßiger Verteilung von Projekten innerhalb der Fördergegenstände kann kein einheitlicher Einheitsbetrag berechnet werden.

Der durchschnittliche Förderbetrag der Projekte der laufenden Periode 2014-2020 wurde ausgewertet. Aufgrund des starken Anstieges der Baukosten (COVID-19-bedingte Nachwirkungen) bereits ab den ersten beiden Quartalen des Jahres 2021 bis August 2021 um 8,5 % bzw. 12,3 % (Quelle Stat. Austria Baupreisindex Straße bzw. Brücken) wurde der Mittelwert um einen gewichteten fiktiven Index (75 % Gewichtung Straße/ 25 % Brücken) von 9,45 % erhöht. Da sich diese inflationäre Entwicklung am Bausektor fortsetzen wird, wird ein zusätzlicher Inflationsaufschlag für die kommende Periode des GAP-Strategieplans 2023-2027 von rund 30 % gewählt (Vergleich 2015-2020 mit einer durchschnittlichen gleichermaßen gewichteten jährlichen Inflation von 5 %). Weitere 10 % werden in Erwartung etwas größerer, auch im Hinblick auf die Förderung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen, Projekte aufgeschlagen. Damit ergibt sich ein Einheitsbetrag von 165.000 EUR.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-09-EB1 - EB Ländliche Verkehrsinfrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	165.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	3,00	11,00	28,00	34,00	36,00	34,00	24,00	Insgesamt: 170,00 Max.: 36,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	3,00	11,00	28,00	34,00	36,00	34,00	24,00	Insgesamt: 170,00 Max.: 36,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	670.000,00	1.730.000,00	4.620.000,00	5.540.000,00	5.820.000,00	5.650.000,00	3.970.000,00	28.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	294.022,80	759.193,20	2.027.440,80	2.431.173,60	2.554.048,80	2.479.446,00	1.742.194,80	12.287.520,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-10 - Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)

Interventionscode (MS)	73-10
Bezeichnung der Intervention	Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B29	Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Ortskerne	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.40 Anzahl der unterstützten Strategien für intelligente Dörfer

R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der GAP-Strategieplan-Verordnung wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von

Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.

Weiters trägt die Intervention dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt.

Alle Fördergegenstände dienen direkt der Umsetzung des zweiten Schwerpunktteils des Bedarfs 29 (Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf dem Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Orts-/Stadtkerne“) und damit auch indirekt zur Unterstützung der Umsetzung des Bedarfs 20 (Quantitative Erhaltung des Bodens als Produktionsgrundlage) durch investive Reaktivierung von Leerständen. Dies trägt neben anderen zu setzenden Maßnahmen dazu bei, den Druck zur Flächenversiegelung an Siedlungsrändern zu reduzieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber schlussendlich auch die Umsetzung durch die Förderung von Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder der Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten bzw. baukulturell besonders bedeutsamen Gebäuden erforderlich. Begleitend wird die Schaffung und Sanierung von öffentlichen Flächen durch die Intervention unterstützt, damit öffentliche Räume/Begegnungsräume in den Orts- und Stadtkernen wieder attraktiver werden und die Aufenthaltsqualität verbessert wird. Als Unterstützung und Voraussetzung wird die Intervention 77-04 „Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung“ vorgesehen, damit diese Investitionen in ein strategisches Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbare Konzepte eingebettet ist, die Ortskerne definiert sind, Leerstand erhoben wurde und die Knochenarbeit der Bewusstseinsbildung und Beratung der Eigentümerinnen und Eigentümer dieser leerstehenden Gebäude durch Leerstandsmangerinnen und -manager sowie externe Fachexpertise geleistet wird.

Art des Auswahlverfahrens:

Call-Verfahren

Grundsätze zur Auswahl:

- Dringlichkeit aufgrund des Gebäudezustandes bzw. Zustandes des öffentlichen Raums
- Bedeutung des Objekts im örtlichen Kontext
- Nachhaltigkeit (z.B.: Baumaterialien auf Basis nachwachsender Rohstoffe; Projekte, die den Klimaschutzziele entsprechen)
- Betreffend Fördergegenstände (1), (2) und (4): Innovation und Nachhaltigkeit des Nutzungskonzepts
- betreffend Fördergegenstand (3): Baukulturelle Bedeutung (Denkmalschutz, architektonisch oder räumlich erhaltenswert)

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Natürliche Personen und Juristische Personen (inkl. Gemeinden, Gemeindeverbände). eingetragenen Personengesellschaften

Fördervoraussetzungen

- Das Förderprojekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- Investitionen in Infrastrukturen mit Gesamtkosten über fünf Mio. EUR (netto), die nicht in der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Regionen enthalten sind, sind nicht förderfähig.
- Das Förderprojekt muss im öffentlichen Interesse sein.

- Bestandsgebäude müssen ein Alter von mind. 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige aufweisen.
- Das Förderprojekt muss den Zielsetzungen des Fördergegenstandes (2) a der Intervention „Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung“ entsprechen.
- Das Förderobjekt liegt innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung.
- Fördergegenstände (2) und (4): beim Förderobjekt handelt es sich um einen Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung.
- Fördergegenstand (2): Es kann nur die Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Förderwerbender auftreten

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Schaffung und Sanierung von öffentlichen Flächen (z.B. Begegnungszonen, Plätze, Grün- und Freiflächen etc.)

(2) Materielle und Immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung, oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die im öffentlichen Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen

(3) Materielle und Immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von regionaltypischen und baukulturell wertvollen Gebäuden (ausgenommen geförderter Wohnbau)

(4) Materielle und Immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung, Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die nicht im öffentlichen Eigentum sind (ausgenommen geförderter Wohnbau), für die aber (bei Mischnutzung zumindest teilweise) ein öffentliches Nutzungsinteresse besteht

Förderfähige Kosten

Investitionskosten und Planungs- und Beratungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen

Auflagen

- Sicherstellung der Nachnutzungsdauer des Förderobjekts von mindestens 5 Jahren
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes im Fördergegenstand (2) und (4) (ausgenommen Denkmalschutz oder anderer gesetzlichen Grundlagen) sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten.
- Die Umsetzung des Förderprojekts geschieht in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundeslandes

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

- Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
 Einheitskosten
 Pauschalbeträge
 Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Für Fördergegenstand (1) und (2): Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65 %

- Die förderfähigen Kosten sind pro Projekt mit 700.000 EUR netto limitiert und die Kostenuntergrenze liegt bei 10.000 EUR netto (entspricht 455.000 EUR max. Förderbetrag).

Für Fördergegenstand (3): Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65 %

- Die förderfähigen Kosten sind pro Projekt mit 1.000.000 EUR netto limitiert und die Kostenuntergrenze liegt bei 10.000 EUR netto (entspricht 650.000 EUR max. Förderbetrag)

Für Fördergegenstand (4): Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65 %

- Die förderfähigen Kosten sind pro Projekt mit 400.000 EUR netto limitiert und die Kostenuntergrenze liegt bei 10.000 EUR netto (entspricht 260.000 EUR max. Förderbetrag).

Es kann eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten bei allen Fördergegenstand in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

- Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

- Zu Fördergegenstand (1) und (2): überwiegend nicht beihilfenrelevant, ansonsten allgemeine de minimis (wenn Gebäude unternehmerisch genutzt wird, wie Vermietung von privaten Wohnraum an Dritte), oder möglicherweise de minimis DAWI
- Zu Fördergegenstand (3) und (4): Überwiegend beihilfenrelevant, ansonsten allgemeine de minimis (oder möglicherweise de minimis DAWI), oder bei Fördergegenstand (3) gegebenenfalls Artikel 53 der AGVO

Art des Beihilfeinstrument, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

- Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

- Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

- In Fördergegenstand (3) und (4) sind geförderte Wohnbauten nicht förderfähig.
- Kosten für Investitionen in große Infrastrukturen

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent) entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-10-EB1 - EB Öffentliche Gebäude und Flächen	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.40; R.41	Nein
73-10-EB2 - EB Regionaltypische und baukulturell wertvolle Gebäude	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.40	Nein
73-10-EB3 - EB Leerstehende, fehl- oder mindergenutzte nicht im öffentlichen Besitz befindliche Gebäude	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.40; R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-10-EB1 - EB Öffentliche Gebäude und Flächen

In den Fördergegenständen (1) und (2), die unter diesem Einheitsbetrag zusammengefasst wurden, ist das Ziel vor allem öffentliche Gebäude oder Begegnungszonen der Fördergegenstände zu fördern. Es wurde angenommen, dass 90 % der Förderobergrenze ausgeschöpft werden, da diese knapp kalkuliert wurden und die Baukosten nach dem Konjunkturaufschwung (COVID-19-Pandemie) stark angestiegen sind und weiter ansteigen werden. Für den maximalen durchschnittlichen Einheitsbetrag wurden ebenfalls ein gewichteter Wert auf Basis der Förderobergrenzen der Fördergegenstände ermittelt, weil auch das Risiko aufgrund der Neuheit der Intervention besteht.

73-10-EB2 - EB Regionaltypische und baukulturell wertvolle Gebäude

Der Fördergegenstand (3) betrifft Denkmalgeschützte Gebäude. Es wurde angenommen, dass 90 % der Förderobergrenze ausgeschöpft werden, da diese knapp kalkuliert wurden und die Baukosten nach dem Konjunkturaufschwung (COVID-19-Pandemie) stark angestiegen sind und weiter ansteigen werden. Für den maximalen durchschnittlichen Einheitsbetrag wurden ebenfalls ein gewichteter Wert auf Basis der Förderobergrenzen der Fördergegenstände ermittelt, weil auch das Risiko aufgrund der Neuheit der Intervention besteht.

73-10-EB3 - EB Leerstehende, fehl- oder mindergenutzte nicht im öffentlichen Besitz befindliche Gebäude

Es wurde angenommen, dass 90 % der Förderobergrenze für den Fördergegenstand (4) ausgeschöpft wird, da diese knapp kalkuliert wurden und die Baukosten nach dem Konjunkturaufschwung (COVID-19-Pandemie) stark angestiegen sind und weiter ansteigen werden. Für den maximalen durchschnittlichen Einheitsbetrag wurden ebenfalls ein gewichteter Wert auf Basis der Förderobergrenzen der Fördergegenstände ermittelt, weil auch das Risiko aufgrund der Neuheit der Intervention besteht.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
--------------------------	---------------	------	------	------	------	------	------	------	---------------------

73-10-EB1 - EB Öffentliche Gebäude und Flächen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	409.500,00	409.500,00	409.500,00	409.500,00	409.500,00	409.500,00	409.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			4,00	7,00	7,00	6,00	1,00	Insgesamt: 25,00 Max.: 7,00
73-10-EB2 - EB Regionaltypische und baukulturell wertvolle Gebäude (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	650.000,00	650.000,00	650.000,00	650.000,00	650.000,00	650.000,00	650.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00			Insgesamt: 3,00 Max.: 1,00
73-10-EB3 - EB Leerstehende, fehl- oder mindergenutzte nicht im öffentlichen Besitz befindliche Gebäude (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	234.000,00	234.000,00	234.000,00	234.000,00	234.000,00	234.000,00	234.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00			Insgesamt: 4,00 Max.: 1,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	6,00	9,00	9,00	6,00	1,00	Insgesamt: 32,00 Max.: 9,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.280.000,00	3.534.708,33	3.707.000,00	2.914.541,67	563.750,00	13.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			1.000.555,20	1.551.171,41	1.626.779,88	1.279.017,47	247.396,05	5.704.920,01
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-11 - Investitionen in soziale Dienstleistungen

Interventionscode (MS)	73-11
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in soziale Dienstleistungen
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B33	Stärkung der Gleichstellung, Vereinbarkeit, gesellschaftlicher polit. Teilnahme und sozialer Vielfalt	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

R.42 Anzahl der Personen, die unter geförderte Projekte zur sozialen Inklusion fallen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Ziel ist die Verbesserung von qualitativ hochwertigen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten. Die Investition in Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Kinder trägt zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben bei. Dies stärkt die Gleichstellung, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Teilhabe insbesondere von Frauen, die immer noch die Hauptlast der Betreuung tragen. Der Bedarf nach zeitgemäßer Infrastruktur für die Kinderbetreuung speziell für die unter Dreijährigen wurde im Rahmen der Grundlagenanalyse erkannt, da in diesem Bereich das Barcelona-Ziel von 33 % Betreuungsquote in Österreich noch nicht erreicht wird (30,1 %, ohne Tageseltern 27,6 %). Daher wird vorrangig die Schaffung von Betreuungsangeboten für

unter Dreijährige mit dieser Intervention angestrebt.

Die COVID-19-Krise erzeugt einen steigenden Bedarf an Unterstützung im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge. Die demografische Entwicklung weist schon lange auf den steigenden Bedarf an Einrichtungen für die Pflege und Betreuung hin. Die soziale Daseinsvorsorge umfasst Investitionen in Einrichtungen für die Pflege, für Menschen in besonderen Notlagen, für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, für Kinderbetreuungseinrichtungen, für die psychosoziale, sozialpsychiatrische und psychiatrische Versorgung, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Im ländlichen Raum tragen die sozialen Dienstleistungen bedeutend zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben bei. Durch die Schaffung von hochwertigen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge wird ein wichtiger Beitrag zum spezifischen Ziel 8 der GSP-VO im Bereich Abbau von geschlechterspezifischen Unterschieden, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme am Arbeitsmarkt erbracht. Das Wachstum der Wirtschaft in ländlichen Regionen wird durch zur Verfügung stehende qualifizierte weibliche Arbeitskräfte und weiblich geführte Unternehmen gestärkt. Dadurch kann auch ein Beitrag entsprechend der Empfehlung der Kommission an die Mitgliedsstaaten und Österreich bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik gegen die Hauptursache des Bevölkerungsrückgangs und einer zunehmenden alternden Bevölkerung in ländlichen Regionen geleistet werden (Ergebnis einer ÖROK Studie und auch der Kommunikation der Kommission zur Langzeitvision für ländliche Räume in Europa zu den Ursachen den Bevölkerungsrückganges in Ländlichen Regionen sowie einer Ende 2021 veröffentlichten OECD Studie).

Art des Auswahlverfahrens

- Laufende Antragstellung mit Stichtag oder im Call-Verfahren

Grundsätze zur Auswahl

- Lokaler Bedarf an der sozialen Dienstleistung
- Für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen:
1.
 - - Anteil der Gruppen für Kleinkindbetreuung (unter Dreijährige) oder altersgemischte Gruppe unter Berücksichtigung der Auslastung der Gruppen
 - Lokaler, quantitativer Fehlbedarf an Kinderbildungs- und betreuungsplätzen, insbesondere für unter Dreijährige
 - Betreuungsquote für unter Dreijährige des Einzugsgebietes der Kinderbildungs- und –Betreuungseinrichtung;
 - Geplante Öffnungszeiten
 2. Beitrag des Vorhabens zur tatsächlichen Verbesserung für den Zugang und die Versorgung der ländlichen Bevölkerung zu sozialen Dienstleistungen;
 3. Bedeutung des Projektes für die Region (periphere Regionen bevorzugt);
 4. Gemeindeübergreifende Kooperation (auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung der Gemeinden)
 5. Innovationen im Investitionsprojekte;
 6. Qualität des Investitionsvorhabens

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

- Gebietskörperschaften,
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- gemeinnützig tätige juristische Personen

Fördervoraussetzungen

Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von:

- (1) Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen (für Kinder von 0-6 Jahren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung
- (2) Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z. B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechte Adaptierung und (Innen-) Ausstattung
- (3) Psychosozialen, sozialpsychiatrischen sowie psychiatrischen Einrichtungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche;
- (4) Einrichtungen und Wohnbauten, die der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Menschen in besonderen Notlagen (etwa Frauen, Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Menschen, Flüchtlinge/Vertriebene) dienen;
- (5) Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste;

Förderfähige Kosten

- Investitionskosten und Planungs- und Beratungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen
- Unbare Eigenleistungen sind nicht förderbar

Auflagen

Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

- 65 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände
- Untergrenze der förderfähigen Kosten: 50.000 EUR

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Mit Ausnahme von Fördergegenstand (1a), (Kindergärten sind laut RZ 29 der Mitteilung der EK zum Beihilfebegriff nicht wirtschaftliche Tätigkeiten und unterliegen damit nicht dem Beihilferecht) ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Beihilferelevanz der Projekte gegeben ist. Nachdem es sich um Dienstleistungen im allgemein wirtschaftlichen Interesse handelt, kann dies eine beihilfenrechtliche Grundlage DAWI-Beschluss (K(2011) 9380) darstellen. Ebenso ist es möglich die Projekte gemäß VO 360/2012 (de-minimis-DAWI) zu fördern.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Kosten für Investitionen in große Infrastruktur

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-11-EB1 - EB Kinderbetreuung, Pflege und Menschen in Notlagen (FG 1-4)	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.37; R.41; R.42	Nein
73-11-EB2 - EB Mobile Dienste (FG 5)	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.37; R.41; R.42	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-11-EB1 - EB Kinderbetreuung, Pflege und Menschen in Notlagen (FG 1-4)

In den LE Periode 2014-20 wurden teilweise vergleichbare Förderprojekte in der Vorhabensart 7.4.1 mit einem arithm. Mittelwert je Projekt (Auszahlung, 100% Förderintensität) von 1.362.229 EUR durchgeführt. Aufgrund des starken Anstieges der Baukosten bereits in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2021 von 7,3 % (Quelle: Statistik Austria Baupreisindex Hochbau) (COVID-19-bedingte Nachwirkungen) wird der Mittelwert um diese 7,3 % auf 1.461.672 EUR erhöht. Da sich diese inflationäre Entwicklung am Bausektor fortsetzen wird, wird ein zusätzlicher Inflationsaufschlag für die kommende GSP-Periode von 20 % gewählt (Vergleich 2015-2020 als inflationsarme Jahre 15,8 %). Dies ergibt einen Betrag von 1.754.005,80 EUR. Unter Berücksichtigung des geänderten Designs der Intervention, (insbesondere Förderintensität 65 %), ergibt sich ein Einheitsbetrag von 1.141.000 EUR.

73-11-EB2 - EB Mobile Dienste (FG 5)

In den LE Periode 2014-20 wurden teilweise vergleichbare Förderprojekte in der Vorhabensart 7.4.1 mit einem arithm. Mittelwert je Projekt (Auszahlung, 100 % Förderintensität) von 517.833 EUR durchgeführt. Da von einer weiteren inflationären Entwicklung ausgegangen wird, wird ein zusätzlicher Inflationsaufschlag für die kommende GSP-Periode von 20 % gewählt (Vergleich 2015-2020 als inflationsarme Jahre 15,8 %). Dies ergibt einen Betrag von 621.400 EUR. Unter Berücksichtigung des geänderten Designs der Intervention, (insbesondere Förderintensität 65 %), ergibt sich ein Einheitsbetrag von 404.000 EUR.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-11-EB1 - EB Kinderbetreuung, Pflege und Menschen in Notlagen (FG 1-4) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		5,00	8,00	11,00	11,00	13,00	8,00	Insgesamt: 56,00 Max.: 13,00

73-11-EB2 - EB Mobile Dienste (FG 5) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	404.000,00	404.000,00	404.000,00	404.000,00	404.000,00	404.000,00	404.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00				Insgesamt: 3,00 Max.: 1,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)		6,00	9,00	12,00	11,00	13,00	8,00	Insgesamt: 59,00 Max.: 13,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		514.583,33	4.252.083,33	11.375.000,00	15.572.916,67	16.764.583,33	16.520.833,34	65.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		226.493,34	1.871.550,23	5.006.694,88	6.854.403,70	7.378.914,58	7.271.628,27	28.609.685,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-12 - Investitionen in erneuerbare Energien

Interventionscode (MS)	73-12
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in erneuerbare Energien
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B15	Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung	Hoch	Ja
B16	Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz zur THG-Reduktion und Ressourcennutzung	Hoch	Ja
B35	Verbesserte stoffliche Biomassennutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.15 Unterstützte Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, auch biobasiert (in MW)

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Investitionen in Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in erneuerbare Energieträger.

Das Ziel ist es, das Potential zur Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie bestmöglich zu nutzen und dabei Arbeits- und Wertschöpfungseffekte weiter auszubauen.

Ziel der Intervention ist es, die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern. Neben einem Beitrag zu den Pariser Klimazielen werden dabei Arbeits- und Wertschöpfungsketten speziell im ländlichen Raum ausgebaut.

Entsprechend dem spezifischen GAP-Zielen 8 und 4 der GSP-VO wird ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft (respektive Bioökonomie) und nachhaltige Forstwirtschaft geleistet. So spricht die Intervention etwa den vom spezifischen Ziel 8 abgeleiteten Bedarf „Verbesserte stoffliche Biomassenutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und konkurrierende Landnutzungsinteressen“ durch die Umsetzung der Intervention „Investition in erneuerbare Energien“ direkt an.

Die Intervention trägt im Sinne des Green Deals zur ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Transformation des Energiesystems bei, indem erneuerbare Energieträger und kleinräumige Energie-Infrastrukturen im ländlichen Raum forciert werden. Sie leistet somit einen wichtigen, sektorübergreifenden Beitrag zu den nationalen Erneuerbaren Ausbau-Zielen bzw. dem „Phase-out“ fossiler Energieträger im Sinne der Pariser Klimaziele („Klimaneutralität 2050“).

Die Auswahl erfolgt auf Basis einer laufenden Antragsstellung mit Stichtagen und die Genehmigung erfolgt im Rahmen des vorgegebenen Prozederes gem. UFG (UFI Kommission, Ministerin). Die ELER Selektion erfolgt anhand der definierten Auswahlkriterien.

Auswahlkriterien:

Die Auswahl erfolgt anhand eines festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Projekte werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktezahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um eine für eine Förderung in Betracht zu kommen. Projekte, die die Mindestpunktezahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

1. Positiver Umweltbeitrag:

Im Rahmen der Beurteilung eines Projektes wird anhand eines definierten Berechnungsverfahrens der durch das Projekt geleistete Umweltbeitrag in Form einer Reduktion der CO₂ bzw. Staubemission ermittelt. Das zu Anwendung kommende Berechnungsverfahren wird auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht. Je nach Ausmaß der Reduktion werden 1 bis 4 Punkte vergeben.

2. Brennstoffanteil Waldhackgut:

Anhand der Unterlagen zum Förderungsantrag legt der Förderungswerber bei Antragstellung dar, welche Brennstoffe zum Einsatz gelangen. Abhängig vom eingesetzten Anteil an Waldhackgut werden für dieses Kriterium 1 bis 3 Punkte vergeben.

3. Regionale Wertschöpfung:

Neben der Art des Brennstoffen werden auch Angaben über die Transportdistanz des jeweiligen Brennstoffs abgefragt. Liegt der überwiegende Anteil des eingesetzten Brennstoffes innerhalb einer Distanz von 50 km, werden 2 Punkte, anderenfalls 1 Punkt vergeben.

4. Erhöhung der Gesamteffizienz:

Kommt es durch das Projekt zu einer Verbesserung der Gesamteffizienz bzw. des Gesamtnutzungsgrades

der Anlage, wird dies mit 1 Punkt bewertet. Berechnet wird der Gesamtnutzungsgrad anhand der verkauften Wärmemenge bezogen auf den gesamten Brennstoffeinsatz. Die dafür notwendigen Daten für die Bestandsanlage sowie für das gegenständliche Projekt sind in den Antragsunterlagen angeführt.

Mindestpunktzahl: 5 Punkte

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Natürliche und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften, Energiegemeinschaften, Gebietskörperschaften

Fördervoraussetzungen

Das Projekt wird im ländlichen Raum umgesetzt;

Nachweis der gesicherten Rohstoffversorgung

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

- (1) Biomasse-Heizzentralen;
- (2) Wärmeverteilnetze zur großräumigen Wärmeversorgung Dritter;
- (3) Erweiterung, Verdichtung und Neuerrichtung von Fernwärmenetzen;
- (4) Vergärungsanlagen deren Produkte nicht zur Stromherstellung verwendet werden;
- (5) Primärseitige und sekundärseitige Optimierung von Nahwärmanlagen;
- (6) Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmanlagen;

Förderfähige Kosten

- Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung; de-minimis RL
- Materielle Investitionskosten;
- Planungs-/Beratungs- und Sachkosten, die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen.

Auflagen

- Nachweis des gesicherten Wärmeabsatzes;
- Nachweis der energetischen und stofflichen Anlageneffizienz;
- Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der / des Begünstigten;
- Erzielung einer Mindest-Emissionseinsparung (z.B. CO₂, Staub)

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

- Einheitskosten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Die Förderung beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Investitionsmehrkosten, unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen.

Fördersatz für die Fördergegenstände (1) bis (4):

- Bis zu 30 % der Förderbasis;
- 5 % Nachhaltigkeitszuschlag;
- 5 % (max. 10.000 EUR) Zuschlag bei EMAS-zertifizierten Unternehmen.

Die Förderbasis stellen die Investitionsmehrkosten dar.

Fördersatz für den Fördergegenstand (5):

- Bis zu 30 % der Förderbasis für primärseitige Maßnahmen; 30 % der Förderbasis für sekundärseitige Maßnahmen
- 5 % Nachhaltigkeitszuschlag;
- 5 % (max. 10.000 EUR) Zuschlag bei EMAS-zertifizierten Unternehmen.

Die Förderbasis stellen die förderfähigen Kosten der Umweltinvestition dar.

Fördersatz für den Fördergegenstand (6):

- Bis zu 20 % der Förderbasis;
- 5 % Nachhaltigkeitszuschlag;
- 5 % (max. 10.000 EUR) Zuschlag bei EMAS-zertifizierten Unternehmen.

Die Förderbasis stellen die förderfähigen Kosten der Umweltinvestition dar.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

·Fördertätigkeit bezieht sich auf Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Art des Beihilfeinstrument, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

-

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-12-EB1 - EB Erneuerbare Energieträger	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.15; R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-12-EB1 - EB Erneuerbare Energieträger

Basierend auf den Erfahrungswerten der geförderten Maßnahmen (Auswertung aus der KPC Datenbank, Stand Oktober 2021) aus der vergangenen LE-Periode errechnet sich ein (gewichteter) Durchschnittswert von 174.000 EUR pro geförderte Maßnahme.

Des Weiteren ist für künftige Abschätzungen die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Inflation gemäß Verbraucherpreisindex zu berücksichtigen. 2015-2020 betrug diese 8,2 % (Basis 2015, Quelle Statistik Austria). Unter der Annahme einer ähnlichen inflationären Entwicklung wird ein Inflationsaufschlag in der Höhe von 12 % (grob bis 2027) berücksichtigt.

Ergänzend dazu wird aufgrund der voraussichtlichen Anhebung der maximal möglichen Projektsummen pro Projekt (gemäß dem neuem GAP-Strategieplan) sowie aufgrund des ungewissen tatsächlichen Maßnahmenmixes ein weiterer Aufschlag von 20 % berücksichtigt.

Es erfolgt somit eine finale Anhebung des durchschnittlich öffentlichen Fördermitteleinsatzes pro Projekt um 32 %. Folglich beträgt der finale Einheitsbetrag somit grob 230.000 EUR.

Zur Minderung von Umsetzungsrisiken wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag in der Höhe von 253.000 EUR festgesetzt. Dies entspricht einem Risikoaufschlag von 10 %.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-12-EB1 - EB Erneuerbare Energieträger (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	253.000,00	253.000,00	253.000,00	253.000,00	253.000,00	253.000,00	253.000,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)			22,00	50,00	75,00	71,00	54,00	Insgesamt: 272,00 Max.: 75,00

INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)			22,00	50,00	75,00	71,00	54,00	Insgesamt: 272,00 Max.: 75,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.442.291,66	11.411.875,00	14.782.291,67	17.867.291,67	16.196.250,00	62.700.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			1.058.489,21	4.945.906,63	6.406.645,21	7.743.684,21	7.019.454,74	27.174.180,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-13 - Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

Interventionscode (MS)	73-13
Bezeichnung der Intervention	Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B15	Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung	Hoch	Ja
B16	Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz zur THG-Reduktion und Ressourcennutzung	Hoch	Ja
B35	Verbesserte stoffliche Biomassennutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.15 Unterstützte Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, auch biobasiert (in MW)

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Das Ziel dieser Intervention ist es, Investitionen zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung ausgewählter Arten von innovativer klimarelevanter Infrastrukturen im ländlichen Raum zu forcieren. Das Potential zur Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum soll insbesondere unter Berücksichtigung des Erhalts produktiver landwirtschaftlicher Flächen ausgeschöpft werden, wobei nachhaltige Arbeits- und Wertschöpfungseffekte im ländlichen Raum generiert werden sollen.

Die Intervention leistet Beiträge zum spezifischen Ziel 4 und 8 und spricht beispielsweise den Bedarf 12 – „Verringerung der Treibhausgas-Emissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum“ direkt an. Die Intervention leistet durch den Ausbau erneuerbarer Energien einen Sektor übergreifenden Beitrag zur Verringerung der THG-Emissionen (Sektor Energie) im Sinne der Pariser Klimaziele. Gleichzeitig wird spezielles Augenmerk daraufgelegt, die Flächenversiegelung durch die Intervention nicht voranzutreiben und den Erhalt der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion bzw. für Ökosystemdienstleistungen zu erhalten.

Die Intervention leistet im Sinne des Green Deals bzw. der Pariser Klimaziele einen wichtigen, Sektor übergreifenden Beitrag zu den nationalen Erneuerbaren Ausbau-Zielen bzw. der Transformation des Energiesystems.

Die Antragsstellung erfolgt laufend (mit Stichtag) oder im Zuge von Calls mit Jury und Ranking. Die nationale Genehmigung erfolgt im Rahmen des vorgegebenen Prozederes. Die ELER Selektion erfolgt anhand der definierten Auswahlkriterien.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt anhand eines festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Projekte werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um eine für eine Förderung in Betracht zu kommen. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die Auswahl erfolgt auf Basis ökologischer Aspekte.

1. Positiver Umweltbeitrag:

Entsprechend des Programmschwerpunktes wird auch mit dieser Maßnahme das ökologische Ziel der CO₂ Einsparung verfolgt. Aus diesem Grund werden für Anlagen, die zu einer höheren CO₂ Einsparung beitragen, mehr Punkte vergeben.

2. Regionale Aspekte:

Gesucht werden innovative Technologien im ländlichen Raum zur Dezentralisierung der Energieversorgung und der Ausschöpfung der innovativen Potenziale. Gemeindeverbände zur gemeinsamen Bewältigung der Klimakrise stellen sicher, dass die innovativen Projekte auch verbreitet werden und damit Nachahmer finden. Projekte in Gemeindeverbänden wie KEMs, KLARs oder LEADER Regionen bekommen daher zusätzliche Punkte.

3. Art der Maßnahme

Vorhaben, die überwiegend der Erzeugung erneuerbarer Energien ohne Ressourceneinsatz dienen (Photovoltaikanlagen, Thermische Solaranlagen), erhalten eine höhere Punktzahl als Anlagen, die zwar erneuerbare Energien erzeugen, jedoch unter dem Einsatz erneuerbarer Ressourcen (Holzheizungen). Ebenfalls höher bewertet werden Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz.

4. Vorhabensspezifische Kriterien

A. Innovative erneuerbare Energieträger (z.B. Holzgas, PV, Biogas, etc.):

Der Erzeugung erneuerbarer Energie für den Eigenbedarf ist der Vorzug zu geben. Für Anlagen, die für einen Eigenbedarf > 50% produzieren werden daher 2 Punkte vergeben. Anlagen, die vermehrt für die Einspeisung in ein Stromnetz produzieren – und somit die erneuerbare Energie aus der Region transportiert wird – werden nur mit 1 Punkt bewertet.

Wird ein biogener Brennstoff aus der Region (Transportdistanz ≤ 50 km) bezogen, werden 2 Punkte vergeben. Der Brennstoff muss dabei in der Region produziert bzw. aus der Region geliefert werden. Für einen überregionalen Bezug biogener Brennstoffe wird 1 Punkt vergeben.

B. Innovative Gebäudeeffizienzmaßnahmen:

Für Projekte, welche die Zuschlagskriterien für „Passivhaus“, „EnerPHit“, „klimaaktiv-Gold-Standard“ oder vergleichbare Bewertungssysteme beziehungsweise ein „Plusenergiehaus“ erfüllen, werden 2 Punkte vergeben. Für die Erfüllung der Zuschlagskriterien für den überwiegenden Einsatz von ausgezeichneten Dämmstoffen („Österreichisches Umweltzeichen“ oder „natureplus“) oder den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen wird 1 Punkt vergeben.

C. Speicher für Strom, Wasser, Kälte:

1.

○ Regionale Aspekte:

Hier wird der Vernetzungsgrad zwischen den Akteuren und die Einbindung des Projekts in ein regionales Gesamtkonzept der lokalen Klima- und Energiemodellregion bewertet. Je höher der lokale Vernetzungsgrad und die Integration des geplanten Projekts in ein Gesamtkonzept, desto mehr Punkte können vergeben werden (max. 10 Punkte).

1.

○ Beitrag zur Integration von Erneuerbaren Energien:

Systeme zu Speicherung von Energie aus Erneuerbaren Energieträgern werden mit einem höheren Punktwert bewertet (max. 20 Punkte).

1.

○ Innovationsgrad des Speichers und des Gesamtsystems:

Für die Bewertung dieses Kriteriums werden sowohl der Innovationsgrad des Speichers selbst, als auch der Einsatz bzw. die Einbindung des Speichers ins Gesamtsystem berücksichtigt. Je höher der Innovationsgrad des Vorhabens bewertet wird, umso mehr Punkte können vergeben werden (max. 10 Punkte).

1.

○ Kosteneffizienz:

Bei diesem Kriterium wird das Verhältnis der Kosten des Vorhabens im Verhältnis zum erzielten Umwelteffekt bewertet. Vorhaben, die einen hohen Umwelteffekt bei niedrigen Kosten aufweisen erhalten eine höhere Punktezahl (max. 10 Punkte).

1.

○ Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit:

Vorhaben, die eine hohe Multiplizierbarkeit, ein hohes Marktpotential sowie Möglichkeiten zur Standardisierung oder zur kostengünstigen Anwendung des Lösungsansatzes in weiteren Projekten aufweisen, erhalten eine höhere Punkteanzahl (max. 20 Punkte).

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Bei Investitionsprojekten können folgende Begünstigte einreichen:

- Gemeinden;
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe
- Sonstige natürliche und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften und

Energiegemeinschaften

Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem Bestand sind generell nicht förderfähig.
- Eine Doppelförderung mit anderen Bundesförderungen, wie z. B. EAG ist ausgeschlossen.
- Das Vorhaben wird im ländlichen Raum, insbesondere in Regionen mit Klimaschwerpunkten umgesetzt (KEM, KLAR, LEADER mit Aktionsfeld 4)
- Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen werden nicht überschritten. Beihilferechtliche Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe stellt die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen) mit einer Förderintensität bis zu 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten dar. Darüber hinaus können Zuschläge im Ausmaß von bis zu 10 % vergeben werden.
- Nachweis des gesicherten Stromverwendungs- und des Wärmeabsatzes;
- Nachweis der energetischen und stofflichen Anlageneffizienz;
- Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der / des Begünstigten;
- Erzielung einer Mindest-Emissionseinsparung (z.B. CO₂, Staub)

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

- (1) Innovative erneuerbare Energietechnologien (z. B. Holzgas, PV, Biogas)
- (2) Innovative Gebäudeeffizienzmaßnahmen
- (3) Speicher für Strom, Wärme und Kälte

Förderfähige Kosten

Investitionskosten, Planungs- und Beratungskosten die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen:

Planungs- und Beratungskosten werden bis zu einer Höhe von 15 % der direkten Investitionskosten anerkannt.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen werden nicht überschritten.

- Bis zu 30 % Zuschuss zu förderfähigen Kosten
- 10 % Zuschlag für Anlagen in Regionen mit besonderem Schwerpunkt auf Klimaschutz (KEM, KLAR, LEADER mit Fokussierung auf Aktionsfeld 4)
- 10 % Nachhaltigkeitszuschlag

Die Fördersätze können bei Bedarf auch in Pauschalbeträge umgerechnet werden.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Art des Beihilfeinstrument, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

-

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuftem Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-13-EB1 - EB Klima- und Energieprojekte	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.15; R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-13-EB1 - EB Klima- und Energieprojekte

Basierend auf den Erfahrungswerten der geförderten Maßnahmen (Auswertung aus der KPC Datenbank, Stand Oktober 2021) aus der vergangenen LE-Periode 2014-2020 errechnet sich ein (gewichteter) Durchschnittswert von 114.000 EUR pro geförderte Maßnahme.

Des Weiteren ist für künftige Abschätzungen die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Inflation gemäß Verbraucherpreisindex zu berücksichtigen. 2015-2020 betrug diese 8,2 % (Basis 2015, Quelle Statistik Austria). Unter der Annahme einer ähnlichen inflationären Entwicklung wird ein Inflationsaufschlag in der Höhe von 12 % (grob bis 2027) berücksichtigt.

Ergänzend dazu wird aufgrund der voraussichtlichen Anhebung der maximal möglichen Projektsummen pro Projekt (gemäß dem neuem GAP-Strategieplan) sowie aufgrund des ungewissen tatsächlichen Maßnahmenmixes ein weiterer Aufschlag von 20 % berücksichtigt.

Es erfolgt somit eine finale Anhebung des durchschnittlich öffentlichen Fördermitteleinsatzes pro Projekt um 32 % --> der finale Einheitsbetrag beträgt somit grob 151.000 EUR.

Zur Minderung von Umsetzungsrisiken wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag in der Höhe von 166.100 EUR festgesetzt. Dies entspricht einem Risikoaufschlag von 10 %.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-13-EB1 - EB Klima- und Energieprojekte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		151.000,00	151.000,00	151.000,00	151.000,00	151.000,00	151.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		166.100,00	166.100,00	166.100,00	166.100,00	166.100,00	166.100,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		5,00	11,00	26,00	30,00	25,00	23,00	Insgesamt: 120,00 Max.: 30,00

INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)		5,00	11,00	26,00	30,00	25,00	23,00	Insgesamt: 120,00 Max.: 30,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		712.500,00	1.612.500,00	3.225.000,00	4.312.500,00	4.500.000,00	3.637.500,00	18.000.000,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		311.220,00	704.340,00	1.408.680,00	1.883.700,00	1.965.600,00	1.588.860,00	7.862.400,00	
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)									
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									

73-14 - Klimafreundliche Mobilitätslösungen - klimaaktiv mobil

Interventionscode (MS)	73-14
Bezeichnung der Intervention	Klimafreundliche Mobilitätslösungen - klimaaktiv mobil
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B12	Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum	Hoch	Ja
B16	Steigerung der Energieeffizienz und stofflichen Effizienz zur THG-Reduktion und Ressourcennutzung	Hoch	Ja
B31	Sicherstellung und Ausbau ländlicher Verkehrsinfrastruktur und klimaschonender Mobilitätslösungen	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Ziel dieser Intervention ist es, die Umsetzung klima- und umweltschonender, aktiver und nachhaltiger Mobilitätslösungen im Sinne internationaler und nationaler Klima- und Energieziele im ländlichen Gebiet zu fördern.

Neben positiven Umwelt- und Klimaeffekten gehen positive wirtschaftliche Effekte durch vermehrte Investitionen im Inland, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie ein vermehrter volkswirtschaftlicher Gesundheitsnutzen insbesondere durch aktive Mobilität (siehe „Health Economic Assessment Tool – HEAT“: www.heatwalkingcycling.org der WHO) einher.

Die Intervention leistet somit entscheidende Beiträge zu den Zielen (8) und (4).

Durch die Unterstützung der Transformation weg von einer fossilen und hin zu einer dekarbonisierten, sauberen Mobilität sollen die Förderwerberinnen und Förderwerber im ländlichen Raum zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitätslösungen motiviert werden, klimaschonende attraktive Mobilitätsangebote im ländlichen Raum ausgebaut sowie z.B. betriebliches oder kommunales Mobilitätsmanagement umgesetzt werden.

Die Intervention leistet somit im Sinne des Green Deals und der Pariser Klimaziele sowie des nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich.

Grundsätze zur Auswahl:

Die Auswahl erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten transparenten und objektiven Bewertungsschemas (z.B. Reduktion der Treibhausgasemissionen, Berücksichtigung ökologischer/nachhaltiger Aspekte, etc.).

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

- Natürliche oder juristische Personen
- Eingetragene Personengesellschaften,
- Gebietskörperschaften

Fördervoraussetzungen

- Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- Das Projekt wurde von der zuständigen Abwicklungsstelle für klimaaktiv mobil geprüft und positiv beurteilt.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Gegenstand der Förderung sind klimafreundliche Mobilitätslösungen gemäß der klimaaktiv mobil Förderrichtlinie idgF, insbesondere:

1.

1. Maßnahmen zur Forcierung aktiver Mobilität, insbesondere des Rad- und Fußgängerverkehrs;
2. Investitionen in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene.

Förderfähige Kosten

Investitionskosten (bzw. aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition sofern relevant) inkl. gebrauchte Investitionsgüter

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die

Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Die Höhe der Förderung wird in Abhängigkeit der umgesetzten Maßnahme(n) unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen ermittelt:

Standardfördersatz max.:

- 20 % der förderfähigen Kosten (bei wettbewerbsrelevanten Projekten)
- 40 % der förderfähigen Kosten (bei nicht-wettbewerbsrelevanten Projekten)

+ *Zuschlagsmöglichkeiten in Summe max. 10 %:*

- + 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Fördergegenständen dieser Intervention;
- + 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen;
- + 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure).

Die oben definierten maximalen Fördersätze (20 % / 40 % + 10 % Zuschläge) können aufgrund nationaler Festlegungen innerhalb dieser Grenzen angepasst werden (klimaaktiv mobil-Richtlinie, Informationsblätter, Leitfäden, etc.).

Die spezifische Förderung pro Projekt wird auf Basis der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten gemäß den EU Beihilferegeln und den zuvor angeführten Fördersätzen berechnet.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

·Fördertätigkeit bezieht sich auf Investitionen in klimaschonende Mobilitätslösungen, teilweise keine beihilferechtliche Prüfung erforderlich

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Kosten für Projekte in große Infrastruktur

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-14-EB1 - EB klimaaktiv mobil	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-14-EB1 - EB klimaaktiv mobil

Die Maßnahme wurde bereits in der LE-Periode 2014-2022 umgesetzt. Vergleichswerte zeigen, dass aufgrund der breit formulierten Fördergegenstände, die Projektgrößen stark variieren. Somit ist die Festlegung eines einheitlichen Betrags nicht möglich.

Der arithmetische Mittelwert je Projekt (genehmigt) lag mit Stand Oktober 2021 (Auswertung KPC-Datenbank) bei rund 176.000 EUR. Aufgrund der geplanten Streichung eines Fördergegenstandes (Förderung Umstellung insbesondere großer Fuhrparks und Flotten auf E-Mobilität) wurden die beiden Anlagenarten Fuhrparks und Gütermobilität für die angepasste Intervention mit 0 % gewichtet. Der erwartete künftige Schwerpunkt liegt auf Projekten zur Forcierung der Aktiven Mobilität sowie auf Mobilitätsmanagement. Nach erfolgter Gewichtung beträgt der durchschnittlich öffentliche Fördermitteleinsatz pro Projekt somit rund 203.000 EUR.

Desweiteren ist für künftige Abschätzungen die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Inflation gemäß Verbraucherpreisindex zu berücksichtigen. 2015-2020 betrug diese 8,2 % (Basis 2015, Quelle Statistik Austria). Unter der Annahme einer ähnlichen inflationären Entwicklung wird ein Inflationsaufschlag idH von 12 % (grob bis 2027) berücksichtigt.

Ergänzend dazu wird aufgrund der voraussichtlichen Anhebung der maximal möglichen Projektsummen pro Projekt (gemäß dem neuem GAP-Strategieplan) sowie aufgrund des ungewissen tatsächlichen Maßnahmenmixes ein weiterer Aufschlag von 20 % berücksichtigt.

Es erfolgt somit eine finale Anhebung des durchschnittlich öffentlichen Fördermitteleinsatzes pro Projekt um 32 %. Der finale Einheitsbetrag beträgt somit grob 270.000 EUR.

Augrund der relativ kleinen Anzahl von umgesetzter Projekt sowie der großen Spannweite der möglichen Projektvolumina und deren mangelnden Abschätzbarkeit wurde für den maximalen durchschnittlichen Einheitsbetrag ein Risikoaufschlag von 20 % geplant.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-14-EB1 - EB klimaaktiv mobil (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			270.000,00	270.000,00	270.000,00	270.000,00	270.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			324.000,00	324.000,00	324.000,00	324.000,00	324.000,00	

	O.22 (Einheit: Vorhaben)			4,00	9,00	14,00	13,00	10,00	Insgesamt: 50,00 Max.: 14,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)			4,00	9,00	14,00	13,00	10,00	Insgesamt: 50,00 Max.: 14,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			528.657,54	2.255.972,60	3.208.657,53	3.878.657,53	3.528.054,80	13.400.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			228.221,46	973.903,37	1.385.177,46	1.674.416,46	1.523.061,25	5.784.780,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-15 - Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Interventionscode (MS)	73-15
Bezeichnung der Intervention	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B22	Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B23	Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja
B25	Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Diese Intervention zielt darauf ab, Investitionen im Bereich Naturschutz zu fördern, welche insbesondere einen Beitrag zur Umsetzung des Zieles 6 (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften) liefern. Die vielfältigen Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt sind besonders wertvoll für die Umsetzung des Green Deals sowie der EU Biodiversitätsstrategie. Über Grundankäufe und Pachtvorauszahlungen sollen Flächen für den Naturschutz gesichert werden und es soll in Anlagen investiert werden, die der Bewusstseinsvermittlung und naturgebundenen Erholung dienen. Weiters sollen Lebensräume naturschutzfachlich wertvoller Tier- und Pflanzenarten verbessert und wiederhergestellt werden sowie Investitionen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft oder zur Biotopvernetzung unterstützt werden. Die Intervention trägt indirekt zum Bedarf 45 „Verbesserung des Wissens und zu effizienter Ressourcennutzung, Biodiversität und Klimawandel“ bei.

Art des Auswahlverfahrens

laufende Antragstellung mit Stichtag, Calls

Grundsätze zur Auswahl:

Reihung der eingereichten Projekte nach Anzahl der erreichten Bewertungspunkte im Auswahlverfahren

Kriterien zur Auswahl:

- Lagekriterien Schutzgebiet
- Naturschutzfachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes
- Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes oder der Länder
- Methodenwahl für relevante Fördergegenstände

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts Gebietskörperschaften

Sonstige Förderwerbende

Fördervoraussetzungen

Das Förderprojekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks, dem/der Österreichisches Waldprogramm/Waldstrategie, der Nationalen Biodiversitätsstrategie u.ä., Naturschutzstrategien der Länder).

Soweit das Projekt Investitionen für den Erwerb von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und des Naturschutzes betrifft ist der Ankauf oder die Pacht von Grundstücken über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Projekt zulässig.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum

(1) Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten

- (2) Management von invasiven, gebietsfremden Neophyten und Neozoen
- (3) Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für zu schützende Arten oder zur Lebensraumvernetzung bereitstellen;
- (4) Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind.
- (5) Konzeptionen von und Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung und der Wissensvermittlung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen.

Förderfähige Kosten

nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten

Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und wird – sofern rechtlich möglich - im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderantrag spezifisch zu begründen.

Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Zuschuss zu den förderfähigen Kosten:

- 100 % für alle Fördergegenstände, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse entsprechend den Bedarfen des österreichischen GAP-Strategieplans liegen;
- Projekte von Nationalparkverwaltungen gelten als Projekte von bundesweiter, öffentlicher Relevanz

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Fördertätigkeit bezieht sich auf Investitionen im Bereich Naturschutz; in der Regel nicht beihilferelevant

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

-

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuftem Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-15-EB1 - EB Natürliches Erbe	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-15-EB1 - EB Natürliches Erbe

Für die Berechnung des Einheitsbetrages wurden Daten aus der Umsetzungserfahrung des laufenden Programms verwendet. Für die Intervention wurden verschiedene VHAs zusammengefasst und gemeinschaftlich betrachtet. Aufgrund der Homogenität der Auszahlungen (Bund oder Länder, Investitions- oder Sachkosten) und auch der relativ niedrigen Anzahl der erwarteten Projekte wurde ein einziger Einheitsbetrag für diese Intervention festgelegt. Der Einheitsbetrag ist der arithmetische Mittelwert aller erfolgten Zahlungen. Zusätzlich wurde ein Inflationsaufschlag in der Höhe von 2 % p.a. berücksichtigt (Basisjahr 2017). Da die Intervention nicht ident mit den VHAs ist, auf deren Basis der Einheitsbetrag gebildet wurde, wurde zusätzlich noch eine Risikoaufschlag von 20 % angenommen. Ein besonderer Unsicherheitsfaktor ist der potenzielle Ankauf von Grundstücken, da diese besonders große Projektvolumina haben und diese Ankäufe ex ante nicht planbar sind.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-15-EB1 - EB Natürliches Erbe (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		433.000,00	433.000,00	433.000,00	433.000,00	433.000,00	433.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		519.600,00	519.600,00	519.600,00	519.600,00	519.600,00	519.600,00	
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	22,00	29,00	28,00	19,00	12,00	Insgesamt: 117,00 Max.: 29,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	22,00	29,00	28,00	19,00	12,00	Insgesamt: 117,00 Max.: 29,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.008.880,21	4.301.015,63	12.159.661,46	13.009.244,79	10.725.989,58	9.770.208,33	50.975.000,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		446.231,78	1.902.356,55	5.378.267,28	5.754.041,43	4.744.148,43	4.321.402,53	22.546.448,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-16 - Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz

Interventionscode (MS)	73-16
Bezeichnung der Intervention	Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B34	Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur und Verbesserung der Infrastruktur im Tourismus	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Umsetzung dieser Intervention hat die Erhaltung und nachhaltige Verbesserung der alpinen Infrastruktur zum Ziel, da diese einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Tourismusentwicklung im Alpenraum und somit auch zur Stärkung des ländlichen Raums in Österreich leistet. Die Förderung von baulichen und technischen Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der alpinen Schutzhütten steht dabei im Mittelpunkt dieser Intervention. Damit sollen im spezifischen Ziel 8 vor allem die Teilziele Beschäftigungssicherung und Wirtschaftswachstum insbesondere auch im Tourismus, aber auch die Bereitstellung der alpinen Infrastruktur für die lokale Entwicklung und der Zugang der lokalen Bevölkerung adressiert werden. Diese Intervention leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung des österreichischen Masterplans Tourismus. Der Tourismus ist einer durch die COVID-19-Krise am stärksten

betroffenen Sektoren vor allem in den alpinen Regionen Österreichs. Der nachhaltige Tourismus und die Rückbesinnung der Gäste auf die Erholungswirkung der Natur liegen dadurch zunehmend im Trend.

Grundsätze zur Auswahl

Die Antragstellung wird über einen Projektauftrag (Call) durchgeführt. Die Auswahl erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Projekte werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Die inhaltliche Jurierung umfasst beispielhaft folgende Auswahlkriterien:

1. Dringlichkeit des Projekts
2. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Schutzhütten
3. Sicherstellung der Versorgungsfunktion
4. Verfolgung von ökologisch nachhaltigen Entwicklungszielen
5. Zweck des Investitionsprojekts
6. Bewertung der Lage bzw. der Erreichbarkeit der Schutzhütte

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Begünstigte sind gemeinnützige, alpine Vereine, die ordentliches Mitglied des Verbandes alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) sind oder die einer Dachorganisation angehören, die in Summe mehr als 10.000 natürliche Personen als Mitglieder präsentiert. Diese Vereine bzw. Dachorganisationen müssen alpinhistorische Bedeutung haben und ein entsprechend langes Wirken im öffentlichen Interesse nachweisen können.

Fördervoraussetzungen

- Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt
- Der Begünstigte muss eine Niederlassung in Österreich unterhalten und ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen
- Das Projekt steht im Einklang mit räumlich übergeordneten Zielen und strategischen Planungen der alpinen Vereine
- Die Projektlaufzeit für die Durchführung eines Projekts beträgt max. 2 Jahre.
- Der Förderwerbende verfügt über eine alpine Schutzhütte in Österreich.
- Weitere objektbezogene Fördervoraussetzungen sind (kumuliert):
 1. Die Schutzhütte verfügt über mindestens 10 Schlafplätze für Gäste.
 2. Die Schutzhütte ist für den öffentlichen Verkehr und mechanischen Individualverkehr nicht erreichbar (Ausnahme: Radverkehr).
 3. Der Zustieg zur Schutzhütte beträgt mind. eine 1/2 Std. Gehzeit von öffentlicher Straße oder Parkplatz.
 4. Die Entfernung zur nächsten Aufstiegshilfe beträgt während der überwiegenden Zeit des Jahres mind. 1 km.

Das Förderobjekt "Materialeiseilbahn" erfüllt die Voraussetzungen für Schutzhütten, wie unter Punkt a – d angegeben, sinngemäß.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Die Substanzerhaltung und qualitative Verbesserung (inkl. Maßnahmen im Bereich Umwelt und Energie)

von der Öffentlichkeit zugängliche Schutzhütten inklusive Materialeilbahnen, welche in die Kategorie "alpine Schutzhütte" fallen. Neubauten von Schutzhütten sind nur dann förderfähig, wenn sie als Ersatz eines förderfähigen Objektes dienen und am selben Standort oder in unmittelbarer Nähe wiederaufgebaut werden.

Förderfähige Kosten

Investitionskosten.

Unbare Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind förderfähig.

Auflagen

Förderwerbende haben den Betrieb der geförderten Schutzhütten für fünf Jahre ab Letztzahlung durch Abschluss oder Weiterführung eines Pachtvertrages mit einem geeigneten Pächter sicherzustellen, sofern die Schutzhütte nicht vom alpinen Verein selbst betrieben wird.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

- Kostenobergrenze: 1.000.000 EUR (eine Abweichung ist nur in Fällen „höherer Gewalt“ möglich)
- 90 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten, max. 900.000 EUR pro Projekt

Zusätzliche Erläuterungen

Begründung des Fördersatzes: Die Instandhaltung und Erneuerung der alpinen Infrastruktur (Schutzhütten und Materialeilbahnen) durch gemeinnützige Vereine ist aufgrund ihrer Schutzfunktion für Gäste und Einheimische gleichermaßen als Teil der Daseinsvorsorge und einer nachhaltigen Tourismusentwicklung im ländlichen Raum zu verstehen.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Bei EU-wettbewerbsrechtlich relevanten Projekten Einhaltung der "De-minimis"-Grenzen.

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Weitere Informationen:

- Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
- Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Kosten für Projekte in große Infrastruktur

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

- Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)
entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten
entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-16-EB1 - EB Alpine Infrastruktur	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-16-EB1 - EB Alpine Infrastruktur

Die Maßnahme wurde bereits in der LE-Periode 14-22 umgesetzt. Vergleichswerte zeigen, dass aufgrund des breit formulierten Fördergegenstands, die Projektgrößen stark variieren. Somit ist die Festlegung eines einheitlichen Betrags nicht möglich.

Der arithm. Mittelwert der Zahlungen je Projekt lag in der Vergangenheit bei 237.000 EUR. Aufgrund des starken Anstieges der Bau- und Transportkosten bereits in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2021 idH von 7,3 % (Quelle Stat. Austria Baupreisindex Hochbau) wird der Mittelwert um diese 7,3 % auf 254.000 EUR erhöht. Da sich diese inflationäre Entwicklung am Bau- und Transportsektor auch in den Folgejahren fortsetzen wird, wird ein zusätzlicher Inflationsaufschlag bis zum Ende der Periode des GAP-Strategieplans 2023-2027 idH von 26 % (Vergleich 2015-2020 als inflationsarme Jahre: 15,8 % Inflation) berücksichtigt, sodass sich ein Einheitsbetrag von 320.000 EUR errechnet.

Durch die relativ hohe Spannweite an möglichen Auszahlungssummen wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag von 360.000 EUR geplant.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-16-EB1 - EB Alpine Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	4,00	6,00	7,00	3,00	Insgesamt: 23,00 Max.: 7,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	4,00	6,00	7,00	3,00	Insgesamt: 23,00 Max.: 7,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			791.666,66	1.316.666,67	1.954.166,67	2.100.000,00	837.500,00	7.000.000,00

	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			347.455,38	577.873,15	857.666,16	921.671,10	367.571,21	3.072.237,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-17 - Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum

Interventionscode (MS)	73-17
Bezeichnung der Intervention	Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B30	Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Ziel dieser Intervention ist die Fortführung/Erhalt von etablierten/bewährten, wettbewerbsfähigen Unternehmen im ländlichen Raum, bei denen die bisherige Unternehmerin oder der bisherige Unternehmer aus unterschiedlichen Gründen, wie insb. Alter oder Gesundheit, das Unternehmen nicht mehr weiterzuführen beabsichtigt. Die Fortführung der Unternehmen soll zur Sicherung und zum Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und des vorhandenen Know-hows, zur Aufrechterhaltung der Unternehmenslandschaft im ländlichen Raum und damit zum Erhalt der lokalen und regionalen Nahversorgung sowie auch zur Attraktivierung der Ortskerne beitragen. Die Förderung soll schwerpunktmäßig auf das Einbringen neuer Ideen und die Realisierung von Innovationen, wie z.B. im Bereich der Digitalisierung, abzielen, um das übertragene Unternehmen neu zu positionieren und

zukunftsfit zu machen. Laut einer aktuellen Studie („Unternehmensübergaben und -nachfolgen in Österreich“, KMU Forschung Austria, Wien, August 2021) stehen im Zeitraum 2020 - 2029 in Österreich etwa 51.500 kleine und mittlere Arbeitgeberbetriebe vor der Herausforderung, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu finden, dies entspricht etwa 23 % aller Arbeitgeberbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit rund 692.000 Beschäftigten.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Art des Auswahlverfahrens

laufende Antragstellung möglich mit Stichtag, zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge.

Grundsätze zur Auswahl:

Die Auswahl erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Projekte werden anhand eines Punktesystems bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist eine Mindestpunktezahl zu erreichen. Projekte, die die Mindestpunktezahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Begünstigte/Förderwerbende

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche ein gewerbliches Kleinunternehmen (weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003) mit Sitz oder Betriebsstätte im ländlichen Raum Österreichs übernehmen und dieses in der Folge rechtmäßig selbstständig betreiben.

Fördervoraussetzungen

- Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt
- Begünstigte übernehmen ein gewerbliches Kleinst- oder Kleinunternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im ländlichen Raum Österreichs und betreiben dieses in der Folge rechtmäßig selbstständig
- Das Projekt wurde von der zuständigen Abwicklungsstelle geprüft und positiv beurteilt.
- Die Investitionen tragen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des übernommenen Unternehmens bei

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Investitionskosten der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des übernommenen Unternehmens, z.B. in Innovation und Digitalisierung, um das Unternehmen neu zu positionieren und zukunftsfit zu machen

Förderfähige Kosten

Investitionskosten

unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

- Zuschuss zu den anrechenbaren förderfähigen Kosten
- Fördersatz: 30 % der förderfähigen Investitionskosten, jedoch max. Zuschuss 30.000 EUR
- Obergrenze der anrechenbaren Kosten: 150.000 EUR
- Untergrenze der anrechenbaren Kosten: 10.000 EUR

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Zielgruppe dieser Intervention sind gewerbliche Kleinst- und Kleinunternehmen. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

-

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

-

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten entfällt

Regionale Unterteilung

--

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-17-EB1 - EB Unternehmensübergaben	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.37; R.39	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-17-EB1 - EB Unternehmensübergaben

Die zu erwartenden Investitionsvolumina im Zuge von Unternehmensübergaben begründen sich aus einer Datenauswertung der awS für die Fördermaßnahme „Garantien für KMU“ seit dem Jahr 2018. Innerhalb des ersten Jahres nach der Unternehmensübernahme haben Klein- und Kleinstunternehmen durchschnittlich 94.821 EUR investiert. Bei einem Fördersatz von 30 % ergibt sich somit eine zu erwartende durchschnittliche Förderung von ca. 28.500 EUR (= Einheitsbetrag).

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-17-EB1 - EB Unternehmensübergaben (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		28.500,00	28.500,00	28.500,00	28.500,00	28.500,00	28.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		19,00	25,00	24,00	25,00	25,00	5,00	Insgesamt: 123,00 Max.: 25,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)		19,00	25,00	24,00	25,00	25,00	5,00	Insgesamt: 123,00 Max.: 25,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		541.500,00	704.583,34	689.416,67	704.583,33	711.583,33	148.333,33	3.500.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		237.659,47	309.235,28	302.578,77	309.235,30	312.307,52	65.102,16	1.536.118,50

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

73-18 - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen

Interventionscode (MS)	73-18
Bezeichnung der Intervention	Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B07	Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Intervention dient der dauerhaften Stabilisierung von Hanglagen und der Verbesserung des Erosionsschutzes in Landschaften mit Wein, Obst und Sonderkulturen in Bereichen, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten von gravitativen Massenbewegungen (Langzeitkriechbewegungen) betroffen sind. Ziel der Maßnahmensetzung ist es, in diesen gefährdeten Bereichen präventive Hangsicherungsmaßnahmen umzusetzen.

Die Intervention leistet einen Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels 2 (Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion in Hanglagen dient der Erhöhung der Produktivität und damit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit).

Grundsätze zur Projektauswahl

Förderanträge können laufend eingebracht werden. Die Projektauswahl erfolgt durch die Bewilligenden Stelle in geblockten Verfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas. Dabei werden

die Projekte qualitativ und quantitativ bewertet, nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht und im Anschluss ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt durch eine Priorisierung der Fördergegenstände auf klar definierte Wirkungsziele Bezug.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Hanglage
- Art des landwirtschaftlichen Betriebs
- Rechtsstatus der Fläche

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Agrargemeinschaften
- Beschränkungen der Förderfähigkeit bestehen bei Beteiligungen von Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen.

Fördervoraussetzungen

- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idGF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Neuanlagen in Naturschutzgebieten
2. Neuanlagen in Natura-2000-Gebieten, wenn Schutzgüter beeinträchtigt werden
3. Neuanlagen auf Flächen, die vor dem 1. Jänner 2014 als Wald ausgewiesen waren
4. Neuanlagen von Weingärten auf Grundstücksflächen, wenn für diese Flächen eine Genehmigung auf Neuanpflanzung vorliegt, davon ausgenommen sind Neuanlagen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten als Förderwerbende

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Stabilisierung von Rutschungen in Landschaften mit Wein-, Obst- und Sonderkulturen

Förderfähige Kosten

- Investitionskosten
- Eigenleistungen

Auflagen

- Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide
- Nach Bauabschluss der präventiven Rutschhangsicherung ist bei Weingartenanlage vor Auspflanzung der Reben verpflichtend eine Bodengesundung durchzuführen.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 50%

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Nicht förderfähige Kosten:

Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten.

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent) entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen sind strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Die Definition einer Strukturellen Anpassungshilfe gemäß Absatz 11 in Anhang 2 des Abkommens wird

erfüllt. Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Designs der Intervention und der Fördergegenstände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
73-18-EB1 - EB Hangstabilisierung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.9	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

73-18-EB1 - EB Hangstabilisierung

Bisher geringe Erfahrung aufgrund weniger Förderfälle. In der Vorperiode geförderte Projekte beinhalten zum Großteil Bau- und Errichtungskosten. Für Festsetzung des Einheitsbetrags wurden Preissteigerungen aufgrund steigender Materialkosten sowie Inflation berücksichtigt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
73-18-EB1 - EB Hangstabilisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	Insgesamt: 28,00 Max.: 5,00
INSGESAMT	O.20 (Einheit: Vorhaben)	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	Insgesamt: 28,00 Max.: 5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	253.333,33	323.958,34	328.958,34	333.958,33	338.958,33	343.958,33	376.875,00	2.300.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	108.933,33	139.302,08	141.452,08	143.602,08	145.752,08	147.902,08	162.056,27	989.000,00

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum

75-01 - Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Interventionscode (MS)	75-01
Bezeichnung der Intervention	Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
Art der Intervention	INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum
Gemeinsamer Outputindikator	O.25. Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Ja Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B27	Unterstützung der inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme, Erleichterung der Betriebsgründung	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Niederlassungsprämie für Junglandwirtinnen und Junglandwirte verfolgt das Ziel, die erste Niederlassung zu erleichtern und damit eine langfristige Absicherung der Landwirtschaft zu ermöglichen. Mit dieser Beihilfe wird die erste Niederlassung und damit die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirtinnen und Landwirten unterstützt. Darüber hinaus wird die Schaffung einer geeigneten Qualifikationsbasis und einer strategischen Ausrichtung des Betriebes forciert.

Die Bedeutung der Unterstützung der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe wird durch die Formulierung eines spezifischen Ziels 7 "Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten" im Rahmen der GSP-VO besonders unterstrichen. In der SWOT-Analyse zum gegenständlichen Programm wird in Kapitel 9 ausführlich auf die Voraussetzungen dazu eingegangen.

In ihrer Mitteilung mit Empfehlungen bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, SWD(2020) 367 endg. Vom 18.12.2020, insbes. Punkte 1.3 und 2.7) in Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ reflektiert die Europäische Kommission die auch im Rahmen der SWOT-Analyse dargestellte vergleichsweise günstige Altersstruktur der Betriebsführerinnen und Betriebsführer in Österreich. Sie hebt dabei aber auch hervor, dass sie eine tragende Rolle bei der Einleitung eines Übergangs zu einer grünen und modernen Landwirtschaft übernehmen müssen. Dabei wird aber auch auf die vorwiegend patrilineare Betriebsnachfolge und die Schwierigkeiten der außerfamiliären Übergabe hingewiesen.

Diese Intervention setzt auf die Interventionsart „Ergänzende Einkommenstützung für Junglandwirte“ gem. Art. 30 GSP-VO auf. Soweit möglich werden die Fördervoraussetzungen zu den beiden Interventionen (aus 1. und 2. Säule der GAP) vereinheitlicht und die Antragstellung und Abwicklung vereinfacht.

Ergänzend werden im Rahmen der Interventionen zur Bildung und Beratung Maßnahmen zur Unterstützung der ersten Niederlassung und betreffend Qualifikation (die hier teilweise auch prämienauslösend sein können) angeboten. Gleichzeitig soll der modulare Aufbau in der Prämienabstufung Anreize zur Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen und zur Höherqualifikation der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter bieten.

Die Förderung der ersten Niederlassung nach dieser Intervention wird durch national finanzierte Zinsenzuschüsse zur Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bei der Konsolidierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ergänzt. Sonstige geförderte Finanzinstrumente kommen nicht zum Einsatz.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Natürliche Personen, die im Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht älter als 40 Jahre alt sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen (Junglandwirte).

Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt

Fördervoraussetzungen

Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Voraussetzung ist außerdem:

1. Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide); Betriebe, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues
2. Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mindestens 0,5 bAk (betriebsnotwendige Arbeitskraft) ab dem Zieljahr oder der Standardoutput des Betriebes beträgt mindestens Euro 8.000 ab dem Zieljahr

Mindestqualifikation:

- Der Förderwerbende muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen.

- Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Förderwerbenden um ein Jahr verlängert werden. Die Auszahlung der Basisprämie und der darauf aufsetzenden Module erfolgt frühestens nach Erbringung des Qualifikationsnachweises.
- Vorlage eines Betriebskonzepts mit folgendem Inhalt:
 - Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs
 - Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft
 - Strategie für die Entwicklung des Betriebes sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 5 bis 10 Jahren
 - Beschreibung der geplanten Investition, falls relevant
 - Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs
 - Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele
 - Bei Vorliegen eines Investitionsprojektes Relevanz für die Ziele Klimaschutz, Ressourcenschonung und ökologische Nachhaltigkeit

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung

Förderfähige Kosten

Pauschalbeträge nach Vorlage des jeweiligen Nachweises

Auflagen

Führung des Betriebes für mindestens 5 Jahre ab erster Niederlassung.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Art. 83 (2) a) I. GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Basisprämie	3.500 EUR
Prämie für Eigentumsübergang	2.500 EUR
Prämie für Meisterprüfung/ höheren Abschluss	5.000 EUR
Prämie für die Führung von gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen (mind. 3 Jahre)	4.000 EUR
Maximalbetrag daher	15.000 EUR

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht in die Green Box.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
75-01-EB1 - EB Niederlassungen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.36; R.37	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

75-01-EB1 - EB Niederlassungen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde aufgrund historischer Erfahrungen über die jährlichen Niederlassungen, den Anteil an Meisterausbildungen, Eigentumsübertragungen und erwartete Aufzeichnungen – die jeweils Auslöser für Prämienstufen sind – geschätzt. Die Anzahl der in den jeweiligen Kategorien zuzuordnenden Fälle wurde in der für die Interventionsgestaltung eingesetzten Expert:innengruppe geschätzt.

Die Abstufung des Einheitsbetrags folgt daher dem Verlauf der Prämien und Zuschläge. So werden erfahrungsgemäß nicht alle Betriebe schon im Jahr der Niederlassung ins Eigentum übertragen, Meisterprüfungen werden nachgeholt und der Aufzeichnungsbonus wird erst nach Ablauf der dreijährigen Frist für die Führung der Aufzeichnungen gewährt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
75-01-EB1 - EB Niederlassungen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	6.685,00	6.685,00	6.685,00	8.540,00	8.540,00	4.390,00	4.390,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	11.000,00	11.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	9.000,00	9.000,00	
	O.25 (Einheit: Begünstigte)	1.227,00	1.590,00	1.693,00	1.719,00	1.720,00	1.404,00	1.595,00	Insgesamt: 10.948,00 Max.: 1.720,00
INSGESAMT	O.25 (Einheit: Begünstigte)	1.227,00	1.590,00	1.693,00	1.719,00	1.720,00	1.404,00	1.595,00	Insgesamt: 10.948,00 Max.: 1.720,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.203.052,08	10.626.364,58	11.316.033,33	14.013.372,50	14.687.020,83	7.651.192,08	7.002.964,60	73.500.000,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	3.600.524,64	4.664.177,08	4.966.889,93	6.150.819,52	6.446.500,62	3.358.299,48	3.073.776,23	32.260.987,50
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	8.044.459,74	10.420.921,53	11.097.256,66	13.742.447,27	14.403.071,73	7.503.269,01	6.867.573,90	72.078.999,84
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)	3.530.914,50	4.574.002,98	4.870.863,39	6.031.903,67	6.321.868,26	3.293.372,35	3.014.349,85	31.637.275,00

75-02 - Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum

Interventionscode (MS)	75-02
Bezeichnung der Intervention	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum
Art der Intervention	INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum
Gemeinsamer Outputindikator	O.27. Anzahl der ländlichen Unternehmen, die Unterstützung für Unternehmensgründungen erhalten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B30	Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten	Mittel	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Förderung soll zu wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen innovativen Gründungen im ländlichen Raum, die innovative, wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen anbieten führen. Ein Beitrag zu Ziel 8 wird geleistet indem neue Arbeitsplätze, und neue qualifizierten Beschäftigungsmöglichkeiten durch Gründungen im ländlichen Raum entstehen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Natürliche und/oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften

- Antragsberechtigt sind eine oder mehrere natürliche Personen oder junge Unternehmen innerhalb von 5 Jahren ab Gründung (Definition wie in AGVO Art. 22).
- Antragsberechtigt sind nur kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003

Fördervoraussetzungen

- Investitionsstandort und Sitz des Unternehmens liegt im ländlichen Raum.
- Vorhaben hat einen wirtschaftlichen Mehrwert für die Region in der das Unternehmen seinen Sitz hat.
- Die inhaltliche Ausrichtung des Vorhabens ist über eine lokale Entwicklungsstrategie (z.B. LEADER) abgedeckt.
- Ein Geschäftsplan mit zumindest folgenden Inhalten ist vorzulegen:
 - Kundenproblem/Ausgangssituation oder erkannter Marktbedarf
 - Beschreibung des Investitionsvorhabens im Rahmen der Lösung
 - Innovative technische Lösung mit regionalem Bezug
 - Geplante Marketing- und Vertriebsmaßnahmen, prognostizierte Umsätze in den nächsten Jahren
 - Finanzplanung
- Darüber hinaus
 - Innovationsgrad - Neuerung oder zumindest signifikante Verbesserung in der jeweiligen Region
 - Investition muss Umsetzung eines eigenen innovativen Produkts bzw. einer eigenen innovativen Dienstleistung ermöglichen.
 - Höhe der geplanten Investitionskosten liegt gemäß Businessplan zwischen 50.000 und 200.000 EUR

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Investitionsprojekte innovativer Gründungsprojekte oder junger innovativer Unternehmen.

Förderfähige Kosten

Materielle und immaterielle Investitionskosten.

Auflagen

Umsetzung der geplanten Investition und Aktivierung im Anlagevermögen.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

- Einheitskosten
- Pauschalbeträge
- Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Art. 83 (2) a) I. GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge
Pauschalbetrag von 50.000 EUR für die getätigte Investition.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

- Ja
- Nein
- Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Artikel 22 AG-VO

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

- Anmeldung
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
-

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

10 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht in die Green Box.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
75-02-EB1 - EB Gründen am Land	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.37; R.39	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

75-02-EB1 - EB Gründen am Land

Pauschalbetrag für die getätigte Investition von 50.000 EUR.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
75-02-EB1 - EB Gründen am Land (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.27 (Einheit: Begünstigte)	8,00	18,00	20,00	20,00	20,00	12,00	2,00	Insgesamt: 100,00 Max.: 20,00
INSGESAMT	O.27 (Einheit: Begünstigte)	8,00	18,00	20,00	20,00	20,00	12,00	2,00	Insgesamt: 100,00 Max.: 20,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	395.833,33	895.833,33	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	604.166,67	104.166,67	5.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	173.727,69	393.173,19	438.891,00	438.891,00	438.891,00	265.163,31	45.717,81	2.194.455,00

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

COOP(77) - Zusammenarbeit

77-01 - Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen

Interventionscode (MS)	77-01
Bezeichnung der Intervention	Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.29. Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B10	Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe	Hoch	Ja
B11	Erhöhung der Produktdifferenzierung	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Intervention zielt darauf ab, die Erzeugung, Verarbeitung und den Absatz hochwertiger Lebensmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Zierpflanzen sicherzustellen und damit die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der jeweiligen Wertschöpfungskette zu verbessern. Dies geschieht durch Schaffung von Anreizen für die Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an EU- und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, welche deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und möglichst alle Stufen der Erzeugung einbeziehen. Um den Betrieben die Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen der EU oder nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen zu erleichtern, werden die dabei entstehenden Kosten für Beitritt, Teilnahme und Kontrolle gefördert.

Art des Auswahlverfahrens:

Die Steuerung der Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Ebene der Qualitätsregelungen, die zur Förderung ausgewählt werden. Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die an einem anerkannten und zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsprogramm teilnehmen, sind förderfähig.

Kriterien und Grundsätze zur Auswahl:

Auswahl von Qualitätsregelungen zur Förderung:

- Qualitätsregelung gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 834/2007, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 gelten als ausgewählt;
- Für andere Qualitätsregelungen erfolgt die Auswahl im Rahmen der nationalen Anerkennung von Qualitätsregelungen

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

Fördervoraussetzungen

- Es handelt sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie zum Beispiel Zierpflanzen, und Lebensmittel, die im Rahmen einer anerkannten Qualitätsregelung erzeugt werden, die sich auf bestimmte Produktcharakteristika oder bestimmte landwirtschaftliche oder andere Produktionsmethoden beziehen.
- Es handelt sich um eine neue Teilnahme an einer anerkannten Qualitätsregelung mit Bezug zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- Als anerkannte Qualitätsregelungen gelten: Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 834/2007, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie auf nationaler Ebene gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen wie gemäß AMA-Gesetz 1992. Freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel kommen für eine Förderung nicht in Betracht.
- Für nationale Qualitätsregelungen gilt:
 - Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über relevante gesetzliche und EU-weit handelsübliche Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus;
 - die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, die durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt sind;
 - die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder unabhängigen Kontrolleinrichtungen überprüft;
 - die Lebensmittelqualitätsregelung steht allen Betrieben offen

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen

Förderfähige Kosten

Sachkosten

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die

Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

80 % der förderfähigen Kosten für EU-Qualitätsregelungen, AMA-Biosiegel, AMA-Genuss Region-Siegel, AMA-Gütesiegel Ackerkulturen sowie auf national anerkannten Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu Tierwohl

50 % der förderfähigen Kosten für alle weiteren Qualitätsregelungen

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Absatz 2 (e) im Anhang 2

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Angaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Paragraph 2 (e) in Anhang 2 des Abkommens (Inspektionsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumentinnen und Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeugerinnen und Erzeuger aus.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
77-01-EB1 - EB Teilnahmekosten LMQR	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.10	Nein
77-01-EB2 - EB DAC Weine	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.10	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

77-01-EB1 - EB Teilnahmekosten LMQR

Der Einheitsbetrag wurde auf Basis der Zahlen aus der Vorperiode berechnet. Da in der Periode 2014-2022 bereits eine umfassende Steigerung an Betrieben, die an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen, erreicht werden konnte, ist nicht mehr mit allzu großen Steigerungen zu rechnen. Aus diesem Grund wurde die Anzahl der teilnehmenden Betriebe konservativ geschätzt und eine Teilnahme von 80 % auf Basis der Zahlen der Vorperiode angenommen.

In diesem Einheitsbetrag werden Projekte mit durchschnittlichen Kontrollkosten von 0 - 500 EUR zusammengefasst.

Auf den errechneten Einheitsbetrag von 225 EUR durchschnittlichen Kosten pro Betrieb wurde eine Inflationssteigerung von 10 % (für 5 Jahre) berücksichtigt, woraus sich ein Einheitsbetrag von 247 EUR ergibt.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken, die zum Beispiel durch die unterschiedliche Kosten der Kontrollen oder die unklare Anzahl der Kontrollen entstehen, wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgesetzt. Dieser stellt einen Risikoaufschlag auf den errechneten Einheitsbetrag in der Höhe von 15 % dar.

77-01-EB2 - EB DAC Weine

Der Einheitsbetrag wurde auf Basis der Zahlen aus der Vorperiode berechnet. Da in der Periode 2014-2022 bereits eine umfassende Steigerung an Betrieben, die an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen, erreicht werden konnte, ist nicht mehr mit allzu großen Steigerungen zu rechnen. Aus diesem Grund wurde die Anzahl der teilnehmenden Betriebe konservativ geschätzt und eine Teilnahme von 80 % auf Basis der Zahlen der Vorperiode angenommen.

In diesem Einheitsbetrag werden Kontrollkosten von DAC-Wein-Betrieben mit durchschnittlichen Kontrollkosten von 500 - 2.500 EUR zusammengefasst.

Auf den errechneten Einheitsbetrag von 3.064 EUR durchschnittlichen Kosten pro Betrieb wurde eine Inflationssteigerung von 10 % (für 5 Jahre) berücksichtigt, woraus sich ein Einheitsbetrag von 3.370 EUR ergibt.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken, die zum Beispiel durch die unterschiedliche Kosten der Kontrollen oder die unklare Anzahl der Kontrollen entstehen, wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgesetzt. Dieser stellt einen Risikoaufschlag auf den errechneten Einheitsbetrag in der Höhe von 15 % dar.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
77-01-EB1 - EB Teilnahmekosten LMQR (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	247,00	247,00	180,00	180,00	180,00	247,00	247,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	284,00	284,00	200,00	200,00	200,00	284,00	284,00	
	O.29 (Einheit: Begünstigte)		1.073,00	18.429,00	18.449,00	17.012,00	16.512,00	2.585,00	Insgesamt: 74.060,00 Max.: 18.449,00
77-01-EB2 - EB DAC Weine (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.370,00	3.370,00	3.370,00	3.370,00	3.370,00	3.370,00	3.370,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	3.875,00	3.875,00	3.875,00	3.875,00	3.875,00	3.875,00	3.875,00	
	O.29 (Einheit: Begünstigte)		2,00	11,00	7,00	6,00	6,00	5,00	Insgesamt: 37,00 Max.: 11,00
INSGESAMT	O.29 (Einheit: Begünstigte)		1.075,00	18.440,00	18.456,00	17.018,00	16.518,00	2.590,00	Insgesamt: 74.097,00 Max.: 18.456,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		274.312,50	2.370.615,75	2.391.484,51	2.541.309,74	2.709.446,10	3.412.831,40	13.700.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		119.880,32	1.039.530,08	1.048.680,46	1.114.374,75	1.188.097,97	1.496.513,26	6.007.076,84

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

77-02 - Zusammenarbeit

Interventionscode (MS)	77-02
Bezeichnung der Intervention	Zusammenarbeit
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B07	Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe	Hoch	Ja
B08	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Mittel	Ja
B10	Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe	Hoch	Ja
B11	Erhöhung der Produktdifferenzierung	Hoch	Ja
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja
B26	Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität	Mittel	Teilweise
B34	Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur und	Mittel	Ja

	Verbesserung der Infrastruktur im Tourismus		
B35	Verbesserte stoffliche Biomassenutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Intervention zielt darauf ab, die horizontale und vertikale Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Akteurinnen, Akteure und Unternehmen zu fördern, Synergien und Kostenvorteile zu nutzen sowie die regionale Wirtschaft und deren Zusammenarbeit zu stärken. Es sollen Anreize zur Unterstützung unterschiedlichster Formen der Zusammenarbeit insbesondere zwischen Akteurinnen und Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittelversorgungskette, des Sozial-, Gesundheits- und Veterinärwesens, des Tourismus insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, im Bereich Natur- und Umweltschutz inklusive National- und Naturparks sowie im alpinen ländlichen Raum geschaffen werden. Für ein flexibles Reagieren auf neue Herausforderungen und Problemstellungen sowie gesellschaftspolitische Veränderungen wird eine thematisch offene Gestaltung der Intervention angestrebt. Die Intervention zielt damit unter anderem auf eine Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette ab, hat eine Steigerung deren Wettbewerbsfähigkeit durch eine bessere Ausrichtung auf den Markt zum Ziel, um unter anderem auch indirekt einen Beitrag zur Verbesserung landwirtschaftlicher Einkommen in Hinblick auf Krisenfestigkeit zu leisten. Die Forcierung von gemeinsamen Arbeitsabläufen, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen insbesondere mit Bezug zur agrarischen und forstwirtschaftlichen Urproduktion soll die Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit durch die gemeinsame Organisation von Arbeitsabläufen erwirken und damit zu einer Effizienzsteigerung und Kostensenkung der land-, forstwirtschaftlichen Betriebe beitragen. Gleichzeitig ermöglicht die Intervention einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten, sowie unter anderem auch einen Schwerpunkt zur Forcierung des Holzbaus aber auch zur stofflichen Nutzung von biogenen Reststoffen zu setzen. Die Intervention bietet weitere Möglichkeiten zur Förderung von sozialen Dienstleistungen im Umfeld sozialer Land- und Forstwirtschaft und trägt zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und sozialer Inklusion, Bioökonomie sowie zur Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung bei.

Beispielhafte Projekte auf Basis bisheriger Erfahrungen: Zusammenarbeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette (Kulinarik); Informations- und Absatzförderung für Lebensmittelqualitätsregelungen; Green Care, Nationalparke; Maschinenring; Projekte zur Digitalisierung der Regionen; Stärkung von Erzeugergemeinschaften; Urlaub am Bauernhof; Entwicklung touristischer Produkte; Projekte zur Stärkung kurzer Versorgungsketten; Projekte im Bereich Bioökonomie inkl. Holzbauberatung; Alpenkonvention

Neben diesen bereits aufgrund der SWOT und Bedarfsanalyse abgeleiteten und in der Interventionsbeschreibung angeführten Themen, können neue relevante Themen, die vom GSP Begleitausschuss eingebracht, vom im BML eingerichteten Steuerungsgremium aufgegriffen und nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde, ausgeschrieben werden.

Abgrenzung zur Intervention 73-01 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung:

Die Intervention 77-02 schließt investive Aktivitäten auf der Ebene einzelner landwirtschaftlicher

Betriebe aus und wird daher in Abgrenzung zur Investitionsförderung 73-01 umgesetzt. Investitionen im Fördergegenstand (4) „Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt“ sollen die Kooperationskomponente des 77-02 Projekts technisch ermöglichen und effizient gestalten.

Art des Auswahlverfahrens:

Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen

Grundsätze zur Ausschreibung von Förderprojekten:

Eine Auswahl von Kooperationsprojekten erfolgt im Rahmen von gezielten, fachbereichs- bzw. themenspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Projekten. Dazu sind Aufrufe mit konkreten Zielsetzungen mit zu adressierenden Fördergegenständen, Adressatenkreis an Förderwerberinnen, Förderwerber und Förderintensitäten sowie förderfähigen Kostenarten, Auflagen und sonstiger einzuhaltender Bedingungen (z.B. Vorgabe von Arbeitspaketen, Berücksichtigung von übergeordneten Strategien, rechtliche Rahmenbedingungen, spezifischer, fachlicher Richtlinien etc.) zu definieren. Bei Kooperationsprojekten muss es sich entweder um eine neue Kooperation von mindestens zwei Akteuren, Akteurinnen handeln oder um eine bestehende Kooperation mit neuen Aktivitäten. Die Projekte umfassen den Aufbau sowie die Entwicklung von neuen bzw. Weiterentwicklung von bestehenden Kooperationen und die Umsetzung der Projektinhalte in einem.

Hierfür Für die Präzisierung der Aufrufe steht ein Katalog an Fördergegenständen zur Verfügung, aus dem ausgewählt und damit eine Präzisierung Konkretisierung der Projektaufrufe vorgenommen werden kann. Durch die Konkretisierung der Aufrufe wird unter effektivem Einsatz von Budgetmitteln ein strategisch steuerndes Agieren unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Erfordernisse ermöglicht.

Neben den im Rahmen dieser Intervention beschriebenen Voraussetzungen, Auflagen und sonstiger Festlegungen sind gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115, Artikel 77 (4) die in den Artikeln 70 bis 76 und 78 geltenden Vorschriften und Anforderungen mit zu berücksichtigen.

Es erfolgt eine Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven allgemeinen Bewertungsschemas sowie auf Basis allfällig ergänzender für den jeweiligen Projektaufruf festgelegter Qualitätskriterien. Die Projekte werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Allgemeine Auswahlgrundsätze:

- Zielgruppenorientierung
- Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Innovationspotential und Impulswirkung
- Kooperation und Synergien

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Kooperationen in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Fördervoraussetzungen

1. Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Akteuren / Akteurinnen.
2. Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation
3. Bei förderungwerbenden Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ist ein

schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.

4. Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
5. Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
6. Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
7. Aktivitäten, die auf Lebensmittel abzielen, sollen Anreize für eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen schaffen. Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 834/2007, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

Management:

- (1) Zusammenarbeit von neuen oder von bestehenden Kooperationen

Umsetzung der Zusammenarbeit:

- (2) Aufbau, Entwicklung, und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
- (3) Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovationen ausgerichtet sind
- (4) Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
- (5) Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
- (6) Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlicher Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
- (7) Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
- (8) Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote
- (9) Etablierung und/oder (Weiter-)Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung und Evaluierung von Qualitäts- und/oder Herkunfts-Sicherungssystemen (z.B. Aufbau eines Datenmanagements mit Erhebung, Erfassung, Dokumentation von relevanten Kennzahlen, Evaluierung und Erstellung einzelbetrieblicher Maßnahmenpläne, Erstellung von Entwicklungsberichten, Schulung- und Beratungsleistungen in Zusammenhang mit einer Qualitätssteigerung, Überprüfung/Kontrolle der Kennzahlen/Kriterien bei gewerblichen Betrieben, Durchführung von Audits an Betrieben); Aufbau von Eigenkontrollsystemen, Rückverfolgbarkeitssystemen
- (10) Öffentlichkeitsarbeit und PR- Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
- (11) Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
- (12) Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten z.B.:
 - a. Erarbeitung und Durchführung von Marktanalysen, Marktforschung, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- oder Marktreifestudien
 - b. Entwicklung und Einführung von Produkten
 - c. Entwicklung und Einführung von Dienstleistungen (wie Tourismusdienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft und deren Vermarktung sowie sozialen Dienstleistungen auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)
 - d. Benchmarking und Ausbau von internationalen Anerkennungen von Qualitätsstandards

e. Spezifische Absatzförderungsmaßnahmen wie Produktverkostungen qualitäts- und herkunftsgesicherter Produkte aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft

f. Maßnahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

Förderfähige Kosten

Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten von Infrastruktur (insbesondere IT) und der technischen Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Auflagen

- Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalte-Frist bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit.
- Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

Sonstige Festlegungen

Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt. Eine Verlängerung im Rahmen eines Aufrufs ist nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischen-Evaluierung um weitere 3 Jahre möglich.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Im Themenbereich der Umsetzung von Systemen zur Qualitäts- und/oder Herkunftssicherung, Eigenkontrolle oder Rückverfolgbarkeit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisationen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekannt zu geben.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

80 % der förderfähigen Kosten.

Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse (Themen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz) kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Abhängig von den beihilferechtlichen Vorgaben für die Zusammenarbeit erfolgt die Förderung entweder mit einem geringeren Fördersatz oder auf Basis von de-minimis.

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.108179

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Absatz 2 (f) von Anhang 2 WTO

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Angaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Paragraph 2 (f) in Anhang 2 des Abkommens (Marktförderungsmaßnahmen, einschließlich Marktinformation). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumentinnen und Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeugerinnen und Erzeuger aus.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
77-02-EB1 - EB Zusammenarbeit 1	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt			Nein
77-02-EB2 - EB Zusammenarbeit 2	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.10	Nein
77-02-EB3 - EB Zusammenarbeit 3	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt			Nein
77-02-EB4 - EB Zusammenarbeit 4	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.10	Nein
77-02-EB5 - EB Zusammenarbeit 5	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.10	Nein
77-02-EB6 - EB Zusammenarbeit 6	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.10	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

77-02-EB1 - EB Zusammenarbeit 1

Die Intervention Zusammenarbeit fasst viele Vorhabensarten des Programms LE 14-20 zusammen und stellt zusätzlich einen flexiblen Rahmen dar, welcher innovative Kooperationsprojekte mit gezielter Steuerung ermöglicht. Aufgrund der Neuheit und Flexibilität der Intervention lassen sich nur ungefähre Abschätzungen für den Einheitsbetrag festlegen, da die Anzahl und die Beschaffenheit der Projekte im Vergleich zur Vorperiode stark abweichen kann. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 4 Jahre. Diese Laufzeit hat sich in einigen Förderungsbereichen in Vergleich zur Vorperiode erweitert.

In diesem Einheitsbetrag werden Projekte mit einer durchschnittlichen Projektgröße von 0 - 200.000 EUR zusammengefasst. Hier wurden auch insbesondere Projekte im Bereich Naturschutz zusammengefasst, was eine konkrete Zuordnung des Ergebnisindikators R.28 ermöglicht.

Der Einheitsbetrag wurde daher auf Basis der Zahlen aus der Vorperiode geschätzt.

Da einige Projekte künftig unter einer anderen Intervention abgewickelt werden und sich das Budget deutlich verringert hat, wurde die Anzahl der zu erwartenden Projekte konservativ geschätzt und in Bezug auf das vorhandene Budget im Vergleich zur Vorperiode angepasst.

Auf Basis der oben genannten Faktoren wurde ein Einheitsbetrag von 188.760 EUR an durchschnittlichen Kosten pro Projekt geschätzt.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken, wie etwa die unklare Anzahl der durchgeführten Projekte ob des gewollt offenen Designs, wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgesetzt. Dieser stellt einen Risikoaufschlag auf den errechneten Einheitsbetrag in der Höhe von 3 % dar.

77-02-EB2 - EB Zusammenarbeit 2

Die Intervention Zusammenarbeit fasst viele Vorhabensarten des Programms LE 14-20 zusammen und stellt zusätzlich einen flexiblen Rahmen dar, welcher innovative Kooperationsprojekte mit gezielter Steuerung ermöglicht. Aufgrund der Neuheit und Flexibilität der Intervention lassen sich nur ungefähre Abschätzungen für den Einheitsbetrag festlegen, da die Anzahl und die Beschaffenheit der Projekte im Vergleich zur Vorperiode stark abweichen kann. Die

Projektlaufzeit beträgt maximal 4 Jahre. Diese Laufzeit hat sich in einigen Förderungsbereichen in Vergleich zur Vorperiode erweitert. In diesem Einheitsbetrag werden Projekte mit einer durchschnittlichen Projektgröße von 200.001 - 400.000 EUR zusammengefasst.

Der Einheitsbetrag wurde daher auf Basis der Zahlen aus der Vorperiode geschätzt.

Da zukünftig eher Zusammenschlüsse zu größeren Einheiten mit Projekten über einen längeren Projektzeitraum als bisher zu erwarten sind, wurde die Anzahl der zu erwartenden Projekte konservativ geschätzt und in Bezug auf das vorhandene Budget im Vergleich zur Vorperiode angepasst.

Auf Basis der oben genannten Faktoren wurde ein Einheitsbetrag von 268.047 EUR an durchschnittlichen Kosten pro Projekt geschätzt.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken, wie etwa die unklare Anzahl der durchgeführten Projekte ob des gewollt offenen Designs, wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgesetzt. Dieser stellt einen Risikoaufschlag auf den errechneten Einheitsbetrag in der Höhe von 10 % dar.

77-02-EB3 - EB Zusammenarbeit 3

Die Intervention Zusammenarbeit fasst viele Vorhabensarten des Programms LE 14-20 zusammen und stellt zusätzlich einen flexiblen Rahmen dar, welcher innovative Kooperationsprojekte mit gezielter Steuerung ermöglicht. Aufgrund der Neuheit und Flexibilität der Intervention lassen sich nur ungefähre Abschätzungen für den Einheitsbetrag festlegen, da die Anzahl und die Beschaffenheit der Projekte im Vergleich zur Vorperiode stark abweichen kann. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 4 Jahre. Diese Laufzeit hat sich in einigen Förderungsbereichen in Vergleich zur Vorperiode erweitert.

In diesem Einheitsbetrag werden Projekte mit einer durchschnittlichen Projektgröße von 400.001 - 4.000.000 EUR zusammengefasst. Hier wurden auch insbesondere Projekte im Bereich Nationalparke zusammengefasst, was eine konkrete Zuordnung des Ergebnisindikator R.28 ermöglicht.

Der Einheitsbetrag wurde daher auf Basis der Zahlen aus der Vorperiode geschätzt.

Da sich das Budget im Vergleich zur Vorperiode verringert hat, wurde der Einheitsbetrag entsprechend des vorhandenen Budgets im Vergleich zur Vorperiode angepasst.

Auf Basis der oben genannten Faktoren wurde ein Einheitsbetrag von 437.500 EUR an durchschnittlichen Kosten pro Projekt geschätzt.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken, wie etwa die unklare Anzahl der durchgeführten Projekte ob des gewollt offenen Designs, wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgesetzt. Dieser stellt einen Risikoaufschlag auf den errechneten Einheitsbetrag in der Höhe von 10 % dar.

77-02-EB4 - EB Zusammenarbeit 4

Die Intervention Zusammenarbeit fasst viele Vorhabensarten des Programms LE 14-20 zusammen und stellt zusätzlich einen flexiblen Rahmen dar, welcher innovative Kooperationsprojekte mit gezielter Steuerung ermöglicht. Aufgrund der Neuheit und Flexibilität der Intervention lassen sich nur ungefähre Abschätzungen für den Einheitsbetrag festlegen, da die Anzahl und die Beschaffenheit der Projekte im Vergleich zur Vorperiode stark abweichen kann. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 4 Jahre. Diese Laufzeit hat sich in einigen Förderungsbereichen in Vergleich zur Vorperiode erweitert.

In diesem Einheitsbetrag werden Projekte mit einer durchschnittlichen Projektgröße von 4.000.001 - 8.000.000 EUR zusammengefasst.

Der Einheitsbetrag wurde daher auf Basis der Zahlen aus der Vorperiode geschätzt.

Da zukünftig größere und dafür weniger Kooperationsprojekte zu erwarten sind, wurde die Anzahl der zu erwartenden Projekte konservativ geschätzt und in Bezug auf das vorhandene Budget im Vergleich zur Vorperiode angepasst.

Auf Basis der oben genannten Faktoren wurde ein Einheitsbetrag von 4.787.308 EUR an durchschnittlichen Kosten pro Projekt geschätzt.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken, wie etwa die unklare Anzahl der durchgeführten Projekte ob des gewollt offenen Designs, wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgesetzt. Dieser stellt einen Risikoaufschlag auf den errechneten Einheitsbetrag in der Höhe von 10 % dar.

77-02-EB5 - EB Zusammenarbeit 5

Die Intervention Zusammenarbeit fasst viele Vorhabensarten des Programms LE 14-20 zusammen und stellt zusätzlich einen flexiblen Rahmen dar, welcher innovative Kooperationsprojekte mit gezielter Steuerung ermöglicht. Aufgrund der Neuheit und Flexibilität der Intervention lassen sich nur ungefähre Abschätzungen für den Einheitsbetrag festlegen, da die Anzahl und die Beschaffenheit der Projekte im Vergleich zur Vorperiode stark abweichen kann. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 4 Jahre. Diese Laufzeit hat sich in einigen Förderungsbereichen in Vergleich zur Vorperiode erweitert.

In diesem Einheitsbetrag werden Projekte mit einer durchschnittlichen Projektgröße von 8.000.001 - 15.000.000 EUR zusammengefasst.

Der Einheitsbetrag wurde daher auf Basis der Zahlen aus der Vorperiode geschätzt.

Da zukünftig größere und dafür weniger Kooperationsprojekte zu erwarten sind, wurde die Anzahl der zu erwartenden Projekte konservativ geschätzt und in Bezug auf das vorhandene Budget im Vergleich zur Vorperiode angepasst.

Auf Basis der oben genannten Faktoren wurde ein Einheitsbetrag von 10.778.750 EUR an durchschnittlichen Kosten pro Projekt geschätzt.

Aufgrund von Umsetzungsrisiken, wie etwa die unklare Anzahl der durchgeführten Projekte ob des gewollt offenen Designs, wurde ein maximaler durchschnittlicher Einheitsbetrag festgesetzt. Dieser stellt einen Risikoaufschlag auf den errechneten Einheitsbetrag in der Höhe von 10 % dar.

77-02-EB6 - EB Zusammenarbeit 6

Die Intervention Zusammenarbeit fasst viele Vorhabensarten des Programms LE 14-20 zusammen und stellt zusätzlich einen flexiblen Rahmen dar, welcher innovative Kooperationsprojekte mit gezielter Steuerung ermöglicht. Aufgrund der Neuheit und Flexibilität der Intervention lassen sich nur ungefähre Abschätzungen für den Einheitsbetrag festlegen, da die Anzahl und die Beschaffenheit der Projekte im Vergleich zur Vorperiode stark abweichen kann. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 4 Jahre. Diese Laufzeit hat sich in einigen Förderungsbereichen in Vergleich zur Vorperiode erweitert.

In diesem Einheitsbetrag werden Projekte mit einer durchschnittlichen Projektgröße von 15.000.001 - 20.000.000 EUR zusammengefasst.

Der Einheitsbetrag wurde daher auf Basis der Zahlen aus der Vorperiode geschätzt.

Unter diesem Einheitsbetrag werden große Projekte, mit umfassenden Maßnahmen in mehreren Bereichen vorgesehen. Da es sich um eine neue Projektkonstellation handelt, ist der Projektumfang und die Projektanzahl nicht zur Gänze absehbar.

Da zu erwarten ist, dass sich ehemalige Förderwerbende in neuen Konstellationen zu neuen, größeren Kooperationsprojekten zusammenschließen und somit insgesamt weniger Projekte zu erwarten sind, wurde die Anzahl der zu erwartenden Projekte konservativ geschätzt und in Bezug auf das vorhandene Budget im Vergleich zur Vorperiode angepasst.

Auf Basis der oben genannten Faktoren wurde ein Einheitsbetrag von 19.708.333 EUR an durchschnittlichen Kosten pro Projekt geschätzt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
--------------------------	---------------	------	------	------	------	------	------	------	------------------------

77-02-EB1 - EB Zusammenarbeit 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		25,00	27,00	33,00	27,00	25,00		Insgesamt: 137,00 Max.: 33,00
77-02-EB2 - EB Zusammenarbeit 2 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		10,00	31,00	26,00	16,00	26,00		Insgesamt: 109,00 Max.: 31,00
77-02-EB3 - EB Zusammenarbeit 3 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		2,00	1,00	1,00	2,00	2,00		Insgesamt: 8,00 Max.: 2,00
77-02-EB4 - EB Zusammenarbeit 4 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	

	O.32 (Einheit: Vorhaben)	5,00	2,00		4,00	2,00			Insgesamt: 13,00 Max.: 5,00
77-02-EB5 - EB Zusammenarbeit 5 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	2,00	1,00		1,00				Insgesamt: 4,00 Max.: 2,00
77-02-EB6 - EB Zusammenarbeit 6 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	2,00	1,00	1,00		2,00			Insgesamt: 6,00 Max.: 2,00
INSGESAMT	O.32 (Einheit: Vorhaben)	9,00	41,00	60,00	65,00	49,00	53,00		Insgesamt: 277,00 Max.: 65,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	290.000,00	28.250.000,00	41.194.716,36	57.970.627,68	41.310.080,79	50.101.811,97	54.557.763,20	273.675.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	127.329,04	12.403.604,99	18.087.559,00	25.453.437,75	18.138.212,61	21.998.439,61	23.954.935,20	120.163.518,20

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

77-03 - Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft

Interventionscode (MS)	77-03
Bezeichnung der Intervention	Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.1. Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B30	Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten	Mittel	Ja
B44	Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und KMU	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
R.40 Anzahl der unterstützten Strategien für intelligente Dörfer

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

<u>Allgemeine Beschreibung</u>
Globale Herausforderungen wie z.B. COVID-19-Pandemie und der Klimawandel sowie spezifische Herausforderungen der ländlichen Räume (z.B. Abwanderung und Überalterung entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Green Deal) können auf regionaler Ebene effizienter

bewältigt werden. Neue Ansätze (z.B. Beiträge zum Green Deal, Eigen- und Nahversorgung, nachhaltige Entwicklung, Bioökonomie, Digitalisierung) können einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Ziels 8 und seiner Teilziele auf regionaler Ebene und dadurch zu mehr Resilienz der ländlichen Regionen führen und die Regionen zu zukunftsgerichteten Räumen machen.

Umgesetzt wird die Intervention nach dem interaktiven Innovationsmodell der Europäischen Innovationspartnerschaft mithilfe von zwei Handlungssträngen:

I. Ländliches Innovationunterstützungsnetzwerk (LIN): Das regional verankerte, multifunktionelle Innovationsnetzwerk bringt die Akteurinnen und Akteure in neuartigen Kooperationen in der Region zusammen und unterstützt die Vorbereitung und Durchführung innovativer Projekte durch den Aufbau, die Weiterentwicklung und/oder Etablierung von regionalen Innovationsunterstützungsnetzwerken und deren qualitative Begleitung. Die Innovationsfähigkeit der Akteurinnen und Akteure in den Regionen soll dadurch gestärkt werden.

II. Ländliche Innovationspartnerschaften (LIP): Die Ländliche Innovationspartnerschaft wird nach dem Vorbild der Europäischen Innovationspartnerschaft nach dem interaktiven Innovationsmodell und dem Multi-Actor Ansatz im besonderen als Beitrag zu Ziel 8 aber auch den anderen Zielen umgesetzt. Die regionalen Herausforderungen und die für die Region relevanten Zukunftsthemen und Trends müssen in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure der Region entlang von (neuen wie auch bestehenden) Innovations- und Wertschöpfungsketten, noch besser sektor- oder branchenübergreifend bearbeitet werden. Dadurch soll auch ein Zusammenwirken des agrarischen mit dem außeragrarisches Bereich gestärkt werden. Weiters können sie regionsübergreifenden Charakter haben.

Die Umsetzung der beiden Handlungsstränge erfolgt in zwei Stufen/Fördergegenständen.

Stufe 1: Entwicklung einer innovativen Projektidee und Erarbeitung des Aktionsplans: In der ersten Stufe erfolgt die Konzeption, Organisation und Durchführung eines regionalen innovativen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses, dessen erstes Zwischenergebnis die Entwicklung der besten Projektskizze der Region ist. Aus dieser Projektskizze wird in der Folge ein detaillierter einreichfähiger Aktionsplan erarbeitet und die Kooperation (entweder das Innovationsunterstützungsnetzwerk, oder die Innovationspartnerschaft zur Umsetzung eines konkreten Projektes) aufgebaut.

Stufe 2: Koordination und Umsetzung des Ländlichen Innovationsunterstützungsnetzwerks (LIN) oder der Ländlichen Innovationspartnerschaft.

Beide Handlungsstränge unterliegen einem getrennten Auswahlprozess.

Art des Auswahlverfahrens

laufende Antragstellung mit Stichtag oder eine Antragstellung nach Aufrufen (Calls)

Grundsätze zur Auswahl

Fördergegenstand (1): Welche Region diesen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozess durchführen darf:

- Repräsentativität der regionalen Kooperation zur Durchführung des Prozesses.
- Qualität des geplanten Prozessvorschlags (z.B. Methodenauswahl, Design und Ablauf),
- Geplante Einladung der Zielgruppen am Prozess um die Heterogenität und Inklusionsaspekt der Beteiligung zu erhöhen (z.B. Einbindung von unterschiedlichen, relevanten und auch unüblichen Akteurinnen und Akteuren wie aus der Kreativwirtschaft, Beachtung der Geschlechtergleichstellung, Einbindung von Jugendlichen)
- Nachvollziehbarkeit und Relevanz des geplanten Themenschwerpunktes für den regionalen Call

Allgemeine Auswahlkriterien und Grundsätze, für den Fördergegenstand (2) – (LIN und LIP):

- Mehrwert (ökonomisch, ökologisch, sozial) für die Region, Steigerung Wertschöpfungspotenzial im ganzheitlichen Sinn, Wertschöpfung sollte über unmittelbaren Kreis der Antragsteller hinausgehen
- Effekte auf Umwelt und Klima
- Einbindung von unterschiedlichen, relevanten und auch unüblichen Akteurinnen und Akteuren
- Stärkung des Aspektes der Gleichstellung in der Region
- Anteil an Frauen als geplante Vertreterinnen bei den Kooperationspartnern des Innovationsunterstützungsnetzwerks (LIN) oder der Innovationspartnerschaft (LIP)
- Einbindung Jugendlicher oder junge Erwachsene (bis 25 Jahre) in die Kooperation
- Zusammenführung von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren mit einander ergänzenden Kenntnissen (Unternehmen insbesondere KUs, Beratung, Forschung, Bildung, Nichtregierungsorganisationen oder anderen Bereichen) in einer gezielten Kombination, die am besten für die Erreichung der Projektziele geeignet ist;
- Erhöhung der Innovations- und Absorptionsfähigkeit der Region für neue Entwicklungen (innovatives Potenzial in der Region)
- Qualität der Einreichung: Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Inhalte und Struktur, klar formulierte Ziele, Beschreibung der geplanten Aktivitäten zur Zielerreichung, Zeitplan, Rollen und Verantwortlichkeiten
- Kostenplausibilisierung und Kosten-Nutzen Verhältnis
- Finanzierungssicherheit, v.a. für die Aufbringung notwendiger Eigenmittel, beim LIN für über die Pauschale hinausgehende Kosten
- Qualität der beschriebenen Nachhaltigkeit des Projekts besonders nach Ende der geförderten Laufzeit
- Beitrag des Projektes zu den relevanten Indikatoren, speziell den Wissenstransfer und die Innovation, die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen, Beitrag zu Smart Village Strategien, Lebensqualität, Stärkung der Gemeinschaft, Erhalt physischer aber auch sozialer Infrastruktur und regionale Wertschöpfung;

Fördergegenstand (2a) – LIN:

- Zusammensetzung des LIN im Hinblick auf Zielgerichtetheit der Umsetzung (Grad der Einbindung von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren für die Steuerung des Innovationunterstützungsnetzwerks)

Fördergegenstand (2b) – LIP:

- Beitrag zur Umsetzung zu EU-, Bundes- und Landesstrategien bzw. Zukunftsthemen und Trends
- Relevanz des Projekts für die betroffenen (Teil-)Sektoren, der Region bzw. Beitrag zu den Programmzielen/Bedarfen;
- Beispielwirkung für andere Regionen: Potenzial der Multiplizierbarkeit des innovativen Projekts

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Die regionale Kooperation von Fördergegenstand 1, das Ländliche Innovationsunterstützungsnetzwerk (LIN) als auch die Ländliche Innovationspartnerschaft (LIP) von Fördergegenstand 2 kann in der Rechtsform einer juristischen Person, eingetragenen Personengesellschaft oder in der Form von Zusammenschlüssen von natürlichen und / oder juristischen Personen bzw. eingetragenen Personengesellschaften tätig sein.

Fördervoraussetzungen

- Das Förderprojekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder um bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit. Die durchgeführten Vorhaben bzw. Projekte entsprechen den geltenden Vorschriften und Anforderungen gemäß Artikel 73, 78 und 127 der Verordnung 2021/2115.
- Die abwickelnde Trägerorganisation in Bezug auf Fördergegenstand 1 und die Kooperation für das Innovationsunterstützungsnetzwerk gemäß Fördergegenstand 2a besteht aus mind. 2 Akteuren.
- Für den Fördergegenstand (2b) (LIP): Die Zusammenarbeit besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung aus mindestens 3 Akteurinnen und Akteuren. Die aktive Einbindung von mindestens einem Kleinunternehmen ist erforderlich.
- Die Kooperation für LIN und LIP muss entlang von Innovations- und Wertschöpfungsketten, oder sektor- oder branchenübergreifend erfolgen.
- Laufzeit für den Fördergegenstand (1): maximal 1 Jahr
- maximale Laufzeit für die Stufe 2a (LIN) sind 3 Jahre + 2 Jahre Verlängerungsmöglichkeit nach Evaluierung.
- Laufzeit für den Fördergegenstand (2b) (LIP): maximal 3 Jahre
- Für die Förderung im Rahmen des Fördergegenstandes (1) wird die beste Projektskizze, die in einem innovativen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozess unter Einbindung der jeweiligen Regionsvertreterinnen und -vertretern erarbeitet wurde und die Erarbeitung des darauf basierenden Aktionsplans, vorgesehen.
- Für die Teilnahme am Fördergegenstand (2) muss ein konkreter Aktionsplan für den Betrieb/Management und die Umsetzung für das LIN und die LIP vorliegen.
- Für LIPs relevant: Forschungsaktivitäten werden ausschließlich in Zusammenhang mit der Entwicklung und Testung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, als auch sozialer Innovation und Strukturinnovationen unter Einbindung von Kleinunternehmen gefördert.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Konzeption, Organisation und Durchführung eines regionalen innovativen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses und Erarbeitung des darauf passierenden Aktionsplans sowie Unterstützung des Aufbaus der Kooperation:

Fördergegenstand (1) adressiert:

(1a) ländliches Innovationsunterstützungsnetzwerk (LIN)

(1b) ländliche Innovationspartnerschaft zur Durchführung eines konkreten Projektes (LIP)

(2) Koordination und Umsetzung von LIN und LIP; Stufe 2 adressiert:

(2a) Ländliches Innovationsunterstützungsnetzwerk, sowie die Initiierung und Begleitung von Umsetzungsprojekten der Fördergegenstände (1b), (2b);

(2b) Management (laufender Betrieb/Organisation) und Umsetzung von innovativen Projekten einer ländlichen Innovationpartnerschaft

Förderfähige Kosten

Sach- und Personalkosten sowie Investitionskosten bei Umsetzungsprojekten

Auflagen

- Im Fall von Beteiligungen von Akteuren, die nicht im ländlichen Gebiet liegen, müssen die Aktivitäten dem ländlichen Gebiet zu Gute kommen.
- Im Fall von Investitionen sind die Ausgabenkategorien gemäß Artikel 73 Absatz 3 der VO 2021/2015 nicht förderfähig.
- Projektinhalte im Zusammenhang mit LIN und LIP sind im regionalen oder gegebenenfalls

überregionalen Kontext unter Berücksichtigung der Prinzipien des Smart Village Konzeptes zu bearbeiten und als strategischer Ansatz darzustellen.

- Die Trägerorganisation der Region hat vor der Durchführung des Prozesses von der zuständigen Bewilligenden Stelle des Bundes die Zustimmung zur Durchführung einholen.
- Für die Förderung von Fördergegenstand (1) muss:
 - Für die Heterogenität des regionalen Begleitgremiums in Fördergegenstand (1) gibt es die Vorgabe von einem Mindestanteil für beide Geschlechter von jeweils 40 %, und einen Mindestanteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) von 20 %.
 - Folgende Kosten werden im Fördergegenstand (1)abgedeckt:
 - Durchführung eines regionalen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses zur Erstellung der besten Projektskizze
 - Koordination und Erarbeitung des Aktionsplans
 - Begleitung des Findungsprozesses durch Moderation/Hosting
 - Zukauf von externer Fachexpertise
 - Einbindung der zuständigen Stelle der Landesregierung und der Bewilligenden Stelle des Bundes bei der Durchführung des Prozesses.
- Für die Anwendung der Fördergegenstände (1b), (2b) (LIP) ist sofern regional vorhanden das Innovationsunterstützungsnetzwerk (LIN) einzubinden.
- Für Fördergegenstand (2a) (LIN): Nachweis über ein Stundenausmaß der Unterstützung desInnovationsnetzwerks von mind. einem halben Vollzeitäquivalent.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Für Fördergegenstand (1): Art. 83 (2) a) i. und ii. GSP-VO

Für Fördergegenstand (2a): Art. 83 (2) a) ii. und Art. 83 (2) c) (für Restkostenpauschale) GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

- Fördergegenstand (1):
 - Für die Konzeption, Organisation und Durchführung eines regionalen innovativen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses: maximal förderfähige Kosten mit einer Förderintensität von 100 %: 15.000 EUR
 - Für die Erarbeitung des Aktionsplans sowie die Unterstützung des Aufbaus der Kooperation: Pauschale 10.000 EUR
- Fördergegenstand (2a) (LIN):
 - Pauschale 70.000 EUR/Jahr für ein Vollzeitäquivalent (bei 100 % Förderintensität) + 35 %

Restkostenpauschale (24.500 EUR/Jahr), oder davon aliquot abgeleitet bei keiner Vollzeittätigkeit

- --> Voraussetzung für Fördergegenstand (2a) (LIN): Es wird max. 1 Vollzeitäquivalent je LIN gefördert.
- oder eine externe Expertise mit einer Förderintensität von 100 %
 - --> Es wird max. eine externe Expertise im Ausmaß der förderfähigen Kosten von 25.000 EUR/Jahr gefördert.
- Fördergegenstand (2b) (LIP): maximal 350.000 EUR förderfähige Kosten
 - Sach- und Personalkosten und zugelassene Investitionen: max. 100 % der förderfähigen Kosten des Projekts (65% für zugelassene Investitionskosten)
 - In begründeten Einzelfällen für nicht wettbewerbsrelevante Projekte von hohem öffentlichen Interesse: Sach- und Personalkosten und zugelassene Investitionen: 100 % der förderfähigen Kosten des Projekts

Es kann eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten und der Pauschalen in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

beihilfenrelevant, da außerhalb des Agrarsektors,

Fördergegenstand (3b): hängt davon ab, ob Wettbewerbsrelevanz vorliegt

Stufe 2.1b, 3.1: keine Wettbewerbsrelevanz

Art des Beihilfeinstrument, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.106084

SA.108179

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Absatz 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens (Förderungs- und Beratungsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Design und der Fördergegenstände der Intervention kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
77-03-EB1 - EB Ideenfindungs- und Aufbauprozess	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.40	Nein
77-03-EB2 - EB Umsetzung LIN	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.37; R.40	Nein
77-03-EB3 - EB Umsetzung LIP Projekte	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.40	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

77-03-EB1 - EB Ideenfindungs- und Aufbauprozess

Für die Fördergegenstände (1a) und (1b) handelt es sich für den Ideenfindungs- und Entwicklungsprozess um eine Obergrenze der förderfähigen Kosten von 15.000 EUR (100 % Förderintensität), die aufgrund der Erfahrungen der Expertinnen- und Experten-Einschätzung knapp kalkuliert wurde und daher anzunehmen ist, dass dieser max. Kostenbetrag auch ausgenutzt werden wird und daher den Einheitsbetrag darstellen. Bei der darauf aufbauende Erstellung des Aktionsplans handelt es sich um eine Förderpauschale von 10.000 EUR (100 % Förderintensität). In Summe ergibt sich ein Einheitsbetrag von 25.000 EUR.

77-03-EB2 - EB Umsetzung LIN

Der Einheitsbetrag resultiert aus der Pauschale für die Unterstützung durch ein Management des Interventionsnetzwerks von 70.000 EUR Jahr (Personalkosten) + der Restkostenpauschale von 35 %, ergibt 95.500 EUR pro Jahr und da eine 3 Jährige Laufzeit möglich ist (100 % Förderintensität), wobei aus den Expertengesprächen bestätigt wird, dass für den Aufbau eines sollen Netzwerks die 3 Jahre auch ausgeschöpft werden, sich daher ein Einheitsbetrag pro Förderantrag von 283.500 EUR ergibt.

77-03-EB3 - EB Umsetzung LIP Projekte

Für den Fördergegenstand (2b) Umsetzung LIP wird aus den Erfahrungen der EIP AGRI (dieser Fördergegenstand ist sehr ähnlich aufgebaut) angenommen dass die mit 350.000 EUR etwas niedriger angesetzte Kostenobergrenze von 350.000 EUR nahezu voll ausgeschöpft wird und dies ergibt bei einer Förderintensität von 100 % 343.000 EUR an Förderbetrag bzw. Einheitsbetrag.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
77-03-EB1 - EB Ideenfindungs- und Aufbauprozess (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.1 (Einheit: Projekte)	7,00	15,00	22,00	15,00	3,00			Insgesamt: 62,00 Max.: 22,00
77-03-EB2 - EB Umsetzung LIN (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	283.500,00	283.500,00	283.500,00	283.500,00	283.500,00	283.500,00	283.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		2,00	5,00	7,00	2,00			Insgesamt: 16,00 Max.: 7,00
77-03-EB3 - EB Umsetzung LIP Projekte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	175.000,00	175.000,00	343.000,00	343.000,00	343.000,00	343.000,00	343.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		5,00	5,00	7,00	7,00	3,00		Insgesamt: 27,00 Max.: 7,00
INSGESAMT	O.1 (Einheit: Projekte)	7,00	22,00	32,00	29,00	12,00	3,00		Insgesamt: 105,00 Max.: 32,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	229.583,33	942.608,04	1.749.106,92	2.592.845,88	3.597.351,17	4.035.640,50	852.864,16	14.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	100.762,06	413.702,19	767.667,28	1.137.976,72	1.578.845,05	1.771.206,29	374.314,41	6.144.474,00

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

77-04 - Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung

Interventionscode (MS)	77-04
Bezeichnung der Intervention	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Ganzes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B29	Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Ortskerne	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

R.40 Anzahl der unterstützten Strategien für intelligente Dörfer

R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem Spezifischen GAP-Ziel 8 der GSP-VO wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.

Weiters trägt die Intervention dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene und in den Obergeschossen im Wohnbereich zur Verfügung gestellt.

Alle Fördergegenstände dienen direkt der Umsetzung des zweiten Schwerpunktteils des Bedarfs 29 (Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf dem Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Orts-/Stadtkerne“) und damit auch indirekt zur Unterstützung der Umsetzung des Bedarfs 20 (Quantitative Erhaltung des Bodens als Produktionsgrundlage) durch Schaffung der folgend genannten Voraussetzung zu Reduktion von Leerständen in Ortskernen bei. Dies trägt neben anderen zu setzenden Maßnahmen dazu bei den Druck zur Flächenversiegelung an Siedlungsrändern zu reduzieren.

Durch ein gemeindeübergreifendes, regionales und intelligentes Standort-bzw. Flächenmanagement (daher wird der Kooperationsartikel 77 genutzt) sowie eine Erhöhung von Problembewusstsein und Problemlösungskompetenzen der handelnden Akteurinnen und Akteure werden die Voraussetzungen geschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist insbesondere jemand erforderlich, der das gemeindeübergreifende Leerstands- und Nutzungsmanagement vor Ort aktiv vorantreibt. Dessen Aufgabenspektrum wird von der Stärkung des Bewusstseins für die Problematik und Vernetzung von relevanten lokalen/regionalen AkteurInnen bis hin zur Entwicklung von Projekten und Maßnahmen und Koordinationsaufgaben zur Aktivierung von Leerständen reichen. Bei den Förderwerbenden wurde darauf geachtet, dass bestehende regionale Zusammenschlüsse wie LEADER Regionen diese Maßnahmen gut nutzen können.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Art des Auswahlverfahrens:

Call-Verfahren

Grundsätze zur Auswahl:

- Darstellung des Bestehens aktueller raumordnerischer Herausforderungen und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung, die im Kontext mit der Stärkung des Orts- und Stadtkerns zu lösen ist.
- Anzahl der beteiligten Gemeinden

Fördergegenstand (1):

- Intensität bzw. Ausmaß der beteiligten, erreichten Bevölkerung

Fördergegenstand (2):

- Inhaltliche Breite des Entwicklungskonzepts bzw. der Dienstleistung
- Intensität bzw. Ausmaß der beteiligten, erreichten Bevölkerung (insb. Fördergegenstand (2a))
- Ausmaß der Berücksichtigung des regionalen Kontextes (zumindest der beteiligten Gemeinden) (insb. Fördergegenstand (2a))
- Kompetenzen und Referenzen des geplanten Planungs- und Prozessanbieters

Fördergegenstand (3):

- a) Maßnahmenpaket für das geplante Management
- b) Maßnahmenpaket für die geplante externe Fachexpertise

Fördergegenstand (4):

- Qualität der geplanten Beratungsmaßnahmen durch die externe Fachexpertise

Begünstigte/Förderwerbende

Zusammenschlüsse mit der Beteiligung von mindestens zwei Gemeinden oder von ihr beherrschten Rechtsträgern, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen

Fördervoraussetzungen

- Das Förderprojekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt
- Es handelt sich um ein gemeinsames Förderprojekt von lokalen Zusammenschlüssen von mind. zwei Gemeinden, oder von Gemeindeverbänden/-kooperationen oder von Regionalen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Aktionsgruppen), oder Einrichtungen der Länder mit der Aufgabe der Regionalentwicklung. Für den Fördergegenstand (2) werden zwar die Pauschalen pro Gemeinde ausgewiesen, es müssen die betroffenen Gemeinden für diesen Fördergegenstand abgestimmt vorgehen.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder um bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.
- Verbindlicher Beschluss im zuständigen Gremium (z.B.: Gemeinden bzw. Gemeindeverband) über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses

Voraussetzung für die Antragsstellung zu Fördergegenstand (3):

- Erfüllung der Inhalte des Fördergegenstandes (2a)
- Bei Nichtvorliegen der Inhalte des Fördergegenstandes (2a) ist die Begleitung zur Erreichung der Erfüllung durch Fördergegenstand (3) zulässig.
- Das Projekt bezieht sich auf eine Region (beteiligte Gemeinden am Projekt) von mindestens 1.000 EinwohnerInnen.

Voraussetzung für die Antragsstellung zu Fördergegenstand (4):

- Erfüllung der Inhalte des Fördergegenstandes (2a)

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung von Bürgerinnen, Bürger, Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter und Gewerbetreibenden für die Thematik der Stadt- und Ortskernstärkung

(2) Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen

a. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbare Konzepte (entsprechend der Empfehlung 4 und 5 der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne) / Leitbildprozesse auf Basis einer Bürgerbeteiligung

b. Orts- und Stadtkernabgrenzung (entsprechend der Empfehlung der 3 der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne)

c. Leerstands- und Brachflächenerhebung

(3) Management und Begleitung von Prozessen zur Stärkung von Stadt- und Ortskerne durch

a. Anstellung/Beauftragung eines Managers/einer Managerin

b. Zukauf von externer Fachexpertise

(4) Beratungs- und Planungsleistungen zu Revitalisierungs-, Sanierungs- oder Um- und Weiterbaumaßnahmen von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Bestandsgebäuden innerhalb der Orts- und Stadtkernabgrenzung

Förderfähige Kosten

Sachkosten, Personalkosten;

im untergeordneten Ausmaß begleitende Investitionskosten

Vorgabe zur höchst zulässigen Förderung pro Jahr für die externe Expertise gemäß des Fördergegenstandes (3b):

- Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 1.000 bis 3.000 EinwohnerInnen: max. 8.000 EUR förderfähige Kosten /Jahr
- Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 3.001 bis 15.000 EinwohnerInnen: max. 16.000 EUR förderfähige Kosten / Jahr für den bezughabenden Zeitraum
- Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von > 15.000 EinwohnerInnen: max. 24.000 EUR förderfähige Kosten /Jahr

Es kann eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen.

Zusätzliche Festlegungen:

- Die Prüfung der jeweiligen Mindestanforderungen der angeführten Voraussetzungen obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer

Auflagen

Zu Fördergegenstand (2a): Bei der Erstellung Integrierter Städtebaulicher Entwicklungskonzepte oder vergleichbarer Konzepte ist die räumliche Auswirkung der Digitalisierung zu berücksichtigen.

Auflage für das Management gem. Fördergegenstand (3a):

- Das Nutzungs-/Leerstandsmanagement muss insbesondere folgende Kriterien/Aufgaben erfüllen:
- Stärkung des Problembewusstseins bei relevanten AkteurInnen und Bevölkerung
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit, um in der Bevölkerung das Bewusstsein für Leerstand zu schärfen und die Betroffenheit aufzuzeigen
- Vernetzung von relevanten lokalen/regionalen AkteurInnen
- Erfassen und Verwalten von verfügbarem und potentiellen Leerstand
- Entwicklung von Projekten und Maßnahmen zur Aktivierung von Leerständen
- Betreuung von Standortsuchenden und Netzwerkpartnern und Partnerinnen
- Weitere Koordinationsaufgaben

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Für Fördergegenstand (3a): Art. 83 (2) a) i. und ii. GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 65% gewährt.

In den Fördergegenständen (3a) und (3b) ist eine Aufstockung des Zuschusses mit Landesmitteln auf eine Förderintensität von bis zu 75 %, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 90 % zulässig ggf. für finanzschwache Gemeinden (Einnahmen pro Einwohner)

Förderbetragsbegrenzungen

Obergrenzen der förderfähigen Kosten sind für folgende Fördergegenstände vorgesehen:

- Fördergegenstand (2a)
 - bis 3.000 EW pro Gemeinde: max. 45.000 EUR netto (d.h. Förderung von max. 29.250 EUR)
 - 3.001 bis 5.000 EW pro Gemeinde: max. 65.000 EUR netto (d.h. Förderung von max. 42.250 EUR)
 - 5.001 bis 15.000 EW pro Gemeinde: max. 100.000 EUR netto (d.h. Förderung von max. 65.000 EUR)
 - über 15.000 EW bis 30.000 EW pro Gemeinde: max. 150.000 EUR netto (d.h. Förderung von max. 97.500 EUR)

- Für die Erstellung des Fördergegenstandes (2b): max. 30 % der Obergrenze der förderfähigen Kosten von Fördergegenstand (2a)

- Für die Erstellung des Fördergegenstandes (2c): max. 20 % der Obergrenze der förderfähigen Kosten von Fördergegenstand (2a)

Pauschalen sind für den Fördergegenstand (3a) vorgesehen:

- Bei Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 1.000 bis 3.000 Einwohner:innen: Förderpauschale von 22.750 EUR/Jahr
- Bei Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 3.001 bis 15.000 Einwohner:innen: Förderpauschale von 45.500 EUR/Jahr
- Bei Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerungszahl von > 15.000 Einwohner:innen: Förderpauschale von 68.250 EUR/Jahr
- Es werden keine personenbezogenen Sachkosten gefördert.

Es kann eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten und der Pauschalen in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

De minimis VO

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
 Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Absatz 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Absatz 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens (Förderungs- und Beratungsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Design und der Fördergegenstände der Intervention kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
77-04-EB1 - EB Leerstand Bewusstseinsbildung, Pläne und Beratung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.40	Nein
77-04-EB2 - EB Leerstand Management und Begleitung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.37; R.40; R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

77-04-EB1 - EB Leerstand Bewusstseinsbildung, Pläne und Beratung

Bei dieser Kategorie des Einheitsbetrages wurden die Fördergegenstände (1), (2) und (4), als vorbereitenden und unterstützende Fördergegenstände zusammengefasst. Da es sich um eine Kooperationsmaßnahmen handelt und müssen mehrere Gemeinden (zumindest 2 Gemeinden zusammenarbeiten). Es wurde für die Erarbeitung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (es wird angenommen das dieser Fördergegenstand (2a) hauptsächlich in Anspruch genommen wird, da alles umfassend an Vorbereitungsarbeiten abdeckt) zwar Obergrenzen der förderfähigen Kosten pro Gemeinde je nach Größe (Aufwand hängt von Größe ab) festgelegt. Es ist aber unsicher wie groß die Gemeinden sein werden, die sich in einer Kooperation zusammenschließen. Es wurde der Anteil der Gemeinden bis 30.000 Einwohnern je betreffender Größenkategorie genommen und ein gewichteter Durchschnitt der Pauschale aus den Größenklassen berechnet. Es wurde angenommen, dass sich 3 Gemeinden in einer Kooperation zusammenschließen, daher wurde der gewichtete Durchschnitt der Pauschale mit 3 multipliziert, in der Annahme, dass sich diese Verteilung auch in der Kooperation der Gemeinden widerspiegelt. Dies ist ebenfalls mit einer Unsicherheit behaftet, da man nicht weiß wie viele Gemeinden sich wirklich zusammenschließen werden, da diese Intervention neu und vor allem die Auflage der Kooperation (zur Abstimmung der Gemeinden bei der Strategieerstellung) neu ist. Daher wurde auch ein durchschnittlicher maximaler Einheitsbetrag mit einem Risikoaufschlag von 20 % festgelegt.

77-04-EB2 - EB Leerstand Management und Begleitung

Für dem Fördergegenstand (3) "Nutzungs- und Leerstandsmanagement" wurde ein eigene eigene Einheitsbetragskategorie festgelegt, das dieser der Kernfördergegenstand ist und eine Umsetzungsmaßnahme ist. Es wurden zwar Pauschalen nach Größenklassenkategorien der kooperierenden Gemeinden festgelegt (desto größer oder mehr Gemeinden an der Einwohnerzahl gemessen) desto höher ist der Zeitbedarf für das Nutzungs-Leerstandsmanagement. Es wird aus dem Experten:innenaustausch angenommen, das eine Vollzeitmanagerin/Vollzeitmanager angestrebt wird, daher wurde die Kategorie 2 als Durchschnittsvariante mit der Pauschale für den Zeitraum der maximalen 3 Jahre angenommen (dieser wird laut den Expert:innengesprächen ausgenutzt werden, da es eine Zeit der Etablierung und der Erfolgsdarstellung braucht). Da es sich um einen neue Intervention handelt und die Unsicherheit besteht welche Größenkategorie die kooperierenden Gemeinden gemeinsam haben werden, wurde ein Risikoaufschlag von 20 % für den maximalen Durchschnittlichen Einheitsbetrag angewendet.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
77-04-EB1 - EB Leerstand Bewusstseinsbildung, Pläne und Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	107.000,00	107.000,00	132.250,00	132.500,00	132.500,00	132.500,00	132.500,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	128.400,00	128.400,00	158.700,00	158.700,00	158.700,00	158.700,00	158.700,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		4,00	7,00	8,00	8,00	2,00		Insgesamt: 29,00 Max.: 8,00
77-04-EB2 - EB Leerstand Management und Begleitung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	136.500,00	136.500,00	136.500,00	136.500,00	136.500,00	136.500,00	136.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	163.800,00	163.800,00	163.800,00	163.800,00	163.800,00	163.800,00	163.800,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	6,00	15,00	20,00	20,00	7,00			Insgesamt: 68,00 Max.: 20,00
INSGESAMT	O.32 (Einheit: Vorhaben)	6,00	19,00	27,00	28,00	15,00	2,00		Insgesamt: 97,00 Max.: 28,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	301.625,00	1.417.291,67	2.808.625,00	3.728.416,67	3.280.250,00	1.492.125,00	221.666,66	13.250.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	132.365,11	621.964,28	1.232.537,00	1.636.178,36	1.439.504,91	654.804,14	97.276,20	5.814.630,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

77-05 - LEADER

Interventionscode (MS)	77-05
Bezeichnung der Intervention	LEADER
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.31. Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Ja

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Ganzes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B29	Stärkung der lokalen Entwicklung basierend auf Bottom-Up-Ansatz und Attraktivierung der Ortskerne	Hoch	Ja
B30	Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in den ländlichen Gebieten	Mittel	Ja
B31	Sicherstellung und Ausbau ländlicher Verkehrsinfrastruktur und klimaschonender Mobilitätslösungen	Mittel	Ja
B33	Stärkung der Gleichstellung, Vereinbarkeit, gesellschaftlicher polit. Teilnahme und sozialer Vielfalt	Hoch	Ja
B34	Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur und Verbesserung der Infrastruktur im Tourismus	Mittel	Ja
B35	Verbesserte stoffliche Biomassennutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
R.38 Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt
R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden
R.40 Anzahl der unterstützten Strategien für intelligente Dörfer
R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
R.42 Anzahl der Personen, die unter geförderte Projekte zur sozialen Inklusion fallen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Lokale Entwicklungsstrategien

Ländliche Regionen, die sich an der LEADER-Maßnahme beteiligen wollen, müssen eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) vorlegen, die auf die Region und ihre ökonomischen, ökologischen und sozialen Gegebenheiten abgestimmt ist.

Bei Erstellung der LES kann bei bereits bestehenden LAGs auf der für die Periode 2014 bis 2020 anerkannten LES aufgebaut und diese an die aktuellen und neuen regionalen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die LES enthält zumindest folgende Elemente:

1. Die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
2. eine Beschreibung des Prozesses zur Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie
3. eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;
4. eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, einschließlich messbarer Zielvorgaben für Ergebnisse. Die Strategie und ihre Ziele konzentrieren sich fokussiert auf Schwerpunkte, die sich aus der Analyse ergeben haben, wobei auf regionale Entwicklungen und Strategien einzugehen ist;
5. einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen und angestrebten Ergebnissen in Kohärenz zu thematisch relevanten Strategien auf EU-, Bundes- und Bundeslandebene und Darstellung des Beitrages zu den Zielen der Agenda 2030;
6. eine Beschreibung der Vorkehrungen für die Verwaltung, Begleitung (Monitoring) und Evaluierung der Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird.
7. Bereits bei der Strategieerstellung wird ein Modell zur Wirkungsorientierung angewandt, aus welchem hervorgeht, welche Wirkungen mit der Umsetzung von LEADER in der Region bzw. bei der Bevölkerung erreicht werden sollen.
8. den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes betroffenen Fonds und Programms enthält.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der SWOT-Analyse auch die Themen im Hinblick auf spezielle Zielgruppen (Frauen, Männer, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten etc.) mitberücksichtigt werden. Es muss beachtet werden, welche unterschiedlichen (Entwicklungs-) Bedarfe für Frauen und Männer der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Altersschichten bestehen, wo strukturelle, ökonomische oder soziale Benachteiligungen existieren, ob Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen gleichermaßen als Potenzial und in der aktiven Gestaltung im jeweiligen

Themenbereich positioniert sind.

Die Strategie enthält eine Darstellung, wie die Kohärenz und der Beitrag zu maßgeblichen, thematisch relevanten Strategien auf EU-, Bundes- und Bundeslandebene berücksichtigt und gesichert wird.

Bei dem durch die Strategie abgedeckten Gebiet muss es sich um ein Gebiet handeln, das geographisch, wirtschaftlich und sozioökonomisch gesehen eine homogene Einheit bildet und das hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials die ausreichende kritische Masse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie hat.

Die Bevölkerung eines LEADER-Gebiets darf zum für den Aufruf zur Einreichung der LES relevanten Zeitpunkt nicht weniger als 15.000 und nicht mehr als 170.000 Einwohner und Einwohnerinnen betragen. Das Vorhaben muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen. Unter den definierten Förderbedingungen wird der Nutzen für Projekte in oder mit Städten im Rahmen einer Privilegierten Funktionalen Partnerschaft jedenfalls angenommen.

Lokale Aktionsgruppe (LAG)

In jedem LEADER-Gebiet wird eine LAG installiert, die für die Umsetzung der LES verantwortlich sind. Insgesamt werden im Rahmen des GAP-Strategieplans ca. 80 LAG ausgewählt werden. Das LEADER-Gebiet soll einen Anteil von rund 90 % des österreichischen Bundesgebiets abdecken.

Die LAG stellen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der jeweiligen LEADER-Region dar. Auf der Ebene der Beschlussfassung dürfen weder Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Im Projektauswahlgremium muss gewährleistet sein, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnerinnen und Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Hand oder einzelner Interessensgruppierungen handelt.

In allen Gremien der LAG ist die Ausgewogenheit der Geschlechter anzustreben, sodass Frauen und Männer ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Im Projektauswahlgremium müssen bei den stimmberechtigten Mitgliedern zwingend beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Durch die Festlegung der Quote wird die Beteiligung beider Geschlechter und speziell die Einbindung von Frauen in die Entscheidungsfindung gesichert. Die strukturelle Einbindung von Jugendlichen in die LAG ist aufgrund deren unterschiedlichen Lebensrealitäten erfahrungsgemäß eher schwierig und wird daher von den LAG mit niederschweligen Angeboten zum Einbringen in die lokale Entwicklung, wie z.B. online Befragungen etc. umgesetzt. Daher ist derzeit keine verpflichtende Quote für junge Menschen im Projektauswahlgremium geplant. Die effektive Einbindung von jungen Menschen wird nach erfolgter österreichischer Definition der Altersgrenze in den LAG Gremien erstmals im Rahmen des LES-Auswahlprozesses erfasst und damit die aktuelle Situation erhoben. Davon ausgehend können spezifische Schritte gesetzt werden, um die Beteiligung von jungen Menschen zu erhöhen, wie z.B. Sensibilisierung der LAG oder spezifische Workshops des zukünftigen Netzwerkes für die LAG zum Thema strukturelle Einbindung von jungen Menschen in die LEADER Arbeit (Beispiel: [Innovative Werkstatt: Internationaler Erfahrungsaustausch - Jugend im ländlichen Raum - Netzwerk Zukunftsraum Land](#)). Zusätzlich könnte im Rahmen der Evaluierung oder einer zweiten Ist-Stand- Erhebung im Laufe der Periode ein sichtbarer Fokus auf junge Menschen gelegt werden. Die Bedürfnisse von jungen Menschen in ländlichen Räumen werden jedenfalls in den LES angesprochen, insbesondere im Aktionsfeld Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen und als Querschnittsthema.

In allen Gremien der LAG ist auch der Inklusionsaspekt zu beachten.

Die Mitglieder einer LAG müssen basierend auf der vorzulegenden LES nachweisen, dass sie imstande sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die Eignung und Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem durch die Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen. Die Fähigkeit der Mitglieder, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein, wie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen (z. B. durch Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag, Regionsvertrag, Organisationskonzept, etc.).

Es ist jedenfalls darzustellen, wie unvereinbare Interessenskonflikte im Rahmen der LAG, des

Projektauswahlgremiums bzw. des LAG-Managements vermieden werden.

Um grundsätzliche Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit dem LAG-Management vorab auszuschließen dürfen LAG-Managerinnen und Manager keiner weiteren entlohnten Nebentätigkeit im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement nachgehen, welche einen Einfluss auf die LES-Umsetzung begründen.

Die Mitglieder der LAG müssen sich in einer von der Rechtsordnung vorgesehenen Organisationsform zusammenschließen, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag, etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet. Die Mitglieder sind im betreffenden Gebiet ansässig. Vertreterinnen und Vertreter überregionaler Organisationen mit Sitz außerhalb der LEADER-Region können in begründeten Fällen auch Mitglied der LAG sein.

Die Aufgaben einer LAG umfassen jedenfalls:

- den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteurinnen und Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Projekten
- das Ausarbeiten eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenskonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessensgruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren;
- Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen
- Auswahl des Projekts und die Festlegung der Höhe der Unterstützung sowie Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle vor der Genehmigung;
- Überwachen des Fortschritts beim Erreichen der Ziele der Strategie
- Evaluierung der Durchführung der Strategie.

Die professionelle Interventionsabwicklung auf LAG-Ebene ist ein zentrales Element zur Erreichung der GAP-Strategieplan-Ziele und -Strategie. Zur Sicherstellung eines professionellen LAG-Managements sind Personen im Beschäftigungsausmaß von mindestens 1,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) direkt bei der LAG anzustellen. In begründeten Fällen (z. B. Größe der LAG) kann dieses Ausmaß mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde und der LVL auf mindestens 1,25 VZÄ herabgesetzt werden.

Die Geschäftsstelle (Büro) der LAG liegt im Gebiet der LAG oder in an die LAG angrenzenden Gemeinden. Die räumliche Nähe zum Gebiet der LAG ist jedenfalls sicher zu stellen und für die professionelle Betreuung vor Ort sehr wichtig. Bestehende Geschäftsstellen (Büros) von bereits in der Periode 2014 bis 2020 anerkannten LAGs, die sich außerhalb des genannten Gebiets befinden, müssen jedoch nicht verlegt werden.

Lokale Agenda 21 (LA 21)

Um das große Synergiepotential bisher in LE 14-20 geförderter LA 21 Projekte mit LEADER zu nutzen, sollen die LA 21 Projekte nun im Rahmen von LEADER umgesetzt werden. Im Fall der Anwendung hat das LAG-Management die Aufgaben von bestehenden Unterstützungs- und Begleitungsstrukturen synergetisch zu unterstützen und zu begleiten. Die Spezifika der LA 21 als Umsetzungsinstrument auf lokaler Ebene für die Agenda 2030 sind dabei in besonderem Maße zu berücksichtigen. Daher ist die Abstimmung mit den jeweiligen LA 21 Leitstellen in den Bundesländern und die Anwendung der LA 21 Qualitätskriterien für diese Projekte notwendig. Die geplante Umsetzung und die Darstellung, wie die Erfüllung LA 21 spezifischer Anforderungen sichergestellt werden können, sind in der LES abgebildet. Die Zuordenbarkeit von LA 21 Projekten unter dieser gut etablierten Bezeichnung ist sicher zu stellen, z.B. im Rahmen der Umsetzung und Abwicklung mit Schirmprojekten.

Smart Village

Das Smart Village Konzept wird grundsätzlich über LEADER/CLLD umgesetzt. Die lokalen Aktionsgruppen können sich des Smart Village Konzepts bedienen und dieses vorzugsweise über

Schirmprojekte umsetzen. Eine Kennzeichnung von Smart Village Projekten ist notwendig. Thematisch können alle 4 Aktionsfelder angesprochen werden. Zentraler Aspekt der Smart Village Umsetzung in LEADER ist das integrierte Bearbeiten von lokalen Herausforderungen durch neue und innovative Lösungen. Als smart wird dabei insbesondere der Einsatz von Technologien im Sinne der Digitalisierung definiert. Auch auf andere Merkmale von Smart Village wie z.B. Partizipation und Kooperation und strategische Herangehensweise ist Bedacht zu nehmen. Mögliche Förderwerbende sind im Punkt Begünstigte/Förderwerbende angeführt.

Privilegierte Funktionale Partnerschaft (PFP) mit mittelgroßen Städten

Zur Stärkung der funktionalen Räume – Stadt und Umland – soll das notwendige Zusammenwirken zwischen regionalen Zentren und dem Umland ermöglicht werden, obwohl sich die regionalen, historisch gewachsenen Zentren außerhalb des ländlichen Gebiet laut Definition gemäß Punkt 4.7.2 befinden.

LAG können die PFP mit Städten eingehen, die in räumlichem Zusammenhang mit dem betreffenden LEADER-Gebiet stehen und maximal 110.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Die PFP Stadt muss das geographische Gebiet der LEADER Region komplettieren und wirtschaftlich und sozial gesehen einen Mehrwert für die LEADER Region bringen. In der LES werden die Ziele der Kooperation, die Definition des Kooperationsraums, der Nutzen und die Vorgangsweise (z.B. Einbindung in Gremien) beschrieben. Von der PFP Stadt muss ein Gemeinderatsbeschluss für einen Kooperationsvertrag mit der LEADER Region vorliegen und ein finanzieller Eigenmittelbeitrag, abgestimmt auf die LES, von mindestens 50.000 EUR für die Periode geleistet werden. Als Voraussetzung für die PFP muss eine bereits mindestens dreijährige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der PFP Stadt und zumindest einem Teil der Gemeinden der LEADER Region nachgewiesen werden (z.B. Stadt-Umlandkooperationsvereinbarung). Das genaue Innenverhältnis zwischen den Kooperationspartnern wird in einem Kooperationsvertrag geregelt bzw. in der LES dargestellt.

Beitrag zu den Zielen des Green Deals und Stärkung der regionalen Resilienz und des Wiederaufbaus nach der COVID-19-Pandemie:

Als Beitrag zu Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels wird mit dem neuen strategischen Aktionsfeld zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel dieses Thema besonders akzentuiert. Damit wird es in der Wahrnehmung wesentlich hervorgehoben und ein strategischer Anreiz für die Umsetzung in den LES gesetzt. Das betrifft auch die beiden Themenfelder Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft. Speziell mit den Projekten in den genannten Bereichen wird ein Beitrag zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung erwartet.

LEADER kann in vielen Themenbereichen einen Beitrag zum Wiederaufbau und regionalen Stärkung nach der COVID-19-Pandemie beitragen. Ein wesentlicher Aspekt wird die Unterstützung der regionalen Wirtschaft und regionaler Wertschöpfungsketten sein. Aber auch in allen anderen Themenfeldern kann LEADER die Lebensqualität im ländlichen Raum und gleichwertige Chancen beeinflussen, z.B. mit Stärkung der Strukturen für die Daseinsvorsorge in der Region.

Auswahl der LAG

Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht einen Aufruf zur Einreichung der LES. Nach Ablauf der Einreichfrist werden alle rechtzeitig vorgelegten Strategien vom dafür eingerichteten Ausschuss zur Auswahl der LES (LES-Ausschuss) bearbeitet und eine Rückmeldung zur Strategie an jeden Einreichenden übermittelt. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anschließend zeitlich befristet die Möglichkeit ihre Strategien zu überarbeiten, bevor diese endgültig vom LES-Ausschuss bewertet werden. Die Auswahl erfolgt anhand der Zugangs- und Qualitätskriterien und unterliegt einem Wettbewerb. Die Qualitätskriterien decken folgende Bereiche ab: durchgängige Kohärenz der Strategie nach innen (z.B. Begründung durch SWOT, daraus abgeleitete Bedarfe), strategische Kohärenz nach außen (wie z.B. Berücksichtigung übergeordneter Strategien), Fokussierung und Innovationsgrad, geplante Umsetzung (z.B. Aktionsplan, Zielwerte) sowie Regionale Verankerung, Organisationsstruktur und

Aufgabenverständnis der LAG.

Zugangskriterien und Qualitätskriterien für die Auswahl der LES

Nr.	Zugangskriterium	Spezifikation
(1)	Der Antrag ist fristgerecht eingelangt.	Fristgerecht entsprechend Ausschreibung
(2)	Der Antrag entspricht den formalen Anforderungen der Ausschreibung.	Formgerecht und vollständig gemäß Au <i>(enthält alle Kapitel).</i>
(3)	Der räumliche Geltungsbereich der vorgeschlagenen Entwicklungsstrategie ist klar definiert und entspricht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1060 (Art. 31 und 32) sowie den vorgegebenen Grenzwerten bzw. definierten Abgrenzung des ländlichen Raums im GAP-Strategieplan.	a) Die Gebietsabgrenzung der LAG und Strategieplans mind. 15.000 und max. Einwohnerinnen. Bei Mitgliedstaaten können insgesamt die Grenzen nach oben werden.

--	--	--

	c) Gebiet stellt in geographischer, ökonomischer und soziökonomischer Sichtweise eine Einheit dar.	
(4)	Die Zusammensetzung der LAG und deren Organisationsstruktur entsprechen den Anforderungen der Art. 31 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060.	a) <u>Organisationsform</u> : Juristische Person (Verein, GmbH, etc.)
	b) <u>Zusammensetzung der LAG</u> : Ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat dabei mehr als 49 % der Stimmrechte.	
	c) <u>Projektauswahlgremium</u> : Es muss gewährleistet sein, dass mind. 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um VertreterInnen der öffentlichen Hand* handelt.	
(5)	Der Frauen- bzw. Männeranteil im Projektauswahlgremium beträgt jeweils mindestens 40 %.	Beleg: Mitgliederliste des Projektauswahlgremiums
(6)	Der Antrag enthält verbindliche Zusagen über die Aufbringung ausreichender Eigenmittel für das LAG-Management bis mindestens 2029	Eigenmittelaufbringung vor allem in Höhe der Vollkosten für Organisation und Management (Gemeinderatsbeschlüsse, Beschlüsse der LAG, Regionalplanungsgemeinschaften, etc.)
(7)	Der Antrag enthält Unvereinbarkeitsbestimmungen.	Es liegt eine klare Darstellung über die Vermeidung von Unvereinbarkeiten im Projektauswahlgremiums bzw. des LAG vor.
(8)	Der Bottom up Prozess ist dargestellt. Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozess haben den bottom-up Ansatz ausreichend berücksichtigt.	Die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie erfolgt unter Einbindung der lokalen Akteure und relevanten Entwicklungspartnerinnen und -partner. Das Ergebnis ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.
<p>*Bürgermeisterin/Bürgermeister, Vizebürgermeisterin/Vizebürgermeister, Delegierte der Gemeinde, Bezirksrat oder ihr/sein Vertreterin/Vertreter, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.</p>		

Qualitätskriterien für die Bewertung der lokalen Entwicklungsstrategien

1. Kohärenz der Strategien in sich/nach innen

Dieses Kriterium bewertet die innere Kohärenz der lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Die Bewertung bezieht sich auf den vollständigen Aufbau und auf plausible, schlüssige, nachvollziehbare Schlussfolgerungen und Ableitungen in der LES. Dies wird auch als roter Faden verstanden, der sich beginnend bei der Beschreibung der Region und der sozioökonomischen Lage über SWOT, Bedarfe, strategischen Ansatz, angestrebte Resultate und Indikatoren bis zum Aktionsplan durchziehen sollte.

1.1. Die LES ist in sich kohärent und durch Situationsanalyse/SWOT begründet

- Ist die Situationsanalyse spezifisch genug entwickelt?
- Ist die SWOT aus der Situationsanalyse schlüssig entwickelt und spezifisch genug?
- Sind die Bedarfe aus der SWOT logisch abgeleitet und spezifisch genug formuliert?
- Gibt einen logischen und spezifisch genug formulierten Zusammenhang zwischen Bedarfen und strategischem Ansatz in den Aktionsfeldern?
- Gibt einen logischen und spezifisch genug formulierten Zusammenhang zwischen strategischem Ansatz und Aktionsplan?
- Bildet die Auswahl der Indikatoren die Strategiekohärenz logisch und spezifisch genug ab?

1.2. Die LES gibt die Situation in der Region evidenzbasiert wieder

- Ist die Situationsanalyse aus aktuellen und zuverlässigen Daten abgeleitet?
- Entsprechen nicht nur die Daten, sondern auch deren Interpretation durch die LAG und die daraus abgeleitete SWOT-Analyse der Sichtweise von außen (insb. auch im Vergleich mit anderen Regionen)? Z.B. Sind die dargestellten Schwächen und Stärken der Region auch aus objektiver Sicht – im interregionalen Vergleich – auch wirkliche Schwächen und Stärken?

1.3. Die LES berücksichtigt die Reflexion der Erkenntnisse aus der Umsetzung von LEADER in der Periode 2014-2020 oder auf Erfahrungen in der Regional- und Gemeindeentwicklung (bei neuen LAGs)

- Nimmt die LES auch Bezug zur „alten LES“ hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und SWOT?
- Fließen Erfahrungen aus der Vorperiode (Projekte, Erfolgsfaktoren, Schwierigkeiten) in die strategische Ausrichtung schlüssig ein?
- Ist die Reflexion der Erkenntnisse aus der Umsetzung von LEADER in der Periode 2014-2020 plausibel und nachvollziehbar?
- Bei neuen LAGs: Nimmt die LES Bezug auf Erfahrungen der Regional- und Gemeindeentwicklung des LEADER-Gebiets (Projekte, Erfolgsfaktoren, Schwierigkeiten)?
- Bei neuen LAGs: Sind die Erfahrungen der Regional- und Gemeindeentwicklung hinsichtlich SWOT

berücksichtigt und fließen schlüssig in die strategische Ausrichtung ein?

2.Strategische Kohärenz (nach außen)

Dieses Kriterium bewertet die Berücksichtigung relevanter übergeordneter Strategien (EU, Bund, Bundesländer) sowie relevanter regionaler Strategien in der LES und den Beitrag der LES zu diesen Strategien. Außerdem wird bewertet, ob die LES in ihrer Themensetzung besonderes Engagement bei der Umsetzung von Querschnittszielen erkennen lässt.

2.1. Relevante Europäische und Bundesstrategien

·Berücksichtigt die LES die für LEADER relevanten spezifischen Zielen des GAP-Strategieplans? Leistet die LES einen nachvollziehbaren Beitrag zu den spezifischen Zielen des GAP-Strategieplans bzw. gibt es plausible Begründungen warum kein oder wenig Beitrag geleistet wird?

·Berücksichtigt die LES den Green Deal (z.B. Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie, Bioökonomie, Kreislaufwirtschaft)? Leistet die LES einen nachvollziehbaren Beitrag zum Green Deal bzw. gibt es plausible Begründungen warum kein oder wenig Beitrag geleistet wird?

·Berücksichtigt die LES die nationalen Strategien, insbesondere die für die LES thematisch relevanten Strategien, zum Beispiel den Nationalen Klima- und Energieplan (NEKP), die österreichische Bioökonomiestrategie, den Masterplan Tourismus (Plan T), den Masterplan Ländlicher Raum bzw. den Aktionsplan Lebensraum Regionen? Leistet die LES einen nachvollziehbaren Beitrag zu diesen Strategien bzw. gibt es plausible Begründungen warum kein oder wenig Beitrag geleistet wird?

·Wo zutreffend (z.B. CLLD Multifonds): Berücksichtigt die LES die Programme zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit (IBW) und der Programme zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ, INTERREG) und Programme des Europäischen Sozialfonds (ESF+)? Ist die Abgrenzung bzw. die abgestimmte Nutzung von Synergien plausibel beschrieben?

2.2. Relevante Strategien der Bundesländer und regionsspezifische Strategien

·Berücksichtigt die LES relevante Strategien des jeweiligen Bundeslandes? Leistet die LES in den von ihr aufgegriffenen Schwerpunkten einen nachvollziehbaren Beitrag zu den relevanten Landesstrategien

·Berücksichtigt die LES relevante regionsspezifischen Strategie? Leistet die LES in den von ihr aufgegriffenen Schwerpunkten einen nachvollziehbaren Beitrag zu den relevanten regionsspezifischen Strategien?

·Gibt es plausible Begründungen warum kein oder wenig Beitrag zu relevanten Landes – oder regionsspezifischen Strategien geleistet wird?

2.3. Besonderes Engagement bei der Umsetzung von Querschnittszielen

·Berücksichtigt die LES Gender Mainstreaming Aspekte und Gleichstellung von Männern und Frauen? Wird insbesondere auf die unterschiedlichen (Entwicklungs-)Bedarfe von Frauen und Männern aller Alters- und Bevölkerungsgruppen (Diversitätsperspektive) eingegangen?

·Berücksichtigt die LES unterrepräsentierte Gruppierungen (Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten, etc.)?

·Zeigt die LES besonderes Engagement bei anderen Querschnittsthemen, wie z.B. den Aspekt der Digitalisierung (z.B. Smart Village), Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel oder Bildung

Besonderes Engagement zeigt sich durch z.B. Auswahlkriterien, inhaltliche Schwerpunktsetzung, etc.

3.Fokussierung und Innovationsgrad

Dieses Kriterium bewertet, ob eine glaubwürdige und nachvollziehbare Fokussierung der LES vorliegt und diese konkret dargestellt ist. Zudem wird der Innovationsgehalt der LES bewertet. Unter dem Begriff

Fokussierung ist in erster Linie eine thematische Konzentration zu verstehen, z.B. auf einen oder einige wenige Aktionsfelder übergreifende Themenschwerpunkte oder auch einzelne Aktionsfelder. Damit einhergehen kann auch eine Fokussierung auf Rollenverständnis der LAG (z.B. Projektarten, Prozesse, Förderlücken, etc.)

3.1. Fokussierung

- Gibt es eine glaubwürdige und nachvollziehbare Fokussierung der LES?
- Passt die Fokussierung zu einem bestehenden Regionsprofil bzw. ergibt sich durch die Fokussierung ein schlüssiges neues Regionsprofil?
- Werden die Chancen und Stärken durch eine Fokussierung noch besser aufgegriffen (im Sinne von intelligenter Spezialisierung/Diversifizierung)?
- Spiegelt sich die Fokussierung in der Auswahl der Indikatoren und festgesetzten Zielwerte wider?
- Unterstützt die Gestaltung der Auswahlkriterien, Fördersätze und finanzielle Ausstattung die Fokussierung in der Umsetzung?

3.2. Innovation

- Welche Überlegungen in der LES gibt es um das Entstehen, das Heben und das Begleiten innovativer Ideen besser unterstützen zu können?
- Gibt es in der LES Überlegungen, wie in der LAG Innovation bei internen Prozessen bzw. Aktivitäten behandelt und unterstützt wird?
- Wie werden Synergien zu anderen innovationsfördernden Programmen/Maßnahmen (z.B. nationale Innovationsförderprogramme, IBW EFRE Forschungsprogramme, ESF) und Interventionen (z.B. ländliche Innovationsökosysteme, EIP AGRI, Gründen am Land, Wissenstransfer) forciert?
- Gibt es Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Partnern, die externes Know How in die Region bringen?
- Werden auf Basis des Smart Village Konzepts innovative Herangehensweisen entwickelt um Antworten auf lokale und regionale Herausforderungen zu finden? Werden dabei die Möglichkeiten von digitalen Anwendungen genutzt?

4. Umsetzung der LES

Dieses Kriterium bewertet den Finanzplan und den Aktionsplan, insbesondere hinsichtlich der Konkretheit und realistischer Planung in Bezug auf die finanzielle Ausstattung und strategische Schwerpunktsetzungen. Außerdem wird die geplante konkrete Detailabstimmung mit anderen Akteuren in der Region (z.B. Klima- und Energiemodellregionen (KEM) oder Klimawandelanpassungsregionen (KLAR), Stadt-Umland-Regionen, Nationalparks, Regionalmanagements) in der Umsetzung der Aktionsfeldthemen bewertet.

4.1. Wo zutreffend: Abstimmung mit Akteuren in der Region

- Gibt es konkrete Abstimmungen mit den in der jeweiligen Region relevanten Akteuren – kann betreffen z.B. Regionalmanagements, Agenda 21 Koordinatoren, KEM/KLAR, Naturschutz, Tourismusverbände, Stadt-Umland-Regionen - zu Aufgaben und Aktivitäten (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, thematische Abstimmung, Förderabstimmung, etc.)?

4.2. Finanzplan und Zielwerte der Indikatoren

- Stimmt der strategische Ansatz mit der zu erwartenden finanziellen Ausstattung überein?
- Stimmen die dargestellten Detailbudgets mit den gesetzten Schwerpunkten der LES überein?

·Passen die Zielwerte der gewählten Indikatoren zur Wirkungsorientierung mit den gesetzten Schwerpunkten und der zu erwartenden finanziellen Ausstattung überein?

4.3. Aktionsplan

·Sind im Aktionsplan konkrete Aktivitäten/Maßnahmen/Projekte beschrieben? Gibt es konkrete Leitprojekte?

·Passen die beschriebenen Aktivitäten/Maßnahmen/Projekte zu den gesetzten Schwerpunktbereichen?

·Falls zutreffend: Spiegelt sich die gewählte Fokussierung im Aktionsplan konkret wider?

5.Regionale Verankerung, Organisationsstruktur und Aufgabenverständnis

Dieses Kriterium bewertet die (Management-) Strukturen der LAG, deren Vernetzung in der Region und das Rollenverständnis der LAG in Bezug auf die regionale Handlungsebene. In dieses Kriterium fließt die Weiterentwicklung der LAG auf Basis der Erfahrungen der Umsetzung in der Periode 2014-2020 vor dem Hintergrund der LEADER Prinzipien ein.

5.1. Vernetzung, Kooperation, Multisektoralität

·Ist die Vernetzung der Region mit anderen regionalen Akteuren (z.B. Infoplattformen, Teilnahme in Bürgermeister-Konferenzen, bei landwirtschaftlichen Gremien eingeladen etc.) plausibel dargestellt? Fließen die Erfahrungen aus der Periode 2014-2020 in die geplante künftige Arbeit ein?

·Ist die Einbettung der LAG in die Region und deren Vernetzungsgrad dargestellt? Gibt es konkrete Abstimmungen, strukturierten Austausch und gemeinsame Umsetzung mit den in der jeweiligen Region relevanten Akteuren – z.B. Regionalmanagements, KEM/KLAR, Naturschutz, Tourismusverbände, Stadt-Umland-Regionen

·Ist die Teilnahme am nationalen und europäischen Netzwerk bzw. weiterer Netzwerkarbeiten plausibel dargestellt? Fließen die Erfahrungen aus der Periode 2014-2020 in die geplante künftige Netzwerkarbeit ein?

·Ist die LES ausreichend kooperativ und multisektoral angelegt?

5.2. (Management-) Strukturen, Beteiligung

·Kann die LAG/das LAG-Management mit der vorgeschlagenen Organisationsstruktur (z.B. angemessene Gremiengrößen, in den LAG-Gremien sind regionale Schlüsselpersonen vertreten, es gibt Konzept zur Begleitung von potenziellen Projektträger und Projektträgerinnen) die formulierten Ziele und Maßnahmen glaubwürdig umsetzen?

·Gibt es ausreichende Festlegungen zu Maßnahmen für Qualitätssicherung, Steuerung der LES-Umsetzung und Selbstevaluierung?

·Gibt es Maßnahmen und Konzepte zur regelmäßigen Einbindung und Beteiligung der Bevölkerung während der Periode (z.B. Bürgerräte, Lokale Agenda 21 Prozesse)?

5.3. Rollenverständnis der LAG

·Vertritt die LAG regionale Projekte aktiv nach außen und/oder übernimmt sie die Themenführerschaft in einem konkreten regionalen Bedarf? Positioniert sich die LAG als Moderator und Begleiter in Transformationsprozessen?

·Wird neben LEADER in der Umsetzung der LES auch auf andere Förderinstrumente Bezug genommen?

·Wird der Beitrag der LAG zur Stärkung der regionalen Handlungsebene und Governance plausibel

beschrieben?

·Positioniert sich die LAG als Plattform für alle relevanten Akteure in der Region – integrierter Ansatz, Strategiekompetenz und Drehscheibe –zur Abstimmung dieser auf regionaler Ebene?

·Kann die LAG plausibel bei Bedarf als zentraler Erstansprechpartner für die regionalen Akteure und Vermittler an die weiteren Akteure fungieren?

Die Entscheidung im LES-Ausschuss erfolgt anhand des dargestellten Bewertungsschemas. Mit der Anerkennung als LEADER-Region wird jeder LAG ein Budgetrahmen aus den Mitteln des GAP-Strategieplans bzw. allfälliger weiterer Fonds und Programme zur Umsetzung der LES zugeteilt und die budgetäre Bedeckung zur Umsetzung zugesichert.

Der Budgetrahmen pro LAG setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Das gesamte Budget für LEADER wird nach folgenden Kriterien und Prozentsätzen auf alle ausgewählten LAG aufgeteilt:

- 25 % für einen für jede LAG gleich hohen Sockelbetrag
- 25 % nach Anzahl der Einwohner im Gebiet der LAG
- 40 % nach Disparitäten (davon 50 % für Finanzkraft und Bevölkerungsentwicklung/demographischer Wandel) sowie anderen regionalspezifischen Kriterien (z.B. periphere Lage etc.)
- 10 % Qualitätszuschlag in Abhängigkeit von der Punkteanzahl im Bewertungsverfahren
- Zusätzlich wird für LAGs mit einer PFP Stadt ein Pauschalbetrag von 100.000 EUR zugewiesen.

Der für die Auswahl der LES eingesetzte Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsbehörden des ELER und des EFRE (IBW-Programm, ETZ-Programm), den an der Umsetzung der Maßnahme LEADER beteiligten Bundesministerien und Ländern zusammen. Allenfalls werden Fachgutachterinnen und Fachgutachter beigezogen.

Ziel dieses zweistufigen Auswahlprozesses ist die Qualität der Strategien durch einen Austausch zwischen LAG und LES-Ausschuss noch zu verbessern. Die Anerkennung der neuen LAG ist mit Mitte 2023 geplant. Es ist nur ein Aufruf in der Periode 2023-2027 vorgesehen.

Anpassung der LES

Zum Zeitpunkt der Erstellung einer Strategie wird eine, aus aktueller Sicht, sinnvolle Entwicklungsrichtung vorgegeben. Im Rahmen des Monitorings der Strategieumsetzung und vor dem Hintergrund laufender Veränderungen in Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft kann es notwendig werden eine Strategie anzupassen. Daher sind Änderungen der LES zulässig, wenn damit weiterhin die Erreichung der GAP-Strategieplan Ziele sichergestellt wird und die Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorliegt. Anpassungen der LES können frühestens 2025 erfolgen.

Änderung der Gebietsabgrenzung lokaler Aktionsgruppen

Anträge auf Gebietsänderungen sind bei den zuständigen LEADER-verantwortlichen Landesstellen ausschließlich durch die LAG einzubringen. Im Falle der Ausweitung des Gebiets (Eintritt neuer Gemeinden) haben die Anträge eine Zusicherung über die nachträgliche Einbringung des entsprechenden Finanzmittelanteils für die Zeit ab Beginn der Periode des GAP-Strategieplans 2023-2027 zu enthalten. Über den Antrag auf Gebietsänderung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Wesentliches Kriterium für die Prüfung des Antrags ist die Gewährleistung, dass die von der LAG ursprünglich vorgelegte LES auch nach der Gebietsänderung realisierbar ist.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Art der Auswahlverfahren und Grundsätze zur Auswahl

Für Fördergegenstand (1):

- Das Verfahren beruht auf kontinuierlicher Antragstellung.
- Um die Entwicklung guter oder neuer Konzepte nicht zu behindern, findet abgesehen von der Erfüllung der Fördervoraussetzungen keine gesonderte Vorauswahl statt. Diese Förderung soll auf das offene und transparente Auswahlverfahren für die Anerkennung LEADER Region vorbereiten.

Für Fördergegenstand (2):

- Das Verfahren basiert auf Aufrufen (Calls) durch die LAG.
- Die Auswahlkriterien sind im Detail in den lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt. Die Auswahl erfolgt durch das Projektauswahlgremium der LAG. Die genauen Entscheidungsprozesse werden in den LES beschrieben.

In der Folge werden die Grundsätze dafür beschrieben:

Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den potenziellen Begünstigten zur Verfügung gestellt:

1.
 - Liste der Fördervoraussetzungen;
 - Liste der Auswahlkriterien;
 - Erforderliche Antragsunterlagen.

Die Gleichbehandlung der potenziellen Bewerberinnen und Bewerber ist damit gewährleistet.

Formelle Auswahlkriterien:

- Beitrag zur Zielerreichung der LES;
- Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans;

Im Hinblick auf die Festlegung von inhaltlich, qualitativen Auswahlkriterien in den LES sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Beitrag zu den im Wirkungsmodell gewählten Indikatoren
- Ökologische Nachhaltigkeit;
- Soziale Nachhaltigkeit;
- Ökonomische Nachhaltigkeit;
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;
- Verbindung mehrerer Sektoren;
- Innovationsgrad;
- Kooperation;
- Partizipation
- Gleichstellungsorientierung.

Die Auswahl von Schirmprojekten erfolgt auf Basis der Übereinstimmung mit den Zielen der LES und des Beitrags zum Aktionsplan.

Für Fördergegenstand (3):

Hier ist eine kontinuierliche Antragstellung möglich, da kein Auswahlverfahren notwendig ist.

Begünstigte/Förderwerbende

- Juristische Personen
- Eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen
- Gemeinden
- Natürliche Personen (nur bei Fördergegenstand (2))
- Für Fördergegenstand (1): Lokale Akteurinnen und Akteure sowie Gemeinschaften aus Gebieten, die einzeln oder in Gemeinschaft planen, für ihre Region eine LES zu erstellen und die keine anerkannte LAG im Programm LE 14-20 sind.
- Für Fördergegenstand (3): ausschließlich LAG

Fördervoraussetzungen

Das Förderprojekt erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Förderprojekte auch in diesen Städten umgesetzt werden.

Für Fördergegenstand (1):

- Aus dem betreffenden Gebiet wird eine LES im Auswahlverfahren für die Anerkennung der LEADER-Region eingereicht;
- Die eingereichte LES muss die allgemeinen Zugangskriterien, wie im Auswahlverfahren beschrieben, erfüllen.
- Für die Erstellung der eingereichten LES wurde keine Förderung aus dem Programm LE 14-20 bezogen.

Für Fördergegenstand (2):

- Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES leisten;
- Für die Bewilligung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig;
- Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Förderwerbenden und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.

Für Projekte in PFP-Städten gilt zusätzlich Folgendes:

- Nutzen für die LEADER-Region
- regionale Wirkung
- mindestens ein Akteur oder eine Akteurin aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt davon

Für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen um ein Top Up zu erhalten:

- Lokale Kulturakteurinnen und –akteure müssen aktiv eingebunden werden;
- Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
- Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen;
- Das Projekt muss mit Mitteln von Kunst und Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen:
 - Transformation von Berufsfeldern
 - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation
 - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
 - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe

Für Fördergegenstand (3):

- Anerkennung als LAG;
- Nachweis über eine durchgängige Beschäftigung von mindestens 1,5 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VZÄ) in einem Anstellungsverhältnis. Unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von beispielsweise Kündigungen oder Neubesetzungen sind von der bewilligenden Stelle (BST) zu prüfen. In begründeten Fällen (z. B. Größe der LAG) kann dieses Ausmaß mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde und der LVL auf mindestens 1,25 VZÄ herabgesetzt werden

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Aufbau von Kapazitäten und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategien

Förderfähig sind Projekte, die aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie bis zur Einreichung der LES im Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region bestehen.

Dazu zählen:

1.
 - Schulungsmaßnahmen für lokale Akteurinnen und Akteure;
 - Analyse des Entwicklungsbedarfs und –potenzials für das Gebiet, einschließlich Machbarkeitsstudien für bestimmte in der LES vorgesehene Projekte;
 - Organisation und Begleitung des Prozesses der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
 - Ausarbeitung der LES, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie;
 - Administrative Kosten einer Organisation, die Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt.

(2) Durchführung von Projekten, einschließlich Kooperationsaktivitäten und deren Vorbereitung, ausgewählt im Rahmen der LES

Förderfähig sind alle Projekte, die zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in den LES, beitragen.

Dazu zählen auch Themensetzungen, die von anderen im GAP-Strategieplan beschriebenen Maßnahmen nicht erfasst sind.

Die vier zentralen Aktionsfelder sind:

1. Steigerung der Wertschöpfung:

1.
 - - Land- und Forstwirtschaft;
 - Tourismus;
 - Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU
 - Handwerk

2. Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes:

1.
 - - Natur- und Ökosysteme;
 - Kultur;
 - Bioökonomie: Land-und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und

Nebenprodukte

- Kreislaufwirtschaft

3. Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen:

1.

○

- Daseinsvorsorge wie z.B. Dienstleistungen, Nahversorgung;
- Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie z.B. LA 21 Prozesse)
- Soziale Innovation

4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

1.

○

- Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie
- Treibhausgas-/CO₂ Einsparung
- Nachhaltige Mobilität
- Land- und Forstwirtschaft
- Wohnen
- Dienstleistungen

Für die thematische Umsetzung des Smart Village Konzepts können alle 4 Aktionsfelder angesprochen werden. Treten für die Umsetzung des Smart Village Konzepts natürliche oder juristische Personen mit einem einzelbetrieblichen Interesse als Förderwerbender auf, bedarf es des lokalen Kontexts und des partizipativen Zugangs im Projekt.

Besondere zusätzliche Festlegungen für Kooperationsprojekte:

Förderfähig im Rahmen von Kooperationsprojekten sind Anbahnung, Vorbereitung und Umsetzung der Projekte.

Die Aktivitäten von Zusammenarbeitsprojekten betreffen die Vorbereitung und die Implementierung und lassen sich wie folgt gliedern:

1. Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion; Starttreffen und Erfahrungsaustausch
2. Durchführung der gemeinsamen Aktion; auch Kapazitätsaufbau und Investitionen;
3. Evaluierung der Zusammenarbeit;
4. Öffentlichkeitsarbeit.

Nationale Kooperationsprojekte finden innerhalb Österreichs (interterritoriale Kooperation) zwischen Kooperationspartnern aus zumindest 2 LAGs statt. Transnationale Kooperationsprojekte werden zwischen Kooperationspartnern aus mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat durchgeführt. Unterstützung in dieser Maßnahme ist jedoch auf die österreichischen Partnerinnen und Partner der Kooperation beschränkt.

Kooperationen können sowohl mit LAG als auch Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten Mitgliedern aus ländlichen Gebieten bestehen und eine lokale Strategie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzen, erfolgen. Partnerschaften aus lokalen öffentlichen oder privaten Mitgliedern, die nicht in einem ländlichen Gebieten ansässig sind, kommen nur in Frage, wenn sie eine Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum umsetzen

(3) Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und Sensibilisierung

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des Managements der LAG bei der Überwachung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie inklusive der Durchführung spezifischer

Bewertungstätigkeiten.

Das betrifft die mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundenen laufenden Aufwendungen für:

1.
 - Personal;
 - Laufenden Betrieb;
 - Schulungen;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Monitoring und Evaluierung

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements von lokalen Aktionsgruppen sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

Aktivitäten zur Sensibilisierung von lokalen Stakeholdern sollen den lokalen Entwicklungsprozess stimulieren, den Austausch und die Bereitstellung von Informationen und die Umsetzung der LES sicherstellen.

Folgende Tätigkeiten fallen darunter:

1.
 - Bewerbung und Verbreitung der Strategie bei potenziellen Förderwerberinnen und Förderwerbern;
 - Anstoß und Unterstützung von potenziellen Förderwerberinnen und Förderwerbern bei der Entwicklung von Projekten bis zur Erstellung des Projektantrags und Begleitung bis zum Abschluss der Förderprojekte.
 - Regionale Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der LES-Umsetzung

Förderfähige Kosten

- Sachkosten
- Personalkosten
- Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO, Artikel 73
- Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen.

Unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Auflagen

Für Fördergegenstand (3):

Das Management der LAG muss insbesondere folgende Kriterien erfüllen: Fähigkeiten im kaufmännischen Bereich und im Finanzmanagement, Projektleitungs- und Projektmanagement Erfahrung. Als Nachweise für die Erfüllung der mit dem LAG-Management verbundenen Aufgaben werden unter anderem folgende Punkte herangezogen:

1.
 - Büro
 - Veröffentlichung der LES
 - Durchführung einer bestimmten Anzahl von Aufrufen zur Einreichung von Projekten
 - Betrieb einer Website
 - Durchführen von Sensibilisierungsmaßnahmen
 - Einhaltung von Berichtspflichten (z.B. regelmäßiger Umsetzungsbericht) und sonstigen Auflagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden.

- Detaillierte Festlegungen dazu werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Für Fördergegenstand (2): Art. 83 (2) b) GSP-VO

Für Fördergegenstand 2 sind Pauschalen auf Basis von Draft Budgets (Haushaltswürfe) bis zu maximalen förderfähigen Kosten von 100.000 Euro möglich. Die Bewilligende Stelle (BST) entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Für Fördergegenstand (3): Art. 83 (2) c) GSP-VO

Bei Fördergegenstand 3 wird für die Berechnung der Höhe der förderfähigen Restkosten ein Pauschalsatz von 35% der förderfähigen, direkten Personalkosten angewendet (Artikel 83 (2) c) GSP-VO in Verbindung mit Artikel 56 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060):

Förderfähige Kosten sind die Personalkosten des LAG-Managements. Für die Berechnung aller anderen förderfähigen Kosten, die mit der Sensibilisierung und dem Management der Umsetzung der LES in direkter Verbindung stehen, wird ein Pauschalsatz von 35% der direkten Personalkosten des LAG-Managements herangezogen.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Fördergegenstand (1):

- Zuschuss zu den förderfähigen Kosten von 70 %, der maximale Förderbeitrag je Förderwerbenden beträgt 20.000 EUR.
- Die Förderung wird rückwirkend nach Einreichung einer LES für das Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region gewährt.

Fördergegenstand (2):

- Förderhöhe aus den LEADER-Mitteln bis zu 80 %.
- Förderhöhe für produktive Investitionen bis zu 65 % gemäß VO (EU) 2021/2115 GSP-VO Artikel 73, Absatz 3
- Die Festlegung der Förderhöhen erfolgt in den jeweiligen LES.
- Die Untergrenze für förderfähige Projekte liegt bei mindestens 5.000 EUR förderfähigen Gesamtkosten.

- Für die Umsetzung transnationaler Projekte im Bereich Kultur wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten und maximal 32.000 EUR gewährt bei Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen.
- Für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themenfeldern (z.B. Smart Village, LA 21, Klima) sind Schirmprojekte möglich. Die maximalen förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen 200.000 EUR nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit maximalen Kosten pro Unterprojekt von bis zu 100.000 EUR.

Fördergegenstand (3):

- Die Förderhöhe beträgt 70 % der förderfähigen Kosten;
- Die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung darf 25 % der im Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Zusätzliche Erläuterungen

Förderung der Erstellung der LES:

Die Förderung der Erstellung der LES (preparatory support) für die Periode 2023-2027 erfolgt im Rahmen des Programms LE 14-20 mit den Mitteln aus den Übergangsjahren 2021 und 2022 (Verordnung (EU) 2020/2220).

Aufgabentrennung der Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und LAG bei Projektauswahl und Strategieumsetzung

Bei der Einreichung der Lokalen Entwicklungsstrategien wird seitens des LES-Ausschusses sichergestellt, dass nur LAG ausgewählt werden, die ihren Projektauswahlprozess und die dazugehörigen Projektauswahlkriterien entsprechend klar, nachvollziehbar und vollständig darstellen.

Im Zuge der Umsetzung der LES liegt die inhaltliche Projektauswahl ausschließlich beim Auswahlgremium der LAG. Die Selektion muss transparent und nichtdiskriminierend erfolgen. Erfüllt ein Projektantrag nicht die Zugangskriterien ist keine weitere inhaltliche Bearbeitung notwendig und die LAG lehnt das Projekt unter Angabe der Gründe ab. Die von der LAG ausgewählten Projekte werden anschließend von der bewilligenden Stelle (BST) auf formale Kriterien (Übereinstimmung mit der LES und dem Aktionsplan, Zugangskriterien, Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht, Übereinstimmung mit anzuwendenden Richtlinien, Widerspruch zu relevanten Landestrategien und Bundesstrategien etc.) und Vollständigkeit geprüft. Anschließend erfolgt die formale Genehmigung oder Ablehnung im Sinne der Zahlstellenaufgaben durch die bewilligende Stelle.

Die LAG ist verantwortlich, dass der Inhalt des Projekts der LES und dem Aktionsplan entspricht und somit einen dokumentierten Beitrag leistet. Die bewilligende Stelle (BST) beschränkt sich auf eine rein formale Überprüfung des Projekts.

Die Verwaltungsbehörde überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzungsfortschritte der Maßnahme LEADER und kann bei nicht zufriedenstellendem Verlauf der Mittelausschöpfung gegebenenfalls reagieren.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Fördertätigkeit bezieht sich auf alle möglichen Aktivitäten laut LES; es können Projekte innerhalb und außerhalb des Agrarsektors umgesetzt werden, mit und ohne Beihilferelevanz

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung
Beihilfennummer
SA.106084
SA.108179

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
 Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Worin besteht der Mehrwert des LEADER-Konzepts für die Entwicklung des ländlichen Raums?

Transformation geht von einer Lösungsfindung aus, die eine zivilgesellschaftliche Beteiligung, also ein Engagement der Bevölkerung erfordert. Die LEADER-Prinzipien der Selbstorganisationsfähigkeit, der Eigenverantwortlichkeit und des Engagements der Betroffenen sind Kriterien für die Krisenwiderstandsfähigkeit von Regionen. Durch das Autonomieprinzip, das Selbstbestimmung bei Eigenverantwortung bedeutet, wird ein Aktivierungseffekt der Bevölkerung zu eigener Problemlösung erreicht. In den österreichischen Lokalen Aktionsgruppen wirken über 3.000 ehrenamtliche Personen mit (Erhebung LEADER forum). Zentral ist dabei, dass ein professionelles LAG-Management mit einem Büro in der Region, welches in Österreich mit mindestens 2 Personen besetzt ist, vorhanden ist.

LEADER bietet den größten thematischen Spielraum im Bereich der Regionalentwicklung, da die Projektauswahl von der LAG getroffen wird. Diese Form von Selbstbestimmung der Region gibt es nur bei LEADER.

LEADER ist partizipative Regionalentwicklung im Dienste der ländlichen Gemeinden, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft. Beteiligung heißt hier Mitgestaltung und Mitfinanzierung. LEADER fördert nach einem erprobten Beteiligungsmodell alle drei Bereiche der regionalen Gesellschaft gleichermaßen: Gemeinden, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft. Die LAG ist die öffentlich- private Schnittstelle in der Region und spielt als Bürger-Beteiligungsforum verschiedene Rollen: Förderberatung, Netzwerkstelle und innovationsorientiertes Unternehmen.

Eine Evaluierungstudie zu LEADER in Österreich hat ergeben, dass Soziale Innovation eine Kernaufgabe und ein Schlüsselfaktor für die Wirksamkeit von LEADER ist. („Analyse der Potenziale Sozialer Innovation im Rahmen von LEADER 2014-2020“). LEADER kann als Innovationslabor im ländlichen Raum fungieren und eine Vorreiterrolle für Lösungen zu Herausforderungen auf lokaler Ebene spielen.

LEADER leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum, wobei dieser natürlich aufgrund der multi-causalen Bedingtheit sowie multi-perspektivischen Zusammensetzung von Lebensqualität nur begrenzt festgemacht werden kann. In Bereichen aber, in denen LEADER eine solitäre Fördermöglichkeit bietet, auch weil dadurch nicht streng auf einzelne Themen, sondern vielfach auf Vernetzung, Kooperation und Strategieentwicklung fokussiert wird, heben viele der Befragten in einer Studie („Analyse der Wirksamkeit und der Umsetzung des Modells zur ‚Wirkungsorientierung‘ in der LE-Maßnahme LEADER“) überwiegend positive Wirkungen bezogen auf den jeweiligen lokalen bis kleinregionalen Bezugsraum, hervor.

LEADER hat auch laut der Evaluierungsstudie „Gleichstellung von Männern und Frauen im

Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020?“ einen positiven Einfluss auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. So wird z.B. generell im Rahmen der Umsetzung von LEADER-Projekten wie auch des LEADER-Managements von einer deutlich positiven Gleichstellungswirkung ausgegangen. Gemäß Eigeneinschätzung haben 100 % der Mittel für das LAG Management sowie mehr als die Hälfte der Mittel für Umsetzungsprojekte einen hohen oder zumindest spürbaren Einfluss auf Gleichstellung.

(Quellen: [LE 14-20: Evaluierungsstudien zu Auswirkungen des LE-Programms/LEADER/Chancengleichheit \(bmlrt.gv.at\)](#))

LEADER kann auch unter dem Aspekt unterschiedlicher Funktionsbereiche in den Regionen betrachtet werden.

Demokratie- und Bildungspolitische Funktion: Demokratisierung durch partizipative Bürgerbeteiligung: Problembetroffene Gruppen erarbeiten selbst mit Hilfe der LAG Lösungen zur Verbesserung ihrer Umwelt und Lebenswelt. Die Mitarbeit in der LAG stärkt die regionale Identität. Personen, die das regionale Wissen verkörpern, werden eingebunden (z.B. Personen aus Landwirtschaft oder Handwerk) und verfügen über umfangreiches Erfahrungswissen für anwendungsorientierte Innovationsprozesse.

Arbeitsmarkt und Sozialpolitische Funktion: LEADER schafft Arbeitsplätze, auch direkt in den LAG-Managements und über die Mitarbeit an Projekten. LEADER fördert Aktivitäten, die z.B. auf eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie abzielen und schafft bedarfsorientierte soziale Angebote beispielsweise für benachteiligte Jugendliche oder betreuungsbedürftige ältere Menschen.

Wirtschaftspolitische Funktion: LEADER fördert regionale Wirtschaftskreisläufe und Produktionsweisen, Standortentwicklungen und touristische Innovationen in der Angebotsentwicklung. Zu den Hauptaufgaben zählt die Förderung technologischer Innovationen als ökologische Modernisierung und sozialer Innovationen als „Reformen durch die Betroffenen“.

Umwelt und klimapolitische Funktion: Strategien zum Umgang mit dem Klimawandel betrachten Gemeinden und Regionen als Umsetzungsebenen. Regional zeigt sich die Wirksamkeit, dabei unterstützt LEADER. Eine LAG trainiert mit ihren Beteiligten den Umgang mit Unerwartetem und Unsicherheit, und damit das Krisen- und Transformationsmanagement. Das fördert die Selbstorganisation und eine rasche ortsangepasste Lösungsfindung, um auf globale Herausforderungen reagieren zu können. Krisen zeigen Chancen für Weiterentwicklungen ohne Fehlanpassungen.

Europapolitische Funktion: Das Selbstbestimmungsprinzip bedeutet hier auch EU-Integration und Solidarität. LEADER-Regionen arbeiten in einem etablierten Netzwerk (ENRD) von über 3.000 Aktionsgruppen in Europa zusammen. LEADER vermittelt ein bürgernahes Europa und europäisches Verständnis durch die Vermittlung der politisch-wirtschaftlichen EU-Ziele auf lokaler Ebene. Die transnationale Zusammenarbeit von LAGs ermöglicht eine wirtschaftliche und kulturelle Öffnung.

Beschreiben Sie, wie die grundlegenden Anforderungen und Grundsätze im Zusammenhang mit dem LEADER-Konzept durch das Umsetzungsmodell sichergestellt werden.

Bereits in der Periode 14-20 wurden einige Weichenstellungen hinsichtlich der Verbesserung des LEADER-Umsetzungsmodells vorgenommen, wie zum Beispiel die genaue Festlegung der Aufgaben von Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und LAG. Eine positive Wirkung dieser Regelung zeigte sich bereits in der Umfrage der ENRD-Kontaktstelle (ENRD Contact Point) 2017 unter den europäischen LEADER-Regionen. Dabei gab ein hoher Anteil der österreichischen LAG an, die 7 LEADER-Prinzipien vollständig umzusetzen bzw. jedenfalls sechs dieser sieben Elemente vollständig oder größtenteils umsetzen zu können. Im Vergleich zur Periode 07-13 nahmen die österreichischen LAG besonders stark die Zunahme der Beteiligung von LAG-Mitgliedern des nicht öffentlichen Sektors als Veränderung wahr. Auch der Anstieg der LAG-Autonomie wurde sehr gut bewertet. Dies gilt gleichermaßen für die Strategieentwicklung und –umsetzung und die Freiheit, innovative Lösungen zu entwickeln.

Auch der Europäische Rechnungshof hat sich in seiner „ausgewählten Prüfung des LEADER/CLLD-Konzepts (Prüfungsaufgabe 20CH1007)“ in Österreich positiv geäußert, 4 Kriterien wurden als erfüllt betrachtet. Das mit „teilweise erfüllt“ bewertete Kriterium bezieht sich speziell auf die Verwaltungslast des LAG-Managements in Zusammenhang mit Kapazität für die eigentlichen Aufgaben im Sinne regionaler bzw. lokaler Entwicklungsarbeit.

Evaluierungsstudien bestätigen die positiven Auswirkungen der Quoten für Zivilgesellschaft in den Gremien sowie die national festgelegte Frauenquote im Projektauswahlgremium: Die Vorgabe, dass 51 % der Mitglieder in den Entscheidungsgremien der LAG Akteure und Akteurinnen aus der Zivilgesellschaft sein müssen, hat positive Auswirkungen auf den Stellenwert sozialer Innovation und die Anzahl der Projekte in diesem Bereich in vielen LEADER Regionen. Die Festlegung von mindestens einem Drittel an Frauen bei den Stimmberechtigungen in den Projektauswahlgremien der LAGs hat nachhaltige Veränderungen im Sinne der Gleichstellung von Männern und Frauen bewirkt. (Quellen: LE 14-20: Evaluierungsstudien zu Auswirkungen des LE-Programms/LEADER/Chancengleichheit (bmlrt.gv.at))

Aufgrund dieser Befunde wird grundsätzlich auf dem bereits bestehenden System aufgebaut und es werden einige Anpassungen vorgenommen, um weiterhin die gute Umsetzung des LEADER-Modells sicher zu stellen und zu verbessern.

- Die Vorgabe, dass auf Ebene der Beschlussfassung weder Behörden noch eine einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte (auf Ebene der Projektauswahl nicht mehr als 50 %) vertreten sind, wird beibehalten. Die Verordnung (EU) 2021/1060 nennt keinen bestimmten Prozentsatz mehr. Die genaue Regelung in der Verordnung (EU) 1303/2013 hat sich aber bewährt und ist mittlerweile gut etabliert. Im Sinne von Vereinfachung und klaren Vorgaben wird daher keine Veränderung vorgenommen.
- Um die Ausgewogenheit der Geschlechter im Projektauswahlgremium weiter zu verbessern, wird die Quote von einem Drittel der Stimmrechte für Frauen erhöht. Es müssen nun bei den stimmberechtigten Mitgliedern zwingend beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein.
- Als Beitrag zur Vereinfachung werden im LAG-Management (Fördergegenstand (3)) vereinfachte Kostenoptionen (z.B. Restkostenpauschale) und bei der Umsetzung der Strategie (Fördergegenstand (2)) Pauschalen auf Basis von Draft Budgets ermöglicht.
- Die Unter- und Obergrenzen für die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner einer LAG wurden erhöht, um einerseits eine gewisse kritische Größe für eine optimale Umsetzung zu gewährleisten und andererseits mit der Anpassung an gewachsene, gut funktionierende Strukturen eine Trennung aufgrund einer gestiegenen Einwohnerzahl zu vermeiden.
- Zur optimalen Nutzung von Synergien in den funktionalen Räumen vom regionalem Zentrum und peripheren (LAG)-Umland wurde die Privilegierte Funktionale Partnerschaft mit mittelgroßen Städten, die nicht Teil des ländlichen Gebiets sind, entwickelt.

Ist eine Unterstützung aus mehr als einem EU-Fonds geplant?

Ja Nein

Beschreibung des Fonds

CLLD-Multifondsansatz:

Der Multifondsansatz betrifft den IBW-EFRE in Tirol und den EFRE im INTERREG Programm Österreich-Bayern in Tirol sowie den EFRE im INTERREG-Programm Italien-Österreich in Kärnten und Tirol.

Kriterium für die Umsetzung von CLLD-Multifonds ist eine integrierte, fondsübergreifende Strategie mit Zustimmung aller beteiligten Fonds zur jeweiligen Strategie bzw. finanziellen Beteiligung des jeweiligen Fonds/ Programms.

Sollte eine LEADER/ CLLD-Multifonds Region die Mindesteinwohnerzahl von 15.000 Einwohnern und Einwohnerinnen nur durch den grenzüberschreitenden CLLD- Ansatz erreichen, dann ist das möglich – ebenfalls, wenn eine Region durch den grenzüberschreitenden CLLD-Ansatz die 170.000 Einwohner und Einwohnerinnen überschreitet

Verstärkte Zusammenarbeit mit dem ESF (kein Multifondsansatz im engeren Sinn): Regionen, bei denen die zuständigen ESF-Behörden Kooperationspotenzial mit LEADER sehen, z.B. für thematisch spezifische, regionale ESF Calls, sind aufgefordert, die Themen und die geplante Kooperation auch in der LES entsprechend darzustellen.

Würde die Option des federführenden Fonds angewendet werden?

Ja Nein

Beschreibung des federführenden Fonds

Wird die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie neben dem ELER zusätzlich durch weitere EU-Fonds unterstützt, ist der ELER als federführender Fonds, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten trägt, einzusetzen. Die nationale Abwicklung von CLLD-Multifonds erfolgt dann ausschließlich auf Basis der Vorgaben des ELER unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher EU-Vorgaben der jeweiligen anderen Fonds. Dies betrifft auch die Kontrolle 2. Ebene (SLC im EFRE IBW Programm). Die Zahlstellen im EFRE zahlen auf Basis der Prüfergebnisse des LEAD Fonds aus und führen keine zusätzlichen Kontrollschritte durch. Bei den grenzüberschreitenden Programmen werden die Kosten des LEAD-Fonds für LAG-Management und Sensibilisierung direkt über den ELER abgewickelt, die einzelnen Umsetzungsprojekte unterliegen aber weiterhin dem Regime der grenzüberschreitenden Programme.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Absatz 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Absatz 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens (Förderungs- und Beratungsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Design und der Fördergegenstände der Intervention kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	62,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
77-05-EB1 - EB LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-AT-62,00%	Durchschnitt		R.27; R.37; R.38; R.39; R.40; R.41; R.42	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

77-05-EB1 - EB LEADER

Der Einheitsbetrag berechnet sich aus den für LEADER geplanten Gesamtmitteln aus dem GAP-Strategieplan und der erwarteten Anzahl an LAG. Der Einheitsbetrag bildet somit die durchschnittliche LAG-Budgetzuweisung für die LES-Umsetzung in der Periode des GAP-Strategieplans 2023-2027 ab. Da die Förderung der Vorbereitung der LES im Rahmen des Programms LE 14-20 in der GAP-Übergangsperiode abgedeckt wird, fließt diese nicht in die Berechnung des Einheitsbetrags ein.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
77-05-EB1 - EB LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	
	O.31 (Einheit: Strategien)		80,00						Insgesamt: 80,00 Max.: 80,00
INSGESAMT	O.31 (Einheit: Strategien)		80,00						Insgesamt: 80,00 Max.: 80,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.325.000,00	14.175.000,00	23.450.000,00	38.500.000,00	46.987.500,00	51.625.000,00	31.937.500,00	210.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.061.500,00	8.788.500,00	14.539.000,00	23.870.000,00	29.132.250,00	32.007.500,00	19.801.250,00	130.200.000,00

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

77-06 - Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI

Interventionscode (MS)	77-06
Bezeichnung der Intervention	Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.1. Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Ganzes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B43	Stärkere Einbeziehung der Praxis und Beratung in die Forschung und Aufbereitung der Ergebnisse	Mittel	Ja
B44	Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und KMU	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.2 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird

R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;
Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Landwirtinnen und Landwirte, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette;
Förderung einer schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis;
Zusammenführung von Partnerinnen und Partnern mit einander ergänzenden Kenntnissen aus den Bereichen der landwirtschaftlichen Praxis, der Beratung, der Forschung, aus Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette oder Nichtregierungsorganisationen in einer gezielten Kombination, die am besten für die Projektziele geeignet ist.

Art des Auswahlverfahrens

1. Phase: laufende Antragstellung mit bis zu 4 Stichtagen im Jahr oder Aufrufe
2. Phase: laufende Antragstellung mit 1 bis zu 2 Stichtagen im Jahr oder Aufrufe

Kriterien bzw. Grundsätze zur Auswahl

In der 1. Phase ist eine Beschreibung der Projektidee und bei Bedarf ein Förderungsantrag zum Aufbau Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI) vorzulegen. In der 2. Phase ist der Projektplan und ein Förderungsantrag zur Entwicklung und Testung neuer sowie Verbesserung noch nicht feststehender Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft, einschließlich Aufbereitung und Verbreitung der erzielten Ergebnisse vorzulegen.

Auswahlkriterien

- Neuigkeitsgrad der Idee, die im Rahmen des Projekts aufgegriffen wird
- Mehrwert der angestrebten Lösung für die landwirtschaftliche Praxis in Österreich
- Qualität der Nutzung bestehenden Wissens aus Wissenschaft und Forschung und der Praxis (einschließlich implizites (verborgenes) Wissen)
- Zusammenführung von PartnerInnen und Partnern mit einander ergänzenden Kenntnissen aus der landwirtschaftlichen Praxis, der Beratung, der Forschung, Unternehmen aus den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereichen, Nichtregierungsorganisationen oder anderen Bereichen in einer gezielten Kombination, die am besten für die Projektziele geeignet ist
- Mitentscheidung und Mitgestaltung aller Akteurinnen und Akteure während des gesamten Projekts
- Qualität des Projektplans
- Konzept der Ergebnisverbreitung und Ergebnisnutzung

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Zusammenschlüsse von natürlichen und / oder juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen, Körperschaften und Anstalten bürgerlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Einrichtungen im eigenen Wirkungsbereich

Fördervoraussetzungen

- Förderfähige Kosten maximal 400.000 EUR je Projekt (Phase 1 und Phase 2)
- Für die Teilnahme in der 1. Phase des Auswahlverfahrens muss eine konkrete Projektidee und für die Teilnahme in der 2. Phase muss ein konkreter Projektplan für ein Innovationsprojekt vorliegen.
- Die Zusammenarbeit besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung in der 1. Phase des Auswahlverfahrens aus mindestens 2 Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen (gilt nicht für die Vorlage einer Beschreibung der Projektidee ohne Einreichung eines Förderantrags). Spätestens in der 2. Phase ist die aktive Teilnahme zweier Vertreterinnen und

Vertreter der landwirtschaftlichen Praxis bzw. von Vertreterinnen und Vertretern aus mindestens drei unterschiedlichen Bereichen verpflichtend (jedenfalls aus der landwirtschaftlichen Praxis, der Bildung und Beratung und der Wissenschaft und Forschung).

- Förderzeitraum: max. 4 Jahre
- Die Operationelle Gruppe setzt sich aus allen Akteurinnen und Akteuren des Innovationsprojekts zusammen. Die Mitentscheidung und Mitgestaltung aller Mitglieder während des gesamten Projekts muss gewährleistet sein.
- Die Resultate aus der Arbeit der Operationellen Gruppen müssen verbreitet werden, insbesondere über die GAP-Netzwerke.
- Die nationale GAP-Netzwerkstelle ist im Zuge des Projektaufbaus / der Antragstellung in beiden Phasen des Auswahlverfahrens einzubinden.
- Forschungsaktivitäten werden ausschließlich in Zusammenhang mit der Entwicklung und Testung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft unter Einbindung der landwirtschaftlichen Praxis gefördert.
- Grundlagenforschung und Einzelforschungsprojekt werden im Rahmen dieser Maßnahme nicht unterstützt.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Aufbau Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI, 1. Phase

(2a) Betrieb Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI und

(2b) Entwicklung und Testung neuer sowie Verbesserung noch nicht feststehender Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft, einschließlich Aufbereitung und Verbreitung der erzielten Ergebnisse (Innovationsprojekte der Operationellen Gruppen), 2. Phase

Förderfähige Kosten

Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten (ausschließlich Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen)

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Für Fördergegenstand (1): Art. 83 (2) a) i und ii. GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Phase 1:

- Pauschale von 10.000 EUR für Sach- und Personalkosten

Phase 2:

- Sach- und Personalkosten: 100 % der förderfähigen Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse); 50 % der förderfähigen Kosten bzw. falls nicht wettbewerbsrelevant 100 % der förderfähigen Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse)
- Investitionen: 100 % der förderfähigen Kosten für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben, 60 % der förderfähigen Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse)

Es kann eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten und der Pauschalen in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Verarbeitungsprodukte und andere Produkte/Aktivitäten außerhalb Art. 42, welche für landwirtschaftliche ProduzentInnen von Bedeutung sein können.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.106084

SA.109745

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Absatz 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Absatz 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens (Förderungs- und Beratungsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Design und der Fördergegenstände der Intervention kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruhet der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
77-06-EB1 - EB Aufbau EIP	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.2; R.3	Nein
77-06-EB2 - EB Betrieb und Entwicklung EIP	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.2; R.3	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

77-06-EB1 - EB Aufbau EIP

EIP-AGRI folgt dem Bottom-Up-Ansatz. Die Kosten / der Förderbedarf für künftige Projekte sind daher schwer zu berechnen. Im 5. und letzten Aufruf der Periode 2014 bis 2020 wurden im Durchschnitt rund 9.000 EUR für den Aufbau der OG pro Projekt eingereicht. Auf Grund der Erfahrungen aus der aktuellen Periode 2014 bis 2020 werden für die gegenständliche Intervention Obergrenzen für förderfähigen Kosten pro Projekt von 10.000 EUR definiert. Es ist zu erwarten, dass künftig die meisten Operationellen Gruppen Projektaktivitäten in Höhe dieser Obergrenzen planen und durchführen werden. Der Einheitsbetrag wurde daher mit 10.000 EUR festgesetzt.

Beim Fördergegenstand 1 handelt es sich um eine Förder-Pauschale von 10.000 EUR für die Erstellung des Aktionsplans (100 % Förderintensität)

77-06-EB2 - EB Betrieb und Entwicklung EIP

EIP-AGRI folgt dem Bottom-Up-Ansatz. Die Kosten / der Förderbedarf für künftige Projekte sind daher schwer zu berechnen. Im 5. und letzten Aufruf der Periode 2014 bis 2020 wurden im Durchschnitt rund 390.000 EUR für den Betrieb der OG und die Durchführung des Innovationsprojekts pro Projekt eingereicht, was dem FG 2 entspricht. Auf Grund der Erfahrungen aus der aktuellen Periode 2014 bis 2020 werden für die gegenständliche Intervention Obergrenzen für förderfähigen Kosten pro Projekt von 400.000 EUR definiert. Es ist zu erwarten, dass künftig die meisten Operationellen Gruppen Projektaktivitäten in Höhe dieser Obergrenzen planen und durchführen werden. Der Einheitsbetrag wurde daher mit 400.000 EUR festgesetzt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
77-06-EB1 - EB Aufbau EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)	4,00	7,00	8,00	5,00	1,00			Insgesamt: 25,00 Max.: 8,00

77-06-EB2 - EB Betrieb und Entwicklung EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		6,00	7,00	7,00	5,00	1,00		Insgesamt: 26,00 Max.: 7,00
INSGESAMT	O.1 (Einheit: Projekte)	4,00	13,00	15,00	12,00	6,00	1,00		Insgesamt: 51,00 Max.: 15,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	31.666,67	261.666,67	992.916,67	1.352.083,33	1.645.416,66	1.710.000,00	1.756.250,00	7.750.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	13.896,60	114.829,80	435.731,55	593.348,25	722.074,65	750.416,40	770.712,75	3.401.010,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information

78-01 - Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung

Interventionscode (MS)	78-01
Bezeichnung der Intervention	Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung
Art der Intervention	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information
Gemeinsamer Outputindikator	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B40	Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots für Weiterbildung und Beratung	Mittel	Ja
B41	Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen	Mittel	Ja
B43	Stärkere Einbeziehung der Praxis und Beratung in die Forschung und Aufbereitung der Ergebnisse	Mittel	Ja
B44	Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und KMU	Hoch	Ja
B45	Verbesserung des Wissens und zu effizienter Ressourcennutzung, Biodiversität und Klimawandel	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.2 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung

gewährt wird

R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft für die Bewältigung von Veränderungsprozessen. Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung soll wesentliche Beiträge zur Umsetzung des Querschnittsziels liefern.

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bildet österreichweit die landwirtschaftlichen Beratungskräfte aus und ist das Kompetenzzentrum für die Fort- und Weiterbildung der landwirtschaftlichen Beratungskräfte. Die Schulungen umfassen fachliche sowie methodische Inhalte für die Fachberatung und Prozessbegleitung. Der Fort- und Ausbildungsplan der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wird national gefördert.

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung verfolgt das Ziel, die Bereitstellung einer leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen, unabhängigen, zielgruppenorientierten und kostengünstigen Beratung bundesweit sicherzustellen. Österreich verfügt über ein funktionierendes und bestehendes Beratungsnetzwerk und soll optimiert weitergeführt werden. Weiters ist eine stärkere bundesländerübergreifende Zusammenarbeit zu spezifischen Themen geplant, z. B. Spezial- und Nischenthemen, Energie- bzw. Ressourceneffizienz, erneuerbare Energie, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz, Bioökonomie, Diversifizierung, soziale Dienstleistungen, Lebensqualität, Genderthemen, Innovationen, Digitalisierung. Durch diese Maßnahme soll eine landwirtschaftliche Betriebsberatung im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die österreichische Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt werden. Durch die Bereitstellung eines harmonisierten, auf die Zielgruppe abgestimmten und flächendeckenden Beratungsangebots sollen Betriebsleiterinnen und -leiter informiert und angeregt werden, produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zur professionellen Führung und Weiterentwicklung ihrer Betriebe anzunehmen und umzusetzen. Wissensweitergabe und Information sollen Raum für innovative Ideen und den Einsatz modernster digitaler Techniken schaffen.

Durch ein funktionsfähiges Beratungsnetzwerk kann sichergestellt werden, dass wichtige Informationen zur breiten Akzeptanz und Umsetzung des nationalen Strategieplans zur Verfügung stehen und Interventionen zur Erreichung aller spezifischen GAP-Ziele angenommen werden. Insbesondere soll auch durch ein entsprechendes Beratungsangebot sichergestellt werden, dass das Bewusstsein für die Einhaltung von Arbeits- und Sozialrechtsbestimmungen bei allen Beteiligten geschärft wird. Eine Einbindung in das AKIS ist vorgesehen. Das FaST ist ein spezielles elektronisches Tool, das ein nachhaltiges Nährstoffmanagement in der Europäischen Union etablieren soll. Es soll den Betrieben zur Verfügung gestellt werden, um die Betriebe sowohl bei der ökonomischen als auch bei der ökologischen Leistung zu unterstützen.

Ein zeitgemäßes präventivpsychologisches Beratungsangebot soll Betriebe in schwierigen Situationen wie der Hofübergabe, bei Existenzgefährdung, bei Generationenkonflikten und weiteren sich auf den landwirtschaftlichen Betrieb auswirkenden persönlichen Problemen der Landwirtinnen oder Landwirte unterstützen.

Die Beihilfe zur Beratung zielt auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Damit soll für die im internationalen Vergleich klein strukturierten Betriebe ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot ermöglicht und weiterentwickelt werden.

Beratungsanbieter benötigen neben einer guten fachlichen Qualifikation vor allem auch Kompetenzen im

methodischen und sozialen Bereich und Fachwissen über themenrelevante Genderfragen.

Die Auswahl des Beratungsanbieters erfolgt mittels eines Aufrufes (Call). Der Förderwerbende muss ein flächendeckendes bzw. österreichweites Beratungsangebot zu den im Aufruf vorgegebenen Themen sicherstellen und österreichweit umsetzen können.

Für die Projektbewertung werden die Auswahlkriterien bzw. zugehörigen Parameter einer Bepunktung unterzogen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen. Ein Anbieter wird für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ausgewählt. Eine Verlängerung im Rahmen eines Aufrufs ist nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung um weitere 2 Jahre möglich.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Beratungsanbieterinnen und Beratungsanbieter

Fördervoraussetzungen

- Das Beratungsangebot umfasst die im Aufruf vorgegebenen Themen, dazu zählen die durch Unionsrecht vorgegebene Inhalte der landwirtschaftlichen Betriebsberatung (FAS). Die Themen orientieren sich an den Zielen der GAP.
- Zu den Themen Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz liegen spezifische Beratungsprodukte vor bzw. sind diese Themen in anderen Beratungsprodukten integriert.
- Die Beratung umfasst ein nachhaltiges Management von Nährstoffen und die Verwendung von digitalen Tools, welche die Vorgaben eines Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe nach Artikel 15 (2) g der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllt
- Vorhandenes Qualitätsmanagementsystem für den Beratungsbereich (Zertifizierung gem. ISO 9001 oder gleichwertig); Teil des QM-Systems ist ein elektronisches Leistungserfassungssystem, welches eine Beratungsdokumentation beinhaltet.
- Der Förderwerbende verfügt über eine öffentlich-rechtliche Befugnis bzw. gewerberechtliche Befugnis zur Ausübung der Beratungstätigkeit als reglementiertes Gewerbe (§ 94 GewO; Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerberegister).
- Der Förderwerbende hat einschlägige Kenntnisse über den land- und forstwirtschaftlichen Beratungsbedarfs in Österreich.
- Der Förderwerbende verfügt über eine entsprechende personelle, räumliche und organisatorische Ausstattung. Diese Voraussetzung kann auch durch Heranziehung von Dienstleistern sichergestellt werden.
- Der Förderwerbende muss die jeweiligen Beratungsbereiche durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Beratungskräfte abdecken können. Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder einer Universität oder durch eine einschlägige Meisterausbildung nachzuweisen. Die methodisch-didaktische Qualifikation ist durch eine entsprechende Ausbildung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (HAUP) oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo nachzuweisen. Im Bereich präventivpsychologisches Beratungsangebot greift diese Fördervoraussetzung nicht.
- Der Förderwerbende hat im Rahmen der Antragstellung eine Liste dieser Beratungskräfte mit genauen Angaben zu ihrer Qualifikation vorzulegen (Berater:innen-Liste).
- Es liegt für den jeweiligen Beratungsbereich kein Interessenskonflikt des Förderwerbenden vor. Eine neutrale Beratung ist zu gewährleisten.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

- (1) Erbringung von Beratungsleistungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen
(2) Koordination der Beratungsleistungen und Entwicklung von bundesweiten Beratungsprodukten

Förderfähige Kosten

Personalkosten

Auflagen

- Es ist ein Jahresbericht vorzulegen, welcher einen Nachweis über die erbrachten Beratungsleistungen zu den vorgegebenen Themen und Methoden enthält.
- Für das jeweilige Beratungsthema liegt kein Interessenskonflikt des Förderwerbenden und des Beraters oder der Beraterin vor; neutrale Beratung ist zu gewährleisten.
- Der Förderwerbende gewährleistet nachweislich jährlich die fachliche und methodische Weiterbildung der eingesetzten Beratungskräfte. Ein bestimmtes Ausmaß an Weiterbildungsstunden pro Beratungskraft pro Jahr ist über die Intervention land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung förderbar.
- Der Förderwerbende muss die Beratungsangebote zu den Beratungsbereichen jährlich mit dem Landwirtschaftsministerium abstimmen und tatsächlich anbieten. Zu allen durchgeführten Beratungen, die den vorgegebenen Beratungsbereichen entsprechen, sind elektronische Zeitaufzeichnungen nach Vorgaben der Förderabwicklungsstelle zu führen.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Artikel 83 (1) b) und (2) a) ii) GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

80 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten

100 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Themen im übergeordneten Interesse des Bundes

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Das Beratungsangebot richtet sich auch an Waldbewirtschafter, die nicht zum Agrarsektor zählen.

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.106084

SA.109745

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist eine landwirtschaftliche Betriebsberatung für die österreichische Land- und Forstwirtschaft im Rahmen eines Dienstleistungsprogrammes mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Paragraph 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens (Förderungs- und Beratungsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
78-01-EB1 - EB Beratung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Homogen		R.1; R.2; R.28	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

78-01-EB1 - EB Beratung

Herangezogen wurde die Berechnung von pauschalen Stundensätzen zur Abgeltung von Personalkosten im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Beratung durchgeführt von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen. Aufbauend auf Personalkosten der Beratungsanbieter in der Periode LE 14-20 wurde ein durchschnittlicher Stundensatz für die Jahr 2023-27 in Höhe von € 54,57 berechnet. Der maximale Stundensatz wird gedeckelt durch die Personalkostenobergrenze des Bundes.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
78-01-EB1 - EB Beratung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	43,65	43,65	43,65	43,65	43,65	43,65	43,65	43,65
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	54,57	54,57	54,57	54,57	54,57	54,57	54,57	54,57
	O.33 (Einheit: Stunden)		65.000,00	160.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	120.000,00	Insgesamt: 855.000,00 Max.: 170.000,00
INSGESAMT	O.33 (Einheit: Stunden)		65.000,00	160.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	120.000,00	Insgesamt: 855.000,00 Max.: 170.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.206.250,00	7.256.250,00	8.100.000,00	8.100.000,00	8.100.000,00	5.737.500,00	40.500.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.434.265,33	3.245.968,91	3.623.407,15	3.623.407,15	3.623.407,15	2.566.580,07	18.117.035,76

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

78-02 - Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)

Interventionscode (MS)	78-02
Bezeichnung der Intervention	Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)
Art der Intervention	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information
Gemeinsamer Outputindikator	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B40	Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots für Weiterbildung und Beratung	Mittel	Ja
B41	Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen	Mittel	Ja
B42	Steigerung des Anteils höherer Berufsabschlüsse bei den Betriebsführerinnen bzw. Betriebsführern	Mittel	Ja
B43	Stärkere Einbeziehung der Praxis und Beratung in die Forschung und Aufbereitung der Ergebnisse	Mittel	Ja
B44	Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und KMU	Hoch	Ja
B45	Verbesserung des Wissens und zu effizienter Ressourcennutzung, Biodiversität und Klimawandel	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele

der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Die erfolgreiche Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verlangt gute fachliche, persönliche und unternehmerische Kompetenzen. Dazu gehört auch die Einsicht und das Akzeptieren von Wandel und notwendigen Veränderungen. Dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätigen Personen kommt für die berufliche und persönliche Weiterentwicklung sowie für die Umsetzung der GAP-Ziele bzw. des GAP-Strategieplans eine Schlüsselrolle zu. Die dafür erforderliche Wissensvermittlung (Wissenstransfer) und der Austausch und die Weitergabe von Wissen sollen dazu beitragen, das erlangte Wissen in konkreten Handlungen umzusetzen. Letztlich geht es darum, dass auf diese Weise auch die Umsetzung der übrigen Interventionen unterstützt wird. Erfolgreiche Vermittlung und Austausch von Wissen sind Voraussetzung für Lernen, Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung, Umdenken, Weitsicht, Verhaltensänderung und den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten – kurzum, um sich an Veränderungen (Familie, Betrieb, Markt, Gesellschaft, Umwelt) erfolgreich anpassen zu können.

Wissenstransfer bzw. Wissenserweiterung umfassen hier die Bereiche Fortbildung, Weiterbildung und Information. Fortbildung bezieht sich definitionsgemäß auf eine konkrete Anforderung im Rahmen der aktuellen beruflichen Tätigkeit, d. h. es geht in erster Linie darum, die Qualifikationen im aktuell ausgeübten Beruf zielgerichtet zu erweitern oder zu ergänzen. Weiterbildung dient dazu, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Weiterbildungsmaßnahmen sind somit in der Regel umfassender und umfangreicher als eine Fortbildung. Nachfolgend wird für beide Begriffe die in Österreich übliche Bezeichnung Weiterbildung bzw. Erwachsenenbildung verwendet. Mit Informationsmaßnahmen erfolgt die Bekanntgabe bzw. Weitergabe von aktuellen Informationen, Daten und Hinweisen, Forschungs- und Versuchsergebnissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Mitteilungen, Nachrichten, Berichten, Anweisungen, Anleitungen, Vorschriften etc.

Durch zielgruppenorientierte Angebote der Wissensgenerierung, Wissensaufbereitung und Wissensverteilung sollen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bildungsinteressierten erweitert und vertieft werden, um mit aktuellen Entwicklungen Schritt halten zu können und um die beruflichen und neuen Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft erfolgreich bewältigen zu können.

Die Verbesserung der fachlichen, persönlichen und digitalen Kompetenzen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von Tätigen in der Land- und Forstwirtschaft soll dazu beitragen, die steigenden und zunehmend komplexeren beruflichen, gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen zu erfüllen, neue Perspektiven zu gewinnen, Diversifizierungschancen zu erkennen und selbstbestimmt Veränderungsprozesse zu gestalten. Zentrale Themen wie Klimawandel, nachhaltige Ressourcennutzung (Boden, Wasser, Luft, Energie), Lebensmittelqualität, krisensichere Versorgung, Hofübergabe, biologische Wirtschaftsweise, Diversifizierung, Digitalisierung, Innovation, Biodiversität, Tierwohl, nachwachsende Rohstoffe, Bioenergiegewinnung, Forstschutz, Waldbau, naturnahe Waldbewirtschaftung, geeignetes genetisches Material für Forstpflanzen, Arbeitssicherheit, Holzmobilisierung, Einhaltung von Arbeits- und Sozialrechtsbestimmungen sowie Steigerung der Effizienz- und Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erhalten dabei einen besonderen Stellenwert. Der für die Verwirklichung der Green-Deal-Ziele erforderliche Transformationsprozess wird auf die Weise in mehrfacher Hinsicht unterstützt.

Einen Schwerpunkt bilden Lehrgänge zur berufsbegleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiterstufe bis Meisterniveau). Sie richten sich vor allem an künftige Hofübernehmerinnen und Hofübernehmer sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit einer abgeschlossenen außerlandwirtschaftlichen beruflichen Ausbildung, um die für die Übernahme und Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen fachlichen und unternehmerischen Kenntnisse und Fertigkeiten im zweiten Bildungsweg neben einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erlangen. Einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedeutet, eine Managementaufgabe mit hoher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verantwortung auszuüben. Eine fundierte Ausbildung ist daher ein wichtiger erster Schritt für die erfolgreiche Gründung oder Übernahme eines Betriebes. Ein positiver Abschluss des Facharbeiterkurses (Verleihung des Facharbeiterbriefes) erfüllt zudem die Qualifikationsanforderungen für die Förderung der ersten Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01) sowie für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Erzeugung (73-01). Der Abschluss der Meisterausbildung löst zusätzlich einen Prämienzuschlag der Niederlassungsprämie aus (75-01). Die berufsbegleitenden Lehrgänge im Rahmen der Erwachsenenbildung (Fachausbildung einjährig, überwiegend an Abenden und Wochenenden mit Theorie und Praxis; Meisterausbildung dreijährig) tragen speziell dem hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben in Österreich Rechnung (55 % laut Agrarstrukturerhebung 2016), ermöglichen aber auch höhere land- und forstwirtschaftliche Berufsabschlüsse für Betriebsführerinnen und Betriebsführer. Die modular aufgebaute berufsbegleitende Fachausbildung ermöglicht es besonders Frauen als Quereinsteigerinnen in einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einschlägige fachliche und unternehmerische Kompetenzen zu erwerben, um betriebliche Entscheidungen mitbestimmen zu können. Einen besonderen Stellenwert in der Weiterbildung nehmen die Arbeitskreise als spezielles Format ein, in denen sich Gruppen von jeweils 15 bis 20 Betrieben aus gleichen Produktionssparten über einen längeren Zeitraum zusammenschließen, um ihr Wissen und ihr Können zu erweitern und auszutauschen. Das anspruchsvolle Kombi-Angebot, das allen Betrieben unabhängig von der Größe, der Wirtschaftsweise, dem Leistungsniveau und der Erwerbsform sowie dem Alter und Geschlecht der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer offensteht, umfasst auf die Bedürfnisse der Mitglieder abgestimmte Weiterbildungsangebote, Erfahrungsaustausch, Produktionskostenauswertungen und Betriebsanalysen auf Basis von Kennzahlvergleichen. Die Betriebe lernen so ihre Stärken und Verbesserungspotenziale kennen und profitieren von konkreten Hinweisen der Vortragenden und Berufskollegen zur Optimierung der Produktion und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Zusätzlich ermöglicht der fachliche Austausch mit anderen Betrieben einen Blick über den Tellerrand und somit das Kennenlernen neuer Sichtweisen („man lernt nur von Menschen, die anders denken und handeln“). Damit auch andere Betriebe und Bildungseinrichtungen davon profitieren können, werden die Ergebnisse und Erkenntnisse der Auswertungen in Bundesberichten veröffentlicht (sichert aktuelle Datenquellen und rasche Verbreitung praxiserprobter Erkenntnisse).

Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen auch zur raschen Verbreitung und erfolgreichen Umsetzung von Forschungs- und Versuchsergebnissen, neuen Erzeugnissen, Technologien, Verfahren, Prozessen und Anwendungen in der Praxis beitragen. Um dies zu erreichen, erfolgt eine Einbeziehung von relevanten Forschungs- und Versuchseinrichtungen in Weiterbildungsprojekte. Zusätzlich ist zur stärkeren Vernetzung und besseren Abstimmung dieser Einrichtungen künftig ein organisierter, regelmäßiger Austausch vorgesehen („AKIS-Vernetzungsstelle“).

Damit die Weiterbildungsangebote möglichst gut den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechen (Inhalt, Methode, Ablauf, Format, Zeitpunkt, Dauer, Geschlechtergleichstellung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie), werden auch Bedarfs- und Evaluierungsstudien für die Entwicklung von zielgruppenorientierten, maßgeschneiderten, regionalen und bundesweiten Angeboten gefördert. Die Umsetzung der Bildungsangebote erfolgt durch verschiedene Lernformen bzw. Formate wie Lehrgänge, Kurse, Seminare, Fachtagungen, Workshops, Arbeitskreise, Erfahrungsaustausch, Feldtage, Fachexkursionen, Videokonferenzen, Webinare, Farminare, E-Learning/Blended Learning (abwechselnde, aufeinander abgestimmte Präsenzveranstaltungen und Onlineformate), Online-Workshops (Mitarbeit via Computer mit Vortragenden), Lernvideos zum Abrufen von Lernplattformen und sonstige Präsenz- und digitale (orts- bzw. zeitunabhängige) Lernformate. Um zeitlich flexible Weiterbildung unter Berücksichtigung betrieblicher und persönlicher Ansprüche zu unterstützen, wird das Angebot an Onlinekursen künftig ausgebaut.

Von den Bildungsanbietern wird als Qualitätsnachweis ein gültiges Ö-Cert verlangt. Das Zertifikat sichert österreichweit einheitliche Qualitätsstandards für Anbieter der Erwachsenenbildung und trägt dazu bei, qualitätssichernde Maßnahmen in der Weiterbildung umzusetzen. Das Zertifikat wird von Bund und Ländern auf Basis einer gesetzlichen Grundlage nach einem Akkreditierungsverfahren (Überprüfung von fünf Grundvoraussetzungen, darunter das Vorhandensein eines QM-Systems für Erwachsenenbildung) vergeben. Dies erfolgt durch die Ö-Cert-Geschäftsstelle, einer Einrichtung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (<https://oe-cert.at>). Um ein Ö-Cert können sich private und öffentliche Erwachsenenbildungseinrichtungen bewerben. Die Ö-Cert-Qualitätsanbieter werden in ein öffentliches Verzeichnis (online abrufbar) aufgenommen, auch das Kursangebot muss öffentlich sein. Ein großer Vorteil des Ö-Cert für die Teilnehmenden ist die österreichweite Anerkennung der absolvierten Weiterbildungen. Für bestimmte Kurse werden auch ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) vergeben, die europaweit anrechenbar sind.

Die Wissensvermittlung und der Wissensaustausch tragen wesentlich zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums bei. Eine leistungsfähige, effiziente, nachhaltige, kreislauforientierte und die natürlichen Ressourcen schonende Land- und Forstwirtschaft ist auch ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen.

Grundsätze zur Ausschreibung und Auswahl von Förderanträgen

Förderanträge, die eine inhaltliche Darstellung des Weiterbildungsprojektes sowie einen Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan umfassen, können laufend bei der zuständigen Bewilligenden Stelle eingereicht werden (geblocktes Verfahren). Die zu verlautbarten Stichtagen eingereichten Projekte werden zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst und nach einer positiven Formalprüfung einer inhaltlichen Beurteilung durch ein Auswahl- bzw. Expertengremium unterzogen. Die Projektauswahl erfolgt auf Basis eines transparenten bundeweit einheitlichen Bewertungsschemas mit unterschiedlich gewichteten Kriterien. Die aus der erreichten Punkteanzahl (Mindestanzahl muss überschritten werden) resultierende Reihenfolge der ausgewählten Projekte ist unter Berücksichtigung der festgelegten Budgettranche entscheidend für einen Zuschlag. Die Projekte können je nach Ausstattung von regional oder/und bundesweit agierenden Bildungsanbietern (Veranstaltern) unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen für einen regionalen oder österreichweiten Wirkungsbereich bei der jeweils dafür zuständigen Bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BML auch eigene Aufrufe für bundesweite Projekte durchgeführt werden (Call-Verfahren).

Für die systematische Projektauswahl sind folgende Kriterien maßgebend:

- Räumlicher Wirkungsbereich bzw. Teilnehmerkreis
- Vorliegen einer Bedarfserhebung
- Zielgruppenausrichtung
- Positive Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmenden
- Relevanz für die Umsetzung von Strategien und bundesweiten Themen des BML
- Beitrag zur Realisierung der GAP-Ziele (Querschnittsziel, spezifische Ziele) und zur Umsetzung von anderen Interventionen des GAP-Strategieplans (vor allem Qualifikationsanforderungen und Weiterbildungsverpflichtungen)
- Eignung der Maßnahmen für die Zielerreichung des Projektes
- Dringlichkeit für die angestrebte Problemlösung oder Zielerreichung
- Wirtschaftliche Angemessenheit des Projektumfanges und der Projektkosten im Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen
- Gleichstellung von Frauen und Männern (Chancengleichheit) und Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Anbieter (Veranstalter) von Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Fördervoraussetzungen

1. Förderfähig sind nur Bildungsangebote (Lehrgänge und Kurse), die nicht Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich sind.
2. Bildungsanbieter:
 - Ö-Cert (Qualitätszertifikat für Anbieter von Erwachsenenbildung, das private und öffentliche Bildungsanbieter auf Basis einer gesetzlichen Grundlage nach einem Akkreditierungsverfahren erwerben können und das dazu beitragen soll, Qualitätsstandards und erwachsenenpädagogische Gesichtspunkte in der Weiterbildung umzusetzen). Zu den Voraussetzungen für den Erhalt des Ö-Cert zählt unter anderem, dass ein von Ö-Cert anerkanntes Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildung implementiert ist.
 - Fachliche und methodische Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Trainerinnen und Trainer
 - Ressourcenausstattung (Personal, Organisation, Räume, Technik, Backoffice)
 - Referenzprojekte
3. Die Bildungsprojekte tragen wesentlich zur Verwirklichung mindestens eines der spezifischen Ziele und/oder des Querschnittsziels der GAP 2020+ bei.
4. Informations- und Erfahrungsaustauschrunden bzw. Gruppenberatungen zu bestimmten Themen müssen in Kombination mit fachspezifischen Weiterbildungen angeboten werden – nicht isoliert.
5. Die Bildungsangebote adressieren als Zielgruppe Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

- (1) Lehrgänge für die berufsbegleitende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung für alle (aktuell 15) Berufe gemäß gültiger Rechtsvorschriften für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung (Facharbeiter- und Meisterkurse)
- (2) Fachexkursionen, Information, Fort- und Weiterbildungsangebote, die durch verschiedene Veranstaltungsformate in Präsenz- oder/und digitaler Form umgesetzt werden
- (3) Spezielle, modular aufgebaute und zeitlich begrenzte Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung, die der Vertiefung oder Erweiterung der Fachkenntnisse in einem der folgenden Themen dienen: Pflanzliche und tierische Produktion, Waldbau, Holzernte, Baumprüfung (Verkehrssicherung), Be- und Verarbeitung selbst erzeugter Lebensmittel für die Direktvermarktung, Erhaltung und Schutz der natürlichen Produktionsgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität), Klimaschutz und Klimawandelanpassung, erneuerbare Energie und Energieeffizienz.
- (4) Arbeitskreise (kombinierte Angebote aus Weiterbildung, Erfahrungsaustausch, Beratung und Betriebszweigauswertungen mit Analyse und Vergleich von einzel- und überbetrieblichen Erfolgskennzahlen in den vom BML anerkannten Produktionssparten)
- (5) Bedarfs- und Wirkungsstudien für die Erhebung der Bildungsbedarfe und die Entwicklung oder Anpassung von bundesweiten Bildungsangeboten und Bildungskampagnen (Schwerpunktthemen)

Förderfähige Kosten

- Personalkosten
- Sachkosten (Vortragshonorare, Fahrtkosten, Unterlagen und Hilfsmittel für Vortragende und Teilnehmende in analoger und digitaler Form (z. B. Erklärvideos), Miete für Präsenz- und Online-Veranstaltungsräume inkl. erforderlicher technischer Ausstattung, Buskosten für Fachexkursionen, Demonstrationsmaterial, Futtermittel- und Betriebsmittelanalysen, Messungen bzw. Untersuchungen von sonstigen betrieblichen Stoffen bzw. Substraten der Teilnehmenden von Bildungsprojekten, sofern die Ergebnisse für Weiterbildungszwecke benötigt werden, Bewerbung von Bildungsangeboten etc.)
- Investitionskosten (ausschließlich Kosten für Software für Betriebszweigauswertungen und Kennzahlenvergleiche in den Arbeitskreisen mit Bundesauswertungen von Erfolgskennzahlen sowie Software für Onlinekurse (E-Learning) ohne Mediathek bzw. Portalkosten)
- In den vom BML anerkannten Arbeitskreisen mit Betriebszweigauswertungen können ergänzend zu den Weiterbildungsmaßnahmen für betriebsindividuelle Fragen Beratungsleistungen (Stärken/Schwächen-Analysen) im Umfang von max. vier Stunden pro Betrieb und Jahr (ohne Reisezeit) aberechnet werden.

Nicht förderfähige Kosten:

- Computer-Hardware und Computer-Software (ausgenommen EDV-Programme für Betriebszweigauswertungen und Kennzahlenvergleiche in den vom BML anerkannten Arbeitskreisen mit Bundesauswertungen von Erfolgskennzahlen, Software für Onlinekurse und Software für Lernplattformen bzw. Learning Management Systeme (LMS), welche der Bereitstellung von Lernmaterialien und der Organisation von Lernvorgängen dienen – die Ausnahme gilt nicht für Kosten für Mediathek und Web-Portale)
- Verpflegungs- und Nächtigungskosten der Teilnehmenden (inkl. Pausenverpflegung)

Auflagen

- Bei Bundesprojekten (bundesländerübergreifender Wirkungsbereich und Finanzierung über Bundesvorbehalt) ist begleitend eine Steuerungsgruppe unter Einbindung des BML einzurichten.
- Die Entwicklung von bundesweiten Bildungskampagnen im Rahmen von Bundesprojekten muss als Gegenstand auch einen Umsetzungs- und Zielplan für die Bundesländer umfassen.
- Die speziellen, modular aufgebauten und zeitlich begrenzten Lehrgänge, die auf den Erwerb von Zusatzqualifikationen in einem der unten genannten Themen ausgerichtet sind, müssen für die Förderung mit 80 % folgende Kriterien erfüllen: Zugangsvoraussetzungen: Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind und mindestens 18 Jahre alt sind. Dauer: Mindestens 40 UE (ohne Zeit für Abschlussarbeit und Präsentation oder praktische Übung für den Abschluss). Aufbau, Lernformat, Lehrmethoden: Modularer Aufbau mit Theorie- und Praxiseinheiten mit verschiedenen Lehrmethoden nach einem bestimmten Curriculum oder Lehrplan (damit das im Lehrgang erarbeitete Wissen zwischen den Kursen erprobt und vertieft werden kann), in begründeten Ausnahmefällen ist ein durchgängiger Lehrgang zulässig; Präsenz- und Onlineform möglich (aber nicht ausschließlich E-Learning); Praxisteil ist in Präsenzform zu absolvieren. Erfolgreicher Abschluss: Abschlussarbeit mit Betriebsbezug und Präsentation oder Nachweis des praktischen Wissens durch eine praktische Übung (abhängig vom Thema) als Kompetenznachweis; reine Anwesenheit mit Teilnahmebestätigung ist nicht ausreichend für einen erfolgreichen Abschluss. Mögliche Themen: Pflanzliche und tierische Produktion, Waldbau, Holzernte, Baumprüfung (Verkehrssicherung); Be- und Verarbeitung selbst erzeugter Lebensmittel für die Direktvermarktung; Erhaltung und Schutz der natürlichen Produktionsgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität); Klimaschutz und Klimawandelanpassung; erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Alle übrigen Lehrgänge, die Zusatzqualifikationen für Dienstleistungen vermitteln und die nicht auf die Produktion oder die Be-/Verarbeitung von selbst erzeugten

Lebensmitteln abzielen, können nur mit 66 % gefördert werden.

- In den vom BML anerkannten Arbeitskreisen für die Auswertung von betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Erfolgskennzahlen sind zum Zweck von bundesweiten Betriebsvergleichen und Analysen vorgegebene EDV-Programme und Auswertungszeiträume für die Datenerfassung zu verwenden. Weiters sind die Daten von mindestens 80 Prozent der Arbeitskreisbetriebe in anonymisierter Form für Bundesauswertungen bzw. Bundesberichte zur Verfügung zu stellen (Benchmarking). Die Auswertungsergebnisse sind zudem für die Aktualisierung der Internetanwendung „IDB – Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten“ zur Vorausberechnung der Wirtschaftlichkeit von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren zur Verfügung zu stellen.
- Die Bildungsprojekte der Bundesländer zu den vom BML anerkannten Arbeitskreisen sind dem BML vor der Bewilligung zur weiteren Konkretisierung dieser Auflagen (z. B. Terminvorgaben für die Datenbereitstellung und die Erstellung der Bundesberichte) zu übermitteln.
- Wenn es für Weiterbildungsveranstaltungen fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt, sind diese einzuhalten (z. B. Richtlinien für Berichte, Strategiekonzepte).
- In der Projektbeschreibung ist darzustellen, in welcher Form das Projekt die Chancengleichheit in Bezug auf Inhalt, Methodik-Didaktik, Format, Akquisition sowie Vereinbarkeit von Betrieb und Familie unterstützt.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Bundesprojekte (bundesländerübergreifender Wirkungsbereich von mindestens drei Bundesländern):

- 100 % für Bedarfs- und Wirkungsstudien für bundesweite Bildungsangebote und Bildungskampagnen zu Schwerpunktthemen, Entwicklung und Bewerbung von bundesweiten Bildungsangeboten, Erstellung von Unterlagen und digitalen Medien für Vortragende und Teilnehmende von bundesweiten Bildungsveranstaltungen, sofern die Inhalte im übergeordneten Interesse des Bundes liegen, EDV-Anwendungen für Betriebszweigauswertungen und Kennzahlenvergleiche in den Arbeitskreisen (Bundesauswertungen, Bundesberichte), Anwendungen für webbasierte Weiterbildung (E-Learning) zu bundesweiten Schwerpunktthemen des BML, Weiterbildungsangebote für forstwirtschaftlich Auszubildende zum Erwerb von Zusatzqualifikationen zu bestimmten Themen, die in der schulischen Ausbildung nicht enthalten sind (z. B. Motorsägen-, Seilgeräte-, Baumsteigerkurs, maschinelle Holzbringung).
- 80 % für die speziellen, modular aufgebauten und zeitlich begrenzten Lehrgänge, die auf den Erwerb von Zusatzqualifikationen in einem bestimmten Thema ausgerichtet sind (siehe

Fördergegenstände und Auflagen), für die vom BML anerkannten Arbeitskreise mit betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Auswertungen und Kennzahlenvergleichen (umfassen auch Bundesauswertungen und Bundesberichte), sofern die Durchführung bundesländerübergreifend erfolgt.

- 66 % für die Koordination und Durchführung bzw. Umsetzung von Lehrgängen zur berufsbegleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiter- und Meisterkurse), Koordination und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Lehrgängen (sofern sie nicht die Kriterien für 80 % erfüllen), Informationsmaßnahmen, Exkursionen, Informations- und Erfahrungsaustauschrunden bzw. Gruppenberatungen in Präsenz- oder Online-Lernformaten mit der Bereitstellung der dazu benötigten Unterlagen und Hilfsmittel (analog zu Länderprojekten).

Bundesländerprojekte (regionaler Wirkungsbereich):

- 80 % für die speziellen, modular aufgebauten und zeitlich begrenzten Lehrgänge, die auf den Erwerb von Zusatzqualifikationen in einem bestimmten Thema ausgerichtet sind (siehe Fördergegenstände und Auflagen), für vom BML anerkannte Arbeitskreise mit betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Auswertungen und Kennzahlenvergleichen (Bundesauswertungen, Bundesberichte).
- 66 % für die Koordination und Durchführung von Lehrgängen zur berufsbegleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiter- und Meisterkurse), Koordination und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Lehrgängen (sofern sie nicht die Kriterien für 80 % erfüllen), Informationsmaßnahmen und Exkursionen, Informations- und Erfahrungsaustauschrunden bzw. Gruppenberatungen in Präsenz- oder Online-Lernformaten mit der Bereitstellung der dazu benötigten Unterlagen, Medien und Hilfsmittel.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Es sind nicht nur in der Landwirtschaft tätige Personen begünstigt, sondern auch Waldbewirtschafter, die nicht unter den Agrarsektor fallen.

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.106084

SA.109745

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die finanzielle Unterstützung der Intervention 78-2 (Knowledge exchange and information) fällt laut Anhang 2 des WTO-Abkommens über Landwirtschaft in die Green Box. Der Zuschuss zur Weiterbildung ruft keine Handelsverzerrungen hervor und wirkt sich nicht preisstützend für Erzeuger aus. Die Intervention 78-2 ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft unter Bezugnahme auf Punkt c und d der Liste im Anhang 2 ausgenommen. Punkt c lautet: Ausbildungsmöglichkeiten genereller wie auch spezifischer Art; Punkt d lautet: Förderungs- und Beratungsdienste, einschließlich der Zurverfügungstellung von Mitteln zur Erleichterung des Informationstransfers und der Weiterleitung der Forschungsergebnisse an Erzeuger und Verbraucher.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
78-02-EB1 - EB Weiterbildung Land- und Forstwirtschaft	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.28	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

78-02-EB1 - EB Weiterbildung Land- und Forstwirtschaft

Der Einheitsbetrag von 85.000 EUR wurde auf Basis der von 2015 - 2021 ausgewerteten Bildungsprojekte der Maßnahme 1 (LE 14-20) ermittelt (1.123 Projekte). Zusätzlich wurde eine Kostensteigerung von 1,37 % als teilweiser Inflationsausgleich berücksichtigt. Durch vermehrte digitale Bildungsformate (Wegfall von Reise- und Kursraummietkosten, größere Reichweite) wird mit keiner stärkeren Kostensteigerung kalkuliert.

Da die Projektvolumina jedoch eine große Spannweite abdecken und eine genaue Abschätzung vor Genehmigung schwierig ist, wurde auf den errechneten Einheitsbetrag noch ein Risikoaufschlag von 10 % hinzugerechnet. Dieser Wert in der Höhe von 93.500 EUR stellt den maximalen durchschnittlichen Einheitsbetrag dar.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
78-02-EB1 - EB Weiterbildung Land- und Forstwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		48,00	159,00	209,00	223,00	98,00	28,00	Insgesamt: 765,00 Max.: 223,00
INSGESAMT	O.33 (Einheit: Vorhaben)		48,00	159,00	209,00	223,00	98,00	28,00	Insgesamt: 765,00 Max.: 223,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.325.000,00	8.000.000,00	12.325.000,00	13.200.000,00	12.725.000,00	10.425.000,00	60.000.000,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.460.556,13	3.514.120,00	5.413.941,13	5.798.298,00	5.589.647,13	4.579.337,61	26.355.900,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

78-03 - Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder

Interventionscode (MS)	78-03
Bezeichnung der Intervention	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art der Intervention	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information
Gemeinsamer Outputindikator	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
AT	Österreich

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Gesamtes Bundesgebiet

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B24	Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume	Hoch	Ja
B26	Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität	Mittel	Teilweise
B44	Verbesserung des Wissens zu Digitalisierung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und KMU	Hoch	Ja
B45	Verbesserung des Wissens und zu effizienter Ressourcennutzung, Biodiversität und Klimawandel	Hoch	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

Ergebnisindikator Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.2 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird

R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Allgemeine Beschreibung

Diese Intervention legt die Basis durch den Aufbau von Wissen durch Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie das Erstellen von Plänen und Studien und die Erhöhung der Managementfähigkeiten zu außerlandwirtschaftlichen Themenfeldern, die insbesondere zur Umsetzung des Querschnittsziels 10 und auch einen Beitrag zu den Zielen 6 (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften) und 8 (Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft), sowie der Zielsetzung von agrarpädagogischen Angeboten und Bewusstseinsbildung für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, sofern die nachfolgend angeführten Zielgruppen angesprochen werden, beitragen sollen.

Zielgruppe (Begünstigte) der Projekte des Wissenstranfers im außerlandwirtschaftlichen Themenbereich sind abgegrenzt zu den Interventionen Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder und Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung – die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder und Jugendliche, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Managern in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirt:innen sowie deren Vereinigungen. Landwirtinnen darf aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwachsen. Forstwirt:innen zählen auch dann zur Zielgruppe, wenn diese selbst an Weiterbildungsmaßnahmen für forstpädagogische Angebote teilnehmen und diese selbst die Bewusstseinsbildung oder Weiterbildung durchführen.

Durch die Wissensvermittlung auch an außeragrarisches Stakeholder werden einerseits wichtige Anliegen des Green Deals aufgegriffen, was zum Beispiel den Erhalt der Biodiversität oder Beiträge zum Klima-, Natur- und Umweltschutz, aber auch die Vermittlung der multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft betrifft. Andererseits soll ausgewählten Unternehmen und lokalen Akteuren bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise eine Qualifizierungs- und Beratungsunterstützung gewährt werden. Mit Hilfe von Beratungsleistungen soll ein gelungener Übergang der Unternehmensnachfolge in den Bereichen Gewerbe und Tourismus und somit der Fortbestand der Unternehmen im ländlichen Raum unterstützt werden.

Neben diesen bereits aufgrund der SWOT und Bedarfsanalyse abgeleiteten und in der Interventionsbeschreibung angeführten Themen können neue relevante Themen, die beim GAP-Strategieplan Begleitausschuss eingebracht, vom im BML eingerichteten Steuerungsgremium aufgegriffen und nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde ausgeschrieben werden.

Grundsätze zur Ausschreibung von Förderprojekten:

Die Ausschreibung von Wissenstransferprojekten erfolgt im Rahmen von gezielten, fachbereichs- bzw. themenspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen. Dazu sind im jeweiligen Aufruf die konkreten Zielsetzungen mit zu adressierenden Fördergegenständen, der Begünstigtenkreis, die Förderintensitäten und förderfähigen Kostenarten, die Zugangs- und falls einschränkend Auswahlkriterien, die Auflagen und sonstige einzuhaltende Bedingungen (z.B. Vorgabe von Arbeitspaketen, Berücksichtigung von übergeordneten Strategien, rechtliche Rahmenbedingungen, etc.) zu definieren.

Hierfür steht ein Katalog von Fördergegenständen, Förderintensitäten usw. zur Verfügung, aus dem ausgewählt und damit eine Präzisierung der Projektauftrufe vorgenommen werden kann. Durch die Konkretisierung der Auftrufe wird unter effektivem Einsatz von Budgetmitteln ein strategisch steuerndes Agieren unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Erfordernisse ermöglicht.

Es werden vorwiegend Veranstalter bzw. die durchführende Einrichtung über eine Anbieterförderung von Weiterbildungs-, Bewusstseinsbildungsmaßnahmen gefördert; bei ausgewählten Themenbereichen ist auch eine Teilnehmendenförderung möglich. Für den Bereich der Teilnehmendenförderung ist auch die laufende Einbringung von Förderanträgen unter Anwendung des geblockten Verfahrens und die Bewertung anhand eines vereinfachten Auswahlschemas zulässig, wenn dies in der nationalen Rechtsgrundlage so festgelegt ist.

Grundsätze zur Auswahl

Allgemeine Auswahlgrundsätze:

- Zielgruppenorientierung
- Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmenden
- Berücksichtigung der Chancengleichheit und barrierefreie Angebote
- Innovationspotential und Impulswirkung
- Kooperation und Synergien

Spezifische Auswahlgrundsätze für Themenbereiche:

- natürliches Erbe (Naturschutz):

Grundlagenerhebungen, Pläne und Gebietsmanagement:

1.

- Lagekriterien Schutzgebiet
- Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes.
- Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes oder der Länder, sofern solche vorhanden sind
- Methodenwahl
- Klimarelevanz
- Berücksichtigung der Bewusstseinsbildung

Bewusstseins- und Weiterbildung natürliches Erbe (Naturschutz):

1.

- naturschutzfachliche Kriterien hinsichtlich der Inhalte des Wissenstransfers
- Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes oder der Länder, sofern solche vorhanden sind
- Methodenwahl

- Regionale und lokale Entwicklung, LEADER
 - Anwendungsorientiertheit mit Praxisbeispielen
 - Bezug zu Governancestrukturen und deren Zusammenarbeit
 - Strukturenübergreifender Zielgruppenansatz für unterschiedliche Regionstypen
 - Vernetzung
 - Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projekts
 - Methodenwahl

- Themenbereich Gewerbe und Tourismus (z.B. Unternehmensnachfolge):
 - betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (z.B. „Überlebensfähigkeit“ des Unternehmens; Liquidität, etc.)
 - lokaler/regionaler Mehrwert des Fortbestands des Unternehmens
 - Dringlichkeit der Übergabe
 - Mindestbestandsdauer des Unternehmens

- Betriebsgröße
- Themenbereich Stärkung der Potentiale des alpinen ländlichen Raums unter der Prämisse des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung:
 - Beitrag zur Implementierung der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" sowie des Alpinen Klimazielsystems 2050
 - Beitrag zur Akzeptanz der Ziele der Alpenkonvention, ihrer Protokolle und der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" einschließlich der Erweiterung des Wissens um Zusammenhänge
 - Umsetzung des integrativen Ansatzes der Alpenkonvention
 - Beitrag zu Innovation, Umwelt und Klimawandel
- Themenbereich Pädagogik:
 - Regionaler Wirkungsbereich
 - Themenschwerpunkt, deren Aktualität/Neuigkeitsgrad oder Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes
 - Ressourceneffizienz

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte/Förderwerbende

Anbieterförderung: Natürliche Personen, juristische Personen (inkl. Gebietskörperschaften), eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.

Teilnehmendenförderung: Gewerblich geführte KMU und KU mit Sitz im ländlichen Gebiet; Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften, Wassergenossenschaften und Wasserverbände, Gemeinden (Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene)

Fördervoraussetzungen

- Wenn es sich bei den Förderwerbern um KUs oder KMUs außerhalb des Agrar- und Forstsektors handelt, müssen diese im Ländlichen Gebiet ansässig sein.
- Förderwerber oder beauftragte externe Einrichtungen, die Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen.
- Der Förderwerber bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und sofern erforderlich die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitstellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- Für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene gemäß Fördergegenstand 1 gilt:
 - Der Ersatz eines bestehenden Plans durch einen neuen wird gefördert, wenn der bestehende Plan älter als 10 Jahre ist. In sachlich gerechtfertigten Fällen kann von dieser 10-Jahresregelung abgewichen werden. Eine Bestätigung der Forstbehörde hat vorzuliegen.
 - Die Verbesserung eines bestehenden Plans wird nur dann gefördert, wenn die Erstellung des bestehenden Plans ohne Förderung erfolgt ist.
 - Gemäß §§ 9 und 11 Forstgesetz 1975 vorgeschriebene Pläne sind nicht förderbar.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Fördergegenstände

(1) Bewirtschaftungspläne (z.B. Waldbewirtschaftungspläne), Naturschutzpläne für Land- und Forstwirt:innen, Managementpläne, Businesspläne für ländliche

1.

- Wertschöpfungsprojekte, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder
- Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.

(2) Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, angewandte Studien oder Grundlagenerhebungen (z.B. Kartierung), projektbezogene Betreuungstätigkeiten im

1.

- Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte

(3) Schutzgebietsbetreuung und sonstiges Gebietsmanagement (z.B. Wildtiermanagement, Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raums)

(4) Bewusstseinsbildung (z.B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

(5) Fort- und Weiterbildung

(6) Individuelle Beratungsleistungen oder Gruppenberatung

Förderfähige Kosten

Für alle Fördergegenstände: Sach- oder Personalaufwand sowie begleitende, projektbezogene Investitionen in untergeordnetem Ausmaß

Auflagen

- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, Beraterinnen/Berater, die nicht zum Personal eines Förderwerbers/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein. Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines bezughabenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.
- Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung nachzuweisen. Diese Auflage gilt ebenso für Personal eines Förderwerbers oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Anstrich 3 der Fördervoraussetzungen fallen. Davon ausgenommen sind die Bereiche im Rahmen der Teilnehmerförderung, die unter Anstrich 2, 3 und 4 der Auflagen fallen.
- Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.
- Für betriebliche Beratungen von KUs und KMUs außerhalb des Agrar- und Forstsektors ist der Nachweis durchgeführter Beratungen durch gewerblich befugte Beratungsunternehmen

erforderlich

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Artikel 83 (1) b) und (2) a) ii) GSP-VO

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Fördersätze/Förderbeträge

Anbieterförderung:

Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß:

- 100 % für alle Fördergegenstände, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen;
- 66 % für alle Fördergegenstände, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen.
- Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisationen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

Teilnehmerförderung:

- Zuschuss zur individuellen Betriebsberatung in den Bereichen Gewerbe und Tourismus mit einer Förderintensität von 80 %, maximal förderfähige Kosten von 10.000 EUR (max. Förderung 8.000 EUR). Im Themenbereich Gewerbe und Tourismus ist die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisationen zulässig.
- Zuschuss für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene mit einer Förderintensität von 40 %. Die förderfähigen Kosten müssen je Förderwerbende:n mindestens 500 EUR betragen. Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Vorhaben für Pläne für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal 50.000 EUR, für Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG, gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum), oder für den Bereich der Waldbiodiversität, oder für den Bereich Schutz vor Naturgefahren maximal EUR 100.000 EUR anerkannt werden.
- Eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Fördertätigkeit bezieht sich auf Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung im Bereich außerhalb der Land- und Forstwirtschaft; die Begünstigten können Personen mit und ohne unternehmerischer Tätigkeit sein.

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfennummer

SA.109745

Weitere Informationen:

Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Dienstleistungsprogramm mit Ausgaben für Programme, welche Vorteile für den ländlichen Raum bieten. Es erfüllt die Definition einer Allgemeinen Dienstleistung gemäß Absatz 2 (d) in Anhang 2 des Abkommens (Förderungs- und Beratungsdienste). Die Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm ohne Transfer auf Konsumenten aufgebracht und sie wirkt sich nicht wie eine Preisstützung auf Erzeuger aus. Auf Basis des Design und der Fördergegenstände der Intervention kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Zeit zu Preisverzerrungen am Markt kommen wird.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
AT - Österreich	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
AT - Österreich	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
78-03-EB1 - EB Naturschutzprojekte groß Anbieterförderung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.28	Nein
78-03-EB2 - EB Naturschutz und Klima klein Teilnehmendenförderung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.2; R.28	Nein
78-03-EB3 - EB Andere Themen groß Anbieterförderung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1	Nein
78-03-EB4 - EB Andere Themen klein Teilnehmendenförderung	Finanzhilfe	91(2)(c)-AT-60,00% 91(2)(d)-AT-43,00%	Durchschnitt		R.1; R.2	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

78-03-EB1 - EB Naturschutzprojekte groß Anbieterförderung

Es erfolgte keine Differenzierung nach Fördergegenständen, da sehr oft verschiedenen Fördergegenstände in den Projekten genutzt werden, daher erfolgt eine Thematische Zuordnung für Naturschutzprojekte und nochmals ob es sich um größere Projekte (über 70.000 EUR Fördervolumen des Projektes handelt). Der Hintergrund ist auch in dieser thematischen Zuordnung gegeben um einen von zwei korrespondierenden Einheitsbetrag für die Berechnung der Zielwerte des R 28 zu ermitteln.

78-03-EB2 - EB Naturschutz und Klima klein Teilnehmendenförderung

Es erfolgte keine Differenzierung nach Fördergegenständen, da sehr oft verschiedenen Fördergegenstände in den Projekten genutzt werden, daher erfolgt eine Thematische Zuordnung für Naturschutzprojekte und nochmals ob es sich um kleinere Projekte (bis 75.000 EUR Fördervolumen des Projektes, meist Projekte der Teilnehmerförderung handelt (z.B. Waldbezogene Pläne auf betrieblicher Ebene). Der Hintergrund ist auch in dieser thematischen Zuordnung gegeben um einen von zwei korrespondierenden Einheitsbetrag für die Berechnung der Zielwerte des R 28 zu ermitteln.

78-03-EB3 - EB Andere Themen groß Anbieterförderung

Es erfolgte keine Differenzierung nach Fördergegenständen, da sehr oft verschiedenen Fördergegenstände in den Projekten genutzt werden, daher erfolgt eine Thematische Zuordnung wie andere Themenprojete (nicht Naturschutzprojekte) und nochmals ob es sich um größere Projekte (über 75.000 EUR Fördervolumen des Projektes handelt). Der Hintergrund ist auch in dieser thematischen Zuordnung gegeben, um korrespondierende Einheitsbetrag für die Berechnung der Zielwerte des R 28 zu ermitteln.

78-03-EB4 - EB Andere Themen klein Teilnehmendenförderung

Es erfolgte keine Differenzierung nach Fördergegenständen, da sehr oft verschiedenen Fördergegenstände in den Projekten genutzt werden, daher erfolgt eine thematische Zuordnung für andere Themen (keine Naturschutzprojekte oder Klimaprojekte) und nochmals ob es sich um kleinere Projekte (bis 75.000 EUR Fördervolumen des Projektes), meist Projekte der Teilnehmerförderung (z.B Betriebsübergabeberatung; Weiterbildung Management im regionalen Kontext.) handelt. Der Hintergrund ist auch in dieser thematischen Zuordnung gegeben, um korrespondierende Einheitsbetrag für die Berechnung der Zielwerte des R 28 zu ermitteln.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
78-03-EB1 - EB Naturschutzprojekte groß Anbieterförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	216.806,00	216.806,00	216.806,00	216.806,00	216.806,00	216.806,00	216.806,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	249.327,00	249.327,00	249.327,00	249.327,00	249.327,00	249.327,00	249.327,00	
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	11,00	48,00	82,00	89,00	61,00	34,00	31,00	Insgesamt: 356,00 Max.: 89,00
78-03-EB2 - EB Naturschutz und Klima klein Teilnehmendenförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.432,00	3.432,00	5.308,00	5.308,00	5.308,00	5.308,00	3.296,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			6.370,00	6.370,00	6.370,00	6.370,00	6.370,00	
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	147,00	186,00	50,00	70,00	90,00	60,00	25,00	Insgesamt: 628,00 Max.: 186,00
78-03-EB3 - EB Andere Themen groß Anbieterförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	237.908,00	237.908,00	212.436,00	212.436,00	212.436,00	212.436,00	212.436,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	285.489,00	285.489,00	254.923,00	254.923,00	254.923,00	254.923,00	254.923,00	
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	13,00	15,00	14,00	17,00	14,00	17,00	16,00	Insgesamt: 106,00 Max.: 17,00
78-03-EB4 - EB Andere Themen klein Teilnehmendenförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.106,00	2.106,00	8.415,00	8.415,00	8.415,00	8.415,00	8.415,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	2.528,00	2.528,00						
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	20,00	124,00	96,00	106,00	116,00	113,00	113,00	Insgesamt: 688,00 Max.: 124,00
INSGESAMT	O.33 (Einheit: Vorhaben)	191,00	373,00	242,00	282,00	281,00	224,00	185,00	Insgesamt: 1.778,00 Max.: 373,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	972.845,92	9.021.335,92	23.320.087,33	25.667.737,98	19.143.528,26	13.737.083,77	12.687.380,84	104.550.000,02
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	428.865,49	3.976.929,55	10.281.335,56	11.316.368,07	8.439.973,68	6.056.379,77	5.593.586,62	46.093.438,74
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

6 Finanzplan

6.1 Übersichtstabelle

	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
	Direktzahlungen (AJ N = HJ N+1) gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
1	Ursprüngliche Mittelzuweisungen für Direktzahlungen (ursprünglicher Anhang V)	entfällt	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	3.387.909.230,00
2	Baumwolle (Anhang VIII)	entfällt						
3	Ursprüngliche Mittelzuweisungen für Direktzahlungen ausgenommen Baumwolle (ursprünglicher Anhang IX)	entfällt	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	3.387.909.230,00
4	Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 96)	entfällt	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	90.000.000,00
5	Übertragung auf den Gesamtbetrag des ELER (Flexibilität und Kürzung) Sich ergebender Betrag	entfällt					entfällt	
6	Flexibilität insgesamt – Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a – Betrag	entfällt					entfällt	
7	Falls über 25 %: davon für die umwelt- und klimabezogenen Ziele (Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe a) – Betrag	entfällt					entfällt	
8	Falls über 25 %: davon für die Niederlassung von Junglandwirten (Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe b) – Betrag	entfällt					entfällt	
9	Flexibilität insgesamt in %	entfällt					entfällt	
10	Übertragung des geschätzten Aufkommens aus der Kürzung auf den ELER, falls anwendbar (Artikel 17 Absatz 5)	entfällt					entfällt	
11	Übertragung auf Interventionskategorien in anderen Sektoren (Artikel 88 Absatz 6) – Betrag	entfällt						
12	Übertragung auf Interventionskategorien in anderen Sektoren (Artikel 88 Absatz 6) – Prozentsatz	entfällt						
13	Übertragen aus dem ELER: Betrag (Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b)	entfällt					entfällt	
16	Angepasste Mittelzuweisungen für Direktzahlungen (Anhang V)	entfällt	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	3.387.909.230,00
17	Angepasste Mittelzuweisungen für Direktzahlungen ausgenommen Baumwolle vor Übertragung der Kürzung (Anhang IX)	entfällt	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	3.387.909.230,00

	EGFL – sektorbezogen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
18	Wein (Anhang VII)		13.155.000,00	13.155.000,00	13.155.000,00	13.155.000,00	entfällt	52.620.000,00
19	Imkerei (Anhang X)	1.202.188,00	1.477.188,00	1.477.188,00	1.477.188,00	1.477.188,00	entfällt	7.110.940,00
22	Interventionskategorien in anderen Sektoren (Artikel 42 Buchstabe f) aus Direktzahlungen	entfällt						
	ELER gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
23	Ursprüngliche ELER-Zuweisung des Mitgliedstaats (Anhang XI)	520.024.752,00	520.024.752,00	520.024.752,00	520.024.752,00	520.024.752,00	entfällt	2.600.123.760,00
24	Flexibilität – Übertragung auf Direktzahlungen (Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b) – Betrag						entfällt	
25	Prozentsatz						entfällt	
26	Übertragung aus Direktzahlungen (Flexibilität und Schätzung der Kürzung) (Artikel 17 und 103)						entfällt	
27	Zugewiesen an InvestEU (Artikel 81)						entfällt	
28	Zugewiesen an LIFE – (Artikel 99) - Betrag						entfällt	
28a	Zugewiesen an Erasmus – (Artikel 99) - Betrag						entfällt	
28b	Übertragene Beträge für die Vorruhestandsbeihilfe (Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe a) (Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) – Betrag						entfällt	
30	Angepasste ELER-Zuweisungen für die Mitgliedstaaten (Anhang XI)	520.024.752,00	520.024.752,00	520.024.752,00	520.024.752,00	520.024.752,00	entfällt	2.600.123.760,00
	Haushaltsjahr, vorgeschriebene Mindestausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
31	Vorgesehen für LEADER (Artikel 92 Absatz 1) – mindestens 5 % während des Zeitraums sich ergebender Prozentsatz	5,01	5,01	5,01	5,01	5,01	entfällt	5,01
32	Vorgesehen für LEADER – Betrag	26.040.000,00	26.040.000,00	26.040.000,00	26.040.000,00	26.040.000,00	entfällt	130.200.000,00
33	Vorgesehen für umwelt- und klimabezogene Ziele im Rahmen des ELER (Artikel 93) (mindestens 35 %) – ausgenommen Gebiete in äußerster Randlage sich ergebender Prozentsatz	56,52	57,11	59,30	60,07	59,42	entfällt	58,48
34	Vorgesehen für umwelt- und klimabezogene Ziele im Rahmen des ELER – Betrag	293.927.964,76	296.977.460,93	308.370.994,58	312.401.570,52	308.972.712,64	entfällt	1.520.650.703,43
35	- Davon für Artikel 70	229.872.254,78	232.909.977,88	244.303.511,53	248.334.087,46	244.905.229,58	entfällt	1.200.325.061,23
36	- Davon für Artikel 71 (50 %)	49.434.169,20	49.434.169,20	49.434.169,20	49.434.169,20	49.434.169,20	entfällt	247.170.846,00
37	- Davon für Artikel 72	822.967,18	834.740,25	834.740,25	834.740,26	834.740,26	entfällt	4.161.928,20
38	- Davon für Artikel 73, verbunden mit spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und in Bezug auf das Tierwohl gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i	13.798.573,60	13.798.573,60	13.798.573,60	13.798.573,60	13.798.573,60	entfällt	68.992.868,00
38a	- Davon für Artikel 74, verbunden mit spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f						entfällt	
39	Differenz zum Mindestbetrag	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	610.607.387,43
39a	Vorzusehen für Junglandwirte (Anhang XII) – (Artikel 95) (wenn es sich nur um Direktzahlungen handelt: vorzusehende jährliche Beträge)	entfällt	20.327.455,00	20.327.455,00	20.327.455,00	20.327.455,00	20.327.455,00	101.637.275,00
39b	Vorgesehen für Junglandwirte	6.452.197,50	20.681.416,50	20.681.416,50	20.681.416,50	20.681.416,50	14.229.219,00	103.407.082,50
40	Vorgesehen für Junglandwirte – erforderlich zur Erfüllung der Mindestanforderungen	6.327.455,00	20.327.455,00	20.327.455,00	20.327.455,00	20.327.455,00	14.000.000,00	101.637.275,00

41	– durch ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (im Rahmen von Direktzahlungen)	entfällt	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	71.146.095,00
42	„davon erforderlich zur Erfüllung der Mindestanforderung“ – Basis für umgekehrte Obergrenze	entfällt	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	70.000.000,00
43	– durch Investitionen von Junglandwirten (gewichtet zu 50 %) (im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums)						entfällt	
44	„davon erforderlich zur Erfüllung der Mindestanforderung“ – Basis für umgekehrte Obergrenze						entfällt	
45	- Niederlassung von Junglandwirten (im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums)	6.452.197,50	6.452.197,50	6.452.197,50	6.452.197,50	6.452.197,50	entfällt	32.260.987,50
46	„davon erforderlich zur Erfüllung der Mindestanforderung“ – Basis für umgekehrte Obergrenze	6.327.455,00	6.327.455,00	6.327.455,00	6.327.455,00	6.327.455,00	entfällt	31.637.275,00
47	Mindestbetrag, der für Öko-Regelungen vorzusehen ist (Artikel 97)	entfällt	169.395.461,50	169.395.461,50	169.395.461,50	169.395.461,50	169.395.461,50	846.977.307,50
48	Rabatt (falls zutreffend – fakultativ für die Mitgliedstaaten)	entfällt	71.395.461,50	70.395.461,50	69.395.461,50	67.395.461,50	68.395.461,50	346.977.307,50
49	Für Öko-Regelungen im Rahmen der Direktzahlungen vorgesehene jährliche Beträge	entfällt	98.000.000,00	99.000.000,00	100.000.000,00	102.000.000,00	101.000.000,00	500.000.000,00
50	Davon Beträge, die eine zu geringe Ausschöpfung im Vorjahr/in den Vorjahren ausgleichen	entfällt	entfällt					
51	Gesamtbetrag für Öko-Regelungen, einschließlich Rabatt	entfällt	169.395.461,50	169.395.461,50	169.395.461,50	169.395.461,50	169.395.461,50	846.977.307,50
52	Amounts in rural development compensating for the under execution of eco-schemes (Articles 97(6)(b), 97(7)(b) and 97(9)(b))	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
52a	Out of which for Article 70 compensating for the under execution of eco-schemes (Articles 97(6)(b), 97(7)(b) and 97(9)(b))	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
53	Für Umverteilungsprämien vorgesehener Betrag (Artikel 29) – mindestens 10 % jährlich in Zeile 17 angewandt, sofern keine Ausnahme gilt	entfällt	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	338.790.925,00

6.2 Detaillierte Finanzinformationen, Aufschlüsselung nach Interventionen und Planung der Outputs

6.2.1 Direktzahlungen

	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr N = Haushaltsjahr N-1	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	Angepasste Mittelzuweisungen für Direktzahlungen (Anhang V)	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	3.387.909.230,00
	Baumwolle (Anhang VIII)						
	Angepasste Mittelzuweisungen für Direktzahlungen ausgenommen Baumwolle vor Übertragung der Kürzung (Anhang IX)	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	3.387.909.230,00
	Übertragung des geschätzten Aufkommens aus der Kürzung auf den ELER, falls anwendbar (Artikel 17 Absatz 5)					entfällt	
	Höchstbetrag der indikativen Mittelzuweisungen (Artikel 87 Absatz 3)	467.594.442,00	466.594.442,00	465.594.442,00	463.594.442,00	464.594.442,00	
	Entkoppelte Interventionen (Artikel 16 Absatz 2)						
BISS (21)	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit						
21-01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung für Heimgutflächen)	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
21-01-EB1 - EB Basiszahlung für Heimgutflächen (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	208,90	208,80	208,60	208,00	208,70	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	188,00	188,00	188,00	187,00	188,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	230,00	230,00	229,00	229,00	230,00	
	O.4 (Einheit: Hektar)	2.238.000,00	2.235.000,00	2.232.000,00	2.229.000,00	2.226.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	467.518.200,00	466.668.000,00	465.595.200,00	463.632.000,00	464.566.200,00	2.327.979.600,00
TOTAL	O.4 (Einheit: Hektar)	2.238.000,00	2.235.000,00	2.232.000,00	2.229.000,00	2.226.000,00	11.160.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	467.594.442,00	466.594.442,00	465.594.442,00	463.594.442,00	464.594.442,00	2.327.972.210,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
BISS (21)	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit						
21-02	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (Basiszahlung für Almweideflächen)	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
21-02-EB1 - EB Basiszahlung für Almweideflächen (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	41,00	41,40	37,70	38,00	38,40	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	37,00	37,00	33,90	34,20	34,60	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	45,00	46,00	41,50	41,80	42,20	
	O.4 (Einheit: Hektar)	293.000,00	290.000,00	318.000,00	315.000,00	312.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	12.013.000,00	12.006.000,00	11.988.600,00	11.970.000,00	11.980.800,00	59.958.400,00
TOTAL	O.4 (Einheit: Hektar)	293.000,00	290.000,00	318.000,00	315.000,00	312.000,00	1.528.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	12.000.000,00	12.000.000,00	12.000.000,00	12.000.000,00	12.000.000,00	60.000.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
CRISS (29)	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit						
29-01	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungszahlung)	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
29-01-EB1 - EB Umverteilungszahlung	Geplanter Einheitsbetrag	44,70	45,10	45,50	45,80	46,20	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	36,00	36,00	36,00	37,00	37,00	

1 (Homogen)	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	54,00	54,00	55,00	55,00	55,00	
	O.7 (Einheit: Hektar)	1.277.000,00	1.263.000,00	1.250.000,00	1.237.000,00	1.224.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	57.081.900,00	56.961.300,00	56.875.000,00	56.654.600,00	56.548.800,00	284.121.600,00
29-01-EB2 - EB Umverteilungszahlung 2 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	22,30	22,50	22,70	22,90	23,10	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	27,00	27,00	27,00	28,00	28,00	
	O.7 (Einheit: Hektar)	478.000,00	480.000,00	481.000,00	482.000,00	483.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	10.659.400,00	10.800.000,00	10.918.700,00	11.037.800,00	11.157.300,00	54.573.200,00
TOTAL	O.7 (Einheit: Hektar)	1.755.000,00	1.743.000,00	1.731.000,00	1.719.000,00	1.707.000,00	8.655.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	67.758.185,00	338.790.925,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
CIS-YF (30)	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte						
30-01	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
30-1-EB1 - EB Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	65,90	65,90	65,90	65,90	65,90	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	79,00	79,00	79,00	79,00	79,00	
	O.6 (Einheit: Hektar)	216.000,00	216.000,00	216.000,00	216.000,00	216.000,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	14.234.400,00	14.234.400,00	14.234.400,00	14.234.400,00	14.234.400,00	71.172.000,00
TOTAL	O.6 (Einheit: Hektar)	216.000,00	216.000,00	216.000,00	216.000,00	216.000,00	1.080.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	14.229.219,00	71.146.095,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	70.000.000,00
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
Eco-scheme (31)	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl						
31-01	Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-01-EB1 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 1 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	180,00	180,00	180,00	180,00	180,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	3.718,00	3.756,00	3.794,00	3.870,00	3.832,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	743.600,00	751.200,00	758.800,00	774.000,00	766.400,00	3.794.000,00
31-01-EB2 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 2 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	171,00	171,00	171,00	171,00	171,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	209,00	209,00	209,00	209,00	209,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	58.627,00	59.226,00	59.824,00	61.020,00	60.422,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	11.139.130,00	11.252.940,00	11.366.560,00	11.593.800,00	11.480.180,00	56.832.610,00
31-01-EB3 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 3 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	132,00	132,00	132,00	132,00	132,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	74.359,00	75.117,00	75.876,00	77.394,00	76.635,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	8.923.080,00	9.014.040,00	9.105.120,00	9.287.280,00	9.196.200,00	45.525.720,00
31-01-EB4 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 4 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	153,00	153,00	153,00	153,00	153,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	187,00	187,00	187,00	187,00	187,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	57.885,00	58.476,00	59.067,00	60.248,00	59.657,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	9.840.450,00	9.940.920,00	10.041.390,00	10.242.160,00	10.141.690,00	50.206.610,00

31-01-EB5 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 5 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	165,00	165,00	165,00	165,00	165,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	25.979,00	26.244,00	26.509,00	27.039,00	26.774,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	3.896.850,00	3.936.600,00	3.976.350,00	4.055.850,00	4.016.100,00	19.881.750,00
31-01-EB6 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 6 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	132,00	132,00	132,00	132,00	132,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	15.184,00	15.339,00	15.494,00	15.804,00	15.649,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.822.080,00	1.840.680,00	1.859.280,00	1.896.480,00	1.877.880,00	9.296.400,00
31-01-EB7 - EB Zwischenfruchtanbau - Variante 7 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	81,00	81,00	81,00	81,00	81,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	99,00	99,00	99,00	99,00	99,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	4.274,00	4.318,00	4.361,00	4.448,00	4.405,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	384.660,00	388.620,00	392.490,00	400.320,00	396.450,00	1.962.540,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	240.027,00	242.476,00	244.925,00	249.824,00	247.374,00	1.224.626,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	36.750.000,00	37.125.000,00	40.000.000,00	40.833.333,33	40.416.666,67	195.125.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl						
31-02	Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-02-EB1 - EB Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	222.950,00	225.225,00	227.500,00	232.050,00	229.775,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	17.836.000,00	18.018.000,00	18.200.000,00	18.564.000,00	18.382.000,00	91.000.000,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	222.950,00	225.225,00	227.500,00	232.050,00	229.775,00	1.137.500,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	17.836.000,00	18.018.000,00	19.413.333,33	19.817.777,78	19.615.555,56	94.700.666,67
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl						
31-03	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-03-EB1 - EB Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf Wein- Obst- und Hopfenflächen (Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag	220,00	220,00				
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	198,00	198,00				
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	242,00	242,00				
	O.8 (Einheit: Hektar)	38.098,49	38.487,25				
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	8.381.667,80	8.467.195,00				16.848.862,80
31-03-EB2 - EB Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen, inkl. Abschläge (Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag	139,00	139,00				
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	125,00	125,00				
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	153,00	153,00				
	O.8 (Einheit: Hektar)	10.218,00	10.322,00				
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.420.302,00	1.434.758,00				2.855.060,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	38.098,49	38.487,25				76.585,74
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	9.800.000,00	9.900.000,00				19.700.000,00

	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl						
31-04	Tierwohl – Weide	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-04-EB1 - EB Weidehaltung zwischen 01.04. und 31.10. an mind. 120 Kalendertagen, inkl. Abschläge und optionalen Zuschlag für ≥ 150 Weidetage (Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	
	O.8 (Einheit: Großvieheinheiten)	611.527,78	617.767,86	624.007,94	636.488,10	630.248,02	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	33.634.027,90	33.977.232,30	34.320.436,70	35.006.845,50	34.663.641,10	171.602.183,50
TOTAL	O.8 (Einheit: Großvieheinheiten)	611.527,78	617.767,86	624.007,94	636.488,10	630.248,02	3.120.039,70
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	33.614.000,00	33.957.000,00	36.586.666,67	37.348.888,89	36.967.777,77	178.474.333,33
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl						
31-05	Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
31-05-EB1 - EB Nichtproduktive Flächen (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag			400,00	400,00	400,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag			350,00	350,00	350,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)			450,00	450,00	450,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)			9.650,00	9.650,00	9.650,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag			3.860.000,00	3.860.000,00	3.860.000,00	11.580.000,00
31-05-EB2 - EB Agroforststreifen (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag			700,00	700,00	700,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag			600,00	600,00	600,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)			800,00	800,00	800,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)			200,00	200,00	200,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag			140.000,00	140.000,00	140.000,00	420.000,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)			9.850,00	9.850,00	9.850,00	29.550,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			4.000.000,00	4.000.000,00	4.000.000,00	12.000.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Summe der indikativen Zuweisungen für entkoppelte Interventionen	659.581.846,00	659.581.846,00	659.581.846,00	659.581.846,00	659.581.846,00	3.297.909.230,00
	Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) – Betrag – verbindliche Obergrenze						
CIS (32)	Gekoppelte Einkommensstützung						
32-01	Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen (Almauftriebsprämie)	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
32-01-EB1 - EB Almauftriebsprämie Kühe (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	99,50	100,00	100,50	101,00	101,40	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	90,00	90,00	90,00	91,00	91,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	110,00	110,00	111,00	111,00	112,00	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	107.945,00	107.224,00	106.508,00	105.796,00	105.089,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	10.740.527,50	10.722.400,00	10.704.054,00	10.685.396,00	10.656.024,60	53.508.402,10
32-01-EB2 - EB Almauftriebsprämie Mutterschafe und -ziegen (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	99,50	100,00	100,50	101,00	101,40	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	90,00	90,00	90,00	91,00	91,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	110,00	110,00	111,00	111,00	112,00	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	10.111,00	10.253,00	10.398,00	10.544,00	10.692,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.006.044,50	1.025.300,00	1.044.999,00	1.064.944,00	1.084.168,80	5.225.456,30
32-01-EB3 - EB Almauftriebsprämie	Geplanter Einheitsbetrag	49,80	50,00	50,20	50,50	50,70	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	45,00	45,00	45,00	45,00	46,00	

Rinder (Homogen)	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	55,00	55,00	55,00	56,00	56,00	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	125.519,00	124.971,00	124.425,00	123.882,00	123.341,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	6.250.846,20	6.248.550,00	6.246.135,00	6.256.041,00	6.253.388,70	31.254.960,90
TOTAL	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	243.575,00	242.448,00	241.331,00	240.222,00	239.122,00	1.206.698,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	90.000.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
	Summe der indikativen Zuweisungen für gekoppelte Interventionen	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00	90.000.000,00
	Summe aller indikativen Zuweisungen von Direktzahlungen	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	677.581.846,00	3.387.909.230,00

6.2.2 Sektorale

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
Obst und Gemüse								
47-EB1 - EB Obst und Gemüse (Durchschnitt)	O.35 (Einheit: Operationelle Programme)	1,00	5,00	8,00	8,00	8,00		
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	249.210,00	4.324.948,00	10.132.979,00	10.639.627,00	11.171.609,00		36.518.373,00
Imkereierzeugnisse								
ADVIBEEES (55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerkaktivitäten, für Imker und Imkerorganisationen								
55-01 - Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
55-01-EB1 - EB Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	100.000,00	149.688,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00		939.688,00
55-01-EB2 - EB Betriebsberatungen und -erhebungen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Imker)	106,00	132,00	132,00	132,00	132,00		634,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00		60.000,00
55-01-EB3 - EB Varroawarndienst (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		50.000,00
TOTAL	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	240.000,00	344.376,00	505.000,00	505.000,00	505.000,00		2.099.376,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	120.000,00	172.188,00	252.500,00	252.500,00	252.500,00		1.049.688,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
ADVIBEEES (55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerkaktivitäten, für Imker und Imkerorganisationen								
55-03 - Netzwerkstelle Biene Österreich		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
55-03-EB1 - EB Biene Österreich (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	192.500,00	267.500,00	159.688,00	159.688,00	159.688,00		939.064,00
TOTAL	Jährliche indicative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	385.000,00	535.000,00	319.376,00	319.376,00	319.376,00		1.878.128,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	192.500,00	267.500,00	159.688,00	159.688,00	159.688,00		939.064,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
INVAPI (55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen								
55-02 - Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
55-02-EB1 - EB Neueinstieg bio (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	81,00	141,00	141,00	141,00	141,00		645,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00		80.000,00
55-02-EB2 - EB Neueinstieg konventionell (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	341,00	370,00	370,00	370,00	370,00		1.821,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30.000,00	32.500,00	32.500,00	32.500,00	32.500,00		160.000,00
55-02-EB3 - EB Volk Ein-/Umstieg bio, Ankauf von Biofuttermitteln (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	3.083,00	3.500,00	9.545,00	9.545,00	9.545,00		35.218,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	92.500,00	105.000,00	105.000,00	105.000,00	105.000,00		512.500,00
TOTAL	Jährliche indicative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	265.000,00	310.000,00	310.000,00	310.000,00	310.000,00		1.505.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	132.500,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00		752.500,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
INVAPI (55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen								
55-04 - Investitionen im Imkereisektor		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
55-04-EB1 - EB Investitionsvorhaben der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei (Bienenstöcke) (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	6.280,00	8.460,00					14.740,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	230.000,00	310.000,00					540.000,00
55-04-EB2 - EB Kleingeräte (Bienenstöcke) (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	3.333,00	4.000,00					7.333,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	100.000,00	120.000,00					220.000,00
55-04-EB3 - EB Investitionsvorhaben der technischen Ausstattung und Rationalisierung der Wanderimkerei (Maßnahmen) (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)			145,00	145,00	145,00		435,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung			230.000,00	230.000,00	230.000,00		690.000,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
	(Gesamtausgaben der Union in EUR)							
55-04-EB4 - EB Kleingeräte (Maßnahmen) (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)			427,00	427,00	427,00		1.281,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)			200.000,00	200.000,00	200.000,00		600.000,00
TOTAL	Jährliche indicative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	660.000,00	860.000,00	860.000,00	860.000,00	860.000,00		4.100.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	330.000,00	430.000,00	430.000,00	430.000,00	430.000,00		2.050.000,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
ACTLAB (55(1)(c)) - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzüchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen								
55-06 - Unterstützung von Analyselabors		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
55-06-EB1 - EB Untersuchung AnalySELabor (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Proben)	10.823,00	11.667,00	13.462,00	13.462,00	13.462,00		62.876,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	324.688,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00		1.724.688,00
TOTAL	Jährliche indicative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	649.376,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00		3.449.376,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	324.688,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00		1.724.688,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
PRESBEEHIVES (55(1)(d)) - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht								
55-05 - Bienenzucht (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Vatervölker, künstliche Besamung)		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
55-05-EB1 - EB Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00		75.000,00
55-05-EB2 - EB Vatervolk, künstliche Besamung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Bienenstöcke)	357,00	357,00	794,00	794,00	794,00		3.096,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	22.500,00	22.500,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		195.000,00
TOTAL	Jährliche indicative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	75.000,00	75.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00		540.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	37.500,00	37.500,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00		270.000,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
COOPAPI (55(1)(e)) - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind								
55-07 - Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
55-07-EB1 - EB Forschungs- und Innovationsprojekte	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
(Durchschnitt)								
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		250.000,00
TOTAL	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		500.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		250.000,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
PROMOBEES (55(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Marktbeobachtungsmaßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher für die Qualität von Bienenzuchterzeugnissen zu sensibilisieren								
55-08 - Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
55-08-EB1 - EB Kommunikation und Sensibilisierung, Marktbeobachtung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00		75.000,00
TOTAL	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		150.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00		75.000,00
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
Summe der indikativen Zuweisungen und Outputs für Interventionen für Imkereierzeugnisse		1.202.188,00	1.477.188,00	1.477.188,00	1.477.188,00	1.477.188,00		7.110.940,00
Wein								
RESTRVINEY (58(1)(a)) - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen								
58-01 - Umstellungsförderung		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
58-01-EB1 - EB Umstellungsförderung (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Hektar)		262,50	262,50	262,50	187,50		975,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.575.000,00	1.575.000,00	1.575.000,00	1.125.000,00		5.850.000,00
INVWINE (58(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente								
58-02 - Investitionsförderung		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
58-02-EB1 - EB Investitionsförderung (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		716,00	447,00	447,00	322,00		1.932,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		3.580.000,00	3.580.000,00	3.580.000,00	2.580.000,00		13.320.000,00
INFOR (58(1)(h)) - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und								

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
geografische Angaben aufgeklärt wird								
58-03 - Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
58-03-EB1 - EB Informationsmaßnahmen (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		15,00	15,00	15,00	17,00		62,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	5.250.000,00		18.750.000,00
PROMOWINE (58(1)(k)) - Absatzförderung in Drittländern								
58-04 - Absatzförderung auf Drittlandsmärkten		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
58-04-EB1 - EB Absatzförderung (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		14,00	14,00	14,00	14,00		56,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		3.500.000,00	3.500.000,00	3.500.000,00	4.200.000,00		14.700.000,00
Summe der indikativen Zuweisungen und Outputs für Interventionen für Wein			13.155.000,00	13.155.000,00	13.155.000,00	13.155.000,00		52.620.000,00

6.2.3 Entwicklung des ländlichen Raums

	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 (including payments of Q4 2029)	Total 2023 - 2029
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-01	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-01-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	85,00	85,00	85,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB02 - EB DIV-Flächen Acker inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	85,00	85,00	85,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB03 - EB Zuschlag DIV-Flächen Acker > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	410,40	410,40	410,40	410,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB04 - EB DIV-Zuschlag mit durchschnittlicher Ackerzahl ab 50 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	70,00	75,60	140,00	140,00	140,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB05 - EB DIV-Zuschlag Acker für mindestens 1 DIV-Fläche größer 5 a je angefangene 3 ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	54,00	54,00	54,00	54,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB06 - EB DIV-Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300,00	424,00	424,00	424,00	424,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB07 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe A (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	120,00	129,60	129,60	129,60	129,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB08 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe B (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250,00	270,00	270,00	270,00	270,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								

70-01-EB09 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	64,80	64,80	64,80	64,80		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB10 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	129,60	129,60	129,60	129,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB11 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	86,40	86,40	86,40	86,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB12 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Sonnenblume (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	86,40	86,40	86,40	86,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB13 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Blühpflanzen, Heil- und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	162,00	162,00	162,00	162,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB14 - EB Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB15 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	75,60	75,60	75,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB16 - EB DIV- Flächen Grünland Tierhalter inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	75,60	75,60	75,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB17 - EB Basismodulprämie Grünland nicht- Tierhalter, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		25,00	27,00	27,00	27,00	27,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB18 - EB DIV- Flächen Grünland nicht- Tierhalter inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		25,00	27,00	27,00	27,00	27,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB19 - EB Zuschlag DIV-Flächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	108,00	108,00	108,00	108,00		

Grünland > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB20 - EB DIV- Zuschlag, mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	54,00	100,00	100,00	100,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
70-01-EB21 - EB DIV- Zuschlag Grünland für mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 5 a je angefangene 3 ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	54,00	54,00	54,00	54,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
70-01-EB22 - EB DIV- Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Grünland- Saatgutmischung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300,00	424,00	424,00	424,00	424,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
70-01-EB23 - EB Zuschlag für gemähte Steilflächen, ab 50 % Hangneigung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400,00	432,00	432,00	432,00	432,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
70-01-EB24 - EB Streuobst Landschaftselemente (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.200,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
70-01-EB25 - EB Sonstige	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	800,00	860,00	860,00	860,00	860,00			
	O.14 (Einheit: Hektar)								

Landschaftselemente (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-01-EB26 - EB Mehrnutzenhecken (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	800,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB27 - EB Zuschlag Monitoring: Beobachtung der Großtrappe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	220,00	237,60	237,60	237,60	237,60	237,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB28 - EB Zuschlag Monitoring: Biodiversitätsmonitoring (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	275,00	297,00	297,00	297,00	297,00	297,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB29 - EB Zuschlag Monitoring: Phänoflex (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB30 - EB Zuschlag Monitoring: Schnittzeit nach Phänologie (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
70-01-EB31 - EB Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								

70-01-EB32 - EB Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Begünstigte)		1.067,00	1.056,00	1.046,00	1.035,00	1.025,00		5.229,00
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.074.260,00	1.063.728,00	1.053.196,00	1.042.664,00	1.032.132,00		5.265.980,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	109.059.837,29	116.494.552,64	115.341.141,22	114.187.729,81	113.034.318,40			568.117.579,36
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	55.426.170,40	53.657.390,94	53.126.129,65	52.594.868,35	52.063.607,06			266.868.166,40
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-02	Biologische Wirtschaftsweise	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-02-EB01 - EB Basismodulprämie Acker, exklusive DIV- Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	221,40	235,00	235,00	235,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB02 - EB DIV- Flächen Acker inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	221,40	235,00	235,00	235,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB03 - EB Zuschlag DIV-Flächen Acker > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300,00	324,00	324,00	324,00	324,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB04 - EB DIV- Zuschlag mit durchschnittlicher Ackerzahl ab 50 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	70,00	75,60	140,00	140,00	140,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB05 - EB DIV- Zuschlag Acker für mindestens 1 DIV-Fläche größer 5 a je angefangene 3 ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	54,00	54,00	54,00	54,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB06 - EB DIV- Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300,00	424,00	424,00	424,00	424,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB07 - EB Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämienstufe A (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	120,00	129,60	129,60	129,60	129,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB08 - EB Zuschlag für seltene,	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250,00	270,00	270,00	270,00	270,00			

regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Prämiestufe B (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB09 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Wechselwiese, Klee, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	60,00	64,80	64,80	64,80	64,80			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB10 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	120,00	129,60	129,60	129,60	129,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB11 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80,00	86,40	86,40	86,40	86,40			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB12 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Sonnenblume (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	86,40	86,40	86,40	86,40			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								

70-02-EB13 - EB Zuschlag für förderungswürdige Kulturen: Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	162,00	162,00	162,00	162,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB14 - EB Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	216,00	216,00	216,00	216,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB15 - EB Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB16 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		215,00	232,20	232,20	232,20	232,20		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB17 - EB DIV-Flächen Grünland Tierhalter mit <1,4 RGVE/ha inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		215,00	232,20	232,20	232,20	232,20		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB18 - EB Basismodulprämie Grünland Tierhalter mit >=1,4 RGVE/ha, exklusive DIV-Flächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	221,40	221,40	221,40	221,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB19 - EB DIV- Flächen Grünland Tierhalter mit >=1,4 RGVE/ha inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	221,40	221,40	221,40	221,40	221,40	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB20 - EB Basismodulprämie Grünland nicht- Tierhalter, exklusive DIV-Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	75,60	75,60	75,60	75,60	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB21 - EB DIV- Flächen Grünland nicht- Tierhalter inkl. > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	75,60	75,60	75,60	75,60	75,60	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB22 - EB Zuschlag DIV-Flächen Grünland > 7 % (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB23 - DIV- Zuschlag, mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	54,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB24 - EB DIV- Zuschlag Grünland für mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 5 a je	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

angefangene 3 ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB25 - EB DIV- Zuschlag für Neueinsaat mit regionaler Grünland- Saatgutmischung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300,00	424,00	424,00	424,00	424,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB26 - EB Zuschlag für gemähte Steiflächen, ab 50 % Hangneigung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400,00	432,00	432,00	432,00	432,00	432,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB27 - EB Prämie für Flächen mit Walnuss und Edelkastanie (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500,00	540,00	540,00	540,00	540,00	540,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB28 - EB Prämie für sonstige WOH- Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	700,00	756,00	756,00	756,00	756,00	756,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB29 - EB Streuobst Landschaftselemente (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.200,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB30 - EB Sonstige Landschaftselemente (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	800,00	860,00	860,00	860,00	860,00	860,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB31 - EB Mehrnutzenhecken (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	800,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB32 - EB Biologische Bienenstöcke (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	750,00	810,00	810,00	810,00	810,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	840,00	906,00	906,00	906,00	906,00			
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB33 - EB Zuschlag Monitoring: Beobachtung der Großtrappe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	220,00	237,60	237,60	237,60	237,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
70-02-EB34 - EB Zuschlag Monitoring: Biodiversitätsmonitoring (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	275,00	297,00	297,00	297,00	297,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
70-02-EB35 - EB Zuschlag Monitoring: Phänoflex (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100,00	108,00	108,00	108,00	108,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
70-02-EB36 - EB Zuschlag Monitoring: Schnittzeit nach Phänologie (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100,00	108,00	108,00	108,00	108,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
70-02-EB37 - EB Zuschlag für Belassen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			150,00	150,00	150,00			

von Altgrasflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB38 - EB Optionaler Zuschlag Pheromonfallen Zuckerrüben (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			150,00	150,00	150,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			40,00	40,00	40,00			
70-02-EB39 - Zuschlag Kreislaufwirtschaft (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
70-02-EB40 - EB Optionaler Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			400,00	400,00	400,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Begünstigte)								
	INSGESAMT	O.17 (Einheit: Hektar)		573.904,00	585.860,00	603.795,00	615.751,00	609.773,00	2.989.083,00
INSGESAMT		O.17 (Einheit: Begünstigte)		1.004,00	1.025,00	1.056,00	1.077,00	1.067,00	5.229,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	144.534.808,25	159.164.739,86	164.037.129,86	167.285.389,86	165.661.259,86		800.683.327,69
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	73.455.188,55	73.962.963,11	76.227.135,45	77.736.583,68	76.981.859,58		378.363.730,37
		Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)							
		Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)							
		Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)							
		Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)							
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)							

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-03	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-03-EB1 - EB Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf Ackerflächen (ohne Ackerfutter) und Dauer-/Spezialkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	64,80	64,80	64,80	64,80		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-03-EB2 - EB Tierhalter: Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel sowie auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Ackerfutter- und Grünlandflächen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		67,00	72,40	72,40	72,40	72,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		73,00	78,80	78,80	78,80	78,80		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		224.573,00	224.573,00	224.573,00	220.126,00	217.902,00		1.111.747,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		14.852.955,73	16.022.580,31	16.022.580,31	15.705.301,49	15.546.662,09		78.150.079,93
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		7.548.539,19	7.261.273,17	7.261.273,17	7.117.485,58	7.045.591,79		36.234.162,90
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-04	Heuwirtschaft	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-04-EB1 - Tierhalter: Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide) sowie Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		135,00	145,80	145,80	145,80	145,80		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-04-EB2 - Tierhalter: Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide) sowie Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher), inkl. Option auf Verzicht auf Mähauflbereiter (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		155,00	167,40	167,40	167,40	167,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		107.672,00	110.968,00	110.968,00	110.968,00	108.770,00		549.346,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		15.612.407,52	17.357.403,02	17.357.403,02	17.357.403,02	17.013.692,07		84.698.308,65
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		7.934.506,23	7.866.201,50	7.866.201,47	7.866.201,47	7.710.435,12		39.243.545,79
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-05	Bewirtschaftung von Bergmähdern	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-05-EB1 - EB Mahd von Bergmähdern mit Traktor, Motormäher oder Sense (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		528,00	569,60	569,60	569,60	569,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		581,00	627,50	627,50	627,50	627,50		
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.115,00	2.179,00	2.179,00	2.179,00	2.136,00		10.788,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		2.115,00	2.179,00	2.179,00	2.179,00	2.136,00		10.788,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.116.601,72	1.241.404,06	1.241.404,06	1.241.404,06	1.216.821,81		6.057.635,71
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		567.477,07	562.356,04	562.356,04	562.356,04	551.220,28		2.805.765,47
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									

ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-06	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-06-EB1 - EB Prämienstufe A + B, alle Tiergekatgorien + Zuschläge (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		290,00	312,38	312,38	312,38	312,38		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		319,00	344,50	344,50	344,50	344,50		
	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		29.226,00	30.470,00	31.714,00	32.335,00	31.714,00		155.459,00
INSGESAMT	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		29.226,00	30.470,00	31.714,00	32.335,00	31.714,00		155.459,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8.463.130,20	9.518.068,26	9.906.560,84	10.100.807,13	9.906.560,84		47.895.127,27
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		4.301.114,95	4.318.918,65	4.495.201,05	4.583.342,24	4.495.201,05		22.193.777,94
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-07	Erosionsschutz Acker	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-07-EB1 - EB Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till bzw.	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		71,00	76,70	76,70	76,70	76,70		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		78,00	84,20	84,20	84,20	84,20		

Anhäufungen bei Kartoffeln, Untersaaten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-07-EB2 - EB Prämie für die Anlage begrünter Abflusswege auf Ackerflächen auf Erosions-Eintragspfad (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	594,00	594,00	594,00	594,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		142.596,00	148.664,00	154.732,00	157.766,00	154.732,00		758.490,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.973.372,02	12.341.214,35	12.844.937,39	13.096.798,90	12.844.937,39		62.101.260,05
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		5.576.864,98	5.712.501,30	5.945.664,62	6.062.246,28	5.945.664,62		29.242.941,80
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-08	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-08-EB1 - EB Bodennahe Ausbringung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		37,00	40,00	40,00	40,00	40,00		

flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflächen sowie Grünlandflächen mittels Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Injektorverfahren (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		40,00	43,20	43,20	43,20	43,20		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-08-EB2 - EB Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger (Gülleseparation) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		42,00	45,40	45,40	45,40	45,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
70-08-EB3 - EB Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				54,00	54,00	54,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		174.328,00	224.136,00	273.944,00	286.396,00	286.396,00		1.245.200,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		9.305.549,40	12.906.427,88	15.774.522,96	16.491.546,73	16.491.546,73		70.969.593,70
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		4.729.247,54	5.873.586,26	7.178.827,66	7.505.138,00	7.505.138,00		32.791.937,46
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-09	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-09-EB1 - EB Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	269,71	269,71	269,71	269,71		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		7.174,00	7.480,00	7.785,00	7.937,00	7.785,00		38.161,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		7.174,00	7.480,00	7.785,00	7.937,00	7.785,00		38.161,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.793.567,60	2.017.137,68	2.099.469,83	2.140.635,91	2.099.469,83		10.150.280,85
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		911.523,31	985.815,53	1.026.052,90	1.046.171,58	1.026.052,90		4.995.616,22
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									

ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-10	Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-10-EB1 - EB Vollständiger Verzicht auf Insektizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	269,71	269,71	269,71	269,71		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		14.548,00	15.167,00	15.786,00	16.095,00	15.786,00		77.382,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		14.548,00	15.167,00	15.786,00	16.095,00	15.786,00		77.382,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.636.897,09	4.090.240,13	4.257.188,70	4.340.662,99	4.257.188,70		20.582.177,61
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.848.336,50	1.954.684,85	2.034.467,91	2.074.359,44	2.034.467,91		9.946.316,61
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-11	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-11-EB1 - EB Einsatz von Organismen in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.000,00	2.160,00	2.160,00	2.160,00	2.160,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)		187,00	195,00	203,00	207,00	203,00		995,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		187,00	195,00	203,00	207,00	203,00		995,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		374.647,68	421.347,90	438.545,78	447.144,71	438.545,78		2.120.231,85
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		190.402,69	206.481,54	214.909,36	219.123,27	214.909,36		1.045.826,22
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-12	Almbewirtschaftung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-12-EB1 - EB Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau, Seilbahn oder Bergbauern- Spezialmaschine bzw. Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		44,00	47,50	47,50	47,50	47,50		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		49,00	55,90	55,90	55,90	55,90		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-12-EB2 - EB Zuschlag für Naturschutz auf der Alm, inkl. sonstige Zuschläge (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		9,00	9,70	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		10,00	10,80	33,00	33,00	33,00		

Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-12-EB3 - EB Zuschlag Almweideplan (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				20,00	20,00	20,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		250.331,00	247.900,00	243.039,00	238.179,00	235.748,00		1.215.197,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		11.463.803,87	12.246.479,65	12.006.352,59	11.766.225,54	11.646.162,02		59.129.023,67
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		5.826.111,27	5.547.655,28	5.438.877,72	5.330.100,17	5.275.711,39		27.418.455,83
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-13	Tierwohl – Behirtung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-13-EB1 - EB Prämie pro Hirtin bzw Hirte (mind. 60 Tage auf Alm) sowie Herdenschutzhund (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11- 54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	81,00	81,00	81,00	81,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		83,00	89,60	89,60	89,60	89,60		
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
70-13-EB2 - Optionaler Zuschlag für den Einsatz	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	756,00					

von Herdenschutzhunden (mind. 60 Tage auf Alm), für max. 5 Hunde je Alm (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
INSGESAMT	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		217.427,00	215.316,00	211.094,00	206.872,00	204.761,00		1.055.470,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		16.450.438,41	17.573.569,94	17.228.990,14	16.884.410,34	16.712.120,43		84.849.529,26
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		8.360.408,61	7.960.827,18	7.804.732,53	7.648.637,88	7.570.590,56		39.345.196,76
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-14	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-14-EB1 - EB Basisprämie für Ackerflächen im Gebiet Bgld., Ktn., Nö, Oö, Wien und Stmk. (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		42,00	45,40	45,40	45,40	45,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		46,00	49,70	49,70	49,70	49,70		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB2 - EB Zuschlag für die ersten	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	60,00	60,00	60,00	60,00		

10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB3 - EB Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais und Sorghum bzw Raps (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	26,00	28,10	28,10	28,10	28,10			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	28,00	30,20	30,20	30,20	30,20			
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB4 - EB Option Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500,00	540,00	540,00	540,00	540,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB5 - EB Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	110,00	118,80	118,80	118,80	118,80			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB6 - EB Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50,00	54,00	54,00	54,00	54,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-14-EB7 - EB Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			40,00	40,00	40,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		418.245,00	436.043,00	453.840,00	462.739,00	453.840,00		2.224.707,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		24.117.456,52	27.123.722,77	28.230.813,50	28.784.358,86	28.230.813,50		136.487.165,15
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		12.256.925,08	12.692.010,30	13.211.822,61	13.471.728,77	13.211.822,61		64.844.309,37
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-15	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-15-EB1 - EB Prämie für Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 % (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		63,00	68,00	68,00	68,00	68,00		
91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		70,00	75,60	75,60	75,60	75,60		
91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-15-EB2 - EB Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	262,00	262,00	262,00	262,00		
91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		290.171,00	302.519,00	314.866,00	321.040,00	314.866,00		1.543.462,00

	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20.588.173,71	23.154.511,16	24.099.593,25	24.572.134,29	24.099.593,25		116.514.005,66
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		10.463.280,09	10.491.193,23	10.919.405,20	11.133.511,19	10.919.405,20		53.926.794,91
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-16	Naturschutz	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-16-EB1 - EB Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze nach Maßgabe der Projektbestätigung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		594,00	641,50	641,50	641,50	641,50	641,50	
91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		653,00	705,20	705,20	705,20	705,20	705,20	
91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-16-EB2 - EB Zuschlag für regionalen Naturschutzplan (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	270,00	270,00	270,00	270,00	270,00	
91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		75.014,00	78.206,00	81.399,00	82.995,00	81.399,00		399.013,00
	O.14 (Einheit: Begünstigte)		1.702,00	1.774,00	1.847,00	1.883,00	1.847,00		9.053,00
INSGESAMT	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		44.950.351,60	52.372.460,07	54.435.866,61	55.467.569,87	54.435.866,61		261.662.114,76

	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		22.844.576,97	24.535.711,96	25.502.386,97	25.985.724,47	25.502.386,97		124.370.787,34
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-17	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-17-EB1 - EB Festlegung der Prämiensätze anhand der angenommenen Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		575,00	621,00	621,00	621,00	621,00	621,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		633,00	683,60	683,60	683,60	683,60	683,60	
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-17-EB2 - EB Zuschlag für regionalen Naturschutzplan (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	270,00	270,00	270,00	270,00	270,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Begünstigte)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		2.510,00	4.602,00	4.602,00	4.685,00	4.518,00		20.917,00
	O.14 (Einheit: Begünstigte)		9,00	16,00	16,00	16,00	16,00		73,00
INSGESAMT	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.445.422,99	2.858.616,94	2.858.616,94	2.910.591,79	2.806.642,08		12.879.890,74

	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		734.589,95	1.315.049,55	1.315.049,55	1.338.959,54	1.291.139,56		5.994.788,15
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-18	Tierwohl - Stallhaltung Rinder	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-18-EB1 - EB Prämie für Jungtiere auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		178,00	192,20	192,20	192,20	192,20		
91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		180,00	194,40	194,40	194,40	194,40		
91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
70-18-EB2 - EB Zuschlag für Festmistkompostierung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20,00	21,60	21,60	21,60	21,60		
91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		44.306,00	53.167,00	59.074,00	70.889,00	67.935,00		295.371,00
INSGESAMT	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8.048.943,65	10.419.327,85	11.577.030,94	13.892.437,13	13.313.585,58		57.251.325,15
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		4.090.617,90	4.740.742,07	5.267.491,19	6.320.989,43	6.057.614,87		26.477.455,46

	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-19	Tierwohl – Schweinehaltung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-19-EB1 - EB Prämie für Ferkeln, Jung-/Mastschweine- und Zuchtsauen/gedeckte Jungsaunen, inkl. Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln sowie Jung- und Mastschweinen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		104,00	112,30	112,30	112,30	112,30		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		114,00	123,10	123,10	123,10	123,10		
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
70-19-EB2 - EB Zusatz für den Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln ausschließlich aus europäischen Quellen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	64,80	64,80	64,80	64,80		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
70-19-EB3 - EB Zuschlag für Festmistkompostierung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-AT-45,30%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				21,60	21,60	21,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)								
INSGESAMT	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		43.926,00	52.711,00	58.568,00	70.282,00	67.353,00		292.840,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		5.521.987,81	7.148.192,84	7.942.436,49	9.530.923,79	9.133.801,97		39.277.342,90
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		2.806.373,50	3.264.615,41	3.627.350,46	4.352.820,55	4.171.453,03		18.222.612,95
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen								
70-20	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
70-20-EB1 - EB Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf Wein-Obst- und Hopfenflächen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				237,60	237,60	237,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)				261,40	261,40	261,40		
	O.14 (Einheit: Hektar)								
70-20-EB2 - EB Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen, inkl. Abschlüge	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)				162,00	162,00	162,00		

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-AT-45,30% 91(3)(b) - 70-AT11-54,80%	O.14 (Einheit: Hektar)								
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)				38.876,01	39.653,53	39.264,77		117.794,31
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				10.800.000,00	11.016.000,00	10.908.000,00		32.724.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)				5.278.176,00	5.383.739,52	5.330.957,76		15.992.873,28
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									
ANC (71)	Naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen								
71-01	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
71-01-EB1 - EB Berggebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-AT-45,07% 91(3)(a)-AT11-54,49%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			227,70	224,90	222,20	219,70		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			243,20	243,80	243,20	242,90		
	O.12 (Einheit: Hektar)			1.100.000,00	1.100.000,00	1.100.000,00	1.100.000,00		4.400.000,00
71-01-EB2 - EB Sonstiges benachteiligtes Gebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-AT-45,07% 91(3)(a)-AT11-54,49%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			99,50	98,60	97,30	96,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			110,60	110,80	110,60	110,40		
	O.12 (Einheit: Hektar)			140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00		560.000,00

71-01-EB3 - EB Kleines Gebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-AT-45,07% 91(3)(a)-AT11-54,49%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			71,90	70,90	69,70	68,40		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			82,90	83,10	82,90	82,80		
	O.12 (Einheit: Hektar)			200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00		800.000,00
INSGESAMT	O.12 (Einheit: Hektar)			1.440.000,00	1.440.000,00	1.440.000,00	1.440.000,00		5.760.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			278.800.000,00	275.400.000,00	272.000.000,00	268.800.000,00		1.095.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			125.865.263,68	124.330.321,44	122.795.379,20	121.350.727,68		494.341.692,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ASD (72)	Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben								
72-01	Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
72-01-EB1 - EB Prämien für Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	491,29	491,29	491,29	491,29		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		495,00	534,60	534,60	534,60	534,60		

Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 72-AT-45,30% 91(3)(b) - 72-AT11-54,80%	O.13 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	10.000,00
INSGESAMT	O.13 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	10.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900.000,00	982.584,11	982.584,11	982.584,11	982.584,11	982.584,11	4.830.336,44
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		458.552,09	477.501,48	477.501,48	477.501,49	477.501,49	477.501,49	2.368.558,03
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ASD (72)	Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben								
72-02	Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
72-02-EB1 - EB Prämie für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Wasserrahmenrichtlinie (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-AT-45,30% 91(3)(b) - 72-AT11- 54,80%	O.13 (Einheit: Hektar)		14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75	71.523,75
INSGESAMT	O.13 (Einheit: Hektar)		14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75	14.304,75	71.523,75
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		715.237,35	788.606,56	788.606,56	788.606,56	788.606,56	788.606,56	3.869.663,59
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		364.415,09	357.238,77	357.238,77	357.238,77	357.238,77	357.238,77	1.793.370,17
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-01	Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-01-EB1 - EB Landwirtschaftliche Investförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	20.800,00	20.800,00	20.800,00	20.800,00	20.800,00	20.800,00	20.800,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1.912,00	3.195,00	3.440,00	4.382,00	4.630,00	4.630,00	3.776,00	25.965,00
INSGESAMT	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1.912,00	3.195,00	3.440,00	4.382,00	4.630,00	4.630,00	3.776,00	25.965,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	32.414.791,67	57.152.791,67	61.418.000,00	77.630.937,50	81.897.500,00	81.897.500,00	63.658.479,16	456.070.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	14.166.384,13	24.977.745,01	26.841.788,45	33.927.402,41	35.792.037,67	35.792.037,67	27.820.955,26	199.318.350,60
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-02	Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-02-EB1 - EB	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
Verarbeitung und Vermarktung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	520.000,00	520.000,00	520.000,00	520.000,00	520.000,00	520.000,00	520.000,00	
91(2)(d)-AT-43,00%	O.24 (Einheit: Vorhaben)	15,00	33,00	37,00	37,00	36,00	26,00	22,00	206,00
91(2)(c)-AT-60,00%	O.24 (Einheit: Vorhaben)	15,00	33,00	37,00	37,00	36,00	26,00	22,00	206,00
INSGESAMT	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	6.000.000,00	10.000.000,00	11.000.000,00	11.000.000,00	11.000.000,00	11.000.000,00	10.000.000,00	70.000.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.622.126,00	4.370.210,00	4.807.231,00	4.807.231,00	4.807.231,00	4.807.231,00	4.370.210,00	30.591.470,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-03	Infrastruktur Wald	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-03-EB1 - EB Infrastruktur Wald (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	57.777,00	57.777,00	57.777,00	57.777,00	57.777,00	57.777,00	57.777,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	63.500,00	63.500,00	63.500,00	63.500,00	63.500,00	63.500,00	63.500,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	5,00	45,00	85,00	95,00	95,00	95,00	85,00	505,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	5,00	45,00	85,00	95,00	95,00	95,00	85,00	505,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300.000,00	2.300.000,00	4.700.000,00	5.300.000,00	5.400.000,00	5.400.000,00	5.000.000,00	28.400.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	131.805,00	1.010.505,00	2.064.945,00	2.328.555,00	2.372.490,00	2.372.490,00	2.196.750,00	12.477.540,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-04	Waldbewirtschaftung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-04-EB1 - EB Waldbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	12.764,00	12.764,00	12.764,00	12.764,00	12.764,00	12.764,00	12.764,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		158,00	833,00	1.317,00	1.479,00	1.342,00	371,00	5.500,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)		158,00	833,00	1.317,00	1.479,00	1.342,00	371,00	5.500,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.400.000,00	8.500.000,00	14.750.000,00	17.000.000,00	16.000.000,00	11.608.514,63	70.258.514,63

	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.054.440,00	3.734.475,00	6.480.412,50	7.468.950,00	7.029.600,00	5.100.200,90	30.868.078,40
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-05	Investitionen in überbetriebliche Bewässerung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-05-EB1 - EB Überbetriebliche Bewässerung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	6,00	7,00	8,00	8,00	8,00	8,00	7,00	52,00
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	6,00	7,00	8,00	8,00	8,00	8,00	7,00	52,00
INSGESAMT	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.000.000,00	3.900.000,00	4.000.000,00	4.200.000,00	4.300.000,00	4.500.000,00	3.800.000,00	27.700.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.316.520,00	1.711.476,00	1.755.360,00	1.843.128,00	1.887.012,00	1.974.780,00	1.667.592,00	12.155.868,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-06	Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-06-EB1 - EB Verbesserung Wasserhaushalt (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
91(2)(d)-AT-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
91(2)(c)-AT-60,00%	O.23 (Einheit: Vorhaben)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	16,00
73-06-EB2 - EB Ökologische Agrarinfrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
91(2)(d)-AT-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	
91(2)(c)-AT-60,00%	O.23 (Einheit: Vorhaben)	4,00	5,00	6,00	6,00	6,00	6,00	8,00	41,00
73-06-EB3 - EB Verringerung Hochwasserrisiko (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
91(2)(d)-AT-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	575.000,00	
91(2)(c)-AT-60,00%	O.23 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	15,00
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	7,00	8,00	10,00	10,00	11,00	12,00	14,00	72,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.187.500,00	1.737.500,00	1.958.333,33	2.158.333,33	2.516.666,67	2.837.500,00	3.604.166,67	16.000.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	521.122,50	762.484,50	859.395,00	947.163,00	1.104.414,00	1.245.208,50	1.581.652,50	7.021.440,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
INSGESAMT									

	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-07	Investitionen in gewässerökologische Verbesserung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-07-EB1 - EB Verbesserung ökologischer Zustand (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	5,00	25,00
73-07-EB2 - EB Verbesserung Durchgängigkeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	15,00	19,00	23,00	25,00	27,00	28,00	25,00	162,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	15,00	21,00	26,00	29,00	32,00	34,00	30,00	187,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.500.000,00	2.600.000,00	3.700.000,00	4.000.000,00	4.300.000,00	4.900.000,00	5.000.000,00	26.000.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	658.260,00	1.140.984,00	1.623.708,00	1.755.360,00	1.887.012,00	2.150.316,00	2.194.200,00	11.409.840,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-08	Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-08-EB1 - EB Diversifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	51.875,00	51.875,00	51.875,00	51.875,00	51.875,00	51.875,00	51.875,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	6,00	36,00	103,00	135,00	140,00	151,00	165,00	736,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)	6,00	36,00	103,00	135,00	140,00	151,00	165,00	736,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.546,67	1.569.213,33	4.404.346,67	5.815.320,00	6.013.120,00	6.515.796,66	7.081.656,67	31.650.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	109.949,90	688.633,58	1.932.803,49	2.551.995,03	2.638.797,58	2.859.392,21	3.107.714,21	13.889.286,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-09	Ländliche Verkehrsinfrastruktur	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029

73-09-EB1 - EB Ländliche Verkehrsinfrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	165.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	3,00	11,00	28,00	34,00	36,00	34,00	24,00	170,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	3,00	11,00	28,00	34,00	36,00	34,00	24,00	170,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	670.000,00	1.730.000,00	4.620.000,00	5.540.000,00	5.820.000,00	5.650.000,00	3.970.000,00	28.000.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	294.022,80	759.193,20	2.027.440,80	2.431.173,60	2.554.048,80	2.479.446,00	1.742.194,80	12.287.520,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-10	Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-10-EB1 - EB Öffentliche Gebäude und Flächen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	409.500,00	409.500,00	409.500,00	409.500,00	409.500,00	409.500,00	409.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	455.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			4,00	7,00	7,00	6,00	1,00	25,00
73-10-EB2 - EB Regionaltypische und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	

baukulturell wertvolle Gebäude (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	650.000,00	650.000,00	650.000,00	650.000,00	650.000,00	650.000,00	650.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00			3,00
73-10-EB3 - EB Leerstehende, fehl- oder mindergenutzte nicht im öffentlichen Besitz befindliche Gebäude (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	234.000,00	234.000,00	234.000,00	234.000,00	234.000,00	234.000,00	234.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00			4,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	6,00	9,00	9,00	6,00	1,00	32,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.280.000,00	3.534.708,33	3.707.000,00	2.914.541,67	563.750,00	13.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			1.000.555,20	1.551.171,41	1.626.779,88	1.279.017,47	247.396,05	5.704.920,01
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-11	Investitionen in soziale Dienstleistungen	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-11-EB1 - EB Kinderbetreuung, Pflege und Menschen in Notlagen (FG 1-4) (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	1.141.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)		5,00	8,00	11,00	11,00	13,00	8,00	56,00
73-11-EB2 - EB Mobile Dienste (FG 5) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	404.000,00	404.000,00	404.000,00	404.000,00	404.000,00	404.000,00	404.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00				3,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)		6,00	9,00	12,00	11,00	13,00	8,00	59,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		514.583,33	4.252.083,33	11.375.000,00	15.572.916,67	16.764.583,33	16.520.833,34	65.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		226.493,34	1.871.550,23	5.006.694,88	6.854.403,70	7.378.914,58	7.271.628,27	28.609.685,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-12	Investitionen in erneuerbare Energien	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-12-EB1 - EB Erneuerbare Energieträger (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	253.000,00	253.000,00	253.000,00	253.000,00	253.000,00	253.000,00	253.000,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)			22,00	50,00	75,00	71,00	54,00	272,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)			22,00	50,00	75,00	71,00	54,00	272,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.442.291,66	11.411.875,00	14.782.291,67	17.867.291,67	16.196.250,00	62.700.000,00

	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			1.058.489,21	4.945.906,63	6.406.645,21	7.743.684,21	7.019.454,74	27.174.180,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-13	Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-13-EB1 - EB Klima- und Energieprojekte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		151.000,00	151.000,00	151.000,00	151.000,00	151.000,00	151.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		166.100,00	166.100,00	166.100,00	166.100,00	166.100,00	166.100,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		5,00	11,00	26,00	30,00	25,00	23,00	120,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)		5,00	11,00	26,00	30,00	25,00	23,00	120,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		712.500,00	1.612.500,00	3.225.000,00	4.312.500,00	4.500.000,00	3.637.500,00	18.000.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		311.220,00	704.340,00	1.408.680,00	1.883.700,00	1.965.600,00	1.588.860,00	7.862.400,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-14	Klimafreundliche Mobilitätslösungen - klimaaktiv mobil	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-14-EB1 - EB klimaaktiv mobil (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			270.000,00	270.000,00	270.000,00	270.000,00	270.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			324.000,00	324.000,00	324.000,00	324.000,00	324.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			4,00	9,00	14,00	13,00	10,00	50,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)			4,00	9,00	14,00	13,00	10,00	50,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			528.657,54	2.255.972,60	3.208.657,53	3.878.657,53	3.528.054,80	13.400.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			228.221,46	973.903,37	1.385.177,46	1.674.416,46	1.523.061,25	5.784.780,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-15	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029

73-15-EB1 - EB Natürliches Erbe (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		433.000,00	433.000,00	433.000,00	433.000,00	433.000,00	433.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		519.600,00	519.600,00	519.600,00	519.600,00	519.600,00	519.600,00	
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	22,00	29,00	28,00	19,00	12,00	117,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	22,00	29,00	28,00	19,00	12,00	117,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.008.880,21	4.301.015,63	12.159.661,46	13.009.244,79	10.725.989,58	9.770.208,33	50.975.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		446.231,78	1.902.356,55	5.378.267,28	5.754.041,43	4.744.148,43	4.321.402,53	22.546.448,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-16	Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-16-EB1 - EB Alpine Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00	
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	4,00	6,00	7,00	3,00	23,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	4,00	6,00	7,00	3,00	23,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			791.666,66	1.316.666,67	1.954.166,67	2.100.000,00	837.500,00	7.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			347.455,38	577.873,15	857.666,16	921.671,10	367.571,21	3.072.237,00

	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-17	Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-17-EB1 - EB Unternehmensübergaben (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		28.500,00	28.500,00	28.500,00	28.500,00	28.500,00	28.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		19,00	25,00	24,00	25,00	25,00	5,00	123,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)		19,00	25,00	24,00	25,00	25,00	5,00	123,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		541.500,00	704.583,34	689.416,67	704.583,33	711.583,33	148.333,33	3.500.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		237.659,47	309.235,28	302.578,77	309.235,30	312.307,52	65.102,16	1.536.118,50
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung								
73-18	Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
73-18-EB1 - EB Hangstabilisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	28,00
INSGESAMT	O.20 (Einheit: Vorhaben)	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	28,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	253.333,33	323.958,34	328.958,34	333.958,33	338.958,33	343.958,33	376.875,00	2.300.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	108.933,33	139.302,08	141.452,08	143.602,08	145.752,08	147.902,08	162.056,27	989.000,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INSTAL (75)	Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum								
75-01	Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
75-01-EB1 - EB Niederlassungen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	6.685,00	6.685,00	6.685,00	8.540,00	8.540,00	4.390,00	4.390,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	11.000,00	11.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	9.000,00	9.000,00	

Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	O.25 (Einheit: Begünstigte)	1.227,00	1.590,00	1.693,00	1.719,00	1.720,00	1.404,00	1.595,00	10.948,00
INSGESAMT	O.25 (Einheit: Begünstigte)	1.227,00	1.590,00	1.693,00	1.719,00	1.720,00	1.404,00	1.595,00	10.948,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.203.052,08	10.626.364,58	11.316.033,33	14.013.372,50	14.687.020,83	7.651.192,08	7.002.964,60	73.500.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	3.600.524,64	4.664.177,08	4.966.889,93	6.150.819,52	6.446.500,62	3.358.299,48	3.073.776,23	32.260.987,50
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	8.044.459,74	10.420.921,53	11.097.256,66	13.742.447,27	14.403.071,73	7.503.269,01	6.867.573,90	72.078.999,84
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)	3.530.914,50	4.574.002,98	4.870.863,39	6.031.903,67	6.321.868,26	3.293.372,35	3.014.349,85	31.637.275,00
INSTAL (75)	Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum								
75-02	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
75-02-EB1 - EB Gründen am Land (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.27 (Einheit: Begünstigte)	8,00	18,00	20,00	20,00	20,00	12,00	2,00	100,00
INSGESAMT	O.27 (Einheit: Begünstigte)	8,00	18,00	20,00	20,00	20,00	12,00	2,00	100,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	395.833,33	895.833,33	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	604.166,67	104.166,67	5.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	173.727,69	393.173,19	438.891,00	438.891,00	438.891,00	265.163,31	45.717,81	2.194.455,00

	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
COOP (77)	Zusammenarbeit								
77-01	Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierrpflanzen	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
77-01-EB1 - EB	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	247,00	247,00	180,00	180,00	180,00	247,00	247,00	
Teilnahmekosten LMQR (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	284,00	284,00	200,00	200,00	200,00	284,00	284,00	
91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	O.29 (Einheit: Begünstigte)		1.073,00	18.429,00	18.449,00	17.012,00	16.512,00	2.585,00	74.060,00
77-01-EB2 - EB DAC	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.370,00	3.370,00	3.370,00	3.370,00	3.370,00	3.370,00	3.370,00	
Weine (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	3.875,00	3.875,00	3.875,00	3.875,00	3.875,00	3.875,00	3.875,00	
91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	O.29 (Einheit: Begünstigte)		2,00	11,00	7,00	6,00	6,00	5,00	37,00
	O.29 (Einheit: Begünstigte)		1.075,00	18.440,00	18.456,00	17.018,00	16.518,00	2.590,00	74.097,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		274.312,50	2.370.615,75	2.391.484,51	2.541.309,74	2.709.446,10	3.412.831,40	13.700.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		119.880,32	1.039.530,08	1.048.680,46	1.114.374,75	1.188.097,97	1.496.513,26	6.007.076,84
INSGESAMT	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)									
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)									
COOP (77)	Zusammenarbeit									
77-02	Zusammenarbeit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029	
77-02-EB1 - EB Zusammenarbeit 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	189.718,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	195.410,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		25,00	27,00	33,00	27,00	25,00			137,00
77-02-EB2 - EB Zusammenarbeit 2 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	268.047,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	294.852,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		10,00	31,00	26,00	16,00	26,00			109,00
77-02-EB3 - EB Zusammenarbeit 3 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	437.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	481.250,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		2,00	1,00	1,00	2,00	2,00			8,00
77-02-EB4 - EB Zusammenarbeit 4 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	4.830.769,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	5.313.846,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	5,00	2,00		4,00	2,00				13,00
77-02-EB5 - EB Zusammenarbeit 5 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	10.925.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	12.017.500,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	2,00	1,00		1,00					4,00
77-02-EB6 - EB Zusammenarbeit 6 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	19.708.333,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	2,00	1,00	1,00		2,00				6,00
INSGESAMT	O.32 (Einheit: Vorhaben)	9,00	41,00	60,00	65,00	49,00	53,00			277,00

	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	290.000,00	28.250.000,00	41.194.716,36	57.970.627,68	41.310.080,79	50.101.811,97	54.557.763,20	273.675.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	127.329,04	12.403.604,99	18.087.559,00	25.453.437,75	18.138.212,61	21.998.439,61	23.954.935,20	120.163.518,20
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
COOP (77)	Zusammenarbeit								
77-03	Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
77-03-EB1 - EB	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
Ideenfindungs- und Aufbauprozess (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	O.1 (Einheit: Projekte)	7,00	15,00	22,00	15,00	3,00			62,00
77-03-EB2 - EB	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	283.500,00	283.500,00	283.500,00	283.500,00	283.500,00	283.500,00	283.500,00	
Umsetzung LIN (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	O.1 (Einheit: Projekte)		2,00	5,00	7,00	2,00			16,00
77-03-EB3 - EB	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	175.000,00	175.000,00	343.000,00	343.000,00	343.000,00	343.000,00	343.000,00	
Umsetzung LIP Projekte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	O.1 (Einheit: Projekte)		5,00	5,00	7,00	7,00	3,00		27,00
INSGESAMT	O.1 (Einheit: Projekte)	7,00	22,00	32,00	29,00	12,00	3,00		105,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	229.583,33	942.608,04	1.749.106,92	2.592.845,88	3.597.351,17	4.035.640,50	852.864,16	14.000.000,00

	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	100.762,06	413.702,19	767.667,28	1.137.976,72	1.578.845,05	1.771.206,29	374.314,41	6.144.474,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
COOP (77)	Zusammenarbeit								
77-04	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
77-04-EB1 - EB Leerstand	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	107.000,00	107.000,00	132.250,00	132.500,00	132.500,00	132.500,00	132.500,00	
Bewusstseinsbildung, Pläne und Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	128.400,00	128.400,00	158.700,00	158.700,00	158.700,00	158.700,00	158.700,00	
91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	O.32 (Einheit: Vorhaben)		4,00	7,00	8,00	8,00	2,00		29,00
77-04-EB2 - EB Leerstand Management und Begleitung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	136.500,00	136.500,00	136.500,00	136.500,00	136.500,00	136.500,00	136.500,00	
91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	163.800,00	163.800,00	163.800,00	163.800,00	163.800,00	163.800,00	163.800,00	
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	6,00	15,00	20,00	20,00	7,00			68,00
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	6,00	19,00	27,00	28,00	15,00	2,00		97,00
INSGESAMT	Jährliche indicative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	301.625,00	1.417.291,67	2.808.625,00	3.728.416,67	3.280.250,00	1.492.125,00	221.666,66	13.250.000,00
	Jährliche indicative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	132.365,11	621.964,28	1.232.537,00	1.636.178,36	1.439.504,91	654.804,14	97.276,20	5.814.630,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
COOP (77)	Zusammenarbeit								
77-05	LEADER	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
77-05-EB1 - EB LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-AT-62,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	2.625.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	2.887.500,00	
	O.31 (Einheit: Strategien)		80,00						80,00
	O.31 (Einheit: Strategien)		80,00						80,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.325.000,00	14.175.000,00	23.450.000,00	38.500.000,00	46.987.500,00	51.625.000,00	31.937.500,00	210.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.061.500,00	8.788.500,00	14.539.000,00	23.870.000,00	29.132.250,00	32.007.500,00	19.801.250,00	130.200.000,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
COOP (77)	Zusammenarbeit								
INGESAMT									

77-06	Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
77-06-EB1 - EB Aufbau EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)	4,00	7,00	8,00	5,00	1,00			25,00
77-06-EB2 - EB Betrieb und Entwicklung EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		6,00	7,00	7,00	5,00	1,00		26,00
INSGESAMT	O.1 (Einheit: Projekte)	4,00	13,00	15,00	12,00	6,00	1,00		51,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	31.666,67	261.666,67	992.916,67	1.352.083,33	1.645.416,66	1.710.000,00	1.756.250,00	7.750.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	13.896,60	114.829,80	435.731,55	593.348,25	722.074,65	750.416,40	770.712,75	3.401.010,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
KNOW (78)	Wissensaustausch und Verbreitung von Information								
78-01	Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
78-01-EB1 - EB Beratung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	43,65	43,65	43,65	43,65	43,65	43,65	43,65	

(Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	54,57	54,57	54,57	54,57	54,57	54,57	54,57	
	O.33 (Einheit: Stunden)		65.000,00	160.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	120.000,00	855.000,00
	O.33 (Einheit: Stunden)		65.000,00	160.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	120.000,00	855.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.206.250,00	7.256.250,00	8.100.000,00	8.100.000,00	8.100.000,00	5.737.500,00	40.500.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.434.265,33	3.245.968,91	3.623.407,15	3.623.407,15	3.623.407,15	2.566.580,07	18.117.035,76
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
KNOW (78)	Wissensaustausch und Verbreitung von Information								
78-02	Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
78-02-EB1 - EB Weiterbildung Land- und Forstwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		48,00	159,00	209,00	223,00	98,00	28,00	765,00
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		48,00	159,00	209,00	223,00	98,00	28,00	765,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.325.000,00	8.000.000,00	12.325.000,00	13.200.000,00	12.725.000,00	10.425.000,00	60.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.460.556,13	3.514.120,00	5.413.941,13	5.798.298,00	5.589.647,13	4.579.337,61	26.355.900,00

	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
KNOW (78)	Wissensaustausch und Verbreitung von Information								
78-03	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
78-03-EB1 - EB Naturschutzprojekte groß Anbieterförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	216.806,00	216.806,00	216.806,00	216.806,00	216.806,00	216.806,00	216.806,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	249.327,00	249.327,00	249.327,00	249.327,00	249.327,00	249.327,00	249.327,00	
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	11,00	48,00	82,00	89,00	61,00	34,00	31,00	356,00
78-03-EB2 - EB Naturschutz und Klima klein Teilnehmendenförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.432,00	3.432,00	5.308,00	5.308,00	5.308,00	5.308,00	3.296,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)			6.370,00	6.370,00	6.370,00	6.370,00	6.370,00	
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	147,00	186,00	50,00	70,00	90,00	60,00	25,00	628,00
78-03-EB3 - EB Andere Themen groß Anbieterförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	237.908,00	237.908,00	212.436,00	212.436,00	212.436,00	212.436,00	212.436,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	285.489,00	285.489,00	254.923,00	254.923,00	254.923,00	254.923,00	254.923,00	
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	13,00	15,00	14,00	17,00	14,00	17,00	16,00	106,00
78-03-EB4 - EB Andere Themen klein	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.106,00	2.106,00	8.415,00	8.415,00	8.415,00	8.415,00	8.415,00	

Teilnehmendenförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-AT-43,00% 91(2)(c)-AT-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)	2.528,00	2.528,00						
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	20,00	124,00	96,00	106,00	116,00	113,00	113,00	688,00
INSGESAMT	O.33 (Einheit: Vorhaben)	191,00	373,00	242,00	282,00	281,00	224,00	185,00	1.778,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	972.845,92	9.021.335,92	23.320.087,33	25.667.737,98	19.143.528,26	13.737.083,77	12.687.380,84	104.550.000,02
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	428.865,49	3.976.929,55	10.281.335,56	11.316.368,07	8.439.973,68	6.056.379,77	5.593.586,62	46.093.438,74
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

7 Verwaltungs- und Koordinierungssystem

7.1 Benennung von Verwaltungs- und Koordinierungsstellen + Kontrollstellen

Art der Behörde	Name der Einrichtung	EGFL	ELER	Name des Verantwortlichen	Anschrift	E-Mail
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Abteilung II 2 – Koordination GAP-Strategieplan	Y	Y	Markus Hopfner	A-1010 Wien, Stubenring 1	markus.hopfner@bml.gv.at
	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)	Y	Y	Bundesminister Norbert Totschnig	A-1010 Wien, Stubenring	alexandra.finz@bml.gv.at
	Agrarmarkt Austria	Y	Y	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
	BML- EU Finanzkontrolle und interne Revision/Referat EU Finanzkontrolle EGFL und ELER	Y	Y	Helga Pirringer, MBA, Referatsleiterin	A-1010 Wien, Stubenring, 1	helga.pirringer@bml.gv.at
	BML, Abteilung II 2 – Koordination GAP-Strategieplan	Y	Y	Markus Hopfner, Abteilungsleiter	A-1010 Wien, Stubenring 1	markus.hopfner@bml.gv.at
	AWS (Austria Wirtschaftsservice)	N	Y	Ernst Hackl	Agrarmarkt Austria, A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	Ernst.hackl@ama.gv.at
	KPC (Kommunalkredit Public Consulting)	N	Y	Ernst Hackl	Agrarmarkt Austria, A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	Ernst.hackl@ama.gv.at
	Landeshauptleute	N	Y	Ernst Hackl	Agrarmarkt Austria, A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	Ernst.hackl@ama.gv.at
	Landwirtschaftskammern	N	Y	Ernst Hackl	Agrarmarkt Austria, A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	Ernst.hackl@ama.gv.at
	Ämter der Landesregierung	N	Y	Ernst Hackl	A-1200 Wien, Dresdner Straße 70	ernst.hackl@ama.gv.at
	AMA	Y	Y	Günter Griesmayr – Vorstandsvorsitzender Agrarmarkt Austria	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
	Amt der Burgenländischen Landesregierung	Y	Y	Amt der Burgenländischen Landesregierung	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1	post@bgld.gv.at
	Amt der Kärntner Landesregierung	Y	Y	Amt der Kärntner Landesregierung	A-9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1	post.ladion@ktn.gv.at
	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Y	Y	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1	post.landnoe@noel.gv.at
	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	Y	Y	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	A-4021 Linz, Klosterstraße 7	post@ooe.gv.at

	Amt der Salzburger Landesregierung	Y	Y	Amt der Salzburger Landesregierung	A-5010 Salzburg, Chiemseehof, Stiege I	landesamtsdirektion@salzburg.gv.at
	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Y	Y	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	A-8047 Graz, Ragnitzstraße 193	post@stmk.gv.at
	Amt der Tiroler Landesregierung	Y	Y	Amt der Tiroler Landesregierung	A-6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Landhaus	post@tirol.gv.at
	Amt der Vorarlberger Landesregierung	Y	Y	Amt der Vorarlberger Landesregierung	A-6901 Bregenz, Landhaus	land@vorarlberg.at
	Magistrat der Stadt Wien	Y	Y	Magistrat der Stadt Wien	A-1010 Wien, Lichtenfelsgasse 2	post@mdp.magwien.gv.at
	BML, Abteilung II 1 – Agrarpolitik, Datenmanagement, Weiterbildung	Y	Y	Isabella Grandl, Abteilungsleiterin	A-1010 Wien, Stubenring 1	isabella.grandl@bml.gv.at
	BML, Abteilung II 2 – Koordination GAP-Strategieplan	Y	Y	Martin Leitner	A-1010 Wien, Stubenring 1	martin.leitner@bml.gv.at

Kurze Beschreibung der Einrichtung und Organisation der zuständigen Behörde

Durch das Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl.1986/76 idgF BGBl. I 98/2022 wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) eingerichtet. Ein Bundesministerium ist eine monokratisch organisierte Verwaltungsbehörde, die von einem Bundesminister, der Mitglied der Bundesregierung ist, weisungsfrei geleitet wird. Ein Ministerium gliedert sich organisatorisch in Sektionen und Abteilungen, auf welche die Zuständigkeiten aufgeteilt sind. Zur inneren Ablauforganisation dienen Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung sowie Kanzlei- bzw. Büroordnung. Im BML sind für die Agenda der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung insb. die Abteilungen der Sektion II zuständig.

Insbesondere folgende Angelegenheiten befinden sich in der Zuständigkeit des BML:

- Agrarpolitik und Landwirtschaftsrecht, Ernährungswesen ausgenommen Nahrungsmittelkontrolle. Entwicklung des ländlichen Raumes.
- Forstpolitik und Forstrecht. Forstwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen. Wildbach- und Lawinenverbauung.
- Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung, sowie Pflanzenschutzgeräten mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei. Qualitätsklassenregelungen, Pflanzenzucht- und Saatgutwesen. Importausgleich; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen. Zollbestätigungsverkehr. Vorratshaltung.
- Ein- und Ausfuhr a) von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind, sowie von Fleisch und Fleischwaren, Mehl und Grieß, Milchpulver, Butter, Käse und sonstigen Erzeugnissen der Milchwirtschaft, Weinen, Futtermittelzubereitungen sowie b) hinsichtlich phytosanitärer Belange.
- Weinrecht und Weinaufsicht.

- Pflanzenschutz

7.2 Beschreibung der Struktur für Überwachung und Berichterstattung

Bis zum 15. Februar des dem Finanzjahr folgenden Jahres wird vom Leiter der Zahlstelle ein Leistungsbericht gemeinsam mit der Verwaltungserklärung an die EK übermittelt. Die Inhalte des Leistungsberichtes sind in ihren zentralen Teilen in den Art. 134 ff GSP-VP beschrieben. Gemäß Art. 134 (14) erlässt die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte für die detaillierteren Inhalte der Leistungsberichte.

Folgende Stellen sind im Erstellungsprozess des Leistungsberichtes involviert bzw. unterstützend tätig:

- Zahlstelle
- bescheinigende Stelle (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - BML)
- Verwaltungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - BML)

Als Zahlstelle fungiert in Österreich die Agrarmarkt Austria (AMA). Diese sorgt dafür, dass sämtliche für den Leistungsbericht erforderliche Daten in den jeweiligen Anträgen erfasst sowie in die dafür vorgesehene Datenbank (INVEKOS) eingetragen werden. Auf dieser Basis erstellt die Zahlstelle den jährlichen Leistungsbericht und übermittelt diesen gemeinsam mit der Verwaltungserklärung bis zum 15. Februar an die Europäische Kommission.

Die Einhaltung der Zulassungskriterien durch die Zahlstelle ist laufend zu überwachen, da nur die Ausgaben von zugelassenen Zahlstellen erstattungsfähig sind. Die zuständige Behörde nach Artikel 8 HZO-VO übt eine ständige Aufsicht über die Zahlstelle aus und gewährleistet die Weiterbehandlung von festgestellten Mängeln. Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten bietet die zuständige Behörde Gewähr, dass die Zahlstellen die Zulassungskriterien weiterhin erfüllt und - im Falle von Mängel - die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen wurden. Die zuständige Behörde berichtet der Kommission alle drei Jahre schriftlich über ihre Aufsicht über die Zahlstelle. Die zuständige Behörde übt ihre Überwachungsaufgaben auf Basis der Ergebnisse der Bescheinigende Stelle aus. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen zuständiger Behörde und Bescheinigender Stelle über deren Prüfungsfortschritt sowie den laufenden Prüfungsergebnissen. Die zuständige Behörde verfügt über einen Lesezugriff auf die elektronische Dokumentationsablage der Bescheinigenden Stelle und kann sich jederzeit selbständig ein Bild über den Stand der Arbeiten und allfälliger Feststellungen machen.

Einen regelmäßigen Austausch pflegt die zuständige Behörde auch mit dem Leiter des Internen Revisionsdienstes der Zahlstelle, wobei insbesondere Systemänderungen in der Zahlstelle und Umsetzungen von Prüfungsempfehlungen erörtert werden. Die zuständige Behörde erhält auch alle Prüf- und Follow up-Berichte des Internen Revisionsdienstes der Zahlstelle.

Die zuständige Behörde hat ein IT-Tool im Einsatz, um Veranlassungen der Zahlstelle in Folge Prüfungen Dritter, das sind Bescheinigende Stelle, Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof und Österreichischer Rechnungshof nachvollziehen und analysieren zu können.

Gegebenenfalls führt die zuständige Behörde auch Einschaufen vor Ort bei der Zahlstelle durch, um den Umsetzungsstand vor Ort bei der Zahlstelle zu erheben.

Alle Überwachungstätigkeiten werden durch die zuständige Behörde laufende evaluiert und dokumentiert

Die Verwaltungsbehörde unterstützt die AMA durch den inhaltlichen Beitrag zu den relevanten Berichtsteilen und ist verantwortlich für die Einbeziehung des Begleitausschusses. Für den Leistungsabschluss (Performance Clearance) liefert die Zahlstelle auch eine Begründung für die Abweichung vom jährlich geplanten Verhältnis Output/Ausgaben. Im Rahmen der Leistungsprüfung (Performance Review) unterstützt die Verwaltungsbehörde die AMA bei der Begründung für Abweichungen von Meilensteinen. Für die Erstellung von Aktionsplänen im Falle der Nichterreicherung von Meilensteinen ist insbesondere die für die jeweilige Intervention zuständige Behörde gefragt, die die Abhilfemaßnahmen der Zahlstelle zu beaufsichtigen hat.

Die Verwaltungsbehörde erstellt auf Basis des Leistungsberichtes eine Zusammenfassung des Berichtes für die Öffentlichkeit.

Gemeinsam mit der Übermittlung aller Rechnungsabschluss-Unterlagen der Zahlstelle zum 15. Februar des dem Finanzjahr folgenden Jahres wird auch der Bericht der bescheinigenden Stelle zum Rechnungsabschluss der Zahlstelle übermittelt und mit der Stellungnahme im SFC bestätigt. Die bescheinigende Stelle hat u.a. gemäß Art. 12 HZO-VO jährlich die Inhalte der Leistungsberichte zu prüfen und Stellungnahmen dazu abzugeben. Insbesondere betreffend Outputindikatoren für den Leistungsabschluss sowie betreffend Ergebnisindikatoren für die Leistungsüberwachung.

Detailbeschreibung der eingesetzten GIS- und IT-Systeme

Die Zahlstelle in Österreich arbeitet mit einem Oracle-Datenbanksystem zur Speicherung bzw. Berechnung der für die Förderungsabwicklung relevanten Datenbestände. Die Antragserfassung für Landwirte erfolgt über Internettechnologie durch die Antragsteller und Antragsstellerinnen selbst oder mit Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer als Dienstleister.

Aus der zentralen Datenbank der Zahlstelle werden sämtliche Auswertungen im Rahmen diverser Berichtspflichten einschließlich Reporting für das Monitoring abgewickelt. Die in den Formularen für Förderanträge und Zahlungsanträge erhobenen Evaluierungsdaten werden ebenfalls in diese Datenbank eingespielt, plausibilisiert und für Evaluierungszwecke aufbereitet bzw. bereitgestellt.

Der Datenpool im BML/BAB wird mit Datenauszügen der Zahlstelle befüllt, mit ergänzenden weiteren Datenbeständen erweitert und steht den Evaluatorinnen und Evaluatoren zur Erstellung der Evaluierungsstudien zur Verfügung. Im Datenpool des BML/BAB wird eine PostgreSQL-Datenbank mit PostGIS-Erweiterung eingesetzt. Daneben kommen weitere Auswertesysteme wie beispielsweise ein ODC (open datacube.org)-Rasterdatenwürfel-System oder JupyterNotebooks/Labs oder Python Data Science-Bibliotheken (matplotlib, Pandas, Geopandas) zum Einsatz.

Ein Großteil der Daten liegt auf einzelbetrieblicher Ebene vor und ermöglicht dadurch weitgehende Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Datenbeständen auf hoch granularer Basis. Es kommt ein GIS-System zur Verortung der Feldstücke, -schläge, -referenzen und Höfe zum Einsatz. Im Bereich Darstellung und Auswertung wird QGIS sowohl bei der Zahlstelle als auch im und der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauern (BAB) eingesetzt.

Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss war bisher eine Einrichtung im Bereich der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (Ländlichen Entwicklung) und übernimmt in seiner Rolle als umsetzungsbegleitendes Gremium künftig Aufgaben für den gesamten GAP-Strategieplan. Der Begleitausschuss wird gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) 2021/2115 innerhalb von höchstens drei Monaten nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans eingerichtet werden, mindestens einmal im Jahr zusammentreten und alle ihm in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben erfüllen. Alle Mitglieder des Begleitausschusses sind stimmberechtigt. Die Europäische Kommission wird in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen. Den Vorsitz im Begleitausschuss übernimmt eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Verwaltungsbehörde.

Aufgrund der Zusammenführung beider Säulen der GAP in einem gemeinsamen Strategieplan wird der Mitgliederkreis des Begleitausschusses entsprechend erweitert und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden, zwischengeschalteten Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie bestimmter Einrichtungen der Zivilgesellschaft zusammen, um insbesondere die Fortschritte bei der Umsetzung des Strategieplans sowie bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zu prüfen.

Auf nationaler Ebene wurden im „Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021)“ in § 6b. (3) die Vertretungen im Begleitausschuss formell

festgelegt. Darin ist auch festgehalten, dass u.a. „je einer Person in Vertretung für Fragen der Chancengleichheit von Frauen, von Jugendlichen und von Menschen mit Behinderung aus dem Nicht-Regierungsbereich“ im Begleitausschuss vertreten sein muss.

Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses wird zudem auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern geachtet.

Der Begleitausschuss kann zur Behandlung einzelner Themen aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen werden im Begleitausschuss erörtert. Das Sekretariat des Begleitausschusses wird bei der Verwaltungsbehörde eingerichtet. Es nimmt u.a. folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Begleitung der Strategieplanumsetzung wahr:

- Erarbeitung eines Geschäftsordnungsentwurfes
- Durchführung des Nominierungsprozesses sowie Führung einer aktuellen Mitgliederliste
- Veröffentlichung und Aktualisierung von mit der Einrichtung und Umsetzung des Begleitausschusses im Zusammenhang stehenden Informationen
- Terminkoordination, Sitzungseinladung und Abstimmung der Tagesordnungen
- Erstellung bzw. Einholung sowie fristgerechte Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen gemäß den in Artikel 124 (3) a-g bzw. (4) a-d der Verordnung (EU) 2021/2115 definierten Aufgaben des Begleitausschusses
- Erstellung und Versand der Sitzungsprotokolle
- Sicherstellung des Informationsaustauschs mit anderen EU-kofinanzierten Programmen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Österreich

Im Zusammenhang mit dem Begleitausschuss entstandene Kosten können im Rahmen der Technischen Hilfe finanziert werden.

7.3 Angaben zum Kontrollsystem und zu den Sanktionen

7.3.1 InVeKoS – integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Wird das InVeKoS für die Verwaltung und Kontrolle von Interventionen im Weinsektor gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] verwendet? : **Ja**

Wird das InVeKoS zur Verwaltung und Kontrolle der Konditionalität genutzt? : **Ja**

Gemäß Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe d der horizontalen Verordnung können die Mitgliedstaaten den Begriff „landwirtschaftliche Parzelle“ definieren. Bitte geben Sie die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Parzelle“ in Ihrem Mitgliedstaat an.

In Österreich wird das „agricultural parcel“ als Schlag bezeichnet und ist definiert als eine zusammenhängende Fläche eines Feldstücks. Das Feldstück ist eine in Österreich gelegene, eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit eines Landwirts/einer Landwirtin mit nur einer Nutzungsart. Der Schlag wird für eine Vegetationsperiode mit einer Kultur bzw. Förderungsverpflichtung oder als ein Landschaftselementtyp einheitlich bewirtschaftet, oder zumindest in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten. Die Schläge werden im INVEKOS-GIS als Polygon oder als Punkt digitalisiert.

7.3.1.1 Alle Elemente des InVeKoS gemäß der horizontalen Verordnung sind festgelegt und gelten ab dem 1. Januar 2023.

Alle Elemente des InVeKoS gemäß der horizontalen Verordnung sind festgelegt und gelten ab dem 1. Januar 2023. : **Ja**

7.3.1.1.1 System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) in Österreich ist ein geografisches Informationssystem auf der Grundlage von Luft- oder Satellitenorthobildern mit einem homogenen Standard, der mindestens eine der Kartografie und dem Maßstab 1:5.000 entsprechende Genauigkeit gewährleistet. Die Orthobilder werden regelmäßig in einem Zyklus von drei Jahren aktualisiert und haben eine Bodenauflösung von 20 x 20 cm.

Die Referenzparzelle ist der physische Block, der eindeutig nach außen abgrenzbar (z.B. Wald, Straßen, Gewässer) durch in der Natur erkennbare, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen gebildet wird.

Die Festlegung der Hangneigung erfolgt durch ein digitales Neigungsmodell mit einer interpolierten Rasterweite von höchstens 5 m.

Für jede Referenzparzelle wird die förderfähige Höchstfläche festgelegt.

Durch Verschneidung mit externen Datensätzen (Layern) z.B. für eine Einstufung für die GLÖZ- und Umweltregelungen, für die Festlegung des benachteiligten Gebietes, der Vogelschutz- und FFH-Gebiete und für Naturdenkmäler werden Einstufungen für Teilflächen vorgenommen.

Mittels Antrag an die Zahlstelle zur Änderung der Referenzfläche können Bewirtschafter beantragen, die erfolgte Feststellung und Einstufung zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Besondere Regelungen für Alm- und Hutweideflächen (Pro-rata-System):

Die Festlegung der maximal förderfähigen Alm- und Hutweidefläche erfolgt im Rahmen einer einmaligen automatisierten Erstellung von Segmenten auf Basis aktuellster Orthofotos, einer automatisierten Festlegung der Beschirmung je Segment und einer manuellen Einstufung des Anteils an landwirtschaftlich genutzter Fläche (LN-Anteil).

Innerhalb der Referenzparzelle werden zur Beweidung geeignete Teilflächen (Segmente) mit einheitlicher Bodenbedeckung gebildet.

Der Baumanteil je Segment wird mittels Überschirmungslayer, mit dem der Grad der Überschirmung (Wuchshöhe von mehr als 3 m und Kronenfläche von mehr als 200 m²) festgestellt wird, bestimmt. Bei einem Bestand mit Bäumen wie Lärchen, Ahorn oder anderen Baumarten, der eine beinahe vollständige Beweidung zulässt, wird ein Abzug des Grades der Überschirmung von 10% angewendet. Bei mehr als 80 % Überschirmung ist keine Förderfähigkeit gegeben.

Der LN-Anteil gibt die maximal förderfähige Fläche eines Segments an. Segmente - nach Abzug der Überschirmung - mit einem LN-Anteil

- von mindestens 90 % sind zur Gänze (100 %) förderfähig,
- von weniger als 20 % sind nicht förderfähig, es sei denn sie werden bei Almen aufgrund der vorhandenen Vegetation als förderfähig eingestuft. In diesem Fall sind sie pauschal zu 10 % förderfähig,
- von weniger als 90 % und mehr als 20 % werden basierend auf dem Vorhandensein nicht-förderfähiger Elemente mit einem Verringerungskoeffizient belegt. Dieser ist in 10 %-Stufen untergliedert, wobei jeweils der Mittelwert dieser 10 %-Stufe zur Bewertung herangezogen wird.

Neben der typischen Weidevegetation (Gräser, Kräuter und Leguminosen) werden auch krautige Vegetationen (z.B. Ampfer und Farn) sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten (z.B. Binsen und Seggen) als förderfähige Fläche anerkannt.

Es erfolgt eine jährliche Qualitätssicherung aller Segmente auf Basis satellitengestützter Analysen zu Veränderungen der Landbedeckung sowie eine jährliche Wartung von Segmenten mit festgestellten Änderungen der Landbedeckung.

Im Zuge der jährlichen Mehrfachantragstellung erfolgt die Bekanntgabe der Bewirtschaftungsgrenzen durch den Antragsteller/die Antragstellerin (keine Schlagdigitalisierung). Die Zuteilung der förderfähigen Fläche je Bewirtschafter/Bewirtschafterin innerhalb der Bewirtschaftungsgrenzen erfolgt durch die Zahlstelle; bei gemeinschaftlich genutzten Alm- und Weideflächen entsprechend den aufgetriebenen Tieren je Tierhalter/Tierhalterin.

Im Zuge der jährlichen Antragstellung hat der Antragsteller/die Antragstellerin die Möglichkeit, Segmente auf den tatsächlichen Naturstand oder auf Null zu setzen.

Das LPIS in Österreich stellt sicher, dass

- jede einzelne landwirtschaftliche Parzelle und jede Einheit nicht-landwirtschaftlicher Flächen, die für eine Beihilfe für Interventionen in Betracht kommt, eindeutig identifiziert ist;
- aktuelle Angaben zu den Flächen, die für eine Beihilfe zu Interventionen in Betracht kommen, enthalten sind;
- die korrekte Lokalisierung landwirtschaftlicher Parzellen und nicht-landwirtschaftlicher Flächen möglich ist.

Österreich bewertet jährlich im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen.

7.3.1.1.2 Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA)

Beihilfeantrag

Jede förderwerbende Person muss für jedes Jahr einen Beihilfeantrag für die betreffenden flächen- und tierbezogenen INVEKOS-Interventionen einreichen. Die Einreichfrist startet alljährlich im dem Antragsjahr vorhergehenden Jahr und endet mit einem festzulegenden letztmöglichen Abgabetermin.

Der Antrag ist ausschließlich online einzubringen, d.h. durch automationsunterstützte und strukturierte Datenübertragung und unter Verwendung der vorgesehenen Online-Formulare (Online-Antrag) einzureichen.

Förderwerbende Personen, die die genannten Anträge nicht selbst online bei der Zahlstelle (AMA) einreichen, können die Hilfestellung der Landwirtschaftskammer nutzen.

Der Antrag muss alle zur Feststellung der Förderfähigkeit der beantragten Interventionen erforderlichen Informationen enthalten.

Das beinhaltet die Daten zur Identifizierung der förderwerbenden Person, die Stammdaten sowie Angaben zu den Schlägen auf dem geografischen Antragsformular in Bezug auf Lage und Ausmaß in ha sowie die Schlagnutzung inklusive aller erforderlichen weiteren Informationen (Codes).

Die förderwerbende Person hat auf den im eAMA verfügbar gemachten Unterlagen

- beim vorausgefüllten Formular die Angaben zu überprüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren und die Teilnahme an den jeweiligen Interventionen zu beantragen;
- auf dem geografischen Antragsformular innerhalb der Referenzparzellen die Schläge zu digitalisieren und damit deren Lage, Ausmaß und Nutzung anzugeben, wobei der Antragsteller/die

Antragstellerin alle in seiner/ihrer Verfügungsgewalt stehenden landwirtschaftlichen Flächen anzugeben hat; bei Almweideflächen sind nicht-bewirtschaftete Teile der Referenzparzelle explizit herauszunehmen.

- die Angaben und die Kenntnisnahme der für die betreffenden Interventionen geltenden Voraussetzungen zu bestätigen.

Im Zuge der Antragstellung erfolgt eine automatische Überprüfung der Antragsangaben auf deren Plausibilität.

Änderung oder Rücknahme von Anträgen

Nach dem Endtermin für die Einreichung des Antrages können im Online-System einzelne landwirtschaftliche Parzellen innerhalb einer festzusetzenden Frist vor der ersten Auszahlung angepasst und gegebenenfalls korrigiert werden. Bei Feststellungen im Rahmen des Flächenmonitorings können die Begünstigten den Antrag in Bezug auf die Anpassung oder die Nutzung der durch Flächenmonitoring überwachten landwirtschaftlichen Parzellen innerhalb einer festzusetzenden Frist ändern.

Ein Beihilfeantrag kann im Online-System ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange die förderwerbende Person nicht auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen, eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder der von der beabsichtigten Änderung/Rücknahme betroffene Verstoß bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wurde.

Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

Ein Beihilfeantrag kann jederzeit berichtigt und angepasst werden, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt.

Die Zahlstelle kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Verwaltungsprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

7.3.1.1.3 Wenden Sie ein automatisches Antragssystem (im Sinne des Artikels 65 Absatz 4 Buchstabe f der horizontalen Verordnung) an?

Für flächenbezogene Interventionen? : **Nein**

Für tierbezogene Interventionen? : **Nein**

7.3.1.1.4 Flächenüberwachungssystem

Das Area Monitoring System (AMS) wird in Österreich wie folgt umgesetzt:

1. Die erforderlichen Überprüfungen werden ab 2023 für alle beantragten Parzellen unabhängig von den beantragten Interventionen auf Basis von Copernicus Sentinel Satellitendaten durchgeführt:
 1. Überprüfung der dauerhaften Bodenversiegelung unter Berücksichtigung einer Mindestgröße von 4 Pixeln
 2. Überprüfung von unterschiedlichen Kulturen innerhalb einer Parzellen unter Berücksichtigung einer Mindestgröße von 20 Pixeln
 3. Wechsel zwischen den Landnutzungen Ackerland, Dauerkultur und Dauergrünland beginnend ab 2023 ohne Rückschau bis 2018
2. Über den Punkt 1 hinausgehend werden ab 2023 für alle relevanten beantragten Parzellen folgende Überprüfungen unabhängig von den beantragten Interventionen auf Basis von Copernicus Sentinel Satellitendaten durchgeführt:
 1. Überprüfung der beantragten Kulturgruppe: Dabei werden die beantragten Kulturen zu fernerkundlich unterscheidbaren Gruppen zusammengefasst und diese mittels einem künstlichen Intelligenz Algorithmus auf ihre Wahrscheinlichkeit überprüft.
 2. Feststellung von Mähzeitpunkten auf Grünland und Ackerfutterflächen zur Überprüfung

der vorgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung

3. Feststellung der Ernte auf Ackerflächen zur Überprüfung der vorgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung

4. Feststellung von Zeiträumen mit grüner Bodenbedeckung oder Schwarzbrache um Bracheflächen, Zwischenfrüchte und Immergrüne Begrünungsvariante zu plausibilisieren

3. Weitere Festlegungen:

Falls es

- in den Punkten 1a) und b) zu schlüssig festgestellten Abweichungen kommt oder
- in den Punkten 1c) bzw 2a) bis d) zu schlüssig festgestellten Abweichungen kommt, die für die beantragten Interventionen relevant sind,

wird der die Antragsteller/die Antragstellerin zeitnah darüber informiert und hat die Möglichkeit, innerhalb der Korrekturfrist die Beantragung anzupassen. Diese Information erfolgt primär, sofern der Antragsteller/die Antragstellerin dazu in der Lage ist, mittels einer App für georeferenzierte Fotos für das Area Monitoring System. Andernfalls wird der Antragsteller/die Antragstellerin durch das Verwaltungskontrollsystem darüber informiert. Falls der Antragsteller/die Antragstellerin nicht reagiert und auch anderwärtig seitens der Zahlstelle keine Klärung erfolgen kann, werden in situ Besuche durchgeführt und die notwendigen Änderungen mit entsprechenden Sanktionen durchgeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass im jährlichen Leistungsbericht keine nicht-förderfähigen Flächen enthalten sind.

Darüber hinaus werden bei Feststellungen im Punkt 1a) diese auch im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) jeweils für das Jahr, das auf die Feststellung folgt, berücksichtigt.

Alle Parzellen, die in den Punkten 1a) bis c) und 2a) bis d) zu nicht schlüssigen Ergebnissen führen, werden in diesem Prozess nicht weiter behandelt. Es kommt keine finanzielle Obergrenze je Betrieb zur Anwendung. Es wird jedoch danach getrachtet, die Anzahl dieser Fälle so gering wie möglich zu halten.

Um die Anzahl der Parzellen mit nicht schlüssigen Ergebnissen weiter zu reduzieren, wird für zu kleine oder zu unförmige Parzellen auf gleichwertige räumlich höher aufgelöste Satellitendaten zurückgegriffen. Da diese nur im optischen Bereich zur Verfügung stehen und daher maximal Sentinel 2-Daten ersetzen können, wird dies nur soweit technisch möglich durchgeführt. Das davon betroffene Flächenausmaß wird trotz der kleinflächig und divers strukturierten österreichischen Landwirtschaft auf weniger als 5 % der gesamten beantragten Fläche geschätzt.

Für Alm- und Hutweideflächen werden die Auflagen des Flächenmonitoringsystems durch die Umsetzung der jährlichen Qualitätskontrolle umgesetzt. Daher werden diese Flächen hier nicht nochmals überprüft.

Über die oben angeführten Überprüfungen hinausgehende nicht-monitoringfähige Auflagen von flächenbezogenen Interventionen werden im Ausmaß von mindestens 1 % einer klassischen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

Sofern die Fehlerhäufigkeit auf nicht schlüssigen Parzellen zu hoch ist bzw. hohe Abweichungen im Bereich der nicht monitoringfähigen Auflagen festgestellt werden wird dies im Rahmen des Area Monitoring System Quality Assessments behandelt und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen gesetzt.

Spätestens ab 2025 sollen die nicht monitoringfähigen Auflagen durch georeferenzierte Fotos überprüft und die Fotos basierend auf künstlicher Intelligenz ausgewertet werden. Zuvor kann die Auswertung auch manuell erfolgen.

Auflagen betreffend die Konditionalität werden nicht durch Flächenmonitoring überprüft, sondern durch die Vor-Ort-Kontrolle. Ungeachtet dessen werden alle Antragsanpassungen, die aufgrund des Flächenmonitorings von flächenbezogenen Interventionen durchgeführt werden, bei der Konditionalität berücksichtigt.

7.3.1.1.5 Kontroll- und Sanktionssystem

Sind die Anforderungen gemäß Artikel 72 der horizontalen Verordnung erfüllt? : **Ja**

7.3.1.1.5.1 Beschreibung des oder der Kontroll- und Sanktionssysteme für unter das InVeKoS fallende Interventionen

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

7.3.1.1.6 Gegebenenfalls ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen

Sind die Anforderungen gemäß Artikel 71 der horizontalen Verordnung erfüllt? : **entfällt**

7.3.1.1.7 System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren im Sinne des Artikels 65 Absatz 4 Buchstabe c [Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g der horizontalen Verordnung]

Verfügen Sie über ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g der horizontalen Verordnung? : **Ja**

System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates : **Ja**

System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates : **Ja**

System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß der Richtlinie 2008/71/EG des Rates : **Ja**

7.3.2 Nicht InVeKoS

7.3.2.1 Kurzbeschreibung des Sanktionssystems für nicht unter das InVeKoS fallende Interventionen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung

Nicht-InVeKoS EGFL

Soweit das Unionsrecht keine Sanktionsregelungen für die Sektorinterventionen enthält, erfolgt die Sanktionierung einheitlich für alle nicht dem Invekos unterliegenden Interventionen, somit auch für die Projektförderungen im Sektorbereich und in der Ländlichen Entwicklung. Auf die Nennung der direkt anwendbaren Sanktionsregelungen betreffend die Behalteverpflichtung für Investitionen gemäß Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/126 wird an dieser Stelle verzichtet.

Siehe daher die nachfolgende Darstellung des Sanktionssystems zu Non-IACS-EAFRD.

Darüber hinaus kommen folgende spezifische Sanktionen im Sektorbereich zur Anwendung:

1) Sektor Wein

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (58-4):

Wenn im Fall der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten die Exportdaten nach Durchführung der Leistungen von der bei der Antragstellung geschätzten Entwicklung der Exportdaten abweichen, sind die Gründe für dieses Abweichen darzustellen. Erfolgt keine nachvollziehbare Begründung, so wird die förderwerbende Person von der Förderung und für den folgenden Antragszeitraum von der Teilnahme an der Intervention ausgeschlossen.

Umstellungsförderung (58-1):

Der Zahlungsantrag ist nach Abschluss der Umstellungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren ab dem genehmigenden Bescheid bei der AMA einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird keine Förderung ausgezahlt und der Antragsteller/die Antragstellerin ist für das laufende und das folgende Kalenderjahr von der Teilnahme an der Intervention ausgeschlossen.

Investitionsförderung (58-2):

Wird der Zahlungsantrag nicht fristgerecht eingereicht, wird der Antragsteller/die Antragstellerin für das laufende und das folgende Kalenderjahr von der Teilnahme an der Intervention ausgeschlossen.

Beträgt der für eine vollständig durchgeführte Teilleistung ermittelte Auszahlungsbetrag weniger als 80 %

aber mehr als 60 % der für diese Teilleistung genehmigten Förderung, so ist der ermittelte Auszahlungsbetrag um 20 % zu kürzen. Beträgt der für eine Teilleistung ermittelte Auszahlungsbetrag weniger als 60 % der für diese Teilleistung genehmigten Förderung, so erfolgt keine Auszahlung und der Antragsteller/die Antragstellerin ist für die folgenden beiden Antragszeiträume von der Intervention ausgeschlossen.

Verstößt eine förderwerbende Person gegen die Verpflichtung, die Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung innerhalb der in § 29 Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 geregelten Fristen einzureichen, so ist die Förderung um einen Betrag in Höhe von 5% zu kürzen. Bei wiederholten Verstößen oder im Fall einer Überschreitung der normierten Fristen um mehr als 15 Arbeitstage ist die förderwerbende Person für das laufende und den folgenden Antragszeitraum von der Intervention auszuschließen.

2) Sektor Obst und Gemüse

Nichtbeachtung der Anerkennungskriterien (analog zu Art. 59 VO 2017/891): Die Konsequenzen reichen von der Aussetzung von Zahlungen, Aussetzung der Anerkennung der Erzeugerorganisation, Kürzungen der jährlichen Zahlungen bis hin zum Widerruf der Anerkennung als Erzeugerorganisation.

Verwaltungssanktionen nach Kontrollen der ersten Stufe bei Marktrücknahmen (analog zu Art. 62 VO 2017/891): Bei Verstößen gegen die Vermarktungsnormen oder die Mindestanforderungen (gemäß VO (EU) 2017/892), die über die festgelegten Toleranzwerte hinausgehen, wird gegen die betreffende Erzeugerorganisation eine Geldbuße verhängt, die anhand des Anteils der aus dem Markt genommenen nichtkonformen Erzeugnisse nach speziellen Schlüsseln berechnet wird.

Sonstige auf Erzeugerorganisationen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen anwendbare Verwaltungssanktionen (analog zu Art. 63 VO 2017/891): Ausgaben für Rücknahmemaßnahmen sind nicht förderfähig, wenn die Erzeugnisse nicht so abgesetzt wurden, wie dies vorgesehen wurde, oder wenn die Marktrücknahme schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder auf den Pflanzenschutz hatte.

Verspätete Einreichung von Zahlungsanträgen (analog zu Art. 9 Abs. 4 VO 2017/892): In begründeten Ausnahmefällen können nach dem 15. Februar eingereichte Zahlungsanträge angenommen werden, wenn die vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt wurden und die festgesetzte Zahlungsfrist der Zahlstelle gegenüber der Union eingehalten werden kann. Bei diesen Zahlungsanträgen wird die Beihilfe für jeden Verzugstag um 1 % gekürzt.

Sanktionen bei Nichteinhaltung von Erfordernissen gemäß Art. 50 der GSP-VO

(1) Wird nicht mindestens jeweils ein Fördergegenstand, der im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Art. 46 lit. b, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 steht, bis zum Ende der Laufzeit des operationellen Programms umgesetzt, erfolgt die gänzliche Rückforderung der Förderung für das gesamte operationelle Programm.

(2) Werden nicht mindestens drei Fördergegenstände im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Art. 46 lit. e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum Ende der Laufzeit des operationellen Programms umgesetzt, ist bei Durchführung von lediglich zwei Fördergegenständen die Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm um 50 % zu kürzen.

(3) Wird der Mindestausgabenanteil gemäß Art. 50 (7) lit. a der Verordnung (EU) 2021/2115 am Ende der Laufzeit des operationellen Programms nicht erfüllt, ist die Förderung bis zur Erreichung des Mindestausgabenanteils zu kürzen und folgende Sanktion zusätzlich zu verhängen:

1. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 15 % und bis zu 12 % Verwarnung,
2. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 12 % und bis zu 7 % 50 % Kürzung der Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm,
3. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 7 % und bis zu 5 % 100 % Kürzung der

Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm,

4. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 5 % und bis zu 1 % 100 % Kürzung der Förderung für die letzten zwei Jahresarbeitsprogramm und

5. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 1 % gänzliche Rückforderung der Förderung für gesamte operationelle Programm.

(4) Wird der Mindestausgabenanteil gemäß Art. 50 (7) lit. c der Verordnung (EU) 2021/2115 am Ende der Laufzeit des operationellen Programms nicht erfüllt, ist die Förderung bis zur Erreichung des Mindestausgabenanteils zu kürzen und folgende Sanktion zusätzlich zu verhängen:

1. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 2 % und bis zu 1 % Verwarnung,

2. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 1 % und bis zu 0,5 % 50 % Kürzung der Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm,

3. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 0,5 % und bis zu 0,1 % 100 % Kürzung der Förderung für das letzte Jahresarbeitsprogramm,

4. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 0,1 % und bis zu 0,05 % 100 % Kürzung der Förderung für die letzten zwei Jahresarbeitsprogramm und

5. Bei einem Ausgabenanteil von weniger als 0,05 % gänzliche Rückforderung der Förderung für gesamte operationelle Programm.

(5) Bei Verstoß gegen Art. 50 (7) lit. d der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Förderung bis zur Erreichung der Maximalausgaben zu kürzen.

Nicht-InVeKoS ELER

Analog zur LE-Periode 14-20 werden im Wesentlichen zwei unterschiedliche Sanktionsmechanismen unterschieden: 1. Sanktionen aufgrund inhaltlicher Verstöße (ex Art. 35 VO 640/2014) und 2. Sanktionen aufgrund der Beantragung nicht förderfähiger Kosten im Zahlungsantrag (ex Art. 63 VO 809/2014).

1. Sanktionen aufgrund von Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen

Verstöße gegen Förderungsvoraussetzungen führen immer zur Ablehnung des Förderantrags bzw. zur Aufhebung der Genehmigung und im Falle einer bereits getätigten Zahlung zu deren Rückforderung.

Die Verweigerung einer Kontrolle führt ebenfalls zur Ablehnung des Förderantrags bzw. zur Aufhebung der Genehmigung und im Falle einer bereits getätigten Zahlung zu deren Rückforderung.

Verstöße gegen Verpflichtungen und Auflagen werden nach einem nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit abgestuften Sanktionsschema unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sanktioniert.

Es werden vier Sanktionsstufen unterschieden: Verwarnung, 10 %, 25 % und 50 %; die Prozentsätze beziehen sich auf die Kosten der vom Verstoß betroffenen Leistungen. Im Wiederholungsfall kann die Sanktion bis zu 100 % der relevanten Kosten betragen.

Für die Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geringere Sanktionen im Ausmaß von 1 – 3 % vorgesehen.

Analog zu Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften mit max. 3 % der genehmigten Förderung sanktioniert.

Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Vergaberechts erfolgt nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit (Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit) unter Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für

die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.

Verstöße gegen die Behalteverpflichtung bei investiven Projekten werden in den ersten beiden Jahren der Behaltdauer mit einer gänzlichen Rückforderung und danach aliquot nach dem Zeitraum der Nichteinhaltung sanktioniert. Im Falle eines Verstoßes gegen die Behalteverpflichtung aufgrund einer insolvenzbedingten Aufgabe der Produktionstätigkeit erfolgt die Sanktionierung auch dann, wenn nicht der Tatbestand der betrügerischen Krida erfüllt ist.

Bei behebbaren Verstößen gegen Verpflichtungen und Auflagen wird die förderwerbende Person zuerst eine Frist zur Mängelbehebung gewährt und die Sanktion erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist ausgesprochen.

Die vorsätzliche Vorlage falscher Nachweise oder das vorsätzliche Unterlassen einer notwendigen Information betreffend Förderungsvoraussetzungen führt zusätzlich zur Ablehnung bzw. Aufhebung der Genehmigung und Rückforderung zum Ausschluss aus der Intervention im laufenden und nachfolgenden Kalenderjahr.

Die vorsätzliche Vorlage falscher Nachweise oder das vorsätzliche Unterlassen einer notwendigen Information betreffend Verpflichtungen und Auflagen führt zu einer Sanktion im Ausmaß von 100 % der relevanten Kosten und in besonders schweren Fällen zur Ablehnung bzw. Aufhebung der Genehmigung und Rückforderung sowie zu einer verschärften Überprüfung aller weiterer Förderprojekte der förderwerbenden Person.

Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt,

- wenn der Verstoß geringfügigen Charakter hat,
- wenn der Verstoß auf höhere Gewalt oder offensichtliche Irrtümer zurückzuführen ist;
- wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen/Verpflichtungen/Auflagen trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

2. Sanktionen bei Beantragung nicht förderfähiger Kosten im Zahlungsantrag

Beantragt der Antragsteller/die Antragstellerin im Zahlungsantrag nicht förderfähige Kosten, wird ab Überschreiten einer Freigrenze von 10 % der eingereichten Kosten eine Sanktion im Ausmaß von 50 % der nicht förderfähigen Kosten ausgesprochen. D.h. zusätzlich zur Nichtanerkennung der beanstandeten Kosten erfolgt eine Kürzung des genehmigten Betrags förderfähiger Kosten um den ermittelten Betrag.

Die Sanktion kann nicht nachträglich durch Einreichung zusätzlicher angefallener Kosten im Projekt ausgeglichen werden.

Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nachweisen, dass ihn/sie keine Schuld an dem Verstoß trifft, wird die verhängte Sanktion wieder aufgehoben.

7.3.2.2 Kurzbeschreibung des Kontrollsystems für nicht unter das IVKS fallende Interventionen (Kontrollmethoden, Gegenkontrollen, Dauerhaftigkeit der Investitionen und entsprechende Ex-Post-Kontrollen usw.)

Nicht-InVeKoS EGFL

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem ist für alle nicht dem Invekos unterliegenden Interventionen, somit für die Projektförderungen im Sektorbereich und in der Ländlichen Entwicklung einheitlich geregelt,

soweit sich nicht aufgrund der Besonderheit der Intervention zwingend Abweichungen ergeben.

Siehe daher die nachfolgende Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems NON-IACS EAFRD.

Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Gewährung und Aufrechterhaltung der Anerkennung von Erzeugerorganisationen:

Eine Erzeugerorganisation ist anzuerkennen, wenn die bezughabenden Bestimmungen, festgelegt in der nationalen Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (BGBL II 326/ 2015), erfüllt sind.

Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm durchführen, sind alle fünf Jahre von der AMA dahingehend zu überprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die ein operationelles Programm durchführen, sind alle drei Jahre von der AMA dahingehend zu überprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

Nicht-InVeKoS ELER

Antragstellung, Änderung und Rücknahme Anträgen

Für jedes Projekt ist ein Förder- und Zahlungsantrag einzubringen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch im System der Zahlstelle bzw. anderer beauftragter Bundesförderstellen durch Befüllen der vorgegebenen Antragsmasken und Hochladen erforderlicher Unterlagen.

Der Förderantrag muss alle zur Feststellung der Förderfähigkeit des beantragten Projekts erforderlichen Informationen enthalten. Der Zahlungsantrag muss alle erforderlichen Informationen für die Beurteilung der korrekten Umsetzung des Projekts, der damit entstandenen Kosten und der Einhaltung der erteilten Auflagen enthalten.

Soweit möglich erfolgt im Zuge der Antragstellung eine automatische Überprüfung der Antragsangaben auf deren Plausibilität.

Ein Förder- und Zahlungsantrag kann im Online-System ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange die förderwerbende Person nicht auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen, eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde oder der von der beabsichtigten Änderung/Rücknahme betroffene Verstoß bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wurde. Eine solche Rücknahme wird im System registriert.

Ein Förder- und Zahlungsantrag und sonstige von der förderwerbenden Person eingereichte Unterlagen können jederzeit berichtigt und angepasst werden, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt. Die Bewilligende Stelle kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den Antragsunterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

Verwaltungskontrolle Förderantrag

Alle Förderanträge werden einer Verwaltungskontrolle unterzogen, die sich auf alle förderrelevanten Elemente bezieht; das sind insbesondere die Förderfähigkeit der Förderwerber, die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen für das beantragte Projekt sowie die Förderfähigkeit und Plausibilität der beantragten Kosten. Die Plausibilität der Kosten kann dabei auch erst zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrages überprüft werden. Letzteres kann interventions- oder sektorspezifisch ausgeschlossen werden.

Im Zuge der erstmaligen Registrierung einer förderwerbenden Person wird die Identität geprüft. Bei natürlichen Personen ist ein Lichtbildausweis vorzulegen, bei firmenbuchpflichtigen Unternehmen ein

Auszug aus dem Firmenbuch, bei Vereinen ein Auszug aus dem zentralen Vereinsregister. Bei anderen Ausprägungen (z.B. Personengesellschaften) gibt es analoge Verfahren.

Natürliche Personen werden bei der Erfassung in der AMA mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) des zentralen Melderegisters (ZMR) ausgestattet. Dadurch erfolgt zusätzlich ein Abgleich mit dem ZMR, um die Richtigkeit der Angaben zu gewährleisten.

Die Unternehmen (u.a. alle Landwirte) werden zusätzlich mit dem Kennzeichen Unternehmensregister (KUR) ausgestattet, wodurch die angegebenen Daten mit dem Unternehmensregister abgeglichen werden.

Bei der Überprüfung der förderwerbenden Person ist in bestimmten Konstellationen besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob Förderungsvoraussetzungen künstlich und den Zielen der Förderung zuwiderlaufend von der förderwerbenden Person geschaffen wurden (Umgehungsklausel gemäß Art. 62 VO 2021/2116). Das ist der Fall, wenn der Förderantrag zwar formell sämtliche Voraussetzungen erfüllt, die formelle Betrachtung der Vorschriften jedoch auf „künstlichen“ oder „fiktiven“ Gestaltungen beruht, die keinen anderen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, als die Gewährung der beantragten Förderung zu bewirken.

Solche Konstellationen können besonders bei vorhandenen Kostenobergrenzen, unterschiedlichen Fördersätzen für Einzelantragsteller und Zusammenschlüsse oder bei Projektteilungen auftreten.

Beispielsweise erfolgen bei Betriebsteilungen (insbesondere an einem Standort), die anhand von Unterlagen aus dem INVEKOS festgestellt werden können, nähere Erhebungen, ob die Teilung aus steuerrechtlichen oder anderen wirtschaftlichen Gründen erfolgte und ob tatsächlich eine wirtschaftliche und funktionelle Trennung vorliegt.

Im Sektor Wein werden Förderoptimierungen durch Splittungen unterbunden, indem die Förderobergrenzen auf verbundene Unternehmen angewendet werden.

Die Plausibilität der beantragten Kosten wird folgendermaßen beurteilt:

- bei nicht standardisierten Gütern und Dienstleistungen durch Überprüfung der vorzulegenden unverbindlichen Preisauskünfte oder Angebote; beim Anbieter darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen bzw. Partnerunternehmen (definiert gem. Anhang I der VO (EU) 651/2014) handeln;
- bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Überprüfung der vorzulegenden Vergleiche mit marktüblichen Preisen (Preisspiegel, Kataloge, Internetrecherchen etc.), eine Vorlage von unverbindlichen Preisauskünften/Angeboten von Unternehmen ist auch möglich;

Aus verwaltungsökonomischen Gründen müssen Kosten für eine im Projekt geplante Leistung erst ab Überschreiten einer Freigrenze von 1.000 EUR plausibilisiert werden. Liegen für solche Leistungen Referenzkosten vor, finden diese auch dann Anwendung, wenn die Freigrenze von 1.000 EUR nicht überschritten wird. Ab > 1.000 - 5.000 EUR Nettokosten ist eine einzige Plausibilisierungsunterlage vorzulegen, ab > 5.000 – 10.000 EUR Nettokosten sind zwei und ab > 10.000 EUR Nettokosten drei Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen. Besteht die Leistung aus der Anschaffung mehrerer gleichartiger Güter, so ergibt sich die Anzahl der nötigen Plausibilisierungsunterlagen aus dem Gesamtanschaffungswert der Güter.

Sofern die Leistung aufgrund von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann oder es sich um eine einzigartige künstlerische Leistung handelt, sind neben dem Angebot dieses Unternehmens keine weiteren Plausibilisierungsunterlagen erforderlich.

Alternativ kann die Kostenplausibilisierung durch

- Anwendung eines Referenzkostensystems,
- Einsatz eines Bewertungsgremiums,
- Ermittlung des Bestpreises im Rahmen eines Vergabeverfahrens,

- Einholung einer Expertenschätzung eines beeideten Ziviltechnikers oder
- Heranziehung von in anderen Projekten bereits abgerechneten vergleichbaren Leistungen beurteilt werden.

Verwaltungskontrolle Zahlungsantrag

Alle Zahlungsanträge werden einer Verwaltungskontrolle unterzogen, bei der die korrekte Umsetzung des beantragten und genehmigten Projekts sowie die geltend gemachten Kosten geprüft werden.

Für alle nach tatsächlich getätigten Ausgaben abgerechnete Leistungen wird geprüft, ob die entsprechenden Rechnungs- und Zahlungsbelege vorliegen. Diese Belege werden technisch auf folgende Punkte geprüft: regelwidrige Doppelfinanzierung, Rechnungsempfänger stimmt mit Antragsteller überein; Zahlungsnachweis für eingereichte Rechnung liegt vor; Leistungszeitraum liegt laut Rechnung innerhalb des Projektdurchführungszeitraums. Die Möglichkeiten der Belegerkennungssoftware sind derzeit erst in Entwicklung. Es wird aber damit gerechnet, dass das System sukzessiv in der Lage sein wird weitere Beleginhalte der technischen Prüfung zu unterziehen.

Bei jedem Zahlungsantrag (Teil- bzw. Endzahlungsantrag) erfolgt eine zufalls- und risikobasierte Stichprobenauswahl von mind. 20% und mind. 10 Stück aus den nach abgeschlossener technischer Prüfung unauffälligen Belegen. Die Zufallsauswahl erfolgt mittels Zufallsgenerator, die Risikoauswahl mittels Data Mining Tool. Nach erfolgter technischer Prüfung auffällig erscheinende Belege, die daraufhin manuell geprüft werden, zählen nicht zur Grundgesamtheit.

Bei den ausgewählten Belegen wird manuell die Zuordnung der Leistung zum Projekt und die korrekte Umsetzung des Projekts geprüft. Falls es für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten und korrekten Umsetzung des Projekts erforderlich ist, ist eine manuelle Auswahl von weiteren Belegen nach der stichprobenartigen Überprüfung durch den Sachbearbeiter der Bewilligenden Stelle möglich.

Werden mehr als 2 % der eingereichten Kosten als nicht förderfähig festgestellt, werden alle eingereichten Belege vollständig geprüft. Dabei wird zwischen Risiko-Belegen und zufällig ausgewählten Belegen unterschieden, d.h. es gibt jeweils eine Geringfügigkeitsschwelle von 2 % für Risiko-Belege und für Nicht-Risiko-Belege.

Der Fehler innerhalb der Geringfügigkeitsschwelle wird auf die Grundgesamtheit hochgerechnet, d.h. bei einer Abweichung von ≤ 2 % der Kosten der Risiko-Belege wird auf die Summe der Risiko-Belege hochgerechnet; ebenso wird bei einer Abweichung von ≤ 2 % der Kosten der zufällig ausgewählten Belege auf die Summe der Nicht-Risiko-Belege hochgerechnet.

Die Abrechnung nach vereinfachten Kosten wird einer Vollkontrolle unterzogen. Sind in Interventionen Einheitskosten mit sehr geringen Kosten/Einheit vorgesehen, kann die Überprüfung der beantragten Einheiten stichprobenartig erfolgen. Bei allen nach Einheitskosten genehmigten Leistungen wird geprüft, ob die von den Einheitskosten abgedeckten Leistungen im Projekt tatsächlich erbracht wurden. Bei Anwendung von Pauschalfinanzierungen wird geprüft, ob die vereinbarten Schritte des Projekts vollständig abgeschlossen wurden und ob die Leistungen/Ergebnisse entsprechend erbracht wurden. Bei Anwendung von Pauschalsätzen wird die korrekte Anwendung des Pauschalsatzes und die Basis, auf die der Pauschalsatz angewendet wird, überprüft.

Bei vereinfacht abgerechneten Personalkosten erfolgt die Überprüfung der Zuordnung der getätigten Leistungen zum Projekt stichprobenartig nach den o.a. Kriterien für die Stichprobenprüfung. Die Berechnung des Stundensatzes und die Einhaltung des max. förderfähigen Stundenausmaßes werden hingegen vollständig geprüft.

Die Höhe der vereinfacht abgerechneten Beförderungskosten wird automatisch durch Eingabe des

Ausgangspunkts und Zielpunkts der Dienstreise ermittelt. Die Überprüfung der Zuordnung der Dienstreise zum Projekt erfolgt stichprobenartig nach den o.a. Kriterien für die Stichprobenprüfung.

Die Abrechnung von unbaren Eigenleistungen (Sachleistungen) wird vollständig geprüft.

Die Verwaltungskontrolle beinhaltet darüber hinaus bei allen Zahlungsanträgen die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen (z. B. Publizität, Vergaberecht, Vorlage von Sachberichten), das Vorliegen von förderkürzenden Einnahmen und anderer öffentlicher Finanzierungen. Im Zuge des Endzahlungsantrags wird die vollständige Umsetzung des Projekts geprüft, dazu zählt die Fertigstellung von baulichen Investitionen entsprechend den behördlichen Vorgaben. Eine Inaugenscheinnahme einer Investition vor Ort ist nicht verpflichtend, vorausgesetzt die ordnungsgemäße und vollständige Umsetzung kann mit anderen Mitteln überprüft werden. Die förderwerbenden Personen können zu diesem Zweck zur Vorlage geolokalisierter Fotos oder anderer digitaler Bildunterlagen, mit denen eine zuverlässige Klärung der ordnungsgemäßen und vollständigen Umsetzung einer Investition möglich ist, aufgefordert werden.

Vor-Ort-Kontrolle

Die Vor-Ort-Kontrolle (VOK) erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Zahlstelle, die generell nicht in die Verwaltungskontrolle von Projekten involviert sind.

Es wird zwischen einer VOK während der Durchführung des Projekts und einer VOK vor der (Letzt)zahlung unterschieden.

Die VOK während der Durchführung erfolgt bei Projekten und Projektteilen, bei denen die Einhaltung von Verpflichtungen und Auflagen nur bzw. besser während der Umsetzung oder sofort nach Abschluss der Arbeiten und nicht erst zum Zeitpunkt des Einlangens des Zahlungsantrags kontrollierbar ist, z. B. Veranstaltungen. Die Kontrolle ist auf die Überprüfung dieser Aktivitäten beschränkt.

Monatlich werden mind. 5 % der Anzahl der Förderanträge aller Sektorinterventionen bzw. aller NON-IACS-ELER-Interventionen, die im aktuellen Kalenderjahr lt. Förderantrag solche Projektteile beinhalten, zufällig ausgewählt. Bei investiven Projekten werden mind. 5 % der beantragten Budgetsumme des Kalenderjahres ausgewählt.

Die Ankündigung einer VOK während der Durchführung erfolgt max. am gleichen Tag. Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen/Auflagen. Des Weiteren wird geprüft, ob die Elemente der Leistung wie beantragt und genehmigt vorgefunden werden.

Für die VOK vor der (Letzt)zahlung werden monatlich mind. 5 % der Budgetsumme der Zahlungsanträge (vorrangig Endzahlungsanträge) aller Sektorinterventionen bzw. aller NON-IACS-ELER-Interventionen im Kalenderjahr mittels Zufalls-/Risikoauswahl im Verhältnis 30-40%/60-70% ausgewählt. Die Zufallsauswahl erfolgt mittels Zufallsgenerator, die Risikoauswahl mittels Data Mining Tool.

Das Ausmaß der förderfähigen Umstellungsfläche im Rahmen der Intervention 58-01 ist einer Vollprüfung zu unterziehen.

Die Ankündigung der VOK innerhalb einer Frist von bis 14 Tagen ist möglich, um sicherzustellen, dass die zuständigen Mitarbeiter (z.B. Projektleiter, Ingenieur, Personal des Rechnungswesens) und die Dokumentation (insbesondere Finanzunterlagen einschließlich Kontoauszügen und Rechnungen) durch den/die Begünstigten bei der Prüfung verfügbar sind.

Die Kontrolle beinhaltet die Überprüfung jener Förderungsbedingungen, die vor Ort geprüft werden können und nicht bereits Gegenstand der Verwaltungskontrolle waren. Projekte ohne investive Teile

(sogenannte Sachkostenprojekte) gelangen daher nur dann in die VOK-Auswahl für eine VOK vor der (Letzt)zahlung, wenn es sich um Antragsteller/Antragstellerinnen handelt, die zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet sind.

Bei Antragstellern/Antragstellerinnen, die Aufzeichnungen führen müssen, erfolgt im Zuge der VOK auch eine Einschau in die Bücher zur Überprüfung der Aktivierung der geförderten Investition und im Hinblick auf mögliche Rückflüsse. Diese Einschau in die Bücher ist auch Teil der Ex-post-Kontrolle.

Ex-post-Kontrolle

Bei investiven Projekten werden ex-post-Kontrollen durch Organe der Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt, um die Einhaltung der Behalteverpflichtung und weiterer in diesem Zeitraum wirkender Auflagen zu überprüfen. Es werden 1% der gesamten endausbezahlten Budgetsumme der investiven Projekte aller Sektorinterventionen bzw. aller NON-IACS-ELER-Interventionen für das Kalenderjahr mittels Zufalls-/Risikoauswahl im Verhältnis 20-25%/75-80% ausgewählt. Die Zufallsauswahl erfolgt mittels Zufallsgenerator, die Risikoauswahl mittels Data Mining Tool.

Die Ankündigung der VOK innerhalb einer Frist von bis 14 Tagen ist möglich, um sicherzustellen, dass die zuständigen Mitarbeiter (z.B. Projektleiter, Ingenieur, Personal des Rechnungswesens) und die Dokumentation (insbesondere Finanzunterlagen einschließlich Kontoauszügen und Rechnungen) durch den Begünstigten bei der Prüfung verfügbar sind.

Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren gemäß Art. 59 Abs. 7 VO 2021/2116

Die folgenden Ausführungen gelten für sämtliche Interventionen des GSP, somit auch für Interventionen, die dem INVEKOS unterliegen.

In den Interventionen, die hoheitlich abgewickelt werden, haben die Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit des Bescheides, mit dem über die eingereichten Förder- oder Zahlungsanträge entschieden wird, zu erheben.

In den Interventionen, die in der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt werden, haben die Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht eine Klage bei den ordentlichen Gerichten auf Gewährung der Förderung einbringen.

Darüber hinaus wurde zusätzlich die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung geschaffen. Durch den Einspruch wird keine Überprüfung durch eine andere Instanz eingeführt, sondern es wird lediglich vorgesehen, dass aufgrund ergänzender Unterlagen oder Argumente eine neuerliche Beurteilung vorgenommen werden kann.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben weiters das Recht, bei der Volksanwaltschaft Beschwerden gegen die öffentliche Verwaltung einzulegen. Die Volksanwaltschaft ist ein bundesverfassungsgesetzlich eingerichtetes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung (Art. 148a B-VG). Sie prüft, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze handelt und dabei Menschenrechtsstandards berücksichtigt (Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und Billigkeit von behördlichen Entscheidungen).

7.3.2.3 Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge?

Kurze Beschreibung, wie die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleistet wird.

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Förderantrags wird geprüft, ob der Antragsteller/die Antragstellerin den Bestimmungen des Vergaberechts unterliegt, also ein öffentlicher Auftraggeber ist. Trifft dies zu, wird in das Genehmigungsschreiben die Auflage der Einhaltung des Vergaberechts samt Verpflichtung zur Vorlage einer Vergabedokumentation im Zuge der Abrechnung der jeweiligen vergebenen Leistungen mit dem Zahlungsantrag aufgenommen.

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrages wird bei den öffentlichen Auftraggebern die Einhaltung des Vergaberechts bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die nach tatsächlichen Kosten abgerechnet werden, geprüft. Wird eine dem Vergaberecht unterliegende Leistung nach vereinfachten Kosten abgerechnet, erfolgt hinsichtlich dieser Leistungen keine Überprüfung der Vergabeverfahren. Folglich wird auch keine Vergabedokumentation zu diesen Leistungen vom Antragsteller angefordert. Werden nur Teilleistungen nach vereinfachten Kosten abgerechnet, muss die gesamte Vergabedokumentation vorgelegt werden, um den Wert des Vorhabens im vergaberechtlichen Sinn und damit die korrekte Anwendung der Vergabebestimmungen (unabhängig vom Ober- oder Unterschwellenbereich) prüfen zu können.

Gegenstand der Überprüfung der Einhaltung des Vergaberechts sind: in der Planungsphase die Auftragswertschätzung und Wahl des Vergabeverfahrens, in der Veröffentlichungs- und Ausschreibungsphase die durchgeführten Ausschreibungen; in der Auswahlphase die Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie die Bewertung der Angebote; die Vergabeentscheidung, in der Phase der Auftragsdurchführung das Vorliegen von Änderungen. Wird die Leistung direkt vergeben, wird Folgendes geprüft: Auftragswertschätzung, die Einhaltung der Bekanntmachungsvorschriften (bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung), die erforderliche Eignung des Auftragnehmers, die Einhaltung der Grundsätze des Vergabeverfahrens sowie das Vorliegen von Änderungen während der Auftragsdurchführung.

Werden Verstöße gegen das Vergaberecht festgestellt, erfolgt die Sanktionierung nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit (Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit), unter Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission.

Die Überprüfung der Einhaltung des Vergaberechts erfolgt durch die Bewilligenden Stellen nach den Vorgaben der Zahlstelle. Wird die Bewilligungsfunktion von einer anderen Einrichtung im Auftrag der Zahlstelle wahrgenommen, überprüft die Zahlstelle im Zuge ihrer Aufsicht die korrekte Durchführung dieser Kontrollen. Darüber hinaus stehen Vergabeexperten der Zahlstelle den Bewilligenden Stellen in Einzelfällen für Auskünfte zur Verfügung und übernimmt die Zahlstelle auf Anfrage die Beurteilung von Vergabeverstößen.

7.4 Konditionalität

7.4.1 Kontrollsystem für die Konditionalität

7.4.1.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die Konditionalität

Im Zusammenhang mit der Konditionalität werden sowohl Verwaltungs- als auch Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Betriebe mit bis zu 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sind von den Kontrollen im Rahmen der Konditionalität ausgenommen.

Verwaltungskontrollen:

Bei den Verwaltungskontrollen handelt es sich um EDV-unterstützte Datenabgleiche durch die Zahlstelle, die sicherstellen sollen, dass bestimmte Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen durch die Konditionalität eingehalten werden.

Verwaltungskontrollen werden durchgeführt bei GAB 2 (Wirtschaftsdünger-Mengenbeschränkung),

GLÖZ 1 (Berechnung des jährlichen Dauergrünland-Verhältnisses), GLÖZ 2 und GLÖZ 9 (Umbruchsverbot), GLÖZ 4 (Umbruchsverbot bzw. Bodenbearbeitungsverbot), sowie GLÖZ 7 Anbaudiversifizierung und Fruchtfolge (Kulturanzahl, Flächenanteil).

Vor-Ort-Kontrollen:

Die Kontrollquote beträgt grundsätzlich 1 %. Abweichend davon beträgt die Kontrollrate bei GAB 6, GAB 9, GAB 10 und GAB 11 aufgrund der fachspezifischen Vorgaben 2 %. Im Detail beruht die Kontrollquote für GAB 6 auf den nationalen Durchführungserlass gemäß Rückstandskontrollverordnung und Tierarzneimittelgesetz. Die Kontrollquote für GAB 9, GAB 10 und GAB 11 auf der nationalen Tierschutz-Kontrollverordnung. Die Kontrollen der Konditionalität werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Das zuständige Kontrollorgan überprüft die Einhaltung der jeweiligen Verpflichtungen und stellt Sachverhalte fest. Werden Auffälligkeiten festgestellt, werden diese Kontrollfeststellungen der Landwirtin/dem Landwirt mitgeteilt.

Die Stichprobe der Kontrolle basiert auf einer Zufallsauswahl (20 - 25 %) sowie einer Risikoauswahl (75 - 80 %). Die Auswahl der Stichprobe erfolgt jeweils durch die Zahlstelle. Die Auswahl erfolgt auf Basis der tier- bzw. der flächenbezogenen Auswahl. Im Falle jener Grundanforderungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, wird die Kontrollauswahl durch die Länder bzw. im Auftrag der Länder durch die Zahlstelle getroffen. Die Auswahl erfolgt dabei aus der Grundgesamtheit je Kontrollbehörde.

Um die Auswahlverfahren für die Kontrolle zu verifizieren, wird jährlich überprüft, ob die Risikoauswahl eine höhere Sanktionsrate als die Zufallsauswahl ergibt. Ist dies der Fall, wird das angewandte Modell für die Stichproben-Auswahl als geeignet befunden.

Im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen wird ein Kontrollbericht angefertigt, welcher Daten zum kontrollierten Betrieb, dem Kontrollgegenstand und den Kontrollergebnissen enthält. Die Bewertung erfolgt durch die Zahlstelle bzw. die zuständige Fachbehörde je Anforderung auf Basis festgestellter Verstöße je Detailanforderung. Die Kontrollberichte werden im INVEKOS erfasst.

Im Zuge des Kontrollsystems für die Konditionalität werden keine eigenen Kontrollen mittels Fernerkundung/Flächenmonitoringsystem durchgeführt. Es werden jedoch alle Antragsanpassungen, die aufgrund des Flächenmonitorings von flächenbezogenen Interventionen durchgeführt werden, bei der Konditionalität berücksichtigt.

7.4.1.2 Arten von Kontrollen

GAB/GLÖZ	Arten von Kontrollen
GAEC01 - Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.	Verwaltungskontrollen
GAEC02 - Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	Vor-Ort-Kontrolle, Verwaltungskontrollen
GAEC03 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes	Vor-Ort-Kontrolle
GAEC04 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrolle
GAEC05 - Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung	Vor-Ort-Kontrolle
GAEC06 - Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden	Vor-Ort-Kontrolle
GAEC07 - Fruchtwechsel auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau	Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrolle
GAEC08 - Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente. Ein Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen Wenn Landwirte sich im Rahmen erweiterter Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 6 dazu verpflichten, mindestens 7 % ihres Ackerlandes für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorzusehen, beschränkt sich der Anteil zur Erfüllung dieses GLÖZ-Standards auf 3 %. Wenn ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaute Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen inbegriffen sind, gilt ein Mindestanteil von 7 % des Ackerlands auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, wobei es sich bei 3 % um brachliegende Flächen oder nichtproduktive Landschaftselemente handeln muss Für Zwischenfrüchte sollten die Mitgliedstaaten den Gewichtungsfaktor 0,3 verwenden. Keine Beseitigung von Landschaftselementen. Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln. Option: Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten.	Vor-Ort-Kontrolle, Verwaltungskontrollen
GAEC09 - Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist	Vor-Ort-Kontrolle, Verwaltungskontrollen
SMR01 - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate	Vor-Ort-Kontrolle
SMR02 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5	Vor-Ort-Kontrolle, Verwaltungskontrollen
SMR03 - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4	Vor-Ort-Kontrolle
SMR04 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2	Vor-Ort-Kontrolle
SMR05 - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit: Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18, 19 und 20	Vor-Ort-Kontrolle

SMR06 - Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG: Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7	Vor-Ort-Kontrolle
SMR07 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2	Vor-Ort-Kontrolle
SMR08 - Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen	Vor-Ort-Kontrolle
SMR09 - Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4	Vor-Ort-Kontrolle
SMR10 - Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen: Artikel 3 und 4	Vor-Ort-Kontrolle
SMR11 - Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4	Vor-Ort-Kontrolle

7.4.2 Sanktionssystem für die Konditionalität

7.4.2.1 Beschreibung des Sanktionssystems für die Konditionalität

Betriebe mit bis zu 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sind von den Sanktionen im Rahmen der Konditionalität ausgenommen.

Die Bewertung von Verstößen erfolgt auf Ebene der Anforderung/des Standards. Die Grundlage für die Bewertung bilden Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes. Darüber hinaus werden Sanktionshöhen auf Basis Wiederholung und Vorsatz unterschieden. Die Ausführungen dazu sind weiter unten zu finden. Die Feststellung von Schwere, Ausmaß und Dauer erfolgt auf Basis eines Punktesystems. Die Bemessung wird in einem Bewertungskatalog festgelegt.

Schwere: Dieses Kriterium richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und unterscheidet drei Kategorien: „leicht“ (1 Punkt), „mittel“ (3 Punkte) und „schwer“ (5 Punkte).

Ausmaß: In Abhängigkeit der räumlichen Auswirkung des Verstoßes wird zwischen „innerhalb des Betriebes“ (1 Punkt), „betriebsübergreifend“ (3 Punkte) und „regional“ (5 Punkte) unterschieden.

Dauer: Die Feststellung der zeitlichen Auswirkungen des Verstoßes kann entweder „kurzfristig“ (1 Punkt) oder „dauerhaft“ (5 Punkte) lauten.

Der Kürzungsprozentsatz wird in Abhängigkeit der erreichten Gesamt-Punkteanzahl ermittelt. Liegt diese bei maximal 5 Punkten, wird von einem leichten Verstoß gesprochen und die Kürzung beträgt 1 %. Der Regelkürzungsprozentsatz beträgt 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen und kommt bei einer Punkteanzahl zwischen 7 und 11 zur Anwendung. Ab 13 Punkten ist aufgrund der Bewertung nach Schwere, Ausmaß und Dauer von schwerwiegenden Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder Anforderung bzw. einer direkten Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Tiergesundheit auszugehen. Daher wird ein gravierender Verstoß mit einer Kürzung von mindestens 5 % vergeben.

Der Kürzungsprozentsatz wird für jeden einzelnen Verstoß getrennt berechnet. Die Gesamtkürzung bei mehreren nicht-vorsätzlichen Verstößen ist mit 5 % gedeckelt. Sobald ein gravierender nicht-vorsätzlicher Verstoß dabei ist, wird die Deckelung auf 10 % erhöht.

Die Gesamtkürzung wird auf Basis aller Konditionalitäts-relevanten Zahlungen im Jahr des Verstoßes berechnet. Der Abzug erfolgt grundsätzlich im Jahr der Feststellung. Die Berechnung des Kürzungsbetrags erfolgt je Intervention.

Die Sanktion wird gegenüber dem Begünstigten verhängt, dem der Verstoß unmittelbar anzurechnen ist. Wird eine Fläche innerhalb des Kalenderjahres übertragen, wird im Falle eines Verstoßes die Sanktion gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin verhängt.

Hat ein Verstoß keine oder unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des jeweiligen Standards oder Anforderung und können im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle keine sofortigen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, wird der Begünstigte innerhalb von drei Monaten über allfällig notwendige Abhilfemaßnahmen und Teilnahmeverpflichtungen an Betriebsberatungsdiensten unterrichtet, aber keine Sanktion verhängt. Bei Verstößen gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung 1, 7 und 8 ist eine Teilnahme an einer landwirtschaftlichen Betriebsberatung jedenfalls verpflichtend.

Ist ein Verstoß auf höhere Gewalt oder außerordentliche Umstände zurückzuführen, oder basiert dieser auf

die Anordnung einer Behörde, wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

7.4.2.2 Definition und Anwendung des Begriffs „Wiederholung“ (Berechnung und abgedeckter Zeitraum):

Eine Wiederholung liegt dann vor, wenn innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren bei einer Anforderung bzw. einem Standard ein erneuter Verstoß festgestellt wird und die Landwirtin/ der Landwirt über den vorhergehenden Verstoß informiert wurde.

Die Wiederholung eines Verstoßes hat einen sanktionserhöhenden Effekt.

Wird eine Wiederholung eines nicht-vorsätzlichen Verstoßes innerhalb dieses Zeitraumes festgestellt, wird in der Regel ein Kürzungsprozentsatz von 10% angewendet. Handelt es sich jedoch um einen leichten oder gravierenden Verstoß, wird der in Kapitel 7.4.2.1 ermittelte Kürzungsprozentsatz des aktuellen Verstoßes mit dem Faktor 3 multipliziert.

Jede weitere Wiederholung innerhalb von 3 Jahren wird als Vorsatz gewertet.

Werden wiederholte Verstöße gegen mehrere Anforderungen bzw. Standards festgestellt, wird die Berechnung für jeden einzelnen Verstoß vorgenommen. Die sich ergebenden Kürzungsprozentsätze werden in der Folge addiert. Die Gesamtkürzung bei mehreren nicht-vorsätzlichen wiederholten Verstößen ist mit 20 % gedeckelt.

7.4.2.3 Definition und Anwendung des Begriffs „Vorsätzlichkeit“

Absichtlichkeit/Vorsatz nennt man das bewusste Wissen und Wollen, eine rechtswidrige Handlung auszuführen, der „Erfolg“ wird in Kauf genommen oder ist beabsichtigt.

Wird ein vorsätzlicher Verstoß festgestellt, liegt der Kürzungsprozentsatz grundsätzlich bei 15%. Aufgrund der Bewertung nach Schwere, Ausmaß und Dauer sind Kürzungen bis zu 100% möglich. Werden vorsätzliche Verstöße gegen mehrere Anforderungen bzw. Standards festgestellt, wird die Berechnung für jeden einzelnen Verstoß vorgenommen. Die ermittelten Kürzungsprozentsätze werden in der Folge addiert.

7.4.3 Angabe, ob ein vereinfachtes Kontrollsystem für Kleinerzeuger angewendet wird

Wird von Österreich nicht angewandt.

7.4.4 Zuständige Kontrollstellen für die Prüfung der Konditionalität und der Grundanforderungen an die Betriebsführung

Die Kontrollen werden je nach Zuständigkeit von der Zahlstelle oder den verantwortlichen Landesbehörden der neun Bundesländer durchgeführt. Die Kontrollzuständigkeit der jeweiligen Anforderung bzw. des jeweiligen Standards sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

GAB/GLÖZ	Bezeichnung der Zahlstelle	Bezeichnung der Kontrollstelle	Name des für die Kontrolle Verantwortlichen	Anschrift	E-Mail
GAEC01	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
GAEC02	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
GAEC03	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
GAEC04	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
GAEC05	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
GAEC06	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
GAEC07	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
GAEC08	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
GAEC09	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR01	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR02	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR03	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR04	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR05	Agrarmarkt Austria	AMA Amt der Burgenländischen Landesregierung	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at

		Amt der Kärntner Landesregierung Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Amt der Salzburger Landesregierung Amt der Steiermärkischen Landesregierung Amt der Tiroler Landesregierung Amt der Vorarlberger Landesregierung Magistrat der Stadt Wien			
SMR06	Agrarmarkt Austria	Amt der Burgenländischen Landesregierung Amt der Kärntner Landesregierung Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Amt der Salzburger Landesregierung Amt der Steiermärkischen Landesregierung Amt der Tiroler Landesregierung Amt der Vorarlberger Landesregierung Magistrat der Stadt Wien	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR07	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR08	Agrarmarkt Austria	AMA	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR09	Agrarmarkt Austria	Amt der Burgenländischen Landesregierung Amt der Kärntner Landesregierung Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Amt der Salzburger Landesregierung Amt der Steiermärkischen Landesregierung Amt der Tiroler Landesregierung Amt der Vorarlberger Landesregierung Magistrat der Stadt Wien	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
SMR10	Agrarmarkt Austria	Amt der Burgenländischen Landesregierung	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner	guenter.griesmayr@ama.gv.at

		Amt der Kärntner Landesregierung Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Amt der Salzburger Landesregierung Amt der Steiermärkischen Landesregierung Amt der Tiroler Landesregierung Amt der Vorarlberger Landesregierung Magistrat der Stadt Wien		Straße 70	
SMR11	Agrarmarkt Austria	Amt der Burgenländischen Landesregierung Amt der Kärntner Landesregierung Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Amt der Salzburger Landesregierung Amt der Steiermärkischen Landesregierung Amt der Tiroler Landesregierung Amt der Vorarlberger Landesregierung Magistrat der Stadt Wien	Günter Griesmayr - Vorstandsvorsitzender	A-1020 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at

7.5 Soziale Konditionalität

7.5.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die soziale Konditionalität

Die soziale Konditionalität wird ab 01.01.2023 angewendet. Die Kontrolle der in Anhang IV der GAP-Strategieplan-Verordnung genannten Bestimmungen erfolgt durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer. Die dabei festgestellten Verstöße werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden weiterverfolgt und mit entsprechenden Verwaltungsstrafen geahndet. Über Beschwerden gegen von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängte Verwaltungsstrafen entscheidet das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht.

Weiters wird gesetzlich vorgesehen werden, dass von den Gerichten und Verwaltungsstraßenbehörden erster Instanz alle Informationen über den in Rechtskraft erwachsenen Ausgang von eingeleiteten Strafverfahren zu Verstößen, die bei landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialen Konditionalität festgestellt wurden, der AMA zu melden sind. Damit erfolgt der Informationsfluss über Verstöße zur Zahlstelle.

7.5.2 Beschreibung des Sanktionssystems für die soziale Konditionalität

Die Erstellung des Sanktionssystems erfolgt nach Konsultation der einschlägigen Sozialpartner - konkret des Landarbeiterkammertags, der Bundesarbeitskammer und der Landwirtschaftskammer Österreich -, des für Arbeitsrechtsangelegenheiten zuständigen Bundesministeriums für Arbeit, der für die Vollziehung des Landarbeitsgesetzes zuständigen Länder, dem BML als Verwaltungsbehörde und der AMA.

Das bei der Konditionalität verwendete Punktesystem wird ebenfalls als Einstufungssystem für Sanktionen im Rahmen der sozialen Konditionalität herangezogen. Dabei wird bei der Feststellung von Schwere, Ausmaß und Dauer jeweils die entsprechende Kategorie des Verstoßes festgestellt, auf Basis deren Punkte vergeben werden. Die Bemessung wird in einem Bewertungskatalog festgelegt.

Schwere: Dieses Kriterium richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und unterscheidet drei Kategorien: leicht (1 Punkt), mittel (3 Punkte) und schwer (5 Punkte).

Ausmaß: In Abhängigkeit der Auswirkung des Verstoßes (Anzahl und Anteil der betroffenen Arbeitnehmer des Betriebs) wird zwischen „gering“ (1 Punkt), „deutlicher Anteil“ (3 Punkte) und „großflächiges Ausmaß“ (5 Punkte) unterschieden.

Dauer: Die Feststellung der zeitlichen Auswirkungen des Verstoßes kann entweder „kurzfristig“ (1 Punkt) oder „dauerhaft“ (5 Punkte) lauten.

Der Kürzungsprozentsatz wird in Abhängigkeit der erreichten Gesamt-Punkteanzahl ermittelt. Liegt diese bei maximal 5 Punkten, beträgt die Kürzung 1 %. Ein Kürzungsprozentsatz von 3 % kommt bei einer Punkteanzahl zwischen 7 und 11 zur Anwendung. Ab 13 Punkten beträgt die Kürzung 5 %. Werden innerhalb eines Rechtsaktes Verstöße gegen mehrere Anforderungen festgestellt, wird die höchste Bewertung für die Gesamtbewertung des Rechtsaktes herangezogen.

8 Modernisierung: AKIS und Digitalisierung

8.1 AKIS

8.1 Geplante allgemeine Organisationsstruktur des verbesserten AKIS

Ist-Zustand des AKIS in Österreich

Österreich verfügt über ein qualitativ hochwertiges, größtenteils mit öffentlichen Mitteln unterstütztes landwirtschaftliches Wissens- und Innovationssystem (AKIS). Es ist ein gut aufeinander abgestimmtes Gesamtsystem, in dessen Zentrum die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe stehen, und das aus folgenden Teilbereichen besteht:

Forschung

- Forschung im Rahmen der nationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik (FTI-Politik): Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen etc.
- Ressortforschung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML): forschungsaktive Dienststellen, Beauftragung angewandter, problemorientierter Forschungsprojekte etc.

Bildung

- Berufsausbildung, agrarische Schulausbildung (mittlere und höhere Schulen)
- berufliche Weiterbildung
- Aus- und Fortbildung von Beratungs- und Lehrkräften

Beratung

- Flächendeckendes, zielgruppenorientiertes, unabhängiges land- und forstwirtschaftliches Beratungsangebot

Sonstige

- Nationale Vernetzungsstelle, Erzeugerorganisationen, Produzentenverbände, Marktordnungsstelle AMA, Unternehmen, Agrarmedien etc.

Die folgende *Abbildung 1* zeigt auf einer aggregierten Ebene die wichtigsten AKIS-Akteurinnen und AKIS-Akteure sowie deren Vernetzung.

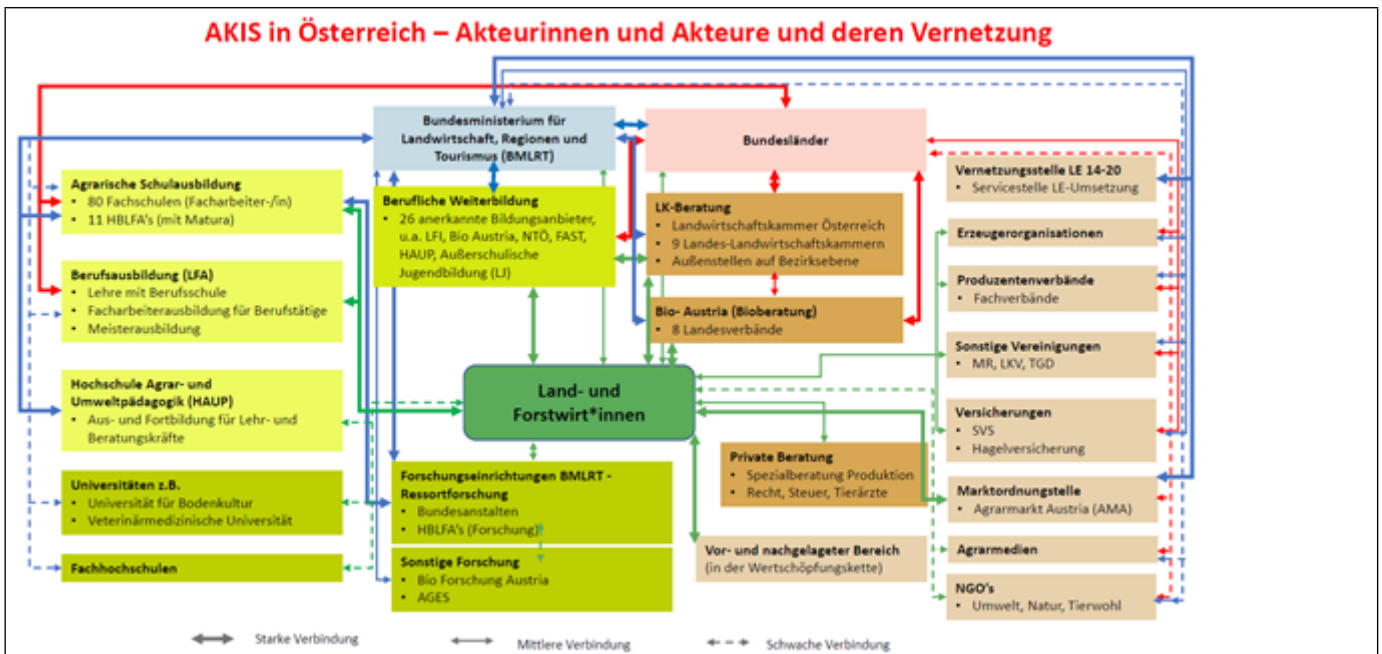


Abbildung 1: Landwirtschaftliches Wissens- und Innovationsystem (AKIS) in Österreich. Die Intensität der Zusammenarbeit und Unterstützung (u.a. Häufigkeit bzw. Institutionalisierung des Austauschs) wird durch die Art und die Stärke der Verbindungslinien zum Ausdruck gebracht (starke, mittlere und schwache Verbindung). Die roten Verbindungslinien kennzeichnen die Vernetzung der Bundesländer, die blauen die Vernetzung des BML und die grünen Verbindungslinien die Vernetzung der Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe mit den anderen Akteurinnen und Akteuren.

Beschreibung von Abbildung 1: „AKIS in Österreich“

Zentrale Akteure innerhalb des österreichischen AKIS sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Sie sollen bei Anpassungs- und Entwicklungsschritten wirksam unterstützt werden. Zu weiteren Akteurinnen und Akteuren, die direkt im agrarischen Bereich angesiedelt sind, zählen:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)

Die Ressortforschung des BML liefert an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft neue Erkenntnisse, die direkt in die Praxis einfließen bzw. als Grundlage für politische Entscheidungen dienen.

Die Ressortforschung des BML basiert auf drei Säulen:

- Forschungseinrichtungen des Ressorts
- Forschungsaufträge an externe Projektwerber und Projektwerberinnen
- Mitwirkung an nationalen und europäischen Forschungsprogrammen.

Eine zentrale Rolle spielt die Arbeit der neun forschungsaktiven Dienststellen des BML, die mit Partnerinnen und Partnern aus dem In- und Ausland zusammenarbeiten. Dazu kommen zwei ausgegliederte Einrichtungen, die aktiv Forschung im Bereich der transnationalen Zusammenarbeit betreiben.

Eine Besonderheit der Ressortforschung ist die Verknüpfung von Forschung und Schulausbildung: Fünf forschungsaktive Dienststellen mit verschiedener fachlicher Ausrichtung sind mit höheren landwirtschaftlichen Schulen zu Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten (HBLFA) kombiniert.

Agrarische Schulausbildung

Die agrarische Schulausbildung erfolgt durch Fachschulen (berufsbildende mittlere Schulen, Länderkompetenz) oder höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen (Bundesschulen in der Zuständigkeit des BML).

- 72 land- und forstwirtschaftliche Fachschulen bereiten in unterschiedlichen Fachrichtungen auf die selbstständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes vor. Sie dauern in der Regel drei Jahre. Der Abschluss erfolgt als Facharbeiterin/Facharbeiter bzw. mit mittlerer Reife.
- Elf höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen bieten in einem Ausbildungszeitraum von fünf Jahren in verschiedenen Fachbereichen Ausbildungsmöglichkeiten mit Maturaabschluss (Zugangsberechtigung für ein Studium an einer Universität oder einer sonstigen Hochschule). An fünf Standorten sind Forschungszentren angeschlossen. Dies ermöglicht einen direkten Wissenstransfer neuer Forschungsergebnisse in den Unterricht bzw. auch eine aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an den laufenden Forschungsarbeiten.
- Die duale Berufsausbildung (Lehre mit Berufsschule, es gibt bundesweit sechs agrarische Berufsschulen) spielt im Agrarbereich in Österreich eine untergeordnete Rolle. Die Berufsqualifizierung in den 15 agrarischen Berufen erfolgt nach dem Pflichtschulabschluss, im Gegensatz zu den gewerblichen Berufen, überwiegend durch eine schulische Ausbildung. Für die duale Berufsausbildung sind die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen zuständig, die bei den Landwirtschaftskammern angesiedelt sind. Der erfolgreiche Lehrabschluss qualifiziert auch zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter. Danach kann eine Meisterausbildung folgen.
- Für Erwachsene, die an einer land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung interessiert sind und über eine außerlandwirtschaftliche Ausbildung verfügen, besteht die Möglichkeit, durch eine einjährige berufsbegleitende Ausbildung (Theorie und Praxis) den Facharbeiterbrief zu erwerben. Aufgrund des hohen Anteils an Nebenerwerbsbetrieben in Österreich nimmt diese fachliche Aus- bzw. Weiterbildung (überwiegend an Abenden und Wochenenden) eine ganz wichtige Rolle ein – insbesondere auch für Frauen und Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in die Landwirtschaft. Etwa die Hälfte aller landwirtschaftlichen Facharbeiterabschlüsse kommt auf diese Weise zustande. Der Facharbeiterabschluss ist die Mindestqualifikation für die Existenzgründungsbeihilfe.

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (HAUP)

Die HAUP ist eine Dienststelle des BML, an ihr erfolgt die pädagogische Aus- und Fortbildung der Lehr- und Beratungskräfte in den land- und forstwirtschaftlichen sowie umweltpädagogischen Berufsfeldern (Bachelor- und Masterstudien). Eine Schlüsselrolle kommt der HAUP auch in der bundesweiten Fortbildung von Beratungs- und Lehrkräften in Zusammenarbeit mit dem BML und den ressorteigenen Forschungsanstalten zu. Dies trägt zum Transfer und Austausch von Wissen zwischen Forschung, Beratung und Bildung bei.

Universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Institutionell ist die Forschungslandschaft außerhalb der Ressortforschung des BML breit aufgestellt und reicht von den Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten wie der Universität für Bodenkultur oder der Veterinärmedizinischen Universität Wien) über außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen bis hin zu sonstigen Forschungseinrichtungen wie Clustern und Plattformen. Forschung und Entwicklung konzentrieren sich dabei vornehmlich auf die städtischen Regionen.

Die Schwerpunktsetzung dieser Forschungseinrichtungen wie auch der zentralen nationalen Forschungsförderungseinrichtungen wird von den drei nationalen FTI-Ministerien (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)) gesteuert. Diese öffentlichen Stellen sind weniger stark in das nationale

AKIS integriert.

Beratungseinrichtungen

Die land- und forstwirtschaftliche Beratung wird flächendeckend von den Landwirtschaftskammern (Landwirtschaftskammer Österreich als Dachorganisation auf Bundesebene, neun Landes- und über 70 regionalen Bezirkskammern bzw. Außenstellen) und von Bio Austria (Verband der österreichischen Biobäuerinnen und Biobauern, der aus einer Bundesorganisation und acht Landesorganisationen besteht) bzw. den Bioverbänden angeboten. Die Landwirtschaftskammern haben als Körperschaften öffentlichen Rechts, bei der alle in der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich Erwerbstätigen und alle nebenberuflichen Landwirtinnen und Landwirte per Gesetz Mitglieder sind, u. a. auch einen gesetzlichen Beratungsauftrag.

Daneben bieten im untergeordneten Ausmaß für bestimmte Bereiche sonstige Anbieter (teilweise nur auf regionaler Ebene) Beratungsleistungen an (z. B. Erzeugerorganisationen, Verbände, Tierärzte, Maschinenringe, Boden-Wasserschutz-Beratung). Private, kommerzielle Beratungseinrichtungen kommen nur in Spezialbereichen zum Einsatz (z. B. Rechtsfragen, Steuern, Bauen, Garten- und Gemüsebau, Bioenergie, Energieeffizienz). In Teilbereichen (z. B. Weinbau und Kellereiwirtschaft) wirken auch Schulen mit.

Berufliche Weiterbildung für Land- und Forstwirtinnen und -wirte

Das vielfältige Beratungsangebot wird durch ein breites, umfassendes und flächendeckendes Weiterbildungsangebot ergänzt. Aktuell gibt es 26 vom BML anerkannte Bildungsanbieter, die als Förderungsvoraussetzung über das „Ö-Cert“ (ein Qualitätszertifikat für Erwachsenenbildung) verfügen müssen, um aus Mitteln des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) unterstützt werden zu können. Sehr bewährt hat sich bisher, dass ein Teil der Fördermittel für die Umsetzung bundesländerübergreifender Bildungsprojekte verwendet wird.

Sonstige Akteure

Neben den genannten Bildungs- und Beratungseinrichtungen stellen auch andere AKIS-Akteure aktuelle Informationen, Beratung und Weiterbildung für Landwirtinnen und Landwirte sowie Multiplikatoren zur Verfügung (z. B. nationale Vernetzungsstelle, Erzeugerorganisationen, Produzentenverbände, Marktordnungsstelle AMA, Agrarmedien, NGOs etc.).

Darüber hinaus gibt es Akteurinnen und Akteure, die nicht direkt bzw. nicht überwiegend dem agrarischen Sektor zuzuordnen sind, jedoch eine wichtige Schnittstelle zu den Landwirtinnen und Landwirten bilden (z. B. LEADER-Managements, Umweltberatung/Naturschutz etc.).

Das eigenständige, gut vernetzte, flächendeckende agrarische Bildungs- und Beratungssystem leistet einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Bäuerinnen und Bauern bei betrieblichen Veränderungsprozessen, bei der Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Wesentliche Bereiche bzw. Akteure des AKIS werden vom Bund (BML) und/oder den Bundesländern gesteuert sowie finanziell und organisatorisch unterstützt.

Aus *Abbildung 1* (Darstellung von AKIS in Österreich) wird ersichtlich, dass die Land- und Forstwirtinnen und -wirte starke Verbindungen zu Aus- und Weiterbildungsorganisationen haben (Berufsausbildung, agrarische Schulausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung). Auch zur Beratung (Landwirtschaftskammern, Bio Austria) und zur Marktordnungsstelle AMA sind die Verbindungen stark, ebenso zu vor- und nachgelagerten Bereichen.

Im Gegensatz dazu gibt es nur eine schwache Verbindung zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen. Auffallend ist auch, dass es nur eine mäßig intensive Verbindung (Zusammenarbeit) zwischen Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen und Beratungs- und Weiterbildungseinrichtungen gibt.

Verbesserungspotenziale auf Basis der SWOT-Analyse

AKIS wird als ein „Ökosystem“ gesehen, in dem Austausch, Vernetzung, Zusammenarbeit und Dialog zwischen allen relevanten Akteurinnen und Akteuren stattfinden, um künftige Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch an der Schnittstelle zum außeragraren Bereich lösungsorientiert zu begegnen. Auf Basis einer für das bestehende landwirtschaftliche Wissens- und Innovationssystem durchgeführten SWOT-Analyse wurden dahingehend die folgenden Bedürfnisse und Verbesserungspotenziale, die sich in den **Bedarfen 41, 42, 43, 44 und 45** widerspiegeln, eruiert:

- Die schwache Verbindung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Beratung zu universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen impliziert, dass hinsichtlich Wissenstransfer aus der Forschung hin zu den Landwirtinnen und Landwirten über alle Kanäle hinweg Verbesserungsbedarf besteht.
- Forschung wird dabei nicht als dominierender Motor von Wissensgewinn und Innovation gesehen, sondern als ein Impulsgeber dafür. Innovationen entstehen häufig getrieben von den Bedürfnissen in der Praxis.
- Relevant wären eine bessere Verankerung von spezifischen Forschungsfragen/-themen der Land- und Forstwirtschaft in der nationalen FTI-Politik (FTI-Strategie, FTI-Pakt etc.) sowie der strategische Aufbau von strukturierten Austauschformaten, um insbesondere den Wissensaustausch von der landwirtschaftlichen Praxis in die Forschung zu ermöglichen.
- *Abbildung 2* zeigt deutlich, dass ein Verbesserungspotenzial vor allem auch darin liegt, bewusst intelligente Vernetzung in Richtung von Akteurinnen und Akteuren zu schaffen, die innovationsrelevantes Wissen in sich tragen, z. B. Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen, Technologieanbieter oder Förderinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Aktuell ist der organisierte, regelmäßige und wechselseitige Austausch zwischen Forschung, Beratung, Weiterbildung und landwirtschaftlicher Praxis im Zusammenhang mit der Ressortforschung des BML gut entwickelt. Der Austausch mit den universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen außerhalb der Ressortforschung ist aber nicht institutionalisiert. Hier sind neue Austauschkonzepte zu entwickeln.
- Aktuelle Ergebnisse und Erkenntnisse von Forschungs- und Versuchsprojekten sind für die Beratung, Weiterbildung und die Landwirtinnen und Landwirte meist zu wenig praxistauglich und verständlich aufbereitet.
- Die universitäre und außeruniversitäre Forschung wirken kaum in der Weiterbildung und Beratung der Landwirtinnen und Landwirte mit.
- Die „Zahnräder der Wissenstransferkette“ – Forschen, Entwickeln, Aus-/Weiterbilden, Beraten – greifen zu wenig ineinander und bieten zu wenige Gelegenheiten für Dialog und Wissensaustausch.
- Für Landwirtinnen, Landwirte und Beratungskräfte ist es oft schwierig, praxisrelevante Fragestellungen direkt bei wissenschaftlichen Einrichtungen einzubringen.
- Die Umsetzung von Forschungs- und Versuchsprojekten und die Verbreitung der Ergebnisse könnte durch eine stärkere Einbindung von Beratungsstellen, Schulen und landwirtschaftlichen Betrieben von Beginn an für alle wirksam verbessert werden. Ebenso gibt es in manchen Fachbereichen bei der Erarbeitung von Beratungs- und Schulungsunterlagen kaum eine Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Bundesanstalten des BML, Beratungsstellen, Lehrlings- und Fachausbildungsstellen, Weiterbildungseinrichtungen und Schulen. Dadurch fehlen aufeinander abgestimmte Hilfsmittel und mögliche Synergieeffekte bleiben ungenutzt.
- Weiters mangelt es an der praxisgerechten, verständlichen Aufbereitung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Arbeiten der Universitäten und (Fach)Hochschulen (z. B. Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten) sowie von Bundes- und Versuchsanstalten. Dadurch wird aktuelles Wissen oft nicht in der Praxis umgesetzt.
- Fehlende Ressourcen, steigende Komplexität, interdisziplinäre Anforderungen an Beratungsinhalte

und deren Transfer sowie teils tradierte, starre Strukturen bei den derzeit anerkannten Beratungsanbietern tragen dazu bei, dass Spezialberaterinnen und Spezialberater sowie spezielle Angebote in manchen Bereichen fehlen. Wichtige Themen wie Energieeffizienz, Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel und erneuerbare Energie können dadurch zum Teil nur unzureichend abgedeckt werden. Auch der bundesländerübergreifende Austausch zwischen den Beraterinnen und Beratern ist – trotz eines bundesländerüberspannenden Konsortiums – ausbaufähig.

- Es fehlt eine Plattform bzw. Servicestelle, welche den Dialog (bottom-up und top-down) zwischen den Akteurinnen und Akteuren aus Politik, Forschung, Bildung, Beratung und Praxis systematisch forciert und betreibt.

AKIS in Österreich – Verbesserungspotenzial



Abbildung 2: Verbesserungspotenzial innerhalb des österreichischen AKIS.

AKIS in Österreich in der GAP-Periode 2023–2027

Wissen und die Verbreitung von Wissen sind in der Land- und Forstwirtschaft unabdingbar, um den Sektor und die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewältigung steigender Anforderungen und neuer Herausforderungen zu unterstützen. Dazu zählen z. B. die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, der Umgang mit den Folgen des Klimawandels sowie die Erreichung der Ziele der GAP und des Green Deals, einschließlich der „Farm to Fork“- und der Biodiversitätsstrategie. Daher soll in der GAP-Periode 2023–2027 der Fokus in Österreich insbesondere auf die Verbesserung und Weiterentwicklung der Struktur und Funktionsfähigkeit des nationalen AKIS gelegt werden.

In diesem Kontext sollen die im vorliegenden Strategieplan beschriebenen Interventionen bestmöglich dazu genutzt werden, ein förderliches Umfeld für Wissensgenerierung, Wissensaustausch und Innovation zu schaffen. Abgeleitet von den im Rahmen der SWOT-Analyse und im AKIS Report Austria 2021 identifizierten Verbesserungspotentialen lassen sich – in Zusammenschau mit den aktuellen Herausforderungen der Land- und Forstwirtschaft (formuliert z. B. im Green Deal, der "Farm to Fork"-, Biodiversitäts- sowie der Bodenstrategie) – die folgenden vier Kernbereiche mitsamt Zielen und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des AKIS in Österreich benennen:

1. WISSENSGENERIERUNG UND -AUFBEREITUNG: Die Wissensbasis stärken, Praxisrelevanz

und zielgruppengerechte Aufbereitung erhöhen

- Die Identifikation und der (bottom-up) Transfer der Bedarfe aus der Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Regionen wird systematisiert und verstärkt, um die Praxisrelevanz von Forschungsprojekten zu erhöhen (wird u.a. unterstützt durch Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 77-05: LEADER, Intervention 77-06: EIP-AGRI; Multiplikatoren wie GAP-Netzwerk, Beratungsorganisationen, Regionalmanagements etc.).
- Der organisierte, regelmäßige und wechselseitige Austausch zwischen Forschung, Beratung, Weiterbildung und landwirtschaftlicher Praxis im Zusammenhang mit der Ressortforschung des BML wird mit Hilfe der GAP-Instrumente weiterentwickelt (Austausch der Dienststellen mit Praktikerinnen und Praktikern, Projektbegleitgruppen bei beauftragten Forschungsprojekten etc.).
- Ergänzend wird die Erarbeitung von neuem Wissen durch gemeinsame interaktive Innovationsprojekte unter Anwendung des Multi-Akteursansatzes forciert. Durch die verstärkte Umsetzung innovativer Projekte von Akteuren mit komplementärem Wissen (v.a. Bildung/Beratung, Praxis, Forschung) wird die Praxisrelevanz der Ergebnisse erhöht und der Transfer in die österreichische land- und forstwirtschaftliche Praxis beschleunigt (wird u.a. unterstützt durch Intervention 77-06: EIP-AGRI, Intervention 77-03: Ländliche Innovationssysteme, Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 78-02: agrarischer Wissenstransfer, Intervention 77-02: Zusammenarbeit).
- Um die Anwendbarkeit des Wissens zu erhöhen, wird neben der Steigerung der Praxisrelevanz vor allem stärkeres Augenmerk auf die zielgruppengerechte Aufbereitung gelegt. Schwerpunktmäßig werden diese Aufgabe Bildungs- und Beratungsorganisationen mit Unterstützung aus dem Forschungsbereich übernehmen (wird u.a. unterstützt durch Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 78-02: agrarischer Wissenstransfer, Intervention 78-03: außeragrarischer Wissenstransfer).
- Die zuvor genannten Maßnahmen sind nicht rein auf nationale Aktivitäten beschränkt. Es gilt folglich, auch an der Wissensgenerierung im Rahmen von internationalen Innovationsprojekten (z. B. im Zuge des 9. Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizon Europe) und thematischen Netzwerken mitzuwirken bzw. das auf europäischer Ebene generierte Wissen praxisgerecht aufzubereiten (wird u.a. unterstützt durch Intervention 77-06: EIP-AGRI, Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 78-2: agrarischer Wissenstransfer, Intervention 78-03: außeragrarischer Wissenstransfer, Intervention 77-02: Zusammenarbeit; GAP-Netzwerk).

2. WISSENSTRANSFER: Transfer und Austausch des Wissens im AKIS, insbesondere durch Bildung und Beratung, beschleunigen

- Der zielgruppengerecht aufbereitete (top-down) Transfer relevanter Forschungsergebnisse an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beziehungsweise andere Akteurinnen und Akteure ländlicher Regionen soll systematisiert und verstärkt werden (wird u.a. unterstützt durch Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung; Intervention 78-02: agrarischer Wissenstransfer, Intervention 78-03: außeragrarischer Wissenstransfer, Intervention 77-05: LEADER, Intervention 77-06: EIPAGRI; GAP-Netzwerk).
- Bildungs- und Beratungsorganisationen sind „Enabler“ für Innovation und nehmen eine zentrale Rolle im AKIS ein. Sie werden im Rahmen des GAP-Strategieplans gezielt in ihrer Hauptaufgabe, Bildung und Beratung für die land- und forstwirtschaftliche Praxis mit aktuellen Inhalten und Methoden bereitzustellen, unterstützt (wird u.a. unterstützt durch Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 78-02: agrarischer Wissenstransfer, Intervention 78-03: außeragrarischer Wissenstransfer).
- Darüber hinaus werden Anreize für eine verstärkte Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen AKIS-Akteuren wie der Forschung, geschaffen und die Beteiligung von Beratungs- und Bildungskräften an nationalen und internationalen Innovationsprojekten gefördert (wird u.a.

unterstützt durch Intervention 77-06: EIP-AGRI, Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 78-02: agrarischer Wissenstransfer, Intervention 78-03: außeragrarischer Wissenstransfer).

3. DIGITALISIERUNG: Die digitale Transformation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und der smarten Gemeinden („Smart villages“) vorantreiben (siehe Kapitel 8.5.).

- Um den veränderten Arbeits-, Kommunikations- und Lebensbedingungen der Land- und Forstwirinnen und –wirte sowie den Akteurinnen und Akteuren im ländlichen Raum gerecht zu werden, wird die Digitalisierung vorangetrieben. Dies betrifft die Digitalisierung von Wissenstransfer-Prozessen ebenso wie den Einsatz digitaler Technologien in Produktion und Betriebsführung (wird unter anderem unterstützt durch Intervention 77-06: EIP-AGRI, Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 78-02: agrarischer Wissenstransfer, Intervention 78-03: außeragrarischer Wissenstransfer, Intervention 73-01: landwirtschaftliche Investitionsförderung und Intervention 73-02: Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung; GAP-Netzwerk).

4. VERNETZUNG: Vernetzung und Austausch unter den AKIS-Akteurinnen und AKIS-Akteuren verbessern, um Synergien zu nutzen und Wirkung ihrer Aktivitäten zu erhöhen

- Der organisierte, regelmäßige und wechselseitige Austausch zwischen Forschung, Beratung, Weiterbildung, Politik sowie land- und forstwirtschaftlicher Praxis wird forciert und systematisiert. Synergien zwischen den verschiedenen AKIS-Akteurinnen und AKIS-Akteuren und deren Aktivitäten werden gezielt genutzt. Dies wird unter anderem durch eine den Austausch und die Innovation fördernde Ausgestaltung der AKIS-relevanten Interventionen sowie durch die Einbindung aller relevanten Akteursgruppen in eine zu etablierende „AKIS-Kooperationsstelle“ (siehe Kapitel 8.2) unterstützt.



Abbildung 3: Wissenstransfer und Wissensaustausch im AKIS.

Interventionen des GAP-Strategieplans, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und der

Verbesserung des österreichischen AKIS leisten können:

- Die **Interventionen 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung** sowie **78-2: Wissenstransfer und Wissensaustausch für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder** sind maßgeblich für die Verbesserung der AKIS-Funktionsweise in Österreich. Bildung und Beratung sind die Brücke von der Forschung in die Praxis, wobei insbesondere die nachstehend beispielhaft angeführten Aktivitäten dazu beitragen:
 - Gemeinsame Abstimmung von Forschungs- und Versuchsprojekten zwischen Forschungs-, Beratungs- und Weiterbildungseinrichtungen.
 - Unterstützung beim Aufbau und der Betreuung der nationalen Governance für relevante „Missionen“ und „Partnerschaften“ im Zusammenhang mit Horizon Europe.
 - Gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen für Landwirtinnen und Landwirte sowie fachliche Fortbildungsmaßnahmen für Beratungs- und Lehrkräfte.
 - Zusammenarbeit zwischen Forschungs-, Beratungs- und Weiterbildungseinrichtungen bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Fachinformationen und sonstigen Hilfsmitteln für Beratungskräfte, Vortragende und Teilnehmende von Bildungsveranstaltungen in analoger und digitaler Form. Dies betrifft auch die praxisingerechte, verständliche Aufbereitung von Forschungs- und Versuchsergebnissen und die Vermittlung neuer Erkenntnisse in Form von Demonstrationsprojekten.
 - Von Beginn an verstärkte Einbindung von Landwirtinnen und Landwirten sowie Beratungskräften in Forschungs- und Versuchsprojekte sowie in die Konzeption von „Living-Labs“, um die Praxisrelevanz der gewonnenen Ergebnisse bzw. Erkenntnisse sicherzustellen und diese rasch und zielgruppengerecht weitergeben zu können.
 - Forcierung des Austausches der Beratungskräfte untereinander, um Forschungsthemen zu generieren.
 - Aufbau eines Pools an Beraterinnen und Beratern zu Spezialthemen wie z. B. Klimawandelanpassung oder erneuerbare Energien, um alle relevanten Themenstellungen im GAP Strategieplan abdecken zu können.
 - Fort- und Weiterbildungsangebote mit dem Schwerpunkt der Vermittlung von praxisrelevanten Forschungsergebnissen aus den verschiedensten Forschungsbereichen (z. B. EIP-AGRI, Horizon Europe etc.).
 - Verstärkte Einbindung der (außeruniversitären) Forschung zu spezifischen Fragestellungen, um den Wissenstransfer zwischen Forschung, Beratung sowie Landwirtinnen und Landwirten zu verbessern.
 - Schaffung von Dialogformaten, um den Austausch zwischen Praxis, Beratung und Forschung zu verbessern.
- Die **Intervention 78-03: Wissenstransfer für außerlandwirtschaftliche Themenfelder** unterstützt die Bewusstseinsbildung und den Wissenstransfer im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, die Weiterbildung von im Regionalmanagement tätigen Akteurinnen und Akteuren oder auch die Beratung von Gewerbe- und Tourismusbetrieben. Die Basis hierfür soll speziell über die Ressortforschung zu Verfügung gestellt werden.
- Die **Intervention 77-06: Europäische Innovationspartnerschaft (EIP AGRI)** fokussiert in Österreich bei der Umsetzung des Multiakteursansatzes auf die agrarische Urproduktion. Dabei werden Herausforderungen und Problemstellungen der landwirtschaftlichen Praxis unter Nutzung bereits vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse gemeinsam mit anderen lösungsbeitragenden Akteurinnen und Akteuren bearbeitet. Neue Forschungsfragen, die es zu klären gilt, werden im Gegenzug an die Wissenschaft zurückgespielt.
- Ergänzend dazu wird eine neue **Intervention 77-03: Ländliche Innovationssysteme** etabliert, die

ausgehend von der agrarischen Wertschöpfungskette vor allem sektorübergreifende bzw. branchenübergreifende Innovationen im lokalen und regionalen Kontext forcieren soll. Es sind zwei Handlungsstränge vorgesehen:

- der Aufbau von „ländlichen Innovationsunterstützungsnetzwerken“, angedockt an bestehende Wissens- und Bildungseinrichtungen in ländlichen Regionen durch Unterstützung eines Innovationsvernetzungsmanagements, das ein Innovationsnetzwerk aufbaut, innovative Projektideen aufgreift und diese bei der Entwicklung und Umsetzung begleitet;
 - Ländliche Innovationspartnerschaften, welche im Anschluss die Konzeption und Umsetzung von innovativen Multiakteursprojekten für die beschriebenen Bereiche unterstützen.
- Die **Intervention 77-05: LEADER/CLLD** und deren methodische Umsetzung in Form von lokalen Aktionsgruppen (LAGs) lässt potenziell auch sogenannte „Multiakteursgruppen“ (nach dem Multi-Actor-Ansatz) entstehen, die wiederum Voraussetzung zur Förderung etwa sozialer Innovationen sind. Problembetroffene Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen erarbeiten lösungsorientiert und kollektiv Verbesserungen für ihre Umwelt und ihr Lebensumfeld. Über LEADER wird auch das „Smart Village“-Konzept der EU mit dem Schwerpunkt auf neue Technologien und Digitalisierung für alle relevanten Themenfelder (Aktionsfelder in LEADER und GAP-Ziele) umgesetzt.
 - Die **Intervention 77-02: Zusammenarbeit** zielt darauf ab, die horizontale und vertikale Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Akteurinnen, Akteure und Unternehmen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, zu fördern, Synergien und Kostenvorteile zu nutzen sowie die regionale Wirtschaft und deren Zusammenarbeit zu stärken. Hier können Multiakteursprojekte in AKIS-relevanten Bereichen wie der Digitalisierung entstehen.
 - Auch die **Interventionen 73-01: Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung** und **73-02: Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** tragen zur Umsetzung des GAP-Querschnittszieles der Modernisierung – insbesondere der Digitalisierung – bei und spielen damit auch für AKIS eine Rolle.

8.2 Beschreibung, wie Beratungsdienste, Forschung und GAP-Netze im Rahmen der AKIS zusammenarbeiten werden (Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii)

Im AKIS ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten vorgesehen. Der Wissensaustausch und Wissenstransfer zwischen Praxis (Landwirtinnen, Landwirten), Beratung, Bildung, der Ressortforschung des BML, den relevanten FTI-Ministerien, Universitäten sowie den zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen soll mithilfe von unterschiedlichen und insbesondere digitalen Formaten forciert und unterstützt werden. Dabei sollen der Forschungs- und Wissensbedarf aus der Praxis erhoben, Innovationsprojekte gemeinsam mit Interessierten entwickelt sowie aktuelles wissenschaftliches Wissen für die Praxis übersetzt werden.

Neben den in Kapitel 8.1 angeführten, direkt AKIS-relevanten Interventionen des GAP-Strategieplans soll dazu insbesondere eine „AKIS-Kooperationsstelle“ Beiträge leisten. Aufgabe dieser wird es sein, die Umsetzung von Maßnahmen vorrangig in den vier identifizierten Kernbereichen (Wissensgenerierung und -aufbereitung, Wissenstransfer, Digitalisierung und Vernetzung) zur Weiterentwicklung des nationalen AKIS zu unterstützen.

Das Umsetzungsmodell der AKIS-Stelle baut – im Sinne der Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz – auf bestehende (Netzwerk-)Strukturen sowie auf die Aktivitäten der AKIS-Akteurinnen und AKIS-Akteure auf. Im Interesse der Nutzung bestmöglicher Synergien und Schnittstellen (z. B. zu den Bereichen EIP-AGRI und LEADER) soll die AKIS-Stelle als Teil der nationalen GAP-Vernetzungsstelle eingerichtet und aus Mitteln des GAP-Strategieplans finanziert werden.

Beiträge zur Umsetzung des verstärkten Austausches zwischen den AKIS-Akteurinnen und -Akteuren leisten darüber hinaus insbesondere die Maßnahmen in den Interventionen 78-1: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 78-2: agrarischer Wissenstransfer sowie Intervention 77-2: Zusammenarbeit.

Die Aktivitäten der AKIS-Kooperationsstelle sollen vor allem die folgenden Zielsetzungen verfolgen:

- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für den Mehrwert und die Funktionsweise eines wirkungsvollen AKIS und die Rollen der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure
- Verbesserung des Austauschs, des Wissensflusses und der Vernetzung zwischen den AKIS-Akteurinnen und -Akteuren (u.a. Personen aus dem Praxisbereich, der Beratung, der Lehre und der Forschung etc.)
- Stärkung der Verbindung zwischen Praxis und Forschung:
 - Bedarfserhebung bei landwirtschaftlichen Praktikerinnen und Praktikern und regionalen Akteurinnen und Akteuren zu prioritären Themen, Handlungsfeldern und Problemstellungen in der Praxis
 - Identifikation von Forschungs- bzw. Wissenslücken
- Basierend auf den vorgelagerten Schritten:
 - Kompetenzaufbau und Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für die anwendungsorientierte Aufbereitung von neuem Erkenntnissen und Technologien
 - Kompetenzaufbau und Vernetzung für eine stärkere Beteiligung österreichischer Akteurinnen und Akteure an Innovationsvorhaben und -aktivitäten, insbesondere auch im europäischen bzw. internationalen Kontext (z. B. im Rahmen von EIP-AGRI und Horizon Europe)
- Kommunikation, Verbreitung und Verwertung von innovativen Lösungsansätzen, Good practice-Beispielen, Projekten und Initiativen (z. B. aus den Bereichen EIP-AGRI und Horizon Europe) unter Nutzung geeigneter Informations- und Beteiligungsformate zur Unterstützung der Vernetzung und des Austauschs:
 - Überführung von Wissen aus der Forschung in die landwirtschaftliche Praxis oder zu regionalen/lokalen Akteurinnen und Akteuren sowie Bildungs- und Beratungseinrichtungen (Zielgruppengerechtes Filtern und Übersetzen von wissenschaftlichen Ergebnissen)
 - Gezielte Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote zur zielgruppengerechten Verwertung und Verbreitung von wissenschaftlichen Ergebnissen unter Nutzung geeigneter Kommunikationskanäle und -formen, unter anderem im Bereich der Wissenschaftskommunikation für Forschung und Beratung
- Erweiterung der Gruppe der Akteurinnen und Akteure innerhalb des österreichischen AKIS, welche zu Wissensflüssen und Innovationen beitragen können:
 - Vernetzung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen bzw. außerlandwirtschaftlichen Netzwerken sowie landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystemen außerhalb von Österreich (internationaler Austausch, z. B. mit Standing Committee on Agricultural Research Strategic Working Group (SCAR SWG) AKIS, Horizon Europe, EIP-AGRI-Servicepoint etc.)

Für die Bereiche EIP-AGRI und LEADER soll der internationale Austausch wie bisher über die dafür eingerichteten und bereits etablierten Strukturen auf europäischer Ebene (EIP-AGRI Servicepoint und Sub-Group LEADER) erfolgen.

Die von der AKIS-Stelle organisierte und strukturierte Interaktion umfasst auch für die Landwirtschaft relevante Aktivitäten aus dem 9. EU-Forschungsrahmenprogramm „Horizon Europe“. Dabei werden die Austausch- und Abstimmungsaktivitäten zwischen der Forschungscommunity und den weiteren AKIS-

Partnern unterstützt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den relevanten Aktivitäten des Horizon Europe Clusters 6 „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ (inkl. der Mission „Restore our Oceans and Waters“ und der Mission „Soil Deal for Europe“) sowie den Ressortforschungsaktivitäten des BML. Außerdem bildet die Plattform eine Schnittstelle zur nationalen FTI-Politik, um auch hier den Austausch und die Vernetzung zu stärken.

Außerhalb des GAP-Strategieplans können Zielsetzungen des AKIS durch die Verankerung von agrar- und forstwirtschaftlichen Schwerpunkten in der FTI-Politik (z. B. Horizon Europe, FTI-Pakt) bewusstgemacht und unterstützt werden. Dabei steht die Stärkung der angewandten, problemorientierten Forschung, die Kooperation von Wissenschaft und Landwirtschaft/Gewerbe sowie des Wissens- und Technologietransfers im Vordergrund.

8.3 Beschreibung der Organisation aller landwirtschaftlichen Betriebsberater entsprechend den Anforderungen gemäß Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4

Die land- und forstwirtschaftliche Beratung wird derzeit flächendeckend von den Landwirtschaftskammern (Landwirtschaftskammer Österreich, 9 Landes- und 70 Bezirksbauernkammern) und von Bio Austria bzw. den Bioverbänden angeboten.

Das Beratungsangebot der Landwirtschaftskammern (LK) steht allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in ganz Österreich offen. Die Unterstützung aus öffentlichen Geldern (EU-, Bundes- und Landesmittel) ermöglicht die kostengünstige und in weiten Teilen kostenfreie Inanspruchnahme dieser Beratungsleistungen.

Die Zusammenführung von Beratung, Aus- (Lehrlings- und Facharbeiterstelle) und Weiterbildung (Ländliche Fortbildungsinstitute) sowie diversen Fachverbänden unter dem Dach der Landwirtschaftskammer ermöglicht überdies eine enge Abstimmung und einen gut funktionierenden Wissensfluss zwischen diesen für das AKIS zentralen Elementen. Durch die zusätzliche Rolle der LK als gesetzliche Interessensvertretung und zum Teil Förderabwicklungsstelle wird das „One-Stop-Shop“-Prinzip in den Bereichen Beratung, Förderung und Bildung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe komplettiert.

Die Landwirtschaftskammern bieten ein umfassendes Beratungsangebot für Bäuerinnen und Bauern an und sind in allen neun Bundesländern mit einer Landwirtschaftskammer und je nach Größe des Bundeslandes mit mehreren Dienststellen auch in den Regionen vertreten. Über das breite flächendeckende und kostengünstige Beratungsangebot werden Land- und Forstwirtinnen und -wirte in allen Fragen rund um die land- und forstwirtschaftliche Betriebsführung und Produktion unterstützt. Themen des öffentlichen Interesses wie beispielsweise Natur- und Umweltschutz und Querschnittsmaterien wie Digitalisierung und Innovation können durch eigenständige Angebote und die Einbettung in das breite Beratungsangebot erfolgreich in die Praxis transportiert werden.

Darüber hinaus werden spezifische Beratungsleistungen durch Verbände, die oftmals in der LK beheimatet sind, erbracht. In der Bioberatung arbeiten die Landwirtschaftskammern gemeinsam unter dem Dach der ARGE Bioberatung mit BIO AUSTRIA, dem größten österreichischen Bio-Verband, zusammen. Private Beratungsanbieter sind in Spezial- und Nischenthemen teilweise vertreten, spielen aber bisher eine eher untergeordnete Rolle. Diese werden über die AKIS-Stelle auch in das AKIS integriert.

Die methodische und fachliche Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte erfolgt u.a. über die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (HAUP) in Abstimmung mit Universitäten und Bundesforschungsanstalten und stellt somit sicher, dass Beratungskräfte methodisch wie fachlich am aktuellen Stand des Wissens arbeiten. Für die bundesweite Fortbildung von Beratungskräften durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stehen jährlich rund 100.000 Euro aus nationalen Budgetmitteln zur Verfügung. Die Förderung der bundesweiten Weiterbildung der Beratungskräfte erfolgt

derzeit über den Fortbildungsplan der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Zusätzlich dazu werden derzeit aus nationalen Mitteln (BML und Bundesländer) Fortbildungen der Beratungskräfte im In- und Ausland mit rund 60.000 Euro jährlich finanziell bezuschusst. Die Schulungen umfassen fachliche und methodische Inhalte für die Fachberatung und Prozessbegleitung. In Zukunft ist geplant, den Kompetenzaufbau der Beratungskräfte in den Bereichen resiliente und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken.

Die regelmäßige fachliche und methodische Weiterbildung der eingesetzten Beratungskräften wird als Förderaufgabe festgelegt. Ein bestimmtes Ausmaß an Weiterbildungsstunden pro Beratungskraft pro Jahr ist über die Intervention land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung förderbar. Somit soll sichergestellt werden, dass der Wissenstransfer von der Beratung zur Landwirtschaft sichergestellt wird. Als Beratungs- und Innovationsdienstleister stehen die Beratungskräfte in engem fachlichen Austausch mit Forschungsakteurinnen und -akteuren und beteiligen sich an Innovationsprojekten auf nationaler und europäischer Ebene.

Im Rahmen der **Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung** soll dieses bewährte Beratungssystem unter Berücksichtigung der neuen spezifischen Zielsetzungen der GAP fortgeführt werden. Endbegünstigte sind jedenfalls die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, obwohl die Fördermittel als Anbieterförderung an die Beratungsträger (Landwirtschaftskammern bzw. andere anerkannte Organisationen) ausbezahlt werden.

Die Unparteilichkeit der Beratung (insbesondere Unabhängigkeit von Firmen- oder Wirtschaftsinteressen) wird als Förderaufgabe festgelegt, und ist durch die gesetzliche Verankerung des öffentlichen Auftrages zur Beratung und Interessenvertretung der (ebenso per Gesetz zur Mitgliedschaft in der Kammer verpflichteten) Landwirtinnen und Landwirte gewährleistet.

8.4 Beschreibung der Art und Weise, wie Innovationsförderung gemäß Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii geleistet wird

Die Erkennung von Problemfeldern oder Chancen erfolgt in der Regel in den Regionen und in der praktischen Umsetzung. Damit innovative Ideen an der Basis stimuliert, erkannt und zur Verwirklichung von Lösungen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Land- und Forstwirtschaft weiterverarbeitet werden können (z. B. in Form einer Operationellen Gruppe im Rahmen von EIP-AGRI), ist genau dort anzusetzen. Dem flächendeckenden Bildungs- und Beratungssystem und den darin engagierten Akteurinnen und Akteuren kommt dahingehend eine besondere Rolle als „Innovation Support Services“ zu:

- in einem ersten Schritt als Impulsgeber, Innovationsscouts und Vermittler im AKIS
- in einem zweiten Schritt als Unterstützer in der Umsetzung innovativer Ideen.

Beiträge zur Erfüllung dieser Aufgabe können vor allem die folgenden Interventionen des GAP-Strategieplans leisten:

- Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung
- Intervention 78-02: agrarischer Wissenstransfer
- Intervention 78-03: außeragrarischer Wissenstransfer
- Intervention 77-06: EIP-AGRI (durch die Einbindung der Akteurinnen und Akteure in Operationelle Gruppen)

Darüber hinaus wird es für alle, die an der Entwicklung und Umsetzung einer innovativen Idee interessiert sind und dafür Unterstützung benötigen, insbesondere jedoch für Landwirtinnen und Landwirte, eine zentrale Anlaufstelle bei der künftigen nationalen GAP-Vernetzungsstelle geben.

Diese Stelle unterstützt zum einen das Initiieren von Projekten, insbesondere:

- das Aufgreifen der Bedarfe aus der Praxis,
- das Finden neuer Projektideen und das Verfeinern konkreter Fragestellungen,
- das Zusammenführen der richtigen Personen zu konkreten Fragestellungen der Praxis, Forschung, Bildung und Beratung,
- das Entwickeln konkreter Wissenstransfer- und Innovations-Projekte, und
- das Suchen etwaiger alternativer Finanzierungsquellen.

Zum anderen bietet die Stelle auch Unterstützung bei der Begleitung von EIP-AGRI-Projekten, insbesondere:

- bei der Vernetzung zwischen den Operationellen Gruppen und mit anderen Organisationen, Initiativen und Projekten, beispielsweise aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung oder der Wirtschaft, national aber auch international,
- bei der Verbreitung der Ergebnisse.

Als weitere Aufgaben dieser Stelle im Bereich der Innovationsförderung können genannt werden:

- die Aufbereitung und Weitergabe von Informationen über Innovationen im Agrarbereich, insbesondere auch solche, welche die europäische Netzwerkstelle zur Verfügung stellt bzw. von anderen Mitgliedstaaten stammen
- die Aufbereitung von Themen (fachlich, methodisch), welche für die Akteurinnen und Akteure des Innovationsnetzwerks, insbesondere aber für die Landwirtinnen und Landwirte, von Interesse sind
- Vernetzung und Sicherstellung des Wissenstransfers mit den Innovationsbrokerinnen und –brokern und Beratungskräften aus dem agrarischen Bereich sowie weiteren Innovationsnetzwerken auf regionaler Ebene, wie z. B. ländlichen Innovationsvernetzungs- oder LEADER-Managements
- die Bekanntmachung sowie die Aktivierung und Begleitung von österreichischen Akteurinnen und Akteuren mit anderen Initiativen in Europa, insbesondere mit Multiakteur-Projekten im Rahmen von Horizon Europe

Diese Stelle ist Bestandteil des AKIS und steht im engen Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren des AKIS und der AKIS-Vernetzungsstelle und bindet diese ein, um die genannten Aufgaben auch bestmöglich erfüllen zu können. Die Umsetzung der Aufgaben erfolgt dabei durch bereits bestehende, aber gegebenenfalls auch neu zu entwickelnde Informationskanäle, Kommunikationsplattformen und Beteiligungsformate im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans. Diese sollen Raum für einen systematischen Informationsaustausch und eine strukturierte (moderierte) Diskussion und Reflexion bieten sowie einen gezielten Kooperationsaufbau zwischen allen Beteiligten, die methodische Begleitung von Innovationsprojekten entlang des gesamten Innovationsprozesses und eine zielgruppengerechte Kommunikation fördern.

Finanzielle Unterstützung für Beratungsleistungen im Rahmen von EIP-AGRI ist in diesem Zusammenhang durch die gleichnamige Intervention (77-06: EIP-AGRI) möglich. In der ersten Phase werden Akteurinnen und Akteure, welche eine Idee für eine neuartige Lösung haben und diese im Rahmen eines EIP-AGRI-Innovationsprojekts umsetzen wollen, unterstützt, um die Gruppe aufzubauen und einen Aktionsplan auszuarbeiten. Die Antragstellung soll möglichst niederschwellig ausgerichtet sein. Den Gruppen wird für diese Phase ausreichend Zeit gegeben.

In der zweiten Phase (Umsetzung der Innovationsprojekte der Operationellen Gruppen) ist die aktive Mitarbeit von landwirtschaftlichen Beratungskräften verpflichtend. Diese sollen den Wissenstransfer zwischen der Gruppe und der landwirtschaftlichen Praxis einerseits sowie der Wissenschaft und Forschung andererseits sicherstellen.

Die Ergebnisse und Empfehlungen von EIP-AGRI-Projekten sollen für die jeweiligen Zielgruppen bestmöglich aufbereitet, dargestellt und verbreitet werden. Dies soll durch eine frühzeitige Einbindung

entsprechender Expertinnen und Experten aus Bildungs- und Beratungseinrichtungen des AKIS in die Innovationsprojekte sowie durch den engen Austausch innerhalb der nationalen GAP-Vernetzungsstelle, insbesondere aber mit der geplanten AKIS-Vernetzungsstelle, sichergestellt werden. Beiträge zur Innovation außerhalb der EIP-AGRI leisten darüber hinaus auch die Interventionen 77-03: Ländliche Innovationssysteme sowie 77-05: LEADER.

8.5 Digitalisierungsstrategie (Artikel 114 Buchstabe b)

Der digitale Wandel betrifft auch den ländlichen Raum und die Landwirtschaft und es wurden bereits große Anstrengungen zur Forcierung der Digitalisierung unternommen.

Ende 2018 wurden im Bericht „Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft“ der Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ zahlreiche Handlungsfelder identifiziert und die aktuelle Situation sowie die Auswirkungen der Digitalisierung dargestellt. Darauf aufbauend wurden Handlungsempfehlungen (wie beispielsweise eine zentrale Datenplattform für Open Data für die Landwirtschaft, ein kostenfreies RTK-Signal für die Landwirtschaft, flächendeckende Mobilfunkabdeckung und Breitbandausbau, rechtliche Rahmenbedingungen zu Agrardaten, Bewertung der Umweltauswirkungen der Digitalisierung, etc.) abgeleitet, die derzeit im Wesentlichen den strategischen Ansatz für die Unterstützung des digitalen Wandels im Bereich der Landwirtschaft darstellen und schrittweise umgesetzt wurden/werden.

Das aktuelle Regierungsprogramm beinhaltet einen großen Schwerpunkt zu Bildung, Wissenschaft, Forschung und Digitalisierung. Österreich hat das Ziel zu einer der führenden Digitalnationen innerhalb der Europäischen Union zu werden und alle Bürgerinnen und Bürger sollen die Vorteile der Digitalisierung in allen Lebensbereichen möglichst eigenverantwortlich, transparent und erfolgreich nutzen können.

Der „Digitale Aktionsplan Austria“ stellt das strategische Maßnahmenprogramm für die digitale Transformation in Österreich dar, welches laufend erweitert und konsequent umgesetzt wird. Für die Landwirtschaft wird eine Visionsstrategie zur „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ ausgearbeitet. Das Ergebnis wird Ende 2022 vorliegen. Es soll dadurch das Potential der Digitalisierung bestmöglich genutzt werden und die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft gestärkt werden. Neben einer Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen und der Lebens- und Futtermittelversorgung soll die Anwendung neuer Technologien auch zu einer nachhaltigeren Bewirtschaftung und einen Beitrag zum Klimaschutz und der Erfüllung der gesellschaftlichen Erwartungen leisten. Nicht zuletzt soll der gesamte ländliche Raum durch die Digitalisierung wettbewerbsfähiger und attraktiver werden.

Im Rahmen der SWOT-Analyse wurden als wesentliche Chancen der Digitalisierung die Effizienzsteigerung durch einen optimierten Betriebsmitteleinsatz und eine ressourcenschonendere Produktion, Arbeitserleichterung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ausgewiesen.

Digitale Infrastruktur:

Ein wesentliches Ergebnis der SWOT-Analyse war die Notwendigkeit von leistungsfähigen und schnellen Internet- und Mobilfunkverbindungen. Mit der Breitbandstrategie soll in Österreich bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit festen und mobilen Gigabit-Anschlüssen erreicht werden und somit die technischen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme aller Akteure an der Digitalisierung geschaffen und sichergestellt werden. Dabei werden die Erfahrungen der letzten Jahre auf diesem Gebiet berücksichtigt und die prognostizierten internationalen Entwicklungen auf den Telekommunikationsmärkten sowie die zu erwartende technologische Entwicklung mit einbezogen. Im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 sind Investitionen von 891,3 Millionen Euro in Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten vorgesehen. Insgesamt werden bis 2026 1,4 Milliarden Euro für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt. Diese neuen Mittel bestehen aus 891 Millionen Euro aus dem Resilienzfonds der EU, weiteren 166 Millionen Euro die bereits im aktuellen Budget vorgesehen sind sowie Gelder aus der Zweckbindung der Erlöse der Frequenzvergaben (insgesamt 389 Millionen Euro der Auktionen 2019 und 2020). Auf strategisch/politischer Ebene wurde entschieden, keine GAP-Mittel für den Breitbandausbau zu

verwenden, sondern andere Förderquellen hierfür heranzuziehen. Die Bereitstellung einer guten digitalen Infrastruktur im ländlichen Raum stellt die Grundvoraussetzung für die Nutzung digitaler Technologien dar.

Digitale Kompetenzen, Akzeptanz gegenüber neuen Technologien, Vernetzung verschiedener

Akteure

Die SWOT-Analyse zeigte auf, dass teilweise Angst vor neuen Technologien besteht und damit eine mangelnde Akzeptanz der Digitalisierung in der Landwirtschaft vorhanden sei. Die SWOT-Analyse identifizierte zudem als Schwäche fehlendes Wissen zu Chancen, Herausforderungen, Einsatzmöglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung für die Produktion, Betriebsführung und Vermarktung in der Land- und Forstwirtschaft sowie ein mangelndes digitales Wissen.

Der GAP-Strategieplan sieht zum Aufbau digitaler Kompetenzen einer Reihe an Interventionen vor. In diesem Zusammenhang darf auf die in den Kapiteln 8.1-8.4 dargestellten Interventionen hingewiesen werden, die auch den Bereich der Digitalisierung umfassen (Intervention 78-01: Land- und forstwirtschaftliche Beratung, Intervention 77-05: LEADER, Intervention 77-06: EIP-AGRI; Multiplikatoren wie GAP-Netzwerk, Beratungsorganisationen, Regionalmanagements etc.). Durch die Themensetzung der Angebote garantiert die Weitergabe von Wissen und Vernetzung einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung.

Weitere Ergebnisse der SWOT-Analyse waren die unzureichende Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung bei der Vermittlung digitaler neuer Technologien sowie das Fehlen von Demonstrationsbetrieben zum Veranschaulichen digitaler Techniken.

Möglichkeiten zur Förderung der Digitalisierung ergeben sich durch die **horizontale und vertikale Zusammenarbeit und Vernetzung** verschiedener Akteurinnen, Akteure und Unternehmen (Intervention 77-02), z. B. durch die Einrichtung und den Betrieb von Test- und Demonstrationsbetrieben, um ausgewählte neue digitale Technologien, Trends und Entwicklungen im Ackerbau, Grünland und in der Innenwirtschaft im praktischen Einsatz zu erproben sowie greif- und anwendbar zu machen. Die Umsetzung eines solchen Test- und Demonstrationsbetriebes in Form einer „Innovation Farm“ erfolgte in der Periode LE 2014–2020 bereits im Rahmen des Clusters „Digitalisierung in der Landwirtschaft“. Das Wissen der wichtigsten Akteure im Bereich neuer Technologien in der Landwirtschaft (u.a. Forschungseinrichtungen, Interessenvertretungen, Bildungseinrichtungen, Landtechnik- und Stallbauunternehmen) wird gebündelt und bietet Unternehmen die Möglichkeit, den Nutzen neuer Entwicklungen anschaulich darzustellen. Durch eine umfassende Einbindung der agrarischen **Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung** wird das generierte Wissen schnell in die landwirtschaftliche Praxis gebracht und damit umgehend Kompetenzen für den Einsatz verschiedener Technologien und den damit verbundenen Möglichkeiten hinsichtlich des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit, etc. für alle Alters- und Anwendergruppen aufgebaut. Die Ergebnisse zu den Anwendungsfällen werden zudem über traditionelle Wege, wie Pressemitteilung und Vor-Ort-Veranstaltungen, aber auch über neue Medien weitergegeben. Dieser Ansatz soll auch in der kommenden Periode zur Anwendung kommen.

Der Austausch zwischen Forschung, Beratung, Weiterbildung und landwirtschaftlicher Praxis im Zusammenhang mit der Ressortforschung des BML wird mit Hilfe der GAP-Instrumente weiterentwickelt werden (Austausch der Dienststellen mit Praktikerinnen und Praktikern, Projektbegleitgruppen bei beauftragten Forschungsprojekten etc.).

Einen besonderen Stellenwert nimmt das Thema der Digitalisierung auch in der Intervention **„Ländliche Innovationssysteme“** (77-03) ein, einerseits beim Aufbau von Innovationsnetzwerken, dem Wissenstransfer und der Beratung, andererseits auch bei der Umsetzung von Produkt- und Geschäftsmodellen bis hin zu sozialen und Strukturinnovationen. Da nicht nur Produkt- und Prozessinnovationen, sondern auch soziale und Strukturinnovationen in dieser Intervention eine wichtige Rolle spielen werden, sind die Querschnittsthemen Mobilität in ländlichen Raum und die Digitalisierung als ein Lösungswerkzeug von besonderer Bedeutung. Durch die geplante Unterstützung und Begleitung

durch die Forschungsförderungsgesellschaft – Bereich Regionale Innovationssysteme (FFG RIS) – wird der Know-how-Transfer im Digitalisierungsbereich kompetent unterstützt werden. In bereits derzeit von der FFG RIS in Abstimmung mit dem BML durchgeführten Pilotprojekten wird die digitale Unterstützung erprobt (z. B. im Projekt „Pop-up Dorfbüro von vier kooperierenden LEADER-Regionen).

Im Rahmen der Umsetzung der „**Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit**“ (77-06 EIP-AGRI) wird bei Innovationsprojekten sehr häufig auch das Querschnittsthema Digitalisierung mitangesprochen werden, die oft ein „Mittel zum Zweck“ für die intelligente und effiziente Lösung von agrarischen Herausforderungen sein kann.

Es ist geplant, dass die ländlichen Innovationsvernetzungsmanagements und die konkreten innovativen Kooperationsprojekte im Rahmen von ländlichen Innovationspartnerschaften über eine digitale Plattform miteinander vernetzt werden. Auf dieser Plattform sollen Praxisbeispiele, Wissenstransfer durch aufbereitete Informationen und auch eine digitale Austauschplattform in Ergänzung zu analogen Veranstaltungen eingerichtet werden. Damit soll ein rascher Wissenstransfer und gegenseitige und gemeinsame Wissensentwicklung digital unterstützt werden.

Das „Smart Village“-Konzept der Europäischen Kommission soll in Österreich vorrangig über die Intervention LEADER (77-05) umgesetzt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Nutzung der Digitalisierung und neuer Technologien, wobei die angewendeten Themenfelder entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie offenstehen. Es ist vorgesehen im Rahmen einer bundesweiten Koordinationsstelle die Gemeinden und Regionen bei der digitalen Umsetzung zu unterstützen und zu begleiten. Des Weiteren sollen positive Praxisbeispiele als „smarte Gemeinde“ mit thematischen Subkategorien (wie z. B. „lebenswerte Gemeinde“, „innovative Gemeinde“, etc.) ausgezeichnet werden und damit für andere als Vorbild dienen.

Investitionen für digitale Ausstattung, digitale Anwendungen und Ökosysteme

Die SWOT-Analyse ergab, dass der Einsatz von intelligenten und vernetzten Digitalisierungstools, gemessen am hohen Potenzial auf Österreichs landwirtschaftlichen Betrieben, stark ausbaufähig ist. Neben der notwendigen Infrastruktur und der erforderlichen Kompetenzen ist auch die technische Ausstattung und das Vorhandensein sinnvoller Anwendungen und die Datennutzung zentrale Elemente.

Die Interventionen „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (73-01) und „Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (73-02) bieten u.a. mit der Unterstützung der Anschaffung und Anwendung neuer und digitaler Technologien einen enormen Hebel zur Förderung der Digitalisierung und werden damit die Adaption und den Einsatz neuer Technologien in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum. Beispielsweise wird im Zuge von Stallum- bzw. -neubauten die Anschaffung von automatisierten Fütterungs- und Melksystemen sowie Herdenmanagementprogrammen unterstützt. Höhere Fördersätze werden zudem Anreize für Investitionen in neue Technologien mit großer Umweltwirkung schaffen. Im Zuge des zu erstellenden Betriebskonzeptes werden die Förderwerbenden auch auf die Digitalisierungsmöglichkeiten eingehen.

Auch sektorale Interventionen, wie z.B. 47-01 (Verbesserung der Produktionsplanung und der Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage und die Interventionen) oder die Interventionen 47-06 (Absatzförderung) und 47-07 (Angebotsbündelung) werden Einsatz digitaler Technologien beschleunigen.

Entsprechend den Ergebnissen der SWOT-Analyse sind noch zahlreiche Fragestellungen im Bereich der Datennutzung und der Datenhoheit zu klären. Die österreichische Verwaltung wird den Ansatz zur kostenlosen Bereitstellung von (öffentlichen) Daten weiter fortsetzen. Seit Februar 2021 steht das staatliche RTK-Signal der österreichischen Landwirtschaft kostenlos zur Verfügung. Die genaue Positionsbestimmung ist eine Grundvoraussetzung für die Präzisionslandwirtschaft.

Ergänzende nationale Maßnahmen

Schwerpunkt zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und Innovation

Das BML hat im Rahmen seiner Kompetenz als Regionenministerium einen Schwerpunkt zur „Stärkung der regionalen Wirtschaft und Innovation“ festgelegt, der in den nächsten Jahren intensiv innerhalb des Ressorts, mit anderen Ministerien, den Ländern, Regionen und Gemeinden sowie interessierten Expertinnen, Experten und Stakeholdern aufgearbeitet wird.

Digital Innovation Hubs

Digital Innovation Hubs unterstützen mit ihrer Expertise und Infrastruktur österreichische KMUs und auch die Landwirtschaft bei der Digitalisierung. Sie bieten ein breites Angebot an Leistungen in den Modulen Information, Weiterbildung und Digitale Innovation. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung unterstützen die Einrichtung Digital Innovation Hubs in Österreich.

Der Digital Innovation Hub Innovate (www.dih-innovate.at) befasst sich beispielsweise mit den Themen Robotics, Automation, AI, Smart Industry & Infrastructure (Cybersecurity, Blockchain), Big Data, Forecasts & Simulation mit speziellem Fokus auf die Land-, Holz-, Forst- und Energiewirtschaft. INNOVATE wurde im Rahmen des Programmes „Digitales Europa“ als Europäischer Digitaler Innovation Hub ausgewählt.

ÖREK-Partnerschaften zum Thema Digitalisierung

Die ÖREK-Partnerschaft „Räumliche Dimensionen der Digitalisierung“ hat unter wissenschaftlicher Begleitung Ende 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Ziel ist die Schaffung einer gemeinsamen Wissensbasis für die Akteure der Partnerschaft im Zusammenhang mit dem intelligenten Einsatz digitaler Technologien zur Bewältigung aktueller Herausforderungen (Klimawandel, infrastrukturelle Kapazitätsgrenzen und Ressourcenknappheit, Integration etc.). Dabei sollen Handlungsmöglichkeiten der Raumordnung bzw. Raumentwicklung für verschiedene räumliche Ebenen aufgezeigt und erarbeitet werden.

Ab Mitte 2022 soll im Rahmen des neuen ÖREK 2030 (österr. Raumentwicklungskonzept) eine ÖREK-Partnerschaft unter Federführung des BML zum Thema „Chancen der Digitalisierung nutzen und regionale Innovationssysteme stärken“ mit folgenden Kernmaßnahmen eingerichtet werden:

- Analysen der räumlichen Auswirkungen der Digitalisierung (z. B. Home-Office, Industrie 4.0, virtuelle Kommunikation, Online-Handel etc.), Identifizierung von Steuerungsmechanismen und -notwendigkeiten, Versorgung von gebieten mit digitaler Infrastruktur, Motivation und Unterstützung der Bevölkerung bei der Nutzung digitaler Angebote der Daseinsvorsorge etc.
- Analysen zum Verständnis des Innovationsökosystems, der Ausbreitung von Innovationen unter den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Stärkung von regionalen Innovationskapazitäten, Methoden und Instrumente zur besseren Messung und Quantifizierung von Innovation und regionaler Innovationspotenziale, Sammlung von guten Beispielen und Unterstützung des Wissensaustauschs vor allem im Rahmen des Mehrebenen-Systems.

Maßnahmen zu Verringerung der digitalen Kluft

Hinsichtlich der Anwendung digitaler Technologien gibt es große Unterschiede, die auf der demografischen Struktur, der Internetverfügbarkeit und den vorhanden digitalen Kompetenzen beruhen. Neben den bereits angeführten Maßnahmen soll dem Problem des „digital divide“, also der digitalen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Regionen, Unternehmen und Bevölkerungsgruppen, unter anderem in Form der nachfolgend beispielhaft angeführten Aktivitäten begegnet werden:

- Eine wesentliche Voraussetzung für die breite Anwendung digitaler Technologien ist eine

leistungsfähige digitale Infrastruktur. Österreich stellt u.a. mit Unterstützung aus dem Resilienzfonds der EU bis 2026 1,4 Milliarden Euro zur Verfügung, um den Breitbandausbau in den ländlichen Gebieten zu beschleunigen.

- Auch der Aufbau digitaler Kompetenzen wird national durch entsprechende Angebote bei der Aus- und Weiterbildung forciert. Es gibt ein umfassendes Weiterbildungsangebot und zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe. 2019 wurden 1,3 Millionen Euro zusätzlich für die Digitalisierung an den höheren landwirtschaftlichen Schulen bereitgestellt und das Ausbildungscurriculum für Lehr- und Beratungspersonal adaptiert. Im Rahmen von anwenderorientierter Forschung wird versucht, den Nutzen digitaler Technologien unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe und in die Anwendung zu bringen.
- Zudem soll die kostenfreie Bereitstellung von Daten und Services (z.B. das RTK-Signal APOS) und ein breites e-Government-Angebot für eine umfassende Nutzung digitaler Technologien beitragen und Grundlage neuer Innovationen sein. Einfach zu bedienende Anwendungen mit hohem Nutzen tragen dazu bei, die Anschlussfähigkeit zu bewahren.
- Derzeit gibt es zahlreiche Aktivitäten auf nationaler und EU-Ebene, um den digitalen Wandel zu begleiten. Im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ ist die Schaffung von Datenräumen, u. a. die Etablierung eines gemeinsamen Agrardatenraums vorgesehen. Auch die Errichtung von „Testing und Experimenting Facilities“ für künstliche Intelligenz im Agrarbereich ist in Ausarbeitung.
- Das Programm „Horizon Europe“ sieht unter anderem im Cluster 6 die Schaffung der Partnerschaft „Agriculture of Data“ mit dem Ziel vor, durch die Nutzung der Möglichkeiten der aktuellen Digital-/Datentechnologien im Bereich der Erdbeobachtung die landwirtschaftlichen Praktiken und Betriebsrentabilität nachhaltig zu verbessern.
- Im Bereich der Forschung und Entwicklung und dem Programm Digitales Europa gibt es einen engen Austausch mit den für die Programme zuständigen Ministerien. Eine gut funktionierende Netzinfrastruktur sowie ein Mindestmaß an digitalem Verständnis sind erforderlich, um die digitale Kluft zu verkleinern

Anhänge

Anhang I – Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG

1. Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung und der Ergebnisse

Die Ex-ante Bewertung des nationalen Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik (kurz GSP) im Zeitraum 2023-2027 gemäß Artikel 139 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne (VO (EU) 2021/2115) wurde vom Konsortium Rosinak & Partner und WIFO als begleitende Evaluierung im Zeitraum von Jänner 2020 bis Ende 2021 durchgeführt.

Die Ex-ante-Evaluierung des GAP-Strategieplans ist – wie die Strategische Umweltprüfung – ein begleitender Prozess und bildet einen integrierten Bestandteil des GSP.

Die Inhalte und der Umfang der Ex-ante-Evaluierung werden im Artikel 139 der VO (EU) 2021/2115 definiert. Bewertet werden folgende Elemente:

- der Beitrag des GAP-Strategieplans zur Erreichung der spezifischen Ziele unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedarfe und des Entwicklungspotenzials sowie der Erfahrungen aus der Durchführung der GAP in den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen;
- die interne Kohärenz des GAP-Strategieplans und dessen Bezug zu anderen relevanten Instrumenten;
- die Übereinstimmung der Zuweisung der Haushaltsmittel mit den spezifischen Zielen, auf die im Rahmen des GAP-Strategieplans eingegangen wird;
- die Art und Weise, wie die erwarteten Outputs zu Ergebnissen beitragen;
- die Frage, ob die quantifizierten Sollvorgaben für Ergebnisse und Etappenziele angemessen und realistisch sind;
- die geplanten Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Landwirte und anderen Begünstigten;
- gegebenenfalls die Gründe für den Einsatz von aus dem ELER finanzierten Finanzierungsinstrumenten.

Im Zuge der Ex-Ante-Evaluierung wurden diese Fragestellungen weiter konkretisiert und ergänzt, um folgenden Sachverhalten Rechnung zu tragen:

- alle Interventionen aus Säule 1 und Säule 2 werden in einem kohärenten Plan programmiert;
- alle Interventionen sollen sich an 9 spezifischen Zielen und dem Querschnittsziel ausrichten;
- für jeden Interventionsbereich sind weitere politische Ziele aus Farm-To-Fork-Strategie der Biodiversitätsstrategie und verpflichtende Ziele aus EU-Umwelt-, Klima- und Energie-Rechtsvorschriften maßgeblich;
- alle Interventionen sind mit quantifizierten Output- und Ergebnisindikatoren zu hinterlegen, und zwar auf plausible und nachvollziehbare Weise;
- die Etappenziele, die im jährlichen Leistungsbericht überprüft werden, sollen adäquat und realistisch sein;
- durch die Ex-Ante-Evaluierung soll die Qualität des nationalen GSP verbessert werden;
- dazu zählt, dass gleichzeitig eine Grundlage für die effektive Begleitung und Bewertung des GSP 2023–2027 geschaffen wird;
- unter jenen, die am Prozess beteiligt sind, soll Bewusstsein geschaffen werden für die neue, stärker zielgerichtete GSP-Interventionslogik.

Die Ex-Ante-Evaluierung ist ein Teil der **Qualitätskontrolle** und liefert einen Beitrag, um den hohen qualitativen Ansprüchen des Konzepts des nationalen GSP gerecht zu werden. Sie trägt dazu bei, dass die

Förderungen auf die Ziele ausgerichtet sind, ohne auf die Politikgestaltung im Rahmen des Stakeholder-Dialoges Einfluss zu nehmen. Mitglieder des Ex-Ante-Evaluierungsteams waren zu unterschiedlichen Phasen in den Stakeholderprozess, der die Entwicklung des GSP begleitet hat, eingebunden, um dazu beizutragen, dass unter den Beteiligten ein gemeinsames Verständnis für die Qualitätsansprüche und Zugänge entsteht.

Die Ex-Ante Evaluierung besteht aus einer Reihe zusammenhängender Aufgaben, die sowohl die fachliche Bearbeitung als auch die Prozessbegleitung umfassten. Die Ex-Ante-Evaluierung verfolgt einen dialogorientierten und kooperativen Ansatz in einer engen Abstimmung mit dem GSP-Team des BML. Dieser Zugang war nötig, da die Rahmenbedingungen dynamisch waren und somit laufend Nachjustierungen nötig waren. Die eingesetzten Instrumente waren Abstimmungs-Workshops, an denen das Evaluierungsteam und Bearbeiterinnen und Bearbeiter des Teams im BML teilnahmen, sowie ein mehrfacher bilateraler Austausch mit den Ziel- und Interventionsverantwortlichen.

Die Ex-Ante-Evaluierung erfolgte in drei Phasen der Bewertung:

- Bewertung der SWOT-Analyse und der Bedarfsermittlung (Phase 1, zwei Bewertungsrunden);
- Bewertung der Interventionslogik, der Zielwerte und Etappenziele des GAP-Strategieplans (Phase 2, zwei Bewertungsrunden);
- Bewertung der geplanten Umsetzungsmodalitäten des GAP-Strategieplans (Phase 3).

Die Evaluierung erfolgte jeweils in mehreren Schritten. Vom BML bereitgestellte Dokumente (z.B. SWOT, Bedarfe) wurden vom Evaluierungsteam bewertet. Die Ergebnisse wurden dem Bearbeitungsteam übermittelt und gemeinsam diskutiert. Allfällig überarbeitete Fassungen wurden schließlich einer weiteren Beurteilung unterzogen.

Tabelle 1 Meilensteine der Ex-Ante Evaluierung

Phase	Inhaltliche Bearbeitung	Prozessbegleitung
Kick-off	· Erarbeitung der methodischen Vorgangsweise der Ex-Ante-Evaluierung des GSP im Dezember 2019 / Jänner 2020	· Vorstellung der Ziele und der Vorgangsweise der Ex-Ante-Evaluierung GSP bei der Projektteamsitzung am 30. Jänner 2020
Bewertung der SWOT-Analyse und der Bedarfsermittlung (Phase 1)	· Erarbeitung einer Folienpräsentation zu den Grundprinzipien für die Ausgestaltung der Interventionslogik, SWOT-Analyse, Bedarfsermittlung und Priorisierung, Februar bis April 2020 · Erarbeitung einer Methodik zur Bewertung der Analyse der Situation, der zusammenfassenden SWOT-Darstellung und der daraus abgeleiteten Bedarfsermittlung, März 2020	· Sitzung zur Vertiefung der Bedarfsanalyse am 14.2.2020
Bewertung 1. Runde	· Lieferung der Bewertungsberichte für alle Spezifischen Ziele und für das Querschnittsziel von April bis Juni 2020 (Bewertung 1. Runde).	· Durchführung von vier Online-Besprechungen am 26.03, 27.03, 02.04. und 14.04.2020 zur Bewertung der SWOT-Analyse

		und der Bedarfsermittlung für alle Spezifischen Ziele
	· Reflexion der Methodik für die Bewertung der SWOT-Analyse und der Bedarfsermittlung	· Besprechung mit dem Auftraggeber am 8. April 2020 zur Abstimmung der Vorgangsweise
	· Vorschlag für Beurteilungskriterien für die Priorisierung der Bedarfsermittlung durch das Evaluierungsteam, September 2020	· Durchführung einer Online-Besprechung zur Methodik der Priorisierung der Bedarfe mit der Verwaltungsbehörde am 14.09.2020
Bewertung 2. Runde	· Lieferung der Bewertungsberichte für alle Spezifischen Ziele und für das Querschnittsziel von Oktober bis November 2020 (Bewertung 2. Runde)	· Übermittlung der Zweitbewertungen an die Zielverantwortlichen und individuelle Rücksprachen · Reflexion der Ergebnisse mit dem Auftraggeber am 3. November 2020
Bewertung der Interventionslogik, der Zielwerte und Etappenziele des GAP-Strategieplans (Phase 2)	· Erarbeitung einer Folienpräsentation zu den „Grundprinzipien für die Ausgestaltung der GSP-Interventionsstrategie“ im Juni 2020 · Erarbeitung einer Methodik für die Bewertung der Interventionslogik, der Zielwerte und Etappenziele des GAP-Strategieplans (Phase 2)	· Besprechung mit dem Auftraggeber am 2. Juni 2020 zur Abstimmung der Vorgangsweise · Präsentation des Foliensatzes für die Fachabteilungen am 25.06.2020 · Teilnahme an Sitzung zu den GSP-Interventionen am 02. Juli 2020, · Besprechung mit dem Auftraggeber am 14. September 2020 zur Vorbereitung der Sitzung am 23. September · Teilnahme an „Gemeinsamer Sitzung der ExpertInnengruppen“ am 23. September 2020 · Besprechung mit dem Auftraggeber am 11. November 2020 zum Stand der Arbeiten · Teilnahme am Online Stakeholder Dialog am 24. November 2020 · Meeting mit den Fachabteilungen am 15.1.2021 zur Erstellung eines Entwurfes für die Interventionsstrategie · Organisation eines Online-Austausches der österreichischen und der dänischen VB zum Inhalt

		<p>der Interventionsstrategien am 20. April 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> · Durchführung eines Online-Seminars zum Thema Verhaltensökonomie mit Fokus Landwirtschaft in Kooperation mit dem IHS (Katharina Gangl) am 22. April 2021 · Besprechung mit dem Auftraggeber am 4. Mai 2021 zur Arbeit an der Interventionsstrategie · Vorstellung der Rolle und des Sachstandes der Ex-Ante Evaluierung im Rahmen des Stakeholder-Dialogs zur Erstellung österreichischer GAP-Strategieplan am 13. Juli 2021
Bewertung 1. Runde	<ul style="list-style-type: none"> · Lieferung der Erstbewertungen der Interventionsstrategien für alle SZ und QZ Mitte und Ende Juni 2021 (Bewertung 1. Runde) 	<ul style="list-style-type: none"> · Besprechung mit dem Auftraggeber am 14. Juni 2021 zur Vorbereitung der Workshops am 21. und 23. Juni 2021 · Durchführung von zwei Online-Besprechungen zur Bewertung der Interventionsstrategien am 21.06. und am 23.06.2021.
	<ul style="list-style-type: none"> · Vorschlag für die Struktur einer „Mastertabelle“, in der alle relevanten Bausteine des GSP zusammengeführt und elektronisch bearbeitet und ausgewertet werden können im März 2021 	<ul style="list-style-type: none"> · Online-Meetings mit der GSP-Koordination im März und April 2021, um die „Mastertabelle“ abzustimmen
	<ul style="list-style-type: none"> · Erarbeitung einer Methodik für die Bestimmung der Zielwerte auf Ebene der Interventionen und Aggregation auf Programmebene im September 2021 	<ul style="list-style-type: none"> · Besprechung im BML am 23. August 2021 zur Quantifizierung der Zielwerte · Vorbesprechung im BML am 15. September 2021 · Online-Workshop zur Quantifizierung der Zielwerte und Etappenziele des GAP-Strategieplanes im Rahmen der 6. Sitzung der Unterarbeitsgruppe Leistungsrahmen (sowie sonstiger Interessierter) am 22.09.2021 (mit rund 60 Teilnehmenden)
	<ul style="list-style-type: none"> · Adaptierung der Methodik für die Bewertung der Interventionsstrategien (aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei 	<ul style="list-style-type: none"> · Besprechung mit dem Auftraggeber am 6. September 2021 zur Abstimmung der

	der Erarbeitung)	Vorgangsweise
Bewertung 2. Runde	· Lieferung der Zweitbewertungen der Interventionsstrategien für alle SZ und QZ am 13. Dezember 2021 (Bewertung 2. Runde)	· Diskussion im Rahmen des Online-Workshops am 17. Dezember 2021
Bewertung der geplanten Umsetzungsmodalitäten des GAP-Strategieplans (Phase 3)	· Analyse der geplanten Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung im GSP im November 2021; ergänzendes Interview mit dem BML und mit der AMA	· Teilnahme an den Sitzungen der Unterarbeitsgruppe „Leistungsrahmen, Evaluierung, Codierung“ am 05.03, 18.06, 04.11.2020
Erstellung des Berichtes der Ex-Ante Evaluierung (Phase 4)	· Lieferung der Ex-Ante-Empfehlungen und eines Zusammenfassenden Berichtes am 13. Dezember 2021 (Entwurfassung)	· Online-Workshop zu den Ex-Ante-Empfehlungen am 17.12.2021 · Stellungnahmen der Zielverantwortlichen / Fachabteilungen zu den Empfehlungen
	· Lieferung der Ex-Ante-Empfehlungen und der Kommentare der Zielverantwortlichen / Fachabteilungen am 21.12.2021	· Online-Besprechung mit den Programmverantwortlichen am 20.12.2021.
	· Lieferung eines Zusammenfassenden Berichtes am 23. Dezember 2021 (finale Fassung vorbehaltlich der Kommentare der EK)	
	· Noch offen: Gegebenenfalls Überarbeitung des Endberichtes im Zuge des Genehmigungsprozederes	

Quelle: Ex-Ante Team

Die Hauptergebnisse der Ex-Ante-Evaluierung sind in folgenden Berichten dokumentiert:

- Eine Liste der grundlegenden Empfehlungen, die von den verantwortlichen Verwaltungsstellen kommentiert wurde inklusive Kurztitel und Kategorisierung;
- Ein zusammenfassender Bericht mit allen Befunden und Empfehlungen, der nach Themen und Spezifischen Zielen gegliedert ist. Dieser Bericht enthält auch die Analyse der Mittelverteilung und der Verwaltungsvereinfachung und die Beschreibung der Vorgehensweise;

- 10 zielspezifische Detailbewertungen als Arbeitsunterlagen für die Zielverantwortlichen zur SWOT-Analyse und zur Bedarfsermittlung (Phase 1, Runde 2);
- 10 zielspezifische Detailbewertungen der Interventionslogik, der Zielwerte und Etappenziele des GAP-Strategieplans als Arbeitsunterlagen für die Zielverantwortlichen (Phase 2+3, Runde 2);
- Daneben existieren zielspezifische Bewertungen jeweils aus der ersten Bewertungsrunde von SWOT/Bedarfen und Interventionslogik und zahlreiche Folienpräsentationen, die für die Workshops erstellt wurden.

Insgesamt wurden vom Ex-Ante-Team 69 grundlegende Empfehlungen formuliert. Die häufigsten sind den SZ4, 6, 8, und 10 zugeordnet. Davon wurden 58% (40) vollinhaltlich, 10% (7) teilweise und 32% (22) nicht berücksichtigt. Von den Programmbehörden wurden ausreichende Begründungen für den Grad der Berücksichtigung geliefert.

Die Empfehlungen der Ex-Ante Evaluierung betreffen in der Hauptsache folgende Aspekte:

- Die Transparenz des GSP sollte erhöht werden, z.B. durch eine klare Mittelzuweisung zu Spezifischen Zielen (SZ);
- Es besteht inhaltlicher Vertiefungsbedarf bei einzelnen Themen der SWOT-Analyse, z.B. im Bereich Ernährungssicherheit;
- Es besteht inhaltlicher Ergänzungsbedarf bei manchen Interventionsstrategien, z.B. den Beitrag von Interventionen zu Bedarfen besser erläutern;
- Fehlende Dokumente und Daten sollten vervollständigt werden, z.B. noch fehlende Planwerte und fehlende Zielwerteformulare zur Dokumentation der Berechnungsmethode der Zielwerte vervollständigen;
- Inkonsistenzen sollten bereinigt werden, z.B. die Zuordnung unterschiedlicher Ergebnisindikatoren abgleichen;
- Die Eignung mancher Ergebnisindikatoren sollte überprüft werden, um die Effekte von Interventionen korrekt abzubilden;
- Die Evaluierung sollte mitgedacht werden, um z.B. potenzielle Zielkonflikte näher zu untersuchen.

Nachfolgend der Link zum vollständigen Ex-Ante-Evaluierungsbericht: [GAP-Strategieplan bei der Europäischen Kommission eingereicht \(bmlrt.gv.at\)](#)

2. Empfehlungen hinsichtlich der Ex-ante-Evaluierung und der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) und wie die Ergebnisse berücksichtigt wurden

Titel/Aktenzeichen	Kategorie der Empfehlung	Datum	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
30-1 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021						X				
31-1 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										
31-3 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021	X									
31-4 Tierwohl-Weide	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										
47-1 Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021						X				
47-13 Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021						X				
47-16 Verringerung des Pestizideinsatzes	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021	X									
47-18 Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021	X									
47-20 Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021		X								
47-21 Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021		X								
55-1 Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021		X								
55-7 Angewandte Forschung und Innovation im Bereich der Bienezucht	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										X
58-1 Umstellungsförderung	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021									X	
70-1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021									X	
70-11 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021					X					
70-12 Almbewirtschaftung	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021							X			
70-13 Tierwohl – Behirtung	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021							X			
70-15 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021									X	
70-18 Tierwohl – Stallhaltung Rinder	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021					X					
70-19 Tierwohl – Stallhaltung Schweine	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021					X					
70-2 Biologische Wirtschaftsweise	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021			X							
70-3 Einschränkung	SUP-spezifische	23-09-										X

Titel/Aktenzeichen	Kategorie der Empfehlung	Datum	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
ertragssteigernder Betriebsmittel	Empfehlungen	2021										
70-4 Heuwirtschaft	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021			X							
70-5 Bewirtschaftung von Bergmähdern	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										
70-7 Erosionsschutz Acker	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021		X								
70-9 Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021			X							
71-1 Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										
72-1 Natura 2000 – Landwirtschaft	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										
73-1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										X
73-12 Investitionen in Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in erneuerbare Energieträger	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021								X		
73-13 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021								X		
73-16 Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										
73-2 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										X
73-4 Waldbewirtschaftung	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										X
73-6 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										X
73-8 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021								X		
73-9 Ländliche Verkehrsinfrastruktur	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										
77-2 Zusammenarbeit	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										X
77-3 Ländliche Innovationssysteme	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021								X		
77-6 Förderung von Operationellen Gruppen und Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP AGRI	SUP-spezifische Empfehlungen	23-09-2021										X
Abgleich Zielwerte Ergebnisindikatoren	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021				X						

Titel/Aktenzeichen	Kategorie der Empfehlung	Datum	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
Abgleich der Analyse zum Wissenstransfer	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	17-12-2021										
Abgleich der Analyse zur Geschlechtergleichstellung	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	17-12-2021						X				
Abgrenzung zwischen Sektor- und Projektinterventionen	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021				X						
Abstimmung der Dokumente zur Zielwertbeschreibung	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021						X				
Auflagen zum Herdenschutz	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Begleitmaßnahmen zur Einführung neuer Abwicklungssysteme	Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	17-12-2021			X							
Begründung Zielwerte in Interventionsstrategie	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021						X				
Begründung der Finanzmittelzuteilung	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Begründung der Mittelzuweisungen	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021						X				
Begründung der Mittelzuweisungen	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										X
Begründung des Zielwertes	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021					X					
Begründung des Zielwertes	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Berechnung von Zielwerten	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021				X						
Bessere Beschreibung Intervention	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Bessere Beschreibung Intervention	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021		X								
Eignung Ergebnisindikatoren	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Einführung nationaler Ergebnisindikator	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Erfolgskontrolle der Wirksamkeit der Verwaltungsvereinfachung	Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	17-12-2021						X				
Erfordernis von Evaluierungstudien	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021								X		
Erhöhte Anforderung an	Interventionslogik/Beitrag	17-12-										

Titel/Aktenzeichen	Kategorie der Empfehlung	Datum	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
Ausgleichszulage	zu den Zielen	2021										
Erläuterung Beitrag Interventionen zu Zielwerten	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021				X						
Erläuterung der Meilensteine von Zielwerten	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Fehlende Intervention in Bezug auf Bedarf	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021		X								
Klare Beschreibung Interventionsstrategie	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021						X				
Klare Beschreibung Interventionsstrategie	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klare Zuteilung der Finanzmittel für Intervention	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klare Zuteilung der Finanzmittel für Intervention	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021						X				
Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ	Zuweisung der Haushaltsmittel	17-12-2021				X						
Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ	Zuweisung der Haushaltsmittel	17-12-2021										
Klare Zuteilung der Finanzmittel zu Sektorinterventionen	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klärung Anwendung Ergebnisindikator	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021								X		
Klärung Beitrag Intervention	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021				X						
Klärung Plausibilität der Zielwerte	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021								X		
Klärung Prämien bei kombinierten Interventionen	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klärung Zielbeitrag Intervention	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klärung Zielwert Ergebnisindikator	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Klärung Zuordnung Ergebnisindikatoren	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021				X						
Klärung Zuordnung der Intervention	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klärung Zuteilung Finanzmittel	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Klärung der Mittelausstattung	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										

Titel/Aktenzeichen	Kategorie der Empfehlung	Datum	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
Klärung der Schnittstellen zwischen Datenbanksystemen	Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	17-12-2021										
Konkretisierung Beitrag zu Bedarf	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021						X				
Konkretisierung Beitrag zu Bedarf	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021						X				
Konkretisierung Beitrag zu Bedarf	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021								X		
Konkretisierung Mindestdotierungen	Zuweisung der Haushaltsmittel	17-12-2021										
Konkretisierung Mindestdotierungen	Zuweisung der Haushaltsmittel	17-12-2021										
Konkretisierung der Ausgangslage	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Konkretisierung des Bedarfes	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021								X		
Konkretisierung erhöhte Ambition	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021								X		
Konsistenz der SWOT-Elemente in unterschiedlichen Dokumenten	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	17-12-2021										X
Präzisierung Ergebnisindikator	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Prüfung Eignung Ergebnisindikator	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Prüfung Eignung Ergebnisindikator	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Prüfung Eignung Ergebnisindikator	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021						X				
Prüfung Eignung Ergebnisindikator	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021								X		
Prüfung von Zielwerten	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021				X						
Prüfung von Zielwerten	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021				X						
Regelung des Einsatzes von Herbiziden, Insektiziden	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Verfeinerung Risikoindikator	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										
Vertiefung der Analyse der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	17-12-2021										
Vertiefung der Analyse zur Ernährungssicherheit	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	17-12-2021										
Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										

Titel/Aktenzeichen	Kategorie der Empfehlung	Datum	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Vervollständigung Zielwerte Ergebnisindikatoren	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021								X		
Vervollständigung Zielwerte Ergebnisindikatoren	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Vervollständigung der Zielwertberechnung	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Vervollständigung von Zielwerten	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Vervollständigung von Zielwerten	Outputs, Ergebnisse und Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten	17-12-2021										
Änderung Priorisierung Bedarf	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	17-12-2021										

30-1 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte - Beschreibung

In einer Evaluierungsstudie könnten die Umweltfolgen in Abhängigkeit des Alters und Bildungsstandes der JunglandwirtInnen erhoben werden.

30-1 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte - Begründung

Die Thematik wird in den Evaluierungen des GAP Strategieplans berücksichtigt. Eine exakte Festlegung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

31-1 Begründung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau - Beschreibung

Eine begleitende Evaluierung der Stickstoffbilanzen typischer Praxisanwendungen könnte zur Optimierung von Zwischenfrüchten und Fruchtfolgen beitragen.

31-1 Begründung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau - Begründung

Die Thematik wird in den Evaluierungen des GAP Strategieplans berücksichtigt. Eine verpflichtende N-Bilanzierung wird in der zukünftigen NAPV in Gebieten mit besonderen Aktionen gemäß Anlage 5 NAPV umgesetzt bzw. die Berücksichtigung des N-Saldo für die Folgekultur in der Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz Acker angesprochen und gefördert.

31-3 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen - Beschreibung

Die Forderung nach dem Ersatz eines Pestizideinsatzes durch den geförderten Pheromoneinsatz bleibt vage. Maximalgrenzen bei Pestizideinsätzen könnten ergänzend eingeführt werden, um eine Reduktion eher sicherzustellen.

Begleitende Studien der ökologischen Folgen des Pheromoneinsatzes im Vergleich zum Pestizideinsatz würden die offenbar noch unsichere Datenlage verbessern.

31-3 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen - Begründung

Maximalgrenzen sind nicht praktikabel da die Einsatzmenge von dem jeweiligen Wirkstoff als auch dem Schadddruck abhängt. Zu starke Einschränkungen würden zwangsläufig eine Teilnahme an der Erosionsschutzmaßnahme reduzieren. Der Einsatz von PSM darf jedoch nur nach den Prinzipien einer integrierten Produktion nach Überschreiten von Schadschwellen erfolgen. Die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen sowie auch die Spritzgeräteüberprüfung ist in diesem Zusammenhang ein ebenso wichtiger Punkt und wird zukünftig im Rahmen der Konditionalität entsprechend geprüft werden.

Die Thematik wird in den Evaluierungen des GAP Strategieplans berücksichtigt. Eine exakte Festlegung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

31-4 Tierwohl-Weide - Beschreibung

Die Wirkung unterschiedlicher Weideverfahren und Managements im Vergleich zu alternativen Mahdnutzungen auf die Habitatqualität und Artenvielfalt könnte Gegenstand von Evaluierungsstudien sein.

31-4 Tierwohl-Weide - Begründung

Die Thematik wird in den Evaluierungen des GAP Strategieplans berücksichtigt. Eine exakte Festlegung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

47-1 Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage - Beschreibung

Der Ausschluss von Einmalprodukten für Folientunnel wird begrüßt. Zudem könnte in den Förderbedingungen eine Prüfung der Landschaftsbildwirkung bei der Neuerrichtung von Gewächshäusern oder Folientunneln (bei größerer Ausdehnung der errichteten Bauwerke) vorgeschrieben werden um hier die potentiell negativen Wirkungen vorausschauend zu vermeiden.

47-1 Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage - Begründung

Bautätigkeiten sollen nicht mit überbordenden Anforderungen belastet werden, da dies dem Förderzweck entgegen stehen würde.

Die in den Bundesländern geltenden Bauvorschriften sind einzuhalten und werden als ausreichend angesehen.

47-13 Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien - Beschreibung

Auf Interventionsebene sind neben positiven Wirkungen auch negativen Wirkungen absehbar. Die negativen Wirkungen sind voraussichtlich nicht erheblich. Aus Sicht der SUP wird empfohlen:

- Konkretisierung des Fördergegenstandes Errichtung von Blockheizkraftwerken im Hinblick auf förderbare Größen/Leistungsfähigkeit

47-13 Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien - Begründung

Als Auflagen wurden beispielsweise für den Fördergegenstand „Blockheizkraftwerke“ festgelegt, dass eine Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard dargelegt werden muss. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

Weiters ist ein Nachweis zu erbringen, dass die erzeugte Energie ausschließlich für Zwecke der Erzeugerorganisation verwendet wird.

47-16 Verringerung des Pestizideinsatzes - Beschreibung

Es sind keine erheblichen negativen Umweltwirkungen absehbar. In den Förderbedingungen könnte eine Prüfung der Landschaftsbildwirkung großflächigeren Einnetzungen oder Tunnelanlagen vorgeschrieben werden, um hier die potentiell negativen Wirkungen vorausschauend zu vermeiden.

47-16 Verringerung des Pestizideinsatzes - Begründung

Bautätigkeiten sollen nicht mit überbordenden Anforderungen belastet werden, da dies dem Förderzweck entgegen stehen würde.

Die in den Bundesländern geltenden Bauvorschriften sind einzuhalten und werden als ausreichend angesehen.

47-18 Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse - Beschreibung

Für die Errichtung von neuen Lagern können zur Vermeidung von negativen Wirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild folgende Maßnahmen empfohlen wird:

- Für die Errichtung von neuen Lagern können zur Vermeidung von negativen Wirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild folgende Maßnahmen empfohlen wird:

47-18 Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse - Begründung

Bautätigkeiten sollen nicht mit überbordenden Anforderungen belastet werden, da dies dem Förderzweck entgegen stehen würde.

Die in den Bundesländern geltenden Bauvorschriften sind einzuhalten und werden als ausreichend angesehen.

47-20 Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich - Beschreibung

Es sind keine erheblichen negativen Umweltwirkungen absehbar. Sofern explizit auf positive Umweltwirkungen durch Beratungsleistungen abgezielt werden soll, sollten diese expliziter in der Interventionsbeschreibung dargestellt werden.

47-20 Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich - Begründung

In der Interventionsbeschreibung und den Fördergegenständen sind beispielsweise nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungstechniken sowie die nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzmitteln bereits explizit angeführt.

47-21 Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren - Beschreibung

Es sind keine erheblichen negativen Umweltwirkungen absehbar. Positive Umweltwirkungen könnten potentiell durch eine entsprechende Fokussierung der Förderungsgegenstände gestärkt werden, sind aber augenscheinlich nicht die Absicht der Intervention.

47-21 Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren - Begründung

Die Fördergegenstände beabsichtigen ein breites Spektrum möglicher Themen abzudecken. Umweltthematiken sind davon ebenfalls betroffen und explizit als Fördergegenstände benannt, eine Einschränkung auf diese wäre aber nicht im Sinne der Zielsetzungen für die Intervention.

55-1 Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst - Beschreibung

Es sind keine erheblichen negativen Umweltwirkungen absehbar. Die Intervention könnte konkretere thematische Schwerpunkte setzen um entsprechende Umweltwirkungen zu stärken.

55-1 Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst - Begründung

Die Intervention ist beabsichtigt breit formuliert, um das gesamte Spektrum der möglichen Themen abzudecken. Umweltthematiken sind davon implizit ebenfalls betroffen, eine Einschränkung auf diese wäre aber nicht im Sinne der Zielsetzungen für die Intervention.

55-7 Angewandte Forschung und Innovation im Bereich der Bienenzucht - Beschreibung

Es sind keine erheblichen negativen Umweltwirkungen absehbar. Positive Wirkungen könnten z.B. durch Festlegung entsprechender Schwerpunkte bei Forschungstätigkeiten gefördert werden.

55-7 Angewandte Forschung und Innovation im Bereich der Bienenzucht - Begründung

Die Intervention ist beabsichtigt breit und nicht thematisch fokussiert formuliert, um das gesamte Spektrum der möglichen Themen abzudecken. Umweltthematiken sind davon ebenfalls implizit betroffen, eine Einschränkung auf diese wäre aber nicht im Sinne der Zielsetzungen für die Intervention.

58-1 Umstellungsförderung - Beschreibung

Es sind keine erheblichen negativen Umweltwirkungen absehbar. Negative Umweltwirkungen könnten vorausschauend vermieden werden indem für größere Neuanlagen verpflichtende Prüfung der Landschaftsbildwirkung oder der Biodiversitätswirkung (Beeinträchtigung des Biotopverbundes) vorgegeben werden und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

58-1 Umstellungsförderung - Begründung

Weingärten werden im Normalfall wieder dort ausgepflanzt, wo bereits vorher ein Weingarten existierte, weshalb sich kaum Änderungen im Landschaftsbild und im Biotopverbund ergeben. Die Errichtung von Terrassen (Steinmauer oder Böschungsterrassen) ist eine Bautätigkeiten geringeren Umfangs und sollte daher nicht mit überbordenden Anforderungen belastet werden, da dies dem Förderzweck entgegen stehen würde.

70-1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] - Beschreibung

Begleitende Maßnahmen zur Beeinflussung des Konsumstils in Österreich (Maßnahmen gegen Verschwendung von Lebensmitteln, Senkung des Konsums ressourcenintensiver (zB tierischer) Produkte) können die Auswirkungen einer verringerten Produktion mildern (Wirkung 0/+ Schutzgut Ressourcen). Zur Beobachtung der Verbreitung invasiver Arten auf Brachflächen könnte ein begleitendes Monitoring eingerichtet werden (Wirkung + Schutzgut Biologische Vielfalt).

Die Biodiversitätswirkung vergrößert sich tendenziell durch gezielte landschaftsplanerische Maßnahmen (z.B. Biotop-Netzwerk) und Dauerhaftigkeit, zB eine Bindung der Biodiversitätsflächen über längere Zeiträume. Die Verpflichtung zur Errichtung von Biodiversitätsflächen bei Schlägen ab 5 ha kommt diesem Anspruch in Ansätzen nach, ersetzt aber nicht die zielgerichtete Planung auf Landschaftsebene, die in Pilotstudien getestet werden könnte (Wirkung + Schutzgut Biologische Vielfalt, + Landschaft).

Klimawandelanpassung ist nicht Gegenstand der SUP. Indirekt und langfristig könnten sich aber

Umweltfolgen durch das Grünlandumbruchverbot ergeben, dessen positive Wirkung auf den Bodenkohlenstoffgehalt unbestritten ist. Die verminderte Anpassungsfähigkeit der LandwirtInnen und Landwirte aufgrund des Grünlandumbruchverbotes könnte bewirken, dass potenziell ackertaugliche Standorte eventuell nicht entsprechend ihres (zukünftigen) Ertragspotenzials bewirtschaftet werden können. In grünlanddominierten Regionen können Ackerflächen auch zur ökologischen und landschaftlichen Vielfalt beitragen. Sowohl die Größenordnungen als auch die langfristigen Effekte des Grünlandumbruchverbotes sind unklar und sollten in Evaluierungsstudien analysiert werden.

70-1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden.

Begleitmaßnahmen werde laufend außerhalb des GAP-Strategieplans angesprochen, hier wird auch die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern gefragt sein. Die Strategie Farm2Fork spricht auch das Konsumverhalten an, liegt jedoch insbesondere in der Zuständigkeit des BMSGPK.

Gezielte, begleitende Maßnahmen zur Beeinflussung des Konsumstils in Österreich stehen nicht im Fokus der Interventionen des GAP-Strategieplans. Natürlich wird es in einzelnen Projekten als begleitende Aktivitäten Kommunikationsmaßnahmen geben (insbesondere i.R. von 77-2), wo der eine oder andere Aspekt in Richtung Ressourcenschonung und dergleichen vorkommen wird, aber es wird keine konkreten Projekte geben, die auf eine Veränderung des Konsumstils abzielen.

Dieser Empfehlung kann daher nicht nachgekommen werden.

Grundsätzlich kann auf den Acker-Biodiversitätsflächen im Rahmen von UBB (70-1) und Bio (70-2) künftig auch das in AT bereits etablierte Biodiversitäts-Laienmonitoring, bei dem Landwirtinnen und Landwirte Tiere und Pflanzen ihrer naturschutzfachlich wertvollen Flächen beobachten, umgesetzt werden. Für die Teilnahme am Monitoring gibt es einen optionalen Zuschlag, im Fokus stehen hier ausgewählte Themen wie Schnittzeitpunkte oder ornithologische Beobachtungen. Das Monitoring insavisver Arten ist nicht Gegenstand des Monitorings. Entsprechende Aktionen könnten aber ggf. über projektorientierte Studien im Rahmen der GAP umgesetzt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Biodiversitäts-Laienmonitoring in erster Linie das Bewusstsein für Landwirtinnen und Landwirte im Biodiversitätsbereich gestärkt, aber es können auch Aussagen über die Entwicklung von Pflanzen und Tieren in unterschiedlichen Regionen Österreichs getroffen werden.

Eine Pilotstudie zum Thema Biotopvernetzung durch die sinnvolle Anlage von Strukturelementen auf Landschaftsebene ist grundsätzlich interessant. Wichtige Informationen dazu gibt es aber bereits in einer aktuellen Studie des Umweltbundesamts zur Lebensraumvernetzung:

LEITNER, H., GRILLMAYER, R., LEISSING, D., LACKNER, S., BANKO, G., STEJSKAL-TIEFENBACH, M. 2018: Lebensraumvernetzung zur Sicherung der Biodiversität in Österreich. Technischer Bericht, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung, Wien. 134 S.

Empfehlungen für zusätzliche Auflagen auf Landschaftsebene, die die Biodiversitätswirkung der im ÖPUL geförderten Strukturelemente erhöhen (wie z.B. die erwähnte Flächenbindung von Biodiversitätsflächen) sind außerdem auch im Rahmen der Evaluierung der ÖPUL-Interventionen zu erwarten, es wurden aber verstärkte Elemente für eine verbesserte Verteilung in den Maßnahmen verankert.

Zum aktuellen Zeitpunkt können wir daher uns nicht festlegen ob die vorgeschlagene Pilotstudie Sinn macht.

70-11 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau - Beschreibung

Der Einsatz von Nützlingen könnte zu Einflüssen auf die Artenvielfalt führen. Es empfiehlt sich ein begleitendes Monitoring zur Wirkung von Nützlingen auf angrenzende Habitate.

70-11 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau - Begründung

Da der Nützlingseinsatz im Rahmen von 70-11 ausschließlich im geschützten Anbau gefördert wird, ist ein Monitoring zur Wirkung von Nützlingen auf angrenzende Habitate nicht zielführend. Empfehlung wird nicht umgesetzt.

70-12 Almbewirtschaftung - Beschreibung

Evaluierungsstudien deuten auf die Notwendigkeit spezifischer Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Almflächen hin, um spezifische Biodiversitätsziele zu erreichen (siehe *Holzer, T., Zuna-Kratky T., Bieringer, G. (2019). Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Heuschrecken und Tagfalter als Indikatorarten für Biodiversität. Endbericht an das an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.*). Der optionale Naturschutzplan Alm greift diese Forderung auf. Weitere Evaluierungsstudien dazu können zur längerfristigen Entwicklung der Maßnahme beitragen.

70-12 Almbewirtschaftung - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden.

70-13 Tierwohl – Behirtung - Beschreibung

Eine Evaluierungsstudie könnte hilfreich sein, um die Synergien und Zielkonflikte des Weidemanagements (Produktivität, steigende oder sinkende Habitatqualität und Artenvielfalt) offenzulegen.

Für eine konkretere Einschätzung der Wirkung der Maßnahme bräuchte es klarere Definitionen der Managementverpflichtungen (dzt.: „Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen.“).

70-13 Tierwohl – Behirtung - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden.

Detaillierte Definitionen werden in den Richtlinien zur Implementierung festgelegt, sollen aber nicht im Strategieplandokument selbst inkludiert sein, da dies nicht dem Detaillierungsgrad des Strategieplans entspricht.

In erster Linie ist die Weidemaßnahme eine Tierwohlmaßnahmen. Die Weidehaltung leistet aber einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung. Laut Umweltbundesamt & HBLFA Raumberg Gumpenstein (2016) sind die Emissionen, die während des Weideganges entstehen, relativ gering, da der leicht umsetzbare Stickstoff im Urin direkt auf die Weide aufgebracht und sehr schnell vom Boden aufgenommen wird. Durch den Weidegang werden also Ammoniak- und Treibhausgasemissionen (Methan, Lachgas) gleichermaßen reduziert, da weniger Stickstoff gelagert wird und dadurch geringere Emissionen während der Lagerung und Ausbringung des Düngers entstehen.

Literatur:

Umweltbundesamt & HBLFA Raumberg Gumpenstein 2016: Anderl, M.; Haider, S.; Zethner, G.; Kropsch, M.; Pöllinger, A.; Zentner, E: Maßnahmen zur Minderung sekundärer Partikelbildung durch Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Reports, Bd. REP-0569. Umweltbundesamt, Wien.

Eine klarere Definition der Managementverpflichtungen wird daher nicht unterstützt.

70-15 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland - Beschreibung

Nachteilig wirkt im Bereich Klima die verminderte Anpassungsfähigkeit der LandwirtInnen und Landwirte, weil längerfristig potenziell ackertaugliche Standorte nicht entsprechend ihres (zukünftigen) Ertragspotenzials bewirtschaftet werden können. Evaluierung der längerfristigen Folgen des Grünlandumbruchverbotes für die Anpassungsfähigkeit der Betriebe, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial und die Artenvielfalt wären für eine diesbezügliche Einschätzung hilfreich.

70-15 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden.

70-18 Tierwohl – Stallhaltung Rinder - Beschreibung

Die Festmistlagerung und -kompostierung führt zu komplexen biogenen Prozessen. Die wissenschaftliche Literatur weist auf die unterschiedlichen managementbedingten Effekte auf N₂O, NH₃ und CH₄ Emissionen hin. Eine Evaluierungsstudie sollte best-practice Managements aus Sicht des Luft- und Klimaschutzes zum Umgang mit Festmist und Kompost unter österreichischen Verhältnissen darlegen.

70-18 Tierwohl – Stallhaltung Rinder - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden.

Ein entsprechendes Merkblatt des ÖKL zum Thema Festmistlagerung und Festmistkompostierung wurde bereits gemeinsam mit Fachexpertinnen und Fachexperten ausgearbeitet.

70-19 Tierwohl – Stallhaltung Schweine - Beschreibung

Die Festmistlagerung und -kompostierung führt zu komplexen biogenen Prozessen. Die wissenschaftliche Literatur weist auf die unterschiedlichen managementbedingten Effekte auf N₂O, NH₃ und CH₄ Emissionen hin. Eine Evaluierungsstudie sollte best-practice Managements aus Sicht des Luft- und Klimaschutzes zum Umgang mit Festmist und Kompost unter österreichischen Verhältnissen darlegen.

70-19 Tierwohl – Stallhaltung Schweine - Begründung

Ein entsprechendes Merkblatt des ÖKL zum Thema Festmistlagerung und Festmistkompostierung wurde bereits gemeinsam mit Fachexpertinnen und Fachexperten ausgearbeitet.

70-2 Biologische Wirtschaftsweise - Beschreibung

Begleitende Maßnahmen zur Beeinflussung des Konsumstils in Österreich (Maßnahmen gegen Verschwendung von Lebensmitteln, Senkung des Konsums ressourcenintensiver (zB tierischer) Produkte) können die Auswirkungen einer verringerten Produktion mildern (Wirkung 0/+ Schutzgut Ressourcen).

Zur Beobachtung der Verbreitung invasiver Arten auf Brachflächen könnte ein begleitendes Monitoring eingerichtet werden (Wirkung ++ Schutzgut Biologische Vielfalt).

Die Biodiversitätswirkung vergrößert sich tendenziell durch gezielte landschaftsplanerische Maßnahmen (z.B. Biotop-Netzwerk) und Dauerhaftigkeit, zB eine Bindung der Biodiversitätsflächen über längere Zeiträume. Die Verpflichtung zur Errichtung von Biodiversitätsflächen bei Schlägen ab 5 ha kommt diesem Anspruch in Ansätzen nach, ersetzt aber nicht die zielgerichtete Planung auf Landschaftsebene, die in Pilotstudien getestet werden könnte (Wirkung ++ Schutzgut Biologische Vielfalt, + Schutzgut

Landschaft).

Klimawandelanpassung ist nicht Gegenstand der SUP. Indirekt können sich aber Umweltfolgen ergeben. Die verminderte Anpassungsfähigkeit der LandwirtInnen und Landwirte aufgrund des Grünlandumbruchverbotes könnte sich nachteilig auswirken, weil potenziell ackertaugliche Standorte eventuell nicht entsprechend ihres (zukünftigen) Ertragspotenzials bewirtschaftet werden können. In grünlanddominierten Regionen können Ackerflächen auch zur ökologischen und landschaftlichen Vielfalt beitragen. Die langfristigen Effekte des Grünlandumbruchverbotes sollten in Evaluierungsstudien analysiert werden.

70-2 Biologische Wirtschaftsweise - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden.

Gezielte, begleitende Maßnahmen zur Beeinflussung des Konsumstils in Österreich stehen nicht im Fokus der Interventionen des GAP-Strategieplans. Natürlich wird es in einzelnen Projekten als begleitende Aktivitäten Kommunikationsmaßnahmen geben (insbesondere i.R. von 77-2), wo der eine oder andere Aspekt in Richtung Ressourcenschonung und dergleichen vorkommen wird, aber es wird keine konkreten Projekte geben, die auf eine Veränderung des Konsumstils abzielen. Die Vorzüglichkeit der biologischen Produktion wird jedoch über entsprechende Absatzförderungsmaßnahmen oder auch Qualitätsregelungen unterstützt.

Dieser Empfehlung kann daher nicht nachgekommen werden.

Grundsätzlich kann auf den Acker-Biodiversitätsflächen im Rahmen von UBB (70-1) und Bio (70-2) künftig auch das in AT bereits etablierte Biodiversitäts-Laienmonitoring, bei dem Landwirtinnen und Landwirte Tiere und Pflanzen ihrer naturschutzfachlich wertvollen Flächen beobachten, umgesetzt werden. Für die Teilnahme am Monitoring gibt es einen optionalen Zuschlag, im Fokus stehen hier ausgewählte Themen wie Schnitzeitpunkte oder ornithologische Beobachtungen. Das Monitoring insavisver Arten ist nicht Gegenstand des Monitorings. Entsprechende Aktionen könnten aber ggf. über projektorientierte Studien im Rahmen der GAP umgesetzt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Biodiversitäts-Laienmonitoring in erster Linie das Bewusstsein für Landwirtinnen und Landwirte im Biodiversitätsbereich gestärkt, aber es können auch Aussagen über die Entwicklung von Pflanzen und Tieren in unterschiedlichen Regionen Österreichs getroffen werden.

Eine Pilotstudie zum Thema Biotopvernetzung durch die sinnvolle Anlage von Strukturelementen auf Landschaftsebene ist grundsätzlich interessant. Wichtige Informationen dazu gibt es aber bereits in einer aktuellen Studie des Umweltbundesamts zur Lebensraumvernetzung:

LEITNER, H., GRILLMAYER, R., LEISSING, D., LACKNER, S., BANKO, G., STEJSKAL-TIEFENBACH, M. 2018: Lebensraumvernetzung zur Sicherung der Biodiversität in Österreich. Technischer Bericht, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung, Wien. 134 S.

Empfehlungen für zusätzliche Auflagen auf Landschaftsebene, die die Biodiversitätswirkung der im ÖPUL geförderten Strukturelemente erhöhen (wie z.B. die erwähnte Flächenbindung von Biodiversitätsflächen) sind außerdem auch im Rahmen der Evaluierung der ÖPUL-Interventionen zu erwarten, es wurden aber verstärkte Elemente für eine verbesserte Verteilung in den Maßnahmen verankert.

Zum aktuellen Zeitpunkt können wir daher uns nicht festlegen ob die vorgeschlagene Pilotstudie Sinn macht.

70-3 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel - Beschreibung

Begleitende Maßnahmen zur Beeinflussung des Konsumstils in Österreich (Maßnahmen gegen Verschwendung von Lebensmitteln, Senkung des Konsums ressourcenintensiver (zB tierischer) Produkte) können die Auswirkungen der Extensivierung mildern.

70-3 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel - Begründung

Gezielte, begleitende Maßnahmen zur Beeinflussung des Konsumstils in Österreich stehen nicht im Fokus der Interventionen des GAP-Strategieplans. Natürlich wird es in einzelnen Projekten als begleitende Aktivitäten Kommunikationsmaßnahmen geben (insbesondere i.R. von 77-2), wo der eine oder andere Aspekt in Richtung Ressourcenschonung und dergleichen vorkommen wird, aber es wird keine konkreten Projekte geben, die auf eine Veränderung des Konsumstils abzielen.

Dieser Empfehlung kann daher nicht nachgekommen werden.

70-4 Heuwirtschaft - Beschreibung

Begleitende Auflagen (z.B. veränderte Mähtechnik, veränderter Schnittzeitpunkt, veränderte Schnitthöhe) könnten eine positive ökologische Wirkung der Maßnahme sicherstellen.

70-4 Heuwirtschaft - Begründung

Begleitende Auflagen sind nicht geplant, da der Verzicht auf Silagebereitung laut Evaluierung zu einem verzögerten ersten Schnitt und einer mosaikartigeren Nutzung von Flächen führt und laut Suske et al (2019) ein maßgeblicher Grund für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von extensiven Grünlandflächen (inkl. Mähwiesen/-weiden mit drei Nutzungen) darstellt. Und weil die Zugangsvoraussetzung eine Teilnahme an UBB ist, kann hier von einem deutlichen Biodiversitätseffekt ausgegangen werden. (Kombination der Heubewirtschaftung mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode für alle raufutterverzehrende Tiere am Betrieb“.

70-5 Bewirtschaftung von Bergmähdern - Beschreibung

Die Wirkung der Maßnahme dürfte von der Lage der Flächen abhängig sein. Es wird im Interventionstext nicht definiert, was unter folgenden Kriterien genau zu verstehen ist: „...Bergmähdern..., die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen und aufgrund ihrer Hangneigung, Lage oder Erreichbarkeit schwierig zu bewirtschaften sind.“

70-5 Bewirtschaftung von Bergmähdern - Begründung

Detaillierte Definitionen werden in den Richtlinien zur Implementierung festgelegt, sollen aber nicht im Strategieplandokument selbst inkludiert sein, da dies nicht dem Detaillierungsgrad des Strategieplans entspricht.

Die Definition der Bergmähdern ist im allgemeinen Teil der ÖPUL-SRL zu finden, hier steht dass die Flächen >1.200 m sein müssen: „Bergmähdern“ sind extensive Mähflächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an Heimbetriebsflächen des gleichen Betriebes angrenzen. Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen. Auf diesen Flächen haben mindestens alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen.“

Dadurch ergibt sich auch die Lage und Erreichbarkeit.

70-7 Erosionsschutz Acker - Beschreibung

Es empfehlen sich begleitende Evaluierungen und/oder eine Ausweisung der Anwendung von Pestiziden in Zusammenhang mit typischen Praxisanwendungen der Minimalbodenbearbeitung sowie

Forschungsprojekte zur Reduzierung des Pestizideinsatzes.

70-7 Erosionsschutz Acker - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden.

70-9 Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen - Beschreibung

Die unklaren Anwendungen und Wirkungen alternativer Managementverfahren sollten Teil von Evaluierungsstudien sein. Erhebliche vorhersehbare negative Managementänderungen könnten Teil der Auflagen sein.

70-9 Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden.

Da durch den Herbizidverzicht mit keinen Managementänderungen, die erhebliche negative Umwelteffekte nach sich ziehen, zu rechnen ist, werden keine zusätzlichen Auflagen i.R. von 70-9 gefordert.

71-1 Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete - Beschreibung

Die Maßnahmenbeschreibung betont die Vorteile einer standortangepassten Bewirtschaftung. Diese wird aber nicht klar definiert und nicht vorgeschrieben. Die Intensität der Landnutzung ist eine erhebliche Einflussgröße auf die Umweltwirkung. Um deren Wirkungen einschätzen zu können, müssten standortangepasste Bewirtschaftungsverfahren definiert sein (z.B. max. RGVE/ha).

71-1 Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete - Begründung

Eine detaillierte Definition der standortangepassten Bewirtschaftung wird nicht vorgenommen, da diese naturgemäß standortabhängig ist und nicht für alle Bereiche abschließend eingeschätzt werden kann. Eine standortangepasste Bewirtschaftung ergibt sich rein aus ökonomischen Gründen auch schon von selbst, da eine nicht standortangepasste Bewirtschaftung in den meisten Fällen unwirtschaftlich ist bzw. den Betrieb von anderen Maßnahmen ausschließt. Die Alm-AZ weist einen RGVE Bezug auf, ein Besatz höher als 1,33 RGVE/ha führt zu keiner höheren AZ. Das Risiko, Betroffene mit Förderbedarf fälschlicherweise auszuschließen überwiegt in der Abschätzung die positive Wirkung der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

72-1 Natura 2000 – Landwirtschaft - Beschreibung

Angesichts möglicher Mitnahmeeffekte könnte eine Evaluierungsstudie ermitteln, inwiefern die Intervention die Umweltsituation in Natura 2000 Gebieten tatsächlich verbessert.

72-1 Natura 2000 – Landwirtschaft - Begründung

Die Thematiken für Evaluierungsstudien werden in der Evaluierung des Strategieplans berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt können allerdings keine konkreten Festlegungen dazu getroffen werden. Die Intervention sieht eine Abgeltung von verpflichtenden Auflagen in Umsetzung von Natura2000 vor, weshalb hier nicht von Mitnahmeeffekten gesprochen werden kann.

73-1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung - Beschreibung

Erhöhte Fördersätze für Vorhaben mit positiven Umweltwirkungen werden durch die SUP begrüßt.

Ebenso wird die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverbrauch und Maßnahmen zur Emissionsminderung zu einer weitgehenden Dämpfung negativer Wirkungen beitragen. Zur Verbesserung der positiven Wirkungen könnten Fördergegenstände generell expliziter angeführt werden bzw. mögliche Vorhaben indikativ genannt werden. Zur Vermeidung verbleibender nachteiliger Umweltwirkungen insbesondere im Zusammenhang mit Bautätigkeiten können folgende Vorgaben gemacht werden:

- Bei Bautätigkeiten im Nahebereich naturschutzfachlich geschützter Gebiete müssen Projekte die Vereinbarkeit mit den Schutzziele prüfen und darlegen. Wenn Schutzziele potentiell beeinträchtigt werden können, sind entsprechende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen zu ergreifen und darzulegen.

73-1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung - Begründung

Diverse Maßnahmen mit positiven Umweltwirkungen wurden in der Formulierung der Intervention und der Förderbedingungen bzw. Auswahlkriterien aufgenommen. Allgemein werden positive Umweltwirkungen durch die genannten Bedingungen gefördert, negative Wirkungen auf Schutzgebiete auszuschließen wird durch die entsprechende Umweltgesetzgebung sichergestellt.

Hinsichtlich Bautätigkeit im Nahebereich naturschutzfachlich geschützter Gebiete ist die Vereinbarkeit mit den Schutzziele im Zuge der behördlichen Bewilligungsverfahren für die Gebäude durch die dafür zuständigen Behörden sicherzustellen. Die behördliche Bewilligung des Bauvorhabens ist Voraussetzung für die Förderung.

73-12 Investitionen in Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in erneuerbare Energieträger - Beschreibung

Die Aufnahme von Förderbedingungen zur Anlageneffizienz und zu Emissionseinsparungen wird explizit begrüßt. Ergänzend könnten Vorgaben bezüglich der standortbedingten Beeinträchtigung der Landschaft aufgenommen werden, um die Wirkungen in diesem Bereich zu reduzieren.

73-12 Investitionen in Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in erneuerbare Energieträger - Begründung

Prinzipiell werden Standorte nahe der Abnehmer angestrebt (Zentrumsnähe), um die Netzverluste gering zu halten und somit die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Diese sind aber oft aufgrund von gewerberechtlichen Auflagen (Emissionen), fehlenden Bauplätzen oder Verkehrssituationen nicht möglich. Eine Bedingung würde daher am konkreten Projekt nichts ändern.

73-13 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene - Beschreibung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten. Geringfügig negative Wirkungen werden durch die Förderbedingungen weitgehend ausgeschlossen. Mögliche weitere Maßnahmen:

- Um Wirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren kann für Photovoltaik- oder Wind-Großanlagen als Fördervoraussetzung ein Gutachten über die möglichen Wirkungen auf das Landschaftsbild und ggf. Maßnahmen um negative Wirkungen zu reduzieren vorgesehen werden
- Um negative Wirkungen auf die Biodiversität zu reduzieren könnte ein Förderausschluss für Anlagen auf ökologisch wertvolle Freiflächen definiert werden.

73-13 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene - Begründung

In der Letztversion wurde aufgrund der geringen Mittelausstattung der Maßnahme jeder Bezug auf investive Maßnahmen gestrichen. Die beiden Anregungen behandeln jedoch ausschließlich diese Fragen und sind daher obsolet.

73-16 Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz - Beschreibung

Allgemein sind keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu erwarten. Positive Umweltwirkungen könnten durch Festlegung entsprechender Fokuspunkte (z.B. Einsatz erneuerbarer Energien) verstärkt werden, die genannten Auswahlkriterien enthalten bereits „Verfolgung von ökologische und nachhaltigen Entwicklungszielen“ und könnten dahingehend ergänzt werden.

73-16 Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz - Begründung

Die Fördergegenstände sind beabsichtigt zahlreich um ein breites Spektrum möglicher Themen abzudecken. Weitere Fokuspunkte die über ökologisch nachhaltige Entwicklung hinausgehen werden als zu konkret erachtet und könnten die Auswahl verzerren.

73-2 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Beschreibung

Einbeziehung von Umweltüberlegungen in die Auswahlkriterien sind positiv anzusehen, ebenso werden erhöhte Fördersätze für Vorhaben mit positiver Klimawirkung oder Wirkung auf den Ressourcenverbrauch begrüßt. Zur Vermeidung nachteiliger Umweltwirkungen insbesondere im Zusammenhang mit Bautätigkeiten können folgende Vorgaben gemacht werden:

- Bei Bautätigkeiten im Nahebereich naturschutzfachlich geschützter Gebiete müssen Projekte die Vereinbarkeit mit den Schutzziele prüfen und darlegen. Wenn Schutzziele potentiell beeinträchtigt werden können, sind entsprechende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen zu ergreifen und darzulegen
- Die Auswahlkriterien definieren „Klima“ als konkretes Schutzgut das mit einbezogen wird. Durch weitere Konkretisierung des ebenso genannten Punkts „Umwelt“ (z.B. im Hinblick auf Biodiversität) könnten entsprechende negative Effekte vorausschauend verhindert bzw. Verbesserungen gefördert werden.

73-2 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Begründung

Diverse Maßnahmen mit positiven Umweltwirkungen wurden in der Formulierung der Intervention und der Förderbedingungen bzw. Auswahlkriterien aufgenommen. Allgemein werden positive Umweltwirkungen durch die genannten Bedingungen gefördert, negative Wirkungen auf Schutzgebiete auszuschließen wird durch die entsprechende Umweltgesetzgebung sichergestellt.

Hinsichtlich Bautätigkeit im Nahebereich naturschutzfachlich geschützter Gebiete ist die Vereinbarkeit mit den Schutzziele im Zuge der behördlichen Bewilligungsverfahren für die Gebäude durch die dafür zuständigen Behörden sicherzustellen. Die behördliche Bewilligung des Bauvorhabens ist Voraussetzung für die Förderung.

Die Berücksichtigung von Anliegen der Biodiversität wird unter der Hauptüberschrift „Umwelt“ bei der Beurteilung von Investitionen in Gebäude und technische Ausstattungen in der Vermarktung und Verarbeitung inkludiert. Grundsätzlich sind Fragen der Biodiversität und von Habitaten in den einschlägigen Behördenverfahren abzuhandeln. Besonders positive Ausrichtungen von Investitionsvorhaben in Hinblick auf Biodiversität/Habitatsschutz können im Rahmen der Umweltbewertung ergänzend zu Verringerung des Wasserverbrauchs, Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie, die Verringerung von Produktionsabfällen, die Nutzung von Nebenerzeugnissen sowie die Nutzung bestehender Gebäude (kein Bodenverbrauch) ergänzend berücksichtigt werden

73-4 Waldbewirtschaftung - Beschreibung

Es wird empfohlen, Hubschrauberbringung als Fördergegenstand explizit auszuschließen.

73-4 Waldbewirtschaftung - Begründung

Hubschrauberbringung kommt aufgrund ökonomischer Gründe nur ganz selten und nur im Einzelfall zur Anwendung. Dies vor allem dann, wenn phytosanitäre Gründe, welche nicht zuletzt, aufgrund des Klimawandels auftreten in unerschlossenen Hochlagen für die rasche Holzabfuhr sprechen. Darüber hinaus kommt diese bestandesschonende Bringung zum Erhalt der Schutzfunktion des Waldes auch im Schutzwald zum Einsatz.

73-6 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos - Beschreibung

Um die potentielle negative Wirkung durch Schadstoffeinträge im Zusammenhang mit Rückhalt in der Fläche zu minimieren können, sollte bereits in der Definition der Fördervoraussetzungen die folgende Vorgabe aufgenommen werden:

- Für die Fördergegenstände 1 und 3: auf Flächen, die dem Hochwasserrückhalt dienen sollen, dürfen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, die potentiell zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität führen können

73-6 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos - Begründung

Schutzmaßnahmen sind in der Regel auf Jahrzehnte Ereignisse ausgelegt sind. Das heißt, dass allfällig befürchtete Auswaschungen – die übrigens vergleichbar mit jenen lw. Flächen sind – könnten z.B. alle 30 Jahre erfolgen. Ein Umweltrisiko wird daher nicht erkannt und dem Vorschlag nicht gefolgt.

73-8 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Beschreibung

Allgemein sind keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu erwarten. Positive Umweltwirkungen z.B. im Bereich Klima, Landschaft oder Biologische Vielfalt könnten durch Festlegung entsprechender Fokuspunkte (Analog zur Ressourceneffizienz) verstärkt werden.

73-8 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Begründung

Die Fördergegenstände sind beabsichtigt zahlreich um ein breites Spektrum möglicher Themen abzudecken. Umweltthematiken sind davon ebenfalls betroffen und explizit als Fördergegenstände benannt, eine Einschränkung auf diese wäre aber nicht im Sinne der Zielsetzungen für die Intervention.

73-9 Ländliche Verkehrsinfrastruktur - Beschreibung

Auf Interventionsebene sind grundsätzlich keine erheblichen negativen Umweltwirkungen absehbar. Von der SUP wird begrüßt, dass die definierten Auswahlkriterien diverse Umweltaspekte mit ein beziehen sowie erhöhte Fördersätze für umweltverträglichere Ausgestaltungen gewährt werden

73-9 Ländliche Verkehrsinfrastruktur - Begründung

Formulierungen der Intervention wurden im Dialog zwischen SUP-Team und Interventionsverantwortlichen überarbeitet. Empfehlungen des SUP-Teams aus frühen Phasen der SUP wurden in die Gestaltung der Intervention mit einbezogen.

77-2 Zusammenarbeit - Beschreibung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten. Die Intervention könnte thematisch spezifischer formuliert werden bzw. bestimmte Schwerpunkte setzen, um explizit positive Wirkungen auf die jeweiligen Bereiche zu fördern.

77-2 Zusammenarbeit - Begründung

Die Fördergegenstände sind beabsichtigt zahlreich um ein breites Spektrum möglicher Themen abzudecken. Umweltthematiken sind davon ebenfalls betroffen, eine Einschränkung auf diese wäre aber nicht im Sinne der Zielsetzungen für die Intervention.

77-3 Ländliche Innovationssysteme - Beschreibung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten. Die Intervention könnte thematisch spezifischer formuliert werden bzw. bestimmte Schwerpunkte setzen, um explizit positive Wirkungen auf die jeweiligen Bereiche zu fördern.

77-3 Ländliche Innovationssysteme - Begründung

Die Fördergegenstände sind beabsichtigt zahlreich um ein breites Spektrum möglicher Themen abzudecken. Umweltthematiken sind davon ebenfalls betroffen, eine Einschränkung auf diese wäre aber nicht im Sinne der Zielsetzungen für die Intervention.

77-6 Förderung von Operationellen Gruppen und Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP AGRI - Beschreibung

Thematische Richtlinien mit Umweltbezug zu den Förderinhalten der EIP-AGRI Projekte könnte die Umweltrelevanz dieser Projekte steigern.

77-6 Förderung von Operationellen Gruppen und Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP AGRI - Begründung

Diese Intervention folgt dem Bottom-Up-Ansatz. Die meisten Projekte im Rahmen der EIP-AGRI weisen einen starken Umweltbezug auf (siehe auf VHA 16.2.1 in der LE 14-20). Von der Vorgabe thematische Richtlinien wird daher abgesehen. Ziel der EIP-AGRI ist es, Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft in der EU zu fördern, um „mit weniger mehr“ zu erzeugen und für mehr Resilienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in diesen Sektoren zu sorgen. Die Erfüllung dieses Ziel stellt eine Fördervoraussetzung dar.

Abgleich Zielwerte Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Die Angaben in den Tabellen der Interventionsbeschreibung mit den Beiträgen der einzelnen Interventionen zu den Zielwerten sollen bei allen Tabellen auf Inkonsistenzen überprüfen und wo solche vorhanden sind, korrigiert werden.

Abgleich Zielwerte Ergebnisindikatoren - Begründung

Berücksichtigt: Die Überprüfung erfolgt im Zuge der finalen Kohärenzprüfung vor Einreichung des GSP.

Abgleich der Analyse zum Wissenstransfer - Beschreibung

Der Themenbereich Wissenstransfer sollte entsprechend der Detailbewertung in Bezug auf SWOT und Bedarfe tiefergehend überarbeitet werden.

Abgleich der Analyse zum Wissenstransfer - Begründung

Teilweise berücksichtigt.

- Ja, widersprüchliche Aussagen Stärken und Schwächen von Wissenschaft, Lehre und Beratung wurden angepasst (Wissenstransfer).
- Nein, Ausbildung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter wird differenziert nach Grundausbildung und höherer Ausbildung betrachtet. Während viele Betriebsführerinnen und

Betriebsführer eine landwirtschaftliche Grundausbildung aufweisen ist bei den höheren Abschlüssen auch im europäischen Vergleich noch Verbesserungspotential gegeben.

- Befund (SWOT S. 593): „Zwar liegt der Anteil jener Betriebsleiterinnen und -leiter lt. Kontextindikator C.15, die eine landwirtschaftliche Grundausbildung oder eine höhere („umfassende“) landwirtschaftliche Ausbildung aufweisen (gemeinsam 46,1 %) deutlich über dem EU-Durchschnitt.“
- Schwäche (SWOT S. 624): „Im europäischen Vergleich weisen die Betriebsführerinnen und Betriebsführer in Österreich einen wesentlich niedrigeren Anteil an höheren land- und forstwirtschaftlichen Berufsabschlüssen auf.“

Abgleich der Analyse zur Geschlechtergleichstellung - Beschreibung

Der Themenbereich Geschlechtergleichstellung sollte in der SWOT-Tabelle entsprechend der Detailbewertung tiefergehend überarbeitet werden (Widerspruch zwischen Befund und Schwäche in Bezug auf Erwerbstätigenanteil bei Frauen bereinigen)

Abgleich der Analyse zur Geschlechtergleichstellung - Begründung

Berücksichtigt: Der Widerspruch wurde aufgelöst. Die geringe Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen wurde aus der Schwäche gestrichen. Es gibt in der Langanalyse schon einen weiteren Punkt, in dem der größere Gap am Land als Schwäche dargestellt wird.

Abgrenzung zwischen Sektor- und Projektinterventionen - Beschreibung

Es sollte beschrieben werden, wie Überlappungen zwischen Sektorinterventionen und Projektinterventionen verhindert werden können.

Abgrenzung zwischen Sektor- und Projektinterventionen - Begründung

Teilweise berücksichtigt: Eine klare Abgrenzung wurde bei Investitionen vorgenommen. Die Prüfung weiterer Abgrenzungen erfolgt im Zuge der Maßnahmenumsetzung

Abstimmung der Dokumente zur Zielwertbeschreibung - Beschreibung

Laut Beschreibung der Ergebnisindikatoren R1 und R28 in der Interventionsstrategie sollten alle Interventionen zur Erreichung des Zielwerts (je Ergebnisindikator) beitragen. Diese Aussage deckt sich NICHT mit den Ausführungen in den Zielwertformularen. In den Zielwertformularen 78-1 und 78-2 wird nur auf R1 verwiesen; lediglich bei 78-3 wird R1 und R28 angeführt. Daher sollte der Text in der Intervention entsprechend angepasst werden, um keine widersprüchlichen Aussagen zu erzeugen.

Abstimmung der Dokumente zur Zielwertbeschreibung - Begründung

Berücksichtigt: die widersprüchlichen Aussagen in Interventionsbeschreibung wurden entsprechend korrigiert.

Auflagen zum Herdenschutz - Beschreibung

Im Fall, dass im ÖPUL aktuell keine Interventionen bzgl. der Behirtung, bzw. des Herdenschutzes (vor / für Carnivoren) abseits vom „Naturschutzplan auf der Alm“ vorgesehen sind (geht aus aktuellen Bewertungsgrundlagen nicht hervor), sollten entsprechende Auflagen in der Intervention V 70-16 „Naturschutz“, auch abseits der Alm, bzgl. der Erfüllung des Bedarfs B24 vorgesehen werden.

Auflagen zum Herdenschutz - Begründung

Berücksichtigt: Herdenschutz ist im GSP auch außerhalb des Naturschutzplans auf der Alm umgesetzt:

Im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme gibt z.B. Auflagen, die zumindest indirekt zum

Herdenschutz beitragen – Beispiele sind die Auflagen WC01 und WC02 bei denen der erhöhte Arbeitsaufwand für die Auszäunung von Weiden gefördert wird.

Außerdem wird durch die Intervention „Tierwohl – Behirtung“ (70-13) zum Herdenschutz beigetragen.

Begleitmaßnahmen zur Einführung neuer Abwicklungssysteme - Beschreibung

Bei der Einführung bzw. verstärkte Anwendung der genannten Instrumente ist in den nächsten Jahren insbesondere während der Umstellungsphase mit einem erhöhten Einschulungs-, Trainings-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf seitens der Begünstigten zu rechnen. Wir empfehlen, dass jene Ressourcen, die durch die Verwaltungsvereinfachung frei werden, für die Unterstützung und Beratung der Begünstigten genutzt werden.

Begleitmaßnahmen zur Einführung neuer Abwicklungssysteme - Begründung

Berücksichtigt: In Österreich besteht im Landwirtschaftssektor bereits aktuell ein sehr dichtes Informations- und Beratungsnetzwerk (bestehend z. B. aus Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Abwicklungsstellen, Landwirtschaftskammern, anderen Multiplikatoren wie dem ländlichen Netzwerk etc.), welche die Begünstigten auch im Zusammenhang mit den Inhalten und der Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans entsprechend umfassend informieren und beraten werden.

Begründung Zielwerte in Interventionsstrategie - Beschreibung

Die Bewertung der Zielwerte basiert maßgeblich auf den Ausführungen im Zielwertformular: daher ist anzuraten, die Eckwerte zur Berechnung der Ergebnisindikatoren bzw. die grundlegenden Annahmen in der Interventionsstrategie zu vermerken, um die Nachvollziehbarkeit der Planwerte zu erhöhen.

Begründung Zielwerte in Interventionsstrategie - Begründung

Nicht berücksichtigt: Laut Vorgaben im SFC und DeIRA ist hier nur die „Begründung der Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel“ vorgesehen. Die AT Begründungen und Beschreibungen des Wirkungsmechanismus gehen über diese Angaben sogar hinaus.

Begründung der Finanzmittelzuteilung - Beschreibung

Die Zuweisung der jeweiligen Finanzmittel, um den Bedarf zu adressieren, sollte besser begründet werden.

Begründung der Finanzmittelzuteilung - Begründung

Berücksichtigt: Die Zielwertformulare wurden vervollständigt und Informationen wurden in die Interventionsstrategie eingebaut.

Begründung der Mittelzuweisungen - Beschreibung

Die Fördermittel für 78-3 Allgemeiner Wissenstransfer sind überproportional hoch angesetzt im Vergleich zu den anderen Interventionen im SZ10. 56% aller qualifizierten Personen (738.794 von insgesamt 1.328.420 qualifizierten Personen, R.1) entfallen auf die allgemeine Qualifikungskategorie. Gleichzeitig wird zum Bedarf B43 Verbindung Praxis und Forschung nur in einem geringfügigen Ausmaß beigetragen. Diese Prioritätensetzung sollte hinterfragt und geändert werden.

Begründung der Mittelzuweisungen - Begründung

Nicht berücksichtigt: In dieser Intervention ist auch der Naturschutz enthalten mit vielen Exkursionen und Tagesgästen. Das erklärt zum Teil den hohen Wert.

Begründung der Mittelzuweisungen - Beschreibung

Die Orientierung der Budgets und Zielwerte an Situationen der Vorperiode ist aus Sicht der

Prozessplanung verständlich. Sie garantiert aber nicht die finanziell ausgewogene Bedienung der Bedarfe. Option: Verbesserte Begründung der Mittelzuweisungen und Zielsetzungen anhand quantitativer Ergebnisindikatoren.

Begründung der Mittelzuweisungen - Begründung

Nicht berücksichtigt: Erfahrungen der Vorperiode sind über die Zielwertformulare zur informierten Schätzung der Kosten pro Projekt/Verpflichtung herangezogen worden. Dies ist relevant für die Berechnung der Einheitsbeträge, Outputs und Ergebnisindikatoren.

Die Begründung der Mittelzuweisung im Kontext der Spezifischen Ziele ist in der Interventionsstrategie unter Kapitel „Begründung der Finanzallokation“ ausreichend behandelt.

Begründung des Zielwertes - Beschreibung

In Bezug auf 78-1- Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung lässt sich auf Basis des Zielwertformulars ein Förderbetrag von 100 Euro pro Beratung ableiten. Dieser Betrag ist so gering angesetzt, dass nicht davon auszugehen ist, dass eine hochqualitative, LW-spezifische Unternehmensberatung hinsichtlich energie- und ressourcensenkender und umweltfreundlicher Maßnahmen, etc. damit zu gängigen Marktpreisen geboten werden kann. Das Kosten/Nutzen Verhältnis dieser Intervention sollte begründet werden

Begründung des Zielwertes - Begründung

Nicht berücksichtigt: Die Einheit des Zielwertformulars ist „Beratungsstunde“, nicht „Beratung“. Die Werte errechnen sich auf Basis langjähriger Umsetzungserfahrungen.

Begründung des Zielwertes - Beschreibung

Die Zielwerttabelle für den Ergebnisindikator R.28 muss in der Interventionsstrategie noch vollständig ausgefüllt werden.

Begründung des Zielwertes - Begründung

Berücksichtigt: Die Zielwerttabelle wurde befüllt.

Berechnung von Zielwerten - Beschreibung

Bezüglich der Zielwertberechnungen zu den Sektor Interventionen Obst & Gemüse erscheint es sinnvoll den Risikoabschlag von 50% (jeweils in den Zielwertformularen in Tabelle 1, Zeile 2D angekreuzt), auch in der Berechnung zu berücksichtigen (auch da die Annahme, dass die umweltrelevanten Auflagen auf der gesamten EO Fläche umgesetzt werden, gewagt erscheint).

Berechnung von Zielwerten - Begründung

Berücksichtigt: Nach Prüfung der Zielwertformulare ist bei den Obst & Gemüse-Interventionen die Aktivierung der Zeile 2D in Tabelle 1 als Fehler befunden worden. Aus Expertensicht ist kein zusätzlicher Risikoabschlag nötig. Die Zielwertformulare wurden dementsprechend korrigiert.

Bessere Beschreibung Intervention - Beschreibung

Die Intervention V77-2 Zusammenarbeit ist widersprüchlich und lückenhaft beschrieben. Die Zuordnung von Ergebnisindikatoren zu V77-2 Zusammenarbeit ist widersprüchlich und sollte geklärt werden (R.10, R.39, R.37, R.28). Ein Zielwertformular für V77-2 sollte erarbeitet werden. Der Beitrag der Intervention V77-2 Zusammenarbeit zum R.37 sollte textlich und zahlenmäßig beschrieben werden.

Bessere Beschreibung Intervention - Begründung

Berücksichtigt: Die Intervention wurde überarbeitet. Die Verknüpfung 77-2 und R.37 Arbeitsplätze

wurde gestrichen. In der 77-2 werden die Indikatoren R.10, R.1 und R.28 programmiert, dazu wurde ein Zielwertformular nachgereicht.

Bessere Beschreibung Intervention - Beschreibung

Die Intervention V73-17 Unternehmensübergaben sollte in der Interventionsstrategie für das SZ08 durchgehend beschrieben und eindeutig dem Bedarf B30 zugeordnet werden.

Bessere Beschreibung Intervention - Begründung

Berücksichtigt: V73-17 wurde eingearbeitet in der Letztversion. V 73-17 wurde dem Bedarf 30 zugeordnet und auch beschrieben (Hinweis: Version mit Anpassungen hat den Ex-Ante-Evaluatoren noch nicht vorgelegen).

Eignung Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Verbesserung der Ergebnisindikatoren, um unmittelbaren Einschätzungen zur Wirkung der Interventionen auf SZ4 zuzulassen. Die verwendeten Indikatoren messen den Output und die Akzeptanz der Maßnahmen, nicht aber deren Wirkung auf die Bedarfe des SZ4.

Eignung Ergebnisindikatoren - Begründung

Nicht berücksichtigt: Die gewählten Ergebnisindikatoren sind laut GSP-VO in Annex I vorgegeben. An dieser Stelle können die Indikatoren nicht abgeändert werden.

Im nationalen Monitoring gibt es Überlegungen, zusätzlich Werte zu erfassen; diese sind aber dezidiert nicht teil des GSP.

Des Weiteren sind in der VO Wirkungsindikatoren vorgesehen, die speziell für Evaluierungsaufgaben herangezogen werden, und die Wirkung des Strategieplans auf die strategischen Ziele abbilden.

Einführung nationaler Ergebnis-indikator - Beschreibung

R.28: Ein zusätzlicher Nationaler Ergebnisindikator RX „Wissenstransfer Biodiversität“ sollte eingeführt werden (S.26).

Einführung nationaler Ergebnis-indikator - Begründung

Nicht berücksichtigt:

Die gewählten Ergebnisindikatoren sind laut GSP-VO in Annex I vorgegeben. An dieser Stelle können die Indikatoren nicht abgeändert werden. Im nationalen Monitoring gibt es Überlegungen, zusätzlich Werte zu erfassen; diese sind aber dezidiert nicht teil des GSP.

Erfolgskontrolle der Wirksamkeit der Verwaltungsvereinfachung - Beschreibung

Wir empfehlen, bei der Mid-Term bzw. Ex-Post Evaluierung das Thema der Verwaltungsvereinfachung im Evaluierungsplan aufzunehmen. Insbesondere soll evaluiert werden, in welchem Ausmaß die genannten Instrumente online-Förderplattform, die Vereinfachung der Kostenstellen (VKO) sowie das Flächenmonitoringsystem der EU zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Begünstigten (und auch für die Verwaltungsbehörde) geführt hat. Erfolgskriterien wären: geringere Fehlerraten und weniger Rückfragen, schnellere Auszahlung, Reduzierter Zeitaufwand für die Begünstigten.

Erfolgskontrolle der Wirksamkeit der Verwaltungsvereinfachung - Begründung

Ja: Wird berücksichtigt.

Erfordernis von Evaluierungstudien - Beschreibung

Die Ergebnisindikatoren lassen keine unmittelbaren Einschätzungen zur Wirkung der Interventionen auf SZ4 zu. Evaluierungsstudien sollten daher aussagekräftigere Indikatoren messen.

Erfordernis von Evaluierungsstudien - Begründung

Berücksichtigt: Ergebnisindikatoren haben nicht die Aufgabe, Wirkungsmechanismen aufzuzeigen. Laut VO sind hierfür interim und ex post Evaluierungen vorgesehen, unter anderem auf Basis der hierfür in der VO vorgesehenen Wirkungsindikatoren.

Erhöhte Anforderung an Ausgleichszulage - Beschreibung

Die Ausgleichszulagen sollten an eine biodiversitätsschonende, dem Standort angepasste Nutzungsintensität angekoppelt werden (z.B. an den GVE Besatz gekoppelt) (S.14).

Erhöhte Anforderung an Ausgleichszulage - Begründung

Nicht berücksichtigt: Die Ausgleichszulage dient der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung im Berggebiet. Die AZ hat grundsätzlich keine biodiversitätsfördernden Auflagen, wie GVE-Grenzen. Durch die Hintanhaltung der Nutzungsaufgabe leistet sie aber einen indirekten Beitrag zur Biodiversität, weil das Berggebiet über einen vergleichsweise hohen Anteil an High Nature Value Farmland (Gefahr: Nutzungsaufgabe) verfügt. Zur Förderung der biologischen Vielfalt gibt es einige biodiversitätsfördernde ÖPUL-Maßnahmen, wie die Bergmahdbewirtschaftung, die Almbewirtschaftung und der ÖPUL-Naturschutz.

Erläuterung Beitrag Interventionen zu Zielwerten - Beschreibung

Bei Interventionen, die mehreren Ergebnisindikatoren zugewiesen sind, sollte der Beitrag zu JEDEM Ergebnisindikator neben der quantitativ tabellarischen Darstellung auch zumindest kurz textlich beschrieben werden.

Erläuterung Beitrag Interventionen zu Zielwerten - Begründung

Berücksichtigt: In der Interventionsstrategie pro spezifischem Ziel wird im Abschnitt „Begründung der Zielwerte und Meilensteine“ für jeden Ergebnisindikator textlich dargelegt, wie der Beitrag der relevanten Interventionen inhaltlich bzw. praktisch zustande kommt (Wirkungsmechanismus).

Erläuterung der Meilensteine von Zielwerten - Beschreibung

Der zeitliche Verlauf der Zielwerte/Meilensteine für R.36 bei V30-1 und V75-1 sollte erläutert werden.

Erläuterung der Meilensteine von Zielwerten - Begründung

Berücksichtigt: Die Differenzierung ergibt sich aus dem unterschiedlichen Eintreten der verschiedenen Bonusstufen insbesondere für Eigentumsübergang, Meisterbonus und Aufzeichnungsbonus. Der zeitliche Verlauf wurde erläutert und ist nun auch schriftlich nachvollziehbar.

Fehlende Intervention in Bezug auf Bedarf - Beschreibung

In der Interventionsstrategie fehlt eine Intervention (nicht nur in der Beschreibung, sondern auch mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung), die direkt auf den Bedarf 42 einwirken kann (es steht: „es können mit den Interventionen des QZ lediglich Anreize gesetzt werden“). Hier gilt es, diesem Bedarf im Text eine konkrete Intervention zuzuschreiben.

Fehlende Intervention in Bezug auf Bedarf - Begründung

Berücksichtigt: Diese Ergänzung wurde gemacht.

Klare Beschreibung Interventionsstrategie - Beschreibung

Es sind nicht alle Teilziele klar mit Bedarfen, Interventionen und Ergebnisindikatoren abgedeckt. Einerseits fehlen in der Interventionsstrategie Informationen zu den Bedarfen 41 und 42, andererseits gibt es widersprüchliche Aussagen, welche Intervention Bedarf 43 abdeckt. Gerade bei Bedarf 41 und Bedarf 42 muss in der der Interventionsstrategie klar beschrieben werden, welche Interventionen auf diese beiden Bedarfe konkret einwirken soll. Erst nach dieser Klarstellung kann eine abschließende Bewertung der Interventionsstrategie vorgenommen werden.

Klare Beschreibung Interventionsstrategie - Begründung

Berücksichtigt: Hier wurde eine weiterführende Ergänzung und Erklärung durchgeführt.

Klare Beschreibung Interventionsstrategie - Beschreibung

Die beobachteten Inkonsistenzen in der Beschreibung der Interventionsstrategie sollen bereinigt und die fehlenden Informationen ergänzt werden. Dies betrifft vor allem die schlüssige Zuordnung von den Interventionen zu den Bedarfen.

Klare Beschreibung Interventionsstrategie - Begründung

Berücksichtigt: Die Inkonsistenzen in der Beschreibung der Interventionsstrategie wurden beseitigt.

Klare Zuteilung der Finanzmittel für Intervention - Beschreibung

Die bezüglich der Finanzmittelallokation angeführten Interventionen erscheinen bezüglich des sZ6 nicht vollständig, im Vergleich zur „Interventionslogik, Stand 24.11.2021“ sollte noch V70-11 hinzugefügt werden (S.34).

Klare Zuteilung der Finanzmittel für Intervention - Begründung

Berücksichtigt: wurde ergänzt

Klare Zuteilung der Finanzmittel für Intervention - Beschreibung

Die bezüglich der Finanzmittelallokation angeführten Interventionen erscheinen bezüglich des sZ6 nicht vollständig, im Vergleich zur „Interventionslogik, Stand 24.11.2021“ sollte noch V70-11 hinzugefügt werden (S.34).

Klare Zuteilung der Finanzmittel für Intervention - Begründung

Berücksichtigt: wurde ergänzt

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ - Beschreibung

Es sollte ein eindeutiges Budget für SZ08 geben. Für alle Interventionen, die dem SZ08 zugeordnet sind, sollte es eine zielspezifische Aufteilung der Finanzmittel geben, um den Beitrag der Interventionen zur Erreichung der spezifischen Ziele darstellen zu können (es geht nicht um eine Wirkungsbeurteilung von Input und Wirkungen, sondern um die finanzielle Bedeutung des SZ08 darstellen zu können).

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ - Begründung

Teilweise berücksichtigt: Laut Basisrechtsakt ist es nicht gefordert, im Strategieplan Budgets pro spezifisches Ziel aufzustellen. Grund hierfür ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Dennoch ist in der Interventionsstrategie pro spezifisches Ziel das kumulierte Budget der relevanten Interventionen hinzugefügt worden. Wegen der Programmierung einzelner Interventionen in mehreren spezifischen Zielen ergibt die Summe dieser Werte wegen der Mehrfachzählungen ein Mehrfaches des Gesamtbudgets.

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ - Beschreibung

Die Aufteilung der finanziellen Mittel von Interventionen, die mehrere Spezifische Ziele bzw. Bedarfe ansprechen, soll darlegt werden (z.B. welcher Anteil von V70-1 für SZ02 vorgesehen ist). Falls hierzu keine Informationen erfolgen, wird eine Verteilung zu gleichen Teilen angenommen.

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ - Begründung

Teilweise berücksichtigt: Laut Basisrechtsakt ist es nicht gefordert, im Strategieplan Budgets pro spezifisches Ziel aufzustellen. Grund hierfür ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Dennoch ist in der Interventionsstrategie pro spezifisches Ziel das kumulierte Budget der relevanten Interventionen hinzugefügt worden. Wegen der Programmierung einzelner Interventionen in mehreren spezifischen Zielen ergibt die Summe dieser Werte wegen der Mehrfachzählungen ein Mehrfaches des Gesamtbudgets. Eine genaue Zuordnung ist in Bezug auf die Ergebnisindikatoren vorgesehen und umgesetzt. Hier wird auf der Ebene der Fördergegenstände über die Einheitsbeträge klar zugeordnet, welcher geplante Budgetanteil der Interventionen zu den relevanten Ergebnisindikatoren beiträgt. Zwischen den Ergebnisindikatoren sind wegen der multifunktionalen Wirkung der Interventionen Doppelzählungen gegeben.

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ - Beschreibung

Es sollte ein eindeutiges Budget für alle Spezifischen Ziele geben. Für alle Interventionen, die den SZ zugeordnet sind, sollte es eine zielspezifische Aufteilung der Finanzmittel geben, um den Beitrag der Interventionen zur Erreichung der spezifischen Ziele darstellen zu können (es geht nicht um eine Wirkungsbeurteilung von Input und Wirkungen, sondern um die finanzielle Bedeutung der SZ darstellen zu können).

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ - Begründung

pp

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ - Beschreibung

Es sollte ein eindeutiges Budget für alle Spezifischen Ziele geben. Für alle Interventionen, die den SZ zugeordnet sind, sollte es eine zielspezifische Aufteilung der Finanzmittel geben, um den Beitrag der Interventionen zur Erreichung der spezifischen Ziele darstellen zu können (es geht nicht um eine Wirkungsbeurteilung von Input und Wirkungen, sondern um die finanzielle Bedeutung der SZ darstellen zu können).

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu SZ - Begründung

Teilweise berücksichtigt: Laut Basisrechtsakt ist es nicht gefordert, im Strategieplan Budgets pro spezifisches Ziel aufzustellen. Grund hierfür ist, dass viele Interventionen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung mehreren spezifischen Zielen zugeordnet sind. Dennoch ist in der Interventionsstrategie pro spezifisches Ziel das kumulierte Budget der relevanten Interventionen hinzugefügt worden. Wegen der Programmierung einzelner Interventionen in mehreren spezifischen Zielen ergibt die Summe dieser Werte wegen der Mehrfachzählungen ein Mehrfaches des Gesamtbudgets. Eine genaue Zuordnung ist in Bezug auf die Ergebnisindikatoren vorgesehen und umgesetzt. Hier wird auf der Ebene der Fördergegenstände über die Einheitsbeträge klar zugeordnet, welcher geplante Budgetanteil der Interventionen zu den relevanten Ergebnisindikatoren beiträgt. Zwischen den Ergebnisindikatoren sind wegen der multifunktionalen Wirkung der Interventionen Doppelzählungen gegeben.

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu Sektorinterventionen - Beschreibung

Der Intervention V47-12 sollten Finanzmittel zugeteilt werden (S.34).

Klare Zuteilung der Finanzmittel zu Sektorinterventionen - Begründung

Nicht berücksichtigt:

Für den Sektor Obst und Gemüse sind in der Periode 2023 bis 2027 Fördermittel in der Höhe von EUR Mio. 36,5 vorgesehen. Diese Summe ist ein indikativer Wert, der auf Basis der Erfahrungen in der Vorperiode festgelegt wurde und zu deren Ermittlung auf den durchschnittlichen Umsatz pro Erzeugerorganisationen abgestellt wurde. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da das Fördervolumen vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Auch eine Herunterbrechung der Mittel auf die Interventionen ist hier nicht möglich

Klärung Anwendung Ergebnisindikator - Beschreibung

Widersprüche zwischen Interventionsstrategie und „Mastertabelle“ bzgl. Der Ergebnisindikatoren R.9 und R.26 sollten geprüft werden (S.19).

Klärung Anwendung Ergebnisindikator - Begründung

Berücksichtigt: R.9 wurde gestrichen; 73-5 wurde stattdessen dem R.16 zugeordnet. R.26 wurde gestrichen, da 73-1 (Invest) nicht mehr SZ4 zugeordnet wird.

Klärung Beitrag Intervention - Beschreibung

Irreführender Tippfehler: In der Interventionsstrategie findet sich folgender Hinweis: „Alle Interventionen zum Querschnittsziel (77-6, 78-1, 72-2 und 78-3) tragen zur Erreichung des Zielwerts bei.“ Sollte es sich hierbei nicht konkret um 72-2, sondern um die Intervention 78-2 handeln, so ist dies in der Interventionsstrategie entsprechend auszubessern.

Klärung Beitrag Intervention - Begründung

Berücksichtigt: hier ist noch eine alte Nummerierung verwendet worden, der Text wurde berichtigt

Klärung Plausibilität der Zielwerte - Beschreibung

In den vorhandenen Zielwertformularen wird auf die Angemessenheit der Zielwerte eingegangen. Die Plausibilität zwischen finanziellem Input, erwartetem Output und Ergebnis-Ziel erschließt sich daraus aber nicht. Anhaltspunkt ergeben Vergleiche mit der vorhergehenden Periode (Zielindikatoren, Flächenbilanzen, Evaluierungsstudien). Möglichkeit: Darstellung der Anteile der Mittelzuwendungen, die dem Spezifischen Ziel dienen, differenziert nach den Beiträgen, die eine Intervention leistet (z.B. Gewichtungsfaktoren verwenden).

Klärung Plausibilität der Zielwerte - Begründung

Teilweise berücksichtigt: Die Zielwertformulare wurden mit großer Mithilfe des Ex-Ante Evaluierungsteams entwickelt. Diese Zielwertformulare dienen in erste Linie dazu, die Kohärenz zwischen Budgetierung, inhaltlicher Ausgestaltung, Outputplanung und Ergebnisindikatorzielwertbeitrag pro Intervention herzuleiten.

In manchen Fällen sind nur einzelne Projekttypen (Fördergegenstände) einer Intervention relevant für einen Ergebnisindikator. In diesen Fällen geben die Zielwertformulare an, wo der kausale Zusammenhang auf Ebene der Fördergegenstände ist, und es wird nur der relevante Budgetteil der Intervention für den Ergebnisindikator herangezogen. Dies wird in der Interventionsplanung über die Programmierung der Einheitsbeträge realisiert, die individuell mit Ergebnisindikatoren assoziiert werden.

Der Link zwischen Intervention/Ergebnisindikator und spezifischen Ziel wird in der Interventionsstrategie gemacht. Hier wird textlich und quantitative der Beitragszusammenhang aufgezeigt.

Klärung Prämien bei kombinierten Interventionen - Beschreibung

Die Kombinierbarkeit von Ökoregelungen und ÖPUL-Interventionen bei der Prämienkalkulation berücksichtigen (möglicherweise wurde dies bereits berücksichtigt, jedoch fehlen im Rahmen der Ex-Ante Bewertung die Beurteilungsgrundlagen dazu).

Klärung Prämien bei kombinierten Interventionen - Begründung

Berücksichtigt: Trotz Zuordnung eh. ÖPUL-Maßnahmen nun zu den neuen Ökoregelungen hat sich an der Prämienkalkulation dazu nichts geändert und die Kombinierbarkeit der Maßnahmen ist grundsätzlich möglich.

Klärung Zielbeitrag Inter-vention - Beschreibung

Die Interventionen für Bienenzucht und -haltung sollten überdacht werden. In der Interventionsstrategie zum sZ6 sollte jedenfalls der Beitrag der Interventionen zum Imkereibereich bezüglich der hierfür definierten Bedarfe kausal begründen.

Klärung Zielbeitrag Inter-vention - Begründung

Nicht berücksichtigt: Laut EK Cover Note zu den Ergebnisindikatoren ist der R.35 (*preserving beehives - interventions supporting the apiculture sector with the CAP*) eindeutig und hauptsächlich dem Ziel 6 zugeordnet – weshalb die Interventionen zu Bienenzucht und Bienenhaltung dem Ziel 6 zugeordnet bleiben.

Ein möglicher Zielkonflikt zwischen Honigbienen und Wildbestäuber wird aber in der Interventionsstrategie angesprochen.

Klärung Zielwert Ergebnisindikator - Beschreibung

Nur den Beitrag von V73-1, Vorhabenstyp Notstromaggregate (o.ä.) als Zielbeitrag zu R9 in SZ01 aufführen.

Klärung Zielwert Ergebnisindikator - Begründung

Nicht berücksichtigt: Die investive Intervention 73-1 in ihrer Gesamtheit hat einen fördernden Effekt auf landwirtschaftliche Einkommen und/oder auf die betriebliche Resilienz. Die vorgesehenen Interventionen haben produktivitätssteigernde und/oder resilienzsteigernde Effekte. Somit sind alle vorgesehenen Investitionstypen für das spezifische Ziel 1 und den R.9 relevant.

Klärung Zuordnung Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Die Zuordnung eines Ergebnisindikators zu jeder Intervention muss klar erkennbar sein. Die Interventionen V55-6, V55-7, V55-8, V58-4 sind in der Interventionsstrategie keinen Ergebnisindikatoren zugeordnet.

Klärung Zuordnung Ergebnisindikatoren - Begründung

Nicht berücksichtigt:

V55-7 und V58-4 wurden nach Überarbeitung anderen Zielen zugeordnet.

Die Imkerei-Interventionen V55-6 und V55-8 sind laut Artikel 111 GSP-VO nicht zuzuordnen.

Klärung Zuordnung der Intervention - Beschreibung

Die Zuteilung und Anführung der V73-1 für die Interventionsstrategie SZ4 sollte geprüft werden (S. 10; S. 33).

Klärung Zuordnung der Intervention - Begründung

Berücksichtigt: Die Zuteilung wurde geprüft; Intervention ist nicht mehr SZ4 zugeteilt, da Beitrag der Intervention nicht maßgebend ist. Dies heißt jedoch nicht, dass die Investitionen nicht mehr gemacht werden.

Klärung Zuteilung Finanzmittel - Beschreibung

Die Zuteilung der Finanzmittel für die Sektorinterventionen V47-13 und V47-18 sollte eingefügt werden (S.32).

Klärung Zuteilung Finanzmittel - Begründung

Nicht berücksichtigt: Für den Sektor Obst und Gemüse sind in der Periode 2023 bis 2027 Fördermittel in der Höhe von EUR Mio. 36,5 vorgesehen. Diese Summe ist ein indikativer Wert, der auf Basis der Erfahrungen in der Vorperiode festgelegt wurde und zu deren Ermittlung auf den durchschnittlichen Umsatz pro Erzeugerorganisationen abgestellt wurde. Die genaue Höhe kann ex ante nicht beziffert werden, da das Fördervolumen vom Umsatz der teilnehmenden Erzeugerorganisationen abhängt. Auch eine Herunterbrechung der Mittel auf die Interventionen ist hier nicht möglich.

Klärung der Mittelausstattung - Beschreibung

Marginale Abweichung der Mittelausstattung sollten gegebenenfalls überprüft werden. Die vorgesehenen Mittel (zusammen 141 Mio. €) sind marginal niedriger als der im Anhang XII der VO 2001/2121 für Österreich festgelegten Wert.

Klärung der Mittelausstattung - Begründung

Berücksichtigt: Die Berechnungsgrundlage wurde untermauert und entspricht in ihrer Endfassung der Mindestmittelzuweisung.

Klärung der Schnittstellen zwischen Datenbanksystemen - Beschreibung

Eine Klärung der Schnittstellen zwischen der neuen online-Förderplattform und den bestehenden Systemen der Bundesförderagenturen KPC (viele Förderfälle) und der AWS ist erforderlich, um insgesamt bei der Umsetzung des GSP eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen (und nicht auf händisches Datenmanagement ausweichen zu müssen)

Klärung der Schnittstellen zwischen Datenbanksystemen - Begründung

Berücksichtigt: Die Zahlstelle AMA hat sich diesem Thema angenommen und arbeitet an einer praktikablen Lösung. Die grundsätzliche Herausforderung im Zusammenhang mit den Schnittstellen ergibt sich aus den strengen Vorgaben an die Zahlstelle hinsichtlich Zuverlässigkeit und Zertifizierung.

Konkretisierung Beitrag zu Bedarf - Beschreibung

Der Beitrag von LEADER zum Bedarf 33 Gleichstellung sollte nach Vorliegen der Lokalen Entwicklungsstrategien dahingehend überprüft werden, ob dieser den in der Interventionsstrategie für SZ08 formulierten Erwartungen entspricht.

Konkretisierung Beitrag zu Bedarf - Begründung

Teilweise berücksichtigt: Eine konkrete Quantifizierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da LEADER bottom-up funktioniert.

In der laufenden Periode zielen 36% der Projekte im Bereich des Aktionsfeldes Gemeinwohl auf diesen Bedarf ab. Dieser Aspekt wurde zur Erläuterung in der Interventionsstrategie als belegende Erläuterung ergänzt. Der Beitrag kann gegeben falls im Zuge einer Evaluierung gegen Ende der Periode angeschaut

werden. Bei Vorliegen der LEADER Entwicklungsstrategien kann auf Planwerte im Aktionsfeld 3 "Gemeinwohlstrukturen und Funktionen) zurückgegriffen werden.

Konkretisierung Beitrag zu Bedarf - Beschreibung

Der Beitrag der Intervention V77-2 Zusammenarbeit zum Bedarf B35 sollte geprüft werden. Der Bezug zu B35 sollte gestrichen werden, wenn dieser gering ist oder beschrieben werden, wenn der Beitrag signifikant ist. Auch in der Interventionsbeschreibung fehlt eine Beschreibung des Beitrags von V77-2 zu B35.

Konkretisierung Beitrag zu Bedarf - Begründung

Berücksichtigt. Der Beitrag wird als signifikant eingestuft. In der IV-Beschreibung wurde der Beitrag zu B.35 ergänzt.

Konkretisierung Beitrag zu Bedarf - Beschreibung

Konkret ist der Beitrag der Intervention V77-3 zu Kooperations- und Innovationskapazitäten von KMUs nur zum Teil (Handlungsstrang LIM) nachvollziehbar, für den zweiten Handlungsstrang (LIP) ist kein direkter Bezug zu KMUs ersichtlich. Aufgrund der Interventionsbeschreibungen liefern Interventionen V73-2 und V47-26 ebenso keinen primären Lösungsbeitrag für KMU – zur Zielgruppe der Intervention gehören auch große Unternehmen. Der Beitrag der Interventionen zu KMU-fokussierten Bedarf B30 sollte konkreter ausgeführt werden.

Konkretisierung Beitrag zu Bedarf - Begründung

Berücksichtigt: Der Bedarf bezieht sich nicht nur auf KMU, auch nicht mehr im Titel (Bedarf 30 Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten in ländlichen Gebieten), damit ist LIM auch klar abgedeckt. Es geht darum, die Netzwerke aufzubauen, bei denen meistens Interessenvertretungen teilnehmen wie Bezirksvertretungen der Wirtschaftskammer.

Es ist auch wichtig, dass Industrieunternehmen dabei sein können, da diese oft eine Zugfunktion ausüben. Ein Teil der V73-2 leistet jedenfalls einen KMU-Beitrag, daher ist Verortung gerechtfertigt.

Die Zuordnung von V47-26 wurde gestärkt in der IV-Strategie, auch Bedarf und Zielformulierung enthält nunmehr eine entsprechende Passage.

Konkretisierung Mindestdotierungen - Beschreibung

Zu allen in der GSP-VO vorgegebenen Mindestdotierungen sollte es konkrete Angaben im GSP geben, ob diese erfüllt wurden.

Konkretisierung Mindestdotierungen - Begründung

Berücksichtigt: Es wurden konkrete Angaben zur Erfüllung aller Mindestdotierungen zur Verfügung gestellt.

Konkretisierung Mindestdotierungen - Beschreibung

Zu allen in der GSP-VO vorgegebenen Mindestdotierungen sollte es konkrete Angaben im GSP geben, ob diese erfüllt wurden.

Konkretisierung Mindestdotierungen - Begründung

Berücksichtigt: Es wurden konkrete Angaben zur Erfüllung aller Mindestdotierungen zur Verfügung gestellt.

Konkretisierung der Ausgangslage - Beschreibung

Naturschutzgesetze: „Laut Umweltbundesamt (Umweltbundesamt, 2019) bestehen auf rund 5 % der heimischen Landwirtschaftsflächen potentielle naturschutzfachliche Bewirtschaftungseinschränkungen.“: Die Aussage sollte geprüft werden (S.17).

Konkretisierung der Ausgangslage - Begründung

Berücksichtigt: Formulierung wurde konkretisiert. Laut aktuellem Umweltkontrollbericht (UBA 2019), bestehen auf rund 6,2 % der Waldfläche und auf rund 5,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Österreichs potentiell naturschutzrechtliche Bewirtschaftungseinschränkungen (gem. eigener Berechnungen UBA).

Konkretisierung des Bedarfes - Beschreibung

Da Bedarf B30 als „Stärkung der Kooperations- und Innovationskapazitäten von KMUs in ländlichen Gebieten“ definiert ist, ist der Beitrag des Interventionsmix auf diesen Bedarf, d.h. auf KMUs, zu konkretisieren. Um Verwirrung zu vermeiden, sollte auch die Bedarfsbezeichnung von B30 in der Interventionsstrategie korrigiert werden (Begriff KMU wieder einfügen).

Konkretisierung des Bedarfes - Begründung

Nicht berücksichtigt: Der Bedarf B30 richtet sich nicht ausschließlich auf KMU. Der Bedarf wurde auf Basis der Stakeholderbeteiligung geändert.
Der Bedarf ist breiter zu sehen als nur KMU, daher auch die Anpassungen im Bedarfstext und Titel selbst. Rückmeldungen der Stakeholderbeteiligung haben dies auch bestätigt. Es wird vor allem ein Fokus auf den lokalen und regionalen Innovationsökosysteme einschließlich der Großunternehmen als Leitbetriebe gelegt und nicht nur auf KMUs.

Konkretisierung erhöhte Ambition - Beschreibung

Erhöhte Ambitionen zu SZ4 gehen aus der Interventionsstrategie nicht eindeutig hervor. Eine Darstellung der Interventionen, deren Ambitionen über jene der vorhergehenden Förderperiode hinausgehen, wäre dazu notwendig.

Konkretisierung erhöhte Ambition - Begründung

Nicht berücksichtigt: Die erhöhte Umweltambition in Bezug auf Art. 105 wird in Kapitel 3.1.3 des GSP beschrieben. Eine Dopplung sollte wo möglich vermieden werden.

Konsistenz der SWOT-Elemente in unterschiedlichen Dokumenten - Beschreibung

Die in der Interventionsstrategie genannten SWOT-Elemente müssen **konsistent** sein mit dem Dokument SWOT-Analyse (Anhang II zum GAP-Strategieplan 2023-2027). Die in der Interventionsstrategie für das SZ 10 (Stand 29. November 2021) eingangs gelisteten Stärken und Schwächen sind nicht ident mit den Stärken und Schwächen, die in der SWOT (SWOT-Analyse-Anhang_II_SWOT_Nov_2021) aufgezählt werden.

Konsistenz der SWOT-Elemente in unterschiedlichen Dokumenten - Begründung

Berücksichtigt: die SWOT-Elemente in der Interventionsstrategie wurden konsistent aus der finalen SWOT-Analyse übernommen.

Präzisierung Ergebnisindikator - Beschreibung

In Ergebnisindikator R.24: Eine Definition für die Zuordnung von Interventionen zur nachhaltigen Anwendung von PSM (R.24) sollte eingefügt werden (S.24)

Präzisierung Ergebnisindikator - Begründung

Berücksichtigt:

Es wurde folgende Definition ergänzt:

Mit diesem Ergebnisindikator werden Interventionen abgebildet, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren und bevorzugt auf biologische, sowie andere nicht-chemische Methoden setzen.

Außerdem wurde der Beitrag der verschiedenen Interventionen auf den R.24 näher beschrieben: d.h. ob es dabei um den Verzicht auf chemische PSM geht, oder ob bestimmte Wirkstoffgruppen nicht eingesetzt werden dürfen, ob Nützlichseinsatz gefördert wird oder es Anwendungseinschränkungen bzgl. PSM-Wirkstoffe auf der Maßnahmenfläche gibt.

Prüfung Eignung Ergebnisindikator - Beschreibung

Der Beitrag von V47-26 zum Bedarf B30, der u.a. mittels R.09 gemessen wird, sollte noch konkreter ausgeführt werden. V47-26 spricht eine andere Zielgruppe (lw. Betriebe) an als im Bedarf 30 definiert (KMU). R.09 (lw. Betriebe) erscheint als Ergebnisindikator daher ungeeignet.

Prüfung Eignung Ergebnisindikator - Begründung

Nicht berücksichtigt: Der Bedarf ist nicht nur auf KMUs fokussiert. Es wird vor allem ein Fokus auf die lokalen und regionalen Innovationsökosysteme und nicht nur auf KMUs gelegt. Die Definition von KMUs sollte hier etwas breiter gesehen werden als in der rechtlichen Sichtweise. Lw. Unternehmen haben eine relativ kleine Anzahl an Beschäftigten und stehen ähnlichen Problematiken wie KMUs im ländlichen Raum gegenüber.

Prüfung Eignung Ergebnisindikator - Beschreibung

Es sollte überprüft werden, ob R.37 (neue Arbeitsplätze) ein geeigneter Ergebnisindikator für Intervention 73-11 ist, um einen primären Beitrag zum Bedarf 33 abzubilden oder höchstens Nebeneffekte abbildet.

Prüfung Eignung Ergebnisindikator - Begründung

Nicht berücksichtigt: Es ist als Hauptindikator der R.41 (Connecting Europe) vorgesehen und als Nebenindikator R 37 (Schaffung von neuen Arbeitsplätzen). Arbeitsplätze entstehen durch den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen, die ja auch mit Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen bespielt werden müssen, was einen wichtigen Aspekt darstellt.

Prüfung Eignung Ergebnisindikator - Beschreibung

In den meisten Fällen ist auch der Beitrag der Intervention zum Zielwert des Ergebnisindikators in der Interventionsstrategie plausibel beschrieben. Ausnahmen bilden Beiträge, bei denen der Ergebnisindikator nicht korrekt verwendet wurde. Der Ergebnisindikator R.37 (neue Arbeitsplätze) erscheint kein geeigneter Indikator für die Interventionen V47-26 Beschäftigungsbedingungen und V73-17 Unternehmensübergaben zu sein, da das primäre Förderziel in der Sicherung und nicht in der Schaffung von Arbeitsplätzen liegt. Bei den Interventionen V73-17 und V47-26 sollte ein nationaler Ergebnisindikator für die Sicherung von Arbeitsplätzen verwendet und der Ergebnisindikator R.37, der auf neue Arbeitsplätze abzielt, gestrichen werden. Oder es wird – als Alternativoption - der Zielwert auf neue Arbeitsplätze reduziert.

Prüfung Eignung Ergebnisindikator - Begründung**Teilweise berücksichtigt:**

Ad. 47-26:

Der Beitrag zur Arbeitsplatzschaffung ist in der Tat indirekt, daher wurde die Programmierung des R.37 gestrichen.

Ad 73-17

Laut Ansatz in der cover note ist die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten als Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verstehen, da es sich hier um selbstständige Unternehmer handelt, die neu anfangen. Dies inkludiert auch den Fall, wenn ein Junglandwirt einen bestehenden Betrieb übernimmt. Derselben Logik folgend ist die Intervention 73-17 Unternehmensübergaben auch so zu verstehen, dass "neue" Arbeitsplätze gefördert werden.

Nein: Die gewählten Ergebnisindikatoren sind laut GSP-VO in Annex I vorgegeben. An dieser Stelle können die Indikatoren nicht abgeändert werden. Im nationalen Monitoring gibt es Überlegungen, zusätzlich Werte zu erfassen; diese sind aber dezidiert nicht teil des GSP.

Prüfung Eignung Ergebnisindikator - Beschreibung

Die Anwendbarkeit des KMU-fokussierten Ergebnisindikators R.39 bei der Intervention V73-2 Verarbeitung und Vermarktung sollte geprüft werden, die auch die Förderung von Großunternehmen umfasst.

Prüfung Eignung Ergebnisindikator - Begründung

Nicht berücksichtigt: Laut Fiche sollen „KMU und besonders die Unterstützung für Unternehmen im ländlichen Raum“ erfasst werden. Die Maßeinheit ist „Anzahl der Unternehmen“; es ist laut Methodologie keine Beschränkung auf KMUs vorgesehen.

Prüfung von Zielwerten - Beschreibung

S. 15 & 16: Im Detail sollten in der Interventionsstrategie folgenden Beiträge zu Zielwerten nochmals überprüft werden (siehe auch Anmerkungen Kapitel 1.4, Bewertungstabelle, Spalte 4):

@R.26: Zielbeitrag von V73-1 fehlt. In der Mastertabelle ist V73-1 nicht R.26 zugordnet. Abweichungen prüfen.@R.28: V77-2

R.28: Die Berechnung von V77-2 fehlt.

Prüfung von Zielwerten - Begründung

Berücksichtigt:

Ad R.26: Beitrag von 73-1 zu R.26 wurde gestrichen, da die Fördergegenstände offen formuliert worden sind. Somit ist die Verwendung von R.26 schwierig, obwohl von uns sehr wohl eine Klimawirkung erwartet wird.

Ad 77-2: Dieser Wert wurde nachgereicht.

Prüfung von Zielwerten - Beschreibung

S. 15 & 16: Im Detail sollten in der Interventionsstrategie folgenden Beiträge zu Zielwerten nochmals überprüft werden (siehe auch Anmerkungen Kapitel 1.4, Bewertungstabelle, Spalte 4):

@R.26: Zielbeitrag von V73-1 fehlt. In der Mastertabelle ist V73-1 nicht R.26 zugordnet. Abweichungen prüfen.@R.28: V77-2

R.28: Die Berechnung von V77-2 fehlt.

Prüfung von Zielwerten - Begründung

Berücksichtigt:

Ad R.26: Beitrag von 73-1 zu R.26 wurde gestrichen, da die Fördergegenstände offen formuliert worden sind. Somit ist die Verwendung von R.26 schwierig, obwohl von uns sehr wohl eine Klimawirkung erwartet wird.

Ad 77-2: Dieser Wert wurde nachgereicht.

Regelung des Einsatzes von Herbiziden, Insektiziden - Beschreibung

Betreffend V70-9 und V70-10: Der Einsatz von Fungiziden, Akariziden und vor allem auch Rodentiziden sollte in eigenen Interventionen geregelt werden.

Regelung des Einsatzes von Herbiziden, Insektiziden - Begründung

Nicht berücksichtigt:

Die Interventionen 70-9 und 70-10 beinhalten gezielt den Verzicht auf bestimmte Wirkstoffgruppen (Herbizide, Insektizide) im Obst-, Wein und Hopfenbau. Der Verzicht auf Fungizide, Akarizide und Rodentizide ist im Rahmen der Biologischen Wirtschaftsweise 70-2 geregelt und wird nicht zusätzlich durch eine eigene Intervention gefördert.

Verfeinerung Risikoindikator - Beschreibung

Pflanzenschutz: Die Wirkung der zugelassenen PSM sollte nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden, nicht nur die quantitative Abnahme (S.15).

Verfeinerung Risikoindikator - Begründung

Berücksichtigt: wurde entsprechend umformuliert

Die Entwicklung des HRI1 (ohne Biowirksstoffe) wurde nun zusätzlich dargestellt und bei der Beschreibung des Interventionsmixes differenziert:

„Im Zeitraum 2011-2019 hat der Harmonisierte Risikoindikator 1 für Pflanzenschutzmittel um rund 30% abgenommen hat, wenn die im Biolandbau zulässigen Wirkstoffe nicht miteinberechnet werden.“

„Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (70-14), Anwendungseinschränkungen (Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes i.R. von 31-1 und 31-2) und Reduktion bzw. der vollständige Verzicht auf chemisch- synthetische Pflanzenschutzmittel (Interventionen 70-2, 70-3, 70-9, 70-10, 70-11, 70-12)

Vertiefung der Analyse der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette - Beschreibung

Im Themenbereich **Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette** sollte die SWOT entsprechend der Detailbewertung tiefgehend überarbeitet werden.

Vertiefung der Analyse der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette - Begründung

Teilweise berücksichtigt: Wesentliche Aktualisierungen wurden textlich eingearbeitet.

Vertiefung der Analyse zur Ernährungssicherheit - Beschreibung

Der Themenbereich **Ernährungssicherheit** sollte entsprechend der Detailbewertung (vom 22. September 2020) in Bezug auf die Analyse der Situation, SWOT und Bedarfe tiefgehend überarbeitet werden.

Vertiefung der Analyse zur Ernährungssicherheit - Begründung

Nicht berücksichtigt: Die Erkenntnisse aus der Covid-19 Pandemie im Zusammenhang mit dem Zugang zu Nahrung (Ernährungssicherheit) sind in gewissem Ausmaß bei zukünftigen agrarpolitischen Betrachtungen stärker miteinzubeziehen.

Vervollständigung Berechnung Zielwert- te Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Eine Ergänzung der Zielwertformulare für V55-7 und V77-2 wird empfohlen

Vervollständigung Berechnung Zielwert- te Ergebnisindikatoren - Begründung

Teilweise berücksichtigt:

Ad 55-7: Nein, lt. Artikel 111 GSP-VO soll für diesen Interventionstyp kein Ergebnisindikator verlinkt werden.

Ad 77-2: Ja, dieses wurde nachgereicht.

Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Für die Interventionen V77-2 und 77-1 sollten die methodische Grundlage für die Kalkulation der Zielwerte der Ergebnisindikatoren nachgeliefert werden. Zielwertformulare für 77-2 und 77-1 erstellen und in die Interventionsstrategie integrieren.

Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Begründung

Berücksichtigt: Die Zielwertformulare wurden erstellt und Informationen in die Interventionsstrategie eingearbeitet.

Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Fehlende Beiträge der Intervention V77-2 zu R.10 und R.37 sollen ergänzt werden.

Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Begründung

Berücksichtigt: Beiträge zu R.10 wurden nachgeliefert. R.37 wurde bei V77-2 gestrichen.

Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Die Zuordnung eines Ergebnisindikators zu V55-7 soll ergänzt werden bzw. damit in Zusammenhang stehende Unklarheiten bereinigt werden.

Vervollständigung Berechnung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Begründung

Teilweise berücksichtigt: lt. Artikel 111 GSP-VO soll für diesen Interventionstyp kein Ergebnisindikator verlinkt werden. Trotzdem ist diese Intervention in der Interventionsstrategie unter dem Interventionsmix mit ihrer Wirkung zum spezifischen Ziel beschrieben.

Vervollständigung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Zielwerte und Meilensteine sollen in der Interventionsstrategie für R.13: V31-4, V70-18 eingefügt werden (S.22).

Vervollständigung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Begründung

Berücksichtigt: Die Zielwertbeiträge der Interventionen 31-4 und 70-18 wurden zum Ergebnisindikator R.13 hinzugefügt.

Vervollständigung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Beschreibung

Zielwerte für die Ergebnisindikatoren R4, R6, R7 ergänzen, sowie Zielbeiträge aller Interventionen zu diesen Ergebnisindikatoren ergänzen.

Vervollständigung Zielwerte Ergebnisindikatoren - Begründung

Berücksichtigt: Hier ist noch die politische Einigung ausständig und deshalb gibt es noch keine finalen Zielwerte. Überlegungen dazu gibt es bereits und das Ergebnis der Verhandlungen kann rasch abgebildet

werden und wird jedenfalls bis zur Einreichung des GSP erfolgt sein.

Vervollständigung der Zielwertberechnung - Beschreibung

Für alle Interventionen sollen Planwerte und Zielwertformulare bereitgestellt werden. Die Darstellungen in den Interventionsbeschreibungen sind teilweise lückenhaft und nicht detailliert genug, um das Zustandekommen der Planwerte nachvollziehen zu können.

Vervollständigung der Zielwertberechnung - Begründung

Berücksichtigt: Die Unterlagen wurden vervollständigt, Werte für R.10 und R.44 sind nunmehr enthalten.

Vervollständigung von Zielwert - Beschreibung

Der Zielwert für R.28 (inkl. Beitrag aller Interventionen) sollte eingefügt werden (S.21).

Vervollständigung von Zielwert - Begründung

Berücksichtigt: Wurde eingefügt.

Vervollständigung von Zielwert - Beschreibung

Der Zielwert für R.28 (inkl. Beitrag aller Interventionen) sollte eingefügt werden (S.21).

Vervollständigung von Zielwert - Begründung

Berücksichtigt: Wurde eingefügt.

Änderung Priorisierung Bedarf - Beschreibung

Der Bedarf B26 Datengrundlage Biodiversität sollte reflektiert und von „mittel“ auf „hoch“ umgestellt werden (Interventionslogik, Stand 24.11.2021).

Änderung Priorisierung Bedarf - Begründung

Nicht berücksichtigt: Die Priorisierung der Bedarfe wurde anhand einer standardisierten Methode nach vorher festgelegten Bewertungskriterien durchgeführt. Insbesondere weil der Bedarf 26 auch durch Fördermittel außerhalb des GSPs angesprochen wird, hat dieser im Kontext des GSPs nur eine mittlere Bedeutung. So ist geplant, dass der 2. Erhebungsdurchgang des AT Biodiversitätsmonitorings Kulturlandschaft durch Mittel des Biodiversitätsfonds finanziert wird. Auch die Ex-ante Evaluatoreninnen schreiben im Bewertungsformular zum SO6 (S.6) folgendes darüber: *Der angestrebte Zielzustand bezüglich des B26 „Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität“ wird von der Umsetzung des GAP Strategieplans voraussichtlich eher untergeordnet beeinflusst werden (wobei bzgl. der Erfüllung dieses Bedarfs, voraussichtlich auch die Wirkungen des Biodiversitätsfonds einen erheblichen Beitrag leisten werden).*

3. Bericht Ex-ante-Evaluierung

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

4. Bericht über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

Anhang II – SWOT-Analyse

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

Anhang III – Anhörung der Partner

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

Anhang IV – Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle (falls zutreffend)

Anhang V – Zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen des GAP-Strategieplans

Grundlage	Intervention	Haushaltsmittel	höhere Zahl von Begünstigten	höhere Beihilfeintensität	Finanzierung eines bestimmten Vorhabens im Rahmen der Intervention	Weitere Informationen
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Sonderrichtlinie ÖPUL 2023)	ENVCLIM(70) - 70-02 Biologische Wirtschaftsweise	2.500.000,00		X		BL können für die IV 70-02 zu den vorgesehenen Prämien zusätzlich folgende Top-up Zahlung gewähren: 50 EUR/ha zusätzlich zu Zuschlag gemähte Steiflächen $\geq 50\%$ Hangneigung Öff. Gesamtmittel: 800.683.327,69 EUR Kofi-Satz: 47,26 % EU-Mittel: 378.363.730,37 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	INVEST(73-74) - 73-01 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	219.000.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 456.070.000 EUR Kofinanzierungssatz: 43,70 % EU-Mittel: 199.318.351 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	INVEST(73-74) - 73-09 Ländliche Verkehrsinfrastruktur	10.000.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 28.000.000 EUR Kofinanzierungssatz: 43,88 % EU-Mittel: 12.287.520 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	INSTAL(75) - 75-01 Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	4.000.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 73.500.000 EUR Kofinanzierungssatz: 43,89 % EU-Mittel: 32.260.988 EUR
Sonderrichtlinie des	INVEST(73-74) - 73-02	36.400.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel

Grundlage	Intervention	Haushaltsmittel	höhere Zahl von Begünstigten	höhere Beihilfeintensität	Finanzierung eines bestimmten Vorhabens im Rahmen der Intervention	Weitere Informationen
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse					(kofinanziert): 70.000.000 EUR Kofinanzierungssatz: 43,70 % EU-Mittel: 30.591.470 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	INVEST(73-74) - 73-04 Waldbewirtschaftung	750.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 70.258.515 EUR Kofinanzierungssatz: 43,94 % EU-Mittel: 30.868.078 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	INVEST(73-74) - 73-08 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	3.750.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 31.650.000 EUR Kofinanzierungssatz: 43,88 % EU-Mittel: 13.889.286 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	COOP(77) - 77-06 Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI	2.500.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 7.750.000 EUR Kofinanzierungssatz: 43,88 % EU-Mittel: 3.401.010 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Sonderrichtlinie	ENVCLIM(70) - 70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	2.500.000,00		X		Die BL können für die IV 70-01 zusätzlich folgende Top-up Zahlung gewähren: 50 Euro/ha zusätzlich zu Zuschlag gemähte Steilflächen ≥ 50 % Hangneigung Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 568.117.579 EUR Kofinanzierungssatz: 46,97 % EU-Mittel: 266.868.166 EUR

Grundlage	Intervention	Haushaltsmittel	höhere Zahl von Begünstigten	höhere Beihilfeintensität	Finanzierung eines bestimmten Vorhabens im Rahmen der Intervention	Weitere Informationen
ÖPUL 2023)						
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	COOP(77) - 77-04 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung	300.000,00		X		Top-ups sind für finanzschwache Regionen Tirols: - Basisfördersatz: 65%, - für Regionen unterhalb des Tiroler Durchschnitts: 90 % - für Regionen leicht überhalb des Tiroler Durchschnitts: 75 % Öffentliche Mittel: 13.250.000 EUR Kofinanzierungssatz: 43,88 % EU-Mittel: 5.814.630 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	INVEST(73-74) - 73-03 Infrastruktur Wald	600.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 28.400.000 EUR Kofinanzierungssatz: 12.477.540 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete 2023-27	ANC(71) - 71-01 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	75.000.000,00		X		BL können Top-up Zahlungen für Heimbetriebsflächen gemäß der Formel $F \cdot (0,3 \cdot EP + d)$ gewähren (max. 145 €/ha). Sie legen fest: $F \in \{0,1; 1\}$, Achsenabschnitt $d \in \{0; 45\}$, Flächenausmaß (max. 70 ha) und den EP-Wert ab dem diese Zahlungen erfolgen. Öff. Mittel: 1.095.000.000 EUR EU-Mittel: 494.341.692 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das	ENVCLIM(70) - 70-13 Tierwohl – Behirtung	7.500.000,00		X		Die Bundesländer können für die Intervention 70-13 zu den vorgesehenen Prämien zusätzlich folgende Top-up Zahlung

Grundlage	Intervention	Haushaltsmittel	höhere Zahl von Begünstigten	höhere Beihilfeintensität	Finanzierung eines bestimmten Vorhabens im Rahmen der Intervention	Weitere Informationen
Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Sonderrichtlinie ÖPUL 2023)						gewähren: 40 Euro/RGVE zusätzlich zu Zuschlag Milchvieh für die ersten 20 RGVE Öff. Gesamtmittel: 84.849.529 EUR Kofī-Satz: 46,37 % EU-Mittel: 39.345.197 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	KNOW(78) - 78-01 Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung	5.000.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 40.500.000 EUR Kofinanzierungssatz: 44,73 % EU-Mittel: 18.117.036 EUR
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von LE-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 - 2027	KNOW(78) - 78-02 Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)	5.000.000,00	X			Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 60.000.000 EUR Kofinanzierungssatz: 43,93 % EU-Mittel: 26.355.900 EUR

Nationale finanzielle Hilfe im Sektor Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115

	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024	Kalenderjahr 2025	Kalenderjahr 2026	Kalenderjahr 2027	2023-2027 insgesamt
--	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Geschätzter jährlicher Betrag der nationalen finanziellen Hilfe für den Sektor Obst und Gemüse je betroffene Region und Gesamtbetrag für den Mitgliedstaat

Keine nationalen Mittel vorgesehen

Anhang VI – Nationale Übergangsbeihilfe (falls zutreffend)

a) jährlicher sektorspezifischer Finanzrahmen für jeden Sektor, dem nationale Übergangsbeihilfe gewährt wird

Sektor	Sektorspezifischer Finanzrahmen (in EUR)				
	2023	2024	2025	2026	2027

b) gegebenenfalls den Höchstsatz der Unterstützung je Einheit für jedes Jahr des Zeitraums

Sektor	Höchstsatz der Unterstützung je Einheit (in %)				
	2023	2024	2025	2026	2027

c) gegebenenfalls Angaben zu dem im Einklang mit Artikel 147 Absatz 2 Unterabsatz 2 geänderten Referenzzeitraum

Sektor	Angaben zum geänderten Referenzzeitraum
--------	---

d) Kurzbeschreibung der Komplementarität der nationalen Übergangsbeihilfe mit den Interventionen des GAP-Strategieplans

-

Anhang (Sonstiges): Kohärenz mit den Zielen der Union für 2030 und Beitrag zu diesen Zielen

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel einer Verringerung der Nährstoffausschwemmung um 50 %, während gleichzeitig keine Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit gewährleistet wird

-

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel, 10 % der landwirtschaftlichen Fläche für Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt vorzusehen.

-

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel, 25 % der landwirtschaftlichen Fläche der EU für den ökologischen/biologischen Landbau vorzusehen

-

Nationaler Beitrag zu den EU-2030-Zielen einer Verringerung des Gesamteinsatzes und des Risikos chemischer Pestizide sowie des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 %

-

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel einer 50%igen Verringerung des Verkaufs antimikrobieller Mittel bei Nutztieren und in der Aquakultur

-

Nationaler Beitrag zum EU-2025-Ziel eines Ausbaus des schnellen Breitband-Internets in ländlichen Gebieten, um das Ziel eines Zugangs für alle zu erreichen

-

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Anhang II - SWOT Analyse	Anhang II: SWOT-Analyse	09.08.2022		Ares(2024)5235371	Anhang II - SWOT Analyse	18.07.2024	Hopfner, Markus
Anhang III: Konsultation der Partner	Anhang III: Konsultation der Partner	09.08.2022		Ares(2024)5235371	Anhang III: Konsultation der Partner	18.07.2024	Hopfner, Markus
Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltprüfung (SUP)	Anhang I: Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG	09.08.2022		Ares(2024)5235371	SUP-Umweltbericht Ex-ante-Evaluierung SUP-zusammenfassende Erklärung	18.07.2024	Hopfner, Markus
Gesteigertes Ambitionsniveau Vergleich der klima- und umweltrelevanten Indikatoren	Anhang Kapitel 3: Kohärenz der Strategie und Komplementaritäten	09.08.2022		Ares(2024)5235371	Anhang Kapitel 3 - Gesteigertes Ambitionsniveau Vergleich der klima- und umweltrelevanten Indikatoren	18.07.2024	Hopfner, Markus
Karte Abgrenzung ländlicher Raum - Städte größer als 30.000 Einwohner	Anhang Kapitel 4: Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind	10.08.2022		Ares(2024)5235371	Abgrenzungskarte	18.07.2024	Hopfner, Markus
Bestätigung der Prämienkalkulation gemäß Artikel 82 GSP-VO	Anhang Kapitel 5: In der Strategie festgelegte Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	10.06.2024		Ares(2024)5235371	Stellungnahme zu den neu kalkulierten Prämien zur Mitteilung gemäß Art. 119(9) Bestätigung der Prämienkalkulation gemäß Artikel 82 GSP-VO Bestätigung der neu kalkulierten Prämien für GSP Version 3	18.07.2024	Hopfner, Markus
Anhang zu Abschnitt 7.3.1.1.5 Kontroll- und Sanktionssystem INVEKOS Interventionen	Anhang Kapitel 7: Verwaltungs- und Koordinierungssystem	18.06.2024		Ares(2024)5235371	Anhang zu Abschnitt 7.3.1.1.5 Kontroll- und Sanktionssystem INVEKOS Interventionen	18.07.2024	Hopfner, Markus
Darstellung erhöhte Ambition Konditionalität-GLÖZ	Anhang Kapitel 3: Kohärenz der Strategie und Komplementaritäten	18.06.2024		Ares(2024)5235371	Darstellung erhöhte Ambitionen Konditionalität-GLÖZ	18.07.2024	Hopfner, Markus
2. Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027	Sonstiges Mitgliedstaatsdokument	18.07.2024			2. Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027		
Erläuterungen zu den Validierungsregeln	Sonstiges Mitgliedstaatsdokument	18.07.2024			Erläuterungen zu den Validierungsregeln		
Programme snapshot 2023AT06AFSP001 3.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	18.07.2024		Ares(2024)5235371	Programme snapshot 2023AT06AFSP001 3.1	18.07.2024	Hopfner, Markus